Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Stand: 20.11.2026

Drucksachenliste

zur 11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode
vom 25.11. bis 28.11.2026

Druck-sachen-nummer	TOP	Stichwort	eingestellt am
37/26	-	Einladung mit Tagesordnung	12.10.2026
38/26	-	Ergänzung der Tagesordnung	06.11.2026
39/26	1	Bericht der Präses	
40/26	-	Bericht der Kirchenleitung Synodenbeschlüsse	12.10.2026
41/26	-	Bericht der Kirchenleitung synodale Anträge	30.10.2026
42/26	2.1	Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN	30.10.2026
43/26	2.2	Bericht zur Finanz- und Ertragslage und Evaluation des Einsparstatus	03.11.2026
44/26	2.3	Bericht: Kooperation im praktischen Vorbereitungs-dienst (Vikariat) und Konzept	15.10.2026
45/26	2.4	Sachstandsbericht Fachgruppe Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik	30.10.2026
46/26	2.5	Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (nur schriftlich)	12.10.2026
47/26	2.6	Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt	30.10.2026
48/26	2.8	Bericht 2026 der Kirchenleitung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit von, mit	15.10.2026

Erläuterung:

B = Beschluss
F = Frage(stunde)
G = Gesetz
DA = Dekanatsantrag
W = Wahl
R = Resolution
NTO = Nachtragstagesordnung

Berichte und sonstige Drucksachen erhalten keinen Buchstaben.

Druck-sachen-nummer	TOP	Stichwort	eingestellt am
		und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN „Zwischen Teilhabe(gebot) und Professionalisierungsdruck"	
~~**49/26**~~	~~2.9~~	~~Bericht zu Gebäudeentwicklungskonzepten in den Nachbarschaftsräumen ab 01.01.2027~~	TOP entfällt
50/26	2.10	Bericht zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in der EKHN, zu den Auswirkungen der Verwaltungsverordnung über die Errichtung von nebenamtlichem Religionsunterricht sowie zum strategischen Entwicklungsprozess des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (gemäß Drucksache Nr. 05/26) (nur schriftlich)	12.10.2026
51/26	3.1	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN	02.11.2026
52/26	3.2	ekhn2030 – QT5: Verwaltungsentwicklung – Zwischenbericht zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung	30.10.2026
53/26 B	3.3	ekhn2030 – Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten	03.11.2026
54/26	3.4	ekhn2030 – Sachstandsbericht zur Bildung eines Zentrums Kindheit und Jugend sowie zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	29.10.2026
55/26	3.5	ekhn2030 – Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftraum. Theologische Analysen und Impulse zur kirchenmusikalischen und zur gemeindepädagogischen Profession	29.10.2026
56/26 B	3.6	ekhn2030 – Schule als vernetzter kirchlicher Ort: Neues Konzept der Ev. Grundschule Weiten-Gesäß	12.10.2026
57/26	4.	Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	15.10.2026
58/26	5.	Berichte der Ausschüsse	05.11.2026
59/26	6.	Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode	20.11.2026

Druck-sachen-nummer	TOP	Stichwort	eingestellt am
60/26	7.	Bericht der Diakonie Hessen e. V.	30.10.2026
61/26	8.	Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE)	30.10.2026
62/26	9.	Bericht der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH	30.10.2026
63/26 G	11.2	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse – 2. und 3. Lesung	03.11.2026
64/26 G	11.3	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche – 2. und 3. Lesung	03.11.2026
65/26 G neu	11.4	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026/27 (3 Lesungen) [Korrektur Seitenverweise auf den Seite 2 bis 4]	~~02.11.2026~~ 06.11.2026
66/26 G neu	11.5	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes [Korrektur Gesetzestext]	~~15.10.2026~~ 16.11.2026
67/26 B	12.1	Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2027	12.10.2026
68/26 B	12.2	Jahresabschluss 2024: Entlastung der Kirchenleitung	03.11.2026
69/26 B	12.3	Jahresabschluss 2025: Entlastung der Kirchenleitung	03.11.2026
70/26 B	12.4	Vorschlag der Kirchenleitung zur Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	02.11.2026
71/26 B	12.5 12.6	Abnahme der Jahresrechnung der ZPV 2024 Abnahme der Jahresrechnung der ZPV 2025	02.11.2026
72/26 B	12.7	Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 – Kriterienauswertung und Einsparvorschläge	02.11.2026
73/26 W	13.	Wiederwahl des Propstes für Starkenburg	03.11.2026
74/26 W	14.	Wiederwahl von zwei Mitgliedern des KVVG	03.11.2026

Druck-sachen-nummer	TOP	Stichwort	eingestellt am
75/26 W	15.	Wahl EKD-Synodale 14. Synode	Tischvorlage
76/26 W	16.	Nachwahlen in synodale Ausschüsse	Tischvorlage
77/26 W	17.	Wahl zweier synodaler Mitglieder in den Aufsichtsrat der GFDE	03.11.2026
78/26 DA	19.1	Dekanat Vogelsberg: Verwaltungsstunden bei Vakanz	12.10.2026
79/26 DA	19.2	Dekanat Wetterau: Aussetzen des Stundenabbaus NBR	12.10.2026
80/26 DA	19.3	Dekanat Wetterau: Finanzverantwortung gem. KO/KGO	12.10.2026
81/26 DA	19.4	Dekanat Wetterau: Übergangsregelung Vakanzstunden	12.10.2026
82/26 F	18	Fragestunde	04.11.2026
83/26 DA	19.5	Dekanat an der Dill: Finanzmittel Vakanzen in NBR	05.11.2026
84/26 DA	19.6	Dekanat an der Dill: Sanierung u. Erhalt Pfarrhäuser	05.11.2026
85/26 DA	19.7	Dekanat an der Dill: Übergangsregelung Verwaltungs-stunden NBR	05.11.2026
86/26 DA	19.8	Dekanat Nassauer Land: Verwaltungsstrukturreform	05.11.2026
87/26 DA	19.9	Dekanat Hochtaunus: Zahlung Verwaltungsunterstüt-zung in Gemeindebüros	05.11.2026
88/26 DA	19.10	Dek. Gießener Land: Übergangsregelung Verwaltungs-stunden NBR	05.11.2026
89/26 DA	19.11	Dek. Gießener Land: Übergangsregelung Vakanzstunden	05.11.2026
90/26 DA	19.12	Dekanat Odenwald: Übergangsregelung Vakanzstunden	05.11.2026
91/26 DA	19.13	Dek. Dreieich-Rodgau: Nachhaltige Energiewirtschaft	05.11.2026
92/26 DA	19.14	Dekanat Wiesbaden: Verwaltungsstrukturreform	05.11.2026
93/26 B	12.8	Kommunikationskonzept 2030 (KOMko 2030)	05.11.2026
94/26 R	20	Geistliches Wort	06.11.2026

Zusätzlich werden folgende Drucksachen aus vorangegangenen Tagungen behandelt:			
10/26	2.7	Visitationsbericht: „Kontinuität und Bewegung: Eine Expedition durch die Gottesdienstlandschaft der EKHN" (10. Tg.)	13.03.2026
28/26 G	11.1	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) – 1. Lesung (10. Tg.)	31.03.2026

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 37/26**

DIE PRÄSES DER KIRCHENSYNODE
Dr. Birgit Pfeiffer

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151 405-0
Durchwahl: 06151 405-308/307
Fax: 06151 405304

E-Mail: synodalbuero@ekhn.de

12. Oktober 2026

An die
Synodalen und Jugenddelegierten
der Dreizehnten Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

hiermit laden wir Sie zur 11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am **Mittwoch, 25. November 2026, um 9:30 Uhr**

mit einem Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in der **Heiliggeistkirche Frankfurt** und
endet am **Samstag, 28. November 2026**, voraussichtlich um 18 Uhr.

TAGUNGSORT:

Großer Saal im

Dominikanerkloster

Dienstgebäude des
Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach

Kurt-Schumacher-Straße 23

60311 Frankfurt am Main

TAGESORDNUNG:

1. Bericht der Präses
   (Drucksache **Nr. 39/26**)
2. Berichte der Kirchenleitung
   - 2.1 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN
     (Drucksache **Nr. 42/26**)
   - 2.2 Bericht zur Finanz- und Ertragslage und Evaluation des Einsparstatus
     (Drucksache **Nr. 43/26**)
   - 2.3 Bericht: Kooperation im praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und Konzept
     (Drucksache **Nr. 44/26**)
   - 2.4 Sachstandsbericht Fachgruppe Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik
     (nur schriftlich)
     (Drucksache **Nr. 45/26**)
   - 2.5 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel *(nur schriftlich)*
     (Drucksache **Nr. 46/26**)
   - 2.6 Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt
     (Drucksache **Nr. 47/26**)
   - 2.7 Visitationsbericht: „Kontinuität und Bewegung: Eine Expedition durch die Gottesdienstlandschaft der EKHN“
     (Drucksache **Nr. 10/26** aus der 10. Tagung)
   - 2.8 Bericht 2026 der Kirchenleitung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN „Zwischen Teilhabe(gebot) und Professionalisierungsdruck“
     (Drucksache **Nr. 48/26**)
   - 2.9 Bericht zu Gebäudeentwicklungskonzepten in den Nachbarschaftsräumen ab 01.01.2027
     (Drucksache **Nr. 49/26**)
   - 2.10 Bericht zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in der EKHN, zu den Auswirkungen der Verwaltungsverordnung über die Errichtung von nebenamtlichem Religionsunterricht sowie zum strategischen Entwicklungsprozess des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (gemäß Drucksache Nr. 05/26) *(nur schriftlich)*
     (Drucksache **Nr. 50/26**)
3. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse
   - 3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
     (Drucksache **Nr. 51/26**)
   - 3.2 ekhn2030 – QT5: Verwaltungsentwicklung – Zwischenbericht zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung
     (Drucksache **Nr. 52/26**)
   - 3.3 ekhn2030 – Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten
     (Drucksache **Nr. 53/26**)

3.4 ekhn2030 – Sachstandsbericht zur Bildung eines Zentrums Kindheit und Jugend sowie zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Drucksache **Nr. 54/26**)

3.5 ekhn2030 – Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse zum gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst
(Drucksache **Nr. 55/26**)

3.6 ekhn2030 – Schule als vernetzter kirchlicher Ort: Neues Konzept der Ev. Grundschule Weiten-Gesäß
(Drucksache **Nr. 56/26 B**)

4. Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Drucksache **Nr. 57/26**)

5. Berichte der Ausschüsse
(Drucksache **Nr. 58/26**)

6. Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026
(Drucksache **Nr. 59/26**)

7. Bericht der Diakonie Hessen e. V.
(Drucksache **Nr. 60/26**)

8. Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE)
(Drucksache **Nr. 61/26**)

9. Bericht der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH
(Drucksache **Nr. 62/26**)

10. Bericht der Evangelischen Akademie Frankfurt

11. Kirchengesetze

11.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) – 1. Lesung
(Drucksache **Nr. 28/26 G** aus der 10. Tagung)

11.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse – 2. und 3. Lesung
(Drucksache **Nr. 63/26 G**)

11.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche – 2. und 3. Lesung
(Drucksache **Nr. 64/26 G**)

11.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026/27 (3 Lesungen)
(Drucksache **Nr. 65/26 G**)

11.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes
(Drucksache **Nr. 66/26 G**)

12. Beschlüsse

12.1 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2027
(Drucksache **Nr. 67/26 B**)

12.2 Jahresabschluss 2024: Entlastung der Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 68/26 B**)

12.3 Jahresabschluss 2025: Entlastung der Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 69/26 B**)

12.4 Vorschlag der Kirchenleitung zur Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Drucksache **Nr. 70/26 B**)

12.5 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2024
(Drucksache **Nr. 71/26 B**)

12.6 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2025
(Drucksache **Nr. 71/26 B**)

12.7 Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 – Kriterienauswertung und Einsparvorschläge
(Drucksache **Nr. 72/26 B**)

13. Wiederwahl des Propstes für Starkenburg
(Drucksache **Nr. 73/26 W**)

14. Wiederwahl von zwei Mitgliedern des KVVG
(Drucksache **Nr. 74/26 W**)

15. Wahl EKD-Synodale 14. Synode
(Drucksache **Nr. 75/26 W**)

16. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

16.1 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Ausschuss für Jugend, Bildung, Lebenswelten

16.2 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung

16.3 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung

16.4 Wahl eines Mitglieds in den Bauausschuss

16.5 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Finanzausschuss

16.6 Wahl zweier ordinierter Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss

16.7 Wahl eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Rechtsausschuss

16.8 Wahl zweier ordinierter Mitglieder in den Theologischen Ausschuss

(Sammel-Drucksache **Nr. 76/26 W**)

17. Wahl zweier synodaler Mitglieder in den Aufsichtsrat der GFDE
(Drucksache **Nr. 77/26 W**)

18. Fragestunde

19. Anträge von Dekanatssynoden

19.1 Dekanat Vogelsberg: Verwaltungsstunden bei Vakanz
(Drucksache **Nr. 78/26 DA**)

19.2 Dekanat Wetterau: Aussetzen des Stundenabbaus in den NBR
(Drucksache **Nr. 79/26 DA**)

19.3 Dekanat Wetterau: Finanzverantwortung gemäß KO und KGO
(Drucksache **Nr. 80/26 DA**)

19.4 Dekanat Wetterau: Übergangsregelung für Vakanzstunden
(Drucksache **Nr. 81/26 DA**)

Sollen zum Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache **Nr. 40/26**) und zum Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache **Nr. 41/26**), weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode).

Für Berichte, die mit dem Vermerk *(nur schriftlich)* versehen sind, ist keine mündliche Einbringung durch den/die Berichterstatter*in vorgesehen. Eine Aussprache kann bei Bedarf angemeldet werden.

Bitte beachten Sie zur Wahrung der Beschlussfähigkeit:

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die Präses. Die entsprechenden Anträge sind **schriftlich** zu stellen. Das Formular dazu ist im Tagungsbüro und in der Synodencloud erhältlich. Die Synode dauert bis einschließlich Samstag, den 28. November 2026, 18 Uhr.

Bitte beachten Sie die organisatorischen Hinweise für die (stellvertretenden) Synodalen, Jugenddelegierten und Mitglieder der Kirchenleitung im gesonderten Einladungsschreiben.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Pfeiffer, Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 38/26**

DIE PRÄSES DER KIRCHENSYNODE
Dr. Birgit Pfeiffer

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151 405-0
Durchwahl: 06151 405-308/307
Fax: 06151 405304

E-Mail: synodalbuero@ekhn.de

6. November 2026

An die
Synodalen und Jugenddelegierten
der Dreizehnten Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 37/26**) der 11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode bekannt:

ERGÄNZUNG ZUR TAGESORDNUNG

12. Beschlüsse

    12.8 Kommunikationskonzept KOMko2030
    (Drucksache **Nr. 93/26 B**)

18. Fragestunde
    (Drucksache **Nr. 82/26 F**)

19. Anträge von Dekanatssynoden

    19.5 Dekanat an der Dill: Finanzielle Mittel je vakanter Pfarrstelle an NBR
    (Drucksache **Nr. 83/26 DA**)

    19.6 Dekanat an der Dill: Sanierung und Erhalt von Pfarrhäusern
    (Drucksache **Nr. 84/26 DA**)

    19.7 Dekanat an der Dill: Übergangsregelung für Verwaltungsstunden in den NBR
    (Drucksache **Nr. 85/26 DA**)

    19.8 Dekanat Nassauer Land: Verwaltungsstrukturreform
    (Drucksache **Nr. 86/26 DA**)

    19.9 Dekanat Hochtaunus: Zahlung Verwaltungsunterstützung an Gemeindebüros
    (Drucksache **Nr. 87/26 DA**)

    19.10 Dekanat Gießener Land: Aussetzen des Stundenabbaus in den NBR
    (Drucksache **Nr. 88/26 DA**)

19.11 Dekanat Gießener Land: Verwaltungsstunden bei Vakanz
(Drucksache **Nr. 89/26 DA**)

19.12 Dekanat Odenwald: Verwaltungsstunden bei Vakanz
(Drucksache **Nr. 90/26 DA**)

19.13 Dekanat Dreieich-Rodgau: Nachhaltige Energiewirtschaft
(Drucksache **Nr. 91/26 DA**)

19.14 Dekanat Wiesbaden: Verwaltungsstrukturreform
(Drucksache **Nr. 92/26 DA**)

20. Geistliches Wort der Kirchenleitung und der Kirchensynode

(Drucksache **Nr. 94/26 R**)

Korrekturen:

2. Berichte der Kirchenleitung

~~2.9 Bericht zu Gebäudeentwicklungskonzepten in den Nachbarschaftsräumen ab 01.01.2027~~

~~(Drucksache **Nr. 49/26**)~~

TOP und Drucksache entfallen.

3. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse

3.3 ekhn2030 – Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten

(Drucksache **Nr. 53/26 B**)

Der Bericht enthält einen Beschlussvorschlag!

~~10. Bericht der Evangelischen Akademie Frankfurt~~

Der Bericht wird auf die 12. Tagung verschoben.

11. Kirchengesetze

11.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes **(3 Lesungen)**
(Drucksache **Nr. 66/26 DA**)

16. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

16.2 Wahl eines ordinierten Mitglieds **und eines nicht-ordinierten Mitglieds** in den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
(Sammel-Drucksache **Nr. 76/26 W**)

Kollekte:

Die Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes am Mittwoch, 25. November 2026, ist bestimmt für ein Projekt des Polnischen Ökumenischen Rates: „Versöhnung in Europa – die Aufgabe der Kirchen in der Ukraine, Weißrussland, Polen und Deutschland nach 2021“. Weitere Informationen finden Sie im EKHN-Portal.

Veranstaltungshinweise:

Folgende zusätzliche Veranstaltungen sind geplant:

Das Zentrum Oekumene lädt am Mittwoch, 25. November 2026, ab 13 Uhr im benachbarten Spenerhaus zum **„Raum der Begegnung – Charta Oecumenica to go“** ein, um das Thema des Gottesdienstes zu vertiefen.

Am Mittwoch, 25. November 2026, um 19:30 Uhr lädt Kantor Frank Hoffmann zum **Orgelkonzert** in die Heiliggeistkirche ein.

Der Kirchensynodalvorstand lädt zum **Abend der Begegnung** im Anschluss daran am Mittwoch, 25. November 2026, ab 20:30 Uhr in die Jugendkulturkirche sankt peter (Bleichstraße 33, 60313 Frankfurt) ein.

Das BIMU lädt zu einer Führung durch seine **Sonderausstellung MARIAM!MAGDALA!** am Donnerstag, 26. November 2026, 20 Uhr im BIMU Bibelhaus ErlebnisMuseum, Metzlerstraße 19, 60594 Frankfurt ein.

Weitere Veranstaltungshinweise zum Rahmenprogramm finden Sie ebenfalls im EKHN-Portal.

Die **Morgenandacht am Samstag, 28. November 2026** wird unter Beteiligung des **Synodalen Chores** gestaltet. Der Chor probt am Donnerstag, 26. November 2026, um 19:30 Uhr in der Heiliggeistkirche. Melden Sie sich zur besseren Planung bitte online an, falls noch nicht geschehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Pfeiffer, Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, die als Auftrag an die Kirchenleitung überwiesen wurden

beschlossene Anträge aus der 10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	Zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Seitenzahl im Gesamtdokument / in der Drucksache
KG Zusammensetzung Kirchenleitung / Leitungsstruktur: Studientag Thema Leitung	6.2	16/26 G	50	Ohly	**2**
Maßnahmenprojektion Klimaschutz / THG-Bilanz: Bildung einer AG zur Beratung	7.3 (und 7.2)	24/26 G (und 23/26 G)	34	Laux für AGV	**5**
Dekanatsantrag Gießener Land: Einsatz für Integrationskurse und Sprachförderung	11.5	33/26 DA	Beschluss	Dek. Gießener Land	**6**

Weitere Beschlüsse aus der 10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

- Beschluss 7.1: **Rahmenplanung Umsetzung Einsparungen bis 2035**
  ➔ **Es wird auf die Drucksache 72/26 B „*Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 – Kriterienauswertung und Einsparvorschläge*“ verwiesen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 23.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Beschluss der Kirchensynode (*Auftrag an KSV und KL;* urspr. Antrag Nr. 50 des Synodalen Ohly):

Die Kirchensynode beauftragt den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung, in der Zeit zwischen Frühjahrs- und Herbsttagung der Synode einen Studientag zu den Themenfeldern „Leitung, Leitungshandeln und Leitungsstrukturen in unserer Kirche“ abzuhalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Der Studientag fand am 27. Juni 2026 im Dominikanerkloster statt. Es nahmen etwa 60 Personen teil. Zu hören waren drei Impulse zu den o.g. Themenfeldern, die jeweils von Landesbischof i.R. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh kommentiert wurden. Anschließend gab es Gelegenheit für Rückfragen. Am Nachmittag fand ein World Café zu verschiedenen Themenfeldern statt.

Dr. *Lars Charbonnier* von der Führungsakademie für Kirche und Diakonie sprach zur „Legitimation der Leitung in der Kirche“. Er strich heraus, dass Leitung in der evangelischen Kirche auf der Grundlage des Priestertums aller Getauften legitimiert ist und deshalb einer presbyterial-synodalen Ordnung folgt. Die Leitung liegt bei Gremien, nicht bei Einzelpersonen. Es gibt keine „geweihte Sonderklasse“. Die evangelische Kirche baut Legitimation von unten nach oben auf. Deshalb ist die Synode der Ort, an dem sich Leitung legitimiert. Die Letztlegitimation von Leitung liegt bei Christus.

Auch die evangelische Kirche brauche „Episkopé“, also geistliche Aufsicht, Einheit, Lehrverantwortung, Visitation, Begleitung der theologischen Berufe. Aufsicht und Einheit seien weder rein lokal noch rein zentral zu leisten. Deshalb sei Episkopé auf der mittleren wie auch sowohl regional wie auch gesamtkirchlich nötig. Sie sei Bekenntnissache und dürfe nicht entfallen. Die konkrete Form, in der diese Funktion der Aufsicht und Einheit regional wahrgenommen werde, sei aber frei gestaltbar (z.B. wie viele Personen, welcher Titel; personal oder kollegial; ob mit oder ohne Regionalbischöfe; genauso forderten weder Schrift noch Bekenntnis eine Doppelspitze).

2010 sei in der EKHN das Leitende Geistliche Amt (LGA) abgeschafft worden und in die Kirchenleitung verschmolzen. Die Episkopé-Funktion blieb. Pröpst*innen nehmen regional die episkopalen Aufgaben wahr: Ordination und Visitation; Dienstaufsicht über die Dekan*innen, Seelsorge, geistliche Orientierung. Wer dieses Amt abbauen wolle, müsse zeigen, wo dann die von den Pröpst*innen wahrgenommene Episkopé-Funktion wahrgenommen werde. Bei dieser Funktion und der Rückbindung von Macht habe die Synode eine Grenze zu hüten. Bei der Frage der Gestaltung gebe es Freiheit. Eine Prüffrage zum Amt der Pröpst*innen könne sein: „Würden wir dieses Amt heute neu erfinden?“

Ein gutes Argument für die Beibehaltung sah Charbonnier darin, dass die Pröpst*innen in der Transformation für die Dekan*innen nicht nur Dienstvorgesetzte, sondern Führungskraft sein könnten, durch Orientierung, Unterstützung, Korrektur, Rückkoppelung zur Landeskirche. Dafür sei u.a. gezielte Qualifizierung nötig. Offen sei aber, ob dies an ein bischöfliches Amt geknüpft

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 23.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

sein solle. Er schloss mit: „Keine Landeskirche, die das dieses Amt nicht hat, denkt darüber nach, es einzuführen. Aber jede, die es hat, denkt darüber nach, ob/wie es damit weitergeht."

PD Dr. Hendrik Munsonius vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD referierte zu „Kirchenleitung: geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken". Er unterstrich, dass seit der Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes 2010 in der EKHN der Leitungsgrundsatz gelte, dass sie „auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken geleitet" werde (KO, Art. 5). Damit ist nicht das Zusammenwirken zwischen einem geistlichen Organ und einem rechtlichen Organ gemeint, sondern dass kirchenleitende Entscheidungen immer beide Dimensionen haben: Sie sind zugleich geistliches und rechtliches Leiten. *Rechtliche Leitung* zeichne sich durch die die Debatte beendende Entscheidung des Gesetzgebers, Normativität (die Norm gilt), Hierarchie (weil andere daran gebunden sind), Plastizität (prinzipielle Änderbarkeit allen Rechts) und Formstrenge (die Äußerungen müssen in der Form als rechtliche Entscheidungen erkennbar sein) aus. *Geistliche Leitung* sei nicht das, was Geistliche machen, sondern meine, dass bei allem kirchenleitenden Handeln der geistlich-theologische Aspekt beachtet werden muss, es also immer wieder auf das Wort Gottes bezogen werden muss. Geistliches Leiten finde in einem nicht abschließbaren Diskurs statt, sei an Schrift und Bekenntnis gebunden (weshalb die Einbindung von Theolog*innen nötig ist), alle Christ*innenseien daran beteiligt, es lebe von Überzeugungskraft und geschehe in ganz unterschiedlichen Formen, u.a. in Predigt, Publizistik oder Kunst. Theolog*innen haben kein Monopol auf geistliche Leitung, sind aber mit guten Gründen konstitutiv daran beteiligt.

Die Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung sei genau das, was durch den von Barmen III geforderten Zusammenhang zwischen Botschaft und Ordnung gemeint sei. In kritischer Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Gestalt des Leitenden Geistlichen Amtes in der EKHN strich er u.a. heraus, dass der Verzicht auf rechtlich verfasste Macht andere Machtformen hervorruft, die undurchsichtiger sind. Die formal zuständige Kirchenleitung habe stets unter dem mit mehr oder weniger Autorität wahrgenommenen Einfluss des LGA gestanden. Deshalb sei das Ende dieser unklaren Struktur und die Integration aller Pröpst*innen in die Kirchenleitung im Sinne der Barmer Theologischen Erklärung gewesen.

Prof. Dr. Kristin Merle von der Universität Hamburg konzentrierte sich auf das Thema „Kirche und Macht". Sie strich heraus, dass Kirche es immer mit Macht zu tun hat, da man Macht zur Weltgestaltung braucht. Kirche ohne Macht gibt es nicht. Hannah Arendt habe es gut beschrieben: Macht entsteht aus gemeinsamem Handeln und dem Einvernehmen vieler. Prüffrage für die Beurteilung von Strukturen und auch für die jetzt anstehende Leitungsstrukturentscheidung könne sein: Wer kann was entscheiden, mit welcher Reichweite, auf welcher Ebene und mit welcher Rückbindung?

Merle wies ausdrücklich darauf hin, dass Machtkritik bei Transformationsprozessen erforderlich sei. Es sei wichtig zu fragen, ob die KL-Vorlage die Funktionsfähigkeit regionaler Vermittlung zwischen Fläche und Zentrum und umgekehrt erhält und ob sie die EKHN als plurale, zustimmungs- und lernfähige Organisation stärkt. Wichtig für die Glaubwürdigkeit von Kirche seien klare

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 23.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Strukturen der Zuständigkeit für die Zurechenbarkeit von Verantwortung. Aufsichtspflichten, die bekannt sind, seien Verhinderung von Machtmissbrauch, nicht Gängelei. Geklärt werden müsse aber die Wahrnehmung der Seelsorge-Aufgabe für Pfarrer*innen. Sie nannte einige machtkritische Fragen mit dem Ziel resilienter Strukturen, u.a.: Sind die Entscheidungswege transparent? Verteilt oder konzentriert eine Struktur Macht? Werden Rollenkonflikte minimiert? Wird Beteiligung mit Wirkung ermöglicht? Werden Beschwerde- und Schutzwege verbessert? Abschließend wies sie auf die informelle Seite der Macht durch Beziehungen, Netzwerke, Zugang zu Informationen oder Reputation hin und ermutigte angesichts dessen zu einer machttransparenten Kirche.

Die Vorträge (Folien bzw. Vortragsmanuskript und Tonaufzeichnungen) sowie ein Fotoprotokoll der Ergebnisse des World Cafés finden sich digital in der Synodencloud im im Ordner „*KG Zusammensetzung der Kirchenleitung – Beratungen zur Vorb. der 2. Lesung*“.

Federführung:

Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 06.07.2026
hier: Beschluss Nr. 7.3 (Drs 24-26 B; Maßnahmenprojektion Klimaschutz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563.6/23.5; 3563.6/23.5.1

Beschluss der Kirchensynode (*Auftrag an BA, FA, JuBEL, RPAus und KL;* urspr. Antrag Nr. 34 der Synodalen Laux):

Die Kirchensynode beschließt die Bildung einer ausschussübergreifenden Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, der Synode schnellstmöglich, spätestens aber für die Beratungen zum Doppelhaushalt 2028/2029 auf der Basis der vorgelegten Treibhausgasbilanz der EKHN 2024 in Drucksache Nr. 23/26 B und unter Aufnahme der vorgestellten Maßnahmenprojektion in Drucksache Nr. 24/26 B zusätzlich zum 1. Klimaschutzplan der EKHN Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, den Gesetzesvollzug des Klimaschutzgesetzes der EKHN zu gewährleisten. Der Arbeitsgruppe gehören mindesten je zwei Mitglieder des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung, des Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Ausschusses Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten an. Beratend stehen der Arbeitsgruppe Mitglieder der Kirchleitung zur Seite. Zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wird durch den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung eingeladen, dort wird das weitere Vorgehen geplant.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Nach dem Beschluss der Synode im Herbst 2026 wurde eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe durch den federführenden Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung gebildet. An dieser Arbeitsgruppe ist gemäß dem Beschluss der Synode die Kirchenleitung beratend über die Fachreferent*innen der Kirchenverwaltung und des Zentrums Bildung und Gesellschaft beteiligt.

Die Fachreferent*innen standen und stehen der eingesetzten Arbeitsgruppe jederzeit in fachlichen Fragen beratend zur Verfügung.

Federführung:

Oberkirchenrat Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.5 (Drs 33-26 DA; Dekanatsantrag Gießener Land) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3570

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Dekanatsantrag des Dekanats Gießener Land aus Drs 33-26 DA):

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, sich im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Möglichkeiten gegenüber politischen Entscheidungsträgern für verlässliche Rahmenbedingungen für Integrationskurse und Sprachförderung einzusetzen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Engagement bei den bundesfinanzierten Integrationskursen:

Nachdem Anfang Februar 2026 die Zulassung zu Integrationskursen für Unionsbürger*innen, Geflüchtete aus der Ukraine, Asylsuchende und Geduldete vorläufig gestoppt wurde, reagierte die Diakonie Deutschland unmittelbar mit intensiver Lobby- und Netzwerkarbeit. Die Diakonie führte zunächst zahlreiche Einzelgespräche mit anderen Trägerverbänden: dem Bundesministerium des Inneren (BMI), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Stab der Integrationsbeauftragten, der Bundesagentur für Arbeit und demokratischen Bundestagsfraktionen. Um Aktivitäten gezielt abzustimmen, formierte sich nach kurzer Zeit ein Bündnis aus Wohlfahrts- und Trägerverbänden: das Bündnis Gesamtprogramm Sprache retten. Anfang März veröffentlichte das Bündnis ein gemeinsames Positionspapier, in dem es an das BMI appellierte, „*die Zulassungen zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG umgehend wieder aufzunehmen*." [1] Dieses war die Grundlage für weitere informelle Gespräche während der monatelangen Koalitionsverhandlungen zu dem Thema.

Im Mai erzielte die Koalition schließlich eine Einigung: Zumindest Geflüchtete aus der Ukraine und Unionsbürger*innen sollten wieder „*im Rahmen verfügbarer Kursplätze*" zum Integrationskurs zugelassen werden können. Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung sowie Geduldeten bleibt der Zugang jedoch weiterhin verwehrt.

Die neue Regelung gilt seit dem 1. August 2026. Damit Geflüchtete aus der Ukraine und Unionsbürger*innen nicht nur auf dem Papier, sondern auch ganz praktisch Zugang zum Integrationskurs bekommen, müssen genügend Kursplätze vorhanden sein. Dies ist mit den 590 Millionen Euro, die für Integrationskurse im Bundeshaushalt 2027 vorgesehen sind, nicht der Fall.

Die Diakonie setzt sich weiterhin für eine Rücknahme des Zulassungsstopps für Asylsuchende und Geduldete sowie für ausreichende Kursplätze ein und arbeitet dabei eng mit ihren Mitstreiter*innen im Bündnis *Gesamtprogramm Sprache retten* zusammen.

Die Kirchenleitung verfolgt und unterstützt die Aktivitäten der Diakonie als Interessenvertretung im

[1] abrufbar hier: https://gesamtprogramm-sprache-retten.jetzt/wp-content/uploads/2026/03/20260303_Buendnisappell_Zulassungsstopp-aufheben_final_v2.pdf

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.5 (Drs 33-26 DA; Dekanatsantrag Gießener Land) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3570

Bereich der Integrationskurse und Sprachförderung. Die Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit und Migration der Diakonie Hessen (FiAM) stellt der Kirchenleitung außerdem ein Hintergrundpapier zur Verfügung mit wichtigen Argumenten für Ihre Gespräche mit politischen Entscheidungsträger*innen.

Engagement bei den landesgeförderten Deutsch4U-Kursen:

Kirche, Diakonie und ihre Mitgliedseinrichtungen sind außerdem Trägerin[2] des Landesprogramms „Sprachkurse Deutsch4U“. Die Umstellung der Finanzierung des Programms im September 2025 – nunmehr maßgeblich durch den Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – nimmt aber zwei wichtige Zielgruppen aus, die vom Vorläuferprogramm noch umfasst wurden: Asylsuchende und Geduldete. Dies ist aus Sicht von Kirche und Diakonie eine fatale Entwicklung, zumal diese beiden Zielgruppen ziemlich zeitgleich sowohl aus den bundesgeförderten Integrationskursen (s.o.) als auch aus den landesgeförderten Deutsch4U-Kursen fielen. Kirche und Diakonie setzen sich dafür ein, dass diese Entwicklung rückgängig gemacht wird und fordern vom Land Hessen, einen Teil der durch die EU-Förderung eingesparten Mittel dafür zu verwenden, Asylsuchenden und Geduldeten wieder den Zugang zu den niedrigschwelligen Deutsch4U-Kursen zu ermöglichen. Im o.g. Hintergrundpapier der Abteilung FiAM werden auch hierzu Hintergrundinformationen und Argumente zur Verfügung gestellt, welche die Kirchenleitung in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträger*innen nutzen kann.

Engagement über EKHN-Mittel:

Über den EKHN-Flüchtlingsfonds werden kleinere Projekte zur Sprachförderung gefördert, wie etwa aktuell das Projekt „Train the Trainer – Unterstützung für ehrenamtliche Sprachförderer“ der Regionalen Diakonie Darmstadt-Dieburg. Im Rahmen des Projekts werden Personen geschult, die ehrenamtlich Sprachkurse für Geflüchtete anbieten.

Federführung:
Pfarrer Georg Bloch-Jessen, Interkultureller Beauftragter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Oberkirchenrätin Christina Schnepel, Zentrum Oekumene

[2] z.B. Regionale Diakonie Südhessen https://www.diakonie-suedhessen.de/rat-und-angebote/flucht-oder-migration/sprachfoerderung-deutsch-4u; Evangelische Familienbildung Main-Taunus https://www.evangelische-familienbildung.de/projekte/sprachschule-deine-chance.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	Zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Seitenzahl im Gesamtdokument / in der Drucksache
Bericht KL: Bericht zu religionspädagogischen Themen	3.1	05/26	3	Wahl für JuBEL	3
Bericht Flüchtlingsarbeit: Überprüfung Mittelausstattung Flüchtlingsfonds	3.1	09/26	1	Scholz für AGV	4
Bericht Runder Tisch GBEPG: Umsetzung GBEPG	4.2	12/26 B	41	Neumeier	7
Bericht Runder Tisch GBEPG: Definition sakrale und profane Flächen	4.2	12/26 B	42	Pfeiffer	10
Digitalisierungsbericht: Zeitliche Planung Rollout DMS	5	14/26	9	Eller	14
Digitalisierungsbericht: Grundhaltungen der Digitalisierung	5	14/26	17	Neumeier	16
KG Zusammensetzung Kirchenleitung / Leitungsstruktur: Entlastung für Pröpst*Innen	6.2	16/26 G	55	Peiper	19
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Auswirkungen Rechnungswesen	6.7	21/26 G	7	Trintz für RPAus	22

Thema	**TOP/ Beschluss Nr.**	**Zu Drucksache Nr.**	**Antrag Nr.**	**Antragsteller*in**	**Seitenzahl im Gesamtdokument / in der Drucksache**
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Eingruppierung Verwaltungsleitungen	6.7	21/26 G	13	Schulze-Velmede	23
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Beschwerdemanagement	6.7	21/26 G	29	Oppermann	25
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Büroflächen für Verwaltungsleitungen	6.7	21/26 G	31	Eller	28
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Gesichtspunkte zur weiteren Umsetzung	6.7	21/26 G	35	Neumeier	30
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Personalkostenersatz bei vakanten VL-Stellen	6.7	21/26 G	38	Hille	33
Dekanatsantrag: Vogelsberg: Regionale Baubetreuung	11.1	27/26 DA	DA	Dekanat Vogelsberg	34
Dekanatsantrag: Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz	11.3	31/26 DA	DA	Dekanat Vorderer Odenwald	36
Dekanatsantrag: Vorderer Odenwald: Zusätzliche Verwaltungsstellen	11.4	32/26 DA	DA	Dekanat Vorderer Odenwald	43

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 05-26; Bericht der Kirchenleitung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-2

Antrag Nr. 03 des Synodalen Wahl (für den JuBEL-Ausschuss):

Der Ausschuss JuBEL bittet die Kirchenleitung für die nächste Synodaltagung einen ausführlichen Bericht über die in der DS 05/26 unter Kapitel 6. Schule und Religionsunterricht & rpi skizzierte Weiterentwicklung des Religionsunterrichts (DS 05/26 - 6.1) und die angedeuteten negativen Auswirkungen der neuen RU-VO (DS 05/26 - 6.2 letzter Spiegelstrich) einzubringen. Außerdem möge über die Umsetzung und Auswirkungen des in DS 05/26 - 6.4 benannten rpi-Strategiepapiers und die Kooperationen im praktischen Vorbereitungsdienst (DS 05/26 11.4) näher informiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

3.1 Bericht der Kirchenleitung 2025/2026 (Drucksache Nr. 05/26)

Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu den Themen „Weiterentwicklung des Religionsunterrichts“, „Auswirkungen der Rechtsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht“ sowie zum strategischen Entwicklungsprozess des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN wird auf den Bericht in Drucksache Nr. XX/26 „XYZ“ verwiesen.

Zur Anfrage bezüglich Kooperationen im praktischen Vorbereitungsdienst (Drs 05/26) legt die Kirchenleitung der Kirchensynode zu ihrer 11. Tagung aufgrund einer weiteren Anfrage einen gesonderten ausführlichen Bericht in Drucksache XX/26 (Federführung: Herr Oberkirchenrat Dr. Ludwig) vor.

Federführung:

Oberkirchenrat Stefan Knöll

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.3 (Drs 09-26; Bericht Flüchtlingsarbeit) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3681-01.7

Antrag Nr. 01 der Synodalen Scholz:

Im Juni 2024 wurde eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verabschiedet, die ab Sommer 2026 in Anwendung sein wird.

Diese wurde von Kirchen wie von zivilgesellschaftlichen Organisationen als nicht rechtsgemäße Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU erheblich gefährdet. Die aus der neuen GEAS Regelung folgenden Kürzungen staatlicher Förderungen werden an vielen Stellen z.B. bei der unabhängigen Rechtsberatung, dazu führen, dass der Bedarf an Unterstützung für geflüchtete Menschen innerhalb kirchlicher Einrichtungen zunehmen wird. Als AGV stellen wir darum folgenden Antrag.

Die Synode möge beschließen, dass die zuständige Stelle bis zur Tagung im November 2026 die Mittelausstattung des Flüchtlingsfonds in Blick auf den wachsenden Anforderungsbedarf in Folge der neuen GEAS Regelung überprüft und der Synode dazu einen Bericht vorlegt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

(…)

3.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit, die Mittelvergabe des Flüchtlingsfonds und Restmittel aus dem Flüchtlingsfonds bis 2025 (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 09/26) **Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Inkrafttreten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zum 12. Juni 2026 verändert tiefgreifend die Verfahren im Asylverfahren. Die Verfahren sind in der Regel schneller, die Bundesländer können Sekundärmigrationszentren einrichten, in denen Schutzsuchende Wohn- und Aufenthaltsauflagen erteilt werden können (wie in anderen Erstaufnahmeeinrichtungen auch), beschleunigte Verfahren finden in Hessen im Außengrenzverfahren am Flughafen Frankfurt statt.

Grundsätzlich wird ein Mehrbedarf in der Beratung von Geflüchteten durch GEAS entstehen. Derzeit ergeben sich – gerade auch aus dem guten Dialog der Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit und Migration der Diakonie Hessen (FiAM) mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – eine Reihe rechtlicher und Verfahrensfragen, die nicht abschließend geklärt sind. Aufgrund der „Einführungs-“ bzw. „Umsetzungsphase“ von GEAS und der damit noch nicht abgeschlossene Ausgestaltung der Verwaltungsprozesse bzw. der Abläufe bei komplexeren Sachverhalten ist der konkrete Mehrbedarf derzeit noch nicht absehbar.

Mehrbedarfe werden sich vermutlich in den Bereichen der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und im Außengrenzverfahren am Flughafen er-

geben. Dies liegt vorrangig an den verkürzten Fristen in den Verfahren, dem erschwerten Zugang zu rechtlicher Beratung, der komplexeren Beratung und der unklaren Finanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) im Bundeshaushalt 2027.

Die Auswirkungen von GEAS auf das Kirchenasyl sind noch nicht endgültig absehbar, denkbar sind Fristverlängerungen beim Aufenthalt in den Gemeinden, erschwerter Zugang von Härtefällen zum Kirchenasyl z.B. durch die haftähnliche Unterbringung, besonders bei der Sekundärmigration (ehemalige Dublin-Fälle, Mehrzahl der Kirchenasyle) und die Frage nach der Einschätzung von Behörden und Gerichten über den Status Schutzsuchender im Kirchenasyl.

Die Kirchenleitung wird auf der Frühjahrssynode 2027 erneut berichten, da zu diesem Zeitpunkt Unklarheiten in der Umsetzung von GEAS geklärt und finanzielle (Mehr-) Bedarfe absehbar sein werden sowie erste Erfahrung der Beratungsstellen vorliegen werden.

Federführung:

Pfarrer Georg Bloch-Jessen, Interkultureller Beauftragter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;

Oberkirchenrätin Christina Schnepel, Zentrum Oekumene

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.3 (Drs 09-26; Bericht Flüchtlingsarbeit) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3681-01.7

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag Nr. 41 des Synodalen Neumeier (für den AKG):

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung der folgenden Punkte im aktuellen Prozess des GBEP: Der aktuelle GBEP-Prozess endet formal mit der Beschlussfassung durch die Dekanatssynoden. Daran aber schließt sich die Umsetzung an, bei der sich viele Fragen in Fortführung der Bereisungen, Workshops und Beschlüsse stellen. Immer wieder werden in der Umsetzung auf Basis der Beschlüsse Modifikationen und Weiterentwicklungen unausweichlich sein. Auch hier bleibt die Gesamtkirche begleitend und genehmigend beteiligt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Punkte für den aktuellen GBEP-Prozess von erheblicher Relevanz.

1. Es braucht bei der Umsetzung der regionalen GBEP-Beschlüsse eine größtmögliche Handlungsfreiheit im Nachbarschaftsraum und in den Dekanaten. Handlungsleitend muss sein, dass mindestens 20% Finanz-Einsparungen erzielt werden. Werden im aktuellen Prozess in Nachbarschaftsräumen höhere Summen eingespart, so müssen diese in zukünftigen Prozessen berücksichtigt werden.

2. Bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse werden zunehmend multifunktionale Räume entstehen: Kirchen werden für die Nutzung weiterer Gemeindearbeit ertüchtigt und bisher profane Flächen werden für sakrale Nutzung weiterentwickelt werden. Dies ist im Sinne einer effizienten Nutzung aller kirchlichen Versammlungsflächen zu fördern. Siehe hierzu auch die hiermit übereinstimmende Anmerkung der Kirchenleitung auf Seite 13 in Drs. 11/26 zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten im Prozess ekhn2030: Die Gebäude betreffend „rückt die Frage nach erweiterten Nutzungsmöglichkeiten für Sakralräume zunehmend in den Blick."

3. Der Erhalt der A-Gebäude ist gemäß der Unterscheidung von A, B und C-Gebäuden sowie der Kommunikation dessen seit der Einbringung des Gesetzes (Sept. 2021) auf Dauer zu sichern. Dies darf nicht während des laufenden GBEP-Prozesses infrage gestellt werden ohne diesen insgesamt zu gefährden. Siehe hierzu anderslautende Aussagen auf Seite 18 in Drs. 24/26 zum Klimaschutzplan.

4. Wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit müssen bei allen Umsetzungen der GBEP-Beschlüsse mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht werden.

5. Zielstrebige und den finanziellen Rahmenbedingungen entsprechende Arbeit in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten muss gesamtkirchlich ermöglicht und bestmöglich unterstützt werden. Beispielshaft genannt werden Kirchbauvereine oder regiolokale Genossenschaften zur Verwertung und Nutzung von Gebäudeflächen.

6. Aktuell wird deutlich, dass sich für Gemeinden und Nachbarschaftsräume auch finanztechnische Fragestellungen bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse ergeben. Mit der Klassifizierung von C-Gebäuden werden die Gemeinden und NBR deutlich stärker in die eigene Verantwortung genommen. Analog dazu muss die finanzielle Freiheit zur Gestaltung dieser

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Verantwortung gewahrt werden. Dies betrifft auch die Handhabung von gebäudespezifischen Rücklagen, Verkaufserlösen u.ä.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:

(…)

4.2 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum GBEPG (Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz) (Drucksache Nr. 12/26)

Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die im Antrag angesprochenen Punkte werden im Rahmen der geplanten Gebäudeentwicklungskonzepte aufgegriffen und durch die systematische Betrachtung von Nutzung, Wirtschaftlichkeit, baulicher und energetischer Qualität sowie Entwicklungspotentialen der Gebäude konkretisiert. Ziel ist es, den Nachbarschaftsräumen eine tragfähige Grundlage für eigenverantwortliche, nachhaltige und finanziell verantwortbare Entscheidungen über ihren Gebäudebestand zu geben.

1. Handlungsfreiheit und Einsparungen

Die Gebäudeentwicklungskonzepte sollen den Nachbarschaftsräumen gerade den notwendigen Handlungsspielraum geben, um ihren Gebäudebestand eigenverantwortlich zu entwickeln. Durch die Analyse von Nutzung, Kosten, Investitionsbedarf und Entwicklungspotentialen (Baustein B) sowie die Szenarienbetrachtung (Baustein C) können Einsparungen insbesondere durch Gebäudekonzentration, multifunktionale Nutzung und Abgabe bzw. Verwertung von Gebäuden erreicht werden.

2. Multifunktionale Räume

Die stärkere multifunktionale Nutzung ist ausdrücklich Bestandteil der Entwicklungskonzepte. Im Nutzungskonzept des Nachbarschaftsraums (Baustein A) werden die kirchlichen Bedarfe betrachtet und anschließend Möglichkeiten zur Nutzungsanreicherung und Konzentration geprüft. Damit können beispielsweise Sakralräume für weitere Gemeindearbeit oder andere kirchliche Flächen für sakrale und gemeinwesenorientierte Nutzungen entwickelt werden.

3. Erhalt der A-Gebäude

A-Gebäude werden im Rahmen der Gebäudeentwicklungskonzepte als besonders zu sichernde Gebäude betrachtet. Gleichzeitig zeigt die langfristige Betrachtung, welche baulichen,

energetischen und finanziellen Aufwendungen hierfür erforderlich sind. Ziel ist daher eine realistische und dauerhaft finanzierbare Sicherung der priorisierten Gebäude.

4. Wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit

Beide Aspekte sind zentrale Bestandteile der Gebäudestrategie. Die Vollkostenbetrachtung, Investitionsbedarfe und Finanzkraft des Nachbarschaftsraums werden mit dem baulichen und energetischen Zustand sowie den Anforderungen des Klimaschutzgesetzes verbunden. Dadurch sollen Investitionen dort priorisiert werden, wo sie inhaltlich notwendig und langfristig verantwortbar sind.

5. Gesamtkirchliche Unterstützung und neue Modelle

Die Kirchenverwaltung übernimmt hierbei eine unterstützende und beratende Rolle. Neben der Erstellung der Gebäudeentwicklungskonzepte können insbesondere bei C-Gebäuden weiterführende Projektentwicklungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Wettbewerbs- oder Konzeptverfahren begleitet bzw. durch Dritte durchgeführt werden. Auch Modelle wie Kirchbauvereine, Kooperationen oder Genossenschaften können bei geeigneten Entwicklungsobjekten geprüft werden.

6. Finanzielle Handlungsspielräume bei C-Gebäuden

Die stärkere Eigenverantwortung der Nachbarschaftsräume für C-Gebäude sollte mit entsprechenden wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten verbunden werden. Die Gebäudeentwicklungskonzepte sollen deshalb auch aufzeigen, wie Verkaufserlöse, Mieteinnahmen, Erbbauzinsen und andere wirtschaftliche Potentiale strategisch für den Nachbarschaftsraum genutzt werden können.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag Nr. 42 der Synodalen Pfeiffer:

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine theologisch begründete Definition für die Begriffe sakrale und profane Versammlungsfläche nachzureichen und außerdem zu begründen, warum sakrale Versammlungsflächen im GBEPG stärker gewichtet werden als profane Versammlungsflächen.

Sie möge bitte auch begründen, warum ein Tausch zwischen sakraler und profaner Versammlungsfläche bei den von ihr erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht möglich sein soll.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:

(…)

4.2 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum GBEPG (Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz) (Drucksache Nr. 12/26)

Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der synodale Antrag bezieht sich auf drei unterschiedliche Zusammenhänge. Erstens geht es um theologische Hintergründe der u.a. im GBEPG verwendeten Attribute sakral und profan. Zweitens geht es um die im Gesetz normierte Gewichtung; sie hat der synodale Gesetzgeber selbst festgelegt. Schließlich geht es um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes.

1. Definition sakral und profan

Der Terminus „Sakralraum“ (von lat. „sacer“) bedeutet „heiliger Raum“. Da „Heiligkeit“ im biblischen Verständnis eine Eigenschaft Gottes ist, kann der Begriff nur im abgeleiteten Sinne auf Orte angewendet werden. In der jüdisch-christlichen Tradition kann dafür der Jerusalemer Tempel als Paradigma herangezogen werden. Die hebräische Bibel bezeichnet ihn als „heilig“ und poetisch als „Haus Gottes“, wohl wissend, dass Gott selbst über jede weltliche Verortung erhaben ist (vgl. 1 Kön 8,27-30). Als Ort, wo „Gottes Name“ wohnt, dient der Tempel für Kulthandlungen, mit denen Gott adressiert wird. Doch der Kontakt mit Gott kann im Gebet allezeit und überall stattfinden. Im Neuen Testament wird dieser Gedanke zugespitzt: Es bedarf keines besonderen Ortes, um Gottes Nähe zu erfahren. In Gemeinschaft mit Christus werden Glaubende selbst „Tempel des Heiligen Geistes“ (1 Kor 6,19; 1 Petr 2,5 u. ö.).

In diesem Sinne ordnen die Zeugnisse der Reformation jede Art von Heiligkeit dem Evangelium von Jesus Christus zu- und unter. Das schlägt sich im reformatorischen Kirchenbegriff nieder: Die

Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft, in der das Evangelium verkündet und die Sakramente (Taufe und Abendmahl) im biblischen Sinne verwaltet werden (CA 7). Dafür ist die Kirche einerseits nicht von bestimmten Räumen abhängig. Insofern macht die evangelische Theologie „grundsätzlich keinen Unterschied zwischen sakralen, geweihten und profanen Räumen". Indem die Kirche andererseits ihre Bestimmung erfüllt, feiert sie Gottesdienste; diese finden an konkreten Orten statt. Dafür hat der Begriff des Sakralraums seine Berechtigung, erfährt aber eine entscheidende Brechung. Sakralräume sind kein Selbstzweck oder näher bei Gott als andere Orte. Sondern mit Sakralräumen nimmt die Kirche die räumliche Verantwortung für den Gottesdienst wahr, um eine differenzierte Gottesdienstkultur entwickeln zu können. Deshalb werden sie durch eine entsprechende Widmung dauerhaft und verbindlich für die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente zur Verfügung gestellt und als dienende Hülle mit funktionaler und ästhetischer Qualität gestaltet.

(vgl. Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen, Rechtssammlung Nr. 850).

Dem trägt das GBEPG mit der Definition von „sakralen Versammlungsflächen" (§ 4 Absatz 1) Rechnung, nämlich als Orte, die „vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind." (Ebd., Satz 1). Zweckbestimmung und kirchenaufsichtliche Genehmigung bilden in formaler Hinsicht diejenige sachliche Einheit, der in theologischer und liturgischer Hinsicht der Begriff „Widmung" entspricht. Die Widmung setzt den Status eines Sakralraums kirchenöffentlich und kirchenrechtlich in Kraft. Dies hat auch zivilrechtliche Konsequenzen, da gottesdienstlich gewidmete Räume staatlich unter einem besonderen Schutz stehen.

In Abgrenzung vom gewidmeten Sakralraum werden andere Orte als „profan" bezeichnet (von lat. „pro fanum" = „vor der Kultstätte"). Es geht dabei nicht um den Unterschied zwischen „weltlich" und „religiös". Denn profane Versammlungsflächen werden durchaus religiös genutzt, auch für Gottesdienste. Der Unterschied bedeutet vereinfacht gesagt: Der Sakralraum steht Gottesdiensten verbindlich zur Verfügung und wird den liturgischen Bedürfnissen der jeweiligen Zeit und des Ortes entsprechend gestaltet, während im Profanraum auch Gottesdienste stattfinden können, aber nicht verbindlich dort verortet sind. Letzteres gilt für Gemeindehäuser ebenso wie für viele andere Orte.

Die gottesdienstliche Widmung von Sakralräumen wirkt sich auf andere Nutzungsarten aus. In der EKHN wird die Widmung in einem inklusiven Sinne interpretiert und wahrgenommen. Das gilt insbesondere, wenn Kirchenöffnungen, tätige Nächstenliebe (z. B. Obdachlosenspeisung), Kultur- oder Bildungsveranstaltungen dazu beitragen, das Ideal vom „Gottesdienst im Alltag" zu verwirklichen (vgl. Röm 12,1f. sowie CA 20 und Apol. CA 4). Das EKHN-Kirchenrecht enthält entsprechende Empfehlungen (Nr. 850).

Übergänge zwischen der Art, wie sakrale und profane Versammlungsflächen genutzt werden, heben die Widmung des Sakralraums nicht auf. Die theologische Relevanz ergibt sich aus der Verantwortung für den Gottesdienst. Sie hat gestalterische Konsequenzen (funktionale Ausstattung, atmosphärische Wirkung, Belange des Denkmalschutzes), wobei die zunehmende Vielfalt

des gottesdienstlichen Lebens eine besondere Berücksichtigung verdient. Zum anderen schließt die Verantwortung finanzielle Gesichtspunkte ein, was zur Frage nach der „Gewichtung“ führt.

2. Die Frage der Gewichtung

Aufgrund des zunehmenden Finanzdrucks haben die Kirchenleitung und die Kirchensynode der EKHN schon vor Jahrzehnten klare Bemessungsgrenzen festgelegt (Rechtssammlung Nr. 818 und Nr. 835 / GBEPG). Grenzwerte dienen dazu, verantwortlich mit Räumen umzugehen und ihre Widmung im Blick auf ihre Zukunftsfähigkeit zu entscheiden. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsprozess gewichtet Sakralräume daher nicht beliebig. Stattdessen trägt er in vielen Fällen zu längst ausstehenden Klärungen nach den geltenden Verordnungen bei. Da die Bemessung von profanen Versammlungsflächen kirchengesetzlich seit den 60er Jahren mit der Zahl der Mitglieder verknüpft ist, sind durch die Synode im Gesetzgebungsverfahren GBEP aufgrund des Mitgliederrückgangs bereits seit den 80er Jahren, jedoch exponentiell in den letzten Jahrzehnten, die Bemessungsgrenzen der gesamtkirchlich bezuschussungsfähigen Versammlungsflächen auf die Mitgliederprognose aus 2021 für 2030 festgelegt worden. Bereits jetzt zeigt sich, dass diese Annahmen noch zu positiv waren.

Für die Sakralgebäude hat die Synode keine Obergrenzen im GBEP-Gesetz beschlossen. Zum einen sind die Kirchen überwiegend seit Jahrhunderten Gottesdienststätten ihrer jeweiligen Kirchengemeinden unabhängig von ihrer Größe, zum anderen lassen sich die Funktionen der profanen Versammlungsflächen deutlich einfacher auch in anderen öffentlichen Gebäuden, teilweise synergetisch, unterbringen.

Die funktional oft möglichen Anreicherungen von „Kirche kann mehr…“ zeigen auch die Nutzungserweiterungspotentiale von Kirchen.

3. Tausch sakraler und profaner Versammlungsflächen

Mit den kirchenrechtlichen Vorgaben werden die besonderen Qualitäten geschützt, die mit vielen Sakralräumen widmungsgemäß verbunden sind. Sie ergeben sich aus dem Zusammenspiel von funktionaler Raumordnung, Atmosphäre, Akustik, musikalischer und künstlerischer Ausstattung. Diese Qualitäten lassen sich nicht ohne Weiteres in einen Raum übertragen, dessen primäre Bestimmung in anderen Aufgaben liegt.

Wenn der Wunsch besteht, Räume zu tauschen, wäre zuerst danach zu fragen, was leichter ist: Bestimmte Gemeindehausfunktionen in ein Kirchengebäude zu integrieren, ohne dessen Widmung, Funktion und Atmosphäre zu beeinträchtigen, oder das gottesdienstliche Geschehen mit denselben Qualitäten dauerhaft im Gemeindehaus zu verorten. Entscheidungen über Erhalt, Umbau oder Umwidmung von Gebäuden immer vor dem Hintergrund des regionalen Gottesdienstkonzeptes im Nachbarschaftsraum zu verantworten. Dabei können unter Umständen zwei Szenarien entstehen: Es kann sich herausstellen, dass ein sakral gewidmeter Raum seiner Bestimmung heute nicht mehr ausreichend gerecht wird. Oder es wird festgestellt, dass sich der Bedarf an profaner Versammlungsfläche besser erfüllen ließe, wenn man einen Sakralraum zum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Gemeindehaus umwidmet und entsprechend umbaut. Diese Möglichkeiten werden bzw. wurden vom GBEP grundsätzlich berücksichtigt.

Der laufende Strukturprozess in einem ersten Durchgang hat zu einer einvernehmlichen Festlegung geführt, um die synodal beschlossenen Zielgrößen zu erreichen.

Die voraussichtlich aufgrund des Ressourcen- und Mitgliederrückgangs weiter notwendigen Reduzierungen der kirchlich genutzten Gebäude, die noch gesamtkirchliche Bauzuweisung erhalten können, werden in nachfolgenden Gebäudestrukturprozessen hinsichtlich Zielgrößen und Art des Verfahrens dazu in den kommenden Jahren wiederum in einem Gesetzgebungsverfahren von der Synode festzulegen sein.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Pfarrer Dr. Markus Zink

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Antrag Nr. 09 des Synodalen Eller:

Bei der zeitlichen Planung des Roll-Out der Module AVS und Umlaufmappe des DMS ist die Situation der Verwaltungen der NBR vor Ort zu berücksichtigen.

Die Einführung der Module soll möglichst nicht vor Umsetzung der gebündelten Verwaltung im NBR, sowie bei NBR, die erst nach dem 01.01.2027 in die neue Rechtsform eintreten möglichst erst nach der Kirchenvorstandswahl 2027 erfolgen.

Begründung:

Die parallele Einführung der DMS Module vor der Umsetzung der gebündelten Verwaltung würde die Situation der Mitarbeitenden verschärfen und die Akzeptanz der Maßnahme verringern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Die Kirchensynode nimmt den Digitalisierungsbericht: Sachstand und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5 entgegen (Drucksache Nr. 14/26). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Rolloutplanung des DMS-Projekts sieht derzeit einen Beginn der nächsten Rolloutwelle zum 01.01.2027 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Verpflichtung für Dekanate oder Nachbarschaftsräume besteht, den Rollout zu diesem Zeitpunkt zu beginnen.

Die Rolloutplanung sieht vor, dass ausgewählte Abteilungen der Kirchenverwaltung, alle Dekanate sowie alle Nachbarschaftsräume, welche zum 01.01.2027 bereits in der neuen Rechtsform organisiert sind, am Rollout teilnehmen können. Die Einrichtung eines gemeinsamen Gemeindebüros ist hierfür keine Voraussetzung, gerade vor dem Hintergrund, dass die Arbeit mit dem Dokumentenmanagementsystem ein ortsunabhängiges Arbeiten fördert.

Die freiwillige Teilnahme am Rollout ermöglicht es den Verantwortlichen vor Ort, den Einführungszeitpunkt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Situation und der jeweiligen Umsetzungsstände im Nachbarschaftsraum zu wählen. Damit wird dem Anliegen des Antrags, die örtlichen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen, bereits Rechnung getragen. Einer generellen Verschiebung des Rollouts für einzelne Gruppen von Nachbarschaftsräumen bedarf es daher aus Sicht des DMS-Projekts nicht.

Federführung:

Oberkirchenrat Lars Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.26
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Antrag Nr. 17 des Synodalen Neumeier:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei der weiteren Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der EKHN folgende Grundhaltungen zu beachten und umzusetzen:

Im Sinne des in der Drs 14/26 benannten Kulturwandels in der IT sollen Standardisierung und Automatisierung dort umgesetzt werden, wo wir sie als Kirche unabdingbar brauchen. Gleichzeitig soll so viel Gestaltungsfreiheit für die Nachbarschaftsräume, Dekanate und Einrichtungen wie nur möglich und wie diese sie brauchen umgesetzt werden. Es MUSS beides zusammen bedacht werden.

Im Sinne dieses Kulturwandels steht Ermöglichung vor Regulierung, Vertrauen vor Kontrolle – das bedingt die Gleichzeitigkeit von zentralem und regiolokalen Denken: Gemäß dem „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ ist so viel wie möglich in NBR, Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen an interner IT zu ermöglichen, wie dort als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Zentral muss vorgegeben werden, was für eine schnittstellenfreie Verwaltung über die Ebenen hinweg notwendig ist (z.B. im Finanzbereich).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Die Kirchensynode nimmt den Digitalisierungsbericht: Sachstand und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5 entgegen (Drucksache Nr. 14/26). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Standardisierung ist **eines der sechs strategischen Ziele** des Digitalisierungs-Programms. Die Ziele der Standardisierung sind in dem IT-Gesetz der EKHN (**Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)** geregelt. Dort heißt es unter §2 Grundsätze, Absatz 3: „Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.“

Gleichzeitig gibt es in der EKHN eine Vielzahl an Bedarfen und Arbeitsweisen.
Beide Perspektiven verbinden wir im Digitalisierungs-Programm und fragen: **Welche Lösung dient allen NBR und erfüllt die Gesamtziele der Organisation?**
Viele aktuelle Entwicklungen führen dazu, dass Standardisierung in der IT existenziell wird – nicht als Ziel, sondern **als Mittel, um die NBR zu entlasten und die Kirche sicher, effizient und zukunftsfähig aufzustellen**. Wesentliche Aspekte hierbei sind:

- **Regulatorische Anforderungen**
- **Komplexitätsreduktion**

- **Entwicklungsgeschwindigkeit**
- **Sicherheitsaspekte**

Diese Punkte zeigen, dass Standardisierung eine wichtige Grundlage ist, damit die NBR in der IT dauerhaft zukunftsfähig aufgestellt bleiben. Sie entlastet die NBR, stärkt sie vor Ort, spart viele Kosten und ermöglicht einen zielgerichteten Support.

Und auch aus dem IT-Gesetz wird deutlich, dass Standardisierung als Teil der Lösung zu betrachten ist, um dies zu erreichen. So ist in § 5 beschrieben, dass die Kirchenleitung einheitliche Lösungen in der Informationstechnik für die kirchlichen Einrichtungen der EKHN festlegen kann, um den in § 2 benannten Grundsätzen nachzukommen.

§ 2 Abs. 3 und die damit verbundene Möglichkeit der Vereinheitlichung von IT-Lösungen und -Prozessen ist somit ein Grundsatz, der bereits ermöglicht: Eine bessere, sichere Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit:

Gerade aufgrund der Standardisierung bei der Hard- und Softwarebeschaffung, der Dokumentenablage, bei Rechnungs- und Belegbearbeitung oder dem Wissensmanagement **werden perspektivisch die vor Ort notwendigen Freiräume geschaffen**.

Das „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ – das im Zentrum von ekhn2030, dem Digitalisierungsprogramm und dem Verwaltungsentwicklungsprogramm steht – wird nicht befolgt, wenn für 150 Nachbarschaftsräume jeweils individuelle Lösungen zu finden sind. Mit einheitlichen Lösungen können die Nachbarschaftsräume voneinander profitieren und die Verwaltung ihre Aufgabe der Unterstützung der Nachbarschaftsräume überhaupt erst effektiv wahrnehmen. Standardisierte Lösungen ermöglichen Vereinfachungen, die Möglichkeit zum Austausch. Sie schaffen weiteres Optimierungspotenzial, da Verbesserungen der Lösung zum Vorteil aller Beteiligter sind. All dies ermöglicht. All dies schafft Freiräume.

Im Digitalisierungsprogramm werden also Standardisierung und Gestaltungsfreiraum in den NBR gemeinsam gedacht. Dies realisieren wir durch die folgenden Punkte:

- **Einbeziehen der Nutzer*innen:** Anforderungen, Wünsche und Feedbacks der potenziellen Nutzer*innen fließen in allen Projektphasen ein. Und trotzdem kann eine standardisierte Lösung als Rückschritt empfunden werden, wenn individuelle Lösungen vormals passgenauer waren. Digitale Transformation bedeutet aber auch immer, dass sich jede*r von gewohnten Abläufen und Routinen ein Stück weit verabschieden muss.
- **Lokale Anwendungen ermöglichen:** NBR können lokal oder regional gewünschte IT-Lösungen zur Prüfung einreichen. An der Entscheidung wirken verschiedene Gremien sowie ggf. Fachpersonen aus dem Datenschutz und die MAV/GMAV mit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

- **Befähigung zum Arbeiten:** Eine IT-Anwendung gilt nicht als eingeführt, wenn sie technisch funktioniert, sondern wenn die Kolleg*innen damit arbeiten können. Schulungen, Unterstützung und verständliche Begleitung sind grundlegend in allen Projektphasen. Ein zuverlässiger Support setzt dauerhaft ebenfalls Standardisierung voraus.

Das Spannungsfeld zwischen Standardisierung einerseits und möglichst viel „digitalem Freiraum“ andererseits wird sich nie ganz auflösen lassen. Es wird immer wieder vorkommen, dass das Ablösen lokaler Lösungen oder neue zentrale Vorgaben im NBR oder im Dekanat als nachteilig empfunden werden. Wenn neue IT-Lösungen zentral eingeführt werden, geht es nie um die Bewertung der bisherigen Arbeit vor Ort oder die Qualität lokaler Lösungen. **Entscheidend ist für uns bei allen Überlegungen immer, was mit Blick auf die Gesamtheit der Nachbarschaftsräume den größten Nutzen stiftet, mit dem bereits oben beschriebenen Ziel, die IT-Landschaft der EKHN sicher, effizient und zukunftsfähig aufzustellen.**

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus,

Oberkirchenrat Lars Karrock

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Antrag Nr. 55 der Synodalen Peiper:

Die Kirchensynode möge beschließen, den Pröpst*innen folgende Mittel als Unterstützung in der Vakanzsituation zur Verfügung zu stellen.

Teil A:

- Es wird den Pröpst*innen ein Fahrdienst im Rahmen ihrer Dienstfahrten zur Verfügung gestellt.

- Befristet wird eine zusätzliche Stelle Theologische*r Referent*in im Umfang von einer halben Stelle je Pröpst*in zur Verfügung gestellt.

Teil B:

- die Besetzung der Propststelle durch Propst Arras wird um drei Monate verlängert.

Begründung:

Die zusätzlichen Belastungen gilt es durch diese Mittel aufzufangen.

Die Amtszeit von Propst Arras endet zum 30.11.27. Zum 01.03.2028 tritt Propst Arras regulär in den Ruhestand ein. Es wäre möglich, durch diesen Beschluss die zurzeit bestehende Vakanzsituation etwas zu entlasten.

Alle entstehenden Kosten werden durch die bisherige Stellenvakanz finanziert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.2 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche in erster Lesung und beauftragt den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie alle weiteren synodalen Ausschüsse mit der Vorbereitung der zweiten Lesung (Drucksache Nr. 16/26 G) und **überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse [sowie einen Antrag als Material an die Kirchenleitung].**

(…)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In § 7 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird festgelegt, dass nicht verbrauchte Personalkosten im Pfarrdienst und Kirchenbeamtenbezüge bei Kirchengemeinden und Dekanaten grundsätzlich im Haushalt verbleiben. Hiervon ausgenommen sind die gesamtkirchlichen Pfarrstellen in den Budgetbereichen 2 bis 13 – somit auch im Budgetbereich 11 der Kirchenleitung. Auf diese nicht verbrauchten Personalkosten von zwei Pfarrstellen der Besoldungsgruppe A 16 will die Kirchenleitung jedoch nur moderat zurückgreifen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

a. Fahrdienst

Eine 0,5-Stelle, bewertet nach E 4, wurde vom 01.08.2026 - 31.12.2027 zur Unterstützung der Pröpstin für Nord-Nassau eingerichtet, die in der Vakanzzeit zudem die Propstei Oberhessen vertritt und hierfür große Entfernungen zurücklegen muss.
Die Pröpstin für Rheinhessen und Nassauer Land und der Propst für Starkenburg, die in der Vakanzzeit gemeinsam die Propstei Rhein-Main vertreten, können nach Absprache und Bedarf den Fahrdienst der Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

b. Theologische Referent*innen

Auf die Errichtung von zusätzlichen 0,5-Stellen für Theologische Referent*innen wird verzichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Stellen für wenige Monate ausschreiben und besetzen lassen.
Die Möglichkeit für Vikar*innen ein Spezialpraktikum in der Propstei zu absolvieren, wird von 6 auf 12 Monate erweitert. Zudem erhalten die derzeitigen drei Pröpst*innen eine Zuweisung von jeweils 5.000 € p.a., um sich bei einzelnen Veranstaltungen durch Referent*innen unterstützen zu lassen.

c. Wahlzeit Propst Arras

Die Wahlzeit von Propst Stephan Arras endet am 30.11.2027, zum 1.3.2028 geht Propst Arras in den Ruhestand.
Mit dem Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes wurde eine Anpassung der Regelung für Wahlämter beschlossen. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze (Art 56, Abs 1, KO), sodass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Im Rahmen der Gesetzgebung wurde geklärt, dass die Verlängerung der Wahlzeit nur möglich ist, wenn sie vor der Wahl bekannt ist. Daher wurden in den Jahren 2025/2026 auch für kürzere Zeiträume als zwei Jahre, Wiederwahlen von Dekan*innen in Dekanatssynoden durchgeführt. Hierfür wurde ein verkürztes Verfahren gewählt, indem die Kirchenleitung und die Dekanatssynodalvorstände auf ihr Anhörungsrecht verzichtet haben und anschließend eine Wahl durch die Dekanatssynode erfolgte. Dieses Verfahren könnte in Analogie auch für die Wiederwahl von Propst Arras aufgegriffen werden, indem die DSV-Vorsitzenden und Dekan*innen des Propsteibereiches und der Pfarrerausschuss auf eine Anhörung verzichten und eine Wiederwahl in der Kirchensynode erfolgt.

Grundsätzlich weist die Kirchenleitung darauf hin, dass im Rahmen der Vorlage zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche eine Neuausrichtung der Aufgaben von Dekan*innen und Pröpst*innen vorgeschlagen wird, die die Aufgaben der Pröpst*innen deutlich konzentriert, sodass das Propstamt auch mit drei Pröpst*innen und ohne weiteren Ressourcenaufbau weitergeführt werden kann.

Federführung:

Oberkirchenrat Jens Böhm

Drucksache **Nr: 41/26**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 4900

Antrag Nr. 07 der Synodalen Trintz (für den RPAus):

Die Auswirkungen des Verwaltungsneuordnungsgesetzes auf die Kirchliche Haushaltsordnung, das Finanz- und Rechnungswesen sowie auf die Rechnungsprüfung der EKHN müssen berücksichtigt sein, um das Inkrafttreten des Verwaltungsneuordnungsgesetz zum 1.1.2027 zu gewährleisten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Die Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind die Abstimmungen zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt über die Neuordnung der Finanzströme und deren rechtliche Verankerung noch nicht abgeschlossen. Insbesondere betrifft dies das weitere Vorgehen nach dem Jahr 2027. Für das Jahr 2027 wird die Kirchenleitung der Kirchensynode ein Kirchengesetz über die Änderung des Haushaltsplangesetzes 2026/27 vorlegen, um ergebnisneutrale Haushaltsumschichtungen und Veränderungen der Zuweisungsfaktoren als Folge des Verwaltungsneuordnungsgesetzes beschließen zu können.

Federführung:

Oberkirchenrat Thorsten Hinte

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 13 des Synodalen Schulze-Velmede:

In Umsetzung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes wird die Kirchenleitung mit der Prüfung beauftragt, ob die Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 sachgerecht und ausreichend ist. Die im Vergleich zur bisher geplanten Einstufung in die Entgeltgruppe E 10 eingesparten Gelder sollen den Dekanaten zur Verfügung gestellt werden, damit dort weitere Verwaltungsstunden finanziert werden können.

Begründung:

Bei der Beratung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes ist der Bedarf an zusätzlicher Personalausstattung der Dekanate im Verwaltungsbereich geltend gemacht worden. Auch wenn die Dekanate mit gut arbeitenden Verwaltungsfachkräften ausgestattet sind, ist davon auszugehen, dass die bisher vorgesehene Ersetzung der Stellen der Verwaltungsfachkräfte durch Stellen für Verwaltungsleitungen nicht ausreicht, um die zusätzlichen Aufgaben (Übertragung von Aufgaben der bisherigen Regionalverwaltung, Dienstaufsicht gegenüber den Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum, Entlastung von DSV und Dekan/in) leisten zu können.

Eine Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 wird als sachgerecht angesehen, außerdem wäre damit die übliche Abstufung gegenüber der VL im Dekanat (Funktion der/des Dienstvorgesetzten) in die Entgeltgruppe E 10 gewährleistet. Durch die geringere Einstufung werden Gelder frei, die den Dekanaten zur Aufstockung mit zusätzlichen Stunden im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Geld könnte den Dekanaten nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel pauschal zur Verfügung gestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Vergleich zu der Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2024 hat sich das Aufgabenspektrum der Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum verändert. Während der frühere Entwurf den Schwerpunkt stärker auf Steuerungs-, Koordinations- und Leitungsaufgaben legte, enthält die nunmehr an die Vorgaben des Verwaltungsneuordnungsgesetzes angepasste Fassung in deutlich größerem Umfang operative und administrative Tätigkeiten. Die Elemente der Leitung, Entwicklung und Gesamtsteuerung der Verwaltungsprozesse treten gegenüber der Bearbeitung einzelner Fachaufgaben in den Hintergrund. Diese Schwerpunktverlagerung führt zu einer Eingruppierung nach E 9.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Die damit freiwerdenden Mittel in Höhe von rd. 480.000 Euro sollen den Dekanaten in Form einer Pauschale für Personalkosten in der Dekanatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Denn in den Dekanaten stehen mit den Dekanatsverwaltungsfachkräften zwar Mitarbeitende zur Verfügung, die bereits heute das Aufgabenspektrum wahrnehmen, das den Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume erst übertragen werden soll. Neu hinzu kommen werden aber Aufgaben der Leitung der Dekanatsverwaltung, der Entlastung der DSVs und der Personalführung der Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume die Leitung der Dekanatsverwaltung, die Verantwortung für die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Verwaltungsmitarbeitenden im Dekanat und den Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume.

Das zusätzliche Budget für Verwaltungsmitarbeitende soll zur Verfügung gestellt werden, um den Verwaltungsleitungen der Dekanate die Übernahme der neuen Aufgaben auch tatsächlich zu ermöglichen, indem in den Dekanaten eine Entlastungsmöglichkeit geschaffen wird.

Die Umsetzung soll über eine Änderung von § 6 Zuweisungsverordnung erfolgen.

Federführung:

Oberkirchenrat André Witte-Karp;

Oberkirchenrätin Petra Zander

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 29 der Synodalen Oppermann:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Beschwerdemanagement und Mediationsverfahren für Konfliktfälle zwischen den Leitungsgremien eines Nachbarschaftsraumes und der Kirchenverwaltung zu entwickeln und vorzulegen.

Begründung:

Die Leitungsgremien der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume tragen die Verantwortung für das geistliche und organisatorische Handeln der Kirche vor Ort. Dabei können Entscheidungen zu Konflikten mit Kirchenverwaltung und deren Ausführungsorgane führen. Dies kann u. a. in den jeweiligen gemeindlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten vor Ort und der Region liegen. Leitungshandeln vor Ort soll durch ein Beschwerdemanagement und auch geregeltes Mediationsverfahren gestärkt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umsetzung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes hin zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung wird längere Zeit in Anspruch nehmen. In der Übergangsphase nach Übergang der Rechtsträgerschaft der Regionalverwaltungsverbände auf die Gesamtkirche werden auch neue Herausforderungen sichtbar werden. Bereits heute ist absehbar:

Die Verwaltungsleitungen in Dekanat und Nachbarschaftsraum sollen künftig die Verbindung zwischen der gesamtkirchlichen Verwaltung und dem kirchlichen Leben vor Ort herstellen. Dies setzt insbesondere eine gute Abstimmung zwischen Kirchenverwaltung, Verwaltungsleitungen und den örtlichen Leitungsorganen voraus. Da die neu einzuführenden Verwaltungsleitungen Teil der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 1 § 4 Verwaltungsneuordnungsgesetz) sein werden, Organisation und Prozesse jedoch neu etabliert und erstmalig durchgeführt werden, können sich daraus zunächst auch Abstimmungsbedarfe und ggfls. mögliche Konflikte ergeben.

Entsprechend wird zu prüfen sein, inwiefern die neu entstehenden Konfliktlagen mit den aktuellen Regelungen der Bearbeitung von Konfliktsituationen abgedeckt sind und an welchen Stellen ein ergänzendes zentrales Beschwerdemanagement etabliert werden kann. Mit den in der Praxis neu gewonnenen Erfahrungen können mögliche (neue) Verfahrenswege beraten werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Aktuell bestehen folgende Wege für Beschwerden und Konfliktklärung:

- Sach- und fachbezogene Anliegen sollten möglichst an die zuständige Stelle oder den zuständigen Fachbereich gerichtet werden.

  ➔ die Verantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden sollte auch bei Einführung eines Beschwerdemanagements zunächst bei der jeweils zuständigen Stelle bleiben. Erleichterungen eines ergänzenden Beschwerdemanagements könnten über eine zentrale Ansprechstruktur erzielt werden, die Rückmeldungen entgegennimmt, über Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten informiert und den Kontakt zur zuständigen Stelle erleichtert.

- Daneben eröffnet § 2 Absatz 5 KVG jedem Kirchenvorstand die Möglichkeit der Beschwerde gegen jede Entscheidung der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung prüft dann, ob sie ihre Entscheidung aufgrund der Beschwerde abändert. Tut sie das nicht, ist die Beschwerde der Kirchenleitung vorzulegen, die nach § 2 Abs. 4 KVG die Entscheidung der Kirchenverwaltung abändern kann.

- Für die Verwaltungsleitungen enthält § 3 Abs. 5 VwLVO ergänzend eine Regelung, wenn Verwaltungsleitungen Bedenken gegen eine Entscheidung des Leitungsorgans im Nachbarschaftsraum haben. Auch hier ist ein Verfahren vor Ort vorgeschaltet. Ist keine Einigung vor Ort zu erzielen, legt die Verwaltungsleitung den Vorgang der Kirchenverwaltung vor. Diese hat sich wiederum um eine Einigung zu bemühen. Hat dies keinen Erfolg, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen Entscheidungen der Kirchenleitung ist der Rechtsweg eröffnet.

➔ Diese Regelungen bieten formale Wege für Beschwerden, Prüfung und Entscheidung. Eine zentrale Ansprechstruktur und ein mögliches Mediations- oder Schlichtungsverfahren würden sie ergänzen, aber nicht ersetzen. Eine zentrale Ansprechstruktur könnte insbesondere bei unklaren Zuständigkeiten, bei der Weiterleitung von Rückmeldungen und bei Fragen zum Bearbeitungsstand unterstützen. Bei Konflikten sollte – soweit sinnvoll und möglich – frühzeitig eine moderierte Verständigung angeboten werden.

- Die zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN, angesiedelt beim IPOS, bietet zudem Unterstützung in verschiedensten Formen zur Prävention und zur Lösung von Konflikten an (Beratung, Moderation etc.). An die Zentrale Konfliktberatungsstelle können sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der EKHN wenden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Mehr Informationen zur zentralen Konfliktberatungsstelle finden Sie hier: https://www.ipos-ekhn.de/zentrale-konfliktberatungsstelle-der-ekhn.

➔ Mit der zentralen Konfliktberatungsstelle der EKHN gibt es bereits einen Anlaufpunkt bei Konflikten unterschiedlichster Art. Inwiefern ein zentrales Beschwerdemanagement an

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

diese vorhandenen Strukturen angebunden werden kann und sollte, ist mit den Erfahrungen aus der Praxis zu klären.

Die bestehenden fachlichen und rechtlichen Wege bleiben unverzichtbar. Zugleich sieht die Kirchenleitung die Möglichkeit und den Bedarf, sie um ein strukturiertes zentrales Beschwerdemanagement zu ergänzen. Ziel ist ein verlässlicher Zugang für Rückmeldungen, eine nachvollziehbare Bearbeitung und eine Auswertung wiederkehrender Anliegen. Ein mögliches Konzept sollte zwischen allgemeinen Rückmeldungen, fachlichen Beschwerden, Konfliktfällen und förmlichen Rechtsbehelfen unterscheiden.

Ein Beschwerdemanagement sollte einen verlässlichen Zugang zur Klärung von Anliegen bieten. Im Rahmen der Ausarbeitung eines Konzeptes zu klären sind insbesondere Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen, die Dokumentation und Auswertung der Vorgänge sowie der Schutz vertraulicher Angaben. Das Beschwerdemanagement sollte klar von den gesetzlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfswegen abgegrenzt sein und darf diese nicht ersetzen.

Für Konfliktfälle sollte in einem etwaig zu planenden Beschwerdemanagement zudem mit den bereits vorhandenen geregelten Mediations- oder Schlichtungsverfahren möglichst verbunden werden.

Die konkrete Ausgestaltung, der Umfang und der Zeitpunkt der Umsetzung hängen von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen ab.

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 31 des Synodalen Eller:

Zu Artikel 5, § 10, Verwaltungsneuordnungsgesetz:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die für die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate benötigten Büroflächen zu ermitteln, deren Finanzierung zu regeln und ggf. die Korrektur der Gebäudeentwicklungspläne zu veranlassen.

Begründung:

Auf den zu Drucksache 54/24 eingebrachten Antrag in gleicher Angelegenheit antwortete die Kirchenleitung mit Drucksache 7/25 AZ 4001-7.24:

In den überwiegenden Fällen der Implementierung von gebündelten Verwaltungen in den Nachbarschaftsräumen wird die Einrichtung eines weiteren Büros für die Verwaltungsleitung kein Problem darstellen.

Aufgrund des mutmaßlich fortschreitenden Mitgliederrückgangs werden rasch auch Gemeindehausflächen der Kat. A Überhänge haben. Die heutigen Flächenbedarfe für die gebündelten Verwaltungen liegen bei ca. 60 qm HNF, das zusätzliche Einzelbüro von ca. 15 qm für die Verwaltungsleitung kann in der Regel adäquat untergebracht werden.

Aktuell hören wir immer wieder von Problemen bei der Errichtung der Büros. Ich bitte das Thema abschließend zu regeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Prüfung bestätigt die bisherige Einschätzung: Das für die gebündelten Verwaltungen vorgesehene Raumprogramm reicht grundsätzlich aus, um auch die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate unterzubringen. Ein zusätzlicher, allgemein anzusetzender Flächenbedarf ergibt sich daraus nicht. Daher bedarf es weder einer gesonderten Finanzierung weiterer Büroflächen noch einer pauschalen Anpassung der Gebäudeentwicklungspläne.

Die Besetzung der Verwaltungsleitungen erfolgt von April 2027 bis Oktober 2028 zeitlich gestaffelt und dekanatsweise in drei Rollout-Phasen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die baulichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und jeweils passende Lösungen zu entwickeln. Teilweise werden Gemeindebüros aufgrund personeller Übergänge vorübergehend noch an zwei

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Standorten geführt, etwa bis zum altersbedingten Ausscheiden von Mitarbeitenden. Dort stehen häufig mehr Räume zur Verfügung, als langfristig benötigt werden.

Die Verwaltungsleitungen benötigen geeignete Arbeitsplätze, nach den im Teilprojekt Rollout Verwaltungsleitung entwickelten Grundsätzen jedoch keine Einzelbüros. Auch der anerkannte Bedarf an profanen Versammlungsflächen hat sich seit der Bemessung 2021 entsprechend dem Mitgliederrückgang verringert. Bei Bedarf können daher kleinere Gruppenräume zu Büroflächen umgenutzt werden. Büros für dekanatliche Stellen der Gemeindepädagogik und Kirchenmusik liegen zudem teilweise dezentral in den Nachbarschaftsräumen statt am Dekanatssitz. Auch dort wird der Flächenbedarf voraussichtlich zurückgehen.

Für ein Dekanat mit etwa sieben bis zehn Nachbarschaftsräumen sind rund drei bis vier Stellen für Verwaltungsleitungen vorgesehen. Verwaltungsleitungen mit Zuständigkeit für mehrere Nachbarschaftsräume erhalten an einem Verwaltungssitz ihren dauerhaft eingerichteten Hauptarbeitsplatz. An den weiteren Standorten, für die sie zuständig sind, muss ihnen bei ihrer Tätigkeit vor Ort ein geeigneter, flexibel nutzbarer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht insbesondere die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im jeweiligen Gemeindebüro sowie Gespräche und Abstimmungen mit den dortigen Mitarbeitenden. Ein weiterer dauerhaft und ausschließlich der Verwaltungsleitung zugeordneter Arbeitsplatz ist dafür nicht erforderlich.

Die hierfür erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten können grundsätzlich innerhalb der gebündelten Verwaltungen geschaffen werden. Nicht jeder gewünschte Standort wird sich dabei realisieren lassen; ein zusätzlicher Gesamtflächenbedarf folgt daraus jedoch nicht.

Federführung:

Pfarrer Thomas Eberl,

Elke Suden

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 35 des Synodalen Neumeier:

Für nachfolgende Rechtsverordnungen sowie die weitere Umsetzung des Gesetzes ist zu berücksichtigen:

- **Die vorgesehenen 80 VL-Stellen für die NBR müssen vollumfänglich diesen zur Verfügung stehen. Weniger würde den vorgesehenen Aufgaben nicht gerecht werden und wäre auch angesichts der bisherigen Kommunikation der Kirchenleitung nicht in Kirchenvorstände, Leitungsorgane und Verkündigungsteams vermittelbar.**

- **Ziel sein muss gemäß dem Denken vom Nachbarschaftsraum aus so viel Ermöglichung für die Arbeit in NBR und Dekanate wie möglich. Das beinhaltet eine vertrauensvolle Delegation von Verwaltungsaufgaben von oben nach unten**

- **Vor Ort vorhandene ehrenamtliche Fähigkeiten sind mitzudenken und als Option vorzusehen. Dies ist für die Kirche vor Ort grundlegend und unverzichtbar und macht uns als Kirche zugleich auch geistlich aus (vgl. z.B. die Gabenorientierung des Apostels Paulus).**

- **Die neue Verwaltung muss unter allen Umständen eine schlanke und sehr viel einfachere Verwaltung sein: So wenig Regelung wie nur möglich. In diesem Sinne ist jeder Verwaltungsvorgang auf seine unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen.**

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat am 27. August 2026 einen Sollstellenplan beschlossen, durch den 80 Stellen für Verwaltungsleitungen den Dekanaten anteilig entsprechend der Zahl der Kirchenmitglieder zugewiesen wurden.

Die Kirchenleitung hat ebenfalls eine Rechtsverordnung beschlossen, die die Aufgabenübertragung der Verwaltungsaufgaben der Dekanate und Kirchengemeinden, die bisher von den Regionalverwaltungen wahrgenommen wurden, zwischen Kirchenverwaltung und Verwaltungsleitungen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen regelt.

Die Muster-Stellenbeschreibungen für die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume enthalten ein ausdrückliches Zeitbudget für die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den Leitungsorganen, da die Verwaltungsleitungen nicht alle Arbeiten werden übernehmen können und die kirchliche Arbeit vor Ort auch weiterhin von ehrenamtlichem Engagement abhängig sein wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Die gesamtkirchliche Verwaltung soll bis 2030 ein Drittel der Kosten einsparen. Das wird nicht ohne eine Aufgabenkritik der kostenintensivsten Verwaltungsvorgänge möglich sein.

Ziel ist es - auch im Sinne des vorliegenden Antrags - Prozesse so schlank wie möglich zu gestalten und Verwaltung zu vereinfachen. Alles was vor Ort erledigt werden kann, soll möglichst abschließend vor Ort erledigt werden. Unbenommen dieses Anspruchs werden Sicherheitsaspekte und Grundprinzipien zur Funktionstrennung in angemessenem Maße mitzudenken sein. Dies resultiert aus rechtlichen Vorgaben sowie Grundprinzipien eines guten Organisationsaufbaus, die von Kirchenmitgliedern, wie Zuschussgebenden, als auch von Prüfungsinstanzen erwartet und eingefordert werden. In diesem Sinne hat jede Vereinfachung auch ihre prozessualen wie rechtlichen Grenzen.

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Stellungnahme des AKG:

Das im Antrag benannte und vom Leiter der Kirchenverwaltung propagierte „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ beinhaltet nicht nur die Verlagerung von Aufgaben in den NBR, sondern muss auch die Entscheidungsverantwortung der Gremien in Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen und deren Handlungsspielraum und Handlungsfreiheit stärken. Nur so kann die bereits in „Perspektive 2025“ festgestellte Unterschiedlichkeit der Regionen zum Wohl von Gesamtkirche und der Kirche vor Ort gelebt werden. Nur so kann auch die lokale und regiolokale Verantwortlichkeit der Gremien von Kirchengemein-den und Nachbarschaftsräumen gemäß der Kirchenordnung wahrgenommen werden. Die im Bericht der Kirchenleitung angesprochene Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung lässt zwar eine Aufgabenübertragung in den Nachbarschaftsraum erkennen, die dort aber „vollumfänglich“ von den Verwaltungsleitungen und nicht von den Gremien von Kirchengemeinde und Nachbarschaftsraum wahrgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird ein Konsens bezüglich der schlanken Verwaltung festgestellt. Diese Zielsetzung jedoch ist seit Jahren Konsens, ohne dass eine substantielle Reduktion von Verwaltungsaufgaben bislang erkennbar wurde.

Stellungnahme des VA:

Der Darstellung der KL, dass Verwaltungsaufgaben an die Kirchengemeinden und Dekanate „zurückgegeben werden“, kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass alle Verwaltungsaufgaben grundsätzlich in Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate wahrgenommen werden. Durch die VÜVO (bisher RVVO) werden Aufgaben gelistet, die auf die Kirchenverwaltung (bisher Regionalverwaltung) übertragen werden. Alle Aufgaben,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

die dort nicht genannt werden, verbleiben in der Verantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate. Eine „Rückübertragung“ kann es nicht geben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 38 des Synodalen Hille:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode einen Vorschlag zu unterbreiten, wie bei einer Vakanz der Stelle einer Verwaltungsleitung in einem Nachbarschaftsraum oder einem Dekanat ein Personalkostenersatz erfolgen kann. Sie soll sich dabei am Personalkostenersatz bei der Vakanz von Pfarrstellen orientieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Verwaltungsleitungen in Dekanaten und Nachbarschaftsräumen werden zu einem großen Teil gleichartige Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die weitgehend standardisiert und digitalisiert werden sollen. Dies macht eine gegenseitige Vertretung bei Ausfällen möglich. In § 3 Abs. 7 VwlVO ist daher vorgesehen, dass sich die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen gegenseitig vertreten. Für die Verwaltungsleitungen in den Dekanaten wird über die Muster-Stellenbeschreibung geregelt, dass diese von Verwaltungsmitarbeitenden in den Dekanatsverwaltungen, den Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen und hinsichtlich der Dienstaufsicht von der Dekanin oder dem Dekan vertreten werden.

Federführung:

Oberkirchenrat Jens Böhm;

Oberkirchenrätin Petra Zander

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.1 (Drs 27/26 DA; Dekanatsantrag Vogelsberg) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 27-26 DA des Dekanats Vogelsberg:

Die Synode möge beschließen:

Die Stellensituation in der regionalen Baubetreuung in der Propstei Oberhessen ist so zu entwickeln, dass Gebäudeschäden an A+B-Gebäuden zuverlässig und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen von Seiten der Regionalen Baubetreuung Oberhessen begutachtet und die betroffenen Gemeinden verbindlich im Hinblick auf weitere Schritte beraten werden. Eine Verschlankung der Verfahren und eine Überprüfung der Genehmigungsverfahren bedeuten Werteverlust und steigende Kosten. Die Baumaßnahmen selbst sind mit einem Zeitplan zu versehen, der von allen beteiligten Seiten einzuhalten ist. Bei längeren oder wiederholt auftretenden Krankheitsfällen ist für Vertretung zu sorgen. Auch über ein Baubudget auf Dekanatsebene oder Kooperationen mit lokalen Architekturbüros wäre nachzudenken. Hilfsweise sollte überlegt werden, ob nicht auf Dekanatsebene ein Architekt eingestellt werden kann, der bei der Abarbeitung der zahlreichen begonnenen Baumaßnahmen behilflich ist.

Begründung:
Die Dekanatssynode hat beschlossen, das Referat Bau und Liegenschaften auf dringenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. In einer Vielzahl von Gemeinden wächst die Unzufriedenheit mit der Begleitung durch die regionale Baubetreuung. Durch zahlreiche Krankheitsfälle und angesichts der wenigen Architektenstellen für die Baumaßnahmen an den zahlreichen (historischen) Gebäuden, ist das Pensum von den Mitarbeitenden vor Ort nicht zu schaffen. Es besteht eine große Fülle an Baumaßnahmen an A- und B-Gebäuden, jedoch verfügt die Propstei nicht über ausreichende personelle Ressourcen, um diese in angemessener Weise zu begleiten: Anrufbeantworter bleiben ausgeschaltet, Rückrufbitten ohne Resonanz, Absprachen werden nicht eingehalten, Genehmigungen werden nicht erteilt. Baumaßnahmen ziehen sich in unangemessener Weise in die Länge, wobei Schäden an Bauwerken dadurch oft noch vergrößert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.1 Der Antrag des Dekanats Vogelsberg: Regionale Baubetreuung (Drucksache Nr. 27/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die regionale Baubetreuung Oberhessen befindet sich seit 2019 immer wieder in schwierigen personellen Situationen. Gründe hierfür sind neben der grundsätzlich knapp bemessenen Personalstellen:

Langwieriges, aufgrund von Bewerbermangel fast zwei Jahre andauerndes Stellenbesetzungsverfahren **nach dem Renteneintritt eines Kollegen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.1 (Drs 27/26 DA; Dekanatsantrag Vogelsberg) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bedingt durch die Corona-Pandemie ein längerfristiger, krankheitsbedingter Ausfall ohne die Möglichkeit interimsmäßig eine befristete Stelle zu generieren.

Trotz in Teilen direkter Unterstützung durch zusätzliche Ressourcen des Baureferats in Darmstadt haben sich dadurch bedingt immer wieder Rückstände in der Bearbeitung ergeben. Seit Februar 2026 gibt es wieder einen Dauerkrankenstand, der zu einem nochmaligen Rückstau in der Bearbeitung geführt hat. Inzwischen ist es in Absprache mit der Personalabteilung gelungen, eine auf ein halbes Jahr befristete Stelle auszuschreiben und zu besetzen. Notwendig wäre hier sicherlich eine längerfristige Besetzung.

Durch die Einsparvorgaben der EKHN wird es zudem spätestens ab 2030 aufgrund der im Stellenplan verankerten Kw-Vermerke zu einem weiteren Stellenabbau in der regionalen Baubetreuung kommen, der sich wiederum auf Bearbeitungszeiten und Betreuung auswirken kann, auch unter Berücksichtigung, dass die in Kategorie C eingestuften Gebäude, mit Ausnahme von denkmalgeschützten Gebäuden, keine Unterstützung der regionalen Baubetreuung erhalten.

Positiv kann angemerkt werden, dass es unabhängig vom nach wie vor andauernden Krankenstand gelungen ist, durch einen weiteren Renteneintritt freiwerdende Stellenanteile neu zu besetzen.

Dies geht einher mit den in Vorbereitung befindlichen Verfahren zur Priorisierung von Baumaßnahmen ab 2027. Dies soll zu einer besseren Steuerung von Baumaßnahmen im gesamten Betreuungsbereich aber auch zu einer Perspektive und Planbarkeit in den einzelnen Nachbarschaftsräumen führen. Gleichzeitig werden aktuell die Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit den neu entstehenden Verwaltungsleitungen und den Kirchenvorständen in den Nachbarschaftsräumen sowie der zukünftig integrativ als eine Kirchenverwaltung agierenden Mitarbeitenden der Regionalverwaltung, den Liegenschaften und der regionalen Baubetreuung angepasst, mit dem Ziel einzelne Prozesse effektiver gestalten zu können. Die Kommunikation soll sowohl über erweiterte Informationsangebote auf unserer Website, als auch mit strukturierten Antragsverfahren vereinfacht werden. Mit Hilfe dieser erneuerten oder neu entwickelten Prozesse gehen wir von einer zukünftig verbesserten Bearbeitung und Kommunikation zwischen allen am Bauprozess Beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen aus.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Antrag aus Drucksache 31-26 DA des Dekanats Vorderer Odenwald:

Die Synode möge beschließen:

§ 20 Pfarrstellengesetz Absatz 2 [ist] zu erweitern, um folgende Worte: "sowie bei den Mitarbeitenden des Dekanats, insbesondere der Verwaltung." und um einen neuen Satz 2, der lautet: "2 Den Mitarbeitenden des Dekanats ist die Gelegenheit zu geben, die Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen und ihre Stellungnahme in geeigneter Form in das Verfahren einzubringen." Damit wird der jetzige Satz 2 Satz 3.

Begründung:

Die Erweiterung von § 20 Abs. 3 zielt darauf ab, die Mitarbeitenden des Dekanats - insbesondere der Verwaltung - angemessen am Wahlverfahren für das Dekanatsleitungsamt zu beteiligen. Diese Ergänzung trägt den veränderten Rahmenbedingungen kirchlicher Leitungsarbeit Rechnung und stärkt zugleich die Qualität und Akzeptanz der Wahlentscheidung:

1. Dekanatsleitung ist heute auch Verwaltungs- und Organisationsleitung. Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans beschränken sich längst nicht mehr auf geistliche Leitung und Verkündigung. Sie umfassen in erheblichem Maße auch Personalführung, Organisationsentwicklung, Haushaltsverantwortung und Verwaltungssteuerung. Die Mitarbeitenden der Dekanatsverwaltung arbeiten eng und dauerhaft mit der Dekanatsleitung zusammen und sind von deren Führungsstil, Kommunikationsfähigkeit und Entscheidungsverhalten unmittelbar betroffen. Es ist daher sachgerecht, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen und ihre Einschätzung in das Wahlverfahren einzubringen.
2. Beteiligung stärkt Qualität der Entscheidungsfindung: Die Mitarbeitenden des Dekanats verfügen über spezifische Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im täglichen Verwaltungs- und Organisationshandeln. Ihre Perspektive kann wichtige Hinweise auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf Teamführung, Kooperation und Verwaltungsverständnis geben. Die Erweiterung verbessert damit die Informationsbasis für Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand, ohne deren Entscheidungszuständigkeit in Frage zu stellen.
3. Förderung von Transparenz und Akzeptanz: Wahlentscheidungen für Leitungsämter entfalten ihre Wirkung nur dann nachhaltig, wenn sie von den Mitarbeitenden mitgetragen werden. Eine geregelte Beteiligung der Dekanatsmitarbeitenden erhöht die Transparenz des Verfahrens und stärkt das Vertrauen in die Entscheidung. Dies trägt wesentlich zur Akzeptanz der gewählten Person und zu einem guten Start in die gemeinsame Zusammenarbeit bei.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

4. Ausdruck zeitgemäßer Beteiligungskultur: Die Evangelische Kirche versteht sich als partizipative Organisation, in der Verantwortung gemeinsam getragen wird. Die vorgesehene Ergänzung entspricht diesem Selbstverständnis und fördert eine Kultur der Wertschätzung gegenüber allen Berufsgruppen im Dekanat. Die Beteiligung der Mitarbeitenden erfolgt dabei in beratender Form und wahrt die bestehenden kirchenrechtlichen Zuständigkeiten.
5. Klare, geregelte Beteiligung schafft Verlässlichkeit: Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz verhindert zufällige oder uneinheitliche Beteiligungsformen und schafft Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Sie stellt sicher, dass die Mitwirkung der Mitarbeitenden nicht von guten Willen Einzelner abhängt, sondern als fester Bestandteil des Verfahrens anerkannt ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.3 Den Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz (Drucksache Nr. 31/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung und an den Rechtsausschuss überwiesen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung vertritt die Auffassung, dass von einer Ergänzung des § 20 Abs. 2 bzw. 3 PfStG um eine verpflichtende Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans bei den weiteren Angestellten des Dekanats abgesehen werden sollte.
Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Klare Zuständigkeitsordnung im Besetzungsverfahren
Das Verfahren zur Besetzung kirchlicher Leitungsämter ist durch eine klare Zuordnung von Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnissen geprägt. Dies gilt in besonderer Weise für die Besetzung des Dekaneamtes.
Vor der Wahl durch die Dekanatssynode obliegt der Kirchenleitung gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand die Vorauswahl der Bewerber*innen. Beide Organe haben dabei sowohl gesamtkirchliche als auch die konkrete Situation des jeweiligen Dekanats betreffende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie verfügen über die hierfür erforderliche fachliche und kirchenleitende Urteilskraft und erstellen im Einvernehmen den Wahlvorschlag für die Dekanatssynode.
Die abschließende Entscheidung über die Besetzung des Amtes liegt bei der Dekanatssynode. Diese gesetzlich bestimmte Zuständigkeitsordnung gewährleistet, dass die Verantwortung für die Auswahl und die Wahl eindeutig den hierfür vorgesehenen kirchlichen Organen zugeordnet bleibt.
Eine zusätzliche gesetzlich verpflichtende Beteiligung weiterer Personenkreise bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Sie sollte nicht dazu führen, dass die bestehende Verantwortungs- und Zuständigkeitsordnung faktisch erweitert oder die Verantwortung der zuständigen Organe relativiert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

2. Besondere theologische Prägung des Dekaneamtes

Die Aufgaben des Dekaneamtes sind in besonderer Weise durch eine theologische und geistliche Leitungsverantwortung geprägt.

Nach Artikel 27 Kirchenordnung tragen die Dekan*innen „Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat". Zugleich sind sie Dienstvorgesetzte der Pfarrer*innen und für die Einberufung und Leitung der regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen verantwortlich.

Artikel 28 Kirchenordnung weist Dekan*innen darüber hinaus insbesondere die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, den regelmäßigen Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat, die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, die Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat zu.

Die Eignung für das Dekaneamt bemisst sich daher nicht allein nach allgemeinen Leitungs- und Verwaltungskompetenzen. Von zentraler Bedeutung sind vielmehr die theologische Urteilskraft, das Verständnis des kirchlichen Verkündigungsauftrags sowie die Fähigkeit, unterschiedliche kirchliche Handlungsfelder in ihrem theologischen und geistlichen Zusammenhang wahrzunehmen und zu leiten.

Bei der Auswahl ist deshalb auch zu prüfen, ob die theologische Ausrichtung und das Leitungsverständnis eines Bewerbenden zur konkreten Situation, Struktur und Ausrichtung des jeweiligen Dekanats passen. Dies betrifft insbesondere die Fähigkeit, unterschiedliche theologische Positionen und kirchliche Traditionen wahrzunehmen, miteinander ins Gespräch zu bringen und im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung zu einer tragfähigen gemeinsamen Ausrichtung beizutragen.

3. Sachliche Begründung der Beteiligung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes

Vor diesem Hintergrund war die Vorstellung der Bewerber*innen bei den Pfarrer*innen des Dekanats sachlich begründet. Nach § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029 umfassen Stellen im Verkündigungsdienst solche im Pfarrdienst und im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst.

Zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst gehören auch Fachstellen. Es handelt sich dabei um Stellen, die aus dem Budget des Pfarrdienstes zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn diese in § 2 Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt werden, kann das im Umkehrschluss aus § 4 des Gesetzes geschlossen werden. Fachstellen haben demnach ihren Ursprung im Pfarrdienst und damit im Verkündigungsdienst, sodass die Stelleninhaber*innen unabhängig vom Ursprungsberuf zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst zu zählen sind. Eine klarstellende Erweiterung der Definition des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes soll bei der Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2030 bis 2034 aufgenommen werden.

Mit der Neudefinition des Verkündigungsdienstes waren die Mitarbeitenden dieser Dienste als Teil des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes einzubeziehen. Das ist mit der entsprechenden

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Änderung im Pfarrstellengesetz (§ 20 Abs. 3 S. 1 PfStG) erfolgt und gilt über die Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen hinaus für alle Stellen des Verkündigungsdienstes im Dekanat.

Alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst nehmen unmittelbar am kirchlichen Verkündigungsauftrag teil. Sie stehen damit in einem besonderen fachlichen und theologischen Zusammenhang mit den zentralen Aufgaben der Dekan*innen. Zugleich arbeiten sie unmittelbar mit dem/der zukünftigen Dekan*in zusammen.

Ihre Beteiligung ermöglicht daher eine fachlich und theologisch qualifizierte Wahrnehmung dazu, ob die theologische Ausrichtung, das Leitungsverständnis und die Vorstellungen der Bewerber*innen mit der konkreten Situation und Ausrichtung des Dekanats in Einklang stehen. Die Beteiligung dieses Personenkreises knüpft damit unmittelbar an die besonderen Aufgaben des Dekaneamtes an.

Diese besondere Beteiligung ist nicht mit einer allgemeinen Beteiligung der Mitarbeitenden an Personalentscheidungen gleichzusetzen. Sie beruht vielmehr auf der spezifischen theologischen Prägung des Amtes und der besonderen Nähe des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes zu dessen Aufgaben.

Dies entspricht zugleich dem evangelischen Verständnis des Leitungsamtes:

Das Amt der Dekan*innen ist seinem Wesen nach ein geistliches Leitungsamt. Die Leitungsverantwortung richtet sich in erster Linie auf die Wahrnehmung des kirchlichen Verkündigungsauftrags sowie die geistliche Leitung des kirchlichen Bezirks bzw. des Dekanates. Organisatorische und administrative Aufgaben dienen umfassend der Erfüllung dieses kirchlichen Auftrags, prägen jedoch nicht den Charakter des Amtes.

Die Beteiligung der Pfarrer*innen sowie der Mitarbeiter*innen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst trägt diesem Amtsverständnis Rechnung. Sie stehen mit Dekan*innen in einer besonderen theologischen und dienstlichen Verantwortung für die öffentliche Wortverkündigung und die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Das reformatorische Verständnis des Priestertums aller Getauften begründet die gleiche Würde aller Glieder der Kirche, hebt jedoch die unterschiedlichen Ämter und die ihnen jeweils zugewiesene Verantwortung nicht auf. Die Mitwirkung an der Besetzung geistlicher Leitungsämter orientiert sich insbesondere an der besonderen Verantwortung für den Verkündigungsdienst.

Eine Ausweitung der Beteiligung auf weitere Mitarbeitendengruppen ist hieraus weder kirchenrechtlich noch theologisch abzuleiten.

Die Wahl der Dekan*innen ist daher nicht allein eine Personalentscheidung, sondern eine geistlich verantwortete Entscheidung über die Leitung des kirchlichen Verkündigungsauftrags. Dies rechtfertigt die besondere Beteiligung der im Verkündigungsdienst stehenden Personen.

4. Keine entsprechende Begründung für die Beteiligung sämtlicher Angestellter

Eine Ausweitung der Vorstellung der Bewerber*innen auf sämtliche Angestellte des Dekanats lässt sich demgegenüber aus den Aufgaben und der Stellung der Dekan*innen nicht in gleicher Weise herleiten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Die Gesamtleitung des Dekanats liegt beim Dekanatssynodalvorstand bzw. bei der Dekanatssynode. Diese sind das kirchenrechtlich bestimmte Gegenüber der weiteren Beschäftigten des Dekanats. Dekan*innen nehmen gegenüber diesen Mitarbeitenden keine Stellung ein, die eine Beteiligung am Auswahl- oder Wahlverfahren in besonderer Weise begründen würde.
Die Tatsache, dass zukünftige Dekan*innen mit den weiteren Angestellten des Dekanats zusammenarbeiten wird, reicht für sich genommen nicht aus, um ihnen eine formalisierte Beteiligung am Besetzungsverfahren einzuräumen.
Eine Zusammenarbeit mit weiten Beschäftigten besteht auch bei anderen theologischen Leitungsämtern (Kirchenpräsident*in; stellvertretende Kirchenpräsident*in, theologische/r Dezernent*in, Zentrumsleitung), ohne dass daraus ein entsprechendes Beteiligungsrecht der zukünftigen Mitarbeitenden folgt. Bei diesen geistlichen Leitungsämtern erfolgt die Anhörung des Pfarrerausschusses.
Stellenbesetzungen erfolgen auch im kirchlichen Bereich ansonsten grundsätzlich ohne vorherige Beteiligung derjenigen Mitarbeitenden, mit denen die ausgewählte Person künftig zusammenarbeiten wird. Bereits die Einbindung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes stellt insoweit eine besondere kirchliche Regelung dar, die durch die spezifische theologische Aufgabenstellung des Dekaneamtes gerechtfertigt ist. Eine darüber hinaus gehende Einbeziehung sämtlicher Angestellter bedarf daher einer eigenständigen sachlichen Rechtfertigung, die nicht ersichtlich ist.

5. Wahrung der Verantwortungs- und Zuständigkeitsordnung

Eine gesetzlich verpflichtende Vorstellung bei sämtlichen Angestellten könnte zudem Erwartungen an eine weitergehende Beteiligung oder Einflussnahme auf die Auswahlentscheidung begründen.
Die Vorstellung der Bewerber*innen wäre zwar nicht notwendig mit einem formalen Mitentscheidungsrecht verbunden. Gleichwohl kann bereits die gesetzliche Verankerung eines Beteiligungsformats Erwartungen hinsichtlich seiner Bedeutung für die Auswahlentscheidung hervorrufen. Dies könnte zu einer faktischen Verschiebung der bestehenden Zuständigkeiten führen.
Die Verantwortung für die Vorauswahl und die Erstellung des Wahlvorschlags liegt bei Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand; die Entscheidung über die Wahl liegt bei der Dekanatssynode. Diese Verantwortungszuweisung ist Ausdruck der kirchlichen Leitungs- und Verfassungsordnung. Sie sollte durch zusätzliche gesetzliche Beteiligungsformate weder relativiert noch in ihrer Reichweite unklar werden.
Gerade bei einem Leitungsamt ist es von Bedeutung, dass die Entscheidung transparent einer bestimmten Verantwortung zugeordnet werden kann. Eine Erweiterung des Kreises der am Verfahren Beteiligten sollte daher nicht allein mit dem allgemeinen Interesse an Partizipation begründet werden, sondern muss sich aus der besonderen Funktion des jeweiligen Personenkreises für die Besetzung des Amtes ergeben.

6. Vertraulichkeit und Verfahrenseffizienz

Gegen eine verpflichtende Vorstellung bei sämtlichen Angestellten sprechen zudem praktische Gesichtspunkte.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Das Besetzungsverfahren für Leitungsämter ist bereits durch mehrere Verfahrensschritte geprägt und erstreckt sich über einen längeren Zeitraum e. Eine verpflichtende Vorstellung gegenüber einem deutlich erweiterten Personenkreis würde den organisatorischen Aufwand erhöhen und die Verfahrensdauer weiter verlängern.
Zugleich besteht bei der Besetzung von Leitungsämtern ein besonderes Interesse an einem geschützten und vertraulichen Verfahren. Bewerber*innen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Bewerbung und ihre persönliche Situation bis zur gebotenen Veröffentlichung im hierfür vorgesehenen Kreis vertraulich behandelt wird.
Eine weitergehende Herstellung von Öffentlichkeit über den Kreis der gesetzlich vorgesehenen Beteiligten hinaus könnte diesem berechtigten Interesse entgegenstehen. Insbesondere würde eine verpflichtende Vorstellung vor den Mitarbeitenden dazu führen, dass diese vor der zuständigen Dekanatssynode Kenntnis von den Bewerberinnen und Bewerbern erlangen. Damit würde die besondere Stellung der Dekanatssynode als Wahlorgan zumindest faktisch relativiert.

7. Möglichkeit einer informellen Beteiligung

Die Ablehnung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorstellung bei sämtlichen Angestellten bedeutet nicht, dass die Perspektiven der Mitarbeitenden bei der Vorbereitung einer Besetzung unberücksichtigt bleiben sollen.
Unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung bleibt es bei den zuständigen Wahlorganen unbenommen, im Einzelfall Mitarbeiter*innen zu Ihrer Haltung zu befragen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beispielsweise bereits im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausschreibung die Erwartungen und Anliegen der Mitarbeitenden erfragen und deren Fachlichkeit und Erfahrungen in seine Überlegungen einbeziehen. Eine solche Beteiligung ermöglicht es, die Perspektiven der Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen. Dies trägt dem Gedanken einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Kirche Rechnung, ohne die besondere geistliche Verantwortung und die kirchenrechtlich geregelten Zuständigkeiten für die Wahl des geistlichen Leitungsamtes zu verändern.
Sie wahrt zugleich die Verantwortung der zuständigen kirchlichen Organe für die Auswahl und die Wahl.

8. Ergebnis

Aus Sicht der Kirchenleitung besteht daher kein hinreichender sachlicher Grund, den Kreis der gesetzlich am Besetzungsverfahren beteiligten Personen um sämtliche Angestellte des Dekanats zu erweitern.
Die besondere Beteiligung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes ist aufgrund der theologischen Prägung des Dekaneamtes und der unmittelbaren fachlichen Zusammenarbeit mit der Dekanin bzw. dem Dekan sachlich gerechtfertigt. Eine darüber hinaus gehende verpflichtende Vorstellung bei allen Angestellten würde hingegen den Kreis der Beteiligten erweitern, ohne dass sich aus deren Stellung eine vergleichbare besondere Funktion für die Besetzung des Dekaneamtes ableiten lässt.
Zudem bestünden die Gefahr einer faktischen Erweiterung der Beteiligung an der Auswahlentscheidung, einer Relativierung der Zuständigkeit der Dekanatssynode sowie zusätzliche organisatorische und vertraulichkeitsbezogene Belastungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Die bestehende Regelung stellt daher einen angemessenen Ausgleich zwischen der notwendigen fachlichen und theologischen Beteiligung, der Wahrung der Zuständigkeiten der kirchlichen Organe und den Erfordernissen eines effizienten und vertraulichen Besetzungsverfahrens dar.
Von einer Ergänzung des § 20 Abs. 2 bzw. 3 PfStG um eine verpflichtende Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber bei sämtlichen Angestellten des Dekanats soll daher abgesehen werden.

Federführung:
Oberkirchenrätin Heike Mause;

Kirchenrätin Maren Cirkel

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.4 (Drs 32/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 2350

Antrag aus Drucksache 32-26 DA des Dekanats Vorderer Odenwald:

[Die Synode möge beschließen], auch über den 31.12.2026 hinaus zusätzliche Mittel für Verwaltungsstellen im Rahmen der Bildung von gemeinsamen Gemeindebüros (RegG § 2b (4)) mind. für ein Jahr zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindebüros ist nicht nur für die meist ehrenamtlichen Leitungsgremien zeitaufwendig, sondern auch für die in den Büros Mitarbeitenden.

- Schon bevor ein gemeinsames Gemeindebüro errichtet wird, sind von den Verwaltungskräften umfangreiche und zeitaufwendige Vorarbeiten zu leisten. Die zusätzlichen Koordinierungsaufgaben sind leider auch nicht so schnell abgeschlossen, so dass wir eine Verlängerung der zusätzlichen Mittel beantragen.
- Die anstehende Kirchenvorstandswahl 2027 - meist in Gemeinden in einer neuen Rechtsform - bedarf es schon jetzt zusätzlichen Zeitaufwand.
- Auch Gemeinden, die erst zum 1.1.2027 ein gemeinsames Büro bilden, haben den erweiterten Zeitaufwand im Büro und würden nach heutigem Rechtsstand keine zusätzlichen Mittel mehr erhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.4 Zum Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Zusätzliche Verwaltungsstellen

(Drucksache Nr. 32/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat am 3. Juni 2026 die bestehende Beschlusslage zur Verwaltungsunterstützung bestätigt. Danach läuft die bisherige Förderung zum 31. Dezember 2026 aus. Für Förderungen, die bereits vor November 2024 ohne ausdrückliche Befristung bewilligt worden waren, gelten die beschlossenen Übergangsregelungen.

Die Kirchenleitung nimmt die mit der Zusammenlegung der Büros in den Nachbarschaftsräumen verbundenen Anforderungen und Belastungen wahr. Zugleich ist die Bildung gemeinsamer Gemeindebüros nach dem Regionalgesetz bis zum 31. Dezember 2026 umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Linie bekräftigt, keine Bewilligungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu erteilen. Die Verwaltungsunterstützung war als zeitlich begrenzte Anreizstruktur für die Bildung gemeinsamer Gemeindebüros ausgestaltet; mit Ablauf der gesetzlichen Umsetzungsfrist entfällt die Grundlage für diese Förderung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.4 (Drs 32/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 2350

Eine Weiterführung der Förderung im Jahr 2027 hätte zu einem zusätzlichen Finanzbedarf von rund 4,5 Mio. Euro geführt. Diese Mittel stehen nicht frei zur Verfügung, sondern sind bereits für die Finanzierung der künftigen Verwaltungsleitungsstruktur eingeplant. Eine Verlängerung der Förderung hätte daher eine zusätzliche Gegenfinanzierung erforderlich gemacht.

Federführung:

Pfarrer Thomas Eberl

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 42/26**

Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN

Einbringung auf der Synode durch:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Oberkirchenrat Lars Karrock

Anlagen:

Präsentation mit allen Abbildungen des Berichts

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **3**

Kapitel 1: Digitalisierungs-Programm – Auftrag, Ziele und aktueller Kontext **3**

Kapitel 2: Aktueller Stand der Digitalisierungs-Projekte, Zeitplan für 2026 und Ausblick auf 2027 **6**

a) Programmübersicht

b) Projekt II: Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung)

c) Projekt IV: Prozesserhebungen und Prozessanpassungen

d) Projekt V: Dokumentenmanagementsystem (DMS)

e) Projekt VIII: Wissensmanagement

f) Projekt IX: Kulturwandel gestalten (Change Management)

g) Projekt X: Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN-Portal)

h) Projekt XVIII: KI-Manager*in

Kapitel 3: Update zu Fokusthemen im IT-Regelbetrieb **29**

Schlussbemerkung **32**

Vorbemerkung

Die Synode beauftragte im Herbst 2025 das Digitalisierungs-Team der EKHN, einen transparenten Überblick zum Umsetzungsstand und dem weiteren Zeitplan des Digitalisierungs-Programms zu geben. Diesem Auftrag folgend erstellten wir zur Frühjahrssynode 2026 einen ausführlichen Bericht.

Der vorliegende Herbstbericht knüpft an den Bericht aus dem Frühjahr an und beinhaltet den aktuellen Stand der einzelnen Projekte **per Juni / Juli 2026**. Eine Ausnahme bildet das Projekt XVIII. KI-Manager*in. Hier haben wir den Stand von September 2026 und die Freigabe der KI-Leitlinien als grundlegenden Meilenstein berücksichtigt.

Der Bericht informiert über die geplanten Aktivitäten im zweiten Halbjahr 2026 und gibt einen ersten Ausblick auf das Jahr 2027. Die konkrete strategische Planung für 2027 erfolgt im zweiten Halbjahr 2026 und wird daher im nächsten Frühjahrsbericht dargestellt.

Das aktuelle Dokument ist insgesamt kompakter gehalten als der vorherige Bericht – beispielsweise werden die detaillierten Projektziele und ihre Mehrwerte für die Nachbarschaftsräume (NBR) nicht erneut ausgeführt. Hierzu verweisen wir auf den Frühjahrsbericht.

Der vorliegende Bericht entstand in Zusammenarbeit mit allen Projektleitungen und der Programmleitung des Digitalisierungs-Programms und mit den Mitarbeitenden des Hauptstabsbereichs ODI. Er umfasst folgende Schwerpunkte:

- Kapitel 1: Digitalisierungs-Programm – Auftrag, Ziele und aktueller Kontext
- Kapitel 2: Aktueller Stand der Digitalisierungs-Projekte, Zeitplan für 2026 und Ausblick auf 2027
- Kapitel 3: Update zu Fokusthemen im IT-Regelbetrieb

Kapitel 1: Digitalisierungs-Programm – Auftrag, Ziele und aktueller Kontext

Einbettung des Digitalisierungs-Programms in die Gesamtstrategie

Im **Herbst 2023** hat die Kirchensynode das **Digitalisierungs-Programm** auf den Weg gebracht (Drs. Nr. 77/23 B). Damit wurden strategische Ziele für die Digitalisierung der EKHN formuliert, Projektvorhaben und Maßnahmen definiert sowie finanzielle und personelle Ressourcen für die Schaffung von Grundlagen des digitalen Arbeitens beschlossen.

Das Digitalisierungs-Programm ist **in die Gesamtstrategie ekhn2030 eingebettet**, die u.a. darauf abzielt, dass die **Verwaltung über alle Ebenen digital und serviceorientiert aufgebaut** ist. Bezugspunkt sind dabei immer die Bedarfe der NBR. Somit ist das Digitalisierungs-Programm direkt mit dem Querschnittsthema 5 – Verwaltungsentwicklung verknüpft, denn: „Die Verwaltung der Zukunft arbeitet selbstverständlich digital." (Drs. Nr. 77/23 B, S. 2) Die Vision hinter den Projekten und Maßnahmen ist der langfristige Ausbau der EKHN-IT zum zentralen IT-Dienstleister für alle Körperschaften der EKHN.

Für das Digitalisierungs-Programm wurden mit dem Synodenbeschluss von 2023 **sechs strategische Ziele zur Digitalisierung** formuliert, die nachfolgend noch einmal zusammengefasst sind:

1. **Digitalisierung als Investitionsbereich**: Die EKHN nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung, um zu moderneren Arbeitsweisen und Angeboten zu kommen.

2. **Standardisierung:** Durch Standardisierung werden Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der digitalen Arbeit verbessert und die Grundlage für die (teil-)automatische Bearbeitung von Arbeitsprozessen (Workflows) gelegt.
3. **Wissenserwerb und Wissensmanagement:** Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende werden im lebenslangen Wissenserwerb und Wissensmanagement unterstützt, sodass sie digitale Werkzeuge kompetent einsetzen und jederzeit und überall Zugang zu notwendigen Informationen haben.
4. **Kulturwandel:** In der EKHN wird eine Kultur der Veränderungsbereitschaft, des Ausprobierens und der Fehlertoleranz gefördert. Veränderungen werden angeregt und begleitet, digitale Arbeitsweisen werden in verschiedenen Projekten erprobt.
5. **Unterstützung der Einrichtungen der Fläche:** Vor allem die NBR werden durch digitale Möglichkeiten in ihrer (haupt- und ehrenamtlichen) Arbeit bestmöglich unterstützt.
6. **Aufgabenkritik und CIO:** Der Organisationsaufbau, die Strukturen und Prozesse der Kirchenverwaltung werden überprüft und bei Bedarf optimiert. Zudem wird die Digitalisierungs-Expertise in einer Organisationseinheit unter der Leitung einer*s „Verantwortlichen für Digitalisierung“ zusammengefügt**.**

Um diese Ziele zu erreichen, wurden mit dem Beschluss von 2023 insgesamt **17 Digitalisierungs-Projekte** bzw. -Maßnahmen initiiert. Mit der Umsetzung dieser Projekte wird das **Fundament** geschaffen, damit die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der EKHN **zeitgemäß und digital zusammenarbeiten** können. Vor diesem Hintergrund hat die Synode das Digitalisierungs-Programm als **„Investitionen in die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der EKHN“** veranlasst.

Aktueller Stand des Digitalisierungs-Programms

Seit dem Programmstart konnten wir **in den vergangenen zweieinhalb Jahren viele Fortschritte** in den verschiedenen Projekten erzielen, wie **Kapitel 2 „Aktueller Stand der Digitalisierungs-Projekte, Zeitplan für 2026 und Ausblick auf 2027“** zeigt: drei Projekte sind abgeschlossen, neun Projekte starteten, wovon eins derzeit pausiert. Die meisten Projekte entwickeln sich planmäßig weiter und haben die nächsten Projektphasen erreicht.

In allen Projekten wird viel Zeit investiert, um begleitende **Formate** für die Zielgruppen anzubieten. Diese haben zum Zweck, die **Einrichtungen der EKHN kontinuierlich zu informieren, zu beteiligen und im Veränderungsprozess zu begleiten und zu unterstützen**. Dies umfasst vor allem, regelmäßig und systematisch Rückmeldungen und Resonanz der zukünftigen Nutzer*innen zu erfassen und diese Erkenntnisse bei den nächsten Projektschritten zu berücksichtigen. Daher finden Sie **in Kapitel 2** zu jedem Projekt einen Abschnitt, der auf die **Beteiligungsformate und Resonanz** eingeht.

Herausforderungen und Spannungsfelder

Im digitalen Transformationsprozess der EKHN erleben wir **Herausforderungen und Spannungsfelder**, die sich durch alle Projekte ziehen:

- **Standardisierte Lösungen *versus* individuelle Anforderungen:** Standardisierte digitale Lösungen haben viele Vorteile – vor allem mit Blick auf eine schnellere, flexiblere und sichere digitale Zusammenarbeit. Der Nachteil: Standardisierte Lösungen führen nicht in jedem Einzelfall zu

einer unmittelbaren Erleichterung oder Verbesserung der Arbeit, auch wenn die Bilanz der Veränderung für die EKHN als Gesamtorganisation positiv ist. Im Digitalisierungs-Programm nehmen wir eine übergeordnete Perspektive ein: **Welche Lösung dient allen NBR?** Der Vergleich mit einem Schiffscontainer ist für uns dabei hilfreich: Nicht, weil ein Container an sich so gut wäre, hat er den Welthandel verändert, sondern weil Kran, Schiff, LKW, Bahn und Lager sich auf dieselben Maße verlassen können. Der Container schafft den effizienten Transport über Schnittstellen hinweg – und erhöht die Freiheit, wer was wie transportiert. Gerade **aufgrund der Standardisierung** bei der Hard- und Softwarebeschaffung, der Dokumenten- oder Aktenablage, bei Rechnungs- und Belegbearbeitung oder dem Wissensmanagement **werden perspektivisch die vor Ort notwendigen Freiräume ermöglicht**. Im Zielbild entlastet die Standardisierung die NBR, stärkt sie vor Ort, spart viele Kosten und ermöglicht einen zielgerichteten Support. Wie beim Schiffscontainer schaffen standardisierte Abläufe einen verlässlichen Rahmen, um den man sich nicht jedes Mal bis ins Detail kümmern muss – sodass mehr Zeit bleibt, sich auf die inhaltliche Arbeit zu konzentrieren.

- **„Zu viel“ *versus* „zu wenig“ Wandel:** Einerseits wünschen wir uns in vielen Bereichen schnellen Wandel und Ergebnisse. Andererseits nehmen wir häufig ein „zu viel“ an gleichzeitig stattfindenden Veränderungen wahr, auch weil in der EKHN aktuell viele verschiedene große Veränderungsvorhaben parallel umgesetzt werden. Eine zentrale Herausforderung und Daueraufgabe bleibt daher, immer wieder das „richtige“ Veränderungstempo zu finden, das einerseits Fortschritt ermöglicht und uns zugleich vor Überlastung schützt.
- **Schnelle Umsetzung *versus* ausgereifte Lösung:** Wir gehen den Weg, dass wir ausgewählte NBR als „Testgruppe“ frühzeitig bei der Konzeption einbinden und eine digitale Lösung zunächst eine umfangreiche Erprobungsphase durchläuft, bevor sie allen NBR zur Verfügung gestellt wird. Damit ist die digitale Lösung beim Roll-Out (= sukzessive, strukturierte Einführung) ausgereifter, steht aber auch erst später zur Verfügung.

Zusammenhang von Digitalisierungs-Programm und IT-Regelbetrieb

Organisatorisch ist zu **unterscheiden zwischen Digitalisierungs-Programm und IT-Regelbetrieb**. Im Digitalisierungs-Programm werden die 17 Digitalisierungs-Projekte konzipiert und umgesetzt. Diese Arbeit folgt einer anderen Logik als der des bestehenden IT-Regelbetriebs der EKHN, der parallel zu den Projekten läuft. Verständlicherweise ist diese Unterscheidung für die NBR erst einmal unerheblich, da ihr Anliegen – unabhängig von der dahinterstehenden Organisation – schlicht eine funktionierende und zeitgemäße digitale Infrastruktur ist, damit sie gut arbeiten und ihrem Kernauftrag nachkommen können. Daher geben wir Ihnen in **Kapitel 3** ein **„Update zu Fokusthemen im IT-Regelbetrieb“**. U.a. konnten wir durch einen veränderten Stellenzuschnitt die Kapazitäten im IT-Regelbetrieb erhöhen und arbeiten derzeit daran, die Umsetzung der Verwaltungsneuordnung zum 01.01.2027 bezüglich Technik und Infrastruktur vorzubereiten.

An dieser Stelle möchten wir nochmal dafür sensibilisieren, dass alle Kolleg*innen im O-IT-Bereich und den Digitalisierungs-Projekten mit hohem Engagement und persönlichem Einsatz daran arbeiten, die EKHN digital und zukunftsfähig aufzustellen. Wir wissen, dass der Bedarf bei den NBR hoch ist und digitale Verbesserungen besser gestern als heute wünschenswert wären. Die digitale Transformation einer komplexen Organisation wie der EKHN ist kein Sprint, sondern dauert viele Jahre – insbesondere, wenn wir diesen Transformationsprozess partizipativ und dialogisch gestalten.

Kommunikation und Unterstützung

Im Rahmen des Digitalisierungs-Programms informieren wir haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN aktiv und regelmäßig und bieten Möglichkeiten für Austausch und direkte Rückmeldungen.

- **Websites:** Auf digital.ekhn.de finden Sie aktuelle Informationen zu den Zielen und Projekten des Programms, Veranstaltungstermine sowie Aufzeichnungen und Materialien. Die **Hilfe-Seite der IT-Abteilung** (hilfe.ekhn.de) informiert außerdem über Systemstatus, Wartungen, Roll-Outs, häufige Fragen und Unterstützungsangebote.
- **Newsletter und Veröffentlichungen:** In den monatlichen *EKHN-Mitteilungen* sowie im zweimal jährlich erscheinenden *KV aktuell* berichten wir über Projektfortschritte und weisen auf kommende Informations- und Austauschformate hin. Relevante Veränderungen für Gemeinden und NBR werden zudem im Handbuch für Kirchengemeinden aktualisiert (zu finden im Intranet: intranet.ekhn.de/themen/handbuch-kirchengemeindebuero/).
- **Coffee Lectures Digitalisierung:** In der monatlichen digitalen Coffee Lecture stellen Mitarbeitende aus dem Digitalisierungs-Programm aktuelle Themen, Projekte und Maßnahmen vor. Die Teilnehmenden können Fragen stellen und Rückmeldungen geben; Aufzeichnungen und Präsentationsmaterialien werden anschließend online bereitgestellt (siehe Überblick über die Coffee Lectures 2026 auf Seite 10).
- **Informations- und Austauschformate:** Darüber hinaus berichten wir in bestehenden Formaten der verschiedenen Zielgruppen, etwa bei Dekanatskonferenzen, Ausschusssitzungen, Pfarrkonventen, Fachtagen und *Time-To-Talk*-Terminen. Diese Gelegenheiten dienen zugleich dazu, Fragen, Anregungen und Rückmeldungen zum Programm und zu einzelnen Projekten aufzunehmen.
- **Digitalisierungsberatung:** Die Digitalisierungsberatung begleitet und unterstützt seit April 2025 die NBR bei ihrer digitalen Transformation – in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro Vernetzte Beratung.

Kapitel 2: Aktueller Stand der Digitalisierungs-Projekte, Zeitplan für 2026 und Ausblick auf 2027

a) Programmübersicht

Auf einen Blick: Abgeschlossene, gestartete und noch ausstehende Projekte

Seit dem Beschluss zum Digitalisierungs-Programm in der Herbstsynode 2023 sind zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts rund zweieinhalb Jahre vergangen. Seither haben wir gemeinsam viel auf den Weg gebracht. Das nachfolgende Kapitel fasst den aktuellen Stand der Projekte zu Ende Juli 2026 zusammen.

- **3 Projekte sind abgeschlossen, mit denen grundlegende und vorbereitende Maßnahmen umgesetzt wurden**: XV. Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie stärken, XVI. Projektbüro „EKHN im digitalen Wandel“ verstetigen*, XVII. Aufgabenkritik und Verantwortliche*r für Digitalisierung.

- **9 Projekte sind gestartet**:
    - **6 Projekte sind in Umsetzung:** II. Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung), V. Dokumentenmanagementsystem (DMS), VIII. Wissensmanagement, IX. Kulturwandel gestalten (Change Management)*, X. Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN Portal)*, XVIII. KI-Manager*in.
    - **2 Projekte haben gerade begonnen:** Im Laufe dieses Jahres konnten die Stellen für die Projekte III. Datenpflege und VII. Kompetenzaufbau für Mitarbeitende besetzt werden. Diese Projekte befinden sich in der Konzeptionsphase. Da sie ganz am Anfang stehen, werden sie erst im nächsten Synodenbericht detailliert beschrieben.
    - **1 Projekt pausiert:** Das Projekt IV. Prozesserhebungen und Prozessanpassungen ist im 3. Quartal 2024 gestartet und pausiert aus personellen Gründen seit Sommer 2025. Das Thema Prozesse wird jedoch als Teilprojekt des DMS weiterhin bearbeitet. Ab dem 01.11.2026 wird das Projekt IV. mit vorbereitenden Arbeiten wieder aufgenommen und befindet sich weiterhin in der Konzeptionsphase.
- **1 geplantes Projekt wird nicht aufgenommen:** Es wurde entschieden, das Projekt VI. Ausbau Gemeindeassistenz nicht mehr aufzunehmen, weil die Rolle der Gemeindeassistenzen besser im Rahmen der Einführung von Verwaltungsleitungen in QT5 zu klären ist. Das war zum Zeitpunkt der Konzeption des Digitalisierungs-Programms 2023 noch nicht absehbar.
- **Das Projekt XIV. Mitgliederkommunikation (Philippus)** ist gestartet, wird aber nicht im Rahmen des Digitalisierungs-Programms gesteuert. Der Synode werden aus der Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig Berichte für dieses Projekt vorgelegt.
- Die **verbleibenden Projekte befinden sich in der Vorbereitung**: I. Verbindliche EKHN-Standards[1], XI. Muster-Digitalstrategien für Nachbarschaftsräume und Einrichtungen der Fläche, XII. Mitglieder App und XIII. Digitale Seelsorge.

** Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Projekte wurden im Beschluss 2023 als Projekte in die Gesamtübersicht aufgenommen. Sie sind jedoch eher als Maßnahmen zu verstehen, die kontinuierlich laufen, um die digitale Transformation zu unterstützen und haben somit – im Gegensatz zu Projekten – kein definiertes Ende. Wenn wir hier von „abgeschlossen" sprechen, bedeutet dies, dass alle Aufgaben erfüllt wurden, damit die Maßnahme wirksam werden kann.*

[1] Das Projekt I. Verbindliche EKHN-Standards hat den Zweck, bereits erprobte und definierte Standards als Grundlage für die Umsetzung und Einführung von digitalen Angeboten in einem Register zugänglich zu machen. Die Standards beschreiben dabei Vorgehensweisen, Funktionsumfänge, aber auch Ergebnisse, die erzielt werden.

Abbildung 1:

Aktuelle Zeitplanung für die Digitalisierungs-Projekte

(Stand Juli 2026 – Änderungen/Anpassungen noch möglich)

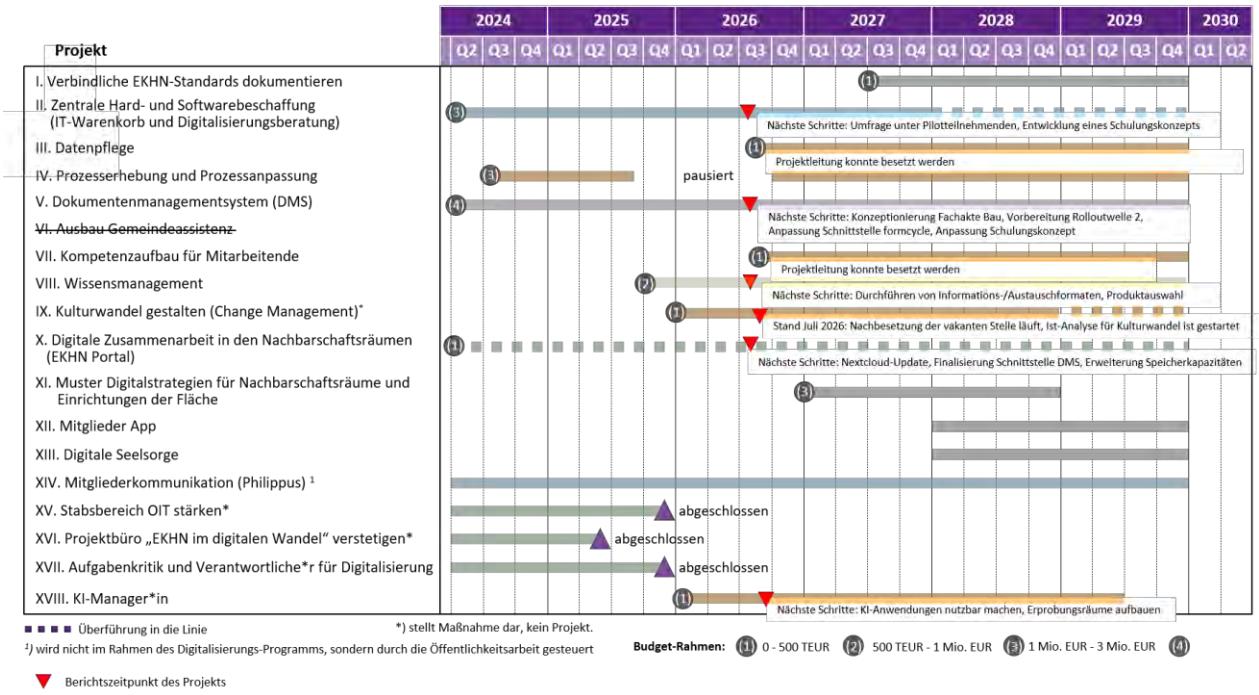

Hinweise zum **Budget-Rahmen**: Bei den Projekten XV.-XVII. handelt es sich um Maßnahmen zur Schaffung neuer Strukturen und Planstellen, sie verfügen über kein eigenes Projektbudget. Für die Projekte XII. und XIII. steht die Budgetierung noch aus. Projekt XIV. ist ohne Budget zur Information aufgeführt, da es in der Öffentlichkeitsarbeit gesteuert und budgetiert wird.

Farblegende (Beschreibungen zu den einzelnen Projekt-Phasen sind auf Seite 9 in Abbildung 2 zu finden):

0. Projektstart steht aus	2. Technische Vorbereitung	4. Roll-Out
1. Konzeptionsphase	3. Erprobungsphase	5. Regelbetrieb

Veränderungen in der Zeitplanung im Vergleich zum letzten Bericht: Die Projekte III. Datenpflege und VII. Kompetenzaufbau für Mitarbeitende konnten früher als noch im Frühjahr prognostiziert starten, da die Stellenbesetzungen rascher erfolgen konnten als geplant. (Hinweis: Im Frühjahr war in Projekt II. der Übergang in den Regelbetrieb für Anfang 2029 abgebildet. Das aber ein Darstellungsfehler - richtig wäre schon damals Anfang 2028 gewesen.)

Allgemeiner Hinweis: *Diese und alle weiteren Abbildungen des Berichts finden Sie in der Präsentation in der Anlage in einer größeren Version.*

Von der Konzeption bis zum Regelbetrieb: Wo stehen die verschiedenen Projekte?

Die Projekte befinden sich derzeit in ganz verschiedenen Phasen, zum Beispiel:

- Im *Projekt XVIII. KI-Manager*in* wurden nach der Stellenbesetzung im Februar 2026 grundlegende Leitlinien zur KI-Nutzung entwickelt. Es befindet sich in der **Konzeptionsphase**.
- Das *Projekt VIII. Wissensmanagement* befindet sich in der **Phase der technischen Vorbereitung** – die finale Entscheidung für einen Plattformanbieter soll noch im 2. Halbjahr 2026 erfolgen.
- Im *Projekt II. Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung)* befinden wir uns in der **Erprobungsphase**. Wir evaluieren die Stärken und Schwächen, passen sukzessive an und liefern parallel an weitere NBR aus.
- Im *Projekt V. Dokumentenmanagementsystem (DMS)* stehen zwei Module – die Allgemeine Schriftgutverwaltung und die digitale Umlaufmappe – im **Roll-Out** – mit stetig steigenden

Nutzungszahlen: Im Juli 2026 nutzten bereits 308 Kolleg*innen das DMS und hatten insgesamt rund 6.500 Dokumente angelegt.

- Das *Projekt X. Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN Portal)* ist bereits vor 2023 gestartet und befindet sich im **IT-Regelbetrieb**.

Abbildung 2:
Auf einen Blick: Phasen und Verortung der Digitalisierungs-Projekte (Stand Juli 2026)

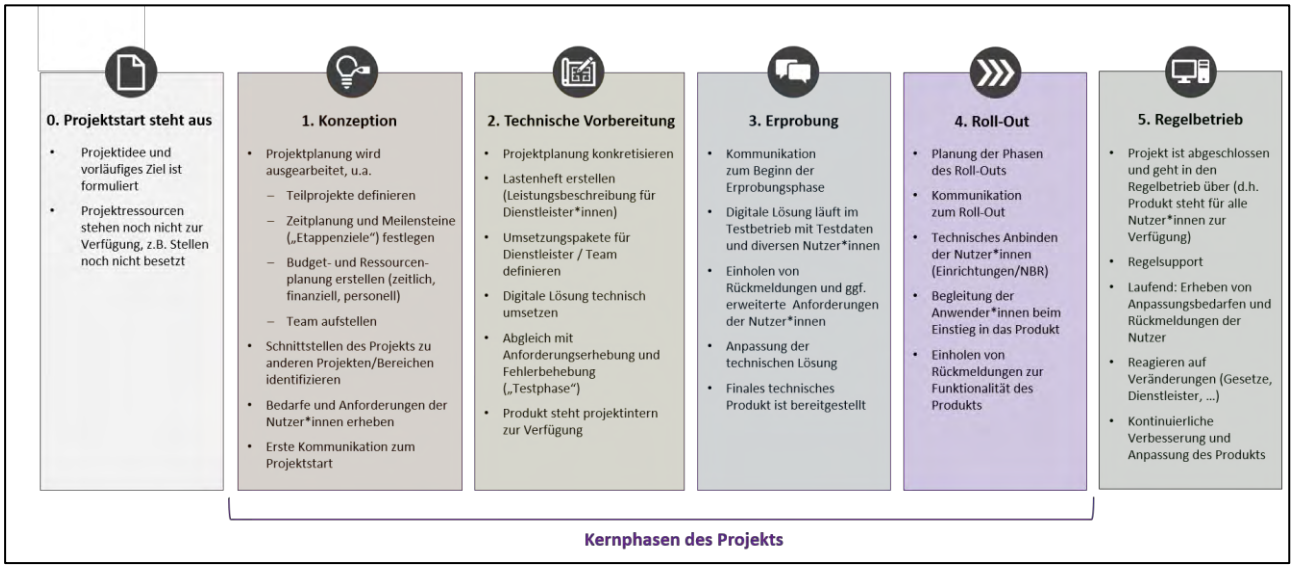

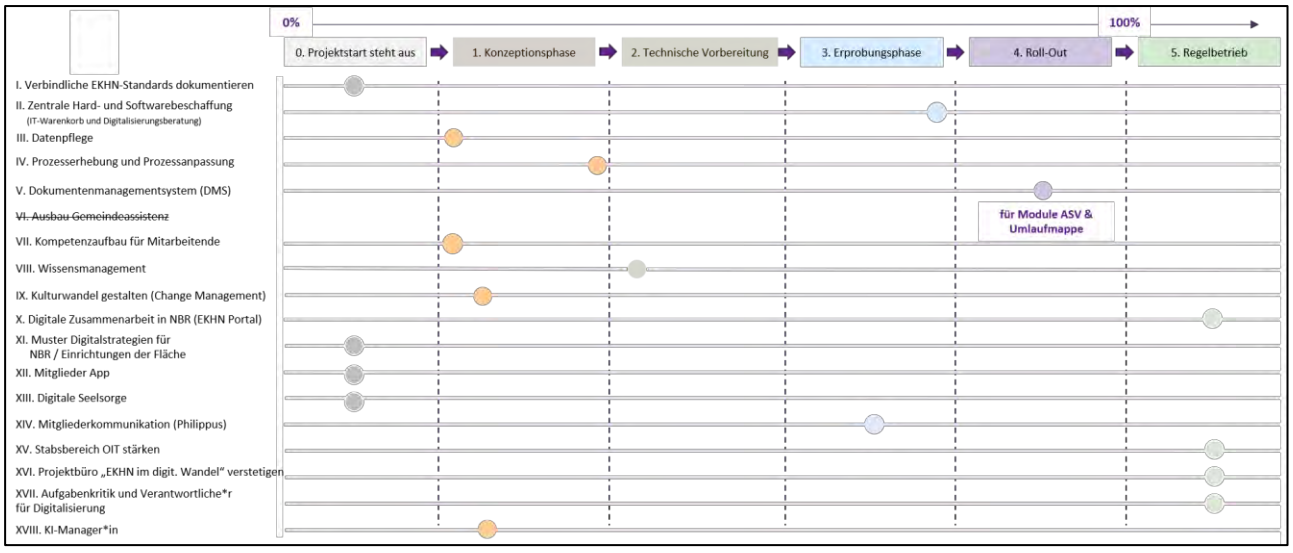

Veränderungen im Vergleich zum letzten Bericht: Die Projekte III. Datenpflege, VII. Kompetenzaufbau für Mitarbeitende und XVIII. KI-Manager*in wurden gestartet und befinden sich nun am Beginn der Konzeptionsphase. Innerhalb der Konzeptionsphase vorangeschritten sind die Projekte IV. Prozesserhebung und Prozessanpassung (Projekt pausiert – Neubewertung des Projektstands durch die Programmleitung) sowie IX. Kulturwandel gestalten (Change Management). Das Projekt VIII. Wissensmanagement ist von der Konzeptionsphase in die technische Vorbereitung gewechselt. Innerhalb der Erprobungsphase hat sich Projekt II. Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung) auf den Roll-Out zubewegt. Projekt V. Dokumentenmanagementsystem (DMS) konnte bei den Modulen ASV und Umlaufmappe von der technischen Vorbereitung in den Roll-Out übergehen.

Einbindung künftiger Nutzer*innen in allen Projektphasen

Die ersten Projektphasen (Konzeption, technische Vorbereitung, Erprobung) gestalten wir bewusst partizipativ und nehmen uns Zeit, um zukünftige Nutzer*innen früh mit einzubinden. Aus Effizienzgründen ist jedoch nie die gesamte Organisation in die Konzeption mit eingebunden. Vielmehr achten wir darauf, dass die verschiedenen Nutzer*innen-Gruppen in der Konzeption repräsentiert sind.

Partizipative Konzeptions- und Evaluationsprozesse haben zur Folge, dass die Phase bis zur Einführung einer digitalen Lösung länger dauern kann, als von außen erwartet wird. Der Vorteil liegt aber klar auf der Hand: Wir bleiben im Digitalisierungs-Programm lernfähig, Erfahrungen werden regelmäßig ausgewertet und fließen in die weitere Planung und Steuerung ein. So wollen wir sicherstellen, dass digitale Lösungen entlang tatsächlicher Bedarfe entwickelt und die Akzeptanz erhöht wird. Darüber hinaus werden die (unvermeidlichen) Anfangsprobleme so möglichst bereits vor dem Roll-Out in großen Teilen behoben. Die zeitliche Investition zu Beginn zahlt sich im Verlauf der Umsetzungsphase aus.

Die enge Einbindung der Nutzer*innen setzt sich auch im Regelbetrieb fort. Auch hier wird getestet, evaluiert und auf Basis der Rückmeldungen angepasst und verbessert.

Ein Beispiel für ein partizipatives Format sind die Coffee Lectures und Webinare. Für das Jahr 2026 sind insgesamt elf Coffee Lectures zu unterschiedlichen Themen (auch außerhalb des Digitalisierungs-Programms) geplant sowie ein Webinar mit Gesamtüberblick zum Digitalisierungs-Programm. Hier ein Überblick:

Tabelle 1:
Überblick über die Coffee Lectures im Jahr 2026

Datum	Thema der Coffee Lecture / des Webinars	Anzahl der Teilnehmenden
24.02.2026	Digitalisierungsberater	25
27.03.2026	Gesamtstatus Digitalisierung	31
30.04.2026	IT-Warenkorb	15
29.05.2026	Web-to-Print-Shop	11
30.06.2026	DMS	19
29.07.2026	KI	28
24.08.2026	Vorstellung der Digitalisierungsberater	Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht durchgeführt
28.09.2026	Wissensmanagement	
28.10.2026	Gesamtstatus Digitalisierung	
04.12.2026	Digitaler Kulturwandel	

Stellenbesetzung im IT-Bereich als zentrale Stellschraube für den Programmfortschritt

Bei der Gewinnung neuer Mitarbeitender konnten wir im ersten Halbjahr 2026 wichtige Fortschritte erzielen. Seit dem Frühjahrsbericht haben wir weitere Kolleg*innen im Umfang von insgesamt 7,5

Stellen für unser Team gewonnen. Damit sind inzwischen (Stand August 2026) 27,0 von insgesamt 36,5 Stellen für die Projekte und Maßnahmen des Digitalisierungs-Programms besetzt. Zusätzlich unterstützen uns externe Dienstleister, damit die Projekte vorangehen.

Die **Gewinnung qualifizierter Mitarbeitender ist eine zentrale Voraussetzung** für den Erfolg der Digitalisierung. Projekte können nur dann planmäßig starten und umgesetzt werden, wenn die dafür erforderlichen Fachkräfte zum richtigen Zeitpunkt gewonnen, eingestellt und langfristig an die Organisation gebunden werden können. Die Sicherung ausreichender personeller Kapazitäten bleibt daher ein zentrales Handlungsfeld für die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen.

Wesentliche Entwicklungen an der Schnittstelle zu QT5

Das Digitalisierungs-Programm und die Verwaltungsneuordnung (QT5) sind eng miteinander verzahnt und bedingen einander: Das **Digitalisierungs-Programm bietet das technische Fundament**, damit veränderte Strukturen und Prozesse in der Verwaltung ihre beabsichtigte Wirkung stärker entfalten können, die NBR zu entlasten und die Verwaltung effizienter aufzustellen.

Eine **wesentliche Schnittstelle** zwischen dem Digitalisierungs- und QT5-Programm **ist die papierlose Finanzbuchhaltung**. Sie ist zentrale Voraussetzung für die gelingende Umsetzung der Verwaltungsentwicklung, vor allem mit Bereich der Eingangsrechnungen. Gleichzeitig stellt sie einen der größten Hebel dar, um die Einsparvorgaben zu realisieren. Dieses Vorhaben, das ursprünglich unter dem Titel „elektronische Belegbearbeitung“ als DMS-Teilprojekt im Digitalisierungs-Programm verortet war, wurde als Projekt in das QT5-Programm integriert, um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen in der EKHN zu gewährleisten.

Aus diesem Grund erfolgt eine sehr enge und regelmäßige Abstimmung zwischen den QT5-Beteiligten und der IT. Derzeit klären wir beispielsweise, auf welcher Software-Plattform die papierlose Finanzbuchhaltung laufen soll – was wiederum auch andere Systeme, wie das DMS, betrifft. Zu weiteren Informationen zum Rechnungsworkflow verweisen wir daher auf den Sachstandsbericht zur Verwaltungsentwicklung.

Im Fokus steht derzeit die technische Realisierung der Umstellung in Bezug auf die Rechtsträgerschaften zum Jahreswechsel 2026 / 2027. Die Kolleg*innen aus dem IT-Regelbetrieb arbeiten an der „digitalen Integration“ aller Einheiten in die neue Verwaltungsstruktur, d.h. daran, dass ab 01.01.2027 alle Mitarbeitenden auf einer gemeinsamen Infrastruktur arbeiten können und Zugriff auf zentral bereitgestellte Programme und Software haben – vom VPN-Zugang bis hin zum persönlichen E-Mail-Konto. Da parallel dazu die „normalen“ Aufgaben des IT-Regelbetriebs weiterlaufen, stellen uns die oben beschriebenen Anforderungen mit der bestehenden Mitarbeitendenanzahl vor große Herausforderungen, weshalb wir die personellen Kapazitäten im IT-Bereich umschichten (siehe auch Kapitel 3: Update zu Fokusthemen im IT-Regelbetrieb).

b) Projekt II: Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung)

Projekt-Steckbrief: II. Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (Stand: 07.2026)



Projektbeschreibung

Mit dem Projekt „Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (IT-Warenkorb und Digitalisierungsberatung)" schaffen wir für die Gemeindebüros in den NBR und weitere Einrichtungen der EKHN eine **einheitliche, bedarfsgerechte und zentral finanzierte IT-Ausstattung.** Dies umfasst Hardware wie beispielsweise Notebooks und Bildschirme ebenso wie vorinstallierte Software. Gleichzeitig etablieren wir standardisierte digitale Prozesse für Beschaffung, Einrichtung und Support.

Ziel des Projekts ist es, die Arbeitsplätze technisch zu vereinheitlichen, die IT-Sicherheit und den Datenschutz zu stärken sowie die NBR dauerhaft zu entlasten. Durch standardisierte Hard- und Software werden Support und Wartung vereinfacht, da weniger unterschiedliche Systeme betreut werden müssen. Fehler können schneller behoben, Updates einheitlich umgesetzt und Ausfälle reduziert werden. Zudem erleichtert eine einheitliche IT-Umgebung in den Einrichtungen der EKHN personelle Vertretungen und Wechsel, weil alle Mitarbeitenden mit denselben Anwendungen und Geräten arbeiten und sich schneller einarbeiten können.

Die zentrale Beschaffung ermöglicht zudem wirtschaftlichere Prozesse und die Nutzung von Mengenrabatten. Ergänzend ist das Angebot von generalüberholten Geräten ausgebaut worden, um zu einer nachhaltigeren Nutzung von IT-Ressourcen beizutragen.

Mit einem digitalen Bestellprozess, zentralen Ansprechpersonen für Support und Beratung sowie einer modernen, standardisierten IT-Infrastruktur werden Verwaltungsaufwand reduziert und die Arbeitsbedingungen in den NBR langfristig verbessert.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Das Projekt befindet sich derzeit in der **Erprobungsphase**. Etwa 30 Prozent der 156 NBR haben bislang Hardware über den zentralen Warenkorb bestellt und in Betrieb genommen – **damit hat sich die Zahl**

seit dem Frühjahrsbericht verdoppelt. Dies erfolgt bisher freiwillig und bedarfsorientiert. Bestehende, funktionierende IT-Ausstattung wird aus Nachhaltigkeitsgründen zunächst nicht ersetzt.

Konkret haben wir seit dem Projektstart folgendes umgesetzt (Stand 09.07.2026):

- Insgesamt haben wir 83 Bestellungen aus mehr als 50 NBR bearbeitet – davon alleine im letzten halben Jahr 48 Bestellungen aus 30 NBR.
- Dies betrifft die Ausstattung von 181 Arbeitsplätzen (i.d.R. bestehend aus einem Notebook, Monitor(en), Dockingstation sowie Peripherie wie Maus und Tastatur).
- Weitere 6 Bestellungen sind bei uns eingegangen und werden noch bearbeitet.
- 11 Einrichtungen beraten wir aktuell im Vorlauf ihrer Bestellung.
- 4 Einrichtungen haben konkreten Bedarf angemeldet. Termine und Bedarfe werden noch abgestimmt.

Entlang der bisherigen Rückmeldungen aus den NBR haben wir das Angebot angepasst und optimiert:

- Zur besseren Anbindung von Druckern und Scannern haben wir eine ‚Scan-to-Mail'-Infrastruktur (Multifunktionskopierer werden in die Lage versetzt, Scans per E-Mail zu versenden) etabliert und in mehreren NBR umgesetzt.
- Das Angebot an selbständig nachinstallierbarer Software wurde um einzelne Tools erweitert (beispielsweise eine Software zum Desktop Publishing z.B. zur Erstellung von Gemeindebriefen) und wird kontinuierlich mit den aktuellen Bedarfen verglichen.
- Wir haben Anpassungen an der zentralen Netzwerkinfrastruktur vorgenommen. Diese sind zwar nicht direkt spürbar, stabilisieren aber den Betrieb im Hintergrund und bringen die Infrastruktur auf einen aktuellen Stand.

Herausforderungen und Resonanz

Im April 2026 haben wir die Teilnehmenden der Erprobungsphase erneut über einen Newsletter zur Teilnahme an einer Umfrage eingeladen und das Informationsangebot durch eine Coffee Lecture ergänzt. Die Zahl der Teilnehmenden sowie die Rückläufe zur Umfrage bewegten sich jeweils im einstelligen Bereich. Dies werten wir als Hinweis darauf, dass das **Angebot einen zunehmenden Reifegrad** erreicht. Der geringere Informations- und Unterstützungsbedarf spricht dafür, dass sich die Lösung im Arbeitsalltag etabliert und von den Nutzer*innen zunehmend routiniert eingesetzt wird.

Die aktuellen Herausforderungen liegen aktuell primär im „Maschinenraum" des Warenkorbs. Eine steigende Nachfrage bedeutet nicht einfach nur, mehr Bestellungen abzuwickeln – sie erhöht auch die Komplexität und stellt damit neue Anforderungen an die Organisation der IT. So braucht es effizientere, skalierbarere Prozesse für Beratung, Logistik und Retouren, die auch bei wachsenden Volumina stabil funktionieren, ebenso wie klare, noch stärker an den Bedarfen orientierte Verantwortlichkeiten. Nur so können wir wachsende Bedarfe dauerhaft bewältigen, manuelle Steuerungsaufwände reduzieren sowie Bearbeitungs- und Lieferzeiten weiter verkürzen. Wir haben erste Lösungsansätze entwickelt, die sowohl den Beratungsprozess im Vorfeld als auch die Bestellung und den Support abbilden, um **die internen Abläufe weiter zu professionalisieren**.

Aus der Digitalisierungsberatung erhalten wir die Rückmeldung, dass der zentrale Hardware-Warenkorb auf eine zunehmend **hohe Nachfrage** stößt, insbesondere aufgrund der Förderung durch die

Kirchenverwaltung. Dabei erwarten die Gemeinden kurze Bereitstellungszeiten sowie kurzfristige Installationstermine.

Aufgrund der etwa 80 Gemeinden, welche eine strukturelle Veränderung zum 01.01.2027 vornehmen, wird ein hoher Beratungsbedarf in einem kurzen Zeitraum im 3. und 4. Quartal 2026 sowie im 1. Quartal 2027 erwartet. Wir stehen im Gespräch mit unseren Dienstleistern, um diese Nachfrage bedienen zu können.

Ausblick

Neben der Lösung der oben genannten organisatorischen Herausforderungen liegt der aktuelle Fokus des Projekts auf folgenden Schwerpunkten:

- Wir arbeiten kontinuierlich daran, weitere Nutzer*innen zu gewinnen und diese zu beraten.
- Wir verhandeln und optimieren die vertraglichen Grundlagen für den künftigen Regelbetrieb mit Dienstleister*innen.
- Bis Oktober 2026 befragen wir Nutzer*innen erneut zu Ihren Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen und ergänzen damit die Rückmeldungen, die wir bereits über das Team der Digitalisierungsberatung und die ersten zwei Umfragen erhalten haben. Die Bitte zur Teilnahme erfolgt im nächsten Newsletter, den wir vor den Herbstferien versenden werden.
- Parallel dazu entwickeln wir bis zum Ende des Jahres ein Schulungskonzept, damit Nutzer*innen sicher und souverän mit dem Angebot arbeiten können. Es wird Onlineschulungen und Selbstlern-Inhalte zu verschiedenen Themen beinhalten – ähnlich wie das bebilderte Handbuch mit Aufbauanleitungen. Das Schulungskonzept wurde zurückgestellt, weil wir der individuellen Begleitung der NBR in den letzten Monaten eine höhere Priorität eingeräumt haben.

Geplant ist, das Projekt bis Ende 2027 in den Regelbetrieb zu überführen.

c) Projekt IV: Prozesserhebungen und Prozessanpassungen

Projekt-Steckbrief: IV. Prozesserhebung und Prozessanpassung (Stand: 07.2026)

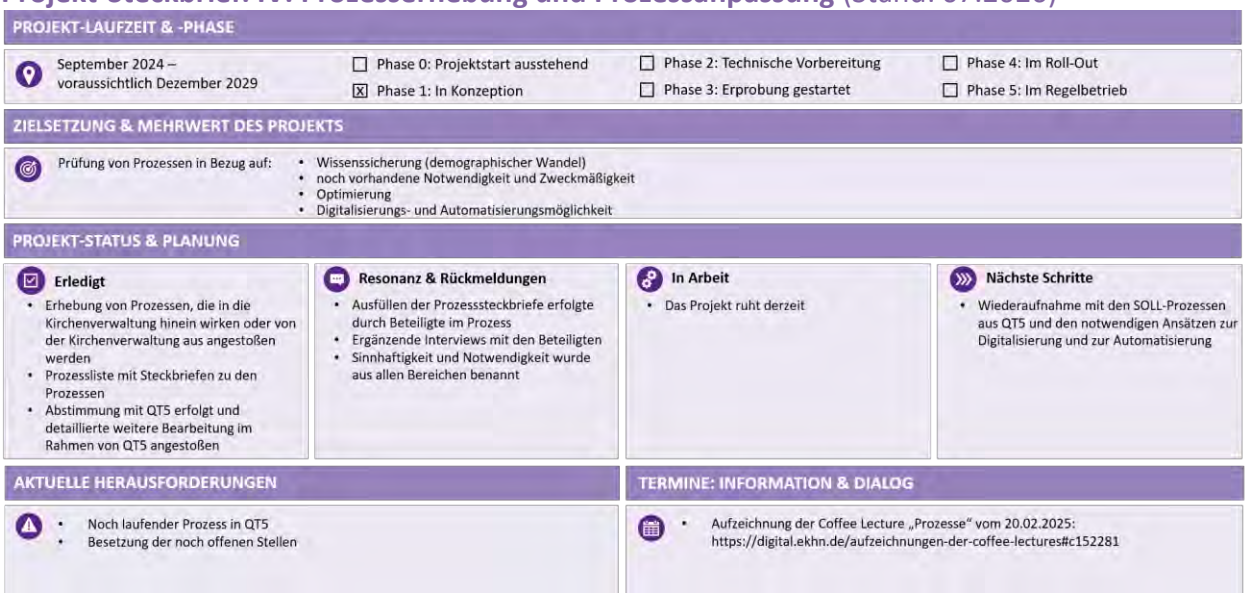

Projektbeschreibung

Ziel des Projekts „Prozesserhebungen und Prozessanpassungen“ ist es, **erstmals** einen **strukturierten Überblick über die Vielzahl an Prozessen** zu gewinnen, die in die Kirchenverwaltung hinein oder von dort ausgehend wirken. Diese **Transparenz** über bestehende Abläufe ist eine grundlegende Voraussetzung, um diese zu optimieren, zu digitalisieren und die Organisation insgesamt zukunftsorientiert aufzustellen. Der Überblick über alle Prozesse schafft eine **solide Grundlage** für künftige Entscheidungen: Welche Prozesse sind besonders relevant? Welche sollen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels angepasst werden? Wie sind die Prozesse zu priorisieren?

Das Vorhaben ist dabei bewusst als Grundlagen- und Orientierungsprojekt angelegt, nicht als Umsetzungs- oder IT-Projekt. Es entfaltet seinen Nutzen für die NBR nicht unmittelbar im Arbeitsalltag. Neue digitale Werkzeuge oder verpflichtende Abläufe für die NBR führen wir mit diesem Projekt nicht ein. Der Mehrwert entsteht vielmehr mittelbar dadurch, dass standardisierte **Verwaltungsprozesse** und die angedachte neue Verwaltungsstruktur **klarer** und **effizienter** gestaltet werden können und somit besser aufeinander abgestimmt sind. So schaffen wir die Basis für **künftige Entlastungen**.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Das Projekt pausiert seit dem zweiten Quartal 2025 aufgrund temporär nicht besetzter Stellen und befindet sich weiterhin in der **Konzeptionsphase**. Unabhängig davon haben wir die bereits vorliegende Prozess-Screening-Liste, die eine Übersicht über Umfang, Vielfalt und Zuständigkeiten einzelner Prozesse gibt, auf Aktualität geprüft, für die Zusammenarbeit mit QT5 aufbereitet und im Rahmen des Möglichen für die Wiederaufnahme des Projekts vorbereitet. Die Arbeit im Projekt wird **voraussichtlich Mitte 2027** wieder **fortgesetzt**.

d) Projekt V: Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Projekt-Steckbrief: V. Dokumentenmanagementsystem (DMS) (Stand: 07.2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Juli 2024 – Voraussichtlich Ende 2029

☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
☐ Phase 1: In Konzeption
☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
☐ Phase 3: Erprobung gestartet
☒ Phase 4: Im Roll-Out
☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Klare Struktur und schnelle Auffindbarkeit: Einheitlicher, digitaler und möglichst medienbruchfreier Umgang mit Dokumenten
- Zusammenarbeit und Flexibilität: Mehrere Mitarbeitende können parallel mit denselben Unterlagen arbeiten
- Reduzierter Speicherbedarf für EKHN insgesamt
- Datenschutz: DMS erfüllt Datenschutzanforderungen, das Risiko für Verantwortliche vor Ort sinkt

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt
- Abschluss von drei Erprobungsphasen mit Echtnutzer*innen aus verschiedenen Bereichen der kirchlichen Verwaltung
- Durchführung einer Organisationsanalyse
- Durchführungsphase Roll-Out 1 für die Module ASV und Umlaufmappe abgeschlossen
- Ausgestaltung von FAQs und Anleitungen auf hilfe.ekhn.de

Resonanz & Rückmeldungen
- Rückmeldung aus Digitalisierungsberatung und von Nutzer*innen: Abläufe spielen sich ein und Vorteile des DMS werden betont: zentrale Verfügbarkeit, reduzierter Speicherbedarf, Revisionssicherheit
- Stärkere Fokussierung der Technikschulung auf EKHN-spezifische Inhalte gewünscht

In Arbeit
- Evaluierung des Roll-Outs 1
- Abschluss Schnittstelle EKHN Portal
- Konsolidierung der Systeme sowie Vorbereitung und Durchführung der Testung
- Digitaler Onboarding-Prozess
- Beschreibung Umgang mit analogen Altakten und digitalen Datensammlungen

Nächste Schritte
- Konzeptionierung Fachakte Bau
- Anpassungen Schnittstelle formcycle
- Vorbereitung der zweiten Roll-Out-Welle in Nachbarschaftsräumen, Dekanaten sowie einzelnen Abteilungen der Kirchenverwaltung.
- Finale Evaluation Roll-Out-Welle 1
- Anpassung Schulungskonzept
- Durchführung Systemkonsolidierung
- Verfahrensbeschreibung Scannen

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Personelle Ausstattung – Ziel ist die Besetzung aller Projektstellen
- Organisatorische Komplexität der EKHN – Ziel ist eine Standardisierung und intensive Abstimmung
- Umstellung auf die neue Arbeitsweise

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- https://hilfe.ekhn.de/faq-items/dms/
- https://digital.ekhn.de/projekte/einfuehrung-dokumentenmanagementsystem

Projektbeschreibung

Mit der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) verfolgt die EKHN das **Ziel, papierbasierte Arbeitsprozesse schrittweise durch eine einheitliche, digitale und möglichst medienbruchfreie Dokumentenverwaltung zu ersetzen.** Dokumente können im DMS datenschutzkonform und rechtssicher abgelegt und durch eine klare Struktur schnell aufgefunden werden. Das DMS unterstützt dabei, Abläufe der kirchlichen Verwaltung zu beschleunigen und Prozesse effizienter, transparenter und zukunftsfähig zu gestalten. Im Fokus steht damit nicht ein einzelnes System, sondern eine nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Fachbereiche. Insgesamt stärkt es die wirtschaftliche und organisatorische Entwicklung der EKHN auf ihrem Weg in eine zeitgemäße, digitale Arbeitswelt.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Das DMS-Projekt befindet sich derzeit in einer **fortgeschrittenen Umsetzungsphase**. Das System wird von der Organisation zunehmend genutzt.

Module ASV und Umlaufmappe

Die Kernfunktionen des DMS sind die Module **„Allgemeine Schriftgutverwaltung“** (ASV), also die digitale Aktenablage und -verwaltung, und **„Umlaufmappe“**, d.h. die Möglichkeit, Verfügungen digital als Workflow abzubilden. Der **Roll-Out** erfolgt schrittweise **in mehreren Wellen**. Die **erste Roll-Out-Welle** in der ersten Jahreshälfte 2026 umfasste ausgewählte NBR und Dekanate **mit ca. 150 Teilnehmenden**, die seit April 2026 das DMS aktiv nutzen können.

Im Sommer und Herbst 2026 evaluieren wir den Prozess der ersten Roll-Out-Welle. Dazu werten wir die Umfragen zu den Schulungen und zum System aus, tauschen uns mit den Schlüsselpersonen aus und prüfen die Schulungsformate. Außerdem beobachten wir fortlaufend zentrale Kennzahlen, zum Beispiel die Anzahl der abgelegten Dokumente und der Fragen im Supportsystem.

Auf dieser Grundlage leiten wir frühzeitig Verbesserungsmaßnahmen für die nächste Roll-Out-Welle ab und entwickeln Standards für die flächendeckende Implementierung des Systems.

Ab 2027 binden wir in einer zweiten Roll-Out-Welle weitere Nutzer*innen an.

Um die Akzeptanz des Systems zu stärken, **unterstützen und begleiten wir seit April 2026 die Anwender*innen** mit den folgenden Maßnahmen:

- **Verpflichtende Technik-Schulungen**, die die Grundlagen der Nutzung und Bedienung der Software vermitteln.
- **Optionale fachliche Schulungen** zur richtigen Ablage von Akten.
- **Selbstlernangebote**, zum Beispiel Anleitungen, sowie eine „Klick-Schulung“. Damit können die Teilnehmenden Inhalte in ihrem eigenen Tempo nachschlagen und bearbeiten.
- **Gewinnen und Einbinden von fünf freiwilligen Key-Usern** (Multiplikator*innen). Sie fungieren in ihren Organisationseinheiten als Ansprechpersonen für den Roll-Out und unterstützen ihre Kolleg*innen.
- Freiwillige **wöchentliche Erfahrungsaustausche**, in denen die Teilnehmenden in einem offenen Format Fragen zum Projekt und zum DMS stellen können.

- **Bereitstellen von allgemeinen Informationen**, Updates zum System und FAQs auf dem Hilfeportal hilfe.ekhn.de.

Fachakte Bau

Mitte Juli 2026 begann die **Konzeptionierungsphase** der Fachakte Bau. Im Vorfeld haben wir die Anforderungen der Fachpersonen aus den Abteilungen Bau, Liegenschaften und Baufinanzierung über alle Ebenen der EKHN-Verwaltung hinweg erhoben (per Umfrage und Interviews). Gegenwärtig läuft die Definition eines Anforderungskatalogs. Gemeinsam mit dem IT-Dienstleister Optimal Systems konzipieren wir die Fachakte, testen sie und binden sie an das DMS an. Eine zentrale Herausforderung liegt dabei in der heterogenen Prozesslandschaft und der Nutzung unterschiedlicher Systeme.

Herausforderungen

Die größten Herausforderungen im Projekt sind nach wie vor:

- **Komplexität der Organisation:** Eine zentrale Herausforderung bleibt die hohe Komplexität der Gesamtstruktur der EKHN (u.a. Organisationsbedarfe, Berechtigungskonzept), die die angestrebte Standardisierung als zentrales Ziel des DMS sehr anspruchsvoll macht. Dies betrifft insbesondere die Konzeptionierung und Implementierung der Fachakten.
- **Nutzung des DMS:** Die Umstellung auf die Arbeit mit dem DMS geht mit grundlegenden organisatorischen Veränderungen im Arbeitsalltag einher: Abteilungen, die lange in eigenen Ablagestrukturen auf Laufwerken und in Papierakten gearbeitet haben, werden künftig in einem zentralen System nach Aktenplan der EKHN arbeiten. Sich auf diese Veränderungen einzulassen, ist im Tagesgeschäft der Einrichtungen eine große zeitliche und strukturelle Herausforderung und erfordert eine hohe Bereitschaft zu Veränderung innerhalb der Einrichtungen.
- **Personelle Ausstattung:** Der angespannte Arbeitsmarkt hat die Gewinnung spezialisierter Fachkräfte erschwert. Bis April 2026 konnten vier von sechs geplanten Projektstellen besetzt werden. In einzelnen Bereichen des Projekts kam es dadurch zu Verzögerungen. So starteten einige Aufgaben bewusst später als ursprünglich geplant, um die fachliche Qualität sicherzustellen (z.B. digitale Formulare, die Entwicklung und Umsetzung eines Veränderungskonzepts).

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, haben wir

- einen mehrjährigen, verlässlichen Vertragsrahmen für die Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister geschaffen,
- ein externes Beratungshaus mit Erfahrung in komplexen Digitalisierungsprojekten beauftragt, das uns operativ unterstützt. Die externe Perspektive schärft das Vorgehen, stabilisiert Strukturen und entlastet die interne Organisation,
- die Möglichkeit, durch Dienstvereinbarungen und Novellierung der Schriftgutordnung den rechtlichen und organisatorischen Rahmen verbindlich auszugestalten. Die Einrichtungen erhalten damit klare Vorgaben zur Ablage sowie Sicherheit im Umgang mit Zugriffsrechten und personenbezogenen Daten – das gibt Orientierung, erfüllt Datenschutz- und Revisionsanforderungen und erspart eigene Regelungen.

Fortlaufend

- begleiten wir die Umstellung auf die neue, digitale Arbeitsweise weiterhin intensiv durch die Schulungs- und Begleitungsmaßnahmen,
- suchen wir durch gezielte Ausschreibungen nach qualifiziertem Personal für das Projektteam – sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch EKHN-intern.

Resonanz

Die Evaluierung der Schulungsformate des ersten Roll-Outs ergab zwei zentrale Wünsche der Teilnehmenden: eine stärkere Fokussierung der Technikschulung auf EKHN-spezifische Inhalte sowie zielgruppenspezifische Schulungsinhalte und -formate. Dies berücksichtigen wir bei der Ausgestaltung künftiger Schulungen.

Nach wie vor erhalten wir aus der Digitalisierungsberatung Rückmeldungen zu unserem Projekt. Sie hebt die wesentlichen Vorteile des DMS für die NBR hervor: die zentrale Verfügbarkeit, den orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Akten, den reduzierten Speicherbedarf und die Revisionssicherheit.

Nun konzentrieren wir uns darauf, die vorbereiteten Grundlagen konsequent in die Praxis zu überführen, die Nutzung im Alltag zu etablieren und das Dokumentenmanagementsystem kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ausblick

Im Jahr 2027 wird der Roll-Out der beiden Module ASV und Umlaufmappe fortgeführt. Vorrangig binden wir weitere NBR und Dekanate an, denn unsere Organisationsanalyse in einer früheren Projektphase zeigte, dass diesen eine hohe Priorität eingeräumt werden sollte. Auch einzelne Abteilungen innerhalb der Kirchenverwaltung sind an diesem Roll-Out beteiligt. In diesem Kontext **entwickeln wir unsere Schulungsformate kontinuierlich weiter,** evaluieren erforderliche Anpassungen am System und setzen diese nach Möglichkeit um.

Zudem erweitern wir schrittweise die **Module** im Dokumentenmanagementsystem, **um den Nutzen und Umfang zu vergrößern**. Im Jahr 2027 wird beispielsweise eine Schnittstelle zwischen dem DMS und einer Software-Lösung für ein digitales Langzeitarchiv konzipiert, um die Archivierung der digitalen Unterlagen sicherzustellen.

In **Coffee Lectures** geben wir regelmäßige Updates zum Projekt. Die Termine werden auf digital.ekhn.de veröffentlicht. Darüber hinaus informieren wir (potenzielle) Nutzer*innen regelmäßig über die etablierten Newsletter.

e) Projekt VIII: Wissensmanagement

Projekt-Steckbrief: VIII. Wissensmanagement (Stand 07.2026)



Projektbeschreibung

Das Projekt „Wissensmanagement“ ist eine langfristige Investition in die Zukunftsfähigkeit der EKHN. Der Mehrwert liegt vor allem in nicht-monetären Effekten: Mit einem systematischen Vorgehen bleibt Wissen möglichst aktuell, ist schnell zugänglich und geht auch bei Ruhestand oder kurzfristigem Ausfall von Mitarbeitenden nicht verloren. Eine **effiziente und einheitliche Informations- und Wissensstruktur** stärkt die Handlungsfähigkeit aller Einrichtungen und strebt eine **Kultur des gemeinsamen „Wirkens am Wissen“** der EKHN an.

Das **Projekt „Wissensmanagement“** gliedert sich in **zwei Schwerpunkte**:

- Mit einem **EKHN-weiten Wissensmanagement** stärken wir den lebenslangen Wissenserwerb von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und unterstützen sie dabei, ihr Wissen systematisch zu sichern, zu teilen und weiterzuentwickeln. Wir erleichtern den Wissenstransfer zwischen erfahrenen und neuen Mitarbeitenden und schaffen einheitliche Strukturen für den gemeinsamen Umgang mit Wissen.
- Mit dem **Aufbau einer zentralen Wissensplattform** entwickeln wir eine digitale Lösung mit einer einheitlichen und klaren Struktur. Sie ermöglicht das zentrale, dezentrale und persönliche Dokumentieren von Informationen und Wissen. Mitarbeitende und Ehrenamtliche greifen dort künftig schnell und verlässlich auf alle relevanten und aktuellen Informationen zu, die sie für ihre tägliche Arbeit benötigen. Sie wirken so am Wissen der Einrichtung bzw. der EKHN durch eigene Beiträge und Informationen mit.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Seit dem vergangenen Bericht zur Frühjahrssynode 2026 ist das Projekt von der „Konzeptionsphase“ in die **Phase der „technischen Vorbereitung“** übergegangen.

In der Konzeptionsphase hatten wir mit einer umfassenden Umfrage und Gesprächen die Anforderungen der künftigen Nutzer*innen erhoben. Darüber hinaus haben wir den Markt externer Produktanbieter sondiert. Auch wurden Erfahrungen anderer Einrichtungen (Evangelische Landeskirche in Württemberg, Regionale Diakonie Hessen-Nassau) eingeholt und mit den Ansätzen der EKHN verglichen. Mit Hilfe der ECKD haben wir den Auswahlprozess für eine künftige Wissensplattform der EKHN vorbereitet und gestartet.

Die **Auswahl** eines geeigneten **Plattformanbieters** erfolgt in zwei Schritten:

- Derzeit treffen wir die **Vorauswahl**. Dabei gleichen wir ihre Angebote mit den erhobenen Anforderungen ab und prüfen geeignete Lösungen auf ihre Umsetzbarkeit.
- Auf Basis der Vorauswahl werden alle potenziellen Nutzer*innen eingeladen, an der **finalen Produktauswahl** der Wissensplattform mitzuwirken (siehe Ausblick).

Parallel haben wir eine Coffee Lecture für den 28. September 2026 konzipiert, um über den aktuellen Stand zum Wissensmanagement zu informieren. Details dazu unter https://digital.ekhn.de/termine/detail/termin/details-17166.

Darüber hinaus haben wir in Abstimmung mit Kolleg*innen aus dem Personalbereich der Gesamtkirche zentrale Inhalte (Vorlagen, Links, Hinweise für die ersten Tage) für das **Einarbeiten von neuen Mitarbeitenden** gebündelt. So unterstützen wir Führungskräfte und Mitarbeitende beim Zusammenschluss zur neuen gemeinsamen kirchlichen Verwaltung zum 01.01.2027. Das Informations-Paket dient als Übergangslösung bis zur Implementierung eines Onboardings in die neue Wissensplattform ab Live-Betrieb.

Herausforderungen und Resonanz

Bei der Einführung einer Wissensplattform liegt die **zentrale Herausforderung** im **Kulturwandel**. Mitarbeitende sollen ihr Wissen künftig strukturiert aufbereiten, in der Plattform hochladen und aktiv mit anderen teilen – auch wenn dies zunächst einen Mehraufwand bedeutet. Damit sich dieser Aufwand lohnt, muss die Plattform nicht nur akzeptiert, sondern fest im Bewusstsein der Mitarbeitenden als zentraler Ort für das Auffinden und Abrufen von Wissen verankert werden. Aus diesem Grund binden wir die Menschen in allen Phasen des Projekts ein und erfragen ihre Anforderungen und ihr Feedback.

Eine weitere Herausforderung besteht aktuell darin, dass im zentralen Berechtigungssystem noch nicht alle Einrichtungen der EKHN vollständig gelistet sind. Bis zur Testphase müssen die **Daten vollständig vorliegen**, um dem Berechtigungskonzept zu entsprechen und allen künftigen Nutzer*innen die entsprechenden Inhalte in der Plattform anzeigen zu können.

Ausblick

Für das **verbleibende Kalenderjahr** stehen folgende große Themen im Fokus:

- Bis zur Verfügbarkeit der Wissensplattform: **Durchführen von Informations- und Austauschformaten** wie eine Coffee Lecture und Bereitstellen von Informationen zum Wissensmanagement mit praxisnahen Tipps.
- **Beteiligung potenzieller Nutzer*innen an der finalen Produktauswahl:** Bei der finalen Entscheidung für ein Produkt beziehen wir die potenziellen Nutzer*innen ein. Wir versenden im November / Dezember eine breit gestreute Einladung an die NBR und Dekanate (per Newsletter, E-Mail) für ein Meeting, in dem die Produkte präsentiert werden. Sie können sich ein Bild von deren

Anwenderfreundlichkeit machen und ihr Votum abgeben. Dieses fließt in die Gremienvorlage zur Entscheidung ein.

- **Finale Entscheidung für ein Produkt** sowie Gremienlauf (inklusive notwendiger Freigaben und Mitzeichnungen)
- **Vertragsabschluss und technische Bereitstellung** als Vorbereitung auf die Initialbefüllung und Testphase

Für **die erste Jahreshälfte 2027** stehen mehrere Meilensteine im Fokus:

- Abschluss der Testphase mit einer ersten Befüllung von Wissensbeständen
- Anbieten von Hilfestellungen und Raum für offenen Austausch und Verbesserungsbedarfe
- Erproben der Konfiguration und der Nutzungsweise der Plattform sowie Evaluation für anschließende Anpassungen. Von zentraler Bedeutung wird in diesem Kontext die Befähigung zur Pflege der Anwendung sein. Diese hängt maßgeblich vom gewählten Produkt ab und kann daher noch nicht inhaltlich gestaltet werden.

f) Projekt IX: Kulturwandel gestalten (Change Management)

Projekt-Steckbrief: IX. Kulturwandel gestalten (Change Management) (Stand: 07.2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Ab Januar 2026 - unbefristete Maßnahme

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☒ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Entwicklung und schrittweiser Aufbau eines systematischen Change-Managements für das Digitalisierungsprogramm inklusive Kommunikationsstrategie
- Begleitung bei der Einführung einer neuen Arbeitskultur durch die Gestaltung des digitalen Kulturwandels
- ➢ Beide Punkte sind notwendige Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsprojekte und stärken die Anpassungsfähigkeit der Organisation für zukünftige Veränderungen

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Gemeinsame erste Kommunikationsmaßnahmen der Digitalisierungsprojekte etabliert und weitergeführt (digital.ekhn.de, regelmäßige Veranstaltungen, Newsletter etc.)
- Erstellung eines Kommunikationsplans für alle Digitalisierungsprojekte als Grundlage für die weitere Konsolidierung und Abstimmung der Programmkommunikation
- Stelle besetzt ab Januar 2026, 80-% der Stelle ist seit Mai 2025 vakant
- Start der Ist-Stand-Analyse zur digitalen Arbeitskultur

Resonanz & Rückmeldungen

Positive Resonanz:

- Sehr hohe Transparenz in der öffentlichen Darstellung von Projekten, Zielsetzung und Vorgehensweisen
- Relevanz der Maßnahme wird in den Rückmeldungen sehr hoch eingeschätzt
- Rückmeldungen aus Nachbarschaftsräumen & Einrichtungen werden über Meetings in das Programm zurückgespielt

Kritik:

- Fehlende Transparenz in der Berichterstattung zu Kennzahlen und Zielerreichungsgrad
- Umsetzung konkreter Maßnahmen zu spät und zu langsam
- Zielgruppen werden durch die Vielzahl parallel laufender Veränderungen teilweise überfordert und erschlagen.

In Arbeit

- Weiterentwicklung eines umfassenden Kommunikations- und Change-Konzepts für die Projekte des Digitalisierungsprogramms
- Weiterentwicklung eines Konzepts zum Beschreiben, Messen und Verändern der digitalen Arbeitskultur
- Auswertung und Konsolidierung der Kommunikationsaktivitäten der Digitalisierungsprojekte
- Kontinuierliche Unterstützung der Projekte bei der Kommunikation ihrer Veränderungsvorhaben und -formate

Nächste Schritte

- Umsetzung und Erprobung der vorbereiteten Konzepte
- Vorbereitung eines Pilotvorhabens zur Verbindung von KI und digitaler Arbeitskultur
- Umsetzung eines Beteiligungsformats im Projekt Wissensmanagement
- Kontinuierliche Anpassung und Evaluation der Kommunikationsmaßnahmen

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

80% der Stelle sind seit Mai 2026 vakant. Die Stelle wird derzeit mit einer 20%-Stelle überbrückt. Dadurch können vor allem laufende Kommunikations- und Change-Bedarfe abgesichert werden; weitergehende Kulturwandelvorhaben benötigen zusätzliche Kapazitäten. Die vielen parallelen Veränderungen erfordern zudem eine bessere Abstimmung, Priorisierung und zielgruppengerechte Unterstützung. Auch hieran wird aktuell gearbeitet.

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Coffee Lectures terminiert: Termine 2026
- Rubrik/Beiträge in Newsletter („EKHN-Mitteilungen" und „KV aktuell")
- Webseite des Digitalisierungs-Programms mit Projekt-Unterseiten auf https://digital.ekhn.de/

Projektbeschreibung

Die Kirche als Organisation steht vor tiefgreifenden Veränderungen, insbesondere auch durch die Digitalisierung. Diese Veränderungen betreffen nicht nur Prozesse und Strukturen, sondern vor allem Menschen: Der **dynamische digitale Wandel** erfordert eine ständige **Anpassungsbereitschaft** und einen geschulten Umgang mit der immer größer werdenden **Fülle und Komplexität von Informationen**.

Die **Transformation** hin zu einer digital arbeitenden EKHN ist nicht nur ein technologischer Veränderungsprozess, sondern vor allem ein **kultureller Wandel** hin zu einer neuen Art des Arbeitens mit neuen, digitalen Formen der Kollaboration.

Durch **aktive Kommunikationsformate** und ein **kontinuierliches Veränderungsmanagement** wollen wir die Menschen beteiligen und im Entwicklungsprozess auf dem Weg hin zu digitalen Lösungen einbeziehen und mitnehmen. Dadurch bauen wir Unsicherheiten ab und es entstehen **echte Gestaltungsspielräume**, an der zukünftigen EKHN aktiv mitzuwirken. Zugleich wollen wir auch bei den Mitarbeitenden im Digitalisierungs-Programm das Verständnis für die Auswirkungen der Veränderungen und die daraus resultierenden Sorgen und Emotionen stärken.

Als erste Schritte haben wir als Kommunikationsmaßnahmen

- die Website digital.ekhn.de ins Leben gerufen,
- regelmäßige Informationsangebote wie die Coffee Lectures etabliert,
- Digitalisierungs-Themen in die Newsletter *EKHN-Mitteilungen* und *KV Aktuell* aufgenommen sowie
- Kommunikationsfahrpläne für die laufenden Einzelprojekte des Digitalisierungs-Programms erstellt.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Das Projekt „Kulturwandel gestalten“ befindet sich weiterhin in der Konzeptionsphase.

Die Stelle zur Begleitung des Kulturwandels ist derzeit nur zu 20 Prozent besetzt. Wir konzentrieren uns im Projekt daher darauf, die etablierten Kommunikationsformate, wie zum Beispiel die Coffee Lectures, Newsletter etc., aufrechtzuerhalten. Die weiteren 80 % der Stelle sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Darüber hinaus arbeiten wir weiter an unserer „**Schnittstellenfunktion**“. Da Change Management und Kulturwandel alle Digitalisierungsprojekte betreffen, stimmen wir uns eng mit den Kolleg*innen aus den anderen Projekten ab. So stellen wir sicher, dass **Veränderungsbegleitung** nicht isoliert, sondern **projektübergreifend gedacht** wird.

Konkret haben wir im letzten halben Jahr unter anderem folgendes geleistet:

Begleiten der Coffee Lectures: Wir betreuen die Formate organisatorisch, entwickeln sie inhaltlich weiter und unterstützen die Kolleg*innen aus den einzelnen Projekten dabei, die Inhalte zielgruppengerecht aufzubereiten. Im ersten Halbjahr 2026 haben wir sechs Coffee Lectures begleitet, u.a. zu DMS, IT-Warenkorb oder generative KI. Geplant ist, die Coffee Lectures noch wirkungsvoller anzukündigen. Alle Termine finden Sie unter https://digital.ekhn.de/termine.

Konsolidieren der Kommunikation: Unser Ziel ist, eine integrierte Kommunikation über alle Projekte des Digitalisierungs-Programms hinweg sicherzustellen. Die Kommunikationsaktivitäten sollen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Dabei sollen die NBR gut informiert, aber nicht durch zu viele Informationen überfordert werden. In einem ersten Schritt haben wir dazu die bestehenden Kommunikationsaktivitäten der Projekte ausgewertet. Gemeinsame Zielgruppen, Überschneidungen und Kommunikationsbedarfe wurden sichtbar gemacht – als Grundlage für eine stärker gebündelte, zielgruppenorientierte Programmkommunikation.

Ist-Stand-Analyse bezüglich der digitalen Arbeitskultur: Im Rahmen einer strukturierten Ist-Stand-Analyse der digitalen Arbeitskultur haben wir in einem ersten Schritt die Projektleitungen des Digitalisierungs-Programms gefragt: Was prägt die digitale Arbeitskultur derzeit – und woran muss am dringendsten gearbeitet werden? Zu überlegen ist im nächsten Schritt, in welchen Formaten die Perspektive der Nutzer einfließen kann. So entsteht ein gemeinsames Bild der Ausgangslage und möglicher Ansatzpunkte für die weitere Arbeit am Kulturwandel.

Herausforderungen und Resonanz

Höchste Priorität hat aktuell, die vakanten 80 Prozent der Stelle zur Begleitung des kulturellen Wandels nachzubesetzen.

Aus den NBR, Dekanaten und Regionalverwaltungen erhalten wir ein breites Spektrum an Rückmeldungen, meist als direkte **Reaktion im Rahmen von Veranstaltungen**: Diese reichen von **Lob für die transparente Darstellung** der Projekte bis zu gegensätzlicher Kritik am Umfang der Informationen: Während einige ein „Zuviel“ an Informationen kritisieren, wünschen sich andere mehr davon. Zusätzlich kritisieren Mitglieder der Kirchensynode fehlende Kennzahlen und Informationen zum Zielerreichungsgrad der einzelnen Projekte. Wir nehmen diese Hinweise auf und berücksichtigen sie bei der Planung konkreter Maßnahmen im weiteren Projektverlauf.

Ausblick

Bis zur Besetzung der vakanten 80 Prozent der Stelle steht die laufende Unterstützung der Projekte in den Bereichen Kommunikation und Change-Begleitung im Vordergrund. Mit zusätzlicher personeller Kapazität können darüber hinaus folgende Vorhaben weiterentwickelt werden:

- **Kulturwandel in der Fläche stärker adressieren**, zum Beispiel durch Formate für NBR, Dekanate und Ehrenamtliche.
- **Pilotprojekte zur digitalen Arbeitskultur in der Breite ausrollen**, zum Beispiel neue Lernformate, Peer-to-Peer-Lernen (Lernen unter Gleichgestellten) und Communities of Practice (praxisbezogene Arbeits- und Austauschgruppen).
- **Zielgruppenspezifische Change-Begleitung einzelner Projekte vertiefen**, zum Beispiel bei Wissensmanagement, KI und der DMS-Einführung.
- Den **Austausch mit der Konferenz der Regionalen Öffentlichkeitsbeauftragten (KRÖB)** intensivieren, um deren Erfahrungswissen für die Programmkommunikation zu nutzen, die Rolle der KRÖB als Multiplikatorin in der Fläche aufzugreifen, (wo möglich) zu nutzen und die Kommunikation gemeinsam zu gestalten.
- Formate und Workshops **mit Transformationsbegleitenden, dem IPOS** und weiteren relevanten Einheiten innerhalb der EKHN etablieren, um Erfahrungen zu Change-Prozessen und Kulturwandel auszutauschen sowie Maßnahmen und Ideen abzustimmen.
- Erfahrungsaustausch und Vernetzung zum Thema Transformation **mit anderen Landeskirchen** intensivieren.

g) Projekt X: Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN-Portal)

Projekt-Steckbrief: X. Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN-Portal)

(Stand: 06.2026)



Projektbeschreibung

Das EKHN-Portal ist eine cloudbasierte digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform für Haupt- und Ehrenamtliche in der EKHN. Es unterstützt Kirchengemeinden, NBR und Einrichtungen der EKHN dabei, ortsunabhängig zusammenzuarbeiten, Informationen sicher auszutauschen und Prozesse effizienter zu gestalten.

Die Plattform vereint zentrale Funktionen wie Dateiablage, Chat- und Videokonferenzen, CKalender und Ressourcenbuchung an einem Ort. Das EKHN-Portal ist ohne VPN und unabhängig von einer @ekhn.de-Adresse nutzbar und kann geräteunabhängig per Browser oder App verwendet werden.

Mit dem EKHN-Portal kann datenschutz- und kirchenrechtskonform gearbeitet werden.

Das Projekt „Digitale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen (EKHN-Portal)“ befindet sich **im Regelbetrieb und steht allen Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN zur Verfügung**.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Im Jahr 2026 wurden bisher eine Propstei, drei Dekanate, die Kirchencloud, die EFO-Cloud des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach, 13 Gesamtkirchengemeinden (GKG) bzw. NBR mit insgesamt 75 Gemeinden, acht Kirchengemeinden, drei GüTs (Gemeindeübergreifende Trägerschaften), zwei Kitas, ein Zentrum, drei KV-Abteilungen sowie elf weitere sonstige Einrichtungen der EKHN (z. B. die Evangelische Studierendengemeinde Darmstadt und kirchliche Studienbegleitung) ins EKHN-Portal integriert (Stand 06/2026).

Aktuell befinden sich 1.051 Einrichtungsordner (Stand 07/2026) und 7.493 Zugänge (Stand 08/2026) im EKHN-Portal.

Strukturelle Weiterentwicklung

Im Laufe des Jahres wurden im EKHN-Portal die aktuellen Dekanatsstrukturen und neu gebildeten GKG und NBR abgebildet. Um dem Anspruch an Datenschutz und IT-Sicherheit gerecht zu werden, führen wir regelmäßig Accountbereinigungen durch, dabei werden Zugänge die länger nicht genutzt wurden, gelöscht.

Auch die **Kirchencloud und die EFO-Cloud** konnten wir im bisherigen Verlauf des Jahres in das EKHN-Portal überführen. Die Migration der Cloud des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim ist bis Ende 2026 geplant. **Damit leistet das EKHN-Portal einen guten Beitrag zur Standardisierung** und Nutzung von einheitlichen Plattformen.

Regelmäßig spielen wir **Software-Updates** ein. Pro Jahr erfolgen zwei Hauptversionssprünge und mehrere kleinere Aktualisierungen. So stärken wir die IT-Sicherheit, schließen Sicherheitslücken, beheben Fehler und stabilisieren das System.

Mit dem Update auf die Version „Nextcloud Hub 25 Autumn“ wurden im Mai die Funktionen des EKHN-Portals erweitert. Neben einem neuen Design und einer verbesserten Suchfunktion bietet das Portal nun neue Funktionen zur Steuerung von Anrufen sowie zur zentralen Verwaltung für sämtliche Kommunikation rund um Meetings – von Einladungen bis Absagen.

Mit dem bevorstehenden Update auf die Version „Nextcloud Hub 26 Spring“ erfolgen u.a. die folgenden Änderungen im EKHN-Portal:

- Neues Design: modernisierte Oberfläche und Fokus auf Stabilität und Performance, bessere Übersichtlichkeit in Dateien und im Nextcloud-Office
- Dateien: Verbesserte Suche in den Gruppenordnern
- Nextcloud-Office: neuer Kurzzeit-Offline-Modus für instabile Verbindungen, anpassbare Steuerungsleiste sowie neue Funktionen für Tabellen und Präsentationen
- Deck (Tool für Projektmanagement): neue Funktionen wie eine Gantt-Ansicht zur Visualisierung des Projekts, neue Darstellung von Abhängigkeiten und neue Möglichkeit, ein Standardboard zur übersichtlicheren Gestaltung zu definieren
- Talk: neue Funktionen für das Erstellen von Karten für Aufgaben, die aus Videokonferenzen resultieren, für das Verschieben des Videofensters während einer Konferenz und für den Start von Anrufen aus jeder App

Des Weiteren sind die Rückmeldungen von Nutzer*innen in die Weiterentwicklung des CKalenders eingeflossen:

- Warnung vor möglichen Doppelbuchungen von Veranstaltungen
- Default-Gast-Account "[Website]" für eine noch einfachere Kalender-Website-Integration
- Möglichkeit, die Stornierung durch Nutzer*innen zu aktivieren oder deaktivieren.

Erprobung und geplanter Roll-Out der Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Das EKHN-Portal bildet den gesamten Prozess vom Erstellen über das gemeinsame Bearbeiten bis hin zum Finalisieren von Dokumenten ab. Auf der Testumgebung des EKHN-Portals wurde eine technische Schnittstelle zum DMS angebunden, um finale Dokumente in einer digitalen Akte im DMS archivieren zu können. Außerdem können Dokumente in eine digitale Umlaufmappe des DMS überführt werden. Dort lassen sich

Freigaben einholen oder ablehnen; zur Überarbeitung können die Dokumente anschließend wieder in das EKHN-Portal zurückgespielt werden.

An der Erprobungsphase im Juni und Juli 2026 nahmen ein Dekanat, zwei GKG und eine KGM teil. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden werden strukturiert erfasst, systematisch ausgewertet und nachvollziehbar dokumentiert. Sie fließen gezielt in die Feinabstimmung und Finalisierung der Schnittstelle ein. Der Roll-Out der Schnittstelle ist für Ende 2026 / Anfang 2027 geplant.

Integration von KI-Funktionalitäten

Mit der KI-Managerin haben wir einen regelmäßigen Jour Fixe etabliert und Gespräche mit KI-Softwareanbietern geführt. Ziel ist die Aufnahme von KI-Funktionalitäten im EKHN-Portal, z.B. für Chatbots und Suchfunktionen sowie zur Unterstützung beim Arbeiten mit Inhalten.

Resonanz

Im Jahr 2026 haben wir bisher sechs Webinare, fünf Infoabende und eine Coffee Lecture zum EKHN-Portal angeboten. Die große Resonanz von insgesamt 250 Teilnehmenden bestärkt und motiviert uns darin, diese Angebote auch für 2027 fortzusetzen. Bis Jahresende sind acht weitere Webinare und fünf Infoabende terminiert. Buchung unter: https://portal-kalender.ekhn.de/V2/sl.php?id=72dz

Ausblick

Testen der Speichererweiterung und Konzept für den Ausbau: Die NBR und GKG benötigen zusätzlichen zentral finanzierten Speicherplatz im EKHN-Portal. Derzeit testen wir die Möglichkeiten für eine Speichererweiterung und die Nutzbarkeit für die Einrichtungen. In die zukünftige Speicherstrategie sind auch die Projekte DMS und IT-Warenkorb miteinzubeziehen.

Zwei-Faktor-Authentifizierung: Zudem wurden Lösungen für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, ähnlich dem Push-TAN-Verfahren bei Banken, zur Erhöhung der IT-Sicherheit evaluiert, die im nächsten Jahr fortgeführt werden.

Für das Jahr 2027 planen wir zusätzlich folgende Schwerpunkte:

- Zwei Updates auf die nächsten Software-Versionen der Nextcloud – gemäß Herstellervorgaben
- Funktionaler Ausbau nach Anforderungen der Nutzer*innen
- Support der Synodalen im Umgang mit dem EKHN-Portal und zur Vorbereitung der Synodensitzungen
- Zusammenlegungen von GKG und neue Strukturen ab Jahresbeginn im Portal abbilden
- Schulungen und Infoabende für Haupt- und Ehrenamtliche
- Chatbot auf Hilfeseite
- Prüfung von Gemeindemanagement-Software für die Mitgliederkommunikation und als Ergänzung zum EKHN-Portal

Bei allen Änderungen liegt unser Fokus darauf, die einfache Bedienung des EKHN-Portals sowie die bisherige Ordnerstruktur beizubehalten.

h) Projekt XVIII: KI-Manager*in

Projekt-Steckbrief: XVIII. KI-Manager*in (Stand: 09.2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Februar 2026 - Juli 2029

- ☐ Phase 0: Projektstart erfolgt
- ☒ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Ziel: Es soll ein einheitlicher, verbindlicher und verständlicher Rahmen für den hilfreichen, standardisierten, sicheren und ethisch verantwortungsvollen Einsatz von KI im dienstlichen Kontext geschaffen werden, um Steuerung und Freigabeprozesse zu ermöglichen, Schulungen zu fördern und konkrete Anwendungsfälle umzusetzen.
- Mehrwert: Eine verantwortliche Nutzung von KI basiert auf Orientierung und Unterstützung durch verständliche Leitlinien, zielgruppenspezifische Befähigung, freigegebene Anwendungen und einen offenen, menschenorientierten Dialog.

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt
- KI-Leitlinien in Abstimmung mit der GMAV und relevanten internen Beteiligten erarbeitet und veröffentlicht.
- KI-Basisschulung in Zusammenarbeit mit der Landeskirche Württemberg entwickelt für grundlegenden Kompetenzaufbau
- Erste Veranstaltungen zur Information rund um das Thema KI in der EKHN

Resonanz & Rückmeldungen
- Bedarf nach Orientierung und Dialogmöglichkeiten, um Wissen und Kompetenz im Bereich KI aufzubauen.
- Möglichkeiten zur Vereinfachung von Prozessen und großer Bedarf nach konkreter Unterstützung in Form von Tools aus allen Bereichen der EKHN
- Austausch zu Integrationsmöglichkeiten in andere Projekte

In Arbeit
- Informationsmaterialien zur Kommunikation der KI-Leitlinien
- Dialog- und Informationsformate etablieren
- Erste Software-Anwendungen erproben/freigeben, für die Verfügbarkeit einer GPT-Anwendung für die EKHN

Nächste Schritte
- Erprobungsräume aufbauen
- Umsetzung erster spezifischer Anwendungsfälle im Rahmen von Projekten bzw. der Verbesserung von Prozessen, z.B. Chatbot zur KV-Wahl
- Weiterer Aufbau von Governance-Strukturen für den Einsatz von KI
- Ausbau der Schulungsmöglichkeiten zu KI

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die KI-Leitlinien geben einen ersten Orientierungsrahmen. Die aktuelle Herausforderung ist, bereits bestehende Initiativen und Ideen in diesen Rahmen zu bringen sowie durch passende Softwareanwendungen eine breite Verfügbarkeit von KI in der EKHN sicherzustellen. Dabei sind Nutzen, Datenschutz, IT-Sicherheit, ethische Fragen und Akzeptanz kontinuierlich abzuwägen.

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Werden nach Bedarf und Angebot veröffentlicht

Projektbeschreibung

Das Projekt KI-Manager*in unterstützt die EKHN dabei, Künstliche Intelligenz verantwortungsbewusst, reflektiert, praxisorientiert und effizient einzusetzen. **Ziel ist es, Rahmenbedingungen, Orientierung und konkrete Unterstützungsangebote zu schaffen,** damit KI-Anwendungen dort eingesetzt werden können, wo sie im dienstlichen Kontext Arbeiten sinnvoll ergänzen, Prozesse erleichtern oder neue Formen der Kommunikation, Bildung und Zusammenarbeit ermöglichen.

Neben den technischen und organisatorischen Voraussetzungen stehen dabei der **Aufbau von Kompetenz und die Vernetzung** im Mittelpunkt. Dabei sind Fragen rund um rechtliche Themen, Datenschutz, Transparenz, Ethik und Teilhabe von zentraler Bedeutung. Als Kirche bringen wir zudem unsere christliche Perspektive in die Auseinandersetzung mit dem Thema ein. Wir betrachten KI aus gesellschaftlicher, ethischer und ökologischer Perspektive und sind uns bewusst, dass der Einsatz dieser Technologien Auswirkungen auf verschiedenste Aspekte im sozialen Miteinander hat.

Unser Ziel ist es, eine **konstruktive und verantwortungsvolle Nutzung von KI zu fördern** und zugleich Risiken sowie mögliche negative Effekte bewusst zu reflektieren und zu minimieren. KI verändert Formen der Zusammenarbeit, der Kommunikation und die öffentliche Wahrnehmung der Kirche. In diesem Prozess stellen wir den Menschen in den Mittelpunkt und ermutigen dazu, diese Veränderungen aktiv und gemeinsam zu gestalten.

Aktueller Stand und Projektfortschritt

Das Projekt startete am **01.02.2026, indem die Position der KI-Manager*in besetzt wurde**. Es handelt sich um eine Kooperationsstelle mit der Landeskirche Württemberg, wodurch Synergien genutzt und Erfahrungen zwischen den Landeskirchen direkt ausgetauscht werden können.

Der erste wichtige Meilenstein ist die grundsätzliche Ermöglichung der Nutzung von KI in der EKHN. Dafür erarbeiteten wir zunächst grundlegende **KI-Leitlinien**. Sie verdeutlichen den Standpunkt der EKHN zur

Nutzung von KI und setzen den Rahmen für ihren Einsatz. Die Leitlinien haben wir basierend auf den Leitlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) entwickelt. Sie sind in einem iterativen Prozess mit relevanten Beteiligten in der EKHN, wie z.B. GMAV, Datenschutz, Pressestelle, Bildungsbeauftragte und OIT entstanden. Im September sind die Leitlinien zur Beschlussfassung in der Kirchenleitung.

Parallel dazu haben wir Grundlagen für Schulungs- und Informationsangebote geschaffen. Gemeinsam mit der Landeskirche Württemberg stellen wir eine Basisschulung, den sogenannten **KI-Führerschein**, bereit. Diese Schulung trägt dazu bei, die Vorgaben der europäischen KI-Verordnung zu erfüllen, die verbindlich verlangt, KI-Kompetenzen bei den Mitarbeitenden aufzubauen. Erste Informationsveranstaltungen zum Thema KI fanden im Rahmen des Digitaltags für die Kirchenverwaltung im Juni sowie im Juli als Coffee Lecture des Digitalisierungs-Programms statt.

Eine weitere wichtige Aufgabe war und ist die **Vernetzung** mit anderen Projekten. Besonders im Fokus stand dabei der Austausch mit den Projekten Wissensmanagement, EKHN-Portal und Kulturwandel im Digitalisierungs-Programm. Mit dem Projekt EKHN-Portal haben wir regelmäßig Termine, um gemeinsam die zukünftige Integration von KI-Funktionalitäten, z.B. von Chatbots und Suchfunktionen, im Portal voranzubringen. Die Leiter*innen der Projekte EKHN-Portal und Wissensmanagement sind integriert in das Kernteam zur Auswahl einer passenden KI-Anwendung für die EKHN. Darüber hinaus stimmen wir uns in Jours fixes und Workshops mit Projektverantwortlichen des QT5-Programms ab.

Herausforderungen und Resonanz

Wir stehen derzeit vor den folgenden **Herausforderungen**:

Hohe Geschwindigkeit: Die KI-Technologie entwickelt sich rasant weiter – dem folgend wird auch die europäische KI-Verordnung, d.h. der rechtliche Rahmen, angepasst. Dadurch verändern sich Einschätzungen, rechtliche Bewertungen und konkrete Nutzungsmöglichkeiten laufend. Das Projekt muss daher Orientierung geben, ohne vorschnell Festlegungen zu treffen, und zugleich handlungsfähig bleiben, um Chancen zu nutzen und Risiken angemessen zu berücksichtigen.

KI als Querschnittsthema: KI bildet nicht nur ein weiteres digitales Werkzeug oder eine neue Software, sondern verändert Arbeitsweisen, Kommunikation und Entscheidungsprozesse. Dadurch entstehen zahlreiche Berührungspunkte zu unterschiedlichen Referaten, Dezernaten und Fachthemen, etwa Datenschutz, IT, Kommunikation, Bildung, Organisation und Personalentwicklung. Es ist wichtig, dass wir miteinander lernen, wie wir Chancen und Risiken verstehen und wie ein Transfer und eine verantwortliche Nutzung im Rahmen der Anwendungsfelder der EKHN gelingen kann.

Auch technische Fragen sind zu klären: Wie können wir eine möglichst breite Teilhabe an KI-Technologien ermöglichen? Wie können wir geeignete Anwendungen sicher und sinnvoll in die bestehende IT-Infrastruktur integrieren? Dies ist auch eine Ressourcenfrage.

Große Spannweite an Vorkenntnissen und Ideen: Viele Mitarbeitende begegnen KI mit Offenheit und bringen bereits Erfahrungen aus dem privaten Kontext mit. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Personen, die bisher wenig Berührung mit KI hatten oder unsicher sind, wie sie die Entwicklungen einordnen sollen. Schulungs- und Unterstützungsangebote müssen daher niedrigschwellig ansetzen und zugleich vertiefende Orientierung ermöglichen.

Es gibt viele Ideen und Initiativen in der Organisation. Unsere Aufgabe besteht darin, diese zu sammeln, einzuordnen und dort gezielt weiterzuverfolgen, wo ein erkennbarer Mehrwert für kirchliche Arbeit,

Kommunikation oder Verwaltung entsteht. Dafür braucht es transparente Kriterien, geeignete Erprobungsräume und eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen.

Die bisherige **Resonanz** zeigt ein hohes Interesse am Thema KI. Neben grundsätzlichen Fragen zu rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen werden vor allem konkrete Anwendungsmöglichkeiten nachgefragt: Wie können Texte, Zusammenfassungen, Recherchen, Strukturierungs- oder Kommunikationsprozesse unterstützt werden? Gleichzeitig wird deutlich, dass viele Beteiligte Orientierung, Austausch und verlässliche Rahmenbedingungen benötigen, um KI nicht nur punktuell auszuprobieren, sondern verantwortungsvoll in Arbeitsprozesse einbinden zu können.

Ausblick

Nach Freigabe der Leitlinien durch die Kirchenverwaltung stehen als nächste Schritte und wesentliche Meilensteine für 1. Halbjahr 2027 folgende Punkte an:

- Auswahl und Zurverfügungstellen einer freigegebenen KI-Anwendung
- Erprobungsräume aufbauen
- Umsetzung erster spezifischer Anwendungsfälle im Rahmen von Projekten bzw. der Verbesserung von Prozessen, z.B. Chatbot zur KV-Wahl
- Weiterer Aufbau von Governance-Strukturen für den Einsatz von KI
- Ausbau der Schulungsmöglichkeiten zu KI

Termine zum Austausch und als Dialogräume werden geplant und rechtzeitig bekannt gemacht. Sie sollen dazu beitragen, Erfahrungen aus der Praxis aufzunehmen, Bedarfe sichtbar zu machen und den verantwortlichen Einsatz von KI in der EKHN gemeinsam weiterzuentwickeln.

Kapitel 3: Update zu Fokusthemen im IT-Regelbetrieb

Mit dem Digitalisierungs-Programm hat die EKHN seit dem Synodenbeschluss vom November 2023 ein umfangreiches Veränderungsvorhaben auf den Weg gebracht.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, diese zeitlich befristete und entwicklungsorientierte Projektarbeit parallel zum laufenden IT-Regelbetrieb zu bewältigen. Der Regelbetrieb muss dauerhaft die Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und Unterstützung der bestehenden Systeme gewährleisten. Gleichzeitig werden in den Projekten neue Anwendungen konzipiert, erprobt, nach und nach ausgerollt und in den Regelbetrieb überführt.

Damit entsteht ein Spannungsfeld: Projekte benötigen konzentrierte personelle Ressourcen, verbindliche Entscheidungen und intensive Abstimmungen; der Regelbetrieb lässt sich jedoch nicht unterbrechen, weil Störungen, Supportanfragen, Sicherheitsanforderungen und notwendige Wartungsarbeiten jederzeit bearbeitet werden müssen. Die erfolgreiche Umsetzung des Digitalisierungs-Programms setzt deshalb eine realistische Priorisierung, klare Verantwortlichkeiten und eine enge Verzahnung von Projekt- und Betriebsorganisation voraus.

Der entscheidende Erfolgsfaktor sind dabei **ausreichende personelle Kapazitäten.**

Integration der regionalen EDV-Koordinatoren in die O-IT und Stellen-Verschiebungen

Um die NBR besser zu unterstützen und alle Aufgaben zu bewältigen, wird der Bereich O-IT weiter gestärkt: Rund acht Stellen von EDV-Koordinatoren, die bisher den Regionalverwaltungen zugeordnet waren, werden künftig organisatorisch im Bereich O-IT verortet. Dies hat den Vorteil, dass sie als Ansprechpartner*innen in der Region die Mitarbeitenden unterstützen. Die Zeit, die bisher für Anfahrten notwendig war, kann effizienter genutzt werden, und führt insgesamt zu besseren Reaktionszeiten im IT-Regelbetrieb.

Im Zuge dessen haben wir im Stabsbereich O-IT bestehende Stellenzuschnitte verändert und den Bereich Administration personell gestärkt. Mit dem angepassten Zuschnitt der Stellenzuordnung reagieren wir auf die Rückmeldungen aus verschiedenen Ebenen der EKHN, dass im Regelbetrieb mehr Kapazitäten benötigt werden.

Die Zahl der Tickets ist seit dem Bericht zur Frühjahrssynode etwa gleichgeblieben. Durch Stellenbesetzungen und die Umwidmung von Stellen konnten wir aber die Bearbeitungszeiten von Tickets weiter reduzieren.

Verwaltungsneuordnung – Umsetzung zum 01.01.2027 führt zu höheren Anforderungen an die IT

Wir bereiten uns derzeit auf die ansteigenden Anforderungen an die IT im Zuge der rechtlichen Umsetzung von QT5 zum 01.01.2027 vor. Die Verwaltungsneuordnung bringt nicht nur organisatorische Veränderungen mit sich, sondern erfordert auch einen Umbau und eine Vereinheitlichung der technischen Infrastruktur. Dies betrifft sowohl die Ausstattung mit Hardware als auch den Zugriff auf zentral bereitgestellte Programme und Dienste.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, arbeitet die IT daran, dass die Verwaltungsleitungen, aber auch alle weiteren betroffenen Mitarbeitenden, zum 01.01.2027 sicher und selbstständig auf der Infrastruktur der neuen gemeinsamen kirchlichen Verwaltung der EKHN arbeiten können. Dazu gehören unter anderem der Zugang zum VPN, die Einrichtung persönlicher E-Mail-Konten sowie die Bereitstellung notwendiger Rollen und Berechtigungen. Um eine enge Verzahnung zwischen IT und QT5-Programm sicherzustellen, übernimmt ein Mitarbeiter des IT-Bereichs im Rahmen der Verwaltungsentwicklung die Leitung des Teilprojekts „Betriebs- und Systemintegration“. Dieses ist Bestandteil des Projekts „Betriebs- und Übergangssicherung Verwaltungsstandorte“, das die zum Jahreswechsel 2026/2027 anstehende Umstellung plant und begleitet.

Ein erfolgreicher Übergang erfordert, dass die technischen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen, Zugänge getestet und Mitarbeitende verständlich informiert werden. Wir möchten sicherstellen, dass technische Umstellungen nicht zu Verzögerungen im Verwaltungsbetrieb führen und die neuen Strukturen von Anfang an verlässlich genutzt werden können. Zugleich können wir nicht vollständig ausschließen, dass es bei der Umstellung zu technischen Problemen kommt, insbesondere wenn viele Veränderungen gleichzeitig stattfinden.

Eine offene und vertrauensvolle Kultur des Wandels ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Umstellung. Wenn Fehler und Verbesserungshinweise frühzeitig und offen an die IT kommuniziert werden, können sie schneller behoben und die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. So trägt eine konstruktive Feedbackkultur dazu bei, den Veränderungsprozess kontinuierlich zu verbessern und nachhaltig erfolgreich zu gestalten.

Betreuung und Weiterentwicklung der Fachverfahren

Der Stabsbereich O-IT betreut nicht nur die digitale Infrastruktur, sondern auch viele zentrale Fachverfahren für die gesamte EKHN. Dazu gehören unter anderem das Meldewesen, die Kita-Verwaltungssoftware (für ca. 600 Einrichtungen), die Finanzwesen-Software (3.110 MACH-Zugänge), die Personalwesen-Software (für ca. 22.000 Personalfälle), das digitale Anschriftenverzeichnis, das Bau- und Liegenschaftsverwaltungsprogramm, das EKHN-Portal und weitere.

Zu den Routineaufgaben kommen zudem verschiedene technische IT-interne Projekte, um die digitale Basis zu stärken und zu modernisieren (z.B. Infrastruktur, Backup-Systeme, E-Mail-Infrastruktur und Software-Aktualisierungen). Dazu gehört beispielsweise, dass wir derzeit eine neue Verwaltungssoftware für Kitas testen.

Aktueller Stand: „Elektronische Belegbearbeitung“ und „papierlose Finanzbuchhaltung“

Die „elektronische Belegbearbeitung“ ist seit rund drei Jahren im Einsatz. Vier Regionalverwaltungen haben bereits komplett umgestellt, andere sind derzeit dabei oder es liegt eine Planung zur Umstellung vor.

Derzeit arbeiten wir daran, die beiden bestehenden enaio-Systeme zu konsolidieren und bis Jahresende in eine neue Version zu überführen. Damit investieren wir in die weitere Stabilität und Funktionalität des Systems.

Wie bereits im letzten Sachstandsbericht ausführlich beschrieben, wurde die „elektronische Belegbearbeitung“ im Dezember 2025 aus dem DMS-Projekt herausgelöst und in das QT5-Projekt „papierlose Finanzbuchhaltung“ integriert. Zu weiteren Informationen zum Rechnungsworkflow verweisen wir daher auf den Sachstandsbericht zur Verwaltungsentwicklung.

Aktueller Stand: Software zum Meldewesen (Kiris)

Nach der Projekt- und Einführungsphase von Kiris und den damit verbundenen Problemen haben wir zusammen mit unserem Dienstleister im letzten Halbjahr im Rahmen von Updates viele Fehler behoben und die Software verbessert. So wurde beispielsweise mit vorkonfigurierten Listen der Aufwand zur Erstellung von Auswertungen reduziert.

Mit dem Wechsel vom fehlerhaften Poststraßenverzeichnis zum kommunalen Straßenverzeichnis sind seit Ende April mit hohem manuellem Aufwand alle Straßen zugeordnet, mehrere Tausend Straßennamen manuell gesichtet und korrigiert worden. Noch offene Nacharbeiten finden in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden statt.

Die mit der Projekteinführung von Kiris parallel stattfindenden Strukturveränderungen wurden bis Mitte Juli 2026 umgesetzt. Derzeit arbeiten wir daran, die noch offenen Punkte abzuarbeiten. Wesentliche zukünftige Ereignisse, wie die Umsetzung der Verwaltungsneuordnung zum 01.01.2027 oder auch die Wahlen der Kirchenvorstände im kommenden Jahr, haben wir im Blick und berücksichtigen sie entsprechend in unseren Planungen.

In vielen Veranstaltungen und Gesprächen sind die Problemlagen der letzten Monate aufgenommen worden, gebündelt und bearbeitet worden. Das Feedback der Nutzer*innen bleibt für uns in allen Phasen – sei es in der Testphase, während oder nach einem Roll-Out – von zentraler Bedeutung. Auf Basis

von Rückmeldungen seitens der Nutzer*innen können wir optimieren und auf Basis der echten Alltagserfahrungen gezielt nachsteuern. Dies gilt für alle derzeitigen und künftigen Projekte.

Schlussbemerkung

Wir haben in den letzten zweieinhalb Jahren gemeinsam viel auf den Weg gebracht.

Innerhalb der IT haben wir intern umstrukturiert, zusätzliche Stellen besetzt – und damit wichtige Grundlagen für den Start und die ersten Schritte im umfangreichen Digitalisierungs-Programm geschaffen. Bis Juli 2026 konnten drei Projekte abgeschlossen und neun weitere gestartet werden. Viele Projekte erzielen gute Fortschritte und sind in fortgeschrittene Projektphasen eingetreten. Nutzer*innen werden in Planungs- und Konzeptionsphasen weiterhin eingebunden, ebenso wie beim Testen von Anwendungen oder nach ersten Roll-Outs.

Nach dem Beschluss zur Verwaltungstransformation klären sich im QT5-Programm zunehmend Strukturen. Dies führt auch dazu, dass wir mehr Klarheit in Bezug auf Technik und Infrastruktur, auf Bedarfe und Schnittstellen gewinnen. Mit der Leitung des QT5-Programms stehen wir in einem guten und engen Austausch.

Weiterhin bleibt die nachhaltige Besetzung der Stellen im Digitalisierungs-Team ein zentraler Erfolgsfaktor. Hier wurden Fortschritte erzielt, zugleich sind noch Stellen offen. Die Gewinnung und Einarbeitung qualifizierter Mitarbeitender bleibt daher eine wichtige Aufgabe.

Wir stehen weiterhin vor großen und komplexen Aufgaben, die die Art und Weise, wie wir zusammenarbeiten berühren, gewohnte Routinen und lang eingespielte Arbeitsabläufe verändern. Aktuell werden auf allen Ebenen der EKHN mehrere große Veränderungen gleichzeitig und parallel zum „Tagesgeschäft“ umgesetzt. Neben dem Wunsch nach schnellem Wandel und Ergebnissen nehmen wir auch häufig ein „zu viel“ an Veränderungen wahr. Eine zentrale Herausforderung und Daueraufgabe bleibt daher, immer wieder das „richtige“ Veränderungstempo zu finden, das einerseits Fortschritt ermöglicht und uns zugleich vor Überlastung schützt.

Ein zentraler Erfolgsfaktor für das Digitalisierungs-Programm bleibt der enge Austausch und das Feedback der Nutzer*innen – ob in Umfragen, bei Informations- und Dialogformaten, in Workshops oder als Teilnehmende in der Erprobungsphase. Für alle konstruktiven Rückmeldungen und Impulse bedanken wir uns herzlich. Sie sind hilfreich und wertvoll, damit wir digitale Lösungen entlang tatsächlicher Bedarfe entwickeln und umsetzen können.

Anlage zum Sachstandsbericht zum Digitalisierungsprogramm der EKHN

Gesammelte Abbildungen des Berichts

Aktuelle Zeitplanung für die Digitalisierungs-Projekte (Stand: 07 2026)

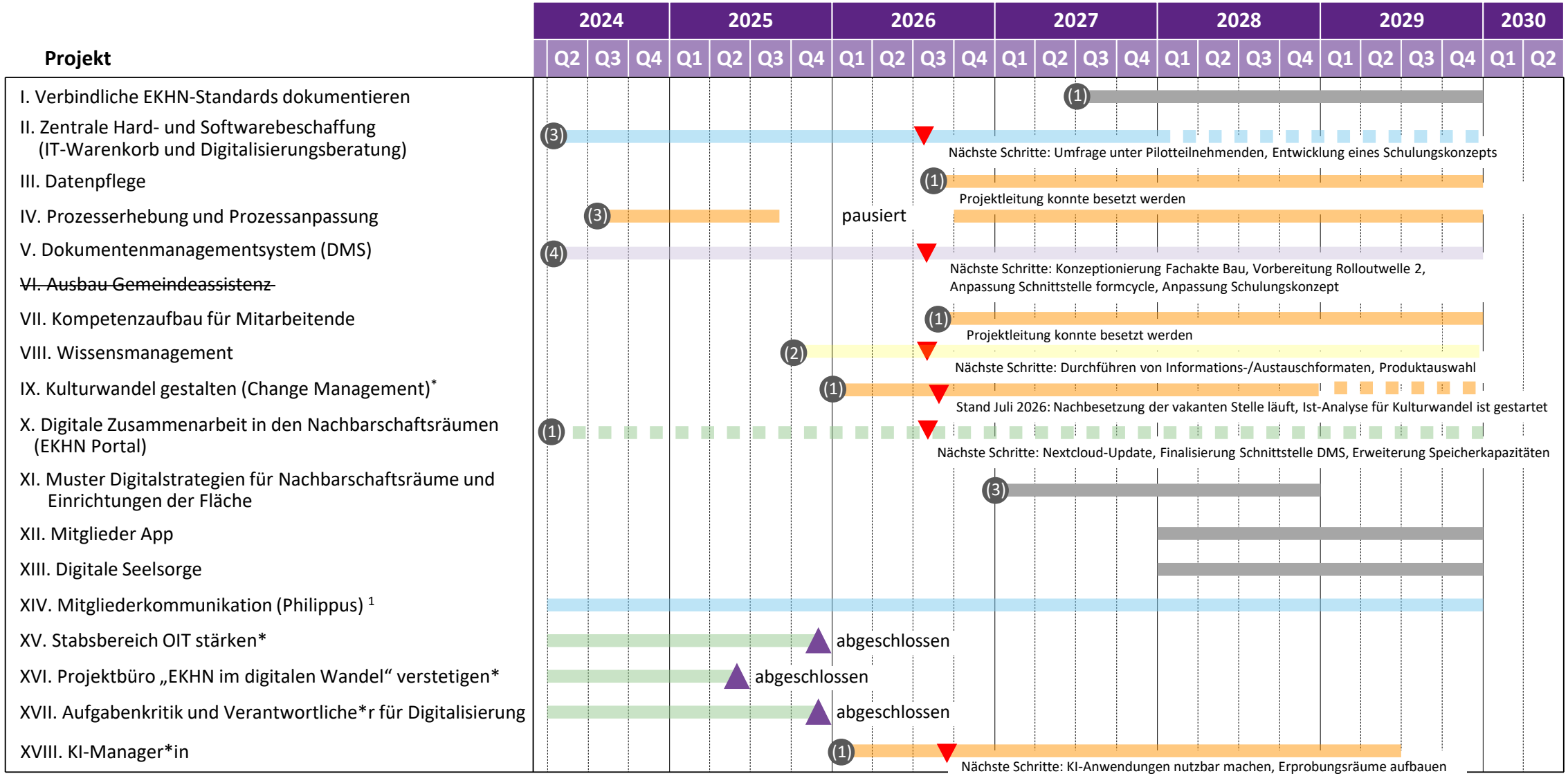

■ ■ ■ ■ Überführung in die Linie

*) stellt Maßnahme dar, kein Projekt.

[1]) wird nicht im Rahmen des Digitalisierungs-Programms, sondern durch die Öffentlichkeitsarbeit gesteuert

Budget-Rahmen: (1) 0 - 500 TEUR (2) 500 TEUR - 1 Mio. EUR (3) 1 Mio. EUR - 3 Mio. EUR (4)

▼ Berichtszeitpunkt des Projekts

Auf einen Blick: Phasen der Digitalisierungs-Projekte

0. Projektstart steht aus

- Projektidee und vorläufiges Ziel ist formuliert
- Projektressourcen stehen noch nicht zur Verfügung, z.B. Stellen noch nicht besetzt

1. Konzeption

- Projektplanung wird ausgearbeitet, u.a.
  - Teilprojekte definieren
  - Zeitplanung und Meilensteine („Etappenziele“) festlegen
  - Budget- und Ressourcen-planung erstellen (zeitlich, finanziell, personell)
  - Team aufstellen
- Schnittstellen des Projekts zu anderen Projekten/Bereichen identifizieren
- Bedarfe und Anforderungen der Nutzer*innen erheben
- Erste Kommunikation zum Projektstart

2. Technische Vorbereitung

- Projektplanung konkretisieren
- Lastenheft erstellen (Leistungsbeschreibung für Dienstleister*innen)
- Umsetzungspakete für Dienstleister / Team definieren
- Digitale Lösung technisch umsetzen
- Abgleich mit Anforderungserhebung und Fehlerbehebung („Testphase“)
- Produkt steht projektintern zur Verfügung

3. Erprobung

- Kommunikation zum Beginn der Erprobungsphase
- Digitale Lösung läuft im Testbetrieb mit Testdaten und diversen Nutzer*innen
- Einholen von Rückmeldungen und ggf. erweiterte Anforderungen der Nutzer*innen
- Anpassung der technischen Lösung
- Finales technisches Produkt ist bereitgestellt

4. Roll-Out

- Planung der Phasen des Roll-Outs
- Kommunikation zum Roll-Out
- Technisches Anbinden der Nutzer*innen (Einrichtungen/NBR)
- Begleitung der Anwender*innen beim Einstieg in das Produkt
- Einholen von Rückmeldungen zur Funktionalität des Produkts

5. Regelbetrieb

- Projekt ist abgeschlossen und geht in den Regelbetrieb über (d.h. Produkt steht für alle Nutzer*innen zur Verfügung)
- Regelsupport
- Laufend: Erheben von Anpassungsbedarfen und Rückmeldungen der Nutzer
- Reagieren auf Veränderungen (Gesetze, Dienstleister, …)
- Kontinuierliche Verbesserung und Anpassung des Produkts

Kernphasen des Projekts

Auf einen Blick: Wo wir mit den Digitalisierungs-Projekten stehen (Stand 01 2026)

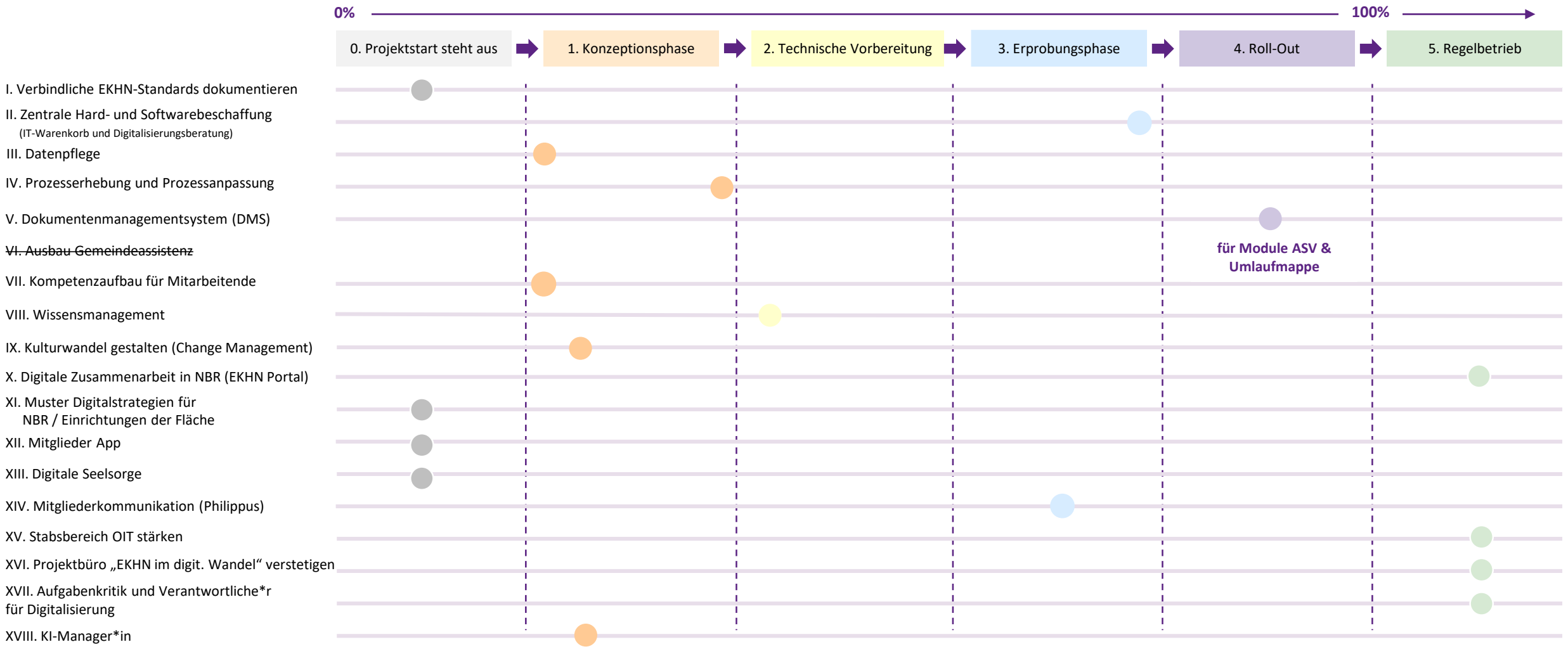

Projekt-Steckbrief: II. Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung (Stand: 07/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Januar 2024 –
voraussichtlich Dezember 2027

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☐ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☒ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Kaufmännische Vorteile (Kostenersparnis, effiziente Beschaffung)
- Service-Qualität und Stabilität der digitalen Arbeitsumgebung
- Effizienzsteigerung bei Verwaltung, Wartung und Entstörung der technischen Ausstattung
- Bedienbarkeit und Vereinheitlichung der IT-Ausstattung

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Förderrichtline freigegeben und publiziert
- Umstellung Support-Infrastruktur konzipiert und mit Dienstleistern abgestimmt
- Lösungen für Outlook-Probleme und Einbindung von Multifunktionsgeräten umgesetzt
- Ausstattung von ca. 190 Arbeitsplätzen

Resonanz & Rückmeldungen

- Umfrage via Webformular unter Pilot-Teilnehmenden
- Inbetriebnahme mit Vor-Ort-Unterstützung läuft i.d.R. reibungslos
- Erweiterungswünsche bzgl. Software-Ausstattung existieren
- Über 150 Beratungsgespräche wurden geführt

In Arbeit

- Vertragliche Klärung für Regelbetrieb
- Beratung/Anwerbung weiterer Nutzer*innen
- Vorbereitung Newsletter (August)
- Prüfung alternativer Software-Plattform zur Unterstützung von Beratungs- und Bestellprozessen
- Prüfung alternativer VPN-Lösung (Kostenersparnis)

Nächste Schritte

- Ressourcen-, Skalierungs- und Finanzplanung für Regelbetrieb (bis Oktober)
- Entwicklung Schulungskonzept und Schulungsinhalte (bis Dezember)
- Digitale Infoveranstaltung (September)

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Umgang mit individuellen Anpassungswünschen (z.B. im Kontext „Spezialsoftware“)
- Prognose der Nachfrage um den Jahreswechsel
- Prognose der Auswirkungen der Umstellung von Support-Strukturen

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Newsletter: August 2026
- Digitale Infoveranstaltung: September 2026
- Umfrage: Oktober 2026

Projekt-Steckbrief: IV. Prozesserhebung und Prozessanpassung (Stand: 07/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

September 2024 –
voraussichtlich Dezember 2029

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☒ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

Prüfung von Prozessen in Bezug auf:

- Wissenssicherung (demographischer Wandel)
- noch vorhandene Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
- Optimierung
- Digitalisierungs- und Automatisierungsmöglichkeit

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Erhebung von Prozessen, die in die Kirchenverwaltung hinein wirken oder von der Kirchenverwaltung aus angestoßen werden
- Prozessliste mit Steckbriefen zu den Prozessen
- Abstimmung mit QT5 erfolgt und detaillierte weitere Bearbeitung im Rahmen von QT5 angestoßen

Resonanz & Rückmeldungen

- Ausfüllen der Prozesssteckbriefe erfolgte durch Beteiligte im Prozess
- Ergänzende Interviews mit den Beteiligten
- Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit wurde aus allen Bereichen benannt

In Arbeit

- Das Projekt ruht derzeit

Nächste Schritte

- Wiederaufnahme mit den SOLL-Prozessen aus QT5 und den notwendigen Ansätzen zur Digitalisierung und zur Automatisierung

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Noch laufender Prozess in QT5
- Besetzung der noch offenen Stellen

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Aufzeichnung der Coffee Lecture „Prozesse“ vom 20.02.2025: https://digital.ekhn.de/aufzeichnungen-der-coffee-lectures#c152281

Projekt-Steckbrief: V. Dokumentenmanagementsystem (DMS) (Stand: 07/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Juli 2024 –
Voraussichtlich Ende 2029

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☐ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☒ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Klare Struktur und schnelle Auffindbarkeit: Einheitlicher, digitaler und möglichst medienbruchfreier Umgang mit Dokumenten
- Zusammenarbeit und Flexibilität: Mehrere Mitarbeidende können parallel mit denselben Unterlagen arbeiten
- Reduzierter Speicherbedarf für EKHN insgesamt
- Datenschutz: DMS erfüllt Datenschutzanforderungen, das Risiko für Verantwortliche vor Ort sinkt

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Abschluss von drei Erprobungsphasen mit Echtnutzer*innen aus verschiedenen Bereichen der kirchlichen Verwaltung
- Durchführung einer Organisationsanalyse
- Durchführungsphase Rollout 1 für die Module ASV und Umlaufmappe abgeschlossen
- Ausgestaltung von FAQs und Anleitungen auf hilfe.ekhn.de

Resonanz & Rückmeldungen

"Mein Einstieg in die ASV war zunächst mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Inzwischen merke ich aber, dass sich viele Abläufe einspielen und ich zunehmend die Vorteile des Systems sehe."

Adina Böckmann – Assistenz im Dekanat Dreieick-Rodgau

In Arbeit

- Evaluierung des Rollouts 1
- Abschluss Schnittstelle EKHN Portal
- Konsolidierung der Systeme sowie Vorbereitung und Durchführung der Testung
- Digitaler Onboarding-Prozess
- Beschreibung Umgang mit analogen Altakten und digitalen Datensammlungen

Nächste Schritte

- Konzeptionierung Fachakte Bau
- Anpassungen Schnittstelle formcycle
- Vorbereitung der zweiten Rolloutwelle in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten
- Finale Evaluation Rolloutwelle 1
- Anpassung Schulungskonzept
- Durchführung Systemkonsolidierung
- Verfahrensbeschreibung Scannen

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Personelle Ausstattung – Ziel ist die Besetzung aller Projektstellen
- Organisatorische Komplexität der EKHN – Ziel ist eine Standardisierung und intensive Abstimmung
- Umstellung auf die neue Arbeitsweise

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- https://hilfe.ekhn.de/faq-items/dms/
- https://digital.ekhn.de/projekte/einfuehrung-dokumentenmanagementsystem

Projekt-Steckbrief: VIII. Wissensmanagement (Stand: 07/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Oktober 2025 –
voraussichtlich Oktober 2030

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☐ Phase 1: In Konzeption
- ☒ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

Mit einer zentralen Wissensplattform…

- ist ein effizienter und intuitiver Zugriff für Ehrenamtliche und Mitarbeitende auf Wissen und Informationen in der EKHN möglich.
- können Nutzer*innen an der Aktualität der verfügbaren Informationen mitwirken und eigenes Wissen Dritten zugänglich machen.

Mit einem EKHN-weiten Wissensmanagement…

- werden Ehrenamtliche und Mitarbeitende eng in die Organisationsziele eingebunden und zum Mitwirken motiviert (Wissens- & Lernkultur).
- ist der Wissenstransfer, z.B. bei Stellenneubesetzung, Kündigung, Ruhestand etc. gesichert.

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Projektstart im Oktober 2025
- Analyse Nutzeranforderungen
- Projektantrag Gremienlauf
- Anforderungsheft erstellt
- Auswahlprozess Produktwahl gestartet
- Übergangslösung Onboarding in Gesamtkirche inhaltlich erarbeitet

Resonanz & Rückmeldungen

Umfrage mit über 900 Rückmeldungen von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen aller Verwaltungsebenen sowie Gemeinden/NBR zu:

- Zufriedenheit mit bestehenden Systemen
- zu Abruf und Dokumentation von Wissen
- Anforderungen und Wünschen an eine neue Anwendung

In Arbeit

- Auswahlprozess Anwendung
- Vorbereitung Beteiligungsveranstaltung
- Gremienlauf Übergangslösung Onboarding
- Organisatorische Klärung der Rollen in der künftigen Anwendung

Nächste Schritte

- Nach Beteiligungsformat: Produktwahl und Gremienlauf
- Nach Produktwahl: Initialbefüllung und Testung der Anwendung
- Schrittweite Inbetriebnahme „live“

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Bei der Produktwahl soll auf breite Beteiligung und Mitentscheidung durch künftige Anwender*innen gesetzt werden, um die Akzeptanz zu fördern. Zu geringe Beteiligung könnte zu einem weniger nutzerfreundlichen Produkt führen.
- Kultureller Wandel in der EKHN hin zum gemeinsamen Arbeiten an und Teilen von Wissen

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Coffee Lecture zur Sensibilisierung und kurzfristigen Maßnahmen zum Thema Wissensmanagement, Zielgruppe: Alle Hauptberuflichen in NBR, Dekanat und Einrichtungen der EKHN
- Beteiligungsformat im November/Dezember 2026 (tbd) mit Einblick und Mitentscheidung über künftige Wissensplattform

Projekt-Steckbrief: IX. Kulturwandel gestalten (Change Management) (Stand: 07/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Ab Januar 2026 -
unbefristete Maßnahme

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☒ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Entwicklung und schrittweiser Aufbau eines systematischen Change-Managements für das Digitalisierungsprogramm inklusive Kommunikationsstrategie
- Begleitung bei der Einführung einer neuen Arbeitskultur durch die Gestaltung des digitalen Kulturwandels

➢ Beide Punkte sind notwendige Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsprojekte und stärken die Anpassungsfähigkeit der Organisation für zukünftige Veränderungen

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Gemeinsame erste Kommunikationsmaßnahmen der Digitalisierungsprojekte etabliert und weitergeführt (digital.ekhn.de, regelmäßige Veranstaltungen, Newsletter etc.)
- Erstellung eines Kommunikationsplans für alle Digitalisierungsprojekte als Grundlage für die weitere Konsolidierung und Abstimmung der Programmkommunikation
- Stelle besetzt ab Januar 2026, 80-% der Stelle ist seit Mai 2026 vakant
- Start der Ist-Stand-Analyse zur digitalen Arbeitskultur

Resonanz & Rückmeldungen

Positive Resonanz:

- Sehr hohe Transparenz in der öffentlichen Darstellung von Projekten, Zielsetzung und Vorgehensweisen
- Relevanz der Maßnahme wird in den Rückmeldungen sehr hoch eingeschätzt
- Rückmeldungen aus Nachbarschaftsräumen & Einrichtungen werden über Meetings in das Programm zurückgespielt

Kritik:

- Fehlende Transparenz in der Berichterstattung zu Kennzahlen und Zielerreichungsgrad
- Umsetzung konkreter Maßnahmen zu spät und zu langsam
- Zielgruppen werden durch die Vielzahl parallel laufender Veränderungen teilweise überfordert und erschlagen.

In Arbeit

- Weiterentwicklung eines umfassenden Kommunikations- und Change-Konzepts für die Projekte des Digitalisierungsprogramms
- Weiterentwicklung eines Konzepts zum Beschreiben, Messen und Verändern der digitalen Arbeitskultur
- Auswertung und Konsolidierung der Kommunikationsaktivitäten der Digitalisierungsprojekte
- Kontinuierliche Unterstützung der Projekte bei der Kommunikation ihrer Veränderungsvorhaben und -formate

Nächste Schritte

- Umsetzung und Erprobung der vorbereiteten Konzepte
- Vorbereitung eines Pilotvorhabens zur Verbindung von KI und digitaler Arbeitskultur
- Umsetzung eines Beteiligungsformats im Projekt Wissensmanagement
- Kontinuierliche Anpassung und Evaluation der Kommunikationsmaßnahmen

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

80% der Stelle sind seit Mai 2026 vakant. Die Stelle wird derzeit mit einer 20%-Stelle überbrückt. Dadurch können vor allem laufende Kommunikations- und Change-Bedarfe abgesichert werden; weitergehende Kulturwandelvorhaben benötigen zusätzliche Kapazitäten. Die vielen parallelen Veränderungen erfordern zudem eine bessere Abstimmung, Priorisierung und zielgruppengerechte Unterstützung. Auch hieran wird aktuell gearbeitet.

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Coffee Lectures terminiert: Termine 2026
- Rubrik/Beiträge in Newsletter („EKHN-Mitteilungen“ und „KV aktuell“)
- Webseite des Digitalisierungs-Programms mit Projekt-Unterseiten auf https://digital.ekhn.de/

Projekt-Steckbrief: EKHN-Portal (Stand: 06/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Im Regelbetrieb
kontinuierlicher Ausbau

- ☐ Phase 0: Projektstart ausstehend
- ☐ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☒ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- DSGVO-konforme und ortsunabhängige, digitale Dateiablage- und Kommunikationsplattform für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der EKHN
- Einstiegsportal zu den Fachverfahren der EKHN und Einbettung in die Gesamtstrategie der OIT-Landschaft
- Nutzung ohne VPN und dienstliche E-Mailadresse möglich
- Erhöhung der Datensicherheit in der EKHN

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- Funktionsausbau/Updates EKHN-Portal und CKalender
- 4 Teilprojekte abgeschlossen
- Onboarding von: 1x Propstei; 3x Dekanat inkl. EFO-Cloud; Kirchencloud; 13x GKG/NBR mit 75 Gemeinden; 8x KGM ; 3x GÜT; 2x Kita; 1x Zentrum; 3x KV-Abteilungen; 11x Sonstige Einrichtungen der EKHN
- 22 Anleitungen erstellt bzw. aktualisiert

Resonanz & Rückmeldungen

- Informations- und Schulungsbedarf der NBR/GKG zum EKHN-Portal →Webinare, Infoabende; Coffee Lecture; Time to Talk; Fachtage mit insgesamt 250 Teilnehmenden
- Ausbauwünsche CKalender aufgenommen und umgesetzt
- Erprobung DMS-Schnittstelle inkl. Testfallkatalog mit 1 Dekanat, 2 GKG, 1 KGM

In Arbeit

- Finalisierung der Schnittstelle zum DMS
- Planungen zu KI-Software
- Überlegungen zur Anbindung von zusätzlichem Speicher an das EKHN-Portal
- Vorbereitung Migration Cloud Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Nächste Schritte

- Rollout der Schnittstelle zum DMS
- Planung, Testung und Erweiterung der Speicherkapazitäten für die Einrichtungen im EKHN-Portal
- Bereitstellung von KI-Funktionalitäten

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

- Erhöhung der Datensicherheit durch Zweifaktorauthentifizierung
- Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Speichererweiterung
- Anforderungen an KI-Software bedienen

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Webinare, monatliche Infoabende, Mitwirkung in EKHN-Formaten wie: Time to Talk und CoffeeLecture
  EKHN-Portal-Kalender

Projekt-Steckbrief: XVIII. KI-Manager*in (Stand: 09/2026)

PROJEKT-LAUFZEIT & -PHASE

Februar 2026 -
Juli 2029

- ☐ Phase 0: Projektstart erfolgt
- ☒ Phase 1: In Konzeption
- ☐ Phase 2: Technische Vorbereitung
- ☐ Phase 3: Erprobung gestartet
- ☐ Phase 4: Im Roll-Out
- ☐ Phase 5: Im Regelbetrieb

ZIELSETZUNG & MEHRWERT DES PROJEKTS

- Ziel: Es soll ein einheitlicher, verbindlicher und verständlicher Rahmen für den hilfreichen, standardisierten, sicheren und ethisch verantwortungsvollen Einsatz von KI im dienstlichen Kontext geschaffen werden, um Steuerung und Freigabeprozesse zu ermöglichen, Schulungen zu fördern und konkrete Anwendungsfälle umzusetzen.
- Mehrwert: Eine verantwortliche Nutzung von KI basiert auf Orientierung und Unterstützung durch verständliche Leitlinien, zielgruppenspezifische Befähigung, freigegebene Anwendungen und einen offenen, menschenorientierten Dialog.

PROJEKT-STATUS & PLANUNG

Erledigt

- KI-Leitlinien in Abstimmung mit der GMAV und relevanten internen Beteiligten erarbeitet und veröffentlicht.
- KI-Basisschulung in Zusammenarbeit mit der Landeskirche Württemberg entwickelt für grundlegenden Kompetenzaufbau
- Erste Veranstaltungen zur Information rund um das Thema KI in der EKHN

Resonanz & Rückmeldungen

- Bedarf nach Orientierung und Dialogmöglichkeiten, um Wissen und Kompetenz im Bereich KI aufzubauen.
- Möglichkeiten zur Vereinfachung von Prozessen und großer Bedarf nach konkreter Unterstützung in Form von Tools aus allen Bereichen der EKHN
- Austausch zu Integrationsmöglichkeiten in andere Projekte

In Arbeit

- Informationsmaterialien zur Kommunikation der KI-Leitlinien
- Dialog- und Informationsformate etablieren
- Erste Software-Anwendungen erproben/freigeben, für die Verfügbarkeit einer GPT-Anwendung für die EKHN

Nächste Schritte

- Erprobungsräume aufbauen
- Umsetzung erster spezifischer Anwendungsfälle im Rahmen von Projekten bzw. der Verbesserung von Prozessen, z.B. Chatbot zur KV-Wahl
- Weiterer Aufbau von Governance-Strukturen für den Einsatz von KI
- Ausbau der Schulungsmöglichkeiten zu KI

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die KI-Leitlinien geben einen ersten Orientierungsrahmen. Die aktuelle Herausforderung ist, bereits bestehende Initiativen und Ideen in diesen Rahmen zu bringen sowie durch passende Softwareanwendungen eine breite Verfügbarkeit von KI in der EKHN sicherzustellen. Dabei sind Nutzen, Datenschutz, IT-Sicherheit, ethische Fragen und Akzeptanz kontinuierlich abzuwägen.

TERMINE: INFORMATION & DIALOG

- Werden nach Bedarf und Angebot veröffentlicht

Bericht zur Finanz- und Ertragslage und Evaluation des Einsparstatus

Drucksache Nr. 43/26

Gliederung

1. Einsparstatus ekhn2030
2. Rahmenbedingungen: Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion
3. Jahresabschlüsse 2019 bis 2025: Ertrags- und Vermögenslage
4. Fokus I: Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen
5. Fokus II: Finanzdeckung von Rücklagen
6. Fokus III: Mittel-/langfristige Rücklagenentwicklung
7. Fazit

Einsparstatus ekhn2030

1.

Bisher konkret beschlossene Einsparungen:
110,5 Mio. EUR

	Einsparvolumen in Mio. €
beauftragte AP/QTs im FA-Monitoring	110,5
Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus	*9*
Rückgang bei Gemeinde- und Dekanatszuweisungen	*5-10*
Beibehaltung Kirchgeld	*10*
SUMME	134,5-139,5

Aktualisierte Berechnung d. beschlossenen Einsparungen:
134 Mio. EUR

	Einsparvolumen in Mio. €
beauftragte AP/QTs im FA-Monitoring	**110,5**
Zusatz AP 2	8,5
Zusatz AP 9	3,5
Zusatz QT 5	5,4
Erhöhung AP 3	3,8
Erhöhung PA 6	2,0
aktualiserte beauftragte AP/QTs im FA-Monitoring	**134**

Mit 2026 umgesetzte Einsparungen: **78 Mio. EUR**

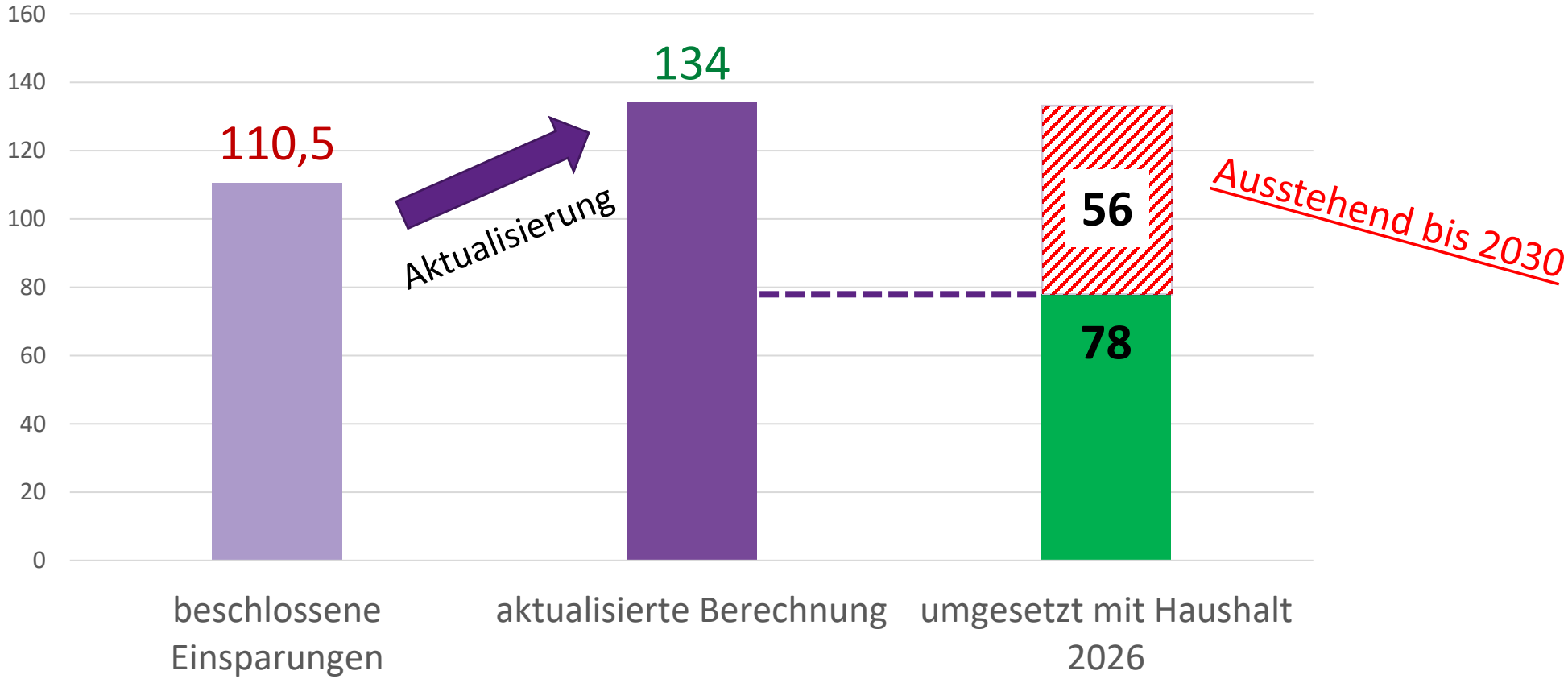

Aktualisierte Berechnung der beschlossenen Einsparungen:

Drucksache **Nr. 43/26**

Arbeitspaket / Prüfauftrag		Einsparvorgabe 2030 aktualisiert in Mio. €	erreicht mit HHJahr 2026 in Mio. €	erreicht mit HHJahr 2026 in %	analog syn. Drs.58/23 nur positive Einsparbeiträge
AP 1	**Gemeindemitgliedbez. Pauschalzuweisungen**	**10,6**	**15,29**	**144%**	15,29
AP 2	**Pfarrstellen und Verkündigungsdienst**	**56,5**	**17,44**	**31%**	17,44
AP 3	**Gebäude der Kirchengemeinden**	**15**	**7,75**	**51%**	7,75
AP 4	**Kindertagesstätten: Reduktion der kirchl. Kostenbeteiligung an Betriebskosten**	**10**	**9,34**	**93%**	9,34
AP 5	**Versorgung und Beihilfe**	**3**	**16,26**	**602%**	16,26
AP 6	Kinder und Jugend Teil von AP 9				
AP 7	Familien Teil von AP 9				
AP 8	**Öffentlichkeitsarbeit**	**1,7**	**0,33**	**20%**	0,33
AP 9	**Handlungsfelder und Zentren**	**11,3**	**6,82**	**60%**	6,82
QT 5	**Verwaltungsentwicklung**	**10**	**-4,12**	**-41%**	0,00
PA 1	**EKD Umlagen**	**7,9**	**5,51**	**70%**	5,51
PA 2	**Gesamtkirchliche Immobilien**	**1,5**	**1,48**	**100%**	1,48
PA 3	**Fach- und Profilstellen**	**1,2**	**-0,26**	**-21%**	0,00
PA 4	**sonst. Leitung und Verwaltung**	**1,0**	**0,55**	**52%**	0,55
PA 5	**Bes. Zuweisung an KGM und Dekanate**	**2,3**	**1,35**	**59%**	1,35
PA 6	**Ausbildung**	**2,9**	**0,43**	**15%**	0,43
OPTION	Beibehaltung Kirchgeld, derzeit unterstellt				
Maßn.	Besoldungs-/Versorgungsniveau, nicht beauftragt				
Maßn.	Grundzuweisung, nicht beauftragt				
	Summe	**135**	**78,15**	**58%**	**83,2**

Erreichte Einsparungen mit Haushaltsjahr 2026 und 2027 in % der jeweiligen Vorgabe im AP / PA/ QT

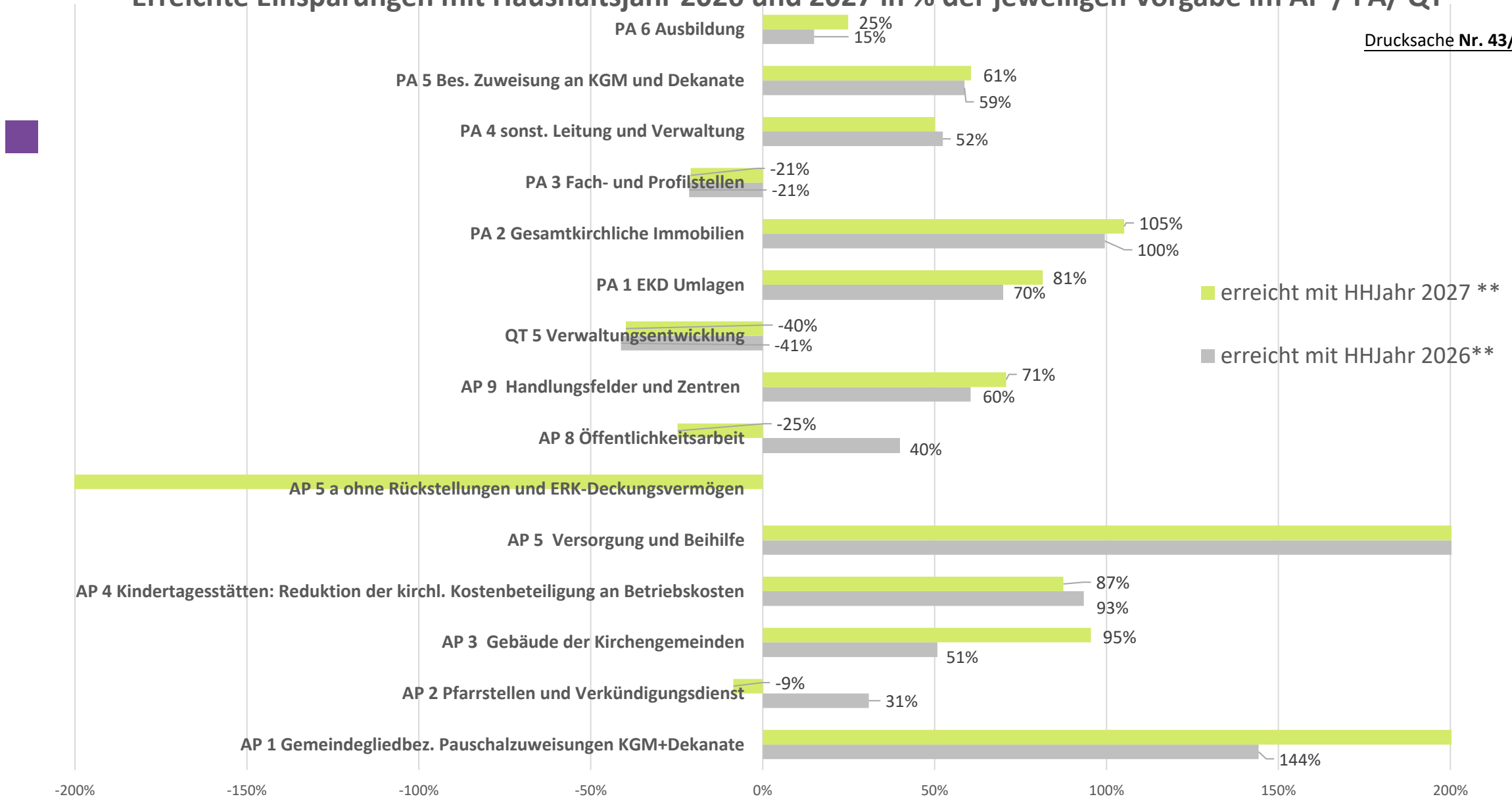

Rahmenbedingungen: Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion aus 2025

2.

Kirchensteuern und Mitgliederentwicklung nicht parallel

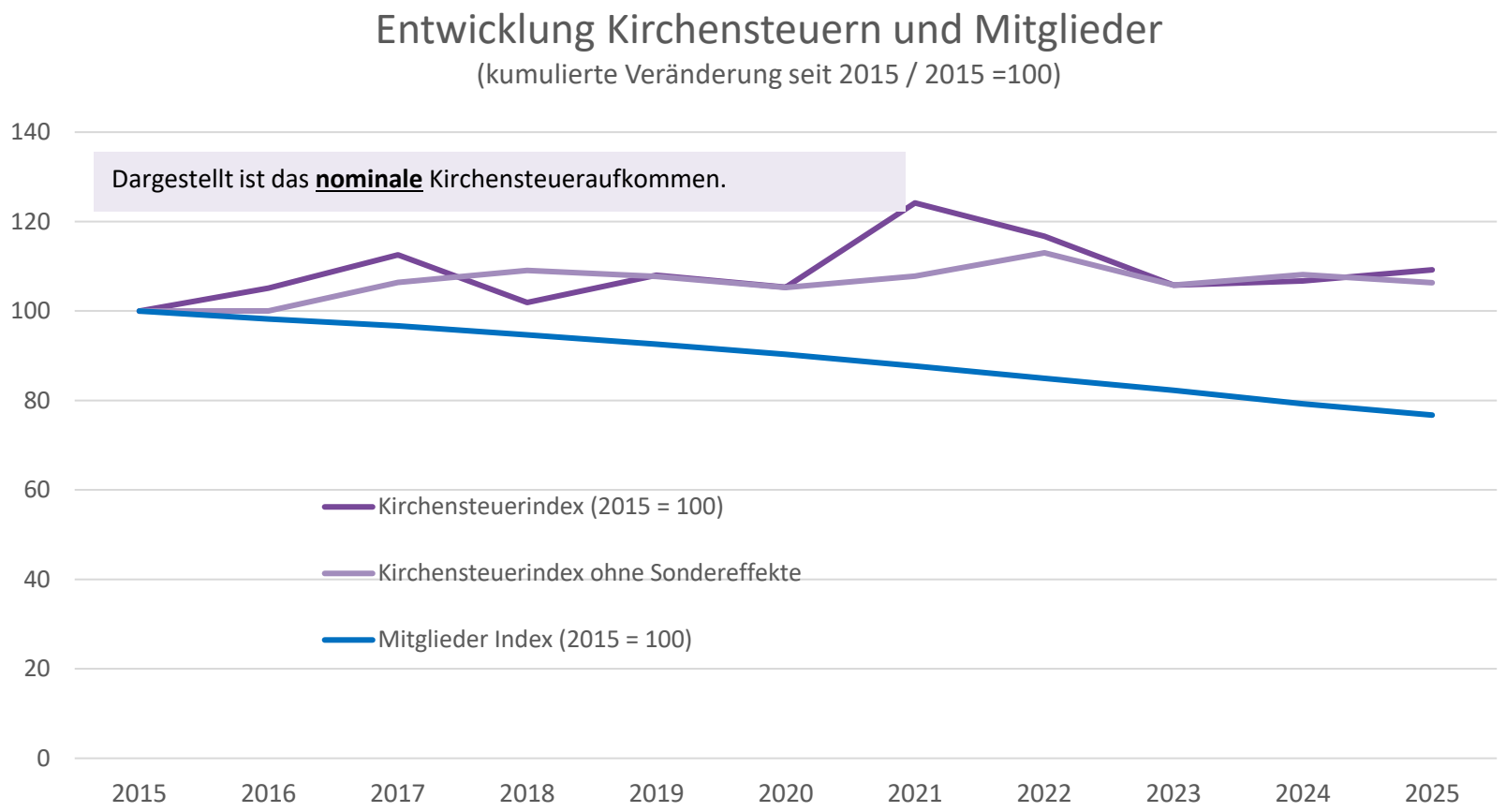

Mitgliederentwicklung schlechter als 2021 erwartet

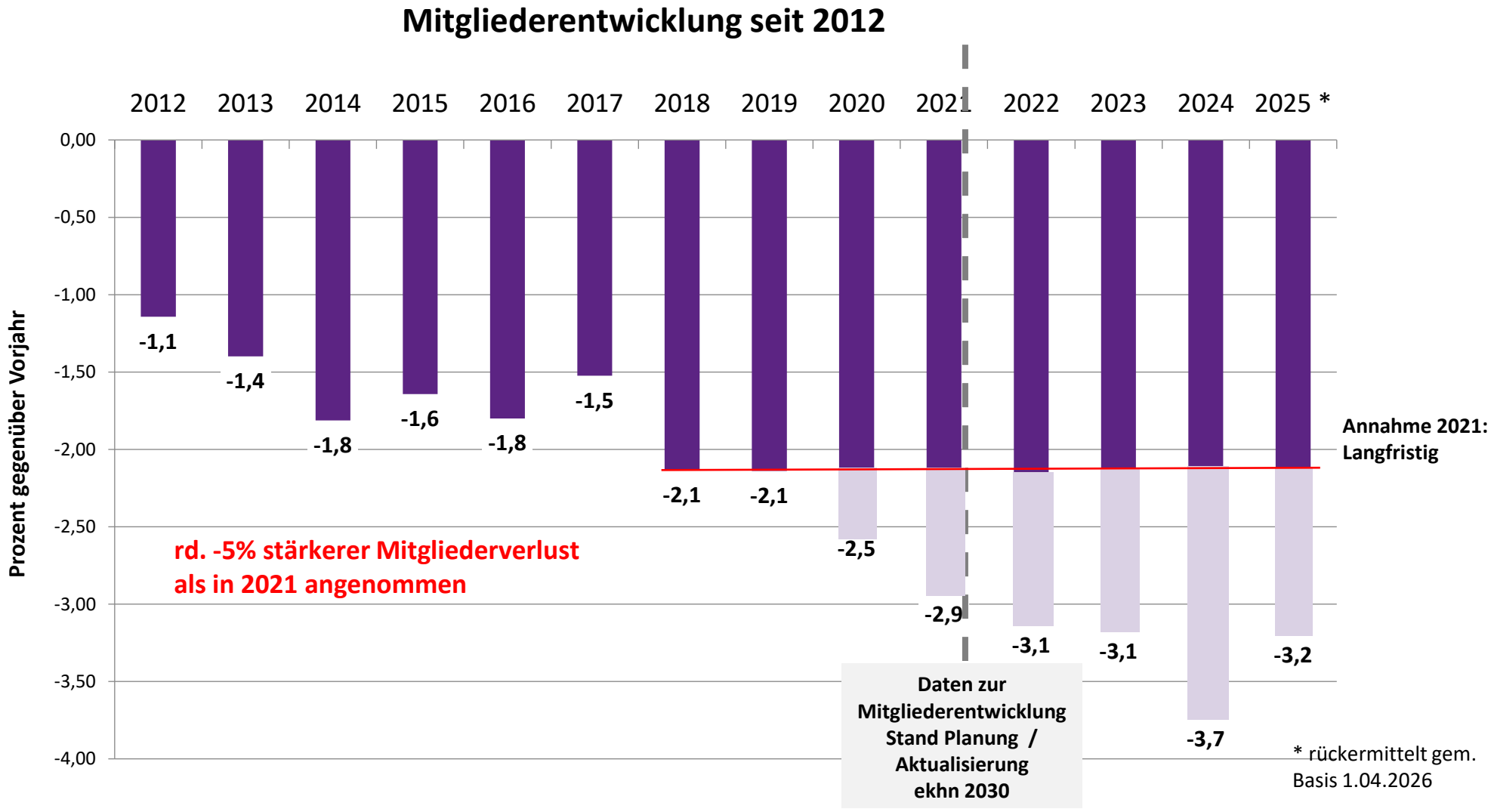

Veränderung der Mitgliederprojektion lt. Freiburger Studie

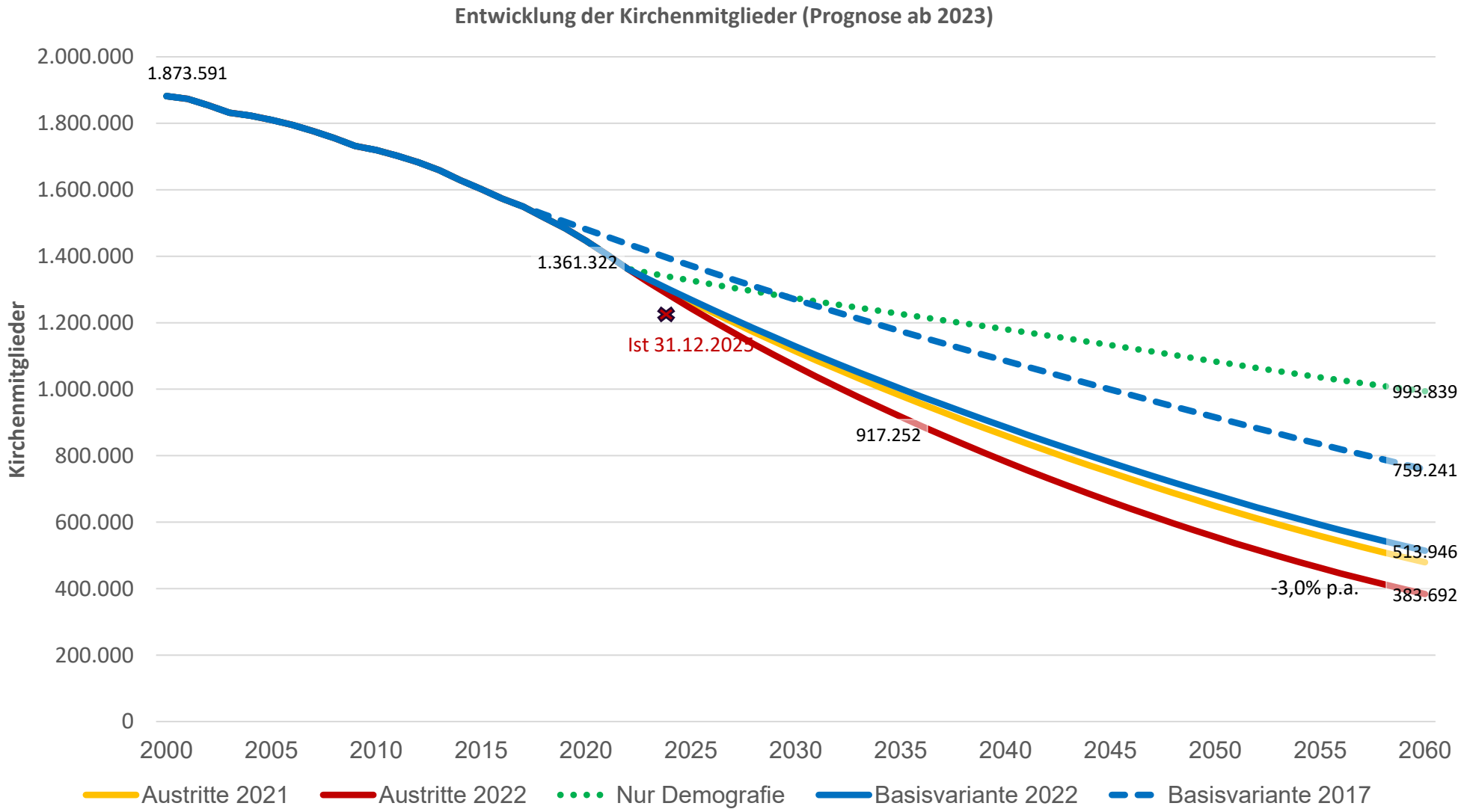

Kirchensteuer-Projektionskorridor

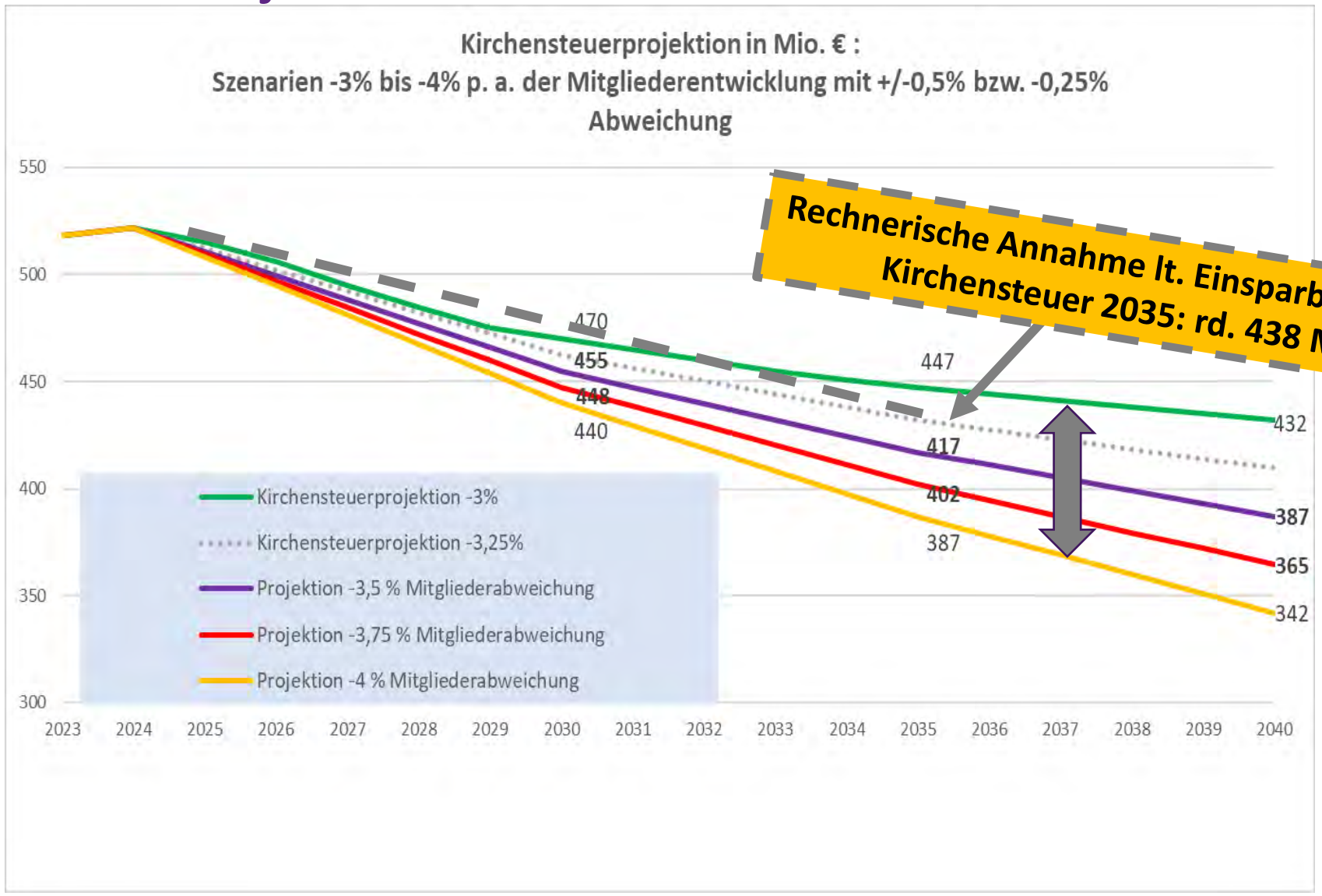

Verlust an Finanzkraft auf unter 60 % des Niveaus 2021

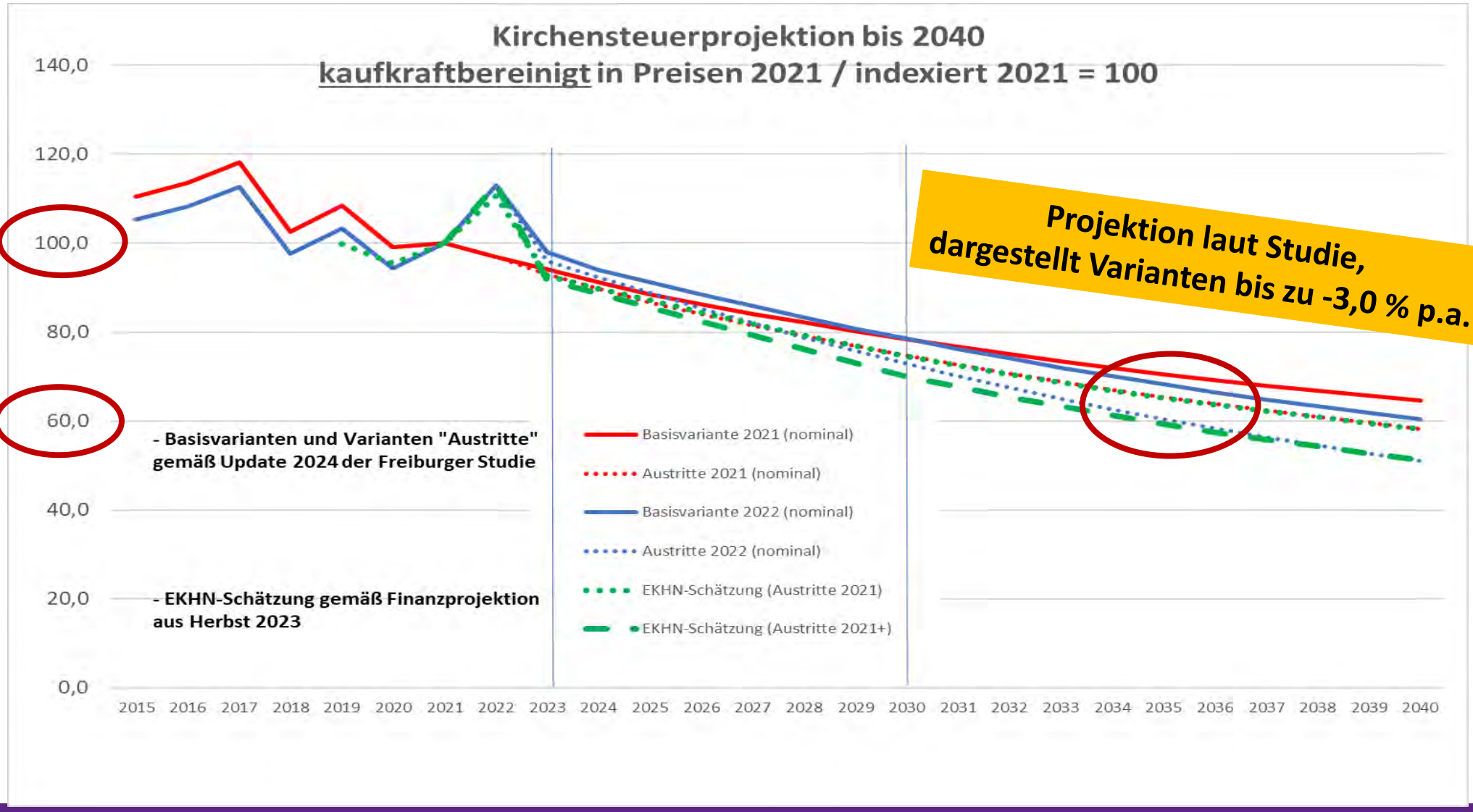

Jahresabschlüsse 2019 bis 2025 / Ertrags- und Vermögenslage

3.

Kirchensteuererträge 2023 bis 9/2026

Mio. EUR	2023	2024	2025	30.09.26	Veränd. % 25/24	Veränd.% 26/25 (9 Monate)	Nachrichtl.: EKD-weit % 25/24
Lohnsteuer	339	341	346	256	0,3%	0,7%	1,1%
Einkommensteuer	112	103	111	61	7,9%	-33,1%	-0,4%
Kapitalertragsteuer	22	34	43	35	27,4%	1,3%	23,4%
Überführung an Haushalt	**517**	**522**	**534**	**377**	2,3%	-6,7%	
Rückstellungen	4	15	17	10 (Plan)	-43,0%		
Kirchensteuerergebnis	**513**	**520**	**520**				

Vermögenserträge 2019 bis 9/2026

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	9/2026
Rendite in %								
Rücklagenvermögen (einschl. Kirchbaurücklage)	9,4	1,5	6,4	-10,2	6,3	6,9	6,2	4,2
Versorgungsstiftung	10,4	3,8	8,9	-10,1	8,9	10,7	8,0	6,5
Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt (Mio. EUR) *								
Rücklagenvermögen (einschl. Kirchbaurücklage)	21,8	17,3	21,6	16,0	20,9	29,5	23,2	Plan 21,0
Versorgungsstiftung	-	10	12	14	16	17	18	Plan 20,2

* einschl. ausgeschüttete außerordentl. Erträge

Jahres-/Bilanzergebnisse 2021 – 2025:

Ergebnis in Mio. EUR	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 Festgestellt	Abschluss 2023 Festgestellt	Abschluss 2024 Geprüft	Abschluss 2025 Geprüft
Jahresergebnis	+71	+ 51	-90	+89	-38
Saldo der Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen	+5	-1	+2	+13	+24
Bilanzergebnis = Jahresergebnis inkl. Rücklagenveränderung	+76	+50	-92	+102	-14
nachrichtlich: **Bereinigtes Bilanzergebnis** ohne Pensions- und Beihilferückstellungen, Erträge ERK-Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030, Zukunftsfonds	+148	+79	+31	+13	+36

Reinvermögen 2021 bis 2025

Mio. EUR	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 festgestellt	Abschluss 2024 geprüft	Abschluss 2025 geprüft
Reinvermögen (vorl. geschätzt)	396	446	349	428	389
davon: **Vermögensgrundbestand**	-502	-462	-446	-455	-456

Ergebnisverwendung 2019 – 2022: Haushaltsvorsorge gelungen

Verwendung der 2019er bis 2022er Ergebnisse zu 75 % für die Haushaltsvorsorge:

Vermögensgrundbestand	+36 Mio. EUR
Ausgleichsrücklage	+127 Mio. EUR
Versorgungsstiftung	+44 Mio. EUR
Zukunftsfonds	+53 Mio. EUR
Transformationsrücklage	+8 Mio. EUR
	+268 Mio. EUR

Ergebnisverwendung 2023 – 2025:

- wenig Veränderung des Reinvermögens
- kein neuer Spielraum für Haushaltsvorsorge

Verwendung der 2023er bis 2025er Ergebnisse als Ergebnisvorträge in das jeweilige Folgejahr:

Vortrag 2023: -92 Mio. EUR

Vortrag 2024: + 102 Mio. EUR

Vortrag 2025 -14 Mio. EUR

Summe: -4 Mio. EUR

Bilanz zum 31.12.2025

Drucksache **Nr. 43/26**

	AKTIVA	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A	**Anlagevermögen**	**2.795.045.224,10**	**2.735.519.729,84**
I	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**655.968,16**	**638.867,75**
II	**Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**	**6.107.637,64**	**6.103.096,32**
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2	Bebaute Grundstücke	0,00	0,00
3	Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	15.627,54	15.893,95
4	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.517.309,40	5.512.501,67
5	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
III	**Realisierbares Sachanlagevermögen**	**154.866.247,27**	**156.067.840,23**
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	2.129.092,56
2	Bebaute Grundstücke	147.569.739,75	149.749.860,89
3	Technische Anlagen und Maschinen	81.095,50	94.582,53
4	Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	1.251.864,68	1.333.273,33
5	Fahrzeuge	98.590,45	83.967,62
6	Sammelposten GWG	0,00	0,00
7	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	3.735.864,33	2.677.063,30
IV	**Finanzanlagen**	**2.633.415.371,03**	**2.572.709**
1	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten	1.157.422.461,27	
2	Absicherung von Versorgungslasten	1.414.299.987,62	
a	Versorgungsstiftung der EKHN	*685.07*	
b	Kassenleistung ERK & sonst. Versorgungskassen		
3	Beteiligungen		
4	Anteile an verbundenen Einrichtungen		
5	Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen		31.657.343,18
B	**Sondervermögen**		**76.314.475,86**
C	**Umlaufvermögen**	**75.738.669,49**	**67.687.573,14**
I	**Vorräte**	**21.000,00**	**21.600,00**
II	**Forderungen**	**21.716.351,45**	**45.514.655,57**
1	Forderu	1.868.631,27	4.085.757,63
2	Forderung	4.065.621,96	4.035.400,53
3	Forderungen	1.027.609,10	2.225.572,91
4	Forderungen aus	944.167,75	857.076,98
5	Forderungen ggü.Be gen u.verbundenen Einrichtungen	7.485,91	2.911.351,89
6	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.802.835,46	31.399.495,63
III	**Liquide Mittel**	**54.001.318,04**	**22.151.317,57**
1	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	0,00	0,00
2	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	54.001.318,04	22.151.317,57
D	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**16.040.207,24**	**12.256.619,13**
	Bilanzsumme	**2.943.918.325,19**	**2.891.778.397,97**
E	**Treuhandvermögen**	**1.176.569.283,25**	**1.159.023.393,64**

	PASSIVA	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A	**Reinvermögen**	**388.811.459,66**	**428.366.763,39**
I	**Vermögensgrundbestand**	**-456.437.851,22**	**-455.198.816,99**
II	**Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen**	**849.535.286,08**	**873.594.883,19**
1	Pflichtrücklagen	403.550.149,33	415.704.367,17
a	Ausgleichsrücklage	*297.742.490,50*	*307.742.490,50*
b	Betriebsmittelrücklage	*65.000.000,00*	*65.000.000,00*
c	Bürgschaftssicherungsrücklage	*1.500.000,00*	*1.500.000,00*
d	Substanzerhaltungsrücklage	*39.307.658,83*	*41.461.876,67*
e	Tilgungsrücklage	*0,00*	*0,00*
2	Budgetrücklagen, Kollekten und	445.985.136,75	457.890.516,02
III	**Ergebnisvortrag**	**9.970.697,19**	**-92.415.228,62**
IV		**-14.256.672,39**	**102.385.925,81**
		57.094.224,36	**76.314.475,86**
		2.230.858,35	**2.219.973,83**
	Spenden, Vermächtnisse usw.	**539.869,06**	**528.290,87**
	ne Investitionszuschüsse u.ä.	**1.690.989,29**	**1.691.682,96**
	Rückstellungen	**2.461.090.252,58**	**2.342.894.773,84**
I	**Versorgungsrückstellungen**	**2.386.781.875,00**	**2.272.757.860,50**
1	Versorgungsrückstellung	1.762.539.509,00	1.703.823.235,00
2	Beihilferückstellung	624.242.366,00	568.934.625,50
II	**Clearingrückstellungen**	**39.700.000,00**	**44.700.000,00**
III	**Sonstige Rückstellungen**	**34.608.377,58**	**25.436.913,34**
E	**Verbindlichkeiten**	**34.132.120,20**	**41.451.947,81**
1	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	1.152.225,01	0,00
2	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.839.810,44	7.924.386,61
3	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	9.238.379,86	2.635.349,96
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.471.505,12	1.396.807,35
5	Darlehensverbindlichkeiten	7.249.544,30	13.080.792,67
6	Verbindlichkeiten ggü.Beteiligungen u.verbundenen Einrichtungen	495.720,34	848.492,06
7	Sonstige Verbindlichkeiten	7.684.935,13	15.566.119,16
F	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**559.410,04**	**530.463,24**
	Bilanzsumme	**2.943.918.325,19**	**2.891.778.397,97**
G	**Treuhandverpflichtungen**	**1.176.569.283,25**	**1.159.023.393,64**

Siehe Drucksache 69/26 B

Bilanzeckwerte: Annahmen 2020/21 vs. Jahresabschluss 2025

Farben = Veränderungstendenz

	Nachrichtlich: Planung 2020/2021 für 2024/2025	Stand Jahresende 2025
Bestand Ausgleichsrücklage (2025)	0	308
Reinvermögen	160	362
Versorgungsstiftung (Buch-/Inventarwert 2025)	1011	685 /1223
ERK-Deck.vermögen (Buch-/Inventarwert 2025)	556	650 /692
Pensionsrückstellung (2025)	1792	1763
Zuführung Pensionsrückstellung (2025)	37	43
Beihilferückstellung (2025)	742	624
Zuführung an Beihilferückstellung (2025)	20	17
Deckungsgrad Versorgungs- und Beihilferückstellungen (Bilanz-Buchwerte)	52%	59%
Versorgung	*74%*	*76%*
Beihilfen	*0%*	*11%*
Deckungsgrad Versorgungs- und Beihilferückstellungen (Inventarwerte)	72%	83%
Versorgung	*101%*	*109%*
Beihilfen	*0%*	*11%*

Fokus I:
Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen

4.

Deckungsvermögen

Mio. EUR	31.12.2025 (geprüft)
Deckungsvermögen Ev. Ruhegehaltskasse: Buchwert Inventarwert	**650** **692**
Deckungsvermögen Versorgungsstiftung: Buchwert Inventarwert	**685** **1.223**
Beihilfefonds: Buchwert = Inventarwert	**71**

Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen und Deckungsgrad

Mio. EUR	Abschluss 2019 festgestellt	Abschluss 2020 festgestellt	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 festgestellt	Abschluss 2024 aufgestellt	Abschluss 2025 geprüft
A. Pensionsrückstellungen	**1.528**	**1.547**	**1.570**	**1.604**	**1.734**	**1.704**	**1.763**
Deckungsgrad ERK + V.stift. (Buchwerte)	71%	75%	75%	73%	71%	73%	**76%**
Deckungsgrad (Zeitwerte)	96%	104%	108%	94%	93%	107%	**109%**
B. Beihilferückstellungen	**514**	**515**	**521**	**509**	**553**	**569**	**624**
Deckungsgrad Beihilfefonds (nur Buchwert)	2,1%	4,4%	6,4%	8,7%	9,7%	11%	**11%**
C. Deckungsgrad Pensionen und Beihilfe insg.	**54%**	**58%**	**58%**	**57%**	**56%**	**58%**	**59%**
Deckungsgrad (Zeitwerte)	67%	73%	77%	81%	73%	83%	**83%**

Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen und ERK-Rückstellung
(Prognoserechnung aus 2024)

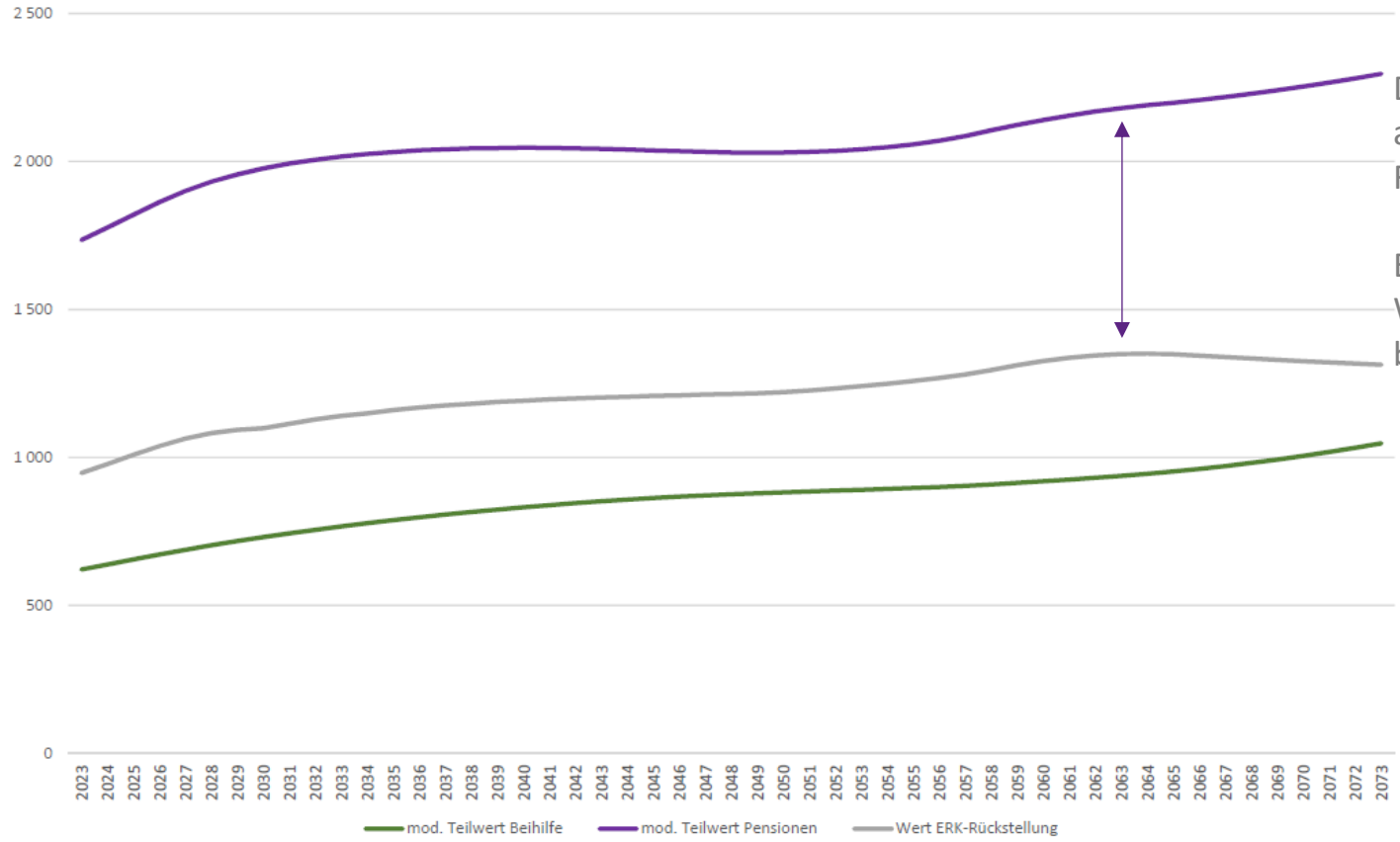

Die Neueinstellungen fallen weit stärker ab als heute eingestellte Personalfälle in den Ruhestand gehen

ERK Verpflichtung sinkt, da pro Personalfall Wert der Kassenleistung relativ konstant bleibt und der Beitrag für Aktive steigt.

Planung Beihilfefonds

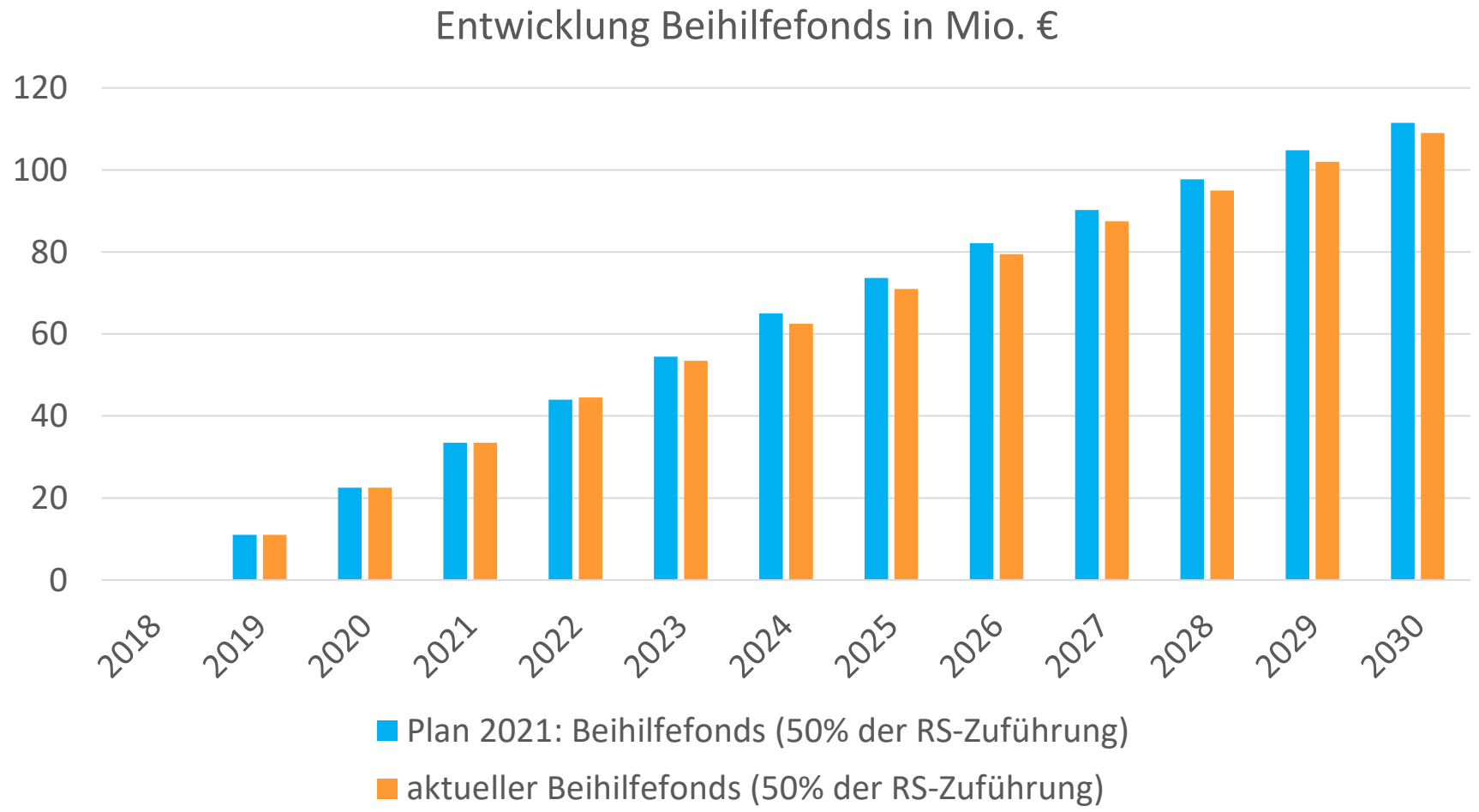

Fokus II: Finanzdeckung der Rücklagen

5.

Bilanzen 31.12.2019 bis zum 31.12.2025 (geprüft)

Mio. EUR	Abschluss 2019 festgestellt	Abschluss 2020 festgestellt	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 festgestellt	Abschluss 2024 geprüft	Abschluss 2025 geprüft
Rücklagen	**755**	**769**	**821**	**783**	**887**	**874**	**850**
Finanzanlagen (ohne Versorgungsdeckung) zu Buchwerten	878	905	945	1.075	1.078	1.164	1.157
= Reserve Finanzdeckung I	**123**	**136**	**124**	**292**	**191**	**290**	**307**
Liquidität	140	142	110	100	120	22	54
Summe Deckungsmittel	**1.018**	**1.047**	**1.055**	**1.175**	**1.198**	**1.186**	**1.211**
= Reserve Finanzdeckung II	**263**	**278**	**234**	**392**	**311**	**312**	**361**

Fokus III: Mittel-/Langfristige Rücklagenentwicklung

6.

Rücklagen

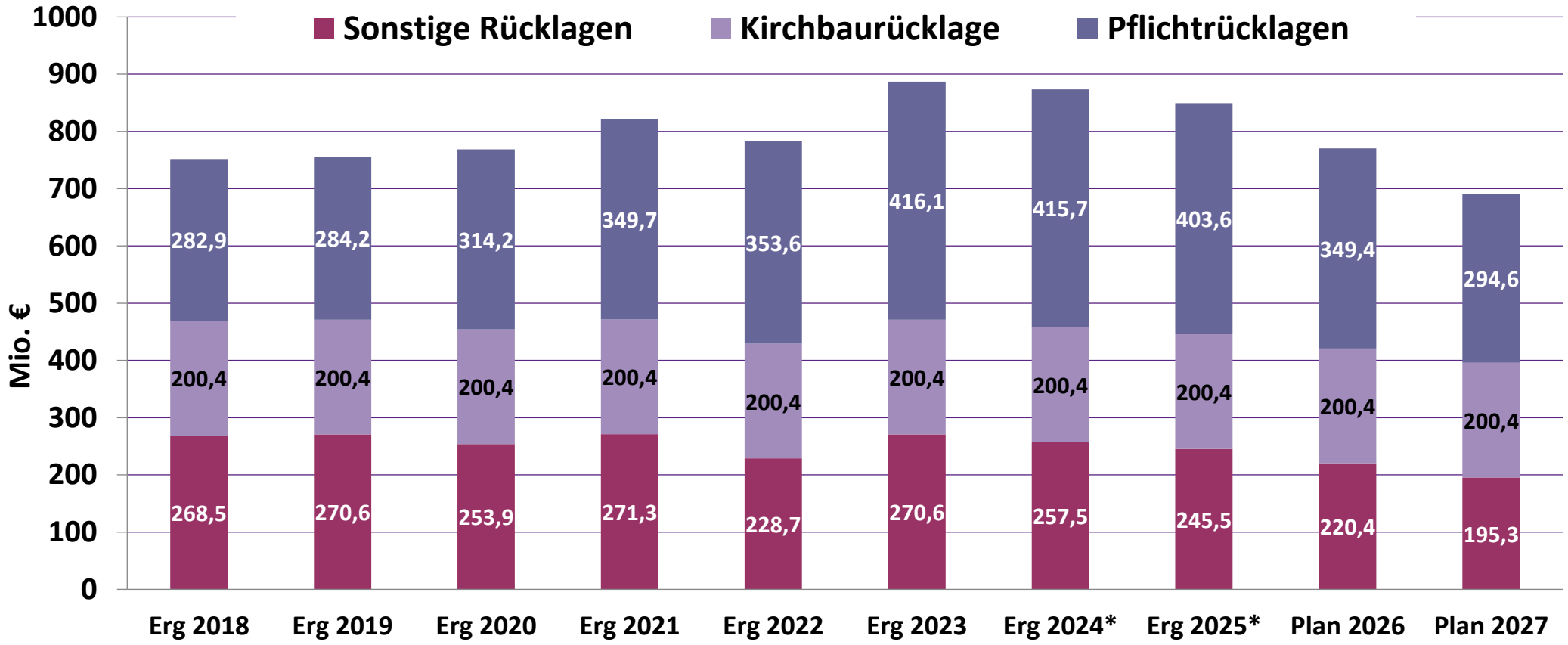

* 2024 und2025 geprüft

Pflichtrücklagen

Mio. EUR	Abschluss 2019 festgestellt	Abschluss 2020 festgestellt	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 festgestellt	Abschluss 2024 aufgestellt	Abschluss 2025 geprüft
Ausgleichrücklage							
Ist	**169,5**	**200,1**	**235,5**	**235,5**	**307,7**	**307,7**	**297,7**
KHO-Minimum	67,7	68,5	67,6	67,8	68,4	74,4	74,9
Betriebsmittelrücklage							
Ist	**73,8**	**73,8**	**73,8**	**73,8**	**65,0**	**65,0**	**65,0**
KHO-Minimum	56,5	57,1	56,4	56,5	57	62,0	62,4
Substanzerhaltungsrücklage							
Ist	**37,1**	**36,6**	**36,6**	**40,5**	**41,8**	**41,5**	**39,3**
KHO-Minimum	22,7	23,8	26,5	26,7	30,6	32,5	34,4
Bürgschaftssicherungsrücklage							
Ist	**3,8**	**3,8**	**3,8**	**3,8**	**1,5**	**1,5**	**1,5**
KHO-Minimum	1,2	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,6

Entwicklung Ausgleichsrücklage Stand Frühjahr 2026

Einsparpfad für das zusätzliche Einsparziel | **Ausgleichsrücklage**

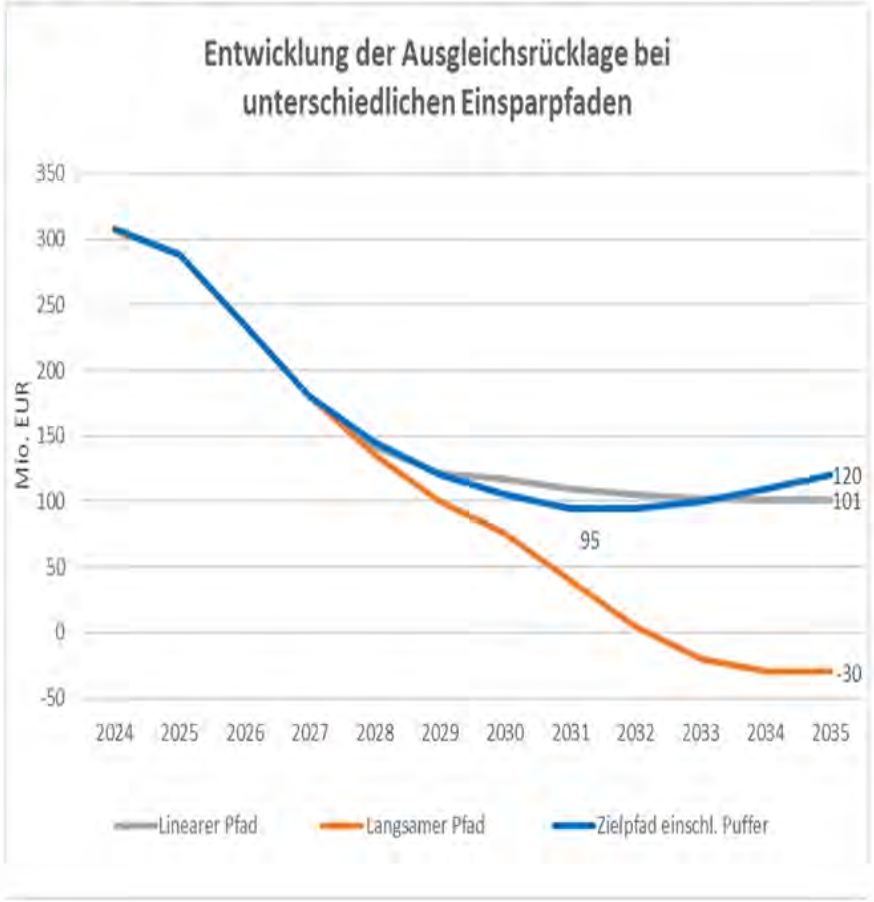

- **Ziel: Ausgleichsrücklage ≥ 100 Mio. EUR**
- Es handelt sich um die Vorgabe einer strategischen Steuerungsgröße, die die Handlungsfähigkeit sicherstellen soll.
- Der Mindestbestand liegt heute gemäß KHO bei rund 75 Mio. EUR.
- Die Untergrenze ermöglicht die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wie im Haushalt 2026/27 geplant und eine weitere Abfederung des Einsparpfades.
- **Weitere Pflichtrücklagen sollen bis auf Weiteres unverändert bzw. fortgeführt werden.**

Freiwillige Rücklagen

Alle Rücklagen >1 Mio.EUR	Abschluss 2025 geprüft
Kirchbaurücklage	**200**
Zukunftsfonds	**73**
Kirchengemeindliche Gebäude / Bauunterhaltung (SERL)	**64**
Budgetrücklagen	**54**
Deutscher Ev. Kirchentag Anfang der 2030er Jahre in Frankfurt	**10**
Transformationsrücklage	**8**
Transformationsunterstützung	**7**
Grunderwerbsfonds	**5**
Flüchtlingsarbeit	**5**
Härtefonds / Überbrückungsfonds	**5**

Fazit

7.

Fazit

	Status	Tendenz
Ertragslage insgesamt	o	-
Kirchensteuerentwicklung	o / -	-
Einsparstatus - Zielerreichung 2025	+	+
Einsparstatus – Zielerreichung 2030	+	o/+
Einsparstatus 2035	zu beschließen	o/+
Entwicklung Reinvermögen	+ / o	o / -
Entwicklung Ausgleichsrücklage	o	-
Absicherung Pensionsverpflichtungen	o / +	+
Absicherung Beihilfeverpflichtungen	-	-

Bericht zur Finanz- und Ertragslage und Evaluation des Einsparstatus

Drucksache Nr. 43/26

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 44/26**

Kooperation im praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und Konzept der Ausbildung

Einbringung auf der Synode durch:

OKR Dr. Ludwig; Prof. Dr. Rebecca Müller

Dieser Bericht antwortet auch auf den Antrag 20 aus der 4. Tagung von Karin Klaffehn zu TOP 3.3 sowie auf den Antrag 3 aus der 10. Tagung von Hans-Jörg Wahl für den Ausschuss JuBEL zu TOP 3.1 Bericht der Kirchenleitung.

Gemeinsam Lernen für die Kirche von morgen: Drei Kirchen – ein Vikariat – maximal gemeinsam!

I. Zum Stand der Kooperation

Bereits im Jahr 2011 wurde eine Zusammenarbeit im Bereich der theologischen Ausbildung im Kooperationsvertrag vereinbart (vgl. Drs. 75/11). Diese bezog sich damals allerdings nicht auf eine gemeinsame zweite Ausbildungsphase für den Pfarrdienst. Überlegungen für ein gemeinsames Theologisches Seminar, wie sie in den Szenarien der Jahre 2008 und 2009 angedacht worden waren, wurden damals nicht weitergeführt – auch weil die Anzahl der Interessierten für den Pfarrdienst für den Start von zwei Kursen im Jahr am Theologischen Seminar Herborn damals wieder ausreichend war. Seitdem werden in der EKHN gegenwärtig durchschnittlich 30 Personen pro Jahr (inkl. 2026) neu in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Es steht jedoch zu vermuten, dass künftig diese Zahl weder erreicht noch ab etwa 2030 benötigt wird, so dass der Start von zwei Kursen pro Jahr für die EKHN alleine weder wahrscheinlich noch sinnvoll sein wird. Ebenfalls sind auch aufgrund des Wegfalls einer Professur am Theologischen Seminar Herborn konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen (vgl. Drs. 60/23).

In der Marburger Konferenz wurde 2022 verabredet, dass die Möglichkeit und Praktikabilität einer gemeinsamen zweiten Ausbildungsphase (Vikariat) sowohl hinsichtlich erwünschter Synergieeffekte und inhaltlich-konzeptioneller Konsequenzen geprüft werden soll. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der EKKW und der EKHN begann 2023 mit weiteren Sondierungsgesprächen.

Es wurde deutlich, dass aufgrund inhaltlicher Übereinstimmungen in den Grundansichten zur Ausbildung, eine Kooperation zwischen EKHN und EKKW vorstellbar ist. Gleichzeitig wurde überlegt, ob der Kooperationsrahmen sinnvollerweise nicht erweitert werden müsste. Ende 2024 wurde daher die Evangelische Kirche der Pfalz mit einbezogen.

Mit der Absichtserklärung vom 12. August 2025 haben die Kirchenleitungen der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelische Kirche der Pfalz beschlossen, nach einer ersten Sondierungsphase in eine konkrete Planungsphase einzutreten und ein Konzept für eine gemeinsame zweite Ausbildungsphase auszuarbeiten. In einer zweiten Absichtserklärung vom Juni 2026 haben sich die entsprechenden Gremien der Kirchen auf Eckpunkte verständigt. Die bereits in der Absichtserklärung vom 12. August 2025 benannte Grundidee mit gemeinsamen und gliedkirchenspezifischen Modulen zu arbeiten, wurde nun konkretisiert.

II. Das „Gemeinsame Theologische Seminar“

1. Ein „dritter Ort“ – Kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Für das Zustandekommen der Kooperationsüberlegungen war es wichtig, dass keine Kirche an ihren „geprägten“ Orten (Herborn, Landau, Hofgeismar) festhält, sondern ein freies Denken über Konzepte und Orte möglich ist. Darum muss für die gemeinsamen Module ein „dritter Ort“ geschaffen werden: Das „Gemeinsame Theologische Seminar“.

Dieses wird als gemeinsame Einrichtung aller drei Kirchen rechtlich selbständig in der Form einer „Kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts“ mit Beschluss der Kirchenleitung der EKHN vom 27. August 2026 gemäß Art. 50 KO zum 1. Januar 2027 errichtet.

Die Evangelische Kirche der Pfalz wird sich der Anstalt durch ein Zustimmungsgesetz anschließen, die EKKW durch einen Beschluss des Rates der Landeskirche. Die Rechtsaufsicht wird die EKHN führen. Die Errichtung tritt allerdings erst nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und der Zustimmung der anderen beiden Kirchen in Kraft. Die Finanzierungsvereinbarung soll bis Ende 2026 erarbeitet werden, so dass die Mittel im nächsten Doppelhaushalt 2028/2029 vorgesehen werden können.

Das „Gemeinsame Theologische Seminar“ hat eine eigene Satzung. Für die gemeinsam anteilig zu tragenden Kosten (Overheadkosten wie Miete, Geschäftsbedarf u.ä.) hat das Gemeinsame Theologische Seminar einen eigenen Haushalt. Die genaue Kostenverteilung wird in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt. Angedacht ist ein Finanzierungsschlüssel für die gemeinsam zu tragenden Kosten von 60% EKHN, 25% EKKW, 15 % Pfalz. Dieser Schlüssel entspricht grob einem möglichen Verhältnis der jährlich auszubildenden Vikar*innen: 20 EKHN, zehn EKKW, fünf Pfalz. Alle personenbezogenen Kosten (wie Besoldung der Vikar*innen, Reisekosten von Vikar*innen, Lehrpfarrer*innen, Kinderbetreuungszuschuss etc.) werden pro Person von der jeweiligen Kirche finanziert und sind nicht Teil des gemeinsamen Haushalts. Die Vikar*innen bleiben im Dienstverhältnis ihrer Kirche nach deren jeweiligen rechtlichen Bestimmungen.

Das Seminar wird durch das Kollegium der von den Kirchen entsandten Dozent*innen geleitet, die eigenständig im Rahmen der geltenden Ordnung der beteiligten Kirchen agieren. Durch die vorgesehene Begleitung durch ein mit den Leitenden Geistlichen und den Referatsleitungen für Ausbildung besetztes Kuratorium ist es direkt an die Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen angebunden. Die Zuordnung des Theologischen Seminars zur Kirchenpräsidentin (Artikel 52 Absatz 4 KO) und die Lehrfreiheit wie sie für die EKHN in Artikel 60 KO festgelegt ist, bleibt so auch für das „Gemeinsame Theologische Seminar“ in Geltung. Ebenfalls bleiben die von den beteiligten Kirchen entsandten Dozent*innen (geplant: EKHN zwei bis drei, EKKW und Pfalz je eine Person) im Dienstverhältnis und unter der Dienstaufsicht ihrer jeweiligen Kirche. Sie werden zum Unterricht in den gemeinsamen Modulen am „Gemeinsamen Theologischen Seminar“ beauftragt.

Im Unterschied zum Religionspädagogischen Institut oder dem Zentrum Ökumene geht es hier nicht um eine Fusion bestehender Einrichtungen, sondern durch die Errichtung des „Gemeinsamen Theologischen Seminar“ wird eine neue gemeinsame Einrichtung geschaffen.

2. Der Standort

Das „Gemeinsame Theologische Seminar“ soll nach Möglichkeit seine Heimat im Dominikanerkloster in Frankfurt a. M. finden.

Der Standort Frankfurt hat strukturell und inhaltlich einige Vorteile:

- Er ist für Vikar*innen aller drei Kirchen gut erreichbar.
- Vikar*innen, denen es verkehrstechnisch möglich ist, können (wie viele andere Arbeitnehmer*innen auch) nach Frankfurt pendeln und müssen nicht übernachten. Das fördert die Familienfreundlichkeit und die Eigenverantwortung. Es entspricht aus unserer Sicht auch eher spätmodernen Lebensrealitäten und den unterschiedlichen biographischen Punkten, an denen sich die Vikar*innen befinden.

- Frankfurt bietet viele kirchliche und gesellschaftliche Vernetzungsmöglichkeiten für die Ausbildung. Das Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW, die Diakonie Hessen, die Evangelische Akademie, die Regionalstelle des RPI EKHN-EKKW, die Frankfurter Kasualagentur „MainSegen", das Zentrum Verkündigung der EKHN und die Goethe-Universität sind nur einige Institutionen, mit denen sich das Gemeinsames Theologisches Seminar schnell verbinden kann.

Wenn man ein Vikariat auch als eine Art „Traineeprogramm für die Organisation Kirche" (Jan Hermelink) sieht, bei dem es u.a. darum geht Unterstützungssysteme und -personen für den Dienst kennenzulernen, dann kann das Gemeinsames Theologisches Seminar an seinem neuen Standort „aus dem Vollen schöpfen", natürlich ergänzt durch das Kennenlernen regionalspezifischer Angebote und Einrichtungen in den jeweiligen Kirchen.

Im Dominikanerkloster Frankfurt können zwei Tagungsräume und drei Büroräume dauerhaft angemietet werden. Für die Übernachtungen hat das Hotel Spenerhaus ein Kontingent von zehn Zimmern zu einem festen Preis zugesagt. Weitere Zimmer sollten durch ein mit dem Hotel Spenerhaus kooperierendes Hotel als Abrufkontigent zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Wechsels des Eigentümers des kooperierenden Hotels ist dieses Angebot nun nicht mehr verfügbar. Daher wird gegenwärtig zusammen mit dem Hotel Spenerhaus nach einer finanzierbaren Alternative gesucht. Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Vikar*innen können mit dem ggw. vorhanden Budget finanziert werden, sofern für die weiteren benötigten Zimmer eine Alternative gefunden wird, die sich im zunächst angedachten Rahmen bewegt. Einsparungen werden erzielt, wenn Vikar*innen zu den Modulen pendeln und nicht übernachten.

III. Zum Konzept der Ausbildung

„Gemeinsam lernen. Für die Kirche von morgen": Drei Kirchen – ein Vikariat – maximal gemeinsam!

Das folgende unter III. dargestellte Konzept wurde in einer aus Mitgliedern aller drei Kirchen besetzten Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt. Zur Arbeitsgruppe gehörten: Dr. Sigrun Welke-Holtmann, Leiterin des Protestantischen Predigerseminars in Landau, Evangelische Kirche der Pfalz; Prof. Dr. Rebecca Müller, Direktorin des Theologischen Seminars Herborn, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau; Prof. Dr. Regina Sommer, Direktorin des Evangelischen Studienseminars Hofgeismar, Evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck und Pfarrerin Meike Westhelle, Studienleiterin, Evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck (bis Frühjahr 2026) sowie Pfarrerin Dr. Ann-Cathrin Fiß, Studienleiterin, Evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck (ab Sommer 2026).

1. „Was man von hier aus sehen kann" - Theoretische Grundlegungen

Das Vikariat bereitet auf den Pfarrberuf vor und der Pfarrberuf verändert sich. Das ist keine neue Einsicht. Pastoraltheologie und Kirchentheorie hängen zusammen. Verändert sich die Kirche, verändert sich auch das Verständnis des Pfarrdienstes. Alle Gliedkirchen der EKD befinden sich aktuell in Transformationsprozessen: die kleinteilig-territoriale Struktur der Kirchengemeinden ist angefragt, größere Körperschaften und Regionen entstehen. Funktionale Dienste und Institutionen stehen auf dem Prüfstand. Es entstehen andere Bilder von Kirche und Gemeinde. Wir sprechen von „kirchlichen Orten" (Uta Pohl-Patalong), einer „regiolokalen Kirche" (Michael Herbst/ Hans-Hermann Pompe), oder einer „transparochialen Kirche" (Julia Koll).

Gemeinsam ist vielen Modellen, dass sie anders über den Gemeindebegriff nachdenken: Dort, wo Menschen mit der frohen Botschaft in Wort und Tat in Kontakt kommen, wo sie vom Heiligen Geist

angerührt, inspiriert und getröstet werden, dort ist Kirche. Kirchliches Leben vollzieht sich in Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie oder Bildungshandeln und überall da, wo „zwei oder drei in Gottes Namen versammelt sind“ im Gemeinwesen/Sozialraum, vernetzt mit anderen Akteur*innen der Zivilgesellschaft.[1]

Evangelische Landeskirche als öffentlich wirksame Kirche darf unterschiedlich gedacht und gestaltet werden: auf dem Land und in der Stadt, in homogeneren oder diverseren Nachbarschaften, in verschiedenen sozialen und kulturellen Milieus. Gleichzeitig bleibt es wichtig, nah bei den Menschen zu sein, um Beziehungen zu pflegen und Bedürfnisse wahrzunehmen.

In der spätmodernen Gesellschaft, die je nach Theorie als „säkular“ (D. Pollack), „beschleunigt“ (H. Rosa), geprägt von Singularität (A. Reckwitz), „superdivers“ (A. El Mafaalani) oder gar als „überfordert“ (A. Nassehi) beschrieben wird, ist diese Gestaltung eine komplexe Aufgabe für alle, die in der Kirche tätig sind.

Die EKP, die EKKW und die EKHN sind in ihren Kirchenreformprozessen nicht gleichförmig. Auch die Frage, wie Pfarrer*innen in Zukunft angestellt werden sollen (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), beantworten die Kirchen unterschiedlich.

Trotzdem kann eine gemeinsame Ausbildung auf der Grundlage folgender Eckpunkte, über die Konsens besteht, gelingen:

a) Der Pfarrberuf…

- *…ist ein anspruchsvoller theologischer Leitungsberuf*. Leitung wird hier nicht im engeren Sinne verstanden als „Gemeindeleitung“ oder „hierarchische Leitung“. Theologische Leitung bedeutet, „den Kontext und die Herausforderungen vor Ort mit theologisch-hermeneutischer Kompetenz wahrzunehmen und daraus Folgerungen für die Kirchenentwicklung zu ziehen.“ [2] Pfarrpersonen sind durch ihre theologische Ausbildung in besonderer Weise „befähigt, theologisch-religionshermeneutische Perspektiven orientierend in die kirchliche Arbeit einzubringen. Damit übernehmen sie theologische Verantwortung für die Gestaltung und Ausrichtung der kirchlichen Praxis.“[3]
- *… ist interprofessionell eingebunden in Teams von haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Akteur*innen.* Kirche in Gegenwart und Zukunft braucht unterschiedliche Perspektiven. Ehrenamtliche tragen Erfahrungen aus anderen Berufsfeldern und verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereichen (Unternehmen, Forschung, Nichtregierungsorganisationen, Landwirtschaft, Verwaltung, etc.) in kirchliches (Leitungs-)Handeln ein. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende unterschiedlicher Professionen (pädagogische, künstlerische, Verwaltung, Digitalität, u.v.a.m.) arbeiten jeden Tag daran, gute Rahmenbedingungen für die „Kommunikation des Evangeliums“ zu schaffen. Es gibt im Grunde keine Tätigkeit in Seelsorge, Bildung, gottesdienstlichem Handeln, Diakonie oder dem konkreten Leitungshandeln, die nicht auch von anderen Professionen oder dem Ehrenamt ausgeübt werden kann und auch schon ausgeübt wird.

---

[1] „Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen, leben und ihre Zugehörigkeit dazu zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde.“ (aus: Vorlage zum Gemeindeverständnis der neuen Grundordnung der EKKW, Frühjahr 2024).

[2] Kirchenleitung der EKHN 2025, Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramtes im Nachbarschaftsraum. Drucksache 50/2025, 3.

[3] Evangelische Kirche von Kurhessen, Waldeck, Vorlage Pfarrberufsprofil.

- *… ist ein Beruf auf der Schwelle (Wagner-Rau).* Pfarrer*innen bewegen sich in Zwischenräumen: zwischen Bewahrung und Erneuerung, zwischen biblischer Tradition und der Lebenswelt der Menschen, zwischen hochverbundenen und distanzierteren Mitgliedern, zwischen Gemeindehaus und Marktplatz in einer zunehmend säkularen Gesellschaft. Spannungen müssen ausgehalten und bearbeitet werden. Dazu braucht es Pluralitätskompetenz und Dialogfähigkeit, eine resiliente Haltung und eine gute Kenntnis der eigenen Person.

b) Der praktische Vorbereitungsdienst - das Vikariat…

- … ist die *zweite Ausbildungsphase* zum Pfarrberuf. Es baut auf einem Theologiestudium mit Magister- oder Masterabschluss nach der Rahmenordnung der EKD an einer staatlichen Universität auf.

-… bereitet auf einen *Pfarrberuf in einer sich verändernden Kirche vor*. Pfarrer*innen müssen mit komplexen kirchlichen und gesellschaftlichen Anforderungssituationen umgehen können (s.o.). Sie sind theologisch gebildete Zeitgenoss*innen.

- …legt die *Basis für den Start in den Beruf*. In 22 Monaten können nicht alle Bereiche kirchlichen Handelns vollständig behandelt werden. Die Vikar*innen erarbeiten sich das grundlegende Handwerkszeug in den Feldern: Gemeinschaftlich feiern, Lehren und Lernen und Helfen zum Leben, beziehungsweise Bildung, Seelsorge, Diakonie und gottesdienstlichem Handeln. Als Klammer dienen Kirchentheorie, Pastoraltheologie und die „Kasualisierung“ des Kirchenbezugs (P. Bubmann). Die Vikar*innen arbeiten projektorientiert und empirisch (z.B. bei Sozialraumanalysen). Sie sind verantwortlich für ihren eigenen Lernprozesses und werden in diesem durch die Ausbildungsverantwortlichen unterstützt. Reflexionsvermögen und Transferleistungen werden gefördert. Die Vikar*innen bekommen die Möglichkeit, die Vielfalt des Pfarrberufes kennenzulernen und ihre eigenen Begabungen zu entdecken.

- -…ist *eingebunden in landeskirchliche Fort- und Weiterbildungskonzepte*. Die Veränderungen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten machen es unerlässlich, dass Berufstheorie und -praxis immer wieder reflektiert und weiterentwickelt werden. Hierzu dienen die „Fortbildung in den Ersten Amtsjahren“ (FEA), die die Entwicklung einer berufsspezifischen Professionalität begleiten und weitere Bildungsangebote, die im Sinne lebenslangen Lernens berufliche Weiterentwicklung befördern.

- -…*findet in der Region statt.* Vikar*innen werden, wenn möglich, in Regionen eingesetzt und ausgebildet, in denen Teamarbeit geschieht und unterschiedliche Gemeindeformen erlebt und reflektiert werden können. Die Praxis, dass *ein/e* Lehrpfarrer*in / Mentor*in für die Reflexion der Berufsrolle und die Begleitung im Lernprozess zuständig ist, wird beibehalten. Gleichzeitig sollen im Vikariat möglichst viele Kontakte zu Pfarrkolleg*‘innen, anderen Professionen, Ehrenamtlichen und anderen Akteur*innen der Zivilgesellschaft gesucht und gepflegt werden.

- -…ist *„maximal gemeinsam“*. Die Vikar*innen werden in Kirchengemeinden der jeweils eigenen Landeskirche eingesetzt. Der Großteil der Module findet zusammen im „Gemeinsamen Theologischen Seminar“ statt. Daneben gibt es landeskirchliche Module, um spezifische regionale Besonderheiten kennenzulernen (Agendenarbeit, Kirchenrecht, regionalspezifische Kirchengeschichte, IT, Verwaltung, Unterstützungssysteme in den Handlungsfeldern)

- -*…ist familienfreundlich.* Es wird die Möglichkeit eines Teilzeitvikariates geben. Der Standort Frankfurt wird es einigen Vikar*innen ermöglichen, zu den Kursmodulen zu pendeln.

- -…*wird ständig weiterentwickelt.* Wir starten mit einem gemeinsamen Modell am 1. September 2027. Dieses Modell wird zu gegebener Zeit evaluiert. Es ist klar, dass Kirche und Gesellschaft sich schnell verändern. Konnten frühere Vikariatsmodelle für viele Jahre (und zum Teil Jahrzehnte) bestehen, wird es zukünftig regelmäßig nötig sein, die Theorie und Praxis der Ausbildung zu bedenken.

2. Zwischenraum

Aus diesen Überlegungen heraus leiten uns vier Grundeinsichten. Vikar*innen sind Hoffnungsträger*innen[4], die verantwortungsvoll

Evangelium gestalten,

Leben deuten,

Kontexte wahrnehmen,

Prozesse begleiten

für die Kirche von heute und morgen!

3. Formale und methodische Grundentscheidungen

a) Start und Dauer

Der erste Kurs des gemeinsamen Vikariates soll zum 1. September 2027 beginnen. Durch die Kooperation bleibt es auch künftig möglich, dass mittelfristig zwei Kurse pro Jahr beginnen können (1. März und 1. September). Das Vikariat dauert 22 Monate bis zur Zweiten Theologischen Prüfung. Offen ist noch, an welcher Stelle des Vikariates die Lehrpfarrvertretung/Amtswochen/Vertretung angesiedelt wird. Je nach landeskirchlichen Gegebenheiten kann sich das Spezialvikariat oder der Probedienst anschließen.

b) Wechsel zwischen Gemeindevikariat, Schulvikariat und Modulen im „Gemeinsamen Theologischen Seminar".

Die Vikariatszeit bis zur Zweiten Theologischen Prüfung teilt sich grob in drei Teile ein: In den ersten fünf bis sechs Monaten sind die Vikar*innen vornehmlich in der Kirchengemeinde/Region eingesetzt. Daran schließt sich ein sechsmonatiges Schulvikariat an, in dem das Thema Religionsunterricht und das Kennenlernen des Systems Schule im Fokus steht (80 % Schule, 20 % Arbeit in der Kirchengemeinde/Nachbarschaftsraum). Am Ende dieser Phase steht auch das Examen im Bereich „schulische Religionspädagogik". Die verbleibenden zehn bis elf Monate verbringen die Vikar*innen wieder in den Kirchengemeinden. Hier sind sie nun mehr und mehr selbständig tätig.

Ergänzt werden die Phasen vor Ort durch vierzehn Module im „Gemeinsamen Theologischen Seminar" (Di.-Fr.), landeskirchliche Module und Studientage (digital und analog).

*c) Qualifikation und Begleitung von Lehrpfarr*innen / Mentor*innen*

Lehrpfarrer*innen / Mentor*innen begleiten die Vikar*innen in den Gemeindephasen vor Ort. Dabei agieren sie in unterschiedlichen Rollen (z.B. Coach, fachliche Expertin, Vorbild, Vorgesetzte, …). Sie bieten Hospitationen an, erschließen Lernfelder und leiten zum eigenverantwortlichen Arbeiten in den kirchlichen Handlungsfeldern an. Sie unterstützen die Vikar*innen beim Finden einer eigenen

[4] Frei nach: 1. Petrus 3,15, Seid jederzeit bereit, Rechenschaft abzulegen über die Hoffnung, von der ihr erfüllt seid.

Berufsidentität. Dazu erhalten sie vom „Gemeinsamen Theologische Seminar“ Unterstützung in Form von Fortbildungsmodulen, regelmäßigem Austausch und Supervision.

*d) Dozent*innenmodell, Lernprozessbegleitung und Portfolioarbeit*

Das „Gemeinsame Theologische Seminar“ wird von einem Kollegium aus Dozent*innen geleitet, die aus den drei beteiligten Kirchen entsandt werden. Diese Personen verantworten die inhaltlichen und methodischen Grundentscheidungen in der Ausbildung und lehren selbst in den Modulen, die am Gemeinsamen Theologischen Seminar stattfinden. Durch die Kooperation bleibt es – trotz des Entfalls einer Professur am Theologischen Seminar Herborn ab 2030 – möglich, dass die grundlegenden Bereiche der Ausbildung – auch die Religionspädagogik – von entsprechenden Dozent*innen verantwortet werden.

Das Kollegium fragt bei Bedarf Referent*innen und Kooperationspartner an, die ihre fachliche Expertise zu einzelnen Themen und Handlungsfeldern einbringen.[5]

Im Laufe der Ausbildung treffen sich die Dozent*innen mit den Vikar*innen zu drei Gesprächen zur Lernprozessbegleitung. Bei mindestens einem Gespräch ist auch der/die Lehrpfarrer*in bzw. Mentor*in beteiligt.

Die Dozent*innen prüfen im Zweiten Theologischen Examen und geben nach den Vorgaben der jeweiligen Kirche Stellungnahmen zur persönlichen Eignung ab.

Die Vikar*innen führen ein Portfolio über ihre Tätigkeiten und Reflexionen in der Ausbildung.

e) Inhaltliche Grundentscheidungen für die gemeinsamen Module

Es wird vierzehn gemeinsame Module geben. Sie orientieren sich an den kirchlichen Grundvollzügen (s.o.). Die inhaltlichen Konkretionen liegen beim Kollegium. Sie orientieren sich an einem gemeinsam verabredeten Grundcurriculum, werden aber gleichzeitig immer wieder an die aktuell gegeben kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen angepasst (z.B. Umgang mit Rechtspopulismus, Veränderungen im Bereich des konfessionellen Religionsunterrichtes, Herausforderungen in der Friedensethik, o.ä.). Digitale Angebote sind didaktisch mit gemeinsamem Lernen in Präsenz vor Ort verschränkt.

f) „Vocal Work“ und Kirchenmusik

Gute körperliche und stimmliche Präsenz sind wichtige Voraussetzungen für den Pfarrberuf. Deswegen gehört Stimmbildung, Rhetorik, liturgische und öffentliche Präsenz sowie Kirchenmusik grundlegend zur Ausbildung dazu.

Durch die Kooperation kann das Gemeinsames Theologisches Seminar hier auf unterschiedliche personelle Ressourcen aus den einzelnen Kirchen zugreifen.

g) Gewaltprävention

Das Gemeinsame Theologische Seminar gibt sich selbstredend ein Schutzkonzept gegen sexualisierte und andere Gewaltformen. Das Thema Gewaltprävention zieht sich als Querschnittsthema durch die gemeinsamen und die landeskirchlichen Module. Ein expliziter Studientag zum Thema wird von den

[5] Vgl. §5 (1), (2) und (5) 3. der Satzung des „Gemeinsamen Theologischen Seminars“: „(1) Das Kollegium verantwortet die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare am Gemeinsamen Theologischen Seminar.
(2) Die Lehrfreiheit des Kollegiums am Gemeinsamen Theologischen Seminar ist im Rahmen der jeweiligen Ordnungen und Bekenntnisse der beteiligten Kirchen gewährleistet.
(5) 3. Das Kollegium hält „die Verbindung zu weiteren Einrichtungen der beteiligten Kirchen, die Teile der Ausbildung übernehmen und die Beauftragung und Koordination dieser Ausbildungsteile.“

„Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt“ der einzelnen Kirchen verantwortet. Die Vikar*innen unterschreiben Selbstverpflichtungserklärungen bei Ihren Landeskirchen.

h) Supervision, kollegiale Intervision, geistliche Begleitung

Die Dozent*innen des Gemeinsamen Theologischen Seminars prüfen die Vikar*innen in der Zweiten Theologischen Prüfung. Die Lehrpfarrer*innen / Mentor*innen geben je nach landeskirchlicher Vorgabe eine Stellungnahme zur persönlichen Eignung für den Pfarrdienst ab.

Für viele stellt sich im Vikariat auch die existentielle Frage: bin ich bereit und fähig, diesen Dienst auszuüben? Diese und andere Fragen, die eine Arbeit an der Person erfordern, können nur im geschützten Raum beantwortet und bearbeitet werden. Dafür stellet das Gemeinsames Theologisches Seminar im Vikariat unterschiedliche Instrumente bereit. Die Vikar*innen haben so die Möglichkeit, für sich zu erproben und zu entscheiden, was ihnen hilft und guttut.

i) Zweites Theologisches Examen und persönliche Eignung

Das Vikariat endet mit dem Zweiten Theologischen Examen und dem Übergang in den Probedienst. Eine gemeinsame Prüfungsordnung der drei Kirchen ist in Planung. Mit dem Zweiten Theologischen Examen wird die „fachliche Eignung“ für den Pfarrdienst festgestellt.

Auch die Verfahren zur Feststellung der „persönlichen Eignung“ sollen, wenn möglich, angeglichen werden.

IV. Das Theologische Seminar Herborn

Das „Gemeinsame Theologische Seminar“ soll das „Theologische Seminar Herborn“ weder ablösen noch soll es überführt werden.

Das Tagungshaus Schloss Herborn bleibt Sitz des Theologischen Seminars der EKHN, da weiterhin die EKHN-spezifischen Module der Ausbildung der Vikar*innen der EKHN hier stattfinden. Der überlieferte Rechtsstatus des Theologischen Seminars bleibt dadurch erhalten.

So wird auch die Causenuis’sche und Heidfeld’sche Stiftung mit der die „alte Bibliothek“ verbunden ist, nicht gefährdet.[6] Das Theologische Seminar Herborn ist gemäß der herzoglich-nassauischen Edikte vom 29.3. 1817 (Nass. Verordnungsblatt 1817, S. 52), vom 11.08.1817 (Unionsedikt, Nass. Verordnungsblatt 1817, S. 170) und vom 27.08. 1818 (Nass. Verordnungsblatt 1818, S. 149) die Rechtsnachfolgerin der Theologischen Fakultät der „Hohen Schule“. Diese Rechtsnachfolge ist weiterhin in Kraft.

Das Schloss Herborn gehörte im 19. Jahrhundert der Staatsdomäne des Großherzogtums Nassau. 1869 – nachdem Nassau preußisch geworden war – wurde es durch „allerhöchste Ordre“ [i.e. Wilhelm, König von Preußen] vom 1. Mai 1869 dem theologischen Seminar überlassen, das durch den Nassauischen Zentralkirchenfond finanziert wurde.[7] Mit Erlass vom 11. März 1887 des Kultusministers wurde das

[6] Vgl. dazu Emil K.W. Knodt, Gründung und Eröffnung des Theologischen Seminar 1818, in: H. Ludwig/P. Scherle, Die Ausbildung für den Pfarrdienst im Wandel der Zeiten. 200 Jahre Theologisches Seminar Herborn, Münster 20, S. 32f.

[7] In der Ordre des Preußischen Königs vom 1. Mai 1869 an den Finanzminister und Minister für geistliche Angelegenheiten heißt es: „… will Ich hierdurch genehmigen, dass das der Domänen-Verwaltung gehörige Schloss in Herborn … mit den dazugehörigen Ländereien … dem dortigen Predigerseminar gegen Überweisung der von letzteren gegenwärtig im Hohenschulgebäude benutzten Räume an die Domänenverwaltung überlassen werde“.

Schloss Herborn dann mit Zustimmung des Finanzministers dem Zentralkirchenfonds für *die Zwecke des Seminars* mit allen Eigentumsrechten übertragen.[8]

Neben seiner Funktion als Ort der EKHN-Module für die Vikar*innen könnte das Schloss künftig stärker – vergleichbar mit dem Martin-Niemöller-Haus in Arnoldshain – als Tagungshaus geführt werden. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen der EKHN könnten – neben Arnoldshain – künftig vorrangig in Herborn stattfinden.

Wichtiger noch kann aber die Weiterentwicklung des Theologischen Seminars im Tagungshaus Schloss Herborn zum Ort für „Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende in der EKHN“ sein.

Die durch die gemeinsamen Module künftig entfallenden Übernachtungen der Vikar*innen könnten dadurch ausgeglichen werden. Gleichzeitig erhält das Tagungshaus durch den Entfall der meist zwei bis drei Jahre im Voraus gebuchten Zeiten für die Vikarsausbildung mit unbekannten Teilnehmerzahlen eine größere Flexibilität zur besseren Auslastung.

Die umfangreiche Öffnung der Arbeitsverhältnisse durch das Mitarbeitsgesetz nötigt zur Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur evangelischen Profilbildung für Mitarbeitende in der EKHN. Was heißt es „evangelisch zu arbeiten“ – was bedeutet es, für und in der EKHN zu arbeiten?

Eine systematische Begleitung (Onboarding) von Mitarbeitenden durch verpflichtende Einführungstage ist im Rahmen des Projektes Mitarbeitendenbindung und- Gewinnung (MaBiG) zurzeit in der Entwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich etwa 50 ein- bis zweitägige Einführungsseminare für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden müssten. Für das Tagungshaus hieße das etwa 100 sicher ausgebuchte Tage im Jahr, was den Entfall durch die teilweise Verlagerung der Vikarsausbildung kompensieren würde.

Das Projekt MaBiG befasst sich im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der Kirche als Arbeitgeberin mit Konzepten, wie solche Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Berufsgruppen gestaltet werden könnten. Hierzu können – neben verpflichtenden Schulungen – auch Angebote freiwilliger Regenerationstage für das Bestandspersonal gehören – mit Workshopcharakter, Zeiten der Ruhe und Stille, geistlichen Impulsen, seelsorgerlicher Begleitung und Angeboten zur Klärung der eigenen Haltung und Rolle im Arbeitsalltag. Auch auf diese Weise kann deutlich werden, was „evangelisch arbeiten“ bedeuten kann.

Als Ort für diese Maßnahmen bietet sich – auch aufgrund seiner besonderen Atmosphäre und Tradition – das Tagungshaus Schloss Herborn an, das so als Aus- und Fortbildungszentrum für Mitarbeitende der EKHN weiterentwickelt und durch planbare Belegung besser ausgelastet werden könnte. Das Theologische Seminar als Ort für Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende in der EKHN könnte so ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des strategischen Ziels 10 in ekhn2030 („Personalgewinnung und Personalentwicklung werden entsprechend der zukünftigen Erfordernisse der EKHN organisiert...“) sein.

Die Kirchenleitung hat dazu eine Arbeitsgruppe beauftragt, die in Zusammenarbeit mit dem Projekt Mitarbeitendenbindung und-gewinnung (MaBiG) die Weiterentwicklung des Theologischen Seminars Herborn zum Ort für „Schulungen, Aus- und Fortbildungen für Mitarbeitende in der EKHN“ prüfen soll.

---

[8] Wörtlich heißt es in dem Erlass: „…das von dem theologischen Seminar zu Herborn benutzte Schloß nebst Zubehör daselbst nunmehr im Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1869 dem nassauischen evangelischen Central-Kirchenfonds für die Zwecke des genannten Seminars mit allen Eigentumsrechten zu übertragen.“

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Sachstandsbericht Fachgruppe

Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik

Federführung:

Oberkirchenrat André Witte-Karp

1. Auftrag, Arbeitsweise und Zusammensetzung

Mit Beschluss Nr. 8.5 (Drs. 53 24 B) hat die Kirchensynode die Kirchenleitung beauftragt, eine Fachgruppe für Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik einzurichten, um die Umsetzung des Strategischen Ziels 6 aus Drucksache Nr. 53/24 B (aktuelle Veröffentlichung der Ziele: Ziel Nr. 3) fachlich zu begleiten. Das Ziel lautet: „Die EKHN versteht sich als diversitätssensible und diskriminierungskritische Kirche."

Die Fachgruppe wurde im Herbst 2025 berufen und arbeitet unter Begleitung der Lenkungsgruppe ekhn2030. Mindestens dreimal jährlich kommt sie in Präsenz zusammen, bei Bedarf finden weitere digitale Treffen statt. Die Mitglieder stammen aus Zentren, Fach-, Profil- und Stabsstellen, der Diakonie Hessen, Verbänden und verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern, mit Expertisen aus allen Dimensionen der Charta der Vielfalt. Es wurde ein Leitungskreis gebildet, der die Arbeit strukturiert vorbereitet und die Ergebnisse für die Gesamtgruppe bündelt.

Im August 2026 ist Pfarrer Martin Franke-Coulbeaut, bislang Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN, aus der Fachgruppe ausgeschieden; Julia Maas, ebenfalls Stabsbereich Chancengleichheit, arbeitet seit August 2026 in der Fachgruppe mit. Jens Balondo, Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main, ist am 6. Juni 2026 verstorben. „Sein Engagement galt einer Kirche, die von der Vielfalt ihrer Mitglieder lebt und in der alle Menschen Gehör und Anerkennung finden", heißt es im Nachruf des Evangelischen Stadtdekanats in Frankfurt und Offenbach und der EKHN. Die Fachgruppe vermisst Jens Balondo als Person und Weggefährten. Um seine unverzichtbare Perspektive weiterhin einzubinden, soll eine geeignete Person in die Fachgruppe nachberufen werden.

Die Zusammensetzung der Fachgruppe gewährleistet, dass unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen vertreten sind, die für eine diversitätssensible und diskriminierungskritische Weiterentwicklung der EKHN erforderlich sind. Zudem können jederzeit weitere Expert*innen eingeladen werden, um die Perspektiven zu erweitern.

Als strategische Wegweiserin soll die Fachgruppe Orientierung geben, strukturelle Barrieren zu erkennen, Diskriminierungsrisiken zu benennen und Wege zu entwickeln, wie die EKHN ihre Verantwortung für Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe und Teilgabe aktiv wahrnehmen kann.

2. Sitzungen der Fachgruppe im Berichtsjahr

Im Jahr 2026 kam die Fachgruppe bislang zu drei Präsenzsitzungen und einer digitalen Sitzung zusammen. Die Treffen ermöglichten sowohl inhaltliche Vertiefung als auch strukturelle Klärungen. Die

Sitzungen waren geprägt von intensiven Diskussionen, dem Austausch fachlicher Expertise und der gemeinsamen Suche nach tragfähigen Wegen für die EKHN.

Die *erste Sitzung* diente dem Kennenlernen der Mitglieder und der Sammlung der fachlichen Hintergründe. Die Vielfalt der Perspektiven wurde unmittelbar sichtbar: Antirassismus, Antisemitismuskritik, Behindertenseelsorge und Inklusion, demokratische Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung, queersensible Seelsorge, soziale Herkunft und weitere Perspektiven kamen zusammen. In einem ausführlichen Austausch wurden Motivationen, Erfahrungen und Erwartungen formuliert. Deutlich wurde: Die Fachgruppe versteht sich als Ort der fachlichen Reflexion und als Impulsgeberin für die gesamte Organisation.

Die Fachgruppe erörterte ausgewählte Vorschläge aus dem „Katalog von Ideen und Empfehlungen zur strukturellen Implementierung von Maßnahmen für Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention und Diversitätsorientierung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und in den Landeskirchen“, der im Anschluss an den Beschluss „Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention und Diversitätsorientierung stärken“ der 13. Synode der EKD im Jahr 2025 veröffentlicht worden war. Insbesondere stand der Fachgruppe das Ziel der EKD vor Augen, eine „Leitlinie zu Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention und Diversitätsorientierung als Orientierungsinstrument zur strategischen Ausrichtung, internen Leitung, externen Kommunikation und zum Management eines entsprechenden Wandels“ zu erarbeiten.

Um beispielhaft eine Strategie zur organisationalen Verortung von Diversität, Antidiskriminierung und Inklusion kennenzulernen, besuchte die Fachgruppe im Rahmen ihrer *zweiten Sitzung* die Abteilung ‚Diversity und Inclusion‘ der Fraport AG. Der Austausch zeigte eindrücklich, wie ein großer Arbeitgeber Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung organisatorisch verankert. Fraport stellte seine Netzwerke, Beschwerdewege, Schulungsformate und Präventionsstrategien vor. Die Fachgruppe nahm Impulse mit, die für die Strukturentwicklung der EKHN relevant sind – etwa die Bedeutung weniger aber gut merkbarer Anlaufstellen, die Rolle von Führungskräften und die Notwendigkeit, Diversität in Prozessen und Strukturen mitzudenken.

In der *dritten Sitzung* stellte Dr. Ruth Heß, Theologische Studienleitung und Geschäftsführung des Studienzentrums der EKD für Genderfragen, aktuelle Prozesse in der EKD zu Diversität und Antidiskriminierung vor. Die Fachgruppe diskutierte die Übertragbarkeit der Erarbeitungsprozesse und arbeitete heraus, welche strukturellen und konzeptionellen Herausforderungen bestehen. Dabei wurde deutlich, dass die EKHN über vielfältige Expertisen verfügt, die über verschiedene Fachstellen verteilt sind. Ein gemeinsamer Gesamtentwurf liegt bisher jedoch nicht vor.

Die *vierte Sitzung* diente der klärenden Weiterarbeit an einem die Fachgruppe leitenden Diversitätsverständnis.

3. Ergebnisse im Berichtszeitraum

Die Fachgruppe hat im Berichtsjahr wesentliche Grundlagen für die Weiterentwicklung von Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik in der EKHN erarbeitet. Die Ergebnisse lassen sich in mehreren Themenfeldern zusammenfassen, die sowohl die Analyse der Ausgangslage als auch die Entwicklung konkreter Perspektiven umfassen.

3.1 Diversität als geistliches Leitprinzip

Die EKHN versteht Diversität als geistlich begründetes Leitprinzip kirchlichen Handelns. Die Schöpfungsüberlieferungen der Bibel bezeugen, dass alle Menschen als G*ttes Ebenbilder geschaffen sind (Genesis 1,27). Sie zeichnen die Vielfalt im Geschöpflichen als Ausdruck von Kreativität, Schönheit und Bereicherung (Genesis 1 und 2; Psalm 104). Im Lichte des neuen Lebens und Zusammenlebens in Christus gilt es festzuhalten, dass allen soziokulturellen Merkmalen schon jetzt eine grundsätzliche Relativierung innewohnt (Galater 3,28). Die Hoffnung auf G*ttes kommende Welt verweist darauf, dass Vielfalt und Individualität in ihrer ganzen erlösten Fülle erst noch zutage treten werden (1 Korinther 15, 35-45; 1 Johannes 3,2).

Von dieser theologischen Grundlegung her gilt es, Vielfalt nicht nur als gesellschaftliche Realität, sondern als Ausdruck gelebter pluraler Gemeinschaft wahrzunehmen, anzuerkennen und zu schützen. Zugleich fordert der Umgang mit Vielfalt eine bewusstere Wahrnehmung von Ausschlussmechanismen, Barrieren und Diskriminierungen sowie eine aktive Solidarität mit marginalisierten Menschen und Menschengruppen, die in Gesellschaft und Kirche strukturell weniger Macht haben.

3.2 Dimensionen der Vielfalt

Die Fachgruppe arbeitet in Anlehnung an die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) benannten Benachteiligungsmerkmale und die in der Charta der Vielfalt beschriebenen Vielfaltsdimensionen. Sie beschäftigt sich mit den Dimensionen Alter, Behinderung und Behinderungserfahrung, Geschlechtlichkeit, Migrationsgeschichte, ethnische Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft. Über die Charta hinaus sieht die Fachgruppe in der familiären Situation und der Care-Verantwortung weitere für ihre Arbeit relevante Vielfaltsdimensionen.

3.3 Diversität als Rahmenkonzept

Die Fachgruppe leitet ein breites Verständnis von Diversität. Das bedeutet, dass die einzelnen Vielfaltsdimensionen weiterhin einer je spezifischen fachlichen Betrachtung bedürfen. Diversität schafft hierzu den konzeptionellen Rahmen, innerhalb dessen diese unterschiedlichen Dimensionen betrachtet und konkret bearbeitet werden. Ein solcher Zugang, der Diversität als Rahmenkonzept versteht, trägt dazu bei, Vielfalt nicht auf einzelne Merkmale oder die vermeintlich ‚eigene' oder ‚andere' Gruppen zu reduzieren.

Eine wesentliche Ressource der EKHN für die Wahrnehmung und Weiterentwicklung von Diversität liegt in der bereits vorhandenen und vielfältigen fachlichen Expertise. In unterschiedlichen Fach-, Profil- und Stabsstellen sowie in den Fachfeldern der Zentren besteht ein hohes Maß an Wissen, Erfahrung und Engagement zu verschiedenen Dimensionen von Diversität und Antidiskriminierung. Diese gewachsene Fachlichkeit bildet eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung und bietet ein erhebliches Potenzial für eine wirkungsvolle organisationsweite Bearbeitung der Themen.

Gleichzeitig fehlt bislang ein übergreifender konzeptioneller Rahmen, der die Themen Diversität und Antidiskriminierung zusammenführt und auf organisationaler Ebene verankert. Für die EKHN besteht daher eine zentrale Entwicklungsaufgabe darin, die bereits vorhandenen Kompetenzen sichtbar zu machen, gezielter miteinander zu verbinden sowie gemeinsame Ziele und Verantwortlichkeiten zu klären. Im Mittelpunkt steht somit, bereits vorhandene Expertise für eine gemeinsame Weiterentwicklung strategisch zu bündeln als auch Themen zu identifizieren, die aufgrund bestehender Barrieren, Diskriminierungsrisiken und besonderen Teilhabeanforderungen einer vertieften organisationalen Verankerung bedürfen.

3.4 Diversitätsorientierung als Gestaltungsauftrag

Die Fachgruppe versteht Diversitätsorientierung als die strategische aktive Gestaltung des Umgangs mit Diversität. Dabei geht es um die bewusste Ausrichtung von Prozessen, Strukturen und Normen, die Vielfalt ermöglichen und Diskriminierung abbauen.

- Diversitätsorientierung nimmt Menschen und die Vielfalt ihrer Lebenswelten und Lebenslagen in den Blick.
- Diversitätsorientierung zielt auf die Förderung gleichberechtigter Teilhabe und Teilgabe auf allen kirchlichen Ebenen. Dabei geht es um die strukturelle Wahrnehmung von Vielfaltsdimensionen, Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie Barrieren und Diskriminierungen.
- Um Mehrfachdiskriminierungen wie besondere Ressourcenpotenziale nicht auszublenden, sind Wechselwirkungen zwischen einzelnen Diversitätsdimensionen im Blick zu behalten („Intersektionalität“).

3.5 Anlaufstellen, Schulungen und Netzwerke

Für die weitere Ausgestaltung von Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung hat insbesondere der Austausch mit der Fraport AG verschiedene Impulse aufgezeigt. Deutlich wurde die Bedeutung transparent erkennbarer, niedrigschwelliger und barrierearmer Anlaufstellen, die den Zugang zu Beschwerde- und Unterstützungsangeboten erleichtern. Für eine wirksame Diversitäts-, Antidiskriminierungs- und Inklusionsarbeit kommt zudem den Führungsebenen eine zentrale Rolle zu. Divers besetzte Führung und die Übernahme von Verantwortung durch Führungskräfte schaffen wichtige

Voraussetzungen dafür, dass Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe auf unterschiedlichen Ebenen der Organisation gemeinsam gestaltet werden kann.

Bei der Qualifizierung bedarf es unterschiedlicher Zugänge. Schulungsangebote sollten sowohl verbindliche als auch freiwillige Formate umfassen, um verschiedenen Zielgruppen und Bedarfen gerecht zu werden. Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass Teilhabe und Teilgabe nicht allein durch Kommunikation und Schulungen entstehen. Sie werden insbesondere dann nachhaltig wirksam, wenn sie in organisationalen Strategien und Prozessen berücksichtigt und im Arbeitsalltag aktiv gestaltet wird. Auf diese Weise können sich Vielfalt und Inklusion zunehmend in der Organisationskultur verankern und zu einem selbstverständlichen Bestandteil des gemeinsamen Handelns werden.

Schließlich wurde die Bedeutung von Netzwerken als wichtige Ressource für die Verankerung von Vielfalt deutlich: Damit Netzwerke langfristig wirksam sein können, benötigen sie kontinuierliche Pflege, institutionellen Rückhalt und entsprechende Unterstützung.

4. Ausblick

Angesichts der Vielzahl möglicher Themenfelder und organisationaler Weiterentwicklungen im Bereich der Diversität gilt es, geeignete Schwerpunkte zu identifizieren und für die weitere Arbeit der Fachgruppe zu priorisieren. Maßgeblich ist dabei eine doppelte Perspektive: Einerseits sind die fachlichen Anforderungen und Ziele in den Blick zu nehmen, andererseits die bestehenden organisatorischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten. Die Verbindung beider Perspektiven soll dazu beitragen, realistische und zugleich wirksame Handlungsschritte abzuleiten. Zugleich gilt es, die hierfür verfügbaren Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo sie konkrete und nachhaltige Wirkungen für die Umsetzung des strategischen Ziels entfalten können. Hierzu wird die Fachgruppe im laufenden Jahr zu einer weiteren Präsenzveranstaltung zusammenkommen.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46/26**

Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und Vergabe der Mittel

Federführung:

Oberkirchenrätin Christina Schnepel

Bericht Verwendung der Mittel aus dem Pilgerfonds Zeitraum Mai 2024 bis September 2026

Vorbemerkung:

Die EKHN ist auf der Herbstsynode 2014 der Einladung des Ökumenischen Rates der Kirchen zum „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ gefolgt. In der Einladung heißt es: *„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.”* (Botschaft der 10. Vollversammlung)

Gemeinden und Dekanate sind eingeladen, regionale, nationale und internationale Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens zu unterstützen und vor Ort konkret zu gestalten. Dazu hat die Synode während ihrer Herbsttagung 2014 einen Betrag von insgesamt 200.000 € zur Verfügung gestellt. Auch nach der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe im September 2022 hat der ÖRK das Leitmotiv des „Pilgerweges“ für das eigene Engagement bekräftigt. Die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner wurden eingeladen, sich „für die Zusammenarbeit als Gemeinschaft zu verpflichten, die auf einem Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit‘ unterwegs ist“ und so den auf der 10. ÖRK-Vollversammlung in Busan begonnenen „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ weiterzuverfolgen (vgl. https://www.oikoumene.org/de/news/wcc-assembly-proposes-a-pilgrimage-of-justice-reconciliation-and-unity).

Der Synode bzw. der Kirchenleitung der EKHN wurde vorgeschlagen, dass die im Pilgerfonds enthaltenen Restmittel in Höhe von 82.850,- € erhalten bleiben und dass Gemeinden und Einrichtungen Projekte im Rahmen des „Pilgerwegs der Gerechtigkeit, der Versöhnung“ (2022 bis zur nächsten ÖRK-Vollversammlung) beantragen können. Dem hat die Synode zugestimmt. Für die EKHN liegt zur Herbstsynode ein Bericht zum Vergabezeitraum des Vorjahres vor. Über die Bezuschussung von beantragten Projekten entscheidet zweimal jährlich ein von der Synode eingesetzter Arbeitsausschuss, der federführend im Zentrum Oekumene angesiedelt ist. Unterstützt werden Projekte einmalig. Sie müssen von mehreren Gruppen gemeinsam veranstaltet werden. Eine Co-Finanzierung ist nicht zwingend.

Thematisch sollen die Projekte dazu beitragen, eine Kirche des gerechten Friedens zu werden. Schwerpunkte können sein: Friedensbildung, Klimagerechtigkeit, gerechtes Wirtschaften, internationale und ökumenische Begegnungen.

Dem aktuellen Ausschuss gehören an:

- OKRin Christina Schnepel (Vertretung Zentrum Oekumene; Geschäftsführung)
- Pfrin. Dr. Erika Mohri (Vertretung des Theologischen Ausschusses)
- Pfr. Wolfgang Prawitz (für den Kirchensynodalvorstand)
- Pröpstin Dr. Anke Spory (Vertretung der Kirchenleitung) (bis Oktober 2025)
- OKR Christian Schwindt (Vertretung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)
- Pfrin. Sandra Scholz (Fachstelle für Ökumene im Dekanat Dreieich)

Als zuständige Fachreferentin im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW nahm Pfrin. Müller-Langsdorf beratend an den Sitzungen teil. Seit dem 1. September 2026 nimmt Sabina Jarosch als zuständige Fachreferentin im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW beratend an den Sitzungen teil.

Anträge im Berichtszeitraum:
Anträge lagen vor in den Sitzungen des Vergabegremiums am 20.10.2025 und am 20.4.2026.

Zum 20.10.2025:

Unterstützung des Forums 2025 der BAG Kirche und Rechtsextremismus „Grenzen, Brüche, Aufbrüche - wie weiter im kirchlichen Einsatz für Demokratie?“ in Frankfurt/ Main
Antragssumme: 2780,-€.
Begründung des Vergabegremiums:
Die Förderung unterstützt ein bundesweit und ökumenisch ausgerichtetes Forum, das kirchliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen in ihrem Engagement für Demokratie stärkt. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Erscheinungsformen von Rechtsextremismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Vernetzung und Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen entsprechen in besonderer Weise den Anliegen des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens. Zugleich stärkt die Tagung kirchliche Akteurinnen darin, für Menschenwürde, Frieden und eine demokratische Gesellschaft einzutreten.
Antragstellende: Matthias Blöser (ZGV, Referent für demokratische Teilhabe) und Henning Flad Projektleitung BAG Kirche und Rechtsextremismus)

„Siehe ich mache alles neu“ (damaliger Titel) – Postkartenversand und Info-Material zur Gewissensbegleitung junger Menschen bezügliche des Neuen Wehrdienstes.
Antragssumme: 5700,- €.
Die Förderung unterstützt ein landeskirchenübergreifendes Angebot, das junge Menschen in einer biographisch wichtigen Entscheidungssituation wahrnimmt und ihnen Orientierung und Gewissensbildung ermöglicht. Die Verbindung von Informationen zum neuen Wehrdienst mit kirchlichen Beratungsangeboten, Freiwilligendiensten, Kriegsdienstverweigerung und friedensethischen Fragen eröffnet unterschiedliche Wege verantwortlicher persönlicher Entscheidung. Die Aktion verbindet damit Friedensbildung, Gewissensfreiheit und konkrete Begleitung junger Menschen in besonderer Weise.
Antragstellende: Daniel Untch und Sabine Müller-Langsdorf (Zentrum Oekumene)

Zum 20.04.2026:

„Wilde Kirche – Spiritualität in und mit der Schöpfung erleben und gestalten.“
Antragssumme: 1940,-€
Die Förderung unterstützt ein innovatives spirituelles Format, das Schöpfungstheologie, ökologische Verantwortung und gottesdienstliche Praxis miteinander verbindet. Die „Wilde Kirche“ eröffnet neue Zugänge zur Wahrnehmung des Menschen als Teil der Schöpfung und stärkt eine Spiritualität der Verbundenheit mit Erde, Tieren und Pflanzen. Der ökumenisch angelegte Ansatz und die geplante Weitergabe der Erfahrungen in Gottesdienste und ein Netzwerk „Wilde Kirche“ entsprechen in besonderer Weise den Anliegen des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens.
Antragstellender: Dr. Hubert Meisinger (Zentrum Bildung und Gesellschaft)

Erweiterter Antrag zum Thema Neuer Wehrdienst
Antragssumme: 3000,-€.
Die Förderung unterstützt weiter das landeskirchenübergreifende Angebot (s.o.). Die Verbindung der Postkartenaktion mit einer Landingpage und einem interaktiven Mikrobildungstool schafft einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen, Beratung und friedensethischer Orientierung und erreicht über ein Jahr rund 20.000 junge Kirchenmitglieder. Die Erweiterung des Projekts stärkt damit insbesondere die individuelle Gewissensbildung und die kirchliche Begleitung junger Menschen in einer gesellschaftlich und persönlich weitreichenden Frage.
Antragstellende: Sabine Müller-Langsdorf und Daniel Untch (Zentrum Oekumene)

Interreligiöse Dialog-Reise nach Spanien.
Antragssumme: 6000,-€.
Die Förderung unterstützt eine interreligiös zusammengesetzte Studienreise, die Begegnung, gemeinsames Lernen und die Auseinandersetzung mit historischen wie gegenwärtigen Formen des Zusammenlebens von Jüd*innen, Christ*innen und Muslim*innen verbindet. Die Reise stärkt den seit vielen Jahren bestehenden interreligiösen Dialog in Worms, vertieft gegenseitiges Vertrauen und eröffnet neue Perspektiven für die gemeinsame Arbeit vor Ort. Damit leistet das Projekt einen konkreten Beitrag zu sozialem Frieden, gesellschaftlichem Zusammenhalt und den Anliegen des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens.
Antragstellende: Dr. Erika Mohri, Profilstelle Ökumene im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau und Evangelische Kirchengemeinde Worms-Innenstadt

„Geschichten(n) unter einem Zelt“
Antragssumme 10.000,-€.
Die Förderung unterstützt ein breit vernetztes interreligiöses Projekt, das Erinnerungskultur, Migrationsgeschichte und gesellschaftlichen Dialog miteinander verbindet. Mit den neu entwickelten Stadtführungen zur Frankfurter Migrationsgeschichte und der Dokumentation biographischer Geschichten entstehen über das bereits etablierte Dialogzelt hinaus neue Formate, die unterschiedliche Bevölkerungsgruppen erreichen und durch die Zusammenarbeit mit der Universität Frankfurt auch wissenschaftlich begleitet werden. Die große Zahl beteiligter Religionsgemeinschaften, Dialoginitiativen und weiterer Partner sowie die nachhaltige Anlage des Projekts stärken interreligiöse Zusammenarbeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine gemeinsame Erinnerungskultur in besonderer Weise.
Antragstellende: Susanna Faust Kallenberg, Pfarrerin für Interreligiösen Dialog, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Bisher bewilligte und durchgeführte Projekte Pilgerweg Gerechtigkeit & Frieden 2015-2026 (Stand September 2026):

Oktober 2015

Viertägiger Klimapilgerweg durch den Odenwald/Eröffnung „Pilgerweg Gerechtigkeit und Frieden“.

700 €

April 2016

Ökumenisches Stadtgebet für Frankfurt, März 2016.	500 €
Interreligiöses Kulturprojekt „Engel der Kulturen“, Dekanat Rodgau, Herbst 2016.	1.500 €

Oktober 2016

„Verleih uns Frieden gnädiglich“, Gerechtigkeit und Frieden auf dem Lutherweg, Pilgern im Reformationsjahr, April 2017.	2.000 €
Spirituality of Peace and Korean Peace Treaty Campaign, Juni 2017.	7.000 €

April 2017

Healing of Memories, Ökumenische Erinnerungen und Begegnungen von Christen in Frankfurt im Jahr des Reformationsjubiläums (Stadtrundgang, Evensong, Abend der Begegnung).	2.000 €
Pfeddernheimer Umweltwoche. Solarworkshop der Evangelischen Jugend.	1.200 €

Oktober 2017

Langzeitfortbildung Gerechtigkeit + Frieden (Beteiligt: EKHN, EKKW, Badische und Württembergische Kirche).	7.000 €
„Europa mit menschlichem Antlitz“ (2017-2020), Begegnungsreisen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit.	16.000 €
Eine Welt ohne atomare Risiken – Internationale Vernetzung von Initiativen gegen die Atomgefahr.	9.000 €

April 2018

„Querbeet auf Gottes Spuren!“. Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens auf der Landesgartenschau 2018, Dekanat Rheingau-Taunus.	2.000 €
„Engel der Kulturen“, Evang. Zentrum für Interkulturelle Bildung Mörfelden-Walldorf	1.650 €
Erarbeitung einer englischen Version von „Nachhaltig predigen“, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung/Dr. Hubert Meisinger.	8.000 €

November 2018

„Luther bewegt“ – Pilgern auf dem Lutherweg als Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, Dekanat Rheingau-Taunus.	2.000 €

April 2019

Errichtung einer Friedensstatue zum Gedenken an die sogenannten „Trostfrauen“ im korean.-japan. Krieg und als Mahnmal gegen sexualisierte Gewalt in Kriegssituationen, Evangelische Koreanische Gemeinde Rhein-Main und Trägerkreis.	10.000 €

Juni 2020

„Faith-Food. Interreligiöse Küchengespräche“. Die Idee: Glaube geht durch den Magen. Sterneköche aus verschiedenen Religionen kochen und sprechen zusammen über ihren Glauben und die Riten der Religionen. Die Filmaufnahmen davon werden	6.000 €

auf YouTube veröffentlicht. Profilstellen Ökumene der Dekanate Frankfurt-Offenbach, Mainz und Rodgau.

November 2020

„Horizonte des Friedens – Sicherheit neu denken“. Dokumentation einer Veranstaltungsreihe zum Szenario „Sicherheit neu denken“, Evang. Akademie Frankfurt. 3.200 €

April 2021

„Sustainable preaching“. Förderung einer englischsprachigen ökumenischen Plattform mit Predigtentwürfen zu Schöpfung-Klima-Nachhaltigkeit. Zentrum für gesellschaftliche Verantwortung, Dr. Hubert Meisinger. 5.000 €

„Unter einem Zelt – Zu Gast zu Hause“. Ein interreligiöses Dialogzelt im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentages in Frankfurt, Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach, Pfrin. Susanna Faust-Kallenberg. 1.000 €

„Einblick in Wormser Gotteshäuser“. Kalenderprojekt des Interreligiösen Runden Tisches Worms, Pfrin. Dr. Erika Mohri. 1.500 €

Pilgern auf dem Jakobsweg – Via Baltica. Klimawandel und Selbstreflexion für junge Menschen. Kooperationsprojekt der Kirchlichen Studienbegleitung der EKHN und der Evangelischen Jugend Dekanate Bergstraße und Darmstadt-Land, Dekanatsjugendreferent Jürgen Zachmann. 2.000 €

September 2021

Implementierung des Themas „Streit-Respekt-Frieden“ in die geistliche Tagesbegleit-App „XRCS“, Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der EKHN; Pfr. Stephan Krebs. 10.000 €

Mai 2022

Klima Tag des Evangelischen Dekanats Dreieich-Rodgau am 25. Juni 2022, Antragstellung durch Pfrin. Sandra Scholz, Profilstelle Ökumene und gesellschaftliche Verantwortung Dekanat Dreieich-Rodgau. 2.500 €

Studienfahrt der Studierendengemeinden Mainz und Wiesbaden zur Ökumenischen Vollversammlung nach Karlsruhe, Antragstellung durch Pfrin. Dorothea Gauland, Profilstelle Ökumene Dekanat Mainz. Der Antrag wurde bewilligt, aber die Mittel nicht abgerufen, da sich nicht ausreichend Studierende angemeldet hatten. ---

Fahrradpilgern zur Ökumenischen Vollversammlung nach Karlsruhe, Antragstellung durch Pfrin. Sabine Müller-Langsdorf, Zentrum Oekumene. Der Antrag wurde bewilligt, aber die Mittel nicht abgerufen, da die Kosten nur sehr gering waren. ---

Studientage „Wo bleibt die zivile Konfliktbearbeitung? Zur neuen Friedens- und Sicherheitspolitik der Ampel-Koalition nach Putins Krieg und dem Afghanistan-Einsatz“ und „Was droht durch Drohnen?“. Durchgeführt als friedensethische Akademieveranstaltung zur Evaluation von Auslandseinsätzen („Wo bleibt das Zivile?“) und zu Drohneneinsätzen, Antragstellung durch Daniel Untch, Zentrum Oekumene. 1.200 €

Oktober 2022

„Kirche schöpfungsfreundlich unterwegs: wir stellen Mobilität auf nachhaltige Beine“, Antragstellung durch Miriam Heil, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung. 10.000 €

April 2023

„Peace for Future“ Friedensmentor*innen-Ausbildung in Frankfurt am Main, Antragstellung durch Evangelische Jugend Hessen-Nassau. 1.500 €

Oktober 2023

Es lagen keine Anträge vor.

April 2024

„Slow Fashion – Vorträge und Workshops zu nachhaltigem Kleiderkonsum“, Antragsteller Brot für die Welt im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW. 2.445 €

Mai 2025 (wegen Umlaufverfahren Zeitverzögerung)

Förderung des Impuls- und Begegnungstages „Spirituelle Kirche 2030 im Geistlichen Zentrum Nieder-Weisel (Pfr. Misterek, Geistliches Zentrum Nieder-Weisel u.a.) 2.500 €

Klang der Religionen. Konzert des Interreligiösen Chores Frankfurt zum Abschluss des Wandernden Friedensgebets in Wiesbaden (Pfr. Andreas Günther, Profilstelle Ökumene im Evangelischen Dekanat Wiesbaden). 3.150 €

Oktober 2025

„Grenzen, Brüche, Aufbrüche -wie weiter im kirchlichen Einsatz für Demokratie?“ Forums 2025 der BAG Kirche und Rechtsextremismus Bundesweite ökumenische Vernetzung und Qualifizierung kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen im Einsatz gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Antragstellende: Matthias Blöser (ZGV, Referent für demokratische Teilhabe) und Henning Flad Projektleitung BAG Kirche und Rechtsextremismus).
Mittelabruf: 2.500 €

Postkartenversand und Info-Material zur Gewissensbegleitung junger Menschen bezügliche des Neuen Wehrdienstes - Landeskirchenübergreifende Begleitung junger Menschen bei Fragen zu Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung und Freiwilligendiensten mit einem besonderen Schwerpunkt auf Gewissensbildung und friedensethischer Orientierung. Antragstellende: Daniel Untch und Sabine Müller-Langsdorf (Zentrum Oekumene)
Mittelabruf: 3.929,44 €

April 2026

Wilde Kirche – Spiritualität in und mit der Schöpfung erleben und gestalten. Spirituelles Bildungsformat, das Schöpfungstheologie, ökologische Verantwortung und gottesdienstliche Praxis verbindet und Impulse für ein Netzwerk „Wilde Kirche“ in der EKHN setzt. Antragstellender: Dr. Hubert Meisinger (Zentrum Bildung und Gesellschaft)
Noch keine Abrechnung und kein Mittelabruf ---

Erweiterter Antrag zum Thema Neuer Wehrdienst - Erweiterung der Postkartenaktion um eine Landingpage und ein interaktives Mikrobildungstool zur niedrigschwelligen Gewissensbildung und friedensethischen Orientierung junger Menschen. Antragstellende: Sabine Müller-Langsdorf und Daniel Untch (Zentrum Oekumene) Die angewiesene Summe übersteigt die bewilligte Gesamtsumme, da abrechnungstechnisch bisher keine andere Möglichkeit der Darstellung besteht. Aufzunehmen vom Vergabegremium.	3.258,64 €
Interreligiöse Dialog-Reise nach Spanien - Interreligiöse Studienreise von Christ*innen und Muslim*innen aus Worms zur Vertiefung von Dialog und Vertrauen und zur Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen Formen religiösen Zusammenlebens. Antragstellende: Dr. Erika Mohri, Profilstelle Ökumene im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau und Evangelische Kirchengemeinde Worms-Innenstadt Noch kein Mittelabruf.	---
Geschichten(n) unter einem Zelt - Interreligiöses Frankfurter Projekt zu Erinnerungskultur und Migrationsgeschichte mit Stadtführungen, biographischer Dokumentation und Dialogformaten in Zusammenarbeit mit zahlreichen Religionsgemeinschaften und der Universität Frankfurt. Antragstellende: Susanna Faust Kallenberg, Pfarrerin für Interreligiösen Dialog Evangelische Kirche Frankfurt und Offenbach. Mittelabruf wegen ausstehender Drittmittelerschließung bereits vor Abrechnung:	10.000 €
Summe bewilligte Mittel bis Ende September 2026:	154.188,08 €
Restmittel	45.811,92 €

Federführend: Oberkirchenrätin Christina Schnepel

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 47/26**

Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Anlagen

keine

Neben den Aufgaben in der Prävention sowie der individuellen Aufarbeitung und der beratenden Begleitung von Interventionsfällen sowie der Umsetzung von Vorgaben der EKD liegt ein wichtiges Augenmerk der Fachstelle auf der Begleitung und dem Sichtbarmachen von betroffenen Personen. Dem dienen die Beteiligung in Präventionsveranstaltungen oder die Unterstützung individueller Aufarbeitungsschritte (z. B. durch die Organisation von Lesungen, die Konzeption von Ausstellung oder Filmen etc.).

Die Arbeit der Fachstelle wird, wie bereits angemerkt, auch durch die Einbindung in die EKD bestimmt.

Ein kurzer Blick zurück:
Nachdem in 2010 durch eine große, mediale Aufmerksamkeit der Blick auf das Vorkommen sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext (insbesondere in der katholischen Kirche und in Schulen) gelegt worden und öffentlicher Druck entstanden war, setzte man sich auch auf EKD-Ebene mit dem Vorkommen und dem Umgang mit Gewalt auseinander. Diese Prozesse waren begleitet durch den runden Tisch zur Heimerziehung und zum sexuellen Missbrauch auf staatlicher Seite. 2018 verabschiedete die EKD-Synode einen so genannten 11-Punkte-Plan, der neben der Verpflichtung, eine erste Gewaltschutzrichtlinie zu verabschieden, auch die institutionelle Aufarbeitung in den Blick nahm. Hieraus entstand der Auftrag an ein Forschungs-Konsortium (ForuM), dass sich an die so genannte MHG Studie auf katholische Seite anschloss und dessen Spezifikum in der Beteiligung Betroffener bestand. Aufgrund der zeitgleich zum Forschungsbeginn einsetzenden Pandemie wurde das Design in der Ausführung erheblich verändert. Insbesondere partizipative Elemente gingen so verloren. Dennoch war die ForuM-Studie multiperspektivisch angelegt. Die ForuM-Studie zu sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung in der evangelischen Kirche und Diakonie wurde im Januar 2024 veröffentlicht. In der Öffentlichkeit stand allerdings vor allem der Zahlenteil und die hier bestehenden angeblichen Einschränkungen in der Bereitschaft der Kirchen, sich ohne Vorbehalte zu beteiligen, im Vordergrund. Nachdem die Studie abgeschlossen war, beschäftigte sich auf EKD-Ebene das seit Juli 2022 existierende, so genannte Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt (BeFo) mit den Empfehlungen und formulierte daraus einen Maßnahmenkatalog. Seine 46 Empfehlungen wurden durch das Beteiligungsforum zu einem Maßnahmenplan (ForuM-Maßnahmenplan der EKD) mit zwölf Maßnahmen gebündelt. Der Plan wurde im November 2024 von der EKD-Synode beschlossen. Er soll Prävention, Intervention und Aufarbeitung verbessern sowie einen nachhaltigen Struktur-, Kultur- und Kommunikationswandel bewirken. Nachfolgend wird ein Überblick über den Stand der von der EKD beschlossenen Maßnahmen gegeben:

Nr	Maßnahme	Ziel	Umsetzungsstand	Noch offen / nächster Schritt
1	Gewaltschutzrichtlinie	Einheitliche und verbindliche Standards für Prävention und Intervention	In Arbeit	Neufassung der Richtlinie; Abstimmung zwischen Kirche, Diakonie, Fachstellen und Betroffenenvertretung

2	Zentrale Ombudsstelle	Unabhängige Beratung und Unterstützung Betroffener	Konzeption weit fortgeschritten	Aufbau und Aufnahme des Regelbetriebs
3	Aufarbeitung / Aufarbeitungs-richtlinie	Verbindliche Standards und unabhängige Aufarbeitung	In Umsetzung	Weitere Verstetigung der regionalen Aufarbeitungskommissionen
4	Aus-, Fort- und Weiterbildung	Fachwissen und Sensibilität zu sexualisierter Gewalt stärken	Laufend	Systematische Verankerung in Aus-, Fort- und Weiterbildung
5	Evangelisches Sexualver-ständnis	Theologische Reflexion der im ForuM-Prozess sichtbar gewordenen Zusammenhänge	Langfristiger Prozess	Ergebnisse in Theologie, Bildung und kirchliche Praxis überführen
6	Theologische Diskussion	Reflexion von Macht, Amt, Vergebung, Verantwortung und Kirchenverständnis	In Arbeit	Breitere fachliche und kirchliche Diskussion
7	Sensibilisierung	Kulturwandel und höhere Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt	Laufend	Verstetigung und flächendeckende Umsetzung
8	Erinnerungs-kultur	Betroffene und Geschehenes sichtbar machen und dauerhaft erinnern	In Umsetzung	Entwicklung und Umsetzung weiterer regionaler und zentraler Erinnerungsformate
9	Personalakten-analyse	Systematische Suche nach Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	Vorbereitung / Umsetzung	Gemeinsame Standards und Durchführung in den Landeskirchen
10	Personal- und Disziplinarakten	Einheitlichere Dokumenta-tion und bessere Aufarbei-tungsvoraussetzungen	In Arbeit	Weitere Vereinheitlichung von Führung, Sicherung und Auswertung

1 1	Ressourcen / Koordination	Umsetzung personell und organisatorisch absichern	Umgesetzt / laufend	Verstetigung und ausreichende Ressourcen für die weitere Umsetzung
1 2	Gesellschaft-licher Dialog über Ahndung	Diskussion über Konsequenzen und mögliche Verbesserungen bei der Ahndung	Langfristiger Prozess	Weiterführung des Dialogs mit Politik, Justiz und Gesellschaft

Wichtige strukturelle Schritte wurden mit dem verbindlichen Beschluss des Maßnahmenplans und der zentralen Koordination der Umsetzung bereits gegangen.
Die Beteiligung von Betroffenen wurde als Bestandteil der weiteren Umsetzung fortgeführt und ausgebaut.
Allerdings sind mit der ausstehenden Neufassung der Gewaltschutzrichtlinie, der ausstehenden Aufnahme der zentralen Ombudsstelle, die zwar konzeptionell weit fortgeschritten, aber noch nicht vollständig im Regelbetrieb ist, und auch der ausstehenden Klärung einer systematischen Personalaktenanalyse und der Vereinheitlichung der Aktenführung zentrale Prozesse noch nicht abgeschlossen. Kulturwandel, Sensibilisierung, theologische Reflexion und Erinnerungskultur sind langfristige Prozesse und lassen sich nicht allein durch formale Beschlüsse abschließen.

Die Maßnahmen zum Kultur- und Bewusstseinswandel sind ihrem Charakter entsprechend auf eine längerfristige Veränderung kirchlicher Praxis ausgerichtet.

Für die weitere Bewertung ist entscheidend: Nicht nur die Existenz neuer Richtlinien und Gremien, sondern deren tatsächliche Anwendung, Verbindlichkeit, Unabhängigkeit, personelle Ausstattung und Wirkung für Betroffene müssen ständig überprüft werden.

In Umsetzung beziehungsweise auch in Erweiterung dieser Maßnahmen erfolgten insbesondere zwei Prozesse in Richtung Standardisierung der Arbeit in den Landeskirchen und Landesverbänden:
zum einen wurde zwischen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Ebene des Bundes und der EKD sowie der nd Diakonie Deutschland die so genannte gemeinsame Erklärung vereinbart. Diese ist die Grundlage für die Arbeit der Unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommission (URAK). In der gemeinsamen Erklärung ist festgehalten, dass diese sich in so genannten Verbünden von Landeskirchen und diakonischen Verbänden bilden sollen und dass die Beteiligung betroffener Personen durch Betroffenenvertretungen sichergestellt ist. Aufgabe der URAK ist insbesondere die systemische Betrachtung von Ursachen sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext von Kirchen und Diakonie (Link zur URAK Hessen: https://www.urak-hessen.de/ Link zur EKD/ Aufarbeitung: https://www.ekd.de/uraks-unabhaengige-regionale-aufarbeitungskommissionen-81960.htm).

In der Frage der individuellen Anerkennung des persönlichen Leids betroffener Personen wurde in 2025 eine überarbeitete Fassung der Anerkennungsrichtlinie seitens der EKD beschlossen. Auf Basis dieser Regelung wurde regionale gemeinsame Anerkennungskommissionen (Anko) gebildet.

Für die EKHN besteht der Verbund für beide Einrichtungen aus der kurhessischen Kirche, der Diakonie Hessen und eben der EKHN. Bis 2025 waren 35 Anträge durch die alte Anerkennungskommission beschieden worden, einer wurde zurückgewiesen. Insgesamt wurden 1,5 Millionen € Anerkennungsleistungen gezahlt. Seit Bildung der neuen Anerkennungskommission wurden sieben Anträge beraten und entschieden.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 48/26**

Bericht 2026 der Kirchenleitung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN

Zwischen Teilhabe(gebot) und Professionalisierungsdruck

Einbringung auf der Synode durch:

Matthias Braun, Landesjugendpfarrer

Gliederung

Bericht 2026 der Kirchenleitung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN 1

Zwischen Teilhabe(gebot) und Professionalisierungsdruck 1

1. Begriffsbestimmung 3

1.1. Teilhabegebot 3

1.2. Professionalisierungsdruck durch Innen- und Außenanforderungen 4

1.3. Gerechte kirchliche Jugendpolitik 6

2. Aus den gegenwärtigen Studien zum Thema Partizipation 7

3. Reduktion der Mittel und Professionalisierungsdynamiken 10

3.1. Reduzierung des Zeitkontingents für Subjektorientierung bei Kindern und Jugendlichen durch Mehrarbeit oder Verschiebung anderer Arbeitsfelder und Verkündigungsteams 10

3.2. Reduzierung der Räume und der Mangel an Messbarkeit 12

3.3. Chancen Sozialer Medien 13

3.4. Reduzierung der Mitbestimmungsselbstverständlichkeit durch „exploitatives“ Steuern 15

4. Teilhabe 17

4.1. Jugendbeteiligung auf allen Ebenen 17

4.2. Teilhabe von Kindern aus Perspektive der non-formalen Bildung in der EKHN 19

4.3. Ein Blick in die KiTas. Teilhabe in der formalen Bildung der EKHN 20

4.4. Inklusion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 21

4.5. Soziale und religiöse Bildung „peer to peer“ (Gemeinde auf Zeit) 23

4.6. Eine komplexe Partizipationsfrage: die Wehrpflicht 26

5. Auf dem Weg zu einer kinder- und jugendgerechten Kirchentheorie 27

1. Begriffsbestimmung

1.1. Teilhabegebot

Der äußere Rahmen für die Arbeit im Feld der Jugendhilfe und für die Arbeit mit Kindern wird durch die Vorgaben des Sozialgesetzbuches im SGB VIII gesetzt. Die Paragraphen § 1, § 2 und § 8 formulieren dabei das Handlungsfeld als Mischung aus formalen und non-formalen Bildungsorten unter der Vorgabe „Kinder und Jugendliche […] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen." Dieser Bericht soll zeigen, was von hier aus denkbar ist und was gestaltet werden kann, um die evangelische Jugendarbeit in Zukunft für die im Feld hauptberuflich und hauptamtlich Tätigen und für Kinder und Jugendliche attraktiv zu halten.

Die EKHN hat diese Vorgaben im Jahr 2001 für die Arbeit von, mit und für Kinder (n) und Jugendliche(n) durch die Bildung der EJHN e. V. als eigenständigen Jugendverband auf allen drei Ebenen, Gemeinde, Dekanat, Gesamtkirche, umgesetzt, um Teilhabestrukturen im Sinne des SGB VIII zu ermöglichen. Abgebildet wird die Erwartungshaltung des Sozialgesetzbuchs in den Paragraphen § 10/§ 13, § 17 und § 28 der Kinder- und Jugendordnung (KJO) der EKHN aus dem Jahr 2014. Sie befindet sich im Kontext von ekhn20230 derzeit in einem Novellierungsprozess, um den neuen gemeindlichen Rechtsformen zu entsprechen.

Es obliegt der Landeskirche und dem Fachbereich Kinder und Jugend, Strukturen, Personal und Ressourcen für religiöse Bildung, gottesdienstliche Feiern und vor allem für die öffentliche Jugendhilfe als freier Träger (§ 75 SGB VIII) vorzuhalten. Hierzu gehören beispielsweise das breite Angebot an Freizeitmaßnahmen, der Jugendkirchentag oder auch die jugend-kultur-kirche sankt peter.

Daneben folgt die EKHN seit 2001 mit der EJHN e.V. dem §12 SGB VIII, die Jugendverbandlichkeit zu stärken. Dabei gelten die jugendverbandlichen Maßstäbe der Selbstorganisation, der demokratischen Struktur selbstgewählter Organe, der Dauerhaftigkeit, des jugendpolitischen Mandats und der selbstständigen Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel. Ziel ist die Teilhabe auf allen Ebenen gegenüber Kirche, Kommunen, Ländern und der Bundesrepublik.

Die freien Werke und Verbände auf dem Gebiet der EKHN (EJW, CVJM, VCP und EC in Hessen, dazu die Johanniterjugend und der ECJA in Rheinland-Pfalz) verwalten in eben diesem Sinne ihre Angelegenheiten selbst. Durch die Budgetierungen im Kirchlichen Jugendplan (KJP) und die Zusammenarbeit im Landesverband der evangelischen Jugend in Hessen (LVEJH) gibt es aber vielfältige Begegnungen zwischen den Verbänden.

Im „Zwei-Hände-Modell“[1] wird diese besondere Struktur der Evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN dargestellt.

1.2. Professionalisierungsdruck durch Innen- und Außenanforderungen

Es ist richtig und wegweisend, dass die Kirchensynode sich entschieden hat, an den qualifizierten Abschlüssen im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) in der EKHN festzuhalten und eine Öffnung der verschiedenen Stellen für unterschiedlich qualifizierte Bewerbende nur behutsam vorzunehmen. Das sichert die Qualität der Arbeit und folgt den landeskirchlichen Verkündigungsstandards seit Beginn der Reformationsgeschichte.

Gleichzeitig ergibt sich daraus die Ambivalenz, auf immer weniger professionellen Schultern ein zunehmendes Maß an Arbeit zu verteilen. Diese wenigen Schultern resultieren nicht aus Stellenstreichungen, lassen sich aber mit der Perspektive aufs Arbeitsfelder Kinder und Jugend begründen: Fluktuation im Arbeitsfeld zu anderen gemeindepädagogischen Aufgabenbereichen und die neue inhaltliche Klammer „Familie“ schmelzen zur Stärkung ihrer Handlungsnotwendigkeiten die Personalausstattung in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ab. Zudem erleben wir eine zunehmende interne Fluktuation auf Jugendarbeitsstellen, so dass die Anstellungen im Arbeitsfeld zwar dynamisch bleiben, aber es nicht notwendigerweise zu Personalgewinnung kommt.

Etablierte Arbeiten wie Vor- und Nachbereitungen stehen neben zugewachsenen Arbeitsbereichen wie Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsführung und Fundraising. Weitere, neue Arbeitsbereiche wie die Konzeptentwicklung für gemeindepädagogisches Arbeiten im Nachbarschaftsraum oder die Verantwortlichkeit für die Prävention kommen hinzu. Alle diese Aufgaben sichern Qualität und liefern im besten Fall standardisierte Produkte. Zugleich werden dadurch aber notwendigerweise die Kontaktmöglichkeiten zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen reduziert. Die Frage ist: Wo wird mit wem (gemeinde)pädagogisch gearbeitet?

Professionalisierungsdruck bedeutet eine qualitative Weiterentwicklung des Personals, nicht nur, aber auch, weil Hauptberuflichkeit stärker in Gremien, Teams, Vertretungsorganen arbeiten und/oder Aufgaben in gesamtkirchlichem Interesse übernehmen. Die verfügbaren Arbeitsstunden führen daher mitunter zu einer Reduktion der „direkten“ pädagogischen Arbeit im Arbeitsfeld. Gleichzeitig sind kollegiale Beratung, Fachtage und Konferenzen des Fachbereichs Kinder und Jugend, der jugendpolitische Rahmen, die Konzeptarbeit und die üblichen verwaltenden Aufgaben nicht zu kritisieren und können auch nicht ohne Verlust aufgegeben werden.

[1] Jugendpolitik kompakt, Darmstadt [3]2024 S. 14 – 19.

Hier taucht ein interessantes Phänomen auf: die doppelte Richtung des Begriffs Profession. Oder, um genauer zu sein, die doppelte Handlungsaufgabe. Einerseits sollen und wollen Professionsträger*innen organisational handeln und den Regeln der Arbeitgeberin entsprechen. Gleichzeitig erleben sie ihre eigene Professionalität im direkten Kontakt mit Menschen und deren Lebensfragen, für die passende Antworten gefunden werden sollen. Diese doppelte Handlungsaufgabe markiert die Brennpunkte der Handlungsellipse. Professionalisierungsmaßnahmen betreffen beiden Seiten. Sie werden aber eher auf der organisationalen Seite als zusätzliche Belastung erlebt. Für die persönliche Professionalität werden diese eher als Bereicherung wahrgenommen.[2]

Avisierte Sparzwänge im Stellenpool werden hier zu weiteren Professionalisierungsschritten führen und die Notwendigkeit der Arbeit mit Multiplikator*innen erhöhen. Als These sei in den Raum gestellt: Eine länger werdende Kaskade an Multiplikator*innen wird die gegenseitige Anregung und Durchdringung junger Menschen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fortschreitend erschweren. Gleichzeitig wird die Umsetzung einer religionspädagogischen Absicht schwieriger zu steuern zu sein, wenn ein Entwurf mehrfach weitergegeben werden muss. Und es wird sich die Frage stellen wie in Dekanaten, Nachbarschaftsräumen und Gemeinden die Kommunikationskette der Multiplikator*innen in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendlichen gebildet wird.

Es stellen sich weitere Fragen: Wie kann in einer sich (zu Recht) professionalisierenden Arbeitswelt der freien Jugendhilfe der altersgemäße Beteiligungsanspruch des Sozialgesetzbuches VIII umgesetzt werden, um für das Engagement ehrenamtlicher Menschen attraktiv zu bleiben und zu werden? Bzw. um entsprechend ein attraktiver *formaler* Bildungs- und Betreuungspartner für Kinder und Jugendliche zu bleiben und zu werden? Wobei sich hier im Kontext formaler Schulbildung/Ganztag die Frage stellt: Wird Ehrenamt nicht auch in professionelle Räume gezwungen, um dort statt Bildung Betreuung zu leisten?

Dass diese Fragen nicht rein theoretischer Natur sind, beweisen die gegenwärtigen Forschungsergebnisse zur Zielgruppe Jugend, die sich verstärkt Beteiligung, Befragung und Wirksamkeit wünscht. Reine Versorgung oder Anleitung zur bloßen Umsetzung fremder Ideen verstärken das Gefühl, *nicht* wahrgenommen zu werden.

Der Professionalisierungsdruck wird zu neuen Modellen und Strukturen führen müssen, um dem Teilhabegebot weiterhin gerecht zu werden. Dabei darf aber die Subjektorientierung (vgl. Kap 3a, S. 6) von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen nicht vergessen oder gar ignoriert werden.

[2] Scherle, Peter, Kirchentheorie und Praxis, in: Herborner Beiträge, Frankfurt 2002, S. 25ff.

1.3. Gerechte kirchliche Jugendpolitik

In den Drucksachen 42/15 und 42/17 wurden für die Synode Konzept und Idee einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik entwickelt. Gerechte kirchliche Jugendpolitik hat vier grundlegende Wirkdimensionen: Sie schafft Schutzräume (z.B. durch Präventionsarbeit), sie ermöglicht Bildung (formal, non-formal und informell), sie entwickelt Teilhabestrukturen auf allen Ebenen (vgl. KJO) und zielt auf eine ressourcen- und generationengerechte Investition kirchlicher Haushaltsmittel.

Gerechte kirchliche Jugendpolitik orientiert sich an der säkularen Idee einer kohärenten Jugendpolitik, die jugendpolitische Gestaltung *aus* einer politischen Leitlinie *durch* politische Entscheidungen *im* politischen Raum Gemeinwesen definiert. In einer Strukturanalogie wäre mit einer gewissen Vorsicht zu formulieren: Gerechte kirchliche Jugendpolitik gelingt als jugendpolitische Gestaltung *aus* einer synodal definierten Leitlinie *durch* Entscheidungen in Synoden und Kirchenvorständen *in* Gemeinden und Nachbarschaftsräumen. Gerechte kirchliche Jugendpolitik gelingt also, wenn Leitungsgremien nach deren Grundsätzen entscheiden.

Die aus dem Englischen übernommenen Politikbeschreibungen der *policy* als inhaltliche Dimension (inhaltliche Ziele, Aufgaben, politische Programme, Problemlösungen), *politics* als prozesshafte Dimension (Durchsetzung, Entscheidung) und *polity* als institutionelle Dimension (Form, Ordnungsrahmen und Zielort wie z.B. Nachbarschaftsraum oder Gemeinwesen) bringen die unterschiedlichen Bestandteile des Wortes „Politik“ zusammen. Das Zusammenführen dieser drei Politik-Dimensionen Inhalt, Entscheidung und Gestaltung garantiert eine kohärente kirchliche Jugendpolitik.

Mit der Umsetzung und dem dauerhaften Einfügen gerechter jugendpolitischer Werkzeuge (wie zum Beispiel dem Jugendcheck) richtet sich die EKHN gemäß AP 6 „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ als generationengerechte Kirche mit Transformationssensibilität aus. Sind es doch gerade Kinder und vor allem Jugendliche, die bereits in der Gegenwart ein Gespür für die zukünftige Gestaltung und die zukünftigen Gestaltungsgrenzen von Kirche und Gesellschaft haben.

Gleichzeitig sichert die EKHN Kinder und Jugendliche seit Jahren durch ihre Schutzpolitik zunehmend strukturell in Bezug auf Kindeswohl, und sie erhöhte die Partizipation junger Menschen und Jugendlicher durch Jugendmitglieder und Jugenddelegierte.

Gerechte kirchliche Jugendpolitik ist dabei nicht als abgeschlossenes Projekt zu denken, sondern immer auch Ausdruck einer Haltung, in Leitungsgremien, Schutz, Befähigung, Teilhabe und Gerechtigkeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu fördern.

Als EKHN einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik ist die EKHN jugendgerechte Kirche und zugleich jugendgerechte Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Religionsverfassungsrecht (Art. 137 GG).

Über die oben genannten Drucksachen hinaus wird die gerechte kirchliche Jugendpolitik erweitert werden müssen. Der äußere Anlass ist dabei die Initiative des deutschen Bundesjugendrings, den Begriff der Generationengerechtigkeit, der häufig als moralische Argumentationshilfe gebraucht und nicht als umfängliches Reflexionsinstrument genutzt wird, zu ersetzen. Der neue Begriffsvorschlag lautet: „intergenerationelle Solidarität“ (vgl. Kap 3a, S.6). Er soll ermuntern, die Hintergründe von Ungerechtigkeitsstrukturen zu ergründen und als Missstand zu beheben. Generationen müssen miteinander lernen und in demokratischen Aushandlungsprozessen Entscheidungen finden. Deshalb wird es nötig sein, die Gewähr von Partizipation innerhalb der drei Ebenen der EKHN theoretisch zu reflektieren und gegebenenfalls Projektideen zu entwickeln, wie diese intergenerationelle Willensbildung in einer sich demographisch wandelnden Gesellschaft gelingen kann[3].

2. Aus den gegenwärtigen Studien zum Thema Partizipation

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Thema der Jugendforschung. Studien zeigen, dass junge Menschen ein ausgeprägtes Interesse an Mitgestaltung und gesellschaftlicher Beteiligung haben, zugleich aber strukturelle Barrieren erleben, die ihre tatsächliche Einflussnahme einschränken. Für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ergeben sich daraus klare Handlungsoptionen wie auch Reflexionsfragen.

Beteiligungsbereitschaft und Engagementformen

Die **18. Shell Jugendstudie (2019)** hebt hervor: „Die große Mehrheit der Jugendlichen interessiert sich für gesellschaftliche und politische Fragen.“ Darüber hinaus berichten die Autor*innen: „Ein gutes Drittel der Jugendlichen engagiert sich aktiv.“4

Die **19. Shell Jugendstudie (2024)** bestätigt diesen Trend und zeigt insbesondere ein wachsendes Interesse an Themen wie Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und Demokratie4. Gleichzeitig verändert sich die Form der Beteiligung: „Jugendliche bevorzugen flexible und projektbezogene Formen des Engagements.“5

Für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bedeutet dies, dass klassische Gremienarbeit durch offene, projektbasierte und lebensweltnahe Beteiligungsformate ergänzt werden sollte.

[3] „Der Anteil junger Menschen bis einschließlich 18 Jahre ist auf 17,7% der Gesamtbevölkerung gesunken. Gleichzeitig ist der Anteil der über 67-jährigen auf 19,8% gestiegen.“ Jaeger, Pia, Generationengerechtigkeit im kriselnden Sozialstaat, hessische Jugend 1/26, S. 14f.

[4] Shell Jugendstudie 2019: *Eine Generation meldet sich zu Wort*, Shell Deutschland, Oktober 2019.

[5] Shell Jugendstudie 2024: Infografiken, Politik/Kernaussagen, Shell Deutschland (2024).

Lebensweltliche Differenzierung: SINUS-Jugendmilieus

Die **SINUS-Jugendstudie 2020** zeigt: „Die Lebenswelten von Jugendlichen unterscheiden sich grundlegend in ihren Wertorientierungen und Zukunftsperspektiven."[5] Besonders relevant für Teilhabe sind soziale Ungleichheiten: „Teilhabechancen sind ungleich verteilt und stark abhängig von Bildung und sozialer Lage."[6]

Die Forschung verdeutlicht, dass die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gezielt auch Jugendliche aus prekären Lebenslagen einbeziehen muss, z. B. durch niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Arbeit.

Selbstwirksamkeit und die Qualität von Beteiligung

Selbstwirksamkeit ist ein zentraler Faktor für nachhaltiges Engagement. Studien des **Deutschen Jugendinstituts** betonen: „Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sind ein Schlüssel für nachhaltiges Engagement."[6] Gleichzeitig wird berichtet: „Beteiligung bleibt häufig folgenlos und wird von Jugendlichen als symbolisch erlebt."[7]

Für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist dies besonders relevant: Beteiligung muss reale Entscheidungsspielräume eröffnen, damit die Jugendlichen ihre Stimme als wirksam erleben.

Soziale Ungleichheit und Teilhabechancen

Der **16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2020)** stellt fest: „Die Beteiligung junger Menschen ist sozial ungleich verteilt."[8]

Weitere Forschung zeigt, dass Jugendliche aus bildungsnahen Lebenslagen deutlich häufiger an Beteiligungsangeboten teilnehmen als ihre Altersgenoss*innen aus benachteiligten Kontexten.

Die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) muss deshalb strukturelle Barrieren abbauen und gezielt inklusive Zugänge schaffen.

Politische Teilhabe und Vertrauen in Institutionen

Jugendliche zeigen ein ambivalentes Verhältnis zu Institutionen: „Das politische Interesse ist gestiegen, das Vertrauen in Institutionen bleibt jedoch begrenzt."

---

[6] Calmbach, Marc; Flaig, Bodo; Edwards, Jule-Marie u. a. (2020): *Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen 14–17 Jahre in Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

[7] Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2019/2020/2022): Studien zu Selbstwirksamkeit, Beteiligung und Ressourcen. München.

[8] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin.

Der **17. Kinder- und Jugendbericht (2024)** stellt fest: „Die heutige junge Generation ist so vielfältig wie nie zuvor. Bei aller Vielfalt haben junge Menschen eines gemeinsam: Für gutes Aufwachsen benötigen sie Orientierung und Sicherheit." Und weiter: „Zuversicht braucht Vertrauen! Politik und Gesellschaft sowie speziell die Kinder- und Jugendhilfe sind gefragt, auch in schwierigen Zeiten mit knappen Kassen jungen Menschen vertrauenswürdige Rahmenbedingungen mit starken und Angeboten und Leistungen zu bieten."[9]

Die **SINUS-Jugendstudie 2024** pointiert: „Viele Jugendliche fühlen sich politisch unwissend und machtlos. V.a. Bildungsferne haben eine abwehrende Haltung zu Politik. Gleichzeitig wird beklagt, dass die Stimme der Jugend nicht gehört und ernstgenommen wird."[10]

Digitale Beteiligungsformen und informelle Aktionen gewinnen an Bedeutung. Für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bedeutet dies, dass Räume für politische Diskussionen eröffnet werden müssen, in denen junge Stimmen gehört werden.

Religiöse Dimensionen von Teilhabe

Die **EKD-Jugendstudie (2018)** beschreibt: „Jugendliche entwickeln ihre religiösen Vorstellungen zunehmend individuell und unabhängig von Institutionen."[10] Gleichzeitig bleiben grundlegende Bedürfnisse bestehen: „Fragen nach Sinn, Orientierung und Gemeinschaft behalten für Jugendliche eine hohe Bedeutung."[11]

Für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bedeutet dies: Peer-orientierte Formate, in denen Jugendliche Verantwortung übernehmen, verbinden soziale und religiöse Teilhabe und entsprechen dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Authentizität.

Die Ergebnisse dieser Forschungen unterstreichen die Sinnhaftigkeit der Rede von und der Umsetzung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik. Entscheidendes pädagogisches Werkzeug in der Begegnung mit jungen Menschen ist die Haltung der Subjektorientierung (s.u.). Jugendliche sind aktive Mitgestalter*innen. Eine solche Haltung strukturell zu verankern, ist entscheidend, damit Kirche als Ort gelebter Teilhabe *attraktiv* und *erfahrbar* wird.

---

[9] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 17. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/17-kinder-und-jugendbericht-244628 (abgerufen 8.04.2026)

[10] Calmbach, Marc (u.a.), Wie ticken Jugendliche? SINUS-Jugendstudie 2024, Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Bonn 2024.

[11] Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2018): Jugendstudie der EKD – Lebens- und Glaubenswelten junger Menschen heute. Hannover.

3. Reduktion der Mittel und Professionalisierungsdynamiken

3.1. Reduzierung des Zeitkontingents für Subjektorientierung bei Kindern und Jugendlichen durch Mehrarbeit oder Verschiebung anderer Arbeitsfelder und Verkündigungsteams

Professionalisierung und Professionstheorie schauen auf eine lange Tradition zurück: Eine Ausbildungsvergangenheit, die auf praktische Anwendung des Erlernten zielt, sichert Qualität und wird im Regelfall von der inneren Überzeugung der Mitarbeitenden getragen. Gleichzeitig bewahrt sich die Landeskirche mit ihren differenzierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodellen für alle Berufsgruppen eine gezielte Förderung und Steuerbarkeit des Handelns ihrer Angestellten und Pfarrpersonen.

Professionalisierung bei den Verantwortlichen in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) schafft sich aber gleichzeitig eine spezifische Ambivalenz. Die Option, aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen als Subjekten ihrer eigenen religiösen Existenzen Klient*innen zu machen[12]. Aus dieser Veränderung kann sich neben der grundsätzlich begrüßenswerten Öffnung der Arbeitsfelder für den Gemeindepädagogischen Dienst ergeben, dass Seelsorgeprofessionalisierung zum Abwandern in der Jugendarbeit tätiger Pädagog*innen in Altenheime oder Kliniken führt. Dort kann ein direktes seelsorgerliches Handeln erlebt werden, das an einem Ort, der Verletzlichkeit versammelt, einen hohen Sinngehalt erfährt. Die Eingruppierungen des GPD in der EKHN honorieren diese seelsorgerliche Arbeit mit einer höheren Entgeltstufe.

Eine synodal bewirkte und theologisch bestimmte Professionalisierung ist die Neuorientierung des Gemeindepädagogischen Dienstes als Teil der Verkündigung im Verkündigungsteam. Das nimmt ernst, dass religionspädagogisches Handeln zur Kommunikation des Evangeliums gehört.

Gleichzeitig werden damit weitere Arbeitsstunden in Absprachen gebunden (in der Bandbreite vorhandener Dienstordnungen). Die eigene konzeptionelle pädagogische Arbeit ist zur Weiterreichung an Multiplikator*innen im Nachbarschaftsraum, die Koordination der Arbeit im Nachbarschaftsraum reduzieren die direkte Kontaktfläche einer pädagogischen Person mit Kindern und Jugendlichen.

Es stellt sich auch die Frage, ob zentral geschaffene Konzepte der Subjektorientierung des gemeindepädagogischen Handelns entsprechen oder ob religionspädagogische Kompetenz im Sozialraum nicht ein anderes Wirkungsfeld findet als die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendlichen. Das wird die Zeit zeigen.

Positiv zu bemerken ist, dass durch derartige Prozesse Standardisierungen erwirkt und Qualitätsstandards markiert werden können. Die Entwicklungswege und -möglichkeiten sind transparent und

[12] Vgl. Art. ‚Professionalisierung', in RGG[4], S. 1678f.

nachvollziehbar. Die Landeskirche sichert so ein hohes Maß an Gerechtigkeit gegenüber ihren Angestellten und Pfarrpersonen.

Aus Sicht Jugendlicher und junger Menschen und deren Wunsch nach einer lebendigen Kirche (im Regelfall gemeinschaftsbezogen und selbstwirksamkeitsförderlich) ergibt sich hier eine Verständnislücke. Die Erwartungshaltung ist, dass (Mit)Gestaltung ermöglicht ist, altersangemessene Ästhetik zu Grunde liegt und dass insgesamt die professionellen Personen Beteiligungsstrukturen erarbeiten, die die Klient*innen wieder neu zu *Akteur*innen* werden lassen.[13]

Erwartet wird ein hohes Maß an Dynamik, um unbürokratische Abläufe, Gemeinschaftsbildung oder Graswurzelbewegungen zuzulassen. Die Ermöglichung dieser Dynamik sowie die Entwicklung von Beteiligungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten werden von den Dekanatsjugendreferent*innen und Pädagog*innen erwartet[14]. Nach Ausbildung und Studium der Professionsträger*innen sind sie in der Lage, genau dieses Bedürfnis zu bedienen. Nötig dafür sind Zeit und Kontaktfläche zu jungen Menschen, die nicht religiös versorgt werden, sondern ihre religiösen Erlebnisse und Fragen selbstständig reflektieren und zu Erfahrungen werden lassen wollen. Jugendliche gestalten und feiern auch deshalb eigene Gottesdienste, um ihrer religiösen Identität Ausdruck zu verleihen.[15]

> Exkurs: Zum Verhältnis von eigener Spiritualität, Gemeinschaft und kirchlicher Tradition
>
> Mit eigener Spiritualität ist gemeint, dass Kinder, Jugendliche und junge Menschen religiöse Erlebnisse haben, die sie als religiöse Erfahrung deuten. Da diese nicht zuletzt in Gemeinschaftserfahrungen wurzeln[16], spielt das Bilden von Gemeinschaft eine zentrale Rolle in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n).
>
> Nimmt man die oben genannten Studien zur Religiosität von Kindern und Jugendlichen ernst, gilt es anzuerkennen: kirchliche Traditionen sind in Inhalt, Ästhetik und Ausdruckskraft nicht mehr selbstverständlich der Bezugsrahmen, in dem sich das eigene religiöse Gefühl als Verständnis einer eigenen christlichen Überzeugung ausbildet und vergemeinschaften will.
>
> Gleichzeitig verweist die letzte Kirchliche Mitgliedschaftsuntersuchung wieder auf die Plausibilität kirchlichen Handelns und Denkens bei Jugendlichen während der Konfirmationszeit und auf deren Prägekraft[17]. Der verantwortungsvolle Umgang mit Inhalten,

---

[13] Vgl. Hauschildt / Pohl-Patalong, Kirche, Gütersloh 2013, S. 170f.
[14] Vgl. Bubmann, Gemeindepädagogik, Berlin/Boston [2]2019, S. 14f.
[15] Vgl. Müller, Gelebte Theologie, Zürich, 2019.
[16] Ebd.
[17] KMU VI (kmu.ekd.de/kmu-themen/religioese-sozialisation) abgerufen am 28.08.2026.

Frömmigkeitsformen und der Systematik des evangelischen Christentums ist von daher ein bleibend wichtiger Bestandteil in der Arbeit. An den Traditionen können eigene religiöse Erlebnisse in einen christlichen Erfahrungshorizont eingebettet werden.

Dieser Schluss aus den vorliegenden Studien widerspricht der in der Einleitung zum AP 6[18] formulierten Annahme, dass Gemeinschaftspflege wichtiger sei als Traditionspflege. Daher sei es prioritär, Lebenswelten Jugendlicher zu gestalten. Abgesehen davon, ob das überhaupt gelingen kann, ist ein Miteinander der Ziele Gemeinschaftsbildung und Traditionspflege zur Stärkung der Gestaltung eigener Lebenswelten anzustreben.

Strukturell ist hierfür die Arbeit interprofessionell zu gestalten. Dabei ist im Anschluss an das Pfarrbildpapier der EKHN zu erwähnen, dass es eine flächendeckende Versorgung mit Dekanatsjugendpfarrer*innen nicht gibt. Der Dienst an der Jugend kann in Dekanaten von der Synode bestimmt werden. Diese weiche Vorgabe lässt die angedachte Dienstzeit, das Verhältnis zur Jugendvertretung auf Dekanatsebene, die Möglichkeit, die Juleica-Ausbildung zu begleiten und die Zeit für seelsorgerliche Begegnung in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) weitestgehend unterbestimmt.

Die Lebenslage junger Menschen innerhalb der EKHN deckt sich insofern mit dem in den bereits zitierten Studien der Jugendforschung dokumentierten Gefühl junger Menschen, nicht ausreichend partizipieren zu können. Hier gilt es, umzulernen und die Beteiligungskirche für junge Menschen real werden zu lassen.

3.2. Reduzierung der Räume und der Mangel an Messbarkeit

Die Reduzierung der Räume für junge Menschen ist kein rein kirchliches Thema. Jugendzentren, offene Jugendangebote und die Versiegelung von vorher nutzbaren Spielflächen als Bauland beschäftigen die kirchlichen Vertreter*innen in Jugendhilfeausschüssen in Kommunen und Ländern. Die Reduktion digitaler Räume (s.u.) oder die alterskohortenbezogenen Wanderbewegungen der Nutzer*innengruppen zu „frischen“ sozialen Netzwerken nehmen Kindern und vor allem Jugendlichen Räume zur Selbstwirksamkeit, Selbstexpression und Selbstwissen[19]. Verbunden ist in pädagogischer Perspektive damit je nach Diskursgeschwindigkeit ein schleichender Rückgang faktischer Räume bis hin zu schnell um sich greifenden Teilhabeverboten, die Jugendliche und junge Menschen en gros als nicht hinreichend reflektiert, urteilsfähig und erwachsenen klassifiziert.

[18] Drucksache 37/22, S. 6.
[19] J.B. Metzler, Selbstwissen und die Autorität der ersten Person, in: Hoffmann-Kolss, V., Rathgeb, N. (Hgg.), Handbuch Philosophie des Geistes. Stuttgart 2024, S. 425-434.

Diese pädagogische Vermutung schlägt sich auch in den operativen Messmöglichkeiten kirchlichen Arbeitens nieder. So zählt der aktuelle EKD-Erhebungsbogen, den die EKHN als Erprobungskirche nutzt, Jugendarbeit nur dann, wenn sie gottesdienstlich oder als Gemeindegruppe verfasst ist[20]. Das deckt sich nicht mit der Realität der Arbeit von Jugendlichen des Verbands, der selbstständig tätig ist und dafür Räume braucht, aber nicht messbar agiert. Der Erhebungsbogen schließt überdies spezifisch die Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen von den Zählungen aus, obwohl die Kirche als anerkannter Träger öffentlicher Jugendhilfe hier verlässliche Partnerin der Kommunen und Bundesländer ist.

Jugendarbeit, wie sie die 11 Essentials für Innovation[21] beschreiben, rechnet ihren Erfolg und die langfristige Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen nicht in Geschäftsjahren, sondern in Jahren und Jahrzehnten. Projekte wie die JuKi Gießen entziehen sich als Projekte ebenfalls der Zählbarkeit kirchlicher Statistiken, da sie jeweils nicht Kirchengemeinden im rechtlichen Sinne sind. Wo Jugendarbeit aber ins statistische Geschäftsjahr überführt werden muss, um den objektiven Kriterien der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts zu entsprechen, wie sie die Meldewesenverordnung den Gemeinden vorgibt, da muss passieren, was sich in der Drucksache 77F/2025 ereignet hat: die Egalisierung des Raumprogramms aller kirchengemeindlichen Gruppen und Kreise als prinzipiell gleichwichtig. Damit werden jugendliche Lebensfragen, Gestaltungswünsche und deren spezifische Zeitkorridore zwischen formaler Bildung und Freizeit nicht mehr befragt; damit bleiben Kirchen oder Gemeindehäuser für junge Menschen als Orte des eigenen kirchlichen Lebens unsichtbar.

Wo Jugendarbeit an unterschiedlichen Orten nicht gemeindlich getragen wird, entzieht sie sich den etablierten Messinstrumenten, bleibt nicht steuerbar und auch nicht evaluierbar. Damit droht sie den Gemeinden „verloren“ zu gehen. Sie wird als situativ erlebt, ins Projekthafte verschoben und kann prinzipiell auch in kommunalen Räumen geschehen.

Für die Lebenslage junger Menschen und Jugendlichen kann die Reduktion von Räumen oder die Erfahrung der eigenen Unmessbarkeit eine Marginalisierungserfahrung bedeuten. Und dies zu einem Zeitpunkt, der davon geprägt ist, dass Unsicherheiten in Bezug auf Rentenbezüge, Ungleichheitserfahrungen im Einbringen persönlicher Lebenszeit im Kontext der Neuorientierung der Wehrpflicht und die allgemeine ökonomische und ökologische Zukunft brüchig geworden sind.

3.3. Chancen Sozialer Medien

Noch schwieriger gestaltet sich die Messbarkeit der Jugendarbeit außerhalb physischer Räume. Dabei sind digitale Räume kostengünstiger in der Unterhaltung und dezentral zu erreichen, was ihre hohe Attraktivität vor allem auf gesamtkirchlicher Ebene erklärt. Soziale Medien mit ihrer globalen Perspektive,

[20] Äußerungen kirchlichen Lebens 2025 (EKD-Statistik Tabelle II), abgerufen am 20.03.2026.
[21] 11 Essentials für innovative Arbeit, Fachbereich Kinder und Jugend, Darmstadt 2023, S. 22f.

in der sich der eigene Lebensentwurf in der Auswahl der Kontakte, Kanäle und Personen und in der Inszenierung des eigenen Lebens spiegeln, sollten dabei als positive Räume der Unmessbarkeit nicht ohne Weiteres geschlossen werden.

Bei allen derzeit diskutierten Gefahren, bieten Soziale Medien Chancen. Vor allem sind Soziale Medien *aktive* Lebenswelten von jungen Menschen. Dort erproben sie Identitäten, halten Kontakt mit ihren Freund*innen und nehmen an gesellschaftlichen und politischen Debatten teil.

Wer jungen Menschen den Zugang zu Sozialen Medien beschränken oder sogar verbieten will, beschneidet sie großen Teilen ihrer üblichen Kommunikation, ihres sozialen Netzwerks und ihrer Wissens- und Bildungsplattform. Die Forderungen nach Verboten und Einschränkungen Sozialer Medien sind in einer Zeit, in der physische Orte von jungen Menschen geschlossen werden oder nicht eröffnet werden, ein Schritt weg von einer jugendgerechten Gesellschaft.

Dabei offenbaren die Argumentationsstränge, dass es jungen Menschen nicht zugetraut wird, positiv mit den Möglichkeiten der Onlinekommunikation umzugehen. Gerade in Bezug auf politische Bildung, Demokratisierung von Räumen, Organisation in einer weltpolitisch komplexen Lage, kann das Internet auch als Demokratiewerkzeug funktionieren. Dieses alte Ideal des Internets darf nicht vergessen werden oder gar einer adultistischen Haltung gegenüber jungen Menschen weichen.

Ebenso ist das Internet, neben der Aushandlung von Haltung, Wissen und Netzwerk, auch ein Verhandlungsort von Spiritualität, Glauben und Religion. So wird das Ehrenamt beispielsweise nach Corona zu großen Teilen digital organisiert, Glaubensgemeinschaften werden digital gefunden und Wissen über Glauben und Theologie wird sich über Podcasts, YouTube-Videos und Influencer*innen angeeignet.

Umso wichtiger ist es, dass sich auch die Landeskirchen multiprofessionell und jugendgerecht digital präsentieren und ansprechbar sind. Eine an der Lebenswelt junger Menschen orientierte Antwort ist Medienkompetenzvermittlung im Sinne der Förderung der Kreativität, der Selbstwirksamkeit und der explorativen Neugier. Die kirchliche Arbeit kann sich hier einbringen, wenn Räume, Fachkräfte und Ehrenamtliche mit Wissen, Ressourcen und Methodenkompetenz ausgestattet werden. Wenn sie lernen, wie sie mit Falschmeldungen umgehen, wie sie auf Polarisierungen reagieren, wie Manipulation und Desinformation enttarnt werden können.

3.4. Reduzierung der Mitbestimmungsselbstverständlichkeit durch „exploitatives“ Steuern

Exploitation[22] beschreibt die Optimierung des Bestehenden.[23] Jede Organisation ist darauf angewiesen, gut funktionierende Produkte oder Handlungsformen zu verfeinern, zu optimieren, schrittweise[24] zu verbessern. Gleichzeitig nötig sind die Verbesserungen verwaltender Abläufe, die Suche nach Strukturverschlankungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Leistung, das Streben nach effizienter Nutzung und Einsparung von Ressourcen. Standardisierung und Formalisierung führen im besten Fall zu einer ressourcenschonenden und dabei gleichzeitig hochfunktionalen Arbeitsweise, die Qualitätsstandards kennt und sichert.

Mit den Spielräumen[25] hat die EKHN demgegenüber exploratives[26] Arbeiten projekthaft gestärkt. Teil der Spielräume sind dabei *auch* Angebote von Jugendlichen oder für Kinder. Dieses Arbeiten verbraucht zunächst Ressourcen, reagiert kontextbezogen auf das, was vor Ort benötigt wird, und anerkennt, dass Leben und Welt nicht nur gesteuert werden können, sondern flüchtig, unsicher, komplex und mehrdeutig sind.

Die Optimierung des Bestehenden und das Entdecken neuer Arbeitsformen stehen in einem spannungsreichen Verhältnis. Ressourcenschonende Optimierung und ressourcenverbrauchendes Erforschen stehen dabei in einem finanziellen Zielkonflikt.

Dabei führt die Subjektorientierung der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) fast immer zu explorativem Handeln, da die (religiösen) Subjekte Bedürfnisse ihres Lebens artikulieren und für diese eine kirchliche Antwort suchen.

Die Optimierung des Bestehenden unter veränderten Bedingungen im Prozess ekhn2030, die Änderungen der Kirchenordnung (17/2024G), die Neuorientierung des Pfarrbilds (50/2025) und die Vergrößerungen der Ortskirchengemeinden im Falle fusionierter Gemeinden oder Gesamtkirchengemeinden bewirken einen Fokus auf nutzbringendes Steuern und Handeln in der Logik einer parochial gegliederten Kirche. Die Verwaltungsneuordnung im Frühjahr 2026 ist in eben diesem Sinne nutzverstärkend für die verwaltenden Abläufe, Aufsichten und Optimierungen.

---

[22] Der Begriff Exploitation aus der englischen Sprache wird hier mit „Nutzbarmachung“ übersetzt, um den negativen Konnotationen des Begriffs im Sinne der Ausbeutung zu entgehen.
[23] Elhaus, Philipp, Kirche im Erprobungsmodus, Praktische Theologie 1/2022, S. 38 – 49, S. 43.
[24] https://verkuendigungsteam.ekhn.de/inhaltliche-impulse-und-material/innovation (abgerufen am 7.04.2026).
[25] https://ekhn-spielraeume.de/ (abgerufen 07.04.2026). Dabei legen die Spielräume in der Definition des Begriffs Innovation ein Augenmerk darauf, dass kirchliche Innovation sozial und nicht ökonomisch qualifiziert wird. Die Mindestbestimmung ist, dass Innovation kontextualisierte Tradition ist.
[26] Elhaus, S. 44f.

Dabei gelingt es zwar immer wieder, Jugendmitglieder strukturell in kirchliche Leitungsgremien zu integrieren[27]. Aber auf Grund demographischer Bedingungen und gesellschaftlicher Machtverhältnisse[28] bleiben ihre Stimmen quantitativ in der Minderheit oder werden in ihrer Notwendigkeit angefragt. Die notwendigen Anpassungen für Gremien, Verwaltung und Gebäudebestand, die aus zentralen Beschlüssen erwachsen, verringern die Selbstverständlichkeit, mit der Kinder, Jugendliche und junge Menschen nach ihren Lebensweltperspektiven vor Ort und auf allen Ebenen befragt oder zur Mitbestimmung aufgefordert werden, da Umsetzungsprozesse dem strategischen Ziel der Nutzbarmachung folgen.

An diesem Punkt können sich Empfindungen zu Partizipationsgrenzen oder zur Selbstwirksamkeit unterschiedlicher Generationen treffen. An dieser Stelle besteht die Chance zu einer solidarischen Verbindung ehrenamtlich Tätiger Menschen in der Kirche über die Altersgrenzen hinweg: Die strategischen Notwendigkeiten, nutzbarmachenden Handelns verringern nicht nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen das Gefühl selbstwirksamer Teilhabe und Gestaltung. Ja, es ist sogar eine Qualität exploitativer Steuerung, Gestaltungseinwirkungen zu verringern, weil Prozesse (hoch)automatisiert ablaufen.

Partizipation ist ein die EKHN durch das SGB VIII von außen treffendes strategisches Ziel, das mit exploitativer Steuerung um Bedeutung konkurriert und an das immer wieder erinnert werden muss. Dabei geht es bei der Erhöhung von Partizipationsmöglichkeiten nicht um ein spieltheoretisches Nullsummenspiel, in der ältere Generationskohorten etwas verlieren und die Jugendlichen etwas gewinnen. Es geht um etwas anderes: nämlich die produktive Umdeutung des Begriffs Generationengerechtigkeit.

Der deutsche Bundesjugendring empfiehlt die Einführung des Begriffs „intergenerationeller Solidarität". Hier geht es *nicht* mehr um einen Maßstab für die Gesetzgebung, die Bedürfnisse junger und noch kommender Generationen zu denken, sondern „soziale Sicherheit als gemeinsame Aufgabe aller Generationen [zu begreifen]" und den Blick „auf die […] Ursachen von Ungleichheit, wie etwa Macht- und Verteilungsungleichheit" zu richten[29] und so die Selbstverständlichkeit der Mitbestimmung vor dem Hintergrund gemeinsamer Fragen zu sichern.

Exkurs: Die Partizipationsleiter und der Partizipationscheck

Es ist ersichtlich: Die stetige Förderung jugendlicher Stimmen in Leitungsgremien der EKHN durch Wahlen, Delegationen und Berufungen zeugt von einer grundsätzlichen Streben, auch die Stimmen der „Kirche von übermorgen" zu hören.

[27] Vgl. den Entwurf zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung 2026/16 G.
[28] Fatfat Marco, Generationengerechtigkeit und Demokratie, hessische Jugend 1/26, S. 7 – 9.
[29] Kohlmeyer, Shari, ebd. S. 10 – 13.

Mit der Partizipationsleiter (Stufen der Jugendbeteiligung) seit den 1960er-Jahren und dem Partizipationscheck der EJHN e.V.[30] von 2024 sind dauerhafte und aktualisierbare Reflexionswerkzeuge vorhanden, um den Grad an Partizipation zu bestimmen, zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

Dabei ist ein stetiges Mehr unter den Voraussetzungen einer intergenerationellen Solidarität nicht notwendigerweise das Ziel der Reflexion. Reflexionswerkzeuge dienen immer den kontextuellen Zusammenhängen, sodass natürlich zu unterschiedlichen Maßnahmen unterschiedlich reflektiert werden kann. Junge Menschen sind ohne Zweifel bereit, bei grundsätzlichen Partizipationsmöglichkeiten einer demokratischen Willensbildung zu folgen, so lange sie Selbstwirksamkeit erlebt und von daher eine Sinnerfahrung gemacht haben, die über reine Dekoration (so der spitze Begriff im Partizipationsleiterschaubild für die Jugendarbeit) hinausgeht.

Insofern sind Partizipationsleiter und Partizipationscheck empfehlenswerte Werkzeuge, um in den aktuellen Gestaltungsprozessen die Grade an Selbstwirksamkeit und Sinnerfahrung zu messen. Unter der Maßgabe einer generationenübergreifenden Solidarität heißt dabei nach Jugendlichen zu fragen, immer auch nach sich selbst und den eigenen Partizipationsmöglichkeiten zu fragen.

4. Teilhabe

4.1. Jugendbeteiligung auf allen Ebenen

Grundsätzlich gelingt es der EKHN in beachtlichem Maße, auf allen drei Ebenen der Kirche strukturelle Teilhabewege junger Menschen zu denken und rechtlich zu sichern. Auf gesamtkirchlicher Ebene und auf der Ebene der Dekanate kann von einer gelingenden Teilhabestruktur gesprochen werden.

Mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) ist es der EKHN als einziger Landeskirche in der EKD gelungen, einen eigenen Jugendverband zu schaffen. Die EJHN e. V. ist selbstständig für die Findung und Ausarbeitung ihrer Inhalte verantwortlich und dient u.a. der Identitätsbildung junger Menschen.

Mit der Geschäftsstelle, besetzt mit Geschäftsführung, Assistenz der Geschäftsführung und seit November 2022 einer Jugendbildungsreferentin, ermöglicht die EKHN ihrem Jugendverband verlässliche und kontinuierliche Arbeit von Jugendlichen mit und für Jugendliche(n).

Als langfristig tragfähig hat sich erwiesen, die Dekanate der EKHN als Mitglieder des Verbandes zu nennen und die Mitgliedschaft nicht individuell an einzelne Jugendliche zu binden. Im Vergleich zu den Jugendteilhabestrukturen der anderen Landeskirche umgeht die EKHN damit so geschickt wie zukunftsfähig die Frage nach dem status confessionis der jungen Menschen. Damit wahrt der Verband gleichzeitig

[30] https://ejhn.de/wp-content/uploads/2025/03/Partizipationscheck.pdf

seine evangelische Identität, bleibt aber offen für nichtkonfessionelle Akteur*innen, ohne dass diese das evangelische Profil ändern könnten.

Entsprechend erfolgreich ist die Arbeit der Evangelischen Jugendvertretungen in den Dekanaten der EKHN (EJVD), die die Mitgliedschaft der Dekanate in der EJHN vertreten. Die Verlässlichkeit der personellen Ausstattung in den Regionen mit mindestens einer*m Dekanatsjugendreferent*in sichert die kontinuierliche Arbeit. Die neue Regelung für Jugenddelegierte, Vertretungen benennen zu können, hat eine strukturelle Ungerechtigkeit überwunden und sichert weitestgehend, dass jugendliche Perspektiven in die Entscheidungsfindungen der Dekanatssynoden gelangen können. Die leider nicht flächendeckend wirkenden Dekanatsjugendpfarrer*innen begleiten die Vorstände und Vollversammlungen theologisch und seelsorgerlich.

Auch bei den Werken und Verbänden eigener Prägung auf dem Gebiet der EKHN werden auf den Ebenen der Kommunen, Länder und der Bundesrepublik eigenverantwortliche Teilhabestrukturen gepflegt. Gegenseitige Einladungen zu Vollversammlungen und die Zusammenarbeit untereinander im LVEJH und der Arbeitsgemeinschaft Rheinhessen und Nassau e.V. (AG) sichern gegenseitigen Austausch über regionale Grenzen (§18 KJO) hinaus. Begriffe wie Gemeinschaft, Selbständigkeit, Demokratie und Verantwortung untereinander prägen deren Arbeit. Gemeinsam vertreten alle Verbände evangelische Positionen gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und dienen so der demokratischen Teilhabe junger Menschen.

Schwierig gestaltet sich die Einführung eigenverantwortete Arbeit von Jugendlichen in den Gemeinden und Nachbarschaftsräumen. Es ist noch nicht gelungen, überall Gemeindejugendvertretungen (§ 13 KJO) zu bilden, die die Aufgaben der Jugendausschüsse der Kirchenvorstände übernehmen. Die Bildung der Nachbarschaftsräume und damit die Vereinfachung der Bildung einer solchen Vertretung wird als Chance wahrgenommen, auf allen drei Ebenen Teilhabe zu gestalten.

Im Blick auf die anstehenden Kirchenvorstandswahlen 2027 ist hier anzumerken, dass Jugendmitglieder in Kirchenvorständen die Gemeindejugendversammlung keinesfalls ersetzen. Hauptgrund dafür ist, dass die lokale Jugendvertretung ihre eigenen Themen setzt und für sich lebensrelevante Fragestellungen sowie spirituelle Ausdrucksformen suchen kann. Kirchenvorstände folgen in ihrem Wollen und Sollen den Leitungsbedürfnissen einer Ortskirchengemeinde und sichern damit die intergenerationelle, hoffentlich generationssolidarische Entscheidungsfindung für die Ortskirche bzw. Gemeinde.

Es wäre wünschenswert, auch auf Gemeindeebene ein selbstständiges Organ zur Teilhabe flächendeckend umzusetzen.

Gleichzeitig kann die juristische Anpassung der Kinder- und Jugendordnung an die realen Rechtsformen der Nachbarschaftsräume erst jetzt beginnen. Es wird, um die sehr gut funktionierenden Strukturen auf

Dekanats- und landeskirchlicher Ebene nicht zu schwächen, dabei nötig sein, Entsendungsschlüssel für die Nachbarschaftsräume in die Dekanatsjugendvertretungen zu entwickeln, die eine hinreichende Größe jugendverbandlicher Gremienarbeit erhält, ohne dabei hinter die gebildeten Nachbarschaftsräume zurückzufallen.

Diese Zielsetzung darf schon wegen der Einzigartigkeit der EJHN in der EKD nicht aufgegeben werden.

4.2. Teilhabe von Kindern aus Perspektive der non-formalen Bildung in der EKHN

Wenn von Bildung gesprochen wird, muss immer zwischen formalen Bildungsformen wie KiTa und Schule und non-formalen Bildungsmomenten wie Gruppenstunden und Freizeiten und der informellen Bildung, die sich einfach nebenbei und unbemerkt vollzieht, unterschieden werden. Daneben treten die Fragen nach Bildung und Betreuung in der Ganztagsschule auf. Die Frage, wie Kinder in ihrer Lebenssituation ernstgenommen und beteiligt werden können, stellt sich dabei neben den Vorgaben im SGB VII auch aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention, die in den Artikel 12 und 13 betont, dass Kinder den Raum bekommen sollen, sich zu artikulieren, was die Arbeit von, mit und für Kinder(n) auch in einen globalen, dem Wortsinn nach, ökumenischen Zusammenhang stellt.

Außerhalb von Schule oder Kindertagesstätte besteht in der Landeskirche eine wachsende Notwendigkeit, demokratiebildende Formate für Kinder systematisch auszubauen. Non-formale und informelle Bildung eröffnen dabei einen unverzweckten Raum, Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Rechte wirksam zu fördern.

Zwei zentrale Ansätze lassen sich unterscheiden:

1. Struktureller Ansatz: Partizipation in der kirchlichen Arbeit erfolgt mit, von und für Kinder(n). Die Strukturen, in denen Kinder leben, werden darauf ausgerichtet, ihre Mitbestimmungsrechte aktiv mitzudenken. Kinder erhalten Gestaltungsspielräume innerhalb ihrer Lebenswelt. Fachkräfte werden durch gezielte Fortbildungsformate für diese Aufgabe sensibilisiert, um die Umsetzung partizipativer Strukturen zu sichern. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Kindern ermöglichen, ihre Meinungen einzubringen und ihre Interessen wirkungsvoll zu vertreten.
2. Methodischer Ansatz: Demokratische und religiöse Bildung wird durch Formate wie „Theologisieren und Philosophieren mit Kindern“ gestaltet. Fachkräfte werden dadurch befähigt, diese Gesprächsmethode mit Kindern umzusetzen. Ziel ist es, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem Kinder ihre Sprachfähigkeit entwickeln und eigenständig über die wichtigen Fragen des Lebens nachdenken und diskutieren können, ohne Beeinflussung. Gleichzeitig werden sie auf partizipative Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen vorbereitet und in die Praxis demokratischer Entscheidungsfindung eingeführt.

Beide Ansätze orientieren sich an der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere an Artikel 12, der das Recht der Kinder auf Beteiligung und Anhörung festschreibt, und Artikel 13, der das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert.

Eine kritische Einschätzung zeigt, dass Kinder strukturell fast ausschließlich im Kontext Familie oder Betreuung berücksichtigt werden. In non-formaler Bildung der EKHN existieren kaum Partizipationsbemühungen, da Kinder hier keine starke Lobby haben und oft nicht sprachfähig sind, um eigene Interessen geltend zu machen. Dies erschwert die Umsetzung der Kinderrechte erheblich. Kinderrechte sind unveräußerliche Menschenrechte, deren Umsetzung über schulische Kontexte hinaus konsequent gefördert werden muss.

Es wird für die Zukunftsstrategie der EKHN und ihre Arbeit die Notwendigkeit bestehen, Jugendarbeit und Teilhabe nicht exklusiv miteinander zu verbinden, sondern sich auf den Weg zu einer Kirche mit Kindern zu machen, in der Kinder Kirche ebenfalls als Ort der eigenen Willensartikulation und als Gestaltungsraum erleben. Dazu gehört auch, Gottesdienste mit Kindern als regelmäßiges Angebot zu verorten. Die Arbeitsfelder Gottesdienst mit Kindern, Seelsorge und Spiritualität mit Kindern haben hier noch mannigfaltige Begegnungsmöglichkeiten, um das Miteinander von Glaubensvermittlung, Teilhabe und Religionsproduktion (Philosophieren und Theologisieren mit Kindern) auszuloten.

4.3. Ein Blick in die KiTas. Teilhabe in der formalen Bildung der EKHN

Kinder zu befähigen, sich in partizipative Prozesse einzubringen, ist erklärtes Ziel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Dieses sieht in § 8 und § 45 vor, Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern im Alltag einer Kindertagesstätte zu ermöglichen. Dies erfordert eine Verankerung partizipativer Verfahren in den Alltag der Kindertagesstätten. Darüber hinaus will dieses Ziel auch die UN-Kinderrechtskonvention erreichen, die in Artikel 12 das Recht der Kinder auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen beschreibt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

In den Kindertageseinrichtungen in der EKHN ist Partizipation von Kindern ein zentrales, konzeptionelles Thema. Dies wird auch in dem EKHN-Rahmenkonzept „Gut gelebter Alltag“ aufgegriffen. Der Gedanke dabei ist, dass die Berücksichtigung von partizipativen Prozessen so in die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätten eingeflochten ist, dass sie sich wie ein roter Faden durch die Kitaarbeit zieht. Dies beginnt in der Krippe und wird mit allen Kindern bis ins Vorschulalter gelebt. Nur so sind bei Kindern die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Sprachfähigkeit und die Einübung demokratischer

Verhaltensweisen möglich. Das Grundrecht auf eigene Meinung und gleichberechtigte Beteiligung von Kindern ist Grundlage einer jeden demokratiefördernden Erziehung.

Voraussetzung dafür ist die konsequente Umsetzung von Partizipation durch die pädagogischen Fachkräfte. Dies beginnt in den Köpfen der Teammitglieder und in der Arbeit im Team. Dass Partizipation umgesetzt wird, steht außer Frage, die Umsetzung ist im Team schrittweise zu entwickeln. Beteiligung ist ein Lern- und Interaktionsprozess und hängt von der eigenen Haltung der pädagogischen Fachkräfte ab. Ein Team muss sich zunächst intern erarbeiten und gemeinsam reflektieren, wie Partizipation im Team gelebt wird. Auseinandersetzung, Reflexion und Umsetzung führt bei den KiTa-Mitarbeitenden zu einer Haltung, die eine achtsame, beobachtende, ressourcenorientierte Begleitung der Entwicklungs- und Selbstbildungsprozesse von Kindern im Blick hat.

Die Einführung der Beteiligung über das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird seit mehr als zehn Jahren in die Frühpädagogik aufgegriffen und in evangelischen KiTas gelebt. Die Partizipationsprozesse sind so im KiTa-Alltag verankert, dass sie auch unter personellen Engpässen weiterhin stattfinden. Man kann also festhalten, dass Partizipation Teil der pädagogischen DNA geworden ist. In der Praxis sehen wir Kinder, die entscheidungsstark sind, demokratische Entscheidungen aushalten können und sich trauen, Erwachsenen, die in der KiTa zu Besuch sind, zu erklären, dass man sich vom Buffet immer nur drei Teile nehmen darf.

4.4. Inklusion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Inklusion lässt sich nach wie vor als zentrales Handlungsfeld in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit beschreiben[31]. Dabei ist es eine gemeinsame Grundlage, die Inklusion als weites Feld zu beschreiben, in dem unterschiedliche Menschen in ihrer Vielfalt zueinander finden. Dies betrifft Aspekte, wie Behinderung, Geschlecht, Bildung, Herkunft u.v.m. Aber genauso wichtig ist die Betonung der Vielfalt von Gaben und Fähigkeiten, die jedem*r Einzelnen zu eigen sind, die in einer vielfältigen Kirche Raum haben und die jede*r Einzelne in das Miteinander einer lebendigen Kirche einbringt.

„Nach christlichem Verständnis ist Inklusion sehr umfassend zu verstehen. Jeder Mensch hat, als Gottes Geschöpf, seine eigene Würde, die nicht abhängig ist von persönlichen Leitungen, Makeln oder Defiziten.“[32]

Rechtlich gegründet ist Inklusion dabei im Grundgesetz der Bundesrepublik in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 den klaren Auftrag: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Diese verfassungsrechtliche Vorgabe unterstreicht den Anspruch auf Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller

[31] Vgl. Inklusionscheck für Kinder- und Jugendarbeit, EJHN, Darmstadt. Hier besonders S. 4f.
[32] https://www.ekhn.de/themen/inklusion (abgerufen am 21.04.2026).

Menschen. Inklusion kann als Menschenrecht verstanden werden. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 hat sich Deutschland völkerrechtlich zur Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Kirchliche Jugendarbeit muss aktiv bleiben und daran arbeiten, dies immer selbstverständlicher umzusetzen. Dabei ist es wichtig, alle Arbeitsfelder in den Blick zu nehmen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Menschen auftauchen. Seien es Gruppen und Projekte auf Gemeinde- und Nachbarschaftsraumebene, Konfirmand*innenarbeit, Ehrenamtlichkeit, Gremien, Freizeitenarbeit und vieles mehr.

Die kirchlich getragene Kinder- und Jugendarbeit hat sich dabei für den oben angedeuteten Begriff der Inklusion entschieden, der einen starken evangelischen Impuls auf die individuelle Würde jedes Menschen legt und daher umfassender denkt als die rechtlichen Positionen.

An zahlreichen Stellen innerhalb der Evangelischen Jugend lässt sich Inklusion als „auf-dem- Weg-Prozess“ beschreiben, so z.B. in der Konfirmand*innenarbeit, wo Inklusion bereits verbindlicher Auftrag ist und es verschiedene Ansätze gibt; in der Bewusstseinsbildung oder im Barriereabbau in der Kommunikation zum Beispiel durch Texte in einfacherer und einfacher Sprache. Mit „Menschen. Leben. Vielfalt“ kann die kirchlich getragene und verantwortete Jugendarbeit auch über die Kirchengemeinde hinaus sagen: Unsere Haltung wird geschärft an der Frage Jesu „Was willst Du, dass ich für Dich tun soll?“ (Mk 10,51)[33] Diese Frage wird zur Leitlinie für ein partizipatives und bedarfsorientiertes Handeln, das die Perspektiven der Betroffenen ernst nimmt.

Dennoch lässt sich der aktuelle Status quo auch kritisch reflektieren und feststellen, dass trotz dieser Fortschritte Inklusion in der evangelischen Jugendarbeit kein abgeschlossener Prozess ist. Strukturelle und personelle Grenzen werden sichtbar: Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Freizeitangeboten scheitert oft an fehlendem Fachpersonal. Erfahrungsberichte zeugen davon, dass das Zutrauen von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Eltern in kirchliches Handeln im Kontext von Inklusion noch gestärkt werden muss. Hier liegt ein unbearbeiteter Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vor.

Dabei können diese Erfahrungsberichte unter Umständen auf tradiertem Misstrauen fußen, für das die gegenwärtig Verantwortlichen im Ehrenamt, Hauptamt und Hauptberuf gar nichts können. Es gehört zu den immer wieder neu schmerzhaften Erkenntnismomenten der evangelischen Kirche, in der Reflexion über die Verstrickungen im Nationalsozialismus und die teils bruchlose Weiterführung gleicher inhaltlicher Annahmen und veränderten äußeren Bedingungen zu dem Wissen zu gelangen: Gegenwärtig Handelnde finden in der Traditionskette kirchlichen Denkens nicht nur inklusive, sondern auch eine, über die

[33] Menschen. Leben. Vielfalt. Facetten einer inklusiven Kirchengemeinde, Darmstadt 2022.

tragisch biologisch verstandene Sündenlehre, unter dem Begriff der Erbsünde zusammengefasste, moralinsaure und hochexklusive Denktradition gegenüber Menschen mit Behinderung.[34]

Diese Herausforderungen der kirchlichen Jugendarbeit spiegeln gesellschaftliche und bildungspolitische Defizite wider, die Inklusion oft nur punktuell realisieren lassen. Insofern gilt es, Inklusion als Dauerauftrag zu denken, nach Möglichkeit umzusetzen, die Grenzen auszuhalten und zu verschieben und den Inklusionsauftrag Jesu – die Botschaft von der bedingungslosen Annahme jedes Menschen – immer wieder in geistliches und pädagogisches Handeln zu übersetzen.

Konkretisierung Inklusion beim Jugendkirchentag:

Während des Jugendkirchentages (JKT) in Alsfeld vom 4.6.2026 bis zum 7.6.2026 bieten Referent:innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej e.V.), der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend, das Zentrum Seelsorge und Beratung sowie eine Pfarrerin aus dem Vogelsberg einen nachhaltigen und inklusiven Näh-Workshop an, in dem Kulturtaschen (ähnlich eines Lunchbeutels) aus ausgedienten Pagodenrückwänden genäht werden können. Dabei soll es nicht nur um das Nähen selbst gehen, sondern auch darum, womit die Taschen „gefüllt“ werden müssen, damit Nachhaltigkeit und Inklusion bei den verschiedenen Zielgruppen (Fachkräfte/Jugendliche) landen kann.

Der JKT wird zum „Reallabor“. Nachhaltigkeits- und Inklusionsperspektiven werden miteinander verschränkt. Motto: „Vom Zuschneiden bis zum Selbernähen entscheidest Du selbst, was Du kannst.“

Co-Teams verbinden Menschen, die nähen können, mit Menschen die keine Näherfahrung haben. Hilfsmittel wie haptische Schablonen werden zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird es eine Erfrischung-Station geben und eine Lounge, bei der man auch mit Impulsfragen ins Gespräch kommen kann. Bei einem Wasser/Tee/Kaffee lädt die Pagode ein, zu verweilen. Die Tischdeko spricht bewusst alle Sinne an.

Das alles wird von einem inklusiven Team gestemmt.

4.5. Soziale und religiöse Bildung „peer to peer“ (Gemeinde auf Zeit)

Die übergemeindlichen Arbeitsformen definieren ihr gemeinschaftliches Zusammensein seit den 1960er-Jahren als Kirche oder Gemeinde auf Zeit[35]. Die evangelisch verantwortete Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) findet in diesem Begriff durch ihre zeitlichen und gemeinschaftsbezogenen Arbeitsformen ihren theoretischen Anschlusspunkt in der Profilierung im Gegenüber zu Ortskirchengemeinden. Insbesondere dann, wenn das Miteinander nicht durch Hauptamtlich- oder Hauptberuflichkeit gesteuert wird, sondern innerhalb der Altersgruppe erfolgt.

---

[34] Vgl. Herzog, Damgar, Der neue faschistische Körper, Berlin [2]2025, S. 61 – 65.
[35] Pohl-Patalong, Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten, Göttingen [2]2006, S. 65.

Dabei bewegt sich die Arbeit schon auf der Grenze zwischen non-formaler zu informeller Bildung. Denn im Miterleben und Mitvollziehen des Handelns der Gleichaltrigen ereignet sich Bildung im Vorbeigehen, nicht notwendigerweise didaktisch aufbereitet oder, wenn es um religiöse Bildung geht, geistgewirkt. Insbesondere im Peer-to-Peer-Erleben können sich Identitätsbildung und Selbstauslegung des eigenen Ich *coram deo* (in Verantwortung vor mir, dem Nächsten und der Schöpfung vor Gott) ereignen[36], weil keine aktive Inhaltsvermittlung das Ziel ist, sondern das Handeln aus konkreten Inhalten heraus, die auf ihre Tragfähigkeit hin abgeklopft werden. Das sichert ein Höchstmaß an Mitbestimmung und Selbstbestimmung.

Der Jugendkirchentag 2026 in Alsfeld zeigt wieder, wie Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Großprojekt „Gemeinde auf Zeit“ bilden und begeistern.

Es seien hier zwei Konkretionen aus der Praxis unseres Regelbetriebs angefügt, ohne den Großprojekte kaum möglich wären und die zeigen, dass Gemeinde auf Zeit nicht kontingent geschehen, sondern eine Kette zum Teil lebenslanger, mindestens jedoch altersgemäßer, Zeitinseln sind, die ihre Kontinuität in den christlichen Individuen haben, die Gemeinde auf Zeit lebendig machen:

Freizeitenarbeit „Der Weg ist das Ziel“ im Peer-to-Peer-Ansatz

Die Sommerfreizeit „Der Weg ist das Ziel“, eine Kooperation der Evangelischen Jugend Gießener Land und Büdinger Land, steht exemplarisch für gelingende Freizeitenarbeit im Peer-to-Peer-Ansatz. Seit über 20 Jahren erleben Jugendliche hier Gemeinschaft, Verantwortung und Mitgestaltung auf Augenhöhe.

Start- und Zielpunkt der Reise sind festgelegt, der Weg sowie die inhaltliche Ausgestaltung werden jedoch gemeinschaftlich entschieden. Ein zentrales Merkmal ist die aktive Beteiligung der Jugendlichen an allen wesentlichen Entscheidungen. In regelmäßigen Gruppenrunden werden Wünsche, Ideen und Interessen gesammelt, diskutiert und gemeinsam beschlossen. Die Gruppe gestaltet ihr Programm eigenverantwortlich – von sportlichen und kreativen Aktivitäten über Natur- und Kulturangebote bis hin zu spirituellen Elementen.

Die Teamer*innen begleiten und moderieren diesen Prozess, ohne inhaltliche Vorgaben zu machen. Lediglich in Situationen, in denen sicherheitsrelevante, rechtliche oder pädagogisch notwendige Aspekte betroffen sind, behalten sie ein Vetorecht und treffen im Sinne der Fürsorgepflicht verbindliche Entscheidungen.

Auch aus fachlicher Perspektive wird die Bedeutung von Partizipation in der Jugendarbeit betont. Prof. Dr. Wolfgang Ilg von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hebt hervor, dass Partizipation gerade

[36] Vgl. Kubik, Andreas, Didaktik der Glaubenslehre, Praktische Theologie 1-2022, S. 14 – 19.

in der Jugendarbeit besonders gut gelingt, da sie dort unmittelbar erlebt und praktisch umgesetzt wird. Er betont: „Junge Menschen müssen mitreden können“[37] – nicht nur in Bezug auf Freizeitangebote, sondern auch hinsichtlich der Gestaltung ihrer Lebenswelt und Gemeinschaft.

Peer-to-Peer-Beteiligung in der regelmäßigen pfadfinderischen Arbeit des VCP

Die regelmäßige Arbeit in den Gruppen des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen zeigt, dass Peer-to-Peer-Prozesse einen tragenden Pfeiler der pfadfinderischen Arbeit darstellen. In Ergänzung zu Freizeiten entsteht hier ein dauerhafter Entwicklungsraum, in dem junge Menschen soziale Kompetenzen erwerben, Beteiligungsformen einüben und Verantwortung übernehmen können.

Das pfadfinderische Prinzip „Learning by Doing“ bildet hierfür den methodischen Kern. Gemeinsam geplante Inhalte, selbst gewählte Aufgaben und demokratische Entscheidungswege führen dazu, dass junge Menschen zunehmend Verantwortung übernehmen. Die Stufenkonzeption des VCP beschreibt dies als einen Prozess fortschreitender Selbsterziehung, der Kinder und Jugendliche befähigt, sich in ihrer Lebenswelt zurechtzufinden und aktiv an Gemeinschaften mitzuwirken[38]. Diese Haltung zieht sich durch alle Altersstufen und wird mit zunehmendem Alter erweitert: von ersten kleinen Aufgaben über das Mitgestalten von Programmen bis hin zur weitgehenden Selbstorganisation in der Jugendphase.

In Gruppenstunden erleben Kinder und Jugendliche eine verlässliche Gemeinschaft, in der sie wechselseitig voneinander lernen. Entscheidungsfindung, Aufgabenverteilung und Gruppenregeln werden altersentsprechend gemeinsam gestaltet. Das kontinuierliche soziale Lernen in kleinen Gruppen fördert dabei Rücksichtnahme, Kooperationsfähigkeit und Aushandlungsprozesse.

Hier übernehmen Jugendliche situative Leitungsaufgaben, strukturieren Abläufe oder begleiten andere Gruppenmitglieder. Die dabei entstehenden Handlungsspielräume fördern insbesondere die Wahrnehmung eigener Fähigkeiten und die Bereitschaft, Verantwortung für die Gruppe zu übernehmen.

Auch spirituelle Gemeinschaftserfahrungen entstehen maßgeblich in Peer-Konstellationen. Rituale, Reflexionsrunden oder gemeinsame Erlebnisse im Gruppenalltag vermitteln Zugehörigkeit und stärken das Vertrauen innerhalb der Gruppe. Spirituelle Themen und Glaubensfragen können in der Gemeinschaft angesprochen und diskutiert werden. Andachten, Gottesdienste und andere Formen christlicher Jugendarbeit können erlebt und besprochen werden. So lernen Kinder und Jugendliche, ihre eigenen Werte zu reflektieren und andere Perspektiven zu verstehen.

[37] Ilg, Wolfgang, Vortrag im Rahmen der Jugendsynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, 2019.
[38] VCP e.V. 2014: Pfadfinden macht Spaß! Pfadfinderisches Leben in verschiedenen Altersstufen – Die Stufenkonzeption des VCP. Kassel, S. 2 – 17.

4.6. Eine komplexe Partizipationsfrage: die Wehrpflicht

Zum 1.1.2026 ist das Wehrdienstmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet alle 18-jährigen jungen Männer mittels eines Fragebogens zur Beantwortung ihrer Bereitschaft für einen Wehrdienst. 18-jährige Frauen bekommen den Fragebogen ebenfalls zugesendet, sind aber nicht zur Beantwortung verpflichtet, da sie qua Gesetz nicht „wehrpflichtig" sind. Eine ganze Generation ist mit dieser neuen Situation vor eine Frage gestellt, die viele Jahre nebensächlich schien und im Bereich völliger Freiwilligkeit lag: der Wehrpflicht.

Gegen die verpflichtende Maßnahme des Fragebogens gab es in einigen Städten, Schulen, Jugendparlamenten Proteste. Viele junge Leute fühlten sich am Vorgehen weder gefragt noch beteiligt. Hier sei ein Dilemma markiert: das der Teilhabe an staatlichen Aufgaben, die bis in grundgesetzliche Regelungen hineinreichen.

Als Beobachtung lässt sich markieren: nach der großen Bereitschaft junger Menschen während der Lockdownphasen Anfang der 20er Jahre, gesellschaftliche Verantwortung und Schutz für hochvulnerable Gesellschaftsteile zu übernehmen, ist die Sensibilität für einseitig auf junge Menschen umgelegte Leistungserbringung gestiegen.

Gleichzeitig artikuliert sich dem Eindruck der Friedenspfarrerin der EKHN, Sabine Müller-Langsdorf, folgend in Gesprächen mit Schüler*innen und auf Friedensdemos in der Kritik bei jungen Menschen sehr schnell die Ausschließlichkeit, dass nur männliche Personen den Fragebogen ausfüllen müssen. Die Hinweise auf Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit in dieser Frage bieten Anknüpfungspunkte an Gender- und Sozialdebatten. In dieser Kritik bricht sich natürlich im Blick zurück die Kritik Bahn, nicht vorher in der Ausgestaltungsfrage beteiligt worden zu sein. Insgesamt ist natürlich zu begrüßen, dass es den Raum für kritische Teilhabe gibt und geben kann.

Die evangelische Kirche begleitet Menschen in Gewissenfragen. Die Frage der Bereitschaft zum Soldatenberuf impliziert eine solche: „Könntest du dir vorstellen, einen Menschen mit der Waffe in Ausübung deines Dienstes zu töten?" Die Tradition der evangelischen Friedensethik lässt sowohl ein Ja wie ein Nein auf diese Frage zu. Beide Wege müssen vor dem individuellen Gewissen und vor Gott verantwortet werden. Die Kirche bietet dazu in der Jugendarbeit und in Schulen Gesprächsformate. Sie begleitet Betroffene wie deren Angehörige seelsorgerlich und sie berät zum Thema Kriegsdienstverweigerung. Mit der Postkartenaktion „WehrpflICHt" weist die Friedensarbeit der EKHN und EKKW zusammen mit der Jugendarbeit auf Angebote zur Gewissensberatung und -begleitung hin.

Dabei markieren Glaubens- und Gewissensfreiheit eine zutiefst demokratische und teilhabesensible Grenze im Grundgesetz. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung gründet in der historischen Erfahrung des Umgangs mit Andersdenkenden in Zeiten einer totalitären Herrschaft in Deutschland. Die Glaubens-

und Gewissensfreiheit gleich an den Beginn des Grundgesetzes in den vierten Artikel zu setzen, war den Müttern und Vätern des Grundgesetzes ein deutliches Votum für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens in der Demokratie.

Wer diese Freiheit ernst nehmen will, sollte diejenigen in Prozesse einbinden, die davon betroffen sind. Dies würde Verständnis und Verantwortungsbewusstsein stärken können.

Die EKHN kann hier an zutiefst demokratischen und teilhabesensiblen Glaubens- und Gewissensbegründungen anknüpfen, um junge Menschen in ihrer Interessensfindung und -artikulation zu unterstützen. Dass das gelingen kann, zeigen Rückmeldungen junger Menschen, die die Postkarte mit dem Schriftzug wehrpflICHt erhalten haben. Das in Großbuchstaben gesetzte Personalpronomen habe persönliche Ansprache signalisiert, persönliche Betroffenheit akzeptiert und die eigene Verantwortungsübernahme sich und der Gesellschaft gegenüber bestärkt. Das Gefühl, wahrgenommen worden zu sein, ist bei aller Komplexität des Themas Wehrpflicht eine wichtige Rückmeldung: Wahrgenommen zu werden, unterbricht die aus den Jugendstudien signalisierte Erfahrung, *nicht* oder nur in unzureichendem Maße gesehen und beteiligt zu sein. Wahrnehmung als erster Schritt der Teilhabe. Weitergehend: Wahrnehmung gar als ein mögliches Grundsignum einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik?

5. Auf dem Weg zu einer kinder- und jugendgerechten Kirchentheorie

Aus den aufgezeigten Projekten und Betrachtungen ergibt sich, dass Kinder und Jugendliche im Gebiet der EKHN sowohl im Kontakt mit landeskirchlichen als auch im Kontakt mit freien Werken und Verbänden auf professionell Hauptberufliche stoßen, die aus tiefer Überzeugung und in Entsprechung zu den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs VIII ihre Arbeit versehen.

Es wird, um der EKHN in ihrer „Doppelgestalt“ als religiöse Gemeinschaft und als Körperschaft öffentlichen Rechts gerecht zu werden, nötig sein, für eine weitergehende Etablierung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik eine kinder- und jugendgerechte Kirchentheorie zu entwickeln. Die frühe reformatorische Katechismenliteratur markiert zwar zweifelsfrei, dass „die Jugend“ Zielpunkt religiöser Unterweisung zu sein habe. Es wäre aber ein zu kurzer Schluss, daraus abzuleiten, dass Jugendliche im Kontext religiöser Bildung (z.B. Konfirmandenarbeit) Objekt der kirchlichen Handlungen sind und nur im jugendverbandlichen Kontext Subjekt. Sowohl als Glaubensgemeinschaft als auch als freier Träger öffentlicher Jugendhilfe bleibt der Anspruch eine altersgemäße Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den sie betreffenden Handlungsvollzügen.

Eine kinder- und jugendgerechte Kirchentheorie kann hier als Steuerungsmittel für alle leitenden Gremien der EKHN eine Lücke schließen.

Dieser neue Baustein kann hier nur angedeutet werden: Jedes Kind und jeder Jugendliche sind eine von Gott grundsätzlich bejahte Person in ihrer ganzen Subjekthaftigkeit. Die Ausbildung der eigenen Persönlichkeit in vielfältigen Bildungszusammenhängen, jugendgottesdienstlichen Feiern und (kirchen-)politischer Teilhabe ist eine lebenslange Aufgabe, der sich die EKHN gemäß der Kinder- und Jugendordnung widmet: Im Spannungsfeld jugendlicher Lebenswelten mit dem Evangelium von Jesus Christus.

Die in der Lebensordnung 3.4 in der EKHN ermöglichte Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Abendmahl hat hier bereits im Jahr 2013 die Frage nach altersentsprechender Teilhabe und Mündigkeit aus theologischen Gründen beantwortet: Die Teilnahme am Abendmahl geschieht auf Einladung Gottes. Daher ist die Zulassung zum Abendmahl nicht ans Alter gebunden, insofern es zu einer altersgemäßen Hinführung zur Feier gekommen ist und es eine erwachsene Begleitung gibt (wobei die Aufgabe der erwachsenen Begleitung unklar bleibt).

Von der Öffnung des Abendmahls für alle Generationen, und damit auch von CA 7[39] her, ist damit z.B. auch über die Mitgestaltung der Konfirmand*innenarbeit durch Konfirmand*innen nachzudenken (entfällt doch die Konfirmandenzeit als *Zulassung* zum Abendmahl). Analog zu den Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand wäre über angemessene Anhörungsformen von Kindern nachzudenken – die Kindertagesstätten der EKHN würden so auch in ihrer mannigfaltigen Subjekthaftigkeit religiösen und spirituellen Lebens gewürdigt werden.

Mit diesen kurzen Andeutungen schon lassen sich Bahnen ziehen, die Nachbarschaftsräume und Gemeinden jugendgerechter und durch Jugendliche zu gestalten; und so auch die transformative Kraft der Sakramente, mit ihrem Anspruch, Menschen zum Teil der Gemeinschaft der Heiligen, schon zu Papst und Bischof, religionsmündig und vor Gott verantwortlich zu machen, kirchengestaltend produktiv aufzugreifen. Die in der Kinder- und Jugendordnung vorgeschlagenen Selbstverwaltungsgremien auf Gemeindeebene bieten sich hier als Start einer Transformation zu Jugendgerechtigkeit an.

Um der Transformation und der Transformationssensibilität junger Menschen noch mehr Raum zu geben, kann noch weitergedacht werden. Ein Gedankenspiel:

Es stellt sich die Frage, ob die EKHN auch diesseits ihres Verbands Jugendlichkeit nicht nur als Teilmenge in einer Parochie (mit)denken will, sondern sie als eigenständige Gemeindeform mit eigener

---

[39] Confessio Augustana, Artikel 7: Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: "Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,4.5).

professioneller Versorgung bewerten möchte. Sie kann damit der evangelisch gelesenen Apostolizität der Kirche als Rückbezug auf das apostolische Zeugnis ebenfalls vollgültig Gestalt geben und so Strahlkraft für Gemeinden, Dekanate und Gesamtkirche entwickeln.

Warum nicht den Gedanken wagen, mit der KGO § 2 den Begriff der „Anstaltsgemeinden“ für Menschen zwischen 14 und 27 regelhaft zu denken? Anstaltsgemeinden sind Einrichtungen, die überregionale Aufgaben erfüllen und mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden können. Warum nicht Stadtjugendpfarrämter und die Fachstellen für Kinder- und Jugendarbeit in den Dekanaten in dieser Form ins Regelleben der Kirche einfügen? Einzelne Dekanate wie der Westerwald sind mit einer eigenen Jugendpfarrstelle bereits kreativ unterwegs. Die Junge Kirche Gießen erprobt und lebt diese Gemeindeform projekthaft. Die interprofessionellen Stadtjugendpfarrämter der EKHN sind ebenfalls als exemplarische Orte zu nennen.

Könnte ein solche junge Gemeinde nicht eine Ergänzung kirchlichen Lebens in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen sein? Der Übergang „zurück“ ins parochiale Leben kann als Dekanatsfeier im Sinne einer Kirche von Fall zu Fall gestaltet und ritualisiert werden. Die biographische Begleitung und die Kenntnisnahme der biographischen Altersgrenze von 27 zum Erwachsensein können Kommunikationsfläche werden.

Es böten sich hier produktive Schnittstellen zu den Interessen der Mitgliederorientierung und des Philippusprojekts an, um eigene Jugendgemeinden nicht als Orte der mangelnden intergenerationellen Solidarität zu denken, sondern als besonderen Ort genau dieses Anliegens: An spezifischen Orten sektoral Ausdrücke für die existentiellen Fragen finden können, ohne um Meinungshoheit ringen zu müssen und gerade *darin* Raum finden für solidarisches Miteinander.

Auch die (zu Recht) immer wiederkehrende Frage nach der Spiritualität junger Menschen könnte beantwortet werden dadurch, dass junge Menschen als Subjekte ihres eigenen kirchengemeindlichen Lebens mit der Gestaltung ihres religiösen Lebens nicht nur ernstgenommen, sondern zur Gestaltung ermächtigt werden. Junge Gemeinden als Orte jugendlicher Spiritualität, als Gemeinde mit evangelischem Raumprogramm und spezifisch mitgliederorientiert wären anschlussfähig für evangelische Reflexion über den Gemeindebegriff und wären gleichzeitig jugendgemäße Räume für Gemeinschaftsbildung.

Eine transformationssensible Kirche mit eigenen „Jugendgemeinden“ entspricht den Erkenntnissen postmoderner Gesellschaften, die sektoral aufgebaut sind und ein hohes Maß an Individualität und freiwilliger Vergemeinschaftung verlangen. Die EKHN wäre hier Vorreiterin einer echten Transformation, die um die Bedeutung von Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens weiß und kreativ-produktiv an das reiche Erbe von Gemeindebildungen in der Kirchengeschichte anknüpft.

Und warum sollte solch eine Gemeindeform in ihren explorativen Formen der Spiritualität nicht ausstrahlen? Trauen wir es Jugendlichen zu!

Wie es denn im 1. Timotheusbrief 4, 12 zusammengefasst ist: *Niemand verachte dich wegen deiner **Jugend**; du aber sei den Gläubigen ein Vorbild im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Reinheit.*

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 50/26**

Bericht zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in der EKHN, zu den Auswirkungen der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht sowie zum strategischen Entwicklungsprozess des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN

(gemäß Drucksache Nr. 05/26)

Federführung: Oberkirchenrat Stefan Knöll

1. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in der EKHN (Bezug: DS 05/26 – 6.1)

Demographie
Die Gesamtzahl der Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen in Hessen betrug im Schuljahr 2024/25 810.000. Davon waren 245.700 evangelisch, rund 30 Prozent.

Die Gesamtzahl der Schüler*innen in Rheinland-Pfalz an allgemeinbildenden Schulen betrug im Schuljahr 2022/23 411.900. Am ev. Religionsunterricht (RU) haben 123.091 Schüler*innen teilgenommen, knapp 30 Prozent.

In beiden Bundesländern beobachten wir eine Zunahme nicht getaufter Schüler*innen, von denen eine wachsende Zahl am RU teilnehmen möchte. Diese Wahrnehmung erfordert Gespräche in Abstimmung der ev. Landeskirchen und der kath. Bistümer untereinander sowie mit den Ministerien, damit diese Schüler*innen nicht automatisch und gegen ihren Willen dem Ethik-Unterricht zugewiesen werden.

Kirche und Länder
Ev. RU an Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz wird im Sinne der „res mixta“ von den Ländern und den ev. Landeskirchen EKHN, EKiR, EKKW, EKP verantwortet. In Hessen ist das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) zuständig, in Rheinland-Pfalz das Ministerium für Bildung (BM).

Alle Fragen, die den RU betreffen, werden zunächst in Abstimmung der ev. Landeskirchen in Hessen untereinander, des Weiteren in Abstimmung mit den kath. Diözesen in Hessen (Bistümer Fulda, Mainz, Limburg, Paderborn), danach mit dem HMKB beraten und umgesetzt. In gleicher Struktur erfolgen die Abstimmungen in Rheinland-Pfalz: Hier nach einer Abstimmung mit den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer, Trier und dem Erzbistum Köln.
Zusätzlich werden die ev. Landeskirchen in Hessen durch die EKHN (OKR Knöll) im Landesschulbeirat (Vorsitz: Kultusminister Schwarz) vertreten.

Beratungsstruktur im Blick auf die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts
In der vierköpfigen Steuerungsgruppe Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht (KKR) in Hessen, besetzt jeweils durch eine Vertretung des ev. und kath. Verbindungsbüros und eines ev. und kath. Fachreferenten, werden die ev. Landeskirchen durch die EKHN (OKR Knöll) vertreten.

Haltung der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung zum Religionsunterricht
Der konfessionelle RU wird von beiden Landesregierungen nicht in Frage gestellt. Das Bundesland Hessen bspw. hält am „Erlass über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ fest.

Dieser Erlass ermöglicht derzeit die Bildung von Lerngruppen eines konfessionellen RU, auch wenn jeweils die Mindestgröße von 8 Schüler*innen unterschritten wird. Schüler*innen unterschiedlicher Konfessionen können auf Antrag der Schule zusammengelegt werden, sodass konfessioneller RU erteilt werden kann (RU in gemischt-konfessionellen Lerngruppen).

Positionen
Die ev. Landeskirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten einen konfessionellen Religionsunterricht nach den folgenden Grundsätzen:

- Ev. RU ist gem. Art. 7 Absatz 3 Grundgesetz konfessionell, d.h. die Lehrkraft ist konfessionell und wird von den Kirchen bevollmächtigt.
- Die ev. Landeskirchen unterstützen die hessische Regelung, dass Religionsunterricht Pflichtfach, Ethik dagegen Ersatzfach ist (gegen eine Wahlpflichtfach-Regelung).

- Ev. RU ist offen für nicht getaufte Schüler*innen sowie Schüler*innen anderer Konfessionen oder Religionen.
- Ev. RU in Hessen sowie in Rheinland-Pfalz ist konfessionell, kooperativ und kontextuell. Das bedeutet: Je nach regionalen Gegebenheiten findet RU in Hessen in der klassischen Form statt (getrennt nach Konfessionen), in gemischt-konfessionellen Lerngruppen sowie ab dem Schuljahr 2026/ 27 in konfessionell-kooperativer Form.
- Ev. RU ist offen für interreligiösen Projektunterricht; Modelle insbesondere an Beruflichen Schulen im Rhein-Main-Gebiet werden derzeit erprobt.
- Ev. RU verfolgt mit dem Staat gemeinsame Bildungsschwerpunkte, die bspw. auf christliche Wertebildung und ein selbstbestimmtes verantwortungsbewusstes Handeln zielen.
- Die ev. Landeskirchen in Hessen sehen sich durch die Mitverantwortung für den Ev. RU in einer von beiden Seiten verlässlichen Bildungspartnerschaft mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

Neu: Konfessionelle Kooperation im RU (KKR) an Schulen in Hessen
Ab dem Schuljahr 2026/27 ermöglicht der o.g. Erlass zusätzlich die Bildung von Lerngruppen in konfessionell-kooperativer Form (KKR). Diese Unterrichtsform wird in Rheinland-Pfalz bereits seit dem Schuljahr 2022/23 angeboten. Aktuell bieten 106 Schulen RU in konfessionell-kooperativer Form an (78 Grundschulen, 28 Schulen in der Sekundarstufe 1). Es begann mit 6 Grundschulen, in den zurückliegenden Schuljahren ist die Anzahl der Schulen mit diesem Angebot massiv gestiegen. Zum Vergleich: Im Schuljahr 2025/26 gab es in Rheinland-Pfalz 1496 Allgemeinbildende Schulen. Das heißt: im zurückliegenden Schuljahr wurde an 7 Prozent der Schulen RU in konfessionell-kooperativer Form erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung von RU in konfessionell-kooperativer Form ist die erfolgreiche Teilnahme der beteiligten Lehrkraft an einer zusätzlichen Weiterbildung. Sie erfolgt zunächst berufsbegleitend durch die kirchlichen Fort- und Weiterbildungsinstitute in Hessen (Religionspädagogisches Institut der EKKW und EKHN; Pädagogische Zentrum der Bistümer im Lande Hessen).

Damit gibt es ab dem Schuljahr 2026/27 drei Organisationsformen des konfessionellen RU in Hessen:

- „klassisch“ wie bisher in getrennten Lerngruppen (evangelisch, katholisch),
- als RU in gemischt-konfessionellen Lerngruppen, wenn jeweils zu wenig Schüler*innen vorhanden sind, um eine eigene evangelische bzw. eine katholische Lerngruppe zu bilden. (Die Konfessionalität dieses Religionsunterrichts richtet sich dann nach der Konfession der Lehrkraft).
- Als RU in konfessionell-kooperativer Form. In diesem Fall sind jeweils von allen Konfessionen genügend Schüler*innen vorhanden, um RU auch nach dem klassischen Modell (getrennt) erteilen zu können. Die Schule entscheidet sich aber bewusst aus religionspädagogischen Gründen für ein konfessionell-kooperatives Modell, in dem „dialogisches Lernen“ bzw. „Begegnungslernen“ stattfinden kann (durch Wechsel der Lehrkraft, durch Durchmischung der Lerngruppen).

Perspektive
Die ev. Landeskirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz sind jeweils mit den kath. Diözesen in einem stetigen Gespräch über Möglichkeiten der Weiterentwicklung eines RU, der Schüler*innen optimale Voraussetzungen für eine gelingende religiöse Bildung bietet.

2. Auswirkungen der neuen Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (RU-VO) vom 30.11.2024 (Bezug: DS 05/26 – 6.2)

Der vorliegende Bericht dokumentiert eine Evaluation der neuen Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (RU-VO), die zum 1.8.2025 nach einer Übergangszeit in Kraft trat, durch das Referat Schule und Religionsunterricht und die vier Kirchlichen Schulämter der EKHN (KSÄ). Diese Neuregelung sieht im Kern u.a. vor, dass künftig nur noch zwei Pflichtwochenstunden je 1,0-Pfarrstelle berechnet werden. Auf diese Weise wird anhand der Anzahl der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum ein Kontingent ermittelt, das unter den Pfarrpersonen verteilt werden kann.

1. Neue Zuständigkeiten der KSÄ nach Schließung des KSA Wiesbaden zum 1.8.2026

Das KSA Darmstadt ist seit dem 1. August 2026 für die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald mit insgesamt 41 Nachbarschaftsräumen zuständig. Die Dekanate unterscheiden sich z.T. erheblich voneinander. So hat Darmstadt eine hohe Anzahl an Pfarrpersonen sowohl in den hauptamtlichen Verkündigungsteams als auch im hauptamtlichen Schuldienst. Die Stadt Darmstadt verfügt auch über eine extrem hohe Dichte an Schulen. Im Gegensatz dazu steht das Dekanat Odenwald vor der Herausforderung hoher Vakanzen im Pfarrdienst und wird im kommenden Jahr den letzten hauptamtlichen Schulpfarrer verlieren. Die Odenwaldregion lebt von vielen kleinen Grundschulen, in denen die Versorgung mit RU insgesamt schwierig ist.
Das KSA in Gießen ist seit dem 1.8.2026 für die sieben Dekanate An der Dill, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau mit insgesamt 47 Nachbarschaftsräumen zuständig.
Das KSA in Mainz ist seit dem 1. 8.2026 zuständig für die sechs Dekanate Alzey-Wöllstein, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Nassauer Land, Westerwald und Worms-Wonnegau in Rheinland-Pfalz sowie für das Dekanat An der Lahn in Hessen mit insgesamt 33 Nachbarschaftsräumen.
Das KSA in Offenbach ist seit dem 1.8.2026 für das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach sowie die Dekanate Wiesbaden, Kronberg, Rheingau-Taunus und Hochtaunus mit insgesamt 46 Nachbarschaftsräumen zuständig. In diesen Dekanaten sind ca. 340.000 Menschen Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Insbesondere die Dekanate Frankfurt und Offenbach und Wiesbaden sind sehr starke Schulstandorte, die aufgrund einer hohen Nachfrage nach Schulplätzen durch Schulneugründungen weiter ausgebaut werden.

2. Allgemeine Wahrnehmungen

Die KSÄ berichten, dass die mit der neuen RU-VO verbundene Umstellung von einer persönlichen zu einer gemeinschaftlichen Dienstpflicht innerhalb der Nachbarschaftsräume/ Dekanate zunächst im Blick auf die hohe Anzahl von Vertragsumstellungen zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf und zu Mehrarbeit für alle Beteiligten geführt habe (s. unter 4a). – Während einige Regionen ihre Soll-Stundenzahlen bereits überschritten, kämpften insbesondere ländliche Gebiete mit Vakanzen und einer schwierigen Altersstruktur. Die KSÄ berichten, dass in vielen Verkündigungsteams der RU nicht aufgeteilt werden konnte. Stattdessen blieb es jeweils bei einer Reduktion von vier auf zwei Wochenstunden RU für die einzelnen Pfarrpersonen. In diesem Zusammenhang betonen die KSÄ die Notwendigkeit verbindlicher Dienstordnungen, um die Unterrichtsabdeckung langfristig sicherzustellen. Zudem wird deutlich, dass das neue Rollenverständnis und die Qualifikation für höhere Schulformen verstärkt in der Ausbildung thematisiert werden müssen. Insgesamt zeigen die Berichte der KSÄ ein Spannungsfeld zwischen sinkenden

Personalressourcen und dem hohen strukturellen Anspruch einer bestmöglichen Abdeckung des RU an Schulen im Kirchengebiet der EKHN. Trotz rückläufiger Schüler*innenzahlen ist die Abdeckung des RU an Schulen im Kirchengebiet der EKHN durch Pfarrpersonen und kirchlich Bedienstete nach wie vor wichtig, weil auch die Zahlen der staatlichen Religionslehrkräfte zurückgehen.

3. Positive Erfahrungen

a) Vertrauensvolle und intensive Kooperation mit den Dekanaten

Im KSA Offenbach war u.a. eine enge Zusammenarbeit mit den Dekan*innen ein entscheidender Erfolgsfaktor, um unter hohem Zeitdruck bis zu den Osterferien 2025 tragfähige Konzepte in den Nachbarschaftsräumen zu erarbeiten. Durch zahlreiche Abstimmungsgespräche konnten die individuellen Situationen der hauptamtlichen Verkündigungsteams vor Ort berücksichtigt werden, was zu guten und umsetzbaren Konzepten mit den Pfarrpersonen führte.

Ebenso berichtet das KSA Mainz, dass es in den Dekanaten trotz zeitlicher Differenzen sehr schnell zu einer „sehr vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit“ mit den Dekan*innen kam.

Das KSA Darmstadt betont explizit, wie wichtig die Dekan*innen bei der Organisation der Arbeit in den Nachbarschaften waren und dankt ihnen ausdrücklich für diese Unterstützung.

Im KSA Gießen (und analog in Darmstadt) konnte ab dem zweiten Schulhalbjahr in 2025 – nachdem die Stundenverteilung geregelt war – der Fokus verstärkt auf die inhaltliche Arbeit gelegt werden. Auf den Dekanatskonferenzen der Dekanate wurde über die reine Stundenverteilung hinaus intensiv an den Chancen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche gearbeitet. Dazu gehörte die Wahrnehmung aller Schulen im Sinne einer Orientierung am regionalen Nahraum sowie die Planung von Einschulungsgottesdiensten oder Nachmittagsangeboten.

b) Gelungene Kommunikationswege

Als äußerst hilfreich erwies sich im KSA Offenbach ein abgestimmter Prozess, bei dem das KSA direkt mit einem konkreten Vorschlag zur Realisierung des RU-Stundensolls an die einzelnen Nachbarschafträume herangetreten war. Dabei wurden bereits Ausnahmeregelungen (altersbedingte Stundenreduzierung) und Vakanzen berücksichtigt.

Der Nachbarschaftsraum Bad Homburg legte ein konkretes Konzept vor, bei dem für jede einzelne Schule eine feste Ansprechperson auf pfarramtlicher Ebene als Kontaktperson zugeordnet ist.

c) Einsatz für den Religionsunterricht

Die KSÄ berichten, dass viele Pfarrpersonen aus Überzeugung RU erteilen, weil ihnen das theologische Arbeiten mit Kindern Freude bereitet und der RU als wichtiges milieuübergreifendes Arbeitsfeld in der Mitte der Gesellschaft wahrgenommen wird. Im Bereich des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach konnten vor diesem Hintergrund die Soll-Vorgaben übertroffen werden: Statt der geforderten 14 Soll-Stunden werden hier 18 Stunden erteilt. Insgesamt werden im Stadtdekanat 106 statt 98 Stunden erteilt, weil alle Beteiligten den RU bei der Erstellung der gemeinsamen Dienstordnung in konstruktiver Weise mitgedacht haben und ihn als wichtige Kontaktfläche zur Gesellschaft besonders gewichteten. Ebenso gibt es im Bereich der Kirchlichen Schulämter zahlreiche Pfarrpersonen, die die Regelung einer altersbedingten Reduzierung der Stunden bewusst nicht in Anspruch nehmen, weil sie gerne unterrichten und im Erteilen von RU einen hohen Wert für die Gemeindeentwicklung sehen.

d) Verbindliche Arbeitsstrukturen als Entlastung

Insgesamt ist festzuhalten, dass es die hauptamtlichen Verkündigungsteams als sehr hilfreich empfanden, wenn zeitnah eine verbindliche Dienstordnung erstellt werden konnte. Diese entlastet diejenigen Mitglieder des Teams, die den RU übernehmen.

4. Problemanzeigen und Herausforderungen

Neben den zahlreichen und hier exemplarisch dargestellten positiven Wahrnehmungen bei der Implementierung der neuen RU-VO werden auch Problemanzeigen gegeben, aus denen Handlungsbedarf für die Zukunft abzuleiten ist.

a) Administrative und rechtliche Herausforderungen

Die Umstellungsphase im Frühjahr 2025 war durch einen massiven Mehraufwand geprägt, da eine Vielzahl von Verträgen angepasst werden musste und ein kontinuierlich hoher Beratungsbedarf für Pfarrpersonen und Dekan*innen bestand. Auch im laufenden Betrieb zeigt sich keine Arbeitserleichterung: Jeder Stellen- oder Personalwechsel in einem hauptamtlichen Verkündigungsteam führt zu neuen, zeitaufwendigen Verhandlungen im gesamten Team, während Absprachen früher direkt zwischen Pfarrperson, KSA und Schule getroffen werden konnten.

Als zentrales Problem wird beschrieben, dass Übergangsregelungen zwischen der alten und der neuen Verordnung sowie verbindliche Dienstordnungen fehlen. Ohne diese rechtliche Basis haben Dekanate und KSÄ keine Handhabe, Pfarrpersonen auch bei dringendem schulseitigem Bedarf zur Erteilung von RU zu verpflichten.

Es wird bemängelt, dass Pfarrpersonen Dienstwege umgehen (z. B. Unterrichtsabbrüche direkt an Schulen statt an das KSA melden) oder Nachbarschaftsräume eigenmächtig Einsätze regeln. Dies führt dazu, dass „Lieblingsschulen“ gut abgedeckt werden, während andere ganz aus dem Blick geraten.

b) Regionale Disparitäten und Altersstruktur der Pfarrpersonen

Stadt-Land-Gefälle: Während in städtischen Gebieten teilweise ein Überangebot an Stunden herrscht (bedingt durch zurückgehende Schüler*innenzahlen und eine sehr gute Versorgung mit staatlichen Religionslehrkräften, z. B. in Universitätsstädten wie Gießen), führt die Reduktion der erteilten Stunden in kleinen, ländlichen Grundschulen oft zu großer Not, da dort nicht genügend staatliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Altersstruktur und Vakanzen: In Regionen mit einer hohen Anzahl von Pfarrpersonen über 60 Jahren (zum für die die Ausnahmeregelung geltenden Stichtag) und hoher Vakanzquote liegen die real erteilten Stunden massiv unter dem Soll.

Beispiele: Im Dekanat Büdinger Land werden nur 20 von 55 Sollstunden erteilt. Im Dekanat Odenwald werden nur knapp 50 % der Sollstunden erreicht. Im Bereich des KSA Mainz führen langfristige Vakanzen sowie eine hohe Anzahl von Pfarrpersonen kurz vor ihrem Ruhestand und nicht zuletzt die Einrichtung eines Erprobungsraums (Befreiung vom RU für Pfarrpersonen i. P.) zu einer geringen Abdeckung von 30,6 %. Die vergleichsweisen hohe Werte anderer Dekanate (83,9 bzw. 78,9 %) lassen sich demgegenüber u.a. durch eine konstant geringe Anzahl von Vakanzen und Pfarrpersonen, die noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht haben, erklären.

c) Wandel des Rollenverständnisses und Teamarbeit

Die KSÄ berichten, dass sich nicht wenige Pfarrpersonen das neue Konzept, wonach der RU keine persönliche Pflicht, sondern eine gemeinsame Dienstpflicht des gesamten hauptamtlichen Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum ist, noch nicht zu eigen gemacht hätten. Dies führe zu Problemen bei der Vertretung (z. B. bei Studienzeiten).

In manchen Nachbarschaftsräumen werde ein gemeinsames Planen und Arbeiten im Team schlicht abgelehnt, was die Erfüllung der Pflichtstunden zum dauerhaften Problem macht. Statt die Stunden im Nachbarschaftsraum sinnvoll zu bündeln (Kumulation), komme es in manchen Fällen lediglich zu einer nicht abgestimmten Reduktion von vier auf zwei Stunden pro Kopf.

d) Problemanzeigen im Blick auf die religionspädagogische Ausbildung

Eine größere Anzahl von Pfarrpersonen (insbesondere Probedienstleistende) äußerten die Sorge, für den Unterricht in der Sekundarstufe I oder II nicht ausreichend ausgebildet zu sein („dazu sind wir ja gar nicht ausgebildet“).

Weiterhin wird neben aller Zustimmung zum RU teilweise weiterhin ein Dissens darüber wahrgenommen, ob der RU überhaupt zu den Kernaufgaben des Berufsbildes des Pfarrdienstes gehört. Dabei werde ein parochial-verfasstes Gemeindebild gegen die Schule ausgespielt.

5. Handlungsbedarf für die Zukunft und konkrete Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der o.g. Wahrnehmungen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Das Bewusstsein für die gemeinsam Verantwortung für den RU im Nachbarschaftsraum wird gezielt gestärkt, z.B. durch bewusste und gezielte Kommunikation;
- In den gemeinsamen Dienstordnungen werden die Zeiten für das RU-Soll konsequent und transparent freigehalten oder die blockierenden Alternativaktivitäten werden transparent benannt;
- Nach Rückmeldungen aus den Dekanaten bedarf es bei der zeitlichen Umsetzung der Dienstordnungen mehr Flexibilität, da z.B. bei Personalveränderungen und Stellenneubesetzungen in den Nachbarschaftsräumen die RU-Stunden systematisch angepasst und perspektivisch erhöht werden müssen, insofern auch die frühere Altersbefreiung vom RU ausläuft;
- Die Kooperation mit dem Theologischen Seminar wird hinsichtlich des Ziels verstärkt, Pfarrpersonen besser für den Einsatz in der Sek I und Sek II zu qualifizieren und Ängste vor Überforderung abzubauen;
- Durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen wird die Einbindung von qualifizierten Gemeindepädagog*innen in den RU gezielt verstärkt (hier werden mögliche Ressourcen bislang kaum genutzt).

Anhang: Übersicht über die höchste und niedrigste Abdeckung von RU-Stunden in einzelnen Dekanaten

Bereich KSA Darmstadt

Dekanat	Soll	Ist
Darmstadt	63	50
Odenwald	33	15

Bereich KSA Gießen

Dekanat	Soll	Ist
Gießen	39	32
Büdinger Land	55	20

Bereich KSA Mainz

Dekanat	Soll	Ist
Alzey-Wöllstein	31	26
Nassauer Land	36	11

Bereich KSA Offenbach

Dekanat	Soll	Ist
Frankfurt und Offenbach	98	106
Groß-Gerau-Rüsselsheim	54	36

3. Umsetzung und Auswirkungen des strategischen Entwicklungsprozesses des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (Bezug: DS 05/26 - 6.4)

Das Strategiepapier des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (RPI) ist eine wichtige Grundlage, die verdeutlicht, wie trotz erheblicher personeller und finanzieller Herausforderungen das RPI handlungsfähig bleiben will, Veränderungen vorausschauend gestaltet und notwendige Entscheidungen fachlich sowie inhaltlich begründet trifft.
Für die zukünftige Arbeit des RPI sind vor dem Hintergrund von Stellenkürzungen und Ressourcenverknappung drei Parameter maßgeblich: Agilität, Komplementarität und regionale Ankerpunkte.

- Agilität beschreibt das Bestreben des Instituts, flexibel und zeitnah auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen zu reagieren. Dies zeigt sich insbesondere in den im Strategieprozess benannten inhaltlich profilierten und zukünftigen Kompetenzclustern, etwa in den Bereichen Interreligiöses und Dialogisches Lernen, Inklusion, Schulseelsorge/Krisenseelsorge sowie Weiterbildung und Qualifizierung, die von den Studienleitungen des RPI ergänzend zu den schulformspezifischen Fachlichkeiten verantwortet werden. Diese Kompetenzcluster sind bewusst dynamisch angelegt und können entsprechend gesellschaftlicher, kirchlicher und bildungspolitischer Herausforderungen flexibel weiterentwickelt und neu ausgerichtet werden.
- Komplementarität zielt darauf ab, die Zusammenarbeit über Institutsgrenzen hinweg im Bereich der EKD zu stärken. Das setzt allerdings die Bereitschaft anderer Institute auf EKD-Ebene zur intensiven Kooperation voraus! Wenn diese vorhanden ist, können vorhandene Ressourcen in komplementärer Weise nutzbar gemacht werden. Leitend ist dabei das Ziel, jede Schulfachlichkeit – also Grundschule, Sekundarstufe I und II, Berufliche Schulen und Förderschule - mindestens einmal im Institut abzubilden, um auf EKD-Ebene arbeitsfähig zu bleiben, indem jeweils eine Person vorhanden ist, auf die sich andere Institute beziehen können. Darum wurde an der Studienleitungsstelle für Berufliche Schulen in Darmstadt in 2025 festgehalten. Damit ist das RPI weiterhin über bundesweite Entwicklungen informiert und kann ggf. wie z.B. an dem bundesweiten Fachtag für Berufliche Schulen partizipieren. Außerdem finden derzeit intensive Gespräche mit den religionspädagogischen Instituten in Bayern, Baden, Württemberg und der Pfalz über die Entwicklung einer gemeinsamen religionspädagogischen Fachzeitschrift statt. Das ist ein sehr arbeitsintensiver Prozess! Ziel ist hier, Ressourcen zu bündeln und die fachliche Unterstützung gemeinsam zu erhalten.
- Das RPI verfügt derzeit über neun regionale Standorte sowie eine Zentrale. Im Zuge der Weiterentwicklung seiner Organisationsstruktur werden diese Standorte künftig in kooperativen Regionalräumen zusammenwirken und dabei als regionale Ankerpunkte zur Sicherung von Präsenz, Vernetzung und fachlicher Wirksamkeit fungieren. Sie sind entscheidend für eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Kooperationspartnern wie Schulämtern, Studienseminaren und Universitäten und sichern zugleich die unmittelbare Nähe zu Schulen und Kirchengemeinden, also die Präsenz in der Region. Gleichzeitig erfordern die vorgesehenen Stelleneinsparungen im Bereich der Sachbearbeitung und der Bibliotheken in den Regionen eine kritische Überprüfung und Priorisierung der Aufgaben. Es wird sorgfältig abzuwägen sein, welche Leistungen an den regionalen Standorten weiterhin erbracht werden können. Erste Konsequenzen dieses Prozesses sind längst sichtbar. So wurden z.B. die Bibliotheksbestände des Instituts in den vergangenen zwei Jahren umfassend überprüft.
  Der Strategieprozess verfolgt insgesamt das Ziel, die regionale Präsenz des Instituts trotz notwendiger Einsparungen soweit wie möglich zu erhalten und zugleich die vorhandenen Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo sie den größten Nutzen für die religionspädagogische Arbeit von Schule und Kirche entfalten.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 51/26**

Licht
und Luft
zum
Glauben

ekhn
2030

Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN

Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit 05/2026

Einbringung auf der Synode durch:
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf

Mitglieder der Lenkungsgruppe:

- Prof. Dr. Christiane Tietz; Kirchenleitung
- Ulrike Scherf (Leitung), Kirchenleitung
- Dr. Lars Fuchs-Esterhaus, Leitung Kirchenverwaltung
- Sabine Bertram-Schäfer (stellvertretende Leitung), Kirchenleitung
- Frauke Grundmann-Kleiner sowie stellvertretend Jürgen Mescher, Kirchenleitung
- OKR André Witte-Karp, Dezernent Kirchenverwaltung
- Dr. Birgit Pfeiffer, Kirchensynodalvorstand
- Wolfgang Prawitz, Kirchensynodalvorstand
- Susanne Koch, Synode
- Stefan Majer, Synode
- Volkhard Guth, Dekan*innen
- Arami Neumann, Dekan*innen
- Alexander Ebert, DSV-Vorsitzender
- Dr. Annette Laakmann, DSV-Vorsitzende
- Christine Bahl, Nachbarschaftsraum - Land
- Pfarrer Christoph Kiworr, Nachbarschaftsraum - Stadt
- Cornelia Gutenstein sowie stellvertretend Jan-Niklas Rabe und seit 01/2026 Kim Pinschmidt, EJHN

Sie wurde gemäß Drucksache Nr. 58/23 B Anfang 2024 konstituiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Sachstand Strategische Ziele 4
2. Arbeitsschwerpunkte der Lenkungsgruppe ekhn2030 in 2026 4
3. Sachstand Zusammenarbeit Gliedkirchen 4
4. Sachstand regionale Kirchenentwicklung 5
4.1 Prozess in der Umsetzung der Strukturthemen 5
4.2 Beratung – Gemeinsame Gemeindebüros 6
4.3 Selbstorganisierte Teams – hauptamtliche Verkündigungsteams 6
4.4 Pilotierung Gottesdienstkonzeption 7
4.5 Orte Kirchlichen Lebens 7
5. Sachstand AP6 und AP7: Kinder, Jugend, junge Familien 8
6. Klimaschutz und Nachhaltigkeit 9
6.1 Hinweise zur Umsetzung des Klimaschutzsofortmaßnahmenprogramms 2024 – 2025 (KSM) 9
6.1.1. Bereich Gebäude 9
6.1.2 Bereich der Verbraucherstärkung 10
6.2.1. Bereich Gebäude 11
6.2.2. Bereich Verbraucherstärkung 12
6.3 Zwischenstand zur Weiterarbeit an der EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie 13
6.4 Grüner Hahn 13
6.5 Sachstand zur Klimaschutz-Koordination in den Dekanaten 13
7. MaBiG 13
8. Aktuelle Vorlagen 15
9. Nächste Schritte in dem Prozess ekhn2030 17
Anlage: Übersicht über die Beschlusslage in dem Gesamtprozess 18
I. PRÄAMBEL: GEISTLICHE AUSRICHTUNG UND GESELLSCHAFTLICHER AUFTRAG & SCHUTZ UND DIVERSITÄT 18
II: KIRCHLICHES LEBEN UND ORGANISATION 21
III. EHRENAMT UND HAUPTAMT 28
IV. RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT 30
V. VERWALTUNG UND KOOPERATION 42

In diesem Bericht zu ekhn2030 beschreibt die Kirchenleitung, wie der Prozess ekhn2030, orientiert an den strategischen Zielen, gestaltet wird. Sie geht dabei auf einzelne Arbeitsergebnisse ein, die sich auf die Zeit seit der Frühjahrssynode 2026 beziehen.

1. Sachstand Strategische Ziele

Die strategischen Ziele sind Grundlage für die Beratungen der Kirchenleitung und der Lenkungsgruppe ekhn2030 zu den Vorlagen, die in die Kirchensynode eingebracht werden. Im Anhang erhalten Sie eine Übersicht, welche Entscheidungen im Prozess ekhn2030 bereits vorliegen und welche thematischen Schwerpunkte sie unterstützen. Sichtbar wird auch, welche strategischen Ziele dadurch weiterentwickelt werden. Viele Entscheidungen stärken dabei nicht nur ein strategisches Ziel, sondern mehrere. Dies verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen den Zielen.
Die Ziele werden sowohl in Projektstrukturen als auch an einigen Stellen durch die Arbeit in der Linienstruktur umgesetzt und bearbeitet.
Im kommenden Jahr wird die Lenkungsgruppe u. a. das Ziel 9 zum Thema „Ehrenamt“ und die Ziele fünf und sechs besprechen, um unterschiedliche, auch digitale Formen der kirchlichen Praxis weiter kennenzulernen und die Erprobung neuer Formen zu stärken.

2. Arbeitsschwerpunkte der Lenkungsgruppe ekhn2030 in 2026

Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat in 2026 die strategischen Ziele und weitere Aufträge zur Umsetzung der Ziele begleitet.
Sie hat sich u. a. ausführlich mit den Kriterien zur Ermittlung weiterer Einsparpotenziale befasst, um die Kirchenleitung zum Arbeitsprozess, zur Anwendung der Kriterien in den Szenarien und zu deren Auswirkungen zu beraten.
Auch das Thema „Demokratie fördern“ hat die Lenkungsgruppe in ihren Beratungen bewegt und im Rahmen der Einsparszenarien reflektiert, wie innerhalb der EKHN auch zukünftig demokratische Werte, Haltung und menschenzugewandte Rahmenbedingungen durch die Arbeitsfelder vorangetragen werden.
Der Lenkungsgruppe ist es darüber hinaus ein Anliegen, dass der Prozess ekhn2030 sichtbar die strukturelle Entwicklung mit inhaltlichen Gestaltungsräumen verbindet. Vor diesem Hintergrund plant die Lenkungsgruppe im Januar 2027 unter anderem die Frage nach digitaler Kirche mit externer Expertise aufzugreifen.
Ebenso wird das Thema Ehrenamt die Lenkungsgruppe ekhn2030 beschäftigen. Nach der neuen Konstituierung der Ehrenamtsakademie kann reflektiert werden, wie das Thema Ehrenamt in der Kirchenentwicklung entsprechend der strategischen Ziele zum Tragen kommen kann. In Vorbereitung tauscht sich die Lenkungsgruppe im Oktober 2026 zudem zu den bestehenden Unterstützungssystem für Ehrenamtliche aus.

3. Sachstand Zusammenarbeit Gliedkirchen

Die Zusammenarbeit mit weiteren Gliedkirchen wird von der Kirchenleitung unterstützt. Ein Beispiel für eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die gemeinsame Konzeption der zweiten Ausbildungsphase (des Vikariats) (Drs. 44/26). Das zeigt, dass konkrete Aufgaben gut gemeinsam gestaltet werden können. Weitere Aufgabenbereiche werden geprüft und Gespräche der Kirchenleitung mit den Kirchenleitungen der benachbarten Gliedkirchen geführt. Weitere Ergebnisse der Gespräche werden auf der 12. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vorgelegt.

4. Sachstand regionale Kirchenentwicklung

Die Umsetzung der strukturellen Vorgaben von ekhn2030 in den Nachbarschaftsräumen ist weit fortgeschritten. Mit der fortschreitenden Umsetzung verschiebt sich der Schwerpunkt zunehmend von der rechtlichen und organisatorischen Einrichtung hin zur konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der kirchlichen Praxis. Die Regionalisierung schafft dafür einen veränderten strukturellen Rahmen. Regionale Kirchenentwicklung richtet den Blick darauf, wie in diesem Rahmen kirchliche Präsenz vor Ort, Zusammenarbeit im regionalen Raum und gemeinsame regionale Verantwortung gestaltet und weiterentwickelt werden können.
Diese Entwicklung zeigt sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern, in der Arbeitsaufnahme der neuen Leitungsorgane, der Zusammenführung der Verwaltung und der Zusammenarbeit in den hauptamtlichen Verkündigungsteams ebenso wie in der Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzeptionen und im Ansatz der Orte kirchlichen Lebens. Strukturelle Regionalisierung und inhaltliche Kirchenentwicklung greifen dabei zunehmend ineinander.

4.1 Prozess in der Umsetzung der Strukturthemen

Die rechtliche Neuordnung der Nachbarschaftsräume befindet sich auf der Zielgeraden. Die erforderlichen Beschlüsse wurden entsprechend dem im Regionalgesetz vorgesehenen Zeitplan so gefasst, dass die Nachbarschaftsräume spätestens zum 1. Januar 2027 in der jeweils beschlossenen Rechtsform beginnen können. Insgesamt gibt es 153 Nachbarschaftsräume. In 70 Nachbarschaftsräumen ist die neue Rechtsform bereits umgesetzt: in 11 zum 1. Januar 2025 und in weiteren 59 zum 1. Januar 2026.
Für 83 Nachbarschaftsräume ist die Umsetzung zum 1. Januar 2027 vorgesehen. In zwei Nachbarschaftsräumen sind noch Klagen vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht anhängig; die entsprechenden Beschlüsse ruhen derzeit.

Bei den gewählten Rechtsformen entfallen 21 Nachbarschaftsräume auf die Arbeitsgemeinschaft, 93 auf die Gesamtkirchengemeinde und 39 auf den Zusammenschluss. Damit ist die Gesamtkirchengemeinde die am häufigsten gewählte Rechtsform.
Mit dem Abschluss der Beschlussprozesse und dem Start der Nachbarschaftsräume in den neuen Rechtsformen wird zunehmend die Arbeitsaufnahme der neuen Leitungsorgane wichtig. Dabei geht es insbesondere um die Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten, verlässliche Kommunikations- und Entscheidungswege, die Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen sowie um realistische Prioritäten für das erste Arbeitsjahr. Die vom Regionalbüro entwickelte Transformationslandkarte unterstützt diesen Übergang.

Die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2027 ist inzwischen angelaufen und wird vom Regionalbüro aktiv unterstützt. Aktuell steht insbesondere die Gewinnung geeigneter Kandidierender im Mittelpunkt. Ihrer Gewinnung kommt für die weitere regionale Kirchenentwicklung in den Nachbarschaftsräumen besondere Bedeutung zu: Die künftigen Kirchenvorstände werden maßgeblich mitentscheiden, wie die neuen regionalen Strukturen inhaltlich ausgestaltet und lokale Präsenz, regionale Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung miteinander verbunden werden. Insgesamt werden 132 (Gesamt-)Kirchenvorstände auf der Ebene der fusionierten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie 104 Kirchenvorstände in den als Arbeitsgemeinschaft organisierten Nachbarschaftsräumen gebildet beziehungsweise gewählt.

4.2 Beratung – Gemeinsame Gemeindebüros

Während die Beschlüsse zur rechtlichen Neuordnung der Nachbarschaftsräume entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan gefasst wurden, zeigt sich bei der Zusammenlegung der Gemeindebüros ein etwas anderes Bild. Für einen beträchtlichen Teil der Nachbarschaftsräume wird zum Jahreswechsel 2026/2027 noch keine gemeinsame Verwaltung eingerichtet sein, obwohl das Regionalgesetz dies zu diesem Zeitpunkt vorsieht.

Für diese Situation sind bisher weder Übergangsregelungen noch ein verbindliches weiteres Vorgehen geregelt. Daraus entsteht über den Jahreswechsel hinaus ein erheblicher Beratungs-, Unterstützungs- und Klärungsbedarf. Die Verwaltungszusammenlegung muss zugleich mit dem Rollout der Verwaltungsleitung verzahnt werden.

Die bisher im Regionalbüro angesiedelte Fachberatung zur Verwaltungszusammenlegung kann in der bisherigen Form nicht fortgeführt werden, da die zuständige Mitarbeiterin in das neue Referat „Rollout Verwaltungsleitung“ wechselt. Damit entsteht eine Lücke in der Unterstützung derjenigen Nachbarschaftsräume, deren Verwaltungszusammenlegung noch nicht abgeschlossen ist. Für die weitere Umsetzung ist deshalb zeitnah zu klären, wie die fachliche und prozessbezogene Begleitung dieser Nachbarschaftsräume künftig verlässlich sichergestellt wird.

Dabei zeigt sich ein Unterschied in der Gestaltung des Prozesses. Für die Entscheidung über die Rechtsform waren ein verbindlicher Zeitrahmen und ein Entscheidungsweg auch für den Fall vorgesehen, dass vor Ort keine Einigung erreicht wird. Für die Zusammenlegung der Verwaltung fehlt eine vergleichbare Regelung. Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass Beratung Veränderungsprozesse unterstützen und strukturieren, fehlende Verbindlichkeit jedoch nicht ersetzen kann. Für die weitere Umsetzung sind deshalb verbindliche Prozessschritte, klare Zuständigkeiten und eine angemessene fachliche und prozessbezogene Unterstützung miteinander zu verbinden.

4.3 Selbstorganisierte Teams – hauptamtliche Verkündigungsteams

Der bis Ende 2027 vorgesehene Erprobungszeitraum für die Entwicklung gemeinsamer Dienstordnungen in den hauptamtlichen Verkündigungsteams ist inzwischen weit fortgeschritten. In der bisherigen Praxis wurde diese Zeit vielerorts zunächst vor allem für organisatorische Klärungen und das Zusammenfinden der Teams benötigt. Die gewünschte Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit ist deshalb bislang vielerorts noch nicht in größerem Umfang erfolgt.

Verbindliche Arbeitsabsprachen und gemeinsame Dienstordnungen entstehen teilweise erst jetzt. Damit rückt die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit stärker in den Mittelpunkt. In den Beratungen geht es insbesondere um Rollenklärung, Selbstorganisation, interprofessionelle Zusammenarbeit und die inhaltlichen Grundlagen gemeinsamer Dienstordnungen.

Für den verbleibenden Erprobungszeitraum bietet sich damit verstärkt die Möglichkeit, auf den inzwischen geschaffenen organisatorischen Grundlagen, neue Formen gemeinsamer Arbeit zu erproben und die konzeptionellen Überlegungen zur Zusammenarbeit in den Verkündigungsteams mit den Erfahrungen aus der Praxis zu verbinden.

4.4 Pilotierung Gottesdienstkonzeption

Das Regionalbüro hat gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung ein Unterstützungsangebot zur Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzeptionen entwickelt und zunächst im Dekanat Wetterau erprobt. Die Erfahrungen aus dieser Impulsreihe bilden inzwischen die Grundlage für längerfristige Beratungsprozesse in zwei Nachbarschaftsräumen im Dekanat Gießener Land sowie in einem Kontext im Dekanat Mainz.

Ziel dieser Prozesse ist nicht lediglich die Erstellung eines regionalen Gottesdienstplans, sondern die gemeinsame Entwicklung einer vielfältigen Gottesdienstlandschaft. Dabei werden unterschiedliche Lebenszusammenhänge, neue Formen und Orte, Profilbildung und Qualität ebenso berücksichtigt wie die Frage, wie durch Kooperation Entlastung für die Beteiligten entstehen kann. Damit wird regionale Kirchenentwicklung in einem konkreten kirchlichen Handlungsfeld erprobt. Die Beratungsprozesse erproben zugleich die Verbindung von Fachberatung und Prozessbegleitung.

4.5 Orte Kirchlichen Lebens

Der Ansatz der Orte kirchlichen Lebens (OKL) wurde von einem Beratungsansatz zu einem Ansatz regionaler Kirchenentwicklung weiterentwickelt. Er richtet den Blick darauf, wo evangelische Kirche im regionalen Raum präsent oder beteiligt ist und welche Orte, Menschen, Angebote und Beziehungen für ihre kirchliche Praxis und deren zukünftige Entwicklung bedeutsam sind.

Dazu wurde eine Praxishilfe entwickelt, die den Ansatz in einen konkreten Arbeitsprozess für Nachbarschaftsräume und Dekanate übersetzt. Sie wird im zweiten Halbjahr 2026 in konkreten Beratungsprozessen erprobt und auf Grundlage der Erfahrungen weiterentwickelt.

Für den 6. März 2027 wird zudem der Fachtag „Lokal präsent und regional vernetzt“ vorbereitet. Er soll die bisherigen Überlegungen zur regionalen Kirchenentwicklung bündeln, den Ansatz der Orte kirchlichen Lebens weiter konkretisieren und mit Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen kirchlichen Zusammenhängen diskutieren.

Der Ansatz der Orte kirchlichen Lebens macht besonders deutlich, wie strukturelle Regionalisierung und regionale Kirchenentwicklung aufeinander bezogen sind. Die neuen regionalen Strukturen bilden den Rahmen; die Perspektive regionaler Kirchenentwicklung richtet den Blick darauf, wie in diesem Rahmen evangelische Kirche auch künftig lokal präsent und regional vernetzt sein kann.

Insgesamt befindet sich regionale Kirchenentwicklung damit in einer Phase, in der nach der strukturellen Konstituierung die Ausgestaltung der neuen Zusammenarbeit und längerfristige Prozessbegleitung stärker in den Vordergrund treten. Für die gemeinsame Transformation in der EKHN wird es weiterhin wichtig sein, Erfahrungen aus der regionalen Praxis mit den Impulsen aus der gesamtkirchlichen Steuerung gemeinsam zu reflektieren und Beratung und Unterstützung in dieser Verbindung anzubieten.

5. Sachstand AP6 und AP7: Kinder, Jugend, junge Familien

Die 4. Tagung der 13. Kirchensynode hatte im Herbst 2023 nach Entgegennahme der Abschlussberichte der ekhn2030-Arbeitspakete AP 6 und 7 und der Befürwortung der damit verbundenen Zukunftskonzepte (AP 6 „Kinder und Jugendliche verändern Kirche"; AP 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien" (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B) gebeten, für beide Zukunftskonzepte einen „Bericht zur Lage der Umsetzung innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ..." vorzulegen. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen bei der Umsetzung der beiden Zukunftskonzepte ist geplant in der Frühjahrssynode 2027 einen Bericht zu Arbeitspaket 7 mit Evaluationsergebnissen vorzulegen, zu Arbeitspaket 6 wird die Evaluation 2029 vorgelegt.

Das AP 6: „Kinder und Jugendliche verändern Kirche" hat im betrachteten Zeitraum den jugendpolitischen Impuls, Kinder und Jugendliche altersgemäß zu beteiligen, gestärkt. Gleichzeitig ist eine Arbeitshilfe entstanden, die es Gemeinden und Dekanaten ermöglicht, jungen Menschen einen Fragebogen vorzulegen, um die Jugendorientierung der Arbeit vor Ort zu überprüfen und mögliche Bedürfnisse zu analysieren. Bedingt durch die Stellenwechsel im Landesjugendpfarramt und nach dem Prüfende zu einem möglichen Zentrum „Lebenswelten: Kindheit und Jugend" kann erst jetzt mit der weiteren Umsetzung der Handlungsvorschläge im AP 6 begonnen werden. Eine Evaluation der Maßnahmen ist für 2029 geplant und die Arbeit in dem Fachbereich weiterentwickelt. Hierzu erläutert der Bericht 2026 der Kirchenleitung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN des Fachbereichs weitere Impulse (Drs. 48/26).

Die Erstellung des Lageberichts zum Zukunftskonzept des AP7 wird mit Unterstützung des externen Evaluierungsunternehmens IMAP GmbH durchgeführt. IMAP ist auf systemische Analysen im Kontext von Bildungsarbeit spezialisiert und auch in anderen Kontexten der EKHN bekannt. Zum Zukunftskonzept „junge Erwachsene und Familien" sollen u. a. folgende Aspekte untersucht werden:

- Übereinstimmung der Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht zum AP 7 mit den impliziten und weiteren Zielen sowie den nach synodaler Beratung erweiterten 15 strategischen Zielen;
- Beitrag der vier neu konzipierten Stellen (für demokratische Teilhabe, für junge Familien und junge Erwachsene, für digitale Verkündigung) zur Erreichung der strategischen Ziele des Zukunftskonzeptes;
- Analyse von Ansätzen / Konzepten für die Arbeit mit und für Familien in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen (Wurde das Zukunftskonzept aufgenommen und rezipiert?);
- Analyse von Schnittstellen, Leerstellen und mögliche Doppelungen (z.B. Beratungsstrukturen und Fortbildungsangebote);
- Analyse der Möglichkeiten zur Beteiligung und ihrer Wirksamkeit (Wie gelingt es in der EKHN auf unterschiedlichen Ebenen, junge Erwachsene und Familien (Menschen in Fürsorgeverantwortung) partizipativ einzubinden?);
- Analyse zu Ressourcen und Finanzen und Untersuchung der anwaltschaftlichen Funktion der EKHN, mit Blick auf die Frage, welche kirchlichen Strukturen es gibt, die junge Erwachsene und (junge) Familien in Kirche und Gesellschaft wirksam vertreten.

Angedacht ist die Durchführung der Evaluation im Herbst 2026 und die Einbringung der Ergebnisse im Lagebericht auf der 12. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.

6. Klimaschutz und Nachhaltigkeit

6.1 Hinweise zur Umsetzung des Klimaschutzsofortmaßnahmenprogramms 2024 – 2025 (KSM)

6.1.1. Bereich Gebäude

Die ursprünglich für das KSM im Bereich der Referatsgruppe Bauen geplanten Projektstellen konnten leider erst mit den Stellenausschreibungen für den 1. Klimaschutzplan 2026-2031 (KSP) nachbesetzt werden. Damit sind aber nun in der Referatsgruppe Kirchliches Bauen zwei zusätzliche, auf zwei Jahre befristete, Projektstellen in Vollzeit besetzt, die den Abschluss des KSM unterstützen und ihre Expertise auch im KSP einbringen können. Das für Bauzuweisungen aus den KSM zur Verfügung stehende Budget ist bis Ende 2027 verplant. Der Großteil des Budgets wurde in den vergangenen Jahren im Baubereich zweckmäßig gebraucht und wirkungsvoll eingesetzt. Die Klimaschutz-Sofortmaßnahmen haben den kirchlichen Ausstieg aus den fossilen Energien einen merklichen Schritt vorangebracht – die Strategie geht auf.

Zum Projektfortschritt der Einzelmaßnahmen im Bereich Bauen können folgende Hinweise gegeben werden:

- ✓ **100 Dächer Programm:** Es sind bisher 20 Förderzusagen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden erteilt worden.

- ✓ **Energiecontrolling:** Zum 1. Juli 2026 wurde eine Vollzeitstelle befristet bis zum 31.12.2027 besetzt, die die Aufgabe hat, erstmals in 2027, ein automatisiertes digitales System zu etablieren, durch das die kirchlichen Körperschaften jährliche Energieberichte erhalten sollen. In diesen Energieberichten sollen die verausgabten Energiekosten und Energieverbräuche in einem Vergleich über drei Jahre, verbunden mit einem Ampelsystem, dargestellt werden. Damit sollen die kirchlichen Verbraucher zukünftig stärker mit Blick auf Energiekosten und Energieverbrauch (Energiecontrolling) sensibilisiert werden.

- ✓ **Energieeffizienzexpert*in (EEE):** Die Stelle wurde erst im Juni 2026 für zwei Jahre besetzt. Die Stelle nimmt die avisierte Tätigkeit in Zusammenhang mit dem 1. Klimaschutzplan wahr.

- ✓ **Heizungsoptimierung:** Das Projekt wurde 2024 und 2025 wegen fehlenden Personals nicht verfolgt. Ende 2025 wurde eine Förder- und Hilfewebsite für die Heizungsoptimierung in Auftrag gegeben. Zwei Heizungsoptimierungen wurden in Ergänzung zur Bauunterhaltung bezuschusst. Um das bereitgestellte Teilbudget für die Heizungsoptimierung dennoch möglichst wirkungsvoll zu verwenden und nicht ungenutzt zu lassen, wurde es zur Erweiterung des Maßnahmenumfangs bei der Umstellung von fossilen Heizungen im nachfolgend genannten Teilprojekt „bauliche Sofortmaßnahmen für kirchengemeindliche Gebäude“ mitverwendet. Somit konnte der anvisierte Zweck der Treibhausgassenkung mit möglichst steiler Senkung, unter Personalmangel bestmöglich erfüllt werden.

- ✓ **bauliche Sofortmaßnahmen für kirchengemeindliche Gebäude:** 53 Baumaßnahmen wurden bisher genehmigt. 4 weitere warten auf Genehmigung in 2026. 5 Maßnahmen befinden sich noch in der Konzeptionsphase. Von den genehmigten sind: 24 Kirchen (meist Größere), davon 15 Umbauten auf erneuerbare Heizungen, Rest: effiziente Beleuchtung / Elektrik / Lüftung; 9 Gemeindehäuser (alle mit Heizungsumbau auf Erneuerbare Energien); 20 Pfarrhäuser. Davon 10 mit Heizungsumbau und zusätzlichen

energetischen Sanierungen, 9 Mal neue erneuerbare Heizungen ohne begleitende Sanierungen und einmal eine energetische Verbesserung ohne Heizungstausch.

- ✓ **bauliche Sofortmaßnahmen für gesamtkirchliche Gebäude:** 7 geplante Klimaschutzmaßnahmen, davon 2 abgeschlossen, die übrigen 5 sind mehrjährige Maßnahmen in Bearbeitung. Zuschüsse aus KSM müssen in Budgets für Investivmaßnahmen überführt werden.

- ✓ **Treibhausgaseinsparungen:** Es liegen Daten über ca. 200 Tonnen Einsparung pro Jahr vor. Eine vollständige Evaluierung steht noch aus und wird im Frühjahr 2027 vorgelegt. Hochgerechnet auf alle Maßnahmen wird ein Minus von 600 t/a erwartet zu einem Durchschnittspreis von 18 €/kgCO_2 (klimarelevante Kosten gesamt), was innerhalb der erwarteten Bandbreite liegt.

6.1.2 Bereich der Verbraucherstärkung

Aufgrund der verzögerten Besetzung der Projektreferent*innen für das KSM sind die bisher nicht verbrauchten Mittel, wie im Baubereich, bis Ende 2027 zweckmäßig verplant. Es ist dabei vorgesehen, auch Mittel für das Datenmanagement (zukünftige THG-Bilanzen) aufzuwenden, um ein besseres Monitoring der im EKHN-Klimaschutz vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Mit Blick auf den Projektfortschritt der Einzelmaßnahmen im Bereich Verbraucherstärkung können folgende Hinweise gegeben werden:

- ✓ **Energiemission:** Im Nachgang zur vergangenen Winteraktion mit einem kostenlosen Energieberatungsangebot wurde die Teilnahme am Programm „Energiemission“ in der Kirchengemeinde Alzey beschlossen. Es ist geplant, das Angebot auf Grundlage der vorhandenen Restmittel im kommenden Winter fortzuführen.

- ✓ **Betriebliches Mobilitätsmanagement (Pilotphase) Mobilitätsförderung**: Hier wurden seit April vier weitere Anträge bewilligt, u. a. ein E-Mobil für das Stadtjugendpfarramt in Gießen sowie eine Ladesäule für die Besucher*innen des Pfarrbüros in Kelsterbach. Insgesamt steigt die Zahl der bis Herbst 2026 bewilligten Anträge auf 29.

- ✓ **Gut unterwegs im NBR:** Von den vier geförderten NBRs sind die Projekte bis Herbst 2026 abgeschlossen. So wurden beispielsweise in der Segensgemeinde in Darmstadt neue Fahrradständer errichtet. Im NBR Am Vogelsberger Himmelborn wurde das Leasing von E-Autos sowie die Anschaffung von E-Bikes für Dienstfahrten und Freizeitangebote beschlossen. Ein Abschlusstreffen zur Evaluation des Programms ist für den Herbst 2026 geplant.

- ✓ **Ernährungsprojekt „Apfel und Möhre“ in Kindertagesstätten:** Mit der geplanten Überführung des Projekts „Apfel und Möhre“, über das im Rahmen eines Fernsehberichtes im Hessischen Rundfunk berichtet wurde, in den KSP, wechselte die Projektleitung im Frühjahr 2026 vom ZBG an die Fachberatung für Klimagesunde Ernährung im Fachbereich Kindertagesstätten (s. u.).

- ✓ **Klimaprogramme:** Die beiden beteiligten Nachbarschaftsräume Herborn-Mittenaar-Siegbach und Heusenstamm-Dietzenbach-Steinberg werden weiter bei der Datensammlung sowie bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen vor Ort begleitet.

6.2 Klimaschutzplan 2026-2031 (KSP)

6.2.1. Bereich Gebäude

Zwischen Mai 2026 und August 2026 konnten im Bereich der Referatsgruppe Bauen alle genehmigten Stellen in der technischen Gebäudebesetzung sowie bislang eine Architektenstelle erfolgreich besetzt werden. Die zweite folgt in Kürze. Die TGA-Mitarbeitenden sind Ingenieur*innen mit allgemeiner und spezieller Erfahrung in regenerativen Energien und Gebäudetechnik. Mit Blick auf die Mittelverwendung (Stand 24.08.2026) wurden bislang aus den Zuweisungsmitteln im KSP noch keine Mittel ausgegeben. Laufende Kostenberechnungen stehen noch aus, daher ist auch bisher keine bezifferbare Vormerkung möglich. Der Grund ist, dass neu gestartete Baumaßnahmen einige Vorlaufzeit haben, bis sie genehmigungsfähig sind. Wesentlich ist hier darauf hinzuweisen, dass zwischen KSM und KSP aber keine Bearbeitungslücke besteht. Für das letzte Jahresdrittel 2026 sind einige Genehmigungen geplant.

Zum Projektfortschritt der Einzelmaßnahmen ist Folgendes zu sagen:

Der Übergang aus den KSM gestaltet sich fast nahtlos. Bereits vorhandene Prozesse können übernommen werden. Das neue Personal wird angelernt und bearbeitet bereits einige Maßnahmen. Die baulichen Maßnahmen laufen an. Das Tempo ist hoch. Arbeitsprozesse werden optimiert und an das größere Team angepasst. Herausforderungen sind weiterhin die geringe Verfügbarkeit von Fachplanern (Akquise läuft), sowie die Notwendigkeit, aufgrund der hohen Kosten von Wärmepumpenheizungen aufwendige Vergabe- oder Ausschreibungsprozesse durchzuführen, selbst wenn die technische Komplexität gering ist (meist bei Heizungsausfall (fossil) in Pfarrhaus/Gemeindehaus).

- ✓ **M1 Heizungsoptimierung:** Die Maßnahme läuft an und erste Anfragen gehen ein; die Aufbauphase der Antrags-Website ist abgeschlossen und die Testphase kurz vor dem Ende. Es wird mit einem Antragsschub noch vor oder in der Heizungsphase 2026/2027 gerechnet.

- ✓ **M2: Umstellung ölbeheizter Kirchen:** Bereits 18 Maßnahmen wurden identifiziert, davon sind 10 in Bearbeitung. Die Identifikations- und Priorisierungsphase wird 2026 abgeschlossen.

- ✓ **M3.1: Ad-hoc-Umstellung unplanmäßiger Heizungsausfälle:** Die Fallzahlen sind hoch. Die prognostizierte Ausfallwelle beginnt, da die frühere Umstellungswelle in den 80ern und 90ern auf Niedertemperaturkessel nun auch eine altersbedingte Ausfallwelle erzeugt. Teilweise sind auch bereits Brennwertgeräte aus den späten 1990er- und den 2000er-Jahren betroffen. Auch sind bereits feststellbare Überschneidungen mit der Einrichtung gebündelter Verwaltungen in Gemeindehäusern der Kategorie A zu erkennen. 14 Maßnahmen sind gegenwärtig in Bearbeitung, zusätzlich zum Abschluss der Maßnahmen aus den KSM.

6.2.2. Bereich Verbraucherstärkung

Um die im Zuge der KSM aufgebauten, fachlich kompetenten personellen Ressourcen zu erhalten, war für 2026 ein fließender Übergang vom Abschluss der KSM zum Umsetzungsstart des KSP vorgesehen. Wegen einer längeren Abwesenheit der beiden Projektreferent*innen (Mutterschutz mit anschließender Elternzeit) ist hier leider eine zeitliche Verzögerung eingetreten, die allerdings zum Juli bzw. September 2026 durch Besetzung zweier neuer Projektreferent*innen als Elternzeitvertretung beendet werden konnte. Mit der Nachbesetzung beider Stellen ist damit die personelle Kontinuität für die laufenden Aufgaben und Projekte gewährleistet. Neben der Abwicklung noch laufender Maßnahmen aus dem KSM (s. o.) wird gegenwärtig schwerpunktmäßig das M12 „Sofortstart Klima – Klimaprogramme“ betreut. Außerdem wurde über die Inhalte des Klimaschutzgesetzes und des KSP in einer Veranstaltung des Online-Klimastammtisches informiert. Zudem wurden das Klimaschutzgesetz und der KSP im Rahmen von Vortragsveranstaltungen in einzelnen Dekanaten erläutert.

Zum Projektfortschritt der Einzelmaßnahmen ist Folgendes zu sagen:

- ✓ **M12. Sofortstart Klima – Klimaprogramm:** Die beiden Pilot-NBRs aus dem Klimaschutzsofortprogramm 2024/2025 werden weiter betreut. Die Beratung weiterer Nachbarschaftsräume ist gegenwärtig in Planung.

- ✓ **M13: Strukturelle Stärkung der klimafreundlichen Mobilität:** Die vorgesehene Projektstelle zur Mobilität konnte erst im Herbst 2026 besetzt werden. Im Fokus stehen die Vorbereitung der im KSP vorgesehenen Kampagne zu einem freiwilligen Tempolimit sowie die Optimierung der bisherigen Regelungen zu Dienstreisen und zur Dienstfahrzeug-Nutzung.

- ✓ **M14: „Gemeinschaftsverpflegung“:** Die Maßnahme M14 hat seit dem Start der Projektstelle sich stark weiterentwickelt. Ein zentraler Schwerpunkt im Berichtszeitraum lag zunächst auf der erfolgreichen Übernahme und Weiterführung des Projektes „Apfel und Möhre“ aus dem ZBG (s. o.). Mit bisher acht durchgeführten und neun weiteren geplanten Workshops konnte die praktische Arbeit mit den Kindertagesstätten fortgeführt und ausgeweitet werden. Darüber hinaus wurde ein Workshop zum Thema „Klimagesunde Ernährung“ im Rahmen der Bildungskonferenz 2026 (s. u.) vorbereitet und durchgeführt. Parallel dazu wurden zahlreiche Vernetzungs-, Informations- und Qualifizierungsaktivitäten durchgeführt. Dadurch konnten wichtige Kontakte zu Fachstellen, Bildungsträgern und weiteren Akteurinnen und Akteuren aufgebaut, sowie Erfahrungen und bestehende Angebote im Bereich der klimagesunden Verpflegung ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage wurde ein umfangreiches Förderkonzept mit 6 Bausteinen entwickelt, das neben den Kindertagesstätten auch Träger, Tagungshäuser, Fachkräfte und Eltern einbezieht. Damit soll die klimagesunde Gemeinschaftsverpflegung in der EKHN langfristig strukturell verankert und praktisch weiterentwickelt werden.

- ✓ **M15: „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) / Transformatives Lernen im professionellen Bildungshandeln“:** Im Mai fand die Bildungskonferenz der EKHN mit rund 100 Teilnehmenden statt. Unter dem Motto „Mit Bildung Zukunft gestalten – gemeinsam, vernetzt, nachhaltig“ wurde an der Weiterentwicklung der Bildungsarbeit in der EKHN mit

dem Fokus auf dem Konzept einer BNE gearbeitet. Auf Einladung des Landes RLP wirkt das ZBG seit Juli 2026 ebenfalls an der BNE-Strategie des Landes RLP mit.

Klimakommunikation: Die im Klimaschutzplan 2026 – 2031 ebenfalls vorgesehene 0,5 Projektreferent*innenstelle zur kommunikativen Unterstützung der Umsetzung des 1. Klimaschutzplans konnte ebenfalls besetzt werden. Schwerpunkt dieser Stelle ist gemäß dem beschlossenen KSP zunächst die Entwicklung eines Kommunikationskonzepts für den Klimaschutzplan der EKHN. Dieses soll Ziele, Zielgruppen, Kernbotschaften, Formate und Kommunikationskanäle festlegen sowie Maßnahmen zur internen und externen Kommunikation bündeln. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine kontinuierliche kommunikative Begleitung der Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen eines Klimaschutzmanagements erarbeitet, darunter die Entwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, die Erstellung von Informationsmaterial und Beteiligungsformaten und der Wissenstransfer innerhalb der EKHN sowie die Vernetzung von klimaaktiven Akteur*innen vor Ort. Die Ausarbeitung des Kommunikationskonzepts erfolgt bis Ende des Jahres und bildet die Grundlage für eine strategische Klimakommunikation der EKHN.

6.3 Zwischenstand zur Weiterarbeit an der EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie

Die fachliche Weiterarbeit an den 7 Entwicklungsbereichen der EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie (s. https://www.zbg-ekhn.de/Dokumente/EKHN_ZBG_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf) wurde im Berichtszeitraum durch die eingerichtete Arbeitsgruppe „NH-Strategie“ im Zentrum Bildung und Gesellschaft der EKHN (ZBG) weiter fortgeführt. Die AG bearbeitet und koordiniert gegenwärtig den synodalen Auftrag, der Synode konkrete Maßnahmen, einen kalkulierten Finanzbedarf und Indikatoren zur Umsetzung der beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie vorzulegen. Es ist geplant, der Synode im Frühjahr 2027 das Bearbeitungsergebnis zur Beratung vorzulegen.

6.4 Grüner Hahn

Aktuell gehören rund 50 Kirchengemeinden und Einrichtungen zum Netzwerk Grüner Hahn in der EKHN. Davon sind derzeit 20 Standorte gültig zertifiziert. Im Berichtszeitraum fand die Re-Validierung des Familienzentrums in Dautphe statt (Dekanat Biedenkopf-Gladenbach). Nach der Gründung der Nachbarschaftsräume wird es nun darum gehen, Nachbargemeinden in das kirchliche Umweltmanagement der bereits aktiven Gemeinden einzubinden, damit auch sie von den Vorteilen einer strukturierten Arbeit für mehr Klimaschutz, biologische Vielfalt und Schöpfungsverantwortung profitieren.

6.5 Sachstand zur Klimaschutz-Koordination in den Dekanaten

Das in den Dekanaten Büdinger Land, Dreieich-Rodgau, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Odenwald, Vorderer Odenwald und Westerwald geplante und durch die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes sowie den Zukunftsfonds der EKHN geförderte Projekt ist in der Aktivierungsphase angekommen. Im Mai 2026 konnten die ersten Klimaschutzkoordinator*innen ihre Arbeit aufnehmen. Das Zentrum Bildung und Gesellschaft (ZBG) hat dazu die Fachberatung übernommen und im Zuge dessen ein erstes Einführungs- und Vernetzungstreffen veranstaltet. Weitere Online-Termine zur fachlichen Vernetzung sind geplant.

7. MaBiG (Projekt Mitarbeitendenbindung und -gewinnung)

Die Projektarbeiten 2026 wurden dafür genutzt, die eingeleiteten Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele vor dem Hintergrund sich schnell verändernder organisatorischer und inhaltlicher Rahmenbedingungen zielgerichtet anzupassen.

Aufgrund personeller Veränderungen bei der beauftragten Agentur „Haus der Wertarbeit“ war eine Fortführung der Zusammenarbeit und damit die geplante weitere Ausgestaltung der Employer-Branding-Strategie nicht möglich. Mit der Agentur „La Mina“ wurde nach Marktrecherchen eine neue Partneragentur gefunden. Gemeinsam mit operativ Verantwortlichen aus unterschiedlichen Bereichen der EKHN wird im Herbst 2026 in drei Workshops erarbeitet, welche konkreten Materialien, Werkzeuge und Unterstützungsangebote vor Ort benötigt werden, um die neue Arbeitgeber*innen-Marke wirkungsvoll einzusetzen. Die Ergebnisse fließen in die Entwicklung der für Anfang 2027 geplanten Kampagne ein. Grundlage ist der bereits erarbeitete Claim (Werbeslogan) „Menschlich. Miteinander. Mit dir. – Evangelisch in …“.
Die seit Projektbeginn Mitte 2024 durchgeführte EKHN-weite Reihe der Open Space Termine zu Themen der Employee Journey wurde 2026 zu den Themen Recruiting, Performing sowie Trennung/Offboarding ergänzend zu der Vernetzung aller Akteur*innen in den Bereichen Personalgewinnung und -bindung fortgeführt. Bestehende und neue Kontakte wurden insbesondere z.B. im Rahmen des GüT-Fachdialoges, des Kita-Kongresses in Darmstadt und zur Projektgruppe zur Bindung (junger) Mitarbeitender in der Kirchenverwaltung gepflegt bzw. neu geknüpft. Ergänzend wurden praxisorientierte Qualifizierungsangebote zu den Themen Stellenanzeigen und Bewerbungsgespräche weiterentwickelt. Der mobile Messestand, mit dem Anstellungsträger bei einem einheitlichen und professionellen Arbeitgeber*innenauftritt auf Messen und Kongressen unterstützt werden, hat eine hohe Nachfrage.
Nachdem der Entwurf eines Lastenheftes/einer Bedarfsanalyse zur Beschaffung eines EKHN-weiten Bewerbendenmanagementsystems (BMS) zu Beginn 2026 erstellt und mit Akteuren auf der operativen Ebene (GüT-Geschäftsleitungen, EKHN-Stellenbörse) abgestimmt worden ist, wird der konkrete Beschaffungsprozess im Herbst 2026 in Abstimmung mit dem Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie fortgeführt.
Die Dokumentationen und Arbeitshilfen, die auf der Projektwebsite Team MaBiG - Personalgewinnung und -bindung zur Verfügung stehen, wurden 2026 weiter ergänzt und aktualisiert. Dazu zählen Onboarding-Konzepte für verschiedene Berufsgruppen, Benefit-Flyer, Postkartenvorlagen und Kununu Top Company Siegel. Die 2025 erstmals durchgeführte EKHN-weite Befragung zur Weiterempfehlungsbereitschaft der EKHN als Arbeitgeberin soll als wiederkehrendes Instrument zur Beobachtung der Mitarbeitendenbindung fortgeführt werden.

Die Arbeitsschwerpunkte der kommenden Monate werden sein:

- Entwicklung einer Kampagne zur Etablierung der neuen Arbeitgeber*innen-Marke unter Einbindung der operativen Praxis
- Weiterer Ausbau der Vernetzung aller Akteure in den Bereichen Personalgewinnung und -bindung sowie Vorbereitung eines EKHN-weiten MaBiG-Fachtages 2027
- Initiierung des Beschaffungsprozesses zur Identifikation und Beschaffung eines Bewerbendenmanagementsystems (BMS)
- Weiterentwicklung praxisorientierter Arbeitshilfen und Qualifizierungsangebote, insbesondere Entwicklung einer Offboarding-Arbeitshilfe sowie eines Welcome-Flyers

8. Aktuelle Vorlagen

Um den Prozess ekhn2030 inhaltlich und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln, liegen auf der 11. Tagung der Dreizehnten Synode Berichte und Beschlüsse vor, die Fortschritte in der Umsetzung der Beschlusslagen beschreiben.

Das neue Konzept der Grundschule Weiten-Gesäß greift die Beschlusslage aus dem Frühjahr 2023 auf. Die Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß im Odenwald in Trägerschaft der EKHN ist ein Beispiel für einen gut vernetzten kirchlichen Ort in Bewegung mit Blick auf die Zukunft. Durch engagierte Menschen konnte die Schule in den vergangenen drei Jahren zunehmend zu einem kirchlichen Ort im Nachbarschaftsraum entwickelt werden, der in die Region ausstrahlt und auch Menschen anspricht, die bisher wenig mit Kirche in Berührung kamen. In diesem Zukunftsprozess spielen mehrere Faktoren eine Rolle:
Das Miteinander von haupt- und ehrenamtlichem Engagement, von frühkindlicher Bildung und gelebter Spiritualität, von öffentlichkeitswirksamen Projekten und der Verkündigung des Evangeliums, von christlicher Gemeinschaft und Kommune sowie von Ganztag und Familienbildung. Kirche im Wandel zeigt sich hier ganz konkret in der Weiterentwicklung des Schulkonzeptes. Der mit Drucksache Nr. 56/26 B vorliegende Bericht greift diese Erfahrungen auf und ist entsprechend mit einem Beschlussvorschlag versehen.

Ein weiterer Bericht „Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum“ (Drs. 55/26) gibt Impulse für die theologische Analyse und Beschreibung der Zusammenarbeit der Professionen im Verkündigungsdienst ein, hier mit dem Bezug zum kirchenmusikalischen Dienst und der Gemeindepädagogik. Er verbindet damit eine Perspektive auf die Entwicklung der Berufsbilder (Professionsgestaltung und Weiterentwicklung in der Transformation) mit Impulsen für die gemeinsamen Gestaltungsaufgaben. Der Sachstandsbericht zur Bildung eines Zentrums Kindheit und Jugend denkt ebenfalls die Ziele der Transformation in konkreten Arbeitsfeldern weiter. Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in der Gemeinschaft vieler Generationen und auch zielgruppenspezifisch. Ziel der gemeinsamen Organisationsform des Zentrums Verkündigung und des Fachbereichs Kinder und Jugend ist es, die Koordinations- und Unterstützungsaufgabe für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in diesem Sinne einzubringen, transformationssensibel Verkündigungshandeln zu begleiten sowie geeignete Verkündigungsformen und -orte zu erkennen. Dabei gilt es in den unterschiedlichste Gemeinschaftsformen in der Jugendarbeit der EKHN den Raum für gelingende Kommunikation über die eigene Lebensgeschichte im Lichte des Evangeliums zu geben. Mit Drucksache 54/26 werden konzeptionelle Gedanken dazu vorgelegt.

Ein weiterer konkreter Auftrag der Synode wurde im Frühjahr 2025 zu den strategischen Zielen an die Kirchenleitung weitergegeben. Eine Fachgruppe sollte eingerichtet werden, um das dritte strategische Ziel zu begleiten. Der Sachstandsbericht Fachgruppe Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik (Drs. 45/26) erläutert die aktuelle Besetzung der Fachgruppe und zeigt auf, dass die Fachgruppe mit vielfältiger Expertise das strategische Ziel „Die EKHN ist eine diversitätssensible und diskriminierungskritische Kirche“ weiter vorantreibt.

Weitere Entscheidungen der Synode werden zurzeit unter Beteiligung vieler Mitwirkender umgesetzt und der Fortschritt wird in Sachstandsberichten dargelegt. Die Verwaltungsneuordnung ist ein wichtiges Element in der Transformation der EKHN und es wird in Drucksache Nr. 52/26

ein Sachstandsbericht vorgelegt, der beschreibt, wie die grundlegenden Entscheidungen im Konkreten weiter ausgestaltet und umgesetzt werden. U. a. für das Programm Verwaltungsentwicklung leistet zudem das Programm Digitalisierung einen wichtigen Beitrag und beschreibt seine Priorisierung und umfangreiche Weiterarbeit in dem Sachstandsbericht Digitalisierung (Drs. 42/26). Ein Beispiel für die Umsetzung einer vernetzten und modernen Verwaltungsarbeit ist die von der Kirchenleitung beschlossene KI-Leitlinie. Der synodale Auftrag aus der Tagung der Synode im Frühjahr 2025, die Aufstellung der fachlichen Begleitung der Kindertagesstätten in Verbindung mit der Verwaltungsneuordnung mitzudenken und auszugestalten, wurde ebenfalls weitergeführt. In einem „Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten“ werden die aktuellen Überlegungen dargestellt (Drs. 53/26 B) und ein Beschlussvorschlag vorgelegt. Auch in Formaten zur Information über die Verwaltungsneuordnung wird deutlich, dass alle Verwaltungseinheiten Teil der EKHN und der Veränderung sind. Im Mai 2026 wurde der Beschluss zur Verwaltungsneuordnung in der Stadthalle Friedberg in einer Dienst- und Mitarbeitendenversammlung für alle Verwaltungseinheiten kommuniziert und Fragen, die gestellt wurden, in einer FAQ-Sammlung aufgenommen.

In zwei Absichtserklärungen (12. August 2025 und Juni 2026) haben die Leitungsgremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche der Pfalz Eckpunkte für eine gemeinsame Ausbildung, in der mit gemeinsamen und gliedkirchenspezifischen Modulen gearbeitet werden soll, festgelegt. Im Unterschied zum Religionspädagogischen Institut oder dem Zentrum Ökumene geht es hier nicht um eine Fusion bestehender Einrichtungen. Durch die Errichtung des „Gemeinsamen Theologischen Seminars“ als „dritter“ Ort wird zum 1.1.2027 eine neue gemeinsame Einrichtung als kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) geschaffen.
Unter der Überschrift „‚Gemeinsam lernen. Für die Kirche von morgen‘: Drei Kirchen – ein Vikariat – maximal gemeinsam!“ wird derzeit ein Ausbildungskonzept in einer, aus den Leitungen der Seminare aller drei Kirchen bestehenden Arbeitsgruppe, erarbeitet und abgestimmt (ausführlich dazu im Bericht „Kooperation im praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und Konzept der Ausbildung“, (Drs. 44/26)).

In dem Bericht „Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 – Kriterienauswertung und Einsparvorschläge“ legt die Kirchenleitung ein Vorgehen zur Umsetzung von Einsparoptionen dar, die an die Umsetzung der ekhn2030-Beschlüsse anknüpfen (Drs. 72/26 B): Die Kriterienauswahl verdeutlicht, dass die inhaltliche Ausrichtung der Arbeitsfelder in ekhn2030 auch mit einem hohen Einsparziel entlang strategischer Überlegungen mitbedacht werden soll. Mit Drucksache Nr. 72/26 B legt die Kirchenleitung einen Beschluss vor, der eine Grundlage für die weitere Ausgestaltung unter Beteiligung der Arbeitsbereiche ist. Als Information steht zudem mit Drucksache Nr. 43/26 ein Bericht zur Verfügung, in dem die Finanz- und Ertragslage und Evaluation des Einsparstatus dargestellt werden.

Mit dem Kommunikationskonzept „KOMKo2030“ trägt der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit den veränderten Rahmenbedingungen sowohl innerhalb der EKHN als auch in der Medienlandschaft Rechnung (Drs. 93/26 B). Organisationskommunikation, also die Kommunikation mit Mitgliedern, Mitarbeitenden, Führungskräften und Medien, soll gestärkt werden, sowohl im Stabs-

bereich als auch im von ihm finanzierten Medienhaus. Darauf sollen die verfügbaren Ressourcen klarer konzentriert werden. Ziel ist es, dazu beizutragen, die Handlungsfähigkeit der EKHN zu erhalten. Die Kirchenleitung legt einen Beschlussvorschlag dazu vor.
Insgesamt beschreiben die Vorlagen der Kirchenleitung, dass in den unterschiedlichen Themenfeldern, die durch die strategischen Ziele gesetzt wurden, jeweils weitergearbeitet, konkret umgesetzt und inhaltlich weiterentwickelt wurde.

9. Nächste Schritte in dem Prozess ekhn2030

Die Entscheidung über weitere Einsparpotenziale steht zur Beratung an. Sie hat Einfluss auf die weitere Entwicklung der Strategie in ekhn2030 und die folgenden Jahre.

Es folgen in den kommenden Jahren u. a. viele Umsetzungsschritte der strategischen Entscheidungen.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die angedachten Gesetzesentwürfe, die die Kirchenleitung in der Amtszeit der Dreizehnten Kirchensynode vorlegen will, um die Transformation ekhn2030 im Rahmen der synodalen Entscheidungen auszugestalten. In Berichten werden zudem Informationen aus den Arbeitsfeldern und zur Umsetzung des Prozesses vorgelegt.

Der Entwurf zur Änderung des Visitationsgesetzes, der ursprünglich für die 11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vorgesehen war, wird der Vierzehnten Synode vorgelegt. Hintergrund ist, dass zunächst Erfahrungen mit Visitationen in den Nachbarschaftsräumen mit ihren unterschiedlichen Rechtsformen gesammelt und reflektiert werden sollen, bevor auf dieser Grundlage gesetzliche Regelungen für künftige Visitationen entwickelt werden. Zudem stehen die Entscheidungen zur künftigen Leitungsstruktur noch aus, die für die Regelungen und die Ausgestaltung der Visitation relevant sind.

Vorläufige Übersicht der bereits geplanten Gesetzeseinbringungen der Kirchenleitung in die verbleibenden Tagungen der Dreizehnten Kirchensynode (Entwurf mit Stand 24.09.2026):

Vorläufiger Titel des Gesetzes	**Einbringung angedacht für die 1. Lesung**
Entwurf zur Änderung des Kirchbaugesetzes	11. Tagung (Nov 2026)
Änderung der KSWO (Eingetragen vom Rechtsausschuss, direkt aus der Synode; anknüpfend an die Änderungen der KGWO und DSWO)	11. Tagung (Nov 2026) 12. Tagung (Früh 2027)
Kirchengesetz zur Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2030 bis 2034	12. Tagung (Früh 2027)
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für die Haushaltsjahre 2028 und 2029	13. Tagung (Nov 2027)

Anlage: Übersicht über die Beschlusslage in dem Gesamtprozess

- Seit 2025 gilt der Beschluss der Synode, die Kirchenentwicklung nach den strategischen Zielen in dem Prozess ekhn2030 auszurichten. Diese Ziele greifen einerseits Beschlüsse auf, die zu Beginn der Transformation ekhn2030 getroffen wurden und bereits in Umsetzung sind, andere Ziele ergänzen den Prozess.
- An die aktuelle Arbeitsgrundlage angepasst werden die Beschlüsse im Folgenden unter den Überschriften der strategischen Ziele aufgeführt, sodass ein inhaltlicher Bezug zu den Zielen nachvollzogen werden kann.

I. PRÄAMBEL: GEISTLICHE AUSRICHTUNG UND GESELLSCHAFTLICHER AUFTRAG & SCHUTZ UND DIVERSITÄT

1) Die EKHN lebt eine geistliche, glaubwürdige, menschennahe und sichtbare Gestalt des Evangeliums und orientiert sich immer wieder neu am Evangelium.
2) Die EKHN ist im gesellschaftlichen und politischen Raum präsent und vertritt ihre Werte aktiv in der Öffentlichkeit.
3) Die EKHN ist eine diversitätssensible und diskriminierungskritische Kirche.
4) Die EKHN ist ein sicherer Raum. Sie schützt vor Machtmissbrauch, sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt

Datum	Beschluss	Status	Schwerpunkte	Bemerkungen
2025 (Herbst)	Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse.	Eingebracht 	• Pfarrbild, Präambel insgesamt	• Die Kirchensynode überweist den Bericht zur Beratung an den Theologischen Ausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten, den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung und den Verwaltungsausschuss, und wird die Beratungsergebnisse als Material an die Kirchenleitung weiterleiten. • Antrag 38 (Sieger) wurde als Materialantrag an die Kirchenleitung weitergeleitet.
2025 (Frühjahr)	Die Kirchensynode nimmt die „Strategischen Ziele Kirchenentwicklung“ zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, diese strategischen Ziele	Zur Kenntnis genommen und per Akklamation beschlossen 	• Präambel insgesamt	• Die Ziele wurden im Herbst 2024 durch die Kirchenleitung eingebracht und unter Federführung des TheA für die Frühjahrssynode vorbereitet.

	mit Blick auf die Ergebnisse der Zukunftswerkstätten und der synodalen Debatte weiterzuentwickeln und die weitere Kirchenentwicklung auf der Grundlage dieser strategischen Ziele voranzutreiben (Drucksache Nr. 53/24 B).			• Die ursprüngliche Drucksache 53/24 wurde durch einzelne Formulierungen des TheA und der Synode im Frühjahr 2025 ergänzt / verändert. • Die Kirchensynode beschließt zusätzliche Ziele: 1. Die EKHN lebt eine geistliche, glaubwürdige, menschennahe und sichtbare Gestalt des Evangeliums und orientiert sich immer wieder neu am Evangelium. (Antrag 28) 2. Die EKHN hat ihren Platz im aktuellen politischen und gesellschaftlichen Zeitgeschehen gefunden und vertritt ihre Werte in die Gesellschaft. (Antrag 23) • Sie beauftragt die Kirchenleitung, eine „Fachgruppe für Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik“ einzurichten. (Antrag 25) • Beauftragung einer geeigneten Veröffentlichung. • Material- und Prüfanträge (29, 14) werden an die KL überwiesen. • Beauftragung Neubestimmung des Einsparziels 2030, Sachstand ekhn2030 im Meilensteinjahr 2025
2023 (Herbst)	Die Kirchensynode fördert die Frankfurter Bibelgesellschaft zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museums (BIMU) ab dem Jahr 2025 mit einem jährlichen Zuschuss von 300.000 Euro. Zusätzlich wird eine Pfarrstelle aus dem	Beschlossen	• U. a. Ziel 2	• Umsetzung des Konzeptes nach Variante A1 in der Drucksache.

	gesamtkirchlichen Stellenplan zur Verfügung gestellt. Damit kann das Konzept nach der Variante A 1 mit einer theologischen Leitung umgesetzt werden (Drucksache Nr. 76/23 B).			
2020 (Frühjahr)	Zwischenstandsbericht zum Prioritätenprozess ekhn2030 (Drucksache Nr. 05/20): Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.	Beschlossen	• U. a. Ziele 1 und 2 der Präambel	• Eine Ergänzung der ekklesiologischen Grundlagen wurde mit Drucksache Nr. 52/21 (ohne Beschluss) eingebracht.

Ergebnisse:

- Eine Fachgruppe zum Thema Diversität wurde eingesetzt und arbeitet.
- Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt berichtet regelmäßig.
- EKD-Gewaltpräventionsrichtlinien, Anerkennungsrichtlinie;
- Das Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG wird umgesetzt.
- Eine Arbeitsgruppe von EKHN / EKKW / Diakonie Hessen zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinien arbeitet zusammen.

II: KIRCHLICHES LEBEN UND ORGANISATION

5) Die EKHN hat verschiedene Formen kirchlichen Lebens im Nachbarschaftsraum und in digitalen Gemeindeformen.
6) Es gibt neue gemeinwesenorientierte und gesellschaftsbezogene Formen kirchlicher Praxis. Kooperationen mit diakonischen Trägern und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren stärken das soziale Engagement in der EKHN.
7) Die EKHN hat neue Modelle von Zugehörigkeit und Kommunikation entwickelt und ausprobiert, und die Mitgliederorientierung gestärkt.
8) Die Leitungsstrukturen auf Dekanats- und gesamtkirchlicher Ebene sind neu geordnet und rechtlich umgesetzt.

Datum	Beschluss	Status	Schwerpunkte	Bemerkungen
2026 (Frühjahr)	Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 16/26 G).	Eingebracht	• Ziel 8, Neuordnung der Leitungsstruktur	Erste Lesung, die Synode beauftragt den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie alle weiteren synodalen Ausschüsse mit der Vorbereitung der zweiten Lesung. Materialanträge liegen vor. Die Kirchensynode beauftragt den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung, in der Zeit zwischen Frühjahrs- und Herbsttagung der Synode einen Studientag zu den Themenfeldern „Leitung, Leitungshandeln und Leitungsstrukturen in unserer Kirche“ abzuhalten.
2026 (Frühjahr)	Kirchengesetz zur Änderung des § 44 RegG (Drucksache Nr. 19/26 G).	Beendet	• U. a. Ziele 5 und 6	• Die Kirchensynode beendet gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 KSGeschO die Befassung mit dem Kirchengesetz.
2025 (Frühjahr)	Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule Hessen (Drucksache Nr. 12/25 G)	Beschlossen	• U. a. Ziel 6 bei einer effektiven und effizienten finanziellen Aufstellung	• Voraussetzung zur Überführung der EHD in eine EHH (gemeinsam mit der CVJM-Hochschule in Kassel), getragen von der EKKW, EKHN und dem Land Hessen. • Das Gesetz wird in drei Lesungen beschlossen. • Die Kirchensynode beauftragt den Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten, anhand des Konzepts einer EHH über die Bedeutung

				der dort angebotenen Studiengänge, Qualifizierungsangebote und Forschungsprojekte zu beraten, und die Ergebnisse in die Debatte über ekhn2030 in der Frühjahrssynode 2026 einzubringen. Sie überweist Materialanträge.
2025 (Frühjahr)	Kirchengesetz zur Änderung von § 56 der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 41-1/25 G)	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Zeitgebundene Möglichkeit der Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kirchenvorstand.
2025 (Frühjahr)	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 26 des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 33/25 G), 1. Lesung.	Eingebracht	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Beauftragung des Finanzausschusses (federführend) sowie des Rechtsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Verwaltungsausschusses mit der Vorbereitung der zweiten Lesung. (Drucksache Nr. 33/25 G)
2024 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 68/24 G) mit Änderungen.	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Kirchenvorstandswahlen • Antrag 68: Bitte auf einheitliche Wahltermine in der EKD hinzuwirken. • Regelung der Mitgliedschaft von Mitgliedern des hauptamtlichen Verkündigungsteams in Leitungsorganen des Nachbarschaftsraums und Kirchenvorständen
2024 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 69/24 G) mit Änderungen.	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Wahlverfahren in Bezug auf die Dekanatssynode vor dem Hintergrund der neuen Arbeitsstrukturen in den Nachbarschaftsräumen.

2024 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 71/24 G) mit Änderungen.	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Neufassung der Verwaltungsverordnungen über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht. • Antrag 43: Überprüfung des Übernahmeverfahrens nach dem Probedienst für Pfarrpersonen. • Antrag 83: Beauftragung, die Struktur des Religionsunterrichts, beginnend mit dem Jahr 2026, zweijährig zu überprüfen
2024 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 19/24 G) mit Änderungen.	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Vereinfachung Haushalt; Zusammenschlüsse	• Beinhaltet u. a. die Änderung der Zuweisungsverordnung und der Kirchlichen Haushaltsordnung. • Ziel: vereinfachte Zuweisungsverfahren • Antrag 45: Zuordnung der Vermögensgegenstände in der Bilanz
2024 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Drucksache Nr. 67/24 G) mit Änderungen.	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Besetzungsverfahren, Übergangsregelungen, Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienst. • Antrag 36 zu § 3 Abs. 4 Pfarrstellengesetz
2024 (Herbst)	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 70/24 G) mit Änderungen	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Grundlagen für die Änderungen in den Wahlverfahren in der EKHN. • Antrag 68: Beauftragung einer Vorlage zum aktuellen Stand des Pfarrbildes aufgrund der neuen Gesetzeslage in der EKHN
2023 (Herbst)	Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B)	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6	• Ein Zukunftskonzept wurde entwickelt und dabei Erkenntnisse aus „Gestaltungsräumen“ und Erhebungen festgehalten.

				• Es wurden entsprechend dem Zukunftskonzept zwei ESG-Stellen neu konzipiert. • Antrag 28: Entschließungsantrag: Evaluation der Konzepte AP6 und AP7 im Meilensteinjahr 2025. Ergänzend: • Mit Drucksache Nr. 29/24 DA liegt der Antrag zur Prüfung der Finanzierung der Familienzentren vor.
2023 (Frühjahr)	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Neues ermöglichen – Veränderungen erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis (Drucksache Nr. 09/23) entgegen. Aus dem Zukunftsfonds der EKHN werden 3,8 Mio. Euro bereitgestellt, um die im Konzept, „Neues ermöglichen – Veränderung erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis“ vorgeschlagenen Maßnahmen, umzusetzen. (Drucksache Nr. 09-1/23 B)	Beschlossen	• Ziele 5 und 6: Innovative Zugänge	• Projektstelle zur Koordination der Innovationsprojekte wird eingerichtet. • Ein Fördergremium begleitet die Projekte. • Drei Förderlinien wurden vorgeschlagen.
2023 (Frühjahr)	Bericht der Kirchenleitung: Sachstandsbericht der Kitakommission zum ekhn2030-Arbeitspaket 4 „Kindertagesstätten“ (Drucksache Nr. 28/23)	Zur Kenntnis genommen	• U. a. Ziele 5 und 6 bei geringeren finanziellen Mitteln	• Beschreibt aktuelle Bedarfe, Ziele und konkrete Maßnahmen für die zukünftige Gestaltung der Organisation und Finanzierung der Kindertagesstätten. • Ausnahmeoption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für

				Kindertagesstätten und Kindergärten, über den 1. Januar 2028 hinaus, Anwendung finden zu lassen.
2023 (Herbst)	Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G)	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation und Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen auch vor dem Hintergrund der Gesetzesberatungen zur Änderung des Pfarrstellenrechts.
2023 (Herbst)	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 93/23 G)	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Anpassungen des Pfarrstellenrechts im Hinblick auf die neuen Arbeitsstrukturen in der EKHN.
2022 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt zum Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drucksachen Nr.37/22 und Nr. 38/22 B).	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6	• Acht Leitsätze wurden formuliert und Empfehlungen für die Umsetzung abgeleitet. • Die Kirchenleitung wurde gebeten, gemeinsam mit der EJHN e.V. die Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen. (Beschluss 7.4).
2022 (Herbst)	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G)	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Regelt die Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams.
2022 (Frühjahr)	Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) (Abl. 2022 S. 200 Nr. 39).	Beschlossen	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Strukturiertes Vorgehen zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung; Ziel insgesamt 20% der kirchlichen Baulastunterhaltungen in den Dekanaten zu senken.

2022 (Frühjahr)	Beschluss zum Arbeitspaket 4 „Kindertagesstätten“ des qualitativen Konzentrationsprozesses (Drucksache Nr. 04-01/22 B)	Beschlossen 	• U. a. Ziele 5 und 6 bei geringeren finanziellen Mitteln	• Schließen neuer Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern • Profilbildung von Kitas • Zusammenarbeit in GÜTs Senkung der Kosten um 10 Mio. Euro
2022 (Herbst) 2023 (Frühjahr) 2024 (Herbst)	Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)	Beschlossen 	• U. a. Ziele 5 und 6, Regionalentwicklung	• Grundlage für die regionale Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen • Rechtsformen in den Nachbarschaftsräumen; Regelung zur Berücksichtigung der Dekanatsgrenzen §2c • Beschluss über Organisationsform des Nachbarschaftsraums; Ergänzung § 2d Abs. 1

Ergebnisse:

- Durch den Beschluss des Dekanatssollstellenplans bis 31.12.2024 wurden interprofessionelle Verkündigungsteams (4 VZÄ (Pfarrdienst (i.d.R. min. 3 VZÄ), Gemeindepädagogik, Kirchenmusik)) Regionalgesetz § 2b Abs. 2 und Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst, gebildet.
- Es wurden 159 Nachbarschaftsräume in 25 Dekanaten innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums (bis Ende 2023) gebildet. Durch weitere Entwicklungen sind es 2026 153 Nachbarschaftsräume im Nachgang.
- Die Gemeindepädagogenverordnung wurde im Mai 2025 angepasst, die VVo Verkündigungsdienst wurde im Januar 2026 angepasst.
- Durch eine Fachgruppe und Netzwerkarbeit wird das Thema Gemeinwesenorientierung begleitet.
- Durch „Spielräume“ werden innovative Projekte gefördert.
- Die Leitlinien für die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche werden angewandt.
- Pfarrstellen zur digitalen Kommunikation wurden eingesetzt.
- Das Philippus-Projekt entwickelt die Mitgliederkommunikation lebensphasenbezogen.
- Die AG Finanzkommunikation „Kirchensteuer wirkt“ arbeitet kontinuierlich weiter an dem Thema.

Ausstehende Entscheidungen:

- Zusammenlegung in gemeinsamen Gemeindebüros, in der Regel an einem Standort (Regionalgesetz §2b Abs. 4; § 2a). Zu beschließen bis zum 31.12.2026.
- Mögliche Rechtsformen: Gemeindezusammenschluss, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss (Regionalgesetz § 2d). Beschlüsse sind gefasst und wurden bzw. werden bis zum 01.01.2027 umgesetzt.
- Materialantrag: 32/26 DA „zusätzliche Verwaltungsstellen“ bearbeiten.
- Drucksache Nr. 29/24 DA liegt der Antrag zur Prüfung der Finanzierung der Familienzentren vor.
- Evaluation der Arbeitspakete 6 und 7.

III. EHRENAMT UND HAUPTAMT

9) Ehrenamtliche Mitarbeitende prägen wesentlich die Gestalt der EKHN. Ihr Engagement wird gestärkt und neue Formen des Engagements werden unterstützt und weiterentwickelt. Qualifizierungsangebote fördern Beteiligung und Kompetenz. Die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen wird gestärkt.
10) Personalgewinnung und Personalentwicklung sind neu aufgestellt. Berufsbilder werden weiterentwickelt, Quereinstiege gefördert und die EKHN bleibt eine attraktive Arbeitgeber*in.

Datum	Beschluss	Status	Schwerpunkte	Bemerkungen
2026 (Frühjahr)	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes in drei Lesungen (Drucksache Nr. 20/26 G).	Beschlossen	• U. a. Ziel 9. Nachhaltige Vernetzung der Ehrenamtsarbeit	• Rechtliche Basis zur Ermöglichung der Neuaufstellung der EaA bei Erhalt der Marke im Außenverhältnis und Integration der EaA in das ZGB.
2024 (Herbst)	Beschlussfassung Jugendcheck auf der Grundlage des Konzeptes in Drucksache Nr. 78/24 B.	Beschlossen	• U. a. Ziel 9. Attraktivität für junge Ehrenamtliche	• Zwei Verfahren zur Prüfung im Rahmen von Kirchengesetzvorlagen und im Rahmen von Verordnungen sind beschrieben. • Vor- und Hauptprüfung werden unterschieden und für die Hauptprüfung Wirkdimensionen benannt.
2023 (Herbst)	Beschluss Nr. 8.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode bezogen auf Drucksache Nr. 79/23 B	Beschlossen	• U. a. Ziel 9. Attraktivität für junge Ehrenamtliche	• Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung. • Umsetzung durch Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V.
2023 (Herbst)	ekhn2030 –Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B)	Beschlossen	• U. a. Ziel 10. Sichtbarkeit und Weiterentwicklung der Attraktivität als Arbeitgeber*in	• Antrag 32: Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Umsetzung der Strategie

2022 (Frühjahr)	Richtungsbeschlüsse ekhn2030 des Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drucksache Nr. 10-01/22)	Teilweise beschlossen 	• Rahmen u. a. für Ziel 10: Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Berufsbilder und langfristigen Möglichkeiten der finanziellen Absicherung bei geringeren Mitteln	• Beschluss 1 mit Änderung • Beschluss 2 ohne Änderung • Ablehnung zu Beschluss 3 und 4

Ergebnisse:

- Der Jugendcheck ist Beschlusslage und findet Anwendung.
- Eine EKHN-weite Strategie zur Personalgewinnung und Bindung wurde gemeinsam mit einer Beratung entwickelt und wird umgesetzt.
- Das Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes (EAG) wurde beschlossen und wird umgesetzt.

Ausstehende Entscheidungen:

- Entscheidung zum vorgelegten Gesetzesentwurf der Gemeindepädagogenverordnung wurde im Mai 2025 angepasst, die VVo Verkündigungsdienst wurde im Januer 2026 angepasst.
- Eine Entscheidung zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche;
- Die Kirchensynode hatte darum gebeten, ein neues Konzept zur Vikarsausbildung in 2026 vorzulegen.

IV. RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT

11) Einnahmen und Ausgaben der EKHN sind langfristig ausgeglichen und sichern die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

12) Die EKHN wird bis 2035 zu 90 % und bis 2045 vollständig klimaneutral. Grundlage sind die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele.

13) Der Gebäudebestand ist konzentriert und zukunftsfähig entwickelt. Die Dekanate entscheiden über die Bewirtschaftung. Alternative Nutzungskonzepte sind erarbeitet

Datum	Beschluss	Status	Schwerpunkte	Bemerkungen
2026 (Frühjahr)	Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 (Drucksache Nr. 22/26 B):	Beschlossen	• Ziel 11	Die Kirchensynode beschließt die Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 (Drucksache Nr. 22/26 B): • Einsparmaßnahmen sind für den Zeitraum 2028 bis 2035 zu konzipieren. • Für die Ausgleichsrücklage ist eine Untergrenze von mindestens 100 Mio. Euro einzuhalten. • Als Zwischenziele auf dem Einsparpfad werden, jeweils einschließlich eines Puffers von 10 Mio. Euro, bestimmt: 15 Mio. Euro (2028), 25 Mio. Euro (2030), 55 Mio. Euro (2032). Das Gesamtziel bis zum Jahr 2035 beträgt 85 Mio. Euro einschließlich des Puffers. Sollte sich bis zum Jahr 2034 zeigen, dass der Puffer nicht benötigt wird, wird der Einsparpfad für die Jahre 2034/35 auf das Zielniveau 75 Mio. Euro angepasst. Alle Werte mit Ausnahme des Puffers sind sukzessive um Preissteigerungen anzupassen.

				• Die Kirchenleitung legt zur Herbsttagung 2026 eine Umsetzungsplanung mit Nennung konkreter Einsparvorschläge vor. • Die Konzeption der konkreten Einsparungen hat zu berücksichtigen: a. Die Verteilung der Einsparungen nach Aufgabenbereichen erfolgt in der bisherigen Systematik der Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträge aus ekhn2030. b. Finanzielle Effekte der bevorstehenden nächsten Stellenbemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes ab 2029 werden zunächst von der Einsparsumme abgerechnet. c. Zulässige Eingriffe bei Besoldung, Versorgung und Beihilfen können vorgeschlagen werden, sind aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Risiken eingehend zu bewerten. d. Die übrigen Einsparungen werden im Anschluss an eine Bewertung sämtlicher Ausgaben festgelegt. e. Die Einsparkonzeption und deren Begründung erfolgt anhand einer Bewertung der heutigen Haushaltsmittel. Die Bewertung und das Verfahren hierzu verantwortet die Kirchenleitung, unterstützt durch die Lenkungsgruppe. • Zur schrittweisen Umsetzung strategischer Ziele wird ein Budget von bis zu 3 Mio. Euro eingeplant. Dieses erhöht die Einsparbeträge bzw. erfordert darüber hinaus gehende Umschichtungen im Haushalt. Die Konkretisierung erfolgt mit künftigen Haushalten.

				• Über die Verwendung von Mitteln aus der Finanzdeckung von Rücklagen für Beihilfeverpflichtungen wird im Kontext der Beschlussfassung über die Umsetzungsplanung befunden. • Weitere Prüfaufträge bis Ende 2027: a. Es soll geprüft werden, ob mit dem Entwurf des Doppelhaushalts 2028/29 neue Budgetierungsmethoden als unterstützende Maßnahme zur Umsetzung von Einsparungen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes erprobt werden können. b. Es soll untersucht werden, ob für bestimmte Budget- / Aufgabenbereiche (neue) rechtlich unselbstständige Stiftungen eingerichtet werden sollten, um künftig anteilig aus Erträgen die Finanzierung zu unterstützen. c. Es soll untersucht werden, wie bis zum Jahr 2035 zusätzliche Einnahmen im Haushalt im Umfang von mindestens 10 Mio. Euro jenseits der Kirchensteuer und staatlicher Leistungen / Erstattungen generiert werden können. d. Es soll untersucht werden, welche Einsparungen mit einer weiteren Verringerung der Zahl der kirchlichen Körperschaften unterhalb der Gesamtkirche möglich sind und welche Auswirkungen dies hätte. • Die Voraussetzungen und Auswirkungen einer Dezentralisierung der Baubudgets für Dekanate und ggf. weitere regionale Budgetierungsansätze sind zu prüfen.

2026 (Frühjahr)	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum GBEPG (Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz) (Drucksache Nr. 12/26)	Beschlossen 	• U. a. Ziel 13	• Der Bericht wird entgegengenommen und zwei Materialanträge an die KL überwiesen: Antrag 41: Beinhaltet verschiedene Beschlussvorschläge, zielt u. a. auf Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung der beschlossenen GBEP. • Antrag 42: Definition und Begründung sakraler und profaner Versammlungsflächen • Drucksache Nr. 27/26 DA wird als Materialantrag an die Kirchenleitung weitergegeben.
2026 (Frühjahr)	Treibhausgasbilanz der EKHN 2024 in Drucksache Nr. 23/26 B	Eingebracht 	• U. a. Ziele 12 und 13	• Die Kirchensynode nimmt die Treibhausgasbilanz 2024 der EKHN zur Kenntnis und übergibt sie zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten. (Drucksache Nr. 23/26 B).
2026 (Frühjahr)	Maßnahmenprojektion in Drucksache Nr. 24/26 B	Eingebracht 	• U. a. Ziele 12 und 13	• Die Kirchensynode beschließt die Bildung einer ausschussübergreifenden Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, der Synode schnellstmöglich, spätestens aber für die Beratungen zum Doppelhaushalt 2028/2029 auf der Basis der vorgelegten Treibhausgasbilanz der EKHN 2024 in Drucksache Nr. 23/26 B und unter Aufnahme der vorgestellten Maßnahmenprojektion in Drucksache Nr. 24/26 B zusätzlich zum 1. Klimaschutzplan der EKHN-Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, den Gesetzesvollzug des

				Klimaschutzgesetzes der EKHN zu gewährleisten. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens je zwei Mitglieder des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung, des Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Ausschusses Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten an. Beratend stehen der Arbeitsgruppe Mitglieder der Kirchenleitung zur Seite. Zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wird durch den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung eingeladen, dort wird das weitere Vorgehen geplant.
2025 (Herbst)	Aktualisierung der Finanzprojektion – Neubestimmung des Einsparziels (Drucksache Nr. 59/25 B)	Beschlossen	• Ziel 11	• Die Kirchensynode beschließt ein Einsparziel in Höhe von mindestens 75 Mio. EUR bis zum Jahr 2035 zusätzlich zum bestehenden Einsparvolumen von 140 Mio. EUR bis zum Jahr 2030. Bemessungsgrundlage ist das Haushaltsjahr 2026. • Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode hierzu bis zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung vorzulegen. In dieser sind insbesondere darzulegen: a. Höhe der Einsparschritte in den Zeitabschnitten bis 2030 und von 2031 bis 2035. b. Methodische Umsetzungsaspekte (z. B. Budgetierung, Berücksichtigung strategischer Ziele und Bemessung des Verkündigungsdienstes).

				c. Der Erhalt der Mindestbestände der Pflichtrücklagen. d. Eine Beurteilung, ob ein Maßnahmenpuffer von zusätzlich bis zu 10 Mio. EUR benötigt wird. e. Maßnahmen zur Erhöhung der finanziellen Vorsorge für bestehende Beihilfeverpflichtungen. Bis zur Herbsttagung 2026 ist der Kirchensynode unter Berücksichtigung der Rahmenplanung eine Umsetzungsplanung vorzulegen. In dieser sind die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen. 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Notwendigkeit einer Ausweitung des zusätzlichen Einsparziels regelmäßig zu evaluieren und der Kirchensynode einmal jährlich zu berichten. Eine Ausweitung der Einsparungen auf bis zu 110 Mio. EUR ist insbesondere dann vorzusehen, wenn festgestellt wird, dass sich die Finanzlage beschleunigt und die Kirchensteuerentwicklung sich proportional entsprechend zur Mitgliederentwicklung verschlechtert. 4. Der Finanzausschuss wird in Ergänzung zur Kirchenleitung beauftragt, die weitere finanzielle Entwicklung der Kirche, analog zum Monitoring des ekhn2030-Prozesses, kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten. Dabei sollen die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der

				Kirchensteuereinnahmen als zentrale Indikatoren berücksichtigt werden. Materialantrag 6 zu dem Vorgehen bzgl. der Einsparungen wurde an die Kirchenleitung übergeben.
2025 (Frühjahr)	Zustimmung zur Kenntnisnahme des Entwurfs für einen 1. Klimaschutzplan (Drucksache Nr. 18/25 B)	Gutiert, formaler Beschluss folgt dem Beschluss zum Haushalt	• U. a. Ziele 12 und 13	• Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 • Ergänzungsbitte für die 9. Tagung; Strukturanalog Maßnahmen auflisten, die geeignet sind, den benannten Zwischenzielen in der THG-Reduktion für das Jahr 2031 zu entsprechen.
2025 (Frühjahr)	Nachhaltigkeitsstrategie für die EKHN. (Drucksache Nr. 19/25 B)	Beschlossen	• U. a. Ziele 12 und 13	• Eine Nachhaltigkeitsstrategie als Grundlage für die Umsetzung durch Ziele und Maßnahmen. • Die Ziele und Maßnahmen sind der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. • Die Verbindung zu weiteren Schritten im Prozess ekhn2030 sowie Fragen der finanziellen Umsetzbarkeit im Rahmen der gesamtkirchlichen Einsparziele soll geprüft werden.
2024 (Herbst)	Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität	Beschlossen	• U. a. Ziele 12 und 13	• Zielsetzung und Grundlagen für konkrete Maßnahmen sind in dem Kirchengesetz benannt.
2024 (Frühjahr)	Mit Drucksache Nr. 09/24 G wird der erste Entwurf des Klimaschutzgesetzes eingebracht.	Beschlossen	• U. a. Ziele 12 und 13	• In den Ausschüssen wurde die Vorlage anschließend beraten. • Antrag 26 bewirkte bereits eine Umsetzung des § 7 Abs. 6 des neuen Kirchengesetzes.
2023 (Herbst)	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung,	Beschlossen	• Ziel 11	• Antrag 17:

	ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B,) entgegen.			Die im Papier als „Ultima-Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung, wie beschrieben auf S. 3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.
2023 (Herbst)	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung, ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23), entgegen.	Beschlossen	• U. a. Ziel 11	• Beschlussfassung erfolgte entsprechend mit dem Stellenplan Antrag 20: Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat keine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.
2023 (Herbst)	Zukünftige Finanzzuweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B).	Beschlossen	• U. a. Ziel 11	• Beschlüsse zur Neuordnung der Zuweisungen an die Diakonie. Antrag 05: Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.
2023 (Frühjahr)	Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030, unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung, sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen	Beschlossen	• Ziel 11	In Drucksache Nr. 92/23 B wurde die Finanzprojektion im Herbst 2023 vorgelegt.

	vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio. EUR anzupassen ist.			
2023 (Frühjahr)	ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) […]	Beschlossen	• U. a. Ziel 11	Anpassung der Pfarrstellen entsprechend der Prioritäten und Posterioritäten in den Handlungsfeldern und Zentren
2023 (Frühjahr)	Mit Drucksache Nr. 16-1/23 B (Ergänzung zu Drucksache 16/23 B) beschließt die Kirchensynode die Grundlage für die Umsetzung der Einsparungen im Kontext der Handlungsfelder und Zentren (Arbeitspaket 9).	Beschlossen	• U. a. Ziel 11, perspektivisch auch Ziel 15	Abweichend von der Vorlage des Theologischen Ausschusses in Drucksache Nr. 16-1/23 wird beschlossen: 1. GS Weiten-Gesäß Zuschuss bis zu 101.000,00 Euro, neues Konzept im Frühjahr 2026 2. Zuweisung Bachchor Mainz: Kürzung um 50 % gekürzt. Die damit freiwerdenden Mittel sollen die Kürzungen im Bereich der freien Werke reduzieren. 3. Deutlich geringere Kürzungen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften 4. Die Aufwendungen für Ehrenamtliche und für Supervision im Bereich der Notfallseelsorge werden nur in dem Maße gekürzt, dass die laufende Arbeit nicht gefährdet wird. Der Finanzausschuss übernimmt das Monitoring der beschlossenen Einsparungen. Vorlage im FA einmal im Jahr.

				Die Kirchensynode beschließt weiterhin: Das Einsparziel in Höhe von 7,8 Mio. Euro, das die Synode bei ihrer 2. Tagung im November 2022 beschlossen hat, ist einzuhalten. • Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache Nr. 39/22 vorgeschlagen, um 400.000 Euro gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt.
2022 (Herbst)	Die Kirchensynode beschließt den Einsparrahmen i. H. v. 7,8 Mio. Euro für die Handlungsfelder und Zentren (Drucksache Nr. 39/22 B). Weitere Beratungen zu den Drucksachen Nr. 39/22 B und Nr. 40/22 B erfolgten in den Ausschüssen (Beschluss 7.5).	Beschlossen	• U. a. Ziel 11, perspektivisch auch Ziel 15	• Beschluss zu dem Einsparrahmen, anknüpfend an die Grundlage der vorgelegten Prioritäten und Posterioritäten wurde in den Ausschüssen weiter beraten.
2022 (Frühjahr)	Der Richtungsbeschluss des ekhn2030, Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 04-02/22), wird mit einer Änderung beschlossen.	Beschlossen	• U. a. Ziel 11, aber auch Ziele 5 und 6 ermöglichen	• Verwendung der Umstellungsrücklage für die Unterstützung der Transformation im Kontext der Regionalentwicklung • Einrichtung eines Zukunftsfonds
2021 (Frühjahr)	Querschnittsthema 4: Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung (Drucksache Nr. 30/21)	Eingebracht	• U. a. Ziel 11, perspektivisch auch Ziel 15	• Möglichkeiten / Impulse zur Beschreibung von Prioritäten wurden eingebracht. • Das Querschnittsthema wurde u. a. in den Arbeitspaketen 8 und 9 explizit sichtbar.

				• In weiteren Arbeitspaketen und Querschnittsthemen wird es sichtbar.
2020 (Frühjahr)	Impulspapier „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ im Zwischenbericht der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess ekhn2030 (Drucksache Nr. 05/20)	Beschlossen	• U. a. Ziele 12 und 13	• Einführung der SDGs als Grundlage für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Erarbeitung der Arbeitspakete in ekhn2030.

Stand der Einsparungen:

In dem Gesamtprozess wurde zuerst die Entscheidung getroffen, eine strukturelle Einsparung i. H. v. 140 Mio. € bis 2030 zu erreichen. Davon ist insgesamt eine Einsparung i. H. v. 134 Mio. € aus folgenden Punkten in der Übersicht hinterlegt:

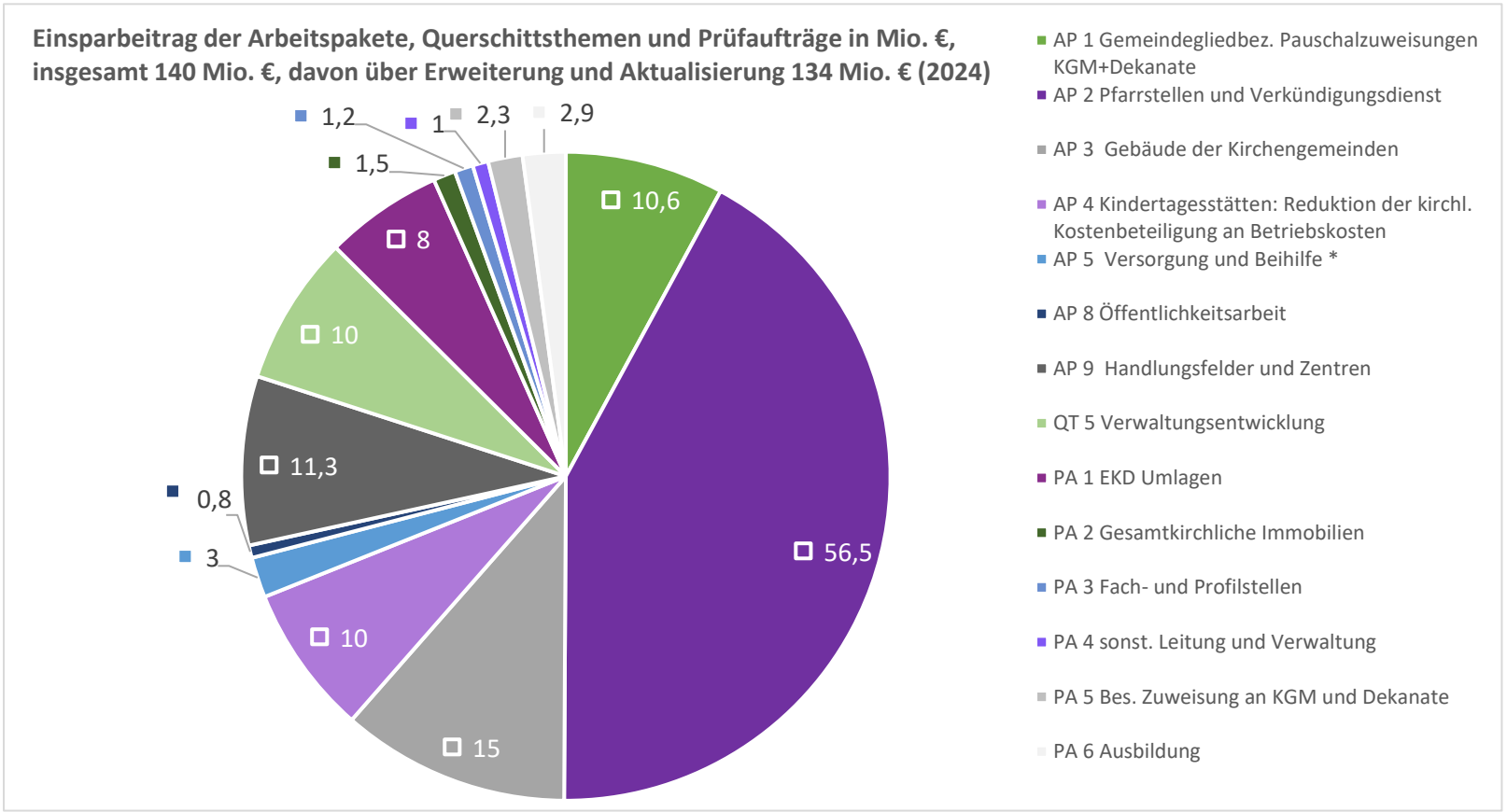

Mit dem Haushalt 2026 sind 78,1 Mio. € oder 58 % der Einsparung erreicht. Eine höhere Einsparung als bis 2026 erwartet, wird aktuell in den ersten vier Arbeitspaketen sichtbar.
Das Einsparziel wurde im Herbst 2025 um weitere 75 Mio. € Einsparungen erweitert (plus 10 Mio. € Puffer zur Absicherung der Ausgleichsrücklage). Die Frühjahrssynode hat in Drucksache Nr. 22/26 Methodik und Zeitplan beschlossen, wie für den Herbst 2026 zusätzliche Einsparvorschläge gemacht werden können.

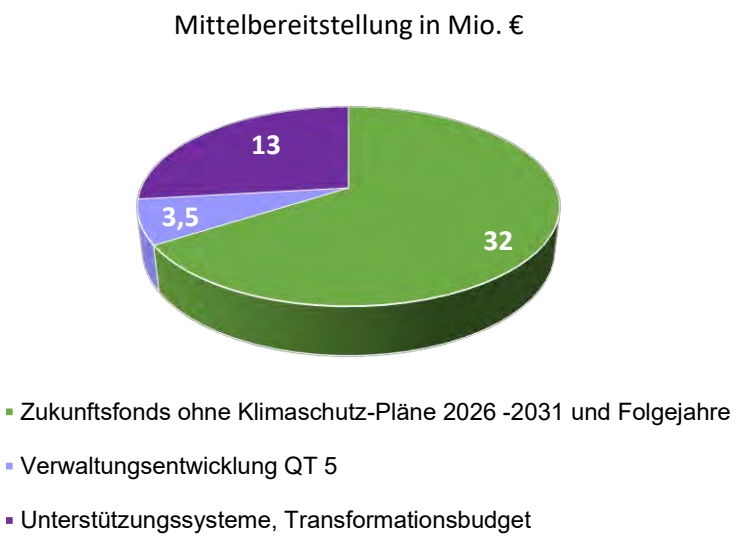

Darüber hinaus geht es darum, in einigen Feldern auch Mittel zu investieren, um die Organisation zukunftsfähig aufzustellen. Insgesamt wurden 48 Mio. € dafür vorgesehen, ohne die eigens zu beschließenden und teilweise mit zusätzlichen Mitteln aus Baurücklagen auszustattenden Klimaschutz-Pläne 2026-2031 (knapp 36 Mio. €) und Folgejahre.

Ergebnisse:

- Mit Maßnahmen hinterlegte Einsparplanung in Höhe von 134 Mio. €, beschlossene Maßnahmen sind in Umsetzung.
- Identifikation von Investitionsbereichen, Planung von Investitionen
- Die Einsparungen von Stellen, die über Eintritte in den Ruhestand entstehen, sind bereits in der Umsetzung.
- Das Zentrum Bildung und Gesellschaft wurde aus dem Zentrum Bildung Bereich Erwachsenenbildung und Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung gebildet.

- Der Entwurf einer Klimastrategie wurde beschlossen und operativ wird nun eine Rechtsverordnung zu klimaschutzrelevanten Daten verfasst. Darüber hinaus wird eine operative Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt.
- Entwicklung von Klimaschutz-Sofortmaßnahmen und HH-Beschluss zum Klimaschutzplan
- Es wurde zudem die Möglichkeit gegeben, mit Klimaschutzkoordinator*innen im Rahmen eines Bundesprogramms das Thema Nachhaltigkeit in den Dekanaten und NBR zu begleiten. Dies wird von sieben Dekanaten in Anspruch genommen und Klimaschutzkoordinator*innen wurden in 2026 eingestellt.
- Erkenntnisse aus dem GBEP Runden Tisch wurden festgehalten und werden in die Weiterarbeit einbezogen.

Ausstehende Entscheidungen:

- Hinterlegung der weiteren Einsparsumme i. H. v. mindestens 85 Mio. € bis 2035 (75 Mio. € plus 10 Mio. € zur Absicherung der Ausgleichsrücklage) gem. Drucksache Nr. 22/26.
- Der Maßnahmenkatalog im Rahmen des Klimaschutzplans soll in Bezug auf mögliche Ergänzungen weiter in der Synode beraten werden. (Antrag 20 Herbsttagung 2025).

V. VERWALTUNG UND KOOPERATION

14) Die Verwaltung ist digital und serviceorientiert über alle Ebenen aufgebaut. Dabei geht sie von den Bedarfen des Nachbarschaftsraums aus.

15) Die EKHN vereinheitlicht Dienstleistungen in Verwaltung und Facharbeit zunehmend landeskirchenübergreifend.

Datum	Beschluss	Status	Schwerpunkte	Bemerkungen
2026 (Frühjahr)	Das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G).	Beschlossen 	• U. a. Ziel 14	• Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.
2026 (Frühjahr)	Die Kirchensynode nimmt den Digitalisierungsbericht: Sachstand und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5 entgegen (Drucksache Nr. 14/26).	Eingebracht 	• U. a. Ziel 14	• Der Bericht wird entgegengenommen. • Zwei Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen. Antrag 9 bezieht sich dabei auf das Roll-Out bei der Einführung des DMS und Antrag 17 geht auf

				die Fragen nach Standardisierung und Ermöglichung ein.
2026 (Frühjahr)	ekhn2030 – Evaluationsbericht Verwaltungsleitung (Drucksache Nr. 13/26)	Beschlossen	• U. a. Ziel 14	• Der Bericht wird entgegengenommen.
2025 (Herbst)	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verwaltungsneuordnungsgesetz (Drucksache Nr. 54/25 G)	Vorgelegt	• U. a. Ziel 14	• Überweisung an VA (Federführend); FA, AKG, ThA, RPAus, AGV, JUBEL, RA, BA) mit Materialanträgen 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23-31. Wesentliche Inhalte der Vorlage: • Neufassung Kirchenverwaltungsgesetz, da die DLZ, Personal und Finanzen Teil der gesamtkirchlichen Verwaltung werden sollen. • Aufhebung des Regionalverwaltungsgesetzes und der Regionalverwaltungsverordnung. • Änderung der DSO und Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat, gesamtkirchlich angestellt und unter gesamtkirchlicher Fachaufsicht • Neue Verwaltungsverordnung zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum, gesamtkirchlich angestellt und unter gesamtkirchlicher Fachaufsicht • Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung einer Mindestbesetzung für das Gemeindebüro • Änderung der Zuweisungsverordnung und Einführung einer Funktionszuweisung für Gemeinden

				zur Finanzierung der Mindestausstattung für das Gemeindebüro
2025 (Herbst)	Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23B)	Vorgelegt	• U. a. Ziel 14	• Ein aktueller Sachstand zu den Projekten wurde vorgelegt. • U. a. das Thema Programmkommunikation wird aufgenommen.
2025 (Herbst)	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posteriorität en in der EKHN (Drucksache Nr. 49/25)	Eingebracht	• Ziel 15	3 Materialanträge werden gestellt, die sich auf die Fragen nach Fusionsgesprächen / Zusammenarbeit mit anderen Gliedkirchen beziehen: Es sind die Anträge 2, 10 und 11.
2025 (Herbst)	Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Regionalgesetzes vom 26. November 2025 (Drucksache Nr. 41-1/25 G)	Beschlossen	• U. a. Ziel 14. Arbeitsfähigkeit der Verwaltungseinheiten	Die Kirchenleitung kann einen Regionalverwaltungsverband auf Antrag der Verbandsmitglieder oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auflösen. In diesem Fall gehen die Pflichtaufgaben sowie alle Betriebsmittel und Beschäftigungsverhältnisse des Regionalverwaltungsverbandes mit seiner Auflösung auf die Gesamtkirche über.
2025 (Frühjahr)	Zwischenbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 20/25 B)	Beschlossen	• U. a. Ziel 14	• Ausarbeitung Detailkonzept: „Kompetenzzentrum Kindertagesstätten“ ist beauftragt. • Vorlage zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde beauftragt. • Auftrag: Aufschlüsselung „Reduzierungspotenzial“ des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit

				• Auftrag: Aufschlüsselung des Zusammenwirkens des Einsparvolumen Kirchliches Bauen im Kontext der laufende GBEP-Prozess und die Maßnahmenplanung des Klimaschutzplans
2025 (Frühjahr)	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse (Drucksache Nr. 17/25 G).	Beschlossen 	• U. a. Ziel 14	• Verpflichtung der Inventur bis 2025 ausgesetzt. • Möglichkeiten der Zusammenfassung: Feststellungsbeschlüsse, Vorprüfungen • Ausweitung der Fristen zur Korrektur / Berichtigung • Möglichkeit, weitere Vereinfachungen zu beschließen.
2024 (Herbst)	Querschnittsthema 5: Verwaltungsentwicklung. Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN (Drucksache Nr. 54/24 B)	Beschlossen 	• U. a. Ziel 14	In Drucksache Nr. 54/24 B wurden die Eckpfeiler beschlossen, regelmäßig wird über die nächsten Schritte berichtet.
2024 (Herbst)	Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 47/24)	Vorgelegt 	• U. a. Ziel 14	Berichtszeitraum März bis Oktober 2024
2023 (Herbst)	Mit Drucksache Nr. 77/23 B wurde von der Synode eine Strategie zur Digitalisierung und IT beschlossen.	Beschlossen 	• U. a. Ziel 14	• Resultiert aus Querschnittsthema 2 „Digitalisierung“ in Drucksache Nr. 05/20 • Antrag 02: Bis Dezember 2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der

				EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein (Beschluss Herbst 2023).
2023 (Herbst)	Querschnittsthema 5: Verwaltungsentwicklung Sachstandsbericht zur Weiterarbeit (Drucksache Nr. 59/23 B) wird beschlossen.	Beschlossen	• U. a. Ziel 14	• Fünf Leitlinien werden beschlossen, Materialanträge sind überwiesen.
2023 (Frühjahr)	Die Kirchensynode stimmt den Beschlussvorschlägen der Kirchenleitung gemäß der Vorlage ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zentrum Ökumene und Religionspädagogisches Institut (RPI) der EKHN und EKKW (Drucksache Nr. 18/23 B) zu.	Beschlossen	• U. a. Ziel 15 aber auch Ziel 11	• Die Vorlage ist bei dem Gesamtbild der Prioritäten und Posterioritäten in den Handlungsfeldern mit bedacht und einzeln vorgelegt worden.
2022 (Herbst)	Querschnittsthema 5: Verwaltungsentwicklung Ergebnisbericht der beauftragten Arbeitsgruppe (Drucksache Nr. 41/22)	Zurückgewiesen	• **U. a. Ziel 14**	• Erster Vorschlag für die Verwaltungsentwicklung vorgelegt. Mit Aufträgen wurde darum mit gebeten, mit dem neuen Leiter der Kirchenleitung daran weiterzuarbeiten.
2021 (Frühjahr)	Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte	Beschlossen	• U. a. Ziel 14	• Einsparungen werden perspektivisch im Zusammenhang mit dem Thema Verwaltungsentwicklung erwartet.
2021 (Frühjahr)	Mit Drucksache Nr.05-1/21 Bericht des Arbeitspakets 8 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden konkrete Maßnahmen vorgelegt.	Gutiert, kein erneuter formaler Beschluss	• U. a. Ziel 14	• Es wurde in dem Bericht kriteriengeleitet entsprechend des Querschnittsthemas 4 „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ vorgegangen.

				• Die vier empfohlenen Maßnahmen: 1. Gesamtorganisation Medienhaus 2. Nachrichtendienst epd 3. Evangelische Sonntagszeitung (ESZ) 4. Medienzentrale • Die empfohlenen vier Maßnahmen werden umgesetzt.

Ergebnisse:

- Gesetz zur Verwaltungsneuordnung
- Strategie zur Digitalisierung und IT.
- Innerhalb der Digitalisierung sind Investitionen i. H. v. 14,55 Mio. € mit der Verwendung des Zukunftsfonds beschlossen worden. Im Rahmen der Verwaltungsentwicklung sind Einsparungen i. H. v. 12,5 Mio.€ geplant. Strukturelle Kosten für die IT werden dabei berücksichtigt.
- Erprobung Verwaltungsleitungen läuft weiter und der Rollout wird konzipiert.
- Arbeitspaket 8 „Öffentlichkeitsarbeit“ ist umgesetzt
- Der Beschluss zum Zentrum Ökumene und RPI der EKKW und EKHN wurde umgesetzt.
- Kooperationen in Arbeitsfeldern u. a. mit der EKKW und der Ev. Kirche der Pfalz.

Ausstehende Entscheidungen:

- Integration des strategischen neuen Konzeptes der Öffentlichkeitsarbeit

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 52/26**

ekhn2030 – QT5: Verwaltungsentwicklung – Zwischenbericht zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung

Herbst 2026



Einbringung auf der Synode durch:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Inhaltsverzeichnis

ekhn2030 – QT5: Verwaltungsentwicklung – 1

Zwischenbericht zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung..... 1

Einführung: Auf dem Weg… 3

Kapitel 1: Aktuelle Organisation des Programms 4

Kapitel 2: Fortschritte und aktueller Stand der Projekte 6

Kapitel 3: Kommunikation und Vernetzung 18

Fazit und Ausblick: … Hin zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung 21

Einführung: Auf dem Weg…

Eine gute Verwaltung stellt die Bedarfe des Nachbarschaftsraums ins Zentrum ihres Handelns.

Eine gute Verwaltung wird vor Ort gestärkt und professionalisiert.

Die Verwaltung der Zukunft benötigt erheblich weniger Ressourcen.

Eine gute Verwaltung arbeitet weitgehend papierlos, medienbruchfrei und digital.

Eine gute Verwaltung passt sich wandelnden Anforderungen an und agiert dienstleistungsorientiert.

Diese fünf strategischen Leitsätze haben das Programm QT5 Verwaltungsentwicklung maßgeblich geformt und angetrieben. Sie begleiten das Programm nun seit mehreren Jahren und setzen das Strategische Ziel Nr. 14 des Reformprozesses ekhn2030 um: „Die Verwaltung ist digital und serviceorientiert über alle Ebenen aufgebaut. Dabei geht sie von den Bedarfen des Nachbarschaftsraums aus."

Mit dem Beschluss des Verwaltungsneuordnungsgesetzes im Frühjahr dieses Jahres hat die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) einen historischen und richtungsweisenden Meilenstein hin zu einer gemeinsamen kirchlichen Verwaltung gesetzt.

Seit dem Beschluss ist ein halbes Jahr vergangen, das im Zeichen intensiver, hochkonzentrierter Projektarbeit stand. Mit dem Programm QT5 haben wir den Auftrag übernommen, unsere kirchliche Verwaltung zukunftsfähig, schlanker und digitaler aufzustellen. Ziel ist es, die Verwaltung so zu strukturieren, dass sie den kirchlichen Auftrag vor Ort auch zukünftig optimal unterstützt und entlastet. Dies erfordert tiefgreifende Veränderungen in Arbeitsabläufen, rechtlichen Rahmenbedingungen und personellen Strukturen.

Am **01.01.2027 wird das Verwaltungsneuordnungsgesetz offiziell in Kraft treten**. Dieser Stichtag bedeutet jedoch **keinen abrupten Systemwechsel von heute auf morgen**. Vielmehr markiert er den Beginn einer **kontrollierten, schrittweisen Übergangsphase.** In dieser Phase wird die im Programm vorbereitete Neustrukturierung nach und nach mit der gebotenen Sorgfalt in die Praxis überführt.

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen detaillierten Einblick in das, was im vergangenen halben Jahr geleistet wurde, wo wir heute stehen und welche Meilensteine in den kommenden Monaten vor uns liegen. Die Berichte zu den einzelnen Teilen des Verwaltungsentwicklungsprogramms sind individuell aufgebaut und spiegeln ihren jeweiligen Fokus wider.

Kapitel 1: Aktuelle Organisation des Programms

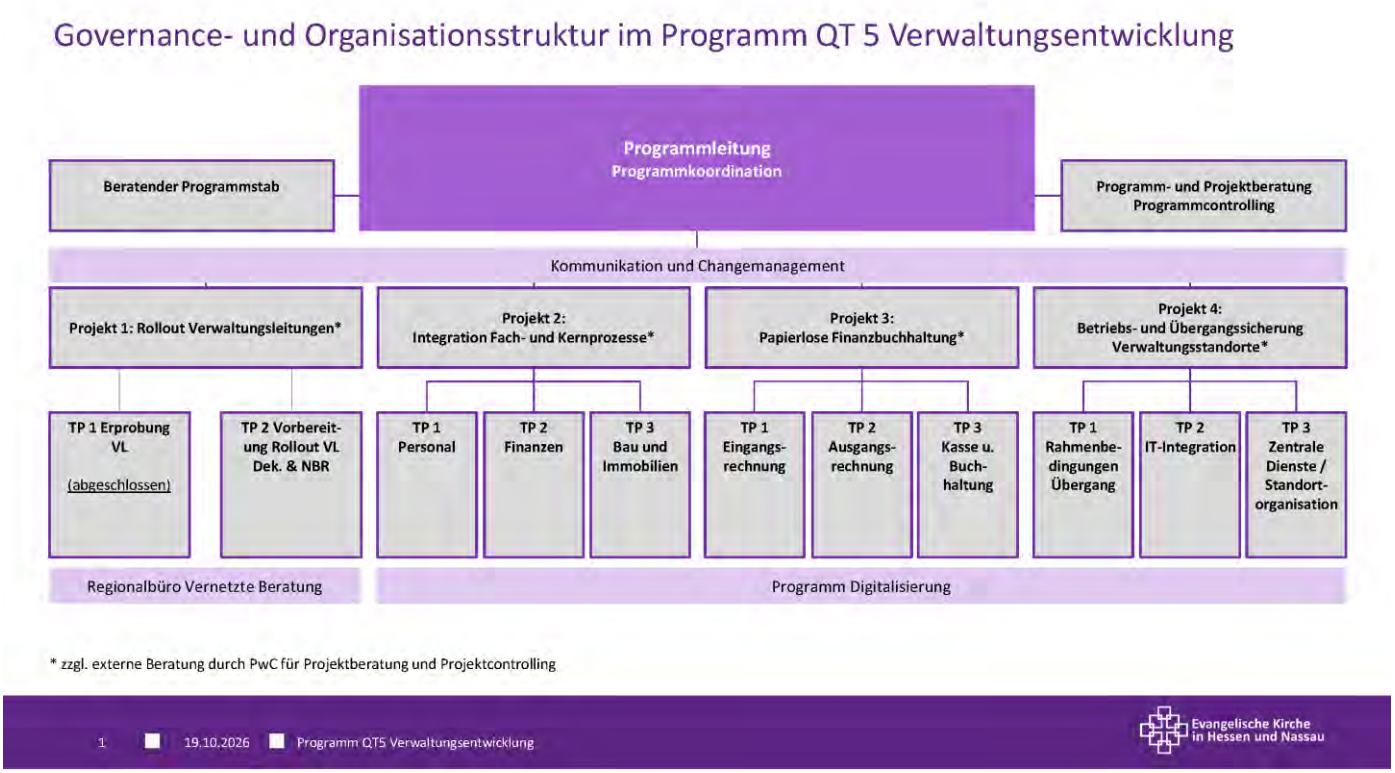

Die aktuelle Struktur des Programms Verwaltungsentwicklung (QT5) umfasst vier Projekte mit Teilprojekten. Eine Version des aktuellen Programmorganigramms mit Namen findet sich in der Synodencloud.

Die Projekte 1, 2 und 3 wurden schon Anfang 2026 aufgesetzt, besetzt, geplant und teils im Laufe der Zeit ergänzt. Zum einen wurde durch die synodale Debatte im Frühjahr deutlich, dass es zukünftig nur noch eine gemeinsame gesamtkirchliche Verwaltung – ohne Dienstleistungszentren – geben soll. Zum anderen drängte sich im Rahmen der Projektarbeit die Frage auf, wie der Übergang der heutigen RV-Standorte auf die neue Struktur gut gemanagt werden kann. Daraus resultierte das neue Projekt 4.

Übersicht über die Projekte

Projekt 1 umfasst den Themenkomplex Verwaltungsleitung – von der Erprobung über die Musterstellenbeschreibung und den Rollout bis hin zu einem langfristigen Schulungskonzept.

Projekt 2 beschäftigt sich mit der Integration der Aufgaben und des Personals der heutigen Regionalverwaltungen in die gesamtkirchliche Verwaltung. Es umfasst die Teilprojekte Personal und Finanzen sowie – seit Frühsommer – das Teilprojekt Bau und Immobilien.

Beide Projekte arbeiten somit **langfristig** auf ein Ziel hin: eine funktionierende neue Aufbau- und Ablauforganisation in ihren Bereichen. **Wichtig dabei: Diese kann zum 01.01.2027 nicht erreicht sein,** da erst mit diesem Datum der Prozess der Umsetzung begonnen werden kann.

Projekt 3 umfasst mit der Papierlosen Finanzbuchhaltung insbesondere die **Digitalisierung des Rechnungseingangsworkflows** – den zentralen digitalen Prozess für das Gelingen sowie das Erzielen der Einsparungen der neuen Verwaltungsstruktur.

Mit Blick auf den Übergang der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Gesamtkirche am 01.01.2027 sind mit der Zeit immer mehr zu klärende oder organisatorisch umzusetzende Punkte aufgekommen. Diese betreffen beispielsweise die Außerkraftsetzung der Siegel der Regionalverwaltungsverbände oder die Gültigkeit von Dienstvereinbarungen. Noch weitaus gewichtiger für die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit im Übergang ist die Integration der IT und der Zentralen Dienste der heutigen Regionalverwaltungsstandorte in die neue Struktur der jeweiligen Fachbereiche. Beide Bereiche sind entscheidend für die künftige Organisation der gemeinsamen Kirchenverwaltung über mehrere Standorte hinweg.

Daher beschloss die Programmleitung QT5, ein neues **Projekt 4** aufzusetzen, das diese Fragen sammelt, klärt, Zuständigkeiten ermittelt und bearbeitet. Dieses arbeitet im Gegensatz zu den Projekten 1 bis 3 **nicht auf eine Zielstruktur hin**. Das Projektziel ist vielmehr die Betriebssicherstellung im Übergang. **Projekt 4 befindet sich somit bereits mitten in der Umsetzungsphase.**

Programmstruktur

Insgesamt steht die Programmstruktur somit ganz im Zeichen der Vorbereitung auf den 1. Januar 2027 und die dann beginnende Umsetzung der Zielstruktur.

Mit den neuen (Teil-)Projekten haben wir die Programmleitung personell erweitert, und ihre Struktur optimiert, um trotz gewachsener Runde effektiv und schnell Entscheidungen treffen zu können.

Die Aufgaben der **Programmleitung** sind klar definiert: Sie verantwortet die strategische Zielsetzung sowie die Gesamtsteuerung und -organisation der Projekte. Sie trifft Ressourcen- und Budgetentscheidungen und gibt wesentliche Projektergebnisse und Meilensteine frei. Zudem behält sie projektübergreifende Themen wie Kommunikation und Veränderungsmanagement im Blick. Alle Projektleitungen sind in der Programmleitung vertreten. Der Vorsitzende der Gesamtmitarbeitendenvertretung und die Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen teil.

Auf operativer Ebene wird die Programmleitung durch die **Programmkoordination** unterstützt, die die Sitzungen vor- und nachbereitet und die Kommunikation mit den externen Dienstleistern sicherstellt.

Der **Programmstab** ist beratend tätig und bringt seine fachlichen Einschätzungen und Perspektiven ein.

Kapitel 2: Fortschritte und aktueller Stand der Projekte

a) Projekt 1 Verwaltungsleitungen

Erprobung der Verwaltungsleitung in den Nachbarschaftsräumen

Die im Juli 2025 begonnene Erprobungsphase der Verwaltungsleitung ist offiziell seit März 2026 abgeschlossen, mit **Drucksache 13/26** wurde der finale Evaluationsbericht mit den Erprobungsergebnissen der Kirchensynode im Frühjahr vorgelegt.

Drei der vier Erprobungsräume arbeiten aber weiter mit ihren Verwaltungsleitungen – hierzu wurden Sonderregelungen getroffen. Die Begleitung erfolgt weiterhin, wenn auch weniger eng, sodass wir weitere Erfahrungen gewinnen, die für die laufende Projektarbeit und die Planung des Rollouts wertvoll sind.

Rollout-Planung

Für den Rollout der Verwaltungsleitungen wurde ein Zeitplan erarbeitet, den die Kirchenleitung am 27.08.2026 beschlossen hat.

Er sieht vor, dass die derzeitigen Verwaltungsfachkräfte der Dekanate in möglichst vielen Fällen ab dem 01.01.2027 als Verwaltungsleitungen eingesetzt werden. Mit allen Dekanaten haben wir in den vergangenen Wochen Gespräche geführt, um den Personalübergang sorgfältig vorzubereiten. Wir informieren die Dekanatssynodalvorstände in regelmäßigen Veranstaltungen über das Vorgehen im Projekt 1.

Der Rollout der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen wird in drei Wellen vollzogen.

In einer ersten Welle – beginnend ab 1. April 2027 – sollen folgende Nachbarschaftsräume Verwaltungsleitungen erhalten:

Dekanat	Regional-verwaltung	Nachbar-schafts-räume	Verwaltungs-leitungen NBR in VZÄ*
An der Dill Biedenkopf-Gladenbach	Nassau Nord	5 8	3,0 3,0
Gießen Vogelsberg	Oberhessen	6 7	2,5 3,0
Odenwald Vorderer Odenwald	Starkenburg-Ost	3 5	2,0 3,0
Mainz Alzey-Wöllstein	Rheinhessen	1 2	2,5 2,5
8	**4**	**37**	**21,5**

VZÄ = Vollzeit-Äquivalent

Die entsprechenden Gespräche mit den betreffenden Nachbarschaftsräumen haben begonnen.

Stelle der Verwaltungsleitung und Personalgewinnung

Für den Übergang von Mitarbeitenden der Regionalverwaltungen auf die Position der Verwaltungsleitung in den Nachbarschaftsräumen wurde ein Interessenbekundungsverfahren entwickelt und mit der Gesamtmitarbeitendenvertretung sowie dem Stabsbereich Chancengleichheit abgestimmt. So sollen bereits eingearbeitete Mitarbeitende insbesondere aus den Bereichen Personal und Finanzen auf die neue Position vermittelt werden.

Nach der ersten Rollout-Welle im April 2027 wird zum 01.04.2028 eine zweite Rollout-Welle für die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen erfolgen, zum 01.10.2028 dann die dritte Welle. Ende 2028 verfügen dann alle Dekanate und Nachbarschaftsräume über eine Verwaltungsleitung. Wir führen die Wellen zeitlich gestaffelt ein. So nutzen wir die Erfahrungen aus dem ersten Rollout für die weiteren Wellen und passen bei Bedarf an. Kommen wir schneller voran, werden wir die weiteren Wellen vorziehen.

Für die Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum wurde der Kirchensynode mit der Drucksache 54/24 B bereits im Herbst 2024 der Entwurf einer **Muster-Stellenbeschreibung** vorgelegt. War dort noch der Schwerpunkt auf eine Geschäftsführungstätigkeit gelegt worden, ergab die synodale Diskussion des Verwaltungsneuordnungsgesetzes, dass die Leitungsverantwortung bei den Leitungsorganen im Nachbarschaftsraum und beim Dekanatssynodalvorstand bleiben soll. Dies hat für die Eingruppierungen der Verwaltungsleitungen zur Folge, dass die Stelle der Dekanatsverwaltungsleitung mit E 10 und die Stelle der Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum mit E 9 eingruppiert neu bewertet wurden. Die beiden neuen Muster-Stellenbeschreibungen sind mit der Gesamtmitarbeitendenvertretung abgestimmt.

Auf der Basis des der Synode in Drucksache 54/25 G vorgelegten Entwurfs eines **Sollstellenplans** (Anlagen 3A und 3B der Drs 54/25 G) hat die Kirchenleitung am 27. 08.2026 einen Sollstellenplan für die Verteilung der 80 Stellen Verwaltungsleitung in den Nachbarschaftsräumen auf die Dekanate sowie jeweils eine 1,0 Stelle Verwaltungsleitung in den Dekanaten beschlossen. **Der Sollstellenplan ist im Amtsblatt Oktober 2026 veröffentlicht.**

In den Dekanaten der ersten Rollout-Welle werden die zugewiesenen Stellen im Herbst 2026 den jeweiligen Nachbarschaftsräumen durch Beschlüsse der Dekanatssynoden zugeordnet.

Rechtlicher Rahmen

Da mit dem Verwaltungsneuordnungsgesetz zum 01.01.2027 auch die Rechtsverordnung zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate (RVVO) aufgehoben wird, hat die Kirchenleitung am 27.08.2026 eine Nachfolgeverordnung, die Verwaltungsaufgabenübertragungsverordnung (VÜVO) beschlossen. Diese regelt die zukünftige Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Dekanate und Kirchengemeinden durch die Verwaltungsleitungen und die Kirchenverwaltung. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und ist derzeit noch in Abstimmung.

Zur Absicherung der Finanzierung der Dekanatsbüros hat die Kirchenleitung am 1. Oktober 2026 eine Änderung von § 6 Zuweisungsverordnung beschlossen. Auch diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und ist derzeit noch in Abstimmung.

Schulungen und Onboarding

Damit die Verwaltungsleitungen möglichst früh nach den neuen Standards aus QT5 arbeiten können, wird ein Onboarding-Konzept für alle Verwaltungsleitungen entwickelt. Hierbei werden die guten Erfahrungen aus der Erprobung der Verwaltungsleitungen im letzten Jahr aufgenommen.

Ein „Kick-Off“ für das Schulungskonzept der Verwaltungsleitungen hat Ende August stattgefunden. Die Inhalte werden sach- und themenbezogen untergliedert und modular in einem E-Learning-Format angeboten. Die Teilnehmer müssen die Module verpflichtend absolvieren und erhalten ein Zertifikat, wenn die Lernkontrolle erfolgreich abgeschlossen wurde. Vertiefende Inhalte werden in weiteren Online-Formaten sichergestellt, wie bspw. eine regelmäßige Talkrunde mit Experten, in denen die Teilnehmenden Fragen stellen, Praxisfälle erörtern und sich untereinander vernetzen können.

b) Projekt 2 – Teilprojekt Integration Personal

Ausgangslage und Zielsetzung

Das Teilprojekt „Personal“ gliedert sich in mehrere Arbeitspakete. Alle **Arbeitspakete** laufen derzeit **zeitlich und inhaltlich nach Plan**, mit einzelnen unwesentlichen zeitlichen Verzögerungen. Ein Großteil der Arbeitspakete konnte bereits **abgeschlossen** werden oder befindet sich auf der Zielgeraden.

Im Mittelpunkt des Teilprojekts steht die **Sicherstellung einer verlässlichen und ordnungsgemäßen Personalarbeit** für die Nachbarschaftsräume, Dekanate, Kindertagestätten (KiTa) und Gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT). Im Rahmen der Neuordnung der Nachbarschaftsräume bzw. der Bildung neuer Körperschaften des öffentlichen Rechts werden mit dem Jahreswechsel 2026/2027 Mitarbeitende von über 700 Arbeitgebern neuen Arbeitgebern zugeordnet. Dies soll – zusätzlich zur Auflösung der Regionalverwaltungsverbände und Bildung einer gesamtkirchlichen Personalverwaltung und Personalabrechnung – ohne nennenswerte Beeinträchtigungen umgesetzt werden. Der Aufbau einer geeigneten Organisationsstruktur bildet einen zentralen Schwerpunkt der Projektarbeit. Zugleich gilt es, die von den organisatorischen Veränderungen betroffenen Mitarbeitenden bestmöglich einzusetzen, Ihre Kompetenzen und Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen und sie in den Transformationsprozess einzubeziehen.

Eine gute kirchliche Personalverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass die Dienstleistungen für die Beschäftigten der EKHN auch in der Übergangsphase verlässlich und in einer hohen Qualität bereitgestellt werden. Um dies sicherzustellen, haben wir bereits erste Anpassungen in den Arbeitsweisen vorgenommen. Weitere erfolgen im Zuge der jeweiligen Rolloutwellen der Verwaltungsleitungen.

Konzeption des Geschäftsverteilungsplans und des Organigramms

Bereits zu Beginn der Projektarbeit zeigte sich, dass eine klare Trennung in die Bereiche Personalverwaltung und Personalabrechnung wesentlich für eine effiziente und leistungsfähige Verwaltung ist. Das künftige Organigramm und der Geschäftsverteilungsplan bilden diese Aufteilung ab.

Im Dezernat Personal entstehen damit drei neue Referate: Personalverwaltung, Personalabrechnung und Personalmanagement Gesamtkirche. Letzteres übernimmt die Personalaufgaben auf der gesamtkirchlichen Ebene, welche im Nachbarschaftsraum durch den Verwaltungsleiter übernommen werden.

Aus Sicht des Teilprojekts Personal wurden alle Vorarbeiten zur Inkraftsetzung des Organigramms abgeschlossen.

Personalplanung

Die Teamleitungen der künftigen Referate Personalverwaltung und Personalabrechnung wurden in einem gemeinsamen Workshop einvernehmlich zugeordnet. Auch die Sachbearbeitenden sind den jeweiligen Referaten weitgehend zugeordnet. Grundlage bilden ihrer fachlichen Profile, individuelle Präferenzen wurden berücksichtigt.

Um den derzeit bestehenden leichten Überhang im Referat Personalabrechnung zu reduzieren, befinden sich die Abteilungsleitungen der Regionalverwaltungen derzeit in Gesprächen mit ihren Beschäftigten. Bis zur Veröffentlichung dieses Sachstandsberichts wird dieses Arbeitspaket voraussichtlich abgeschlossen sein.

Die Zuordnung der Sachbearbeitungen der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der EKHN befindet sich Stand Anfang Oktober 2026 kurz vor dem Abschluss.

Offene Rechtsgrundlagen anpassen

Im Zusammenhang mit dem Übergang müssen rechtliche Regelungen angepasst werden. Im Teilprojekt Personal haben wir den Änderungsbedarf identifiziert und an den Stabsbereich Recht wie auch Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission verantwortlich übergeben.

Die notwendigen Anpassungen wurden bereits in Teilen umgesetzt, zum Beispiel hat die Arbeitsrechtliche Kommission die KDO in Bezug auf das Familienbudget und die Vermögenswirksame Leistungen angepasst.

Außerdem wurde eine bis zum 31.12.2029 befristete vollumfassende Beschäftigungsgarantie vereinbart, die den Beschäftigten Sicherheit bietet. Damit ist auch bis 31.12.2029 die Übernahme der derzeitigen Eingruppierung verbunden.

Die Erarbeitung von Dienstvereinbarungen für die gemeinsame kirchliche Verwaltung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in der Linienstruktur der künftigen kirchlichen Verwaltung, da die Dienstvereinbarungen mindestens zum Ende der Legislaturperiode der derzeitigen MAV im Bestand verbleiben. Das **Arbeitspaket** ist damit **abgeschlossen**.

Operationalisierung Soll-Prozess

Eine überregional besetzte Arbeitsgruppe hat zunächst die Hauptprozesse des Personalbereichs identifiziert. Anschließend wurden aktuelle Prozesse in Workshops mit den heute Beteiligten erhoben. Auf dieser Grundlage wurde ein wirtschaftlicher Soll-Prozess für den künftigen Verwaltungsaufbau definiert. Besonders berücksichtigt wurden dabei standardisierte Übergabepunkte, Digitalisierungspotentiale, ein optimierter Einsatz der bestehenden IT sowie künftige IT-Anforderungen. So sollen die Beschäftigten ihre Aufgaben auch bei steigenden Anforderungen gut bewältigen können.

Die definierten Soll-Prozesse werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auch über den Projektabschluss hinaus regelmäßig optimiert, um den rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten bestmöglich zu entsprechen und den Nachbarschaftsräumen, Dekanaten, GüTs und

Kindertagesstätten eine passgenaue Dienstleitung aus der kirchlichen Verwaltung bieten zu können. Die Orientierung erfolgt an der Dienstleistung und nicht am Dienstleister.

Die Soll-Prozessbeschreibungen liegen weitgehend vor und werden bis Ende November noch abschließend feinabgestimmt. Die Prozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln und anzupassen wird anschließend Daueraufgabe der Linienorganisation sein.

Schulung Soll-Prozesse

Schulungen zu den Soll-Prozessen stehen zum Zeitpunkt dieser Sachstandsberichterstellung (Oktober 2026) noch bevor. Die Soll-Prozesse werden schrittweise mit den jeweiligen Rolloutwellen der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen eingeführt. Die Schulungen der Beschäftigten sollen jeweils zeitnah dazu stattfinden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Nachbarschaftsräume ohne besetzte Verwaltungsleitung noch im bisherigen Servicelevel zu betreuen sind, Nachbarschaftsräume mit Verwaltungsleitung dagegen nach den neuen Soll-Prozessen.

Bei der Etablierung der Verwaltungsleitungen kommt den Referaten Personalverwaltung und Personalabrechnung eine wichtige begleitende Rolle zu. Sie sollen zusätzliche Unterstützungs- und Schulungsbedarfe frühzeitig erkennen und gemeinsam passende Lösungen entwickeln. Das schafft Verlässlichkeit in der neuen Struktur und stärkt die Verwaltungsleitungen vor Ort nachhaltig.

Betriebsvorbereitung & Übergang in den Regelbetrieb

Oberste Priorität hat derzeit, den Geschäftsbetrieb im Übergang zu sichern und die Nachbarschaftsräume, Dekanate, Kitas und GüT weiterhin verlässlich zu versorgen. Gleichzeitig muss die Umstellung innerhalb der kirchlichen Verwaltung organisiert werden. Dazu gehört unter anderem, die Personalakten der RV-Beschäftigten an den Paulusplatz zu überführen, E-Mail-Signaturen und Briefköpfe anzupassen und auftretende Probleme schnell zu lösen.

Aufgrund der unterschiedlichen Dienstvereinbarungen und Standorte wird zu Beginn noch keine einheitliche Zeiterfassung und Fehlzeitenverwaltung möglich sein.

Ausblick

Das Teilprojekt Personal wird sich **bis in das erste Quartal 2027** erstrecken. Auch wenn die zentralen strukturellen und organisatorischen Weichenstellungen dann erfolgt sind, ist die **Transformation** damit noch **nicht abgeschlossen**. In der kommenden Phase richtet sich der Fokus daher gezielt auf die Förderung des **kulturellen Zusammenwachsens**.

Der nachhaltige Erfolg der Transformation hängt nicht allein von Strukturen und Prozessen ab, sondern ebenso von einem **gemeinsamen Selbstverständnis**, von **Vertrauen** und einer tragfähigen **Zusammenarbeit über bisherige Organisationsgrenzen hinweg**.

Der Übergang in den Regelbetrieb erfordert Zeit und Geduld. Kulturelle Veränderungen lassen sich nur begrenzt beschleunigen und vollziehen sich in der Regel schrittweise.

c) Projekt 2 – Teilprojekt Integration Finanzen

Das Teilprojekt und dessen Fortgang gliedert sich in mehrere Arbeitspakete:

Betriebsübergang 1.1.2027

Hier werden zwei Übergange unterschieden:

- **IT-bezogene Rechte und Rollen** im Finanzbuchhaltungsprogramm MACH einschließlich vorgelagerter Systeme und
- gesicherte Überführung der für den Zahlungsverkehr erforderlichen **Bankkonten**.

Letztere ist eingeleitet und erfolgt rechtzeitig. Auch bestehende Lastschrift-Mandate sollten durch die Rechtsnachfolge problemlos übertragen werden können. Die Ausweitung der personenbezogenen IT-Anwendungsrechte auf Mandanten über die bisherige jeweilige regionale Kassengemeinschaft hinaus ist möglich, sofern die Rollen (Funktionen in der Geschäftsverteilung) identisch bleiben. D.h. Verantwortungsbereiche wie Anlagenbuchhaltung oder Zahlungsverkehr können funktional oder überregional wahrgenommen werden, ohne an jedem bisherigen Standort vertreten sein zu müssen.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft über den 01.01.2027 hinaus ist ein zentrales Ziel. Die Finanzwesen-Prozesse müssen stabil weiterlaufen und dürfen die gleichzeitig stattfindenden Strukturveränderungen in den Nachbarschaftsräumen nicht beeinträchtigen. Das Teilprojekt Finanzen wird im 1. Quartal 2027 die Abläufe begleiten und für einen guten Übergang in die neue Linienstruktur sorgen.

Künftige Soll-Prozesse im Finanzwesen

Das Arbeitspaket hat zum Ziel, die zentralen Soll-Prozesse im Finanzwesen zu vereinheitlichen und an die neuen Zuständigkeiten und an die Fortschreitung der Digitalisierung anzupassen. Eine überregionale Arbeitsgruppe hat die Hauptprozesse des Finanzwesens mit externer Unterstützung überarbeitet.

Zum 01.01.2027 werden noch nicht alle Prozesse vereinheitlicht sein können. Dies erfolgt schrittweise und wird durch die neue Leitungsebene gesteuert.

Daher richten sich die Soll-Prozesse an mehreren Szenarien aus, z.B.

- auf den zentralen Betrieb ausgerichtet auf die jeweils freigegebenen digitalen Standards,
- auf einen hybriden Betrieb mit und ohne Verwaltungsleitungen, da diese ebenfalls erst schrittweise eingeführt werden, und
- auf die finale Struktur einer flächendeckenden Präsenz von Verwaltungsleitungen und einer gesamtkirchlichen Finanzabteilung, die papierlos und digital arbeitet.

Das Arbeitspaket wird nach heutigem Stand seinen Arbeitsauftrag bis Jahresende weitestgehend abgeschlossen haben. Die Soll-Prozesse müssen auch über den Projektabschluss hinaus regelmäßig optimiert werden, um den rechtlichen, organisatorischen und zunehmend digitalen Gegebenheiten bestmöglich zu entsprechen. Die kontinuierliche Weiterentwickelung und das Anpassen der Prozesse wird Daueraufgabe der Linienorganisation sein.

Schulung Soll-Prozesse

Parallel zum Schulungskonzept für die Verwaltungsleitungen wird ab Dezember 2026 ein Schulungskonzept zu Finanzthemen erarbeitet. Ziel ist es, alle Mitarbeitenden der künftigen gemeinsamen Finanzverwaltung sowie die Verwaltungsleitungen zu schulen und zu befähigen, die neuen Soll-Prozesse anzuwenden, sobald diese eingeführt werden können. Dabei ist der Rollout der Verwaltungsleitungen und damit die Aufgabenübertragung in die Nachbarschaftsräume zu berücksichtigen. Der Schulungsbedarf richtet sich außerdem am Fortschritt der digitalen Finanzbuchhaltung aus. Hierdurch ändern sich Prozessabläufe und der Schulungsbedarf ist entsprechend nachzusteuern. Diese Aufgabe wird nach Beendigung der Projektstruktur in der Linie fortzuführen sein.

Wie unter Punkt a) Projekt 1 Verwaltungsleitungen bereits aufgeführt, wird der fachliche Input zur Schulung der Verwaltungsleitungen ebenfalls im Teilprojekt Finanzen ausgearbeitet und für ein modernes E-Learning-Format zur Verfügung gestellt.

Geschäftsverteilungsplan und Personalplanung

Eine neue Aufbauorganisation und ein Geschäftsverteilungsplan zu den künftigen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen ist erarbeitet. Kleinere Veränderungen sind noch möglich, ebenfalls sollen Anpassungsbedarfe nach dem 01.01.2027 überwacht werden, wenn die Arbeitspraxis dies nahelegt. Die Besetzung der künftigen Leitungs- und Teamführungsstellen, läuft und soll bis zum 01.01.2027 abgeschlossen sein.

Alle Beschäftigten werden einem eindeutigen Arbeitsbereich zugeordnet. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen, behalten sie vorerst ihr bisheriges Tätigkeitsprofil, um die Betriebsfähigkeit im Übergang zu sichern. Neue Stellenprofile und die Personen fügen sich schrittweise in die neue Organisationsstruktur ein. Wechsel in Stellen der Verwaltungsleitungen, altersbedingte Abgänge und andere personelle Änderungen beeinflussen diesen Prozess.

Diese Übergangsphase erfordert besonders gute Steuerung und Kommunikation. Risiken in dieser Phase minimieren wir, indem Leitungspositionen rechtzeitig besetzt werden sollen und der Umbau „vorsichtig“ erfolgt.

Rechtlicher Rahmen

Aus dem Verwaltungsneuordnungsgesetz resultieren zahlreiche rechtliche Anpassungen – teilweise auch außerhalb des Teilprojekts (u.a. Zuweisungsverordnung, Verwaltungsaufgabenübertragungsverordnung, Haushaltsgesetz 2027). Die bereits im Frühjahr 2026 von der Kirchenleitung eingebrachten Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung befinden sich vor der zweiten Lesung. Darüber hinaus sind bspw. noch die Dienstanweisungen im Finanzwesen anzupassen.

Aufarbeitung und Erstellung der Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und Dekanate

Alle Regionalverwaltungen mit Ausnahme der Region Wiesbaden-Rheingau-Taunus haben mittlerweile erste Jahresabschlüsse erstellt und an die Kirchengemeinden verschickt. Ziel ist, dass 40 % der Regionalverwaltungen bis Ende 2026 ihre Jahresabschlüsse bis 2025 im vereinfachten Mehrjahresverfahren erstellen und weitgehend alle dies bis Ende 2027 erledigt haben. Derzeit bearbeitet jede Regionalverwaltung

die Jahresabschlüsse noch für sich, da bestehende Strukturen und Wissensträger*innen vorhanden sind und diese Vorgehensweise daher zielführend ist. Die Koordination erfolgt durch die Gesamtkirche. Regelmäßige Abstimmungsrunden und einzelfallbezogene Besprechungen begleiten die Umsetzung, ein Arbeitsplan für die Regionalverwaltungen gibt den Rahmen vor.

Das Ziel für das Jahr 2026 ist anspruchsvoll, da die vorbereitenden Tätigkeiten viele Ressourcen gebunden haben. Der Fortgang wird monatlich überwacht.

Aktuell nimmt die Zahl erstellter Jahresabschlüsse zu, so dass der Wechsel von der Vorbereitungsphase in die Umsetzungsphase geglückt ist. Der Abarbeitungsstand liegt aktuell bei 16 %. Bis zum Ende des Jahres 2026 ist derzeit davon auszugehen, dass in jeder Regionalverwaltung etliche Mandanten pro Woche (Mehrjahreszeitraum) abgeschlossen werden können. Ob die Zielmarke von 40 % erreicht wird, ist nicht sicher. Die Dienststelle Wiesbaden befindet sich für die angeschlossenen Körperschaften noch in der Vorbereitung, hier können aber ebenfalls erste Erfolge verzeichnet werden.

Risiken bestehen vor allem in der Planung der Personalkapazitäten in der Gesamtkirche ebenso wie in den Regionalverwaltungen. Wichtig ist, keine Personalkapazitäten für den Rückstandsabbau ab dem 01.01.2027 abzuziehen. Zusätzlich eröffnet die Zusammenlegung der Verwaltung neue Leitungs- und Steuerungsmöglichkeiten, die genutzt werden können.

Integration Regionalverwaltungsverbände in die Gesamtkirche ab 2027

Die Kirchenverwaltung steht im Austausch mit dem Rechnungsprüfungsamt über die buchhalterische Integration der Regionalverwaltungsverbände ab dem 01.01.2027 (für Wiesbaden 01.04.2026).

d) Projekt 2 – Teilprojekt Integration Bau und Immobilien

Ausgangslage und Zielsetzung

Die derzeitige Organisation der Aufgaben rund um Gebäude und Immobilien ist durch eine Vielzahl von Zuständigkeiten und beteiligten Verwaltungseinheiten geprägt. Das führt zu komplexen Abstimmungswegen, unklaren Zuständigkeiten und Doppelstrukturen. Zudem erhöhen getrennte Aufgabenbereiche, etwa bei An- und Vermietung, den Koordinationsaufwand. Gemeinsame IT-Systeme und Schnittstellen fehlen bisher weitgehend.

Ziel des Teilprojekts ist es, die Aufgaben rund um Bau und Immobilien an einer Stelle im Verwaltungsentwicklungsprogramm zu bündeln, Prozesse zu verschlanken und Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. So soll Eigentümern*innen und Kund*innen künftig eine umfassende Dienstleistung in Fragestellungen zu Gebäudestrategie, Bauen, Gebäudebetrieb, Genehmigungen, Baufinanzen, Vertragswesen auf allen Ebenen der Kirchenverwaltung in der gebündelten Verwaltung mit Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum, in den regionalen und überregionalen Verwaltungsbereichen der Kirchenverwaltung erhalten. Dabei soll auch dem Informations- und Beratungsbedarf stärker Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus könnten Immobilien so ganzheitlich über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg betrachtet werden: von Strategie und Investition über Planung und Bau bis zu Betrieb, Nutzung und langfristiger Bestandssicherung. Dabei werden die Bedarfe vor Ort berücksichtigt und Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit in Bau, Betrieb und Planung verankert.

Gleichzeitig sollen Genehmigungs- und Verwaltungsprozesse vereinfacht und bestehende rechtliche Rahmenbedingungen auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist die stärkere Nutzung gemeinsamer digitaler Lösungen, klar definierter Schnittstellen und abgestimmter Prozesse. Dadurch sollen Informationen schneller verfügbar sein, Abstimmungen erleichtert und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen verbessert werden.

Aktueller Stand des Projekts und Leitlinien

Das Teilprojekt wurde im Frühsommer 2026 gestartet und konzentriert sich zunächst darauf, einzelne Arbeitspakete zu definieren.

Inhalt des Teilprojektes ist die **Integration der Liegenschafts- und Baubereiche und -prozesse der heutigen Regionalverwaltungen in die Bereiche Liegenschaften und Bau der gemeinsamen Kirchenverwaltung**.

Die neue Struktur des Teilprojekts soll dabei sowohl eine **überregionale fachliche Kompetenz als auch eine angemessene regionale Präsenz** sicherstellen.

Für eine funktionierende Zusammenarbeit sind darüber hinaus verschiedene Querschnittsthemen relevant: Dazu zählen die Koordination der Schnittstellen und das Ineinandergreifen der Fachbereiche, die Sicherung der Gleichbehandlung, die Bewahrung des solidarischen Prinzips sowie die strategische Weiterentwicklung des Immobilienbereichs der EKHN. Auch die Themen **Effizienz im Personaleinsatz, Digitalisierung und Dienstleistungsorientierung** sollen die Zusammenarbeit unterstützen und zu einer leistungsfähigen Organisation beitragen. Direkte Kommunikation, Zusammenarbeit vor Ort und eine verlässliche Information der beteiligten Akteure sind dabei wesentliche Voraussetzungen für eine funktionierende Umsetzung.

Gleichzeitig bleibt die enge Zusammenarbeit mit den Bereichen **Personal und Finanzen** zentral. Insbesondere bei Investitionen, Finanzierung, Ressourcensteuerung und personellen Fragestellungen ist eine abgestimmte Vorgehensweise erforderlich. Ebenso bilden Genehmigungen, die direkte Kommunikation und die Zusammenarbeit vor Ort wichtige Schnittstellen zwischen einer Abteilung Bau und Immobilien, den regionalen Strukturen sowie den jeweiligen Eigentümern und Nutzern.

e) Projekt 3 Papierlose Finanzbuchhaltung

Ausgangslage und Zielsetzung

In den Gemeindebüros, Dekanaten, Kindergärten oder weiteren Einrichtungen der EKHN gehen auf unterschiedliche Art und Weise Rechnungen zur weiteren Verarbeitung ein: klassisch als analoge, papierbasierte Rechnung oder in digitalisierter Form.

In beiden Fällen werden die Rechnungen vor Ort geprüft, angeordnet und anschließend an die Regionalverwaltungen zur Buchung und Zahlung weitergeleitet. Diese Wege sind zeitaufwändig und führen

mitunter zu versäumten Zahlungsfristen. Der Umfang ist erheblich: Seit Januar 2025 wurden 300.146 Rechnungen elektronisch verarbeitet, davon sind 282.374 in Papierform in den Einrichtungen vor Ort eingegangen und mussten digitalisiert werden. (Stand 22. Juli 2026)

Ziel muss es sein, die Eingangsrechnungen durchgängig digital zu bearbeiten und möglichst automatisiert zur Auszahlung zu bringen. Hierfür ist der bestehende elektronische Workflow zur Verarbeitung von Eingangsrechnungen weiter zu optimieren.

Dafür wirken zwei Systeme zusammen: Das Dokumentenmanagementsystem enaio übernimmt Erkennung, Prüfung, Anordnung und Freigabe; das Finanzbuchhaltungssystem MACH die Buchung und Auszahlung. Das gesamte Verfahren hat die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den Datenschutz und die Pflicht zur elektronischen Rechnung.

Das Projekt Papierlose Finanzbuchhaltung gliedert sich in drei Teilprojekte: Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen sowie Kasse und Buchhaltung. Es wird fachlich durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC begleitet, wobei zurzeit der klare Fokus auf dem Rechnungseingangsprozess liegt.

Fachliche und technische Ergebnisse 2026

Für die Bearbeitung von Eingangsrechnungen wurde ein **vollständiger Soll-Prozess erarbeitet**, der den Weg von der Ankunft der Rechnung über die sachliche und rechnerische Prüfung, die Kontierung und die Anordnung bis zur Auszahlung abbildet. Im Zentrum steht die „70/30-Regelung“: Rund 70 Prozent der Rechnungen – die einfachen, wiederkehrenden Fälle – sollen künftig vor Ort abschließend bearbeitet werden, während die verbleibenden rund 30 Prozent, etwa Anlagegüter, Bauinvestitionen, zeitliche Abgrenzungen, Dauerbuchungen und Personalkosten, weiterhin zentral verarbeitet werden. Zur Unterscheidung der Fälle im Workflow wurden eine Zuordnung der Sachkonten, eine Plausibilitätsprüfung und ein Kriterienkatalog erarbeitet.

Eine zentrale Herausforderung betrifft die **technische Grundlage**. Der bisherige Systemaufbau muss erweitert werden, um die wesentlichen Anforderungen des neuen Prozesses, insbesondere den Eingriff in einen laufenden Vorgang wie das Zurückholen einer bereits weitergeleiteten Rechnung, abbilden zu können. Als Lösung wurde ein zusätzliches Modul des Finanzsystems MACH, das sogenannte Logistikmodul, identifiziert. Auf dieser Grundlage fiel die Entscheidung, den kombinierten Weg über die Software enaio mit einer Schnittstelle zu MACH weiterzuverfolgen – **Voraussetzung dafür, die technischen Anforderungen eindeutig zu bestimmen und die Zusammenarbeit mit den Dienstleistern verbindlich aufzusetzen.**

Parallel wurden **Rollen und Zugriffsrechte** betrachtet. Im Ergebnis sind keine grundlegenden Änderungen erforderlich. Die Ausgestaltung der technischen Berechtigungen wurde mit MACH abgestimmt, auf deren Basis MACH ein umfassendes Rollen- und Rechtekonzept erstellt. Zudem wurden die erforderlichen internen Kontrollen – insbesondere das Vier-Augen-Prinzip sowie die Trennung von Anordnung, Buchung und Zahlung – bestimmt und mit der Kirchlichen Haushaltsordnung abgeglichen. Soweit sich hieraus Anpassungsbedarf an kirchenrechtlichen Regelungen ergeben, sind diese noch der Kirchensynode vorzulegen sein.

Grundlage der fachlichen Arbeit war eine **breite Beteiligung aller** im bisherigen Rechnungsworkflow eingebundenen **Ebenen der EKHN**. Über eine **Umfrage, Interviews und Fach-Workshops** wurden Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen, Finanzbuchhaltung und IT einbezogen. Benannte Schwierigkeiten flossen in strukturierte Anforderungskataloge ein, die gemeinsam mit den Dienstleistern bewertet wurden. Begleitend wurde der laufende Systembetrieb stabilisiert.

Die Teilprojekte 2 (Ausgangsrechnung) und 3 (Kasse und Buchhaltung) wurden im Jahr 2026 in der Priorität zunächst zurückgestellt, da weitere Vorhaben des Programms QT5 – insbesondere die Projekte 1 und 2 – auf den Ergebnissen der Eingangsrechnung (Teilprojekt 1) aufbauen. Teilprojekt 2 hat gleichwohl unter eigener Leitung mit Arbeiten begonnen und befasst sich mit den Möglichkeiten der Rechnungserstellung und der Analyse gegenwärtiger Lösungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Die technische Konkretisierung hängt u. a. von der Entscheidung über die Einführung des MACH-Logistikmoduls ab, für die nach der Testung im Herbst 2026 eine belastbare Grundlage vorliegen soll.

Anpassung von Zeitplan und Vorgehen

Die ursprüngliche Jahresplanung von Februar 2026 sah vor, Konzepte im ersten Quartal abzunehmen und Tests im zweiten Quartal abzuschließen. Auf Grundlage des Projektverlaufs wurde dieses Vorgehen im Sommer 2026 bewusst angepasst.

Maßgeblich war die Klärung der technischen Zielarchitektur sowie die finale Definition des Soll-Prozesses: Solange nicht feststand, mit welcher Systemlösung gearbeitet wird, konnten Schnittstellen, Berechtigungen und Tests nicht abschließend konzipiert werden. Aus demselben Grund wurden die Verträge mit den IT-Dienstleistern bewusst noch nicht geschlossen, da eine verbindliche Beauftragung voraussetzt, dass Anforderungen und Leistungsumfang belastbar feststehen. Diese Voraussetzungen konnten im Spätsommer geschaffen werden.

Hinzu kam, dass die fachliche Konzeption – insbesondere die Abgrenzung der vor Ort und zentral zu bearbeitenden Rechnungen einschließlich einer Systematik der Sachkonten – umfangreicher war als zunächst angenommen. **Die Fertigstellung des neuen digitalen Workflows ist auch aufgrund von Zeitplänen der IT-Dienstleister nun aktuell erst für August 2027 geplant.** Der Dienstleister für enaio wurde bereits beauftragt. **Bis Ende 2026 soll der derzeitige Workflow in enaio auf die restlichen kirchlichen Körperschaften, die heute noch nicht damit arbeiten, ausgerollt werden,** damit ab Anfang 2027 in allen Regionen mit gleichen Prozessen gearbeitet werden kann und die Verwaltungsleitungen ihre Arbeit mit diesem Prozess aufnehmen können. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Einführung des neuen „70/30-Workflows“.

Risiken

Die erfolgreiche und fristgerechte Umsetzung der technischen Anforderungen sowie der konzeptionellen Ausarbeitung und erfolgreiche Testungen werden vorausgesetzt, müssen allerdings erst im kommenden Jahr bestätigt werden. Zum anderen sind die internen Personalkapazitäten begrenzt, was die fristgerechte Bearbeitung trotz bereits erfolgter Priorisierungen negativ beeinflussen kann. Einzelne Fragestellungen sind zudem organisatorischer Natur, etwa Regelungen zur Anordnungsbefugnis und zu Wertgrenzen, die noch nicht vollständig konzipiert sind.

f) Projekt 4 Betriebsübergang Standorte

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsneuordnungsgesetzes zum 01.01.2027 gehen die Regionalverwaltungen Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West und Wetterau in gesamtkirchliche Trägerschaft über und die Regionalverwaltungsverbände werden aufgelöst. Das Projekt 4 „Betriebs- und Übergangssicherung der Verwaltungsstandorte“ zielt darauf, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Verwaltungsstandorte in diesem Übergang – von der eigenständigen Regionalverwaltung hin zu einem Standort der Kirchenverwaltung – sicherzustellen.

Projekt 4 wurde nach Beschluss der Programmleitung Ende Juni 2026 aufgesetzt. Über die Sommermonate wurden die Teilprojektstruktur ausgearbeitet und Arbeitspakete definiert. Das Projektteam setzt sich – wie bei anderen Projekten auch – aus Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen zusammen, um gemeinsam Standardlösungen zu entwickeln, die den Anforderungen beider bisherigen Ebenen entsprechen. Alle Arbeitspakete folgen einem einheitlichen Vorgehen:

- Erhebung des Ist-Zustandes an den Standorten,
- Abgleich mit den geltenden Verfahren und Standards der Kirchenverwaltung,
- Festlegung einer tragfähigen Übergangslösung zum 01.01.2027 sowie
- Konzeption einer langfristigen Lösung im Rahmen der gemeinsamen kirchlichen Verwaltung, die anschließend in den Regelbetrieb überführt wird.

Inhalte der Teilprojekte

Das Projekt ist in mehrere Teilbereiche gegliedert, die die wesentlichen betriebsrelevanten Aufgabenfelder abdecken:

Teilprojekt 1 Rahmenbedingungen für den Übergang: Hierunter fallen insbesondere das Definieren von Übergangslösungen für u.a. die Zeiterfassung an den Standorten, die Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen und Fortbildung, die Harmonisierung von Dienstanweisungen und -vereinbarungen, die Personalbegleitung vor Ort (u.a. in Bezug auf Ausbildung und das betriebliche Eingliederungsmanagement) sowie die Konzeption der externen Verwaltungskommunikation der Standorte.

Im **Teilprojekt 2 IT-Integration** stehen Themen wie die Steuerung der EDV-Koordination, die Konzeption einer gemeinsamen Dateiablage, die Bereitstellung von Arbeitsgeräten, die Harmonisierung der Telefonanlagen sowie der Server- und Netzwerkstruktur, das Rechtemanagement und Lizenzmanagement im Mittelpunkt.

Im **Teilprojekt 3 Zentrale Dienste / Standortorganisation** werden Regelungen rund um den Postlauf, Arbeitssicherheit und Brandschutz, Einkauf und Beschaffung, bestehende Verträge, Hausmeister- und Reinigungsdienste, Schließanlagen, Raumverwaltung, Schriftgut- und Aktenübergabe, Fuhrparkverwaltung sowie Mobilgeräte bearbeitet.

Bisheriger Verlauf und aktueller Stand des Projekts

Über eine strukturierte Datenerhebung wurde im September 2026 die Ausgangslage der Standorte bei den genannten Themenfeldern erhoben. Die Regelungen und genutzten Lösungen variieren nach einer ersten Auswertung je nach Thema stark. Derzeit werden im Sinne einer einheitlichen kirchlichen

Verwaltung zusammen mit den zuständigen Bereichen in der Kirchenverwaltung am Paulusplatz (u.a. Zentrale Dienste, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Schriftgutverwaltung, Zentralarchiv und O-IT) harmonisierte Lösungen entwickelt.

Prioritär werden dabei die Themen bearbeitet, welche zwingend aufgrund gesetzlicher Pflichten sowie zu berücksichtigenden Kündigungsfristen zum Jahreswechsel 2026/2027 geklärt sein müssen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten in den Bereichen Arbeitssicherheit, Brandschutz und Personalbegleitung
- Klärung der Genehmigungswege und -prozesse für Zeiterfassung, Urlaub, Dienstreise und ähnliche Vorgänge im Übergang
- Sichtung von laufenden Verträgen sowie Controlling von Kündigungsfristen
- Klärung der Bezeichnung der Standorte sowie der telefonischen und postalischen Erreichbarkeit

Für Fragen, die bis zum Jahreswechsel offenbleiben, legt das Projekt ausdrücklich Übergangsfristen und Zwischenregelungen fest, die zeitnah gegenüber den Mitarbeitenden kommuniziert werden sollen. So bleibt der Betrieb gesichert und die Mitarbeitenden bleiben handlungsfähig.

Auf Basis einer Empfehlung des Projekts 4 hat die QT5-Programmleitung Ende September 2026 entschieden, dass zukünftig keine Standortleitungen mehr vorgesehen werden. Sämtliche Leitungsaufgaben werden in der künftigen Aufbau- und Ablauforganisation der Dezernate bzw. Referate angesiedelt.

Die Rolle „Standortservice“ sichert künftig den geordneten Betrieb der Standorte der kirchlichen Verwaltung, die bisher Regionalverwaltungen waren. Sie übt eine standortbezogene Organisations- und Servicefunktion aus, d.h. sie koordiniert Abläufe und Ressourcen am Standort, übt jedoch keine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion aus. Die Rolle bündelt jene organisatorischen Aufgaben, die räumlich an den Standort gebunden sind und nicht zentral vom Paulusplatz aus erledigt werden können.

Kapitel 3: Kommunikation und Vernetzung

Das Programm QT5 wurde seit seinem Start breiter aufgestellt und die Struktur fortentwickelt.

Damit ändern sich die Anforderungen an die Vernetzung der Programmmitwirkenden und die Programmstruktur:

Die **Programmstruktur** wurde in den letzten Monaten mehrmals angepasst. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben, damit neue Themenfelder aufgegriffen werden können, die bislang noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. Eine weitere Herausforderung ergibt sich zum 01.01.2027 durch die neue Aufbauorganisation der gemeinsamen Kirchenverwaltung. Dies wirkt sich auf die Abgrenzung von Programmstruktur und „Linie“ aus. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich die Zusammensetzung der Teilprojekt-Leitungen verändern muss.

Auf dem Weg zu einer neuen Verwaltung arbeiten zahlreiche Projekte und Teilprojekte an unterschiedlichen Themen. Dabei entstehen viele Schnittstellen und Abhängigkeiten, die eine enge Abstimmung

erfordern. Vernetzungs- und Austauschformate helfen, Informationen zu teilen, Entwicklungen aufeinander abzustimmen und gemeinsame Lösungen zu finden. Darüber hinaus ist es wichtig, alle Beteiligten und Mitarbeitenden auf dem Weg gut zu informieren und Sicherheit im Übergang zu geben. Denn nur wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten, kann die Umsetzung der neuen Verwaltung gelingen.

Vernetzung der Teilprojekte untereinander und mit der Linie

Zur Vernetzung der Teilprojekte untereinander und mit der Linie gab es im Juni 2026 einen **Klausurtag**. Auf diesem hat die Programmleitung – gemeinsam mit den Teilprojektleitungen und einigen weiteren Programmmitwirkenden – grundlegende Entscheidungen für die Weiterarbeit, u.a. den Start von Projekt 4, beschlossen. **Ähnliche Formate planen wir auch in Zukunft**. Sie verkürzen die Abstimmungswege, bringen Teilnehmende auf einen gemeinsamen Stand und stellen das gemeinsame Ziel – die Umsetzung der Verwaltungsneuordnung – in den Fokus. Auch **Workshops zu spezifischen Themen** – in größeren wie kleineren Runden – nutzen wir als wertvolles Instrument. Gerade zu Beginn der Umsetzung wird der Austausch der Teilprojekte untereinander wichtig sein, um frühzeitig neue Schnittstellen zu erkennen und entsprechend anpassen zu können.

Vernetzung zwischen QT5 und dem Digitalisierungsprogramm

Auch die Vernetzung zwischen QT5 und dem Digitalisierungsprogramm wird weiter optimiert und angepasst werden müssen: Weitere **Schnittstellen** müssen **identifiziert** und entsprechende Lösungen entwickelt werden. Vor allem ist es bei solchen Abhängigkeiten relevant, die jeweils betroffenen (Teil-)Projekte des anderen Programms auf dem aktuellen Stand zu halten. So haben bereits in den letzten Monaten Teilprojektleitungen aus dem QT5-Programm an **Workshops** des Digitalisierungsprogramms teilgenommen. Auch im Digitalisierungsprogramm können sich Abstimmungsprozesse und Prioritäten verschieben, was sich wiederum auf den Einsatz von Ressourcen im QT5 – insbesondere im Projekt 3 – auswirken kann. Umso wichtiger ist der gemeinsame Austausch und die Einbindung des CIO in die Sitzungen der Programmleitung QT5. Digitalisierung ist ein Grundpfeiler für eine modernisierte Verwaltung und somit auch für das Gelingen der Verwaltungstransformation.

Kommunikation mit den Mitarbeitenden

Ein zentraler Meilenstein nach der Synodenentscheidung war eine gemeinsam von Gesamtmitarbeitendenvertretung und dem Leiter der Kirchenverwaltung einberufene **Versammlung aller Mitarbeitenden** der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen der EKHN (ausgenommen ERV Frankfurt-Offenbach) in Friedberg am 13. Mai 2026, die genutzt wurde, um den Mitarbeitenden schnellstmöglich transparent zu kommunizieren, was die Synode beschlossen hat und was dies konkret bedeutet.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden über 500 Fragen der Mitarbeitenden eingesammelt, anschließend geclustert, zusammengefasst und zur Beantwortung an die jeweiligen Fachbereiche in der Linienorganisation bzw. Teilprojekte im Verwaltungsentwicklungsprogramm gegeben. Eine erste Version von **FAQs (Fragen und Antworten)** wurde im Spätsommer an die Mitarbeitenden kommuniziert. Die Programmleitung koordiniert die Beantwortung der FAQs, die interne Kommunikation der Kirchenverwaltung finalisiert diese. Die FAQs werden kontinuierlich erweitert und aktualisiert und sind frei verfügbar über die ekhn-Webseite.

Eine so große Veranstaltung mit über 600 Personen erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand und wird nicht regelmäßig stattfinden können. Dennoch müssen **Formate** entwickelt werden, mit denen alle Mitarbeitenden der gemeinsamen Kirchenverwaltung künftig über wichtige Themen informiert werden, in denen sie Fragen stellen können und ggf. auch an einem Ort zusammengebracht werden können. Kommunikationsformate zu entwickeln ist zentral für alle Zielgruppen, insbesondere aber für die Mitarbeitenden und den Kulturwandel. Dieser **Kulturwandel** heißt aber auch, dass die Orientierung an einem gemeinsamen Standort in den Hintergrund rückt und die fachliche Zugehörigkeit bzw. Verortung in der Aufbauorganisation mehr in den Vordergrund rücken wird. So wird es vor allem auf Abteilungs- und Referatsebene von Bedeutung sein, Formate zu finden, in denen sich die neuen Teams kennenlernen und gemeinsam nicht nur Arbeitsabläufe festlegen, sondern auch ein neues Teamgefüge entwickeln. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Führungskräfte gefragt.

Leitungskonferenzen

Die Leitungskonferenzen der Kirchenverwaltung finden bereits seit September 2025 gemeinsam mit den Leitungskräften von Kirchenverwaltung und heutigen Regionalverwaltungen statt. Ein Schwerpunkt bildet die Frage, was die Mitarbeitenden erwarten, brauchen und was wiederum die Führungskräfte benötigen, um diesen Erwartungen gerecht zu werden. Die Leitungskonferenzen werden auch künftig dazu genutzt werden, den Austausch der Führungskräfte zu genau diesen Themen zu stärken und Ideen für neue Formate zu entwickeln.

Austausch mit Dekanaten und Nachbarschaftsräumen

Auch der Austausch mit Dekanaten und Nachbarschaftsräumen spielt in der neuen Struktur eine wichtige Rolle: So wird insbesondere mit Blick auf die Einführung der Verwaltungsleitungen aus Projekt 1 bereits in **unterschiedlichen Formaten** mit Dekanaten und Nachbarschaftsräumen kommuniziert – dies muss auch fortgeführt werden. Gleichzeitig müssen **neue Ansprechstrukturen der jeweiligen Fachbereiche** an die Nachbarschaftsräume und Dekanate kommuniziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig die Ebene der Regionalverwaltungen, die bislang deutlich mehr als die Kirchenverwaltung in direkter Kommunikation mit den Rechtsträgern vor Ort stand, wegfällt. Gleichzeitig gibt es aber die neue Rolle der Verwaltungsleitungen, die noch viel näher als die heutigen Regionalverwaltungen am kirchlichen Leben vor Ort dran sind und viele Aufgaben nun direkt vor Ort übernehmen. Umso entscheidender ist es, die **Kommunikationskanäle zwischen Verwaltungsleitungen und fachlichen Ansprechpersonen der gesamtkirchlichen Verwaltung klar zu regeln** und mit den Erfahrungen aus den Rolloutwellen noch weiter zu optimieren.

Vernetzung mit dem KiTa-Bereich

Auch eine intensivere Vernetzung von QT5 mit dem Kitabereich muss vorangetrieben werden. Die Schnittstellen zum aktuell entstehenden Zentrum Kita (siehe Drs 53/26 B) müssen gezielt herausgearbeitet und die Prozesse aufeinander abgestimmt werden. Der Austausch in der Programmleitung und insbesondere auf Fachebene des Projekts 2 mit dem Fachbereich ist hierfür von hoher Bedeutung.

Fazit und Ausblick: … Hin zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung

Der Blick auf die Arbeit der vergangenen sechs Monate verdeutlicht die Dynamik und die Professionalität, mit der das Programm QT5 vorangetrieben wird. Es wurde seit seinem Start breiter aufgestellt und die Struktur fortentwickelt.

Die Verwaltung der EKHN ist handlungsfähig und auf den kommenden Veränderungsprozess vorbereitet.

Darüber hinaus gilt es, die bestehenden Kommunikationsformate weiter zu optimieren und vor allem neben der „harten Projektarbeit“ die kulturellen Maßnahmen zum Zusammenwachsen der neuen Teams und der neuen gemeinsamen Verwaltung ebenso im Blick zu behalten.

Ein Projekt dieser Größenordnung gelingt nur durch das Zusammenwirken vieler Kräfte. Unser ausdrücklicher Dank gilt allen Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen sowie allen weiteren Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich in den vergangenen Monaten mit ihrer Fachexpertise und hohem Engagement in die Projektarbeit eingebracht haben und die Bereitschaft schon früh gezeigt haben, in einer noch nicht dafür ausgelegten Struktur und auch schon vor der letztendlichen Synodenentscheidung miteinander zu arbeiten und die neue Struktur vorzubereiten.

In der Planung wird bewusst von einer mehrjährigen Übergangsphase ausgegangen. So sollte es auch kommuniziert sein, um den neuen Strukturen und Prozessen die notwendige Zeit zu geben und um den Übergang für alle Beteiligten – insbesondere für die Mitarbeitenden in den Verwaltungen sowie für die sich verändernde Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen – sicher, verlässlich und ohne Überlastung zu gestalten. Die neue Struktur wird Schritt für Schritt wachsen. So markiert der 01.01.2027 den Beginn einer kontrollierten, schrittweisen Übergangsphase. In dieser Phase wird die im Projekt vorbereitete Neustrukturierung Stück für Stück und mit der gebotenen Sorgfalt in die Praxis überführt.

Mit dem 01.01.2027 wird eine Tür geöffnet, unser Zielbild nun Schritt für Schritt zu verwirklichen:

Hin zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

ekhn2030 - Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten

Professionalisierung - Prozessorientierung - Standardisierung

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für Kitas und Träger geschaffen sind, um qualitätsvoll, evangelisch profiliert, sozialraumorientiert und rechtssicher zu arbeiten.

A. Beschlussvorschlag

Die Synode nimmt den Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Zentrum Kindertagesstätten zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der weiteren Umsetzung.

B. Rechtsgrundlage:

-

C. Begründung

Im Zuge der Entwicklungen von ekhn2030 wurde im AP4 der Kindertagesstättenbereich in der EKHN (Drs.: 2019/56 und 2020/48-4) inhaltlich weiterentwickelt und eine überarbeitete Finanzierungsstruktur zur Entschei-dung vorgelegt. Offen geblieben ist die Weiterentwicklung der unterstützenden Dienstleistungen durch den Fach-bereich Kindertagesstätten und die Regionalverwaltungen. Zu diesem Zeitpunkt war der Fachbereich Kinderta-gesstätten zusammen mit dem Fachbereich Erwachsen- und Familienbildung und dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung organisiert. Mittlerweile ist durch den Beschluss zum AP9 die Erwachsen- und Famili-enbildung mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zum Zentrum Bildung und Gesellschaft fusioniert. Die Fachbereiche Kinder und Jugend und Kindertagesstätten wurden übergangsweise im Zentrum Bildung in

Kindheit und Jugend zusammengefasst. Mit dem QT5 wurde ein Konzept zur zukünftigen Organisation der gesamtkirchlichen Verwaltung beschlossen, welches zugleich die Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Kompetenzzentrum vorsieht. Die Synodenvorlage legt zu Grunde, dass eine Trennung der Fachbereiche Kindertagesstätten und Kinder und Jugend zugrunde realisiert wird und ein Zentrum Kindertagesstätten als gesamtkirchliche Einrichtung zum Gegenstand hat. Im Arbeitsprozess wurde von der Bezeichnung „Kompetenzzentrum Kindertagesstätten“ Abstand genommen, da die Bezeichnung Kompetenzzentrum im Bildungsbereich zu Verwechslungen führen kann. Das Zentrum Kindertagesstätten soll die fachlichen, organisatorischen und strategischen Voraussetzungen für eine verlässliche und qualitativ hochwertige evangelische Kindertagesstättenarbeit in der EKHN schaffen. Es verbindet gesamtkirchliche Standards und koordinierte Steuerung mit regionaler und pädagogischer Vielfalt. Die konkrete Ausgestaltung von Zuständigkeiten, Fachaufsicht, Schnittstellen und Ressourcen bleibt dabei ein wesentlicher Teil des Entwicklungsprozesses. Gleichzeitig sollen regionale Besonderheiten und unterschiedliche pädagogische Profile berücksichtigt werden. Der Transformationsprozess ist schrittweise angelegt und soll zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen sein.

Einbringung auf der Synode durch:

Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend der EKHN

Anlagen

keine

Beschlussvorschlag

Die Synode nimmt den Bericht zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zum Zentrum Kindertagesstätten zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der weiteren Umsetzung.

Inhaltsverzeichnis—

1. Einführung
2. Ausgangslage: aktuelle Situation Kindertagesstätten in der EKHN
   - 2.1 Einrichtungen und Träger
   - 2.2 Finanzierung und Einsparungen
   - 2.3 Politische Entwicklungen
3. Auswirkungen ekhn2030 auf den Arbeitsbereich Kindertagesstätten
4. Gemeinsame Grundannahmen in der EKHN über den Kitabereich
5. Ergebnisse der Befragung der Akteure im Kitasystem
6. Ziele des Zentrum Kindertagesstätten
7. Aufgaben des Zentrums Kindertagesstätten
8. Aufbau und Arbeitsweise des Zentrums Kindertagesstätten
   - 8.1 Kompetenzteams
   - 8.2 Fokusgruppen
   - 8.3 Fachschnittstellen
9. Übergreifende Arbeitsprinzipien des Zentrums Kindertagesstätten
10. Synchronisierung zwischen Kindertagesstättensystem und Verwaltungsentwicklung Gesamtkirche
11. Fachaufsichtliche Verbindlichkeit
12. Personelle und finanzielle Ressourcen
13. Fachliche Resonanz: Qualitätsbeirat
14. Maßnahmen- und Zeitplan
15. Ein Gewinn für die Kitalandschaft in der EKHN – ein Gewinn für alle

1. Einführung

Im Zuge der Entwicklungen von ekhn2030 wurde im AP4 der Kindertagesstättenbereich in der EKHN (Drs.: 2019/56 und 2020/48-4) inhaltlich weiterentwickelt und eine überarbeitete Finanzierungsstruktur zur Entscheidung vorgelegt. Offen geblieben ist zum damaligen Zeitpunkt die Weiterentwicklung der unterstützenden Dienstleistungen durch den Fachbereich Kindertagesstätten und die Regionalverwaltungen. Zu diesem Zeitpunkt war der Fachbereich Kindertagesstätten zusammen mit den Fachbereichen Erwachsen- und Familienbildung sowie Kinder und Jugend im Zentrum Bildung organisiert. Mittlerweile ist durch den Beschluss zum AP9 die Erwachsen- und Familienbildung mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zum Zentrum Bildung und Gesellschaft fusioniert. Die Fachbereiche Kinder und Jugend und Kindertagesstätten wurden übergangsweise im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend zusammengefasst.

Mit dem QT5 wurde ein Konzept zur zukünftigen Organisation der gesamtkirchlichen Verwaltung beschlossen, welches zugleich die Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesstätten zu einem Kompetenzzentrum vorsieht. Zu diesem Zweck wurden die unterschiedlichen Stakeholder im Kindertagesstättenbereich nach ihren Einschätzungen und Erfahrungen im Kindertagesstättensystem der EKHN befragt. Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse wird nun der folgende Bericht vorgelegt, der eine Trennung der Fachbereiche Kindertagesstätten und Kinder und Jugend zugrunde legt und ein Zentrum Kindertagesstätten als gesamtkirchliche Einrichtung zum Gegenstand hat. Im Arbeitsprozess wurde von der Bezeichnung „Kompetenzzentrum Kindertagesstätten“ Abstand genommen, um Verwechslungen zu vermeiden. Beispielsweise wurde in Hessen im Bereich der frühkindlichen sprachlichen Bildung gerade ein Kompetenzzentrum Sprache eingeführt. Im weiteren Verlauf wird daher der Name „Zentrum Kindertagesstätten“ verwendet.

Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Sachstand über die Lage des Kindertagesstättenbereichs der EKHN dargestellt, um die aktuelle Situation und kommende fachliche und politische Herausforderungen einschätzen zu können.

2. Ausgangslage: aktuelle Situation Kindertagesstätten in der EKHN

2.1 Einrichtungen und Träger

Anzahl Kindertagesstätten 2025/2026	
EKHN gesamt	**574**
davon in Hessen o. ERV	350
davon ERV Ffm u. Of	115
davon RLP	109

Zurzeit betreiben Träger innerhalb der EKHN 574 Kindertageseinrichtungen (in 2015 waren es 600). Diese verteilen sich mit 465 Einrichtungen auf Hessen (davon 115 beim den ERV Frankfurt und Offenbach) und mit 109 Einrichtungen auf Rheinland-Pfalz. Insgesamt werden rund 38.600 Kinder in den Ev. Kitas betreut (in 2020 rund 40.600).

Unberücksichtigt die Kitas des ERV Frankfurt und Offenbach werden von den 459 Kindertagesstätten in Hessen und RLP zum 01.01.2027 rund 391 Einrichtungen (85%) in gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT) betrieben werden, die seit 2017 weitgehend flächendeckend etabliert wurden. Neben 19 Dekanatsträgerschaften (358 Einrichtungen) sind 4 gemeindeübergreifende Trägerschaften auf kirchengemeindlicher Ebene organisiert (mit 35 Einrichtungen).

Trotzdem in den vergangenen 10 Jahren Kommunen aus Wertschätzungsgründen heraus immer wieder direkt auf Ev. Träger zukamen und es in Folge zu 9 neuen Einrichtungen unter EKHN-Trägerschaft kam, wurden in diesem Zeitraum auch für rund 35 Kindertagesstätten die Trägerschaften aufgegeben (saldiert war das ein Rückgang von 26 Einrichtungen bzw. rund 4%). Die Gründe für die Abgaben waren unterschiedlich und lagen vor allem an einer schwachen Einrichtungsqualität, an mangelnder Motivation des Trägervorstands und/oder an einer anhaltend unbefriedigenden Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune.

Nachdem der Arbeitsmarkt viele Jahre einen extremen Mangel an pädagogischen Fachkräften aufwies und die Bundesländer spezielle Förderprogramme aufgelegt hatten, um die Fachkräftesituation zu verbessern, ist seit dem Kita-Jahr 2024/2025 eine geringere Nachfrage nach Betreuungsplätzen erkennbar, die einerseits demografisch bedingt ist (insbes. Rückgang der Belegung von Krippenplätzen), sich andererseits auch durch eine geringere Anzahl von Kindern mit Fluchterfahrung in den Kindertageseinrichtungen begründet. Inwieweit sich diese Situation eventuell entspannend auf die Fachkräftesituation auswirken wird, muss genau beobachtet werden.

In 2025 waren in den Kindertageseinrichtungen rund 11.000 Mitarbeitende beschäftigt, davon fast 9.000 in pädagogischen Tätigkeitsbereichen. In Vollzeitäquivalente (VZÄ) umgerechnet liegt diese Zahl bei 6.443, je Einrichtung im Durchschnitt bei 11,1 VZÄ. Das entspricht einer Steigerung von 26% gegenüber 2015 mit durchschnittlich 8,8 VZÄ (5.285 VZÄ insgesamt). Grund hierfür sind verbesserte gesetzliche Personalschlüssel vor allem in Hessen.

Bei der Verteilung der Stellenumfänge der EKHN Kitas in Hessen gab es über die Jahre hinweg keine nennenswerten Veränderungen und auch der Vergleich mit der Situation aller Kindertagesstätten in

Hessen blieb weitestgehend gleich: Zwei Drittel der Beschäftigten des pädagogischen Aufgabenbereichs stehen nicht in einem Vollzeitbeschäftigtenverhältnis und die Stellenumfänge sind noch geringer im Vergleich zur Situation aller Hessischen Kindertagesstätten.

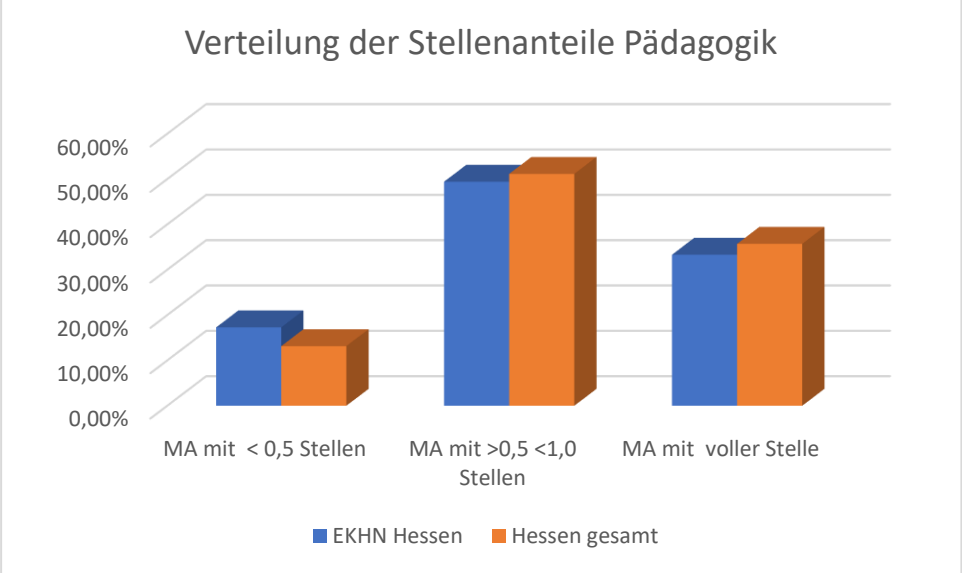

Die Entwicklung der Alterskohorten zeigt für EKHN Hessen eine geringfügige Zunahme der Mitarbeitenden unter 30 Jahren, eine geringfügige Abnahme in den Bereichen ab 31 bis 50 Jahre und eine deutliche Verschiebung von der Altersgruppe ab 51 Jahren in die Altersgruppe über 61 Jahre.

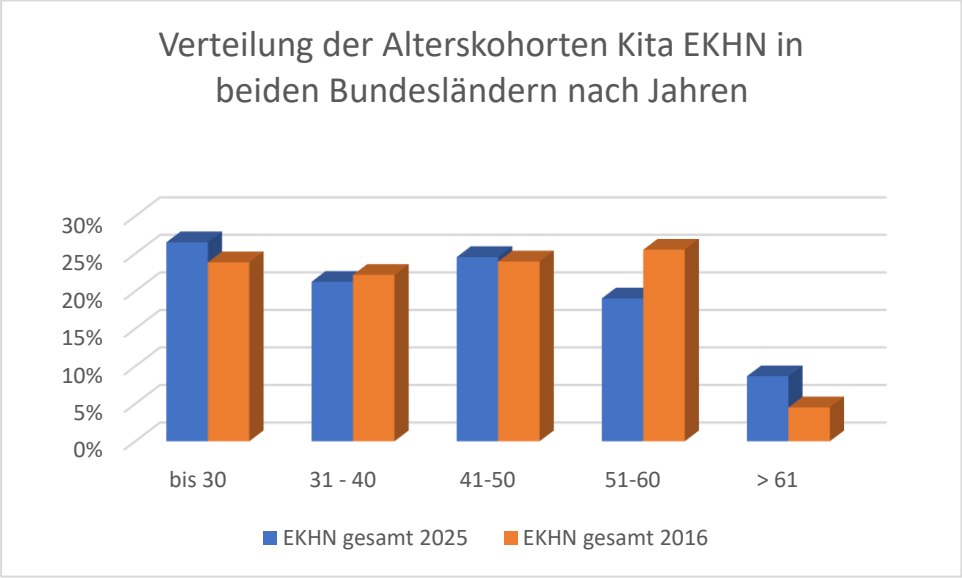

Eine ähnliche Entwicklung der Alterskohorte über 61 Jahre ist auch auf Ebene aller Einrichtungen in Hessen feststellbar. Dies bedeutet, dass die 2016 festgestellte Herausforderung, dass sich eine große Gruppe des Personals bis 2026 ersetzt werden muss, erfolgreich vollzogen wurde und die Altersverteilung in den Kitas der EKHN sich wieder normalisiert.

Inwieweit sich die in der Fläche geringere Nachfrage nach Plätzen auf den Personalbedarf niederschlagen wird und zu Personalüberhängen führen könnte, ist noch schwierig einzuschätzen. Es wäre wichtig, dass die Bundesländer etwaige, durch einen Rückgang der Platzbelegung entstehende Personalüberhänge auffangen, um Fachkräfte langfristig zu binden und für eine möglicherweise wieder steigende Nachfrage verfügbar zu halten.

2.2 Finanzierung und Einsparungen

Im Rahmen von ekhn 2030 wurde für das Handlungsfeld Kita ein Einsparziel von 10 Mio. EUR festgelegt. Dies entspricht einer Einsparung von 20% bezogen auf die im AP4 für das Haushaltsjahr 2021 eingeplanten kirchlichen Zuschüsse in Höhe von knapp 50 Mio. EUR.

Ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der bisherigen Einsparvorgabe war aufgrund einer Umstellung der gesetzlichen Finanzierungsbedingungen im KiTaG Rheinland-Pfalz möglich. Laut Gesetz sollte die Kita-Finanzierung in Form einer Rahmenvereinbarung zwischen Vertreter*innen der kommunalen Spitzenverbände und den freien Trägern ausgehandelt werden. Diese Rahmenvereinbarung wurde bis heute nicht abschließend verhandelt. Jedoch besteht seit 2024 eine unbefristete Übergangsvereinbarung, die eine fast vollumfängliche Finanzierung der Personalkosten und eine teilweise Refinanzierung der Sachkosten durch das Land und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht. Dadurch konnten bereits strukturell mehr als 5 Mio. EUR eingespart werden. Ob es in Rheinland-Pfalz zukünftig weitere Finanzierungsentlastungen geben wird, ist derzeit nicht verbindlich abzusehen.

Auch für Hessen konnten bereits gesamtkirchliche finanzielle Entlastungen im Umfang von rund 2 Mio. EUR erzielt werden, vor allem bedingt durch einzelne Großstädte, die von kirchlichen und anderen freien Trägern keine Eigenbeteiligung zur Finanzierung der Betriebskosten mehr verlangen. Auch kleinere Kommunen bieten das vermehrt an, allerdings zumeist in Verbindung mit pauschalen Finanzierungsstandards. Daraus resultierende Defizite müssen jedoch ggf. allein durch Kirche aufgebracht werden und daher unbedingt vermieden werden, was wiederum zu erheblichem Steuerungs- und Controllingaufwand für die Träger der betroffenen Einrichtungen führt.

Wesentliches Element der weiteren zukünftigen Einsparungen im Kita-Bereich ist die geplante Umstellung der Betriebsverträge mit den Kommunen in Hessen. Die kirchlichen Zuschüsse werden nur noch als Festbetrag je Einrichtung eingebracht und richten sich in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Planansatz für das Jahr 2021 abzüglich 20%. Einerseits wird dadurch zusätzlichen kirchlichen Kosten im Falle von zukünftigen strukturellen Ausweitungen in Kindertageseinrichtungen vorgebeugt (z. B. Erhöhung des Personalschlüssels, Ausweitung von Öffnungszeiten etc.) zudem setzen sich Einsparungen aufgrund des „eingefrorenen“, sich nicht kostendynamisch erhöhenden Betrages, in der Zukunft unbegrenzt fort. Die

Vertragsumstellungen werden vom Fachbereich Kindertagesstätten koordiniert, die Verhandlungen an sich werden vor Ort in erster Linie von den Trägern geführt. Obgleich bereits mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2025 erste Verträge auf Festbetragsfinanzierung umgestellt wurden und der Umstellungsprozess fortlaufend ist, ist mit den wesentlichen Einsparimpulsen hieraus erst für die Haushaltsplanung 2030/31 zu rechnen. Bisher hat die Umstellung auf Festbetragsverträge, die bis Ende 2029 andauern wird, nicht unmittelbar zu Kündigungen durch die Kommunen bzw. zu Verlusten von Einrichtungen geführt, jedoch werden die damit verbunden Einschnitte für die Kommunen von diesen zumeist als Härte gesehen.

Spätestens zum 31.12.2030 sollen gemäß § 8 GBEPG die Kommunen für kircheneigene Kita-Gebäude EKHN-weit die finanzielle Baulast übernehmen. Insbesondere im Falle von Kommunen, die zusätzlich zu der Umstellung auf die kirchliche Festbetragsfinanzierung, die Instandhaltung des Kita-Gebäude finanzieren müssen, erscheinen potentielle Kündigungen als nicht unwahrscheinlich. Von 270 kircheneigenen Kita-Gebäuden in 2021 (ohne Gebäude des ERV) konnte bisher für 54 die Baulast abgegeben werden, zumeist in Form von Erbbaurechtsverträgen, Verkauf oder der vertraglichen Zusage einer vollständigen Finanzierung der Gebäudeunterhaltung seitens der Kommune.

2.3 Politische Entwicklungen

Die Bundesregierung versteht frühkindliche Bildung sozialpolitisch als Schlüsselbereich der Prävention / einer vorsorgenden Gesellschaftspolitik. Im Mittelpunkt stehen Prävention, Chancengerechtigkeit und die langfristige Sicherung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stabilität. Kindertageseinrichtungen werden dabei nicht nur als Orte der Betreuung gesehen, sondern als Bildungs-, Integrations- und Präventionsorte mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Es zeichnet sich ab, dass zum einen die Abkehr von der individuellen Förderung zu Gunsten von struktureller Förderung stattfinden wird und zum anderen spezifische Bereiche in den Kitas wie Sprachförderung, Übergang zur Grundschule und Ausgleich von Benachteiligungen künftig besonders gefördert werden. Die Förderung soll in ihrer Wirkung über ein Monitoring erfasst werden, um den evidenzbasierten Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Sommer 2026 einen Referentenentwurf für das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) vorgelegt, das Anfang September vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Das SCQEG soll das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQTG)) ablösen und den Weiterfluss der Bundesmittel für den Kitabereich in die Länder sicherstellen. Es ist vorgesehen, dass mit dem SCQEG die Sprachstandserfassung und Sprachförderung, Schulvorbereitung und Übergang in die Grundschule wie auch die Förderung von Kindern in Kitas in Stadteilen mit

besonderem Entwicklungsbedarf einhergehen. Die Rolle der Fachberatung wird als strategischer Bestandteil der Qualitätsentwicklung gestärkt. Die Länder werden basierend auf den Bundesregelungen Landesausführungsgesetze erarbeiten.

Hessen: Die Anpassung des HKJGB ist bereits für das Jahr 2027 angekündigt. Inhaltlich zu erwarten sind Veränderungen in den Bedingungen für die allgemeine Betriebskostenförderung, der Neugestaltung der Sprachförderung, sowie einer erhöhten Förderung mit Blick auf Teilhabechancen sowie der Ausweitung der Förderung für Fachberatung. Außerdem sind Vereinfachungen von Landesförderung durch digitale Antragstellung und Bearbeitung geplant, wie auch Maßnahmen zur Stabilisierung im Fachkräftebereich.

Rheinland-Pfalz: Im Koalitionsvertrag sind Beitragsfreiheit und Trägervielfalt explizit erwähnt und die geplante Novelle des KiTa-Gesetzes ist für 2028 angekündigt. Rahmenvereinbarung zur Finanzierung, Leitungsdeputat und Sprachförderung sind in diesem Zusammenhang zentrale Themen für freie Träger. Im Rahmen der KiTa-Gesetz-Novellierung wird eine verpflichtende Sprachstandserhebung festgelegt. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen werden überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf eine Verbindlichkeit beim letzten Kita-Jahr.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass diese politischen Unwägbarkeiten das Kitasystem gegenwärtig determinieren. Der genaue Ausgang, insbesondere von Gesetzgebungsverfahren, ist schwer vorherzusehen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Kinderzahlen neue Dynamiken erzeugen wird, weil Eltern zukünftig wählen können, in welche Kita sie ihr Kind geben. Diese Entwicklungen treffen auf ein Arbeitsfeld, das bisher unter großem Druck stand, weil viele Einrichtungen grade nicht jede Anfrage bedienen konnten. Nun gilt es, sich in Profil und Qualität anzupassen – während zeitgleich den zunehmenden politischen Vorgaben (Bildungspläne, Sprachstandserfassung) gerecht zu werden.

3. Auswirkungen von ekhn2030 auf den Arbeitsbereich Kindertagesstätten

Der Reformprozess ekhn2030 wirkt sich auf die evangelischen Kindertagesstätten vor allem durch weitreichende Veränderungen der kirchlichen Strukturen, der Finanzierung und der Zusammenarbeit vor Ort aus. Veränderungen ergeben sich indirekt aus den Beschlüssen zu Nachbarschaftsräumen, Verwaltungsreform und Prioritätensetzung. Die Kindertagesstätte wird stärker als kirchlicher Ort verstanden. Sie ist nicht mehr nur ein Arbeitsbereich der Kirchengemeinde, sondern mehr denn je ein wichtiger Kontaktpunkt zu jungen Familien. Damit ist sie ein Ort des gelebten Evangeliums und der gemeinwesenorientierten Arbeit, an dem die Kirche im Alltag von Familien erfahrbar wird. Zukünftig arbeiten Kindertagesstätten häufig nicht mehr nur mit einer einzelnen Kirchengemeinde zusammen, sondern

mit mehreren Gemeinden innerhalb eines Nachbarschaftsraums oder einer neuen großen Gemeinde. In einem Nachbarschaftsraum können mehrere Kitas miteinander verbunden sein. Daraus ergeben sich neue Formen der Zusammenarbeit, etwa bei Gottesdiensten, der Familienarbeit oder gemeinsamen Projekten. In diesem Zusammenhang sind bestehende Zuständigkeiten zu überprüfen und anzupassen – beispielsweise die Aufgaben der örtlichen Kita-Beauftragten oder die Arbeit von Gremien wie dem Kindertagesstättenausschuss. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit Verkündigungsteams, in denen Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen in multiprofessionellen Konstellationen zusammenarbeiten. Für Kitas ergeben sich daraus Veränderungen in Bezug auf die Ansprechpersonen vor Ort und eine Ausweitung der Zusammenarbeit bei religionspädagogischen Angeboten. Evangelische Kitas können zugleich ihr evangelisches Profil bewusster darstellen: religiöse Bildung, Wertevermittlung, Familienbegleitung und diakonisches Handeln werden zu Alleinstellungsmerkmalen, Familien werden stärker zu einer relevanten Zielgruppe kirchlicher Arbeit. Die Bedeutung der Kitas als Orte der Begegnung, Beratung und Vernetzung mit Eltern nimmt zu und bestehende Kooperationen mit Schulen, Vereinen, Kommunen, Beratungsstellen und weiteren Einrichtungen werden gezielt weiterentwickelt. Die Kitaleitungen und Teams gestalten das Leben im Sozialraum aktiv mit und bringen dabei das evangelische Profil ein.

Für die Leitungskräfte evangelischer Kitas ergeben sich folgende Veränderungen:	**Der Reformprozess eröffnet so neue Möglichkeiten:**	**Gleichzeitig sind neue Herausforderungen zu erwarten:**
• Kooperation mit mehreren Kirchengemeinden statt nur einer • stärkere Vernetzung im Sozialraum • intensivere Zusammenarbeit mit multiprofessionellen kirchlichen Teams • neue Prozesse & Abläufe durch die Neugestaltung von Verwaltungsaufgaben • höhere Anforderungen an Qualitätsentwicklung und Profilbildung • stärkere Beteiligung an regionalen Entwicklungsprozessen • wirtschaftlicheres Arbeiten und professionelleres Ressourcenmanagement • Ausbau der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	• Entlastung von Verwaltungsaufgaben • bessere fachliche Unterstützung durch größere Trägerstrukturen • vermehrter Austausch zwischen Kitas • stärkere Wahrnehmung der Kita als kirchlicher Schwerpunkt • neue Kooperationsmöglichkeiten im Nachbarschaftsraum	• Veränderung vertrauter Zuständigkeiten, z. B. der Kita-Beauftragten • größere Organisationseinheiten und ggf. längere Entscheidungswege • Anpassung an neue Träger- und Leitungsstrukturen • Balance zwischen Wirtschaftlichkeit und evangelischem Profil

Insgesamt zeichnet sich ab, dass evangelische Kitas und auch ihre Träger im Rahmen von ekhn2030 ihre Bedeutung in den Sozialräumen nicht verlieren. Die größten Veränderungen betreffen daher weniger die pädagogische Arbeit selbst als die Organisation, Kooperation, Verwaltung und strategische Einbindung der Einrichtungen in die zukünftige Struktur der EKHN. **Die evangelischen Kindertageseinrichtungen und die Träger müssen daher konsequent in allen Umstrukturierungsprozessen mitgedacht werden.** Eine zentrale Herausforderung der organisatorischen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich besteht darin, dass die Verantwortung für das evangelische Profil, das religionspädagogische Konzept und die religionspädagogische Arbeit in den Nachbarschaftsräumen aus dem Blick geraten könnten. Bei allen Veränderungen bleibt diese inhaltliche Verantwortung im Nachbarschaftsraum. Diese Aufgabenteilung zwischen dem Träger und dem verantwortlichen Nachbarschaftsraum ist vertraglich festgeschrieben und vereinbart. Die zentrale Herausforderung wird darin liegen, die Kindertagesstätten und ihre Träger bei den bestehenden und zukünftigen Anforderungen als Zentrum Kindertagesstätten noch gezielter und wirksamer zu unterstützen.

4. Gemeinsame Grundannahmen in der EKHN über den Kitabereich

Im Verlauf des Prozesses ekhn2030 wurden in unterschiedlichen Synodendrucksachen unterschiedliche Positionen zum Kindertagesstättensystem entwickelt, die für die Konzeptentwicklung eines Zentrums Kindertagesstätten als grundlegend erachtet werden. Diese Grundannahmen sind:

➢ Die EKHN übernimmt mit ihren Kitas Verantwortung für Kinder und Familien und lebt eine gesamtkirchliche Verantwortung für diesen Arbeitsbereich.	**Drs. 2023/08**
➢ Kinder und Familien sind Gegenwart und Zukunft von Kirche und Gesellschaft.	**Drs. 2023/08**
➢ Evangelische Kindertagesstätten und Familienzentren spiegeln die Gesellschaft wider und sind damit präsente kirchliche Orte der Vielfalt in subsidiärer Verantwortung.	**Drs. 2020/48-4; Drs. 2024/53 B; Drs. 2023/08**
➢ Evangelische Kindertageseinrichtungen und ihre Träger nehmen ihren Schutzauftrag für Kinder ernst.	**Drs. 2019/68**
➢ Evangelische Kindertagesstätten sind im Nachbarschaftsraum verortet und Akteure im Sozialraum.	**Drs. 2020/48-4**
➢ Kindertagesstätten und Familienzentren in der EKHN haben ein evangelisches Profil.	**Drs. 2020/48-4; Drs. 2019/56**
➢ Die EKHN versteht sich im Kindertagesstättenbereich als gesamtkonzeptionelle Kirche.	**Drs. 2020/48-4; Drs. 2025/20B**
➢ Der Kindertagesstättenbereich ist einem staatlichen und kirchlichen Rechtsrahmen verpflichtet und finanziert durch öffentliche Steuergelder, Kirchensteuern, Elternbeiträgen und Spenden.	**Drs 2020/48-4**

➢ Das Kindertagesstättensystem ist komplex und bedarf der Netzwerke, Steuerung, Begleitung sowie Verbindlichkeit.	**Drs. 2020/48-4; Drs. 2025/20B**
➢ Qualifizierung ist grundlegend für Professionalisierung und Qualitätssicherung.	**Drs. 2020/48-4; Drs. 2019/56**
➢ Evangelische Kindertagesstätten leisten einen bedeutsamen Beitrag zur Demokratiebildung.	
➢ Der Kindertagesstättenbereich braucht eine starke Stimme im Verbund mit anderen Organisationen der Jugendhilfe.	

5. Ergebnisse der Befragung der Akteure im Kitasystem

Vor dem Hintergrund der in der Drs. 2025/54 dargestellten Erkenntnisse über mangelnde Standardisierungen und unklaren Zuständigkeiten in der Verwaltung hat der Fachbereich Kindertagesstätten Anfang 2026 eine Befragung der beteiligten Akteure im System Kindertagesstätten der EKHN durchgeführt, um auf dieser Grundlage das Konzept für ein Zentrum Kindertagesstäten weiterzuentwickeln. Befragt wurden Dekanate, Trägervorstände, Geschäftsführungen der GüT, Mitarbeitende der Regionalverwaltungen, Mitarbeitende der Kirchenverwaltung und der Zentren sowie der Qualitätsbeirat, der Fachbereich Kindertagesstätten und die Kita-Leitungen. Zahlreiche (ca.500) ausführliche Rückmeldungen geben wertvolle Einblicke, wie die Arbeit des Fachbereichs Kindertagesstätten wahrgenommen wird und welche Erwartungen und Bedarfe für die zukünftige Entwicklung gesehen werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse vorgestellt.

Sämtliche Antworten wurden quantitativ und qualitativ ausgewertet und aufbereitet. Die Auswertung zeigt insgesamt ein positives Bild aber zugleich auch das Entwicklungspotential. Über nahezu alle befragten Gruppen hinweg zeigt sich der Wunsch nach klareren Strukturen, eindeutigen Zuständigkeiten, transparenten und optimierten Prozessen und einer stärkeren Verzahnung zwischen dem Fachbereich Kita und anderen Akteuren sowie eine bessere Abstimmung aller Beteiligten untereinander:

Die größten Herausforderungen sind weniger fachlich als vielmehr strukturell: Der Fachbereich Kindertagesstätten mit seinen Dienstleistungen wird übergreifend als fachlich kompetent wahrgenommen und mit seiner Expertise als verbindlicher Ansprechpartner geschätzt. Die Zusammenarbeit und die Beziehungen sind tragfähig. Das umfangreiche Wissen in der EKHN und im Fachbereich könnte jedoch besser zugänglich gemacht werden.

Das System braucht mehr Klarheit als neue Angebote: Doppelstrukturen, fehlende Abstimmungen und technische Schnittstellenprobleme führen zu Verzögerungen, Mehraufwand und Unsicherheiten im Arbeitsalltag. Steuerung, Zuständigkeiten und Rollenklarheit sind zentrale Zukunftsthemen. Das wurde

ebenfalls in allen Stakeholder-Gruppen deutlich benannt. Dazu gehört vor allem Klarheit über Prozessbeteiligte, Abläufe und Schnittstellen zu weiteren Arbeitsbereichen.

Digitalisierung als Entlastungsfaktor: Bürokratie und Verwaltungsaufwand werden in allen Stakeholder-Gruppen als hoch eingeschätzt und Prozesse sollen vereinfacht werden. Digitalisierung soll Entlastung bringen. Auch gilt es, verstärkt alltägliche Prozesse zu standardisieren und damit noch mehr Entlastung zu schaffen, statt unterschiedliche Akteure individuell Lösungen entwickeln zu lassen.

Das evangelische Profil gewinnt als fachliche Orientierung an Bedeutung: Die Rückmeldungen zeigen einen wachsenden Bedarf, das evangelische Profil im Alltag bewusster zu gestalten und stärker mit gesellschaftlichen Themen wie Demokratiebildung, Vielfalt und Haltung zu verbinden.

Qualifizierung und gemeinsame Haltungsentwicklung werden wichtiger: Leitungskräfte und Kitateams benötigen passgenaue Fortbildungen, Reflexionsräume und praxisnahe Unterstützung, um auf gesellschaftliche Herausforderungen professionell reagieren und das evangelische Profil gemeinsam weiterentwickeln zu können.

Je nach Perspektive der Akteure wurden die Themen unterschiedlich gewichtet, kamen aber in allen oben genannten Gruppen vor. Zusätzlich wurden weitere wichtige Themen benannt, wie beispielsweise die Bedeutung eines kontinuierlichen fachlichen Austauschs, die Weiterentwicklung von Qualifizierungsangeboten sowie eine noch engere Vernetzung innerhalb des Kitasystems.

Als prioritärer Entwicklungsauftrag hat sich die Optimierung der Schnittstellen und Kooperationsprozesse herauskristallisiert. Dafür wird im Folgenden ein Vorschlag für ein zukunftsfähiges Zentrum Kindertagesstätten vorgestellt und zum Beschluss vorgelegt.

6. Ziele des Zentrums Kindertagesstätten

Aus den Grundannahmen (vgl. S. 11/12) in Verbindung mit den Ergebnissen aus der Befragung der Praxis (vgl. S. 12/13) wird deutlich, dass der Bereich Kindertagesstätten multikomplex ist und durch grundsätzliche Spannungsverhältnisse charakterisiert wird. Diese Spannungsverhältnisse sind gekennzeichnet durch die Polaritäten von:

Beratung	⟺	Steuerung
Fachberatung	⟺	Fachaufsicht
Zentralität	⟺	Regionalität
Standardisierung	⟺	Vielfalt
Vertrauen	⟺	Kontrolle
Qualität	⟺	Quantität
Gestaltung	⟺	Krisenmodus
Evangelisches Profil	⟺	säkulare Tendenzen

Diese Polaritäten lassen sich nicht auflösen, sondern müssen bewusst gestaltet und immer wieder neu ausgehandelt werden. Das Zentrum Kindertagesstätten versteht diese Spannungen als produktive Pole und tariert sie in der Aufgabenwahrnehmung aus. Zugleich gilt es, unterschiedliche Anforderungslogiken zu berücksichtigen. Das Zentrum Kindertagesstätten bildet den fachlichen, strategischen und organisatorischen Knotenpunkt für evangelische Kindertagesstättenarbeit in der EKHN. Durch Standards und festgelegte Prozesse stellt das Zentrum Kindertagesstätten sicher, dass die notwendigen Voraussetzungen für evangelische Kindertagesstätten und Träger geschaffen sind, um rechtssicher, qualitätsvoll, evangelisch profiliert und sozialraumorientiert zu handeln. Grundlage für die Umsetzung in der Praxis bilden Gesetze, Bildungspläne und Qualitätsdimensionen der Länder und der EKHN sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der frühkindlichen Bildung.

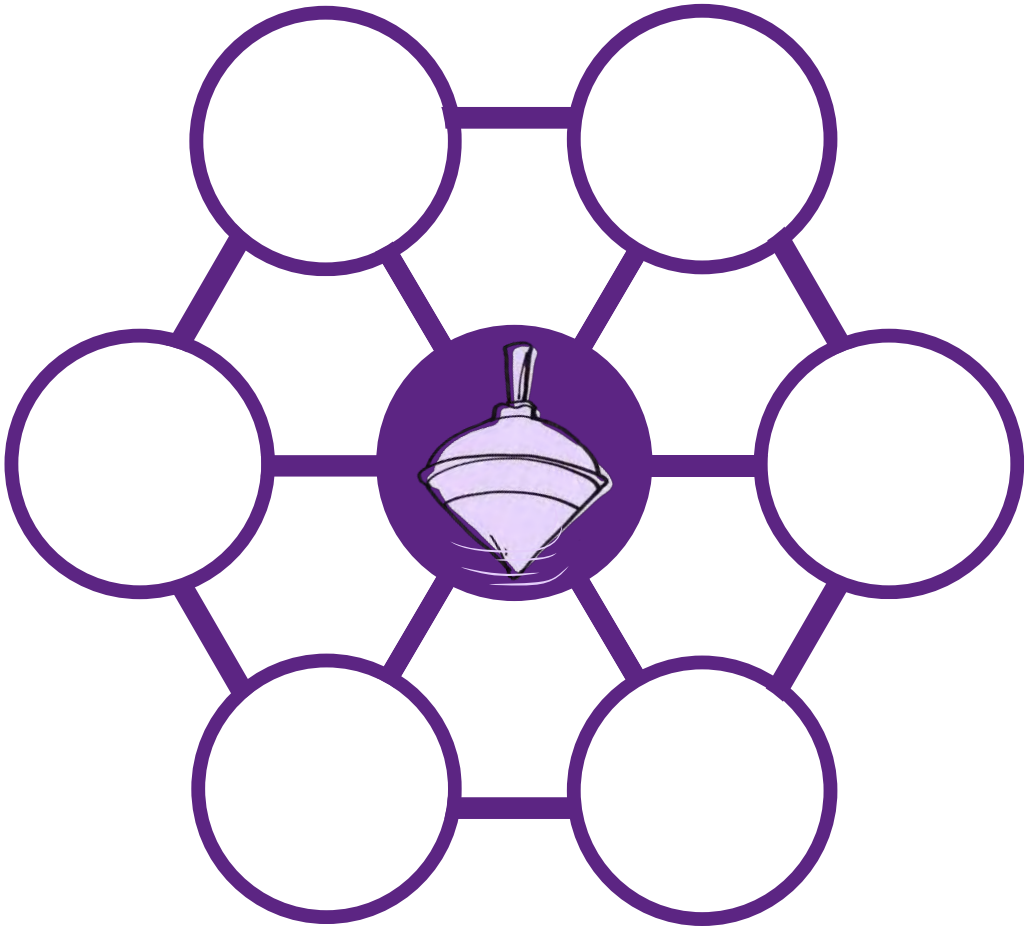

Grafik: Unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Denklogiken wirken im System Kindertagesstätten

Das Zentrum Kindertagesstätten verbindet Verlässlichkeit und Vertrauen, Einheit und Vielfalt sowie Steuerung und Unterstützung. Es schafft EKHN-weite Standards dort, wo sie Qualität, Transparenz und Rechtssicherheit fördern und eröffnet Gestaltungsspielräume, wo regionale Besonderheiten, Innovation und Nähe zur Praxis entscheidend sind. Seine Aufgabe ist es, Einrichtungen, Träger und Regionen

zu befähigen, ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wirtschaftlich, qualitativ hochwertig und im Sinne des evangelischen Profils zu erfüllen.

Handlungsleitende Ziele des Zentrums Kindertagesstätten sind:

- Fachverantwortung für das Kitasystem in der EKHN
- Rollenklarheit und Handlungssicherheit aller Akteure im Kitasystem der EKHN
- Trägerqualität als Schlüssel zu gelingender frühkindlicher Bildung
- Stärkung der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume in ihrer inhaltlichen Verantwortung
- Entlastung und fachliche Unterstützung der Führungskräfte in Kindertagesstätten
- fachliche Stärkung der Kindertagesstättenteams zur Ausgestaltung ihrer Aufgaben
- regionale, vertrauensbasierte, fachlich fundierte und verbindliche Fachberatung
- anschlussfähige zielorientierte Kooperationsprozesse mit der Gesamtkirchenverwaltung und den Kindertagesstättenträgern
- Stärkung der Kooperationen mit den kirchlichen Zentren zu kitarelevanten Themen
- Risiken durch frühzeitiges Monitoring und Controlling erkennen
- Entlastung durch Digitalisierung
- strukturelle Verankerung des evangelischen Profils
- Stärkung der Themen Kinderschutz, Inklusion und Demokratiebildung, Nachhaltigkeit und Qualitätsentwicklung
- Erarbeitung belastbarer Entscheidungsgrundlagen für Kirchenleitung und Synode
- Brückenfunktion des Zentrums Kindertagesstätten zwischen Gesamtkirche, Trägern, Praxis, Politik und Wissenschaft

Das Zentrum Kindertagesstätten entwickelt sich mit allen Akteuren auf der Basis der Stärken des bisherigen Fachbereichs Kindertagesstätten weiter: Praxisnähe, Fachlichkeit, Erreichbarkeit, stabile Arbeitsbeziehungen, Beteiligung und regionale Verankerung. Ziel ist, die verbindliche, transparente, steuerungsfähige und zukunftsfähige EKHN-weite Kita-Trägerschaft zu erhalten und auszubauen. Die Trägerverantwortung wird gestärkt und evangelische Kindertagesstätten werden als kirchliche Orte der EKHN gesichert.

7. Aufgaben des Zentrums Kindertagesstätten

Die Aufgaben des Zentrums Kindertagesstätten ergeben sich insbesondere aus den Rechtgrundlagen KiTaVO, KiTaÜVO, HFVO sowie Kirchenleitungsbeschlüssen zur Qualitätsentwicklung und den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Ländern. Neben diesen zumeist administrativen Anforderungen stehen im Kitasystem zugleich auch zahlreiche kirchliche und gesellschaftliche Themen auf der Tagesordnung, womit vielfältige Anknüpfungspunkte für die EKHN bestehen: religiöse Bildung, Wertebildung, Demokratiebildung, Bildungsteilhabe, Klimaschutz, Inklusion, Sozialraumorientierung sind Beispiele für gesellschaftlich relevante Themen, die in Kita alltäglich bearbeitet werden. Das Zentrum Kindertagesstätten unterstützt in allen Bereichen.

Die Aufgaben des Zentrums umfassen in den spezifischen Aufgabenfeldern:

Pädagogik, Fachberatung und Qualitätsentwicklung	• Pädagogische Fachberatung im Auftrag der Bundesländer und der EKHN • Entwicklung von Standards, Positionen und Praxishilfen • Qualitätsentwicklung für Kindertagesstätten und Träger • Vergabe des Evangelischen Gütesiegels • Kinderschutz – Prävention, Fallbegleitung und Beratung • Fachliche Weiterentwicklung und Unterstützung in den Bereichen Inklusion und Teilhabe; Demokratiebildung und Vielfalt; Nachhaltigkeit/Bildung für nachhaltige Entwicklung • Stärkung der Sozialraumorientierung von Kindertagesstätten
Evangelisches Profil und Religionspädagogik	• Religiöse Bildung • Religionspädagogische Beratung • Religionspädagogische Konzept- und Projektentwicklung • Unterstützung der Weiterentwicklung und strukturelle Sicherung des evangelischen Profils der Kindertagesstätten • Fachliche Unterstützung bei der Ausgestaltung des evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrags
Qualifizierung und Wissensmanagement	• Qualifizierung im Rahmen der Bildungspläne der Länder • Wissensmanagement im Bereich frühkindlicher Bildung • Entwicklung und Bereitstellung fachlicher Arbeits- und Praxishilfen • Kontinuierliche Schulung und Qualifizierung in den Bereichen Religionspädagogik, Kinderschutz, Trägerverantwortung, Qualitätsentwicklung und Recht
Träger, GüT und Betriebsführung	• Begleitung von Kitaabgaben und Betriebsübergängen • Prüfung und Beratung von Finanzierungsbedingungen für Kindertagesstätten und GüT • Fachliche Unterstützung und Beratung von Trägern und GüT • Weiterentwicklung von Trägerqualität und Unterstützung bei der Professionalisierung von Trägerstrukturen
Recht, kirchenrechtliche Genehmigungen, Finanzen und Controlling	• Kirchenrechtliche Genehmigungen für Betriebsverträge und Sollstellen für Kindertagesstätten und GüT • Kirchenrechtliche Genehmigungen von Zusatzmitteln und Personalkonstellationen in Kindertagesstätten • Genehmigung von Satzungen im Kindertagesstättenbereich • Vorbereitung von Rechtsgrundlagen für die beschließenden Gremien, insbesondere der KiTaVO

	• Beratung zu Rechtsfragen vor Ort • Erstellung und Weiterentwicklung der Kita-Ordnung einschließlich des Betreuungsvertrags • Budgetverantwortung und Budgetüberwachung – Controlling • Monitoring relevanter fachlicher, rechtlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Entwicklungen und Risiken
Strategie, Prozesse und Digitalisierung	• Strategieentwicklung für das Kindertagesstättensystem • Projektentwicklung und -umsetzung • Entwicklung und Standardisierung zentraler Prozesse im Kindertagesstättensystem • Fachliche Begleitung der Digitalisierung von Prozessen und Verfahren mit dem Ziel der Vereinfachung, Standardisierung und Entlastung • Entwicklung belastbarer fachlicher Entscheidungsgrundlagen für kirchenleitende Gremien
Fachpolitik, Vernetzung und gesamtkirchliche Koordination	• Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungen der Länder • (Fach-)politische Vertretung der evangelischen Kindertagesstätten und ihrer Träger • Schnittstellenkoordination zwischen Kirchenverwaltung, Zentrum Kindertagesstätten und Trägern • Berichterstattung an kirchenleitende Gremien • Vernetzung und Kooperation mit relevanten kirchlichen und außerkirchlichen Akteuren

8. Aufbau und Arbeitsweise des Zentrums Kindertagesstätten

Der Übergang in das Zentrum Kindertagesstätten wird am 01.01.2028 vollzogen, gleichzeitig mit der geplanten Fusion des Fachbereiches Kinder und Jugend mit dem Zentrum Verkündigung. Das Zentrum Kindertagesstätten wird als eine gesamtkirchliche Einrichtung der EKHN dem Dezernat 1 Kirchliche Dienste zugeordnet.

Die Mitarbeitenden der ‚Zentralen Verwaltung' des ehemaligen Zentrums Bildung gehen in das Zentrum Kindertagesstätten über. Sie übernehmen als Kompetenzteam Hausverwaltung die Aufgaben der Betreuung des Gebäues in der Heinrichstraße 173 in Darmstadt. Die Geschäftsführung und die Betreuung der Hardware werden weiterhin auch für den Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Verkündigung erbracht, der in der Heinrichstraße 173 weiterhin ansässig sein wird. Die Reinigung, der Hausmeisterdienst, die Hauswirtschaft und die Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume erfolgt für alle im Hause ansässigen Zentren.

Das Zentrum Kindertagesstätten geht aus dem Fachbereich Kindertagesstätten hervor und baut auf den bisherigen Strukturen und der agilen Arbeitsweise des Fachbereiches Kindertagesstätten auf. Die zu erledigenden Aufgaben werden zukünftig in Kompetenzteams und kompetenzteamübergreifenden Fokusgruppen bearbeitet.

8.1 Kompetenzteams

Die fachlichen Arbeitsbereiche werden in Kompetenzteams zusammengefasst.

Kompetenzteams im Zentrum Kindertagesstätten sind neben der Leitung:

- Religionspädagogik und Pädagogik
- Qualitätsentwicklung
- Kinderschutz
- Familienzentren
- Qualifizierung
- Hausverwaltung
- Recht und Finanzen
- Träger/GüT

Das personalstärkste Kompetenzteam Pädagogik umfasst vor allem die Fachberatung, die eine spezifische regionale Zuordnung hat aber gleichzeitig kollegial in einem überregionalen Teamzusammenhang steht. Eine Erweiterung der Kompetenzteams ist bei entsprechendem Bedarf jederzeit möglich. Gleiches gilt für die Vergrößerung einzelner Kompetenzteams z. B. durch Ausweitung von Refinanzierungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen.

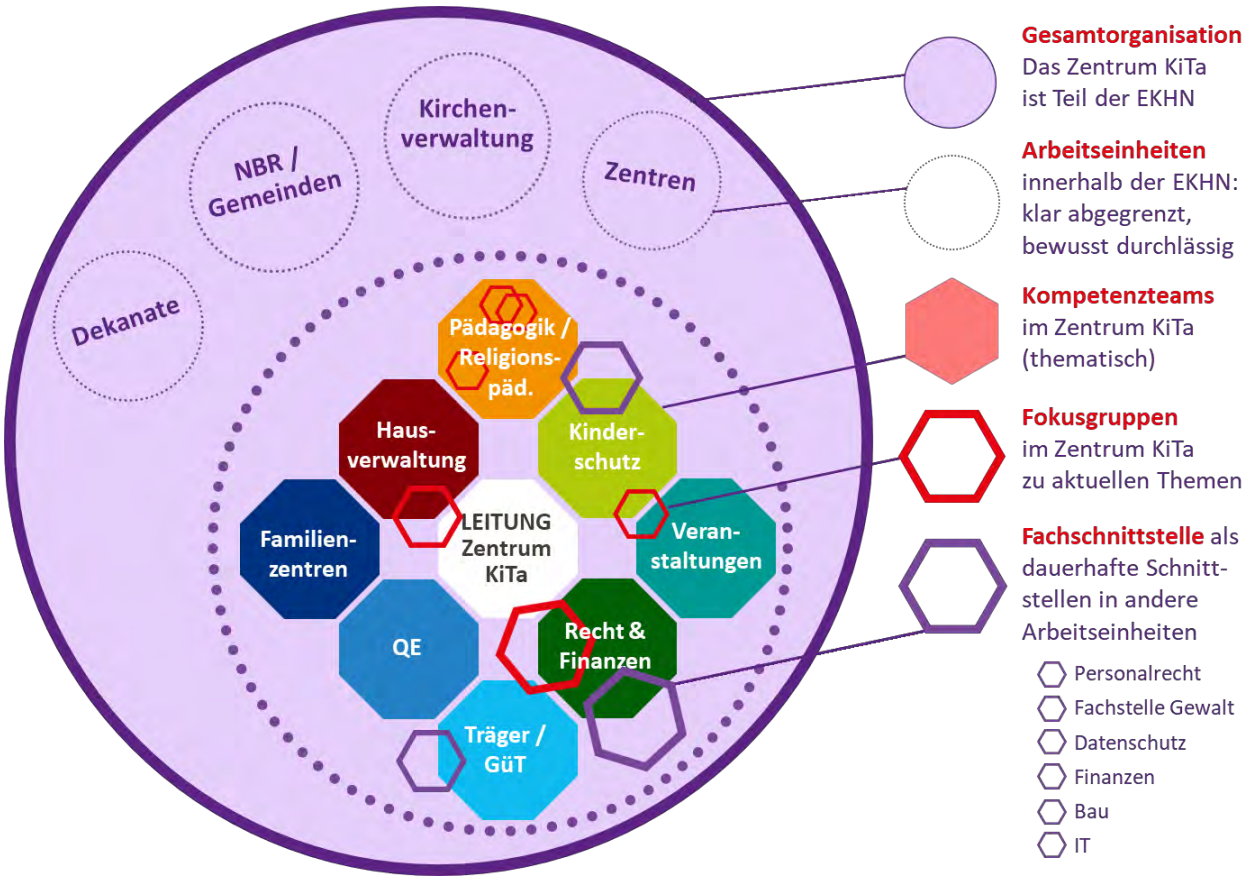

Grafik: Das Zentrum Kindertagesstätten in der EKHN – Struktur und Arbeitsweise

8.2 Fokusgruppen

Die thematischen Arbeitszusammenhänge der Kompetenzteams sind auf Dauer angelegt und bilden das strukturelle Fundament des Zentrums. Dieses wird ergänzt durch temporäre Arbeitszusammenhänge, die aus aktuellen Herausforderungen entstehen. In sogenannten Fokusgruppen werden unterschiedliche Fragestellungen bearbeitet, die konkret aber von befristeter Dauer sind: Inhalte für die Website oder Veröffentlichungen entwickeln, Arbeitsmaterial erstellen, Antworten auf konkrete pädagogische Herausforderungen beraten etc. Kompetenzteams und Fokusgruppen arbeiten agil in sich ändernden Besetzungen.

8.3 Fachschnittstellen

Dauerhafte Fachschnittstellen zur Kirchenverwaltung und zu den weiteren Zentren der EKHN bilden die Ergänzung der internen Arbeitsweise des Zentrums. Sie dienen der kontinuierlichen Abstimmung und der gemeinsamen Entscheidungsfindung. Die Ausgestaltung der Fachschnittstellen ist für das gesamte Kindertagesstättensystem und die EKHN von herausragender Bedeutung. Diese Struktur stellt klare Zuständigkeiten und strukturierte Prozesse sicher, die im Rahmen der Stakeholder-Befragung aus allen Akteursgruppen als unbefriedigend dargestellt wurden. Entscheidend ist dabei, dass alle Mitarbeitenden, deren Aufgabenbereich Berührungspunkte mit dem Thema Kindertagesstätten umfasst, verbindlich in die Arbeit an diesen Fachschnittstellen eingebunden werden – beispielsweise durch eine entsprechende Verankerung in den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

Fachschnittstellen arbeiten am Übergang von Kitasystem und Verwaltungsbereich. Idealerweise sind sie mit Vertretungen aus dem Zentrum Kindertagesstätten, der Kirchenverwaltung und den GüTs besetzt. In den Fachschnittstellen werden die Entscheidungen für das Kindertagesstättensystem arbeitsbereichsübergreifend getroffen und die Mitglieder sorgen in Folge für Umsetzung bzw. Weiterbearbeitung. Die Geschäftsführung für die Fachschnittstellen liegt in der Regel im Zentrum Kindertagesstätten. Die Arbeit und die Beschlüsse der Fachschnittstellen werden kontinuierlich dokumentiert und den im Prozess involvierten Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Die Sitzungsfrequenz ist themen- und bedarfsabhängig. So werden bei manchen Themen wenige Sitzungen im Jahr ausreichen, bei anderen Themen kann aber auch vorübergehend ein vierwöchiger Abstand der Sitzungen notwendig sein.
Eine gelingende Zusammenarbeit in den Fachschnittstellen vermeidet Doppelarbeiten und unbefriedigende Verweise auf unklare Zuständigkeiten und andere Abteilungen. Gemeinschaftliche Lösungserarbeitung und synchrone Umsetzung schont somit Ressourcen, vermeidet Doppelstrukturen, ordnet Zuständigkeiten und ermöglicht qualitative und schnellere Lösungen und eine optimierte Zielerreichung.

Der Fachbereich Kindertagesstätten verfügt bereits über Erfahrungen mit Fachschnittstellen. Ein gutes Beispiel ist die AG Kita-Bau: Hier wird die Expertise verschiedener Fachabteilungen zusammengeführt. Architektinnen, Juristinnen für die Gebäudeabgaben aus dem Bereich Liegenschaften sowie Vertreter*innen des Fachbereichs Kindertagesstätten aus den Bereichen Recht und Finanzen arbeiten eng zusammen. Die AG bereitet wegweisende Entscheidungen vor, stimmt Vorgehensweisen in konkreten Fällen ab und begleitet deren Umsetzung. Ein zentraler Aufgabenbereich ist die Koordination der Übertragung der Bauunterhaltungslasten auf die Kommunen. Die AG tagt regulär viermal jährlich, bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Der Fortgang des Projekts zur Übertragung der Bauunterhaltungslasten wird in einer gemeinsamen Monitoringliste im EKHN-Portal dokumentiert.

Darüber hinaus gibt es gute Erfahrungen mit den Schnittstellen zu anderen kirchlichen Arbeitsbereichen und Zentren, wie etwa der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Die Fachberatung Kinderschutz ist über ihre Stellenbeschreibung in die Schnittstellenarbeit eingebunden, die Verantwortung für das Zustandekommen der Sitzungen liegt in diesem Falle bei der Fachstelle.

Folgende Fachschnittstellen werden angestrebt

- Arbeitsrecht
- Arbeitssicherheit
- Personalförderung
- Personalverwaltung
- Finanzen
- IT
- Bau (vorhanden)
- Gewaltschutz und Prävention
- Datenschutz
- Klima
- Qualifizierung
- Familie
- Kooperationen in Fachberatung mit EKKW und EKP

Ergänzend gibt es externe Fachschnittstellen wie Gremien- und Interessenvertretungen im Bereich der (Fach-) Politik und Kooperation mit anderen Trägern, Kirchen und Verbänden. Die Teilnahme orientiert sich an Aufgaben und Funktionen der Mitarbeitenden im Zentrum Kindertagesstätten. Über diese

Schnittstellen werden auch die Kontakte zu den evangelischen Büros und die Ministerien der Länder gehalten.

9. Übergreifende Arbeitsprinzipien des Zentrums Kindertagesstätten

Mit Blick auf die Logiken, Spannungsfelder und Ziele lassen sich grundlegende Arbeitsprinzipien für die Gestaltung des zukünftigen Zentrums Kindertagesstätten ableiten:

Rollenklarheit: Beratung, Fachaufsicht, Controlling, Steuerung. Verwaltung, Träger, Geschäftsführungen und Mitarbeitende in den Kindertagesstätten verfügen über klar definierte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kooperationsschnittstellen.

Dienstleistungsorientierung: Entscheidungen werden möglichst nah an den Trägern und Einrichtungen getroffen. Das Zentrum Kindertagesstätten übernimmt die Aufgaben, die zentral wirksamer oder effizienter bearbeitet werden können.

Einheit in Vielfalt: EKHN-weite Standards sichern Qualität, Rechtssicherheit und Identität. Gleichzeitig bleibt Raum für regionale Lösungen, unterschiedliche Trägerprofile und vielfältige pädagogische Konzepte.

Unterstützung vor Kontrolle: Steuerung dient primär der Befähigung, Qualitätsentwicklung und Entlastung. Kontrolle erfolgt transparent, nachvollziehbar und risikoorientiert.

Wirkungsorientierung: Erfolg wird nicht ausschließlich über finanzielle Kennzahlen definiert, sondern über die Verbindung von pädagogischer Qualität, Wirtschaftlichkeit, Personalentwicklung und evangelischem Auftrag.

Professionalität und Qualität: Professionalität und Qualität bilden Rahmen und Ziel der Dienstleistungen des Zentrums Kindertagesstätten.

Kooperative Steuerung: Das Zentrum Kindertagesstätten verantwortet gelingende frühkindliche Bildung gemeinsam mit Gesamtkirche, Regionen, Trägern, Zentren, Einrichtungen und Politik. Steuerung entsteht nicht ausschließlich durch Vorgaben, sondern vor allem im Dialog und durch Partizipation.

Lernende Organisation: Daten, Evaluationen und Erfahrungen werden systematisch genutzt, um Prozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Fehler dienen als Lernanlässe.

Evangelisches Profil als Orientierungsrahmen: Der evangelische Bildungs- und Erziehungsauftrag bildet den normativen Rahmen aller fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Entscheidungen.

Mehrfacher Praxisbezug: Reflexion der Unterstützungsdienstleistungen als eine Praxis, die auf die Handlungspraxis von Trägern, Führungskräften und pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen bezogen ist.

Multidimensionalität: Der differenzierte Blick auf das Kitasystem ist Bestandteil des Theorie-Praxis-Transfers. Dieser Transfer wird als ein zirkulärer Prozess von immer wieder stattfindenden Analysen und Reflexionen von Theorien, Methoden, Prozessen, Abläufen und Wissensbeständen angelegt.

10. Synchronisierung zwischen Kindertagesstättensystem und Verwaltungsentwicklung Gesamtkirche

Der Aufbau und das Zusammenspiel zwischen dem Zentrum Kindertagesstätten und der Kirchenverwaltung basiert auf den Ergebnissen der Stakeholderanalyse des Fachbereiches und den Analysen aus der Verwaltungsentwicklung. Aufgrund der Auflösung der Regionalverwaltungen zum 01.01.2027 und der Neuorganisation der gesamtkirchlichen Verwaltung ist es notwendig geworden, die bisher in der Regionalverwaltung anfallenden Tätigkeiten für die Kindertagesstätten neu aufzugliedern und die Verantwortlichkeit für das Zusammenspiel im Kitasystem der EKHN transparent und verbindlich zu klären. Die anstehenden Entwicklungen erfordern eine enge Abstimmung mit der Kirchenverwaltung bzw. mit der Verwaltungsentwicklung. Die Ergebnisse werden der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt.

11. Fachaufsichtliche Verbindlichkeit

Mit dem Übergang der Regionalverwaltungen in eine gesamtkirchliche Verwaltung verändert sich und steigt die Verantwortung für Trägergremien und folglich für Geschäftsführungen der gemeindeübergreifenden Träger (GüT). Mit Blick auf diese Veränderung stellt sich für ein Zentrum Kindertagesstätten die Frage der fachlichen Aufsicht innerhalb des Kindertagesstättensystems. Die Träger von Kindertagesstätten sind in der letztendlichen Verantwortung für die Betriebsführung und Aufsicht ihrer Kindertagesstätten. Diese Aufgaben der Betriebsführung delegieren die Träger in der Regel an die Geschäftsführungen der GüT, die wiederum die Fachaufsicht über das Kindertagesstättenpersonal ausüben. Der Träger bleibt verantwortlicher Entscheider und übt zugleich die Fachaufsicht über die GüT-Geschäftsführungen aus. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer Entscheidungen der Geschäftsführung kontrolliert bzw. Fehlentscheidungen verantwortet. Im Sinne einer gleichmäßigen Verantwortungsverteilung und ebenso einer Entlastung der Funktionen im Kindertagesstättenbereich ist zu prüfen, inwieweit eine fachaufsichtliche Verbindlichkeit im Zentrum Kindertagesstätten hergestellt werden kann. Was genau Fachaufsicht im Kontext des EKHN-Kitasystem konkret umfasst und wer dabei welche Funktion ausüben sollte, ist im weiteren Prozess multiperspektivisch zu klären und hinsichtlich Aufgaben,

Zuständigkeiten, Befugnissen, Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Konsequenzen verbindlich auszugestalten. In jedem Fall handelt es sich – ebenso wie bei dem gesamten System – um eine komplexe Angelegenheit, die aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Facetten mehrdimensional ausgestaltet werden und passgenau ineinandergreifen muss.

12. Personelle und finanzielle Ressourcen

Das Zentrum Kindertagesstätten als Nachfolge des Fachbereichs Kindertagesstätten übernimmt entsprechend die bisherigen personellen und finanziellen Ressourcen. Die Aufgabe der Hausverwaltung für das Haus Heinrichstrasse 173 wird zukünftig dem Zentrum Kindertagesstätten übertragen, die Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft sind zukünftig dienstaufsichtlich entsprechend im Zentrum angeschlossen. Die Mitarbeitenden werden weiterhin Dienstleistungen auch für die anderen im Haus ansässigen Zentren erbringen. Es handelt es sich also nicht um eine Ressourcenerhöhung für das Zentrum Kindertagesstätten, sondern lediglich um eine organisationale / strukturelle Anpassung.

Das Zentrum Kindertagesstätten wird allerdings zukünftig deutlich mehr Aufgaben wahrnehmen, daher muss in der weiteren Organisationsentwicklung entsprechend geprüft werden, inwiefern die personelle und finanzielle Ausstattung in den Kompetenzbereichen Finanzen und Recht, GüT/Träger und Anwendung digitaler Verfahren für das Kita-System verstärkt werden muss.

13. Fachliche Resonanz: Qualitätsbeirat

Bereits seit 2017 wird ein Qualitätsbeirat zur Begleitung der Qualitätsentwicklungsarbeit für das Kindertagesstättensystem auf gesamtkirchlicher Ebene bestellt. Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend der EKHN verantwortet und steuert die Qualitätsentwicklung (QE) für Kindertagesstätten in der EKHN. Der Qualitätsbeirat ist ein Gremium, das den Fachbereich in der Weiterentwicklung und Umsetzung der QE durch beschlussvorbereitende Empfehlungen berät und unterstützt.

Im Qualitätsbeirat sind Trägerverantwortliche und Leitungen von Kindertagesstätten, Fachberatungen, Vertreter*innen der GMAV sowie Expert*innen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung, Regionalverwaltungen der EKHN und aus der Kirchenverwaltung vertreten. Die max. 30 Mitglieder des Gremiums kommen aus dem gesamten Gebiet der EKHN. Zu Beginn einer Synode werden alle Dekanate aufgefordert eine Vertretung für den Qualitätsbeirat zu entsenden. Die Dekanate entscheiden durch Delegation, wer über eine Synode in diesen Beirat entsendet wird. Der Qualitätsbeirat trifft sich i.d.R. zweimal jährlich ganztägig, um u.a. an folgenden Zielen zu arbeiten:

1. Beratung derzeit des Fachbereiches Kindertagesstätten, später des Zentrums Kindertagesstätten

2. Sicherstellen der Beteiligung der Basis an der (Weiter-)Entwicklung der QE im Sinne von Partizipation und Dialog
3. Evaluation der Entwicklung der QE in der Praxis, regelhafte Prüfung der QE-Standards und Weiterentwicklung der QE
4. Vernetzung und Kooperation mit den relevanten Schnittstellen im Kita-System
5. Prüfung der Relevanz von Schnittstellen mit weiteren Arbeitsbereichen in der EKHN
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Interessenvertretung des Bereichs Kita in kirchenpolitisch relevanten Gremien

Der Qualitätsbeirat ist geeignet, eine kitasystemübergreifende Beteiligung an der fachlichen Entwicklung des Zentrums Kindertagesstätten und des Kindertagesstättensystems der EKHN sicherzustellen und zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei den Begleitgremien beizutragen.

14. Maßnahmen- und Zeitplan

Einzelne Prozesse, die im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung vorgesehen sind, wurden bereits begonnen. Dazu gehört beispielsweise die Einrichtung von Fachschnittstellen in Bereichen, in denen sich aufgrund der zunehmenden Anforderungen ein entsprechender Bedarf ergeben hat. Diese bestehenden Strukturen werden fortgeführt, weiterentwickelt und bei Bedarf um weitere Fachschnittstellen ergänzt. Nach Beschlussfassung durch die Synode werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahme	**Beginn**	**Ende**
Einrichtung Fachschnittstelle Arbeitsrecht	12/26	ohne
Einrichtung Fachschnittstelle Controlling /Finanzen	noch offen	
Organisatorische und strukturelle Vorbereitung des Übergangs der Hausverwaltung in das Zentrum Kindertagesstätten	01/27	01/28
Veränderung der KiTaVO, in Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der GüT, Neufassung HKJGB und KiTaG	Bei Bedarf	
Einrichtung Schnittstelle Personalwesen	noch offen	
Festlegung der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung unter dem Aspekt der Steuerungsrelevanz		2030
Festlegung einer Berichtsstruktur gegenüber Dezernaten der Kirchenverwaltung		2030
Weiterführung der Organisationsentwicklung der Kompetenzteams in ihrem Zusammenspiel – Aufgaben, Verantwortung, Ressourcen- und Kooperationsklärung		2030
Anfertigung von einheitlichen Prozessbeschreibungen in den GüTs	06/26	2030
Einführung weiterer Fachschnittstellen	noch offen	
Zusammenarbeiten	09/2026	
Einführung neue Kitassystemsoftware	vors. 2028	2030
Umbenennung des FB Kita in Zentrum Kindertagesstätten		01.01.2028

Überprüfung und ggf. Neufassung von Stellenbeschreibungen für das Zentrum Kindertagesstätten, die GüTs und die KiTa-Leitungen		12/2030
Abschluss des Transformationsprozesses Zentrum Kindertagesstätten		31.12.2030

15. Ein Gewinn für die Kitalandschaft in der EKHN – ein Gewinn für alle

Mit der Einrichtung des Zentrums Kindertagesstätten wird die evangelische Kitalandschaft der EKHN nachhaltig gestärkt. Der zentrale Gewinn liegt darin, vorhandene Kompetenzen zu bündeln, Zuständigkeiten zu klären und die vielfältigen Anforderungen an evangelische Kindertagesstätten gemeinsam und professionell zu bearbeiten. Das Zentrum Kindertagesstätten steuert die Entwicklung einheitlicher Standards und Prozesse und sorgt dafür, dass Erfahrungen, Fachwissen und gute Lösungen nicht an einzelnen Standorten verbleiben, sondern allen Kindertagesstätten und Trägern zugutekommen.

Zugleich wird die in der Befragung deutlich gewordene Nachfrage nach mehr Standardisierung und klaren Prozessen damit unmittelbar aufgegriffen. Einheitliche und nachvollziehbare Abläufe schaffen Orientierung und Verlässlichkeit für Träger, Leitungen und Mitarbeitende. Zugleich reduzieren sie Doppelarbeit und Doppelstrukturen und vermeiden, dass jede Kindertagesstätte und jeder Träger vergleichbare Fragestellungen immer wieder selbst bearbeiten muss. Das Zentrum Kindertagesstätten kann diese Prozesse vordenken, fachlich prüfen, kontinuierlich weiterentwickeln und für die Kindertagesstätten und Träger nutzbar machen. Damit entsteht eine gemeinsame Infrastruktur, die den Einrichtungen Sicherheit gibt und gleichzeitig Raum für ihre jeweils eigene pädagogische und konzeptionelle Ausgestaltung lässt.

Ein weiterer Gewinn liegt in der stärkeren Vernetzung der unterschiedlichen Fachkompetenzen. Wo pädagogische Fachberatung, Qualitätsentwicklung, Kinderschutz, Religionspädagogik, Trägerberatung und weitere Fachbereiche an gemeinsamen Fragestellungen zusammenarbeiten, können komplexe Herausforderungen ganzheitlich bearbeitet werden. Das Zentrum Kindertagesstätten wird damit zu einem Ort, an dem Fachwissen zusammenkommt, Fachschnittstellen kontinuierlich und verbindlich gestaltet werden und aus unterschiedlichen Perspektiven und Kompetenzen tragfähige Lösungen entstehen. Davon profitieren vor allem die Kinder und Familien sowie auch die Kirchengemeinden der EKHN. Denn gute Strukturen im Hintergrund der pädagogischen Arbeit schaffen bessere Voraussetzungen für die Qualität vor Ort. Die evangelischen Kitas können sich stärker auf ihren pädagogischen Auftrag konzentrieren: Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, ihnen Bildung, Teilhabe und Schutz zu ermöglichen, Familien zu unterstützen und evangelische Werte im Alltag erfahrbar werden zu lassen.

Das Zentrum Kindertagesstätten ist deshalb nicht als zusätzliche Verwaltungsebene angelegt, sondern als gemeinsame Ressource für die gesamte Kitalandschaft. Es schafft Verlässlichkeit, nutzt vorhandene Expertise besser, stärkt Qualität sowie das evangelische Profil und entlastet die Akteur*innen vor Ort.

So wird aus vielen einzelnen Kompetenzen eine gemeinsame Stärke – und aus der Neuordnung ein Gewinn für alle: für Kinder, Familien, Mitarbeitende, Leitungen, Träger, Nachbarschaftsräume, Kirchengemeinden und die gesamte EKHN.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 54/26**

ekhn2030 - Sachstandsbericht zur Bildung eines Zentrums Kindheit und Jugend sowie zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Einbringung auf der Synode durch:

Landesjugendpfarrer Matthias Braun,

Oberkirchenrat Dr. Peter Meyer,

Oberkirchenrat André Witte-Karp

Anlage:

1) Kurzbericht aus Synodendrucksache der 9. Tagung der 13. Kirchensynode: Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs 45/25) – hier: Kurzbericht zu Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 21 des Synodalen Wahl für den JuBEL-Ausschuss).

2) Stellungnahme der ejhn zur Verortung des Fachbereichs im Zentrum Kindheit und Jugend

Hintergrund: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 21 des Synodalen Wahl für den JuBEL-Ausschuss)

Mit dem o.g. Beschluss der 13. Kirchensynode wird die Kirchenleitung beauftragt, der Kirchensynode eine Vorlage zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Vor dem Hintergrund der Strukturprozesse (QT5/AP9) soll geprüft werden, wie Aufgaben und Zuständigkeiten mit Bezug zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen künftig gebündelt und koordiniert werden können. Dabei sollen insbesondere die unterschiedlichen Zuständigkeiten der gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie die Perspektive eines Zentrums Kindheit, Jugend und Lebenswelten in den Blick genommen werden.

Mit dem o.g. Bericht über die Ausführung des Beschlusses hat die Kirchenleitung der 13. Kirchensynode auf ihrer 9. Tagung einen Zwischenbericht vorgelegt.

Bericht zum Sachstand:

Die Bildung eines gemeinsamen Zentrums Kindheit, Jugend und Lebenswelten, bestehend aus dem Fachbereich Kinder und Jugend sowie dem Fachbereich Kindertagesstätten, wird nach Beratungen der Fachbereiche, des Dezernats Kirchliche Dienste sowie der Kirchenleitung nicht weiterverfolgt.

Die Expertise des Fachbereichs Kindertagesstätten bezieht sich schwerpunktmäßig auf *formale* Bildungszusammenhänge, mit klar strukturierten, einrichtungs- und systembezogenen Prozessen. Der Fachbereich Kinder und Jugend begleitet den *non-formalen* Bildungszusammenhang regionaler und überregionaler kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in seiner großen Bandbreite der Akteur*innen, Organisations- und Arbeitsformen.

Eine Kombination zweier Fachbereiche, die so verschiedene Bildungszusammenhänge bearbeiten und in unterschiedlicher Form gegenüber Ländern und Kommunen agieren, erscheint der Kirchenleitung für die Weiterentwicklung der Arbeit und für das Bündeln von Kompetenzen in der EKHN nicht zielführend. Es zeigt sich, dass insbesondere für den Fachbereich Kindertagestätten in Folge des Verwaltungsneuordnungsgesetzes eine sektorale Eigenständigkeit sinnvoll ist, um die geforderten Arbeitsleistungen erbringen zu können. Bei dieser Neuordnung ist eine enge Orientierung des geplanten Kompetenzzentrums Kindertagesstätten am Verwaltungsbereich in der Kirchenverwaltung unverzichtbar, um die notwendigen Verzahnungen zwischen Kita und Verwaltung effektiv und effizient gestalten zu können. Hinzu kommt eine immer stärkere Formalisierung der frühkindlichen Bildung, aktuell auf den Weg gebracht durch die Bundesregierung. Damit verkleinert sich der Schnittbereich zu non-formalen

Bildungszusammenhängen, der bisher die Verbindung der Fachbereiche Kinder und Jugend und Kindertagesstätten dargestellt hat.

Der Fachbereich Kinder und Jugend bildet im Rahmen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nach § 5 der Kinder- und Jugendordnung (KJO) die Verantwortlichkeit ab, die mit der Anerkennung der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe einhergeht. In diesem Sinne koordiniert und unterstützt der Fachbereich Kinder und Jugend die soziale und politische Bildung der Jugendarbeit in der EKHN.

Wiewohl sich also biografische Zusammenhänge und Übergänge beschreiben lassen, besteht über die Zusammenarbeit in der Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ; § 29 ff. KJO) hinaus keine Notwendigkeit, ein gemeinsames Zentrum zu bilden.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendlichen weiterhin und gemäß der Kinder- und Jugendordnung als Arbeitsfeld in allen konstitutiven Handlungsfeldern zu verstehen (§ 2 KJO) und operative bzw. organisationale Klärungen prozessorientiert im Einzelfall vorzunehmen. Das bedeutet auch, die jugendbezogenen Austauschmöglichkeiten der Fachbereiche und Zentren zu erhalten: z.B. Dienstbesprechungen, Fächerforen, Klausurtagungen mit Fragen der Jugendarbeit zu versehen. Eine solche strukturelle Einbindung von Jugendarbeitsthemen ins strategische Handeln entspricht den strategischen Vorgaben des AP 6.

Im Hinblick auf die Bündelung verschiedener Arbeitsfelder in einem Zentrum bzw. Fachbereich kann ergänzend Folgendes beschrieben werden:

- Eine Übertragung der Stadtjugendpfarrstellen aus dem Referat Schule und Religionsunterricht kann geprüft werden. Die Zusammenarbeit der Stadtjugendpfarrpersonen mit dem Landesjugendpfarrer ist grundsätzlich in der Dienstordnung für Stadtjugendpfarrer geregelt (III.5).
- Das Bibelhaus ErlebnisMuseum dient nicht zuletzt formalen Bildungszusammenhängen wie der Konfirmand*innenarbeit. Die formale Zuordnung zum Referat Schule und Religionsunterricht ist bis auf Weiteres sinnvoll.
- Für die Jugendkulturkirche in ihrer Struktur als gGmbH hat sich die Trennung von Inhalt und Finanzen bewährt. Eine organisationale Trennung zwischen Inhalt (Fachbereich) und Finanzen (Referat) schafft notwendigen Gestaltungsraum.
- Konfirmand*innenarbeit und Fachbeirat Bildung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind aufgrund ihres Bezugs zu formalen Bildungszusammenhängen ebenfalls in der Verantwortung des Referats Schule und Religionsunterrichts sowie des Religionspädagogischen Instituts passend verortet.

Zu klären bleibt die künftige Organisationsgestalt des Fachbereichs Kinder und Jugend. Ziel ist es, die Koordinations- und Unterstützungsaufgabe für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in hoher Wirksamkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, den Fachbereich Kinder und Jugend mit dem Zentrum Verkündigung zusammenzuführen, als eigenständigen dritten Bereich neben den Arbeitsfeldern *Gottesdienstkultur und Spiritualität* sowie *Kirchenmusik*.

Leitend sind dabei die folgenden Überlegungen:

Verantwortung in den Handlungsfeldern

Der Fachbereich Kinder und Jugend unterstützt die Dekanate und Nachbarschaftsräume in ihrer Arbeit im Sinne der Regelungen der Handlungsfeldverordnung (§ 3f. HfVO). Er koordiniert und unterstützt dabei schwerpunktmäßig die Arbeitsfelder der sozialen (z.B. Freizeiten, JuLeiCa-Schulungen, Ferienbetreuungen) und politischen Bildung (z.B. Verbandsarbeit, Jugendpolitische Prozesse, gerechte kirchliche Jugendpolitik). Der Fachbereich bündelt überdies die Fragen nach Spiritualität von Kindern und Jugendlichen, Seelsorge für Kinder und Jugendliche und die Kompetenz für gemeindepädagogische Grundsatzfragen im Arbeitsfeld. Diese Inhaltsfelder und diese Arbeitsmodi liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben des Zentrums Verkündigung.

Zusammenwirken der Professionen sowie von Haupt- und Ehrenamtlichen

In dieser Kombination der Aufgaben, in den Wechselwirkungen und im Zusammenspiel des pfarramtlichen, des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes sowie des haupt-, neben- und ehrenamtlichen Handelns hat der Fachbereich Anteil an der Förderung des Verkündigungsauftrags der Kirche und ihren Formen der Kommunikation des Evangeliums. In der Jugendarbeit gibt es ein entsprechendes Vorwissen über interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Pfarrdienst und Gemeindepädagogik im Arbeitsfeld, das weiter ausgearbeitet werden kann und soll. Grundlage des weiteren Handelns sind dabei Kinder und Jugendliche, je als Subjekt seines, ihres oder deren Lebens. Eine entsprechende Aufstellung und organische Vernetzung des Fachbereichs im produktiven Gegenüber zu den Verkündigungsteams entspricht den Zielen des AP 6, Jugendarbeit und kindliche bzw. jugendliche Lebensfragen als transformative Kraft kirchlichen Handelns und Wirkens zu stärken.

Die Kompetenz für Grundsatzfragen im gemeindepädagogischen Dienst im Arbeitsfeld und die Fach- und Praxisberatung in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bietet in Kombination mit den übrigen verkündigungsbezogenen Fachlichkeiten überdies die Gelegenheit, den hauptamtlichen Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen und Gemeinden der EKHN eine gesamtkirchliche Anlaufstelle zu bieten, die verkündigungsdienstliche Arbeitsfelder bündelt. Die Orientierung an der Struktur der Verkündigungsdienste lädt zudem dazu ein, über weitere Zuordnungen kirchlichen

Handelns zwischen Bildung, Liturgie, Spiritualität und Zeugnis in einem integrierten Handlungsfeld nachzudenken.

Zusammenwirken der Fachbereiche

Mit den im Zentrum Verkündigung angesiedelten Referaten Gottesdienste mit Kindern, Singen mit Kindern sowie Spiel und Theater, mit dem Jugendbezug kirchenmusikalischer Ausbildungsgänge und verbandlich organisierter kirchenmusikalischer Arbeit sind bereits heute vielfältig direkte Schnittflächen gegeben. Die Intensivierung solcher Bezüge liegt inhaltlich nahe und wird durch die Zusammenführung gefördert. Exemplarisch gilt das etwa für die Gestaltung des Arbeitsfelds Geistlichen Lebens als übergenerationale Aufgabe, für den Jugendbezug ehrenamtlicher Verkündigung oder die generationensensible Begleitung regionaler Gottesdienstentwicklung.

Zur zukünftigen Gestalt eines Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Verkündigung

Ausgehend von dem Grundsatz, dass Kinder und Jugendliche altersgerecht an allen sie betreffenden Zusammenhängen zu beteiligen sind, ist festzuhalten, dass die künftige Gestalt der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) maßgeblich durch ihre Beteiligung und Mitgestaltung geprägt wird. Im Folgenden sollen daher gemeinsame Leitideen angedeutet werden, an denen sich die Verantwortlichen des Fachbereichs Kinder und Jugend und im Zentrum Verkündigung orientieren.

1. Leben führen, deuten und feiern

Kommunikation des Evangeliums in Wort, Musik, Gemeinschaftsbildung und Bildung unterstützt Menschen dabei, ihr Leben zu deuten und es in eine Beziehung zu Gott und anderen zu setzen. Dabei sind Erfahrungen in Kindheit und Jugend Fundament und fundamental hinsichtlich der Chancen einer tragfähigen Gottesbeziehung wie auch in deren Gefährdung.

Alltag und Außeralltägliches werden erlebt und können religiös gedeutet werden. Gottesdienste und Andachten feiern das Leben und seine Deutung im Horizont Gottes. Dabei können Gottesdienste für und mit unterschiedliche(n) Generationen entstehen oder generationsübergreifend gefeiert werden. Die bisherigen Arbeitsbereiche im Zentrum Verkündigung und der Fachbereich Kinder und Jugend beziehen sich hier auf ein gemeinsames Gestaltungsfeld.

2. Resonanzräume schaffen

Kommunikation des Evangeliums öffnet Resonanzräume, in denen Personen ihre Persönlichkeit im Angesicht Gottes ausbilden und umbilden können. Es sind Räume, in denen etwas „zurückklingt“. Sie leben davon, dass Menschen sich selbst, ihre Geschichte und ihre Hoffnung in einem neuen Licht wahrnehmen.

Kirchenräume, digitale Räume, Freizeitenräume sind exemplarische Orte, an denen sich kirchliches Leben ereignet und gestaltet werden kann. Einzeln, in Kleingruppen oder bei großen Veranstaltungen handeln Zentrum Verkündigung und Fachbereich Kinder und Jugend in ähnlicher Weise.

3. Ausdrucksformen finden

Verkündigungsdienste in Pfarramt, ehrenamtlicher Verkündigung und Gemeindepädagogik teilen sich den Umgang mit Sprache als zentrale Aufgabe und zentrales Werkzeug im Hören und Sprechen. Sie hören auf die Sprache der Menschen unterschiedlichen Alters und ver-sprechen sie mit den biblischen Texten, Hoffnungsbildern und Traditionen. Kirchenmusik nimmt das auf. Sie verbindet Sprache und Klang zu Ausdrucksformen, die Partizipation und Intensität ermöglichen. Mit ihren unterschiedlichen Stilistiken, variablen Sozialformen und verschiedenen Formen möglichen Engagements schlägt sie Brücken für das Leben feiernde Artikulation, zu Gott und untereinander.

Interprofessionalität eröffnet die Möglichkeit, individuelle Ausdrucksformen pädagogisch sensibel wahrzunehmen und zu begleiten sowie sie theologisch in den größeren Zusammenhang dessen einzuordnen, was Kirche Jesu Christi ausmacht.

4. Gemeinsame Begleitung durch Lebensalter und -phasen

Kommunikation des Evangeliums begleitet Menschen durch unterschiedliche Lebensalter und -phasen. Dabei wechseln sich rituelle Formen und individuelle Zuwendung ab und bereichern einander. In der Verantwortung für und in Rücksicht auf folgende Generationen und im Austausch mit ihnen kann es gelingen, Übergänge, Krisen und Hoffnungszeiten spirituell zu gestalten und zu deuten.

Ein Zentrum Verkündigung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend kann unter dem Stichwort intergenerationelle Solidarität nach neuen Gestaltungs- und Vergemeinschaftungsformen suchen und neue Lösungswege für ein Miteinander der Generationen entdecken.

Dabei sind Kinder und Jugendliche kein Sonderbereich verkündigenden Handelns, sondern können und sollten immer wieder neu als Ausgangspunkt für ein transformationssensibles kirchliches Verkündigungshandeln betrachtet werden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 24.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3520 / 4001-07.24

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 21 des Synodalen Wahl für den JuBEL-Ausschuss):

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, der Kirchensynode eine Vorlage zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen.

Begründung:

In der Beschäftigung mit QT5 und dem Beschluss der Zusammenführung des FB Erwachsenbildung mit dem ZGV ist dem Ausschuss JuBEL aufgefallen, dass eine Verortung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der Struktur der EKHN noch nicht ganz geklärt ist. Geplant war im AP9 eine Weiterentwicklung des Zentrums Bildung zu einem Kompetenzzentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten.
Im Zusammenhang der Diskussionen von AP9 wurde offensichtlich, dass viele Fachbereiche und Zentren Bedarfe von Jugendlichen behandeln und Angebote vorhalten. Eine zentrale Koordinierung war nicht eindeutig ersichtlich.
Zudem ist dem Ausschuss aufgefallen, dass das Referat Schule und RU einen großen Aufgabenbereich zu verantworten hat, der die Vielfalt der Bildung von den Möglichkeiten nicht entsprechen kann. Manche Aufgaben, wie die Stadtjugendpfarrstellen waren und sind immer noch hier im Budget verortet.
Die Bereiche Kita und Schule haben gemeinsam, dass sie durch staatliche Voraussetzungen spezifische Sichtweisen und Rahmenbedingungen zu erfüllen haben, so dass sie jeweils sehr eigene Perspektiven zu verantworten haben. Das wurde durch die Beschäftigung mit einem möglichen Kompetenzzentrum Kita deutlich.
Deshalb stellt der Ausschuss JuBEL folgende Fragen und macht folgende Vorschläge, damit sie von der Kirchenleitung beantwortet bzw. geprüft werden können:

1. Wie ist der Übergang zu einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten geplant und wie ist der aktuelle Zwischenstand?

2. Welche Referate, Stabsstellen, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen beschäftigen sich mit den Fragen, Bedarfen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und mit welchen Aufgaben?

Welche dieser Organisationen und welche deren Aufgaben sind aus der Perspektive der Kirchenleitung sinnvoller in einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten zu bündeln?

Sind folgende Gedanken weiterführend?

- Das Referat Schule und RU konzentriert sich auf die schulischen Bedarfe und Belange: Schulen in Trägerschaft der EKHN, Schulwerk, Zusammenarbeit mit dem rpi hinsichtlich

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 24.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3520 / 4001-07.24

der schulischen Belange, Einsatz von Pfarrpersonen im RU, Gestellungsverträge, Schulseelsorge, kirchliche Schulämter, etc.

- Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen übernimmt: Akkreditierung von Studiengängen für ev. Theologie, kirchliche Studienbegleitung von Studierenden des Lehramts Ev. Theologie, Konferenz der Hochschuldezernate in Rheinland-Pfalz, Koordination der Personalfördermaßnahmen. Es ist für die Verbindungen zu den Hochschulen zuständig.

- Das Bibelhaus, Konfi-Arbeit, Fachbeirat Bildung der GEKE, die aktuellen Arbeitsfelder des Fachbereichs Kinder und Jugend, Koordination aller Angebote für, von und mit Kindern und Jugendliche werden in einem Bereich konzentriert.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

1. Wie ist der Übergang zu einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten geplant und wie ist der aktuelle Zwischenstand?

Die Entwicklung eines Zentrums Kindheit, Jugend, Lebenswelten wurde von der 13. Synode im Zuge der Beratungen zum Prozess ekhn2030, AP9 (Drs. 39/22) zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bearbeitung des AP 9 wurden immer wieder die Möglichkeiten der Zusammenfassung von inhaltlich naheliegenden Themen und Zuständigkeiten geprüft. Ausschlaggebend für ein Zusammenführen von Kapazitäten waren die Fragen danach, worin die Synergien einer Zusammenlegung bestehen können und welche Veränderungen erzielt werden müssen, um passgenauer arbeiten zu können.

Die Entwicklungsprozesse des Fachbereichs Kinder und Jugend und des Fachbereichs Kindertagesstätten sind bereits angelaufen. Mit den Dienstantritten des Landesjugendpfarrers sowie des Dezernenten des Dezernats Kirchlich Dienste sind die Beratungen seit September 2025 intensiviert worden. Es werden im weiteren Verlauf die Schnittstellen beider Fachbereiche zueinander sowie zu weiteren Referaten und Zentren in den Blick genommen und dahingehend geprüft, wie sie zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeitsbereiche weiterentwickelt werden können.

Der Fachbereich Kinder und Jugend arbeitet an Veränderungsprozessen mit klaren Strukturen und Zielsetzungen. Basisprozesse helfen, ganzheitliche Entwicklungen zu planen, zu steuern und zu evaluieren. Die Projektgruppe hat Themenfelder im Rahmen des OE-Prozesses erarbeitet, dann in Kleingruppen weiterbearbeitet und in der Klausur im August präsentiert. Neben den inhaltlichen Ergebnissen sind übergreifende Themenstränge/Ebenen der Lösungsfindung sichtbar geworden: Verbesserung von Abläufen, Informationsflüssen und Zusammenarbeit, Reduzierung finanzieller und personeller Ressourcen, Nutzung digitaler Arbeits- und Kommunikationsmittel sowie die Klärung des Arbeitsauftrags und künftige Ausrichtung des Fachbereichs.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 24.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3520 / 4001-07.24

Der Fachbereich Kindertagesstätten arbeitet an der Entwicklung zu einem Kompetenzzentrum Kindertagesstätten, das vor allen Dingen eine Stärkung der Schnittstellen zu den entstehenden Dienstleistungszentren Personal und Finanzen vorsieht und die Qualität der Kindertagesstätten und ihrer Träger in den Mittelpunkt stellt. Der Bereich Kindertagesstätten ist aktuell so aufgestellt, dass alle Aufgaben, abgesehen von Arbeitsrecht und Bau, im Fachbereich Kita zusammengefasst sind.

Mit der Zusammenführung des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung und des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung zum neuen Zentrum Bildung und Gesellschaft sollen der Fachbereich Kinder und Jugend und der Fachbereich Kindertagesstätten ihre Zusammenarbeit zunächst als „Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend“ fortführen. Diese prozessorientierte Interimslösung ermöglicht es, den in AP 9 aufgegebenen Prüfauftrag zur Entwicklung eines Zentrums Kindheit, Jugend und Lebenswelten unter Berücksichtigung der synodalen Beratungen und Beschlussfassungen zu QT 5 „Verwaltungsentwicklung“ weiter zu bearbeiten und der Synode vorzulegen.

2. Welche Referate, Stabsstellen, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen beschäftigen sich mit den Fragen, Bedarfen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und mit welchen Aufgaben?

Der Bereich Kinder und Jugend sieht in der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vor, dass alle Akteure, die Kinder und Jugend in ihrem Aufgabenportfolio haben, in der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) gemäß §29 Kinder- und Jugendordnung, zusammengefasst sind. Diese Arbeitsgemeinschaft arbeitet regelmäßig und effektiv an den die Kinder und Jugendliche betreffenden Fragestellungen unter Geschäftsführung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN. Mitglieder der AKJ sind: 1. die beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) und die Geschäftsführung; 2. die Vorsitzenden folgender evangelischen Jugendwerke und -verbände: a) Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), b) Entschieden für Christus (EC-Jugendverband), c) Evangelisches Jugendwerk (EJW), d) Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP); 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (DWHN); 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter; 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Arbeitsbereiche, die vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung entsandt werden: a) gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, b) offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, c) schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und d) Jugendsozialarbeit; 6. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer; 7. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung; 8. die Sprecherin oder der Sprecher des Zentrums Bildung, 9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Arbeitszentren der EKHN; 10. ein vom Kirchensynodalvorstand entsandtes Mitglied der Kirchensynode; 11. ein Mitglied der Kirchenleitung; durch Beantragung weitere Mitglieder sind: die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.; die Evangelische Akademie Frankfurt; der Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL) und der Sprecherkreis der Dekanatsjugendreferent*Innen. Ständige Gäste sind die Leiterin, der Leiter des Referates Schule sowie der Dezernent, die Dezernentin des Dezernats Kirchliche Dienste.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 24.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3520 / 4001-07.24

Aufgaben der AKJ (§ 31 KJO):
(1) Die AKJ befasst sich mit relevanten Themen und Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit jugendpolitischen Themen und Fragestellungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN betreffen.
(2) Die AKJ fördert die wechselseitige Information der Arbeitsbereiche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.
(3) Die AKJ gibt ein Votum ab bei der Ausschreibung und Besetzung der Stellen der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers.
(4) Die AKJ beschließt die Vergaberichtlinien des kirchlichen Jugendplanes.
(5) Die AKJ nimmt den Bericht gemäß § 26 Nr. 12 entgegen und leitet ihn nach fachlicher Beratung über die Kammer des Zentrums Bildung an die Kirchenleitung weiter.
(6) Die AKJ wird vor Änderungen dieser Ordnung angehört.
Die Konstruktion der AKJ ermöglicht dem Fachbereich Kinder und Jugend die Steuerung des Arbeitsfeldes, ohne dass die handelnden Akteure im Fachbereich verortet werden müssen.

Der Jugendverband und der Fachbereich arbeiten eng zusammen. Die jugendpolitische Stelle ist im Jugendverband verankert. Inhaltlich wird im Bereich der Geschäftsführer*innen in den Dekanaten zusammengearbeitet. Die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit wird gemeinsam verantwortet. Im Bereich Arbeit mit Konfirmand*innen existieren Steuerungsgruppen und Arbeitsfeldkonferenzen sowie Fachtage an denen das Referat Schule, das rpi sowie der Fachbereich Kinder und Jugend zusammenarbeiten. Die Kooperation mit dem Referat Schule besteht sowohl im Bereich der Stadtjugendpfarrämter als auch im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit. Mit Blick auf eine Nähe zwischen Schule und Kindertagesstätten ist festzustellen, dass zwar beide Bereiche hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, jedoch in zwei Bereiche des Staates fallen, die unabhängig voneinander organisiert sind. Kindertagesstätten fallen in den Jugendhilfebereich und die entsprechende Gesetzgebung auf der Basis des SGB VIII. In diesen gesetzlichen Zusammenhang fallen ebenfalls Kinder- und Jugendarbeit, während Schule und Religionsunterricht in den kultusministeriellen Zusammenhang fallen, mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung. Die Kooperation mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen besteht insbesondere bei den Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst. Der Fachbereich Kinder und Jugend arbeitet mit im Berufseinstiegsseminar. Darüber hinaus gibt es eine Schnittstelle mit der Referentin, dem Referenten für Gottesdienste mit Kindern im Zentrum Verkündigung.

Federführung: Herrenbrück/Reinisch/Braun

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
info@ejhn.de

Stellungnahme der EJHN zur Verortung des Fachbereichs im Zentrum Verkündigung

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. nimmt die geplante organisatorische Zusammenführung des Fachbereichs Kinder und Jugend mit dem Zentrum Verkündigung zum 01.01.2028 zur Kenntnis.
Mit Blick auf die weitere Ausgestaltung der neuen Struktur hält die EJHN es für wesentlich, dass das eigenständige Profil evangelischer Kinder- und Jugendarbeit auch innerhalb eines gemeinsamen Zentrums dauerhaft erhalten und strukturell abgesichert wird.

1. Kinder- und Jugendarbeit ist Verkündigung in der Vielfalt der Lebensbezüge
Evangelische Kinder- und Jugendarbeit umfasst Bildung, Beteiligung, Selbstorganisation, Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftspolitisches Engagement, Gemeinschaft und die Auseinandersetzung mit Glauben und Religion. Bei der inhaltlichen Ausrichtung des künftigen Zentrums muss diese Breite evangelischer Kinder- und Jugendarbeit erkennbar bleiben.
Aus unserer Sicht bietet der Begriff der **„Kommunikation des Evangeliums“** hierfür den theoretischen Rahmen, weil er unterschiedliche Formen kirchlichen Handelns und religiöser Bildung einschließt.

2. Jugendverbandliche Beteiligung und Selbstorganisation müssen strukturell gesichert bleiben
Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinder und Jugend und der Evangelischen Jugend bzw. ihren jugendverbandlichen Strukturen darf durch die Fusion nicht geschwächt werden.
Kinder und Jugendliche sind nicht lediglich Zielgruppe kirchlicher Arbeit, sondern gestalten Kirche selbst mit.
Ihre Beteiligungs- und Selbstorganisationsrechte sowie die Einbindung ihrer gewählten Vertretungen müssen deshalb auch in der zukünftigen Struktur verbindlich gewährleistet sein.

www.ejhn.de
@ejhn_de
info@ejhn.de
06151/ 15988 – 50
06151/ 15988 – 59

Bankverbindung:
Ev. Bank eG
BLZ: 520 604 10
Konto-Nr.: 40 039 34
IBAN: DE29 5206 0410 0004 0039 34
BIC: GENODEF1EK1

Aus Sicht der EJHN muss insbesondere geklärt werden, wie die direkte fachliche und strukturelle Verbindung zwischen dem künftigen Arbeitsbereich Kinder und Jugend und den jugendverbandlichen Strukturen erhalten bleibt.

3. Fachliche Eigenständigkeit

Kinder- und Jugendarbeit benötigt innerhalb eines größeren Zentrums eine klar erkennbare fachliche Verortung und Verantwortung. Es muss deshalb nachvollziehbar geregelt werden, wo der Arbeitsbereich Kinder und Jugend innerhalb der neuen Organisationsstruktur angesiedelt wird und wie seine fachliche Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gewährleistet wird. Dabei ist insbesondere zu klären, wie Kinder- und Jugendthemen in Leitungs- und Entscheidungsprozessen des neuen Zentrums angemessen vertreten werden.

4. Ressourcen, Personal- und Sachmittel

Mit der organisatorischen Zusammenführung stellt sich auch die Frage nach der zukünftigen Budgetverantwortung. Die für die Kinder- und Jugendarbeit vorgesehenen Personal- und Sachmittel müssen weiterhin verlässlich für diesen Arbeitsbereich zur Verfügung stehen.
Es muss deshalb vor der Fusion geklärt werden, wie Budgethoheit und Ressourcensteuerung im zukünftigen Zentrum ausgestaltet werden und wie verhindert wird, dass die spezifischen Mittel der Kinder- und Jugendarbeit in einem Gesamtbudget an Sichtbarkeit und Verbindlichkeit verlieren.

5. Die weitere Ausgestaltung braucht Beteiligung

Ob die unterschiedlichen fachlichen Bereiche in einem gemeinsamen Zentrum gut zusammenarbeiten können, hängt wesentlich davon ab, wie die Fusion konkret gestaltet wird. Die EJHN erwartet deshalb, dass sie und ihre jugendverbandlichen Strukturen an der weiteren Ausgestaltung des Arbeitsbereichs Kinder und Jugend sowie an den für die Kinder- und Jugendarbeit relevanten Strukturentscheidungen frühzeitig und verbindlich beteiligt werden.

Die geplante Zusammenführung kann aus unserer Sicht Chancen für neue Kooperationen und eine stärkere Vernetzung eröffnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die besonderen fachlichen, strukturellen und partizipativen Grundlagen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit nicht nivelliert, sondern innerhalb der neuen Struktur sichtbar und verbindlich abgesichert werden.

www.ejhn.de
@ejhn_de
info@ejhn.de
06151/ 15988 – 50
06151/ 15988 – 59

Bankverbindung:
Ev. Bank eG
BLZ: 520 604 10
Konto-Nr.: 40 039 34
IBAN: DE29 5206 0410 0004 0039 34
BIC: GENODEF1EK1

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 55/26**

ekhn2030 - Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum

Theologische Analysen und Impulse zur kirchenmusikalischen und zur gemeindepädagogischen Profession

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat André Witte-Karp,

Landeskirchenmusikdirektor Stefan Küchler,

Oberkirchenrat Dr. Holger Ludwig

Einleitung

Die 13. Kirchensynode der EKHN hat auf ihrer 9. Tagung im November 2025 folgenden Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen: „Die Kirchensynode bitte die Kirchenleitung den Text ‚Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse' aus der Drs. 50/25 weiterzuführen und auf die Gemeindepädagogik und die Kirchenmusik, also alle Professionen des hauptamtlichen Verkündigungsteams zu beziehen. Die Kirchenleitung wird gebeten die Beschreibung der pfarramtlichen Leitungsverantwortung durch Ausführungen der Leitungsverantwortung des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes zu ergänzen."

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehend aus OKR Jens Böhm und OKR André Witte-Karp (Vorsitz), Martin Biehl, OKR Dr. Holger Ludwig, Prof. Dr. Julia Koll, Landeskirchenmusikdirektor Stefan Küchler, OKR Dr. Peter Meyer und Prof. Dr. Christian Mulia. In das abschließende fünfte Kapitel sind Überlegungen aus dem Sounding Board Verkündigung eingeflossen, die Axel Conrad, Thomas Eberl und Dr. Johannes Geng beigetragen haben.

Dem Antrag entsprechend gliedert sich die Vorlage in folgende Schritte:

1. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen oder Tätigkeiten
2. Rechtliche Grundlagen und Grundbestimmung des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes
3. Der hauptamtliche kirchenmusikalische Dienst
4. Der gemeindepädagogisch-diakonische Dienst
5. Leitungsverantwortung und Entwicklung interprofessioneller Zusammenarbeit

1. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen oder Tätigkeiten[1]

Evangelium kommuniziert sich[2] in vielfältiger Weise, auf verschiedene Arten und durch unterschiedliche Mittel – z. B. in der gottesdienstlichen Feier, der Predigt, durch die Sakramente, in den Kasualien, in der Seelsorge, im Bildungshandeln, dem Einsatz für Gerechtigkeit oder im solidarischen Hilfehandeln[3] sowie in vielen Formen der Begegnung zwischen Menschen.

---

[1] Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Drucksache G 20/2022), 19.

[2] „Das Evangelium wird daher nur dort kommuniziert, wo es sich im Kommunizieren von Menschen selbst kommuniziert. Kommunikation des Evangeliums gibt es nur als *Selbstkommunikation des Evangeliums* in, mit und unter menschlicher Kommunikation, also in einem überkreuzten Kommunikationsprozess, in dem sich in der Kommunikation zwischen Menschen Gottes Gegenwart für die Menschen diesen mitteilt und verständlich macht" (Ingolf Dalferth, Evangelische Theologie als Interpretationspraxis. Eine Systematische Orientierung (ThLZ.F 11/12), Leipzig 2004, 110).

[3] Vgl. Hans-Richard Reuter, Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig, 2009, 43f. Sie dazu auch Christian Grethlein (a.a.O. 2012, 169f): „Evangelium ereignet sich in kommunikativen Vollzügen verbaler und nonverbaler Art". Grethlein spricht von drei Modi der Kommunikation des Evangeliums: Lehr- und Lernprozesse, gemeinschaftliches Feiern und Helfen zum Leben. Er bezeichnet dies als die „wesentlichen Ausdrucksformen christlicher Nachfolge".

Der Auftrag aller Christ*innen ist es, das Evangelium in Wort und Tat in ihren jeweiligen Lebensbezügen zu bezeugen (vgl. Art. 4 KO). Dieser Auftrag wurzelt im Allgemeinen Priestertum aller Getauften, weil Christ*innen vor Gott zum einen mit gleicher Priesterwürde begabt sind, das heißt, alle sind, ohne dass ein Mittler nötig ist, zur direkten Gemeinschaft mit Gott berufen und können im Gebet mit Gott sprechen. Zum anderen sind sie mit der Vollmacht zum Priesterdienst als Bezeugung der in Christus eröffneten Gottesbeziehung ausgestattet.[4] Dieser Auftrag kann darum als der eine Dienst aller Christ*innen in der Welt und für die Welt bezeichnet werden. Diesem einen Dienst aller Christ*innen sind die spezifischen Dienste und Ämter zugeordnet, die sich im Laufe der Geschichte in den Kirchen ausgebildet haben. Denn es ist Aufgabe allen kirchlichen Handelns, die strukturellen Bedingungen dauerhaft und regelmäßig sicherzustellen, die dazu beitragen, dass das Evangelium bezeugt wird und sich kommunizieren kann. Jedes Amt hat seinen speziellen, ihm eigenen Wert durch die Besonderheit seiner bestimmten Aufgabe.[5]

Als im 16. Jahrhundert die bekenntnismäßigen Grundlagen der evangelischen Kirche gelegt wurden, waren kirchliche Berufe nicht in Sicht. Vordringlich war die Absage an eine geistliche Zweiklassengesellschaft aus Priester- und Laienstand: Alle Getauften haben an der Berufung teil, das Evangelium zu bezeugen, mit Worten und Taten. Mit Blick aufs gemeinsame kirchliche Leben musste es dann darum gehen, die Gemeindepraxis zuverlässig, konfliktfrei und verantwortlich zu regeln. Primäre Bedeutung dafür hatten die öffentliche Auslegung der Heiligen Schrift und die Leitung öffentlicher Gottesdienste. An die Stelle einer herausgehobenen Weiheordnung trat deshalb das Verständnis von einem kirchlichen Amt, das sich allein durch die Erfüllung seiner Funktion auszeichnet: durch Wort und Sakrament Glauben zu ermöglichen. Ausgehend von diesem Grundverständnis haben sich in den Kirchen des Protestantismus – je nach konfessioneller Prägung – unterschiedliche Gefüge von aufeinander bezogenen Ämtern und Diensten entwickelt, für Verkündigung, Leitung, Katechese, Diakonie u.a.[6] In den deutschen Territorialkirchen hat sich das ordinierte Pfarramt von einem zunächst katechetisch und gottesdienstlich bestimmten Beruf zum kirchlichen Universalberuf entwickelt.

Diese historische Entwicklung ist bis heute folgenreich und führt zur theologischen Klärungsaufgabe, die praktischen Funktionen, beruflichen Rollen, Kompetenzen und theologischen Bewertungen der verkündigungsbezogenen Dienste klarer zu bestimmen und aufeinander zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die gegenwärtige Neuordnung im Reformprozess ekhn2030 besondere Bedeutung. Sie findet auch organisatorisch eine konkrete Gestalt: Pfarrer*innen, Kirchenmusiker*innen und Gemeindepädagog*innen eines Nachbarschaftsraums bilden ein hauptamtliches Verkündigungsteam. Begrifflich wie praktisch rückt damit die Gemeinsamkeit der drei Berufsgruppen in den Fokus: Sie nehmen an den vielfältigen Formen kirchlicher Verkündigung teil und tragen gemeinsam Verantwortung für den einen Dienst und dessen Gestaltung.

Gerade die Betonung dieser Gemeinsamkeit macht jedoch zugleich eine genauere Bestimmung der jeweiligen Profile erforderlich. Die Bezeichnung als hauptamtliches Verkündigungsteam weist daher

---

[4] Vgl. Hans-Richard Reuter: Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig, 2009, 133: „Durch das allgemeine Priestertum aller Getauften werden dem Amtspriestertum jede besondere geistliche Würde und alle Vollmachtsprivilegien bestritten. Zum allgemeinen Priestertum gehören Luther zufolge Gebet, Fürbitte, Bezeugung des Evangeliums und der Gottesdienst im Alltag des christlichen Lebens."

[5] Vgl. Hans-Richard Reuter: Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig, 2009, 138: Es empfiehlt sich zu unterscheiden zwischen dem „einen Dienst aller Christinnen und Christen und den (die kontinuierliche Ausübung dieses Dienstes in der verfassten Kirche garantierenden) Ämtern."

[6] Vgl. Mario Fischer (Hg.): Amt, Ordination, Episkopé und theologische Ausbildung, im Auftrag des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hg. von Mario Fischer [Leuenberger Texte 13], 2. erw. Aufl., Leipzig 2020.

nicht nur auf das gemeinsame Aufgabenfeld hin, sondern macht auch die Notwendigkeit deutlich, die jeweiligen berufsspezifischen Profile sowie deren Überschneidungs- und Unterscheidungsbereiche in den Blick zu nehmen. Die Verständigung über den gemeinsamen Auftrag und das je eigene Profil bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende teambezogene Arbeit. Eine solche Verständigung schafft die Grundlage dafür, Gemeinsamkeit nicht als Aufhebung beruflicher Unterschiede, sondern als produktives Zusammenspiel unterschiedlicher Kompetenzen zu verstehen. Sie ermöglicht nicht nur ein gutes Zusammenwirken innerhalb des Verkündigungsteams, sondern auch die gemeinsame Entwicklung kirchlichen Lebens mit anderen Akteur*innen.

2. Rechtliche Grundlagen und Grundbestimmung des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes

In der Kirchenordnung der EKHN werden der hauptberufliche kirchenmusikalische Dienst und der gemeindepädagogische Dienst nur am Rande thematisiert. In ihrem Artikel 6 werden neben den (kirchlichen) Diensten allgemein speziell die „Dienste der Verkündigung, der Leitung und weiterer Dienste“ genannt, die qua Kirchengesetz in Form von öffentlichen Ämtern geordnet werden. Mit der Wahrnehmung des Verkündigungsdienstes sind Pfarrer*innen (und Pfarrdiakon*innen) beauftragt. Prädikant*innen, Lektor*innen und – qua kirchengesetzlicher Regelung – Kirchenmusiker*innen und Gemeindepädagog*innen haben an diesem Dienst teil (vgl. Artikel 8). Systematisch ergibt sich aus der Kirchenordnung also die Einordnung als Teilhabe am Dienst der kirchlichen Verkündigung. Teilhabe wird in weiteren Rechtstexten unterschiedlich konkretisiert.

Die Präambel des Kirchenmusikgesetzes der EKHN nennt „Singen und Musizieren“ als eine der Formen der Verkündigung, mit denen die Kirche Jesu Christi Gott „lobt und bezeugt“. Sie weist dem kirchenmusikalischen Dienst dafür besondere Verantwortung zu. § 2 des Gesetzes stellt fest: „Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit.“

Das Gemeindepädagogengesetz der EKHN benennt als seine Zielsetzung: „Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr“ (§ 1 GpG).

Gemäß § 7 der Kirchenmusikverordnung der EKHN werden Kirchenmusiker*innen in einem Gottesdienst eingeführt. Ihr Dienst geht gemäß § 8 mit der selbstständigen Verantwortung für den jeweiligen Arbeitskontext einher.

Für den gemeindepädagogischen Dienst ist geregelt: „Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet“ (§ 6 GpG).

Die Lebensordnung der EKHN verpflichtet Liturg*innen dazu, Gottesdienste gemeinsam mit Kirchenmusiker*innen zu planen (Randnummer 114).

Der kirchenmusikalische wie der gemeindepädagogische Beruf werden in der EKHN also fest mit der Praxis der Verkündigung verbunden. Sie wirken an der öffentlichen Verkündigung mit und haben am Verkündigungsdienst teil.

Diese Mehrfachbestimmung deutet eine größere, unabgeschlossene Debatte an: Der theologische Status der Beauftragung von Berufsgruppen und Diensten mit der öffentlichen Verkündigung in den evangelischen Kirchen in Deutschland wird unterschiedlich bewertet. Allgemein, so der ökumenische Konsens, setzt ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung u.a. die ordentliche Berufung im Vollsinn („Ordination“) voraus. Für jüngere Formen multiprofessioneller und ehrenamtlicher Mitwirkung oder Teilhabe am Dienst der Verkündigung haben sich deshalb Formen der Beauftragung entwickelt, die sowohl ihre Nachbarschaft zu wie auch den Abstand von der Ordination signalisieren.

3. Der hauptamtliche kirchenmusikalische Dienst

3.1 Wie es zur gegenwärtigen Professionsgestalt kam

In der jüdisch-christlichen Religionsgeschichte spielt das Element der Musik eine konstitutive Rolle. Musik dient der akustischen Markierung des Heiligen, sie ruft zum Gottesdienst, gilt als Medium zum Lobe Gottes und trägt dazu bei, die frohe Botschaft zu verbreiten. Musik ist eine lebendige Ausdrucksform existenziell-religiöser Gefühle und zugleich ein Sinnträger, der das Leben begleitet und prägt. In diesem Sinn beschreibt etwa Paulus die Rolle der Musik (Kol 3,16): *„Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt Gott dankbar in euren Herzen.“*

Diese vielen Funktionen prägen die christliche Kirchengeschichte, im geistlichen Leben des Einzelnen wie in der Gemeinschaft. Zugleich kennt das evangelische Christentum seit seinen Anfängen unterschiedliche Haltungen zu Musik und Musizieren: Vor allem in der lutherischen Reformation wurden Gemeindegesang und Gesangbücher als zentrale Medien des Gottesdienstes und der Glaubenserziehung gefördert. Einige reformierte Strömungen hegten grundsätzliche Skepsis gegenüber der Musik oder votierten gar für Abstinenz, befeuert von der Angst, das biblische Wort könne von Musik überlagert oder zurückgedrängt werden. Zwischen diesen beiden Polen bewegt sich kirchliches Musizieren bis heute, wenn zum Beispiel einerseits unbefangen auf populäre außerkirchliche Musik und musikalische Stile zurückgegriffen wird oder andererseits auf den Eigenheiten geistlicher Musik beharrt wird. Das Streben nach möglichst kunstvoller Komplexität gibt es genauso wie die Forderung nach stilistischer Einfachheit.

Für die Ebene der Akteur*innen ist festzuhalten: Kirchliches Musizieren ist über die Jahrhunderte hinweg sehr unterschiedlich organisiert worden. Nur selten handelte es sich um eine selbstständig und exklusiv versehene Aufgabe. Im evangelischen Kontext sorgte meist die Obrigkeit für die Pflege geistlicher Musik und dafür, dass Kirchorte mit musikalischen Profis versorgt wurden. Daraus ergeben sich fließende Übergänge zu höfischen oder bürgerlichen Aufgaben und Musiken. In dieser Tradition stehen auch Musiker, deren Namen heute als Inbegriff evangelischer Kirchenmusik gelten (wie J.S. Bach, G.P. Telemann und viele andere). Verbreitet wurden der Kantoren- und der Schuldienst in Personalunion verbunden. Erst im 19. Jahrhundert befördern die Gründung bürgerlicher Kirchengesangvereine und die Entwicklung der Posaunenchöre sowie der Rückgriff auf musikalische Formen der Vergangenheit die Herausbildung eigenständiger professioneller kirchenmusikalischer Arbeit. Daraus entwickelt sich

dann Anfang des 20. Jahrhunderts das Berufsfeld Kirchenmusik, mit den klassischen Aufgaben Chorleitung und Orgeldienst.

Mittlerweile hat sich der kirchenmusikalische Beruf analog zu anderen modernen Berufen weit ausdifferenziert. Neben die klassischen Aufgaben des Orgelspiels wie der Chorleitung treten zahlreiche weitere Arbeitsbereiche, je nach gemeindlichem Kontext und individueller Profilierung, so z.B. Kinder- oder Jugendchorleitung, Bandcoaching, Pop- und Gospelchorleitung, Bläserchorleitung, Instrumentalensemble- oder gar Orchesterleitung, Unterrichtstätigkeit, Musikvermittlung sowie weitreichende Aufgaben in Management, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Kommunikation.

Im Fokus dieses Papiers steht der kirchenmusikalische Beruf. In seiner Beschreibung klingt aber bereits an: Kirchenmusik in der EKHN ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Sie ruht wesentlich auch auf den Schultern von ca. 20.000 Ehrenamtlichen. Hinzu kommen in der EKHN ca. 1.500 nebenberufliche Kirchenmusiker*innen. Ihr Engagement reicht vom gelegentlichen Mitmusizieren bis hin zur qualifizierten Chor- und Orchesterleitung. Den Hauptberuf üben zurzeit 110 Kirchenmusiker*innen aus. Sie haben ein spezialisiertes Kirchenmusikstudium (Bachelor/Master) absolviert und stehen i.d.R. im Anstellungsverhältnis zu den Dekanaten. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und wirken dazu mit den jeweiligen Leitungsgremien zusammen. Zu ihren beruflichen Aufgaben gehört es u. a., die Arbeit der Ehren- und Nebenamtlichen zu ermöglichen, sie zu begleiten und anzuleiten. Ein Novum im Zuge von ekhn 2030: Auch Kirchenmusiker*innen können nun als berufene Mitglieder dem Leitungsgremium ihres Nachbarschaftsraums angehören (§ 25 Kirchengemeindeordnung).

Der moderne Kirchenmusikberuf lässt sich schlüssig an die reformatorische Grundidee zurückbinden: Der kirchenmusikalische Beruf löst den Bedarf der Gemeindepraxis ein, Musik als wesentliche Dimension religiösen Ausdrucks auf professionellem Niveau zu pflegen – und zwar in allen Spielarten, von konzertant bis im engeren Sinne gottesdienstlich, von individueller bis zu gemeinsamer Praxis. Die Kommunikation des Evangeliums erfolgt in musikästhetischen Ausdrucksformen von Klage, Bitte, Dank und Lob. Der Kirchenmusikberuf sorgt dafür, dass in kirchlich verantworteten Öffentlichkeiten ästhetisch anschlussfähig und theologisch verantwortet musiziert wird. Dies garantiert eine umfassende akademische Ausbildung: An die Seite des künstlerischen und pädagogischen Bereichs, der bereits den Umgang mit und die Interpretation von geistlichen Texten einübt, tritt im Studium ein wissenschaftlicher Bereich, der im Rahmen der sog. „kirchlichen Fächer“ theologische Kompetenz entwickelt. Bereits in den Kursen im Rahmen der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Qualifikation ist die Vermittlung von theologisch-liturgischen Grundlagen Teil der Ausbildungsinhalte.

Der berufliche Auftrag bringt es mit sich, dass Kirchenmusiker*innen relativ eng an für ihre Tätigkeit geeignete Räume und Instrumente gebunden sind und sich die Qualität ihres Dienstes mit festen Ensembles und Gruppen verbindet.

3.2 Diverse Aufgaben – ein Professionsprofil

Als Proprium des kirchenmusikalischen Berufs lassen sich die Mitverantwortung für gottesdienstliches Leben und die Verantwortung für kulturelle Bildungsprozesse im weitesten Sinne als zwei Brennpunkte definieren, die aufeinander bezogen sind und bleiben müssen. Kirchenmusiker*innen stellen ihre kultur- und künstlerisch-ästhetische, aber auch ihre pädagogische Expertise in den Dienst der

Verkündigung der evangelischen Kirche. Mit dieser Kernverantwortung arbeiten Kirchenmusiker*innen auf vielen Feldern kirchlichen Lebens an Ausdrucks- und Kommunikationsformen des evangelischen Glaubens.

3.2.1. Gottesdienstliches Leben

Kirchenmusiker*innen bringen umfassende Kenntnisse der Liturgik und Hymnologie in die gottesdienst-kulturelle Gestaltungsaufgabe ein. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, den Gemeindegesang anzuleiten und musikalisch zu führen. Durch die Auswahl der Lieder und Instrumentalstücke sowie durch ästhetische Gestaltungsprozesse (z.B. in der Improvisation) formen sie wesentlich die gottesdienstliche Dramaturgie und prägen die Atmosphäre des Gottesdienstes.[7] Die auf Worte bezogene Dimension der Verkündigung ist auch in dieser Hinsicht nicht von ihrer Form zu lösen. Ein evangelischer Gottesdienst wird als intensiv erlebt, wenn Wort und Klang, Hören und Sprechen, Musizieren und Musikerleben, Texte und Stile einander ergänzen und vertiefen. Ein solches Feiern bezieht Teilnehmende leiblich wie emotional in das Gottesdienstgeschehen ein, ermöglicht Teilhabe-, Resonanz- und Transzendenzerfahrungen.

3.2.2 Gemeinschaftsstiftung

Kirchenmusiker*innen gestalten Musik als vielfältiges Kommunikationsgeschehen auf verschiedenen Ebenen (verbal, non-verbal, ästhetisch-klanglich). In der gemeinsamen musikalischen Arbeit in Chören und Ensembles wirkt ihre Arbeit gemeinschaftsstiftend, ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen und Erfolgserlebnisse. Durch die Musik führen sie Menschen zusammen. Ihre Arbeit wird damit zu einem wesentlichen Faktor für Gemeindeaufbau und -entwicklung, weil sie auch Menschen jenseits der Gemeindegrenzen erreicht, wie Studien zur gesellschaftlichen Relevanz kirchenmusikalischer Arbeit zeigen.[8]

3.2.3. Kulturelle und religiöse Bildung

Aktives Musizieren fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Kirchenmusiker*innen regen kulturelle und religiöse Bildungsprozesse an, die emotionale wie religiöse Ausdrucksfähigkeit und Kreativität steigern und eine sensible Wahrnehmung des*der Anderen fördern. In der Erfahrung gemeinsamer Klanggestaltung und im Aufeinander-Hören erhalten Menschen die Möglichkeit, sich und ihre Fähigkeiten gemeinsam sinnstiftend einzusetzen. Darüber hinaus beeinflussen Kirchenmusiker*innen durch die Probenarbeit, aber auch durch die Erteilung von Instrumentalunterricht direkt die Entwicklung musisch-kultureller Fähigkeiten des Einzelnen.

3.2.4 Künstlerisch-ästhetische Orientierung

Im Rahmen ihrer künstlerischen Tätigkeit stellen Kirchenmusiker*innen eine große Vielfalt an Erfahrungs- und Wahrnehmungsmöglichkeiten bereit. Sie eröffnen sinnliche Wahrnehmungen von

---

[7] Wie zentral Kirchenmusik im Erleben der Feiernden ist, erweisen zahlreiche empirische Studien.

[8] Vgl.: Daniel Hörsch / Christian Fuhrmann: Soziokulturelle Relevanz der Kirchenmusik, Erfurt/Berlin 2024; Julia Koll: Kirchenmusik als Sozioreligiöse Praxis, Leipzig 2016; Stefan Küchler: Warum singe ich in einem kirchlichen Chor? 2014; Petra-Angela Ahrens: BeGeisterung durch Gospelsingen, Hannover 2009.

Glaubensinhalten, kunstvolle, rituelle, festliche und liturgische Verdichtungen des Lebens und regen zum Ausprobieren von Neuem, Un-Erhörtem an.

Musik kann allerdings auch manipulativ eingesetzt werden, darum ist eine Prüfung musikalischen Handelns im Hinblick auf die Gesichtspunkte von Werkästhetik, Produktionsästhetik und/oder Rezeptionsästhetik unabdingbar. Eine solche Analyse ist eine wichtige Aufgabe der Kirchenmusiker*innen, beginnend bei der Auswahl von Liedern und größeren musikalischen Werken für Gottesdienst wie Konzert bis hin zu inhaltlich sensibler Probenarbeit.

3.2.5 Kybernetische (kirchenleitende) Wirksamkeit

Schließlich hat der kirchenmusikalische Beruf kybernetische Prägekraft.

Ein Aspekt ergibt sich aus der Verknüpfung von ästhetischer, pädagogischer und religiöser Praxis. Kirchenmusik verbindet Menschen, macht theologische Inhalte emotional erfahrbar und verschränkt unterschiedliche Zielgruppen des Gemeinwesens. In diesem Sinne stellt kirchenmusikalisches Leitungshandeln Anschlüsse zu Liturgik, Pädagogik, Diakonie und Kirchenentwicklung her.

Kirchenmusiker*innen verantworten zudem die fachliche, organisatorische und personelle Führung kirchenmusikalischer Arbeit auf Gemeinde-, Dekanats- oder gesamtkirchlicher Ebene. In folgenden Hinsichten geht musikalische Expertise in den Schnittbereich mit Managementaufgaben und theologischer Verantwortung über:

- musikalische Leitung & Ensembleführung (Dirigieren und künstlerische Leitung von Chören, Kinderchören, Posaunenchören, Orchestern und Bands inklusive Aufgaben im Bereich der Menschenführung und Persönlichkeitsentwicklung),
- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- organisatorisches Management (Organisation von Konzerten und Veranstaltungen),
- Personalverantwortung,
- Nachwuchsförderung (Ausbildung und Begleitung von ehren- und nebenamtlichen Musikern, z.B. in der C- oder D-Ausbildung)
- Leitung von Fachgremien sowie Fachberatung von Mitarbeiter*innen,
- Kooperation & Kommunikation (im Verkündigungsteam und mit Gremien),
- Anwendung rechtlicher und administrativer Grundlagen (Anwendung von Kirchengesetzen und anderer Rechtsnormen, Haushaltsplanung) sowie
- Musikvermittlung (zielgruppenspezifisch wie milieuübergreifend).

3.3 Der hauptamtliche kirchenmusikalische Dienst im Zusammenwirken mit nebenamtlichen Kirchenmusiker*innen und ehrenamtlich Engagierten

Kirchenmusiker*innen üben ihren Beruf mit vielen anderen kirchlich Engagierten und Mitarbeitenden aus. Sie verantworten dieses Zusammenwirken und sind dafür eigens qualifiziert.

Kirchenmusik wird von vielen ehrenamtlich in Chören und Ensembles Engagierten getragen. Aufgabe der hauptberuflich Mitarbeitenden im kirchenmusikalischen Dienst ist es, deren Fähigkeiten zu fördern, weiterzuentwickeln und zur Entfaltung zu bringen.

Als für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortliche sind hauptberuflich tätige Kirchenmusiker*innen für die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker*innen zuständig. Diese bilden im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Regel nur Teilbereiche des kirchenmusikalischen Lebens ab.

Die beruflichen Anforderungen wie musikalische Leitung, Ensembleführung, Durchführung von Konzerten und weiteren Veranstaltungsformaten, Begleitung sowie die Aus- und Weiterbildung von ehren- und nebenamtlichen Musikern setzen eine umfassende Ausbildung auf der Ebene eines Studiums voraus. Themenfelder aus dem Bereich des Managements werden in speziell dafür konzipierten Ausbildungskursen zum Berufseinstieg von Seiten der *Konferenz der Direktorinnen und Direktoren Kirchenmusik in der EKD* angeboten, z.B. zur Planung von Konzerten und Veranstaltungen, zu Personalverantwortung, zur Fachberatung von Mitarbeiter*innen und zur Gremienleitung.

Der kirchenmusikalische Beruf ist eng mit der jüngeren Kirchengeschichte verbunden: Kirchenmusik fand und findet vielfältig statt. Sie wurde zunehmend auch professionalisiert und in einem konturierten kirchenmusikalischen Hauptberuf gebündelt. Daraus resultiert das anspruchsvolle und in sich differenzierte Berufsbild, das heute vor Augen steht. Der Reformprozess in der EKHN nimmt diese Entwicklung auf, indem der kirchenmusikalische Beruf als Teil des hauptamtlichen Verkündigungsteams, im Verhältnis zum Leitungsorgan und in Bezug auf alle Mitarbeitende verortet wird. Das bedeutet auch eine Fortentwicklung, eine neue Phase für den Beruf, für die mit ihm verbundene Verantwortung und das künftige Aufgabenspektrum.

4. Der gemeindepädagogisch-diakonische Dienst

4.1 Wie es zur gegenwärtigen Professionsgestalt kam

„Die Kirche braucht andere Mitarbeiter" – mit diesen Worten warben Dieter Aschenbrenner und Gottfried Buttler bereits 1970 für eine Professionalisierung und damit für die Entwicklung eines eigenen Berufsbildes – der dann so bezeichneten Gemeindepädagogik. Dabei sollten „die theologischen, sozialen und andere Berufe in der Kirche … ihren spezifischen Funktionsschwerpunkt besitzen"[9] Ziel war es, ein „Ineinandergreifen von Arbeitsvollzügen der verschiedenen Mitarbeiter [sic] zu erreichen".[10] Für diese sollten aufgrund ihrer Qualifikation eine „jeweils unverwechselbare Sachkompetenz" und „eindeutig festgelegte … Verantwortlichkeit für bestimmte Funktionen in klar umschriebenen Arbeitsfeldern"[11] definiert werden. So könnte dann das Pfarramt „nicht mehr … als Ein-Mann-System mit untergeordneten *Helfern*, sondern nur als differenzierte Dienstgemeinschaft"[12] gestaltet werden. Dabei sollte „…angesichts von gesellschaftlichen Veränderungen und schwindender Bindekraft der Institution Kirche das dominierende Pfarramt um gut qualifizierte, gleichberechtigte und eigenständige Mitarbeitende" ergänzt werden und die kirchliche Beschränkung auf die Parochie durch ein neues Denken in Regionen „überwunden werden".[13]

Unter dem doppelten Handlungsdruck, Ressourcen einzusparen und Kirche zu innovieren, werden die damaligen Reformüberlegungen durch die Bildung von Kooperationen in Nachbarschaftsräumen einerseits und der Zusammenarbeit in Teams andererseits wieder aufgenommen und weitergeführt. Hierbei ist folgende Einsicht leitend: Kirchen- und Ämterentwicklung hängen unlöslich miteinander zusammen ebenso wie der vorgenommene *Strukturwandel* einen entsprechenden *Kulturwandel* erforderlich macht.

„Die Theologie muss die Pädagogik als ihre Handlungswissenschaft begreifen lernen. Die Pädagogik muss sich der Theologie bedienen, sie beanspruchen. Das Verhältnis darf nicht additiv, sondern es muss integrativ gedacht werden."

Mit dieser Darstellung der Bezogenheit von Theologie und Pädagogik führte 1974 Eva Heßler den Begriff „Gemeindepädagogik" ein.[14] Der Begriff sollte den bisher eher gebräuchlichen Begriff der Katechetik ablösen. In dieser integrativen Bestimmung lassen sich die *theologisch-hermeneutische* Perspektive des Pfarrdienstes und die *theologisch-pädagogische* Perspektive der Gemeindepädagogik als eigenständige und aufeinander bezogene Perspektiven auf den gemeinsamen kirchlichen Auftrag

---

[9] Dieter Aschenbrenner und Gottfried Buttler: Die Kirche braucht andere Mitarbeiter. Vom Universaldilettanten zum Spezialisten. Analysen, Thesen und Materialien zum Berufsbild und zur Ausbildung des kirchlichen Mitarbeiters im Gemeindedienst, Stuttgart 1970, 51.

[10] Ebd.

[11] Ebd.

[12] A.a.O., 50

[13] Anne Pieroth: Gemeindepädagogische Möglichkeitsräume biographischen Lernens. Eine empirische Studie zur Rolle der Gemeindepädagogin im Lebenslauf. Schriften aus dem Comenius-Institut Bd. 11, Münster, 2004, 74. Vgl. dazu auch Matthias Spenn, Michael Haspel, Hildrun Keßler u.a., Lernwelten und Bildungsorte der Gemeindepädagogik. Bedingungen, Bezüge und Perspektiven. Münster 2008, 9.

[14] Heßler tat dies damals für die ostdeutschen Kirchen. Vgl. Götz Doyé und Thomas Böhme, Von der Katechetik zur Gemeindepädagogik. In: Peter Bubmann, Hildrun Keßler, Christian Mulia u.a., Gemeindepädagogik. Berlin/Boston ²2019, 124

verstehen.[15] Bei der alle in der Kirche Tätigen integrierenden Grundaufgabe Orte, Situationen und Gelegenheiten zu schaffen, in denen sich das Evangelium kommunizieren kann, differenziert sich die Aufgabe daher in unterschiedlichen Handlungsfeldern, an denen je nach Auftrag und Qualifikation unterschiedlich partizipiert wird.[16] Für die Gemeindepädagogik in einem *dimensionalen*[17] Verständnis heißt das, dass „die gesamte Gemeinde[18] als Raum der Bildung und des Lernens in den Blick zu nehmen. Alles kirchliche Handeln in Predigt, Diakonie usw. hat auch eine pädagogische Dimension".[19] Insofern sind auch andere Hauptamtliche (wie Pfarrer*innen und Kirchenmusiker*innen) und Ehrenamtliche gemeindepädagogisch wirksam. Diese Perspektive immer wieder erneut einzubringen, ist Aufgabe und Auftrag der im Bereich der Gemeindepädagogik Tätigen. Ihre Handlungskompetenzen vornehmlich in zielgruppenorientierten Angeboten wie die Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Familien zu verorten (*sektorale* Sichtweise), wäre demnach eine unzulässige Verkürzung.

4.2 Diverse Aufgaben – ein Professionsprofil

Im Anschluss an den Praktischen Theologen Christian Grethlein[20] ordnet der EKD-Text 118 die für den gemeindepädagogischen Dienst erforderlichen Kompetenzen drei „Modi der Kommunikation des Evangeliums" zu: Bilden, Unterstützen und Verkündigung.[21]

4.2.1 Bilden und Unterstützen

Der Bildung – verstanden als „kommunikative Vermittlung von wirklichkeitserschließendem Wissen und handlungsorientierenden Gewissheiten bzw. Tugenden, die ein Leben in verantworteter Freiheit ermöglichen"[22] kommt daher eine besondere Bedeutung für das gemeindepädagogische Handeln zu. Im Schwerpunkt des „Bildens" geht es sowohl darum, allgemeine Bildungsprozesse von Menschen zu initiieren und zu begleiten als auch darum, Menschen die christliche Religion in evangelischer Perspektive erschließen zu helfen.

---

[15] Vgl. Christian Mulia, Kirche im Übergang – Regionalisierung, Demokratisierung und volkskirchliche Pluralität. Kybernetische Reformansätze in den 1960er- und 1970er Jahren. In: Johannes Greifenstein (Hg.): Praxisrelevanz und Theoriefähigkeit. Transformationen der Praktischen Theologie um 1968, Tübingen 2018, .38 – der hier von theologisch-hermeneutischen und theologisch-sozialdiakonischen Qualifikationen von Pfarrer*innen bzw. Gemeindediakone*innen spricht.

[16] Vgl. Gottfried Adam und Rainer Lachmann: Neues Gemeindepädagogisches Kompendium (Arbeiten zur Religionspädagogik Bd. 40), Göttingen 2008, 21.

[17] Als „Dimension" verstandene Gemeindepädagogik bedeutet, dass gemeindepädagogisches Handeln kein isolierter Arbeitsbereich (Sektor) der Kirche ist, sondern diese Perspektive die gesamte kirchliche Arbeit durchzieht. Gemeindepädagogik in einer dimensionalen Betrachtungsweise fragt, „wie generell alles kirchliche Handeln auf Menschen wirkt, ob die kirchlichen Strukturen sich als lernförderlich oder -hinderlich erweisen." (Vgl. Nicole Piroth, Gemeindepädagogische Möglichkeitsräume biographischen Lernens. Eine empirische Studie zur Rolle der Gemeindepädagogin im Lebenslauf, Schriften aus dem Comenius-Institut Bd. 11, Münster 2004, 74).

[18] So Adam/Lachmann, a.a.O. 22 im Jahr 2008 – besser wäre gegenwärtig von dem „gesamten Sozialraum der Kirchengemeinde bzw. Nachbarschaftsraum" zu sprechen.

[19] A.a.O., 22.

[20] Vgl. Christian Grethlein: Praktische Theologie, Berlin/Boston ²2016, 165-169.

[21] Vgl. dazu auch Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Drucksache G 20/2022), 20.

Neben der Teilnahme am Bildungsprozess der Gesellschaft sind aber auch das solidarische Hilfehandeln und der Einsatz für Gerechtigkeit für die Kirche als in der Gesellschaft wirksame Handlungsgemeinschaft kennzeichnend und unverzichtbar.[23] Darum ist neben der *pädagogischen* Dimension im gemeindepädagogischen Handeln auch die *diakonische* Dimension hervorzuheben. Gemeindepädagogisches Handeln ist daher stets auch lebenswelt- und gemeinwesenorientiert im Sozialraum zu verorten. Dies wird auch durch die durch das Bachelorstudium erworbene Doppelqualifikation (mit staatlicher und kirchlicher Anerkennung) in Gemeindepädagogik/Diakonik einerseits und Sozialer Arbeit andererseits deutlich.[24] Gemeindepädagogik hat daher „konkrete Orte, Sozialräume und Lebensgeschichten im Blick. Sie verbindet (sozial-) pädagogische und theologische Perspektiven, konkretes pädagogisches und soziales Handeln".[25] Der gemeindepädagogische Dienst bringt hier insbesondere eine religionspädagogisch-theologische und eine pädagogisch-sozialraumhermeneutische Perspektive in die gemeinsame Arbeit ein.

Aufgrund ihrer zweifachen Expertise in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik und Gemeindepädagogik/Diakonik bringen die Absolvent*innen eine Sensibilität für gesellschaftliche Herausforderungen mit, die für die anstehenden kirchlichen Transformationsprozesse von Bedeutung sind: Vielfalt von Lebensformen, sozialökologischer Wandel und Nachhaltigkeit, Inklusion und Teilhabe, weltanschaulicher Pluralismus und (Post-) Säkularität.[26]

Der Schwerpunkt des „Unterstützens" nimmt dabei die Herausforderungen aus dem Einsatz für Gerechtigkeit und des solidarischen Hilfehandelns auf, in dem sowohl die Wahrnehmung von „Menschen und sozialen Gruppierungen in ihren Nöten und systematischen Benachteiligungen" (EKD-Texte 118, 39) geschärft wird, als auch Unterstützungssysteme entwickelt und Vernetzungen geschaffen werden, um Ausgrenzungen und Stigmatisierungen entgegenzuwirken und Teilhabe zu ermöglichen.

Gemeindepädagog*innen tragen zum christlichen *Empowerment* und damit zur Förderung der Selbstwirksamkeit der jeweiligen Individuen in einem Leben aus Glauben bei: durch religiöse Bildungsangebote (*Befähigung*) sowie durch Schaffung von lernförderlichen und partizipationsoffenen Umgebungen bzw. durch den Abbau von Exklusion und Diskriminierung (*Bevollmächtigung*).[27]

---

[23] Reuter, 2009, ebd.

[24] Dies folgt den bereits Ende der 1990er Jahre ausgesprochenen Empfehlungen der EKD, Kirchenamt der EKD (Hg.): Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste, Hannover 1996, 20f. Vgl. das Studienangebot der Evangelischen Hochschule Hessen (EHH): https://www.eh-hessen.de/studiengaenge/diakonikgemeindepaedagogik-und-soziale-arbeit-ba/

[25] So Mike Breitbart und Renate Zitt: Innovationen im gemeindepädagogischen Dienst. Arbeitspapiere aus der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt Nr. 3, Darmstadt 2006, 47. Vgl. dazu auch Carsten Gennerich, Rollenengagements in der Gemeinde und im Dekanat. Empirische Befunde und mögliche Profilierungsperspektiven. In: Ders. Und Roland Lieske (Hg.), Berufsprofile der Gemeindepädagogik, Leipzig, 2020, 156f.,

[26] Vgl. das erweiterte Thementableau in: Bubmann, Peter u. a. (Hg.): Gemeindepädagogik. Perspektiven auf Bildung in Kirche, Diakonie und Gesellschaft, 3., vollst. überarb. Aufl., Berlin/Boston 2027 (im Erscheinen).

[27] Vgl. Georg Bucher: Art. Empowerment (2024), in: Das Wissenschaftlich-Religionspädagogische Lexikon im Internet, 1-15; https://doi.org/10.23768/wirelex.400003.

Gemeinschaftsstiftende Elemente wie die Arbeit in und mit Gruppen sind auf der Schnittmenge zwischen „Bilden und Unterstützen“ zu verorten. Bilden und Unterstützen sind zwar auch Ausdruck der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat, im Mittelpunkt steht dabei aber das jeweilige Gegenüber mit seinen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb die Handlungen nicht in erster Linie ausdrücklich darauf zielen, Glauben zu wecken und zu fördern – auch wenn dies natürlich durch das (gemeinde-) pädagogisch-diakonische Handeln geschehen kann.

4.2.2 Verkündigen

Die Teilnahme und Teilhabe an Bildungsprozessen sowie helfendes und unterstützendes Handeln wird gesellschaftlich auch von anderen Akteur*innen wahrgenommen. Das spezifisch kirchliche Handeln zielt dabei darauf, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und besonders in den Bereichen, die von Staat und Gesellschaft übersehen oder vernachlässigt werden, exemplarisch Aufgaben anzunehmen und ein eigenes Profil zu entwickeln. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst bezeugen durch ihr Handeln so stets auch ihren eigenen Glauben auf der Grundlage der allgemeinen Priesterwürde aller Christ*innen und ihrer Vollmacht zum gegenseitigen Priesterdienst.

Im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst sind aber auch Formen des verkündigenden und seelsorgerlichen Handelns von Bedeutung. Dazu praktizieren Mitarbeiter*innen Formen von zielgruppenspezifischer Spiritualität und leiten dazu an. Darüber hinaus kann für entsprechend qualifizierte Mitarbeitende für besondere Aufgaben auch eine weitergehende Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie auftrags- und ortsgebunden für die Vornahme von Bestattungen erteilt werden – wie z.B. für den Dienst in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen.

4.2.3 Kybernetische (kirchenleitende) Wirksamkeit

Die spezifische Fachlichkeit des gemeindepädagogischen Dienstes begründet eine eigenständige kybernetische Verantwortung. Sie zeigt sich wesentlich in partizipativer und ressourcenorientierter Prozessleitung von Bildungs-, Gruppen-, Beteiligungs- und Entwicklungsprozessen.

„Mit seinem der sektoralen Gemeindebetrachtung entgegenstehenden dimensionalen Blick auf den ‚Lebensraum Kirche´ entwirft der gemeindepädagogische Dienst eine gemeindliche Gesamtperspektive und trägt prozessorientiert, ressourcengenerierend und -orientierend eine wichtige Verantwortung für die Gemeindeentwicklung“[28] und erschöpft sich damit nicht in der Durchführung einzelner Angebote. Die religionspädagogisch-theologische, pädagogische und sozialraumbezogene Expertise des Gemeindepädagogischen Dienstes befähigt dazu, Beteiligung zu ermöglichen, Ressourcen von Menschen und Sozialräumen zu erschließen und gemeinsam neue Formen kirchlichen Lebens zu entwickeln.

Für die Zusammenarbeit im Verkündigungsteam bedeutet dies, dass Leitungsverantwortung qualifikations-, kompetenz- und aufgabenbezogen zu bestimmen ist. In multiprofessionellen Teams bringen die unterschiedlichen Berufsgruppen ihre jeweilige professionelle Expertise in die gemeinsame

[28] EKHN: Der eine Dienst – eine kurze berufstheoretische Skizze, Darmstadt 2024. https://verkuendigungsteam.ekhn.de/inhaltliche-impulse-und-material/teamentwicklung

Verantwortung ein. Wo Mitarbeitende des gemeindepädagogischen Dienstes aufgrund ihrer Qualifikation und fachlichen Kompetenz Verantwortung für Bildungs-, Beteiligungs-, Sozialraum- oder Entwicklungsprozesse übernehmen und ihnen diese Aufgaben durch Auftrag und Stellenprofil übertragen sind, ist damit auch die entsprechende Prozess- und Leitungsverantwortung zu verbinden.

4.3 Öffnung des gemeindepädagogischen Dienstes für weitere Berufsgruppen und die besondere religionspädagogisch-theologische Expertise von Gemeindepädagog*innen

Vor dem Hintergrund, dass in interprofessionellen Teams aufgrund der unterschiedlichen Qualifikation und Fachexpertise die jeweils spezifischen Perspektiven in die Erfüllung der Aufgaben eingebracht werden, ist die Öffnung des gemeindepädagogischen Dienstes für Mitarbeitende weiterer sozialer oder pädagogischer Berufe zu sehen.

Der EKD-Text 118 hatte 2014 daher festgestellt: „Im Bereich der diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen überschneiden sich die kirchlichen Arbeitsfelder markant mit solchen anderer sozialer Bezugssysteme (zum Beispiel von Schule oder kommunaler Jugend- und Seniorenarbeit), aus denen sich weitere Mandate für das berufliche Handeln ergeben. Auch wenn dies ähnlich für weitere kirchliche und diakonische Berufe gilt (zum Beispiel für das Lehramt), ergibt sich daraus für die diakonisch-gemeindepädagogischen Dienste doch eine spezifische Leistung für je verschiedene Zielgruppen und Aufgabenfelder. Diese Kompetenz ist in der sich weiterentwickelnden und an Bedarfen orientierten Berufslandschaft der Kirche mit ihrer Diakonie für eine menschennahe Verkündigung, ein lebensrelevantes religiöses Lernen und die Erfahrung gelebter Nächstenliebe unverzichtbar. Die diakonisch-gemeindepädagogisch Tätigen bringen diese Fähigkeiten in die Umsetzung von Gemeindekonzepten und diakonischen Zielen ein.“[29]

Mit der Änderung des Gemeindepädagogengesetzes (GPG) und der Gemeindepädagogenverordnung (GPVO) im Jahr 2023 wurde das Berufsbild des gemeindepädagogischen Dienstes für unterschiedliche Berufsgruppen geöffnet. Neben Gemeindepädagog*innen können seither auch Mitarbeitende mit anderen pädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialwissenschaftlichen Grundqualifikationen im gemeindepädagogischen Dienst tätig sein.

Gemeindepädagog*innen bringen insbesondere religionspädagogisch-theologische Expertise in die gemeinsame Arbeit ein. Mitarbeitende mit den genannten anderen Grundqualifikationen tragen zur fachlichen Vielfalt im gemeindepädagogischen Dienst bei. Auf diese Weise können in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten unterschiedliche professionelle Kompetenzen entsprechend den jeweiligen Aufgaben und sozialräumlichen Bedarfen zusammenwirken.

Entscheidend wird sein, dass alle Mitarbeitende, sofern sie es nicht aufgrund ihrer Grundqualifikation schon sind, durch Fortbildungen für den kirchlichen Auftrag und die jeweils daraus folgenden Aufgaben sensibilisiert und befähigt werden.

[29] Kirchenamt der EKD 2014, 16-19, 16.

5. Leitungsverantwortung und Entwicklung interprofessioneller Zusammenarbeit

5.1 Leitungsverantwortung, Macht und Berufsbilder

Zum Professionsprofil des hauptamtlichen kirchenmusikalischen wie des gemeindepädagogischen Dienstes gehört es, Leitungs- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Das zeigt sich bereits in der Gestaltung des eigenen Arbeitsbereichs und in der Zusammenarbeit mit anderen: in der Reflexion von Aufgaben und Arbeitsabläufen, in der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen, in der Ausrichtung auf Ziele, im Zusammenwirken mit Ehrenamtlichen und in der Verantwortungsübernahme für Mitarbeitende.

Gerade im kirchlichen Kontext ist dabei zu berücksichtigen, dass Leitungsbefugnisse häufig auf verschiedene Personen und Gremien verteilt sind. Leitungs- und Führungsverantwortung sind daher nicht zwangsläufig an eine bestimmte Berufsgruppe oder eine formale Leitungsposition gebunden. Befugnisse werden über Gremien oder Hierarchieebenen hinweg verteilt. Dem Pfarrberuf wird traditionell eine besondere Leitungs- und Führungsverantwortung zugeschrieben. In jüngeren Reformprozessen der EKHN werden Leitungs- und Führungsaufgaben aber zunehmend als eigenständige Funktionen beschrieben. Damit eröffnen sich zugleich neue Möglichkeiten, Leitungs- und Führungsverantwortung innerhalb der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen wahrzunehmen und zu verteilen.

Fragen nach der Leitungsverantwortung werden schnell zu *Macht*fragen. Lange galt im Protestantismus gerade auch für die Leitung der Kirche: Das Wort Gottes sollte sich selbst Wirkung verschaffen (sine vi, sed verbo – ohne äußere Machtmittel, allein durch die Überzeugungskraft des Wortes). Geistliche und rechtliche Leitung wurden faktisch getrennt. Rechtliche Organisationsfragen wurden an eigenständige Ämter delegiert (Bischöfe, Älteste) oder gleich ganz der Obrigkeit bzw. der Regierung übertragen. Umso handfester wurde in evangelischen Kirchen unter dem Vorzeichen ‚geistlich' und insbesondere von Geistlichen Macht ausgeübt. Auf der anderen Seite blieb die Gestaltungsmacht kirchlicher Strukturen theologisch unhinterfragt. Die Folgen traten in besonders drastischer Weise in der Machtverstrickung und im Versagen der Kirchen im Nationalsozialismus hervor.

Dagegen fordert die Kirchenordnung der EKHN, „auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken" zu leiten (Art. 5 KO). Ausdrücklich nicht erledigt hat sich dadurch die Machtfrage: Leitungshandeln bedeutet immer und unausweichlich den Umgang mit Macht. Machtkritik zielt darauf, die Ausübung von Macht an legitime Ziele zu binden und ihr Grenzen zu setzen. Dazu gehört, Leitungshandeln transparent zu halten und Kontrolle zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu benennen: Der kirchenmusikalische wie der gemeindepädagogische Beruf sind von der Teilhabe an formalisierten Leitungsrollen lange Zeit nahezu ausgeschlossen geblieben. Mit Blick auf die berufliche Praxis in hauptamtlichen Verkündigungsteams birgt das auch heute Konfliktpotenzial.

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass die Berufsgruppen in den hauptamtlichen Verkündigungsteams der EKHN zu höchst ungleichen Quoren vertreten sind. Ein hauptamtliches Verkündigungsteam besteht nicht automatisch aus Vertreter*innen aller drei Berufe und Pfarrpersonen bilden in allen Teams die Mehrheit (110 Kirchenmusiker*innen, ca. 280 Gemeindepädagog*innen, über 1.000 Pfarrpersonen in den Stellenbudgets der Dekanate).

Der sensible Umgang mit der Machtfrage schließt daher den offenen Umgang mit der Entwicklung, der Gestalt und der Funktion des Pfarrberufs ein. Hier ist aufzuzeigen, dass der auf seine theologische Kernfunktion bezogene Pfarrberuf eine besondere „Verantwortung für das Ganze der Kirche“[30] trägt. Zugleich ist festzuhalten, dass diese spezifische Perspektive eine von mehreren Perspektiven darstellt, die im multiperspektivischen Zusammenwirken im Team zur Geltung kommen.[31] Dieses Verständnis ermöglicht es auch klar und kritisch zu benennen, wo und wenn die so beschriebene Funktion des Pfarrberufs mit einer wahrgenommenen „pastoralen Macht“ in Spannung steht.

In der Vorlage zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst heißt es: *„Den gegenwärtigen Herausforderungen – nicht nur in der Kirche (!) – kann aber nicht mehr durch einzelne Generalisten, die allein gelassen werden, begegnet werden, sondern es braucht Kooperation (verschiedener), die jeweils ihre Perspektive einbringen, um so zu sinnvollen Lösungen zu gelangen.“* [32]

Dafür grundlegend ist nicht nur die Überzeugung, dass „sich das Evangelium in vielfältigen Formen kommuniziert, zu dem (gemeinde-) pädagogische oder kirchenmusikalische Berufe eigene Zugänge eröffnen können, sondern auch der Einsicht, dass eine größere Vielfalt der Perspektiven sowie des jeweiligen fachlichen Wissens hilfreich ist, um die aktuellen Herausforderungen wahrzunehmen, zu deuten und entsprechend zu handeln.“[33]

Der Begriff des „Verkündigungsteams“ verbindet damit den Anspruch, Verkündigung als gemeinsame Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums zu verstehen, die die einzelne Person und die einzelne Beruflichkeit übersteigt. Ein Team ist dabei mehr als die Addition seiner Mitglieder: Im Zusammenspiel unterschiedlicher beruflicher Gaben und Kompetenzen entstehen Perspektiven, Arbeitsweisen und Angebote, die aus einer einzelnen beruflichen Perspektive heraus nicht oder nur schwer möglich wären.

Damit ist nicht zuletzt die je eigene kybernetische Wirksamkeit des kirchenmusikalischen wie des gemeindepädagogischen Dienstes angesprochen (siehe unter 3.2.5; 4.2.3). Die Beteiligung von Mitgliedern des Verkündigungsteams an den entsprechenden Leitungsorganen ist also nicht lediglich als formale Vertretung zu verstehen, sondern als Möglichkeit, die unterschiedlichen professionellen Perspektiven in die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens einzubringen (für den Nachbarschaftsraum: § 25 Kirchengemeindeordnung).

5.2 Das Zusammenwirken im hauptamtlichen Verkündigungsdienst als Gestaltungsaufgabe

Aktuelle empirische Untersuchungen wie die auf der Befragung kirchlicher Akteur*innen basierende Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD (SI) zur Mehrberuflichkeit in evangelischen

---

[30] Vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 4.

[31] Hilfreich ist hier das aus der St. Gallener Managementlehre stammende Modell der Multirationalität (zur näheren Ausführung vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 12).

[32] Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Drucksache G 20/2022), 17.

[33] Ebd.

Kirchen zeigen, dass eine Zusammenarbeit der kirchlichen Berufsgruppen „auf Augenhöhe“ bislang nur teilweise gelingt und häufig durch das Bestreben überlagert wird, die Aufgabenbereiche von eingesparten oder vakanten Pfarrstellen zu kompensieren.[34] Die Studie stellt fest: „In der großen Mehrheit der Fälle ist die Leitvorstellung der Kompensation von Arbeitsvolumen für die Gestaltung des Teams prägend.“[35] Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf die Geschichte kirchlicher Berufe und wechselseitige Bilder von Berufsrollen wird deutlich, dass Handeln im mehrberuflichen Team und interprofessionelles Zusammenwirken echte Gestaltungsaufgaben sind.[36]

Damit die unterschiedlichen Perspektiven und fachlichen Kompetenzen ihre Wirkung entfalten können, braucht es Formen der Zusammenarbeit, die den Austausch und die gemeinsame Wirksamkeit gezielt fördern. Entscheidend ist dabei, dass die Zusammenarbeit nicht allein organisatorisch verankert wird. Es geht darum, „gemeinsam eine Haltung zu entwickeln, in der das Arbeiten im Miteinander, das gegenseitige Tragen und auch Ertragen in vertrauensvoller Verbundenheit im Vordergrund steht und in der die Teammitglieder ihre Ressourcen nicht in der singulären Amtsautonomie oder der Kraft der eigenen Person suchen, sondern in der Kooperation miteinander und der grundsätzlichen Bereitschaft auch von anderen zu lernen.“[37]

Die hier beschriebene Haltung entsteht nicht von selbst, sondern muss entwickelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Berufsgruppen zusammenarbeiten, die historisch teilweise unterschiedlichen hierarchischen Logiken und Zuständigkeiten unterlagen, in denen Selbständigkeit ein hohes Gut ist und die Arbeit als Einzelne teilweise sogar idealisiert wurde.[38] Erforderlich ist die Einübung einer Teamfähigkeit, die möglichst schon in der Ausbildungsphase beginnt, etwa durch fachübergreifende Studierendenwochenenden, und im Rahmen der Fortbildung in den ersten Berufsjahren fortgeführt wird, beispielsweise durch die ab 2027 angebotenen interprofessionellen Leitungsmodule. Zugleich braucht es im konkreten Arbeitsalltag Gelegenheiten, die Zusammenarbeit und die damit verbundenen Herausforderungen gemeinsam zu reflektieren.

Hohe Qualität im Tun entsteht im Zusammenspiel von professioneller Fachlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und interprofessioneller Zusammenarbeit. Die Mitglieder des Teams sind dabei grundsätzlich gleichberechtigt und gleichwertig. Unterschiedliche professionelle Verantwortlichkeiten stehen nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, sondern ergänzen sich im gemeinsamen Auftrag. Dazu gehört insbesondere, sich in den Verkündigungsteams offen über untergründig wirkende Machtdynamiken auszutauschen und klare Regeln für die Entscheidungsfindung zu verabreden.

---

[34] Vgl. Schulz, Claudia/Spieß, Tabea (2025): Multiprofessionelle Teamarbeit in der Kirche. Kooperation zwischen funktionaler Differenzierung und gemeinsamer Verantwortung, Baden-Baden, 74-86.

[35] Schulz/Spieß 2025, 127.

[36] Schulz/Spieß 2025, 149.

[37] Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Drucksache G 20/2022), 18.

[38] Vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 6.

Je nach Ausgangssituation und Zusammensetzung der Teams gelingt dies aktuell in unterschiedlichem Maße. Hier befindet sich die EKHN auf einem organisationsweiten Lernweg. Dieser betrifft nicht nur die Frage, wie unterschiedliche Berufsgruppen zusammenarbeiten, sondern auch die Frage, wie Teams ihre Zusammenarbeit zunehmend eigenständig gestalten und Verantwortung übernehmen können. Damit rückt die Selbstorganisation der hauptamtlichen Verkündigungsteams in den Blick.

5.3 Auf dem Weg zu selbstorganisierten Teams

Die Kombination aus spezialisierter Fachlichkeit, ausgeprägter Selbständigkeit und einem gemeinsamen Auftrag legt nahe: Hauptamtliche Verkündigungsteams lassen sich als selbstorganisierte Teams verstehen, entwickeln und gestalten. Selbstorganisation betrifft dabei einerseits die interne Organisation des Teams – von Rollen und Verantwortungsverständnis bis hin zur Entscheidungsfindung. Andererseits hat die Art und Weise, wie ein Team sich selbst organisiert, unmittelbare Auswirkungen auf Führung und Führungsverständnis.[39]

Selbstorganisation setzt voraus, dass Teams nicht nur gemeinsam arbeiten, sondern ihre Zusammenarbeit selbst zum Gegenstand der Reflexion und Gestaltung machen. Arbeit im Team erfordert daher Arbeit am Team. Daraus ergibt sich die Aufgabe, wichtige Faktoren für eine verlässliche und tragfähige Teamarbeit gemeinsam zu entwickeln.

Dazu gehört zunächst, Selbstorganisation als einen zentralen Bestandteil der gemeinsamen Arbeit zu verstehen: Sie ist kein Zusatz zur eigentlichen Arbeit des Teams, sondern eine Voraussetzung dafür, dass die Potenziale interprofessioneller Zusammenarbeit tatsächlich wirksam werden können. Die gemeinsame Verantwortung für den Verkündigungsdienst bedeutet daher, dass das Team seine Zusammenarbeit innerhalb eines geklärten Rahmens eigenständig gestaltet. Es entscheidet, wie es seinen Auftrag erfüllt, wie Aufgaben und Verantwortung verteilt werden, wo gemeinsames Arbeiten sinnvoll ist und wo Einzelverantwortung oder kleinere Arbeitsgruppen wirksamer sind. Selbstorganisation ermöglicht damit, die unterschiedlichen beruflichen Kompetenzen nicht lediglich nebeneinander einzusetzen, sondern sie in eine gemeinsame Praxis zu überführen.

Damit Selbstorganisation gelingen kann, braucht das Team zugleich einen verbindlich gesetzten Rahmen. Selbstorganisation ist nicht allein „eine Frage des Teams“, sondern eine zentrale Herausforderung für Leitung und Führung. Sie müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Team innerhalb dieses Rahmens eigenständig handeln und Verantwortung übernehmen kann.

Ausdruck findet das in verlässlichen Rahmenbedingungen. Ein unverzichtbares Instrument hierfür ist die Erstellung von gemeinsamen Dienstordnungen.[40] Neben Dienstordnungen stellen klare

---

[39] Vgl. zum Folgenden: „Hauptamtliche Verkündigungsteams arbeiten [eigen]verantwortlich, zielorientiert, auftragsgemäß und selbstorganisiert. Ein Thesenpapier des Sounding Boards Verkündigungsteam“ (https://bkcdn.ekhn.de/data/3041-transformation/_material/Thesen-zu-Selbstorganisation-und-hVKT.pdf). – Das Sounding Board Verkündigungsteam unterstützt die Einführung von Verkündigungsteams in der EKHN. Mitglieder sind fachlich Zuständige der Berufsgruppe, Vertreter*innen aus Dekanaten sowie die Leitungen des Stabsbereichs Transformationsmanagement und des Regionalbüros Vernetzte Beratung.

[40] Vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 10.

Zuständigkeiten für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Verantwortung von Leitungsorganen verlässliche Rahmenbedingungen her.

Als Dienstvorgesetzte aller Mitglieder eines hauptamtlichen Verkündigungsteams[41] tragen Dekan*innen Verantwortung dafür, dass sich das Team organisieren kann. Gerade weil Selbstorganisation eine hohe Verantwortung in das Team gibt, müssen Aufgabenrahmen, Zuständigkeiten, Mandate und Grenzen dieser Verantwortung verlässlich geklärt sein. Zugleich tragen die Dienstvorgesetzten Verantwortung dafür, die Dynamik des Teams im Blick zu behalten, Entwicklungen und Konflikte frühzeitig wahrzunehmen und das Team bei Bedarf durch geeignete Moderation, Unterstützung oder Klärung zu begleiten.

Leitungsorgane tragen Verantwortung für die strategischen Überlegungen und Entscheidungen. Dazu gehört, die Expertisen des hauptamtlichen Verkündigungsteams in die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen verlässlich einzubinden und die Mandate zu klären (s. unter 5.1).[42]

Innerhalb dieses Rahmens und auf Grundlage ihrer professionsbezogenen Expertise übernimmt das hauptamtliche Verkündigungsteam Verantwortung dafür, die gemeinsamen Ziele auszugestalten und in die Praxis zu übersetzen. Dabei geht es nicht allein um die Koordination einzelner Angebote, sondern um die gemeinsame Entwicklung kirchlichen Lebens und Handelns. Für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst bedeutet dies, dass die hier vertretenen Dimensionen der Verkündigung nicht als jeweils abgegrenzte oder nur ergänzende Arbeitsfelder verstanden werden, sondern als Teil einer gemeinsamen Kirchenentwicklung im Nachbarschaftsraum.

Damit diese gemeinsame Verantwortung wahrgenommen werden kann, sind für eine gelingende Selbstorganisation drei Faktoren besonders entscheidend: geklärte Rollen, vereinbarte Ziele und angemessene Kommunikationsräume.

Geklärte Rollen: Verantwortlichkeiten werden vom Team möglichst klar beschrieben und mit einem entsprechenden Mandat verbunden. Eine Rolle umfasst die Verantwortung für eine Aufgabe und zugleich den notwendigen Entscheidungsspielraum, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Das Team kann selbst entscheiden, welche Aufgaben dauerhaft oder auf Zeit einzelnen Personen, kleinen Arbeitsgruppen oder dem gesamten Team zugeordnet werden. Neben einer rotierenden Sprecher*innenfunktion, die in jedem Fall eingerichtet sein sollte,[43] können weitere Verabredungen zur Moderation von Sitzungen, zu organisatorischen Aufgaben u.a.m. getroffen werden.

Vereinbarte Ziele: Es reicht nicht, die Zusammenarbeit lediglich organisatorisch zu regeln. Ein selbstorganisiertes Team wird wirksam, wenn es sich über seinen Auftrag und seine konkreten Ziele verständigt und regelmäßig überprüft, wie diese erreicht werden. Dazu gehört auch die gemeinsame Entscheidung darüber, welche Aufgaben im Team, in kleinen Arbeitsgruppen oder in Einzelverantwortung

---

[41] Vgl. die Neufassung in § 40 Abs. 3 Dekanatssynodalordnung, die zum 1.1.2027 in Kraft tritt.

[42] Vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 11.

[43] Vgl. Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse. Vorla-ge der Kirchenleitung (Drucksache 50/2025), 7.

wahrgenommen werden. Auf diese Weise verbindet Selbstorganisation die Freiheit zur eigenständigen Gestaltung mit einer gemeinsamen Verantwortung für die Wirksamkeit des Verkündigungsdienstes.

Angemessene Kommunikationsräume: Selbstorganisation setzt verbindliche Kommunikation und angemessene Entscheidungsverfahren voraus. Das Team braucht regelmäßig Zeit, um nicht nur operative Fragen zu bearbeiten, sondern auch die eigene Zusammenarbeit zu gestalten und zu reflektieren: Wie arbeiten wir zusammen? Wie füllen wir unseren gemeinsamen Auftrag aus? Welche Ziele verfolgen wir und wie überprüfen wir deren Erreichung? Wo ist gemeinsames Arbeiten sinnvoll, wo braucht es Einzelverantwortung oder kleinere Arbeitsgruppen? Um diesen Fragen nachzugehen, kann es sinnvoll sein, zwischen operativen Besprechungen und solchen Gesprächsräumen zu unterscheiden, in denen das Team seine Strukturen, Rollen, Ziele und Entscheidungswege gemeinsam gestaltet.

Die Reflexion des gemeinsamen Auftrags reicht über die organisatorische Gestaltung der Zusammenarbeit hinaus: Verkündigungsteams dienen der Kommunikation des Evangeliums, ihr Auftrag ist geistlich begründet. Zur Selbstorganisation gehört deshalb ebenfalls die Frage, wie das Team sein eigenes geistliches Leben gestaltet: Wo sind wir nicht bloß Anbietende von Andacht, Gemeinschaft und Erlebnis, sondern erfahren dies selbst – als Einzelne und als Team?

Gelingt Selbstorganisation, kann das Verkündigungsteam seine besonderen Potenziale entfalten. Die Mitglieder stützen sich gegenseitig, machen sich Mut zu notwendigen Veränderungen, setzen gemeinsam kreative Energie frei und können Innovation vorantreiben. Selbstorganisation hilft damit, die Potenziale interprofessioneller Zusammenarbeit zu heben und unterschiedliche berufliche Gaben zu einer gemeinsamen kirchlichen Praxis des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes zu verbinden.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Schule als vernetzter kirchlicher Ort: Neues Konzept der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß

A. Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode stimmt dem neuen Konzept für die Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß zu.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 31, Abs. 1 sowie Abs. 2, Ziffern 1, 2 u. 5 Kirchenordnung.

C. Begründung

Die Dreizehnte Kirchensynode hatte in ihrer 3. Tagung (27.-29.4.2023) über die Vorlage „ekhn2030 – Beschluss zum Bericht des Arbeitspakets 9 ‚Handlungsfelder und Zentren' (Drucksache Nr. 39/22)", vorgelegt als Drucksache Nr. 16/23 B, ergänzt während der Tagung um die Drucksache Nr. 16-1/23 B, beraten und unter Ziffer 1. folgenden Beschluss gefasst: „Die Grundschule Weiten-Gesäß wird mit einem Zuschussvolumen von bis zu 101.000,00 Euro weitergeführt bis zur Vorlage eines neuen Konzepts, das spätestens zur Tagung der Synode im Frühjahr 2026 vorliegt." Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit dem anliegenden Bericht über die Entwicklung der Schule in den vergangenen dreieinhalb Jahren ein Konzept vor, das eine erfolgreiche wirtschaftliche Stabilisierung und Entwicklung der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß als vernetzten kirchlichen Ort beschreibt sowie Entwicklungsaufgaben für die Zukunft benennt. Das Konzept wurde durch eine Arbeitsgruppe verfasst, der folgende Personen angehörten: Jörg Höbel (Vorsitzender Kirchenvorstand Ev. Kirchengemeinde Weiten-Gesäß, Mitglied des Schulkuratoriums), OKR Stefan Knöll (Kirchenverwaltung, Federführung), Gunnar Krannich (Vorsitzender des Schulkuratoriums), René Roos (Verwaltungsdirektor Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau). – Die Arbeitsgruppe wurde beraten von Silke Hagemann (Kirchliches Schulamt Darmstadt), Dekan Carsten Stein (Ev. Dekanat Odenwald), Anette Röhner (Schulleitung Ev. Grundschule Weiten-Gesäß). Der Bericht wurde mit dem Verwaltungsrat des Ev. Schulwerkes in Hessen und Nassau abgestimmt.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat Stefan Knöll

Kirche im Wandel: Die Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß als kirchlicher Ort des Lernens und christlichen Lebens im ländlichen Raum

Zusammenfassung

Der Bericht beschreibt die erfolgreiche Stabilisierung und Entwicklung der **Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß als kirchlicher Ort** in den letzten drei Jahren. Seit dem Beschluss der Kirchensynode der EKHN vom 29. April 2023, der die Fortführung der Schule „mit einem Zuschussvolumen von bis zu 101.000, - €“ vorsah, konnten die **Schülerzahlen signifikant gesteigert** und die **wirtschaftliche Basis** durch eine unbefristete Mietbefreiung der Stadt Michelstadt sowie höhere Landeszuschüsse **gefestigt werden.**

Die Schule, die sich durch ein **jahrgangsübergreifendes pädagogisches Profil (Jena-Plan)** auszeichnet, wirkt als zentrales kirchliches Bildungsökosystem im regionalen Nahraum.

Auch durch die enge räumliche **Vernetzung mit dem örtlichen Kindergarten** erfüllt sie wesentliche Kriterien des „Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen“, der u.a. darauf zielt, dass ganzheitliches pädagogisches Handeln an verschiedenen Bildungs- und Lernorten ineinander greift und Kinder bei der Bewältigung von Übergängen optimal unterstützt werden.

Mit dem Bericht empfiehlt die Kirchenleitung die Weiterführung der Schule **in der Steuerung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau**, dem sie seit dem 1.1.2025 angehört.

In dieser **stabilen Trägerstruktur** soll sie im Rahmen des Zukunftsprozesses der EKHN als **vernetzter Ort kirchlichen Lebens**, der sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, weiterentwickelt werden.

Dabei greifen unterschiedliche Faktoren ineinander: Haupt- und Ehrenamt, frühkindliche Bildung und gelebte Spiritualität, Glauben und Verantwortung, christliche Gemeinschaft, Kirchengemeinde und Kommune, Ganztag und Familienbildung u. a.

Als **Modellort** steht die Schule für einen **Transformationsprozess** in einer Region mit hohen Vakanzen im Pfarrdienst. Erfahrungen, die aus dieser Praxis auch in Zukunft noch gewonnen werden, können einen wichtigen Beitrag zu Fragen der **regionalen Kirchenentwicklung** leisten.

Inhalt

1. Entwicklungen im Zeitraum des Schuljahres 2022/23 bis zum Schuljahr 2026/27 4
2. Zum pädagogischen und evangelischen Profil der Schule 5
3. Kinder- und Jugendarbeit als Kern der zukünftigen Entwicklung der Kirche 7
4. Die Schule als kirchlicher Ort im Transformationsprozess 9
5. Institutionelle Einbindung und gemeinsame Verantwortung 9
6. Gemeinsames Bekenntnis von Stadt und Kirche 10
7. Wirtschaftliche Entwicklung 11
8. Entwicklungsaufgaben für die Zukunft 13

1. Entwicklungen im Zeitraum des Schuljahres 2022/23 bis zum Schuljahr 2026/27

Ein kurzer Überblick zeigt, dass die Schule seit dem Schuljahr 2022/23 in verschiedenen Bereichen eine deutliche Weiterentwicklung vollzogen hat:

Bereich	Ausgangslage SJ 2022/2023	Stand SJ 2026/2027
Schülerzahl	36 Kinder	48 Kinder (max. Kapazität bei 50)
Erreichbarkeit	nur für Kinder aus Weiten-Gesäß	Zusätzlich für Kinder aus Michelstadt durch neu eingerichteten Personentransport
Wirtschaftlichkeit	Zielvorgabe max. Zuweisung: 101.000 €	Strukturelle Annäherung, u.a. durch dynamische Ersatzschulfinanzierung bei max. Auslastung
Kommunale Unterstützung	nachgeordnet, jedoch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Erhalt der Schule	Konkretion des Beschlusses durch unbefristete vertraglich geregelte Mietbefreiung durch die Stadt Michelstadt, gebunden an den Verbleib der Schule in kirchlicher Trägerschaft; Mitwirkung im Kuratorium
Institutionelle Steuerung	in der Rechtsform einer gGmbH	Vollzug der Überführung in das Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau zum 1.1.2025
Regionale Einbindung	Bedeutung in der Kirchengemeinde	Entwicklung eines starken Netzwerks im Nachbarschaftsraum durch haupt- und ehrenamtliches Engagement

Die Übersicht zeigt:
1) dass die Schule heute regional geöffnet,
2) kommunal dauerhaft unterstützt,
3) kirchlich im regionalen Nahraum verankert und
4) wirtschaftlich auf einem neuen Weg ist.

Zu 1): Mit knapp 50 Schüler*innen steht die Schule kurz vor Erreichen ihrer maximalen Aufnahmekapazität. Im Vergleich zum Schuljahr 2024/25 bleibt die Anzahl der Schüler*innen stabil. Diese Entwicklung bestätigt die Attraktivität der Schule und die Wirksamkeit der regionalen Öffnung. Mit einer eigens dafür nutzbaren Buslinie von Michelstadt nach Weiten-Gesäß wurde die Erreichbarkeit der Schule

deutlich verbessert. Die Schule ist nicht mehr ausschließlich auf Kinder aus dem unmittelbaren Ortsteil ausgerichtet, sondern jetzt auch für Familien aus Michelstadt erreichbar. Die Entwicklung zeigt, dass Nachfragepotenzial vorhanden ist und die regionale Öffnung wirkt. Dennoch erfordern sinkende Geburtenzahlen und der Wettbewerb mit staatlichen Angeboten eine kontinuierliche, professionell verantwortete Ansprache künftiger Familien. Diese Aufgabe soll künftig in verlässliche Prozesse überführt werden.

Zu 2): Die Stadt Michelstadt hat ihren politischen Willen, die Schule zu erhalten, durch einen unbefristeten, an die kirchliche Trägerschaft gebundenen Mieterlass im Jahr 2025 vertraglich bestätigt. Diese Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag sieht vor, dass die Stadt Michelstadt der EKHN die Zahlung der Miete für das Schulgebäude in Höhe von 24.000 € im Jahr erlässt. Im Falle, dass die EKHN die Trägerschaft für die Schule aufgibt, wurde eine Rückerstattung des Mieterlasses rückwirkend für maximal fünf Jahre vereinbart.
Mit dem am 22. Januar 2026 konstituierten Schulkuratorium - eine Folge der Überführung der Schule in das Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau - wurde die gemeinsame Verantwortung von Kirchenverwaltung, Schulwerk, Kirchengemeinde, Dekanat, Stadt, Schule und Förderverein institutionalisiert und gestärkt.

Zu 3): Rund um die Schule ist in kurzer Zeit ein tragfähiges Netzwerk aus Kirche, Kommune, Kindergarten, Kuratorium, Förderverein, Ehrenamt, Familien und regionalen Partnern entstanden. Dieses Netzwerk trägt wesentlich zur pädagogischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität der Schule bei und ist eng mit ihrer evangelischen Trägerschaft verbunden. Die Entwicklung besitzt Bedeutung über den Standort hinaus. Sie zeigt, wie eine kleine evangelische Schule durch regionale Öffnung, kommunale Partnerschaft, institutionalisierte Mitverantwortung, starkes Ehrenamt und ein sichtbares kirchliches Profil zu einem lebendigen Ort kirchlichen Lebens werden kann.

Zu 4): Die dynamisch orientierte Ersatzschulfinanzierung in Hessen steigt in 2026 auf 5.974 Euro je berücksichtigtem Kind, in 2027 auf 6.444 Euro. Zusammen mit der hohen Auslastung und dem unbefristeten Mieterlass sichert sie – auch im Kontext sich verändernder variabler Kosten – in erheblichem Maß ein solides wirtschaftliches Fundament der Schule.

Mit der Überführung der Schule in das Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau ist die wirtschaftliche Steuerung der Schule innerhalb der regulären dynamischen Finanzierungs- und Steuerungslogik des Schulwerks zu beurteilen.

Diese vier Punkte sollen im Folgenden weiter ausgeführt werden.

2. Zum pädagogischen und evangelischen Profil der Schule

Lernen nach Grundgedanken des reformpädagogischen Schulentwicklungskonzeptes des Jenaplans
Die Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß arbeitet auf Grundlage des Jenaplans, der 1927 von dem Pädagogen Peter Petersen an der Universität Jena entwickelt wurde. Er zeichnet sich durch die vier Prinzipien des gemeinsamen Beratens und Besprechens, eines freien und oft selbständigen Lernens (in Orientierung an Wochenarbeitsplänen), eines spielerischen Lernens mit sozialer Interaktion und regelmäßigen Schulfeiern aus.

Im Mittelpunkt steht nicht der starre Klassenverband, sondern eine alters- und jahrgangs-übergreifende Lerngemeinschaft. Kinder lernen miteinander und voneinander, übernehmen Verantwortung, wobei Ältere Jüngeren helfen, und werden entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand begleitet und gefördert.
Das jahrgangsübergreifende Lernen ermöglicht eine flexible Gestaltung der Lernwege. Lerninhalte sind nicht ausschließlich an eine Jahrgangsstufe oder ein einheitliches Lerntempo gebunden. Leistungsstärkere Kinder können gezielt weitergeführt werden. Kinder mit höherem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf erhalten die notwendige Begleitung, ohne aus der Gemeinschaft heraus-gelöst zu werden. In der Schule wurden in den letzten Jahren auch Kinder mit Inklusionsbedarf betreut. Die Ev. Grundschule Weiten-Gesäß versteht sich als eine Schule für alle.
Die Größe der Schule mit einer Anzahl von derzeit 48 Schüler*innen wird im Blick auf ihre pädagogische Ausrichtung als Vorteil gesehen. Die Lehrkräfte kennen die Entwicklung, die Stärken und individuellen Bedarfe der Kinder sehr genau. Förderbedarfe können früh erkannt, Lernangebote angepasst und Übergänge flexibel gestaltet werden.

Individuelle Förderung und gelebte Gemeinschaft
Die Schule verbindet individuelle Förderung mit gemeinschaftlichem Lernen. Unterschiedliche Begabungen, Lerngeschwindigkeiten und Unterstützungsbedarfe gehören selbstverständlich zu den gemeinschaftlichen Aufgaben der Schulgemeinschaft bei kurzen Abstimmungswegen zwischen Lehrkräften, Kindern und Eltern.

Haus für Kinder von zwei bis zehn Jahren
Eine besondere Qualität des Standorts entsteht durch die unmittelbare räumliche Verbindung mit der städtischen Kindertagestätte im Untergeschoss des Schulgebäudes. Kindertagesstätte und Evangelische Grundschule befinden sich unter einem Dach und bilden bereits heute einen vertrauten Bildungs- und Lebensort für Kinder von zwei bis zehn Jahren.
Der Übergang in die Schule erfolgt nicht als abrupter Wechsel in eine fremde Umgebung. Gebäude, Wege, Außenflächen und viele beteiligte Personen sind bereits bekannt. Diese Vertrautheit schafft Sicherheit, erleichtert Übergänge und führt zu einer großen Identifikation von Kindern und Familien mit dem Standort.
Frühkindliche Bildung und Erziehung und schulisches Lernen stehen damit nicht unverbunden nebeneinander. Gemeinsame Projekte, Begegnungen, abgestimmte Übergänge und perspektivisch gemeinsam nutzbare Räume und Angebote ermöglichen einen zusammenhängenden Bildungsweg innerhalb des vertrauten Lebensumfelds. Der Aufbau von Ganztagsangeboten eröffnet die Chance, diese räumliche Nähe zu einem integrierten „Bildungscampus“ weiterzuentwickeln ganz im Sinne des „Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen“, der u.a. darauf zielt, dass ganzheitliches pädagogisches Handeln an verschiedenen Bildungs- und Lernorten ineinander greift und Kinder bei der Bewältigung von Übergängen optimal unterstützt.

"Kurze Beine - kurze Wege": Gelebtes Leitmotiv des Hessischen Ministeriums für Bildung, Kultus und Chancen
Die Schule verkörpert in besonderer Weise den hessischen Leitgedanken "Kurze Beine - kurze Wege".
„Kurze Wege“ sind hier nicht nur räumlich zu verstehen. Sie bestehen auch zwischen Kindern und Lehrkräften, zwischen Schule und Eltern, zwischen Kindergarten und Grundschule sowie zwischen Bildungsarbeit, Kirche, Förderverein und Dorfgemeinschaft.

Die Schule ist und bleibt eine individuell geprägte Dorfschule. Zugleich ist sie durch den neu etablierten Schülertransport ein erreichbares evangelisches Bildungsangebot für den gesamten Regionalen Nahraum. Diese Verbindung aus örtlicher Verankerung und regionaler Öffnung gehört zu den Besonderheiten ihres Profils.

3. Kinder- und Jugendarbeit als strategische Aufgabe für die Entwicklung der Kirche

Die EKHN sieht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entscheidende Zukunftsaufgaben. Sie ist davon überzeugt, dass kirchliche Präsenz besonders dort dauerhaft wirksam ist, wo Kinder Glauben, Gemeinschaft und christliche Werte regelmäßig und konkret erfahren können.
Die Grundschule erreicht Kinder und Familien zeitlich nicht nur punktuell, sondern über einige Jahre hinweg. Sie schafft wiederkehrende Erfahrungen, in denen Vertrauen gebildet, Gemeinschaft erfahren, Musik, Gebet praktiziert werden, biblische Geschichten gehört und Verantwortung gelebt werden. Neben einem Ort des Lernens wird sie zu einem wichtigen Ort christlichen Lebens, der in die Region ausstrahlt.

Haltung als christlich-evangelisches Profil der Schule

Das christlich-evangelische Profil der Schule zeigt sich dabei vor allem in der Haltung der Lehrkräfte und der Menschen, die ebenso Verantwortung für die Schule tragen. Darin, dass Kinder und ihre Familien hier erfahren dürfen, dass diese Menschen auf ihrer Seite sind. Dass sie wahrgenommen werden. So angenommen werden, wie sie sind. Und darin gefördert werden. Dass Kinder spüren, dass sie hier nicht in fertige Bilder gepresst werden: Wie man so sein sollte. Sondern dass sie vielmehr in der Schule im geschützten Raum Vertrauen entwickeln dürfen. Im Sinne Dietrich Bonhoeffers, der sagen konnte:
„Wer ich auch bin, dein bin ich, o Gott."
Eine solche Haltung verstehen alle Beteiligten als notwendige Voraussetzung für gelungene Bildungsprozesse überhaupt. Und neben aller pädagogischer Tiefe und Erkenntnis macht diese Haltung besonders, dass sie aus dem christlichen Glauben kommt.

Kinder gestalten und vermitteln christliche Inhalte

Jene Haltung wird im Alltag der Schule, im Religionsunterricht, in Gottesdiensten, in musikalischen Projekten und in der Zusammenarbeit mit kirchlichen Akteuren sichtbar. Sie beschränkt sich nicht auf ein einzelnes Fach, sondern prägt das Miteinander gegenüber jedem Kind der Schule. Die Kinder sind nicht nur Empfänger*innen kirchlicher Bildungsangebote. In Musicals, Gottesdiensten, Weihnachts- und Osterprojekten werden sie selbst zu Gestaltenden und haben Anteil an der Kommunikation des Evangeliums, die sich in unterschiedlichen Formen und Aufgaben der Kirche im Dreieck zwischen den Polen Botschaft, Subjekt und Welt konkretisiert.[1] Glaubensinhalte, die zuvor im Unterricht im gemeinsamen Theologisieren von Lehrkraft und Kindern konkret werden, kommen in der Praxis zu Anwendung und werden gesungen, gespielt, erzählt und im öffentlichen Raum sichtbar und erlebbar gemacht.
Für diesen Prozess gelungener ganzheitlicher evangelisch-christlicher Bildung steht besonders das Musical "Wie geht beten?". Es wurde nicht nur vor gut 300 Gästen sowie politischen Vertreter*innen aufgeführt, sondern erfuhr auch große Beachtung in der Stadtkirche Michelstadt.
Die Kinder setzten sich auf besondere Weise mit Gebet, Vertrauen und dem eigenen Wert als geliebtes Kind Gottes auseinander. Der Projektumfang und ein intensiver Beteiligungsprozess, der von einem

[1] Vgl. Pohl-Patalong, Uta/Hauschildt, Eberhard: Kirche verstehen, Gütersloh 2016, S. 203ff.

engagierten Team um zwei Mitglieder des hauptamtlichen Verkündigungsteams, eine Pfarrerin und eine Kantorin, begleitet wurde, führten zu einem „unvergesslichen und lebensprägenden Erinnerungsraum, der berührte“ – so die Wahrnehmung der Beteiligten.
Auch die "WeihnachtsGEHschichte", Projekte zu Ostern und die Mitwirkung am Weihnachtsoratorium bringen biblische Geschichten in eine lebendige Form. Die Projekte erreichen Eltern, Großeltern, Geschwister, Kirchenmitglieder und die Stadtgesellschaft. So können Menschen wahrnehmen und erfahren, „welch ein Schatz es sein kann, im Kontakt mit der christlichen Botschaft zu leben sowie dieses Leben eigenständig im Kontakt mit anderen zu gestalten und inwiefern die Kirche dazu hilfreich ist.“[2]

Wirkung über klassische Formate hinaus
Die Grundschule eröffnet damit Zugänge zu christlichen Themen, die den klassischen Unterricht oder klassische Gottesdienstformen ergänzen und sich dabei an den Bedürfnissen von Menschen heute ausrichten. Musik, Schauspiel und Bewegungsformen sowie Formate mit persönlicher Beteiligung lassen christlichen Glauben auf unterschiedliche Weise anschaulich werden. Familien, die sonst nur selten an traditionellen kirchlichen Formaten teilnehmen, fühlen sich wahrgenommen, angesprochen und in kirchliche (Erfahrungs-) Räume eingeladen.
Die Schule wird so zu einem Ort evangelischer Bildungsverantwortung, der vernetzt mit Kirchengemeinde, Kinder- und Jugendarbeit und weiteren kirchlichen Akteur*innen gemeinsam Bildungsräume sowie Räume der Kommunikation des Evangeliums gestaltet.

Religionsunterricht als verbindendes Element im Regionalen Nahraum
Der Religionsunterricht wird von einem weiteren Mitglied des hauptamtlichen Verkündigungsteams, einem Pfarrer aus Erbach, übernommen. Dadurch entsteht eine unmittelbare regelmäßige Verbindung zwischen der Schule selbst und der weiteren Kirchengemeinde im Nachbarschaftsraum. Die Praxis zeigt, dass die Schule in der Region als gemeinsames religionspädagogisches Arbeitsfeld wahrgenommen wird.

Kirchenteam und Leuchtturmprojekte
Sonderprojekte wie evangelische Musicals werden durch das Kirchenteam um die zuständige Pfarrerin und die Kantorin begleitet. Theologische, religionspädagogische, kirchenmusikalische und schulische Kompetenzen greifen ineinander. Die hohe Motivation der Beteiligten wird in der kontinuierlichen Unterstützung und in der Entwicklung eigener Schwerpunkte für die Schule sichtbar. Das Zusammenwirken mit dem Schulteam bietet dabei große Entwicklungspotentiale und schafft immer neue Ideenvielfalt.
Die Qualität dieser Zusammenarbeit ist beispielhaft für eine innovative kirchliche Arbeit in einer Region, die eine sehr hohe Quote vakanter Pfarrstellen aufweist.
Eingebettet in diese Suche ist das bereits beschriebene Netzwerk Haupt- und vermehrt Ehrenamtlicher, die gemeinsam über parochiale Grenzen hinaus Aufgaben wahrnehmen. Dabei bringen ganz unterschiedliche Beteiligte ihre fachlichen und persönlichen Stärken ein und gestalten gemeinsam verlässliche Angebote für Kinder und Familien und machen so Kirche in der Gesellschaft sichtbar.
Dabei gilt, dass regionale Nahräume nicht allein durch neue Grenzen oder Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Sie entstehen, wo Menschen gemeinsam Inhalte gestalten, Verantwortung übernehmen und neue Formen kirchlicher Arbeit entwickeln.

[2] Pohl-Patalong: Kirchliche Orte – ein Modell für die Kirche der Zukunft, in: Brennpunkt Gemeinde 1, 2019, S. 27

4. Die Schule als kirchlicher Ort im Transformationsprozess

Die Ev. Grundschule Weiten-Gesäß ist regionaler evangelischer Bildungsstandort im Odenwald.

Öffentliche Präsenz und gesellschaftliche Wahrnehmung
Durch öffentliche Auftritte und Projekte hat die Schule eine hohe gesellschaftliche Aufmerksamkeit auch über Weiten-Gesäß hinaus erreicht. Dadurch bringt sie Kinder und Familien in kirchliche Räume und zugleich evangelische Kirche in die Stadtgesellschaft. Sie ist Kontakt-, Bildungs- und zugleich Verkündigungsort für junge Familien in einer Region hoher Pfarrstellenvakanzen.

Verlässlicher kirchlicher Ort im Transformationsprozess
In einer Zeit, in der Zuständigkeiten, Organisations- und Arbeitsformen neu geordnet werden, bietet die Schule einen verlässlichen Ort kirchlicher Präsenz. Sie schafft Identifikation und verbindet Ortsteile, Kirchengemeinden, Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Kinder und Familien.
Die Grundschule profitiert von der Einbindung in Gesamtkirchengemeinde, Dekanat und Schulwerk. Gleichzeitig bringt sie ihre beschriebenen Stärken in den Nachbarschaftsraum ein. So wirkt die Schule im Dekanat bzw. im Netzwerk des regionalen Nahraumes als kirchlicher Ort, an dem kirchliches Leben verlässlich und wiedererkennbar Gestalt gewinnt.

5. Institutionelle Einbindung und gemeinsame Verantwortung

Konstituierung des Schulkuratoriums
Mit der Konstituierung des der Satzung des Ev. Schulwerkes in Hessen und Nassau entsprechenden Kuratoriums am 22. Januar 2026 wurde eine verbindliche Struktur für die gemeinsame Weiterentwicklung der Schule geschaffen. Im Kuratorium wirken lokale, regionale, kommunale und gesamtkirchliche Akteure zusammen:

- Zuständiges Kirchliches Schulamt und Schulwerk
- Schulleitung und pädagogische Verantwortungsträger*innen
- Evangelisches Dekanat Odenwald
- Förderverein der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß
- Bürgermeister der Stadt Michelstadt

Das Kuratorium verbindet pädagogische, kirchliche, wirtschaftliche, kommunale und gesellschaftliche Verantwortung. Es soll künftig nicht nur beraten, sondern auf Grundlage vereinbarter Kennzahlen die strategische Entwicklung begleiten: Schülerzahlen und Nachfrage, Ganztagsaufbau, regionale Sichtbarkeit, Personalrisiken, Wirtschaftlichkeit und kirchliche Wirkung.

Intensivere Mitwirkung im Evangelischen Schulwerk
Die Kuratoriumsgründung ermöglicht eine verbindlichere Zusammenarbeit mit dem Schulwerk. Die Schule wird unmittelbarer in fachliche, organisatorische und strategische Entwicklungsprozesse einbezogen; zugleich erhält das Schulwerk einen direkten Einblick in Stärken, Risiken und Entwicklungsbedarfe des Standorts.

Klare Ressortverantwortung mit Entscheidungskompetenz im Lehrerteam

Die nächste Entwicklungsstufe erfordert eine klarere Aufgabenteilung im gesamten Lehrerkollegium. Die pädagogische Leitung konzentriert sich auf Unterricht, Kollegium und Schulqualität. Strategische Steuerung, regionale Kommunikation, Schüler*innengewinnung, Ganztagsorganisation und Personalnetzwerke werden verbindlich auf Kuratorium, Schulwerk, Dekanat und operative Partner verteilt. Die Zukunftsfähigkeit der Schule darf nicht von der Leistungsfähigkeit einzelner Personen abhängen. Zudem ist die Medien- und Präsenzarbeit weiter voranzubringen. Auch hier wird es ein Ressort geben, um die eigenen Kompetenzen weiter effizient zu nutzen.

Förderverein und gesellschaftliche Verankerung

Der Förderverein der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß verfügt mit rund 110 Mitgliedern über eine außergewöhnlich breite gesellschaftliche Basis. Die Mitgliederzahl liegt deutlich über der Zahl der aktuell unterrichteten Kinder. Die Unterstützung reicht damit weit über die unmittelbar betroffenen Eltern hinaus.

Der Förderverein stellt die Verbindung zum Dorf, zu örtlichen Vereinen, zu Unternehmen und zur Stadtgesellschaft her. Er unterstützt zusätzliche pädagogische Angebote, Anschaffungen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Fördermittelprojekte. Zugleich bringt er lokales Wissen, ehrenamtliches Engagement und gesellschaftliche Netzwerke in die gemeinsame Schulentwicklung ein.

Die breite Mitgliedschaft dokumentiert eine dauerhafte Identifikation mit der Schule. Sie bestätigt die bereits 2023 festgestellte Gemeinwesenorientierung und zeigt, dass die Schule als gemeinschaftliches Projekt des Ortes und der Region getragen wird.

Der Förderverein fokussiert sich dabei nicht nur auf ergänzende Bildungsangebote in den Schulrandzeiten, oder unterstützt bei Klassenfahrten. Vom Kirchenkinderkino bis hin zu sportlichen Aktivitäten wird ein buntes Programm geboten und steigert so den Attraktivitätswert der Schule in der Außenwirkung.

Er stärkt mit seinen Aktivitäten aber auch die Ausstattung der Schule und leistet vor allem bei der Abwicklung der Sonderprojekte einen wichtigen Beitrag.

6. Gemeinsames Bekenntnis von Stadt und Kirche

Kommunales Bekenntnis zum Erhalt der Schule

Die Stadtverordnetenversammlung Michelstadt sprach sich im Dezember 2022 einstimmig für den Erhalt der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß aus. Der Magistrat wurde gebeten, der Kirche bei einer Fortführung der Schule den Erlass von Miete und Nebenkosten anzubieten.

Dieses Bekenntnis besitzt besonderes Gewicht. Die Stadt unterstützt die Schule freiwillig durch den Verzicht auf eigene Einnahmen, obwohl die öffentliche Schulträgerschaft grundsätzlich beim Odenwaldkreis liegt. Sie übernimmt damit bewusst Verantwortung für einen für Michelstadt und den ländlichen Ortsteil bedeutenden Bildungsstandort.

Langfristige Vertragsregelung

Die politische Absicht wurde durch eine Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag in eine langfristig angelegte Vertragsregelung überführt. Die Präambel nennt ausdrücklich die Sicherung der langfristigen Trägerschaft und der finanziellen Stabilität der Schule als gemeinsames Ziel.

Die Stadt erlässt der EKHN die vertraglich geschuldete Miete unbefristet für die Dauer des Mietverhältnisses. Der Mieterlass ist an den Fortbestand der Schule in kirchlicher Trägerschaft gebunden. Bei

Schließung oder Wechsel zu einem nichtkirchlichen Träger entfällt der Erlass; die erlassene Miete kann innerhalb der vertraglich geregelten Grenzen rückwirkend für maximal fünf Jahre nachgefordert werden.
Die Vertragsgestaltung ist daher ein starkes Bekenntnis beider Seiten. Die Stadt bindet einen dauerhaften finanziellen Beitrag an den Erhalt der Schule. Die EKHN akzeptiert ihrerseits eine Regelung, die eine kirchliche Trägerperspektive voraussetzt. Damit ist die Schule nicht mehr nur Gegenstand politischer Absichtserklärungen, sondern durch konkrete gegenseitige Verpflichtungen abgesichert.

7. Wirtschaftliche Entwicklung

Der Synodenbeschluss vom 29. April 2023 hatte auf Grundlage der damaligen Kostenermittlung einen Zuschussbedarf von 101.000 € als Referenzwert zugrunde gelegt. Dieser Betrag bildet den formalen Referenzwert für die Bewertung der Entwicklungsphase. Für die dauerhafte Fortführung ist jedoch die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung des Standorts innerhalb der regulären Finanzierungs- und Steuerungslogik des Schulwerks maßgeblich. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass er auf der Kosten-, Tarif- und Einnahmesituation des damaligen Zeitpunktes basiert. Der Wert wurde nicht als über mehrere Haushaltsjahre unveränderlicher Nominalbetrag festgelegt, sondern ist vor dem Hintergrund der tatsächlichen Kostenentwicklung sowie der ebenfalls dynamischen Entwicklung der Einnahmen, insbesondere der Ersatzschulfinanzierung, zu bewerten.

Nominale Einhaltung und strukturelle Wirtschaftlichkeit
Die vorläufige Ergebnisrechnung 2025 liegt nach aktuellem Stand rund 40.000 Euro oberhalb des nominalen Referenzwerts. Unter Berücksichtigung des inzwischen erreichten Mieterlasses reduziert sich diese Differenz auf rund 14.000 Euro. Damit wird eine deutliche wirtschaftliche Annäherung an den für die Entwicklungsphase gesetzten Referenzwert sichtbar.

Dynamisierung der Ersatzschulfinanzierung und Wirkung der Auslastung
Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung muss jedoch zusätzlich zwischen struktureller Verbesserung und allgemeinen Tarif-, Sachkosten- sowie gesetzlichen Kostensteigerungen unterschieden werden.
Da die gesetzliche Ersatzschulfinanzierung Kostensteigerungen zeitversetzt berücksichtigt, ist der Referenzwert von 2026 dem vorläufigen Ergebnis von 2025 gegenüberzustellen. Für das Jahr 2026 steigt der Schülersatz auf 5.974 Euro je berücksichtigtem Kind. Dies entspricht einer Steigerung von 6,92 Prozent gegenüber dem Vorjahr und zeigt, dass das Land Hessen dynamisch auf Kostensteigerungen aus dem Vorjahr reagiert und damit diese nachträglich ausgleicht. Im Vorausblick ist auch der Wert für 2027 dargestellt.

Berechnung	Betrag	Wirkung
Schülersatz 2025	5.587 Euro	Referenzwert
Schülersatz 2026	5.974 Euro	+6,92 % gegenüber 2025
Schülersatz 2027	6.444 Euro	15,3% gegenüber 2025

Durch die Dynamisierung des Schülersatzes reduziert sich der strukturelle Zuschussbedarf auf weniger als 101.000 Euro, nämlich ca. 94.000 Euro. Diese strukturelle Zielannäherung ist zugleich ein Indiz dafür, dass der für die Entwicklungsphase gesetzte wirtschaftliche Steuerungsimpuls gewirkt hat. Für die dauerhafte Steuerung des Standorts ist deshalb nicht die Fortschreibung eines historischen Nominalwerts, sondern die kontinuierliche Bewertung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Kennzahlen sachgerecht.
Strategisch wird eine maximale Schülerzahl von 50 Kindern dann einen weiteren Puffer von ca. 10% schaffen.

Einordnung in die Finanzierungslogik des Evangelischen Schulwerks
Die Schule ist künftig an derselben systematischen Finanzierungslogik zu messen wie die übrigen Schulen des Evangelischen Schulwerks. Der Kostendeckungsgrad des Schulwerks bietet hierfür eine wichtige Orientierungs- und Steuerungsgröße. Einzelne Standorte sind dabei im Kontext ihrer Größe, Struktur und regionalen Aufgabe sowie im Rahmen der Gesamtsteuerung des Schulwerks zu betrachten. Wenn das Schulwerk insgesamt einen Kostendeckungsgrad von ca. 75 Prozent erreicht und rund 25 Prozent kirchlich finanziert werden, sollte diese Relation im Schulwerk als Richtgröße dienen.

Kostengegenüberstellung Grundschule WG	
Erträge	Ergebnis
1 Erträge aus kirchl. Diakon. Tätigkeit	9.079,20 €
2 Erträge aus Zuweisungen	1.922,27 €
3 Zuschüsse von Dritten	306.177,30 €
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.000,00 €
8 Summe Erträge	**319.178,77 €**
Aufwendungen	
9 Personalaufwendungen	362.032,40 €
12 Sach- und Dienstaufwendungen	60.617,87 €
13 Abschreibungen	- 0,10 €
14 Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.417,80 €
15 Summe ordentliche Aufwendungen	**460.067,97 €**
Ergebnis	**- 140.889,20 €**
Ergänzende Kostenanteile	
21 Mieterlass	25.481,50 €
22 Erhöhung ErSchFG 2026	21.187,47 €
Ergebnis Neukonzeption	**- 94.220,23 €**
Synodenvorgabe 2023	- 101.000,00 €
Unterschreitung Vorgabezielwert	**6.779,77 €**

Die wirtschaftliche Stabilisierung beruht auf mehreren dauerhaft wirksamen Faktoren:

- Möglichst vollständige Auslastung der vorhandenen Kapazität,
- dynamische Anpassung der gesetzlichen Ersatzschulfinanzierung,
- unbefristeter, an die kirchliche Trägerschaft gebundener Mieterlass durch die Stadt Michelstadt,
- Kostentransparenz und Steuerung durch das Schulwerk.

Die strukturelle Entwicklung bestätigt die wirtschaftliche Grundannahme der damaligen Fortführungsentscheidung der Kirchensynode. Mit Abschluss der Entwicklungsphase soll die nominale Orientierungsgröße von 101.000 Euro in die reguläre wirtschaftliche Steuerung des Evangelischen Schulwerks überführt werden.
Maßgeblich sind künftig insbesondere Kostendeckungsgrad, tatsächlicher gesamtkirchlicher Zuschussbedarf und deren Entwicklung in einer Mehrjahresbetrachtung. Zukünftig wird die wirtschaftliche Verantwortung von einer transparenten und dynamischen Steuerung innerhalb des Schulwerkes gestaltet.

8. Entwicklungsaufgaben für die Zukunft

Strategische Ziele der nächsten Jahre bis 2030

Folgende Ziele sollen für die künftige Schulentwicklung im Kontext des regionalen Nahraums in den Blick genommen werden:

- Das pädagogische Schulprofil wird, auch im Kontext von Schulentwicklungen im Bereich der EKD, fachlich weiterentwickelt;
- die Themen Kinderschutz, Demokratiebildung und Inklusion werden strategisch weiterverfolgt, synchron zu entsprechenden Zielen der Entwicklung von Kindertagesstätten in der EKHN,
- standardisierte Evaluationstools etablieren;
- eine Ganztagsbetreuung wird aufgebaut, mit verbindlicher Regelungen zu Finanzierung, Personal, Räumen und Verantwortlichkeiten;
- die religionspädagogische und kirchenmusikalische Arbeit wird verstetigt, in den Ganztag eingebunden, Kooperationen im regionalen Nahraum werden ausgebaut;
- gemeinsam mit Schulwerk, Dekanat, Schule und Kuratorium wird eine Strategie zur nachhaltigen Gewinnung von Schüler*innen entwickelt;
- die Erreichbarkeit aus Michelstadt durch Schülertransport wird gesichert, die Ansprache von Familien aus dem gesamten regionalen Einzugsbereich wird ausgebaut;
- das Kuratorium wird als strategisches Steuerungsgremium innerhalb des Schulwerks gestärkt;
- die Leitungs- und Organisationsstruktur wird weiterentwickelt, einzelne Verantwortungsbereiche wie pädagogische Leitung, Ganztagsorganisation, regionale Kommunikation und strategische Steuerung werden klar voneinander abgegrenzt;
- die Digitalisierung wird vorangetrieben;
- ein regionales Vertretungs- und Personalnetzwerk gemeinsam mit Schulwerk, Dekanat und weiteren Bildungspartnern wird aufgebaut, eine vorausschauende Personalplanung wird gestärkt.

Stabile und transparente organisatorisch-strukturelle Voraussetzungen schaffen den Rahmen, in dem die Ev. Grundschule Weiten-Gesäß auch weiterhin ihre Präsenz als lebendige Gemeinde, die in die Region ausstrahlt, ausfüllen kann. Perspektivisch kann der Standort als Teil einer vernetzten

evangelischen Bildungslandschaft verstanden werden: Kindertagesstätte, Grundschule, Ganztag, Kirchengemeinden, Dekanat, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik und weitere regionale Partner bilden ein Netzwerk gemeinsamer Bildungsverantwortung in der Region.
Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, klare rechtliche Grundlagen sowie eine enge Anbindung an die Landeskirche und das Dekanat sind dabei weitere Schlüsselfaktoren für die Weiterentwicklung der Schule als Kirchlicher Ort des Lernens, Lebens und Glaubens.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 57/26**



Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Bericht aus der Arbeit des Kooperationsrates Herbst 2026	Seite 2
Bericht des Zentrums Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	Seite 6
Bericht des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Seite 9

Einbringung auf der Synode durch:

Wolfgang Prawitz

Bericht aus der Arbeit des Kooperationsrates, Herbst 2026

Im Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (§ 1) von 2012 (geändert 2022) haben die beiden Kirchen eine verbindliche Kooperation im Blick auf vier Handlungsfelder vereinbart. Seither begleitet der Kooperationsrat die Arbeit der beiden fusionierten Einrichtungen Zentrum Oekumene und Religionspädagogisches Institut. Sie sind die Einrichtungen beider Kirchen.

Der Kooperationsrat besteht aus folgenden Personen:

für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Wolfgang Prawitz (Mitglied des Kirchensynodalvorstands, Vorsitzender), André Witte-Karp (Leiter der Dezernats Kirchliche Dienste), Sabine Bertram-Schäfer (Pröpstin) und Stefan Knöll (Leiter des Referats Schule und Religionsunterricht)

für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Dr. Gudrun Neebe (Leiterin des Dezernats Bildung, stellv. Vorsitzende), Sabine Kropf-Brandau (Pröpstin), Dr. Diethelm Meißner (Leiter des Dezernats Diakonie und Ökumene) und Dr. Michael Schneider (Präses)

Als ständige Gäste nehmen die Leiterin des Zentrums Oekumene der EKHN und der EKKW Christina Schnepel und die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts Dr. Anke Kaloudis an den Sitzungen des Kooperationsrats teil. Operative Assistenz erhält der Kooperationsrat von Tim Graff (EKHN) und Andreas Rohnke (EKKW).

Da im Handlungsfeld Theologische Aus- und Fortbildung seit einiger Zeit Bewegung ist, haben die Zuständigen beider Kirchen, OKR Jens Böhm und OKR Dr. Holger Ludwig (EKHN) sowie ~~Präl~~at Burkhard zur Nieden (EKKW) in mehreren Sitzungen dem Kooperationsrat berichtet:

Kooperation in der Zweiten Ausbildungsphase für den Pfarrdienst (Vikariat)

In den seit 2023 geführten Sondierungsgesprächen zwischen der EKHN und der EKKW sei deutlich geworden, dass aufgrund inhaltlicher Übereinstimmungen in den Grundansichten zur Ausbildung eine Kooperation vorstellbar sei. Der Kooperationsrahmen sei darüber hinaus erweitert worden und seit Ende 2024 die Evangelische Kirche der Pfalz mit einbezogen worden.

Mittlerweile seien durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche der Pfalz in zwei Absichtserklärungen (August 2025 und Juni 2026) Eckpunkte für eine gemeinsame Ausbildung, in der mit gemeinsamen und gliedkirchenspezifischen Modulen gearbeitet werden soll, festgelegt worden. Im Unterschied zum Religionspädagogischen Institut oder dem Zentrum Ökumene gehe es hier nicht um eine Fusion bestehender Einrichtungen, sondern durch die Errichtung des „Gemeinsamen Theologischen Seminar“ als drittem Ort solle eine neue gemeinsame Einrichtung geschaffen werden. Das „Gemeinsame Theologische Seminar“ solle seine Heimat im Dominikanerkloster in Frankfurt a. M. finden.

Unter der Überschrift „‚Gemeinsam lernen. Für die Kirche von morgen': Drei Kirchen – ein Vikariat – maximal gemeinsam!" werde derzeit ein Ausbildungskonzept in einer aus den Leitungen der Seminare aller drei Kirchen bestehenden Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt.

Der erste gemeinsame Kurs solle nach Möglichkeit zum 1. September 2027 starten. Es würde damit gerechnet, dass künftig die EKHN pro Jahr etwa 20, die EKKW etwa zehn und die Evangelische Kirche der Pfalz etwa fünf Vikar*innen ausbilden werde. Gegenwärtig würden in der EKHN pro Jahr seit 2015 durchschnittlich 30 Vikar*innen neu aufgenommen.

Auch im Kooperationsfeld Akademie-Arbeit ist inzwischen mehr Bewegung spürbar, denn auch hier weitet sich die Kooperation in Richtung Ev. Kirche der Pfalz aus:

Bericht über den Sachstand der gemeinsamen Akademie-Arbeit:

Die Ev. Akademie der Pfalz und die Ev. Akademie in Hessen und Nassau haben 2025 gemeinsam eine Absichtserklärung erarbeitet, die von den beiden Landeskirchen, dem Regionalverband Frankfurt und Offenbach sowie den Akademien unterzeichnet wurde. Seit der Unterzeichnung arbeiten sie zielgerichtet an der Konkretion der darin beschriebenen Ziele:

1. Die zu gründende »Evangelische Akademie Frankfurt - Pfalz« verfügt über ein gemeinsames Studienleitungsteam, eine gemeinsame Leitung, eine gemeinsame Strategie, gemeinsame Arbeitsschwerpunkte und ein gemeinsames Programm.
2. Die »Evangelische Akademie Frankfurt - Pfalz « fokussiert sich auf Veranstaltungen an ausgewählten Orten in der Pfalz und in Hessen. Digitale Veranstaltungen und Ausspielwege spielen eine wichtige Rolle.
3. Die Verwaltungen werden zusammengeführt. Standorte sind Frankfurt und Speyer. Der Sitz ist (voraussichtlich und vorbehaltlich der juristischen Prüfung) Frankfurt.
4. Die unterzeichnenden Partner sind angemessen in den Gremien des neuen Rechtsträgers vertreten. Details regelt die Satzung. Schnittstellen zu verwandten kirchlichen Einheiten sind zu gestalten.
5. Kirchliche Zuweisungen an die »Evangelische Akademie Frankfurt - Pfalz « erfolgen durch Finanzmittel, Dienstleistungen oder Personalüberlassungen. Den Rahmen bilden die Finanzplanungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie des Regionalverbands Frankfurt und Offenbach. Genaueres regelt ein Akademievertrag zwischen den unterzeichnenden Partnerinnen.
6. Die »Evangelische Akademie Frankfurt - Pfalz « ist offen für die Beteiligung weiterer Partnerinnen, insbesondere die EKKW. Dazu gibt es regelmäßige Treffen der Direktorin Hanna-Lena Neuser (Ev. Akademie in Hessen und Nassau) mit Giulio Salvati (Sprecher der Akademie) und Torsten Krey (Leiter der Akademie in seiner Funktion als Leiter des neuen Forums Bildung der EKKW).

Diese Ziele sollen unter Berücksichtigung der bislang geplanten Einsparvorgaben erreicht werden:

1. Pfalz: 45% Einsparung auf Basis der Kosten von 2025 bis 2035
2. EKHN: Eingefrorene Globalzuschüsse der Landeskirche. Die Personal- und Mietkostenzuschüsse sind davon ausgenommen.
3. Als Inflationsrate wird bei den Berechnungen jeweils 2% angenommen.

Der Prozess hin zu einer fusionierten Akademie wird auf Augenhöhe der beteiligten Institutionen gesteuert und moderiert. Die relevanten Gremien sind einbezogen und werden regelmäßig informiert. Auch die zuständigen juristischen Abteilungen der zwei Kirchen und des Regionalverbandes sind bereits involviert. Eine Satzung und der Akademievertrag werden aktuell erarbeitet. Sie sollen zeitnah der juristischen und steuerrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Die formelle Fusion ist für den 1.1.2028 avisiert. Die Strukturen, das gemeinsame Programm etc. werden bis dahin so weit wie möglich bereits entwickelt und etabliert.

Über die vier im Vertrag genannten Handlungsfelder (Berichte aus dem Zentrum Oekumene und dem Religionspädagogischen Institut auf den folgenden Seiten) hinaus gibt es seither zahlreiche weitere Kooperationen zwischen beiden Landeskirchen auf unterschiedlichen Ebenen. Das war für den Kooperationsrat Anlass, die Frage zu stellen, ob der Kooperationsvertrag, der ja bereits seit 12. Dezember 2012 (mit einer technischen Bearbeitung 2022) besteht, noch den angemessenen Rahmen für die Kooperation beider Kirchen darstellt. Denn die Arbeit des Kooperationsrates bezieht sich gemäß § 7,1 des Kooperationsvertrages auf „die Kooperationsfelder“. Im Kooperationsvertrag sind als Kooperationsfelder die beiden fusionierten Einrichtungen Religionspädagogisches Institut (RPI) und Zentrum Oekumene (ZOe) sowie das Handlungsfeld Theologische Aus- und Fortbildung und die Kooperation zwischen den Akademien beider Kirchen benannt. Der Kooperationsrat hat gemäß § 7,1 des Kooperationsvertrags die Aufgabe der „Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder“.

Seit 2012 haben sich deutliche Veränderungen in kirchlichen Kooperationen ergeben. Zum einen haben sich die Kooperationsfelder selber diversifiziert und über die im Vertrag benannten Handlungsfelder hinaus ausgedehnt. Zum anderen finden die Fragen zu einer stärkeren Kooperation heute auch über den Kreis der beiden Landeskirchen hinaus statt. Insofern stellt sich Frage einer Überarbeitung oder Aufhebung des Kooperationsvertrages. Es stellt sich weiterhin die Frage, in welcher Form die sich anbahnenden Kooperationen funktional und adäquat begleitet werden können.

Im Gespräch mit der Marburger Konferenz (regelmäßiges Treffen der leitenden Geistlichen und der geschäftsführenden Leitungen der beiden Kirchen) wurde deshalb angeregt, den Kooperationsvertrag zu erweitern und ggf. in veränderter Form den beiden Synoden vorzulegen. Die Transformationen in beiden (wie in allen evangelischen) Kirchen und der von den Synoden erteilte Auftrag zu weiteren Kooperationen mit weiteren Landeskirchen entfalten

allerdings inzwischen eine solche Dynamik, dass bislang noch kein veränderter Vertragsentwurf entwickelt wurde.

Dem Kooperationsrat ist es auch weiterhin ein Anliegen, eine Verständigung zwischen der EKHN und der EKKW darüber herbeizuführen, wo und wie vermehrte Kooperationen begleitet und systematisiert werden können.

Der Kooperationsrat wiederholt hier außerdem wegen ihrer Bedeutung seine Anmerkungen aus dem Synodenbericht von 2024 zu den Stichworten Rechtsangleichung und Digitalisierung:

> § 10 des Kooperationsvertrages beinhaltet die Rechtangleichung. „Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden“, heißt es hier. Dazu ist Folgendes anzumerken: An den Handlungsfeldern RPI und ZOe wurde und wird deutlich, dass bislang keinerlei Rechtsangleichung stattgefunden hat. Der Kooperationsrat hat bereits in früheren Berichten immer wieder darauf hingewiesen, zuletzt im Bericht von 2022. Weiterhin wurde und wird deutlich, dass nahezu alle Bereiche des Rechts berührt sind. Womöglich ist auch deswegen die angestrebte Rechtsangleichung bislang nicht erfolgt. Dies stellt beide Einrichtungen immer wieder vor erhebliche Schwierigkeiten. Das zeigt sich besonders deutlich im Personalbereich (Stellenausschreibung, Einsparvorgaben, Besoldung, zukünftig ggf. auch Dienstverhältnisse etc.).
> Auch im Bereich der Digitalisierung gehen beide Kirchen bisher unterschiedliche Wege. Das betrifft nicht nur unterschiedliche Vorgaben für die Verwendung von Software zur Durchführung von Video-Konferenzen, sondern auch unterschiedliche Regelungen zur Verwendung von IT-Infrastruktur bis hin zu einer ungleichen Verwendung von Mail-Adressen.

Diese ungleichen Bedingungen führen zu einem erheblichen Mehraufwand in der Zusammenarbeit über die Grenzen der beiden Landeskirchen hinweg, der so nicht hinnehmbar ist.

14.09.2026 Wolfgang Prawitz *(Vorsitzender des Kooperationsrats)*

Prof. Dr. Gudrun Neebe *(stellv. Vorsitzende des Kooperationsrat*

Die beiden folgenden Berichte des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts geben Einblick in die Arbeit der Einrichtungen.

Bericht des Zentrums Oekumene der EKHN und der EKKW

Das Zentrum Oekumene ist die gemeinsame Einrichtung von EKHN und EKKW für ökumenische, interreligiöse und weltweite Arbeit und umfasst derzeit 17 Referentinnen und Referenten in den Themengebieten interkonfessioneller Dialog, internationale Partnerschaften, interreligiöser Dialog, Friedensarbeit, Weltanschauungsfragen, globale Gerechtigkeit, internationale Gemeinden, Brot für die Welt und ökumenische Bildungsarbeit. Die Arbeit ist organisatorisch zusammengefasst in drei Fachbereiche, die interdisziplinär zusammenarbeiten.

1. Das Zentrum Oekumene in Zeiten kirchlicher Transformation

Die gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen der vergangenen Jahre stellen neue Anforderungen an die ökumenische Arbeit. Internationale Konflikte, zunehmende religiöse Vielfalt, gesellschaftliche Polarisierungen und die Reformprozesse in EKHN und EKKW erfordern Orientierung, fachliche Expertise und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit über konfessionelle, religiöse und gesellschaftliche Grenzen hinweg.

Das Zentrum Oekumene unterstützt beide Kirchen dabei durch Beratung, Bildungsarbeit, internationale Partnerschaften, Dialogarbeit und die Entwicklung neuer Konzepte für die kirchliche Praxis. Dabei verbindet es lokale, regionale und globale Perspektiven und bringt Erfahrungen aus ökumenischen, interreligiösen und internationalen Kontexten in die kirchliche Arbeit ein.

Elf Jahre nach seiner Gründung hat sich das Zentrum Oekumene als gemeinsame Einrichtung von EKHN und EKKW bewährt. Die Erfahrungen dieser Kooperation fließen heute sowohl in die Weiterentwicklung der ökumenischen Arbeit als auch in die Gestaltung neuer Formen kirchlicher Zusammenarbeit ein.

Nach einem Auftrag des Kooperationsrats hat die Leitung des Zentrums Oekumene mit einer kleinen Arbeitsgruppe in 2025 eine qualitative Evaluation zu 10 Jahren Kooperation durchgeführt. Die Evaluation bestätigt den hohen fachlichen Mehrwert und die grundsätzliche Tragfähigkeit der Kooperation zwischen EKHN und EKKW sowie die Bedeutung des Zentrums für die Sicherung ökumenischer, interreligiöser und internationaler Fachlichkeit. Zugleich empfiehlt sie, strategische Perspektiven weiterzuentwickeln und organisatorische sowie rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Kooperationen und gemeinsame Arbeitsformen zu stärken.

2. Ökumene im Reformprozess

Die Reformprozesse in EKHN und EKKW führen zu neuen Formen kirchlicher Zusammenarbeit. Kirchengemeinden, Nachbarschafts- und Kooperationsräume stehen vor der Aufgabe, kirchliches Leben unter veränderten Bedingungen neu zu gestalten. Das Zentrum Oekumene versteht dies als Chance, ökumenische Perspektiven frühzeitig in diese Entwicklungen einzubringen.

Im Berichtszeitraum hat das Zentrum begonnen, seine Arbeit stärker auf die Anforderungen von Nachbarschafts- und Kooperationsräumen auszurichten. Dazu wurden neue Instrumente

einer ökumenischen Sozialraumanalyse entwickelt, darunter die „Religiöse Entdeckertour“, das „Religiöse Mapping“ sowie das Modell „Ökumene im Sozialraum – fünf Ebenen“. Sie helfen Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchenkreisen, religiöse Vielfalt, ökumenische Beziehungen und Kooperationsmöglichkeiten vor Ort bewusster wahrzunehmen.
Tools Ökumenische Sozialraumanalyse - https://zentrum-oekumene.de/nachbarschafts-kooperationsraeume

Parallel dazu wird der Bereich der ökumenischen Grundbildung weiterentwickelt. Hintergrund ist die Beobachtung, dass ökumenische Kenntnisse und Erfahrungen zunehmend weniger selbstverständlich vorausgesetzt werden können. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen an Haupt- und Ehrenamtliche, sich in religiös vielfältigen Kontexten sicher, dialogfähig und kooperationsorientiert zu bewegen. Ziel ist es, ökumenische Kompetenz als grundlegende Fähigkeit kirchlichen Handelns auf allen Ebenen zu stärken.

3. Fachlichkeit für Kirche und Gesellschaft sichern

Religiöse Vielfalt, internationale Krisen und gesellschaftliche Konfliktlagen stellen hohe Anforderungen an kirchliches Urteilen und Handeln. Dafür braucht es spezifische Fachlichkeit, kompetente Netzwerke und gewachsene Beziehungen, die einen verlässlichen Austausch von Erfahrungen und gemeinsames Lernen ermöglichen.

Das Zentrum Oekumene unterstützt beide Kirchen durch Expertise in den Bereichen interkonfessioneller und interreligiöser Dialog, internationale Partnerschaften, Friedensarbeit, Weltanschauungsfragen sowie internationale Gemeinden und globales Lernen. Die Anforderungen an die Referentinnen und Referenten reichen von der Beratung der kirchlichen Leitungsorgane, der Begleitung von Kirchenkreisen, Dekanaten und den regionalen Zusammenschlüssen, der Entwicklung von Bildungsangeboten bis zur Vertretung der EKHN und EKKW in zahlreichen kirchlichen, gesellschaftlichen und internationalen Netzwerken.

Eine Landeskirche allein könnte die Anforderungen im Bereich der Ökumene in dieser Breite und mit der entsprechenden Fachlichkeit nicht wahrnehmen. Die Kooperation stellt daher einen wichtigen Schritt dar, damit beide Kirchen auf aktuelle Entwicklungen kompetent reagieren können.

4. Gesellschaftliche Herausforderungen für unsere Kirchen gestalten

Im Berichtszeitraum standen insbesondere die Themen Demokratiebildung, Antirassismus, interreligiöser Dialog, Friedensethik und gesellschaftliche Polarisierung im Mittelpunkt. Dabei wurden bestehende Arbeitsfelder weiterentwickelt und neue Formate erprobt.

Das Zentrum Oekumene hat in den Jahren 2025 und 2026 einen Schwerpunkt auf Fragen der Friedensethik und Gewissensbildung gelegt. Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Debatten in Deutschland und der Einführung eines neuen Wehrdienstes haben EKHN und EKKW ihre Angebote zur Kriegsdienstverweigerung und Gewissensbildung ausgebaut. 2026 haben alle 18-jährigen Kirchenmitglieder eine Postkarte erhalten mit Links zu Informationen über Wehrdienst, Freiwilligendienste und Kriegsdienstverweigerung. Allein im Gebiet der

EKHN werden im Jahr 2026 damit rund 13.000 junge Menschen erreicht. Ziel ist es, junge Menschen bei einer eigenständigen und verantwortlichen Gewissensentscheidung zu unterstützen. Das Projekt verbindet Mitgliederkommunikation, friedensethische Bildungsarbeit und landeskirchenübergreifende Kooperation (Pfalz, EKHN und EKKW). Die hohe Resonanz zeigt, dass die Angebote einen aktuellen Informations- und Beratungsbedarf aufgreifen.
deine-meinung.info/ - https://www.deine-meinung.info/

Im Bereich des interreligiösen Dialogs initiierte das Zentrum Oekumene 2025 den Aufbau des Projekts *meet2respect* in Hessen. Das Projekt bringt jüdische, muslimische und teilweise auch christliche Referierende in Tandems oder Tridems mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch. Durch persönliche Begegnungen, Unterrichtsbesuche und Fortbildungsangebote wird Wissen über Religionen vermittelt, Vorurteile werden abgebaut sowie Respekt und Dialogfähigkeit gestärkt. Das Projekt wird gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen umgesetzt und vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen gefördert. Ziel ist es, Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit präventiv entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.
meet2respect - https://zentrum-oekumene.de/themen/themen-materialien/religionen-in-terreligioeser-dialog/meet2respect

Im Bereich der Weltanschauungsarbeit beobachtet und analysiert das Zentrum Oekumene aktuelle religiöse Entwicklungen. Dazu gehören derzeit insbesondere Formen digitaler religiöser Kommunikation („Christfluencing“) sowie demokratiegefährdende und rechtsextreme Ausprägungen von Christentum. Die Ergebnisse fließen in Beratungsangebote, Fachveranstaltungen und Veröffentlichungen ein.
Materialien - https://zentrum-oekumene.de/themen-materialien/weltanschauungen

Darüber hinaus entstanden neue Materialien, Handreichungen und digitale Angebote. Dazu gehören insbesondere Konzepte für eine antirassistische Organisationsentwicklung sowie Materialien zur diskriminierungssensiblen Gestaltung kirchlicher Veranstaltungen.
antirassistische Organisationsentwicklung und diskriminierungssensiblen Gestaltung kirchlicher Veranstaltungen - https://zentrum-oekumene.de/ueber-uns/unsere-werte

5. Elf Jahre Kooperation – Perspektiven für die Zukunft

Mit dem Zentrum Oekumene haben EKHN und EKKW vor elf Jahren eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, die die ökumenische, interreligiöse und weltweite Arbeit beider Kirchen fachlich begleitet, unterstützt und mitgestaltet. Die Kooperation hat gezeigt, wie die Bündelung von Kompetenzen ökumenische Arbeit stärkt und personelle Ressourcen effizient einsetzt. Diese positiven Erfahrungen sprechen sehr deutlich dafür, die Kooperation in Zukunft weiter auszuweiten. Dabei richtet sich der Blick auf weitere Landeskirchen und Missionswerke.

Das Zentrum Oekumene kann heute als das erfolgreiche Ergebnis einer gelungenen Kooperation zwischen EKHN und EKKW angesehen werden. Mit diesen Erfahrungen ist es Impulsgeber und Lernort für zukünftige Formen kirchlicher Kooperationen mit Landeskirchen, Missionswerken und ökumenischen Partnern.

Bericht des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN

Der vorliegende Bericht des Religionspädagogischen Instituts (RPI) zur Vorlage auf der Herbstsynode 2026 untergliedert sich in drei Teile:
1. Evaluation der Arbeit des Instituts nach zehn Jahren Fusion
2. Strategische Weiterentwicklungen des Instituts
3. Schließung der Regionalstelle Fritzlar

1. Evaluation des Religionspädagogischen Instituts 2015–2025

Auf Anfrage der Marburger Konferenz an den Kooperationsrat wurde im Herbst 2025 die Arbeit des RPI nach 10 Jahren Fusion in der Koordinierungsgruppe des RPI evaluiert. Als zentrale Grundlage der Evaluation dienten die Synodenberichte aus den Jahren 2018 bis 2024, Protokolle der Koordinierungsgruppe sowie die kontinuierliche Beratung innerhalb der Koordinierungsgruppe.

In der Evaluation wurden insbesondere drei Perspektiven systematisch in den Blick genommen: erstens die Gelingensbedingungen der Fusion, zweitens die bestehenden Schwierigkeiten und Hindernisse sowie drittens die relevanten strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Im Blick auf die Gelingensbedingungen wurde deutlich, dass der Gründungsimpuls eines neuen Instituts von hoher Bedeutung war. Die Fusion war mit einer erkennbaren Aufbruchstimmung und Zukunftsorientierung verbunden, die dazu beigetragen hat, anfängliche Lagerbildungen und Stereotypisierungen zu überwinden. Entscheidende positive Effekte ergaben sich darüber hinaus durch Synergiegewinne: Die Bündelung von Kompetenzen führte zu einer gesteigerten Arbeitsproduktivität sowie zu einer Erweiterung fachlicher Perspektiven. Als besonders tragfähig erwies sich dabei die multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams (Pfarrpersonen und Lehrkräfte). Unterstützend wirkte darüber hinaus die kontinuierliche Begleitung durch die Koordinierungsgruppe, die als wichtiges Reflexionsgremium fungierte. Zugleich wurde deutlich, dass eine transparente und adressatengerechte Kommunikation nach außen wesentlich zur Profilbildung und Akzeptanz der gemeinsamen Arbeit beigetragen hat.

Als bleibende Schwierigkeiten wurden insbesondere die unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen der beiden beteiligten Landeskirchen benannt, die die Zusammenarbeit im Institut bis heute erschweren. Dies zeigt sich beispielhaft bei der Besoldung und Ausschreibung von Stellen, bei Fragen der Vikariatsausbildung sowie bei der Ausgestaltung der religionspädagogischen Aufsicht. Korrespondierend hierzu wurde die bislang ausstehende Rechtsangleichung hervorgehoben, wie sie in § 11 des Kooperationsvertrages vorgesehen ist, jedoch bisher nicht umgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde die hohe Dichte an Gremienterminen als belastender Faktor insbesondere in der Wahrnehmung des Leitungsamtes beschrieben.

Die finanziellen Entwicklungen stellten einen zentralen Rahmenfaktor der Evaluation dar. Von Beginn an unterlag das Institut einer deutlichen Einsparvorgabe: In einer ersten Phase von 2015 bis 2022 wurde das Budget jährlich um 1 % reduziert – ohne Ausgleich der

Teuerungsrate. Dies führte zu einem spürbaren Stellenabbau, insbesondere im Bereich der Studienleitungen, wo 4,5 Stellen von ursprünglich 21,5 Stellen wegfielen. Hinzu kam ein weiterer Abbau von etwa 3 Stellen im Bereich der Sachbearbeitung (ausgehend von rund 15 Stellen). Eine zweite Einsparphase, die den Zeitraum von 2022 bis 2030 umfasst, sieht eine weitere Reduktion des Budgets um 15 % vor, bei gleichzeitig lediglich 0,6 % Budgetsteigerung und einer angenommenen Inflationsrate von 2,5 %. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher erheblicher Konsolidierungsdruck mit der Folge weiterer Stellenreduzierungen - 3 Stellen im Bereich der Studienleitungen und 3,5 Stellen in der Sachbearbeitung bis 2030.
Weitere Personaleinsparungen über das Jahr 2030 hinaus haben unmittelbare Konsequenzen für die Regionalstruktur des Instituts, die u.a. an den staatlichen Strukturen vor Ort (wie z.B. Staatliche Schulämter und Studienseminare) ausgerichtet ist; wird diese Struktur nicht mehr aufrechterhalten, ist die Handlungsfähigkeit des Instituts in seiner jetzigen Form nicht mehr gewährleistet.

Die Aufteilung der Kosten der Liegenschaften, die standortbezogen von den jeweiligen Landeskirchen übernommen wird, hat sich als tragfähig bewährt. Ebenso hat sich die grundsätzliche Finanzierungsstruktur – ein Drittel durch die EKKW und zwei Drittel durch die EKHN – als verlässlich und praktikabel erwiesen.

Insgesamt zeigt die Evaluation, dass die Fusion vor allen Dingen im Hinblick auf die inhaltliche Arbeit des Instituts als gelungen bewertet werden kann. Zugleich wird deutlich, dass die Sicherung stabiler finanzieller Rahmenbedingungen, die Klärung rechtlicher Fragen sowie die bewusste Weiterentwicklung der gemeinsamen Institutskultur entscheidend für die zukünftige Entwicklung sind.

2. Strategische Überlegungen des RPI

Vorbemerkung

Bislang wurden finanzielle Entscheidungen hinsichtlich des Religionspädagogischen Instituts und des Zentrums Oekumene synodal gleichlautend getroffen. Dieser Modus operandi bildet für zukünftige Planungen keine geeignete Grundlage, da sich die beiden Einrichtungen in ihrer jeweiligen Organisationsstruktur und Steuerungslogik signifikant unterscheiden. Während das Religionspädagogische Institut als zentrales Institut mit integrierter Regionalstruktur arbeitet und damit in direkter Entsprechung zu staatlichen Einrichtungen wie Studienseminaren, Schulämtern oder Universitäten steht, hat das Zentrum Oekumene eine andere institutionelle Ausrichtung. Vor diesem Hintergrund hat sich die Koordinierungsgruppe des RPI dafür ausgesprochen, bei weiteren strategischen Überlegungen zu prüfen, ob eine getrennte Betrachtung der beiden Institute zielführender ist, um ihren jeweiligen spezifischen Organisationslogiken gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Diskussion um Einsparvorgaben in der EKKW anders verläuft als in der EKHN. Während in der EKKW Einsparungen von 50% bis 2035 (Referenzjahr 2024) handlungsleitend sind, hat die Kirchensynode der EKHN über den bereits festgelegten Einsparbetrag von 140 Mio. Euro bis 2030 hinaus jetzt ein zusätzliches Einsparziel von 85 Mio. Euro bis 2035 sowie eine Einsparrahmenplanung beschlossen.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen sollten in die weiteren strategischen Überlegungen einbezogen werden, um realistische Zielsetzungen und abgestimmte Planungsprozesse zu ermöglichen.

Strategische Parameter für die zukünftige Arbeit im RPI

Für die zukünftige Arbeit des RPI sind vor dem Hintergrund von Stellenkürzungen und Ressourcenverknappung drei zentrale strategische Parameter maßgeblich: **Agilität, Komplementarität und regionale Ankerpunkte**.

- Agilität beschreibt die Fähigkeit des Instituts, flexibel und zeitnah auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen zu reagieren.
- Komplementarität zielt darauf ab, die Zusammenarbeit weit über das Institut hinaus zu stärken. Durch die gezielte Kooperation mit anderen Institutionen auf EKD-Ebene werden vorhandene Ressourcen gegenseitig nutzbar gemacht und in komplementärer Weise zusammengeführt.
- Regionale Ankerpunkte bzw. regionale Kooperationsräume verweisen auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Standorten des RPI sowie auf abgestimmte regionale Strukturen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Parameter wird im Folgenden näher erläutert.

1. Agile Inhalte und Kompetenzen

Die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit im RPI orientiert sich an aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen. Daraus ergeben sich folgende thematische Kompetenzcluster, die das RPI zukünftig vorhält:

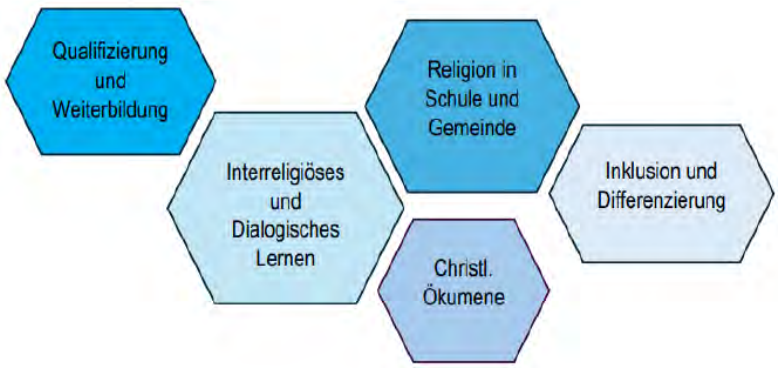

Diese Kompetenzcluster sind dynamisch bzw. agil. Sie werden kontinuierlich überprüft, an gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen angepasst sowie ausgeschärft. Sie bilden u.a. die inhaltliche Entscheidungsgrundlage für die Stellenbesetzungen im RPI (Siehe auch Punkt 2.).

2. Ausbau der komplementären Kooperation
   2.a. Schulfachlichkeiten

Vor dem Hintergrund weiterer Stelleneinsparungen wird die Kooperation mit anderen religionspädagogischen Einrichtungen auf EKD-Ebene (komplementäre Kooperation) weiter ausgebaut, um Synergien zu nutzen und wechselseitige Unterstützung sicherzustellen. Damit komplementäre Kooperation aber weiterhin gelingt, muss gewährleistet sein, dass jede Schul-Fachlichkeit im Institut mindestens einmal vertreten ist. Dies umfasst die Bereiche Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, berufliche Schulen und Förderschulen. Nur so kann nach außen eine verlässliche fachliche Handlungsfähigkeit sichergestellt werden.

Die Fachlichkeiten im Überblick:

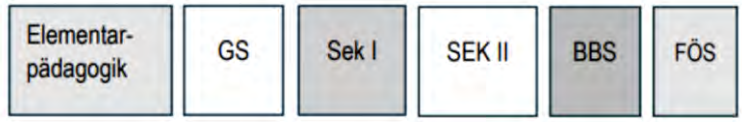

2.b. Neue religionspädagogische Zeitschrift

Im Sinne einer über das RPI hinausgehenden Kooperation zukunftsweisender Schritt ist die Neuausrichtung der Institutszeitschrift Impulse als kooperatives - und digitales - Publikationsprojekt. Geplant ist eine gemeinsame Herausgabe mit den religionspädagogischen Instituten in Baden, in Württemberg, der Pfalz und Bayern. Ziel dieser Kooperation ist es, die Zeitschrift künftig viermal jährlich erscheinen zu lassen – bei gleichzeitiger Wahrung der regionalen Identität und Spezifika der beteiligten Institute.
Durch die Bündelung redaktioneller, gestalterischer und administrativer Ressourcen sollen Synergien genutzt und die Qualität der Inhalte weiter gesteigert werden.
Durch die intensivierte Zusammenarbeit lassen sich in zweifacher Hinsicht Einsparpotenziale realisieren. Zum einen werden personelle Ressourcen nicht ausschließlich aus dem RPI gestellt, sondern die Aufgaben verteilen sich auf Mitarbeitende verschiedener Landeskirchen, was zu einer breiteren Lastenverteilung führt. Zum anderen ergeben sich erhebliche finanzielle Entlastungen durch die Umstellung der Zeitschrift auf ein digitales Format. Während zwischen 2015 bis 2023 vier Ausgaben pro Jahr mit einem Kostenvolumen von rund 80.000 Euro veranschlagt wurden, hat sich durch die Reduktion auf zwei Ausgaben in den letzten beiden Jahren bereits eine Halbierung der Kosten ergeben. Eine kooperative Herausgabe zwischen den beteiligten Landeskirchen wird diesen Effekt künftig noch einmal verstärken und damit langfristig zu einer signifikanten Ressourceneinsparung beitragen.

3. Regionale Ankerpunkte

Eine weitere strategische Perspektive für die Entwicklung des RPI hinaus sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der regionalen Standorte in Kooperationsregionen und damit eine Verschlankung der regionalen Struktur vor. Das bedeutet, dass einzelne regionale Standorte

innerhalb der Kooperationsregionen geschlossen werden und die Arbeit auf regionale Ankerpunkte konzentriert wird. Mit dieser Maßnahme sind Einsparungen in den Bereichen regionale Budgets, Sachbearbeitung und Bibliothek verbunden, da entsprechende Stellenanteile reduziert werden.
Gleichwohl hält das RPI an seiner Regionalstruktur fest, um im Zusammenspiel mit staatlichen Bildungsanbietern entsprechende analoge Strukturen aufrechtzuerhalten – etwa im Hinblick auf Schulämter, Studienseminare und Universitäten.

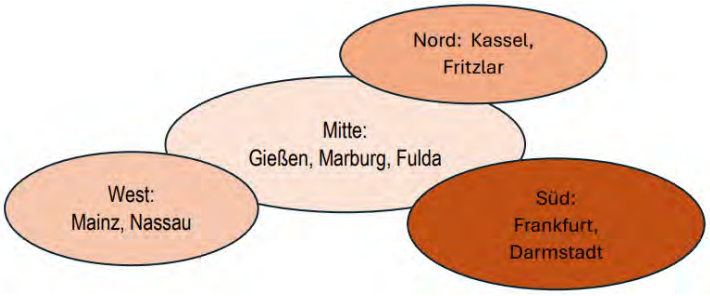

3. Schließung der Regionalstelle Fritzlar

Im Zuge der oben dargestellten Verschlankung der Regionalstruktur hin zu regionalen Ankerpunkten hat die Koordinierungsgruppe einvernehmlich die Schließung der Regionalstelle in Fritzlar zum 31.12.2026 beschlossen. Die Argumente für und gegen einen Erhalt wurden im Austausch mit den Teams in Kassel und Fritzlar intensiv abgewogen. Deutlich ist, dass durch die Schließung finanzielle Aufwände (regionales Veranstaltungs-Budget, Bibliotheksetat, Personalkosten usw.) eingespart werden, die mit dem Betrieb der Regionalstelle Fritzlar verbunden sind.

Anke Kaloudis

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drs. **Nr. 58-1/26**

Bericht des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
gem. § 38 KSGeschO
zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Der AKG hat sich seit der Herbsttagung 2025 und bis zur Herbsttagung 2026 zu 10 Sitzungen getroffen (immer digital) und dabei schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt:

Regelmäßig in jeder Sitzung und zweimal schwerpunktmäßig das Themenfeld **Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikation**. Regelmäßiges Thema: Die Neuorientierung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit. Hier wurde im Sommer 2026 in einem Preview das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit „KOMko2030" beraten. Der AKG betont, wie wichtig alle Projekte der ÖA/Kommunikation sind, die unmittelbar Mitglieder und Nichtmitglieder erreichen: Beispielhaft genannt werden Großprojekte wie Landesgartenschau oder Hessentag, die auch mit weniger (Personal)Mitteln nicht grundsätzlich aufgegeben werden sollten. Auch die Relevanz von Hörfunk und Fernsehen werden genannt. Die Impulspost sollte ohne Postversand und durch Verteilung in den Gemeinden erhalten werden. Alle diese Projekte sind nach außen gerichtet und verkündigungsrelevant. Selbstreferentielle Öffentlichkeitsarbeit in sehr vielen Bereichen unserer Kirche sollte hingegen gestrichen werden.

Intensiv mehrfach beraten wurde die Drs. für die **Neuordnung der Verwaltung und Umsetzung von QT5**. Der AKG sieht folgende grundsätzlichen Punkte:

1. Ist die vom LOKR ausgegebene Grundhaltung des „Verwaltungsdenkens vom Nachbarschaftsraum aus" erkennbar und durchgehalten?
2. Ist mit der Vorlage eine effiziente und schlanke Verwaltung absehbar?
3. Ist das Verwaltungshandeln für die EKHN-Kindertagesstätten angemessen abgebildet?
4. Funktionieren die vielen vorgenommenen Kosten- und auch Personalberechnungen und welche Auswirkungen haben sie auf Gemeinden und NBR?

Die im Herbst 2026 vom KSV weitergeleitete Rechtsverordnung sowie die beabsichtigte Veränderung der KHO stößt im Ausschuss auf umfassende Kritik, die in der „vollumfänglichen" Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsleitung kulminiert, die aus Sicht des AKG gegen die Kirchenordnung verstößt, da der Kirchenvorstand für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsfragen, Finanzfragen und nach außen zuständig ist und bleiben muss. Auch erscheint der Katalog der Pflichtaufgaben für die VL für die vorgesehenen Stellenumfänge vollkommen unrealistisch. Der AKG schlägt vor, hier von Aufgaben zu sprechen, deren Umsetzung vor Ort geregelt werden muss.

Digitalisierung: Sowohl im Januar als auch im Oktober 2026 (dort zusammen mit OKR Karrock) befasst sich der Ausschuss mit vielen parallelen Fragen und Problemstellungen der Digitalisierungsoffensive. Er betont die Notwendigkeit der Ermöglichung für die Gemeinden und Nachbarschaftsräume und sieht stattdessen zu viel Reglementierung und viel zu bürokratische (und auch nicht schnittstellenfreie) Wege – beispielsweise bei diversen Zugangsberechtigungen (EKHN.de-Adressen, DMS-Zugang u.a.).
In beiden Sitzungen und oftmals dazwischen werden die erheblichen und flächendeckenden (und damit strukturellen) Probleme von **kiris** benannt. Hier ist auch der ekhn2030-Grundsatz der gelingenden Mitgliederorientierung gefährdet.

Ebenfalls mehrfach Thema war die Entwicklung im Bereich des **GBEP**. Vorsitz und stv. Vorsitz des AKG waren am „Runden Tisch der KL zum GBEP" beteiligt. Der Austausch an sich wurde als wertvoll angesehen, irritiert aber wurde der geringe Handlungsbedarf seitens der Kirchenverwaltung zur Kenntnis genommen. Genau dieser Handlungsbedarf war Anlass für den Runden Tisch, den der AKG selbst angeregt hatte.
Es ist klar, dass es jetzt primär um die Fragen der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse (Dekanatssynoden) gehen muss. Die Beschlüsse selbst stellen nur den Doppelpunkt für die folgenden Herausforderungen dar. Der AKG betont erneut, wie hochemotional diese Fragestellungen vor Ort sind, so alternativlos die Einsparnotwendigkeit ist. Zudem ist inzwischen sehr deutlich, dass jedes einzelne Gebäudeprojekt unterschiedlich betrachtet werden muss; dies geht weit über Unterscheidungen von Stadt/Land o.ä. hinaus.

Ebenfalls ist inzwischen sehr klar, dass gerade bei Zukunftsentwicklungen von Gebäuden die Unterscheidung von sakral/profan nicht mehr hilfreich ist, da multifunktionale Räume wo immer möglich geschaffen werden müssen. In allem muss daher gerade auch im Gebäudebereich eine gesamtkirchliche Grundhaltung der Ermöglichung gelebt werden.
Eine Sondersitzung im Rahmen der Frühjahrstagung der Kirchensynode fand mit Kirchenbaudirektorin Schulz statt: Der AKG begrüßt die Einbindung von ProKiba für die Umsetzung der GBEP-Beschlüsse als Möglichkeit für die NBR.
Im November 2026 wird (nach Erstellung dieses Berichts) auf eigenen Wunsch Kirchenbaudirektorin Schulz in den AKG kommen.

Wahlen zum Kirchenvorstand 2027: Im August 2026 und terminiert erneut für den Dezember 2026 waren und sind die anstehenden Wahlen Thema. Der AKG sieht angesichts der enormen aktuellen Herausforderungen der Gemeinden und NBR und der großen Anzahl der neuen Rechtsformen erst zum 1.1.2027 größte Probleme für die Kirchenvorstandswahlen. Das gilt für viele Fragestellungen: Die Wahlen sind vielfach vor Ort kaum im Blick, die digitale Wahl wird angesichts der enormen Probleme in 2021 als schwierig angesehen, die Motivation für eine Amtsübernahme ist verbreitet sehr gering (dies hängt mit den großen Strukturveränderungen zusammen), die kiris-Probleme kommen dazu…

Kirchenleitung: Teilnahme mehrerer AKG-Mitglieder am Studientag. Grundsätzlich gibt es im AKG keinen Konsens über die offenen Fragestellungen der zukünftigen KL. Es ist auch nicht primär im Aufgabenbereich des AKG – bis auf einen Punkt: Angesichts der neuen Zuschnitte der „Kirche vor Ort“ (NBR) müssen sich Grenzen und Aufgaben der Dekanate verändern. Dies erscheint im gesamten ekhn2030-Prozess viel zu wenig im Blick zu sein.

Erneut beraten wurde die Drs. zur neuen **Gestalt des Pfarramts** und der Frage der Umsetzung dessen.

Dr. Klaus Neumeier als Vorsitzender des AKG im Oktober 2026

Bericht des Bauausschusses gem. § 38 KSGeschO zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Bauausschuss hat im Berichtszeitraum seit der 9. Tagung der 13. Kirchensynode in 5 Sitzungen getagt.

Planungs- und Baufreigaben

Insgesamt genehmigte der Bauausschuss der 13. Kirchensynode im Berichtszeitraum:
5 Planungs- und Baufreigaben
6 Baufreigaben
10 Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung und wertverbessernde Maßnahmen

Darüber hinaus nahm der Bauausschuss die Orgel- und Glockenbaumaßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Die Bauprioritätenliste 2026 und 2027 des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main-Offenbach genehmigte der Bauausschuss in seiner Sitzung im Juni 2026.

Haushalt

Der Bauausschuss stimmte in seiner Sitzung im Juni.2026 dem Verteilungsvorschlag für die Mittel der Bauzuweisung 2026 zu.

Aufträge aus der Kirchensynode

Der Bauausschuss beschäftigte sich regelmäßig mit den Anträgen zum GBEP. Ebenfalls Bestandteil der Beratungen ist der Klimaschutzplan sowie die Digitalisierung. In einer Sitzung während der 10. Tagung der Kirchensynode beriet der Bauausschuss über eine Beteiligung der EKHN an der ProKiBa GmbH und sprach sich dafür aus.

Berichte

Der Bauausschuss wird regelmäßig über die Entwicklung in verschiedenen Projekten informiert:

- Alter Dom St. Johannis
- Tätigkeitsbericht Technische Gebäudeausstattung (TGA)
- CO_2 Minderung Gebäude
- Baulastabgabe Kita

Mitarbeit in Gremien

3 Mitglieder des Bauausschusses nahmen an den Sitzungen des Runden Tischs GBEP teil.
2 Mitglieder des Bauausschusses nehmen an den Sitzungen der AG Klimaschutz teil.

Exkursion

In seiner jährlichen Exkursion besuchte der Bauausschuss ein Projekt in Alsbach-Hähnlein und ein Projekt in Darmstadt. Vor Ort konnten sich die Mitglieder des Bauausschusses über den Stand des GBEP und die Praxiserfahrungen informieren sowie erste barrierefreie Umbaumaßnahmen und eine denkmalgerechte Sanierung in der Kirche besichtigen. In Darmstadt wurden die Herausforderung der Umnutzung eines kirchlichen Areals mit unterschiedlichen Nutzungen und Gebäuden sowie den Herausforderungen des Denkmalschutzes vorgestellt und besichtigt.

Anlage:
Liste der Baumaßnahmen und Bauinvestitionen für das Jahr 2025

Baumaßnahmen und Bauinvestitionen im Jahr 2025 (Angaben in gerundeten ca. Werten)

			davon			
	Baumaßnahmen	**Gesamt-Investitionen**	**Bauzuweisung**	**Eigenmittel und zinslose Darlehen**	**Sonstige kirchliche Mittel**	**Zuschüsse Dritter**
	Anzahl	€	€	€	€	€
Kirchen	127	36,2	21,9	9,8	3,3	1,1
Pfarrhäuser	44	8,2	4,3	2	1,9	0,1
Gemeindehäuser	37	4,7	1,3	2,2	0,5	0,6
Kindertagesstätten	40	4,2	1,4	0,5	0,1	2,2
Sonstige Gebäude	21	0,5	0,4	0	0,2	0
Globalzuweisung*	16**	7,4	7,4	0	0	0
Summe	**269**	**61,2**	**36,7**	**14,5**	**6**	**4**

* Globalzuweisung an Gemeindeverbände und ERV Frankfurt und Offenbach. Bei der ausgewiesenen Anzahl handelt sich um die Zahl der Zuweisungen, nicht um die Baumaßnahmen
Eine Gesamtstatistik der Baumaßnahmen unter Einschluss der Eigenmittel, sonstiger kirchlicher Mittel und der Zuschüsse Dritter für die Globalzuweisungsempfänger wird bislang nicht geführt.

** ohne die Zahl der Baumaßnahmen bei den Globalzuweisungsempfängern (Darmstadt, Mainz, Rüsselsheim, Wiesbaden, Worms, Frankfurt und Offenbach)

Die sonstigen kirchliche Mittel beinhalten auch Mittel aus dem Klimschutz Programm.

ML, 30.1.2026

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 58-3/26**

Bericht des Verwaltungsausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Allgemeines

Der Ausschuss hat seit der 9. Tagung 15 Sitzungen durchgeführt. Die meisten Sitzungen fanden in Form einer Video-Konferenz statt.

Der Ausschuss hatte über längere Zeit mehrere Vakanzen zu verzeichnen. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass die Mitarbeit im Ausschuss sowohl zeitlich als auch inhaltlich als herausfordernd angesehen werden muss. Das zeigt sich auch darin, dass die Beschlussfähigkeit nicht immer hergestellt werden kann.

Der deutliche Schwerpunkt der Ausschussarbeit lag in der Erstellung der Vorlage für die 2. Lesung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes in der Frühjahrstagung 2026. Dem Ausschuss war wichtig, von vornherein eine breite Beteiligung aller beteiligten Ausschüsse zu ermöglichen. Dies erfolgte durch das Angebot an die Ausschüsse, eigene Stellungnahmen aus dem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt einzubringen und in Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen mitzuwirken.
Am 7. März fand im Dominikanerkloster eine offene Ausschuss-Sitzung unter Beteiligung zahlreicher Synodaler statt. Mit diesem Format gelang es nach Einschätzung des Ausschusses, unterschiedliche Sichtweisen in einem konstruktiven Austausch zu einem guten Ergebnis zu führen.

Auch nach der Verabschiedung des Gesetzes ist es dem Ausschuss wichtig, die Umsetzung des Gesetzes im engen Kontakt mit der Kirchenverwaltung zu begleiten.

Weitere Themen, die beraten wurden:

- Gesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche
- Erlass der Verwaltungsaufgabenübertragungsverordnung
- Evaluationsbericht Verwaltungsleitung
- Änderung der Zuweisungsverordnung
- Digitalisierungsprojekt
- weitere Verordnungen und Regelwerke, bei denen vom KSV eine Stellungnahme erbeten wurde.

Gerhard Schulze-Velmede
(Vorsitzender)

Bericht des Rechtsausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Rechtsausschuss ist seit November 2025 bis Oktober 2026 zu 15 Sitzungen zusammengekommen. Folgende Tagesordnungspunkte wurden beraten:

1. Kirchengesetze

- Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
- Kirchengesetz zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN
- Kirchensynodalwahlordnung
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

2. Rechtsverordnungen

- Änderung der Gemeindepädagogenverordnung
- Aktualisierung von Seelsorgeordnungen
- Neufassung der Datenschutzverordnung
- Änderung der Rechtsverordnung zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung
- Rechtsverordnung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate auf die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate sowie die Kirchenverwaltung (VÜVO)
- Änderung von § 6 ZVO für die Budgetierung der Zuweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden in den Dekanaten
- Rechtsverordnung über einen Doppelhaushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach 2027/2028

3. Sonstige Beratungsgegenstände

- Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen
- Rückmeldungen zur Digitalisierung (DS Nr. 47/25)
- Dekanatsantrag Wiesbaden zu § 44 Abs. 3 RegG (DS Nr. 28/25 DA)
- Neue Gestalt des Pfarramts (DS Nr. 50/25)
- Änderung der Satzung der Diakonie Hessen
- Beschluss Nr. 7.5 der 9. Tagung der 13. Kirchensynode (Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen im Rahmen zukünftiger Kirchengesetzänderungen)

Bernd Weirauch

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 58-5/26**

Bericht des Ausschusses Jugend und Bildung, Erwachsene und Lebenswelten gem. § 38 KSGeschO zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Ausschussmitglieder:
Das ordinierte Ausschussmitglied Carina Schmidt-Marburger (April 2026) und die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder Mareike Oponczewski (Dezember 2025) und Patrick Bienhaus und (April 2026) sind aus der Synode und damit auch aus dem JuBEL-Ausschuss ausgeschieden. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Thomas Berlenbach gewählt. Auf der Frühjahrssynode wurden als Nachfolger:innen für die nicht ordinierten Mitglieder Jan Philipp Krätschmer und Sabrina Loth gewählt.
Nach dem beruflichen Wechsel von Pröpstin Dr. Anke Spory in die badische Landeskirche wird der Ausschuss von Seiten der Kirchenleitung von Hannah Ferber begleitet.

Sitzungen:
Der Ausschuss hat achtmal getagt, davon siebenmal digital und einmal hybrid. Der Ausschuss war jedes Mal beschlussfähig.

Bezug auf den letzten Bericht:
Der Ausschuss hat die Beschäftigung mit den EKHN nahen Tagungshäuser auch mit Beendigung des Beirats Tagungshäuser abgeschlossen, ohne sich mit den gestellten Fragen (welche Räume hat unsere Jugend noch und welche Räume brauchen wir dafür?) beschäftigt haben zu können.

Themen:
Über den Umgang mit personalen und strukturellen Konflikten im Zusammenhang der Neustrukturierung der Verwaltung hat sich der Ausschuss vom IPOS beraten lassen und ein konstruktives Gespräch mit dem Leiter der Kirchenverwaltung geführt. Dabei hat sich der Ausschuss vor allem mit dem Umgang von strukturell bedingten Konflikten beschäftigt.

Der Ausschuss hat sich ausführlich mit der Zukunft des Propstamtes auseinandergesetzt.

Mit Interesse hat der Ausschuss die neuen Möglichkeiten einer ökumenischen Zusammenarbeit im RU zur Kenntnis genommen, über die im November ausführlich OKR Stefan Knöll informieren wird. Es zeigt sich, dass der vom Ausschuss organisierte synodale Studientag zur Zukunft des RU ein wichtiges Thema vorbereitet hat.

Usingen, den 29.10.2026
Dr. Hans-Jörg Wahl, Ausschussvorsitzender

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 58-6/26**

Bericht des Theologischen Ausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Theologische Ausschuss (ThA) hat die theologischen Fragen des Reformprozesses ekhn2030 weiter beraten. Im Mittelpunkt standen das Kirchen- und Amtsverständnis sowie die Verteilung von Leitungsverantwortung. Die Arbeit erfolgte überwiegend in digitalen Sitzungen und im Austausch mit anderen synodalen Ausschüssen, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung.

Leitungsgesetz
Der ThA hatte die Federführung für das Leitungsgesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung und zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. 16/26) sowie für die Vorbereitung der zweiten Lesung.

Verwaltungsreform QT5
Der Ausschuss begleitete die Verwaltungsreform und beteiligte sich an den gemeinsamen Ausschussberatungen. Er befasste sich insbesondere mit den Folgen für örtliche Leitungsverantwortung, Fach- und Dienstaufsicht sowie Kontrollmöglichkeiten. Für das Verwaltungsgesetz erarbeitete er einen theologischen Präambelvorschlag, der die dienende Funktion der Verwaltung und ihre Bindung an den kirchlichen Auftrag hervorhob.

Pfarrbild und Verkündigungsdienst
Zur neuen Gestalt des Pfarramts (Drs. 50/25) entwickelte der ThA theologische Prüffragen. Sie betrafen den Nachbarschaftsraum als Gestalt von Kirche, Ordination und geistliche Orientierung sowie die Zusammenarbeit der Professionen und das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt. Auch die Einbindung von Pfarrämtern außerhalb der Nachbarschaftsräume und Konsequenzen für Ausbildung und Fortbildung wurden beraten.

Seelsorge und Gemeindepädagogik
Zu den Änderungen der Seelsorgeordnungen empfahl der Ausschuss grundsätzlich Zustimmung unter dem Vorbehalt, die theologische Präambel zu erhalten und die Ausbildungskriterien für Nichttheologinnen und Nichttheologen verbindlich zu klären. Der Änderung der Gemeindepädagogikverordnung stimmte er nach Prüfung der Studienvoraussetzungen zu und betonte die Bedeutung praktischer Einübung.

Evangelisches Profil und Bekenntnisfragen
Im Zusammenhang mit dem Mitarbeitsgesetz setzte sich der ThA für die Sicherung des evangelischen Profils durch wiederkehrende Fortbildung ein. Er vertiefte die Beratung zu unterschiedlichen Bekenntnistraditionen in Nachbarschaftsräumen und unterschied dabei organisatorische Entscheidungen von Bekenntnisfragen.

Weitere Beratungen
Der Ausschuss erarbeitete einen Formulierungsvorschlag zur Kirchensynodalwahlordnung und nahm zur Beteiligung der Kirchenleitung an Besetzungsverfahren stellvertretender Dekaninnen und Dekane ohne Stellenanteil Stellung. Er beschäftigte sich mit der synodalen Debattenkultur und der Klärung von Zuständigkeiten im Awareness-Konzept. Zudem signalisierte er seine Beteiligung an der Vorbereitung eines geistlichen Wortes im Advent.

Pfarrerin Kerstin Peiper
Vorsitzende des Theologischen Ausschusses

Drucksache **Nr. 58-7/26**

Bericht des Ausschusses Gesellschaftliche Verantwortung gem. § 38 KSGeschO zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Ausschussmitglieder:

Das ordinierte Mitglied Dagmar Unkelbach ist aus der Synode und damit aus dem AGV ausgeschieden. Die Jugenddelegierte Hannah Ferber ist in die KL gewählt worden, diesen Platz hat der Jugenddelegierte Jan-Niklas Rabe eingenommen.

Sitzungen

Der Ausschuss hat sich elfmal getroffen, davon einmal in Präsenz im Zentrum Bildung und Gesellschaft in Mainz.

Themen

- Die Thematik der Europäischen Asylrechtsversschärfung GEAS und die dadurch immer größer werdende Herausforderung im Bezug auf eine menschenrechtsbasierte Flüchtlingspolitik beobachtet und berät der Ausschuss stetig. Auf der 10. Tagung brachte der AGV gemeinsam mit der KL eine Resolution zu Asylrecht und der Umsetzung GEAS ein, die einstimmig verabschiedet wurde. Ebenso war der AGV an der Resolution für Menschenwürde und Demokratie DRS 36/26 federführend beteiligt. GEAS und die zunehmenden humanitären Härten werden uns weiter beschäftigen.
- Wichtig war die Beschäftigung mit der Thematik Klimaschutz und THG Bilanz. Dazu gab es durch die hohen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen eine eigene Unter-AG im AGV. Der AGV wurde federführend mit der Thematik Klimaschutz beauftragt. Da diese Thematik fast alle Bereiche betrifft, wurde im August 26 eine ausschussübergreifende AG einberufen unter Leitung von Uli Laux.
- Beratungen zu QT5
- Beratung zur Zusammensetzung der Kirchenleitung, dazu wurde eine Stellungnahme an den federführenden ThA übermittelt, die insbesondere auf die Unvereinbarkeit von den Funktionen Dienstaufsicht und Seelsorge eingeht.
- Der Workshop zu geschlechtergerechten Rechtstexten am 2.10.26 wurde durch den Jugenddelegierten Jan Nikas Rabe angeregt, der unserem Ausschuss zugeordnet ist.

Pfarrerin Anja Harzke,

Vorsitzende Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 58-8/26**

Bericht des Finanzausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode

Bericht über die Arbeit des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat sich seit der Herbsttagung 2025 vor allem mit der Kirchensteuerentwicklung sowie dem Monitoring und der Begleitung des EKHN2030-Prozesses befasst. Viele der diskutierten Verfahren und Fragestellungen werden im Doppelhaushalt 2028/2029 aufgegriffen. Seit März 2026 ist Sebastian Wolf stellvertretender Vorsitzender, nachdem Susan Durst aus der Synode ausgeschieden ist.

Kirchensteuerentwicklung

Das regelmäßige Kirchensteuermonitoring zeigt, dass die Einnahmen in beiden Bundesländern der EKHN weiter zurückgehen. Die Entwicklung bewegt sich bislang im Rahmen der Prognosen. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage ist kurzfristig keine Entlastung zu erwarten. Auch die weitere Entwicklung der Kapitalmärkte bleibt mit Unsicherheiten verbunden, die sich auf die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer auswirken können.

EKHN2030

Der Finanzausschuss begleitet den laufenden Prioritätenfindungsprozess eng. Die der Synode vorgelegten Einsparvorschläge sollen in den kommenden Doppelhaushalt einfließen. Sofern die Synode der Vorlage zustimmt, wird der Ausschuss den Haushaltsentwurf eingehend daraufhin prüfen, ob die beschlossenen Kürzungen umgesetzt werden. Der Ausschuss begrüßt dabei die differenzierte Gewichtung der einzelnen Arbeitsbereiche.

Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung

Der Ausschuss hat die Verwaltungsneuordnung und die damit verbundenen Digitalisierungsvorhaben aus finanzieller Sicht begleitet. Im Mittelpunkt standen die Einhaltung der Einsparziele und die Finanzierung der künftigen Verwaltungsstrukturen. Die elektronische Belegbearbeitung und die papierlose Finanzbuchhaltung wurden dabei als wichtige Voraussetzungen für effizientere Abläufe beraten. Zugleich blieb die gezielte Entlastung der ehrenamtlichen Leitungsgremien ein wesentlicher Gesichtspunkt.

Für den Finanzausschuss

Christian Heß

Christian Heß, Vorsitzender

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 58-9/26**

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 11.Tagung der 13. Kirchensynode

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in zehn Ausschusssitzungen in der Zeit von November 2025 bis 2. November 2026 mit seinen Aufgaben entsprechend KO und RPA-Gesetz befasst.

Prüfung des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt EKHN) gemäß. RPAG § 9 Abs 3. durch Rechnungsprüfungsausschusses.

Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN für die Jahre 2024 und 2025 entspr. § 9 Abs. 2 RPAG

Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des ehemaligen, zum 1.4.2026 in die Gesamtkirche übernommenen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

Jahresabschluss der Evangelischen Hochschule Darmstadt für das HHJ 2023

Jahresabschlüsse für die Jahre 2024 und 2025 der Gesamtkirche

Entlastungsbeschluss

Beratungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen und Gesetzesvorlagen sowie Rechtsverordnungen

- Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (Drs.56/25)
- Haushaltsgesetz Gesamtkirche (Drs.53/25)
- Übergang der Regionalverwaltungsverbände der EKHN in die eine Verwaltung der EKHN zum 1.1.2027. Beratung der Würdigung des RPA über die Auswirkungen der Verwaltungsneuordnung der EKHN auf Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungsprüfung. Finanzrechtliche Veränderungen durch die Auflösung der Regionalverbände.
- Weiterentwicklung der kirchlichen Finanzkontrolle in der EKD.
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse. (Drs. Nr. 63/24; 17/25; 13/26; 30/26; 63/26). Vorbereitung der 2. und 3. Lesung, federführend.
- Rechtsverordnung Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen KHO.
- Verwaltungsneuordnungsgesetz (Drs. 21/26; 29/26; 13/26) und Bearbeitung div. Anträge aus der 9. Tagung dazu
- Digitalisierungsbericht /TOP für 10. Tagung
- Prüfung der Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen

- Übertragung des Grundvermögens aus dem „Sondervermögen des Hilfswerks der EKHN“ auf die Nachfolgeeinrichtung der GFDE
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
- Rechtsverordnung über Doppelhaushalte im Evangelischen Regionalverband Frankfurt-Offenbach
- Rechtsverordnung zur Änderung §6 Zuweisungsverordnung – Budgetierung der Zuweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden der Dekanate

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der EKHN

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Antrag 16: Machtsensible Integration neuer Synodaler

Eine Frucht der Prozess-AG Kirche und Macht, die – wie dieser Synode bereits berichtet – durch die EKD-Mitsynodalen Prof. Dr. Kristin Merle, Friedrike Krippner, Philipp Rhein und mir auf den Weg gebracht wurde, ist ein durch unsere Arbeitsgruppe erarbeiteter Verfahrensvorschlag zum Onboarding neuer Synodalen.

Jonathan Mylius als Mitglied der Prozessgruppe und ich haben diesen Antrag in die EKD-Synode eingebracht. Der Antrag wurde stieß schon vorab auf große Zustimmung und wurde letztlich einstimmig angenommen – auch weil sehr viele Synodale die mangelhafte Orientierung in der ersten Zeit als EKD-Synodale erfahren und beklagt haben. Dies ausgerechnet in einer Zeit wichtiger Entscheidungen (Präseswahl, Wahl in den Rat der EKD). Hier der Antrag:

Das Präsidium der Synode wird gebeten, gemeinsam mit dem Kirchenamt der EKD im Vorfeld der konstituierenden Sitzung der 14. Synode ein Konzept für das Onboarding neu gewählter und berufener Synodaler zu erarbeiten und umzusetzen. Grundlage dieses Konzeptes sind die empfohlenen, bereits erarbeiteten und vorgelegten Maßnahmen der Prozess-AG „Kirche und Macht“. Dabei sollen Ausschüsse, synodale Arbeitsgruppen und erfahrene Synodale aktiv einbezogen werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind z. T. schon länger in unserer EKHN-Synode praktiziert worden, zur Orientierung führe ich sie hier an, zumal sie in der Beschlussfassung nicht explizit genannt werden:

Die Maßnahme zum Onboarding von EKD-Synodalen umfasst:

a) Technisches Set-up
   - Spätestens sechs Wochen vor der ersten Synodaltagung werden alle erforderlichen Zugänge zur Kirchencloud etc. bereitgestellt und erläutert
   - Spätestens eine Woche vor der Synode gibt es eine Schulung für „openslides“, wo die Möglichkeiten, technischen Abstimmungswege und das eigene Konto geprüft werden

b) Grundordnung, rechtliche Grundlagen, vergangene Synoden
   - Spätestens sechs Wochen vor der ersten Synodaltagung werden alle (rechtlichen) Grundlagen (Grundordnung, Geschäftsordnung etc.) als Dauerdokumente in die Kirchencloud eingestellt. Zugleich gibt es eine definierte Zuständigkeit für Nachfragen
   - Eingestellt werden auch die Anträge und Entscheidungen der vergangenen Synodalperiode
   - Eingestellt werden auch Absprachen und Regelungen zur Vertraulichkeit von Verfahren

c) Präsidium
   - Spätestens drei Wochen vor der Synodaltagung lädt das Präsidium alle Synodale ein, um Informationen zu geben über die Synode, die Art der Tagungen, die Entscheidungen der ersten Synodaltagung. Dazu gehören auch Informationen zur Antragstellung (im Vorfeld, auf der Synode, Prozedere).
   - Ein Mitglied des Präsidiums ist dezidiert zuständig für Rückfragen, die sich danach ergeben.
   - Das Präsidium prüft, ob und in welcher Form ein Handbuch (Broschüre) hilfreich ist, um alle Informationen zu bündeln, die für das Onboarding erforderlich sind

d) Ausschüsse und Ausschussarbeit
   - Die Ausschüsse stellen jeweils einen one-pager zur Verfügung (eingestellt in die Cloud), in der sie Themenfelder, Arbeitsweise, wichtige Beschlüsse aus der vergangenen Synodalperiode aufschlüsseln
   - Zugleich wird ihre personelle Zusammensetzung aufgeschlüsselt (Mitglieder der Synode, Gäste, Entsendungen aus dem Rat etc.)

e) Arbeitskreise
   - Die Arbeitskreise stellen jeweils einen one-pager zur Verfügung (eingestellt in die Cloud), in der sie Ausrichtung, Arbeitsweise und für sie wichtige Beschlüsse aus der vergangenen Synodalperiode aufschlüsseln.
   - Spätestens zwei Wochen vor der Synode laden alle Arbeitskreise zu einem Treffen ein, an dem sie
     - sich vorstellen (Ausrichtung, wichtigen Themen) und einen ersten Ausblick auf die kommende Synode machen
     - die Arbeitsweisen während der Synodaltagungen vorstellen und dabei kritisch reflektieren
     - die wesentlichen Elemente der ersten Synodaltagung skizzieren
     - Bericht geben über ihr Vorgehen bei Entscheidungsfindungen
   - Die Arbeitskreise organisieren für die erste Synodaltagung ein Mentoring/Buddy-System, so dass Rückfragen zu Verfahren und Inhalten schnell gelöst werden können. Dazu ist auch die zuständige Person aus dem Präsidium ansprechbar

f) Förderung des (in)formellen Austausches
   - Im Verlauf der Synodaltagung werden Zeitfenster vorgesehen, in denen dezidiert erfahrene Synodale ihre Expertise anbieten (Gesprächsrunden, Zweiergespräch)
   - Ebenso werden Zeitfenster eingerichtet, die jenseits der Beratungen in den Arbeitskreisen den informellen Austausch ermöglichen

Antrag 17: Fortsetzung des Prozesses „Kirche und Macht“

Mit großer Mehrheit (bei 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen) wurde von der EKD-Synode beschlossen, die Prozess-AG Kirche und Macht fortzuführen. Als Mitglied der Prozess-AG kann ich bestätigen, dass die AG unter dem neuen Co-Vorsitzenden, dem Soziologen Prof. Dr. Clemens Albrecht, sehr gut ins Analysieren und Arbeiten gekommen ist. In der Vorarbeit mussten wir erkennen, dass wir die Probleme der Machtkonstellationen in nuce (wie in einer Nussschale) in der vorbereitenden Gruppe durchexerziert haben. Das hatte zwar im Rückblick Sinn, war aber anstrengend und mühsam. Nun gelingt eine konstruktive Arbeit. Anhand von Fallbeispielen analysieren wir Problemfelder und erarbeiten Strategien. Ein Beispiel ist die Onboarding-Strategie, die ich oben vorgestellt habe.

Hier kommt der Beschluss der EKD-Synode zur Fortführung des Prozesses mit Begründung:

Die 13. Synode der EKD empfiehlt der nächsten, 14. Synode, den mehrjährigen Arbeitsprozess „Kirche und Macht“ fortzusetzen und darüber entsprechend in der konstituierenden Tagung im April 2027 zu befinden. Bis zu diesem Beschluss arbeitet die Prozess-AG weiter, die Ergebnisse dieser Arbeit sind zu sichern.

Begründung

Die 13. Synode der EKD hat auf ihrer 5. Tagung im November 2024 einen mehrjährigen Arbeitsprozess zum Thema „Kirche und Macht“ beschlossen. Dieser soll Zielsetzungen formulieren und Vorschläge für ein Maßnahmenpaket erarbeiten, wie Macht im Kontext eines kirchlichen Transformationsprozesses hin zu einer zukunftsfähigen, machtsensiblen Organisation in gesellschaftlicher Verantwortung gestaltet werden kann. Dabei sollen auch die Organisationsstrukturen der EKD in den Blick genommen werden.

Die Synode hat auf ihrer 6. Tagung im November 2025 für den Arbeitsprozess exemplarisch Problemfelder benannt, die zeitnah analysiert und evaluiert werden sollen:

1. das Verhältnis von Rat und Synode, insbesondere die Frage der Richtlinienkompetenz nach Artikel 9 und Artikel 23 der Grundordnung der EKD,
2. das Verhältnis von Präsidium und Plenum der Synode, insbesondere bei der Vorbereitung der jeweiligen Schwerpunktthemen,
3. das Verhältnis von Kirchenamt der EKD und Leitungsgremien, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Entscheidungsbefugnissen und eigener Wirklogiken des Kirchenamtes.

Diese Fragen betreffen nicht nur interne Organisationsabläufe. Sie berühren das Verständnis der EKD als Kirche, in der Macht transparent, verantwortlich, kontrollierbar und partizipativ ausgeübt wird. Die Synode hat deshalb zu Recht betont, dass Macht unvermeidbar ist, wo Verantwortung getragen wird, dass sie jedoch gestaltet, transparent und kontrollierbar bleiben muss.

Im Arbeitsprozess, in dem Mitglieder von Synode, Rat, Kirchenkonferenz, Kirchenamt und Zivilgesellschaft zusammenwirken, sind wichtige Schritte in produktiver Weise gegangen worden. Außerdem sind Perspektiven für Themenfelder und weitere Maßnahmen entwickelt worden, die weiter bearbeitet werden müssen. Eine Beendigung, auch eine Unterbrechung des Prozesses wäre den gefassten Synodenbeschlüssen nicht dienlich.

Prof. Dr. Angela Rinn (55124 Mainz)

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Alle Beschlüsse der EKD-Synode 2026 finden sich hier:

https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2026-97516.htm

„Kirche – Gesellschaft – Staat“ war das zentrale Themenfeld der Synodaltagung, und das nicht nur aufgrund des Schwerpunktthemas „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“. Zum Themenfeld gehört auch der gemeinsame Empfang von EKD und Bayerischer Staatsregierung am ersten Synodenabend und der Besuch des Bundespräsidenten am dritten Tag, am selben Vormittag, an dem auch der Leitantrag zum Schwerpunktthema abschließend diskutiert und beschlossen wurde. Ein für den Nachmittag ebenfalls geplantes Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten wurde von diesem mit Hinweis auf einen Termin in Berlin kurzfristig abgesagt. So blieb als Repräsentanz des Freistaats während der Synode das Grußwort des Innenministers beim genannten Empfang sowie ein Staatssekretär, der den Bundespräsidenten begleitete.

Ist dieses staatliche Engagement der Erwähnung wert? Dann nicht, wenn man sich an die sogenannte „hinkende Trennung“ von Staat und Kirche in der Bundesrepublik, mit anderen Worten: das bestehende Verhältnis von Staat und den beiden in Deutschland großen Kirchen gewöhnt hat. Wer aber vor vier Jahren bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rats in Karlsruhe war und dort den Auftritt des Bundespräsidenten und verschiedene Reaktionen darauf von Teilnehmer*innen aus aller Welt erlebt hat, weiß, wie wenig selbstverständlich das ist. Wer mit Menschen aus evangelischen Freikirchen in Kontakt ist, hört, dass es auch unter Christ*innen in Deutschland andere Perspektiven auf das Staat-Kirche-Verhältnis gibt. Und wer die einschlägigen Absätze im Wahlprogramm der AfD Sachsen-Anhalt gelesen hat, das diese schon vor der Wahl Regierungsprogramm nannte, ahnt, dass es zumindest regional in absehbarer Zeit zu Änderungen in diesem Verhältnis kommen wird. (Der Entwurf des genannten Wahlprogramms war diesbezüglich noch deutlicher.)

Bundespräsident Steinmeier bekannte sich in großer Offenheit und ausführlich zu seiner evangelischen Kirche, was viele Synodale dankbar hörten. (2022 hatte er sich in Karlsruhe als Christ bekannt, was dort nicht wenigen internationalen Teilnehmer*innen unangemessen schien.) Steinmeier steht in einer langen Reihe von landeskirchlich profilierten Bundespräsidenten, genannt seien nur Heinemann, von Weizsäcker, Rau und Gauck. Alle fünf u. a. geprägt durch intensive verantwortliche Mitarbeit beim Deutschen Evangelischen Kirchentag (Gauck: beim Evangelischen Kirchentag in der DDR) in früheren Phasen ihrer Karrieren. Die ersten drei waren einstens auch in der EKD-Synode bzw. einer landeskirchlichen Synode aktiv; in der EKD-Synode war auch Roman Herzog tätig gewesen.

Nicht speziell dem Schwerpunktthema, sondern jahrzehntelanger Übung geschuldet war die hohe Zahl weiterer Beschlüsse und Erklärungen zu politischen oder zumindest semipolitischen Fragen. Zumeist an die Bundesregierung (teilweise auch an den Bundestag bzw. europäische Institutionen) adressiert sind u. a. Forderungen,

- die zivilgesellschaftliche Arbeit gegen Rechtsextremismus,
- Integrationsangebote für Zugewanderte
- und das Subsidiaritätsprinzip zu stärken
- sowie Kinder besser vor Gefährdungen im digitalen Raum zu schützen
- und Menschenrechtsschutz bei Frontex-Einsätzen zu gewährleisten.

Innerkirchlich ausgerichtet sind die Beschlüsse

- für stärkere zivile Krisenprävention und das Leitbild des Gerechten Friedens,
- zu Freiwilligendiensten in der evangelischen Kirche,
- zum kirchlichen Klimaschutz,
- und zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.

Verständlicherweise nicht leicht taten sich der Ausschuss für Ökumene, Mission und Europa und dann das Synodenplenum mit einer Solidaritätserklärung mit „Christinnen und Christen im Heiligen Land“, „insbesondere […] im Westjordanland“. Denn es ist und bleibt klar: „Die EKD sieht sich ebenso in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem Judentum und dem Staat Israel.“ Nichtsdestoweniger gilt: „Die EKD steht an der Seite ihrer Partnerkirchen.“ „Wir hören Euren Schrei. Wir bleiben verbunden. Wir stehen an Eurer Seite.“

Zu den 25 Synodenbeschlüssen gehörte auch dieser:

> „Die Synode beauftragt den Rat, auf Grundlage der biblischen Botschaft und in Abstimmung zwischen EKD und Gliedkirchen den evangelischen Kernauftrag prägnant zu formulieren und eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, die zur positiven Identifikation einladen und deutlich machen, wofür die evangelische Kirche steht, was sie den Menschen konkret zu bieten hat und wodurch sie für das Gemeinwohl unverzichtbar ist.“

Zwei Tage vor dieser Beschlussfassung der EKD-Synode hatte die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK), der auch die EKHN angehört, das Votum „Was fehlt, wenn Gott fehlt?“ ihres Theologischen Ausschusses verabschiedet, das auf eine Initiative von dessen früherer Vorsitzenden, unserer jetzigen Kirchenpräsidentin, zurückgeht (vgl. https://www.uek-online.de/downloads/Christiane_Tietz_%20Was%20fehlt%20wenn%20Gott%20fehlt.pdf). Ausgangspunkt ist, dass viele Menschen, die ohne Bezug zu Gott leben, nichts vermissen. Der Text untersucht, welche Folgen dies für Kirche, Gesellschaft und die Rede von Gott hat. Er richtet sich besonders an Kirchenmitglieder; er will ihnen helfen, angesichts einer zunehmend säkularen Gesellschaft wieder überzeugend vom christlichen Glauben zu sprechen. Dabei setzt er bei der biblischen Geschichte Gottes mit dem Menschen an: Gott fehlt allzu häufig der Mensch, den Er als Gegenüber geschaffen hat. Nicht ein vermeintliches Defizit des Ungläubigen, sondern die Beziehung Gottes zum Menschen soll Ausgangspunkt christlicher Gottesrede sein.

Mit diesem Text wird exemplarisch sichtbar, welchen Dienst die UEK zukünftig der EKD, in der sie organisatorisch mehr und mehr aufgeht (auch dazu wurden Beschlüsse gefasst), inhaltlich leisten kann und wird: Neben der theologischen Arbeit, die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) getan wird, wird die theologische Arbeit der UEK, in der vor allem unierte, dazu neben lutherischen auch reformierte Akteur*innen mitwirken, weiterhin unverzichtbar sein. Der jetzt beschlossene Text ist ein geeignetes Sprungbrett für diejenigen, die nun für die EKD den „evangelischen Kernauftrag prägnant zu formulieren“ haben.

Lothar Triebel (Bensheim)

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Allgemeines

Die 7. und letzte Tagung der 13. Synode der EKD fand, wie bereits die vorangegangene Tagung vor zwei Jahren, in Würzburg statt. Durch die Vertretung von Lotte Jung durch Lothar Triebel waren wir erneut mit sieben Synodalen vollzählig für die EKHN in allen Ausschüssen vertreten. Nach mehreren eher turbulenten Tagungen, die von Pandemie, frühzeitigem Abbruch und Rücktritt der Ratsvorsitzenden geprägt waren, verlief diese abschließende Tagung vergleichsweise ohne größere Besonderheiten. Unter den insgesamt 25 durch die Synode gefassten Beschlüsse, wurde auch ein Beschluss „Zur Situation der Christinnen und Christen im Heiligen Land“ angenommen, der durch unseren Synodalen Wolfgang Prawitz eingebracht wurde.

Ebenfalls hervorzuheben ist, dass die 13. Synode erstmals einen Leitantrag zum bereits im Vorjahr beschlossenen Schwerpunktthema „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“ beraten hat. Der Leitantrag wurde im Vorfeld der Tagung von einer durch das Präsidium eingesetzten sechsköpfigen Redaktionsgruppe ausgearbeitet. Die Einbringung und Aussprache über den Antrag fanden im Anschluss an das Grußwort von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier statt. In seinem Grußwort hob der Bundespräsident die Bedeutung der evangelischen Kirche für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt hervor, würdigte das gesellschaftliche Engagement der Kirche und betonte ihre besondere Verantwortung in einer zunehmend polarisierten Gesellschaft. Im Nachgang wurde der Leitantrag in allen Ausschüssen mitberaten. Für die abschließende Finalisierung des Leitantrags wurde im Anschluss an die regulären Ausschusssitzungen jeweils ein Mitglied je Ausschuss nominiert, um den Leitantrag für die Synode für den Folgetag im eigens dafür eingerichteten Themenausschuss zu vergemeinschaften. Als nominiertes Mitglied des Haushaltsausschusses habe ich an diesen Beratungen von 22 Uhr bis 1 Uhr teilgenommen. Diese währenddessen nicht immer vergnüglichen Beratungen führten zu einem umso vergnüglicheren Ergebnis: dem einstimmigen Beschluss des Leitantrags am nächsten Morgen mit dem Titel „Trotz allem: Glaube, Hoffnung, Liebe – Demokratiestärkung durch Kirche und Diakonie“.

Im Folgenden werde ich auf einige spezifische Befassungen meines Ausschusses, des Ständigen Haushaltsausschusses (HA), sowie meines Sonderausschusses, des Begleitenden Ausschusses zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD (BANF), eingehen. Da der HA als einziger Ausschuss unterjährig tagt, werde ich im März 2027, vor der Neukonstituierung der 14. Synode, noch an einer weiteren Sitzung des HA teilnehmen, für die bereits eine Vielzahl an Themen auf der Tagesordnung vorgemerkt sind.

Kirchengesetz über den Haushaltsplan und die Umlagen der EKD für die Haushaltsjahre 2026/2027 – Angenommen & Haushalts- und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2025 (Entlastung) – Angenommen

Vergangenes Jahr hat die Synode auf ihrer 6. Tagung zum ersten Mal einen Doppelhaushalt der EKD für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 verabschiedet. Entsprechend wurde dieses Jahr kein Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Der Gesamtergebnishaushalt enthält im Jahr 2026 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 255,5 Mio. € und im Jahr 2027 in Höhe von 253,2 Mio. € (Vergleich 2025: 249,5 Mio. €). Planerisch ist für 2026 und 2027 ein ordentlicher Haushaltsüberschuss von rund 10,2 Mio. € bzw. 5,8 Mio. € (2025: 7,3 Mio. €) angesetzt. Mit dem EKD-Haushalt beschloss die EKD-Synode insbesondere die Höhe der Umlagen. Diese orientiert sich am gleitenden Schnitt des Kirchensteueraufkommens der letzten drei Jahre und beträgt für die allgemeine Umlage 107,8 Mio. € bzw. 107,7 Mio. € und für die Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung jeweils 7,9 Mio. € in den Haushaltsjahren 2026 und 2027. Gemäß dem mit dem Haushalt von der EKD-Synode verabschiedeten Umlageverteilungsmaßstab trägt die EKHN 10,31 % dieser Umlagen.

Die drei gesamtkirchlichen Kollekten im Jahr 2027 werden (1) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben unter dem Titel „Zusammenhalt und Würde“, (2) für Ökumene und Auslandsarbeit unter dem

Titel „Förderung der weltweiten Ökumene“ und (3) für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland unter dem Titel „Unterstützung der Stiftung f. Projekte z. Erhaltung alter Kirchen“ erhoben.

Für das Rechnungsjahr 2025 hat die Synode die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung erteilt.

Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie – Angenommen

Als einer von zwei Synodalen im BANF habe ich die Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie weiterhin begleiten dürfen. Die Synode der EKD hat den aktuellen Sachstand der Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie zustimmend zur Kenntnis genommen. Zusammenfassend lässt sich berichten, dass die Umsetzung der Finanzstrategie weiterhin im Plan liegt. Dies wird durch die vier zentralen Steuerungsgrößen bestätigt: (1) Der Gesamtergebnishaushalt ist und bleibt in den Jahren 2026 und 2027 ausgeglichen, (2) die Einsparvorgaben aus der sogenannten konsolidierten Liste werden ohne Änderungen gegenüber dem Vorjahr planmäßig umgesetzt, (3) der auf das Haushaltsjahr 2030 projektierte Risikopuffer von 4 Mio. € wird nicht überschritten. Allerdings ist er mittlerweile unter anderem aufgrund der Erhöhung des Budgets der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt auf 0,59 Mio. € gesunken (wobei es dabei im vergangenen Jahr zu keiner zusätzlichen Beanspruchung des Risikopuffers kam), und (4) die Vorgaben für den Stellenplan werden eingehalten.

Die 14. Synode der EKD sollte sich frühzeitig Gedanken über eine anschließende Finanzstrategie 2040 machen, welche auch die Entlastung der Gliedkirchen durch die Übernahme gesamtkirchlicher Aufgaben sowie den kirchlichen Klimaschutz berücksichtigt.

Mitberatung: Engagement für Demokratie und gegen Rechtsextremismus und gruppen- bezogene Menschenfeindlichkeit stärken – Angenommen

Während der Mitberatung hat der HA finanzielle Aspekte der Beschlussvorlage aufgegriffen. Im Beschluss bittet die Synode den Rat der EKD, die Bundesregierung aufzufordern, die zivilgesellschaftliche Arbeit gegen Rechtsextremismus zu stärken und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAG K+R) gesichert bleibt.

Mitberatung: Demokratie schützen – als Kirche voneinander lernen – Angenommen

Auch hier hat der HA im Rahmen der Mitberatung finanzielle Aspekte der Beschlussvorlage aufgegriffen, die aufgrund der umfänglichen Überarbeitung der Vorlage durch den federführenden Ausschuss unabhängig von den Beratungen des HA im abschließenden Beschlusstext nicht mehr enthalten waren. Der Beschluss zielt auf Vernetzung und Wissenstransfer zum Schutz der freiheitlichen Demokratie und gegen demokratiezersetzende Politiken der extremen Rechten.

Niklas Alexander Mendler-Krakau (Frankfurt am Main)

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Zum Ende der Legislatur war es in Würzburg nochmal eine sehr aufregende Synodaltagung:

Wir hatten Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zu Gast, was am Dienstag der Tagung ein besonderes Sicherheitskonzept inklusive Einlasskontrollen zur Folge hatte. Im Beisein des Bundespräsidenten beschlossen wir auch den Leitantrag zum Schwerpunktthema unter dem Titel „Trotz allem: Glaube, Hoffnung, Liebe – Demokratiestärkung durch Kirche und Diakonie“. Bereits vor der Tagung lag ein erster Entwurf für diesen Leitantrag vor, der während der Tagung in diversen Ausschüssen beraten & durch einen neu gebildeten Themenausschuss bzw. eine Redaktionsgruppe umformuliert wurde, um die vorangegangenen Rückmeldungen einzuarbeiten.

Das Schwerpunktthema „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“ selbst wurde schon am Tagungssamstag in einer gemeinsamen Befassung von EKD, UEK & VELKD eingeläutet, mit inhaltlichen Impulsen, Workshops und einer Podiumsdiskussion, unter anderem zu intergenerationeller Verständigung, christlichem Nationalismus, Fundamentalismus und Abgrenzung. Insbesondere der Beitrag der Magdeburger Regionalbischöfin Bettina Schlauraff hat mich sehr berührt. Die AfD übernehme ihrer Erfahrung nach in Sachsen-Anhalt immer mehr Räume, die nicht anderweitig besetzt werden, etwa durch das Ausrichten von Dorffesten, wo es keine (mehr) gibt. Als zivilgesellschaftliche Akteurin sei Kirche deshalb in der Pflicht, sich immer wieder deutlich gegen jegliche Form der Diskriminierung zu positionieren und politische Vereinnahmung zu verhindern.

Viel Zeit hat auf der Tagung, so zumindest mein Eindruck, der mündliche Bericht des Rates durch Ratsvorsitzende Kirsten Fehrs, die darauffolgende Aussprache zum mündlichen und schriftlichen Ratsbericht sowie die Beantwortung aller in der Aussprache gestellten Fragen durch Mitglieder des Rates in Anspruch genommen. So wichtig ich die Möglichkeit finde, sowohl im Rahmen des Ratsberichts als auch in der Aussprache zum Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse der Synode und in der Fragestunde an den Rat offene Fragen zu stellen, für uns als Synodale wichtige Themen zu highlighten und ggf. auch Kritik an dem einen oder anderen Vorgehen zu üben, so wird dadurch doch auch immer wieder deutlich, dass die Verteilung der Macht zwischen den Organen in der EKD eine andere ist als in der EKHN, unter anderem eben Synode, Rat und Kirchenkonferenz in der EKD gleichwertige Organe sind, während in der EKHN ganz deutlich die Kirchensynode das höchste Entscheidungsgremium ist. Spannend in diesem Zusammenhang war auch die Aussprache zum Maßnahmenplan zum Beschluss der Synodenreduzierung – daran hatte eine Arbeitsgruppe „Organe der EKD“ gearbeitet, nachdem ein entsprechender Beschluss auf der letzten Tagung nicht gefasst werden konnte und zu einem größeren Diskurs hinsichtlich Machtverschiebung innerhalb der Organe der EKD und die Fragen nach Repräsentanz und Arbeitsfähigkeit geführt hatten.

Eine neue Entwicklung in Bezug auf die konfessionellen Kirchenbünde ist, dass die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) nochmal zusammengetreten ist, um den nächsten Schritt hin zur Übertragung aller Aufgaben zur EKD zu unternehmen: Die Zustimmung zum Vertrag zur Integration der UEK in die EKD. Inhaltlich hat die UEK sich unter anderem mit dem aktuellen Votum des Theologischen Ausschusses zum Thema „Was fehlt, wenn Gott fehlt?“ beschäftigt. Bemerkenswert hierbei ist, dass damit tatsächlich ernst genommen wird, dass das, was uns so wichtig ist und uns „unbedingt angeht“, für andere einfach komplett irrelevant ist – und wie wir als Kirchen/Gläubige/Theologietreibende mit diesem Umstand umgehen.

Der Zukunftsausschuss, in dem ich mitgearbeitet habe, hat sich in dieser letzten Tagung schwerpunktmäßig mit drei Anträgen befasst, die Synode am Ende auch beschlossen hat.

- **Beschluss 15**: Machtsensible Integration neuer Synodaler
  Mitberatend ist bei uns ein Antrag zum Onboarding neuer Synodale als ein Zwischenergebnis aus dem Arbeitsprozess „Kirche und Macht“ gelandet. Das Konzept soll nicht nur das Machtvakuum zum Beginn

der neuen Legislatur verringern, sondern auch nachrückenden wie stellvertretenden Synodalen den Einstieg in der laufenden Legislatur erleichtern – etwas, das sich auch die Kirchensynode der EKHN für die kommende Legislatur überlegen könnte.

- **Beschluss 23**: Kernauftrag
  Federführend im Ausschuss behandelt wurde der Antrag zur prägnanten Formulierung eines Kernauftrags und einer gemeinsamen Strategie von EKD und Gliedkirchen für die Zukunft. Diese soll zur positiven Identifikation einladen und deutlich machen, wofür die evangelische Kirche steht, was sie den Menschen konkret zu bieten hat und wodurch sie für das Gemeinwohl unverzichtbar ist.
- **Beschluss 24**: Weiterarbeit an Digitalität und KI
  Ebenfalls federführend lag bei uns der Antrag zur Weiterarbeit an den Themen Digitalität und KI und in diesem Zusammenhang Empfehlungen zur (erneuten) Einrichtung von entsprechenden Förderinstrumenten basierend aus der Evaluation während der laufenden Legislatur, die wir der nächsten Synode mitgeben wollen.

Eine Übersicht über alle Beschlüsse der EKD-Synode 2026 finden Interessierte unter https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2026-97516.htm

Das war's von mir für diese Legislatur. Ich danke der Kirchensynode der EKHN für das Vertrauen in mich für dieses Amt und dass ich all diese Erfahrungen als Mitglied der Synode der EKD machen durfte.

Lisa Felbinger (63165 Mühlheim am Main)

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Schwerpunktthema

Für die 6. Tagung der 13. Synode der EKD in Würzburg wurde als Schwerpunktthema **„Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“** festgelegt. Dazu gehörten eine ausführliche Befassung am Nachmittag vor Eröffnung der EKD-Synode mit Impulsvorträgen u.a. aus Sachsen-Anhalt und dann die Beratungen in den Ausschüssen.
Im Ausschuss „Ökumene, Mission und Europa“ hat uns vor allem die Frage nach der ökumenischen Dimension von Demokratiebildung beschäftigt. Denn sogenannte „shrinking spaces“, also schrumpfende Räume für zivilgesellschaftliches Engagement sind nicht nur in unserem Land, sondern weltweit zu beobachten. Im Leitantrag heißt es dazu: „Wir nutzen unsere nationalen, europäischen und weltweiten ökumenischen Beziehungen, um gemeinsam für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und eine starke Zivilgesellschaft einzutreten.“
Der im Redaktionsteam überarbeitete Leitantrag wurde mit dem Titel „Trotz allem: Glaube, Hoffnung, Liebe – Demokratiestärkung durch Kirche und Diakonie“ in Anwesenheit des Bundespräsidenten einstimmig verabschiedet. Und auch in weiteren Beschlüssen hat sie die EKD-Synode mit unterschiedlichen Aspekten der Demokratie-Förderung befasst. Ich sehe den Beschluss zum Leitantrag in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem „Geistlichen Wort“, das der EKHN-Synode unter der Drucksachen-Nummer 94/26 R zur Beschlussfassung vorliegt. *(Der gesamte Text des EKD-Synoden-Beschlusses ist auch im Materialordner unserer Synode zu finden.)*

Außerdem hat die Synode der EKD auf Antrag des Ausschusses „Ökumene, Mission und Europa“ einen Beschluss „Zur Situation der Christinnen und Christen im Heiligen Land“ gefasst, in dem es u.a. heißt: „Die EKD steht an der Seite ihrer Partnerkirchen [sc. im Heiligen Land]. Sie unterstützt ihre Bildungs-, Sozial- und Friedensarbeit, setzt sich für Religionsfreiheit und den Zugang zu den heiligen Stätten ein und unterstützt humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau kirchlicher Einrichtungen.“ (Auch der Text dieses EKD-Synoden-Beschlusses ist im Materialordner unserer Synode zu finden.)

Zum Bericht des Friedensbeauftragten, Bischof Friedrich Kramer (EKHM), hat die EKD-Synode besonders die Bedeutung von „Friedensarbeit und Zivile[r] Konfliktbearbeitung“ hervorgehoben.

Die Synode der EKD fordert in einem weiteren Beschluss einen wirksamen Grundrechtsschutz bei Frontex-Operationen und wendet sich gegen eine Aushöhlung der Menschenrechte und appelliert darin insbesondere an die Bundesregierung und die europäischen Institutionen.

Wie die Synode der EKHN im Frühjahr 2026 hat sich jetzt auch die Synode der EKD in einem Beschluss für den Erhalt und die Stärkung von Integrationsangeboten eingesetzt.

Alle Beschlüsse der Synode der EKD finden sich hier:
https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2026-97516.htm

Berichterstatter: Wolfgang Prawitz *Groß-Gerau, 19.11.2026*

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Themen aus Diakonie, Bildung, Jugend

In hoher fachlichen Kompetenz und mit großem Engagement bearbeitete der DBJ in der ablaufenden Synodalperiode zentrale sozialpolitische, ethische und theologische Themen, oft in Abstimmung mit anderen Ausschüssen und mit externer Expertise. In der internen, offenen Rückschau des Ausschusses wurde selbstkritisch vermerkt, dass trotz einiger junger Mitglieder Themen der Generationengerechtigkeit zu kurz gekommen sind. Die sozialpolitischen Impulse wiederum wurden zwar ohne Ausnahme von der Synode bestätigt und weitergegeben, die Umsetzung bzw. Weitergabe durch Kirchenamt und Bevollmächtigte am Sitz von Bundesregierung und Bundestag geschah allerdings oft nur mit großer Verzögerung und in eigener Interpretation. Dies führte zu der in vielen Ausschüssen und synodalen Gruppen wahrgenommenen Frustration über die real existierende Demokratie in der EKD. Nicht umsonst bildete sich aus der synodalen Gruppe „Gesprächskreis“ (der Mitte-Gruppe zwischen der konservativen Lebendigen Volkskirche und der linksliberalen Gruppe Offene Kirche) heraus eine „AG Frust“, nicht von ungefähr waren Consynodale wie die hessen-nassauische Synodale Prof. Dr. Angela Rinn federführend im Thema „Kirche und Macht“ engagiert.

Nicht unabhängig davon hat der DBJ abschließend einen Antrag zur Stärkung der Subsidiarität erarbeitet, der einmütig verabschiedet wurde: „Subsidiarität stärken – gesellschaftliche Vielfalt und demokratische Freiheit sichern“. Dieser Antrag fokussiert insbesondere die rechtsextremen Bestrebungen zur Beschneidung subsidiärer Strukturen. Aber in der Diskussion des Ausschusses wurde deutlich, dass auch die EKD selbst in den vergangenen Jahrzehnten konsequent die freien kirchlichen Träger, Werke und Verbände, Vereine und Initiativen oft bis zur Bewegungsunfähigkeit gekürzt hat. Der Unterzeichnete mahnt an, dass auch die EKHN von sich selbst Ähnliches feststellen und diesen Text auch als Menetekel lesen kann zum Umgang mit Frauenarbeit und Akademie, kirchlichen Werken der Diaspora und Ökumene oder den kirchlichen und diakonischen Trägern der Sozialen Arbeit und Jugendbildung.

Ein weiterer Schwerpunkt manifestierte sich im angenommenen Beschluss zur „Stärkung der Freiwilligendienste in der evangelischen Kirche“, der ein innerkirchliches Plädoyer in Beziehung setzen lässt zu Initiativen bezogen auf ein Gesellschaftsjahr wie der Beschluss zum „Recht auf Förderung eines Freiwilligendienstes“ der EKD-Synode von 2024.

Bleibende Herausforderung Sexualisierte Gewalt

Die EKD-Synode experimentierte fortgesetzt mit Formaten, das Thema Sexualisierte Gewalt in Aufarbeitung, Gegenwart (vgl. Macht in der Kirche) und Zukunft, also in präventiven und haltungsbildenden Maßnahmen, immer wieder in angemessenen Formen umzusetzen, die dem Beteiligungsforum (BeFo), Fachleuten sowie der Synode und der Kirchenkonferenz Möglichkeiten des Austauschs ermöglichte. Das gelang unterschiedlich, der Unterzeichnete meint eine

Ahnung zu haben, dass der parlamentarisch geprägte Raum eines Maritim-Konferenzsaals mit insgesamt 250 Personen nicht für alle ernsten und individuellen Themen der richtige Rahmen sein muss. Die unterschiedlichen Motivationen, Ziele und Aufgaben haben aber insgesamt manifestiert, dass dieses Thema bleibt und die Verantwortung von Kirche weiterhin uneingeschränkt verdient.

Schwerpunktthema und die Demokratisierung der EKD

Das Schwerpunktthema der 6. Tagung der 13. Synode der EKD in Würzburg **„Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“** folgte einerseits dem deutlich – auch gegen das Präsidium – artikulierten Willen der Synode, andererseits lenkte es wie vorausgegangene Themen auch, weitmöglichst von einer kircheninternen System- und Aufgabenkritik ab.

Zu diesem Thema schreiben Consynodale, dennoch ist es der Link zu den abschließenden Wahrnehmungen des Unterzeichneten.

Die nachfolgend geschilderten Beobachtungen lesen sich im Gegensatz zu Erfahrungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Hier wird derzeit die Debatte um Form von Leitung, von Macht und Verantwortung, hingebungsvoll geführt. Die Grundstruktur aber ist eine völlig andere. Die direkte und angewandte Bindung der Kirchenleitung an die Synode, die Ansprechbarkeit und Appellationsfähigkeit von Kirchenverwaltung für Synodale, für Dekanate und Gemeinden und die Wirksamkeitserfahrung von Synode sind – und bleiben nach allen vorliegenden Vorschlägen – auf einer kategorisch anderen Qualität innerkirchlicher Demokratie.

Mediale Wahrnehmung

In der Foto-Show, die durch die Präses mit Bildern ihrer Amtszeit und einiger weiterer ausgewählten Personen eingespielt wurde, spielten Eindrücke außerhalb des absoluten kirchlichen Kernbereichs nicht wirklich eine Rolle. Das spiegeln auch die Einschätzungen der – wenigen – nicht kirchlich bezahlten Journalist*innen wider, mit denen über die Jahre auf der Pressetribüne zu sprechen war; dass sich „nach Huber und Käßmann“ keine Gesichter des Protestantismus mehr wirklich überregional medial platzieren lassen, über innerkirchliche Öffentlichkeiten und regionale Bezüge hinaus. Daran hat auch Präses Anna-Nicole Heinrich nichts ändern können, auch ihre Vorgängerinnen haben letztlich nicht als Präsides, sondern aus früheren politischen Rollen heraus interessiert. Das stellt Anfragen an die Rekrutierung entsprechenden Spitzenpersonals sowie an die Wahrnehmungspotentiale und Sprachfähigkeit des deutschen Protestantismus insgesamt.

Wer im Rückblick der Präses mit keinem Wort oder Bild gewürdigt wurde, war die ehemalige Ratsvorsitzende der EKD, Annette Kurschus (2021-2023). Es gehört nicht nur für die XIII. EKD-Synode zu den Tiefpunkten synodaler Kultur, wie sie in der laufenden Synode schlecht beraten in eine medial nicht mehr zu rettende Situation geriet. Die mangelnde Loyalität seitens des Präsidiums und des Rates und des kirchenamtlichen Spitzenpersonals war vom ersten Aufkommen der Situation in der Tagespresse bis zum geschmeidigen Übergang zu ihrer

Nachfolgerin, der früheren Stellvertreterin, mit Händen zu greifen. Dass die Synode anschließend „wegen des Bahnstreiks“ vorzeitig abgebrochen und ihre inhaltlichen Beschlüsse damit verzögert und teilweise unmöglich wurden, war in dieser Ulmer Nacht bezeichnend. Statt in der sehr ernstzunehmenden Frage des Umgangs mit sexualisierter Gewalt, mit des oft unreflektierten und distanzlosen Umgangs innerhalb von Kirche und nach belastbaren Strukturen fortzuschreiten, wurde aus der Ferne abgewartet und in einer improvisierten Online-Nach-Sitzung nur im nötigsten Umfang nachbesprochen, eine wirkliche interne Aufbereitung fiel aus. Auch daraus entwickelten sich die verschiedenen, oben angesprochenen Initiativen zur Demokratisierung der EKD.

Ein Wort zum Schluss und Ausblick: Applaus, Applaus

Der Unterzeichnete war stellvertretender Synodaler der XII. EKD-Synode und Synodaler der XIII. EKD-Synode und bewirbt sich nicht erneut um ein Amt als Synodaler, stellt sich allerdings als Stellvertretung zur Verfügung. Dahinter steht der pragmatische Gedanke, dass eine Stellvertretung, die um die Mechanismen der Synode weiß, im Zweifelsfall schnell einspringen könnte.

Insgesamt bleibt nach sechs Jahren ein Eindruck der Macht-, Demokratie- und Wirkungslosigkeit. Dieses Losigkeitssyndrom äußert sich speziell in der Wirksamkeit des und der einzelnen Synodalen als Teil von Synode – sie ist im System der EKD-Synode maximal ineffizient, das wird durch die internen Abläufe bis in Organisatorisches hinein kultiviert. Das beginnt beim Präsidium, dessen Mehrzahl eine lediglich beratende Funktion zugedacht ist (nicht einmal die Moderation von Tagesordnungspunkten), setzt sich über die geskriptete Tagungsleitung fort und endet nicht bei der Ohnmachtserfahrung der Ausschüsse, deren unter harten und fachlich kompetenten Verhandlungen abgerungenen Beschlussvorlagen nach dem Ende der Synode von Wohlwollen und Gutdünken des Rates, des Kirchenamts oder der Bevollmächtigten bei der Bundesregierung abhängig sind – oft genug mit nur minimaler Wirkung.

Wozu eine EKD-Synode? In einem System, in dem der Rat sowie die Kirchenkonferenz (wie so oft sind die Gremien hinter den Gremien die eigentlichen Orte der Debatte und Entscheidung) EKD insgesamt prägen und gestalten, allerdings offenkundig entscheidend gelenkt und bearbeitet durch das Kirchenamt, das sich als eigentliches Zentrum der EKD geriert und von den jeweils Leitenden aus Rat und Synode auch durchgehend seit Jahrzehnten in dieser Weise genutzt wird, in einem solchen System ist die Synode nicht mehr maßgebend, nicht mehr Gesetzgeberin, sondern (Zitat eines leitenden EKD-Hierarchen in einer Ausschusssitzung) „doch eher ein Repräsentationsorgan“.

Dann sollte allerdings kein Prozess zur Verkleinerung der Synode vorgenommen werden, um einen wohlfeilen Anteil an den Sparbemühungen zu zeigen, wie das Präsidium favorisierte. Mein eigener, weitergehender Vorschlag wäre: Die EKD-Synode tage alle sechs Jahre in phänomenologischer Ähnlichkeit zur Bundesversammlung, sie sei, was sie jetzt bereits ist – ein Ratswahlausschuss. Die Synode wähle einen Rat aus beispielsweise 30 Mitgliedern, in dem alle Landeskirchen vertreten sind und der aus sich heraus einen geschäftsführenden Rat von

beispielsweise sieben Personen bildet. Ob die Synode dann immer wieder Studientage (die Kirchensynode der EKHN macht es mit ihren Synodalen Studientagen engagiert vor!) abhält zu Kernfragen, die lutherischen Kirchen ihre VELKD-Generalsynode weiter zelebrieren, wäre dessen unbenommen. Aber ein starker, erweiterter Rat könnte letzten Endes mehr Checks and Balances bedeuten als eine Synode, die weder vom Rat noch vom Kirchenamt ernstgenommen wird. Synode als Werkstatt eben.

Das letzte Wort der XIII. EKD-Synode hatte denn auch nicht etwa die Synode, sondern die Ratsvorsitzende. Unter dem bezeichnenden popkulturellen Titel „Applaus, Applaus“ wurde Eigenlob über Rat, Amt und Synode verteilt. Und damit beendete die Ratsvorsitzende, nicht etwa die Präses, die XIII. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Alle Beschlüsse der Synode der EKD finden sich hier:
https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2026-97516.htm

Berichterstatter: Alexander Gemeinhardt *Bensheim, 19. November 2026*

Bericht über die 7. Tagung der 13. EKD-Synode vom 8. bis 11. November 2026 in Würzburg

Das Schwerpunktthema lautet „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“. Wie mittlerweile üblich, behandelten UEK, VELKD und EKD das Thema bereits am Samstag vor Beginn der eigentlichen Tagung gemeinsam in Fachvorträgen und Arbeitsgruppen. Der Leitantrag zum Schwerpunktthema wurde am Dienstagmorgen in Anwesenheit des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier diskutiert und beschlossen. Der Beschluss ist im Wortlaut abrufbar unter:

https://www.ekd.de/trotz-allem-leitantrag-demokratiestaerkung-99171.htm

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ bleibt fester Bestandteil der Synodenarbeit.

Insgesamt wurden 27 Beschlüsse gefasst. Alle Beschlüsse der Synode der EKD können ausführlich unter https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2026-97516.htm nachgelesen werden.

Als Mitglied des Ausschusses „Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung“ und eine der Sprecherinnen des „Arbeitskreises der Frauen“ berichte ich aus diesen beiden Gremien sowie aus der Versammlung der UEK.

Ausschuss „Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung“ (KGBS)

Die im Ausschuss beratenen Beschlüsse haben einen klaren Schwerpunkt bei der Stärkung der Demokratie. Der Leitantrag und die Folgebeschlüsse setzen auf Begegnungsorte in den Gemeinden – besonders in ländlichen Regionen –, auf den Schutz demokratisch Engagierter, den Erfahrungsaustausch innerhalb der Kirche und eine verlässliche staatliche Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen, etwa im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Beim Klimaschutz sollen die Landeskirchen verbindliche Zwischenziele zur Treibhausgasneutralität festlegen; die Fortschritte werden regelmäßig überprüft. Geplante Kürzungen bei Integrationsangeboten sollen zurückgenommen werden. In der Friedensethik bekräftigt die Synode das Leitbild des Gerechten Friedens; eine Projektgruppe soll bis Sommer 2027 Ergebnisse zur zivilen Konfliktbearbeitung vorlegen. Zum 35. Jahrestag der kirchlichen Einheit würdigt die Synode die Rolle der ostdeutschen Kirchen und fordert eine Aufarbeitung der deutsch-deutschen Kirchengeschichte. Die Novelle der Gewaltschutzrichtlinie setzt die Arbeit am Schutz vor sexualisierter Gewalt fort.

Es wurden folgende Vorlagen intensiv beraten und anschließend von der Synode beschlossen:

- Beschluss Leitantrag
- Verständigungsorte stärken, Demokratie braucht echte Begegnung
- Engagement für Demokratie und gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit stärken
- Demokratie schützen – als Kirche voneinander lernen
- https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Synode-2026-Beschluss-11-Demokratie-Schuetzen-Voneinander-Lernen.pdf
- Novelle der Gewaltschutzrichtlinie
- Klimaschutz konsequenter umsetzen
- Integrationsangebote erhalten und stärken
- Bericht des Friedensbeauftragten
- 35 Jahre wiederhergestellte Einheit der evangelischen Landeskirchen: Perspektiven von Anerkennung und Aufarbeitung

Arbeitskreis der Frauen

Der Arbeitskreis zog Bilanz der Synode. Zu den strukturellen Ergebnissen gehört, dass eine der Sprecherinnen an den Treffen des Präsidiums teilnehmen kann und dass für die Treffen des Arbeitskreises nun ein eigener Raum zur Verfügung steht; sie müssen nicht mehr auf dem Flur stattfinden. Darüber hinaus einige inhaltliche Beispiele:

Vortrag von Ruth Heß (Studienzentrum der EKD für Genderfragen) zum Thema „Geschlechterressentiments im Raum der Kirche – Erkenntnisse aus dem EKD-Verbundprojekt ‚Politische Kultur und Kirchenmitgliedschaft'".

Vorstellung des „2. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche". Der aktualisierte Atlas nimmt die Geschlechterverhältnisse unter drei Schwerpunkten in den Blick: kirchliches Leben, Leitung der Kirche und Kirche als Arbeitgeberin. Erstmals enthält er unter anderem Zahlen zu den Vorsitzenden der Synoden auf mittlerer Ebene. Diese zeigen ein bislang wenig beachtetes Gleichstellungsdefizit.

https://gleichstellungsatlas.gender-ekd.de/

Vorstellung der neuen Broschüre der EKD „Konsens und Diskurs beim Thema Prostitution". Sie setzt Beschlüsse aus den Jahren 2023 und 2024 um und richtet sich nicht nur an Fachleute, sondern an alle, die sich etwa in Gemeinden mit dem Thema befassen wollen.

https://www.ekd.de/neue-broschuere-ekd-thema-prostitution-92507.htm

Zahlreiche Beschlüsse der Synode berührten Fragen der Gleichstellung. So wurden Texte, etwa zum Thema „Flucht und Migration", auch aus der Perspektive von Frauen geprüft.

Weitere Beschlüsse betrafen den Schutz vor Diskriminierung, die Rechte queerer Menschen und erneut das Thema sexualisierte Gewalt. Zudem gibt es nun ein Awareness-Team, das bei Grenzverletzungen und diskriminierendem Verhalten tätig wird.

Versammlung UEK (Union Evangelischer Kirchen)

Beschlossen wurde ein Vertrag zur weiteren Integration der UEK in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Er sieht vor, dass Aufgaben, die bislang Gremien der UEK wahrgenommen haben, künftig von Gremien der EKD verantwortet werden. Die UEK bleibt zunächst als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Ziel ist es, Doppelstrukturen abzubauen und Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Die Kompetenz der UEK in theologischen und liturgischen Fragen soll erhalten bleiben; die Arbeit ihrer theologischen und liturgischen Ausschüsse wird fortgeführt. Bis zur geplanten vollständigen Integration 2030 sollen die organisatorischen, finanziellen und kirchenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Synode-2026-Beschluss-03-Integration-UEK-in-EKD.pdf

Weiterhin wurde eine gemeinsame Taufagende von UEK und VELKD beschlossen.

„Was fehlt, wenn Gott fehlt – Ein Votum des Theologischen Ausschusses der UEK" wurde vorgestellt und intensiv diskutiert.

Ergänzende Themen und Perspektiven finden Sie in den Berichten meiner Mitsynodalen.

Susanne Koch, Laubach, 20.11.2026

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 60/26**

Diakonie Hessen

Bericht der Diakonie Hessen für die Herbsttagung 2026 der XIII. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Einbringung auf der Synode durch:

Dr. Harald Clausen und

Pfarrer Carsten Tag

Impressum

Herausgeber: Diakonie Hessen – Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Carsten Tag und Dr. Harald Clausen (Vorstand)

Redaktion: Dr. Kathrin Lang, Eckhard Lieberknecht

Autor*innen: Dr. Kathrin Lang, Uwe Seibel, Ursula Stegemann und weitere

September 2026

Bericht der Diakonie Hessen
für die Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Diakonie Hessen

Gemeinsam vor Ort – gemeinsam stark. Gemeinwesendiakonie als kirchlich-diakonische Haltung

Quo vadis Kirche und Diakonie? Diese Frage stellt sich nicht erst seit Kurzem. Bereits in der 6. Kirchenmitgliedsuntersuchung (KMU 6) aus dem Jahr 2023 sagten 80 Prozent der befragten evangelischen Kirchenmitglieder aus, dass Kirche sich grundlegend ändern müsse, wenn sie eine Zukunft haben soll. Sowohl evangelische als auch nicht-religiöse Menschen finden, dass Kirchen eine wichtige soziale und gesellschaftliche Rolle haben. Diakonie wird als zentrales Handlungsfeld der Institution Kirche gesehen. Gleichzeitig gehört es auch zur Wahrheit, dass diakonische Arbeit nicht nur durch staatliche Kürzungen, sondern auch durch Kürzungen von Kirchenmitteln zunehmend eingeschränkt wird. Wie aber könnte eine sozial profilierte – das heißt diakonische Ausrichtung der Kirche – aussehen? Und wie könnte sie zum Wohlergehen der Menschen in unserer Gesellschaft, damit zugleich zur Zukunft von Kirche und Diakonie, beitragen?

Antworten finden sich unseres Erachtens in der Gemeinwesendiakonie,[1] die eine wichtige Perspektive auf kirchlich-diakonische Zusammenarbeit eröffnet. Sie bedeutet einen uneingeschränkten Fokus auf die Menschen. Das Ideal: Menschen gestalten ihre Lebensbedingungen gemeinsam und erleben, dass ihre Stimme zählt. Wo Menschen vor Ort, Kirchengemeinden, diakonische Träger, die Diakonie Hessen,[2] aber auch Kommunen, Vereine und Initiativen Verantwortung teilen, können tragfähige Beziehungen, neue Formen der Beteiligung und gemeinsame Antworten auf örtliche Herausforderungen entstehen.

Dieser Bericht zeigt, warum Gemeinwesendiakonie für Kirche und Diakonie wichtig ist, wie eine von Gemeinwesendiakonie geprägte Zusammenarbeit aussehen kann und welchen Beitrag die Diakonie Hessen dazu leistet.

Am Thema Einsamkeit wird darüber hinaus beispielhaft skizziert, was Gemeinwesendiakonie leisten kann und wo auch ihre Grenzen liegen. Zugleich entwirft dieser Bericht eine Vision: Diakonie und Kirche verstehen sich künftig stärker noch als lernende, vernetzende und ermöglichende Partnerinnen, die gemeinsam mit den Menschen vor Ort neue Formen eines gelingenden Zusammenlebens erproben und gestalten. Mehr noch: Diakonie und Kirche sind Gestalterinnen eines grundlegenden Kulturwandels. Eine gemeinwesendiakonische Kirche ist dann weniger eine Anbieterin von Programm, sondern eine Plattform für Beteiligung, Sorge und soziale Innovation im Sozialraum.[3] Die Diakonie Hessen unterstützt diesen Prozess und ist gleichzeitig Teil des Wandels. Dieser Bericht ist ein Anstoß, gemeinsam an Gemeinwesendiakonie weiterzuarbeiten und Zukunft zu gestalten.

[1] Am Ende des Berichtes findet sich ein Glossar. Der Begriff „Gemeinwesendiakonie“ wird dort knapp erläutert.
[2] Näheres zur Diakonie Hessen findet sich im Glossar am Ende des Berichts.
[3] Zur Bedeutung des Begriffs „Sozialraum“ in diesem Bericht s. Glossar.

Was ist Gemeinwesendiakonie?

Gemeinwesendiakonie beschreibt eine Kirche und Diakonie, die nicht zuerst fragen, wie Menschen für bestehende Angebote gewonnen werden können. Die Fragen lauten vielmehr: Was bewegt die Menschen vor Ort? Was möchten sie verändern? Welche Fähigkeiten, Beziehungen und Räume sind bereits vorhanden? Und was können Kirche, Diakonie und weitere Akteur*innen gemeinsam dazu beitragen, damit gemeinsames Handeln möglich wird?
Gemeinwesendiakonie ist also eine Haltung, Handlungsprinzip und kirchlich-diakonische Strategie. Ausgangspunkt ist die Frage Jesu: „Was willst du, dass ich dir tue?“ (Lk 18,41). Es ist die Frage danach, was Menschen selbst verändern wollen, was sie bereits können und wobei sie andere brauchen. Daraus folgt für die kirchlich-diakonische Arbeit ein grundlegender Perspektivwechsel: Menschen sind nicht Klient*innen oder Empfänger*innen von Angeboten, sondern Mitwirkende mit Erfahrungen, Fähigkeiten und eigenen Vorstellungen.
Grundlegend ist der Anspruch, alles daran zu setzen, in Kontakt zu treten und herauszufinden, was gemeinsam möglich ist. Dadurch wird aus einer „Kirche *für* andere“ eine „Kirche *mit* anderen“. Gemeinwesendiakonie gelingt nur im Miteinander und der guten Vernetzung verschiedener Ebenen, etwa der Kirchengemeinden vor Ort, diakonischer Träger, der Diakonie Hessen und weiteren gesellschaftlichen Akteur*innen.
Dabei ist gerade die Kooperation mit nicht-kirchlichen gesellschaftlichen Akteur*innen ein Wesensmerkmal der Gemeinwesendiakonie. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, denn Gemeinwesendiakonie braucht Strukturen, in denen sie wachsen kann. Das kann z. B. eine professionelle sozialarbeiterische Begleitung sein, verlässliche Förderstrukturen, eine räumliche Infrastruktur, eine geistliche Begleitung. Daraus kann ein Kulturwandel auf mehreren Ebenen entstehen. Einrichtungen entwickeln ihre bewährte Unterstützung weiter, indem sie Menschen noch stärker an Entscheidungen und Gestaltung beteiligen. Kirchengemeinden öffnen ihre Räume für neue Begegnungen, Kooperationen und gemeinsames Handeln. Politik und öffentliche Verwaltung erkennen sozialräumliche Arbeit als eigenständigen Beitrag zu Teilhabe, Prävention sowie demokratischem Zusammenhalt an und schaffen dafür verlässliche Rahmenbedingungen.
Aus „Kirche und Diakonie mit anderen“ könnte so auch „Kirche und Diakonie aus der Mitte des Gemeinwesens“ werden. Kirche und Diakonie handeln dann nicht mehr primär für bestimmte Zielgruppen, sondern verstehen sich als Teil lokaler Gemeinschaften, in denen Menschen gemeinsam Verantwortung für das Zusammenleben übernehmen. Gemeinwesendiakonie ist keine zusätzliche Aufgabe neben dem kirchlichen und diakonischen Handeln. Sie ist Ausdruck des Auftrags von Kirche und Diakonie, die Liebe Gottes in Beziehungen, Teilhabe und gemeinsamem Handeln erfahrbar werden zu lassen.
Sie fördert soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt, weil sie Menschen – alle Menschen – beteiligt, ermächtigt und ihre Belange berücksichtigt. Gemeinwesendiakonie ist nicht nur ein soziales und kirchliches, sondern auch ein politisches Thema. Sie trägt dazu bei, dass Menschen, Institutionen und weitere gesellschaftlichen Akteur*innen sich in Diskursfähigkeit üben, das heißt, sich gegenseitig auf Augenhöhe zu begegnen und Interessen, Bedürfnisse, Perspektiven und Vorgehensweisen Anderer anzuerkennen und in Dialog zu treten. Gemeinwesendiakonie kann dadurch auch unsere Demokratie stärken. Ausführlicheres hören sie in der Folge „Sozialraum“ unserer Podcast-Reihe „Diakonie Hessen Insights“.[4]

[4] Gegenüber der breiteren Öffentlichkeit verwendet die Diakonie Hessen eher die Worte „Sozialraum“ bzw. Sozialraumorientierung“, um ein breiteres Publikum zu erreichen. Zu den Begriffen s. Glossar.

Bericht der Diakonie Hessen
für die Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Diakonie Hessen

Zur Rolle der Gemeinwesendiakonie bei Einsamkeit

Einsamkeit beeinflusst die körperliche und psychische Gesundheit vieler Menschen und hat darüber hinaus Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben sowie auf politische Entwicklungen. Auch die Bundesregierung beschäftigt sich deshalb intensiv mit diesem Thema und hat unter anderem das „Kompetenznetz Einsamkeit“ eingerichtet, um Forschung, Prävention und Unterstützungsangebote weiter auszubauen. Auf der Themenseite der Diakonie Hessen finden sich zahlreiche Informationen zu den sozialen Faktoren von Einsamkeit, zu diakonischen Angeboten und Publikationen, beispielsweise der Arbeitshilfe zum Diakoniesonntag 2025 und dem Diakonie Hessen Magazin 2025. Einsamkeit ist ein subjektives Gefühl. Sie entsteht, wenn die gewünschten sozialen Beziehungen eines Menschen nicht mit den tatsächlich erlebten Beziehungen übereinstimmen.
Entscheidend ist also nicht, wie viele Kontakte jemand hat. Auch Menschen, die häufig mit anderen zusammen sind, können sich einsam fühlen. Insofern unterscheidet sich Einsamkeit vom Alleinsein. Das Alleinsein ist im Gegensatz zur Einsamkeit selbst gewählt. Zudem hat Einsamkeit oft sehr unterschiedliche Formen und Ursachen. Sie kann vorübergehend auftreten, etwa nach einem Umzug, dem Tod eines nahestehenden Menschen, beim Übergang in den Ruhestand oder nach dem Verlust vertrauter sozialer Rollen. Sie kann sich aber auch über lange Zeit verfestigen. Chronische Einsamkeit steht häufig mit belastenden Erfahrungen, Armut, Ausgrenzung, Gewalt, fehlenden Schutzräumen oder wiederholter Ablehnung in Verbindung.[5]
Die Diakonie Hessen bietet zahlreiche Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Workshops und Publikationen zum Thema an. Sie macht auch das Engagement ihrer Mitglieder sichtbar. In der Reihe *„die Ratgeber“* im HR-Fernsehen wurde in der letzten Adventwoche 2025 täglich über diakonischen Angeboten im Gemeinwesen berichtet, die dazu geeignet sind, Vereinsamung zu vermeiden. Zum Ehrentag der Initiative des Bundespräsidenten hat die Diakonie Hessen des Weiteren ein digitales Interview dem Thema „Einsamkeit" gewidmet.
Die Vermeidung von Einsamkeit ist ein wichtiges Wirkungsfeld der Gemeinwesendiakonie, aber weder ihr alleiniger Ausgangspunkt noch ihr einziges Ziel. Gemeinwesendiakonie stärkt zwar Beziehungen, Beteiligung und gemeinsames Handeln. Doch Einsamkeit ist nicht nur ein individuelles Problem, sondern Ausdruck einer Gesellschaft, in der tragfähige Beziehungen zunehmend verloren gehen. Die Zukunft liegt daher nicht allein in Begegnungsangeboten, sondern im Aufbau lokaler Strukturen, in denen Menschen füreinander Sorge tragen. Dadurch kann sie Schutzfaktoren fördern: Menschen erleben Zugehörigkeit, bringen eigene Fähigkeiten ein und knüpfen Kontakte. Das kann Einsamkeit vorbeugen oder lindern. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede Form von Einsamkeit durch gemeinschaftliche Aktivitäten überwunden werden kann. Einsamkeit bleibt ein subjektives Erleben, das individuell verstanden werden muss. Gemeinwesendiakonie ersetzt somit weder persönliche Beratung und Begleitung noch therapeutische oder medizinische Hilfen.
Ein pauschaler Blick greift deshalb zu kurz. Es gibt kein einzelnes Angebot, das für alle Menschen gleichermaßen geeignet ist. Wer Einsamkeit lindern will, muss die jeweilige Lebenssituation, die Form der Einsamkeit und die persönlichen Wünsche und Barrieren berücksichtigen.

[5] Die Bundesregierung hat in ihrem Einsamkeitsbarometer aktuelle Betroffenengruppen und Auswirkungen von Einsamkeit untersucht sowie das Thema Einsamkeit und Armut bei Kindern und Jugendlichen. Die Studien sind hier einzusehen.

Auch die vielbeschworene Niedrigschwelligkeit eines Angebots muss individuell bewertet werden. Ein Angebot kann von außen einfach erscheinen und für einzelne Menschen dennoch unzugänglich sein. Wer wenig Geld hat, fragt sich vielleicht, ob Essen und Getränke bezahlt werden müssen. Wer körperlich eingeschränkt oder inkontinent ist, muss wissen, ob Toiletten, Sitzgelegenheiten und Pausen möglich sind. Menschen mit geringen Deutschkenntnissen brauchen verständliche Informationen und die Sicherheit, willkommen zu sein. Andere haben Angst, niemanden zu kennen, sich erklären zu müssen oder abgelehnt zu werden. Gemeinwesendiakonie eröffnet unterschiedliche Formen der Beteiligung und achtet darauf, dass Menschen selbst entscheiden können, wie und in welchem Umfang sie sich einbringen. Dadurch wird aus einem Angebot *für* Menschen ein Angebot *mit* Menschen. Am Beispiel Einsamkeit zeigt sich damit sehr deutlich, dass gute kirchlich-diakonische Arbeit nur aus dem Dialog mit anderen entstehen kann. Und auch, dass es mitunter eine professionelle sozialarbeiterische und fachliche Begleitung braucht und den Einsatz für strukturelle Veränderungen – etwa im Kampf gegen Armut – braucht.

Herausforderungen der Gemeinwesendiakonie

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Weg zu einer gemeinwesendiakonisch orientierten Haltung auch mit Herausforderungen einhergeht. Drei davon werden nun aufgezeigt. Erstens agieren diakonische, kirchliche und z. B. kommunale Einrichtungen derzeit zu großen Teilen unabhängig voneinander. Grund dafür ist unter anderem eine Spezialisierung der Träger. Daraus entstehen eigene Zuständigkeiten, Fachlichkeiten und Finanzierungslogiken. Für die Gemeinwesendiakonie ist diese Entwicklung problematisch, denn sozialräumliche Herausforderungen lassen sich selten von einer Einrichtung allein bewältigen. Kirchengemeinden, Diakonie, Kommune, Schulen, Vereine, Wohnungsunternehmen und Bürgerinitiativen müssen gemeinsam Verantwortung übernehmen. Die Zukunft sozialer Arbeit liegt nicht in Zuständigkeiten, sondern in Kooperationen. Gemeinwesendiakonie stellt die Frage nicht „Wer ist zuständig?“, sondern „Wer kann gemeinsam Verantwortung übernehmen?“
Zweitens werden gesellschaftliche Problemlagen zunehmend individualisiert. Wenn Arbeitslosigkeit, Armut oder Wohnungslosigkeit als persönliche Defizite der Betroffenen erscheinen, geraten strukturelle Ursachen aus dem Blick. Gemeinwesendiakonie kann sich auf Dauer nicht auf die Rolle einer Helferin beschränken, sondern muss auch Anwältin für menschenwürdige Lebensbedingungen sein. Dabei geht es nicht um parteipolitisches Engagement, sondern um die Wahrnehmung sozialer Verantwortung aus christlicher Perspektive. Gerade Kirchengemeinden und Diakonie verfügen über vielfältige unmittelbare Zugänge zu den Lebenswelten von Menschen. Diese Erfahrungen müssen in kommunale Planungsprozesse, politische Diskussionen und sozialräumliche Entwicklungsprozesse eingebracht werden.
Die dritte Herausforderung liegt in der Stoßkraft von Gemeinwesendiakonie hin zu einem kulturellen und gesellschaftlichen Wandel. Kirche und Diakonie dürfen die Folgen sozialer Ungleichheit nicht nur verwalten. Sie müssen auch nach deren Ursachen fragen. Diakonie und Kirche haben deshalb die Aufgabe, Zusammenhänge sichtbar zu machen und Menschen dabei zu unterstützen, ihre Anliegen selbst in öffentliche Debatten einzubringen. Kirche und Diakonie sollten dabei künftig auch noch stärker als demokratiestärkende Akteurinnen wirken. Wo Menschen Beteiligung erleben, Verantwortung übernehmen und Konflikte konstruktiv aushandeln, entstehen wichtige Lernorte für Demokratie.

Wie die Diakonie Hessen Gemeinwesendiakonie fördert

Das gemeinwesendiakonische Engagement der Diakonie in Hessen ist groß. Die Diakonie Hessen versteht sich in der kirchlich-diakonischen Familie als Impulsgeberin für Gemeinwesendiakonie. Sie vermittelt Konzept und Haltung, bündelt Erfahrungen, vernetzt Akteur*innen und unterstützt Erprobungen gemeinwesendiakonischer Arbeit vor Ort. Vier Projekte des Diakonie Hessen e. V. werden im Folgenden exemplarisch skizziert, um aufzuzeigen, wie vielfältig gemeinwesendiakonische Arbeit ist und wie Landesverband, Kirche und Mitglieder gemeinsam Gemeinwesendiakonie voranbringen.

Im Projekt **Sorgenetze – Sorgestrukturen im Sozialraum neu denken** beispielsweise erproben Diakonie, Kirche, Kommune, Fachstellen und Engagierte in der Region Bad Karlshafen neue Formen gemeinsamer Sorge. Dabei geht es um mehr als die Verbesserung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen. **Sorgenetze** ist ein Reallabor für die Frage, wie Sorgearbeit in Zukunft organisiert werden kann. Angesichts des demografischen Wandels, wachsender Einsamkeit und begrenzter professioneller Ressourcen braucht es neue Formen des Zusammenwirkens zwischen Staat, Zivilgesellschaft, Kirche, Diakonie, Sozialwirtschaft und Bürger*innen. Das Projekt erprobt deshalb den Aufbau lokaler Sorgegemeinschaften, in denen Menschen nicht nur Hilfe erhalten, sondern selbst Verantwortung übernehmen, Beziehungen gestalten und ihren Sozialraum aktiv mitentwickeln. Diakonie und Kirche treten dabei nicht primär als Versorgerinnen auf, sondern als Vernetzerinnen, Ermöglicherinnen und Partnerinnen einer solidarischen Gesellschaft.

Gleichzeitig wird im Projekt untersucht, welche Faktoren den Aufbau lokaler Verantwortungsgemeinschaften fördern oder behindern. Im Fokus stehen dabei die lokalen Bedingungen für Beteiligung, Nachbarschaftshilfe, generationenübergreifende Solidarität und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteur*innen. Das Projekt macht sichtbar, welche Strukturen, Haltungen und Rahmenbedingungen gelingende Sorge ermöglichen, aber auch, wo institutionelle Grenzen, fehlende Ressourcen oder bestehende Zuständigkeitslogiken gemeinschaftliche Lösungen erschweren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, zukunftsfähige Modelle für Sorge, Teilhabe und Zusammenhalt zu entwickeln und Impulse für Diakonie, Kirche, Kommunen und Politik zu geben. Damit zeigen wir exemplarisch, wie Gemeinwesendiakonie zu einem Zukunftsmodell für soziale Teilhabe, demokratische Mitgestaltung und ein gutes Leben im Alter werden kann.

Kürzlich hat die Diakonie Hessen in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft den Auftrag für den Aufbau und die Umsetzung der neuen **Landesfachstelle Demenz Hessen** erhalten. Mit der durch das Land geförderten Landesfachstelle übernimmt die Diakonie Hessen eine zentrale Rolle, um die Situation von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen in Hessen nachhaltig zu verbessern. Ziel der jetzt bei der Diakonie Hessen angesiedelten Landesfachstelle ist es, das Thema Demenz stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, die gesellschaftliche Sensibilisierung zu fördern und die zahlreichen bestehenden Angebote, Akteure und Netzwerke in Hessen besser miteinander zu verknüpfen. Die Landesfachstelle wird Wissen bündeln, den Austausch zwischen Fachpraxis, Ehrenamt, Kommunen und Zivilgesellschaft stärken sowie den Transfer guter Praxis unterstützen. Darüber hinaus sollen regionale Strukturen weiterentwickelt, innovative Ansätze sichtbar gemacht und die Teilhabe von Menschen mit Demenz gefördert werden. Die Diakonie Hessen bringt ihre langjährige Erfahrung in der Altenhilfe, Pflege und Sozialraumorientierung[6] ein. Gemeinsam mit der

[6] Zum Begriff „Sozialraumorientierung“ wie er hier im Bericht verwendet wird s. das Glossar am Ende des Berichts.

Landesfachstelle wird sie dazu beitragen, dass Menschen mit Demenz und ihre Familien wohnortnah Unterstützung finden, bestehende Hilfen besser aufeinander abgestimmt werden und Hessen demenzsensibler gestaltet wird.
Das Projekt **Teilhabe stärken – Wir sind zusammen mutig!** unterstützt diakonische Einrichtungen bei der Erprobung neuer Beteiligungsformen und initiiert hierfür eigene Projekte, in denen Lösungen erprobt werden. Ziel ist es, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu stärken, indem die Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe weiterentwickelt und verbessert werden. Menschen mit Behinderungen wirken als Expert*innen in eigener Sache an der Weiterentwicklung von Einrichtungen mit. Gemeinsam werden Barrieren erkannt, Mitbestimmungsmöglichkeiten erprobt und verbindliche Beteiligungsstrukturen aufgebaut. Damit wird Sozialraumorientierung auch innerhalb von Organisationen konkret: Entscheidungen werden nicht nur für Menschen, sondern gemeinsam mit ihnen getroffen. Im Rahmen des Projekts wurden von der regionalen Diakonie Limburg-Weilburg, der Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie Marburg und dem Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau (EVIM) Aktionspläne veröffentlicht. Die zwei zuständigen Referentinnen der Diakonie Hessen veröffentlichen regelmäßig Aufsätze zu diesem Thema und haben 2025 einen Fachtag im Haus der Kirche in Kassel organisiert. Die Videodokumentation des Fachtags ist auf der Webseite der Diakonie Hessen einzusehen. Das Projekt wird gefördert durch die Aktion Mensch und die Stiftung der Diakonie Hessen.
Seit dem 1. Januar 2025 läuft das über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union geförderte und vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) mitgeförderte Projekt **mitWIRken. Zusammen-halten-gestalten-wachsen**. Konkret zielt das Projekt auf die Analyse und Ausbau lokaler Netzwerkstrukturen im Sozialraum, die Entwicklung und den Aufbau von Partizipationsstrukturen für Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, der Erkundung von Bedarfen der Zielgruppen sowie Förderung von deren Selbstorganisation, der Identifizierung und Schaffung von Dialog- und Begegnungsräumen für einen besseren Austausch von Zugewanderten und der Aufnahmegesellschaft, sowie der Förderung des Engagements im Sozialraum. Der Antrag für das Projekt wurde von der Diakonie Hessen - unterstützt von der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH - entwickelt und gestellt; umgesetzt wird das Projekt in zehn diakonischen Werken auf dem Gebiet der EKHN sowie drei im Bereich der EKKW. Dazu kommen zwei Dekanate sowie der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach. Eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie im Sozialraum sind ebenso wichtige Bestandteile des Projekts, wie die Förderungen des interreligiösen Dialogs.
Im Rahmen von **mitWIRken** werden innerhalb von Kirche und Diakonie Mitarbeitende qualifiziert. Diese sollen befähigt werden, sozialräumliche Ansätze auch in der Arbeit nachhaltig, kompetent und konsequent umzusetzen. Durch die fachberaterische Kooperation der Diakonie Hessen mit der Diakonie Deutschland und dem Zentrum Engagement, Demokratie und Zivilgesellschaft ist das Projekt in einen bundesweiten fachlichen Austausch eingebunden, um politisch-strategische Lobbyarbeit für sozialräumliche Ansätze und nachhaltige finanzielle Förderung aufzubauen. Kirche und Diakonie verstehen sich dabei nicht als „Kümmerinnen“, sondern als zivilgesellschaftliche Akteurinnen, die in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung soziale Verantwortung vor Ort übernehmen und die Entwicklung solidarischer Gemeinschaft vor Ort maßgeblich unterstützen. Sie setzen sich dabei mit den Menschen vor Ort im Ausdruck ihrer christlichen Werte für soziale Gerechtigkeit und den Abbau struktureller Teilhabehürden ein. Das Projekt hat ein Budget von 6,7 Millionen Euro.

Darüber hinaus ist die Diakonie Hessen aber nicht nur Förderin einzelner Projekte, sondern aktive Transformationsakteurin für die sozialräumliche Weiterentwicklung von Kirche, Wohlfahrtspflege und Kommunen. So unterstützt und berät die Diakonie Hessen Kirchen und Mitglieder in fachlicher Hinsicht bei der Umsetzung von Gemeinwesendiakonie. So wirken Referent*innen der Diakonie Hessen in verschiedenen kirchlichen Arbeitsgruppen mit und bringen hier die diakonische Perspektive ein. Die Diakonie Hessen zeigt zudem durch fachliche Beratung ihrer Mitglieder gemeinwesendiakonische Gestaltungsmöglichkeiten auf. Die fachliche Beratung kann etwa aus einem bestimmten Hilfefeld erfolgen, etwa der Pflege oder der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus beschäftigt die Landesgeschäftsstelle einen Referenten eigens für Gemeinwesendiakonie, der Ansprechpartner für dieses Thema ist und für Informationen und Beratung auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung steht. Des Weiteren können sich Mitglieder beim Landesverband über Fördermöglichkeiten informieren und Unterstützung bei der Antragstellung erhalten.
Zahlreiche Referent*innen der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Hessen sind untereinander vernetzt im Fachboard Gemeinwesendiakonie. Auf Grundlage der diakonischen Praxis in Mitgliedseinrichtungen und Einrichtungen diakonischer Partner*innen entwickelt das Fachboard Strategien zur Stärkung sozialraumorientierter Kooperationen zwischen Diakonie, Kirche, Kommunen und Zivilgesellschaft. Die Diakonie Hessen fördert aber auch nach außen Netzwerke. Ihre Referent*innen bringen so die diakonisch-soziale Perspektive in verschiedene Arbeitskreise und Gremien ein, beispielsweise in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen (sowie in die Ligen von Rheinland-Pfalz und Thüringen) und in den Kirchen.
Die Diakonie Hessen setzt sich auch politisch für eine Förderung sozialräumlich orientierter Arbeit ein, etwa in ihren regelhaften sozialpolitischen Gesprächen mit der Landesregierung und einzelnen Parteien. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit macht der Landesverband zudem das (nicht nur gemeinwesendiakonische) Engagement seiner Mitglieder sichtbar, beispielsweise kürzlich im Rahmen der Sommertour des Vorstandsvorsitzenden zu diesem Thema.

Gemeinsam stark für die soziale Arbeit der Zukunft

Diakonie und Kirche wissen um die Bedeutung der Gemeinwesendiakonie und Sozialraumorientierung. Letztere gehört wesentlich zur Gemeinwesendiakonie. Sozialraumorientierung allein reicht jedoch nicht. Sie muss als kirchlich-diakonische Perspektive und Strategie gedacht werden. So wird sie zur Gemeinwesendiakonie. Die kirchlich-soziale Arbeit der Zukunft braucht die starke strategische und operative Achse von Kirche, diakonischen (kirchlichen und privatrechtlichen) Trägern, diakonischem Landesverband und anderen. Dabei ist es wichtig, einen ganzheitlichen Blick zu bewahren. Es darf nicht verkannt werden, dass soziale Gerechtigkeit insbesondere auch strukturelle Änderungen auf politischer Ebene braucht. Gemeinwesendiakonie fördert deshalb die Zusammenarbeit vieler. Sie bildet keine Lager, sondern Netzwerke. Sie schafft Beziehung. Nur gemeinsam kann etwas verändert werden.
Obwohl es bereits eine Vielzahl an gemeinwesendiakonischem Engagement in Diakonie und Kirche gibt, steht eine konsequente, flächendeckende Umsetzung der gemeinwesendiakonischen Haltung in die Strukturen von Kirchengemeinden, Trägern, Kommunen – und auch in der Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche – noch aus. Andere zu ermächtigen, für sich selbst einzustehen, kann mitunter schmerzhaft sein, weil altbekannte Strukturen, Gewohnheiten und Praktiken der Fürsprache und „Hilfe“ angepasst oder aufgegeben werden müssen. Gemeinwesendiakonische Prozesse verlaufen keineswegs immer harmonisch. Wer sich öff-

net, teilt Verantwortung und lässt unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Dabei entstehen Reibungen und Konflikte. Sie sind nicht das Scheitern von Gemeinwesendiakonie, sondern sie können Ausgangspunkt für Verständigung und Veränderung sein. Ein Kulturwandel hin zu echter Beteiligung verlangt deshalb die Bereitschaft, Kontrolle abzugeben, Gewohnheiten zu hinterfragen und Entscheidungen gemeinsam auszuhandeln. Auch die Diakonie Hessen schaut momentan kritisch auf ihre eigenen Strukturen und überprüft bestehende Konzepte, etwa das der regionalen Arbeitsgemeinschaften (ehemals Diakoniekonferenzen).
Gleichzeitig ist es wichtig, Gemeinwesendiakonie nicht zu zerreden oder aus Angst vor Veränderung zu verhindern. Kirche und Diakonie müssen gemeinsam ins Handeln kommen, um weiter zu gestalten für die, um die es eigentlich geht: die Menschen vor Ort.
Es ist ferner ein Irrglaube, dass gemeinwesendiakonische Arbeit vollumfänglich durch Ehrenamtliche gestemmt werden. Dafür sind, wie oben aufgezeigt, die Bedarfe zu vielfältig und zu komplex. Auch kirchlich-diakonische Träger wiederum erhalten Unterstützung von ihrem Landesverband, der Diakonie Hessen. Sie ist Brückenbauerin, Vernetzerin und Ermöglicherin für die durchaus vielfältige diakonisch-kirchliche Familie. Wesentlich dafür ist eine stabile Finanzierung. Die Notwendigkeit der Kirchen, zu sparen, ist offensichtlich. Dennoch darf eine Kürzung finanzieller Mittel nicht dazu führen, dass die soziale Arbeit erodiert. Gerade in krisenhaften Zeiten brauchen diakonische Träger und Einrichtungen einen starken Landesverband, der dem gewachsenen Bedarf an Beratung, Förderung und Lobbyarbeit Rechnung tragen kann.
Letztlich ist Gemeinwesendiakonie kein zusätzliches Projekt, sondern ein Weg, wie Kirche und Diakonie ihren Auftrag künftig gemeinsam leben können – gemeinsam mit anderen. Wenn Kirche weiterhin als eine Akteurin im gesamten Sozialraum wahrgenommen werden möchte, muss sie auch mit nichtkirchlichen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen zusammenarbeiten. Gemeint sind damit beispielsweise Kommunen, Wohnungswirtschaft, Schulen, Initiativen, Migrantenorganisationen, Bürger*innen-Gruppen.
Angesichts steigender Kirchenaustritte, demografischem Wandel und einer gleichzeitigen Verschärfung sozialer Ungerechtigkeit, die eine starke Diakonie so dringend benötigt, stellt sich die Frage: Wie soll eine „Kirche von morgen“ sein? Entscheidend ist dabei eine Klarheit über die eigene Haltung: Welche Rolle soll Gemeinwesendiakonie zukünftig spielen und was wollen wir investieren, damit Gemeinwesendiakonie gelingt? Die Zukunft von Kirche und Diakonie entscheidet sich nicht allein an Mitgliederzahlen, Gebäuden oder Angeboten. Sie entscheidet sich daran, ob es gelingt, gemeinsam mit den Menschen vor Ort solidarische Sozialräume zu gestalten. Dort, wo Teilhabe wächst, Verantwortung geteilt wird, Akteur*innen zusammenarbeiten und Menschen füreinander Verantwortung übernehmen, entsteht bereits heute die Kirche von morgen.

Service

- **Podcast-Reihe der Diakonie Hessen:**
  Unsere Podcasts - Diakonie Hessen
- **Organigramm der Diakonie Hessen:**
  Unsere Struktur - Diakonie Hessen

Glossar

Diakonie Hessen. Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. ist die Dachorganisation der Diakonie in Hessen, Teilen von Rheinland-Pfalz und im thüringischen Schmalkalden. Sie ist gleichzeitig Werk der Kirche, Mitgliederverband und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Weitere Informationen finden sie hier.

Gemeindediakonie. Die soziale Arbeit der Kirchengemeinde wird als Gemeindediakonie bezeichnet.

Gemeinwesenarbeit. Die sozialarbeiterische Methode zur Aktivierung, Beteiligung und Entwicklung lokaler Ressourcen wiederum wird Gemeinwesenarbeit genannt.

Gemeinwesendiakonie. Gemeinwesendiakonie ist ein programmatischer Begriff. Er geht von der Gemeinwesenorientierung als Basisannahme aus, versteht diese aber als kirchlich-diakonische Strategie. Er meint die Verbindung von Kirche, Diakonie und Gemeinwesenarbeit zur Gestaltung von Sozialräumen, zur Förderung von Teilhabe und Bekämpfung von Armut.

Gemeinwesenorientierung. Der Begriff bezeichnet ein Organisationsprinzip, das den Sozialraum und die Bedarfe der Menschen im Sozialraum in den Mittelpunkt stellt.

Sozialraum. Der Begriff Sozialraum beschreibt die Lebenswelt von Menschen. Er entsteht dort, wo Menschen ihren Alltag gestalten, Beziehungen leben, Verantwortung übernehmen und Unterstützung erfahren. Zum Sozialraum gehören nicht nur Gebäude oder geografische Räume, sondern auch Nachbarschaften, soziale Netzwerke, Vereine, Kirchengemeinden, digitale Kontakte und informelle Formen gegenseitiger Hilfe.

Sozialraumorientierung. richtet den Blick auf die Bedingungen eines guten Lebens vor Ort und fragt, wie Menschen gemeinsam mit anderen ihre Lebenswelt gestalten können. Dabei stehen ihre Wünsche, Fähigkeiten, Beziehungen und Beteiligungsmöglichkeiten im Mittelpunkt.

Drucksache **Nr. 61/26**

Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE)

für die Herbsttagung 2026 der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Einbringung auf der Synode durch:

Petra Hitzel und
Liane Sieger

GFDE
GESELLSCHAFT FÜR DIAKONISCHE EINRICHTUNGEN

Inhalt

1. Einleitung 3

2. Entstehung der GFDE – Entstehung der GfDS 3

3. Die GFDE als Komplexträger – ab 2022 ambulante und stationäre Pflege unter einem Namen 5

4. Die Standorte der GFDE 5

4.1 Stationäre Einrichtungen 5

4.2 Ambulante Diakonie- und Sozialstationen 6

4.3 Teilstationäre Tagespflegen 6

4.4 Service Wohnen 6

4.5 Weitere Angebote 7

5. Personal, Ausbildung und Zukunftssicherung in der Pflege 9

6. Aktuelle Herausforderungen und die Ausrichtung der GFDE in die Zukunft 10

6.1 Wirtschaftlichkeit steuern 10

6.2 Nachhaltigkeit als strategische Verantwortung 11

6.3 Digitalisierung als Zukunftsaufgabe 12

6.4 Arbeitgebermarke und werteorientierte Organisation 14

6.5 Verantwortungsvolles Wachstum 15

7. Die Leitsätze der GFDE 17

8. Schlussbetrachtung 18

1. Einleitung

Der demografische Wandel, die Finanzierbarkeit unseres Gesundheitssystems und der Wunsch vieler Menschen nach einem selbstbestimmten Leben im Alter prägen die gesellschaftliche Diskussion in unserer Zeit und sind gleichermaßen Kern der täglichen Arbeit der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE).

Als diakonischer Träger verstehen wir es als unseren Auftrag, Menschen in allen Lebensphasen des Alters zur Seite zu stehen – von niederschwelligen ambulanten Angeboten über teilstationäre und stationäre Versorgung bis hin zur Begleitung am Lebensende. Dabei verbinden wir das Prinzip der „Pflege aus einer Hand“ mit christlichen Werten, fachlicher Kompetenz und einer konsequenten Ausrichtung auf die Bedürfnisse der uns anvertrauten Menschen.

Die GFDE schafft Räume für Begegnung, Gemeinschaft und Geborgenheit. Unsere Einrichtungen und Dienste bieten älteren Menschen ein sicheres Umfeld, in dem sie individuelle Unterstützung erfahren und ihren Alltag möglichst selbstbestimmt gestalten können. Gleichzeitig entwickeln wir unsere Angebote kontinuierlich weiter und nutzen moderne digitale Möglichkeiten, um die Qualität der Versorgung zu stärken und mehr Zeit für das Wesentliche zu schaffen: den persönlichen Kontakt zwischen Menschen.

Ob in unseren stationären Einrichtungen oder in der Betreuung im eigenen Zuhause – unser Ziel bleibt unverändert: Menschen ein würdevolles, sicheres und erfülltes Leben im Alter zu ermöglichen und sie mit Respekt, Fürsorge und Verlässlichkeit zu begleiten.

2. Entstehung der GFDE – Entstehung der GfDS

Der Grundstein der GFDE wurde 1945 mit der Gründung des Evangelischen Hilfswerks der EKHN gelegt. Dieses entstand nach dem Zweiten Weltkrieg aus der diakonischen Tradition, Menschen in Not beizustehen und zu helfen. Zum Zeitpunkt der Gründung lag der Schwerpunkt auf den Bereichen Suchdienst, Arbeitsvermittlung für Jugendliche, Siedlungspolitik für Vertriebene (insb. Heilsberg/Bad Vilbel) und dem Betrieb von Erholungs- und Kureinrichtungen.

1949 wurde das Hilfswerk unter die Aufsicht der Evangelischen Landeskirche gestellt.

In den 1970er Jahren wurde das Hilfswerk als ein „besonders gut fundierter und arbeitsfähiger Träger der stationären Diakonie“ (Zweiter Bericht Diakonieausschuss der 5. Kirchensynode der EKHN, S. 4) bezeichnet. Gleichzeitig führten in den folgenden Jahren vielfältige Veränderungen in der sozialen Arbeit und die Aufspaltung der Tätigkeitsfelder zwischen Diakonie und Kirche dazu, dass sich die Synode mit einer Neuordnung des Evangelischen Hilfswerks innerhalb der EKHN beschäftigte.

Als Ergebnis vieler Gespräche entschloss man sich zur Gründung einer Betriebs gGmbH – der heutigen GFDE. Ziel war es, durch diese Form ein schnelleres Arbeiten und raschere Entscheidungsprozesse im operativen Geschäft zu ermöglichen. Des Weiteren sollte die diakonische Arbeit unter den aktuellen Bedingungen in ein neues Zeitalter geführt werden. Schließlich wurde das Evangelische Hilfswerk am 30. Juni 1977 aufgelöst und die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH am 1. Juli 1977 gegründet. Die GFDE ist somit Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Hilfswerks.

Die Arbeit der GFDE wurde über die Jahre hinweg auf den Bereich der stationären Altenhilfe ausgerichtet. Betriebsfremde Geschäftsfelder wurden nach und nach übergeben oder verkauft.

Als immer mehr Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft aus unterschiedlichen Gründen in Schieflage gerieten, wurden Überlegungen in der EKHN angestellt, das Erfolgsmodell GFDE bei stationären Pflegeeinrichtungen auch auf ambulante Diakoniestationen zu übertragen. Die EKHN wollte sicherstellen, dass die ambulante Versorgung ein fester Bestandteil im diakonischen und kirchlichen Bereich bleibt. So wurde 2015 die GfDS (Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH) als Tochtergesellschaft der GFDE gegründet. In der Zeit von 2015 bis 2019 wurden neun Stationen in die Gesellschaft eingegliedert.

Mit jeder Diakoniestation, die in die GfDS aufgenommen wurde, wurden die jeweiligen unterschiedlichen Strukturen übernommen, die dann auf den GfDS-Standard angepasst werden mussten. Eine Evaluation dieser Integrationen zeigte der Geschäftsführung, dass ein einfaches Zusammenfassen von Diakoniestationen, um den Betrieb sicherzustellen, nicht ausreicht, um einen ambulanten Pflegedienst zukunftssicher aufzustellen. Vielmehr wurden organisatorische Standards, ein werteorientiertes Führungsverständnis und Kennzahlen benötigt, um Veränderungen zeitnah zu erkennen und darauf reagieren zu können. Diese Themen wurden in den Folgejahren konsequent bearbeitet, so dass Integrationen sicher und geordnet erfolgten.

3. Die GFDE als Komplexträger – ab 2022 ambulante und stationäre Pflege unter einem Namen

Die strikte Trennung der beiden Gesellschaften war aus gesundheitspolitischen Gründen nicht zukunftsorientiert und so gab es ab 2020 erste Überlegungen, die stationären und ambulanten Versorgungsformen in einer Gesellschaft zu betreiben. Dabei ging es um das Nutzen von Synergien, um eine effizientere und flexiblere Gestaltung von Arbeitsplätzen, um das Profil und die Werte der Gesellschaft und um die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Arbeitgeber. Die Idee war, eine klare und deutliche Positionierung am Markt zu erzielen.

Am 26.01.2021 wurde das Konzept zur Zusammenlegung der Gesellschaften der Kirchenleitung der EKHN vorgestellt und positiv beschieden. Am 1. Januar 2022 wurde dann der Betrieb der Tochtergesellschaft GfDS auf die GFDE übergeleitet. Die GfDS besteht seitdem als Vorratsgesellschaft weiter.

Heute ist die GFDE Trägerin von 12 stationären Einrichtungen, 12 ambulanten Diakonie- und Sozialstationen, drei Tagespflegen, eines ambulanten Hospizdienstes und einigen weiteren niederschwelligen Betreuungsangeboten sowie 396 Wohneinheiten im Service Wohnen. Unsere Bewohner*innen und Kund*innen werden von fast 2.000 Mitarbeitenden versorgt und alle Standorte befinden sich auf dem Gebiet der EKHN.

4. Die Standorte der GFDE

4.1 Stationäre Einrichtungen

- Haus Stephanus, Alsfeld (109 Pflegeplätze)
- Haus Luise, Bad Homburg (119 Pflegeplätze)
- Diakoniewerk Elisabethhaus, Bad Nauheim (230 Pflegeplätze)
- Altenzentrum Heilsberg, Bad Vilbel (121 Pflegeplätze)
- Altenzentrum an der Rosenhöhe, Darmstadt (48 Pflegeplätze)
- Louise-Dittmar-Haus, Darmstadt (150 Pflegeplätze)
- Erasmus-Alberus-Haus, Friedberg (80 Pflegeplätze)
- Haus Mainblick, Ginsheim-Gustavsburg (128 Pflegeplätze)
- Haus Weingarten, Kelsterbach (84 Pflegeplätze)
- Haus Emmaus, Oberursel (86 Pflegeplätze)
- Haus Weiltal, Weinbach (38 Pflegeplätze)
- Weilburger Stift, Weilburg (95 Pflegeplätze)

4.2 Ambulante Diakonie- und Sozialstationen

- Diakoniestation Büdingen/Altenstadt
- Diakoniestation Hachenburg/Bad Marienberg
- Ökumenische Diakoniestation Butzbach/Münzenberg
- Ökumenische Diakoniestation Friedberg
- Evangelische Diakoniestation Bad Vilbel
- Evangelische Sozialstation Alzey
- Diakoniestation Stockstadt am Rhein und im Ried
- Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg
- Diakoniestation Haiger
- Diakoniestation Weilburg
- Evangelische Sozialstation Osthofen
- Diakoniestation Ohm-Felda

4.3 Teilstationäre Tagespflegen

- Tagespflege Haus Weiltal, Weinbach (14 Plätze)
- Tagespflege Sodenschmiede, Bad Nauheim (18 Plätze)
- Tagespflege im Sonntagspark, Haiger (18 Plätze)

4.4 Service Wohnen

- Haus Stephanus, Alsfeld (6 Wohneinheiten)
- Altenzentrum Heilsberg, Bad Vilbel (21 Wohneinheiten)
- Adolf-Freudenberg-Haus, Bad Vilbel (16 Wohneinheiten)
- Helene-Weiss-Haus, Bad Vilbel (59 Wohneinheiten)
- Haus Mainblick, Ginsheim-Gustavsburg (8 Wohneinheiten)
- Haus Emmaus, Oberursel (32 Wohneinheiten)
- Diakoniewerk Elisabethhaus, Bad Nauheim (16 Wohneinheiten)
- Haus an der Sodenschmiede, Bad Nauheim (49 Wohneinheiten)
- Haus Weingarten, Kelsterbach (30 Wohneinheiten)
- Erasmus-Alberus-Haus, Friedberg (5 Wohneinheiten)
- Altenzentrum an der Rosenhöhe (154 Wohneinheiten)

4.5 Weitere Angebote

- Ambulanter Hospizdienst Vorderer Odenwald, Groß-Umstadt
- Bertha-von-Suttner-Wohnanlage (59 Wohneinheiten) und
- Stadtteil- und Familienzentrum Dornholzhausen, Bad Homburg (die Stadt Bad Homburg hat den Betrieb/die fachliche Leitung an die GFDE vergeben)
- Wohnheim für Flüchtlinge, Grävenwiesbach (GFDE ist Eigentümerin der Liegenschaft, Betreiberin ist die Regionale Diakonie Hochtaunus)

Im Frühjahr 2027 eröffnet die GFDE eine neue Senioreneinrichtung in Ober-Mörlen. Neben 48 Pflegeplätzen und 10 Wohneinheiten im Service Wohnen beheimatet die Einrichtung eine Kindertagesstätte für 85 Kinder, deren Betrieb durch das Dekanat Wetterau erbracht wird. Mit der Verbindung von Kindertagesstätte und Seniorenpflege wollen wir den generationenübergreifenden Austausch fördern und ein Umfeld schaffen, das von Wertschätzung, sozialer Teilhabe und menschlicher Nähe geprägt ist. Dieses Konzept wird die Erfahrungen älterer Menschen mit der Lebendigkeit der Kinder verbinden und damit nachhaltig das gesellschaftliche Miteinander stärken.

Alle Standorte, die verschiedene Angebote im Portfolio haben, präsentieren diese den potentiellen Kund*innen aus einer Hand. In diesem Zusammenhang richtet sich die Beratung zu einer Pflege- und Betreuungsform stets nach dem Wunsch und Bedarf der Pflegebedürftigen. So ist es je nach Standort möglich, dass ein Kunde/eine Kundin zunächst von einem unserer ambulanten Pflegedienste in der Häuslichkeit besucht und unterstützt wird. Bei zunehmendem Bedarf und einem eventuell nicht für das Alter geeigneten Wohnumfeld besteht die Möglichkeit, in eine unserer Service-Wohnungen einzuziehen. Dort wird die alltägliche Versorgung weiterhin von unserem Pflegedienst sichergestellt und eventuell die GFDE-Tagespflege oder Tagesbetreuung besucht. Entwickelt sich der Bedarf dergestalt, dass mehr Pflege und gegebenenfalls Aufsicht notwendig wird (z. B. bei einer dementiellen Veränderung), ist es nicht selten, dass der Kunde bzw. die Kundin nun in die stationäre Einrichtung zieht und hier die passende Unterstützung findet.

Es ist unser Anspruch, die Kundinnen und Kunden so zu beraten, dass sie eine gute und sichere Entscheidung treffen können. Unsere Mitarbeitenden fungieren dabei als eine Art Lotse, der die komplexe Bürokratie, die Antrags- und Abrechnungsformalitäten transparent verständlich macht und sichere Unterstützung bietet.

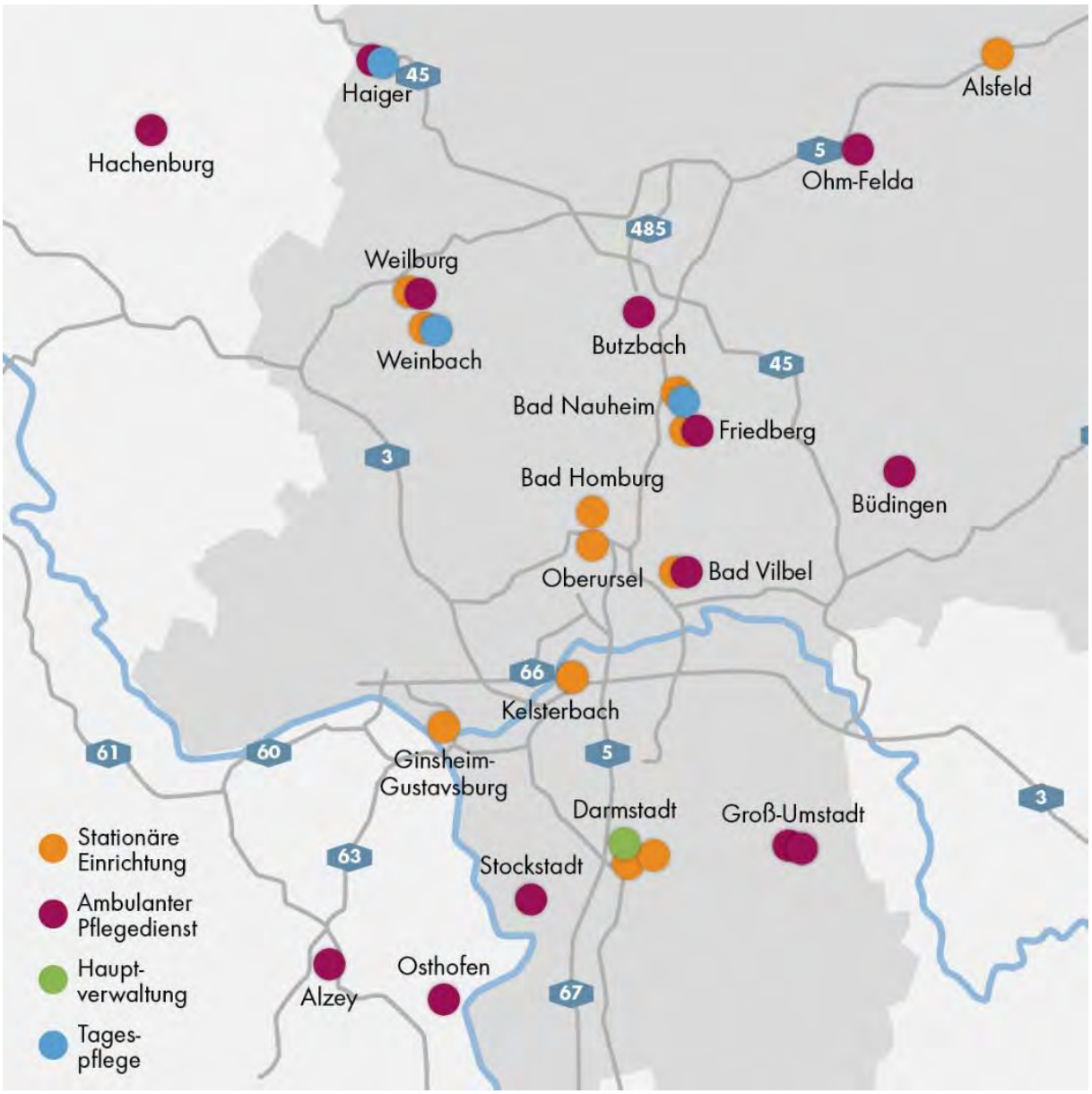

Abbildung 1 – Standortkarte GFDE (noch ohne Ober-Mörlen, Eröffnung Frühjahr 2027)

5. Personal, Ausbildung und Zukunftssicherung in der Pflege

Der zunehmende Unterstützungsbedarf einer älter werdenden Gesellschaft, der Fachkräftemangel sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste vor große Aufgaben. Der vielfach beschriebene Mangel an Pflegefachkräften ist längst in der täglichen Praxis spürbar und prägt die strategische Ausrichtung der gesamten Branche. Die GFDE stellt sich diesen Herausforderungen mit großem Engagement. Unsere Angebote werden in allen Versorgungsbereichen stark nachgefragt. Die stationären Einrichtungen weisen weiterhin hohe Auslastungsquoten auf, und auch die ambulanten Dienste leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung zahlreicher Menschen in ihrem häuslichen Umfeld. Unser Ziel bleibt klar: Die hohe Qualität und Verlässlichkeit unserer Angebote dauerhaft sicherzustellen und Versorgungsengpässe nach Möglichkeit zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, konzentriert sich die GFDE konsequent auf die drei zentralen Handlungsfelder Personalgewinnung, Personalbindung und Ausbildung. In enger Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche wurden zahlreiche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die mittlerweile nachhaltig wirken. Die Zahl eigener, fest angestellter Mitarbeitender und Auszubildender wurde in den letzten Jahren sukzessive erhöht. Durch die Nutzung vielfältiger Recruitingwege – von digitalen Stellenplattformen und sozialen Medien über Kooperationen mit Bildungseinrichtungen bis hin zur Netzwerkarbeit im In- und Ausland – gelingt es der GFDE, qualifizierte Mitarbeitende für die Pflege zu gewinnen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Personalstrategie bleibt dabei die internationale Gewinnung von Fach- und Nachwuchskräften. Bereits seit mehreren Jahren pflegt die GFDE Partnerschaften und Kontakte in verschiedene Herkunftsländer. Die daraus entstandenen Rekrutierungs- und Ausbildungswege leisten heute einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der pflegerischen Versorgung und stärken zugleich die kulturelle Vielfalt innerhalb unserer Einrichtungen.

Die Integration internationaler Mitarbeitender verstehen wir dabei als umfassende Aufgabe. Von Beginn an legen wir großen Wert auf transparente Information, persönliche Begleitung und eine verlässliche Unterstützung bei allen Schritten des Ankommens in Deutschland. Dazu gehört die Bereitstellung von Wohnraum (Anmietung von rund 200 Einheiten für Personal), Behördenangelegenheiten, Sprachförderung sowie die Begleitung im beruflichen und sozialen Alltag.

Besonders erfreulich entwickelt sich der Ausbildungsbereich. Die Zahl der Auszubildenden konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert werden - 2026 bilden wir über 250 Menschen aus. Damit leistet die GFDE einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung des eigenen Fachkräftenachwuchses und eröffnet jungen Menschen attraktive berufliche Perspektiven in einem sinnstiftenden Arbeitsfeld. Ausbildung verstehen wir dabei nicht nur

als Investition in die Zukunft unserer Organisation, sondern als gesellschaftliche Verantwortung.

Ein besonderer Erfolg ist der 2024 eröffnete GFDE PflegeCampus by Lernwerkstatt Pflege GmbH in Bad Homburg. Die Kooperation mit der Lernwerkstatt hat sich erfolgreich etabliert und ermöglicht eine noch engere Verzahnung von theoretischer Ausbildung und praktischer Pflege. Der PflegeCampus stärkt die Ausbildung innerhalb der GFDE nachhaltig und trägt dazu bei, qualifizierte Fachkräfte langfristig für unsere Einrichtungen zu gewinnen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen unseren Weg: Durch gezielte Ausbildung, nachhaltige Personalentwicklung, internationale Zusammenarbeit und eine wertschätzende Unternehmenskultur schaffen wir die Voraussetzungen, um den Herausforderungen des Pflegesektors auch künftig erfolgreich zu begegnen. Unser Ziel bleibt eine qualitativ hochwertige, verlässliche und menschlich zugewandte Versorgung der uns anvertrauten Menschen.

6. Aktuelle Herausforderungen und die Ausrichtung der GFDE in die Zukunft

6.1 Wirtschaftlichkeit steuern

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste bleiben herausfordernd. Der steigende Versorgungsbedarf einer älter werdenden Gesellschaft trifft auf einen anhaltenden Fachkräftemangel, wachsende regulatorische Anforderungen sowie kontinuierlich steigende Personal-, Sach- und Investitionskosten. Gleichzeitig stehen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor erheblichen finanziellen Belastungen, sodass die langfristige Finanzierbarkeit der Pflege zunehmend in den Fokus gesellschaftlicher und politischer Diskussionen rückt.

Dabei beobachten wir aufmerksam die geplanten Reformen der Pflegeversicherung. Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Finanzierung der Pflegeversicherung langfristig zu stabilisieren, die Leistungen stärker zu bündeln und die Versorgung stärker auf Prävention, Beratung sowie die Unterstützung im häuslichen Umfeld auszurichten. Zudem sollen Innovationen, Digitalisierung und der gezielte Einsatz entlastender Technologien stärker gefördert werden.

Für die GFDE ist wirtschaftliche Stabilität die notwendige Grundlage, um ihren diakonischen Auftrag dauerhaft erfüllen zu können. Ziel ist es, auch unter anspruchsvollen Rahmenbedingungen eine qualitativ hochwertige Versorgung sowie sichere Arbeitsplätze für

Mitarbeitende zu gewährleisten. Hierzu werden Kosten- und Erlösentwicklungen fortlaufend analysiert und die Geschäftsmodelle der einzelnen Einrichtungen und Dienste konsequent weiterentwickelt.

Eine besondere Herausforderung besteht weiterhin darin, dass Kostensteigerungen zeitverzögert mit den Kostenträgern verhandelt werden können. Gleichzeitig nimmt der wirtschaftliche Druck in der Branche zu, während die finanziellen Handlungsspielräume der Sozialversicherungssysteme begrenzt sind. Dies erfordert von allen Pflegeanbietern ein hohes Maß an betriebswirtschaftlicher Steuerung und Flexibilität.

Neben den Personalkosten gewinnen die Themen Energieeffizienz, Digitalisierung und nachhaltiges Immobilienmanagement zunehmend an Bedeutung. Die Anforderungen an moderne Pflegeimmobilien verändern sich kontinuierlich. Neben gesetzlichen Vorgaben und energetischen Standards stehen insbesondere die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen pflegebedürftiger Menschen im Mittelpunkt. Einrichtungen müssen heute nicht nur wirtschaftlich betrieben werden, sondern zugleich wohnlich, flexibel nutzbar und klimafreundlich gestaltet sein.

Daher investiert die GFDE kontinuierlich in die Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Standorte. Bestehende Gebäude werden schrittweise an aktuelle und zukünftige Anforderungen angepasst. Dabei spielen Aspekte wie Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Klimaanpassung, Digitalisierung sowie die Schaffung moderner Arbeits- und Lebenswelten eine zentrale Rolle.

Für die kommenden Jahre werden daher die wirtschaftliche Stabilisierung, die konsequente Weiterentwicklung unserer Immobilien, die Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Entlastung der Mitarbeitenden sowie die Stärkung sektorenübergreifender Versorgungsangebote zentrale Schwerpunkte der GFDE sein. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass wir unserem diakonischen Auftrag auch in Zukunft verlässlich nachkommen und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen ein kompetenter und vertrauenswürdiger Partner bleiben.

6.2 Nachhaltigkeit als strategische Verantwortung

Nachhaltigkeit ist für die GFDE seit vielen Jahren Ausdruck unseres diakonischen Selbstverständnisses und fester Bestandteil unseres Handelns. Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen bedeutet zugleich Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, für kommende Generationen sowie für den verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen und natürlichen Ressourcen.

Die gesellschaftlichen und regulatorischen Anforderungen an Nachhaltigkeit haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Transparenz, verantwortungsvolle

Unternehmensführung und die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte gewinnen auch im Gesundheits- und Sozialwesen zunehmend an Bedeutung. Die GFDE verfolgt diese Entwicklungen aktiv und integriert Nachhaltigkeitsaspekte schrittweise in ihre strategischen und operativen Entscheidungsprozesse.

Nachhaltigkeit verstehen wir dabei ganzheitlich. Sie beschränkt sich nicht auf Energieverbrauch, Gebäude oder Klimaschutzmaßnahmen, sondern umfasst gleichermaßen soziale Verantwortung, wirtschaftliche Stabilität und gute Unternehmensführung. Im Mittelpunkt stehen daher die Menschen, die in unseren Einrichtungen leben, betreut werden und arbeiten. Zugleich achten wir auf einen ressourcenschonenden Umgang mit Energie, Materialien und finanziellen Mitteln.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht. Unsere Gebäude werden bei Sanierungen und Modernisierungen konsequent energetisch weiterentwickelt. Dabei investieren wir unter anderem in moderne Heizungs- und Gebäudetechnik, verbesserte Dämmung, energieeffiziente Beleuchtungssysteme sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Wo immer technisch und wirtschaftlich sinnvoll, errichten wir Photovoltaikanlagen, um einen Teil unseres Strombedarfs selbst zu erzeugen und unseren CO_2-Fußabdruck nachhaltig zu reduzieren.

Auch im Bereich Mobilität verfolgen wir konsequent nachhaltige Ansätze. Der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge in unserem Fuhrpark wird kontinuierlich ausgebaut.

Darüber hinaus setzen wir zahlreiche weitere Initiativen zur Schonung von Ressourcen um. Hierzu gehören Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Förderung einer nachhaltigen Beschaffung, die Verringerung des Papierverbrauchs durch fortschreitende Digitalisierung von Prozessen sowie ein bewusster und wirtschaftlicher Umgang mit Verbrauchsmaterialien. Viele dieser Maßnahmen werden direkt durch die Mitarbeitenden vor Ort angestoßen und getragen, was die hohe Sensibilität für das Thema Nachhaltigkeit innerhalb der GFDE deutlich macht.

Wir verstehen Nachhaltigkeit nicht als einzelnes Projekt, sondern als kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Unser Ziel ist es, ökologische Verantwortung, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Stabilität in Einklang zu bringen und so die Zukunftsfähigkeit unserer Einrichtungen langfristig zu sichern. Damit leisten wir einen konkreten Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung und verbinden nachhaltiges Handeln mit unserem diakonischen Auftrag. In den kommenden Jahren werden wir die bereits begonnenen Aktivitäten weiter bündeln und systematisch ausbauen. Ziel ist es, nachhaltige Strukturen und Prozesse zu etablieren, die dauerhaft wirksam, wirtschaftlich tragfähig und in den Alltag unserer Einrichtungen integriert sind.

6.3 Digitalisierung als Zukunftsaufgabe

Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Baustein zur Zukunftssicherung der Altenhilfe. Sie eröffnet neue Möglichkeiten, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, Mitarbeitende zu entlasten und gleichzeitig die Qualität der Versorgung weiter zu verbessern. Die GFDE verfolgt daher seit mehreren Jahren das Ziel, digitale Lösungen gezielt dort einzusetzen, wo sie einen spürbaren Mehrwert für Bewohnerinnen und Bewohner, Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitende schaffen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der schrittweisen Digitalisierung administrativer und pflegerelevanter Prozesse. So werden sowohl die Personalakten der Mitarbeitenden als auch die Bewohnerakten zunehmend digital geführt. Dadurch können Informationen schneller verfügbar gemacht, Prozesse vereinheitlicht und papiergebundene Arbeitsabläufe deutlich reduziert werden. Gleichzeitig werden Datenschutz und Informationssicherheit auf hohem Niveau sichergestellt.

Von besonderer Bedeutung ist die Digitalisierung im Bereich der Pflege: Hier gehört die Dokumentation von Pflegetätigkeiten zu den wichtigen Aufgaben, ist jedoch gleichzeitig mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Um Pflegekräfte spürbar zu entlasten und ihnen mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Menschen zu ermöglichen, hat die GFDE ein umfassendes Digitalisierungsprojekt gestartet und die sprachgestützte KI-Lösung *Voize* eingeführt.

Mit *Voize* können Mitarbeitende pflegerische Leistungen und Beobachtungen direkt per Spracheingabe dokumentieren. Die künstliche Intelligenz wandelt die gesprochenen Informationen in strukturierte Dokumentationseinträge um und unterstützt so eine schnelle, einfache und nachvollziehbare Erfassung pflegerelevanter Informationen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die digitale Sprachdokumentation Arbeitsabläufe vereinfacht und wertvolle Zeit für die eigentliche Pflege freisetzen kann. Die Einführung erfolgt schrittweise in allen Einrichtungen der GFDE. Bereits heute arbeiten neun der zwölf Pflegeeinrichtungen erfolgreich mit der neuen Technologie. Die bisherigen Rückmeldungen und Erfahrungen bestärken uns darin, diesen Weg konsequent weiterzugehen und die digitale Dokumentation künftig flächendeckend einzusetzen.

Darüber hinaus treiben wir die Digitalisierung in weiteren Bereichen kontinuierlich voran. Ziel ist es, Medienbrüche zu vermeiden, Prozesse besser miteinander zu vernetzen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Diensten und Verwaltung zu erleichtern. Dabei soll die Digitalisierung die persönliche Betreuung nicht ersetzen, sondern sie unterstützen und stärken.

Für die kommenden Jahre wird die weitere Digitalisierung unserer Einrichtungen ein zentraler strategischer Schwerpunkt bleiben. Durch moderne Technologien, intelligente Prozesse und den verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz wollen wir die Attraktivität der Arbeitsplätze erhöhen, die Versorgungsqualität weiterentwickeln und die Zukunftsfähigkeit der GFDE nachhaltig stärken.

6.4 Arbeitgebermarke und werteorientierte Organisation

Die GFDE hat in den vergangenen Jahren nicht nur ihre Außendarstellung modernisiert, sondern insbesondere ihre Unternehmenskultur und Arbeitgeberpositionierung konsequent weiterentwickelt. So wurde die GFDE als moderne, werteorientierte und attraktive Arbeitgeberin gestärkt und die Identifikation der Mitarbeitenden mit unserem diakonischen Auftrag gefördert.

Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf einem umfassenden Werteprozess, der unsere kirchlich-diakonische Identität sichtbar macht und Gottes- und Nächstenliebe im täglichen Handeln vor dem Hintergrund der Pluralität von Lebenslagen und Menschen konkret werden lässt. Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen der Organisation waren daran beteiligt waren. Gemeinsam wurden folgende vier zentralen Unternehmenswerte der GFDE entwickelt und im gesamten Unternehmen verankert:

Verantwortung, Vertrauen, Empathie und #gemeinsames Engagement.

Diese Werte beschreiben nicht nur unser Selbstverständnis als diakonischer Träger, sondern bilden die Grundlage für die tägliche Zusammenarbeit, für den Umgang mit den uns anvertrauten Menschen sowie für die Weiterentwicklung unserer Organisation. In zahlreichen Veranstaltungen und Dialogformaten wurden die Werte vorgestellt, diskutiert und gemeinsam mit Leben gefüllt. Dadurch konnte ein gemeinsames Verständnis darüber geschaffen werden, wofür die GFDE steht und wie wir miteinander arbeiten möchten.

Auf dieser Grundlage wurde in einem weiteren wichtigen Entwicklungsschritt gemeinsam mit Führungskräften und Mitarbeitenden ein verbindliches Führungsverständnis erarbeitet. Daraus entstanden die sechs wertebasierten Führungsgrundsätze der GFDE, die Orientierung für Führungsverantwortung und Zusammenarbeit geben. Die Führungsgrundsätze beschreiben die Erwartungen an modernes, wertschätzendes und verantwortungsvolles Führungshandeln und wurden in großen Informations- und Austauschformaten allen Führungskräften vorgestellt und vermittelt.

Eine besondere Herausforderung und zugleich große Stärke der GFDE ist die kulturelle Vielfalt ihrer Mitarbeitenden. In unseren Einrichtungen und Diensten arbeiten Menschen aus rund 70 Nationen zusammen. Diese Vielfalt spiegelt nicht nur die gesellschaftliche Realität wider, sondern eröffnet auch die Chance, unterschiedliche Erfahrungen, Perspektiven und Kompetenzen in die tägliche Arbeit einzubringen. Die Gestaltung eines gelingenden Miteinanders in einer solch vielfältigen Dienstgemeinschaft erfordert jedoch kontinuierliche Integrationsarbeit, gegenseitigen Respekt und die Bereitschaft, voneinander zu lernen.

Als diakonischer Träger verstehen wir Vielfalt nicht allein als notwendige Antwort auf den Fachkräftemangel, sondern als Ausdruck unseres christlichen Menschenbildes. Die Würde

und der Wert eines Menschen bestimmen sich für uns weder durch Herkunft, Kultur, Sprache noch Religionszugehörigkeit. Daraus erwächst unser Auftrag, Gemeinschaft zu fördern, Unterschiede auszuhalten und Brücken zwischen Menschen zu bauen.

In einer Arbeitswelt, die zunehmend von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Wettbewerb um Fachkräfte geprägt ist, bleibt dies ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal diakonischer Arbeit. Unsere Mitarbeitenden verbindet nicht allein die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe, sondern die gemeinsame Verantwortung für Menschen sowie die Orientierung an christlichen Werten. Nächstenliebe, Verlässlichkeit, Respekt, Verantwortung und gelebte Gemeinschaft sind dabei nicht nur Leitbegriffe, sondern Grundlage unseres Handelns und unserer Zusammenarbeit.

Die GFDE versteht sich in erster Linie als mittelständiges, diakonisches Unternehmen mit einer kulturell vielfältigen Dienstgemeinschaft. Gerade hier zeigt sich die besondere Aufgabe diakonischer Arbeit, nämlich Menschen unterschiedlicher Herkunft auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes zu verbinden und Gemeinschaft über Unterschiede hinweg zu ermöglichen. In der Begegnung unterschiedlichster Kulturen, Prägungen und Lebensgeschichten zeigt sich die besondere Kraft diakonischen Handelns: Gemeinschaft zu stiften, Orientierung zu geben und Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu verbinden. Darin sehen wir einen wichtigen Beitrag der Diakonie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zugleich einen wesentlichen Bestandteil unseres kirchlichen Zeugnisses.

Einer starken Arbeitgebermarke kommt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels unserer Branche eine besondere Bedeutung zu: Qualifizierte Mitarbeitende entscheiden sich heute nicht allein aufgrund von Vergütung oder Arbeitsbedingungen für einen Arbeitgeber. Ebenso wichtig sind Unternehmenskultur, Werteorientierung, Entwicklungsmöglichkeiten, Führungskultur und die Sinnhaftigkeit der Arbeit. Als diakonischer Träger verfügt die GFDE über ein starkes Fundament, das wir bewusst weiterentwickeln und sichtbar machen.

Eine klare Arbeitgebermarke stärkt die Identifikation der Mitarbeitenden mit der Organisation, fördert die Bindung an das Unternehmen und unterstützt die Gewinnung neuer Kolleginnen und Kollegen. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, das Bild der Altenhilfe in der Öffentlichkeit positiv zu prägen. Wir sind der Überzeugung, dass die Pflege und Betreuung älterer Menschen eine gesellschaftlich unverzichtbare Aufgabe und zugleich ein anspruchsvolles, vielseitiges und sinnstiftendes Berufsfeld ist.

Die GFDE versteht sich dabei als lernende Organisation, die ihre Mitarbeitenden wertschätzt, Entwicklung fördert und gemeinsame Verantwortung lebt. Die Weiterentwicklung unserer Unternehmenskultur, die konsequente Orientierung an unseren Unternehmenswerten sowie die Stärkung der Führungskultur werden deshalb auch in den kommenden Jahren wichtige Schwerpunkte bleiben.

6.5 Verantwortungsvolles Wachstum

Die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der GFDE bleibt ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Wachstum verstehen wir dabei nicht als Selbstzweck, sondern als Möglichkeit, unseren diakonischen Auftrag zu stärken, Synergien zu nutzen und die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nachhaltig zu sichern.

In den vergangenen zwei Jahren konnten zwei ambulante Pflegedienste erfolgreich in die GFDE integriert werden. Aktuell bereiten wir die Aufnahme von zwei weiteren Diakoniestationen vor.

Die steigende Zahl von Kooperations- und Integrationsanfragen zeigt, dass die GFDE als verlässlicher und zukunftsorientierter Partner wahrgenommen wird. Neben der Aufnahme neuer Einrichtungen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem gemeinsamen Zusammenwachsen aller Standorte und Angebote. Durch die Vernetzung von ambulanten und stationären Leistungen, die gemeinsame Nutzung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung innovativer Versorgungsformen schaffen wir die Grundlage für nachhaltiges Wachstum aus eigener Kraft.

Dabei gilt für alle Entwicklungsschritte ein klarer Grundsatz: Qualität hat Vorrang vor Größe. Nur wenn eine hochwertige Pflege, zufriedene Mitarbeitende und wirtschaftliche Stabilität sichergestellt sind, kann Wachstum langfristig erfolgreich sein. Auf dieser Grundlage wird die GFDE ihren Weg als starker, verlässlicher und zukunftsfähiger diakonischer Träger fortsetzen.

7. Die Leitsätze der GFDE

Die im letzten Berichtszeitraum entwickelten Leitsätze der GFDE haben auch in den vergangenen Jahren ihre Aktualität und Bedeutung uneingeschränkt bestätigt.

Insbesondere der intensive Werteprozess sowie die gemeinsame Erarbeitung der sechs Führungsrichtlinien der GFDE haben die bestehenden Leitsätze nicht ersetzt, sondern vielmehr konkretisiert und im Alltag weiter verankert.

Die Leitsätze bilden nach wie vor das Fundament unserer strategischen Ausrichtung und unseres diakonischen Selbstverständnisses.

Vor diesem Hintergrund behalten die gemeinsam mit Aufsichtsrat und Leitungskräften entwickelten Leitsätze unverändert ihre Gültigkeit:

- Wir sind dem christlichen Menschenbild verpflichtet, das die Würde des Menschen bis ins Alter achtet und Betreuung, Pflege und Versorgung als genuin kirchlich-diakonische Aufgaben betrachtet und erfüllt.
- Wir sind für jeden Menschen beim Thema Pflege und Betreuung ein kompetenter Ansprechpartner.
- Wir stehen für ein umfassendes Angebot, das von niederschwelligen Betreuungsgruppen und ambulanter Versorgung, Wohneinheiten im Betreuten Wohnen bis zu allen Angeboten der vollstationären Pflege und dem ambulanten Hospizdienst reicht.
- Wir richten all unsere Versorgungsformen nach den Bedürfnissen unserer Kund*innen und deren Angehörigen aus
- Wir sind für unsere Mitarbeitenden ein attraktiver und stabiler Arbeitgeber.
- Wir wachsen strategisch und kontinuierlich.
- Wir arbeiten ressourcenschonend und nachhaltig.
- Wir kommunizieren transparent und professionell gegenüber Öffentlichkeit und Medien.

Die Leitsätze werden weiterhin durch unsere Führungskräfte und Mitarbeitenden im täglichen Handeln umgesetzt und regelmäßig reflektiert. Sie bilden den verbindlichen Orientierungsrahmen für unsere strategischen Entscheidungen und unterstützen die kontinuierliche Weiterentwicklung einer werteorientierten, lernenden und zukunftsfähigen Organisation. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Unternehmenskultur und zur Erfüllung unseres diakonischen Auftrags.

8. Schlussbetrachtung

Die vergangenen zwei Jahre waren für die GFDE von einer Vielzahl bedeutender Entwicklungs- und Veränderungsprozesse geprägt. Gleichzeitig haben sie gezeigt, dass die eingeschlagene strategische Ausrichtung richtig und zukunftsweisend ist. Mit der Weiterentwicklung unserer ambulanten und stationären Angebote, der erfolgreichen Integration neuer Pflegedienste, dem Ausbau der Ausbildung, der konsequenten Digitalisierung von Prozessen sowie umfangreichen Investitionen in Nachhaltigkeit und Energieeffizienz haben wir wichtige Grundlagen für die Zukunft geschaffen.

Besonders erfreulich ist, dass es gelungen ist, unsere Organisation nicht nur strukturell weiterzuentwickeln, sondern auch kulturell zu stärken. Mit der gemeinsamen Erarbeitung unserer Unternehmenswerte **Verantwortung, Vertrauen, Empathie und #gemeinsames Engagement** sowie der Entwicklung der Führungsgrundsätze der GFDE haben wir ein stabiles Fundament geschaffen, das Orientierung gibt und unsere Zusammenarbeit nachhaltig prägt.

Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen dabei unverändert die Menschen: die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtungen, die Kundinnen und Kunden unserer Dienste sowie die Mitarbeitenden, die täglich Verantwortung übernehmen und unseren diakonischen Auftrag mit Leben füllen. Die Gewinnung, Entwicklung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender bleibt deshalb eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass wir auch künftig eine qualitativ hochwertige Versorgung und Begleitung sicherstellen können.

Zugleich werden die Rahmenbedingungen der Altenhilfe weiterhin von Veränderungen geprägt sein. Die demografische Entwicklung, der Fachkräftemangel, wirtschaftliche Herausforderungen, die Transformation der Pflegeversicherung, die fortschreitende Ambulantisierung sowie die Chancen der Digitalisierung werden die Branche nachhaltig beeinflussen. Die GFDE begegnet diesen Entwicklungen mit einer klaren Strategie, Innovationsbereitschaft und dem festen Willen, ihre Angebote kontinuierlich an die Bedürfnisse der Menschen anzupassen.

Als diakonischer Träger verbinden wir wirtschaftliche Verantwortung mit sozialem Engagement und christlichen Werten. Die Bewahrung der Schöpfung, der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen, die Förderung von Vielfalt und Teilhabe sowie die Sicherstellung einer würdevollen Pflege und Betreuung bleiben dabei wesentliche Leitlinien unseres Handelns.

Mit Zuversicht blicken wir auf die kommenden Jahre. Die GFDE ist wirtschaftlich, organisatorisch und kulturell gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Zukunft aktiv zu gestalten. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden, Führungskräften, Ehrenamtlichen, Partnern sowie den Kirchengemeinden und Synoden werden wir unseren Weg als verlässlicher, innovativer und werteorientierter diakonischer Träger fortsetzen. Unser Ziel

bleibt unverändert: Menschen in allen Lebensphasen des Alters mit Fachlichkeit, Menschlichkeit und christlicher Nächstenliebe zu begleiten und ihnen Teilhabe, Sicherheit und Lebensqualität zu ermöglichen.

Alle Entscheidungen von Aufsichtsrat und Geschäftsführung dienen dem ausschließlichen Zweck, die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Alle strategischen Ausrichtungen und Ziele können nur erreicht werden, wenn wir unsere Mitarbeitenden für diese Ideen und Ziele gewinnen und langfristig binden. Unsere Mitarbeitenden sind und bleiben die wichtigste Unternehmensressource, daher ist eine verlässliche Personalpolitik zur Umsetzung aller Ziele und Strategien von herausgehobener Bedeutung.

Neben Personalentwicklungsmaßnahmen sind vielfältige Maßnahmen zur Sicherung des vorhandenen und Anwerbung neuen Personals nötig, um den Personalbedarf für die vorhandenen Angebote zu sichern sowie dem demografischen Wandel und den steigenden Erwartungen an die Pflegequalität zu begegnen. Dem Bereich Human Resources kommt somit weiterhin eine tragende Rolle zu.

Auch in Zukunft ist es essenziell, dass sich die GFDE auf ihre Kernwerte wie Nächstenliebe, Respekt und Würde konzentriert, während sie gleichzeitig flexibel und anpassungsfähig bleibt. Wir stellen uns proaktiv den Veränderungen unserer Zeit, um auch weiterhin eine verlässliche Stütze im sozialen Netz der Gesellschaft zu sein und einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität älterer Menschen zu leisten und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Darmstadt, im August 2026

Petra Hitzel / Liane Sieger

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 62/26**

Regionale Diakonie Hessen-Nassau

Bericht der Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (RDHN) für die 11. Tagung der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Einbringung auf der Synode durch:

Volker Knöll

Impressum

Herausgeber: Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH
Theodor-Heuss-Allee 108, 60486 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Volker Knöll (Geschäftsführung)

Autor:innen: Mitarbeiter:innen der Regionalen Diakonie Hessen-Nassau

Frankfurt am Main, September 2026

Inhalt

Fünf Jahre RDHN 4
Von 17 auf 9 Regionale Diakonien 6
Prozesse und Wirtschaftlichkeit 7
Auch die Angebote haben sich verändert 7
Die neue Struktur muss sich jetzt bewähren 8
Wo unsere Gestaltungsmöglichkeiten an Grenzen kommen 9
Kirchliche Mittel wirken häufig als Hebel 10
Was das für den kirchlich-diakonischen Auftrag bedeutet 11
Finanzielle Herausforderungen / Idee einer Stiftungsgründung 12
Gemeinsame Verantwortung für die Zukunft 13
Synodale Beschlüsse – Ihre Entscheidung für erlebbare Kirche 15

Fünf Jahre RDHN

Zum zweiten Mal haben wir, die Regionale Diakonie Hessen und Nassau gGmbH (RDHN), die Möglichkeit, der Kirchensynode einen Sachstandsbericht vorzulegen. Seit unserem ersten Bericht zur Herbsttagung 2024 sind zwei Jahre vergangen. Zugleich blicken wir inzwischen auf fünf Jahre Regionale Diakonie in Hessen und Nassau zurück.

Im Sachstandsbericht 2024 haben wir ausführlich beschrieben, vor welchen strukturellen, finanziellen und gesellschaftlichen Herausforderungen die RDHN steht. Ein Schwerpunkt war der damals bereits begonnene Strukturentwicklungsprozess. Dabei ging es vor allem darum, Doppelstrukturen abzubauen und die Kostenstrukturen zu verbessern. Die regionale Verankerung unserer Arbeit sollte dabei erhalten bleiben.

Heute können wir Bilanz ziehen und zeigen, was davon inzwischen umgesetzt wurde und was sich dadurch verändert hat. Vieles von dem, was 2024 noch geplant oder in der Umsetzung war, ist inzwischen Realität. Aus 17 Regionalen Diakonien sind 9 geworden. Führungs- und Verwaltungsstrukturen wurden neu geordnet und Prozesse zusammengeführt. Auch die von der Synode beschlossenen Kürzungen wurden umgesetzt. Einzelne Angebote mussten reduziert oder eingestellt werden, gleichzeitig sind in anderen Bereichen neue Aufgaben hinzugekommen.

Die vergangenen zwei Jahre waren damit nicht nur Jahre der Konsolidierung. Die RDHN ist heute anders aufgestellt als noch zum Zeitpunkt des ersten Sachstandsberichts.

Die RDHN auf einen Blick

- 9 Regionale Diakonien, hervorgegangen aus ehemals 17 Regionalen Diakonischen Werken
- mehr als 1.500 hauptamtlich Mitarbeitende
- rund 5.000 ehrenamtlich Engagierte
- mehr als 200 Standorte in Hessen und Rheinland-Pfalz
- 110,7 Mio. Euro betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2025
- alleinige Gesellschafterin: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

- breites Angebotsspektrum, unter anderem in den Bereichen:
    - Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
    - Familien- und Lebensberatung
    - Wohnungslosenhilfe
    - Soziale Gemeinwesenarbeit und Prävention
    - Suchthilfe
    - Flüchtlings- und Integrationsarbeit
    - Unterstützung psychisch belasteter Menschen
    - Angebote für Menschen mit Behinderungen
    - Schuldnerberatung
    - Regionale „Tafeln“

Auch verändert sich das Umfeld, in dem die Regionalen Diakonien arbeiten. Steigende Lebenshaltungskosten, fehlender bezahlbarer Wohnraum, Migration, demografische Veränderungen sowie soziale und psychische Belastungen wirken sich auf unsere Arbeit aus.

Die Regionalen Diakonien erleben diese Entwicklungen unmittelbar vor Ort. Sie sind damit auch Seismografen sozialer Entwicklungen. In den Beratungsstellen und Angeboten zeigt sich früh, wo neue Bedarfe entstehen und wo bestehende Hilfen nicht mehr ausreichen.

Mit mehr als 200 Standorten sind wir nah an diesen Entwicklungen. Wir arbeiten mit Kommunen, Kirchengemeinden und anderen Akteuren zusammen und erreichen Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen.

Vor diesem Hintergrund mussten wir in den vergangenen Jahren die finanziellen Möglichkeiten der RDHN mit den sich verändernden sozialen Bedarfen zusammenbringen.

Wie wir unsere Strukturen dafür verändert haben und wo die Grenzen unserer Möglichkeiten liegen, ist Gegenstand dieses Berichts.

Die RDHN ist ein wesentlicher Ausdruck kirchlichen Handelns. Als hundertprozentige Tochter der Evangelischen Kirche steht sie für die konkrete Umsetzung des kirchlichen Auftrags in der Gesellschaft.

Kirche wird dort sichtbar, wo Menschen in Krisensituationen begleitet, unterstützt und gestärkt werden. Kirche bleibt und wird dort glaubwürdig, wo sie Not wahrnimmt und Verantwortung übernimmt. Kirche bleibt und wird dort erlebbar, wo Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Lebensgeschichte erfahren, dass sie gesehen und ernstgenommen werden.

Die Zukunft der RDHN ist deshalb keine Frage der Organisationsentwicklung allein. Sie ist zugleich die Frage nach der künftigen Gestalt und der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Kirche.

Dieser Bericht lädt die Kirchensynode dazu ein, die Zukunft diakonischer Arbeit nicht allein unter finanziellen Gesichtspunkten, sondern als eine strategische und geistliche Zukunftsfrage der Kirche zu betrachten.

Von 17 auf 9 Regionale Diakonien

2024 haben wir der Synode das Ziel vorgestellt, die damals 17 Regionalen Diakonien zu neun größeren regionalen Einheiten zusammenzuführen. Hintergrund waren die sehr unterschiedlichen Größen und Strukturen der einzelnen Regionalen Diakonien. Mit größeren Einheiten sollten Leitungsstrukturen gestärkt, administrative Aufgaben besser gebündelt werden und die fachliche und sozialpolitische Arbeit der Leitungen vor Ort entlasten. Gleichzeitig sollte die Arbeit vor Ort erhalten bleiben.

Die geplanten Zusammenschlüsse sind inzwischen umgesetzt. Heute arbeiten die Regionalen Diakonien in neun regionalen Strukturen:

Zum 01.01.2025

- Main-Taunus und Hochtaunus wurden zur Regionalen Diakonie Main- und Hochtaunus zusammengeführt.
- Rheingau-Taunus und Wiesbaden bilden die Regionale Diakonie Wiesbaden Rheingau-Taunus.
- Wetterau und Vogelsberg arbeiten als Regionale Diakonie Oberhessen zusammen.

Zum 01.01.2026

- An der Dill und Limburg bilden die Regionale Diakonie Dillenburg-Limburg.

- Darmstadt-Dieburg, Odenwald und Bergstraße wurden zur Regionalen Diakonie Südhessen zusammengeführt.
- Groß-Gerau/Rüsselsheim und Dreieich-Rodgau bilden die Regionale Diakonie Rhein-Main Süd.
- Rhein-Lahn und Westerwald arbeiten als Regionale Diakonie Westerwald Rhein-Lahn zusammen.
- Gießen und Rheinhessen bestehen in ihrer bisherigen regionalen Struktur fort.

Damit ist die damals vorgestellte Zielstruktur erreicht.

Prozesse und Wirtschaftlichkeit

Mit den Zusammenschlüssen war von Beginn an das Ziel verbunden, Doppelstrukturen abzubauen und Prozesse zu überprüfen.

Aufgaben werden inzwischen stärker gemeinsam organisiert. In der Sozialen Teilhabe werden beispielsweise Verhandlungen mit Kostenträgern gebündelt. Abrechnungsprozesse werden zentralisiert. Auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit unserer Angebote wurde überprüft. Verträge mit Kostenträgern wurden geprüft und teilweise neu verhandelt.

Auch die Angebote haben sich verändert

Die strukturellen Veränderungen der vergangenen zwei Jahre gingen auch mit Veränderungen in den Arbeitsgebieten einher. In einigen Bereichen wurden Angebote ausgebaut oder neue Aufgaben übernommen.

Besonders deutlich zeigt sich das in der Kita- und Schulsozialarbeit. Sie wurde auf rund 50 Schulen in verschiedenen Regionen ausgeweitet. Hinzu kamen unter anderem eine weitere stationäre Jugend- und Mädchengruppe sowie eine Mutter-Vater-Kind-Gruppe. Auch im Quartiersmanagement und bei Familienzentren wurden Angebote erweitert. In der Flüchtlingsarbeit konnten zusätzliche EU-Mittel für Projekte eingesetzt werden.

Auch die Zahlen des Jahres 2025 zeigen deutliche Veränderungen in diesen Arbeitsgebieten. In der Kinder- und Jugendhilfe und bei den psychologischen

Beratungsstellen lagen die Erträge jeweils 17,3 Prozent über dem Vorjahr, in der Gemeinwesendiakonie um 10,3 Prozent.

An anderer Stelle wurden Angebote reduziert oder eingestellt. Darauf gehen wir im weiteren Verlauf des Berichts ein.

Die neue Struktur muss sich jetzt bewähren

Die Neuordnung von 17 auf 9 Regionale Diakonien ist weitgehend abgeschlossen. Damit ist die Veränderung innerhalb der RDHN aber nicht beendet. Nun geht es darum, die neuen Strukturen im Arbeitsalltag zu nutzen.

Nicht jede Aufgabe muss in jeder Region neu organisiert werden. Die Bedingungen und sozialen Bedarfe sind von Region zu Region unterschiedlich. Die Neuordnung soll Kosten reduzieren. Parallel soll sie auch die fachliche Arbeit stärken.

Die erste Phase war geprägt durch Aufbau, Integration und Konsolidierung.

Unter dem Eindruck zunehmender wirtschaftlicher Herausforderungen muss die nun begonnene zweite Phase bis 2030 geprägt sein durch Stabilisierung, strategische Weiterentwicklung und langfristige Sicherung der gGmbH und unserer Arbeit.

Fakt ist: Die gesellschaftlichen Herausforderungen haben sich verändert, wenn nicht gar verschärft:

Beratungsanfragen nehmen zu, Problemlagen werden komplexer, Hilfssysteme geraten zunehmend unter Druck, die Debatten über den Sozialstaat werden intensiver.

Gleichzeitig steigt der Anspruch an die Qualität, Dokumentation und Steuerung Sozialer Arbeit.

Hinzu kommen die Herausforderungen durch die Aufgabe erster Angebote, die Verantwortung für unsere Mitarbeitenden und der zunehmende Fachkräftemangel. Die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender wird auch mit Blick auf die demografische Entwicklung zu einer zentralen Zukunftsaufgabe. Gute Soziale Arbeit entsteht nicht allein durch Strukturen. Sie lebt von den Menschen, die ihre Kompetenz, ihre Erfahrung und ihre Haltung in den Dienst der gelebten Nächstenliebe stellen.

Auch die Erwartungen an die Kirche verändern sich weiter:

Menschen fragen heute weniger nach institutioneller Zugehörigkeit. Sie fragen stärker nach Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und konkreter Unterstützung. Gerade in diesem Umfeld kommt der Regionalen Diakonie und ihrer Arbeit in den Sozialräumen, Quartieren und Nachbarschafträumen eine besondere Bedeutung zu.

Viele Menschen begegnen Kirche heute nicht zuerst oder teilweise auch nicht mehr im Gottesdienst oder bei kirchlichen Veranstaltungen.

Sie begegnen Kirche zum Beispiel:

- in der Wohnungshilfe
- in der Flüchtlingsarbeit
- in der Familien- und Lebensberatung
- in der Unterstützung psychisch belasteter Menschen

Hier entscheidet sich in besonderer Weise die gesellschaftliche Wahrnehmung unserer Evangelischen Kirche.

Die „Aufbauphase“ der RDHN seit 2021 hat deutliche Synergien geschaffen.

Es muss aber an dieser Stelle ebenso klar ausgesprochen werden:

Weitere pauschale Einsparungen, sei es durch die öffentliche Hand oder auch hier in der Synode der EKHN, treffen zunehmend nicht mehr Strukturen, sondern die Substanz unserer Sozialen Arbeit.

Die Regionale Diakonie war deshalb schon in den letzten Monaten gezwungen, Angebote zu reduzieren oder aufzugeben. Diese Entscheidungen waren und sind schmerzhaft. Sie betrafen und betreffen nicht abstrakte Haushaltspositionen, sondern konkrete Hilfe für Menschen.

Wo unsere Gestaltungsmöglichkeiten an Grenzen kommen

Die RDHN hat in den vergangenen Jahren Strukturen verändert, Verträge überprüft und Einsparungen umgesetzt. Trotzdem lassen sich nicht alle finanziellen Herausforderungen auf diesem Weg lösen.

Was wir nicht können, ist, aus weniger dauerhaft mehr zu machen.

Die letzte von der Synode beschlossene Reduzierung der kirchlichen Zuweisungen hat inzwischen konkrete Auswirkungen. Die Bahnhofsmission Gießen wurde

geschlossen. Auch Angebote wie beispielsweise die Schwangerschaftsberatung in Wiesbaden konnte nicht fortgeführt werden. In anderen Bereichen wurden Angebote reduziert oder Verträge beendet, wenn eine ausreichende Finanzierung nicht mehr erreicht werden konnte.

Auch in anderen Arbeitsgebieten zeigen die Zahlen des Jahres 2025 Veränderungen. Rückgänge gab es beispielsweise im Arbeitsgebiet „Leben im Alter“ sowie bei „Frauen und Familie“. Als Gründe nennt der Lagebericht unter anderem Angebotsreduzierungen, wegfallende Finanzierungen und die Schließung einzelner Angebote.

Die gesellschaftlichen Herausforderungen werden durch diese Entscheidungen nicht geringer. Für die kommenden Jahre bleibt deshalb die Aufgabe, wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Reaktion auf soziale Entwicklungen miteinander zu verbinden.

Kirchliche Mittel wirken häufig als Hebel

Bei der Diskussion über kirchliche Zuweisungen ist außerdem wichtig, nicht nur auf deren absolute Höhe zu schauen. Kirchliche Mittel werden in verschiedenen Arbeitsgebieten als Eigenanteil benötigt, um weitere Finanzierungen überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Ein Euro Kirchenmittel kann deshalb die Voraussetzung dafür sein, öffentliche Mittel oder Drittmittel zu erhalten. Je nach Arbeitsgebiet können Eigenanteile zwischen 5 und 25 Prozent erforderlich sein. Ohne diesen Eigenanteil sind viele Projekte nicht umsetzbar.

Ein Beispiel dafür ist die Antidiskriminierungsberatungsstelle im ländlichen Raum in Oberhessen. Das Modellprojekt wird durch Bundesmittel gefördert und durch Kirchensteueranteile kofinanziert.

Das bedeutet an diesem Beispiel konkret: Fällt der kirchliche Eigenanteil weg, können unter Umständen auch die damit verbundenen Bundesmittel nicht mehr abgerufen werden.

Dieses Beispiel steht für viele Angebote der Regionalen Diakonien in Hessen und Rheinland-Pfalz, bei denen Kirchenmittel weitere öffentliche oder andere Finanzierungen erst ermöglichen.

Die Wirkung eines gekürzten Kirchen-Euros kann deshalb deutlich größer sein als der eingesparte Betrag: Mit 1 Euro kirchlichem Zuschuss gelingt es uns, weitere 9 Euro aus anderen Finanzierungsquellen für die diakonische Arbeit zu gewinnen – aus 1 Euro werden so 10 Euro für die diakonische Arbeit.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Verlieren wir 1 Euro kirchliche Zuschüsse, verlieren wir 10 Euro Umsatz.

Was das für den kirchlich-diakonischen Auftrag bedeutet

Die RDHN ist Sozialunternehmen und Teil der evangelischen Kirche. Mit mehr als 200 Standorten ist sie Teil der sozialen Infrastruktur in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Regionale Diakonie erreicht Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen. Menschen kommen zu den Regionalen Diakonien, weil sie Schulden haben, ihre Wohnung verlieren, Unterstützung in einer familiären Krise benötigen, psychisch belastet sind oder in anderen schwierigen Lebenssituationen Hilfe brauchen. Andere begegnen uns über Schulen, Quartiersarbeit, Angebote für Kinder und Jugendliche oder als ehrenamtlich Engagierte.

Dabei arbeiten wir eng mit Kommunen und Landkreisen, Kirchengemeinden und Dekanaten sowie anderen sozialen Trägern zusammen. Durch diese Arbeit erleben die Regionalen Diakonien früh, wenn sich soziale Problemlagen verändern oder neue Bedarfe entstehen.

Für viele Menschen ist die Diakonie einer der Orte, an denen sie Kirche konkret erleben. Gerade Menschen, die wenig oder keinen Kontakt zu einer Kirchengemeinde haben, begegnen Kirche hier in einer konkreten Lebenssituation.

Die Frage nach der Zukunft der RDHN ist deshalb mehr als eine Frage nach Strukturen und Finanzierung. Sie betrifft auch die gesellschaftliche Präsenz der EKHN.

Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD zeigt, dass kirchliche Einrichtungen eine große gesellschaftliche Reichweite haben. 35 Prozent der Bevölkerung hatten innerhalb eines Jahres Kontakt zu einer kirchlichen Einrichtung. Von diesen Kontakten entfielen 21 Prozent auf Diakonie oder Caritas.*

Finanzielle Herausforderungen / Idee einer Stiftungsgründung

Die finanzielle Situation der Kirche verlangt verantwortliche Entscheidungen – auch dieser Synode.

Sinkende Kirchensteuereinnahmen und langfristige Prognosen erfordern eine sorgfältige Priorisierung kirchlicher Aufgaben. Gleichzeitig stehen auch soziale Träger vor erheblichen finanziellen Belastungen:

- Tarifsteigerungen
- Sachkostensteigerungen
- Investitionsbedarfe
- zunehmende Dokumentationsanforderungen

erhöhen die Kosten sozialer Arbeit teilweise erheblich, zugleich sind zahlreiche Arbeitsbereiche nicht vollständig refinanziert. Weil das so ist, ermöglichen kirchliche Zuschüsse dort Leistungen, die andernfalls nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden könnten.

Diese Zuschüsse sind keine Ergänzung einer ansonsten vollständig refinanzierten Arbeit. Nein, sie sind vielfach Voraussetzung dafür, dass Angebote überhaupt erst bestehen können.

Die Auswirkungen weiterer Kürzungen wären hierbei sehr konkret. Sie würden bedeuten:

- weniger Zeit für Beratungen bzw. weniger Beratungen insgesamt
- längere Wartezeiten
- weniger Präsenz vor Ort
- Rückzug aus präventiven Angeboten

Hinter diesen Folgen stehen Menschen – Menschen, die sich in persönlichen Ausnahmesituationen befinden – unsere im Wortsinn „Nächsten“:

Es geht um die alleinerziehende Mutter, die durch eine Schuldnerberatung ihre Wohnung behalten kann.

Es geht um den Jugendlichen, der durch frühzeitige Unterstützung einen Weg aus seiner Suchterkrankung findet.

Was auf dem Papier als Einsparung erscheint, wird für all diese Menschen zu einem konkreten Verlust.

Deshalb erscheint es uns notwendig, neben der Sicherung bestehender Finanzierungswege auch langfristige Perspektiven zu entwickeln.

Die Geschäftsführung der RDHN gGmbH positioniert hier an dieser Stelle die Idee eines Stiftungsmodell, um die Soziale Arbeit der RDHN langfristig zu sichern.

Eine solche Stiftung wird Mehreinnahmen durch Anerkennung von Mieten generieren und könnte zusätzliche Finanzierungsquellen erschließen, Zustiftungen und Nachlässe anders ermöglichen, gesellschaftliche Partner einbinden, Entwicklungen auch in umliegenden Landeskirchen antizipieren u.v.a.m.

Die Idee einer Stiftung bzw. eines Stiftungsdaches kann und soll die Verantwortung der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau nicht ersetzen. Sie kann aber dazu beitragen, unsere Soziale Arbeit auf eine breitere und langfristigere Grundlage zu stellen.

Und sie wäre sichtbarer Ausdruck der Bereitschaft, die Zukunft diakonischer Arbeit nicht allein zu verwalten, sondern aktiv und „nah bei den Menschen“ zu gestalten.

Gemeinsame Verantwortung für die Zukunft

Die RDHN wird ihren Teil dazu beitragen. Wir werden weiter prüfen, wo Abläufe verbessert, Strukturen weiterentwickelt und Kosten reduziert werden können. Auch die neue regionale Struktur muss sich im Alltag weiter bewähren.

Strukturelle Finanzierungsprobleme lassen sich dadurch aber nicht vollständig lösen.

Die EKHN ist alleinige Gesellschafterin der RDHN. Die RDHN ist damit kein externer Träger, der lediglich kirchliche Mittel erhält. Sie übernimmt als Tochtergesellschaft der EKHN einen Teil des kirchlich-diakonischen Auftrags.

Für die kommenden Jahre braucht es deshalb eine gemeinsame Vorstellung davon, welche Rolle Diakonie in der EKHN künftig spielen soll. Dazu gehört die Frage, welche Angebote wir für Menschen in unseren Regionen erhalten und weiterentwickeln wollen. Wir müssen auch entscheiden, wo wir auf neue soziale Bedarfe reagieren wollen und welche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.

Die Regionalen Diakonien wissen aus ihrer täglichen Arbeit, was vor Ort gebraucht wird. Diese Erfahrung bringen sie in die weitere Entwicklung ein.

Die Zukunft der diakonischen Arbeit ist eine gemeinsame Gestaltungsaufgabe von Kirche und Diakonie. Mit den Entscheidungen, die wir heute treffen, prägen wir auch, wie Kirche künftig in unseren Regionen wahrgenommen und erlebt wird.

Diakonie macht sichtbar, was zum Herzen von Kirche gehört: für Menschen da zu sein, gerade dann, wenn sie Unterstützung brauchen. Darin liegt auch eine Chance für die Zukunft unserer Kirche. Wir erreichen Menschen und machen Kirche für sie konkret erfahrbar.

Diakonie ist kein zusätzlicher Arbeitsbereich der Kirche. Diakonie ist eine grundlegende Form kirchlichen Handelns. Die Verkündigung des Evangeliums und die konkrete Hinwendung zu Menschen in Not, zu unseren Nächsten, gehören untrennbar zusammen.

Kirche wird nicht allein durch ihre Gebäude, ihre Strukturen oder ihre Traditionen wahrgenommen. Sie wird insbesondere durch ihre gelebten Beziehungen zu Menschen wahrgenommen.

Wir – die Regionale Diakonie – schaffen solche Beziehungen.

Wir sind präsent in Krisen.

Wir begleiten Übergänge.

Wir eröffnen Perspektiven.

Für viele Menschen ist die Diakonie dadurch der sichtbarste Ausdruck evangelischer Kirche.

Die zukünftige Beziehung zwischen EKHN und der RDHN sollte deshalb nicht allein von Trägerschaftsfragen bestimmt werden.

Sie sollte als Verantwortungsgemeinschaft verstanden werden.

Die Diakonie benötigt die Kirche.

Die Kirche benötigt die Diakonie.

Gemeinsam tragen wir Verantwortung dafür, dass das Evangelium in unserer Gesellschaft glaubwürdig und wirksam präsent bleibt. Die Zukunft der Kirche – auch der EKHN – wird sich daran entscheiden, ob sie ihre soziale Präsenz als strategische Kernaufgabe versteht. Diese Verantwortung tragen wir gemeinsam: für die Menschen in unseren Regionen und für eine Gesellschaft, in der niemand aus dem Blick gerät.

Synodale Beschlüsse – Ihre Entscheidung für erlebbare Kirche

Unser heutiger Synodenbericht führt aus unserer Sicht zu konkreten Notwendigkeiten.

Die Kirchensynode wird gebeten, die Regionale Diakonie Hessen-Nassau gGmbH als wesentlichen Bestandteil kirchlicher Zukunftsgestaltung anzuerkennen.

Die Geschäftsführung der Regionalen Diakonie empfiehlt der Synode:

- Die Zuschüsse für die Regionale Diakonie Hessen-Nassau zu erhöhen
- Kürzungen nur dann in Betracht zu ziehen, wenn gleichwertige und dauerhaft tragfähige alternative Refinanzierung gesichert sind
- Die Regionale Diakonie ausdrücklich als strategischen Kernbereich kirchlicher Präsenz zu benennen
- Die weitere konzeptionelle Verzahnung zwischen EKHN und Regionaler Diakonie zu fördern
- Die Idee für ein Konzept eines Stiftungsmodells zur langfristigen Ergänzung der Finanzierung Sozialer Arbeit inhaltlich und fachlich zu unterstützen

Die vorliegenden Entscheidungen betreffen deshalb nicht allein Zuschusshöhen oder eine Organisationsstruktur. Sie betreffen die Frage, welche Formen der Kirche, unserer EKHN, künftig erlebbar bleiben sollen. Die Synode entscheidet mit darüber, ob das, was zählt, weiterhin vorhanden sein wird.

Eine Kirche, die ihre soziale Präsenz zurücknimmt, verliert einen wesentlichen Teil ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.

Eine Kirche, die ihre diakonische Verantwortung stärkt, gewinnt an Glaubwürdigkeit, gewinnt an Relevanz.

Die Synode entscheidet damit nicht allein über finanzielle Prioritäten. Sie entscheidet über die konkrete Erlebbarkeit von Kirche.

V o r l a g e

des Rechnungsprüfungsausschusses zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse (Drs. Nr. 30/26 G)

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatterin: Synodale Jutta Trintz

Anlagen:

Fließtext

Synopse

Entwurf (31.03.2026)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom…

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Das Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 224 Nr. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In Dekanaten und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.“

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der Haushalt besteht aus

      a) der Darstellung aller Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt,

      b) einem Stellenplan, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.“

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 10 Absatz 4 und 5 wird gestrichen.

5. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken.“

6. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Liquiditätssteuerung

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen. Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Stellenbewirtschaftung

Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenplan zu kennzeichnen unter Angabe der Anzahl entsprechend der Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.“

11. § 32 Absatz 3 wird gestrichen.

12. In § 33 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zuordnung“ die Wörter „zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall“ eingefügt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt. Diese sollen das Anordnungsrecht der Vertretungsorgane nach Satz 1 vollumfänglich wahrnehmen. Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen, sofern dies nicht in den Verantwortungsbereich einer Verwaltungsleitung fällt.“

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden."

c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung."

d) Nach Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:

„(14) Soweit Verwaltungsleitungen die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 wahrnehmen, haben die nach Satz 1 anordnungsbefugten Personen die erteilten Anordnungen regelmäßig in angemessenem Umfang stichprobenartig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren."

14. § 36 Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 37 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eindeutig zuordenbare Einzahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden. Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung."

17. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Internes Kontrollsystem"

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und der Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie des Anhangs abgesehen werden. Dem Jahresabschluss sind die Übersichten nach § 54 beizufügen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt."

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „richtet sich nach“ durch die Wörter „orientiert sich an“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.“

20. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Anlagen zum Anhang

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

a) Übersichten über die Finanzanlagen,

b) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,

c) Übersichten über die Rücklagen,

d) Übersichten über die Rückstellungen,

e) Übersichten über die Sonderposten,

f) der Anlagenspiegel,

g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.“

21. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es besteht aus Kirchenvermögen und Pfarreivermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

23. § 58 Nummer 3 wird gestrichen.

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue

Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.“

25. § 62 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.“

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage,
- eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich.“

b) Die Absätze 3 und 3a werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) In Absatz 8 wird die Angabe „, insbesondere Budgetrücklagen“ gestrichen.

f) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ die Wörter „abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten“ eingefügt.

g) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 68 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden kann auf die Bildung von Urlaubs-, Mehrarbeits- und Jubiläumsrückstellungen verzichtet werden.“

28. In § 73 Satz 3 wird die Angabe „oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung“ gestrichen.

29. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

a) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,

b) die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisname sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

30. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 87 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.

(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“

b) Nach § 87 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.

(4) Die Jahresabschlüsse der im Jahr 2026 aufgelösten Regionalverwaltungsverbände sind bis spätestens zum 31. Dezember 2030 in den Jahresabschluss der Gesamtkirche zu konsolidieren. Bis zur vollständigen Konsolidierung dürfen die Bilanzsummen der jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse auch bei zur Gesamtkirche abweichenden Abschlussstichtagen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Gesamtkirche unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens ausgewiesen werden. Der Ausweis erfolgt entweder einzeln nach Regionalverwaltungsverbänden unter Angabe des jeweiligen Abschlussstichtags oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung und Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage im Anhang.“

31. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt: „Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteile des Gebäudes.“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„**10. Betriebe gewerblicher Art:** Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.“

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung zu Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.“

d) Nummer 39 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung Vom… Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt			
§ 4 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze durchzuführen. (3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.	(3) In Dekanaten, ~~Regionalverwaltungsverbänden~~ und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 7 **Haushaltsbuch**	**§ 7** **Haushaltsbuch**		
(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.	(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes ~~sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen~~ sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.		
(2) $_1$ Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. $_2$ Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.			
(3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.	~~(3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.~~		
Abschnitt 2 **Aufstellung des Haushalts**			
§ 8 **Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**			
(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
~~a.~~ der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei-Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a. der Darstellung aller Haushaltsmittel ~~getrennt nac~~h im Ergebnishaushalt ~~sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt~~, b. einem Stellenkegel, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a. der Darstellung aller Haushaltsmittel getrennt nach im Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. einem Stellenplan, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	Der Stellenplan ist der übliche Begriff in öffentlichen Haushalten.
(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	~~(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.~~		
(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.			
(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz. (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), c. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, d. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.			
(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.			
§ 10 **Ausgleich des Haushalts**			
(1) 1 Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. 2 Die Liquidität ist sicherzustellen.			
(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.			
(3) 1 In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. 2 Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. 3 Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.			
(4) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	~~(4) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.~~		
(5) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.	~~(5) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung			
(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.			
(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.			
(3) 1 Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. 2 Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. 3 Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. 4 Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(4) 1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. 2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.	(4) 1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken. ~~. 2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.~~		
§ 18 **Kredite**			
(1) 1 Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite a. zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen, b. im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung, c. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit) aufgenommen werden dürfen. 2 Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.			
(2) 1 Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b dürfen nur			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. 2 Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.			
(3) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. 2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	(3) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel aus Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist~~.2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen~~		
(4) 1 Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). 2 Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(5) 1 Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. 2 Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.			
(6) 1 Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. 2 Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.			
§ 19 **Innere Darlehen**	**§ 19** **~~Innere Darlehen~~ Liquiditätssteuerung**		
1 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. 2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. 3 Innere Darlehen sind in der	1 Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen. 2 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden ~~(Innere Darlehen~~), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. ~~2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. 3 Innere~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.	~~Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.~~		
§ 23 **Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**	**§ 23** **Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**		
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.			
(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.	(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. ~~Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.~~		
(3) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind 1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	(3) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind 1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten, b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, 2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. 2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. 3 Kredite können umgeschuldet werden.	a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten, b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, 2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. ~~2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.~~ 3 Kredite können umgeschuldet werden.		
§ 25 **Sonderhaushalte**	**§ 25** **Sonderhaushalte**		
(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.	(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen~~ und wirtschaftlich tätige Einrichtungen~~ müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert. 3 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 4 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.			
Abschnitt 3 Ausführung des Haushalts			
§ 31 Stellenbewirtschaftung			
(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenkegel unter Angabe der Anzahl entsprechend ihrer Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenplan unter Angabe der Anzahl entsprechend ihrer Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	Analog zu § 8 Abs. 1 b)
(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	~~(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	~~(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.~~		
§ 32 **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**			
(1) Forderungen dürfen nur a. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, b. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, c. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. 2 Das Gleiche gilt für die			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.			
(2) 1 Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. 2 Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.			
(3) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.	~~(3) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.~~		
(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt			
§ 33 **Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**			
(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall noch nicht möglich ist.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.			
(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.			
§ 34 **Anordnungen**			
(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten: 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit, 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.			
(2) 1 Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.			
(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.			
(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen	(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate~~, Regionalverwaltungsverbände~~ und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des	(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle	Änderungsbitte der Kirchenleitung zu § 34 Abs. 4 Nr. 1 KHO aufgrund des Beschlusses vom 27.8.2026 zu TOP 05 B

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. 2. 1 Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. 2 Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. 4 Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen. 3. Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.	jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt.	ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt. Diese sollen das Anordnungsrecht der Vertretungsorgane nach Satz 1 vollumfänglich wahrnehmen. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen, sofern dies nicht in den Verantwortungsbereich einer Verwaltungsleitung fällt.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.			
(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. (6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.	(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden.		
(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.			
(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.			
(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).			
(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.			
(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden: a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.			
(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.	(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung.		
(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.			
		(14) Soweit Verwaltungsleitungen die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 wahrnehmen, haben die nach Satz 1 anordnungsbefugten Personen die erteilten Anordnungen regelmäßig in angemessenem Umfang stichprobenartig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.	Die Regelung dient der Wahrung der Interessentrennung bei der Wahrnehmung der Anordnungsbefugnis durch die Verwaltungsleitungen. Durch regelmäßige, dokumentierte Stichprobenprüfungen wird das Vier-Augen-Prinzip zumindest nachgelagert gewährleistet.

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Abschnitt 4 **Rechnungswesen und Kassenführung**			
§ 36 **Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**			
(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben a. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen, b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und c. die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.			
(2) 1 Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. 2 Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.			
(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.			
(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.	aufgehoben		
(5) 1 Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. 2 Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass a. die geltenden Vorschriften beachtet, b. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und c. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.			
(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.			
(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a. diese separat geführt werden,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
b. diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.			
§ 37 **Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**	**§ 37** **Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**		
(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.	(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.		
(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.	(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.		
(3) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. 2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(3) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. ~~2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.~~		
§ 41 **Zahlungen**			
(1) 1 Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. 2 Auszahlungen sollen unter			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.			
(2) 1 Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. 2 Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	(2) Eindeutig zuordenbare Zahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden.2 Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.	(2) Eindeutig zuordenbare Einzahlungen ~~Zahlungen~~ können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden.2 Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.	Redaktionelle Anpassung, der Regelungsinhalt bezieht sich auf Einzahlungen.
(3) 1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. 2 Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.			
(4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	(4) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung.		
(5) 1 Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. 2 Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. 3 Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.			
(6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(7) 1 Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. 2 Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.			
§ 48 **Zwischenauswertungen**	**§ 48** **Internes Kontrollsystem**		
Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.	Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden. Nähere regelt die Kirchenverwaltung.		
§ 50 **Jahresabschluss5**	**§ 50** **Jahresabschluss5**		
(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit	(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden ~~einschließlich Regionalverwaltungsverbänden~~ sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von	(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden ~~einschließlich Regionalverwaltungsverbänden~~ sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.	Einrichtungen der Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung, und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden. Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.	Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung~~,~~ und~~, soweit kein Bedarf besteht,~~ der Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie des Anhangs abgesehen werden. ~~Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.~~ Dem Jahresabschluss sind die Übersichten nach § 54 beizufügen.	Es wird eine einheitliche Regelung ohne Ermessen für die Ausgestaltung der Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden geschaffen, die eine deutliche Verwaltungsvereinfachung unter Verzicht auf den Anhang bedeutet.
(2) 1 Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. 2 Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.			
(3) 1 Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. 2 Weitere Untergliederungen sind zulässig. 3 Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. 4 Die Abweichungen sind zu erläutern.	(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt.		
(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.			
(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und zum 31. Juli festzustellen. Sofern der Jahresabschluss einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegt, erfolgt, abweichend von Satz 1, die Feststellung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.			
(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der die Finanzbuchhaltung führenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.			
§ 51 **Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung**			
(1) 1 Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. 3 Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. 4 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind in der Ergebnisrechnung nach dem			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. 5 Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.			
(2) 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.	(2) 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung orientiert sich an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.		
(3) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.			
(4) 1 Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. 2 Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.			
(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 54 **Anlagen zum Anhang**			
(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen: a. das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 83, b. Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres, c. Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten, d. die Belege, ggf. in digitaler Form, e. Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten, f. der Anlagenspiegel, g. Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen: a. Übersichten über die Finanzanlagen, b. Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten, c. Übersichten über die Rücklagen, d. Übersichten über die Rückstellungen, e. Übersichten über die Sonderposten, f. der Anlagenspiegel, g. Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen. Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen.		
(2) 1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.	(2) ~~1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben.~~ 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.			
§ 55 **Aufbewahrungsfristen**			
(1) 1 Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. 2 Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	(1) Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.		
(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.			
(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.			
Abschnitt 5 **Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**			
§ 57 **Vermögen**			
(1) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und	(1) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen. 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung,-die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen ~~und sonstigem Zweckvermögen~~. 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung~~, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind~~.		
(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.			
(3) 1 Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. 2 Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. 3 Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.			
(4) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.			
(5) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.	(5) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 ~~Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(6) 1 Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgnissen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. 2 Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.			
(7) 1 Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. 2 Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgnissen des Kirchenvermögens getragen. 3 Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.			
(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.			
§ 58 **Bewirtschaftung des Vermögens**			
Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten. 2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden. 3. 1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten. 4. 1 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. 2 Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. 3 Für die Verwendung der	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten. 2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen ~~dürfen~~ Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden. 3. ~~1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden. 5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. 6. 1 Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. 2 Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage. 3 Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. 4 Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.			
§ 61 **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**			
(1) 1 Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. 2 Dabei gilt, dass a. Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen; b. Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.			
(2) 1 Anschaffungs- und Herstellungskosten kirchlicher Gebäude und ihre fortgeführten Werte können auch durch Maßnahmen der Wiederherstellung und Instandhaltung erhöht werden. 2 Näheres wird durch Rechtsverordnung[6] nach § 71 geregelt.			
(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.			
(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.			
(5) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. 2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.	(5) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen~~. 2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden.~~ 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.		
(6) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.	(6) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.		
(7) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.			
(8) Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.			
§ 62 **Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**			
(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.			
(2) 1 In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sondervermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. 2 Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. 3 Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden nachrichtlich unter dem Bilanzstrich aufgeführt.			
(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.			
(4) 1 Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. 2 Es gilt das Schema der zur Erfassung,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Bewertung und Bilanzierung nach § 71 zu erlassenden Rechtsverordnung[7].			
(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.	(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.		
§ 65 **Rücklagen**			
(1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.			
(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: • eine Ausgleichsrücklage, • eine Substanzerhaltungsrücklage, • eine Bürgschaftssicherung- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie • eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.	(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: • eine Ausgleichsrücklage, • eine Substanzerhaltungsrücklage, • eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich, ~~sowie~~ • ~~eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind~~.		
(3) 1 Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. 2 Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der	aufgehoben		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. 3 Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.			
(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.	aufgehoben		
(4) 1 Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. 2 Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. 3 Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.			
(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Gebäuden verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	(5) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.		
(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.	Aufgehoben		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.			
(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden~~, insbesondere Budgetrücklagen.~~		
(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.		
(10) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. 2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.	(10) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. ~~2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 68 **Rückstellungen**			
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind in der Gesamtkirche Rückstellungen zu bilden. In den übrigen Körperschaften können, wenn erforderlich, Rückstellungen gebildet werden.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden kann auf die Bildung von Urlaubs-, Mehrarbeits- und Jubiläumsrückstellungen verzichtet werden.	Die Regelung steht im Spannungsverhältnis zwischen den GoB, insbesondere der Vollständigkeit, sowie den Anforderungen einer Verwaltungsvereinfachung. Der unbestimmte Rechtsbegriff („wenn erforderlich“) entfällt zu Gunsten einer klaren Regelung.
(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.			
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Abschnitt 6 **Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**	**Abschnitt 6** **~~Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung~~** **Finanzaufsicht**	**Abschnitt 6** **Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung** **~~Finanzaufsicht~~**	Die aktuellen Regelungen zum Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind ausreichend und angemessen. Bisher wurden diese nur in Einzelfällen zur Anwendung gebracht. Insofern erscheint eine noch stärker ausgeprägte Finanzaufsicht nicht geboten. Ferner würde eine Finanzaufsicht auch Personalressourcen binden, um diese glaubhaft umzusetzen. Anderenfalls würde lediglich ein Instrument geschaffen werden, welches erheblich in die Rechte der kirchlichen Körperschaften eingreifen könnte.
§ 72 **~~Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft~~**	**§ 72** **Aufsichtliche Maßnahmen**	**§ 72** **Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft**	
~~Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.~~	(1) Die Kirchenverwaltung kann 1. haushaltswirksame Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften aufheben, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sind, insbesondere, wenn sie die Fähigkeit gefährden, die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken. 2. rechtswidrige Anordnungen aufheben 3. Anordnungen erteilen, um die Fähigkeit die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken, zu wahren oder	Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
	wiederherzustellen und festlegen, dass die Anordnungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe ersetzen. Sie kann dazu die Genehmigung von Einrichtungen ganz oder teilweise widerrufen oder die Genehmigung nachträglich mit Auflagen versehen. (2) Der Kirchenverwaltung steht ein umfassendes Informationsrecht über alle Vorgänge und wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten der Körperschaften zu.		
§ 73 **Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen**		**§ 73** **Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen**	
1 Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. 2 Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. 3 Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche	aufgehoben	1 Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. 2 Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. 3 Der Kirchenverwaltung ~~oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung~~ sind sämtliche	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.		Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.	
§ 74 **Ersatzvornahme**	aufgehoben	**§ 74** **Ersatzvornahme**	
(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.		(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.	
(2) 1 Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. 2 Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.		(2) 1 Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. 2 Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.	
(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.		(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.	
(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.		(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 75 **Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**	aufgehoben	**§ 75** **Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**	
1 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. 2 In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. 3 Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.		1 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. 2 In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. 3 Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.	
Abschnitt 7 **Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**			
§ 83 **Vorprüfung und Offenlegung**			
(1) 1 Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. 2 Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anordnungen erteilen. 3 Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.			
(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf: a. die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, b. die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, c. das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens, d. die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.	(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf: a. die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, b. die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“		
(3) 1 Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. 2 Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. 3 Über Beanstandungen ist zu entscheiden.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(4) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. 2 Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	(4) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben		
§ 87 **Übergangsbestimmungen**			
(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2030 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2030 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2030 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.			
(1a) aufgehoben	„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.		
(1b) aufgehoben	(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“		
(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.			
(2) 1 Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung[10], die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. 2 Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung. 3 Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 dieses Kirchengesetzes.			
	(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.	(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.	Zustimmungsverfahren wie bei anderen Vereinfachungen mit Beteiligung des Kirchensynodalvorstands.
		(4) Die Jahresabschlüsse der im Jahr 2026 aufgelösten Regionalverwaltungsverbände sind bis spätestens zum 31. Dezember 2030 in den Jahresabschluss der Gesamtkirche zu konsolidieren. Bis zur vollständigen Konsolidierung dürfen die Bilanzsummen der jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse auch bei zur Gesamtkirche abweichenden Abschlussstichtagen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Gesamtkirche unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens ausgewiesen werden.	Mit der Auflösung der Regionalverwaltungsverbände im Jahr 2026 geht deren Rechtsnachfolge auf die Gesamtkirche über. Die noch ausstehenden Jahresabschlüsse der ehemaligen Verbände müssen nachgeholt und in den Jahresabschluss der Gesamtkirche konsolidiert werden. Die Ergänzung schafft hierfür einen verbindlichen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 und regelt den vorläufigen bilanziellen Ausweis bis zur

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
		Der Ausweis erfolgt entweder einzeln nach Regionalverwaltungsverbänden unter Angabe des jeweiligen Abschlussstichtags oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung und Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage im Anhang.	vollständigen Konsolidierung (im Sinne des § 13 EBBVO). Da die Aufarbeitung schrittweise erfolgen kann, könnten die jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse der ehemaligen Regionalverwaltungsverbände unterschiedliche und vom Jahresabschluss der Gesamtkirche abweichende Abschlussstichtage aufweisen. Ein Ausweis im Sondervermögen kommt bei fehlender Stichtagsgleichheit nicht in Betracht, da dadurch Bilanzzahlen unterschiedlicher Abschlussstichtage vermischt würden (Phasengleichheit des Abschlussstichtags). Für den Übergangszeitraum wird deshalb zugelassen, ihre Bilanzsummen auf der Aktiv- und Passivseite unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens auszuweisen. Dies kann entweder einzeln nach Verbänden oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung im Anhang erfolgen. Die Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage macht den Stand der Aufarbeitung transparent und gewährleistet die Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Beträge. Die Verpflichtung zur vollständigen Konsolidierung bis zum Ablauf der Übergangsfrist bleibt bestehen.

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anlage 1 **Begriffsbestimmungen**			
10. Betriebe gewerblicher Art: Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.	**10. Betriebe gewerblicher Art:** Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.		
9. Baumaßnahme: Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.	**9. Baumaßnahme:** Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen. Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteil des Gebäudes.		
12. Bilanzergebnis: Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach	**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. ~~für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein.~~ Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung ~~Einstellungen~~ in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.		
39. Innere Darlehen: Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	~~**39. Innere Darlehen:** Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.~~		
Anlage 3			

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 64/26 G**

V o r l a g e

des Theologischen Ausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. Nr. 16/26 G)

Der Theologische Ausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatterin: Synodale Kerstin Peiper

Anlagen
Anlage 1: Synopse
Anlage 2: Theologische Grundlegung und Entschließungsantrag
Anlage 3: Tabelle zu wichtigen Entscheidungen zur Leitungsstruktur in der Geschichte der EKHN

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 48 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Kirchenleitung besteht aus:
      1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,
      2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
      3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
      4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
      5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
      6. vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
      7. den Pröpstinnen und Pröpsten."

   b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ein Gemeindemitglied gemäß Absatz 1 Nummer 6 soll bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

   d) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Die Kirchenleitung hört bei Angelegenheiten, die die Dekanate betreffen, Dekaninnen und Dekane sowie Vorsitzende der Dekanatssynodalvorstände an."

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51
Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der

Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Sie beraten sich dazu regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation."

3. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und Seelsorge und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:
   1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;
   2. die Einführung in die erste Pfarrstelle und die gottesdienstliche Entpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrem aktiven Dienst, soweit dies nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
   3. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;
   4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen."

   b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane."

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71
Übergangsbestimmung

Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung."

Artikel 2
Änderung des Propsteibereichegesetzes

Das Propsteibereichegesetz vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 6 ersetzt:

„§ 1
Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in drei Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2
Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:
1. Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 3
Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4
Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:
1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 5
Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich
1. für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen in Herborn,
2. für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau in Mainz,
3. für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg in Darmstadt.

§ 6
Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen.

(2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau.

(3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.“

Artikel 3
Änderung der Propsteibereicheverordnung

Die Propsteibereicheverordnung vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1
Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen

Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau.

§ 2
Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau

Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau.

§ 3
Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg

Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald."

Artikel 4
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „und der Pröpstin oder dem Propst" gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan" durch die Wörter „von der Dekanin oder dem Dekan" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Lebensordnung

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.1 werden die Wörter „sowie die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.
2. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.2 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird im Falle einer Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt, bei der Besetzung durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) durch die Pröpstin oder den Propst, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann; im Übrigen gilt § 9."

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen."

Artikel 8
Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen."

Artikel 9
Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchenmusikgesetz vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren an die neuen Propsteibereiche anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate."

Artikel 10
Änderung der Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen

Die Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1a wird das Wort „Stellvertretenden" durch das Wort „Stellvertretende" ersetzt und werden die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes" gestrichen.

Artikel 11
Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst" gestrichen.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Tagungen ein."

Artikel 12
Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

Die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „von Dekanatssynodalvorstand und Propst“ durch die Wörter „vom Dekanatssynodalvorstand“ ersetzt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Geltendes Recht	Drucksache Nr. 16/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung, Drs. 64/26 G	Anmerkungen/Vorschläge aus anderen Ausschüssen
Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133)	**Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)** Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am...	**Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)** Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am...	
Artikel 48 **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	**Artikel 48** **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	**Artikel 48** **Zusammensetzung der Kirchenleitung**	
(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. zwei, drei oder vier nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.	(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. drei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die die Vielfalt der EKHN abbilden sollen und von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten, 8. zwei Jugendmitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.	(1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.	*VA: Votiert gegenüber der Vorlage zur 1. Lesung für Abs. (1) Nr. 8, aber gegen Abs. (7) und (8)*

Vgl. Wortlaut von Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 3.	(2) Die Jugendmitglieder dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stellt sich ein Jugendmitglied der Wiederwahl, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.	(2) Ein Gemeindemitglied gemäß Absatz 1 Nummer 6 soll bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	
(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	(3) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	(3) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	
(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	(4) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	(4) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	
(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	
(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	(6) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	(6) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	
	(7) Eine Dekanin oder ein Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Dekaninnen und Dekane jeweils für drei Jahre entsandt.		
	(8) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Dekanatssynodalvorstandes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Vorsitzenden jeweils für drei Jahre entsandt.		

		(7) Die Kirchenleitung hört bei Angelegenheiten, die die Dekanate betreffen, Dekaninnen und Dekane sowie Vorsitzende der Dekanatssynodalvorstände an.	*VA: Votiert für Streichung*
Artikel 51 **Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten** Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen. *Vgl. Artikel 54 Absatz 2.*	**Artikel 51** **Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten** (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. *Siehe jetzt Absatz 2.* Sie beraten sich dazu regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen. (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

Artikel 52 **Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten**	**Artikel 52** **Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten**		
(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere: 1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.	(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere: 1. auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.	*Der ThA schlägt vor, beim geltenden Recht zu bleiben*.	
(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.		
(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.	(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.		
(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.	(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.		
Vgl. Artikel 54 Absatz 3 KO. *Siehe auch § 11 Absatz 8 KVG.*	(5) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten obliegt die Dienstaufsicht über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Pröpstinnen und Pröpste sowie über die Leiterin oder den Leiter der		*RA empfiehlt, den Vorschlag der KL zu übernehmen (Abs. 5 + 6).*

Vgl. Wortlaut von Artikel 29 Satz 2 KO.	Kirchenverwaltung; Artikel 57 Absatz 2 bleibt unberührt. (6) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.		
Artikel 54 **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation. (3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	**Artikel 54** **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation. *Diese Aufgabe steht jetzt in Artikel 55 Absatz 4.*	**Artikel 54** **Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung, Verwaltung der Sakramente und Seelsorge und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation.	*RA empfiehlt, den Vorschlag der KL zu übernehmen (ohne „Seelsorge“).*
Artikel 55 **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und	**Artikel 55** **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:	**Artikel 55** **Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste** (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:	*VA schlägt vor, in Art. 55 den Vorschlag der KL zu übernehmen.*

Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;	1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;	1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane; 2. die Einführung in die erste Pfarrstelle und die gottesdienstliche Entpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrem aktiven Dienst, soweit dies nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;	
2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;	*Siehe stattdessen jetzt nur noch Artikel 54 Absatz 2.*		
3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;	2. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche; 3. die berufsbiographische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern;	3. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;	
4. die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;			
5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.	
(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.	
(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.	
Bisher in Artikel 54 Absatz 3 geregelt.	(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.	
(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	(6) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	(6) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.	
Artikel 71 **Übergangsbestimmung** Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.	**Artikel 71** **Übergangsbestimmung** Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.	**Artikel 71** **Übergangsbestimmung** Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.	
RS 50	Artikel 2		
Propsteibereichegesetz (PBG) Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278) **§ 1** **Zahl der Propsteibereiche** Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt. **§ 2** **Bezeichnungen der Propsteibereiche** Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen: 1. Nord-Nassau 2. Oberhessen 3. Rheinhessen und Nassauer Land 4. Rhein-Main 5. Starkenburg	**Propsteibereichegesetz (PBG)** Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am... **§ 1** **Zahl der Propsteibereiche** Das Kirchengebiet wird in drei Propsteibereiche eingeteilt. **§ 2** **Bezeichnungen der Propsteibereiche** Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen: 1. Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen, 2. Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau, 3. Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

§ 3 **Abgrenzung der Propsteibereiche** Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **§ 4** **Amtsbezeichnungen** Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten: 1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau 2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen 3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Nassauer Land 4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main 5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg **§ 5** **Dienstsitz** Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich 1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn, 2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen, 3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land in Mainz, 4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden, 5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.	**§ 3** **Abgrenzung der Propsteibereiche** Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **§ 4** **Amtsbezeichnungen** Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten: 1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen, 2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau, 3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg. **§ 5** **Dienstsitz** Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich 1. für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen in Herborn, 2. für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau in Mainz, 3. für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg in Darmstadt.		

Siehe auch Artikel 54 Absatz 6 KO.	**§ 6** **Übergangsbestimmungen** (1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen. (2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau. (3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.		
RS 51	Artikel 3		
Propsteibereicheverordnung (PBVO) Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2) **§ 1** **Propsteibereich Nord-Nassau** Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach und Westerwald. **§ 2** **Propsteibereich Oberhessen** Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Wetterau und Vogelsberg.	**Propsteibereicheverordnung (PBVO)** Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am... **§ 1** **Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen** Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau. *Siehe jetzt § 1.*	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

§ 3 **Propsteibereich** **Rheinhessen und Nassauer Land** Der Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Nassauer Land und Worms-Wonnegau. **§ 4** **Propsteibereich Rhein-Main** Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Hochtaunus, Frankfurt und Offenbach, Kronberg, Rheingau-Taunus und Wiesbaden. **§ 5** **Propsteibereich** **Starkenburg** Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.	**§ 2** **Propsteibereich** **Rheinhessen und Süd-Nassau** Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau. *Siehe jetzt die §§ 2 und 3.* **§ 3** **Propsteibereich** **Rhein-Main und Starkenburg** Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.		
RS 10	Artikel 4		
Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43) **§ 7** **Gottesdienstordnung** (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung	**Kirchengemeindeordnung (KGO)** Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am ... **§ 7** **Gottesdienstordnung** (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.	eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan beraten. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.		
RS 15	Artikel 5		
Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136) **§ 10** **Amtszeit und Einführung** (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.	**Dekanatssynodalordnung (DSO)** Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am... **§ 10** **Amtszeit und Einführung** (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von der Dekanin oder dem Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.	**Dekanatssynodalordnung (DSO)** Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am... **§ 10** **Amtszeit und Einführung** *Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
§ 33 **Aufsicht über die Kirchengemeinden** (5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagungen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.	**§ 33** **Aufsicht über die Kirchengemeinden** (5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagungen ein.	**§ 33** **Aufsicht über die Kirchengemeinden** *Der ThA empfiehlt, beim geltenden Recht zu bleiben.*	*VA stimmt dem Vorschlag der KL zu.*

RS 100	Artikel 6		
Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458) 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes (107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan sowie die Pröpstin oder den Propst beraten lassen. 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes (110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	**Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)** Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am... 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes (107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan beraten lassen. 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes (110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
RS 400	Artikel 7		
Pfarrstellengesetz (PfStG) Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131)	**Pfarrstellengesetz (PfStG)** Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), geändert am...	**Pfarrstellengesetz (PfStG)** Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), geändert am...	

§ 8 **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.	**§ 8** **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt.	**§ 8** **Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird im Falle einer Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt, bei der Besetzung durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) durch die Pröpstin oder den Propst, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann; im Übrigen gilt § 9.	*VA: Votiert für Vorschlag der KL; Begründung: Propst/Pröpstin ist bei Besetzungen durch die KL ohnehin mit einbezogen.*
§ 16 **Besetzung von regionalen Pfarrstellen** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.	**§ 16** **Besetzung von regionalen Pfarrstellen** (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	
RS 407	Artikel 8		
Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460) **§ 3** **Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge**	**Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung** Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am... **§ 3** **Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge**	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden. (4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.	(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden. (4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.		
RS 409	Artikel 9		
Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. Nov.2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131) **§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen** **(Zu § 80 PfDG.EKD)** (1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD** Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am... **§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen** **(Zu § 80 PfDG.EKD)** (1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan sowie die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.	*Der ThA empfiehlt, beim geltenden Recht zu bleiben.*	*VA empfiehlt, die Vorlage der KL zur ersten Lesung zu übernehmen; Begründung: Bei der Anwendung des § 17 geht es in der Regel um Konfliktsituationen, bei deren Lösung die Pröpstinnen und Pröpste als Repräsentanten der KL ohnehin einbezogen sind.*

RS 555	Artikel 10	Jetzt Artikel 9	
Kirchenmusikgesetz Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) **§ 9** **Propsteikantorinnen und Propsteikantoren** (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet. (2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein. (3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.			
§ 12 **Übergangsbestimmungen** (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.	**§ 12** **Übergangsbestimmungen** Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.	Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate.		
RS 604	Artikel 11	Jetzt Artikel 10	
Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53) **§ 3** (1a) Stellvertretenden Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag der Pröpstin oder des Propstes ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.	**Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen** Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am... **§ 3** (1a) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

RS 760			
Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 305)	*Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und weiterer Kirchengesetze (Synoden-Drucksache Nr. 14/25 G) nimmt keinen Bezug mehr auf die Propsteibereiche. Sollte das Gesetz so beschlossen werden, sind hier keine Anpassungen erforderlich.*		
RS 780			
Prädikanten- und Lektorengesetz Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372) **§ 3** **Beauftragung** (3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.	*Keine Änderung.*	*Keine Änderung.*	
RS 781	Artikel 12	Jetzt Artikel 11	
Prädikanten- und Lektorenverordnung Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2) **§ 2** **Ausbilderin, Ausbilder**	**Prädikanten- und Lektorenverordnung** Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am... **§ 2** **Ausbilderin, Ausbilder**	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt. **§ 7** **Fortbildung** (3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.	(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat an das Zentrum Verkündigung gesandt. **§ 7** **Fortbildung** (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Tagungen ein.		
RS 817	Artikel 13	Jetzt Artikel 12	
Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19) **§ 6** **Wertverbessernde Maßnahmen** (1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,– €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind. (2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden - für notwendige Heizungs- und Sanitäranlagen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung,	**Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden** Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am... **§ 6** **Wertverbessernde Maßnahmen** (1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,– €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind. (2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden - für notwendige Heizungs- und Sanitäranlagen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung,	*Der ThA empfiehlt, den Vorschlag der KL zur ersten Lesung zu übernehmen.*	

- aus funktionalen Erfordernissen. Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen von Dekanatssynodalvorstand und Propst, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.	- aus funktionalen Erfordernissen. Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen vom Dekanatssynodalvorstand, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.		*Der VA fragt an, ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannte Stellungnahme „des Diakonischen Werks“ bei Kindertagesstätten nicht auch gestrichen werden müsste.*

Anlage 2 zu Drs. 64/26 G: Theologische Grundlegung und Entschließungsantrag

1 Einleitung

Die EKHN steht vor der Aufgabe, ihre Leitung unter veränderten personellen, finanziellen und gesellschaftlichen Bedingungen neu zu ordnen. Die vorliegende Drucksache verbindet die Empfehlungen des Theologischen Ausschusses (ThA) zur zweiten Lesung des Leitungsgesetzes mit einem Vorschlag für den weiteren Entscheidungsweg. Ihre Leitfragen lauten: Wie lässt sich kirchliche Leitungsmacht so verteilen, begrenzen und kontrollieren, dass zugleich verantwortliches und rechtzeitiges Handeln möglich bleibt? Welche Funktionen, nicht bestimmte Ämter, werden in Zukunft in der Kirchenleitung benötigt, um dem Auftrag der Kirche nachzukommen?

Zusammenfassung der Kernelemente

Die künftige Zusammensetzung der Kirchenleitung muss sich aus ihrem gesamtkirchlichen Leitungsauftrag ergeben. Sie ist kein Repräsentanzorgan einzelner kirchlicher Berufsgruppen, Einrichtungen oder Regionen. Ihre Mitglieder tragen gemeinsam Verantwortung für die gesamte Kirche. Maßgeblich sind deshalb die für die Wahrnehmung geistlicher, theologischer, rechtlicher, strategischer und organisatorischer Leitung erforderlichen Kompetenzen.

Der ThA hält an der synodalen Rückbindung der Kirchenleitung fest. Alle Mitglieder sollen durch die Kirchensynode gewählt werden. Die Beteiligung von vier nicht ordinierten Gemeindemitgliedern bringt die gemeinsame Verantwortung aller Getauften zum Ausdruck und stärkt das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt. Dabei sind alle Mitglieder gleichberechtigt an der gemeinsamen Entscheidungsverantwortung zu beteiligen.

Die Diakonie gehört zum grundlegenden Auftrag der Kirche. Ihre Perspektive soll deshalb mit Sitz und Stimme in der Kirchenleitung verankert werden. Diese Beteiligung ist nicht als Interessenvertretung eines einzelnen Arbeitsbereichs, sondern als Ausdruck der Einheit von Verkündigung und diakonischem Handeln zu verstehen.

Bei der Entwicklung der künftigen Leitungsarchitektur sind auch andere landeskirchliche Modelle, insbesondere die kollegiale Leitungsstruktur der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, zu prüfen. Ebenso müssen die bestehenden Kooperationen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berücksichtigt und mögliche weitergehende Zusammenschlüsse mit anderen Landeskirchen mitgedacht werden. Die künftige Ordnung sollte deshalb so gestaltet sein, dass Leitungsfunktionen klar zugeordnet sind, zugleich aber gemeinsame Strukturen und veränderte kirchliche Organisationsformen ermöglicht werden.

Entscheidend ist nicht allein, wer der Kirchenleitung angehört, sondern welche Entscheidungen sie gemeinsam trifft, wie ihre Mitglieder Verantwortung übernehmen und wie ihre Leitung an die Kirchensynode zurückgebunden und wirksam kontrolliert wird.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden notwendige Anpassungen vorgenommen, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern. Zugleich wurde sich bemüht, solche Vorfestlegungen zu vermeiden, deren Tragfähigkeit erst im Zusammenhang einer Gesamtarchitektur beurteilt werden kann. Daher schlägt der ThA vor, jetzt in einer möglichst reduzierten Form in die bestehende KO einzugreifen und dann, nach Beschluss des Gesetzes, durch einen weiteren Entschließungsantrag die Kirchenleitung zu beauftragen, im Rahmen des Prozesses ekhn2030 eine entscheidungsfähige Vorlage zu verschiedenen Modellen zur weiteren Leitungsarchitektur vorzulegen.

Dieser Weg verlangt schon jetzt Klarheit über die leitenden Kriterien, denn eine begrenzte Änderung ist nur dann verantwortbar, wenn nachvollziehbar bleibt, welche Fragen damit entschieden werden und welche einer späteren Entscheidung vorbehalten sind. Auch eine vorläufige Aufgabenverlagerung verändert Machtverhältnisse und schafft Ausgangsbedingungen für die nächste Reform.

2 Ekklesiologische Grundlagen und Kriterien kirchlicher Leitung

Ekklesiologie ist die theologische Verständigung darüber, was Kirche ist, welchem Auftrag sie dient und wie ihre Gemeinschaft Gestalt gewinnt. Für die Leitungsdiskussion fragt sie danach, wie das Evangelium die Wahrnehmung von Verantwortung, die Ausübung von Macht und das Zusammenwirken der verschiedenen Dienste prägt. Kirche hat den Auftrag, Gottes Handeln in der Welt zu verkünden, und ihre Leitung steht im Dienst dieses Geschehens. Sie organisiert die Bedingungen, unter denen Menschen das Evangelium hören und bezeugen, ihren Glauben leben, Gemeinschaft erfahren und füreinander Verantwortung übernehmen. Ihre Ordnung hat deshalb eine theologische Bedeutung: Sie prägt, wessen Erfahrungen Gehör finden, wer entscheidet und wie beteiligt wird und wie Menschen Schutz und Recht erhalten.

Aus theologischen Einsichten ergibt sich kein einziges zwingendes Organigramm. Unterschiedliche Organisationsformen lassen sich verantworten, wie es in der Vielfalt der evangelischen Landeskirchen und der ökumenische Vergleich sichtbar machen. Die Theologie gibt jedoch Maßstäbe an die Hand, an denen sich kirchliche Leitungsordnungen prüfen lassen. Entscheidend ist zunächst, ob eine Leitungsordnung dem Auftrag der Kirche dient. Sie muss Raum und die Bedingungen schaffen, unter denen Menschen das Evangelium hören und bezeugen, ihren Glauben leben, Gemeinschaft erfahren, füreinander Verantwortung übernehmen, Seelsorge ermöglicht wird und Menschen in ihren Lebenslagen unterstützt werden. Kirchliche Leitung trägt Verantwortung dafür, dass dieser Auftrag unter sich verändernden Bedingungen erfüllt werden kann.

Dabei ist die gemeinsame Verantwortung aller Getauften zu berücksichtigen. Unterschiedliche Ämter, Dienste und Gaben sollen in der Leitung der Kirche angemessen zur Geltung kommen. Gemeinsames geistliches Leiten wird daher durch Beteiligung, gemeinsame Beratung, der Erkennbarkeit von Zuständigkeiten und Transparenz von Entscheidungen ermöglicht.

Ein weiterer Maßstab ergibt sich aus der Fehlbarkeit menschlichen Handelns. Keine Person und kein kirchliches Gremium ist vor Irrtümern oder dem Missbrauch von Macht geschützt. Kirchliche Leitung bedarf deshalb der Rechenschaft, der gegenseitigen Kontrolle, der Machtbegrenzung und wirksamer Möglichkeiten zur Korrektur.

Schließlich muss eine Leitungsordnung das Verhältnis zwischen gesamtkirchlicher Verantwortung und der Eigenständigkeit der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen ihrem Auftrag gemäß und angemessen gestalten. Sie soll die Einheit der Kirche fördern, ohne die Vielfalt ihrer Gemeinden, Dienste und Arbeitsfelder einzuebnen. Diese Leitlinien knüpfen insbesondere an Peter Scherles Darstellung „Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode“ in Drucksache Nr. 08/16 der 12. Kirchensynode vom 3. Juni 2016 an.

Diese Kriterien entscheiden nicht jede organisatorische Einzelfrage. Sie ermöglichen aber, unterschiedliche Leitungsmodelle auf ihre Stärken, Grenzen und Gefährdungen hin zu prüfen und die getroffenen Entscheidungen theologisch zu begründen. Denn eine kirchliche Leitungsordnung ist nicht schon deshalb theologisch verantwortbar, weil sie evangelischen Grundüberzeugungen nicht

widerspricht. Sie muss vielmehr erkennen lassen, wie sie diese Grundüberzeugungen in verbindliche Zuständigkeiten, Beteiligungsrechte, Rechenschaftspflichten und wirksame Formen gegenseitiger Kontrolle übersetzt.

Hier folgen also noch einmal die Kriterien zur Übersicht:

Theologische Kernentscheidung	*Bedeutung für die Leitungsdiskussion*
1. Christus leitet seine Kirche; menschliche Leitung bleibt gebunden und vorläufig.	Kirchliche Leitung und Handeln muss sich an Schrift und Bekenntnis prüfen lassen. Auch die Handlungsfähigkeit und das Bemühen um Effizienz braucht eine theologische Zielbestimmung.
2. Der Auftrag bestimmt die Aufgaben und die Organisation.	Zuerst ist zu klären, welche geistlichen Leitungsfunktionen die Kirche braucht. Daraus ergeben sich Ämter, Zuständigkeiten und Gremien. Das war unser Grundsatz: erst Ekklesiologie und Leitungsfunktionen, dann Strukturentscheidungen.
3. Die ganze Gemeinde trägt Verantwortung.	Das Priestertum aller Getauften. Die wirksame Beteiligung ordinierter und nichtordinierter Menschen ermöglicht allen Getauften, ihrer Vocatio nachzukommen. Sie leiten gemeinsam geistlich Gemeinden und Dekanate und sollten an der Willensbildung mitwirken können.
4. Synodalität ist eine Form geistlicher Leitung.	Die Synode trägt selbst Mitverantwortung für die geistliche Orientierung der Kirche. Ihre Aufgabe umfasst mehr als Gesetzgebung, Haushalt und Kontrolle einer anderweitig bestimmten Kirchenpolitik (KO Art 31).
5. Geistliche und rechtliche Leitung gehören zusammen.	Theologische Verantwortung muss bei Personal-, Finanz- und Organisationsentscheidungen wirksam werden. Eine geistliche Leitung braucht verbindliche Zuständigkeiten und rechtliche Rechenschaft (KO Art. 5).
6. Geistliche Aufsicht wird gemeinsam verantwortet.	Das von uns als kollegiales Episkopos bezeichnete Zusammenwirken von Kirchenpräsident:in, Stellvertretung und Pröpst:innen ermöglicht gemeinsame Urteilsbildung, geistliche Orientierung innerhalb der Kirchenleitung und gegenseitige Korrektur (KO Art. 54).
7. Die Einheit der Kirche schließt theologische und regionale Vielfalt ein.	Unterschiedliche Stimmen müssen die Entscheidungen tatsächlich mitprägen können. Dafür sind regionale Verankerung,

	eigenständige Verantwortung und Zugang zur gesamtkirchlichen Beratung entscheidend. Diese müssen sich nicht in einem Stimmrecht und Sitz niederschlagen.
8. Kirchliche Macht braucht Begrenzung und ein wirksames Gegenüber.	Zuständigkeiten, Kontrolle, Dienstaufsicht und Widerspruchsmöglichkeiten müssen erkennbar bleiben. Das betrifft das Verhältnis von Synode, Kirchenleitung, Kirchenpräsidium, Pröpst:innen, Verwaltung und Personalverantwortung.

Die Einheit der EKHN schließt die Vielfalt ihrer Bekenntnistraditionen und regionalen Prägungen ein. Dies zeigte sich bspw. in der Bekenntnisvielfalt der Pröpst:innen und in der Sicherung der reformierten Stimme. Die Leitungsordnung muss dieser Vielfalt wirksame Beteiligung, durch das Einholen mindestens von verschiedenen Perspektiven, ermöglichen. Dazu gehören eigenständige Verantwortungsbereiche, verlässliche Beratungswege und institutionell gesicherte Möglichkeiten des Widerspruchs. Kollegialität, synodale Verantwortung und gegenseitige Kontrolle begrenzen kirchliche Macht und fördern so verantwortliche Entscheidungen.

Für die anstehende Reform folgt daraus, dass zunächst die erforderlichen Leitungsfunktionen und ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen sind. Auf dieser Grundlage sind die Ausgestaltung der Ämter, die Zusammensetzung der Organe und die Verteilung der Zuständigkeiten zu entscheiden. Die genannten Grundentscheidungen legen weder eine bestimmte Zahl von Propsteibereichen, noch jede Einzelheit der Organisation fest. Sie verlangen jedoch, dass Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft und begründet werden. Soweit Übergangsregelungen erforderlich sind, sollen sie den notwendigen Handlungsspielraum eröffnen und die grundlegende Entscheidung über ein theologisch und rechtlich schlüssiges Gesamtmodell offenhalten.

3 Kern ekklesiologischer Entscheidungen bezüglich Leitung seit Gründung der EKHN

3.1 Gemeinsame Kirche aus unterschiedlichen Traditionen

Die EKHN wurde 1947 aus den zuvor eigenständigen Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt gebildet. Die Kirchenordnung von 1949 gab der gemeinsamen Kirche eine verbindliche Gestalt. Die frühen Propsteibereiche nahmen die unterschiedlichen historischen Herkunftsräume auf. Die wiederholten Veränderungen ihrer Zahl und ihres Zuschnitts zeigen, dass regionale Gliederungen der Gestaltung zugänglich sind. Für die gegenwärtige Diskussion ergibt sich daraus eine doppelte Aufgabe: Gemeinsamkeit braucht verlässliche Institutionen und zugleich benötigen unterschiedliche regionale Erfahrungen Raum. Historisch gewachsene Strukturen sind daher daraufhin zu prüfen, welche dieser Funktionen sie heute erfüllen und wie diese künftig gewährleistet werden.

3.2 Kollegiale geistliche Verantwortung

Zur Geschichte der EKHN gehört das Leitende Geistliche Amt. Die Verbindung der Kirchenpräsidentschaft mit weiteren geistlichen Leitungsämtern brachte eine kollegiale

Wahrnehmung episkopaler Verantwortung zum Ausdruck. Mit der Kirchenordnungsrevision von 2010 entfiel das Leitende Geistliche Amt als eigenständiges Leitungsorgan. Die geistliche und rechtliche Verantwortung wurde im gemeinsamen Leitungshandeln zusammengeführt.

Das kollegiale Bischofsamt gehört zu den prägenden theologischen Leitungsentscheidungen der EKHN. Es bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass geistliche Leitung gemeinschaftlich verantwortet werden soll. Dahinter steht das evangelische Verständnis, dass kein einzelner Mensch allein über geistliche Erkenntnis verfügt und kirchliche Leitung stets auf Beratung, gegenseitige Korrektur und gemeinsame Verantwortung angewiesen bleibt. Die EKHN hat diese Überzeugung in besonderer Weise mit der Verbindung von gesamtkirchlicher und regionaler geistlicher Verantwortung verknüpft. Bei einer Neuordnung der Leitungsstrukturen ist deshalb zu prüfen, wie diese Grundentscheidungen auch künftig wirksam bleiben können.

Eine kollegiale Kirchenleitung bedeutet, dass mehrere Menschen gemeinsam eine Kirche leiten.

Ein kollegiales Bischofsamt geht theologisch einen Schritt weiter: Schon die besondere geistliche Verantwortung des Bischofsamtes wird gemeinschaftlich verstanden und wahrgenommen.

Für die weitere Reform bleibt die dahinterstehende Frage bedeutsam: Wie wird theologische Urteilsbildung gemeinsam getragen, und wie erhält sie genügend Eigenständigkeit gegenüber dem laufenden Entscheidungsdruck? Eine erneute institutionelle Trennung ist eine mögliche Gestaltungsentscheidung, aber keine notwendige Folgerung aus dieser Geschichte. Entscheidend ist, dass die Funktion verlässlich wahrgenommen wird.

3.3 Geistliche und rechtliche Leitung im Zusammenwirken

Artikel 5 der Kirchenordnung verbindet geistliche und rechtliche Leitung auf allen Ebenen. Artikel 30 benennt Kirchensynode, Kirchenleitung und Kirchenpräsidentschaft als gesamtkirchliche Leitungsorgane. Die Begründung der Gesetzesvorlage erläutert die Revision von 2010 als Zusammenführung unterschiedlicher Leitungsdimensionen in gemeinsamer Verantwortung.

Daraus ergibt sich ein wesentlicher Prüfmaßstab: Personal-, Haushalts- und Strukturentscheidungen bedürfen theologischer Urteilsbildung. Umgekehrt hat eine geistliche Orientierung die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Vorschläge mitzuverantworten. Die gemeinsame Verantwortung setzt unterscheidbare Aufgaben und eigenständige fachliche Beiträge in ihren Beratungen und Entscheidungen voraus.

3.4 Grundannahmen für die Weiterentwicklung

Das ekklesiologische Profil der EKHN lässt sich für die vorliegende Aufgabe durch folgende Grundannahmen beschreiben: Leitung ist an das Evangelium gebunden. Sie wird gemeinsam verantwortet. Unterschiedliche Ämter und Gaben sind aufeinander angewiesen. Regionale Vielfalt gehört zur gemeinsamen Kirche. Macht bedarf der Rechenschaft und der Begrenzung. Ehrenamtliche Beteiligung und synodale Legitimation geben dieser gemeinsamen Verantwortung eine institutionelle Gestalt.

Dieses Profil ist ein Auftrag zur Weiterentwicklung. Es begründet weder die Unveränderlichkeit einzelner Ämter noch die Annahme, ihre Abschaffung sei bereits ein Fortschritt. Zu beurteilen ist jeweils, wie eine konkrete Ordnung dem kirchlichen Auftrag unter heutigen Bedingungen dient.

3.5 Grundannahmen über die Ekklesiologische DNA der EKHN

Die Geschichte der EKHN zeigt unterschiedliche Versuche, gemeinsame Verantwortung, geistliche Orientierung und wirksames Leitungshandeln institutionell miteinander zu verbinden. Die heutige Reform hat diese Anliegen unter veränderten Bedingungen aufzunehmen. Jede Neuordnung ist deshalb daran zu prüfen, welche Handlungsvollmacht sie schafft, welche eigenständigen Perspektiven sie erhält und wie sie Rechenschaft, Korrektur und Machtbegrenzung gewährleistet (vgl. dazu die Tabelle in Anhang 3 dieser Drucksache).

4. Ekklesiologische Bewertung der ersten Lesung

Die Vorlage der Kirchenleitung greift mit der Neuordnung der Propsteibereiche und der Zusammensetzung der Kirchenleitung wichtige strukturelle Fragen auf, die sich durch eine veränderte Personalsituation tagesaktuell wurden. Ekklesiologisch ist jedoch zu fragen, ob die vorgeschlagenen Veränderungen ausreichend aus dem Verständnis von Kirche und Leitung in der EKHN begründet werden.

4.1 Kollegiales Bischofsamt

Die Verringerung der Propsteibereiche verändert auch die Wahrnehmung gemeinsamer geistlicher Leitung. Es bleibt zu klären, wie das kollegiale Bischofsverständnis der EKHN künftig ausgestaltet und die gegenseitige Beratung und Korrektur gesichert werden sollen, wenn die bisherige Form der regionalen Wahrnehmung durch die Pröpst:innen eingeschränkt wird. Hier wäre das Gut der Regionalität mit der der geistlichen Orientierung miteinander ins Gespräch zu bringen. Denkbar wäre es auch, die episkopale Verantwortung der Pröpst:innen zu stärken, indem ihr Fokus zusammen mit der Kirchenpräsidentschaft auf die Geistliche Orientierung innerhalb der KL gelegt wird. Hierzu wird später ein Modell vorgeschlagen, in dem die Pröpst:innen die Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft in Rotation übernehmen.

4.2 Synodalität und gemeinsame Verantwortung

Die EKHN versteht Leitung als gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder. Entscheidend ist deshalb nicht allein, wer in der Kirchenleitung mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht vertreten ist, sondern wer tatsächlich mitberaten, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen kann. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen nach dem Prinzip der synodalen Verantwortung durch die Synode auf Zeit gewählt werden.

4.3 Verhältnis von geistlicher und organisatorischer Leitung

Die Vorlage verändert einzelne Leitungsstrukturen, ohne die gesamte Leitungsarchitektur abschließend zu klären. Damit bleibt offen, wie geistliche, regionale, administrative und synodale Verantwortung künftig aufeinander bezogen und gegenseitig begrenzt werden.

4.4 Zwischenfazit

Daher lehnt der ThA die Gesetzesvorlage der Kirchenleitung aus ekklesiologischer Sicht nicht grundsätzlich ab, sieht sie aber als theologisch noch nicht hinreichend begründet an. Sie beantwortet organisatorische Fragen, ohne ausreichend zu klären, welches Verständnis von kirchlicher Leitung die Veränderungen tragen soll.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, wie viele Personen künftig Leitungsverantwortung übernehmen, sondern wie die EKHN ihre theologischen Grundentscheidungen – Synodalität, kollegiales Bischofsamt, gemeinsame Verantwortung der Getauften und die Verbindung von geistlicher und rechtlicher Leitung – auch unter veränderten Bedingungen bewahrt und weiterentwickelt.

5. Theologische Begründung der Empfehlungen des ThA zur zweiten Lesung

Der ThA hat die Gesetzesvorlage vor dem Hintergrund der ekklesiologischen Grundlagen und der bisherigen Leitungsentscheidungen der EKHN beraten. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Veränderungen gegenwärtig notwendig und verantwortbar sind und welche Entscheidungen eine weitergehende Prüfung der gesamten Leitungsarchitektur erfordern.

Die Empfehlungen des Ausschusses verfolgen zwei Anliegen: Die Kirchenleitung soll unter veränderten personellen und strukturellen Bedingungen handlungsfähig bleiben. Zugleich sollen die Grundentscheidungen der EKHN über synodale Verantwortung, kollegiale geistliche Leitung und das Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Leitungsebenen gewahrt werden.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb gezielte Änderungen der bestehenden Ordnung. Eine abschließende Festlegung der künftigen Leitungsarchitektur sollte damit nicht verbunden werden.

5.1 Zusammensetzung und synodale Legitimation der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für die gesamte EKHN. Ihre Mitglieder sind deshalb nicht in erster Linie Vertreterinnen und Vertreter einzelner Regionen, Berufsgruppen oder kirchlicher Arbeitsbereiche. Sie beraten und entscheiden gemeinsam über die Angelegenheiten der Gesamtkirche. Für den ThA ist dabei die synodale Legitimation von besonderer Bedeutung. Die von der Kirchensynode zu wählenden Mitglieder erhalten ihr Mandat durch das synodale Organ. Damit bleibt die Kirchenleitung an die gemeinsame Verantwortung der Kirche rückgebunden.

Nach evangelischem Verständnis ist die Verantwortung für die Kirche nicht auf das ordinierte Amt beschränkt. Die gemeinsame Berufung aller Getauften findet auch in der Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane Ausdruck. Der Ausschuss hält deshalb eine angemessene Beteiligung nicht ordinierter Mitglieder für wesentlich.

Die zur zweiten Lesung vorgesehene Regelung mit vier oder fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern stärkt diese Beteiligung. Zugleich soll bei der Wahl ein Gemeindemitglied das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit wird die Perspektive jüngerer Menschen ausdrücklich berücksichtigt.

Der Ausschuss hält es für wichtig, unterschiedliche Lebensalter, Erfahrungen und Lebenssituationen in die Arbeit der Kirchenleitung einzubeziehen. Eine solche Vielfalt bereichert die Beratung. Sie verändert jedoch nicht den Auftrag der einzelnen Mitglieder, gemeinsam Verantwortung für die gesamte Kirche zu tragen. Die Zusammensetzung der Kirchenleitung muss deshalb sowohl die

Beteiligung unterschiedlicher Perspektiven ermöglichen als auch ihre Arbeitsfähigkeit und die gemeinsame Verantwortung des Organs sichern.

5.2 Beteiligung der Dekanatsebene an Entscheidungen und Abgrenzung der Leitungsverantwortung

Zu Artikel 48 KO

Mit der Dekanatsstrukturreform und dem Transformationsprozess ekhn2030 hat die regionale Leitungsebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Dekaninnen und Dekane tragen Verantwortung für die kirchliche Entwicklung in ihren Dekanaten. Die Dekanatssynodalvorstände nehmen dabei eine wichtige synodale Leitungsfunktion wahr. Ihre Erfahrungen und Einschätzungen müssen bei gesamtkirchlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Daraus folgt nach Auffassung des ThA jedoch nicht, dass Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsebene dauerhaft mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen müssen.

Die Kirchenleitung ist kein Repräsentanzorgan der verschiedenen kirchlichen Ebenen. Ihre Mitglieder tragen Verantwortung für die gesamte Kirche. Zugleich sind die Dekaninnen und Dekane an der Umsetzung gesamtkirchlicher Entscheidungen beteiligt und nehmen innerhalb ihrer Dekanate eigene Leitungsaufgaben wahr.

Eine dauerhafte Teilnahme an der Kirchenleitung könnte die Unterscheidung zwischen gesamtkirchlicher Entscheidung, regionaler Verantwortung und dienstlicher Einbindung erschweren.

Der ThA empfiehlt daher ein verbindliches, gegenstandsbezogenes Anhörungsrecht. Vor Entscheidungen, die Aufgaben, Rechtsstellung, Finanzausstattung oder Leitungsordnung der Dekanate unmittelbar oder wesentlich betreffen, werden die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane und die Konferenz der DSV-Vorsitzenden gehört. Sie können bpsw. für die betreffenden Tagesordnungspunkte jeweils eine Person entsenden. Die mittlere Ebene bringt ihre operative und regionalspezifische Erfahrung in die Beratung dadurch ein. Die Entscheidung und Verantwortung jedoch verbleiben eindeutig bei der Kirchenleitung. Hier wird die Trennung und zugleich die Bezogenheit der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen als ein Moment der Strukturresilienz gewertet.

5.3 Kollegiales Bischofsamt und gemeinsame geistliche Verantwortung

Zu Artikel 51 und 52 KO

Das kollegiale Bischofsamt gehört zu den grundlegenden Leitungsentscheidungen der EKHN. Die Verantwortung für die geistliche Leitung der Kirche wird gemeinschaftlich wahrgenommen. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertretung sowie die Pröpstinnen und Pröpste tragen diese Verantwortung in ihrem jeweiligen Auftrag gemeinsam.

Der ThA empfiehlt, die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 51 KO zu übernehmen. Sie unterscheidet deutlicher zwischen der Aufgabe, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der gesamten Kirche geistlich orientierend zu wirken, und der gemeinsamen Verantwortung für Ordination und Visitation. Geistliche Orientierung bedeutet, die Entscheidungen der Kirche auf ihren Auftrag hin zu befragen. Dazu gehören die Bindung an Schrift und Bekenntnis, die theologische Beurteilung gesellschaftlicher Entwicklungen und die Frage, wie die Kirche ihrem Verkündigungsauftrag unter veränderten Bedingungen gerecht wird.

Diese Verantwortung wird nicht unabhängig von den anderen Leitungsaufgaben wahrgenommen. Sie gehört in die gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen der Kirchenleitung. Das kollegiale Bischofsamt trägt dazu bei, unterschiedliche theologische Wahrnehmungen zusammenzuführen und gegenseitige Beratung und Korrektur zu ermöglichen.

Bei Artikel 52 KO empfiehlt der Ausschuss dagegen, beim geltenden Recht zu bleiben. Die vorgeschlagene ausdrückliche Zuordnung der Dienstaufsicht über die Stellvertretung, die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Leitung der Kirchenverwaltung zur Kirchenpräsidentschaft und die Möglichkeit, der Stellvertretung Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zu übertragen, sollen gegenwärtig nicht neu in der Kirchenordnung geregelt werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, diese Fragen im Rahmen der aktuellen, auf bestimmte Strukturänderungen begrenzten Gesetzesvorlage abschließend neu zu ordnen. Die Ausgestaltung der Kirchenpräsidentschaft und ihrer Stellvertretung berührt das Zusammenwirken der gesamtkirchlichen Leitungsämter insgesamt. Sie sollte deshalb im Zusammenhang mit der künftigen Leitungsarchitektur betrachtet werden.

5.4 Auftrag und Aufgabe des Propstamtes

Zu Artikel 54 und 55 KO

Die Pröpstinnen und Pröpste haben Anteil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Sie wirken gemeinsam mit der Kirchenpräsidentschaft und ihrer Stellvertretung geistlich orientierend und tragen Verantwortung für die Wahrnehmung des kollegialen Bischofsamtes. Ihr Auftrag ist zugleich regional und gesamtkirchlich bestimmt. Sie nehmen kirchliches Leben in ihren Propsteibereichen wahr, begleiten Entwicklungen und Konflikte und bringen diese Erfahrungen in die gemeinsame Leitung der EKHN ein.

Mit der Neuordnung der Propsteibereiche verändern sich die räumlichen und organisatorischen Bedingungen dieses Amtes. Der ThA hält es deshalb für notwendig, zwischen dem grundlegenden geistlichen Auftrag und einzelnen Aufgaben zu unterscheiden.

Der Auftrag zur Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie die Mitverantwortung für Ordination und Visitation gehören zum geistlichen Profil des Propstamtes. Diese Aufgaben sind nicht allein aus organisatorischen Zuständigkeiten abzuleiten, sondern aus der Verantwortung der Kirche für ihre Verkündigung und ihr geistliches Leben.

Die konkreten Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste müssen zugleich im Verhältnis zu den gewachsenen Zuständigkeiten der Dekaninnen und Dekane betrachtet werden.

Der ThA hält daran fest, dass die Pröpstinnen und Pröpste nicht lediglich eine zusätzliche Verwaltungsebene bilden. Ihr Amt hat eine eigenständige geistliche Bedeutung. Zugleich darf die Aufgabenverteilung nicht zu unnötigen Doppelzuständigkeiten führen.

Die gegenwärtigen Änderungen sollen deshalb die Arbeitsfähigkeit der Leitungsämter sichern, ohne bereits eine abschließende Entscheidung über die künftige Gestalt des Propstamtes zu treffen.

5.5 Seelsorge und dienstrechtliche Verantwortung

Zu Artikel 54 und 55 KO

Der ThA hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, wie Seelsorge und dienstrechtliche Verantwortung im Propstamt zueinanderstehen.

Seelsorge gehört zum grundlegenden Auftrag der Kirche. Sie setzt Vertrauen, Vertraulichkeit und einen geschützten Raum voraus. Zugleich nehmen Pröpstinnen und Pröpste dienstrechtliche Verantwortung gegenüber den Dekaninnen und Dekanen wahr. Wo persönliche Seelsorge und Dienstaufsicht in einer Person zusammenfallen, können Rollenkonflikte entstehen. Wer dienstliche Entscheidungen treffen oder dienstliches Verhalten beurteilen muss, kann nicht in jeder Situation zugleich eine von solchen Abhängigkeiten freie seelsorgliche Beziehung anbieten.

Die Ergebnisse der ForuM-Studie haben die Bedeutung eines bewussten Umgangs mit kirchlichen Machtverhältnissen und Abhängigkeiten nochmals unterstrichen.

Der Ausschuss unterscheidet deshalb zwischen der persönlichen Wahrnehmung von Seelsorge und der Verantwortung, geeignete seelsorgliche Angebote zu gewährleisten. Eine geistliche Leitungsfunktion verpflichtet dazu, für Seelsorge Sorge zu tragen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die dienstvorgesetzte Person selbst die persönliche Seelsorge an den ihr unterstellten Personen übernehmen muss. Unabhängige seelsorgliche Angebote, etwa durch das Zentrum Seelsorge, können dazu beitragen, Vertraulichkeit zu sichern und Rollenkonflikte zu vermeiden.

Die berufsbiografische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern ist von der persönlichen Seelsorge zu unterscheiden. Sie kann Fragen der beruflichen Entwicklung, des Dienstes und der persönlichen Situation aufnehmen, ohne mit einem geschützten seelsorglichen Gespräch gleichgesetzt zu werden.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, diese unterschiedlichen Aufgaben auch in der kirchlichen Ordnung sorgfältig auseinanderzuhalten. Geistliche Verantwortung, Fürsorge und Dienstaufsicht gehören zum kirchlichen Leitungshandeln. Sie dürfen jedoch nicht ohne Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen miteinander vermischt werden.

5.6 Neuordnung der Propsteibereiche und Stärkung der Dekanatsebene

Zum Propsteibereichegesetz und zu den damit verbundenen Folgeänderungen

Der Theologische Ausschuss empfiehlt, die Zahl der Propsteibereiche von fünf auf drei zu reduzieren und die vorgeschlagene neue Zuordnung der Dekanate zu übernehmen.

Die Veränderung reagiert auf die gegenwärtigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen. Sie führt zugleich dazu, dass die Pröpstinnen und Pröpste für größere Regionen Verantwortung tragen. Eine solche Neuordnung ist ekklesiologisch vertretbar, solange die Aufgaben geistlicher Leitung, regionaler Wahrnehmung und gesamtkirchlicher Verantwortung weiterhin erfüllt werden können. Die bisherige Zahl der Propsteibereiche ist nicht selbst Ausdruck einer unveränderlichen theologischen Vorgabe.

Gleichzeitig haben sich die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane in den vergangenen Jahren verändert. Die Dekanatsstrukturreform und ekhn2030 haben die regionale Verantwortung gestärkt. Zahlreiche Aufgaben werden inzwischen auf Dekanatsebene wahrgenommen oder dort gebündelt. Die vorgesehenen Änderungen in der Kirchengemeindeordnung, der Lebensordnung und weiteren Rechtsvorschriften tragen dieser Entwicklung Rechnung. Sie ordnen bestimmte Beratungs-, Begleitungs- und Beteiligungsaufgaben stärker der Dekanatsebene zu.

Der ThA unterstützt diese Veränderungen, soweit sie die Zuständigkeiten klären und die regionale Verantwortung stärken. Die Reduzierung auf drei Propsteibereiche bedeutet jedoch nicht, dass damit bereits über die langfristig angemessene Zahl und Aufgabenverteilung der gesamtkirchlichen geistlichen Leitungsämter entschieden wäre. Diese Frage bleibt einer umfassenden Betrachtung der Leitungsarchitektur vorbehalten.

5.7 Wahrung geistlicher und regionaler Verantwortung in weiteren Gesetzesänderungen

Insbesondere zur Dekanatssynodalordnung und zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Bei der Neuordnung von Zuständigkeiten ist darauf zu achten, dass die Verbindung zwischen den unterschiedlichen kirchlichen Leitungsebenen erhalten bleibt.

Der ThA empfiehlt deshalb, in § 33 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung beim geltenden Recht zu bleiben. Die Pröpstin oder der Propst soll weiterhin zu den regelmäßigen Arbeitstagungen eingeladen werden, zu denen der Dekanatssynodalvorstand die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und ihre Stellvertretungen einlädt. Diese Beteiligung dient dem Austausch zwischen gemeindlicher, dekanatlicher und gesamtkirchlicher Ebene. Sie ermöglicht den Pröpstinnen und Pröpsten, Entwicklungen und Herausforderungen der Gemeinden unmittelbar wahrzunehmen und in ihre geistliche Leitungsverantwortung einzubeziehen.

Auch bei § 17 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD empfiehlt der Ausschuss, das geltende Recht beizubehalten. Bei Erhebungen im Zusammenhang mit einer möglichen Versetzung sollen weiterhin sowohl die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan als auch die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst angehört werden.

Gerade in solchen Verfahren können unterschiedliche Perspektiven von Bedeutung sein. Die Dekanatsebene verfügt über unmittelbare Kenntnisse der örtlichen Situation. Die Pröpstinnen und Pröpste bringen eine übergreifende Wahrnehmung und ihre Verantwortung für den geistlichen Dienst ein. Die Anhörung beider Leitungsebenen kann dazu beitragen, Entscheidungen auf einer breiteren Grundlage zu treffen. Sie gewährleistet nicht nur die Berücksichtigung regionaler Erfahrungen, sondern erhält auch die Einbindung der gesamtkirchlichen geistlichen Verantwortung.

Die Stärkung der Dekanatsebene soll deshalb nicht dazu führen, dass notwendige Verbindungen zwischen den Leitungsebenen verloren gehen.

5.8 Zusammenfassende Bewertung und Grenzen der gegenwärtigen Gesetzesänderung

Die Empfehlungen des ThA folgen dem Anliegen, die Handlungsfähigkeit der EKHN unter veränderten Bedingungen zu sichern und zugleich ihre grundlegenden ekklesiologischen Leitungsentscheidungen zu bewahren.

Der Ausschuss unterstützt die Reduzierung der Propsteibereiche und die damit verbundenen Anpassungen von Aufgaben und Zuständigkeiten. Er hält zugleich an der synodalen Legitimation der Kirchenleitung, dem kollegialen Bischofsamt und der gemeinsamen Verantwortung für die geistliche Leitung fest.

Die Beteiligung der Dekanatsebene soll gewährleistet werden, ohne die unterschiedlichen Leitungsrollen zu vermischen. Wo die regionale Verantwortung gewachsen ist, müssen Zuständigkeiten entsprechend angepasst werden. Wo die gesamtkirchliche geistliche Verantwortung weiterhin eine eigene Bedeutung hat, soll diese erhalten bleiben.

Die Empfehlungen zur zweiten Lesung stellen damit eine begrenzte Weiterentwicklung der bestehenden Ordnung dar. Sie sollen keine abschließende Entscheidung über die künftige Leitungsarchitektur.

Insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung, Pröpstinnen und Pröpsten, Dekaninnen und Dekanen sowie den weiteren gesamtkirchlichen Leitungsorganen bedarf einer zusammenhängenden Betrachtung.

Aus theologischen Einsichten ergibt sich kein einziges zwingendes Leitungsmodell. Unterschiedliche Organisationsformen können dem Auftrag der Kirche gerecht werden. Entscheidend ist, dass sie synodale Verantwortung sichern, geistliche Leitung ermöglichen, Macht begrenzen und die verschiedenen kirchlichen Ebenen sinnvoll miteinander verbinden.

Der ThA empfiehlt deshalb, die gegenwärtig erforderlichen Gesetzesänderungen zu beschließen und die weitergehenden Strukturfragen anschließend auf der Grundlage eines verbindlichen Vergleichs unterschiedlicher Leitungsmodelle zu beraten. Hierzu legt der Ausschuss der Kirchensynode nach der Beschlussfassung über das Kirchengesetz einen gesonderten Entschließungsantrag vor.

6. Beschlussvorschlag eines Entschließungsantrages zur Vorlage einer Leitungsarchitektur im Rahmen von ekhn2030

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Kirchenleitung beauftragt wird, der Kirchensynode im Rahmen des Prozesses von ekhn2030 eine entscheidungsfähige Vorlage mit unterschiedlichen Modellen einer künftigen Gesamtarchitektur kirchlicher Leitung vorzulegen, die deren jeweilige ekklesiologische, organisatorische, dienstrechtliche und finanzielle Auswirkungen vergleichend darstellt, damit die notwendigen Grundentscheidungen noch innerhalb des laufenden Prozesses getroffen werden kann.

6.1 Begründung

Die gegenwärtig vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung sollen die Handlungsfähigkeit der Kirchenleitung sichern, ohne weitergehende Strukturentscheidungen vorwegzunehmen. Fragen nach der künftigen Verteilung geistlicher, synodaler, regionaler und administrativer Leitungsverantwortung lassen sich nicht isoliert beantworten. Sie bedürfen einer Gesamtbetrachtung, die insbesondere die synodale Rückbindung, das kollegiale Bischofsamt, die gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie die Begrenzung kirchlicher Macht berücksichtigt.

Der ThA hält es deshalb für erforderlich, unterschiedliche Leitungsmodelle einschließlich ihrer Kosten und Folgekosten auf der Grundlage gemeinsamer theologischer Kriterien zu prüfen. Die Landessynode soll damit in die Lage versetzt werden, eine begründete Richtungsentscheidung über die künftige Leitungsarchitektur der EKHN zu treffen.

6.2 Auftrag an die Kirchenleitung

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung eine entscheidungsfähige Vorlage zur künftigen Leitungsarchitektur der EKHN vorzulegen.

Die Vorlage soll unterschiedliche Leitungsmodelle darstellen und ihre jeweiligen ekklesiologischen, organisatorischen, dienstrechtlichen und finanziellen Auswirkungen untersuchen.

Dabei sind mindestens folgenden vier Modelle vergleichend zu prüfen:

a) Eine Leitungsarchitektur mit gestärktem Dekaneamt ohne eigenständige Propstämter.

b) Eine Leitungsarchitektur mit gestärktem Dekaneamt und zwei bis drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpsten, deren Aufgaben einen besonderen Schwerpunkt in der gesamtkirchlichen geistlichen Orientierung und der kollegialen Wahrnehmung episkopaler Verantwortung erhalten. Dabei ist auch eine Verbindung der Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft mit dem Propstamt zu prüfen.

c) Eine Leitungsarchitektur mit eigenständiger stellvertretender Kirchenpräsidentschaft und drei Propstämtern auf Grundlage des von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Modells.

d) Eine Leitungsarchitektur mit drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpsten nach dem Prälatenmodell, deren Aufgaben auf Visitation, Seelsorge, theologische Bildung und geistliche Begleitung konzentriert werden. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane wird aus dem Propstamt herausgelöst und einem anderen Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Pröpstinnen und Pröpste bleiben Mitglieder der Kirchenleitung und nehmen weiterhin gemeinsam episkopale Verantwortung wahr.

6.3 Kriterien für die Bewertung

Die Modelle sind insbesondere anhand folgender Fragen zu untersuchen:

· Wie werden die geistliche und rechtliche Leitung der Kirche sowie die gemeinsame Wahrnehmung episkopaler Verantwortung gewährleistet?

· Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse benötigen Kirchenpräsidentschaft, Propstamt, Dekaneamt, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung?

· Wie werden die synodale Rückbindung, die gemeinsame Verantwortung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt gesichert?

· Wie werden Verantwortlichkeiten, Dienstaufsicht, Rechenschaftspflichten und Möglichkeiten gegenseitiger Kontrolle so geordnet, dass Machtkonzentrationen und Rollenkonflikte begrenzt werden?

· Wie können die Erfahrungen der mittleren Ebene und junger Menschen verbindlich in die Beratungen der Kirchenleitung einbezogen werden, ohne diese als Repräsentanzorgan auszugestalten?

·Wie kann die Diakonie mit Sitz und Stimme an der gemeinsamen Leitungsverantwortung beteiligt werden?

· Welche Auswirkungen ergeben sich für die Handlungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Ebenen und für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags?

6.4 Finanzielle Bewertung

Für jedes Modell ist eine nachvollziehbare Kostenberechnung vorzulegen. Diese muss neben den unmittelbaren Personalkosten der Leitungsämter auch die Kosten der jeweiligen Unterstützungsstrukturen, die Auswirkungen von Aufgabenverlagerungen, mögliche Übergangskosten und die langfristigen finanziellen Folgen berücksichtigen.

Dabei ist zwischen dem Wegfall von Personalstellen und dem tatsächlichen Wegfall bisher wahrgenommener Aufgaben zu unterscheiden.

6.5 Weitergehende Perspektiven

Bei der Entwicklung der Leitungsmodelle sind die Leitungsstrukturen anderer evangelischer Landeskirchen, insbesondere kollegiale Leitungsmodelle, vergleichend einzubeziehen.

Die bestehenden Kooperationen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind zu berücksichtigen. Die Leitungsarchitektur soll zudem so entwickelt werden, dass sie einer vertieften Zusammenarbeit oder möglichen späteren Zusammenschlüssen mit anderen Landeskirchen nicht entgegensteht.

Weiteres Verfahren

Die Vorlage ist so rechtzeitig einzubringen, dass die Kirchensynode über die grundlegende Ausrichtung der künftigen Leitungsarchitektur beraten und die erforderlichen weiteren Schritte festlegen kann.

7. Weitere Erläuterungen zum Entschließungsantrag: Ekklesiologische Betrachtung möglicher Modelle einer zukünftigen Kirchenleitung

Modelle einer künftigen Leitungsarchitektur

Der ThA hält es für notwendig, unterschiedliche Modelle einer künftigen Leitungsarchitektur miteinander zu vergleichen. Dabei soll nicht der Fortbestand einzelner Ämter den Ausgangspunkt bilden, sondern die Frage, welche Leitungsfunktionen die EKHN künftig benötigt und wie diese verantwortlich wahrgenommen werden können.

Die folgenden Modelle unterscheiden sich insbesondere im Verhältnis zwischen Kirchenpräsidentschaft, Propstamt und Dekaneamt. Sie sind anhand ihrer ekklesiologischen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

7.1 Modell 1 – Starkes Dekaneamt ohne Propstamt

Dieses Modell verzichtet auf eigenständige Propstämter und stärkt die Verantwortung der Dekanatsebene. Der Kirchenleitung gehören die Kirchenpräsidentin beziehungsweise der

Kirchenpräsident, die Stellvertretung, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV, eine Oberkirchenrätin beziehungsweise ein Oberkirchenrat des Diakonischen Werkes (Vergleichbar mit der Württembergischen Landeskirche) sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an.

Die regionale Leitungsverantwortung liegt wesentlich bei den Dekaninnen und Dekanen. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, wie die gesamtkirchliche geistliche Aufsicht, die Wahrung der kirchlichen Einheit und die bisher von den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommenen episkopalen Aufgaben künftig gewährleistet werden.

Ekklesiologisch ist insbesondere zu prüfen, ob und wie das kollegiale Bischofsamt ohne Propstämter weitergeführt werden kann. Zugleich stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Aufgaben und Machtbefugnisse auf die bereits durch ekhn2030 gestärkte Dekanatsebene übergehen und wie deren Kontrolle und Entlastung sichergestellt werden.

7.2 Modell 2 – Neu ausgerichtetes Propstamt und starkes Dekaneamt

Dieses Modell sieht neben der Kirchenpräsidentschaft zwei bis drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste vor. Eine eigenständige hauptamtliche Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft ist nicht vorgesehen, sondern deren Aufgaben werden durch die Pröpstinnen und Pröpste übernommen. Der Kirchenleitung gehören außerdem nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV, eine Oberkirchenrätin beziehungsweise ein Oberkirchenrat des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an.

Das Dekaneamt trägt die gestärkte operative Verantwortung für die kirchliche Entwicklung innerhalb der Dekanate. Die Pröpstinnen und Pröpste erhalten demgegenüber einen deutlicheren Schwerpunkt in der gesamtkirchlichen geistlichen Orientierung und der gemeinsamen Wahrnehmung episkopaler Verantwortung.

Dieses Modell unterscheidet damit stärker zwischen der unmittelbaren Leitung der Dekanate und der geistlich-theologischen Verantwortung für die Gesamtkirche. Es könnte das kollegiale Bischofsamt profilieren, ohne das Propstamt als zusätzliche operative Leitungsebene auszugestalten.

Ekklesiologisch ist zu prüfen, wie diese geistliche Verantwortung mit den Entscheidungen der Kirchenleitung verbunden bleibt und welche eigenständigen Aufgaben und Befugnisse den Pröpstinnen und Pröpsten zukommen. Ebenso muss geklärt werden, wie die Stellvertretung der Kirchenpräsidentschaft wahrgenommen wird und ob hierfür eine rotierende Regelung innerhalb des kollegialen Bischofsamtes geeignet wäre.

7.3 Modell 3 – Vorschlag der Kirchenleitung

Das dritte Modell orientiert sich am Vorschlag der Kirchenleitung. Es sieht eine Kirchenpräsidentin beziehungsweise einen Kirchenpräsidenten, eine eigenständige Stellvertretung, drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV sowie die Leitung der Kirchenverwaltung vor.

Die bisherige Grundstruktur geistlicher Leitung bleibt damit im Wesentlichen erhalten, während die Zahl der Propsteibereiche reduziert wird.

Ekklesiologisch könnte eine Verringerung der Propsteibereiche für die regionale Wahrnehmung, die kollegiale geistliche Leitung und die Aufgabenverteilung innerhalb der Kirchenleitung bereits eine Schwächung des Amtes zur Folge haben.

7.4 Modell 4 – Reformiertes Propstamt ohne Dienstaufsicht (Vorschlag des JuBEL-Ausschusses, vergleichbar mit dem Prälatenmodell der württembergischen Landeskirche)

Dieses Modell sieht drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste vor, deren Aufgaben stärker auf die geistliche Leitung ausgerichtet werden. Der Kirchenleitung gehören die Kirchenpräsidentin beziehungsweise der Kirchenpräsident, eine eigenständige Stellvertretung, drei Pröpstinnen beziehungsweise Pröpste, nicht ordinierte Mitglieder, Mitglieder des KSV sowie die Leitung der Kirchenverwaltung an. Die Beteiligung des Diakonischen Werkes mit Sitz und Stimme wäre ergänzend zu prüfen.

Die Pröpstinnen und Pröpste bleiben als Mitglieder der Kirchenleitung Teil des kollegialen Bischofsamtes. Ihre Schwerpunkte liegen in der Visitation, der Seelsorge, der theologischen Bildung und der Begleitung von Vikarinnen und Vikaren bis zum Ende der Probezeit. Sie bringen die Erfahrungen und Bedarfe aus den Propsteien in die Kirchenleitung ein und leiten die Dekanekonferenzen innerhalb ihrer Propsteibereiche kollegial. Die Visitation soll in einem vereinfachten Verfahren grundsätzlich alle sechs Jahre stattfinden.

Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane wird aus dem Propstamt herausgelöst und einem anderen Mitglied der Kirchenleitung, beispielsweise der stellvertretenden Kirchenpräsidentin beziehungsweise dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten, übertragen. Der bisherige Dienstweg über die Propsteien entfällt. Damit wird das Propstamt von administrativen Aufsichtsfunktionen entlastet und stärker als geistliches Leitungsamt profiliert.

Ekklesiologisch ist insbesondere zu prüfen, ob die Trennung von Dienstaufsicht und geistlicher Begleitung die notwendige Unabhängigkeit seelsorglicher Beziehungen ausreichend gewährleistet, da die Pröpstinnen und Pröpste weiterhin Mitglieder der Kirchenleitung bleiben. Zugleich stellt sich die Frage, wie die Ergebnisse der Visitation in die gesamtkirchliche Leitung einfließen und wie eine Konzentration dienstrechtlicher Befugnisse bei der stellvertretenden Kirchenpräsidentschaft vermieden beziehungsweise kontrolliert werden kann.

7.5 Gemeinsame Bewertung

Keines der vier Modelle ergibt sich zwingend aus den theologischen Grundentscheidungen der EKHN. Sie setzen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte und verändern das Verhältnis von geistlicher Orientierung, regionaler Verantwortung und gesamtkirchlicher Entscheidungsmacht.

Für den Vergleich sind deshalb insbesondere die Wahrnehmung des episkopalen Amtes, die synodale Rückbindung, die Beteiligung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder, die Unterscheidung von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie die Begrenzung und Kontrolle kirchlicher Macht zu untersuchen.

Hinzu treten die organisatorischen und finanziellen Folgen. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren Kosten einzelner Leitungsämter zu berücksichtigen, sondern auch mögliche Aufgabenverlagerungen, zusätzliche Unterstützungsbedarfe und die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Ebenen.

Erst eine solche vergleichende Betrachtung ermöglicht eine begründete Entscheidung über die künftige Leitungsarchitektur.

8. Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Leitungsmodelle

Für die Bewertung der künftigen Leitungsarchitektur sind neben den ekklesiologischen und organisatorischen Fragen auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Dem Theologischen Ausschuss liegen hierzu Eckwerte zu den Personalkosten der Propstämter und ihrer Unterstützungsstrukturen vor. Sie ermöglichen erste Vergleichsrechnungen, ersetzen jedoch keine vollständige Kostenberechnung.

Nach den übermittelten Eckwerten werden für eine Propststelle jährliche Personalkosten von rund 170.000 Euro angesetzt. Hinzu kommen die Kosten für Sekretariatsstellen sowie gegebenenfalls weitere zugeordnete Personalanteile. Für die Einsparung einer Propststelle ist daher zwischen dem Wegfall des Leitungsamtes und dem vollständigen Wegfall der damit verbundenen Stellen und Aufgaben zu unterscheiden.

Die Reduzierung von fünf auf drei Propstämter ergibt rechnerisch zunächst eine Verringerung der unmittelbaren Personalkosten der Pröpstinnen und Pröpste um 340.000 Euro jährlich. In welchem Umfang darüber hinaus weitere Einsparungen möglich sind, hängt davon ab, welche Aufgaben tatsächlich entfallen und welche auf die verbleibenden Propsteien, die Dekanate oder andere gesamtkirchliche Stellen übertragen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Reduzierung von Leitungsstellen nicht zwangsläufig eine entsprechende Verringerung des Verwaltungs- und Unterstützungsaufwands bedeutet und dass die betreffende Pfarrperson anderweitig eingesetzt werden würde. Größere Zuständigkeitsbereiche können vielmehr zusätzlichen Reise-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand verursachen. Auch bei einem vollständigen Wegfall des Propstamtes müssten die bisher wahrgenommenen Aufgaben daraufhin geprüft werden, ob sie entfallen können oder an anderer Stelle fortgeführt werden müssen.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Modelle sind deshalb anhand ihrer tatsächlichen Aufgabenverteilung und einschließlich der jeweiligen Folgekosten zu berechnen.

Dabei sind finanzielle und ekklesiologische Fragen aufeinander zu beziehen. Die Wirtschaftlichkeit einer Leitungsstruktur bemisst sich nicht allein an der Zahl der eingesparten Stellen. Zu berücksichtigen ist ebenso, ob die jeweilige Ordnung eine verantwortliche Wahrnehmung geistlicher Leitung, eine angemessene Verteilung von Zuständigkeiten und eine wirksame Begrenzung kirchlicher Macht ermöglicht.

Der Theologische Ausschuss hält daher eine vergleichende Darstellung der vollständigen Kosten und der ekklesiologischen Auswirkungen aller zur Entscheidung stehenden Modelle für erforderlich.

Anlage 3 zur Drs. 64/26 G: Tabelle zu wichtigen Entscheidungen zur Leitungsstruktur in der Geschichte der EKHN

Weichenstellung	*Historische Herausforderung*	*Theologische Einsicht*	*Ekklesiologisch gelernt und institutionell umgesetzt*	*Bedeutung für die heutige Reform*
Gründung 1947 und gemeinsame Kirchenordnung 1949	Nach Nationalsozialismus und Kirchenkampf war eine kirchlich legitimierte Neuordnung erforderlich. Die seit 1933 bestehende Verbindung der Vorgängerkirchen musste auf eine neue Grundlage gestellt werden. Unterschiedliche regionale und konfessionelle Traditionen waren zusammenzuführen.	Die kirchliche Einheit gründet in der gemeinsamen Bindung an Jesus Christus. Die unterschiedliche Bekenntnistraditionen finden darin Gemeinschaft, ohne ihre jeweilige Prägung vollständig aufzugeben.	Eine gemeinsame Kirche erhielt eine verbindliche Kirchenordnung. Ihr Grundartikel verbindet das gemeinsame reformatorische Zeugnis mit der Anerkennung lutherischer, reformierter und unierter Bekenntnisse in den Gemeinden. Die Einheit und Vielfalt wurden gemeinsam geordnet und die Erkenntnis, dass sich überlappende Machtstrukturen eine resilientere Struktur schaffen, durch die KO realisiert.	Welche Gemeinsamkeit braucht verbindliche gesamtkirchliche Entscheidungen? Wo benötigen unterschiedliche Traditionen und regionale Lebenswirklichkeiten einen eigenen Gestaltungsraum?
Entwicklung synodaler und kollegialer Leitung	Die Erfahrung kirchlicher Anpassung an den Nationalsozialismus stellte die Verlässlichkeit einzelner mächtiger Leitungspersonen infrage. Kirchliche Verantwortung sollte auf mehrere Schultern verteilt und gegenüber falschen Autoritätsansprüchen widerstandsfähiger werden. Hier kam dem Aspekt des	Alle Getauften tragen Verantwortung für das Zeugnis der Kirche. Unterschiedliche Ämter begründen unterschiedliche Aufgaben. Die geistliche Urteilsfähigkeit und Verantwortung kommen der ganzen Gemeinde zu. In all den Entscheidungen ist zugleich grundlegend, dass	Die synodale Willensbildung, kollegiale Leitung, die gemeinsame Beteiligung ordinierter und nicht ordinierter Mitglieder sowie Wahlen auf Zeit geben diesem Verständnis institutionelle Gestalt. Die EKHN beschreibt die Begrenzung persönlicher Macht ausdrücklich als einen	Wie werden Entscheidungsvollmacht und überprüfbare Verantwortung verbunden? Wie erhalten Ehrenamtliche neben formalen Stimmen auch Informationen, Zeit und tatsächlichen Einfluss?

	kollegialen Bischofsamtes eine besondere Bedeutung zu.	kirchliche Amtsträger fehlbar bleiben.	Grundgedanken ihrer Ordnung.	
Verhältnis von Leitendem Geistlichem Amt und Kirchenleitung bis 2010	Die geistliche Orientierung und gemeinsame Urteilsbildung benötigten einen eigenen institutionellen Ort im Verhältnis zu rechtlichen, personellen und administrativen Entscheidungen. Zugleich mussten beide Verantwortungsbereiche zusammenwirken. Statt dass das LGA separat war, wurde es in die Kirchenleitung integriert.	Leitung bedarf gemeinsamer theologischer Unterscheidung. Die episkopale Verantwortung wurde und wird kollegial wahrgenommen. So wurde die Beratung in der KL durch die Erfahrungen aus Gemeinden und Regionen erweitert, welche für die geistliche Orientierung der Gesamtkirche bedeutsam sind.	Das LGA verband Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung und Pröpstinnen und Pröpste. Es verantwortete unter anderem Verkündigung, Ordination, Visitation und Seelsorge. Die Entscheidungen der KL in geistlichen und pfarrpersonellen Angelegenheiten wurden durch das LGA vorbereitet. Beide Gremien waren personell miteinander verbunden; eine vollständige Gewaltenteilung bestand damit nicht.	Welchen geschützten Arbeitsraum und welche wirksamen Zugänge zu Entscheidungen braucht theologische Orientierung? Wie wird zugleich die Verantwortung eines solchen Gremiums transparent und überprüfbar?
Neufassung der Kirchenordnung 2010	Die Reform sollte Leitungsverantwortung klarer zuordnen und Doppelstrukturen vermindern. Das bisherige Nebeneinander verschiedener Leitungszuständigkeiten wurde neu geordnet.	Geistliche und rechtliche Verantwortung gehören in jeder Leitungsentscheidung zusammen. Auch Haushalts-, Personal- und Organisationsfragen haben eine geistliche Dimension. Dafür tragen die beteiligten Leitungsgremien gemeinsam Verantwortung.	Artikel 5 formuliert dieses Zusammenwirken für alle Ebenen. Das LGA entfiel als eigenständiges Organ; sämtliche Pröpstinnen und Pröpste wurden Mitglieder der Kirchenleitung. Die besondere Aufgabe geistlicher Orientierung blieb bei der Kirchenpräsidentschaft, Stellvertretung und	Wie bewährt sich die gemeinsame Verantwortung tatsächlich? Wie bleibt theologische Orientierung im Entscheidungsalltag wirksam? Welche eigenständigen Perspektiven und Kontrollen braucht die integrierte Leitung?

			Propstämtern ausdrücklich benannt. Die institutionelle Form wechselte von einem gesonderten geistlichen Kollegium zu stärker integrierter Verantwortung.	
Stärkung regionaler Verantwortung seit der Dekanatsstrukturreform 2000	Lebensräume und kirchliche Bindungen verlangten eine Entwicklung über Gemeindegrenzen hinaus, da sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen veränderten. Zugleich sollten regionale Entscheidungen unter knapperen Ressourcen handlungsfähig bleiben.	Kirche gestaltet ihren Auftrag auch in regionaler Gemeinschaft. Gemeinden sind aufeinander und auf die Gesamtkirche bezogen (KO Art 1). Regionale Kenntnis begründeten, die eigene Verantwortung für die Entwicklung kirchlichen Lebens vor Ort.	Die Dekanate erhielten mehr Entwicklungs-, Personal- und Ressourcenverantwortung. Das Dekaneamt wurde hauptamtlich profiliert, die Verantwortung der DSVen gestärkt und die Pfarrstellenplanung auf Dekanatsebene budgetiert. Die Kirchenordnung 2010 verankerte das Dekaneamt als eigenes Organ des Dekanats. Spätere Zusammenschlüsse sollten die regionale Handlungsfähigkeit erhalten.	Welche Aufgaben werden regional sachgerecht entschieden? Welche Ausstattung braucht diese Verantwortung? Wie werden gleichzeitig Dekanatssynode und DSV gestärkt und überörtliche Kontrolle sowie Beschwerdewege gesichert?

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 65/26 G neu***

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026/27

Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode beschließt

das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026/2027, die geänderten Budgetbereiche 1 und 8, sowie den ergänzten Stellenplan und Wirtschaftsplan.

*lediglich neue Seitenverweise

1. Problemstellung und Lösungsvorschlag

Die Synode hat auf ihrer 10. Tagung im Frühjahr 2026 Beschlüsse zum Verwaltungsneuordnungsgesetz gefasst, die ein Haushaltsänderungsgesetz sowie eine Aktualisierung der Mittelveranschlagung im Haushaltsjahr 2027 erforderlich machen (siehe Anlage 1). Es handelt sich dabei nicht um zusätzliche, ungedeckte Ressourcenaufwendungen, sondern um eine geänderte haushaltstechnische Zuordnung der Aufwendungen: Die Ansätze für 2027 sind zwischen Kostenstellen/Abrechnungsobjekten und Budgets zu verschieben und/oder von Zuweisungen in Personalkosten umzuwandeln. Damit einher geht der stellenplanerische Ausweis von neuen Stellen in gesamtkirchlicher Trägerschaft, sowohl im gesamtkirchlichen Stellenplan (Verwaltungsleitungen) als auch - befristet auf das Jahr 2027 - in einem Sonderhaushalt (Personalstellen der derzeitigen Regionalverwaltungsverbände).

2. Änderungen im Einzelnen

Die vorzunehmenden Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2027 sind die folgenden:

(1) Gemeinsame Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen

Die Kirchengemeinden erhalten über die Grundzuweisung pro Gemeindemitglied Mittel gem. §2 Zuweisungsverordnung „zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben“. Bis einschließlich Haushaltsjahr 2026 sind daraus auch die Aufwendungen für Sekretariats- bzw. Verwaltungsaufgaben mitzufinanzieren. Das Regionalgesetz sieht künftig die Bündelung dieser Verwaltungskräfte in einem gemeinsamen Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum vor, das Verwaltungsneuordnungsgesetz hat dazu in der Zuweisungsverordnung § 3b neu aufgenommen. Künftig fließen die Mittel für Sekretariatsstunden nicht mehr unspezifisch in der Grundzuweisung mit, sondern zweckgebunden im Umfang von 1,0 E6 Eckperson pro 6.000 Gemeindemitglieder. Für die Abgrenzung dieses Zuweisungsbetrags an die Körperschaften mit gemeinsamem Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum von der Grundzuweisung für alle Kirchengemeinden, ergibt sich eine Aufteilung des Bemessungsfaktors pro Gemeindemitglied:

Das Haushaltsgesetz 2026/2027 ändert sich in diesem Punkt unter § 11 Absatz 1 Bemessungssätze für die Zuweisungen der Kirchengemeinden unter „1. Grundzuweisung je Gemeindemitglied“ in 2027

- von 41,75 €
- auf 29,03 € und gleichzeitig eine neue Zuweisung von 12,72 € (zweckgebundene Personalkostenzuweisung) je Gemeindemitglied.

Die Aufteilung ist insgesamt aufkommensneutral. Bei Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss organisiert haben, wird die Verwaltungszuweisung dem Haushalt derjenigen Kirchengemeinde zugeordnet, die die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden übernommen hat. Dort könnte sich für die einzelne Ortskirchengemeinde ein finanzieller Nachteil ergeben, sofern sie zuvor keine Sekretariatsaufwendungen vergütet bzw. an Nachbargemeinden erstattet hatte.

- Die Änderung erfolgt im Haushaltsgesetz 2027 unter § 11 Absatz 1 Bemessungssätze für die Zuweisungen der Kirchengemeinden unter Nr. 1. Eine haushaltstechnisch geänderte Zuordnung in den Budgets/Unterbudgets wird dadurch nicht ausgelöst. **Siehe Änderungsgesetz auf S. 5.**

(2) Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen

Da die Anstellungsträgerschaft für die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen gesamtkirchlich sein wird, sind die Stellen bei der Gesamtkirche zu errichten und in ihrem Stellenplan auszuweisen. Die dafür in 2027 vorgesehenen Mittel sind demnach nicht mehr als Zuweisung an die Kirchengemeinden, sondern neu als Personalkosten zu veranschlagen, der Zuweisungsbetrag verringert sich entsprechend um rd. 2,26 Mio. € (25 Stellen Eckperson 2027 für die Entgeltgruppe E 09). Das Abrechnungsobjekt bleibt gegenüber dem Haushaltsbeschluss unverändert (61415 Verwaltungsunterstützung in Kooperationen). Nicht benötigte Ressourcen, einschließlich Personalmittel, werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, da die Verwaltungsstellen errichtet sein werden, bevor die Einsparungen auf Regionalverwaltungsseite vollständig greifen können.

- Die gesamtkirchlichen Stellen werden im Budgetbereich 1 Kirchengemeinden und Dekanate ausgewiesen. Im Unterbudget B01006 Gemeinde/-Pfarrdienst sind die Personalkosten um 2.260.000 € erhöht, die Zuweisung für Unterstützung von Gemeindekooperationen ist entsprechend reduziert. **Siehe Anlage 1 auf S. 6 und S. 11.**

(3) Verwaltungsleitungen in Dekanaten

Für die neuen Verwaltungsleitungen (VL) in Dekanaten werden 24 Personalstellen mit Eckperson der Entgeltgruppe E 10 im gesamtkirchlichen Stellenplan eingerichtet (ohne Verwaltungsleitungsstelle im Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach). Davon werden für 14 Stellen die Personalkosten angemeldet, da nicht mit der Besetzung aller Stellen zu rechnen ist. Das Zuweisungsbudget an die Dekanate wird um diesen Betrag verringert (1,35 Mio. €). Aus Sicht des jeweiligen Dekanats findet diese Umschichtung erst ab Besetzung der VL-Stelle und Freiwerden der Verwaltungsfachkraftstelle statt. Die sich ergebende Gehaltsdifferenz wird anfänglich von der Gesamtkirche getragen und nach und nach durch die Besetzung ausgeglichen (29,25 aktuelle Verwaltungsfachkräftestellen durch max. 25 gesamtkirchliche Verwaltungsleitungsstellen). Selbst wenn alle VL-Stellen in den 24 Dekanaten besetzt werden sollten, wird der Haushalt über die verringerte Budgetzuweisung durch freiwerdende Verwaltungsfachkräfte eingehalten.

- Die gesamtkirchlichen Stellen werden im Budgetbereich 1 Kirchengemeinden und Dekanate ausgewiesen. Im Unterbudget B01004 Dekanate sind die Personalkosten um 1.349.600 € erhöht, die Zuweisungen an die Dekanate entsprechend reduziert. **Siehe Anlage 1 auf S. 6 und S. 9.**

(4) Auflösung der Regionalverwaltungsverbände zum 31.12.2026 und Integration der Regionalverwaltungen in die Gesamtkirche ab 1.1.2027

Ab 1.1.2027 wird das Aufgabenspektrum der Gesamtkirche durch die **Integration der Regionalverwaltungen** erhöht. Die Anpassung ist in der Haushaltsdarstellung für das Jahr 2027 notwendig. Dies gilt unabhängig davon, wie die Integration der Regionalverwaltungen in die Gesamtkirche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (Sonderhaushalt, Vollintegration o.a.).

Die Mittel der bisherigen Regionalverwaltungsverbände bilden im Haushalt 2027 in Summe einen Sonderhaushalt, für den ein eigenständiger Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan aufgestellt wird. Materiell enthält dieser Wirtschaftsplan die Summe der neun Haushalts- und Stellenpläne 2027 der bisherigen Regionalverwaltungsverbände.

- Die Änderung erfolgt im Haushaltsgesetz 2027 unter einer weiteren Zeile unter § 1 Absatz 5 b (Ergänzung Wirtschaftsplan 2027). **Siehe Änderungsgesetz auf S. 5**

Statt der Zuweisung an die bisherigen Regionalverwaltungsverbände erhält der Wirtschaftsplan „Regionale Verwaltungsstandorte“ die Zuweisung aus dem Budget B08 Gesamtkirchliche Dienstleistungen

(Abrechnungsobjekt 766861 Verwaltungskoordination). Ab dem Jahr 2028 sollen die Personalstellen und -aufwendungen, Sach- und Betriebsmittel sowie Erträge im Budgetbereich 08 gesamtkirchliche Dienstleistungen im gesamtkirchlichen Haushalt veranschlagt und gebucht werden (Erläuterungen erfolgen im Haushaltsbuch 2028/29 an dieser Stelle sowie im Wirtschaftsplan).

- Die Zuweisungen in Höhe von 13.623.385 €, sowie Rücklagenentnahmen in Höhe von 1.040.055 € und ein Sachmittelansatz von 25.000 € für die Regionalverwaltungen werden im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen / Unterbudget B08204 Stab Transformationsmanagement ausgewiesen und damit aus dem Budgetbereich 1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene / Unterbudget B01005 Regionalverwaltungsverbände in den Budgetbereich 8 der gesamtkirchlichen Verwaltung verschoben. Im Wirtschaftsplan „Regionale Verwaltungsstandorte“ ist die Zuweisung als Ertrag ausgewiesen. Dort befindet sich auch der Investitionshaushalt der regionalen Verwaltungsstandorte. **Siehe Anlage 1, S. 6 und S. 13-16.**

(5) Übergang von Anstellungsträgerschaft und Stellenplänen auf die Gesamtkirche

Die neuen gesamtkirchlichen Stellen werden Bestandteil des gesamtkirchlichen Stellenplans: Im Budgetbereich 1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene für die Verwaltungsleitungsstellen in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten und für das Jahr 2027 im Wirtschaftsplan „Regionale Verwaltungsstandorte“ (ab 2028 im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen). Aufgrund der derzeit noch unsicheren Besetzungsmöglichkeiten vor Ort, werden alle Verwaltungsleitungsstellen in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten im Stellenplan 2027 errichtet, aber nur in der unter (2) und (3) angegebenen Anzahl monetär für den Haushalt 2027 nachgemeldet.

- **Die gesamtkirchlichen Stellenpläne sind im Budgetbereich 1 Kirchengemeinden und Dekanate (Verwaltungsleitungsstellen) und im Wirtschaftsplan „Regionale Verwaltungsstandorte“ ausgewiesen. Siehe Anlage 1, S. 12 und S. 17.**

Insgesamt handelt es sich bei den Veränderungen durch das Verwaltungsneuordnungsgesetz und die dadurch geänderte Zuweisungsverordnung um **Ressourcenverschiebungen und Stellenverlagerungen und nicht um Ausweitungen im Sinne des § 24 KHO und damit nicht um einen Nachtragshaushalt. Das geplante Haushaltsdefizit 2027 wird nicht berührt, wie der Anlage 1 Seite 7 zu entnehmen ist**. Im Jahr 2027 wird die geänderte Zuweisungsverordnung nachvollzogen: Die Änderung im Haushaltsgesetz betrifft den Gemeindemitgliederfaktor für Kirchengemeinden, der aufgeteilt wird in eine Grund- und eine zweckgebundene Komponente für das gemeinsame Gemeindebüro. Weitere etwaige geringfügig höhere Personalkostenzuweisungen für die Dekanatsverwaltungen wären über die Änderungen unter (2) und (3) in Verbindung mit dem beschlossenen Haushalt für 2026/2027 abgedeckt.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrätin Almut Schönthal

Anlagen:

1) Änderungen des Haushalts nach Budgetbereichen inkl. Stellenplan- und Wirtschaftsplanergänzung
2) Jugendcheck

Entwurf (05.10.2026)

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Vom…

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vom 28. November 2025 (ABl. 2025 S. 227 Nr. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   In der Tabelle wird nach der Zeile „Bachchor“ die folgende Zeile eingefügt:

Regionale Verwaltungs-standorte (aggregiert)	31.188.008	-32.585.697	-1.397.688	1.787.546	389.857	-93.100

2. § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

   „**1. Grundzuweisung je Gemeindeglied**

   2026: 35,53 €
   2027: 29,03 €.

   1a. Zweckgebundene Zuweisung gemäß § 3b der Zuweisungsverordnung
   (Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum)

   2026: 0 €
   2027: 12,72 €.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ziffer	Unter-budget	EHH-Zeile	Art	AObj	Sachkonto	Ansatz bisher Euro	Änderung Euro	Ansatz neu Euro	Erläuterung
1	B01001	10	A	9311	651200	96.700.000	-15.300.000	81.400.000	Grundzuweisung Gemeindebüro in KGM
	B01001	10	A	9311	651300	0	15.300.000	15.300.000	zweckgeb. Zuweisung für gemeinsames Gemeindebüro im NBR
2	B01006	9	A	61415	603100	0	2.260.000	2.260.000	25 Stellen für Verwaltungsleitungen in NBR (E9)
	B01006	10	A	61415	651300	5.000.000	-2.260.000	2.740.000	Verringerung der Zuweisung um Personalkostenanmeldung
3	B01004	9	A	9331	603100		1.349.600	1.349.600	14 Stellen für Verwaltungsleitungen in den Dekanaten (E 10), insg 24 Stellen ohne ERV FFt im STP 2027
	B01004	10	A	9331	651300	42.200.000	-1.349.600	40.850.400	Reduktion Budgetzuweisung Dekanate für Verwaltungsfachkräfte (bei Besetzung VL)
4	B01005	10	A	9341	651300	13.623.385	-13.623.385	0	Zuweisungen Regionalverwaltungsverbände
	B01005	12	A	9341	690100	25.000	-25.000	0	Sachaufwand Regionalverwaltungsverbände (für zentrale Fortbildungen)
	B08204	10	A	766861	651300	0	13.623.385	13.623.385	Zuweisung Regionale Verwaltungsstandorte
	B08204	12	A	766861	690100	0	25.000	25.000	Sachaufwand Regionale Verwaltungsstandorte (für zentrale Fortbildungen)
	B01005	28	RLE	9341	831100	1.040.055	-1.040.055	0	Entnahme Regionalverwaltungsverbände
	B08204	28	RLE	766861	831100	0	1.040.055	1.040.055	Entnahme Regionale Verwaltungsstandorte
								0	
						158.588.440	0	158.588.440	

Haushalt nach Budgetbereichen:

B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

	Ansatz bisher	Ansatz neu	Änderung
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Ordentliche Erträge	12.392.152	12.392.152	0
Ordentliche Aufwendungen	-337.356.303	-323.707.918	13.648.385
Finanzergebnis	12.272	12.272	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-324.951.879	-311.303.494	13.648.385
Rücklagenbewegungen	8.106.032	7.065.977	-1.040.055
Bilanzergebnis	-316.845.847	-304.237.517	12.608.330
Investitionen	-2.500	-2.500	0
B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
Rücklagenbewegungen	0	1.040.055	1.040.055
Bilanzergebnis	-2.331.736	-14.940.066	-12.608.330
Investitionen	0	0	0

Ergebnishaushalt - Mandant 900010001 Gesamtkirche

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	62.608.732	62.608.732	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	518.444.690	518.444.690	0
3. Zuschüsse von Dritten	20.975.660	20.975.660	0
4. Kollekten und Spenden	206.340	206.340	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	20.735.053	20.735.053	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	622.970.475	622.970.475	0
9. Personalaufwendungen	-343.745.031	-347.354.631	-3.609.600
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-348.662.427	-345.052.827	3.609.600
11.Zuschüsse an Dritte	-2.371.266	-2.371.266	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-28.697.433	-28.697.433	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.565.538	-3.565.538	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.819.804	-10.819.804	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-737.861.499	-737.861.499	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-114.891.024	-114.891.024	0
17. Finanzerträge	35.061.424	35.061.424	0
18. Finanzaufwendungen	-155.215	-155.215	0
19.Finanzergebnis	34.906.209	34.906.209	0
20.Ordentliches Ergebnis	-79.984.815	-79.984.815	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-79.984.815	-79.984.815	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-79.984.815	-79.984.815	0
27.Zuführung zu Rücklagen	-36.272	-36.272	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	80.021.087	80.021.087	0
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0
NACHRICHTLICH			
Investitionen	-2.855.468	-2.855.468	0
Fremdfinanzierung	-640.840	-640.840	0

B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	5.968.153	5.968.153	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.100.000	1.100.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.323.999	5.323.999	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.392.152	12.392.152	0
9. Personalaufwendungen	-71.595.546	-75.205.146	-3.609.600
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-255.535.421	-238.302.436	17.232.985
11.Zuschüsse an Dritte	-99.350	-99.350	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-9.988.800	-9.963.800	25.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-137.186	-137.186	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-337.356.303	-323.707.918	13.648.385
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-324.964.151	-311.315.766	13.648.385
17. Finanzerträge	12.272	12.272	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	12.272	12.272	0
20.Ordentliches Ergebnis	-324.951.879	-311.303.494	13.648.385
24.Jahresergebnis vor Steuern	-324.951.879	-311.303.494	13.648.385
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-324.951.879	-311.303.494	13.648.385
27.Zuführung zu Rücklagen	-12.272	-12.272	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	8.118.304	7.078.249	-1.040.055
30.BILANZERGEBNIS	-316.845.847	-304.237.517	12.608.330
NACHRICHTLICH			
Investitionen	-2.500	-2.500	0
Fremdfinanzierung	0	0	0

B01004 Dekanate

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	0
9. Personalaufwendungen	0	-1.349.600	-1.349.600
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-50.532.090	-49.182.490	1.349.600
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-90.000	-90.000	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-50.622.090	-50.622.090	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-50.622.090	-50.622.090	0
17. Finanzerträge	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-50.622.090	-50.622.090	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-50.622.090	-50.622.090	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50.622.090	-50.622.090	0
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	1.507.849	1.507.849	0
30.BILANZERGEBNIS	-49.114.241	-49.114.241	0
NACHRICHTLICH			
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	0	0	0

B01005 Regionalverwaltungen

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	0
9. Personalaufwendungen	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-15.264.385	-1.641.000	13.623.385
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-25.000	0	25.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-15.289.385	-1.641.000	13.648.385
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-15.289.385	-1.641.000	13.648.385
17. Finanzerträge	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-15.289.385	-1.641.000	13.648.385
24.Jahresergebnis vor Steuern	-15.289.385	-1.641.000	13.648.385
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-15.289.385	-1.641.000	13.648.385
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	1.040.055	0	-1.040.055
30.BILANZERGEBNIS	-14.249.330	-1.641.000	12.608.330
NACHRICHTLICH			
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	0	0	0

B01006 Gemeindepfarrdienst

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	5.753.153	5.753.153	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.100.000	1.100.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.158.500	5.158.500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.011.653	12.011.653	0
9. Personalaufwendungen	-62.216.008	-64.476.008	-2.260.000
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-6.081.120	-3.821.120	2.260.000
11.Zuschüsse an Dritte	-20.350	-20.350	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-412.000	-412.000	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-68.729.478	-68.729.478	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-56.717.825	-56.717.825	0
17. Finanzerträge	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-56.717.825	-56.717.825	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-56.717.825	-56.717.825	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-56.717.825	-56.717.825	0
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	1.070.400	1.070.400	0
30.BILANZERGEBNIS	-55.647.425	-55.647.425	0
NACHRICHTLICH			
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	0	0	0

Stellenplan 2027

Verwaltungsleitungen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen

	2027	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**
Verwaltungsleitungen in den Dekanaten E 10	24,00	
Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen E 9	80,00	
Planstellen	**104,00**	**0,00**

B08 Gesamtkirchliche Dienstleistungen

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	106.850	106.850	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	331.547	331.547	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	9.000	9.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	884.118	884.118	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.331.515	1.331.515	0
9. Personalaufwendungen	-32.578.324	-32.578.324	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.086.694	-18.710.079	-13.623.385
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-8.511.325	-8.536.325	-25.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-160.547	-160.547	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-250.551	-250.551	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-46.587.441	-60.235.826	-13.648.385
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-45.255.926	-58.904.311	-13.648.385
17. Finanzerträge	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-45.255.926	-58.904.311	-13.648.385
24.Jahresergebnis vor Steuern	-45.255.926	-58.904.311	-13.648.385
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-45.255.926	-58.904.311	-13.648.385
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	12.586.693	13.626.748	1.040.055
30.BILANZERGEBNIS	-32.669.233	-45.277.563	-12.608.330
NACHRICHTLICH			
Investitionen	-640.928	-640.928	0
Fremdfinanzierung	0	0	0

B08204 Stabsbereich Transformationsmanagement

	bisheriger Ansatz 2027 Euro	neuer Ansatz 2027 Euro	Veränderung 2027 Euro
Ergebnishaushalt			
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-968.005	-968.005	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-13.623.385	-13.623.385
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.363.500	-1.388.500	-25.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-231	-231	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
17. Finanzerträge	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	0	0	0
19.Finanzergebnis	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.331.736	-15.980.121	-13.648.385
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	1.040.055	1.040.055
30.BILANZERGEBNIS	-2.331.736	-14.940.066	-12.608.330
NACHRICHTLICH			
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung		0	0

A. Ergebnishaushalt - Regionale Verwaltungsstandorte

Ergebnishaushalt	**Entwurf 2027 Euro**
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	477.792
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	17.170.191
3. Zuschüsse von Dritten	12.476.412
4. Kollekten und Spenden	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	39.737
7. Sonstige ordentliche Erträge	70.066
8. Summe der ordentlichen Erträge	**30.234.198**
9. Personalaufwendungen	-28.612.569
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-40.328
11. Zuschüsse an Dritte	-12.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-2.377.342
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-144.724
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.284.334
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-32.471.697**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	**-2.237.499**
17. Finanzerträge	916.710
18. Finanzaufwendungen	-64.000
19. Finanzergebnis	**852.710**
20. Ordentliches Ergebnis	**-1.384.788**
21. Außerordentliche Erträge	37.100
22. Außerordentliche Aufwendungen	-50.000
23. Außerordentliches Ergebnis	**-12.900**
24. Jahresergebnis vor Steuern	**-1.397.688**
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**-1.397.688**
27. Rücklagenzuführungen	-264.181
28. Rücklagenentnahmen	2.051.727
30. Bilanzergebnis	**389.857**

NACHRICHTLICH

Investitionen -93.100

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Entwurf 2027 Euro
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge	
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**-93.100**
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-93.100**
darunter:	
Erwerb beweglichen Vermögens	-93.100
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**0**
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-93.100**
2. Eigenfinanzierung	
a. Innenfinanzierung	**93.100**
+ Entnahme aus Geldvermögen	93.100
= Saldo der Eigenfinanzierung	**93.100**
3. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt	**0**

Stellenplan 2027

Regionale Verwaltungsstandorte

	2027	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**
A 15	5,00	
A 14	3,00	
E 14	4,00	
E 13	5,25	0,50
E 12	1,00	
E 11	14,92	0,08
E 10	6,00	1,50
E 09 + 50%	1,95	
E 09	23,51	2,97
E 08 + 50%	5,74	1,30
E 08	119,02	6,55
E 07 + 50%	3,08	0,08
E 07	86,33	9,01
E 06 + 25%	2,39	
E 06	50,65	11,14
E 05	1,02	0,26
E 04	0,50	
E 03	2,26	0,60
E 02	4,56	0,82
Ausb.Verg.	12,00	
pausch.	1,00	1,00
Vergütung entspr. Freistellung	0,08	
gebündelter kw-Vermerk		7,02
Planstellen	**353,25**	**42,82**

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:
Themenkreis Jugendcheck der EJHN e.V.
Merle Althaus, Elise Becker, Anna Bening, Matthias Braun, Julien Gönner, Achim Habicht, Malte Hofmann, Leonie Mihm, Kim Pinschmidt, Caro Preuße, Eltje Reiners, Jacqueline Wild

Gesetz/ Verordnung

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2026/27

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	/	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Junge Menschen sind im selben Maße betroffen, wie andere Menschen auch.

Jugendliche sind damit nicht mehr betroffen als andere Gemeindemitglieder, könnten die Auswirkungen aber möglicherweise stärker spüren. Denn die Veränderungen von Budgets in unterschiedlichen gemeindeverwaltenden Strukturen können auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanungen vor Ort haben, an welche junge Menschen im Regelfall seltener teilnehmen, weniger mitreden und oft nicht mitgedacht werden. Strukturelle Veränderungen von Haushaltsplanungen können auch ohne Einsparungen negative Auswirkungen auf junge Menschen haben.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	**Nein**
Bei Rückfragen zu kontaktieren	**Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de**

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Durch den Gesetzesvorschlag zur Änderung des Kirchenbaugesetzes sollen die insbesondere im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz und dem Klimaschutzgesetz zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen der EKHN, einen nachhaltigen Gebäudebestand sicherzustellen, aufgegriffen und umgesetzt werden.

§ 1 Kirchenbaugesetz (im Folgenden „KBauG“)

Der Anwendungsbereich des Kirchenbaugesetz sah bislang keine eindeutige Formulierung vor, durch die klargestellt wurde, dass auch der Nutzung von Gebäuden zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen und nachhaltigen Umgangs mit Gebäuden erforderlich ist.

Der technische Betrieb umfasst die auf Dauer angelegte, bestimmungsgemäße technische Inbetriebhaltung der Gebäude einschließlich ihrer technischen Einrichtungen, insbesondere Wartung, Instandhaltung, Prüfung und Überwachung. Die damit einhergehenden Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von Heizungsoptimierungen, stellen eine effektive und wichtige Aufgabe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen dar. Sie sollten deswegen gleichrangig zu Baumaßnahmen bewertet werden.

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen in der baurechtlichen Nutzung von Gebäuden. In Anlehnung an bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Bestimmung ist hierunter die tatsächliche Verwendung des Gebäudes entsprechend seiner Zweckbestimmung durch die dort anwesenden Personen zu verstehen. Nicht umfasst hiervon ist die inhaltliche oder organisatorische Nutzung.

Da baurechtliche Nutzungsänderungen, wie z.B. die Umwidmung einzelner Wohnräume in Versammlungsräume oftmals auch mit der Einholung staatlicher Genehmigungen verbunden sind und dies z.B. mit weitergehenden Brandschutzauflagen und folglich anderen Anforderungen an die Betreiberverantwortung einhergehen kann, sollten auch solche Maßnahmen vom Anwendungsbereich des Kirchenbaugesetzes miterfasst sein.

§ 2 KBauG

Bereits das 2022 verabschiedete Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass es zur Umsetzung eines funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands einer Gebäudeanalyse, einer Ermittlung der kirchlichen Bedarfe und einer Entwicklung tragfähiger Gebäudekonzepte bedarf. Im Rahmen synodal geführter Debatten und wie auch dem Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz zu entnehmen ist, wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass in einem Folgeschritt zum laufenden GBEP-Prozess realistische Perspektiven hinsichtlich Finanzierbarkeit, Gebäudeentwicklung, Nutzungen und Kooperationen voranzutreiben sind. Es bedarf einer strategischen statt einer punktuellen Steuerung der Gebäudeentwicklung. Als Dienstleister für die

Kirchengemeinden, steht die Kirchenverwaltung in der Verantwortung durch die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, Projektentwicklungen von Immobilien sowie Weiterentwicklungen von notwendigen Gebäudekonzentrationsprozessen die Kirchengemeinden zu unterstützen. Diese notwendigerweise bei der kirchlichen Baubetreuung verortete Unterstützungsaufgabe war bislang nicht eindeutig gesetzlich normiert.

§ 3 KBauG

Bislang oblag es grundsätzlich den Kirchengemeinden als Eigentümerin der Gebäude Baubedarfe festzustellen und gegenüber der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen. Diese entschied sodann anhand der baufachlichen Notwendigkeit über Umfang und Reihenfolge. Bei einer Fortführung dieses Vorgehens wäre nicht sichergestellt, dass die mit der Bildung der Nachbarschaftsräume initiierte und sowohl im Regionalgesetz als auch im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz normierte Zielrichtung, eines gemeinschaftlich abgestimmten Gebäudekonzepts, Beachtung findet. Durch eine Priorisierung gemäß der Gebäudestrategie im Nachbarschaftsraum wird der auch synodal geforderten strategischen Steuerung der Gebäudeentwicklung Rechnung getragen.

§ 6 KBauG

Durch die zum 1.1.2027 in Kraft tretenden Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erhalten Gebäude der Kategorie C zukünftig keine gesamtkirchlichen Zuweisungen mehr. Sollen sie weiterhin erhalten bleiben, sind sie aus Eigenmitteln zu finanzieren. Dies erfordert eine Anpassung des Kirchenbaugesetzes.

Das Kirchenbaugesetz regelt unter Abschnitt 2, dass Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen grundsätzlich der Aufsicht der kirchlichen Baubetreuung unterliegen. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 6 Kirchenbaugesetz Baumaßnahmen, die ein Gebäude betreffen, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.

Demnach unterlägen zum 1.1.2027 auch weiterhin Baumaßnahmen an Gebäuden der Kategorie C im Sinne des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, sofern es sich hierbei nicht um reine Vermietungsobjekte handelt. Zudem hätten Kirchengemeinden einen Anspruch auf fachliche Begleitung durch die Kirchenarchitektinnen oder Kirchenarchitekten.

Dies entspricht nicht der Zielrichtung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, eine Konzentration der bestehenden Ressourcen auf Gebäude mit anerkanntem kirchlichem Bedarf zu gewährleisten.

Zwar bleibt auch für denkmalgeschützte Gebäude der Kategorie C das Genehmigungserfordernis aufgrund der in den Staatskirchenvertrag getroffenen Vereinbarungen mit dem Land Hessen und Rheinland-Pfalz und den daraufhin erlassenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (vgl. § 29 HessDSchG und § 23 DSchG RLP) bestehen, eine darüberhinausgehende Fortsetzung der kirchlichen Baubetreuung für Gebäude der Kategorie C, die keine ausschließlichen Vermietungsobjekte darstellen, wäre aber aufgrund des weiterhin bestehenden Verwaltungsaufwands personell nicht leistbar.

Insoweit ist auch ein Ziel der Novellierung, den durch das Erfordernis einer Bauanzeige entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zugleich hat die bisherige Praxis gezeigt, dass es zur Erreichung eines nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands einer konkreten, im Nachbarschaftsraum zu erarbeitenden Gebäudestrategie bedarf, mit einer klaren Priorisierung der Baumaßnahmen. Aufgabe der Kirchenverwaltung ist es hierbei die Kirchengemeinden fachlich zu unterstützen und die Entscheidung des Nachbarschaftsraums

bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Baumaßnahmen an den Gebäuden der Kategorie A und B zu berücksichtigen.

Da eine nachhaltige Gebäudestrategie nicht nur die Errichtung, sondern auch den Betrieb und die Nutzung von Gebäuden umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Zugleich muss Fundraising zur Finanzierung der Bauvorhaben weitergehend einbezogen werden. Ebenso sollen staatliche sowie nichtstaatliche Förderprogramme noch stärker Berücksichtigung finden.

B. Lösungsvorschlag

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die baurechtliche Nutzung und den technischen Betrieb von Gebäuden kann eine fachliche Begleitung sichergestellt werden, die für einen nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestand unerlässlich ist und dem Ziel einer nachhaltigen Gebäudestrategie gerecht wird.

Wenngleich durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne ein entscheidender Schritt zur Sicherstellung eines funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestands getan wurde, bedarf es darüber hinaus einer weitergehenden Abstimmung in den Nachbarschaftsräumen. Nur wenn sich diese gemeinsam darüber verständigen, welche Nutzung und welche konkreten Baumaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig erforderlich sind, um dem kirchlichen Auftrag gerecht werden zu können, gelingt es langfristig einen funktionalen, nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Gebäudebestand im Nachbarschaftsraum sicherzustellen. Hierfür benötigen die Nachbarschaftsräume Gebäudeentwicklungskonzepte, die nachfolgend bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von der kirchlichen Baubetreuung berücksichtigt werden. So kann dem gemeinsamen Willen des Nachbarschaftsraums ausreichend Rechnung getragen werden. Gleichzeitig entfiele hierdurch die Notwendigkeit einer Baubedarfsanzeige im Sinne des § 3 Absatz 2 KBauG, wodurch Verwaltungsaufwand minimiert wird.

Die hierfür notwendige Unterstützung ist durch die Kirchenverwaltung bzw. die kirchliche Baubetreuung sicherzustellen und sollte deswegen auch gesetzlich im Sinne des Entwurfs normiert werden.

Eine Unterstützung bei Baumaßnahmen an Gebäuden der Kategorie C durch die kirchenaufsichtliche Baubetreuung ist unter Zugrundelegung der beschlossenen Einsparziele allein bis zum Jahr 2030, wonach auch 30 % der Personalkosten abzubauen sind, zukünftig nicht mehr darstellbar. Entsprechend der Finanzierung von reinen Vermietungsobjekten regelt das Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz, dass Gebäude der Kategorie C keine Bauzuweisung erhalten und, sollten sie nicht aufgegeben werden, durch Eigenmittel der kirchlichen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu finanzieren sind. Es erscheint insoweit auch sachgerecht, dass die jeweilige öffentliche Körperschaft solche Baumaßnahmen auch ohne die Fachberatung durch die Kirchenarchitektinnen und -architekten durchzuführen und die notwendige Fachkompetenz selbstständig sicherzustellen hat. Hiervon ausgenommen ist das sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften abgeleitete Genehmigungserfordernis für denkmalgeschützte Gebäude, welches auch weiterhin bei Gebäuden der Kategorie C bestehen bleibt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine (neuen Auswirkungen)

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Beteiligung

Keine

Einbringung auf der Synode durch:

Fr. Ass. iur Franziska Christian,

Oberkirchenrat Markus Keller,

Kirchenbaudirektorin Schulz

Anlagen

1) Synopse

2) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom …

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz - KBauG) vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „Baumaßnahmen," die Angabe „den technischen Betrieb und baurechtliche Nutzung von Gebäuden," eingefügt.

2. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus unterstützt die kirchliche Baubetreuung die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, die Projektentwicklung von Immobilien sowie die Weiterentwicklung von notwendigen Gebäudekonzentrationsprozessen. "

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Notwendigkeiten," wird die Angabe „Priorisierung gemäß Gebäudestrategie im Nachbar- schaftsraum" eingefügt.

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten, Zuschüsse außerkirchlicher Stellen und Einnahmen durch Fundraising sind zur Finanzierung heranzuziehen."

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Ausnahmen

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn das Gebäude keine regelmäßige

Gebäudezuweisung durch die Gesamtkirche erhält. Bei denkmalgeschützten Gebäuden bleibt die kirchliche Baubetreuung zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung notwendig einzubeziehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**	**Abschnitt 1** **Allgemeine Vorschriften**
§ 1 **Geltungsbereich**	**§ 1** **Geltungsbereich**
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen.	(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen.
(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken.	(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, <u>den technischen Betrieb und die baurechtliche Nutzung von Gebäuden,</u> Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken.
§ 2 **Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung**	**§ 2** **Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung**
(1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss.	(1) Die Kirchensynode bestellt einen Bauausschuss als ständigen Ausschuss.
(2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche.	(2) Der Bauausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung; 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen; 3. Mitwirkung an Genehmigungsverfahren, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen; 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche.
(3) $_1$Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). $_2$Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.	(3) $_1$Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen liegt bei der Kirchenverwaltung und den im Auftrag der Gesamtkirche handelnden Dienststellen (kirchliche Baubetreuung). $_2$Sie umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich auf die Bauberatung sowie auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
	Darüber hinaus unterstützt die kirchliche Baubetreuung die Entwicklung von nachhaltigen Gebäudestrategien, die Projektentwicklung von Immobilien sowie die Weiterentwicklung von notwendigen Gebäudekonzentrationsprozessen.
Abschnitt 2 **Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen**	**Abschnitt 2** **Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen**
§ 3 **Baubedarf**	**§ 3** **Baubedarf**
(1) $_1$Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. $_2$Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen.	(1) $_1$Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. $_2$Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen.
(2) Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige).	(2) ~~Alle anderen Bauabsichten sind der kirchlichen Baubetreuung anzuzeigen und zu erläutern (Baubedarfsanzeige).~~
(3) Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.	(3) ~~Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.~~
(4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.	(4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten, Priorisierung gemäß der Gebäudestrategie im Nachbarschaftsraum und finanzieller Möglichkeiten.
§ 4 **Genehmigung von Bauvorhaben**	**§ 4** **Genehmigung von Bauvorhaben**
(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder	(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung.	Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung.
(2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden.	(2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden.
(3) 1Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. 2Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen.	(3) 1Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. 2Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen.
(4) 1Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. 2Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.	(4) 1Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. 2Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.
§ 5 **Finanzierung**	**§ 5** **Finanzierung**
(1) 1Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eige- ner Verantwortung finanziert. 2Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen.	(1) 1Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eige- ner Verantwortung finanziert. 2Zuschüsse aufgrund von Baulastpflichten, ~~und~~ Zuschüsse außerkirchlicher Stellen und Einnahmen durch Fundraising sind zur Finanzierung heranzuziehen.
(2) 1Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. 2Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. 3Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht einge- halten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages	(2) 1Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. 2Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. 3Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht einge- halten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.	unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.
(3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.	(3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.
§ 6 **Ausnahmen**	**§ 6** **Ausnahmen**
Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.	Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, ~~das ausschließlich der Vermietung, als Diakonie-station oder in sonstiger Weise einem wirt-schaftlichen Zweck dient~~ wenn das Gebäude keine regelmäßige Gebäudezuweisung durch die Gesamtkirche erhält. Bei denkmalgeschützten Gebäuden bleibt die kirchliche Baubetreuung zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung notwendig einzubeziehen.
Abschnitt 3 **Bauvorhaben der Gesamtkirche**	**Abschnitt 3** **Bauvorhaben der Gesamtkirche**
§ 7 **Bauunterhaltungsmaßnahmen**	**§ 7** **Bauunterhaltungsmaßnahmen**
$_1$Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. $_2$Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.	$_1$Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. $_2$Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
§ 8 **Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen**	**§ 8** **Neubauvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen**
Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.	Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
§ 9 **Finanzierung**	**§ 9** **Finanzierung**
(1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert.	(1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert.
(2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten.	(2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten.
Abschnitt 4 **Gemeinsame Vorschriften**	**Abschnitt 4** **Gemeinsame Vorschriften**
§ 10 **Denkmalschutz und Denkmalpflege**	**§ 10** **Denkmalschutz und Denkmalpflege**
(1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen.	(1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen.
(2) $_1$Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. $_2$Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.	(2) $_1$Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. $_2$Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
§ 11 **Allgemeine Grundsätze**	**§ 11** **Allgemeine Grundsätze**
Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.	Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
§ 12 **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen** Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **Abschnitt 5** **Schlussbestimmungen** **§ 13** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** $_1$Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. $_2$Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.	**§ 12** **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen** Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. **Abschnitt 5** **Schlussbestimmungen** **§ 13** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** $_1$Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. $_2$Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) außer Kraft.

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:
Themenkreis Jugendcheck der EJHN e.V.
Merle Althaus, Muriel Biebl, Malte Hofmann, Leonie Mihm, Caro Preuße, Eltje Reiners

Gesetz/ Verordnung

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	/	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Es ist anzumerken, dass durch die Verantwortung der Finanzierung für eine mögliche Weiternutzung von C-Gebäuden in den Gemeinden erwachsene Menschen für die Sicherstellung der Finanzierung, möglicherweise auch durch Fundraising, verantwortlich sind. Damit tragen sie auch die Verantwortung für Mitnutzende der Gebäude, die wenig oder auch gar nicht Verantwortung für Finanzierungen durch Dritte übernehmen können, weil sie zum Beispiel Minderjährige sind oder als Kinder, für beispielsweise Kirche mit Kindern oder den Kinderchor, das Gebäude nutzen und in dieser Rolle ebenfalls keine Möglichkeit haben, eigenständig eine Räumlichkeit in einem entfernteren Nachbarort zu erreichen.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	**Nein**
Bei Rückfragen zu kontaktieren	**Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de**

Drucksache **Nr. 67/26 B**

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2027

Vom …

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.93), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) in der jeweils geltenden Fassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2027 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Für den Kirchensynodalvorstand

D r . P f e i f f e r

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2027 formell und materiell weitgehend den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975 und ist im Vergleich zum Vorjahr inhaltlich unverändert.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2027 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommen-steuer wurde 2016 durch einen gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder neu geregelt, der die Pauschalierungstatbestände zusammenfasst und eine Vereinfachungsregelung bei unbekannter Religionszugehörigkeit enthält. Auf diesen Erlass nimmt Nummer 5 des Beschlusses Bezug.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Nummer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Folgejahr der Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12. hinaus behält.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat Lutz Kanert

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2024 durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25. April 2009, zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 223 Nr. 145). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung sowie der Kirchenleitung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 11. Juni 2026 von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft. Das Protokoll der Prüfung findet sich als Anlage VIII zum Prüfungsbericht.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2024

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von März bis Juni 2026 durchgeführt. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen kontinuierlich über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 21. Oktober 2026 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Synode die Entlastung der Kirchenleitung zu empfehlen.

Diese Empfehlung erfolgt trotz der festgestellten Mängel und Beanstandungen, die im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigt sind und drückt nicht aus, dass auf Berichtigungen und Korrekturen durch die Kirchenverwaltung verzichtet werden kann.

Der Jahresabschluss 2024 stellt den zehnten doppischen Jahresabschluss der EKHN dar. Er weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.891.778.397,97 EURO und ein positives Bilanzergebnis in Höhe von 102.385.925,81 EURO aus. Der negative Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von -92.4415.228,63 EURO kann damit ausgeglichen werden. In der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 war noch von deutlich negativen Jahresergebnissen ausgegangen worden. Für das Jahr 2024 sollte der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 46.169.793 EURO auch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 19,7 Mio. EURO Höhe ausgeglichen werden. Diese Entnahme wurde nicht benötigt.

Die Rücklagen der Gesamtkirche befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Im Jahr 2024 betrugen sie 873.594.883,19 EURO. Dabei belief sich allein die Ausgleichsrücklage auf 307.742.490,50 EURO.

Die große Schwankung zwischen 2023 und 2024 entstanden bei den Personalkosten im Bereich der Versorgung bzw. Versorgungsrückstellung. Durch die Erhöhung des Abzinsungsfaktors um 0,3 %-Punkte von 3,5% auf 3,8% ergab sich ein positiver Effekt auf das Jahresergebnis. Die Zuführung bei den Pensionsrückstellungen betrug lediglich 16 Mio. EURO, bei der Beihilferückstellung konnte aufgrund der Anhebung des Zinssatzes sogar 30 Mio. EURO aufgelöst werden.

Die wesentlichen stillen Reserven überstiegen im Berichtsjahr den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand in Höhe von -455 Mio. EURO um insgesamt 358 Mio. EURO.

Der im vergangenen Berichtjahr neu eingeführte Bemerkungsbericht (Anlage X) wird weiterhin in den Prüfungsbericht aufgenommen und aktualisiert.

Der Bemerkungsbericht führt die Liste der Feststellungen der vergangenen Jahre entsprechend dem Beschluss 35 zur Drucksache 6/25 weiter. Das Rechnungsprüfungsamt hat für den Bemerkungsbericht den aktuellen Bearbeitungsstand der einzelnen Punkte bei der Kirchenverwaltung erfragt und die Antworten abschließend gewürdigt.

Das Zusammenspiel der Verantwortungen zwischen Kirchenleitung, Kirchenverwaltung, Rechnungsprüfungsamt und der Synode kommt hier zum Ausdruck.

Die Feststellungen, die durch den Prüfbericht offengelegt werden, müssen bearbeitet bzw. abgestellt werden. Überprüfbar beseitigt werden, in einem angemessenen Zeitrahmen. Dies liegt in der Verantwortung der Kirchenleitung – die Stellungnahme hierzu liegt mit klaren Fristen und Verantwortlichkeiten vor, dies begrüßt der Rechnungsprüfungsausschuss und bittet diese auch von Seiten der Kirchenleitung zu überwachen.

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode

Weiterhin risikobehaftet ist das Fehlen eines umfassenden Notfallkonzeptes für die IT, das nicht nur die Finanzsoftware berücksichtigt.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 21.Oktober 2026 folgende Entlastungsempfehlung:

„Der Jahresabschluss 2024 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gemäß Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2024.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten und umzusetzen.“

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche -

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung 3
2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 7
2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen 8
2.5 Jahresabschluss 9
2.6 Anhang zum Jahresabschluss 9
2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung 10

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume 11
3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 16
3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage 18
3.4 Finanzdeckung der Rücklagen 19

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024	**Anlage I**
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage II**
Anhang für das Haushaltsjahr 2024	**Anlage III**
Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage IV**
Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage V**
Kapitalflussrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	**Anlage VI**
Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024	**Anlage VII**
Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024	**Anlage VIII**
Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2024	**Anlage IX**
Bemerkungsbericht	**Anlage X**

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck

MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
Mio.	Millionen
NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarreivermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz
Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 233) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 244) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlagen I – V beigefügt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. der EKHN 2024 S. 223) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VI vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Stellungnahme der Kirchenleitung (Anlage IX) dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht (Anlage X). Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext von der Gesamtkirche für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen). Der Bericht wird künftig weitergeführt, um transparent die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wie die Abarbeitung der Beanstandungen erfolgt.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2024 am 11. Juni 2026 durch zwei Mitglieder vor Ort und digital geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorherigen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitendeneinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- Bewertung der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten,
- Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen,
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung sowie
- Umsetzung der Kirchenleitungsbeschlüsse mit finanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche begleitend und in Teilen mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 30. September 2025. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 30. September 2025 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen mittels Plausibilitätskontrollen sowie Prüfungshandlungen nachvollzogen. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt jahresübergreifend als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die Besoldungsfälle betrachtet. Geprüft wurde die ordnungsgemäße Gewährung der Familienzuschläge an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Im Bereich der gesamtkirchlichen Angestellten wurden neue Personalfälle sowie Bestandsfälle einer Prüfung unterzogen. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses in der Zeit von März 2026 bis Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung sowie der Leiter des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften haben uns am 1. Oktober 2026 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2026 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Umsetzung der Prüfungsfeststellungen und -hinweise hat die Kirchenleitung am 1. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt. Die Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht ist als Anlage IX beigefügt.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsausführung beachtet wurden.

Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse zu Feststellungen in der Rechnungslegung und Haushaltsführung sowie zu Feststellungen zum Jahresabschluss im Bereich der Buchführung sowie der Ordnungsmäßigkeit verweisen wir auf den Bemerkungsbericht in Anlage X.

Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 84 KHO haben die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung den Jahresabschluss nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Finanzdeckung der Betriebsmittelrücklage

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wird die Vorgabe der KHO nicht voll erfüllt (Punkt 4.4.).

Vollständigkeit der Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften

Die Gesamtkirche hat nicht bilanzierte Forderungen gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und Kirchengemeinden sowie Dekanaten aus noch nicht durchgeführten Abrechnungen (Kirchensteuerzuweisungen). Der Forderungsbetrag ist aufgrund der

noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse der Regionalverwaltungsverbände und Kirchengemeinden sowie Dekanaten noch nicht bezifferbar. Dies stellt dennoch einen Verstoß gegen §§ 26 Abs. 1, 44 Abs. 3 sowie 62 Abs. 2 KHO dar.

2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen:

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bekennen und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung
- Chorstiftung Philipp Reich

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz

- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelische Jugend in Hessen
- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

2.5 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung bestehen nicht.

Im Rahmen unseres Schwerpunktes Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung haben wir festgestellt, dass hierbei kein ausreichendes und angemessenes internes Kontrollsystem implementiert ist (i.S.v. § 44 Abs. 6 b KHO).

2.6 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt. Diese Vorgehensweise erfolgt aufgrund der weitergehenden Informationsbedürfnisse beim gesamtkirchlichen Jahresabschluss.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

Bei der Erläuterung erheblicher Abweichungen in Anlage 8 zum Anhang hat die Kirchenleitung Budgetüberschreitungen erläutert und als wesentlich erachtet, die größer 5% in Relation zum Jahres- / Bilanzergebnis betragen.

2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2024 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen V und VI beigefügte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände i.H.v. EUR 5.330.900 (i.Vj. EUR 5.330.900) ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegen die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in voller Höhe zum 1. Januar 2015 wertberichtigt.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2024,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,8% (i.Vj. 3,5 %),
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- das Pensionierungsalter wird nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen,
- individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2024,
- biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2018 G, i.Vj. Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),
- getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,

- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
    - Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten der deutschen privaten Krankenversicherungen,
    - Festlegung des Kalibrierungsfaktors auf den Durchschnittswert der letzten drei Haushaltsjahre (Stichtag des Jahresabschlusses und der beiden vorangegangenen Jahre,
    - Fortschreibungstrend der Krankheitskosten: Dynamisierung 2,75%.

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen und davon ein Verhältnis hergeleitet (sog. Kalibrierungsfaktor). Die Kopfschäden werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Kopfschäden der deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine jährliche Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um eine zu hohe oder zu niedrige Zuführung oder Auflösung der Beihilferückstellungen und damit einhergehende Be- oder Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der mathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2024 48,29% (i. Vj. 45,79%) und ergibt sich aus den Durchschnittswerten zum 31. Dezember 2024 i.H.v. 53,19%, zum 31. Dezember 2023 i.H.v. 50,83% sowie zum 31. Dezember 2022 i.H.v. 40,86%. Durch die Änderung beim Kalibrierungsfaktor ergibt sich im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 eine Zuführung der Beihilferückstellung i.H.v. EUR 16,4 Mio.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorbeschäftigungszeiten.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Im Haushaltsjahr 2024 wurden 100% der regelmäßigen Abschreibungen der Substanzerhaltungsrücklage i.H.v. TEUR 3.743 zugeführt.

Unter Anwendung von § 25 Abs. 2 S. 2 KHO wurden die Pflichtrücklagen der Sondervermögen zentral bei der Gesamtkirche bilanziert.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für 2021 (TEUR 12.496), für 2022 (TEUR 11.341), für 2023 (TEUR 3.789) sowie für 2024 (TEUR 14.971) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum 31. Dezember 2024 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mit-

tels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 7.521 (i.Vj. TEUR 7.522).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 2.510 Mio. (i.Vj. EUR 2.367 Mio.). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 3.323 Mio. (i.Vj. EUR 2.980 Mio.). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 813 Mio. (i.Vj. EUR 613 Mio.).

Die wesentlichen stillen Reserven übersteigen den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -455 Mio. (i.Vj. EUR -446 Mio.) insgesamt um EUR 358 Mio. (i.Vj. EUR 167 Mio.).

Überleitung	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-455.198.816,99	-445.586.164,23
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen, inkl. Kirchbaurücklage	284.944.113,90	206.254.851,08
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	456.055.971,28	354.039.516,96
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	72.100.000,00	52.400.000,00
somit ergibt sich rechnerisch ein		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	357.901.268,19	167.108.203,81

3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Gebäude und Grundstücke der Tagungshäuser und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Der Wirtschaftsbetrieb Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen ausgewiesen.

Eine Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zu den Sondervermögen wurde erstmals im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgenommen. Die Übertragung erfolgte auf dem Stichtag zum 1. Januar 2021. In den Sondervermögen werden diese ab dem 1. Januar 2021 unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Die Übertragung erfolgte erfolgsneutral über den Vermögensgrundbestand in der Gesamtkirche sowie den Sondervermögen.

Abweichend von dieser Zuordnung zu den Sondervermögen wird ein Gebäude des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, das wegen einer Baumaßnahme als Anlage im Bau geführt wird sowie ein Grundstück des Tagungshauses Schloss Herborn, bei dem kein eindeutige Zuordnung vorliegt, weiterhin im Anlagevermögen bei der Gesamtkirche bilanziert.

Die Substanzerhaltungsrücklage für den Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS wird weiterhin zentral bei der Gesamtkirche vorgehalten (siehe § 25 Abs. 2 S. 2 KHO).

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen sowie Versorgungsempfänger*innen bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss i.H.v. EUR 651.645.978 (i.Vj. EUR 588.225.675) aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde im Jahresabschluss unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten i.H.v. EUR 693.896.669 (i. Vj. EUR 700.903.638) aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 5.193.753,96 (i.Vj. EUR 5.509.539,25) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Hinsichtlich der Gewährträger- sowie Anstaltshaftung verweisen wir auf den Anhang der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2024.

3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthält einige bedeutende, unter Punkt 3.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die unter Punkt 3.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutsamen Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte und Schulden im Jahresabschluss der Gesamtkirche.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 dokumentiert und dem vorgelegten Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

3.4 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-415.704.367,17	-416.063.276,76
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-457.890.516,02	-470.994.319,80
Zwischensumme	-873.594.883,19	-887.057.596,56
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
Liquide Mittel	22.151.317,57	119.582.087,69
Zwischensumme	1.186.392.866,80	1.217.664.682,09
Grundsatz der Finanzdeckung	**312.797.983,61**	**330.607.085,53**

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 312.797.983,61.

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-65.000.000,00	-65.000.000,00
Liquide Mittel	22.151.317,57	119.582.087,69
Grundsatz der Finanzdeckung	**-42.848.682,43**	**54.582.087,69**

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Dies ist zum Stichtag 31. Dezember 2024 nur teilweise erfüllt. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchensynode die Entlastung für die gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 RPAG).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, den 6. Oktober 2026

Digital unterschrieben
von Christian Beck
Datum: 2026.10.06
13:35:23 +02'00'

Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

Digital
unterschrieben von
Sieglinde Schrädt
Datum: 2026.10.06
13:53:18 +02'00'

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2024

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bilanz zum 31.12.2024

Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen	**2.735.519.729,84**	**2.615.490.404,60**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	638.867,75	602.511,36
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	15.893,95	16.160,36
3. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.512.501,67	5.468.348,26
	6.103.096,32	6.059.209,32
III. Realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	149.749.860,89	151.873.100,17
3. Technische Anlagen und Maschinen	94.582,53	108.069,56
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.333.273,33	1.472.043,53
5. Fahrzeuge	83.967,62	29.516,84
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2.677.063,30	1.742.939,36
	156.067.840,23	157.354.762,02
IV. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41
3. Beteiligungen	13.369.384,40	13.365.965,71
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.899.002,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	31.657.343,18	53.138.990,82
	2.572.709.925,54	2.451.473.921,90
B. Sondervermögen	**76.314.475,86**	**54.869.915,63**
C. Umlaufvermögen	**67.687.573,14**	**157.114.282,00**
I. Vorräte	21.600,00	0,00
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Kirchensteuern	4.085.757,63	12.823.609,17

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Reinvermögen	**428.366.763,39**	**349.056.203,71**
I. Vermögensgrundbestand	-455.198.816,99	-445.586.164,23
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	873.594.883,19	887.057.596,56
1. Pflichtrücklagen		
a) Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	65.000.000,00
b) Ausgleichsrücklage	307.742.490,50	307.742.490,50
c) Substanzerhaltungsrücklage	41.461.876,67	41.820.786,26
d) Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	1.500.000,00
	415.704.367,17	416.063.276,76
2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	457.890.516,02	470.994.319,80
III. Ergebnisvortrag	-92.415.228,62	0,00
IV. Bilanzergebnis	102.385.925,81	-92.415.228,62
B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	**76.314.475,86**	**54.869.915,63**
C. Sonderposten	**2.219.973,83**	**2.358.274,23**
I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	528.290,87	535.828,84
II. Erhaltene Investitionszuschüsse	1.691.682,96	1.822.445,39
D. Rückstellungen	**2.342.894.773,84**	**2.361.326.569,83**
I. Versorgungsrückstellungen	2.272.757.860,50	2.286.792.300,00
II. Clearingrückstellungen	44.700.000,00	41.400.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	25.436.913,34	33.134.269,83
E. Verbindlichkeiten	**41.451.947,81**	**70.165.020,21**
1. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.924.386,61	8.463.297,08
2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.635.349,96	5.889.277,80

Bilanz zum 31.12.2024

Aktiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	4.035.400,53	3.181.391,27
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.225.572,91	2.286.017,74
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	857.076,98	745.901,85
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.911.351,89	2.933.532,08
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.399.495,63	15.561.742,20
	45.514.655,57	37.532.194,31
III. Liquide Mittel		
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	22.151.317,57	119.582.087,69
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**12.256.619,13**	**10.869.285,05**
	2.891.778.397,97	2.838.343.887,28
Nachrichtlich: **Treuhandvermögen**	1.158.359.165,09	1.148.358.482,96

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.396.807,35	1.156.964,94
4. Darlehensverbindlichkeiten	13.080.792,67	18.040.391,28
5. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	848.492,06	869.656,69
6. Sonstige Verbindlichkeiten	15.566.119,16	35.745.432,42
F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**530.463,24**	**567.903,67**
	2.891.778.397,97	2.838.343.887,28
Nachrichtlich: **Treuhandverpflichtungen**	1.158.359.165,09	1.148.358.482,96

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2024

	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR	1.1.2023 - 31.12.2023 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	52.390.631,12	52.120.281,37
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	2.095.068,82	1.691.142,00
b) Umsatzerträge	93.535,18	101.258,89
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.346.842,34	9.958.325,89
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	39.855.184,78	40.369.554,59
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	575.441.110,21	556.283.442,69
a) Erträge aus Kirchensteuern	556.973.601,41	540.038.823,47
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	18.467.508,80	16.244.619,22
3. Zuschüsse von Dritten	19.051.419,11	18.136.463,37
4. Kollekten und Spenden	1.074.213,21	301.147,82
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	21.600,00	0,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	261.792,56	74.926,02
7. Sonstige ordentliche Erträge	62.111.294,14	29.475.157,28
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	13.541,00	153.359,84
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.492.375,21	1.421.432,03
c) Sonstige ordentliche Erträge	29.605.377,93	27.900.365,41
8. Summe der ordentlichen Erträge	**710.352.060,35**	**656.391.418,55**
9. Personalaufwendungen	-283.816.261,38	-427.319.163,58
a) Personalaufwand	-139.692.600,58	-136.203.888,42
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-65.653.667,96	-218.716.964,96
c) Versorgungsaufwendungen	-74.647.858,06	-68.757.131,14
d) Sonstige Personalaufwendungen	-3.822.134,78	-3.641.179,06
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-363.749.787,61	-338.297.640,42
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-21.410.279,38	-7.759.859,37
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-342.339.508,23	-330.537.781,05
11. Zuschüsse an Dritte	-6.097.687,56	-2.524.726,98
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-37.668.046,17	-34.726.098,80

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2024

	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR	1.1.2023 - 31.12.2023 EUR
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-303.447,55	-260.102,85
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-20.560.812,87	-17.985.314,39
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-15.471.085,96	-15.467.925,49
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.332.699,79	-1.012.756,07
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.599.298,60	-3.725.812,32
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.522.267,04	-13.051.137,61
a) Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,00	-20.309,69
b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-4.875.067,98	-4.593.176,88
c) Zuführungen zu Sonderposten	-141.787,45	-222.753,25
d) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.505.411,61	-8.214.897,79
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-706.453.348,36**	**-819.644.579,71**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	**3.898.711,99**	**-163.253.161,16**
17. Finanzerträge	85.519.218,50	74.271.418,77
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	84.030.738,18	70.746.406,15
b) Zinsen und ähnliche Erträge	1.488.480,32	3.525.012,62
18. Finanzaufwendungen	-524.655,89	-1.295.572,58
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-524.655,89	-1.295.572,58
19. Finanzergebnis	**84.994.562,61**	**72.975.846,19**
20. Ordentliches Ergebnis	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
21. Jahresergebnis vor Steuern	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
22. Jahresergebnis	**88.893.274,60**	**-90.277.314,97**
23. Zuführungen an Rücklagen	-18.617.529,20	-26.549.013,92
24. Entnahmen aus Rücklagen	32.110.180,41	24.411.100,27
25. Bilanzergebnis	**102.385.925,81**	**-92.415.228,62**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche

Anhang

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 3
1. Allgemeine Angaben ... 5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis ... 5
   a. Rechtsgrundlagen ... 5
   b. Wirkungskreis ... 5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ... 6
   a. Allgemeine Angaben ... 6
   b. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 10
Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen ... 11
   a. Aktiva ... 11
   b. Passiva ... 15
4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung ... 22
   a. Erträge ... 22
   b. Aufwendungen ... 23
5. Sonstige Angaben ... 26
6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses ... 29

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel
Anlage 2 – Beteiligungsübersicht
Anlage 3 – Übersicht Forderungen
Anlage 4 – Übersicht Rücklagen
Anlage 5 – Übersicht Sonderposten
Anlage 6 – Übersicht Rückstellungen
Anlage 7 – Übersicht Verbindlichkeiten
Anlage 8 – Übersicht erhebliche Abweichungen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 9. März 2023
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	*Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia* (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVO	Grundstücksverordnung vom 29. November 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	*honoris causa* (ehrenhalber)
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Insitut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 27. November 2025
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 29. November 2024
Nr.	Nummer

Mio. €	Millionen Euro
PKV-Tafel	Wahrscheinlichkeitstafeln in der private Krankenversicherung
SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2023.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 waren die KHO und die EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuches nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen
Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch
Scio-Stiftung

Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Chorstiftung Philipp Reich
Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Treuhänderische Sparkontenverwaltung für Kirchengemeinden, Stiftungen, etc.
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

a. Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Aufwendungen für Webseiten werden aufgrund einer gewohnlich kürzeren Nutzungsdauer als unmittelbarer Aufwand bilanziert.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK und Ansprüche gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Rückdeckungsversicherung wird mit ihrem jeweiligen Wert am Abschlussstichtag bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Tranparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert, dies ergibt den sogenannten Barwert der ERK-Absicherung für alle Mitgliedskirchen. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2024 auf 16,9 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/-rechnungen der EKHN. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen

Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2018 G von K.-Heubeck ermittelt worden. Den Parametern der biometrischen Grundwerte liegen zum Bewertungsstichtag 31.12.2024 die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen aus dem Jahr 2021 zu Grunde. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,8 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltsfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger*innen ein Steigerungssatz von 2,75 % p.a. gewählt. Bei der Bewertung zum 31.12.2024 wurden die zum 01.04.2023 geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Die zum 01.04.2025 sowie zum 01.05.2026 anstehende Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von im insgesamt 5,8% wurde versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.410 Aktive und 1.755 Versorgungsempfänger*innen. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige wurde ein Anpassungsfaktor mit 48,29 % angesetzt, welcher die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Referenz-Kopfschäden in der privaten Krankenversicherung unter Berücksichtigung der von der BaFin veröffentlichten PKV-Tafeln, veröffentlicht letztmalig im Dezember 2024, heranzieht und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger*innen in der EKHN ins Verhältnis setzt. Zur Ermittlung der Schätzwerte wurde ein Durchschnitt der Kopfschäden über mehrere Jahre gebildet.

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2024, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

Abgrenzungen bei den Kirchensteueren, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung, werden nur vorgenommen, wenn diese Sondereffekte einen Betrag vor mehr als 1% der geplanten Kirchensteuereinnahmen im Haushaltsjahr übersteigen. Für eventuelle

Rückzahlungsrisiken aus den Sondereffekten werden enstsprechende Rückstellungen gebildet.

b. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,8 % (i.Vj. 3,5%) p.a. Durch die Anhebung des Rechnungszinses um 0,3%-Punkte sinken die Teilwerte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen um EUR 104 Mio. zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Der Anlagenspiegel ist als Anlage 1 angefügt.

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	Bestand 31.12.2024 €	Bestand 31.12.2023 Mio. €
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	902.756.273,80	943,4
2IP Immobiliendachfonds	201.170.379,63	124,0
HN SCIAF-RAIF S.C.A.	119.035.548,28	58,6
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.535.170,65	1,5
EKHN Gesangbuchfonds	885.360,43	0,9
EKHN Religionsbücherfonds	575.924,30	0,6
Nachlässe	292.721,47	0,3
Kautionen Campus Westend	198.914,21	0,2
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	95.686,11	0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	89.480,40	0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	106.089,95	0,1
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	0,00	1,2
Beratungsstelle KDV/ZDL	0,00	0,4
Verrechnung Beihilfefonds	-62.500.000,00	-53,5
Summe	**1.164.241.549,23**	**1.077,9**

Die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	31.12.2024 €	31.12.2023 Mio. €
Versorgungsstiftung der EKHN	693.896.668,73	700,9
Deckungsvermögen der ERK	588.500.000,00	534,0
Beihilfefonds	62.500.000,00	53,5
Deckungsvermögen Versorgungskasse Nassau	645.978,00	0,7
Summe	**1.345.542.646,73**	**1.289,1**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an.

Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds und Rohstoffe.

Die Beteiligungsübersicht ist als Anlage 2 angefügt.

Aufgrund dauerhafter Wertminderung wurden die verbundenen Einrichtungen „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (Beteiligungshöhe 1.112.500 €) und „Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH" (Beteiligungshöhe 20.000 €) auf einen Erinnerungswert von 1€ wertberichtigt.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Kategorie	31.12.2024 €	31.12.2023 Mio. €
Kirchengemeindliche Baudarlehen	9.460.139,52	10,1
Festgelder ZPV	6.000.000,00	6,0
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	4.894.662,81	5,7
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	3.112.651,94	2,4
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	3,0
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	2.445.118,41	2,9
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.377.679,52	1,4
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	715.335,20	0,7
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	345.607,18	0,4
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3
Sonstige Darlehen	91.440,29	0,1
Umweltdarlehen	1.000,00	0,0
Festgelder, Laufzeit > 1 Jahr	0,00	20,1
Summe	**31.657.343,18**	**53,1**

Unter den „sonstigen Darlehen für kirchliche Initiativen und Werke" wird ein Darlehen an die Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.252.693 € ausgeweisen, welches in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 beibehalten.

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	8.999.789,77	9,1
Martin-Niemöller Haus*	9.467.972,14	9,2
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	5.418.006,26	5,3
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	3.392.963,96	3,4

Schlegel-Stiftung**	3.173.563,26	3,1
Arbeitslosenfonds der EKHN****	2.007.188,97	1,8
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.561.032,87	1,5
IPOS***	955.379,86	1,0
Zur Nieden-Stiftung**	532.478,38	0,5
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	483.561,83	0,5
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	440.984,26	0,5
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	463.618,13	0,4
BgA des Zentrums für Verkündigung***	421.801,21	0,4
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	379.698,18	0,4
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	354.027,68	0,3
Chorstiftung Philipp Reich	288.831,02	0,3
Evangelische Jugend in Hessen****	133.192,72	0,1
Chorverband der EKHN	107.172,00	0,1
Bachchor Mainz***	59.183,54	0,1
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheinland Pfalz****	95.131,18	0,1
Scio-Stiftung**	77.538,57	0,1
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	63.736,68	0,1
Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	6.790,00	0,0
Schulwerk der EKHN	37.430.833,39	16,5*****
Summe	**76.314.475,86**	**54,9**

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger, ***** Wert 31.12.2022

Die Vorräte in Höhe von 21.600 € setzen sich aus zur Veräußerung an Kirchengemeinden vorgesehenem Altarschmuck zusammen.

Die Übersicht über die Forderungen kann Anlage 3 entnommen werden.

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 5.193.753,96 € (Stand VJ 5.510 T€) ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen wird eine Forderung gegenüber dem Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.651.151 € ausgewiesen, welche in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig

wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 beibehalten.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	107.216.118,21	110,2
Bestände Girokonten	186.429.829,28	135,6
Zahlstellen	943.406,19	0,6
Handvorschüsse	256.334,11	0,2
Handkassen	3.563,80	<0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-272.697.934,02	-127,1
Summe	**22.151.317,57**	**119,6**

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.157.694.936,54	1.147,7
Metzler Dachfonds MI – F01	*929.862.979,50*	835,5
2IP Immobliendachfonds THV1	*37.648.641,66*	105,5
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 1	*11.911.784,10*	69,2
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 2	*60.655.833,93*	41,6
Kassengemeinschaftliches Guthaben	*51.653.182,10*	30,9
2IP Immobliendachfonds THV2	*39.935.249,85*	39,9
Darlehen Campus Westend	*5.711.770,29*	6,1
ZPV Anteile an HN RAIF	*5.000.000,00*	5,0
ZPV Anteile am M31 Amprion	*5.588.408,19*	4,9
Beteiligungen	*4.000.022,00*	4,0
2IP Immobliendachfonds THV2/ZPV-Kavernen	*0,0*	2,9
Darlehen Studentenwohnheim Darmstadt	*1.653.851,14*	1,7
Sonstiges	*4.073.213,78*	0,4
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	664.228,55	0,7
Summe	**1.158.359.165,09**	**1.148,4**

b. Passiva

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	Stand 31.12.2024 €	Mindesthöhe €
Ausgleichsrücklage	307.742.490,50	74.405.000,00*
Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	62.004.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	41.461.876,67	32.463.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	658.000,00*
Summe	**415.704.367,17**	**169.530.000,00***

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das immaterielle Anlagevermögen sowie das Sachanlagevermögen im Bereich der Gebäude. Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen. Die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage umfassen zu rund 98% den gesamtkirchlichen Haushalt. Weitere 2% decken die übrigen Bilanzierungskreise und nicht selbstständigen Einrichtungen der Gesamtkirche ab.

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	31.12.2024 €	31.12.2023 Mio. €
Budgetrücklagen	66.756.588,99	71,8
Kollektenrücklagen	1.786.147,06	1,5
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	389.347.779,97	397,7
Summe	**457.890.516,02**	**471,0**

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	49.816.813,26	53.843,8
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	417.268,22	413,9
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	756.698,90	778,0
Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	381.570,53	540,5
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	212.699,21	212,7
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	383.560,63	383,6
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	822.234,75	816,6
Budgetbereich 4.3 – Tagungshäuser und Studierendenwohnheime	776.707,03	776,7

Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	326.881,03	348,9
Budgetbereich 5.2 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	538.860,30	534,6
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	675.420,84	675,4
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	1.456.233,79	1.457,1
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	985.079,43	985,1
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	4.555.719,05	5.479,5
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	1.462.158,10	1.207,6
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	2.459.533,35	2.492,8
Budgetbereich 11 – Synode	110.525,48	199,8
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	271.567,58	271,6
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	328.638,71	374,6
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	18.418,80	18,4
Summe	**66.756.588,99**	**71.811,3**

Die Kollektenrücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 T€**
Hoffnung für Osteuropa	325.508,14	300,0
Hospizarbeit	467.193,18	286,2
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	304.353,25	285,2
Diakonie- und Sozialstationen	107.233,96	107,2
Seelsorge an blinden Menschen	80.512,65	79,5
Gefängnisseelsorge	77.255,77	73,4
Kantatenkollekte	79.189,88	64,4
Trauerseelsorge	62.353,10	62,4
Inklusive Gemeinde	81.744,23	56,2
Schaustellendenseelsorge	48.087,69	43,3
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	26,4
Telefonseelsorge	34.207,77	25,7
Kirchen helfen Kirchen	46.627,32	21,1
Ökumenische Diakonie	14.904,83	14,9
Gehörlosenseelsorge	10.687,03	10,7
Motorradfahrerseelsorge	7.009,01	7,0
Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine	5.036,22	5,6
Seelsorge Menschen mit Beeinträchtigungen	3.614,41	3,6



Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	1.774,65	1,8
ESG Darmstadt	1.500,00	1,5
Sustainable preaching	1.000,00	1,0
Kirche am Campus	0,00	0,4
Summe	**1.786.147,06**	**1.477,5**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.333,51	200,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	64.230.477,08	67,6
Zukunftsfonds	47.244.682,72	79,2
Zukunftsfonds Digitalisierung	14.869.258,33	0,0
Transformationsunterstützung	8.469.075,78	12,6
Zukunftsfonds Klima Sofortprogramme Gebäude	8.234.722,05	0,0
Transformationsunterstützung Diakoniestationen	8.000.000,00	8,0
Arbeit mit Flüchtlingen	6.315.392,60	7,6
Grunderwerbsfonds	5.427.129,74	5,4
Überbrückungsfonds	4.526.817,88	0,1
Zukunftsfonds Innovative Projekte	3.570.111,07	0,0
Baulastablösungsfonds	3.071.377,33	3,1
Kinder- und Jugend (Verkauf Jugendburg Hohensolms)	2.500.000,00	2,5
Zukunftsfonds Personal	1.861.288,26	0,0
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme Verbrauch	1.528.496,22	0,0
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,3
Zukunftsfonds Klimaschutz-Koordination	1.171.457,00	0,0
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	891.339,05	0,9
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme allgemein	812.000,00	0,0
Perspektive 2025	733.763,13	0,7
Religionsbücherfonds	586.285,81	0,6
Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	578.623,32	0,7
Nachlass	524.720,53	0,0
Restmittel Familienbudget	313.816,73	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3

Pilgerreisen Frieden und Gerechtigkeit	111.536,16	0,1
Anschubfinanzierung Familienzentren	63.887,36	0,1
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	89.480,00	0,1
Härtefonds	0,00	4,5
Summe	**389.347.779,97**	**397,7**

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 T€**
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	528.290,87	535,8
davon Vermächtnisse	*499.416,57*	492,5
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*28.874,30*	43,4
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.691.682,96	1.822,4
davon KFW-Zuschuss Darlehen Wohnheim Darmstadt	*784.669,99*	807,6
davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal	*370.728,56*	370,7
davon Energetische Sanierung ESZ Mainz	*166.615,37*	179,8
davon Zuschüsse für laufende Baumaßnahmen	*117.458,00*	0,0
davon Kirchentagsgeschäftsstelle	*96.830,94*	91,8
davon Erhalt Kulturdenkmäler Kaiserstraße Friedberg	*51.741,58*	53,8
davon sustainable preaching	*10.731,53*	30,7
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*92.906,99*	97,5
davon Jugenkirchentag	*0,00*	190,6
Summe	**2.219.973,83**	**2.358,3**

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
I. Versorgungsrückstellungen	2.272.757.860,50	2.286,8
davon Pensionsverpflichtungen	1.703.823.235,00	1.734,3
davon Beihilfeverpflichtungen	568.934.625,50	552,5
II. Clearingrückstellung	44.700.000,00	41,4
III. Sonstige Rückstellungen	25.436.913,34	33,1
davon nicht genommener Urlaub	*9.503.000,00*	9,2

*davon ausstehende Zuschüsse**	*6.900.000,00*	5,1
davon Ausgleichsleistungen innerhalb der EKHN	*6.000.000,00*	2,0
davon ausstehende Rechnungen	*1.428.116,29*	1,6
davon Dienstjubiläen	*874.000,00*	0,7
davon Mehrarbeit	*449.000,00*	0,6
davon Prozesskosten	*85.000,00*	0,2
davon Familienbudget	*197.797,05*	0,2
davon Rückzahlung aus Kirchensteuern	*0,00*	13,5
Summe	**2.342.894.773,84**	**2.361,3**

* betrifft Schulwerk der EKHN für die Jahre 2021 bis 2024

Die EKHN ist für die betriebliche Altersversorgung ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeberin an die Evangelischen Zusatzversorgungskasse Anstalt des öffentlichen Rechts (EZVK) mit Sitz in Darmstadt angeschlossen und meldet dort ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Es handelt sich dabei um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Der Deckungsgrad in der Pflichtversicherung (Verhältnis des auf die Pflichtversicherung entfallenden Vermögens zum versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche der EZVK aus der Pflichtversicherung) belief sich zum 31.12.2024 auf 78,5 %. Für die Schließung des Fehlbetrags in der Pflichtversicherung werden auch von der EKHN als angeschlossener Arbeitgeberin Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG an die EZVK gezahlt. Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung und ihre Leistungshöhe richten sich nach den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten der EKHN betrug im Berichtsjahr 604,3 Mio. €. Die maßgeblichen Aufwendungen im Jahr 2024 setzten sich zusammen aus einem Beitrag in Höhe von 6,5 % und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von insgesamt 1,6 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Beitragssätze der kommenden Jahre sind für das Jahr 2025 6,5 %, für die Jahre 2026 bis 2031 6,6 % und ab dem Jahr 2032 6,7 %.

Die von der EKHN zu leistenden Sonderzahlungssätze ergeben sich entsprechend der folgenden Tabelle, wobei die EKHN die Sonderzahlungen 1, 2 und 3 leistet.

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts)	Erhebung
Keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/
Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H. 0,3 v. H.	in den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2022 bis 2035

		0,6 v. H.	ab dem Jahr 2036
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v.H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

Der für die Berechnung des Fehlbetrags erforderliche versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in der Pflichtversicherung wird gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan mit einem Rechnungszins von 3,0 % berechnet. Zur Bewertung der biometrischen Entwicklung dienen die Heubeck-Richttafeln 2018 G unter Berücksichtigung individueller Modifikationen.

Die EKHN haftet zusammen mit den anderen Gewährleistungsträgern gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EZVK nach Maßgabe der Satzung der EZVK. Eine Einstandspflicht für die Verpflichtungen der der EZVK angeschlossenen Arbeitgeber (beispielsweise für arbeitsrechtliche Zusagen oder Insolvenzforderungen) ist damit nicht verbunden. Dem entspricht auch die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Die EZVK ist eine Einrichtung der Kirchen für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Die betreffenden Arbeitgeber sind für die betriebliche Altersversorgung über Beteiligungsvereinbarungen bei der EZVK angeschlossen und melden ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Dabei handelt es sich um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden. Für die Schließung des Fehlbetrags gemäß § 59 Abs. 1 der Satzung in der Pflichtversicherung erhebt die EZVK von den angeschlossenen Arbeitgebern Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in der Form von erhöhten Pflichtbeiträgen und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz haben die EZVK als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1. Abs. 1 EZVKG), daher sind sie anstaltshaftende Körperschaften für die EZVK.

Die Übersicht über die Rückstellungen kann Anlage 6 entnommen werden.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten kann Anlage 7 entnommen werden.

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Mittelbindung	**31.12.2024 €**	**31.12.2023 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.157.694.936,54	1.147,7
Kirchengemeindliches Vermögen	*894.907.015,67*	912,3
Stiftungsvermögen	*117.568.835,44*	115,2
Pfarrbesoldungskapital	*20.135.889,60*	20,0
Sonstiges Vermögen	*114.416.496,31*	94,7
Schwankungsreserve	*6.663.431,29*	1,7

Übrige Verbindlichkeiten	*4.003.268,23*	3,8
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	664.228,55	0,7
Summe	**1.158.359.165,09**	**1.148,3**

4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge aus kirchlichen Aufgaben 52,4 Mio. € (VJ 52,1 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	2,1	1,7
Umsatzerträge	0,1	0,1
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,3	10,0
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	39,9	40,3

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (6,4 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen (2,9 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauszinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 3,8 Mio €. Unter den Ersatz- und Erstattungsleistungen erfolgt im Wesentlichen der Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse unsaldiert, wodurch Erträge aus Erstattungsleistungen von 35,8 Mio. € ausgewiesen werden.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 575,4 Mio. € (VJ 556,3 Mio. €) bestanden im Jahr 2023 aus folgenden Positionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Kirchensteuern (Brutto ohen Aufwandsverrechnung)	556,9	540,1
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	18,5	16,2

Die direkten *Kirchensteuern* betrugen in Haushaltsjahr 475,1 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 356,0 Mio. € (VJ 352,8 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 119,1 Mio. € (VJ 115,9 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 45,6 Mio. € (VJ 46,6 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2024 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 520,5 Mio. € (VJ 513,5 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2024 bei 19,1 Mio. € (VJ 18,1 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 1,1 Mio. € (VJ 0,3 Mio. €) setzt sich zusammen aus Vermächtnissen in Höhe von 0,6 Mio. € Kollekten in Höhe von 0,3 Mio. € sowie Spenden in Höhe von 0,2 Mio. €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 62,1 Mio. € (VJ 29,5 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	<0,1	0,2
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32,5	1,4
Übrige ordentliche Erträge	29,6	27,9

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus der stitchtagsbedingten Auflösung der Versorgungsrückstellung in Höhe 30,5 Mio. € sowie von Personalrückstellungen. In den *sonstigen ordentlichen Erträgen* sind vor allem Erstattungen von Personalkosten aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 9,0 Mio. € sowie Personalkostenerstattungen aus der EKHN einschließlich deren Beteiligungen in Höhe von 5,4 Mio. € enthalten. Die Erstattungen von Versorgungsbeiträgen lagen in 2024 bei 5,3 Mio. €.

Die Finanzerträge von 85,5 Mio. € (VJ 74,3 Mio. €) bestanden im Haushaltsjahr 2024 aus folgenden Positionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	84,0	70,8
Zinsen und ähnliche Erträge	1,5	3,5

Es handelt sich im wesentlichen um die Anpassung des Buchwertes an der ERK sowie um Dividenden, Ausschüttungen, Buchwertgewinne aus der Veräußerung/Umschichtung von Wertpapieren und um Zinserträge bei Kreditinstituten.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 283,8 Mio. € (VJ 427,3 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Personalaufwand	139,7	137,0
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	65,7	218,7
Versorgungsaufwendungen	74,6	68,8
Sonstige Personalaufwendungen	3,8	2,8

Die *Personalaufwendungen* enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die *Aufwendungen zur Versorgungssicherung* werden in 2024 lediglich durch die Zuführung zu den Beihilferückstellungen in Höhe von 16,5 Mio. € (VJ 129,7 Mio. € inkl. Versorgungsrückstellung) geprägt. Die Veränderung der Versorgungsrückstellung wird in 2024 unter der Postition „Sonstige Erträge" ausgewiesen. Weiterhin erfolgt der Ausweis der jährlichen Beiträge an die ERK in Höhe von 46,7 Mio. € (VJ 42,7 Mio. €).

Die *Versorgungsaufwendungen* enthalten die Versorgungs- und Beihilfeleistungen der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK.

Die *sonstigen Personalaufwendungen* enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 363,7 Mio. € (VJ 338,3 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	21,4	7,8
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	342,3	330,5

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* sind vor allem die Zuführung zur Clearingrückstellung in Höhe von 3,8 Mio. € (VJ 3,8 Mio. €) sowie die Weiterleitung der Kirchensteuer für Soldaten und Soldatinnen in Höhe von 15,0 Mio. € (VJ 3,4 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* werden die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 283,6 Mio. € (VJ 270,6 Mio. €) ausgewiesen.

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 41,5 Mio. € (VJ 40,6 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 17,2 Mio. € (VJ 19,2 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 6,1 Mio. € (VJ 2,5 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 37,7 Mio. € (VJ 34,8 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,3
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	20,6	18,0
Ersatz- und Erstattungsleistungen	15,5	15,5
Ausstattung und Instandhaltung	1,3	1,0

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (1,0 Mio. €), die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Gästen (1,3 Mio. €), Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (0,9 Mio. €), Porto (0,5 Mio. €), EDV-Aufwendungen (0,3 Mio. €), Reisekosten (0,6 Mio. €), Bücher, Medien und Druckarbeiten (0,3 Mio. €) sowie Dienstleistungen Dritter (13,1 Mio. €) enthalten. Die *Ersatz- und Erstattungsaufwendungen* enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern, die seitens der Länder vom Kirchensteueraufkommen einbehalten werden.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 3,6 Mio. € (VJ 3,7 Mio. €) enthält im Wesentlichen Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen sowie auf Forderungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 11,4 Mio. € (VJ 13,1 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	2024 (Mio. €)	2023 (Mio. €)
Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,0	<0,1
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	4,9	4,6
Zuführung zu Sonderposten	<0,1	0,2
Übrige ordentliche Aufwendungen	6,5	8,2

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten vornehmlich Versicherungsprämien. In den *sonstigen Aufwendungen* werden vor allem periodenfremde Aufwendungen (4,2 Mio €) sowie Miet- und Pachtaufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 2,0 Mio. € ausgewiesen.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 0,5 Mio. € (VJ 1,3 Mio. €) werden Darlehenszinsen sowie Zinsen innerhalb der EKHN ausgewiesen, die aufgrund von Sondertilgungen geringer ausfallen.



5. Sonstige Angaben

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehens-summe T€	Stand 31.12.2024 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Bank für Sozialwirtschaft	4.311	739	5.707
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	1.900	953	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	687	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Evangelische Bank	1.084	1.990	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	3.762	1.639	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	/*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhand-stelle	717	534	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	27	178
Summe		**16.042**	**6.576**	**17.284**

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.
** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2024 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Budget - bereich	Abrechnungs -objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (€)		Fällig (€)
B01	9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	10.500.000	2024: 3.500.000 2025: 7.000.000	2025: 3.500.000 2026: 3.500.000 2027: 3.500.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2024 wurde in Höhe von 3.462.122 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
B01	9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	100.000	2024: 50.000 2025: 50.000	2025: 50.000 2026: 50.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2024 wurde in Höhe von 50.000 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
	Summe		**10.600.000**		**2025: 3.550.000** **2026: 3.550.000** **2027: 3.500.000**

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 675 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Bau- und Orgeldarlehen.

Weitere sonstige finanzielle Verfpflichtungen mit einer Befristung auf den 30.06.2028 bestehen aufgrund von Rückkaufsverpflichtungen einer veräußerten Immobilie in Höhe von 3,2 Mio. €

In den Budgetrücklagen des Budgetbereichs 1 sind 0,7 Mio. € für zugesagte Bauzuweisungen enthalten.



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (Juni 2026) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Frau Prof. Dr. Christiane Tietz	Kirchenpräsidentin
Frau Ulrike Scherf	Stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus	Leiter der Kirchenverwaltung
Frau Sabine Bertram-Schäfer	Pröpstin für die Propstei Nord-Nassau
Frau Henriette Crüwell	Pröpstin für die Propstei Rheinhessen und Nassauer Land
Herr Stephan Arras	Propst für die Propstei Starkenburg
Frau Hannah Ferbert	Gemeindemitglied
Frau Frauke Grundmann-Kleiner	Gemeindemitglied
Herr Jürgen Mescher	Gemeindemitglied
Herr Erhard Seeger	Gemeindemitglied
Herr Wolfgang Prawitz	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Herr Jan Löwer	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Herr Oberkirchenrat André Witte-Karp	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 - Personal
Herr Oberkirchenrat Thorsten Hinte	Leitung Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Frau Dr. Birgit Pfeiffer	Präses der Kirchensynode der EKHN
Herr Volker Rahn	Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher in Vertretung

6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresabschluss 2024 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit einem Jahresergebnis von 88.893.274,60 EUR, einem Bilanzergebnis von 102.385.925,81 EUR, einer Bilanzsumme von 2.891.778.397,97 EUR sowie Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen von 1.158.359.165,09 EUR festgestellt.

Der Kirchensynode der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau wird folgender Vorschlag zum Verwedung des Bilanzergebnisses gemacht:

Vortrag des Bilanzergebnisses auf neue Rechnung, Verrechnung im Folgejahr mit dem negativen Ergebnisvortrag und Einstellung des verbleibenden Bilanzergebnisses von 9.970.697,19 EUR in den Ergebnisvortrag.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 1. Oktober 2026

Oberkirchenrat Thorsten Hinte
Leiter Dezernat III - Finanzen Bau und Liegenschaften

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus
Leiter der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2023 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2024 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2023 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2024 EURO	Buchwert 31. Dezember 2024 EURO	Buchwert 31. Dezember 2023 EURO
I Immaterielle Vermögensgegenstände	**7.760.740,19**	**338.127,80**	**0,00**	**0,00**	**8.098.867,99**	**7.158.228,83**	**301.771,41**	**0,00**	**0,00**	**7.460.000,24**	**638.867,75**	**602.511,36**
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	**6.294.897,82**	**58.394,18**	**0,00**	**0,00**	**6.353.292,00**	**235.688,50**	**14.507,18**	**0,00**	**0,00**	**250.195,68**	**6.103.096,32**	**6.059.209,32**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	0,00	0,00	0,00	574.700,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,70	574.700,70
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	19.065,03	0,00	0,00	0,00	19.065,03	2.904,67	266,41	0,00	0,00	3.171,08	15.893,95	16.160,36
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.701.132,09	58.394,18	0,00	0,00	5.759.526,27	232.783,83	14.240,77	0,00	0,00	247.024,60	5.512.501,67	5.468.348,26
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III Realisierbares Sachanlagevermögen	**231.795.772,91**	**2.202.130,72**	**-311.647,39**	**0,00**	**233.686.256,24**	**74.441.010,89**	**3.239.253,24**	**-61.848,12**	**0,00**	**77.618.416,01**	**156.067.840,23**	**157.354.762,02**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	223.050.095,73	4.849,50	0,00	625.112,99	223.680.058,22	71.182.955,56	2.751.201,77	0,00	0,00	73.934.157,33	149.749.899,89	151.873.100,17
3. Technische Anlagen und Maschinen	265.190,32	0,00	0,00	0,00	265.190,32	157.120,76	13.487,03	0,00	0,00	170.607,79	94.582,53	108.069,56
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	4.419.632,55	316.435,02	0,00	0,00	4.736.067,57	2.947.589,02	455.205,22	0,00	0,00	3.402.794,24	1.333.273,33	1.472.043,53
5. Fahrzeuge	182.822,39	71.611,00	-61.848,12	0,00	192.784,27	153.305,55	17.359,22	-61.848,12	0,00	108.816,65	83.967,62	29.516,84
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	1.742.939,36	1.809.035,20	-249.798,27	-625.112,99	2.677.063,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.677.063,30	1.742.939,36
IV Finanzanlagen	**2.377.152.548,12**	**195.034.570,66**	**-73.798.666,91**	**0,00**	**2.574.533.959,63**	**1.824.034,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.824.034,09**	**2.572.709.926,64**	**2.451.473.921,90**
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.078.632.186,06	137.645.754,13	-42.344.854,06	-9.000.000,00	1.164.933.085,32	691.536,09	0,00	0,00	0,00	691.536,09	1.164.241.549,23	1.077.940.649,96
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.289.129.313,41	54.500.000,00	-7.088.666,68	9.000.000,00	1.345.542.646,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41
3. Beteiligungen	13.365.965,71	3.418,69	0,00	0,00	13.369.384,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.369.384,40	13.365.965,71
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.031.500,00	0,00	0,00	0,00	19.031.500,00	1.132.498,00	0,00	0,00	0,00	1.132.498,00	17.899.002,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	53.138.990,82	2.885.397,73	-24.367.045,37	0,00	31.657.343,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.657.343,18	53.138.990,82
Gesamtsumme	**2.623.003.959,04**	**197.633.223,25**	**-74.110.214,30**	**0,00**	**2.822.672.375,86**	**83.658.962,31**	**3.555.531,83**	**-61.848,12**	**0,00**	**87.152.646,02**	**2.735.519.729,84**	**2.615.490.404,60**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresergebnis	Beteiligungshöhe**	Buchwert
		zum 31. Dezember 2024				31. Dezember 2024
		%	T€	T€	T€	T€
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	10	67.104	8.531	7.042	7.042
ECKD KIGST GmbH	Offenbach am Main	40	30.562	1.859	460	460
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	2.128	11	102	102
Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	49	549	-71	25	24
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	55	3	13	13
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	831	330	5	5
Hainstein GmbH	Eisenach	2	602	-387	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amersfoort, Niederlande	-*	1.039	8.149	689	689
Evangelische Bank eG	Kassel	-*	204.247	10.420	32	5.032
Summe Beteiligungen					**8.370**	**13.369**
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	60.131	733	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	3.276	-165	50	50
HN SICAV-RAIF S.C.A.	Findel, Luxemburg	97	263.019	26.863	29	29
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	Laubach	80	39	0	20	20
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	-2	0	20	-
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-521	-961	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					**19.032**	**17.899**
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					**27.402**	**31.268**

* Genossenschaftsanteile
** Anschaffungswerte

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 3 - Übersicht über die Forderungen

Position	31.12.2024	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2023
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Forderungen aus Kirchensteuern	4.085.757,63 €	4.085.757,63 €	- €	- €	- €	12.823.609,17 €
Forderungen an kirchlichen Körperschaften	4.035.400,53 €	4.035.400,53 €	- €	- €	- €	3.181.391,27 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.225.572,91 €	2.225.572,91 €	- €	- €	69.446,77 €	2.286.017,74 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	857.076,98 €	857.076,98 €	- €	- €	- €	745.901,85 €
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.911.351,89 €	2.911.351,89 €	- €	- €	3.651.151,00 €	2.933.532,08 €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.399.495,63 €	31.399.495,63 €	- €	- €	- €	15.561.742,20 €
Summe	45.514.655,57 €	45.514.655,57 €	- €	- €	3.720.597,77 €	37.532.194,31 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 4 - Übersicht über die Rücklagen

Position	31.12.2023	Zuführung	Entnahme	Umgliederung/ Ergebnisverwendung	31.12.2024
Pflichtrücklagen	**416.063.276,76 €**	**3.743.183,65 €**	**-4.102.093,24 €**	**- €**	**415.704.367,17 €**
a. Ausgleichsrücklage	307.742.490,50 €	- €	- €	- €	307.742.490,50 €
b. Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00 €	- €	- €	- €	65.000.000,00 €
c. Substanzerhaltungsrücklage	41.820.786,26 €	3.743.183,65 €	- 4.102.093,24 €	- €	41.461.876,67 €
d. Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
e. Tilgungsrücklage	- €	- €	- €	- €	- €
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	**470.994.319,80 €**	**14.874.345,55 €**	**-28.008.087,17 €**	**29.937,84 €**	**457.890.516,02 €**
Budgetrücklagen	71.811.265,31 €	14.017.628,09 €	- 18.269.821,08 €	- 802.483,33 €	66.756.588,99 €
Kollektenrücklagen	1.477.495,08 €	309.656,80 €	- 571,82 €	- 433,00 €	1.786.147,06 €
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	397.705.559,41 €	547.060,66 €	- 9.737.694,27 €	832.854,17 €	389.347.779,97 €
Summe	**887.057.596,56 €**	**18.617.529,20 €**	**-32.110.180,41 €**	**29.937,84 €**	**873.594.883,19 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 5 - Übersicht über die Sonderposten

Position	31.12.2023	Zuführung	Auflösung	Umgliederung	31.12.2024
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	535.828,84 €	10.757,32 €	- €	- 18.295,29 €	528.290,87 €
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.822.445,39 €	131.030,13 €	- 261.792,56 €	- €	1.691.682,96 €
Summe	2.358.274,23 €	141.787,45 €	- 261.792,56 €	- 18.295,29 €	2.219.973,83 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 6 - Übersicht über die Rückstellungen

Position	31.12.2023	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umgliederung	31.12.2024
Versorgungsrückstellungen	2.286.792.300,00 €	16.440.796,50 €	0,00 €	-30.475.236,00 €	0,00 €	2.272.757.860,50 €
Clearingrückstellungen	41.400.000,00 €	15.066.914,57 €	-11.766.914,57 €	0,00 €	0,00 €	44.700.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	33.134.269,83 €	7.732.926,81 €	-13.398.341,29 €	-2.017.139,21 €	-14.802,80 €	25.436.913,34 €
Summe	**2.361.326.569,83 €**	**39.240.637,88 €**	**-25.165.255,86 €**	**-32.492.375,21 €**	**-14.802,80 €**	**2.342.894.773,84 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2024
Anlage 7 - Übersicht über die Verbindlichkeiten

Position	31.12.2024	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2023
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.924.386,61 €	7.924.386,61 €	- €	- €	- €	8.463.297,08 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.635.349,96 €	2.635.349,96 €	- €	- €	- €	5.889.277,80 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.396.807,35 €	1.396.807,35 €	- €	- €	- €	1.156.964,94 €
Darlehensverbindlichkeiten	13.080.792,67 €	3.854.470,05 €	2.377.612,45 €	6.848.710,17 €	- €	18.040.391,28 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	848.492,06 €	848.492,06 €	- €	- €	- €	869.656,69 €
Sonstige Verbindlichkeiten	15.566.119,16 €	15.566.119,16 €	- €	- €	- €	35.745.432,42 €
Summe	**41.451.947,81 €**	**32.225.625,19 €**	**2.377.612,45 €**	**6.848.710,17 €**	**- €**	**70.165.020,21 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage IV: Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2024 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. g KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen (Jahres- / Bilanzergebnis pro Budgetbereich >5%)

		Planung 2024 Mio. EUR	Buchung 2024 Mio. EUR	Planabweichung 2024 Mio. EUR
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	54,19	52,39	-1,79
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	558,69	575,44	16,75
3.	Zuschüsse von Dritten	18,47	19,05	0,58
4.	Kollekten und Spenden	0,58	1,07	0,50
5.	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,02	0,02
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,25	0,26	0,01
7.	Sonstige ordentliche Erträge	20,77	62,11	41,34
8.	**Summe der ordentlichen Erträge**	**652,95**	**710,35**	**57,40**
9.	Personalaufwendungen	-326,56	-283,82	42,74
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-370,28	-363,75	6,53
11.	Zuschüsse an Dritte	-2,67	-6,10	-3,43
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	-24,94	-37,67	-12,73
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3,53	-3,60	-0,07
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8,76	-11,52	-2,76
15.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**-736,74**	**-706,45**	**30,28**
16.	**Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit**	**-83,78**	**3,90**	**87,68**
17.	Finanzerträge	38,07	85,52	47,45
18.	Finanzaufwendungen	-0,45	-0,52	-0,07
19.	**Finanzergebnis**	**37,61**	**84,99**	**47,38**
20.	**Ordentliches Ergebnis**	**-46,17**	**88,89**	**135,06**
26.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**-46,17**	**88,89**	**135,06**

Abweichung Jahresergebnis pro Budgetbereich >5%		Erläuterung	
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung	*-0,14*	*Kapellenausstattung (Rücklagenfinanzierung)*	*-0,15*
B11 Synode	*-0,07*	*Ausgleich durch Rücklagenentnahme*	*-0,07*
B14 Allgemeines Finanzwesen	*102,01*	*insbesondere:*	
		Mehraufwendungen EKD-Umlagen (Finanzausgleich)	*-0,45*
		Verstärkungsmittel	*1,10*
		Versorgungsleistungen	*104,23*
		Beihilfe	*-2,67*
		Kirchensteuer	*-8,50*
		Sammelversicherungen	*0,14*
		Staatsleistungen	*-0,11*
		sonstige Vermögensverwaltung (insbesondere Kassenbestandsmittel sowie Nachlass)	*1,50*
		Personal- und sonstige Rückstellungen	*-3,79*
		Finanzerträge	*10,52*

nachrichtlich bereinigtes JE ohne RS+ERK Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030 und Zukunftsfonds	**7,21**	**25,12**	**17,91**			
27. Rücklagenzuführungen	-2,99	-18,62	-15,63	522,8	-17,1	Gemäß § 9 Absatz 1 Haushaltsfeststellungsgesetz 2024 / 2025
					darunter:	
					-15,9	*Gebäudezuweisung*
					-0,7	*Verwaltungsunterstützung in Kooperation*
					-0,3	*zweckgebundene Verwendung von Kollektenerträgen (insb. Hospizseelsorge)*
					-0,1	*Philippusprojekt*
28. Rücklagenentnahmen	49,16	32,11	-17,05	-34,7%	10,0	Über-/ außerplanmäßige Entnahme aus Budgetrücklagen (davon 9,8 Mio. EUR Finanzierung der in Vorjahren zugesagten Baumaßnahmen)
					-19,7	Verzicht auf Haushaltsausgleich
					-8,6	Zukunftsfonds
30. Bilanzergebnis	**0,00**	**102,39**	**102,39**		**Das Bilanzergebnis berücksichtigt noch keine im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu treffenden Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.**	

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage V: Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2024
Investitions- und Finanzierungsrechnung

	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro	Plan-Ist-Abweichung	Ist 2023 Euro
1. Investitionen / Anlagenabgänge				
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	-3.471.002,00 €	-2.598.652,70 €	-872.349,30 €	-2.020.348,96 €
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	-3.025.000,00 €	-1.809.035,20 €	-1.215.964,80 €	-807.316,38 €
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	0,00 €	-4.849,50 €	4.849,50 €	-85.859,65 €
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	-338.127,80 €	338.127,80 €	-594.539,81 €
davon Erschließungskosten	-50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-396.002,00 €	-388.246,02 €	-7.755,98 €	-532.633,12 €
davon Erwerb von nicht realisierbarem Sachanlagevermögen	0,00 €	-58.394,18 €	58.394,18 €	0,00 €
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	0,00 €	373.495,51 €	-373.495,51 €	3.364.650,21 €
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	-3.471.002,00 €	-2.225.157,19 €	-1.245.844,81 €	1.344.301,25 €
2. Eigenfinanzierung				
a) Innenfinanzierung	4.080.020,00 €	2.828.173,69 €	1.251.846,31 €	-753.320,23 €
b) Außenfinanzierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Saldo der Eigenfinanzierung	4.080.020,00 €	2.828.173,69 €	1.251.846,31 €	-753.320,23 €
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			0,00 €	
+ Aufnahme von Darlehen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
- Tilgung von Darlehen	-609.018,00 €	-603.016,50 €	-6.001,50 €	-590.981,02 €
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	-609.018	*-603.016,50 €*	*-6.001,50 €*	*-564.029,13 €*
= Saldo der Fremdfinanzierung	-609.018,00 €	-603.016,50 €	-6.001,50 €	-590.981,02 €
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage VI: Kapitalflussrechnung vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss der Gesamtkirche der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024
Kapitalflussrechnung

			Plan 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Ist 2023 Mio. €
1		Periodenergebnis	- 50,4	88,9	- 90,3
2a	+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	3,3	3,6	3,7
2b	-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		-	-
3	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge	18,0	- 54,7	- 50,1
4a	+	Zunahme von Rückstellungen	68,0	-	174,4
4b	-	Abnahme von Rückstellungen		- 18,4	-
4c	-	Veränderung der Sonderposten		- 0,1	0,1
5	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		-	-
6a	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		-	-
6b	-	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen		- 0,0	- 0,2
7	-/+	Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva		- 9,4	- 0,1
8	-/+	Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit		- 23,8	21,6
9	**=**	**Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**2,8**	**- 13,9**	**59,2**
10	+	Zugänge Genossenschaftsanteile		-	-
11a	+	Abgänge/Auszahlungen des Finanzanlagevermögens		69,7	9,4
11b	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen und Sachanlagevermögens		0,2	3,36
11c	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	- 3,4	- 2,6	- 2,0
11d	-	Zugänge/Investitionen in das Finanzanlagevermögen		- 192,3	- 88,2
11e	+	Nicht zahlungswirksame Zugänge des Finanzanlagevermögens		54,7	67,3
14	**=**	**Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit**	**- 2,3**	**- 70,3**	**- 10,2**

Jahresabschluss der Gesamtkirche der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2024
Kapitalflussrechnung

			Plan 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Ist 2023 Mio. €
15a	+	Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	2,7	4,1	4,3
15b/c	+	Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage			
15 d	-	Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte und Festgelder	- 7,3	- 2,8	- 1,6
15	=	**Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**- 4,6**	**1,3**	**2,7**
16a	+	Zugang Darlehen/ Kredite	-	-	-
16b	-	Abgang Darlehen/ Kredite, Tilgung	- 7,8	- 5,0	- 8,0
16c	-/+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Reinvermögens		- 9,6	- 0,3
16d	-	Zuführung an die Versorgungsstiftung		-	- 24,0
17	=	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 7,8**	**- 14,6**	**- 32,3**
18	=	**Veränderung des Bestandes liquider Mittel**	**- 11,8**	**- 97,4**	**19,5**
19		Finanzmittelbestand zu Beginn		119,6	100,1
20		Finanzmittelbestand am Ende		22,2	119,6

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Anlage VII: Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

I. Bilanz Aktiva

IV. Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen

EUR	**1.164.241.549,23**	
Vorjahr EUR	1.077.940.649,96	

Die Einzelpositionen der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten können dem Anhang entnommen werden.

Die **Zugänge** entfallen im Wesentlichen auf einen Anteilsaustausch aus dem Treuhandvermögen in den Dachfonds Rücklagenvermögen in Höhe von EUR 133.830.378,45 sowie auf einen Kapitalabruf im Hn-RAIF in Höhe von EUR 3.724.500,00.

Die Abgänge betreffen mit EUR 40.672.828,16 den Verkauf von Anteilen aus dem Dachfonds MI123, mit EUR 9.000.000,00 die Zuordnung des zweckgebundenen Vermögens Beihilfefonds in den Bereich der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten sowie die Auflösung von Sparkonten in Höhe von EUR 1.656.813,01.

2. Absicherung von Versorgungslasten

EUR	**1.345.542.646,73**	
Vorjahr EUR	1.289.129.313,41	

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Versorgungsstiftung	693.896.668,73	700.903.638,41
Absicherung Versorgungslasten	651.645.978,00	588.225.675,00
	1.345.542.646,73	1.289.129.313,41

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird zum einen der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2024 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2024 auf 16,9 % (i. Vj. 15,9 %).

In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam jeweils in den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. In dieser Position wird ferner der Beihilfefonds i.H.v. EUR 62,5 Mio. (i. Vj. EUR 53,5 Mio.) erfasst. Weiterhin ist in dieser Position ein Betrag in Höhe von EUR 0,73 Millionen als Leistungsanspruch für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung gegenüber der kommunalen Beamtenversorgungskasse Nassau angesetzt worden.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten. Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

B. Sondervermögen

	EUR	**76.314.475,86**
Vorjahr	EUR	54.869.915,63

Sonderhaushalte können bzw. müssen aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden, dies erfolgt über die Bilanzierung der Bilanzsumme des Sonderhaushaltes.

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Gebäude und sämtliches Inventar der Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms wurden am 28. Februar 2023 veräußert. Dadurch endete der operative Geschäftsbetrieb der Jugendbildungsstätte, die sich seitdem in Abwicklung befindet. Die vollständige Liquidation erfolgt zum 31. Dezember 2024.

Im Rahmen der Veräußerung der Jugendbildungsstätte entstand ein Buchverlust in Höhe von EUR 6,2 Mio. Der Verkaufspreis betrug EUR 2,5 Mio. und wurde als zweckgebundene Rücklage für die Evangelische Jugend im Jahresabschluss der Gesamtkirche eingestellt.

Tagungsstätte	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	9.467.972,14	9.159.606,80
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	5.418.006,26	5.291.189,88
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms	8.999.789,77	9.119.054,20
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	3.392.963,96	3.441.327,15
Summe	**27.278.732,13**	**27.011.178,03**

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.561.032,87	1.519.535,25
Hermann-Schlegel-Stiftung	3.173.563,26	3.145.118,24
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	463.618,13	435.168,92
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	440.984,26	465.019,09
Scio-Stiftung	77.538,57	72.711,28
Bekennen und Versöhnen	379.698,18	368.788,43
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	483.561,83	482.027,10
Zur-Nieden-Stiftung	532.478,38	534.127,61
Chorstiftung Philipp Reich	288.831,02	288.698,82
Summe	**7.401.306,50**	**7.311.194,74**

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des

Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Chorstiftung Philipp Reich

Die Chorstiftung Philipp Reich wurde 2003 als kirchliche Stiftung gegründet. Sie fördert die Chorarbeit in der EKHN durch finanzielle Unterstützung der Arbeit des Verbandes Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau.

Die Chorstiftung Philipp Reich ist dem Andenken an Philipp Reich, dem ersten Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gewidmet und verpflichtet. Sie handelt im Vertrauen darauf, dass kirchliche Chorarbeit dem Aufbau der Gemeinde dient und Kirche und Kunst, Tradition und Moderne, Kinderlied und Oratorium verbindet.

Übriges Sondervermögen

Übriges Sondervermögen	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	354.027,68	332.995,74
Bachchor Mainz	59.183,54	76.013,69
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	421.801,21	405.294,50
Evangelische Jugend in Hessen	133.192,72	130.450,45
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	2.007.188,97	1.778.916,14
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	95.131,18	84.683,12
Landesorganisation Erwachsenenbildung	6.790,00	0,00
Posaunenwerk der EKHN	63.736,68	54.324,74
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	955.379,86	1.035.404,62
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	37.430.833,39	16.540.921,23
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	107.172,00	108.538,63
Summe	**41.634.437,23**	**20.547.542,86**

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. überregionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaunentagen etc.

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS zusammengeführt.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist Träger evangelischer kirchlicher Schulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind. Die evangelischen Schulen des Schulwerks finden ihre Orientierung in den Worten der Bibel und in christlichen Werten in ökumenischer Aufgeschlossenheit. Sie wollen junge Menschen auf ein selbstverantwortetes Leben und lebenslanges Lernen vorbereiten. Die evangelischen Schulen verwirklichen ein am christlichen Glauben orientiertes Bildungsverständnis und erziehen zur Verantwortung. Die evangelischen Schulen gestalten eine christliche Schulkultur mit verbindlichem Religionsunterricht, regelmäßigen Schulandachten und der bewussten Feier der christlichen Feste im Kirchenjahr.

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist eine gesamtkirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Anstalt öffentlichen

Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 50 der Kirchenordnung die Satzung beschlossen, diese wurde am 18. Januar 2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die gesamtkirchliche Verwaltungsaufgabe betreffend das Finanzwesen und den Jahresabschluss für das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau wurde ab dem 1. Januar 2023 dem Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald gemäß der Regionalverwaltungsverordnung übertragen.

Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchenchöre im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau sind im Chorverband der Landeskirche zusammengeschlossen. Sie unterteilen sich in die Fachkreise gemischte Chöre, Frauenchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Pop- und Gospelchöre. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, gegenseitige Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen.

Der Verband Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau ist ein Verband ohne eigene Rechtsform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Chorverband der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau ist dem Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet.

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen		**EUR**	**1.158.359.165,09**
	Vorjahr	EUR	1.148.358.482,96

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Aufgabe. Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum Bilanzstichtag 31.12.2024 angelegt in einem Dachfonds – Metzler Dachfonds MI – F01 – i.H.v. EUR 930.527.208,05 (i.Vj. EUR 835.527.208,05) sowie zum einen im Immobiliendachfonds 2IP i.H.v. EUR 74.724.575,51 (i.Vj. EUR 145.393.762,70) und zum anderen im Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF i.H.v. EUR 72.567.618,03 (i.Vj. EUR 110.856.969,80). Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31.12.2023 EUR 13.447.724,19 (i.Vj. EUR 12.771.383,8).

Des Weiteren sind im kassengemeinschaftlichen Guthaben i.H.v. EUR 51.653.182,10 (i.Vj. EUR 30.949.035,27) angelegt.

Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt. Die Stiftung fördert die kirchliche getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbeson-

dere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		**EUR**	**428.366.763,39**
	Vorjahr	EUR	349.056.203,71
I. Vermögensgrundbestand		**EUR**	**-455.198.816,99**
	Vorjahr	EUR	-445.586.164,23

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2023 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -445.586.164,23. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2023	**EUR**	**-445.586.164,23**
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	-7.006.969,68
Umbuchung Schulwerk	EUR	-2.293.058,04
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	-315.785,29
Übrige	EUR	3.160,25
Stand zum 31.12.2024	**EUR**	**-455.198.816,99**

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen		**EUR**	**1.158.359.165,09**
	Vorjahr	EUR	1.148.358.482,96

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern – je nach der Ertragsentwicklung – ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Im Berichtsjahr 2024 reichten die erwirtschafteten Finanzerträge zu 17,33 % (in 2023 zu 89 %) aus um die zugesagte Mindestverzinsung von 2,0 % (in 2023 2,5 %) zu decken.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 895.571.244,22 (i.Vj. EUR 912.321.743,60). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31.12.2024 EUR 20.135.889,60 (i.Vj. EUR 20.048.305,60). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung
die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für

kirchliche Stiftungen bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 3,0 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR -117.568.835,44 (i.Vj. EUR 115.185.760,69). Die Zinserträge des Jahres 2024 wurden gutgeschrieben.

Sonstige Kapitalien

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen.

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichnungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

	EUR	**52.390.631,12**
Vorjahr	EUR	52.120.281,37

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

	EUR	**2.095.068,82**
Vorjahr	EUR	1.691.142,00

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Erträge kirchlichen Aufgaben	1.181.826,89	1.081.174,93
Teilnehmerbeiträge nicht steuerbar	424.105,74	0,00
Teilnehmerbeiträge	396.376,07	529.343,70
Sonstige kirchliche Verkaufserträge	50.640,52	14.907,92
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	17.373,81	27.565,87
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	9.094,96	12.178,54
Übrige	8.849,05	6.524,43
Sonstige Entgelte Verpflegung	6.801,78	7.722,61
Teilnehmerbeiträge 0%	0,00	11.724,00
	2.095.068,82	1.691.142,00

b) Umsatzerträge

	EUR	**93.535,18**
Vorjahr	EUR	101.258,89

	2024 EUR	2023 EUR
Verpflegung 19%	48.033,32	48.468,73
Energieerzeugungsanlagen 19%	20.093,35	22.158,75
Verpflegung nicht steuerbar	10.548,90	2.023,75
Sonstige Umsatzerlöse BGA nicht steuerbar	8.346,43	11.941,49
Übrige	6.513,18	16.666,17
	93.535,18	101.258,89

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten

	EUR	**10.346.842,34**
Vorjahr	EUR	9.958.325,89

	2024 EUR	2023 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	6.371.284,62	6.091.293,00
Mieterträge Kirchenvermögen	3.687.802,07	3.663.291,25
Sonstige Mieterträge	116.907,22	3.795,00
Erbbauzinserträge KV	116.077,02	111.007,32
Sonstige Nutzungsentschädigung	31.096,70	49.875,03
Übrige	12.909,32	17.593,90
Pachterträge Kirchenvermögen	10.765,39	21.470,39
	10.346.842,34	9.958.325,89

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten

	EUR	**39.855.184,78**
Vorjahr	EUR	40.369.554,59

	2024 EUR	2023 EUR
Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich	35.807.335,28	36.375.668,73
Personalkostenersatz aus EKD	1.279.501,93	1.513.583,44
Personalkostenerstattungen von Dritten nicht steuerbar	701.461,68	20.429,82
Personalkostenersatz von Dritten	608.974,47	1.067.178,15
Personalkostenersatz EKHN nicht steuerbar	416.104,43	128.596,00
Sachkostenersatz aus der EKHN	236.041,06	240.899,13
Ersatz von anderen selbständigen Einrichtungen	210.198,50	210.517,42
Sachkostenersatz aus EKD	203.191,14	233.551,51
Sachkostenersatz von Dritten	179.101,69	185.481,30
Erst. Beihilferückst. n.stb.	161.062,50	80.589,71
Personalkostenersatz aus EKD n	42.693,95	11.832,00
Erst. Beihilferückst. 19%	9.000,00	9.000,00
Übrige	468,15	11.380,12
Personalkostenersatz aus der EKHN	50,00	280.847,26
	39.855.184,78	40.369.554,59

Bei dem Ersatz von sonstigen Erträgen im kirchlichen Bereich handelt es sich um die Erstattungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse für Pensionsleistungen.

2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**575.441.110,21**
Vorjahr	EUR	556.283.442,69

a) Erträge aus Kirchensteuern

	EUR	**556.973.601,41**
Vorjahr	EUR	540.038.823,47

	2024 EUR	2023 EUR
Kirchenlohnsteuer	356.022.498,17	352.823.294,63
Kircheneinkommensteuer	119.076.890,89	115.933.638,00
Kirchensteuer (Clearing)	45.617.653,17	46.571.816,57
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	34.811.921,00	23.114.924,97
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.444.638,18	1.373.308,89
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	0,00	221.840,41
	556.973.601,41	540.038.823,47

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	**18.467.508,80**
Vorjahr	EUR	16.244.619,22

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	17.001.770,00	16.006.234,61
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	1.200.000,00	0,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	216.020,65	213.230,76
Übrige	37.718,15	13.216,45
Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	12.000,00	11.937,40
	18.467.508,80	16.244.619,22

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	**19.051.419,11**
Vorjahr	EUR	18.136.463,37

	2024 EUR	2023 EUR
Staatsleistungen	18.287.040,27	17.562.657,95
Zuschüsse von Ländern	470.087,48	459.410,37
Übrige	153.408,00	8.308,85
Sonstige Zuschüsse vom Bund	116.683,00	78.427,08
Übertrag	19.027.218,75	18.108.804,25

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	19.027.218,75	18.108.804,25
Förderbetrag § 100 ESTG	24.200,36	27.659,12
	19.051.419,11	18.136.463,37

9. Personalaufwendungen

EUR -283.816.261,38
Vorjahr EUR -427.319.163,58

a) Personalaufwand

EUR -139.692.600,58
Vorjahr EUR -136.203.888,42

	2024 EUR	2023 EUR
Bezüge Pfarrer	-93.973.608,55	-94.378.621,49
Beschäftigungsentgelte	-29.681.750,91	-26.764.927,11
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-5.641.573,99	-4.968.956,88
Beihilfen Pfarrer	-5.358.064,34	-5.004.285,25
Besoldung Beamte	-4.256.306,55	-4.344.588,56
Beihilfen Beamte	-358.219,27	-295.451,38
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-130.317,81	-175.954,50
Familienbudget	-115.257,65	-101.569,30
Fürsorgeleistungen Pfarrer	-69.011,86	-57.341,57
Arbeitgeberanteil Vermögenswirksame Leistungen	-63.429,93	-66.314,58
Übrige sonstige Bezüge	-31.259,72	-26.776,56
Unterstützungen Pfarrer	-10.880,00	-14.242,06
Übrige	-2.920,00	-4.859,18
	-139.692.600,58	-136.203.888,42

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

EUR -65.653.667,96
Vorjahr EUR -218.716.964,96

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwendungen an Versorgungskassen	-46.666.335,40	-43.449.629,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen	-16.440.796,50	-43.246.408,67
Beiträge Zusatzversicherung	-2.361.773,34	-2.047.950,85
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-184.762,72	-277.461,44
Übertrag	-65.653.667,96	-89.021.449,96

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	-65.653.667,96	-89.021.449,96
Zuführung Versorgungsrückstellungen	0,00	-129.695.515,00
	-65.653.667,96	-218.716.964,96

c) Versorgungsaufwendungen

EUR -74.647.858,06

Vorjahr EUR -68.757.131,14

	2024 EUR	2023 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-42.543.767,69	-38.716.924,40
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-13.084.181,03	-11.792.481,17
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-7.412.013,85	-7.244.801,41
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-3.895.307,29	-3.664.856,25
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-3.247.994,43	-2.981.328,60
Wartestandsbezüge	-1.897.221,75	-1.832.196,57
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-1.174.224,58	-1.056.538,48
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-594.619,82	-634.383,20
Beihilfen pensionierte Beamte	-540.449,08	-603.769,29
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-249.889,86	-221.585,81
Renten	-8.188,68	-8.265,96
	-74.647.858,06	-68.757.131,14

d) Sonstige Personalaufwendungen

EUR -3.822.134,78

Vorjahr EUR -3.641.179,06

	2024 EUR	2023 EUR
Zuführung Personalrückstellungen	-1.756.000,00	-1.333.904,40
Beiträge Berufsgenossenschaft	-928.755,74	-848.877,09
Trennungsgeld, Umzugskosten	-585.361,93	-664.240,59
Personalkostenerstattungen	-534.431,53	-776.655,45
Übrige	-17.585,58	-17.501,53
	-3.822.134,78	-3.641.179,06

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**-363.749.787,61**
Vorjahr	EUR	-338.297.640,42

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	**-21.410.279,38**
Vorjahr	EUR	-7.759.859,37

	2024 EUR	2023 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-15.066.914,57	-3.789.448,49
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.706.684,66	-3.381.134,84
Kirchensteuer Clearing	-2.042.400,33	0,00
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-401.800,63	-380.582,73
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-192.479,19	-208.693,31
	-21.410.279,38	-7.759.859,37

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	**-342.339.508,23**
Vorjahr	EUR	-330.537.781,05

	2024 EUR	2023 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-155.682.287,74	-154.024.758,18
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-87.824.338,34	-84.450.393,99
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-40.072.680,52	-30.422.531,26
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-32.086.016,76	-30.881.213,04
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-17.167.866,00	-19.153.608,83
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-9.363.516,65	-9.770.331,57
Übrige	-142.752,22	-169.596,50
Zuweisungen und Umlagen an andere selbständige Einrichtungen	-50,00	0,00
Sonstige Verwaltungskostenumlage	0,00	-1.665.347,68
	-342.339.508,23	-330.537.781,05

Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der EKHN

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Budgetbereichs 13 – Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Am 11. Juni 2026 wurde der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes (Budgetbereich 13) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes in der Elisabethenstraße 51 in Darmstadt von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der 13. Kirchensynode der EKHN einer Prüfung unterzogen.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 3 RPAG, wonach die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen wird.

Die Amtsleitung sowie die Mitarbeitenden unterstützten die Prüferin und den Prüfer umfassend. Sämtliche angeforderten Unterlagen, Nachweise und Auskünfte wurden vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes zum 31. Dezember 2024 wurde gegliedert nach Abrechnungsobjekten vorgelegt. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die ordnungsgemäße Haushaltsführung,
- die Einhaltung des Haushaltsplans sowie
- die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Belegprüfung erfolgte stichprobenweise. Dabei wurden keine Verstöße gegen die Geschäfts- und Haushaltsordnung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Personalkostenschnittstelle aufgrund einer Vielzahl von Einzelbuchungen zu sehr umfangreichen und wenig übersichtlichen Buchungslisten führt. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Buchungsstruktur künftig zu vereinfachen und stärker zu verdichten.

Insgesamt ergab die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen im Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir die Abnahme des Haushaltsabschlusses 2024 des Budgetbereichs 13 – Rechnungsprüfungsamt.

Darmstadt, den 11. Juni 2026

Trintz Dr. Ernst

2

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2024

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

EKHN · 64276 Darmstadt

Herrn Oberkirchenrat Christian Beck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Elisabethenstr. 51
64285 Darmstadt

Prof. Dr. Christiane Tietz
Pfarrerin
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Telefonzentrale 06151-405-0
Durchwahl 06151-405-290
kirchenpraesidentin@ekhn.de
buero.kirchenpraesidentin@ekhn.de

Aktenzeichen:
4210-1 (CT/Schö/JL)

Darmstadt, 01.10.2026

Stellungnahme zum Prüfbericht 2024 der Gesamtkirche

Sehr geehrter Herr Beck,

die Kirchenleitung dankt dem Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und den Prüfungsbericht. Sie nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Beanstandungen.

1. Vorbemerkung

Die Kirchenleitung nimmt die Beanstandungen sehr ernst und hat sich intensiv damit befasst. Die Kirchenleitung verweist zur Einordnung der Beanstandungen und des Umgangs hiermit auf grundsätzliche Aspekte:

- Notwendige Prioritätensetzungen,
- laufende Strukturreformen und Großprojekte,
- Einsparnotwendigkeiten,
- unterschiedliche Relevanz der Beanstandungen,
- Abhängigkeit von Dienstleistern.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kirchenleitung fest, dass nicht alle Beanstandungen prioritär bearbeitet werden können. Die Kirchenleitung hat sich in den letzten Jahren ein Bild von der Art und Weise der Bearbeitung der Prüfungsbeanstandungen durch die Kirchenverwaltung gemacht. Es wurden etliche Fortschritte festgestellt, auch in Prüfungsfeldern, in denen nach wie

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

vor erhebliche Prüfungsfeststellungen erhoben werden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Bemühungen um eine einvernehmliche Vorgehensweise und Lösungsstrategie von Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfung nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Zuletzt verdeutlicht durch mehrere Arbeitsgespräche von Fachleuten im 1. Quartal 2026 und die immer noch bestehenden Beanstandungen Ihrerseits zu Altfeststellungen im Bemerkungsbericht.

2. **Aus Sicht der Kirchenleitung wesentliche Beanstandungen und deren Behebung sollen vor diesem Hintergrund wie folgt mit Zeitplänen versehen werden:**

Die Zeitangaben berücksichtigen verschiedene Einflüsse auf eine als realistisch erachtete Umsetzungsgeschwindigkeit. Die Kirchenleitung wird der Kirchenverwaltung die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitstellen, sofern die bestehenden Möglichkeiten der Kirchenverwaltung dennoch nicht ausreichen.

Beanstandung des RPA Nr. 2.3 im Prüfbericht Seite 7:

*Die Gesamtkirche hat **nicht bilanzierte Forderungen** gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und angeschlossenen Körperschaften, deren Höhe allerdings nicht bezifferbar ist.*

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Bilanzierung der Forderungen ab dem Jahresabschluss 2028 der Gesamtkirche auf deutlich bezifferbaren Bescheiden basiert und keinen Anlass für größere Beanstandungen mehr auslösen wird.

Beanstandung des RPA Nr. 1 im Bemerkungsbericht S. 34:

IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig, wodurch nicht wirtschaftliche Ausgaben entstehen. Weiterhin gibt es partielle Verstöße gegen die **Grundsätze der Sparsamkeit bei der Beschaffung von IT** und bei Baumaßnahmen werden nicht immer Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Die Kirchenleitung erkennt keine unstrukturierten oder gegenläufige IT-Projekte. Sie geht davon aus, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Haushaltsmitteln wirtschaftlich mit den ihr anvertrauten Budgets umgehen und erwartet von der Kirchenverwaltung, dass sie bis 31.03.2027 mittels Beschaffungsanweisungen erneut zu einer wirtschaftlichen Beschaffung angehalten werden. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass bei Baumaßnahmen die Nachhaltigkeitsaspekte soweit es der Bestand und die finanziellen Möglichkeiten zulassen, berücksichtigt sind.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung des RPA Nr. 2 im Bemerkungsbericht S. 37:

Die **Führung der Bücher entspricht beim IPOS und den Studierendenwohnheimen** nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des § 44 KHO. Bemängelt wird auch die zeitnahe Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, die nicht vollumfänglich eingehalten wird.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Beanstandungen mit dem Jahresabschluss bis spätestens Ende 2028 ausgeräumt sind.

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 39:

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine **zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2024 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung sukzessive Verbesserungen und dass mit der vollständig digitalisierten Belegbearbeitung über alle Belegarten die Beanstandung bis zum Jahr 2029 ausgeräumt ist.

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 39:

Im Haushaltsjahr 2024 wurden u.a. **unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt** bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung, Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass mit Abschluss der Aufholung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse und Umsetzung eines neuen Organigramms der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab dem Jahr 2028 prozessuale Verbesserungen greifen, die wesentliche unterjährige Abgrenzungen berücksichtigen.

Beanstandung des RPA Nr. 4 im Bemerkungsbericht S. 43:

Die zum 1. Januar 2022 durchgeführte **Inventur** erfolgte nicht ordnungsgemäß. Einzelne Bereiche wurden nicht vollständig aufgenommen und die Inventurergebnisse nicht vollständig dokumentiert.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass eine ordnungsgemäße Inventur zum 1.1.2027 durchgeführt wird.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung Nr. 6 des RPA im Bemerkungsbericht S. 45:

Es bestehen mehrere **Abrechnungsverfahren für die vorhandenen Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen,** woraus eine uneinheitliche Bilanzierung resultiert. Eine Vereinheitlichung und Überwachung hinsichtlich der vollständigen Abrechnung werden empfohlen.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandungen bis Ende 2027 ausgeräumt sind.

Beanstandung Nr. 7 des RPA im Bemerkungsbericht S. 49:

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten des **Schulwerks** der EKHN entsprechen in Teilen nicht der Darstellung des Haushaltsplanes 2024. Die vollständige Abbildung des Schulwerks ist im Jahr 2024 noch nicht erfolgt, da die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich und buchhalterisch noch nicht in das Schulwerk überführt war. Darüber hinaus werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Hieraus ergibt sich eine unvollständige Darstellung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandung bis Ende 2027 behoben ist.

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (erster Spiegelpunkt):

Bei dem systemseitig eingerichteten **Berechtigungskonzept in MACH** bestehen Abweichungen zwischen dem Soll- und dem Istzustand. Darüber hinaus ist der grundlegende Aufbau nicht angemessen, wodurch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Zweifel gezogen wird. Das Rechte- und Rollenkonzept wird darüber hinaus insgesamt nicht vollumfänglich eingehalten.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die im August 2026 neu implementierte Berechtigungsverwaltung bis Ende 2026 vollständig dokumentiert ist und Berechtigungen auch für Leitungskräfte vollumfänglich auswertbar sind.

Beanstandung Nr. 9 des RPA im Bemerkungsbericht S. 56:

Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen **IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen** fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende **Sensibilisierung der Mitarbeitenden** findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt. Darüber hinaus ist die **IT-Ausstattung** der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen sehr heterogen, wodurch weitere Risiken entstehen können. Ein vollständiges **Notfallkonzept**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach aktuellen Standards konnte nicht vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.

Beanstandung Nr. 11 des RPA im Bemerkungsbericht S. 62:

Da keine **Bilanzierungsabteilung** in der Gesamtkirche eingerichtet ist und kein implementiertes Risikomanagementsystem für die Jahresabschlusserstellung besteht, kommt es zu erhöhter Fehleranfälligkeit und eingeschränkter Früherkennung wesentlicher Risiken. Die Einrichtung einer solche Abteilung wird empfohlen.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass mit der neuen Geschäftsverteilung in der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab 1.1.2027 schrittweise Anforderungen umgesetzt werden, die der Empfehlung einer Bilanzierungsabteilung entsprechen oder gleichwertige Arbeitsprozesse und deren Dokumentation sicherstellen. Dies kann eine Ressourcenausweitung inkl. Qualifizierungsmaßnahmen einschließen.

3. **Folgende Beanstandung bzw. deren Bearbeitung soll zurückgestellt werden:**

Beanstandung Nr. 12 des RPA im Bemerkungsbericht S. 63:

Eine systemseitige **Generierung der Anlagen zum Anhang** ist nicht möglich, was nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Beanstandung solange zu tolerieren, bis Kapazitäten für eine entsprechende Programmierung seitens des Dienstleisters eingeplant werden können. Für die vereinfachten Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden können bereits programmierte Dokumente erzeugt werden.

4. **Folgende Beanstandungen werden als ausreichend behoben angesehen:**

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (zweiter/dritter Spiegelpunkt):

Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, **Module und Modifikationen der Software MACH** gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer, sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Die Kirchenleitung stellt fest, dass keine gesonderten Zertifizierungen der einzelnen Schnittstellen, Vorprogramme und Vorsysteme erfolgen müssen. Die Software MACH ist IDW-880 zertifiziert und diese Zertifizierung wird alle fünf Jahre erneuert.

Beanstandung Nr. 8 des RPA im Bemerkungsbericht S. 51/52 (vierter Spiegelpunkt):

Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2022 -vor allem die automatisierten Buchungen –wurde durch **externe Benutzer (ECKD)** getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfänglich vor.

Die Kirchenleitung hält fest, dass entsprechende Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit mit dem Dienstleister der ECKD getroffen wurden. Mit dem Vertrag DO54715 aus 2019 wurden diese Vereinbarungen rechtlich festgehalten und im Vertrag DO076204 präzisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christiane Tietz
Kirchenpräsidentin und Pfarrerin

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bemerkungsbericht

Grundlagen des Bemerkungsberichtes

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen).

Prüfungsfeststellungen fördern wirtschaftliches, sparsames und nachhaltiges Verwaltungshandeln

Häufig setzt die Kirchenverwaltung die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits während der laufenden Prüfung unmittelbar um. In solchen Fällen entfallen die Feststellungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Entlastung durch die Kirchensynode.

Die Prüfungsberichte enthalten daher insbesondere diejenigen Feststellungen und Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Diese werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten, in dem das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse darlegt und Fragen zu den Prüfungsergebnissen beantwortet. An den Beratungen nehmen auch die Kirchenverwaltung und Kirchenleitung teil, um die Themen transparent und lösungsorientiert zu erörtern.

In den meisten Fällen macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zu eigen. Er spricht dann gegenüber der Kirchensynode eine Empfehlung aus, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und damit ein geordnetes, transparentes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Die Kirchensynode berücksichtigt diese Ergebnisse bei der jährlichen Entscheidung über die Entlastung. Auf dieser Grundlage wird die Entlastung ausgesprochen und mit der Erwartung verbunden, die aufgezeigten Empfehlungen zukünftig zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und überprüft, ob die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich greifen. Auch in dieser Phase bleibt der Austausch mit der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung bestehen. Die Ergebnisse fließen ggf. in die künftigen Haushalts- und Verwaltungsentscheidungen ein und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung einer guten und nachhaltigen Verwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel des Rechnungsprüfungsamtes ist „die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung“ (§ 1 Abs. 3 RPAG).

Hinweise zum Bemerkungsbericht 2024/2025

Der Bemerkungsbericht nimmt ursprünglich Bezug auf den Synodenbeschluss Nr. 35 zur Drucksache 06/25 der Kirchensynode. Die Synode hatte das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung von Synodenbeschlüssen Stellung zu nehmen, soweit es um die Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen der Gesamtkirche geht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 die Kirchenverwaltung um Aktualisierung der bisherigen Einschätzungen zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gebeten. Ferner um Anmerkungen bzw. Followup zu den neu hinzugekommenen Prüfungsfeststellungen in den Berichtsjahren.

Die Rückmeldungen der Kirchenleitung sowie der Kirchenverwaltung sind in tabellarischer Form dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Spalte „Followup“ (Aktualisierung der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung) für eine bessere Vergleichbarkeit aufgenommen.

Einige Prüfungsergebnisse des Bemerkungsberichtes 2023 wurden bereits im Vorjahr oder den geprüften Haushaltsjahren erledigt bzw. abgestellt. Eine Darstellung erfolgt daher im Bemerkungsbericht 2024/2025 nicht mehr. Es handelt sich um die Nachfolgenden zuvor getroffenen Prüfungsfeststellungen:

- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit: "Nachhaltigkeitskonzept noch ausstehend: Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes sowie Anwendung in Budgetbereichen"
- Handvorschüsse Propsteien: "Fehlende Abrechnung der Handvorschüsse", "Fehlende Kontoauszüge der Handvorschüsse" sowie "Leistungsabrechnung über Handvorschüsse außerhalb gesetzlicher Bestimmungen".
- Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: "Aufarbeitung zurückliegender Jahresabschlüsse"

- Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung: "Soll-Ist Abweichungen bei Rollen und Rechtekonzept", "Systemseitige Fehlkonfigurationen führen zu fehlerhaften Rechtevergabe"
- Verzeichnis von Rechtsstreitigkeiten

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Folgende Einzelfeststellungen wurden getroffen:

- Durch die nicht genehmigte Nutzung von Software, Hardware oder anderer Systeme und Dienste innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entstehen nicht wirtschaftliche Ausgaben in diesem Bereich. IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig. Wir empfehlen eine koordinierte Steuerung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zur Senkung der Ausgaben.
- Bei der Beschaffung von IT-Ausstattung wurde in einigen Fällen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen.
- Aspekte der Nachhaltigkeit werden bei Baumaßnahmen nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
alle Bereiche/ Standorte	Nicht wirtschaftliche Ausgaben durch uneinheitliche Beschaffung von Hard- und Software: Vollständige Zentralisierung der Beschaffung über alle Bereiche	Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Es wurden bereits über 50 Geräte an NBRs über den Warenkorb bestellt, ausgeliefert und installiert. Die Evaluierung des Prozesses und der flächendeckenden Bereitstellung in 2026 ist angestrebt.	In der Gesamtkirche der EKHN wird eine dezentrale Bewirtschaftendenstruktur geführt. Grundsätzlich sind die Bewirtschaftenden in den Budgetbereichen und Unterbudgets im Rahmen der Haushaltsplandurchführung für Beschaffungen im eigenen Budgetbereich verantwortlich. Die Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Sofern die Mittelverausgabung sich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bewegt, erfolgt keine gesonderte zentrale Überwachung. Hierdurch kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass es zu einer Mittelverausgabung kommt, die nicht immer vollumfänglich objektiven Wirtschaftlichkeitskriterien entspricht. Die zentrale Überwachung steht dabei im Spannungsverhältnis einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Abwägung. Für Anschaffungen von IT-Ausstattung befindet sich ein zentraler IT-Warenkorb in einer Pilotierungsphase.	2023: Keine Terminierung möglich 2024: Keine Terminierung möglich
alle Bereiche/ Standorte	Verstoß gegen Sparsamkeit bei IT-Beschaffung: entfällt	Kann im Einzelfall angemessen sein, so lange Budget nicht überzogen wird. Aufgrund dezentraler Bewirtschaftungsstruktur aktuell keine wesentliche Änderung möglich	s. Erläuterungen zu vorhergehendem Punkt	2023: Keine Terminierung möglich 2024: Keine Terminierung möglich

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt weiterhin die Bemühungen um eine vollständige Zentralisierung der Beschaffung für alle Bereiche. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass eine verbindliche Anschluss- und Benutzungsverpflichtung innerhalb Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geregelt werden müsste, da andernfalls zentrale Einkaufsprozesse und Plattformen mit Warenkörben ihre Wirkung verfehlen könnten.

Die Anmerkung, wonach ein Abweichen vom Grundsatz der Sparsamkeit im Einzelfall zulässig sei, sofern Budgetmittel nicht überschritten werden oder diese in der Dispositionshoheit der Budgetverantwortlichen liegen, wird von uns kritisch gesehen. Nach unserer Auffassung entspricht eine solche Auslegung nicht den rechtlichen Vorgaben und Grundsätzen der Haushaltsordnung, wonach der Grundsatz der Sparsamkeit unabhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zu beachten ist.

Wir empfehlen daher erneut, die Budgetverantwortlichen gezielt zu schulen, um die Compliance-Regeln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich Beschaffung, Bestellwesen, Vergaben und Bewirtungen zu vertiefen. Die Vorschriften und Handreichungen liegen bereits strukturiert in der Kirchenverwaltung vor und sollten regelmäßig aktualisiert und vermittelt werden.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise umgesetzt***

→ ***Verantwortung: Handlungsbedarf teilweise offen***

→ ***Weiterhin keine Terminierung vorgenommen***

2. Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Die Studierendenwohnheime werden unverändert als Ist-Buchführung abgerechnet. Die Umstellung auf eine ordnungsgemäße Buchführung ist derzeit von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche nicht geplant.

Die Vollständigkeit der Buchführung beim Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision in der EKHN - IPOS ist gewährleistet. Bei den Zahlungseingängen werden jedoch monatlich nur die jeweiligen Summen je Forderungskonto eingebucht. Das Forderungsmanagement kann nur in der Einrichtung selber und nicht in der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen werden.

Wir empfehlen diese Beanstandungen zeitnah zu beheben und die Buchführung an die geltende Gesetzeslage anzupassen.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
IPOS/FiBu	Abrechnung IPOS : entfällt	Verfahren in 2021 eingeleitet	Aktuell bestehen Datenschutzbedenken für eine einzelpositionsbezogene Übernahme der Daten des IPOS in die Finanzbuchhaltung. Die Erträge und Aufwendungen des IPOS werden monatlich summarisch in die Finanzbuchhaltung übernommen. Die Einzelpositionen können in dem entsprechenden Vorsystem nachvollzogen werden. Eine datenschutzkonforme Weiterentwicklung des Prozesses ist für 2026 vorgesehen und wird im Laufe des Jahres aufgegriffen.	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025
FiBU/dez. Budgetverantw.	Abrechnung Unterstützungsgelder Studierende : Offenlegung der Geschäftsfälle (Anzahl und Betrag) / Klärung Datenschutzgrundlagen	entfällt	Die Abrechnungssystematik befindet sich in Abstimmung mit der Einrichtung und soll über das Jahr 2026 vereinheitlicht werden	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025 2024: Frühjahr 2027 für JA 2026
FiBu/GF Tagungshäuser	Ist-Buchführung bei Studierendenwohnheime: Einreichung der OP-Listen für Mietzahlungen zum jew. 31.12. Buchung: Forderung aus Miete/Partner an Mietertrag Anpassung der OPs im Folgejahr mit der aktuellen Liste gegen Mietertrag	Im Rahmen der Umstellung unter Punkt 5 anzugehen. Die Umstellung von Ist- auf Soll-Buchführung ist seit 2024 konkret geplant, zusammen mit der Digitalisierung der Wohnheim-Verwaltung (Einführung einer Miet- und Verwaltungssoftware). Das Projekt wird mit dem personellen Wechsel der Bereichsleitung Studentisches Wohnen in 2026 zum 1.1.2027 durchgeführt werden können.	Die Neuaufstellung der Wohnheime erfolgt stufenweise ab dem Jahr 2026 mit der zwischenzeitlich erfolgten Neubesetzung der operativen Geschäftsführung. Der nächste Schritt ist die Einführung einer Software, zur Verwaltung der Mieten und damit einhergehend auch einem entsprechenden Forderungsmanagement. Dies wird nicht vor dem Jahr 2027 erfolgen.	2023: 2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten 2027 vollständige Integration 2024: 2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten 2027 vollständige Integration

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt, dass die Kirchenleitung entgegen ihrer ersten Stellungnahme nunmehr vorsieht, auch im Bereich der Studierendenwohnheime die Umstellung auf die Doppik ab dem Jahr 2026 vorzunehmen. Wir regen an, die Strukturen im Bereich der Bilanzierung und Bewertung nachhaltig zu stärken. Hinsichtlich der Bemerkungen des Followup wird deutlich, dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt. Datenschutzrechtliche Anforderungen können die Ausgestaltung einer Buchhaltung beeinflussen, führen aber normalerweise nicht dazu, dass buchhalterisch erforderliche Informationen überhaupt nicht in die Hauptbuchhaltung übernommen werden dürfen. Nach dem EKD-Datenschutzgesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (§ 6 Nr. 6 DSG-EKD). Zu diesen rechtlichen Verpflichtungen gehören insbesondere: Buchführungspflichten, steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, Dokumentationspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses. Der Grundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSG-EKD fordert die Datenminimierung und ist zu beachten.

→ ***Umsetzungsstatus: nicht umgesetzt***

→ ***Weiteres Vorgehen: Handlungsbedarf offen***

→ ***Es kann zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommen***

3. Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und Haushaltsüberwachung

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Im Haushaltsjahr 2023 und folgende wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Anordnende und Buchende	entfällt	Sobald Belege in Fibu ankommen, erfolgt die Verbuchung innerhalb von 3 Tagen. Probleme liegen eher in der Weitergabe von Belegen an Fibu durch Anordnende. Teilweise werden Buchungen in die Jahresabschlussarbeiten einbezogen und nicht in laufende Buchhaltung.	Die zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle steht in direkter Abhängigkeit zur Digitalisierung des Berichtswesens und zur Zentralisierung des Rechnungseingangs. Aufgrund der aktuell noch stattfindenden dezentralen Strukturen kann es zu einer verzögerten Übergabe von Rechnungen in die Finanzbuchhaltung kommen. Problematisch sind hier v.a. Ausgangsrechnungen weniger Eingangsrechnungen. In 2026 wurde im Rahmen von QT5 ein Projekt aufgesetzt, mit welchem die Digitalisierung des Belegwesens in der EKHN vorangetrieben werden soll. Dabei werden sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen berücksichtigt und bestehende und zukünftige Fakturierungslösungen einbezogen. Mit einer vollständigen Umsetzung ist hierbei nicht vor 2027 zu rechnen.	2023: Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen. 2024: Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen.

Anordnende und Buchende	entfällt	Teilweise unterschiedliche Auffassung über unterjährige Abgrenzungen und Jahresabschlussbuchungen. Aufgrund der dezentralen Budgets werden einige Arbeiten bewusst erst im Jahresabschluss durchgeführt. Daran soll auch aus arbeitsökonomischen Gründen festgehalten werden.	Aus prozessualen Gründen werden gewisse Buchungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen. Da die Aufarbeitung der Rückstände der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse im Jahr 2026 abgeschlossen werden konnte, kann der Fokus perspektivisch auf die unterjährige Optimierung der Finanzbuchführung gelegt werden. Gleichwohl gibt es in Einzelfällen unterschiedliche Sichtweisen zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt, die voraussichtlich bestehen bleiben werden. Einzelfälle können nach konkreter Anzeige eingeordnet und für zukünftige Jahresabschlüsse neu definiert werden.	2023: Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Hinsichtlich der zeitnahen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen ist zu begrüßen, dass der eingeführte digitale Rechnungseingangsprozess bereits zu einer deutlichen Verbesserung geführt hat. Gleichwohl werden aktuell nur die Eingangsrechnungen digital erfasst und abgearbeitet; die Ausstellung von Rechnungen und internen Belegen erfolgt weiterhin manuell und kann somit nach wie vor zeitverzögert sein.

Unsere Empfehlung zur Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung würde sich auch positiv auf die ordnungsgemäße Erfassung von Abgrenzungsbuchungen auswirken. Durch eine unmittelbare Beurteilung der Geschäftsverfälle vor der Buchung könnte der Arbeitsaufwand für den Jahresabschluss deutlich reduziert und eine zeitnahe, ordnungsgemäße Buchung sichergestellt werden, dies ist nach unserer Einschätzung arbeitsökonomisch zielführender. Bereits vor der Digitalisierung des Rechnungswesens bestanden die entsprechenden Anforderungen.

→ ***Umsetzungsstatus Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen: überwiegend umgesetzt***

→ ***Abgrenzungen im Haushaltsjahr: teilweise umgesetzt***

4. Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese war nach unseren Prüfungsergebnissen nicht ordnungsgemäß. Die nächste Inventur soll zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Haushalt	Aufbau digitales Inventarverzeichnis einschließlich notwendiger finanzieller und personeller Ressourcen	Durchführung Inventur 31.12.2025	Im Jahr 2025 wurde ein Konzept geschrieben, wie eine Inventur auf gesamtkirchlicher Ebene durchgeführt werden soll. Für eine erfolgreiche Durchführung der Inventur wurde der Aufbau einer Inventarverwaltung als notwendig erachtet. Aufgrund von Ressourcenfragen konnte dies im Jahr 2025 nicht erfolgen und wurde in das Jahr 2026 gelegt. Aktuell erfolgt eine personelle Neubesetzung dieser Tätigkeit mit dem Ziel einer unterjährigen Inventaraufnahme und einer Inventur auf den Stichtag 1.1.2027.	2023: 2026 2024:Inventur zum 31.12.2026 in 2027

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt den Ansatz einer Inventur zum 31.12.2026 –die erneut um ein Jahr verschoben wurde– und wird diesen im Rahmen einer Inventurbeobachtung begleiten. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung zielführend wäre, um diese Prozesse kontinuierlich zu betreuen, zu standardisieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Auflösung der Regionalverwaltungsverbände zum 1. Januar 2027 die durchzuführende Inventur komplexer und ressourcenbindender wird.

→ ***Umsetzungsstatus: Terminplanung liegt aktualisiert vor***

→ ***Wirksamkeit: Beurteilung nach der Inventur***

5. Buchführung und Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung:

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt.

Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war die Buchführung in Teilen nicht so beschaffen, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 44 Abs. 2 KHO). Eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch ist nur eingeschränkt möglich.

Abrechnung der Liquiden Mittel:

Von den eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüssen und Kassen sind Abrechnungen zum Stichtag vorzulegen. Es wurde festgestellt, dass es unterschiedliche Abrechnungsverfahren gibt, die zu einem uneinheitlichen Ausweis innerhalb der Bilanzposition führen. Eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens wurde bereits beim Zentrum Verkündigung, beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie beim Studierendenwohnheim Darmstadt vollzogen. Eine Umstellung auf das neue Verfahren für alle Zahlstellen und Handkassen sollte bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
im Rahmen der digitalen FiBu	Teilweise keine Originalbelege. Anbindung aller Bereiche an enaio	Solange Papierbelege vorliegen, ist ein Schwund von abgelegten Belege nicht auszuschließen. Finalisierung des in 2025 begonnenen, flächendeckenden Digitalisierungsprozess der in 2026 dieses Thema abschließen wird.	Der Rollout für Eingangsrechnungen ist weiterhin für das Jahr 2026 geplant, wobei sich aus Kapazitätsgründen einzelne Einrichtungen ggf. auch noch bis in das Jahr 2027 bewegen könnte. Weitere Belegarten erfolgen je nach Konzeption und Rollout-Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung.	2023: 2026 für Eingangsrechnungen, weitere Belegarten je nach Konzeption und Rollout- Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung 2024: 2026 für Eingangsrechnungen, weitere Belegarten je nach Konzeption und Rollout- Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung
FiBu	Zeitnahe Nachvollziehbarkeit bei Fo/Vbl nicht gegeben: keine	Umgliederungen aufgrund Ausweisänderungen werden perspektivisch auf niederiges Niveau sinken. Umgliederungen aufgrund kreditorischer Debitoren/ debitorischer Kreditoren bleiben weiterhin bestehen	Im Rahmen der letzten Jahre wurde hier eine sukzessive Verbesserung erreicht. Gleichzeitig ist das Bilanzschema der EKHN, welches durch die EBBVO in Anlehnung an Vorgaben der EKD definiert wird und die zur Verfügung stehenden Sachkonten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten sehr kleinteilig, wodurch die Anzahl der möglichen Fehlerquellen erhöht wird. Ab dem Jahresabschluss 2025 wird ein neues Verfahren angewandt, wodurch der Fokus v.a. auf größere Forderungen und Verbindlichkeiten gelegt wird.	2023: 2026 für Teile, die umgesetzt werden 2024: 2026 für Teile, die umgesetzt werden

FiBu	Untersch. Abrechnungsverfahren bei Handkassen Zahlstellen: entfällt	alle Einrichtungen bis auf 2 sind umgestellt auf einheitliches Verfahren	Die Bankkonten der Pfarrstellen in den Gefängnisseelsorgen wurden in 2026 durch die Kirchenverwaltung gekündigt. Die Bankkonten wurden durch Bankkarten ersetzt, die durch die Kirchenverwaltung verwaltet werden. Gleichzeitig wurde geklärt, welche Sachverhalte über die Bankkarten und welche über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. Veranstaltungen, Konferenzen und Fahrten dürfen nur noch über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Konten der ESG-Beihilfen sind vom Umfang her deutlich geringer anzusiedeln und werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt.	2023: 2025 2024: Umsetzung erfolgt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat erneut festgestellt, dass bei Forderungen und Verbindlichkeiten nicht immer in angemessener Zeit ein vollständiger Überblick über alle Geschäftsvorfälle möglich ist. Diese Situation ergibt sich insbesondere daraus, dass die Buchhaltung im Bereich der Haupt- und Nebenbücher sowie der Berichte aus MACH weiterhin nicht optimal eingerichtet ist. Das EKD-Bilanzschema wird auch von anderen Landeskirchen angewendet. Vergleichbare Probleme sind nicht bekannt.

Bezüglich der Abrechnung der liquiden Mittel bleiben unsere Prüfungsfeststellungen zu den verschiedenen Verfahren bestehen. Es ist weiterhin anzustreben, dass in der Gesamtkirche und in allen Sondervermögen einheitliche Verfahren angewendet werden, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern. Hierbei kommt es in der Umsetzung zu Verzögerungen.

→ ***Umsetzungsstatus Forderungen/Verbindlichkeiten: teilweise umgesetzt***

→ ***Bei den Abrechnungsverfahren kommt es zu Verzögerungen***

6. Vollständige Errichtung des Schulwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten im Haushaltsjahr 2024 und 2025 entsprechen in Teilen nicht den Ausführungen des Haushaltsplanes im Unterbudget 0080 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau, da insbesondere die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich noch nicht in das Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau überführt wurde. Ferner werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Insofern ergibt sich keine vollständige Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage gemäß dem Haushaltsgesetz 2024 und 2025 im Schulwerk.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Schulwerk	vollständige Integration aller Schulen in die Finanzbuchhaltung des Schulwerks (derzeit ev. Gymnasium Bad Marienberg ausstehend)	Integration des Gymnasiums inkl. Immobilien ins Schulwerk wurde am 18.09. von der KL beschlossen.	Seit dem Jahresabschluss 2024 erfolgt die stichtagsidentische Berücksichtigung des Schulwerks im gesamtkirchlichen Jahresabschluss. Rückwirkend zum 1.1.2026 wird die Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (voraussichtlich 1.08.2026) liquidiert und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (einschließlich Gebäude und Grundstück) in das Schulwerk übertragen.	2023: 2026 (für die Integration aller Teile in Schulwerk) 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025
Schulwerk	Integration des ev. Gymnasiums Bad Marienberg (operativer Betrieb) in Schulwerk, Beschluss Kirchenleitung, vollständige bilanzielle Übernahme	Grundschul-GmbHs befinden sich in Abwicklung. Bilanzpositionen wurden übernommen.	s. vorangegangenen	2023: 2026 (JA 2025) 2024: Frühjahr 2026 für JA 2025

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Ausführungen der Kirchenverwaltung und Kirchenleitung zur Errichtung des Schulwerks zur Kenntnis. Es wird ersichtlich, dass die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ertragslage erst für den Jahresabschluss 2025 vorgesehen ist. Die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ergebnislage wird ab 2026 erwartet; bis dahin besteht eingeschränkte Übersicht sowohl über das Schulwerk selbst als auch über die Gesamtkirche, die durch Verrechnungen betroffen ist.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise offen***

→ ***Verantwortung/weiteres Vorgehen: geklärt/Frist zur Umsetzung bekannt***

7. Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Bei der Prüfung zeigten sich Abweichungen im Rollen- und Rechtekonzept zwischen SOLL- und IST-Zustand im Allgemeinen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Rollen- und Rechtekonzept nicht vollumfänglich eingehalten wird. Es ist in seinem Aufbau nicht vollständig und angemessen und nicht wirksam implementiert und somit als Teil des internen Kontrollsystems nicht hinreichend verlässlich. Erneut wurde die fehlerhafte Vergabe von Rechten sowie systemseitige Fehlkonfigurationen durch den Softwarehersteller festgestellt. Eine systemseitige Auswertung der zugeordneten und vergebenen Rollen und Rechte ist weiterhin nur für den Bereich der Rollen, nicht aber für die zugehörigen Rechte, möglich.

- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.0 und mein ERP Version 3.0 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 8. Juni 2023 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung, Konfiguration und entsprechender Ausgestaltung der Verarbeitungsverfahren eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

- Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnitt-

stellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2024 und 2025 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer / Dienstleister getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Die in der Finanzbuchhaltung hinterlegten Standardauswertungen (bspw. Kontenabstimmliste) liefern teilweise und temporär inkonsistente und fehlerhafte Ergebnisse.

Die Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Entwurf vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Grundlegender Aufbau des Rechte- und Rollenkonzepts nicht angemessen und fehlerhaft implementiert: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt. Eine Neukonzeption des Rechte- und Rollenkonzepts wird zur Version 9.0 wegen softwareseitigen Anpassungen notwendig und voraussichtlich umgesetzt.	entfällt	Das Rechte- und Rollenkonzept sowie die Auswertungsmöglichkeiten werden laufend aktualisiert. Zur Version 9.0, die im Herbst 2026 ausgerollt wird, wird die Berechtigungsverwaltung innerhalb der MACH Software auf technisch neue Beine gestellt. Die organisatorischen Veränderungen, die sich im Rahmen von QT5 ergeben werden neue Anforderungen mit sich bringen. Diese werden laufend abgestimmt und in das Konzept eingearbeitet.	2023: Herbst 2026 2024: Herbst 2026
HS-OIT	Nutzungen von Softwarebestandteilen, die nicht durch Softwarebescheinigung testiert sind: Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist bisher kein Bedarf gesehen worden, kundenseitig eine zusätzliche Zertifizierung zu beauftragen.	entfällt	Kein Zeitbedarf erforderlich, keine Veränderung zu 2023	2023: kein Zeitbedarf erforderlich 2024: kein Zeitbedarf erforderlich
HS-OIT	Standardauswertungen liefern teilweise inkonsistente Ergebnisse: Die gemeldeten Fehler wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	Sofern Fehler an die Kirchenverwaltung (Anwendungsbetreuung) gemeldet werden, werden sie zeitnah behoben. Maßgeblich ist eine zeitnahe und detaillierte Meldung von Fehlern, damit eine Fehleranalyse und ggf. -Korrektur adäquat erfolgen kann. Wesentliche Probleme bei Standardauswertungen sind aktuell nicht bekannt.	2023: bereits umgesetzt 2024: bereits umgesetzt

Lieferanten der Importtabelle und Dienstleister	Überwiegender Teil Buchungsvolumen durch externe Benutzer/ Dienstleister: ein grundlegender Anpassungsbedarf der Import- und Exportlisten, Ausführung könnte auch vollständig intern erfolgen, Ressourcen sind abzuwägen	Nachvollziehbarkeit mit Dienstleister (ECKD) getroffen. Abgestellt mit der DO54715 von13.11.2019 und präzisiert zum 16.01.2024 DO076204	Bereits umgesetzt, bzw. kein Anpassungsbedarf, keine Veränderung zu 2023, Umsetzung erfolgt	2023: bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf 2024: bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf
HS-OIT	Fertigstellung Prozessbeschreibung	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	2023: Q1 2026 2024: Q4 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beanstandungen im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme insbesondere auf die durchgeführten Kassenprüfungen in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen zurückgehen. Dabei wurde eine eingeschränkte Kassensicherheit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rollen- und Rechtekonzept. Zwar ist inzwischen eine Auswertung der Rollen möglich, nicht jedoch eine systemseitige Auswertung der einzelnen Rechte. Damit bleibt die Übersicht über die tatsächlich vergebenen Rechte in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen weiterhin eingeschränkt.

Die Einführung der neuen Version des Rollen- und Rechtekonzeptes wurde vom Frühjahr 2026 auf den Herbst 2026 verschoben. Angesichts des Zeitraums und des damit verbundenen Risikos seit der Kassenprüfung erachten wir diesen Fortschritt als unzureichend. Ob die neue Berechtigungsverwaltung ausreichend und angemessen -hinsichtlich des internen Kontrollsystems- ist muss nach einer Implementierung noch beurteilt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die eingesetzte Software MACH sowie die angrenzenden und nachgelagerten Software-Produkte weiterhin nicht zertifiziert wurden. Die vorgelegten Softwarebescheinigungen sind insbesondere für Systeme ohne Customizing gültig und daher nicht auf die eingesetzten Anwendungen übertragbar. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Fehler in Standardauswertungen bestehen weiterhin im Einzelfall und wurden weiterhin von uns sowie Dritten festgestellt.

Hinsichtlich der Autorisierung und Abstimmung von Buchungen durch externe Dienstleister weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass diese Prozesse im kommenden Jahresabschluss schwerpunktmäßig geprüft werden, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der fehlenden Prozessbeschreibung ist festzuhalten, dass sich der Zeitrahmen von Q2/2025 auf 2026 verschoben hat, was weiterhin die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung in den betroffenen Bereichen beeinträchtigt.

→ ***Umsetzungsstatus Rollen- und Rechtekonzept: offen***

→ ***weiteres Vorgehen: Frist zur Umsetzung teilweise unklar und deutlich verzögert***

8. IT-Sicherheit und Notfallkonzept für die in der Finanzbuchhaltung relevanten Systeme

Im Rahmen unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der für die Finanzbuchhaltung relevanten IT-Systeme, hinsichtlich der IT-Sicherheit sowie vorhandener Notfallkonzepte, wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Die Finanzbuchhaltungsprogramme, die zentral und dezentral genutzt werden, sowie deren Vorsysteme wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, werden unter dem Aspekt der IT-Sicherheit nicht hinreichend betrachtet.

- Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt.

- Die IT-Ausstattung der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen ist sehr heterogen. Hieraus können weitere IT-Sicherheitsrisiken resultieren.

Ein vollständiges Notfallkonzept für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) o. ä. konnte nicht vorgelegt werden. Der BSI-Standard 200-4, auch bekannt als "Notfallmanagement", beschreibt, wie ein Notfallkonzept zu erstellen ist, wie die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann und wie die Auswirkungen eines IT-Notfalls minimiert werden können. Wir empfehlen die Umsetzung dieses Standards oder eines vergleichbaren Rahmenwerks.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Anmerkungen JA 2023)

Verantwortlichkeit	Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Aufgrund der Verschiebung O-IT Leitung und CIO wird die bisherige Stelle 14 weitere Monate nicht besetzt. Eine zusätzliche Stelle wurde genehmigt und ist ausgeschrieben, Bewerbungsgespräche finden im Oktober statt.		Die beiden Stellen zur IT-Sicherheit wurden besetzt.	2023: voraussichtlich 2026 2024: bereits umgesetzt
HS-OIT	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Eine intensive Betrachtung der Systeme oder ein Audit der Software ist nicht möglich, da die Quellcodes nicht vorliegen und der Aufwand zur Prüfung als sehr hoch eingeschätzt wird. Der Betrieb findet in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum statt.	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich, keine Veränderung zu 2023	2023: Terminierung aktuell nicht möglich möglich 2024: Terminierung aktuell nicht möglich möglich
Zusammenspiel IT, FiBu, Haushalt	Sensibilisierung von Mitarbeitenden für Fibu-bezogenen IT-Risiken unzureichend: Ein Schulungskonzept für "Fibu-bezogene-IT-Risiken" muss im Wesentlichen durch den Fachbereich Finanzbuchhaltung erarbeitet und bereitgestellt werden. Der generellen Aussage, dass die Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit stärker sensibilisiert werden sollten, kann zugestimmt werden.	Hinweise auf aktuelle Risiken erfolgen per Anschreiben durch Finanzbuchhaltung/ Haushalt und Controlling.	Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar, keine Veränderung zu 2023	2023: Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar. 2024: Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar.

alle Bereiche/ Standorte	Risiken, da IT-Ausstattung, mit der auf Fibu/Vorsysteme zugegriffen wird sehr heterogen ist: Es gibt innerhalb der EKHN keine einheitliche Ausstattung mit Endgeräten. Insgesamt gibt es keine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Systeme und Software. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen	entfällt	Im Rahmen der Integration der Regionalverwaltungen in gesamtkirchliche Strukturen und der damit einhergehenden Neuverteilung der Aufgaben, wird auch die Ausstattung der Hard- und Software geprüft und neue Standards festgelegt.	2023: Terminierung aktuell nicht möglich 2024: Terminierung aktuell nicht möglich
HS-OIT	Notfallkonzept für relevante Systeme in FIBU nicht vorhanden: Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben.	entfällt	Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben. Ein Notfallkonzept für die Finanzbuchhaltungssoftware MACH befindet sich in Bearbeitung und soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 fertiggestellt werden.	2023: bereits umgesetzt 2024: in Bearbeitung/ Bereitstellung 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass eine ausreichende und angemessene IT-Sicherheit für die Kirchenverwaltung und angeschlossene Einrichtungen heutzutage zwingend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Zeitrahmen bis voraussichtlich 2026 aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht verhältnismäßig, da die bestehenden Risiken erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung und die Finanzen unserer Kirche haben können.

Bezüglich der IT-Vorsysteme, wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, geht es nicht um das Auslesen von Quellcodes, sondern um die Prüfung von Rollen- und Rechtevergaben analog der Buchhaltungssoftware MACH, Backup-Verfahren und vergleichbare Sicherheitsaspekte. Diese Systeme werden derzeit nicht in ausreichendem Umfang in Risikobeurteilungen berücksichtigt. Eine konkrete Terminierung und Planung sollte daher geprüft werden.

Darüber hinaus stellt die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein zusätzliches Risiko dar, das in der aktuellen Planung unzureichend berücksichtigt wird. Hinsichtlich der heterogenen Vorsysteme und IT-Ausstattung wird das Rechnungsprüfungsamt die Situation im Rahmen des IT- und Digitalisierungsprojektes weiter prüfen und erwartet hier zusätzliche Erkenntnisse.

Schließlich erachten wir das vorgelegte Notfallkonzept als unzureichend. Es geht hierbei nicht allein um ein Sicherheitskonzept für ein zertifiziertes Rechnungssystem, sondern um ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Kirchenverwaltung sowie die angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere die Regionalverwaltungen, das sich an BSI-Standards orientiert. Wir empfehlen dringend, ein derartiges Konzept einzuführen, umzusetzen und zu kommunizieren, um die IT-Risiken und Gegenmaßnahmen angemessen zu adressieren.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise nicht umgesetzt***

→ ***Wirksamkeit: Risiko unverändert hoch***

9. Prüfung der Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen bei einem von der Gesamtkirche beauftragten Dienstleister im Haushaltsjahr 2023 letztmals geprüft. Unter Einhaltung der Berufspflichten wurde eine koordinierte Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durchgeführt. Folgende wesentliche Feststellung war zu treffen:

Bei der Datenqualität und dem internen Kontrollsystem des beauftragten Dienstleisters bestanden erhebliche Defizite: Wegen fehlender technischer und organisatorischer Spezifikationen hat die Prüfung Hinweise auf datenschutzrechtliche Mängel ergeben, die dem Dienstleister und auch der Kirchenverwaltung als verantwortliche Stelle im Einzelnen kommuniziert wurden. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht. Eine Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD, als zuständige Aufsichtsbehörde, haben wir empfohlen.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Servicecenter Personalverwaltung	Die Bearbeitungszeiten werden regelmäßiger, jedoch nicht ganzjährig eingehalten. Es wurden deutliche qualitative Veränderungen auch über die Anwendung eines angepassten Beihilfeantrags erreicht.	Die Bearbeitungszeit könnte ganzjährig nur bei enormen personellen Überkapazitäten eingehalten werden. Eine mängelfreie Beihilfesachbearbeitung würde sich in deutlich höheren Servicekosten bzw. u.U. einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis niederschlagen.	Die Bearbeitungszeiten verbesserten sich nach der Kommunikation mit dem Dienstleister deutlich und werden regemäßig eingehalten. Im Rahmen der organisatorischen Anpassungen zu Mitte 2026 wird unter anderem die Bearbeitungszeit begleitet betrachtet werden.	2023: Bei den Bearbeitungszeiten ist keine Lösung absehbar. Die qualitativen Mängel wurden eingehend mit dem RPA erörtert im Gespräch und bewegen sich nach den bereits durchgeführten Anpassungen in einem akzeptablen Maß. Dennochwerden weitere Anpassungen vorgenommen, um diese in einen guten Bereich zu überführen. 2024: spürbare Verbesserungen im Lauf der Jahre 2025/2026 gegenüber der Vorjahre

Servicecenter Personalverwaltung	Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ. Abstimmung mit Dienstleister	Im Austausch mit dem RPA im Februar 2025 wurde ein gemeinsamer Lösungsansatz skizziert, der eine Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ vorsieht. Eine angefragte Rückmeldung des BBZ liegt derzeit nicht vor.	Die Trennung der Datenbestände ist erfolgt. Eine gemeinsame Abnahme der vorgenommenen Änderung im Bestand der BBZ von Kirchenverwaltung und RPA wird angestrebt.	2023: Herbst 2025,sofern Trennung gelingt 2024: Trennung erfolgt

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die erkennbaren Anstrengungen des Servicecenter Personalverwaltung der Kirchenverwaltung ausdrücklich – insbesondere die spürbaren Fortschritte bei den Bearbeitungszeiten sowie die Verbesserung der Bearbeitungsqualität. Diese Entwicklung ist ein positives Signal für eine verlässliche und effiziente Verwaltungspraxis innerhalb unserer Kirche.

Die Trennung der Datenbestände, wie von der Kirchenverwaltung angegeben, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich begrüßt. Sie stellt einen deutlichen und wichtigen Fortschritt für den Schutz personenbezogener Daten in der EKHN dar. Nach Auskunft der Kirchenverwaltung erfolgte die Umsetzung Anfang 2026. Eine gemeinsame Prüfung durch die Kirchenverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt ist daher noch zu koordinieren.

→ ***Umsetzungsstatus: teilweise umgesetzt***

→ ***Wirksamkeit: Die Datentrennung ist in einer Followup Prüfung zu bestätigen***

10. Bilanzierungsabteilung

In der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche ist keine Bilanzierungsabteilung eingerichtet. Zudem besteht kein implementiertes und dokumentiertes Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung. Dies führt zu einer erhöhten Anfälligkeit für Fehler bei der Rechnungslegung sowie zu einer eingeschränkten Früherkennung wesentlicher Risiken. Wir empfehlen erneut die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
Dez. 3 / KV	personelle qualitative und quantitative Ressourcen	-	Die Bearbeitung der vergangenen Jahresabschlüsse und insbesondere der Aufholprozess haben grundsätzlich die Eignung der bestehenden Aufgabenzuordnungen und des Workflows bestätigt. Ab dem JA 2025 erfolgt die Erstellung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse verstärkt in der Finanzbuchhaltung. Deren Teamstruktur wurde hierzu bereits in Teilen angepasst. Um alle Jahresabschlüsse fachgerecht zu betreuen, wurde ein Sachgebiet Bilanzen, Fachverfahren, Jahresabschlüsse etabliert. Damit wird die bisherige Priorisierung personeller Ressourcen strukturell etabliert und gleichermaßen eine Verbindung zu dem neuen Finanzwesen der einen kirchlichen Verwaltung hergestellt.	bis JA 2026

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Ausführungen der Kirchenverwaltung führen zu keiner abweichenden Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Die angeführten Erfahrungen aus der Aufarbeitung der vergangenen Jahresabschlüsse belegen zwar die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der bestehenden Organisation, stellen jedoch keinen Nachweis dafür dar, dass diese den künftigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Rechnungslegung dauerhaft gerecht wird. Die Einrichtung des Sachgebiets „Bilanzen, Fachverfahren, Jahresabschlüsse“ ist als organisatorische Weiterentwicklung zu begrüßen, ersetzt jedoch keine eigenständige Bilanzierungsfunktion mit einer zentralen fachlichen Verantwortung für Bilanzierungsfragen, die Qualitätssicherung der Rechnungslegung sowie ein strukturiertes Risikomanagement im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung. Insbesondere vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2027 (teilweise 1. April 2026) vorgesehenen Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung und der damit verbundenen steigenden Komplexität der Rechnungslegung und Bilanzierung hält das Rechnungsprüfungsamt die Bündelung entsprechender Fachkompetenz sowie den bedarfsgerechten Ausbau personeller Ressourcen weiterhin für erforderlich und hält daher an seiner Empfehlung uneingeschränkt fest.

→ ***Umsetzungsstatus: offen***

→ ***Wirksamkeit: Risiko unverändert hoch***

11. Anlagen zum Anhang

Der überwiegende Teil der im Jahresabschluss enthaltenen Anlagen zum Anhang, sog. Spiegel (insbesondere Anlagenspiegel, Rückstellungsspiegel, Verbindlichkeitenspiegel sowie Rücklagenspiegel) konnten nicht systemseitig generiert werden. Die Erstellung erfolgte manuell. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die erstellten Spiegel überwiegend fehlerhaft waren.

Die manuelle und fehleranfällige Erstellung der Spiegel beeinträchtigt die Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Abschlussangaben. Zudem entspricht sie nicht den Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Rechnungswesens, da eine systemgestützte und konsistente Abbildung von Abschlussinformationen grundsätzlich sicherzustellen ist.

Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenleitung JA 2023	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Zeitrahmen bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
FIBU/IT/MACH	Programmierung	-	Grundsätzlich unterstützt die Software MACH die Generierung nahezu aller sogenannter Spiegel, wobei dies an gewisse Vorgaben in der Buchungs- und Bilanzierungspraxis gebunden ist. In der EKHN wurden von Anfang an aus verschiedenen Gründen davon abweichende Buchungsweisen angewendet, weshalb die Spiegel nicht generiert werden können. Es wird vorgezogen, diese bis zu einer weiteren Programmierung manuell zu erstellen als in allen Mandanten die Buchungspraxis wieder umzustellen. Durch die gesamtkirchliche Unterstützung der vereinfachten Jahresabschlüsse in den Regionen werden aktuell zentrale Dokumente bereitgestellt, die an die Bilanzierungspraxis der EKHN ausgerichtet und programmiert werden. Die angesprochenen Spiegel werden in diese Überlegungen einbezogen.	Terminierung aktuell nicht möglich

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Ausführung der Kirchenverwaltung bestätigt im Ergebnis den Prüfungsbefund. Danach ist die fehlende systemgestützte Erstellung der Abschlussanlagen nicht auf technische Einschränkungen der eingesetzten Software zurückzuführen, sondern auf die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau praktizierte Buchungs- und Bilanzierungssystematik. Solange die erforderlichen Anlagen weiterhin manuell erstellt werden, bestehen die festgestellten Risiken hinsichtlich Fehleranfälligkeit, Nachvollziehbarkeit sowie einer konsistenten und verlässlichen Rechnungslegung fort. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Erstellung mehrerer tausend Jahresabschlüsse, bei denen sich manuelle Bearbeitungsschritte und potenzielle Fehlerquellen in erheblichem Umfang vervielfachen und gleichzeitig erhebliche personelle Ressourcen binden. Die Ausführung der Kirchenverwaltung enthält zudem keine Aussage darüber, bis wann eine systemgestützte Lösung verbindlich umgesetzt werden soll, sodass nicht erkennbar ist, wann der derzeitige risikobehaftete Zustand beendet wird. Der Sachverhalt unterstreicht zugleich die Notwendigkeit einer zentralen Bilanzierungsfunktion, die verbindliche Bilanzierungs- und Buchungsstandards festlegt, deren einheitliche Anwendung sicherstellt sowie die Qualität und Konsistenz der Rechnungslegung landeskirchenweit überwacht. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2027 vorgesehenen Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung und der hiermit verbundenen steigenden Komplexität der Rechnungslegung hält das Rechnungsprüfungsamt daher sowohl die zeitnahe Einführung einer systemgestützten Erstellung der Abschlussanlagen als auch den weiteren Ausbau zentraler Bilanzierungskompetenzen für erforderlich und hält an seiner Empfehlung uneingeschränkt fest.

→ ***Umsetzungsstatus: offen***

→ ***Wirksamkeit: Risiko/Zeitverzug unverändert hoch***

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2025 durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25. April 2009, zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 223 Nr. 145). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung sowie der Kirchenleitung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2025 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 12. Oktober 2026 von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft. Das Protokoll der Prüfung findet sich als Anlage VIII zum Prüfungsbericht.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2025

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von Mai bis Oktober 2026 durchgeführt. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen kontinuierlich über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 2. November 2026 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Synode die Entlastung der Kirchenleitung zu empfehlen.

Diese Empfehlung erfolgt trotz der festgestellten Mängel und Beanstandungen, die im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigt sind und drückt nicht aus, dass auf Berichtigungen und Korrekturen durch die Kirchenverwaltung verzichtet werden kann.

Der Jahresabschluss 2025 stellt den elften doppischen Jahresabschluss der EKHN dar. Er weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.943.918.325,19 EURO und einem negativen Bilanzergebnis in Höhe -14.256.672,39 EURO aus. Der positive Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2024 in Höhe von 9.970.697,19 EURO gleicht dieses nicht vollständig aus. Es bleibt ein Verlustvortrag in Höhe von -4.285.975,20 EURO für das Jahr 2026, insofern eine Verrechnung beschlossen wird.

In der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 war noch von deutlich negativen Jahresergebnissen ausgegangen worden. Für das Jahr 2025 war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -46.059.553 EURO geplant. Die Ausgleichsrücklage in sollte mit 24 Mio. EURO beansprucht werden. Diese Entnahme wurde nicht benötigt.

Die Rücklagen der Gesamtkirche befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Im Jahr 2025 betrugen sie 849.535.286,08 EURO. Dabei belief sich allein die Ausgleichsrücklage auf 297.742.490,50 EURO. Die Reduzierung der Ausgleichrücklage um 10 Mio. EURO war nicht durch Verlustausgleich, sondern eine Umgliederung begründet.

Die wesentlichen stillen Reserven überstiegen im Berichtsjahr den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand in Höhe von -456 Mio. EURO um insgesamt 471 Mio. EURO.

Der seit dem Berichtjahr 2023 eingeführte Bemerkungsbericht (Anlage X) wird weiterhin in den Prüfungsbericht aufgenommen und aktualisiert.

Der Bemerkungsbericht führt die Liste der Feststellungen der vergangenen Jahre entsprechend dem Beschluss 35 zur Drucksache 6/25 weiter. Das Rechnungsprüfungsamt hat für den Bemerkungsbericht den aktuellen Bearbeitungsstand der einzelnen Punkte bei der Kirchenverwaltung erfragt und die Antworten abschließend gewürdigt.

Das Zusammenspiel der Verantwortungen zwischen Kirchenleitung, Kirchenverwaltung, Rechnungsprüfungsamt und der Synode kommt hier zum Ausdruck.

Die Feststellungen, die durch den Prüfbericht offengelegt werden, müssen bearbeitet bzw. abgestellt werden. Überprüfbar beseitigt werden, in einem angemessenen Zeitrahmen. Dies liegt in der Verantwortung der Kirchenleitung – die Stellungnahme hierzu liegt mit klaren Fristen und Verantwortlichkeiten vor, dies begrüßt der Rechnungsprüfungsausschuss und bittet diese auch von Seiten der Kirchenleitung zu überwachen.

Die Erstellung und die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte in naher zeitlicher Folge. Durch die Vorlage beider Prüfungsberichte auf der 11. Tagung der 13. Kirchensynode

ergibt sich eine Möglichkeit für die Zukunft – der Aufholungsprozesse der Jahresabschlüsse für die Gesamtkirche ist somit abgeschlossen.

Der bis zum Berichtsjahr 2024 festgestellte Mangel der fristgerechten Abschlusserstellung und der Weitergabe an das Rechnungsprüfungsamt, gemäß KHO § 84 bis zum 31.5. des Folgejahres, ist damit behoben. Der Jahresabschluss ist für die Synode eine wichtige Informationsquelle. Gut, dass nun aktuelle Zahlen vorliegen, die für den im Herbst 2027 aufzustellenden Doppelhaushalt für die Jahre 2028 und 2029 relevant sind. Die Synode kann damit ihrer Verantwortung als maßgebliches Organ der Evangelischen Kirche in Hessen mit den finanziellen Steuerungsmöglichkeiten gerecht werden Die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung der Kirchenleitung und die Verabschiedung des Haushalts sind Aufgabe der Synode. Auch nach Aufgehen der Regionalverwaltungsverbände in die Gesamtkirche muss die fristgerechte Vorlage der Jahresabschlüsse durch die kirchliche Verwaltung gewährleistet sein.

Die Kirchenleitung hat für den Prüfbericht 2025 keine erneuerte Stellungnahme zu 2024 abgegeben. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bemerkungsbericht aktualisiert und weiter dringlich auf die IT Thematiken, insbesondere das derzeitige Fehlen eines umfassenden Notfallkonzepts für alle Organisationeinheiten hingewiesen.

Wie schnell die Realität die Angst vor Angriffen der IT einholt, haben wir gelernt. Hier muss schnellstens Abhilfe geschaffen werden.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 2. November 2026 folgende Entlastungsempfehlung:

„Der Jahresabschluss 2025 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gemäß. Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2025.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten und umzusetzen.“

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche -

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung 3
2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 7
2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen 8
2.5 Jahresabschluss 9
2.6 Anhang zum Jahresabschluss 9
2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung 10

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume 11
3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 16
3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage 18
3.4 Finanzdeckung der Rücklagen 19

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2025	**Anlage I**
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	**Anlage II**
Anhang für das Haushaltsjahr 2025	**Anlage III**
Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	**Anlage IV**
Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	**Anlage V**
Kapitalflussrechnung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	**Anlage VI**
Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	**Anlage VII**
Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2025	**Anlage VIII**
Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2025	**Anlage IX**
Bemerkungsbericht	**Anlage X**

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck

MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
Mio.	Millionen
NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarreivermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz
Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 233) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 244) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlagen I – V beigefügt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. der EKHN 2024 S. 223) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VII vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Stellungnahme der Kirchenleitung (Anlage IX) dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht (Anlage X). Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext von der Gesamtkirche für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen). Der Bericht wird künftig weitergeführt, um transparent die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wie die Abarbeitung der Beanstandungen erfolgt.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2025 am 12. Oktober 2026 durch zwei Mitglieder vor Ort und digital geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorherigen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitendeneinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- Bewertung der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten,
- Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen,
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung sowie
- Umsetzung der Kirchenleitungsbeschlüsse mit finanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche begleitend und in Teilen mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 26. März 2026. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten von RZP beratende Aktuare GbR, Hamburg, vom 26. März 2026 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen mittels Plausibilitätskontrollen sowie Prüfungshandlungen nachvollzogen. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt jahresübergreifend als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die Besoldungsfälle betrachtet. Geprüft wurde die ordnungsgemäße Gewährung der Familienzuschläge an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Im Bereich der gesamtkirchlichen Angestellten wurden neue Personalfälle sowie Bestandsfälle einer Prüfung unterzogen. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses in der Zeit von Mai 2026 bis Oktober 2026 durchgeführt. Der Jahresabschluss wurde uns am 5. Mai 2026 zu Prüfung vorgelegt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung sowie der Leiter des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften haben uns am 29. Oktober 2026 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. März 2026 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Umsetzung der Prüfungsfeststellungen und -hinweise hat die Kirchenleitung am 29. Oktober 2026 den Jahresabschluss abschließend festgestellt. Die Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht ist als Anlage IX beigefügt.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsausführung beachtet wurden.

Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse zu Feststellungen in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung sowie zu Feststellungen zum Jahresabschluss im Bereich der Buchführung sowie der Ordnungsmäßigkeit verweisen wir auf den Bemerkungsbericht in Anlage X.

Finanzdeckung der Betriebsmittelrücklage

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wird die Vorgabe der KHO nicht voll erfüllt (Punkt 4.4.).

Vollständigkeit der Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften

Die Gesamtkirche hat nicht bilanzierte Forderungen gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und Kirchengemeinden sowie Dekanaten aus noch nicht durchgeführten Abrechnungen (Kirchensteuerzuweisungen). Der Forderungsbetrag ist aufgrund der noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse der Regionalverwaltungsverbände und Kirchengemeinden sowie Dekanaten noch nicht bezifferbar. Dies stellt dennoch einen Verstoß gegen §§ 26 Abs. 1, 44 Abs. 3 sowie 62 Abs. 2 KHO dar.

2.4 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen.

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms (bis 31.12.2025)
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bekennen und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung
- Chorstiftung Philipp Reich

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz
- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelische Jugend in Hessen

- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

2.5 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung bestehen nicht.

Im Rahmen unseres Schwerpunktes Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung haben wir festgestellt, dass hierbei kein ausreichendes und angemessenes internes Kontrollsystem implementiert ist (i.S.v. § 44 Abs. 6 b KHO).

2.6 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt. Diese Vorgehensweise erfolgt aufgrund der weitergehenden Informationsbedürfnisse beim gesamtkirchlichen Jahresabschluss.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

Bei der Erläuterung erheblicher Abweichungen in Anlage 8 zum Anhang hat die Kirchenleitung Budgetabweichungen zur Planung erläutert und als wesentlich erachtet, die mehr als 10% (i. Vj. 5%) in Relation zum Jahres- / Bilanzergebnis betragen.

2.7 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2025 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen V und VI beigefügte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände i.H.v. EUR 5.330.900 (i.Vj. EUR 5.330.900) ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegen die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in voller Höhe zum 1. Januar 2015 wertberichtigt.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2025,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,8% (i.Vj. 3,8 %),
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- das Pensionierungsalter wird nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen,
- individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2025,
- biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2018 G, i.Vj. Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),
- getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,

- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
    - Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten der deutschen privaten Krankenversicherungen,
    - Festlegung des Kalibrierungsfaktors auf den Durchschnittswert der letzten drei Haushaltsjahre (Stichtag des Jahresabschlusses und der beiden vorangegangenen Jahre),
    - Fortschreibungstrend der Krankheitskosten: Dynamisierung 2,75%.

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen und davon ein Verhältnis hergeleitet (sog. Kalibrierungsfaktor). Die Kopfschäden werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Kopfschäden der deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine jährliche Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um eine zu hohe oder zu niedrige Zuführung oder Auflösung der Beihilferückstellungen und damit einhergehende Be- oder Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der mathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2025 51,35% (i. Vj. 48,29%) und ergibt sich aus den Durchschnittswerten zum 31. Dezember 2025 i.H.v. 50,03%, 31. Dezember 2024 i.H.v. 53,19% sowie zum 31. Dezember 2023 i.H.v. 50,83%. Durch die Änderung beim Kalibrierungsfaktor ergibt sich im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 eine Zuführung der Beihilferückstellung i.H.v. EUR 54,8 Mio.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorbeschäftigungszeiten.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Mit Beschluss vom 16. April 2026 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für das Haushaltsjahr 2025 auszusetzen. Die EBBVO lässt eine vorübergehende Aussetzung zu, wenn bereits eine angemessene Vermögensvorsorge besteht.

Unter Anwendung von § 25 Abs. 2 S. 2 KHO wurden die Pflichtrücklagen der Sondervermögen zentral bei der Gesamtkirche bilanziert.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für 2022 (TEUR 11.341), für 2023 (TEUR 3.789), für 2024 (TEUR 14.971) sowie für 2025 (TEUR 7.745) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum

31. Dezember 2025 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mittels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 9.085 (i.Vj. TEUR 7.521).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 2.572 Mio. (i.Vj. EUR 2.510 Mio.). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 3.499 Mio. (i.Vj. EUR 3.323 Mio.). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 927 Mio. (i.Vj. EUR 813 Mio.).

Die wesentlichen stillen Reserven übersteigen den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -456 Mio. (i.Vj. EUR -455 Mio.) insgesamt um EUR 471 Mio. (i.Vj. EUR 358 Mio.).

Überleitung	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-456.437.851,22	-455.198.816,99
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen, inkl. Kirchbaurücklage	347.613.294,77	284.944.113,90
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	537.437.719,48	456.055.971,28
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	42.000.000,00	72.100.000,00
somit ergibt sich rechnerisch ein		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	470.613.163,03	357.901.268,19

3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Gebäude und Grundstücke der Tagungshäuser und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Der Wirtschaftsbetrieb Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen ausgewiesen.

Eine Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zu den Sondervermögen wurde erstmals im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgenommen. Die Übertragung erfolgte auf dem Stichtag zum 1. Januar 2021. In den Sondervermögen werden diese ab dem 1. Januar 2021 unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Die Übertragung erfolgte erfolgsneutral über den Vermögensgrundbestand in der Gesamtkirche sowie den Sondervermögen.

Abweichend von dieser Zuordnung zu den Sondervermögen wird ein Gebäude des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, das wegen einer Baumaßnahme als Anlage im Bau geführt wird sowie ein Grundstück des Tagungshauses Schloss Herborn, bei dem keine eindeutige Zuordnung vorliegt, weiterhin im Anlagevermögen bei der Gesamtkirche bilanziert.

Die Substanzerhaltungsrücklage für den Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS wird weiterhin zentral bei der Gesamtkirche vorgehalten (siehe § 25 Abs. 2 S. 2 KHO).

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen sowie Versorgungsempfänger*innen bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde im Jahresabschluss unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 4.507.662,31 (i.Vj. EUR 5.193.753,96) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Hinsichtlich der Gewährträger- sowie Anstaltshaftung verweisen wir auf den Anhang der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2025.

3.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthält einige bedeutende, unter Punkt 3.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die unter Punkt 3.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutsamen Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte und Schulden im Jahresabschluss der Gesamtkirche.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 dokumentiert und dem vorgelegten Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

3.4 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-403.550.149,33	-415.704.367,17
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-445.985.136,75	-457.890.516,02
Zwischensumme	-849.535.286,08	-873.594.883,19
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.157.422.461,27	1.164.241.549,23
Liquide Mittel	54.001.318,04	22.151.317,57
Zwischensumme	1.211.423.779,31	1.186.392.866,80
Grundsatz der Finanzdeckung	**361.888.493,23**	**312.797.983,61**

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 361.888.493,23.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-65.000.000,00	-65.000.000,00
Liquide Mittel	54.001.318,04	22.151.317,57
Grundsatz der Finanzdeckung	**-10.998.681,96**	**-42.848.682,43**

Gemäß § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein. Dies ist zum Stichtag 31. Dezember 2025 nur teilweise erfüllt. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

4. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss und zur Haushaltsausführung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Haushaltsausführung geführt hat.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchensynode die Entlastung für die gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 RPAG).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Haushaltsausführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, den 30. Oktober 2026



Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

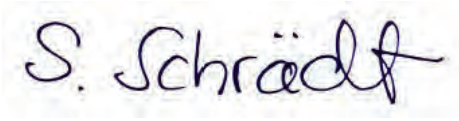

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2025

Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen	**2.795.045.224,10**	**2.735.519.729,84**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	655.968,16	638.867,75
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	15.627,54	15.893,95
3. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.517.309,40	5.512.501,67
	6.107.637,64	6.103.096,32
III. Realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	147.569.739,75	149.749.860,89
3. Technische Anlagen und Maschinen	81.095,50	94.582,53
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.251.864,68	1.333.273,33
5. Fahrzeuge	98.590,45	83.967,62
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	3.735.864,33	2.677.063,30
	154.866.247,27	156.067.840,23
IV. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.157.422.461,27	1.164.241.549,23
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.414.299.987,62	1.345.542.646,73
3. Beteiligungen	13.356.885,40	13.369.384,40
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.879.003,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	30.457.033,74	31.657.343,18
	2.633.415.371,03	2.572.709.925,54
B. Sondervermögen	**57.094.224,36**	**76.314.475,86**
C. Umlaufvermögen	**75.738.669,49**	**67.687.573,14**
I. Vorräte	21.000,00	21.600,00
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Kirchensteuern	1.868.631,27	4.085.757,63

Passiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Reinvermögen	**388.811.459,66**	**428.366.763,39**
I. Vermögensgrundbestand	-456.437.851,22	-455.198.816,99
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	849.535.286,08	873.594.883,19
1. Pflichtrücklagen		
a) Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	65.000.000,00
b) Ausgleichsrücklage	297.742.490,50	307.742.490,50
c) Substanzerhaltungsrücklage	39.307.658,83	41.461.876,67
d) Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	1.500.000,00
	403.550.149,33	415.704.367,17
2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	445.985.136,75	457.890.516,02
III. Ergebnisvortrag	9.970.697,19	-92.415.228,62
IV. Bilanzergebnis	-14.256.672,39	102.385.925,81
B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	**57.094.224,36**	**76.314.475,86**
C. Sonderposten	**2.230.858,35**	**2.219.973,83**
I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	539.869,06	528.290,87
II. Erhaltene Investitionszuschüsse	1.690.989,29	1.691.682,96
D. Rückstellungen	**2.461.090.252,58**	**2.342.894.773,84**
I. Versorgungsrückstellungen	2.386.781.875,00	2.272.757.860,50
II. Clearingrückstellungen	39.700.000,00	44.700.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	34.608.377,58	25.436.913,34
E. Verbindlichkeiten	**34.132.120,20**	**41.451.947,81**
1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	1.152.225,01	0,00
2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.839.810,44	7.924.386,61
3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	9.238.379,86	2.635.349,96

Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	4.065.621,96	4.035.400,53
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	1.027.609,10	2.225.572,91
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	944.167,75	857.076,98
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	7.485,91	2.911.351,89
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.802.835,46	31.399.495,63
	21.716.351,45	45.514.655,57
III. Liquide Mittel		
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	54.001.318,04	22.151.317,57
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**16.040.207,24**	**12.256.619,13**
	2.943.918.325,19	2.891.778.397,97
Nachrichtlich:		
Treuhandvermögen	1.176.569.283,25	1.158.359.165,09

Passiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.471.505,12	1.396.807,35
5. Darlehensverbindlichkeiten	7.249.544,30	13.080.792,67
6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	495.720,34	848.492,06
7. Sonstige Verbindlichkeiten	7.684.935,13	15.566.119,16
F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**559.410,04**	**530.463,24**
	2.943.918.325,19	2.891.778.397,97
Nachrichtlich:		
Treuhandverpflichtungen	1.176.569.283,25	1.158.359.165,09

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2025 bis 31.12.2025

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2025

	1.1.2025 - 31.12.2025 EUR	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	57.498.107,57	52.390.631,12
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	1.618.596,54	2.095.068,82
b) Umsatzerträge	102.882,72	93.535,18
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.350.234,30	10.346.842,34
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	45.426.394,01	39.855.184,78
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	568.577.149,89	575.441.110,21
a) Erträge aus Kirchensteuern	550.086.938,67	556.973.601,41
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	18.490.211,22	18.467.508,80
3. Zuschüsse von Dritten	20.411.032,84	19.051.419,11
4. Kollekten und Spenden	495.593,47	1.074.213,21
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-600,00	21.600,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	230.751,85	261.792,56
7. Sonstige ordentliche Erträge	39.258.859,46	62.111.294,14
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	447.441,95	13.541,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.786.038,12	32.492.375,21
c) Sonstige ordentliche Erträge	36.025.379,39	29.605.377,93
8. Summe der ordentlichen Erträge	**686.470.895,08**	**710.352.060,35**
9. Personalaufwendungen	-392.438.298,29	-283.816.261,38
a) Personalaufwand	-141.276.376,57	-139.692.600,58
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-168.049.248,78	-65.653.667,96
c) Versorgungsaufwendungen	-77.554.233,61	-74.647.858,06
d) Sonstige Personalaufwendungen	-5.558.439,33	-3.822.134,78
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-361.501.309,14	-363.749.787,61
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-14.301.984,00	-21.410.279,38
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-347.199.325,14	-342.339.508,23
11. Zuschüsse an Dritte	-2.057.063,88	-6.097.687,56
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-39.465.972,58	-37.668.046,17

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2025

	1.1.2025 - 31.12.2025 EUR	1.1.2024 - 31.12.2024 EUR
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-327.664,63	-303.447,55
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-21.963.599,87	-20.560.812,87
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-16.095.903,23	-15.471.085,96
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.078.804,85	-1.332.699,79
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.596.125,62	-3.599.298,60
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.309.396,21	-11.522.267,04
a) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-4.945.125,17	-4.875.067,98
b) Zuführungen zu Sonderposten	-240.786,37	-141.787,45
c) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.123.484,67	-6.505.411,61
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-810.368.165,72**	**-706.453.348,36**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	**-123.897.270,64**	**3.898.711,99**
17. Finanzerträge	85.327.248,36	85.519.218,50
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	84.180.664,03	84.030.738,18
b) Zinsen und ähnliche Erträge	1.146.584,33	1.488.480,32
18. Finanzaufwendungen	-289.409,91	-524.655,89
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-289.409,91	-524.655,89
19. Finanzergebnis	**85.037.838,45**	**84.994.562,61**
20. Ordentliches Ergebnis	**-38.859.432,19**	**88.893.274,60**
21. Außerordentliche Erträge	8.055.000,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen	-7.524.492,00	0,00
23. Außerordentliches Ergebnis	**530.508,00**	**0,00**
24. Jahresergebnis vor Steuern	**-38.328.924,19**	**88.893.274,60**
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-487,03	0,00
26. Jahresergebnis	**-38.329.411,22**	**88.893.274,60**
27. Zuführungen an Rücklagen	-5.457.270,60	-18.617.529,20
28. Entnahmen aus Rücklagen	29.530.009,43	32.110.180,41
29. Bilanzergebnis	**-14.256.672,39**	**102.385.925,81**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2025

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche

Anhang

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 3
1. Allgemeine Angaben ... 5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis ... 5
   a. Rechtsgrundlagen ... 5
   b. Wirkungskreis ... 5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ... 6
   Allgemeine Angaben ... 6
Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen ... 11
   a. Aktiva ... 11
   b. Passiva ... 15
4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung ... 22
   a. Erträge ... 22
   b. Aufwendungen ... 23
   c. Außerordentliches Ergebnis ... 25
5. Sonstige Angaben ... 26
6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses ... 29

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 – Beteiligungsübersicht

Anlage 3 – Übersicht Forderungen

Anlage 4 – Übersicht Rücklagen

Anlage 5 – Übersicht Sonderposten

Anlage 6 – Übersicht Rückstellungen

Anlage 7 – Übersicht Verbindlichkeiten

Anlage 8 – Übersicht erhebliche Abweichungen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 9. März 2023
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	*Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia* (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVO	Grundstücksverordnung vom 29. November 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 10. Mai 2025
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 29. November 2024
Nr.	Nummer
Mio. €	Millionen Euro

PKV-Tafel	Wahrscheinlichkeitstafeln in der private Krankenversicherung
SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2024.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 waren die KHO und die EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuches nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen
Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch
Scio-Stiftung

Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Chorstiftung Philipp Reich
Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms (bis 31.12.2025)
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Treuhänderische Sparkontenverwaltung für Kirchengemeinden, Stiftungen, etc.
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Aufwendungen für Webseiten werden aufgrund einer gewöhnlich kürzeren Nutzungsdauer als unmittelbarer Aufwand bilanziert.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK und Ansprüche gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Rückdeckungsversicherung wird mit ihrem jeweiligen Wert am Abschlussstichtag bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Transparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert, dies ergibt den sogenannten Barwert der ERK-Absicherung für alle Mitgliedskirchen. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2025 auf 17,0 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/-rechnungen der EKHN. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen

Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Mögliche, aber noch unbekannte Forderungen aus noch ausstehenden Abrechnungen gesamtkirchlicher Bedarfszuweisungen an kirchliche Körperschaften bleiben beim Ausweis der Forderungen unberücksichtigt. Sie werden als Erträge im Jahr des Zuflusses behandelt.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2018 G von K. Heubeck ermittelt worden. Den Parametern der biometrischen Grundwerte liegen zum Bewertungsstichtag 31.12.2025 die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen aus dem Jahr 2021 zu Grunde. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,8 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltsfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger*innen ein Steigerungssatz von 2,75 % p.a. gewählt. Bei der Bewertung zum 31.12.2025 wurden die zum 01.04.2023 geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Die zum inzwischen rückwirkend anstehende Erhöhung zum 01.04.2025 sowie zum 01.05.2026

anstehende Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von im insgesamt 5,8% wurde versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.321 Aktive und 1.822 Versorgungsempfänger*innen. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige wurde ein Anpassungsfaktor mit 51,35 % angesetzt, welcher die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Referenz-Kopfschäden in der privaten Krankenversicherung unter Berücksichtigung der von der BaFin veröffentlichten PKV-Tafeln, veröffentlicht letztmalig im Dezember 2025, heranzieht und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger*innen in der EKHN ins Verhältnis setzt. Zur Ermittlung der Schätzwerte wurde ein Durchschnitt der Kopfschäden über mehrere Jahre gebildet.

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert. Mögliche, aber noch unbekannte Verbindlichkeiten aus noch ausstehenden Abrechnungen gesamtkirchlicher Bedarfszuweisungen an kirchliche Körperschaften bleiben beim Ausweis der Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Sie werden als Aufwendungen im Jahr des Zuflusses behandelt.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2025, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Abgrenzungen bei den Kirchensteueren, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung, werden nur vorgenommen, wenn diese Sondereffekte einen Betrag vor mehr als 1% der geplanten Kirchensteuereinnahmen im Haushaltsjahr übersteigen. Für eventuelle Rückzahlungsrisiken aus den Sondereffekten werden enstsprechende Rückstellungen gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Der Anlagenspiegel ist als Anlage 1 angefügt.

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	Bestand 31.12.2025 €	Bestand 31.12.2024 Mio. €
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	912.756.273,80	902,8
2IP Immobiliendachfonds	180.353.734,85	201,2
HN SCIAF-RAIF S.C.A.	126.484.548,28	119,0
HN RAIF Teil 2 Anteil Rücklagevermögen	5.000.000,00	0,0
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.565.874,06	1,5
EKHN Gesangbuchfonds	891.339,05	0,9
EKHN Religionsbücherfonds	586.286,21	0,6
Nachlässe	292.721,47	0,3
Kautionen Campus Westend	198.914,21	0,2
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	95.686,11	0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	89.480,40	0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	107.602,83	0,1
Verrechnung Beihilfefonds	-71.000.000,00	-62,5
Summe	**1.157.422.461,27**	**1.164,2**

Die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	31.12.2025 €	31.12.2024 Mio. €
Versorgungsstiftung der EKHN	685.079.613,62	700,9
Deckungsvermögen der ERK	649.500.000,00	588,5
Beihilfefonds	71.000.000,00	62,5
Ansprüche Schulpfarrerversorgung ggü. Land Rheinland-Pfalz	8.055.000,00	0,0
Deckungsvermögen Versorgungskasse Nassau	665.374,00	0,6
Summe	**1.414.299.987,62**	**1.352,5**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an.

Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds, Infrastrukturfonds und Rohstoffe.

Die Beteiligungsübersicht ist als Anlage 2 angefügt.

Aufgrund dauerhafter Wertminderung wurden die verbundenen Einrichtungen „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (Beteiligungshöhe 1.112.500 €) und „Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH" (Beteiligungshöhe 20.000 €), die „Textilwerkstatt gGmbH" (Beteiligungshöhe 12.500 €) und die „Ev. Grundschule Freienseen gGmbH" (Beteiligungshöhe 20.000 €) auf einen Erinnerungswert von 1€ wertberichtigt.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Kategorie	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 Mio. €**
Kirchengemeindliche Baudarlehen	9.018.436,25	9,5
Festgelder ZPV	6.000.000,00	6,0
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	4.149.518,76	4,9
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	3.620.532,75	3,1
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	3,0
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	2.072.174,74	2,4
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.352.932,81	1,4
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	640.303,66	0,7
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	369.589,64	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3
Sonstige Darlehen	19.836,82	0,1
Umweltdarlehen	0,00	<0,1
Summe	**30.457.033,74**	**31,7**

Unter den „sonstigen Darlehen für kirchliche Initiativen und Werke" wird ein Darlehen an die Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.252.693 € ausgewiesen, welches in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 beibehalten.

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 Mio. €**
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	0,00	9,0
Martin-Niemöller Haus*	9.166.364,11	9,5
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	4.454.373,48	5,4
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	2.979.118,00	3,4

Schlegel-Stiftung**	3.208.656,00	3,2
Arbeitslosenfonds der EKHN****	1.932.377,94	2,0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.601.041,43	1,5
IPOS***	918.869,51	1,0
Zur Nieden-Stiftung**	538.693,28	0,5
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	495.236,06	0,5
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	423.979,47	0,5
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	468.702,71	0,4
BgA des Zentrums für Verkündigung***	409.446,68	0,4
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	390.900,14	0,4
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	357.855,14	0,3
Chorstiftung Philipp Reich	288.967,43	0,3
Evangelische Jugend in Hessen****	264.937,99	0,1
Chorverband der EKHN	115.448,64	0,1
Bachchor Mainz***	83.462,55	0,1
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheinland Pfalz****	72.512,59	0,1
Scio-Stiftung**	84.289,99	0,1
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	183.591,48	0,1
Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	0,0	0,0
Schulwerk der EKHN	28.655.399,74	37,4
Summe	**57.094.224,36**	**76,3**

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger

Die Übersicht über die Forderungen kann Anlage 3 entnommen werden.

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 5.507.662,31 € (Stand VJ 5.194 T€) ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen wird eine Forderung gegenüber dem Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.651.151 € ausgewiesen, welche in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 beibehalten.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	31.12.2025 €	31.12.2024 Mio. €
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	118.216.478,51	107,2
Bestände Girokonten	190.273.586,55	186,4
Zahlstellen	924.961,11	0,9
Handvorschüsse	249.556,88	0,3
Handkassen	2.538,52	<0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-255.665.803,53	-272,7
Summe	**54.001.318,04**	**22,2**

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	31.12.2025 €	31.12.2024 Mio. €
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.175.911.597,11	1.158,4
Metzler Dachfonds MI – F01	*934.627.208,05*	*930,6*
2IP Immobliendachfonds THV1	*33.622.216,16*	*37,6*
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 1	*13.484.784,10*	*11,9*
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 2	*64.633.833,93*	*60,7*
Kassengemeinschaftliches Guthaben	*66.078.040,66*	*51,7*
2IP Immobliendachfonds THV2	*35.664.228,20*	*39,9*
Darlehen Campus Westend	*5.295.949,26*	*5,7*
ZPV Anteile an HN RAIF	*5.000.000,00*	*5,0*
HN RAIF Teil 2 Ant. THV 2 / VS	*5.000.000,00*	*0,0*
ZPV Anteile am M31 Amprion	*5.588.408,19*	*5,6*
Beteiligungen	*5.000.060,00*	*4,0*
Darlehen Studentenwohnheim Darmstadt	*1.596.499,82*	*1,6*
Sonstiges	*320.368,74*	*4,1*
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	657.686,14	0,6
Summe	**1.176.569.283,25**	**1.159,0**

b. Passiva

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	Stand 31.12.2025 €	Mindesthöhe €
Ausgleichsrücklage	297.742.490,50	74.906.000,00*
Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00	62.422.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	39.307.658,83	34.436.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00	596.000,00*
Summe	**403.550.149,33**	**172.360.000,00***

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das immaterielle Anlagevermögen sowie das Sachanlagevermögen im Bereich der Gebäude . Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen. Die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage umfassen zu rund 98% den gesamtkirchlichen Haushalt. Weitere 2% decken die übrigen Bilanzierungskreise und nicht selbstständigen Einrichtungen der Gesamtkirche ab.

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	31.12.2025 €	31.12.2024 Mio. €
Budgetrücklagen	54.086.678,57	66,8
Kollektenrücklagen	1.998.447,77	1,8
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	389.900.010,41	389,4
Summe	**445.985.136,75**	**458,0**

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	36.163.377,13	49.816,8
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	432.473,22	417,3
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	740.119,36	756,7
Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	366.679,89	381,6
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	228.044,52	212,7
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	383.560,63	383,6
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	824.706,89	822,2
Budgetbereich 4.3 – Tagungshäuser und Studierendenwohnheime	776.707,03	776,7

Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	321.902,01	326,9
Budgetbereich 5.2 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	538.860,30	538,9
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	659.774,13	675,4
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	1.456.233,79	1.456,2
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	1.045.079,43	985,1
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	4.934.308,91	4.555,7
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	2.098.823,15	1.462,2
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	2.436.570,92	2.459,5
Budgetbereich 11 – Synode	79.250,97	110,5
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	271.567,58	271,6
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	328.638,71	328,6
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	-	18,4
Summe	**54.086.678,57**	**66.756,6**

Die Kollektenrücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 T€**
Hospizarbeit	473.492,90	467,2
Hoffnung für Osteuropa	345.219,16	325,5
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	334.781,28	304,3
Diakonie- und Sozialstationen	130.872,17	107,2
Gefängnisseelsorge	113.282,48	77,3
Trauerseelsorge	80.685,00	62,3
Seelsorge an blinden Menschen	80.512,65	80,5
Kantatenkollekte	79.645,09	79,2
Inklusive Gemeinde	75.217,00	81,8
Kirchen helfen Kirchen	66.338,34	46,7
Schaustellendenseelsorge	48.087,69	48,1
JuLeiCa	45.090,62	0,0
Telefonseelsorge	34.207,77	34,2
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	26,3
Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	17.893,21	1,8
Ökumenische Diakonie	14.904,83	14,9
Gehörlosenseelsorge	10.687,03	10,7
Motorradfahrerseelsorge	7.009,01	7,0

Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine	5.036,22	5,0
Seelsorge Menschen mit Beeinträchtigungen	3.614,41	3,6
ESG allgemein	3.016,94	0,0
ESG Darmstadt	1.500,00	1,5
Sustainable preaching	1.000,00	1,0
Summe	**1.998.447,77**	**1.786,1**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 Mio. €**
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.333,51	200,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	63.830.477,08	64,2
Zukunftsfonds	34.444.682,72	47,2
Zukunftsfonds Digitalisierung	13.745.533,46	14,9
Kirchentag	10.000.000,00	0,0
Zukunftsfonds Klimaschutzplan Gebäude	8.870.000,00	0,0
Transformationsunterstützung Diakoniestationen	8.000.000,00	8,0
Transformationsunterstützung	7.287.664,43	8,5
Grunderwerbsfonds	5.301.840,80	5,4
Arbeit mit Flüchtlingen	4.598.003,64	6,3
Zukunftsfonds Klima Sofortprogramme Gebäude	4.545.006,33	8,2
Überbrückungsfonds	4.526.817,88	4,5
Zukunftsfonds Klimaschutzplan Verbrauch	3.930.000,00	0,0
Zukunftsfonds Innovative Projekte	3.177.591,92	3,6
Baulastablösungsfonds	3.071.377,33	3,1
Kinder- und Jugend (Verkauf Jugendburg Hohensolms)	2.500.000,00	2,5
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
Zukunftsfonds Personal	1.545.749,19	1,9
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,3
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme Verbrauch	1.173.339,30	1,5
Zukunftsfonds Klimaschutz-Koordination	1.171.457,00	1,2
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	903.487,45	0,9
Zukunfsfonds Klima Sofortprogramme allgemein	812.000,00	0,8
Perspektive 2025	823.666,78	0,7
Religionsbücherfonds	594.283,38	0,6

Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	522.767,09	0,6
Nachlass	378.426,43	0,5
Restmittel Familienbudget	326.958,45	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3
Pilgerreisen Frieden und Gerechtigkeit	100.557,91	0,1
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	96.280,02	0,1
Anschubfinanzierung Familienzentren	0,00	0,1
Summe	**389.900.010,41**	**389,4**

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 T€**
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	539.869,06	528,3
davon Vermächtnisse	*500.664,15*	*499,4*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*39.204,91*	*28,9*
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.690.989,29	1.691,6
davon KFW-Zuschuss Darlehen Wohnheim Darmstadt	*752.751,21*	*784,7*
davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal	*193.092,14*	*370,7*
davon Energetische Sanierung ESZ Mainz	*153.461,52*	*166,6*
davon Zuschüsse für laufende Baumaßnahmen	*117.458,00*	117,5
davon Kirchentagsgeschäftsstelle	*110.180,94*	*96,8*
davon Erhalt Kulturdenkmäler Kaiserstraße Friedberg	*49.719,11*	*51,7*
davon SWR Rundfunkpfarramt	*37.030,45*	*0,0*
davon sustainable preaching	*9.319,45*	*10,7*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*79.492,07*	*92,9*
davon Jugenkirchentag	*188.484,40*	0,0
Summe	**2.230.858,35**	**2.219,9**

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 Mio. €**
I. Versorgungsrückstellungen	2.386.781.875,00	2.272,8
davon Pensionsverpflichtungen	*1.762.539.509,00*	*1.703,8*

davon Beihilfeverpflichtungen	*624.242.366,00*	*569,0*
II. Clearingrückstellung	39.700.000,00	44,7
III. Sonstige Rückstellungen	34.608.377,58	25,4
davon nicht genommener Urlaub	*9.085.000,00*	*9,5*
*davon ausstehende Zuschüsse**	*4.150.000,00*	*6,9*
davon Ausgleichsleistungen innerhalb der EKHN	*5.689.987,09*	6,0
davon Nachzahlung Besoldungserhöhung	*1.974.500,00*	0,0
davon ausstehende Rechnungen	*1.456.488,37*	*1,4*
davon Dienstjubiläen	*915.000,00*	*0,9*
davon Mehrarbeit	*506.000,00*	*0,4*
davon Prozesskosten	*3.824.675,41*	*0,1*
davon Familienbudget	*206.726,71*	*0,2*
davon Rückzahlung aus Kirchensteuern	*6.800.000,00*	0,0
Summe	**2.461.090.252,58**	**2.342,9**

* betrifft Schulwerk der EKHN für die Jahre 2023 bis 2024

Die EKHN ist für die betriebliche Altersversorgung ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeberin an die Evangelischen Zusatzversorgungskasse Anstalt des öffentlichen Rechts (EZVK) mit Sitz in Darmstadt angeschlossen und meldet dort ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Es handelt sich dabei um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Der Deckungsgrad in der Pflichtversicherung (Verhältnis des auf die Pflichtversicherung entfallenden Vermögens zum versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche der EZVK aus der Pflichtversicherung) belief sich zum letzten festgestellten Jahresabschluss der EZVK zum 31.12.2024 auf 78,5 %. Für die Schließung des Fehlbetrags in der Pflichtversicherung werden auch von der EKHN als angeschlossener Arbeitgeberin Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG an die EZVK gezahlt. Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung und ihre Leistungshöhe richten sich nach den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten der EKHN betrug im Haushaltsjahr 2025 596,8 Mio. €. Die maßgeblichen Aufwendungen im Jahr 2024 setzten sich zusammen aus einem Beitrag in Höhe von 6,5 % und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von insgesamt 1,6 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Beitragssätze der kommenden Jahre sind für das Jahr 2025 6,5 %, für die Jahre 2026 bis 2031 6,6 % und ab dem Jahr 2032 6,7 %.

Die von der EKHN zu leistenden Sonderzahlungssätze ergeben sich entsprechend der folgenden Tabelle, wobei die EKHN die Sonderzahlungen 1, 2 und 3 leistet.

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts)	Erhebung
Keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/
Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H. 0,3 v. H. 0,6 v. H.	in den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2022 bis 2035 ab dem Jahr 2036
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v.H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

Der für die Berechnung des Fehlbetrags erforderliche versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in der Pflichtversicherung wird gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan mit einem Rechnungszins von 3,0 % berechnet. Zur Bewertung der biometrischen Entwicklung dienen die Heubeck-Richttafeln 2018 G unter Berücksichtigung individueller Modifikationen.

Die EKHN haftet zusammen mit den anderen Gewährleistungsträgern gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EZVK nach Maßgabe der Satzung der EZVK. Eine Einstandspflicht für die Verpflichtungen der der EZVK angeschlossenen Arbeitgeber (beispielsweise für arbeitsrechtliche Zusagen oder Insolvenzforderungen) ist damit nicht verbunden. Dem entspricht auch die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Die EZVK ist eine Einrichtung der Kirchen für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Die betreffenden Arbeitgeber sind für die betriebliche Altersversorgung über Beteiligungsvereinbarungen bei der EZVK angeschlossen und melden ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Dabei handelt es sich um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden. Für die Schließung des Fehlbetrags gemäß § 59 Abs. 1 der Satzung in der Pflichtversicherung erhebt die EZVK von den angeschlossenen Arbeitgebern Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in der Form von erhöhten Pflichtbeiträgen und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz haben die EZVK als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1. Abs. 1 EZVKG), daher sind sie anstaltshaftende Körperschaften für die EZVK.

Die Übersicht über die Rückstellungen kann Anlage 6 entnommen werden.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten kann Anlage 7 entnommen werden.

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Mittelbindung	**31.12.2025 €**	**31.12.2024 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.175.911.597,11	1.158,4
Kirchengemeindliches Vermögen	*908.087.110,24*	*895,6*
Stiftungsvermögen	*120.726.671,67*	*117,6*
Pfarrbesoldungskapital	*20.251.824,88*	*20,1*
Sonstiges Vermögen	*119.123.474,66*	*114,4*
Schwankungsreserve	*3.779.369,21*	*6,7*
Übrige Verbindlichkeiten	*3.943.146,45*	*4,0*
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	657.686,14	0,6
Summe	**1.176.569.283,25**	**1.159,0**

Seite 21

4. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge aus kirchlichen Aufgaben 57,5 Mio. € (VJ 52,1 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	1,6	2,1
Umsatzerträge	0,1	0,1
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,4	10,3
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	45,4	39,6

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (6,3 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen (2,9 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauzinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 3,9 Mio €. Unter den Ersatz- und Erstattungsleistungen erfolgt im Wesentlichen der Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse unsaldiert, wodurch Erträge aus Erstattungsleistungen von 35,8 Mio. € ausgewiesen werden.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 568,6 Mio. € (VJ 575,4 Mio. €) bestanden im Jahr 2025 aus folgenden Positionen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Kirchensteuern (Brutto ohne Aufwandsverrechnung)	550,1	556,9
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	18,5	18,5

Die direkten *Kirchensteuern* betrugen in Haushaltsjahr 464,6 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 357,0 Mio. € (VJ 356,0 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 107,6 Mio. € (VJ 119,1 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 39,3 Mio. € (VJ 45,6 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2025 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 516,2 Mio. € (VJ 520,5 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2025 bei 20,4 Mio. € (VJ 18,9 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 0,5 Mio. € (VJ 1,1 Mio. €) setzt sich zusammen aus Kollekten in Höhe von 0,3 Mio. € sowie Spenden in Höhe von 0,2 Mio. €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 39,3 Mio. € (VJ 62,1 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,5	<0,1
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2,8	32,5
Übrige ordentliche Erträge	36,0	29,6

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Personalrückstellungen. In den *sonstigen ordentlichen Erträgen* sind vor allem Erstattungen von Personalkosten aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 8,8 Mio. € sowie Personalkostenerstattungen aus der EKHN einschließlich deren Beteiligungen in Höhe von 5,7 Mio. € enthalten. Die Erstattungen von Versorgungsbeiträgen lagen in 2024 bei 4,0 Mio. €.

Die Finanzerträge von 85,3 Mio. € (VJ 85,5 Mio. €) bestanden im Haushaltsjahr 2025 aus folgenden Positionen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	84,2	84,0
Zinsen und ähnliche Erträge	1,1	1,5

Es handelt sich im wesentlichen um die Anpassung des Buchwertes an der ERK sowie um Dividenden, Ausschüttungen, Buchwertgewinne aus der Veräußerung/Umschichtung von Wertpapieren und um Zinserträge bei Kreditinstituten.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 392,4 Mio. € (VJ 283,8 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Personalaufwand	141,3	139,7
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	168,0	65,7
Versorgungsaufwendungen	77,6	74,6
Sonstige Personalaufwendungen	5,5	3,8

Die *Personalaufwendungen* enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die *Aufwendungen zur Versorgungssicherung* sind in 2025 durch die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 114,0 Mio. € (VJ 16,4 Mio) geprägt.

Die *Versorgungsaufwendungen* enthalten die Versorgungs- und Beihilfeleistungen der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK. Der Versorgungssaldo, der nicht finanzwirksam im Haushaltsjahr wird, bestehend aus Veränderungen an den Verpflichtungen gegenüber Pfarrer*innen und Beamt*innen und an den rechnerischen Ansprüchen gegenüber dem ERK-Deckungsvermögen ist äußerst volatil, nur langfristig prognostizierbar und hat enorme Hebelwirkung auf das Gesamtergebnis.

Aus diesem Grund wird er hier separat aufgeführt, um einerseits seine Ergebniswirkung und andererseits die Entwicklung der übrigen Erträge und Aufwendung aus dem laufenden Haushaltsjahr deutlich zu machen:

Die *sonstigen Personalaufwendungen* enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 361,5 Mio. € (VJ 363,7 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	14,3	21,4
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	347,2	342,3

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* sind vor allem die Zuführung zur Clearingrückstellung in Höhe von 7,7 Mio. € (VJ 3,8 Mio. €) sowie die Weiterleitung der Kirchensteuer für Soldaten und Soldatinnen in Höhe von 3,9 Mio. € (VJ 3,7 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* werden die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 288,1 Mio. € (VJ 283,6 Mio. €) ausgewiesen.

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 43,0 Mio. € (VJ 41,5 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 16,0 Mio. € (VJ 17,2 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 2,1 Mio. € (VJ 6,1 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 39,5 Mio. € (VJ 37,7 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,3
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	22,0	20,6
Ersatz- und Erstattungsleistungen	16,1	15,5
Ausstattung und Instandhaltung	1,1	1,3

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (0,8 Mio. €), die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Gästen (1,3 Mio. €), Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (0,9 Mio. €), Porto (0,5 Mio. €), EDV-Aufwendungen (0,4 Mio. €), Reisekosten (0,5 Mio. €), Bücher, Medien und Druckarbeiten (0,4 Mio. €) sowie Dienstleistungen Dritter (15,3 Mio. €) enthalten. Die *Ersatz- und Erstattungsaufwendungen* enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern, die seitens der Länder vom Kirchensteueraufkommen einbehalten werden.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 3,6 Mio. € (VJ 3,6 Mio. €) enthält im Wesentlichen Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen, Finanzanlagen sowie auf Forderungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 11,3 Mio. € (VJ 11,4 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	2025 (Mio. €)	2024 (Mio. €)
Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,0	0,0
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	4,9	4,9
Zuführung zu Sonderposten	0,2	<0,1
Übrige ordentliche Aufwendungen	6,1	6,5

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten vornehmlich Versicherungsprämien. In den *sonstigen Aufwendungen* werden vor allem periodenfremde Aufwendungen (3,7 Mio €) sowie Miet- und Pachtaufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 2,2 Mio. € ausgewiesen.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 0,3 Mio. € (VJ 0,6 Mio. €) werden Darlehenszinsen sowie Zinsen innerhalb der EKHN ausgewiesen, die aufgrund von Sondertilgungen geringer ausfallen.

c. Außerordentliches Ergebnis

Unter den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 8,1 Mio. € (VJ 0,0 Mio. €) werden die Ansprüche aus der Lehrerversorgung gegenüber dem Bundesland Rheinland-Pfalz in voller Höhe ausgewiesen.

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten die Rückerstattung der bis 2025 erhaltenen Ausgleichszahlungen aus der Lehrerversorgung gegenüber dem Bundesland Rheinland-Pfalz in Höhe von 7,5 Mio. € (VJ 0.0 Mio. €).

5. Sonstige Angaben

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehens-summe T€	Stand 31.12.2025 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Bank für Sozialwirtschaft	4.311	739	5.707
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	1.900	797	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	599	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Evangelische Bank	1.084	1.807	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	3.762	1.455	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	/*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhand-stelle	717	541	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	18	178
Summe		**16.042**	**6.263**	**17.284**

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.
** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2025 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Budget - bereich	Abrechnungs -objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (€)		Fällig (€)
B01	9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	10.500.000	2024: 3.500.000 2025: 7.000.000	2025: 3.500.000 2026: 3.500.000 2027: 3.500.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2025 wurde in Höhe von 3.362.000 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
B01	9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	100.000	2024: 50.000 2025: 50.000	2025: 50.000 2026: 50.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2025 wurde in Höhe von 50.000 € in Anspruch genommen. Für die Folgejahre wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.					
	Summe		**10.600.000**		**2025: 3.550.000** **2026: 3.550.000** **2027: 3.500.000**

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 632 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Bau- und Orgeldarlehen.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen mit einer Befristung auf den 30.06.2028 bestehen aufgrund von Rückkaufsverpflichtungen einer veräußerten Immobilie in Höhe von 3,2 Mio. €.

In den Budgetrücklagen des Budgetbereichs 1 sind 0,7 Mio. € für zugesagte Bauzuweisungen enthalten.

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (Oktober 2026) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Frau Prof. Dr. Christiane Tietz	Kirchenpräsidentin
Frau Ulrike Scherf	Stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus	Leiter der Kirchenverwaltung
Frau Sabine Bertram-Schäfer	Pröpstin für die Propstei Nord-Nassau
Frau Henriette Crüwell	Pröpstin für die Propstei Rheinhessen und Nassauer Land
Herr Stephan Arras	Propst für die Propstei Starkenburg
Frau Hannah Ferber	Gemeindemitglied
Frau Frauke Grundmann-Kleiner	Gemeindemitglied
Herr Jürgen Mescher	Gemeindemitglied
Herr Erhard Seeger	Gemeindemitglied
Herr Wolfgang Prawitz	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Herr Jan Löwer	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Herr Oberkirchenrat André Witte-Karp	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 – Personal
Herr Oberkirchenrat Thorsten Hinte	Leitung Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Frau Dr. Birgit Pfeiffer	Präses der Kirchensynode der EKHN
Frau Caroline Schröder	Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher in Vertretung

6. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresabschluss 2025 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit

- *einem Jahresergebnis von - 38.329.411,22 EUR,*
- *einem Bilanzergebnis von – 14.256.672,39 EUR,*
- *einer Bilanzsumme von 2.943.918.325,19 EUR sowie*
- *Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen von 1.176.569.283,25 EUR*

festgestellt.

Es wird vorgeschlagen, das Bilanzergebnis auf neue Rechnung vorzutragen, in den Ergebnisvortrag einzustellen und mit dem positiven Ergebnisvortrag aus 2024 zu verrechnen.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 29. Oktober 2026

Oberkirchenrat Thorsten Hinte
Leiter Dezernat III - Finanzen Bau und Liegenschaften

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus
Leiter der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2024 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2025 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2024 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2025 EURO	Buchwert 31. Dezember 2025 EURO	Buchwert 31. Dezember 2024 EURO
I Immaterielle Vermögensgegenstände	**8.098.867,99**	**159.853,80**	**0,00**	**0,00**	**8.258.721,79**	**7.460.000,24**	**142.753,39**	**0,00**	**0,00**	**7.602.753,63**	**655.968,16**	**638.867,75**
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	**6.353.292,00**	**4.950,00**	**0,00**	**0,00**	**6.358.242,00**	**250.195,68**	**408,68**	**0,00**	**0,00**	**250.604,36**	**6.107.637,64**	**6.103.096,32**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,76	0,00	0,00	0,00	574.700,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,76	574.700,76
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	18.065,03	0,00	0,00	0,00	18.065,03	3.171,08	266,41	0,00	0,00	3.437,49	14.627,54	14.893,95
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.759.526,27	4.950,00	0,00	0,00	5.764.476,27	247.024,60	142,27	0,00	0,00	247.166,87	5.517.309,40	5.512.501,67
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III Realisierbares Sachanlagevermögen	**233.686.258,24**	**2.417.645,82**	**-531.223,51**	**0,00**	**235.572.578,55**	**77.618.416,01**	**3.402.852,02**	**-314.936,75**	**0,00**	**80.706.331,28**	**154.866.247,27**	**156.067.840,23**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.129.092,56	2.129.092,56
2. Bebaute Grundstücke	223.680.058,22	132.343,34	-497.512,23	536.271,52	224.159.160,95	73.936.197,33	2.935.680,05	-282.456,18	0,00	76.589.421,20	147.569.739,75	149.749.860,89
3. Technische Anlagen und Maschinen	265.190,32	0,00	0,00	0,00	265.190,32	170.607,75	13.487,03	0,00	0,00	184.094,82	81.095,50	94.582,57
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	4.736.067,57	354.191,64	-2.730,47	0,00	5.087.528,74	3.402.794,24	434.371,58	-1.501,76	0,00	3.835.664,06	1.251.864,68	1.333.273,33
5. Fahrzeuge	192.794,27	33.938,19	-30.980,81	0,00	195.741,65	108.815,95	19.313,30	-30.978,81	0,00	97.151,20	98.590,45	83.967,62
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2.677.083,30	1.897.072,65	0,00	-536.271,52	3.735.884,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.735.884,33	2.677.083,30
IV Finanzanlagen	**2.574.533.959,63**	**93.751.240,78**	**-33.013.297,29**	**0,00**	**2.635.271.903,12**	**1.824.034,09**	**32.498,00**	**0,00**	**0,00**	**1.856.532,09**	**2.633.415.371,03**	**2.572.709.925,54**
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.164.933.085,32	22.897.596,82	-20.816.644,76	8.500.000,00	1.168.113.997,36	691.536,09	0,00	0,00	0,00	691.536,09	1.167.422.461,27	1.164.241.549,23
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.345.542.646,73	69.074.396,00	-8.817.055,11	8.500.000,00	1.414.299.987,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.414.299.987,62	1.345.542.646,73
3. Beteiligungen	13.369.384,40	0,00	0,00	0,00	13.369.384,40	0,00	12.499,00	0,00	0,00	12.499,00	13.356.885,40	13.369.384,40
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.031.500,00	0,00	0,00	0,00	19.031.500,00	1.132.498,00	19.999,00	0,00	0,00	1.152.497,00	17.879.003,00	17.899.002,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	31.657.343,18	2.179.287,96	-3.379.597,40	0,00	30.457.033,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.457.033,74	31.657.343,18
Gesamtsumme	**2.822.672.375,86**	**96.333.590,40**	**-33.544.520,80**	**0,00**	**2.885.461.445,46**	**87.152.646,02**	**3.578.512,09**	**-314.936,75**	**0,00**	**90.416.221,36**	**2.795.045.224,10**	**2.735.519.729,84**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresergebnis	Beteiligungshöhe***	Buchwert
		zum 31. Dezember 2025				31. Dezember 2025
		%	T€	T€	T€	T€
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	9	106.511	39.408	7.042	7.042
ECKD GmbH	Kassel	40	33.394	2.847	460	460
Eikon Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	2.131	3	102	102
Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	49	913	363	24	24
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	-	-	13	-
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	794	294	5	5
Hainstein GmbH	Eisenach	2	402	-199	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amersfoort, Niederlande	-**	973.477	-19.799	689	689
Evangelische Bank eG	Kassel	-**	217.370	11.095	32	5.032
Summe Beteiligungen					**8.369**	**13.356**
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	61.006	876	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	3.357	81	50	50
HN SICAV-RAIF S.C.A.	Findel, Luxemburg	97	286.698	14.678	29	29
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	Laubach	80	-	-	20	-
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	-	-	20	-
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-	-	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					**19.032**	**17.879**
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					**27.401**	**31.235**

** Genossenschaftsanteile
*** Anschaffungskosten

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 3 - Übersicht über die Forderungen

Position	31.12.2025	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2024
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Forderungen aus Kirchensteuern	1.868.631,27 €	1.868.631,27 €	- €	- €	- €	4.085.757,63 €
Forderungen an kirchlichen Körperschaften	4.065.621,96 €	4.065.621,96 €	- €	- €	- €	4.035.400,53 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	1.027.609,10 €	1.027.609,10 €	- €	- €	69.446,77 €	2.225.572,91 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	944.167,75 €	944.167,75 €	- €	- €	- €	857.076,98 €
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	7.485,91 €	7.485,91 €	- €	- €	3.651.151,00 €	2.911.351,89 €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.802.835,46 €	13.802.835,46 €	- €	- €	- €	31.399.495,63 €
Summe	21.716.351,45 €	21.716.351,45 €	- €	- €	3.720.597,77 €	45.514.655,57 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 4 - Übersicht über die Rücklagen

Position	31.12.2024	Zuführung	Entnahme	Umgliederung/ Ergebnisverwendung	31.12.2025
Pflichtrücklagen	**415.704.367,17 €**	**0,00 €**	**-2.279.506,78 €**	**- 9.874.711,06 €**	**403.550.149,33 €**
a. Ausgleichsrücklage	307.742.490,50 €	- €	- €	- 10.000.000,00 €	297.742.490,50 €
b. Betriebsmittelrücklage	65.000.000,00 €	- €	- €	- €	65.000.000,00 €
c. Substanzerhaltungsrücklage	41.461.876,67 €	- €	- 2.279.506,78 €	125.288,94 €	39.307.658,83 €
d. Bürgschaftssicherungsrücklage	1.500.000,00 €	- €	- €	- €	1.500.000,00 €
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	**457.890.516,02 €**	**5.457.270,60 €**	**-27.250.502,65 €**	**9.887.852,78 €**	**445.985.136,75 €**
Budgetrücklagen	66.756.588,99 €	5.165.624,81 €	- 17.786.400,24 €	- 49.134,99 €	54.086.678,57 €
Kollektenrücklagen	1.786.147,06 €	218.827,94 €	- 6.527,23 €	- €	1.998.447,77 €
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	389.347.779,97 €	72.817,85 €	- 9.457.575,18 €	9.936.987,77 €	389.900.010,41 €
Summe	**873.594.883,19 €**	**5.457.270,60 €**	**-29.530.009,43 €**	**13.141,72 €**	**849.535.286,08 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 5 - Übersicht über die Sonderposten

Position	31.12.2024	Zuführung	Auflösung	Umgliederung	31.12.2025
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	528.290,87 €	11.578,19 €	- €	- €	539.869,06 €
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.691.682,96 €	229.208,18 €	- 230.751,85 €	850,00 €	1.690.989,29 €
Summe	2.219.973,83 €	240.786,37 €	- 230.751,85 €	850,00 €	2.230.858,35 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 6 - Übersicht über die Rückstellungen

Position	31.12.2024	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umgliederung	31.12.2025
Versorgungsrückstellungen	2.272.757.860,50 €	114.024.014,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.386.781.875,00 €
Clearingrückstellungen	44.700.000,00 €	7.745.123,24 €	-12.495.847,75 €	-249.275,49 €	0,00 €	39.700.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	25.436.913,34 €	14.686.949,45 €	-2.965.580,86 €	-2.536.762,63 €	-13.141,72 €	34.608.377,58 €
Summe	**2.342.894.773,84 €**	**136.456.087,19 €**	**-15.461.428,61 €**	**-2.786.038,12 €**	**-13.141,72 €**	**2.461.090.252,58 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2025
Anlage 7 - Übersicht über die Verbindlichkeiten

Position	31.12.2025	davon Laufzeit			wertberichtigt	31.12.2024
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	1.152.225,01 €	1.152.225,01 €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.839.810,44 €	6.839.810,44 €	- €	- €	- €	7.924.386,61 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	9.238.379,86 €	9.238.379,86 €	- €	- €	- €	2.635.349,96 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.471.505,12 €	1.471.505,12 €	- €	- €	- €	1.396.807,35 €
Darlehensverbindlichkeiten	7.249.544,30 €	821.260,80 €	2.073.369,64 €	4.354.913,86 €	- €	13.080.792,67 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	495.720,34 €	495.720,34 €	- €	- €	- €	848.492,06 €
Sonstige Verbindlichkeiten	7.684.935,13 €	7.684.935,13 €	- €	- €	- €	15.566.119,16 €
Summe	**34.132.120,20 €**	**27.703.836,70 €**	**2.073.369,64 €**	**4.354.913,86 €**	**- €**	**41.451.947,81 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage IV: Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2025 bis 31.12.2025

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2025 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. g KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen (Jahres- / Bilanzergebnis pro Budgetbereich +/->10%)

		Planung 2025 Mio. €	HH-Ermächtigung nach Bewirtsch.-maßnahmen Mio. €	Buchung 2025 Mio. €	Planabweichung 2025 Mio. €
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	56,66	56,76	57,50	0,84
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	562,83	535,89	568,58	5,75
3.	Zuschüsse von Dritten	19,02	19,02	20,41	1,39
4.	Kollekten und Spenden	0,34	0,34	0,50	0,16
5.	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,18	0,18	0,23	0,05
7.	Sonstige ordentliche Erträge	20,40	20,42	39,26	18,85
8.	**Summe der ordentlichen Erträge**	**659,44**	**632,62**	**686,47**	**27,03**
9.	Personalaufwendungen	-332,66	-331,59	-392,44	-59,78
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-367,96	-356,02	-361,50	6,46
11.	Zuschüsse an Dritte	-2,59	-2,57	-2,06	0,54
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	-25,46	-25,54	-39,47	-14,00
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3,51	-3,51	-3,60	-0,08
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11,10	-9,79	-11,31	-0,21
15.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**-743,29**	**-729,02**	**-810,37**	**-67,08**
16.	**Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit**	**-83,85**	**-96,40**	**-123,90**	**-40,05**
17.	Finanzerträge	38,07	40,07	85,33	47,26
18.	Finanzaufwendungen	-0,28	-0,28	-0,29	-0,01
19.	**Finanzergebnis**	**37,79**	**39,79**	**85,04**	**47,25**
20.	**Ordentliches Ergebnis**	**-46,06**	**-56,61**	**-38,86**	**7,20**
21.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	8,06	8,06
22.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-7,52	-7,52
23.	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,53**	**0,53**
24.	**Jahresergebnis vor Steuern**	**-46,06**	**-56,61**	**-38,33**	**7,73**
26.	**Jahresüberschuss /**	**-46,06**	**-56,61**	**-38,33**	**7,73**

Abweichung Jahresergebnis pro Budgetbereich >=10% oder über 1 Mio. €	negativ = Mehrbedarf bzw. Mindererertrag (814)	*Abweichung ggü. Bewirtschaftungs-maßnahmen*	Erläuterung
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	**16,75**	***5,64***	*Überwiegend Abrechnungen von Zuweisungen aus Vorjahren (Kita- und Gebäudezuweisung) sowie geringere Aufwendungen aus Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate.*
B021 Handlungsfeld Verkündigung	**0,35**	***0,13***	*Insbesondere aufgrund Übertragung von 2,00 Pfarrstellen Junge Erwachsene in die Budgetbereich 4.2 und 5.2.*
B031Handlungsfeld Seelsorge	**0,51**	***0,14***	*Kollekte Hospizarbeit (Rücklagenzuführung)*
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung	**-0,12**	***-0,10***	*Insbesondere aufgrund Übertragung einer Fachberatungsstelle für Inklusion aus dem Stadtdekanat Frankfurt nach Haushaltsbeschluss.*
B041 Handlungsfeld Bildung	**2,39**	***1,62***	*Religionsunterricht: Personalaufwand geringer als geplant. Ev. Schulwerk: Zuweisungsbedarf geringer als geplant.*
B042 Zentrum Bildung	**0,75**	***0,56***	*Insbesondere höhere Erträge im FB Kindertagesstätten*
B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Studierendenwohnheime	**1,41**	***1,31***	*Abrechnung von Zuweisungen 2021 - 2024, sowie geringerer Bedarf Kloster Höchst.*
B062 Zentrum Oekumene	**0,20**	***0,20***	*Sachkosten geringer als geplant.*
B07 Theologische Ausbildung	**0,00**	***-0,50***	*höhere Personalkosten- und zuweisungen. Da das ursprüngliche Budget eingehalten wurde, erfolgt kein Teilausgleich über die Budgetrücklage.*
B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	**4,00**	***3,54***	*Zukunftsfonds (Rücklagenfinanzierung)*
B087 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung	**0,58**	***0,20***	*Personalkosten geringer als geplant.*
B09 Öffentlichkeitsarbeit	**1,28**	***0,91***	*Philippus-Projekt (>Rücklagenzuführung)*
B10 Zentrales Gebäudemanagement	**1,05**	***0,78***	*Überwiegend Mieterträge sowie geringere Sachkosten.*
B14 Allgemeines Finanzwesen	**-24,76**	***nachrichtlich (<5%)***	*insbesondere:*
		-3,12	*EKD-Umlage (hier: Finanzausgleich) -0,84* *Verstärkungsmittel 1,12* *Versorgungsleistungen Pfarrdienst 19,65* *Beihilfe -41,78* *Kirchensteuer -12,06* *sonstige Vermögensverwaltung (insbesondere Kassenbestandsmittel sowie Nachlass) 0,41* *Staatsleistungen 0,65* *Darlehen 0,21* *Gesamtkirchliche Rücklagen (insbesondere Finanzerträge [4,88 Mio. €] 5,73*

nachrichtlich bereinigtes JE ohne RS+ERK Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030 und Zukunftsfonds	**1,77**	**-4,15**	**19,76**	**17,99**
27. Rücklagenzuführungen	-2,82	-0,05	-5,46	-2,63

insbesondere:
Gemäß § 9 Absatz 1 Haushaltsfeststellungsgesetz 2024 / 2025
darunter:
Verwaltungsunterstützung in Kooperationen -2,75

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2025 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. g KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen (Jahres- / Bilanzergebnis pro Budgetbereich +/->10%)

	Planung 2025 Mio. €	HH-Ermächtigung nach Bewirtsch.-maßnahmen Mio. €	Buchung 2025 Mio. €	Planabweichung 2025 Mio. €		
						Gebäudezuweisung (inkl. GBEP) -0,71 *ekhn2030 (darunter Papierlose Finanzbuchhaltung -0,36 Mio. €)* -0,48 *Arbeitssicherheit* -0,15 *Kirchenvorstandswahl* -0,20 *Philippus-Projekt* -0,77 *Verzicht auf SERL-Zuführung gemäß den Bewirtschaftungsmaßnahmen 2025* 2,76
28. Rücklagenentnahmen	48,88	67,91	29,53	-19,35		*Insbesondere:* *Finanzierung der in Vorjahren zugesagten Baumaßnahmen* 6,53 *Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung (insbesondere Klimaschutz-Sofortmaßnahmen und Zukunftsfonds)* -3,53 *Zentrales Gebäudemanagement (insbesondere aus Vorjahresmaßnahmen in Friedberg und Laubach)* 1,54 *Auflösung von Budgetrücklagen* 0,52 *Verzicht auf Entnahme aus der Ausgleichsrücklage* -24,01
30. Bilanzergebnis	**0,00**	**11,25**	**-14,26**	**-14,26**		**Das Bilanzergebnis berücksichtigt noch keine im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu treffenden Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage V: Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2025
Investitions- und Finanzierungsrechnung

	Plan 2025 Euro	Ist 2025 Euro	Plan-Ist-Abweichung	Ist 2024 Euro
1. Investitionen / Anlagenabgänge				
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	-1.209.727,00 €	-2.582.349,62 €	1.372.622,62 €	-2.598.652,70 €
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	-770.000,00 €	-1.897.072,65 €	1.127.072,65 €	-1.809.035,20 €
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	0,00 €	-132.343,34 €	132.343,34 €	-4.849,50 €
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	-159.853,80 €	159.853,80 €	-338.127,80 €
davon Erschließungskosten	-50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-389.727,00 €	-393.079,83 €	3.352,83 €	-446.640,20 €
davon Erwerb von nicht realisierbarem Sachanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	0,00 €	216.286,76 €	-216.286,76 €	373.495,51 €
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	-1.209.727,00 €	-2.366.062,86 €	1.156.335,86 €	-2.225.157,19 €
2. Eigenfinanzierung				
a) Innenfinanzierung	1.825.061,00 €	4.958.167,28 €	-3.133.106,28 €	2.828.173,69 €
b) Außenfinanzierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Saldo der Eigenfinanzierung	1.825.061,00 €	4.958.167,28 €	-3.133.106,28 €	2.828.173,69 €
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			0,00 €	
+ Aufnahme von Darlehen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
- Tilgung von Darlehen	-615.334,00 €	-2.592.104,42 €	1.976.770,42 €	-603.016,50 €
*davon zur Finanzierung von Anlagevermögen**	*-615.334*	*-2.592.104,42 €*	*1.976.770,42 €*	*-603.016,50 €*
= Saldo der Fremdfinanzierung	-615.334,00 €	-2.592.104,42 €	1.976.770,42 €	-603.016,50 €
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* In 2025 wurde eine Sondertilgung in Höhe von 1.96 Mio. € zur Ablösung des Darlehens Studentenwohnheim Darmstadt getätigt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage VI: Kapitalflussrechnung vom 1.1.2025 bis 31.12.2025

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2025
Kapitalflussrechnung

			Plan 2025 Mio. €	Ist 2025 Mio. €	Ist 2024 Mio. €
1		Periodenergebnis	- 46,1	- 38,3	88,7
2a	+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	3,5	3,6	3,6
2b	-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		-	-
3	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge	- 19,0	- 69,3	- 54,7
4a	+	Zunahme von Rückstellungen	67,0	118,2	-
4b	-	Abnahme von Rückstellungen		-	- 18,4
4c	-	Veränderung der Sonderposten		0,0	- 0,1
5	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		-	-
6a	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		-	-
6b	-	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen		- 0,4	- 0,0
7	-/+	Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva		20,0	- 8,8
8	-/+	Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit		- 1,5	- 24,1
9	**=**	**Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**5,5**	**32,3**	**- 13,9**
10	+	Zugänge Genossenschaftsanteile		-	-
11a	+	Abgänge/Auszahlungen des Finanzanlagevermögens		29,6	69,7
11b	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen und Sachanlagevermögens		0,2	0,25
11c	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	- 1,2	- 2,6	- 2,6
11d	-	Zugänge/Investitionen in das Finanzanlagevermögen		- 91,6	- 192,2
11e	+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Finanzanlagevermögens		69,1	54,5
14	**=**	**Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit**	**- 1,2**	**4,8**	**- 70,3**

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2025
Kapitalflussrechnung

			Plan 2025 Mio. €	Ist 2025 Mio. €	Ist 2024 Mio. €
15a	+	Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	3,0	3,4	4,1
15b/c	+	Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage			
15 d	-	Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte und Festgelder	- 7,3	- 2,2	- 2,7
15	**=**	**Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**- 4,3**	**1,2**	**1,3**
16a	+	Zugang Darlehen/ Kredite	-	-	-
16b	-	Abgang Darlehen/ Kredite, Tilgung	- 3,9	- 5,8	- 5,0
16c	-/+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Reinvermögens	-	0,5	- 9,6
16d	-	Zuführung an die Versorgungsstiftung		-	-
17	**=**	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 3,9**	**- 6,4**	**- 14,6**
18	**=**	**Veränderung des Bestandes liquider Mittel**	**- 3,9**	**31,9**	**- 97,4**
19		Finanzmittelbestand zu Beginn		22,2	119,6
20		Finanzmittelbestand am Ende		54,0	22,2

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anlage VII: Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

I. Bilanz Aktiva

IV. Finanzanlagen

2. Absicherung von Versorgungslasten

EUR	**EUR**	**1.414.299.987,62**
Vorjahr	EUR	1.345.542.646,73

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Absicherung Versorgungslasten	729.220.374,00	651.645.978,00
Versorgungsstiftung	685.079.613,62	693.896.668,73
	1.414.299.987,62	1.345.542.646,73

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird zum einen der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2025 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2025 auf 17,0 % (i. Vj. 16,9 %). In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam jeweils in den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. In dieser Position wird ferner der Beihilfefonds i.H.v. EUR 71,0 Mio. (i. Vj. EUR 62,5 Mio.) erfasst. Weiterhin ist in dieser Position ein Betrag in Höhe von EUR 0,67 Mio. (i. Vj. EUR 0,7 Mio.) als Leistungsanspruch für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung gegenüber der kommunalen Beamtenversorgungskasse Nassau angesetzt worden sowie Ansprüche gegenüber dem Bundesland Rheinland-Pfalz aus der Lehrerversorgung i.H.v EUR 8,1 Mio. (i. Vj. EUR 0,00 Mio.).

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangeli-

schen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten. Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

B. Sondervermögen

	EUR	**57.094.224,36**
Vorjahr	EUR	76.314.475,86

Sonderhaushalte können bzw. müssen aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden, dies erfolgt über die Bilanzierung der Bilanzsumme des Sonderhaushaltes.

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms (bis 31. Dezember 2025)
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Gebäude und sämtliches Inventar der Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms wurden am 28. Februar 2023 veräußert. Dadurch endete der operative Geschäftsbetrieb der Jugendbildungsstätte, die sich seitdem in Abwicklung befindet.

Die vollständige Liquidation erfolgt zum 31. Dezember 2024.

Tagungsstätte	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	9.166.364,11	9.467.972,14
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	4.454.373,48	5.418.006,26
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	2.979.118,00	3.392.963,96
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms (31.12.2025)	0,00	8.999.789,77
Summe	**16.599.855,59**	**27.278.732,13**

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.601.041,43	1.561.032,87
Hermann-Schlegel-Stiftung	3.208.656,00	3.173.563,26
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	468.702,71	463.618,13
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	423.979,47	440.984,26
Scio-Stiftung	84.289,99	77.538,57
Bekennen und Versöhnen	390.900,14	379.698,18
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	495.236,06	483.561,83
Zur-Nieden-Stiftung	538.693,28	532.478,38
Chorstiftung Philipp Reich	288.967,43	288.831,02
Summe	**7.500.466,51**	**7.401.306,50**

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Chorstiftung Philipp Reich

Die Chorstiftung Philipp Reich wurde 2003 als kirchliche Stiftung gegründet. Sie fördert die Chorarbeit in der EKHN durch finanzielle Unterstützung der Arbeit des Verbandes Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau.

Die Chorstiftung Philipp Reich ist dem Andenken an Philipp Reich, dem ersten Landes-

kirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gewidmet und verpflichtet. Sie handelt im Vertrauen darauf, dass kirchliche Chorarbeit dem Aufbau der Gemeinde dient und Kirche und Kunst, Tradition und Moderne, Kinderlied und Oratorium verbindet.

Übriges Sondervermögen

Übriges Sondervermögen	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	357.855,14	354.027,68
Bachchor Mainz	83.462,55	59.183,54
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	409.446,68	421.801,21
Evangelische Jugend in Hessen	264.937,99	133.192,72
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	1.932.377,94	2.007.188,97
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	72.512,59	95.131,18
Landesorganisation Erwachsenenbildung	0,00	6.790,00
Posaunenwerk der EKHN	183.591,48	63.736,68
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	918.869,51	955.379,86
Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	28.655.399,74	37.430.833,39
Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	115.448,64	107.172,00
Summe	**32.993.902,26**	**41.634.437,23**

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. überregionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaunentagen etc.

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS zusammengeführt.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist Träger evangelischer kirchlicher Schulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind. Die evangelischen Schulen des Schulwerks finden ihre Orientierung in den Worten der Bibel und in christlichen Werten in ökumenischer Aufgeschlossenheit. Sie wollen junge Menschen auf ein

selbstverantwortetes Leben und lebenslanges Lernen vorbereiten. Die evangelischen Schulen verwirklichen ein am christlichen Glauben orientiertes Bildungsverständnis und erziehen zur Verantwortung. Die evangelischen Schulen gestalten eine christliche Schulkultur mit verbindlichem Religionsunterricht, regelmäßigen Schulandachten und der bewussten Feier der christlichen Feste im Kirchenjahr.

Das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau ist eine gesamtkirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Anstalt öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 50 der Kirchenordnung die Satzung beschlossen, diese wurde am 18. Januar 2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die gesamtkirchliche Verwaltungsaufgabe betreffend das Finanzwesen und den Jahresabschluss für das Evangelische Schulwerk in Hessen und Nassau wurde ab dem 1. Januar 2023 dem Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald gemäß der Regionalverwaltungsverordnung übertragen.

Chorverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchenchöre im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau sind im Chorverband der Landeskirche zusammengeschlossen. Sie unterteilen sich in die Fachkreise gemischte Chöre, Frauenchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Pop- und Gospelchöre. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, gegenseitige Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen.

Der Verband Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau ist ein Verband ohne eigene Rechtsform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Chorverband der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau ist dem Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet.

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen		**EUR**	**1.176.569.283,25**
	Vorjahr	EUR	1.158.359.165,09

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Aufgabe. Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum Bilanzstichtag 31.12.2025 angelegt in einem Dachfonds – Metzler Dachfonds MI – F01 – i.H.v. EUR 934.627.208,05 (i.Vj. EUR 930.527.208,05) sowie zum einen im Immobiliendachfonds 2IP i.H.v. EUR 69.286.444,36 (i.Vj. EUR 74.724.575,51) und zum anderen im Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF i.H.v. EUR 93.707.026,22 (i.Vj. EUR 72.567.618,03). Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt EUR 20.251.824,88 (i.Vj. EUR 13.447.724,19).

Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt. Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten

und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		**EUR**	**388.811.459,66**
	Vorjahr	EUR	428.366.763,39
I. Vermögensgrundbestand		**EUR**	**-456.437.851,22**
	Vorjahr	EUR	-455.198.816,99

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2024 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -455.198.816,99. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2024	**EUR**	**-455.198.816,99**
Abwicklung Rechtsträger Jugendburg Hohensolms	EUR	8.681.824,10
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	-8.817.055,11
Umbuchung Schulwerk	EUR	-417.711,57
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	-686.091,65
Stand zum 31.12.2025	**EUR**	**-456.437.851,22**

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen		**EUR**	**1.176.569.283,25**
	Vorjahr	EUR	1.158.359.165,09

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern – je nach der Ertragsentwicklung – ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Im Berichtsjahr 2025 reichten die erwirtschafteten Finanzerträge zu 87,0 % (in 2024 zu 17,3 %) aus um die zugesagte Mindestverzinsung von 2,0 % (in 2024 2,0 %) zu decken.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 908.087.110,24 (i.Vj. EUR 895.571.244,22). Die Zinserträge des Jahres 2025 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 20.251.824,88 (i.Vj. EUR 20.135.889,60). Die Zinserträge des Jahres 2025 wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für kirchliche Stiftungen bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt im Haushaltsjahr 2025 3,0 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR 20.726.671,67 (i.Vj. EUR 117.568.835,44). Die Zinserträge des Jahres 2025 wurden gutgeschrieben.

Sonstige Kapitalien

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen.

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichnungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

	EUR	**57.498.107,57**
Vorjahr	EUR	52.390.631,12

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

	EUR	**1.618.596,54**
Vorjahr	EUR	2.095.068,82

	2025 EUR	2024 EUR
Sonstige Erträge kirchlichen Aufgaben	807.000,00	1.181.826,89
Teilnehmerbeiträge nicht steuerbar	612.136,82	424.105,74
Teilnehmerbeiträge	151.634,99	396.376,07
Übrige	12.046,43	8.849,05
Sonstige Entgelte Verpflegung	9.866,65	6.801,78
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	9.661,83	17.373,81
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	6.469,25	9.094,96
Sonstige kirchliche Verkaufserträge	4.687,24	50.640,52
Sonstige kirchliche Verkaufserträge nicht steuerbar	4.543,33	0,00
Teilnehmerbeiträge 0%	550,00	0,00
	1.618.596,54	2.095.068,82

b) Umsatzerträge

	EUR	**102.882,72**
Vorjahr	EUR	93.535,18

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten

	EUR	**10.350.234,30**
Vorjahr	EUR	10.346.842,34

	2025 EUR	2024 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	6.263.223,92	6.371.284,62
Mieterträge Kirchenvermögen	3.915.698,93	3.687.802,07
Übertrag	10.178.922,85	10.059.086,69

	2025 EUR	2024 EUR
Übertrag	10.178.922,85	10.059.086,69
Erbbauzinserträge KV	112.203,28	116.077,02
Übrige	59.108,17	171.678,63
	10.350.234,30	10.346.842,34

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten

EUR 45.426.394,01

Vorjahr EUR 39.855.184,78

	2025 EUR	2024 EUR
Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich	41.423.364,00	35.807.335,28
Personalkostenerstattungen von Dritten nicht steuerbar	980.345,24	701.461,68
Personalkostenersatz aus EKD	900.116,67	1.279.501,93
Personalkostenersatz von Dritten	458.592,98	608.974,47
Personalkostenersatz EKHN nicht steuerbar	437.048,89	416.104,43
Erst. Beihilferückst. n.stb.	244.012,50	161.062,50
Sachkostenersatz aus der EKHN	236.017,69	236.041,06
Personalkostenersatz aus EKD n	217.447,43	42.693,95
Ersatz von anderen selbständigen Einrichtungen	217.363,06	210.198,50
Sachkostenersatz von Dritten	191.446,58	179.101,69
Sachkostenersatz aus EKD	116.946,57	203.191,14
Übrige	3.692,40	9.518,15
	45.426.394,01	39.855.184,78

Bei dem Ersatz von sonstigen Erträgen im kirchlichen Bereich handelt es sich um die Erstattungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse für Pensionsleistungen.

2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**568.577.149,89**
Vorjahr	EUR	575.441.110,21

a) Erträge aus Kirchensteuern

	EUR	**550.086.938,67**
Vorjahr	EUR	556.973.601,41

	2025 EUR	2024 EUR
Kirchenlohnsteuer	357.017.907,57	356.022.498,17
Kircheneinkommensteuer	107.605.531,10	119.076.890,89
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	44.347.003,52	34.811.921,00
Kirchensteuer (Clearing)	39.338.862,03	45.617.653,17
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.511.970,99	1.444.638,18
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	265.663,46	0,00
	550.086.938,67	556.973.601,41

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	**18.490.211,22**
Vorjahr	EUR	18.467.508,80

	2025 EUR	2024 EUR
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	18.002.000,00	17.001.770,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	313.618,08	216.020,65
Übrige	146.378,43	37.718,15
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	15.264,71	1.200.000,00
Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	11.650,00	12.000,00
Zuweisung der Landeskirche	1.300,00	0,00
	18.490.211,22	18.467.508,80

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	**20.411.032,84**
Vorjahr	EUR	19.051.419,11

	2025 EUR	2024 EUR
Staatsleistungen	19.591.025,53	18.287.040,27
Zuschüsse von Ländern	730.455,00	470.087,48
Sonstige Zuschüsse vom Bund	60.725,00	116.683,00
Übertrag	20.382.205,53	18.873.810,75

	2025 EUR	2024 EUR
Übertrag	20.382.205,53	18.873.810,75
Übrige	28.827,31	177.608,36
	20.411.032,84	19.051.419,11

9. Personalaufwendungen

EUR -392.438.298,29
Vorjahr EUR -283.816.261,38

a) Personalaufwand

EUR -141.276.376,57
Vorjahr EUR -139.692.600,58

	2025 EUR	2024 EUR
Bezüge Pfarrer	-92.177.868,17	-93.973.608,55
Beschäftigungsentgelte	-32.876.306,17	-29.681.750,91
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-6.535.040,91	-5.641.573,99
Beihilfen Pfarrer	-4.870.479,12	-5.358.064,34
Besoldung Beamte	-4.131.313,45	-4.256.306,55
Beihilfen Beamte	-272.546,77	-358.219,27
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-142.535,17	-130.317,81
Übrige	-141.844,55	-177.501,51
Familienbudget	-128.442,26	-115.257,65
	-141.276.376,57	-139.692.600,58

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

EUR -168.049.248,78
Vorjahr EUR -65.653.667,96

	2025 EUR	2024 EUR
Zuführung Versorgungsrückstellungen	-58.716.274,00	0,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen	-55.307.740,50	-16.440.796,50
Aufwendungen an Versorgungskassen	-51.271.677,31	-46.666.335,40
Beiträge Zusatzversicherung	-2.615.988,77	-2.361.773,34
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-137.568,20	-184.762,72
	-168.049.248,78	-65.653.667,96

c) Versorgungsaufwendungen

	EUR	**-77.554.233,61**
Vorjahr	EUR	-74.647.858,06

	2025 EUR	2024 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-45.964.859,89	-42.543.767,69
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-13.161.776,04	-13.084.181,03
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-7.611.577,04	-7.412.013,85
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-4.010.488,27	-3.895.307,29
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-3.407.205,90	-3.247.994,43
Wartestandsbezüge	-1.920.382,16	-1.897.221,75
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-621.697,74	-594.619,82
Beihilfen pensionierte Beamte	-597.293,48	-540.449,08
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-246.905,82	-249.889,86
Renten	-7.902,60	-8.188,68
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-4.144,67	-1.174.224,58
	-77.554.233,61	-74.647.858,06

d) Sonstige Personalaufwendungen

	EUR	**-5.558.439,33**
Vorjahr	EUR	-3.822.134,78

	2025 EUR	2024 EUR
Zuführung Personalrückstellungen	-3.323.500,00	-1.756.000,00
Beiträge Berufsgenossenschaft	-1.005.941,45	-928.755,74
Personalkostenerstattungen	-668.666,95	-534.431,53
Trennungsgeld, Umzugskosten	-546.598,15	-585.361,93
Übrige	-13.732,78	-17.585,58
	-5.558.439,33	-3.822.134,78

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**-361.501.309,14**
Vorjahr	EUR	-363.749.787,61

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	**-14.301.984,00**
Vorjahr	EUR	-21.410.279,38

	2025 EUR	2024 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-7.745.123,24	-15.066.914,57
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.893.725,31	-3.706.684,66
Kirchensteuer Clearing	-2.039.021,35	-2.042.400,33
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-423.777,66	-401.800,63
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-200.336,44	-192.479,19
	-14.301.984,00	-21.410.279,38

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	**-347.199.325,14**
Vorjahr	EUR	-342.339.508,23

	2025 EUR	2024 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-155.899.819,81	-155.682.287,74
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-80.960.161,10	-87.824.338,34
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-51.246.405,93	-40.072.680,52
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-31.749.050,13	-32.086.016,76
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-15.987.874,00	-17.167.866,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-11.281.451,20	-9.363.516,65
Übrige	-74.562,97	-142.802,22
	-347.199.325,14	-342.339.508,23

21. Außerordentliche Erträge

	EUR	**8.055.000,00**
Vorjahr	EUR	0,00

Unter den außerordentlichen Erträgen werden die Ansprüche gegenüber dem Bundes-

land Rheinland-Pfalz aus der Lehrerversorgung ausgewiesen.

22. Außerordentliche Aufwendungen

	EUR	**-7.524.492,00**
Vorjahr	EUR	0,00

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten die Rückerstattung der bis 2025 erhaltenen Ausgleichszahlungen aus der Lehrerversorgung gegenüber dem Bundesland Rheinland-Pfalz.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2025

Rechnungsprüfungsausschuss
der 13. Kirchensynode der EKHN

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des Budgetbereiches 13 - Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Am 12. Oktober 2026 wurde der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes (Budgetbereich 13) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2025 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes, Elisabethenstraße 51 in Darmstadt, durch zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der 13. Synode der EKHN
geprüft

Die stellvertretenden Leiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kupfer und Frau Schrädt, sowie die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützten die Prüferin und den Prüfer umfassend. Alle angeforderten Unterlagen, Nachweise und Auskünfte wurden vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsabschluss des Rechnungsprüfungsamtes zum 31.12.2025 wurde nach Abrechnungsobjekten gegliedert vorgelegt. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die ordnungsgemäße Haushaltsführung,
- die Einhaltung des Haushaltsplans sowie
- die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Belegprüfung fand in Stichproben statt. Dabei wurden keine Verstöße hinsichtlich der Geschäfts- und Haushaltsordnung festgestellt.

Insgesamt ergab die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen im Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungstätigkeiten empfehlen wir die Abnahme der Jahresrechnung 2025 des Rechnungsprüfungsamtes.

Darmstadt, 12.10.2026

Trintz

Dr. Thoele

Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2025

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

EKHN - 64276 Darmstadt

Herrn Oberkirchenrat Christian Beck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Elisabethenstr. 51
64285 Darmstadt

Prof. Dr. Christiane Tietz
Pfarrerin
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Telefonzentrale 06151-405-0
Durchwahl 06151-405-290
kirchenpraesidentin@ekhn.de
buero.kirchenpraesidentin@ekhn.de

Aktenzeichen:
4210-1 (CT/Schö/Stö)

Darmstadt, 29.10.2026

Stellungnahme zum Prüfbericht 2025 der Gesamtkirche

Sehr geehrter Herr Beck,

die Kirchenleitung dankt dem Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 und den Prüfungsbericht. Sie nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Beanstandungen.

1. Vorbemerkung

Die Kirchenleitung nimmt die Beanstandungen sehr ernst und hat sich intensiv damit befasst. Die Kirchenleitung verweist zur Einordnung der Beanstandungen und des Umgangs hiermit auf grundsätzliche Aspekte:

- Notwendige Prioritätensetzungen,
- laufende Strukturreformen und Großprojekte,
- Einsparnotwendigkeiten,
- unterschiedliche Relevanz der Beanstandungen,
- Abhängigkeit von Dienstleistern.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kirchenleitung fest, dass nicht alle Beanstandungen prioritär bearbeitet werden können. Die Kirchenleitung hat sich in den letzten Jahren ein Bild von der Art und Weise der Bearbeitung der Prüfungsbeanstandungen durch die Kirchenverwaltung gemacht. Es wurden etliche Fortschritte festgestellt, auch in Prüfungsfeldern, in denen nach wie vor erhebliche Prüfungsfeststellungen erhoben werden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Bemühungen um eine einvernehmliche Vorgehensweise und Lösungsstrategie von Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfung nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Zuletzt verdeutlicht durch mehrere Arbeitsgespräche von Fachleuten im 1. Quartal 2026 und die immer noch bestehenden Beanstandungen Ihrerseits zu Altfeststellungen im Bemerkungsbericht.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

2. Aus Sicht der Kirchenleitung wesentliche Beanstandungen und deren Behebung sollen vor diesem Hintergrund wie folgt mit Zeitplänen versehen werden:

Die Zeitangaben berücksichtigen verschiedene Einflüsse auf eine als realistisch erachtete Umsetzungsgeschwindigkeit. Die Kirchenleitung wird der Kirchenverwaltung die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitstellen, sofern die bestehenden Möglichkeiten der Kirchenverwaltung dennoch nicht ausreichen.

Beanstandung des RPA Nr. 2.3 im Prüfbericht Seite 7:

*Die Gesamtkirche hat **nicht bilanzierte Forderungen** gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden und angeschlossenen Körperschaften, deren Höhe allerdings nicht bezifferbar ist.*

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Bilanzierung der Forderungen ab dem Jahresabschluss 2028 der Gesamtkirche auf deutlich bezifferbaren Bescheiden basiert und keinen Anlass für größere Beanstandungen mehr auslösen wird.

Beanstandung des RPA Nr. 1 im Bemerkungsbericht S. 3:

IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig, wodurch nicht wirtschaftliche Ausgaben entstehen. Weiterhin gibt es partielle Verstöße gegen die **Grundsätze der Sparsamkeit bei der Beschaffung von IT** und bei Baumaßnahmen werden nicht immer Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Die Kirchenleitung erkennt keine unstrukturierten oder gegenläufige IT-Projekte. Sie geht davon aus, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Haushaltsmitteln wirtschaftlich mit den ihr anvertrauten Budgets umgehen und erwartet von der Kirchenverwaltung, dass sie bis 31.03.2027 mittels Beschaffungsanweisungen erneut zu einer wirtschaftlichen Beschaffung angehalten werden. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass bei Baumaßnahmen die Nachhaltigkeitsaspekte soweit es der Bestand und die finanziellen Möglichkeiten zulassen, berücksichtigt sind.

Beanstandung des RPA Nr. 2 im Bemerkungsbericht S. 7:

Die **Führung der Bücher entspricht beim IPOS und den Studierendenwohnheimen** nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des § 44 KHO. Bemängelt wird auch die zeitnahe Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, die nicht vollumfänglich eingehalten wird.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Beanstandungen mit dem Jahresabschluss bis spätestens Ende 2028 ausgeräumt sind.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 7:

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine **zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2025 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung sukzessive Verbesserungen und dass mit der vollständig digitalisierten Belegbearbeitung über alle Belegarten die Beanstandung bis zum Jahr 2029 ausgeräumt ist.

Beanstandung des RPA Nr. 3 im Bemerkungsbericht S. 7:

Im Haushaltsjahr 2025 wurden u.a. **unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt** bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung, Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass mit Abschluss der Aufholung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse und Umsetzung eines neuen Organigramms der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab dem Jahr 2028 prozessuale Verbesserungen greifen, die wesentliche unterjährige Abgrenzungen berücksichtigen.

Beanstandung des RPA Nr. 4 im Bemerkungsbericht S. 9:

Die zum 1. Januar 2022 durchgeführte **Inventur** erfolgte nicht ordnungsgemäß. Einzelne Bereiche wurden nicht vollständig aufgenommen und die Inventurergebnisse nicht vollständig dokumentiert.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass eine ordnungsgemäße Inventur zum 1.1.2027 durchgeführt wird.

Beanstandung des RPA Nr. 5 im Bemerkungsbericht S. 11:

Es bestehen mehrere **Abrechnungsverfahren für die vorhandenen Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen,** woraus eine uneinheitliche Bilanzierung resultiert. Eine Vereinheitlichung und Überwachung hinsichtlich der vollständigen Abrechnung werden empfohlen.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandungen bis Ende 2027 ausgeräumt sind.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung des RPA Nr. 6 im Bemerkungsbericht S. 14:

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten des **Schulwerks** der EKHN entsprechen in Teilen nicht der Darstellung des Haushaltsplanes 2025. Die vollständige Abbildung des Schulwerks ist im Jahr 2025 noch nicht erfolgt, da die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich und buchhalterisch noch nicht in das Schulwerk überführt war. Darüber hinaus werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Hieraus ergibt sich eine unvollständige Darstellung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandung bis Ende 2027 behoben ist.

Beanstandung des RPA Nr. 7 im Bemerkungsbericht S. 16 (erster Spiegelpunkt):

Bei dem systemseitig eingerichteten **Berechtigungskonzept in MACH** bestehen Abweichungen zwischen dem Soll- und dem Istzustand. Darüber hinaus ist der grundlegende Aufbau nicht angemessen, wodurch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Zweifel gezogen wird. Das Rechte- und Rollenkonzept wird darüber hinaus insgesamt nicht vollumfänglich eingehalten.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die im August 2026 neu implementierte Berechtigungsverwaltung bis Ende 2026 vollständig dokumentiert ist und Berechtigungen auch für Leitungskräfte vollumfänglich auswertbar sind.

Beanstandung des RPA Nr. 8 im Bemerkungsbericht S. 20:

Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen **IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen** fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende **Sensibilisierung der Mitarbeitenden** findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt. Darüber hinaus ist die **IT-Ausstattung** der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen sehr heterogen, wodurch weitere Risiken entstehen können. Ein vollständiges **Notfallkonzept für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung** nach aktuellen Standards konnte nicht vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Beanstandung des RPA Nr. 9 im Bemerkungsbericht S. 23:

Da keine **Bilanzierungsabteilung** in der Gesamtkirche eingerichtet ist und kein implementiertes Risikomanagementsystem für die Jahresabschlusserstellung besteht, kommt es zu erhöhter Fehleranfälligkeit und eingeschränkter Früherkennung wesentlicher Risiken. Die Einrichtung einer solche Abteilung wird empfohlen.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass mit der neuen Geschäftsverteilung in der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab 1.1.2027 schrittweise Anforderungen umgesetzt werden, die der Empfehlung einer Bilanzierungsabteilung entsprechen oder gleichwertige Arbeitsprozesse und deren Dokumentation sicherstellen. Dies kann eine Ressourcenausweitung inkl. Qualifizierungsmaßnahmen einschließen.

3. **Folgende Beanstandung bzw. deren Bearbeitung soll zurückgestellt werden:**

Beanstandung des RPA Nr. 10 im Bemerkungsbericht S. 24:

Eine systemseitige **Generierung der Anlagen zum Anhang** ist nicht möglich, was nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Beanstandung solange zu tolerieren, bis Kapazitäten für eine entsprechende Programmierung seitens des Dienstleisters eingeplant werden können. Für die vereinfachten Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden können bereits programmierte Dokumente erzeugt werden.

4. **Folgende Beanstandungen werden als ausreichend behoben angesehen:**

Beanstandung des RPA Nr. 7 im Bemerkungsbericht S. 16 (zweiter/dritter Spiegelpunkt):

Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, **Module und Modifikationen der Software MACH** gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer, sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Die Kirchenleitung stellt fest, dass keine gesonderten Zertifizierungen der einzelnen Schnittstellen, Vorprogramme und Vorsysteme erfolgen müssen. Die Software MACH ist IDW-880 zertifiziert und diese Zertifizierung wird alle fünf Jahre erneuert.

Beanstandung des RPA Nr. 7 im Bemerkungsbericht S. 17 (vierter Spiegelpunkt):

Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2025 -vor allem die automatisierten Buchungen –wurde durch **externe Benutzer (ECKD)** getätigt. Inwieweit eine

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Die Kirchenpräsidentin

Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfänglich vor.

Die Kirchenleitung hält fest, dass entsprechende Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit mit dem Dienstleister der ECKD getroffen wurden. Mit dem Vertrag DO54715 aus 2019 wurden diese Vereinbarungen rechtlich festgehalten und im Vertrag DO076204 präzisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christiane Tietz

Kirchenpräsidentin

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2025

Bemerkungsbericht

Grundlagen des Bemerkungsberichtes

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt das Rechnungsprüfungsamt für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einen Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, den sogenannten Bemerkungsbericht. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst, soweit sie für die Entlastung der Kirchenleitung maßgeblich sind, oder im Gesamtkontext für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortet werden (Ordnungsmäßigkeitsrahmen).

Prüfungsfeststellungen fördern wirtschaftliches, sparsames und nachhaltiges Verwaltungshandeln

Häufig setzt die Kirchenverwaltung die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits während der laufenden Prüfung unmittelbar um. In solchen Fällen entfallen die Feststellungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Entlastung durch die Kirchensynode.

Die Prüfungsberichte enthalten daher insbesondere diejenigen Feststellungen und Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt wurden. Diese werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten, in dem das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse darlegt und Fragen zu den Prüfungsergebnissen beantwortet. An den Beratungen nehmen auch die Kirchenverwaltung und Kirchenleitung teil, um die Themen transparent und lösungsorientiert zu erörtern.

In den meisten Fällen macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zu eigen. Er spricht dann gegenüber der Kirchensynode eine Empfehlung aus, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und damit ein geordnetes, transparentes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Die Kirchensynode berücksichtigt diese Ergebnisse bei der jährlichen Entscheidung über die Entlastung. Auf dieser Grundlage wird die Entlastung ausgesprochen und mit der Erwartung verbunden, die aufgezeigten Empfehlungen zukünftig zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und überprüft, ob die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich

greifen. Auch in dieser Phase bleibt der Austausch mit der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung bestehen. Die Ergebnisse fließen ggf. in die künftigen Haushalts- und Verwaltungsentscheidungen ein und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung einer guten und nachhaltigen Verwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel des Rechnungsprüfungsamtes ist „die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung“ (§ 1 Abs. 3 RPAG).

Hinweise zum Bemerkungsbericht 2025

Der Bemerkungsbericht nimmt ursprünglich Bezug auf den Synodenbeschluss Nr. 35 zur Drucksache 06/25 der Kirchensynode. Die Synode hatte das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, zum Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung von Synodenbeschlüssen Stellung zu nehmen, soweit es um die Umsetzung des Synodenbeschlusses Nr. 13.1 aus der 7. Tagung der 13. Kirchensynode zu Mängeln in den Jahresabschlüssen der Gesamtkirche geht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2025 die Kirchenverwaltung um Aktualisierung der bisherigen Einschätzungen zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gebeten. Ferner um Anmerkungen bzw. Followup zu den ggf. neu hinzugekommenen Prüfungsfeststellungen in den Berichtsjahren.

Die Rückmeldungen der Kirchenleitung sowie der Kirchenverwaltung sind in tabellarischer Form dargestellt. Die Kirchenverwaltung hat im Vergleich zum Bemerkungsbericht 2024 keine weitergehenden Aktualisierungen vorgenommen. In der Spalte Stellungnahme der Kirchenleitung 2024 sind die entsprechenden Ausführungen der Stellungnahme vom 1. Oktober 2024 als Textpassagen durch die Kirchenverwaltung wiedergegeben worden. Einige Prüfungsergebnisse des Bemerkungsberichtes 2024 wurden bereits im Vorjahr oder den geprüften Haushaltsjahren erledigt bzw. abgestellt. Eine Darstellung erfolgt daher im Bemerkungsbericht 2025 nicht mehr. Es handelt sich um die Nachfolgende zuvor getroffenen Prüfungsfeststellung:

- Prüfung der Abrechnung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen: "Bearbeitungszeiten der Abrechnungsfälle sowie Trennung der Datenbestände unter Datenschutzaspekten"

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Folgende Einzelfeststellungen wurden getroffen:

- Durch die nicht genehmigte Nutzung von Software, Hardware oder anderer Systeme und Dienste innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entstehen nicht wirtschaftliche Ausgaben in diesem Bereich. IT-Projekte und -Prozesse sind zum Teil voneinander unabhängig, unstrukturiert und gegenläufig. Wir empfehlen eine koordinierte Steuerung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie zur Senkung der Ausgaben.
- Bei der Beschaffung von IT-Ausstattung wurde in einigen Fällen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen.
- Aspekte der Nachhaltigkeit werden bei Baumaßnahmen nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Nicht wirtschaftliche Ausgaben durch uneinheitliche Beschaffung von Hard- und Software: Vollständige Zentralisierung der Beschaffung über alle Bereiche	In der Gesamtkirche der EKHN wird eine dezentrale Bewirtschaftendenstruktur geführt. Grundsätzlich sind die Bewirtschaftenden in den Budgetbereichen und Unterbudgets im Rahmen der Haushaltsplandurchführung für Beschaffungen im eigenen Budgetbereich verantwortlich. Die Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Sofern die Mittelverausgabung sich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bewegt, erfolgt keine gesonderte zentrale Überwachung. Hierdurch kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass es zu einer Mittelverausgabung kommt, die nicht immer vollumfänglich objektiven Wirtschaftlichkeitskriterien entspricht. Die zentrale Überwachung steht dabei im Spannungsverhältnis einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Abwägung. Für Anschaffungen von IT-Ausstattung befindet sich ein zentraler IT-Warenkorb in einer Pilotierungsphase.	Die Kirchenleitung erkennt keine unstrukturierten oder gegenläufigen IT-Projekte. Sie geht davon aus, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Haushaltsmitteln wirtschaftlich mit den ihr anvertrauten Budgets umgehen und erwartet von der Kirchenverwaltung, dass sie bis 31.03.2027 mittels Beschaffungsanweisungen erneut zu einer wirtschaftlichen Beschaffung angehalten werden. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass bei Baumaßnahmen die Nachhaltigkeitsaspekte soweit es der Bestand und die finanziellen Möglichkeiten zulassen, berücksichtigt sind.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt weiterhin die Bemühungen um eine vollständige Zentralisierung der Beschaffung für alle Bereiche. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass eine verbindliche Anschluss- und Benutzungsverpflichtung innerhalb Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geregelt werden müsste, da andernfalls zentrale Einkaufsprozesse und Plattformen mit Warenkörben ihre Wirkung verfehlen könnten.

Wir empfehlen daher, die Budgetverantwortlichen gezielt zu schulen, um die Compliance-Regeln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich Beschaffung, Bestellwesen, Vergaben und Bewirtungen zu vertiefen.

→ ***Umsetzungsstatus: bis 31. März 2027***

2. Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Die Studierendenwohnheime werden unverändert als Ist-Buchführung abgerechnet. Die Umstellung auf eine ordnungsgemäße Buchführung ist derzeit von der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche nicht geplant.

Die Vollständigkeit der Buchführung beim Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision in der EKHN - IPOS ist gewährleistet. Bei den Zahlungseingängen werden jedoch monatlich nur die jeweiligen Summen je Forderungskonto eingebucht. Das Forderungsmanagement kann nur in der Einrichtung selber und nicht in der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Abrechnung IPOS	Aktuell bestehen Datenschutzbedenken für eine einzelpositionsbezogene Übernahme der Daten des IPOS in die Finanzbuchhaltung. Die Erträge und Aufwendungen des IPOS werden monatlich summarisch in die Finanzbuchhaltung übernommen. Die Einzelpositionen können in dem entsprechenden Vorsystem nachvollzogen werden. Eine datenschutzkonforme Weiterentwicklung des Prozesses ist für 2026 vorgesehen und wird im Laufe des Jahres aufgegriffen.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Beanstandungen mit dem Jahresabschluss bis spätestens Ende 2028 ausgeräumt sind.
Abrechnung Unterstützungsgelder Studierende : Offenlegung der Geschäftsfälle (Anzahl und Betrag) / Klärung Datenschutzgrundlagen	Die Abrechnungssystematik befindet sich in Abstimmung mit der Einrichtung und soll über das Jahr 2026 vereinheitlicht werden	
Ist-Buchführung bei Studierendenwohnheime: Einreichung der OP-Listen für Mietzahlungen zum jew. 31.12. Buchung: Forderung aus Miete/Partner an Mietertrag Anpassung der OPs im Folgejahr mit der aktuellen Liste gegen Mietertrag	Die Neuaufstellung der Wohnheime erfolgt stufenweise ab dem Jahr 2026 mit der zwischenzeitlich erfolgten Neubesetzung der operativen Geschäftsführung. Der nächste Schritt ist die Einführung einer Software, zur Verwaltung der Mieten und damit einhergehend auch einem entsprechenden Forderungsmanagement. Dies wird nicht vor dem Jahr 2027 erfolgen.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Beanstandungen mit dem Jahresabschluss bis spätestens Ende 2028 ausgeräumt sind.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt, dass die Kirchenleitung nunmehr sowohl beim IPOS als auch bei den Studierendenwohnheimen von einer Beseitigung der Prüfungsfeststellungen bis zum Ende des Jahres 2028 ausgeht.

→ ***Umsetzungsstatus: bis Ende 2028***

3. Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und Haushaltsüberwachung

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2023 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Im Haushaltsjahr 2023 und folgende wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
entfällt	Die zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle steht in direkter Abhängigkeit zur Digitalisierung des Berichtswesens und zur Zentralisierung des Rechnungseingangs. Aufgrund der aktuell noch stattfindenden dezentralen Strukturen kann es zu einer verzögerten Übergabe von Rechnungen in die Finanzbuchhaltung kommen. Problematisch sind hier v.a. Ausgangsrechnungen weniger Eingangsrechnungen. In 2026 wurde im Rahmen von QT5 ein Projekt aufgesetzt, mit welchem die Digitalisierung des Belegwesens in der EKHN vorangetrieben werden soll. Dabei werden sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen berücksichtigt und bestehende und zukünftige Fakturierungslösungen einbezogen. Mit einer vollständigen Umsetzung ist hierbei nicht vor 2027 zu rechnen.	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung sukzessive Verbesserungen und dass mit der vollständig digitalisierten Belegbearbeitung über alle Belegarten die Beanstandung bis zum Jahr 2029 ausgeräumt ist.

entfällt	Aus prozessualen Gründen werden gewisse Buchungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen. Da die Aufarbeitung der Rückstände der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse im Jahr 2026 abgeschlossen werden konnte, kann der Fokus perspektivisch auf die unterjährige Optimierung der Finanzbuchführung gelegt werden. Gleichwohl gibt es in Einzelfällen unterschiedliche Sichtweisen zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt, die voraussichtlich bestehen bleiben werden. Einzelfälle können nach konkreter Anzeige eingeordnet und für zukünftige Jahresabschlüsse neu definiert werden.	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass mit Abschluss der Aufholung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse und Umsetzung eines neuen Organigramms der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab dem Jahr 2028 prozessuale Verbesserungen greifen, die wesentliche unterjährige Abgrenzungen berücksichtigen.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Hinsichtlich der zeitnahen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen ist zu begrüßen, dass der eingeführte digitale Rechnungseingangsprozess bereits zu einer deutlichen Verbesserung geführt hat. Gleichwohl werden aktuell nur die Eingangsrechnungen digital erfasst und abgearbeitet; die Ausstellung von Rechnungen und internen Belegen erfolgt weiterhin manuell und kann somit nach wie vor zeitverzögert sein.

→ ***Umsetzungsstatus: ab dem Jahr 2028 bzw. bis zum Ende 2029***

4. Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese war nach unseren Prüfungsergebnissen nicht ordnungsgemäß. Die nächste Inventur soll zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Aufbau digitales Inventarverzeichnis einschließlich notwendiger finanzieller und personeller Ressourcen	Im Jahr 2025 wurde ein Konzept geschrieben, wie eine Inventur auf gesamtkirchlicher Ebene durchgeführt werden soll. Für eine erfolgreiche Durchführung der Inventur wurde der Aufbau einer Inventarverwaltung als notwendig erachtet. Aufgrund von Ressourcenfragen konnte dies im Jahr 2025 nicht erfolgen und wurde in das Jahr 2026 gelegt. Aktuell erfolgt eine personelle Neubesetzung dieser Tätigkeit mit dem Ziel einer unterjährigen Inventaraufnahme und einer Inventur auf den Stichtag 1.1.2027.	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass eine ordnungsgemäße Inventur zum 1.1.2027 durchgeführt wird.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt den Ansatz einer Inventur zum 1. Januar 2027 und wird diesen im Rahmen einer Inventurbeobachtung begleiten. Wir weisen darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Auflösung der Regionalverwaltungsverbände zum 1. Januar 2027 die durchzuführende Inventur komplexer und ressourcenbindender wird.

→ ***Umsetzungsstatus: Inventur zum Stichtag 1. Januar 2027***

5. Buchführung und Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung:

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt.

Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war die Buchführung in Teilen nicht so beschaffen, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 44 Abs. 2 KHO). Eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch ist nur eingeschränkt möglich.

Abrechnung der Liquiden Mittel:

Von den eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüssen und Kassen sind Abrechnungen zum Stichtag vorzulegen. Es wurde festgestellt, dass es unterschiedliche Abrechnungsverfahren gibt, die zu einem uneinheitlichen Ausweis innerhalb der Bilanzposition führen. Eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens wurde bereits beim Zentrum Verkündigung, beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie beim Studierendenwohnheim Darmstadt vollzogen. Eine Umstellung auf das neue Verfahren für alle Zahlstellen und Handkassen sollte bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Teilweise keine Originalbelege. Anbindung aller Bereiche an enaio	Der Rollout für Eingangsrechnungen ist weiterhin für das Jahr 2026 geplant, wobei sich aus Kapazitätsgründen einzelne Einrichtungen ggf. auch noch bis in das Jahr 2027 bewegen könnte. Weitere Belegarten erfolgen je nach Konzeption und Rollout-Fortschritt der papierlosen Finanzbuchhaltung.	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung sukzessive Verbesserungen und dass mit der vollständig digitalisierten Belegbearbeitung über alle Belegarten die Beanstandung bis zum Jahr 2029 ausgeräumt ist.
Zeitnahe Nachvollziehbarkeit bei Fo/Vbl nicht gegeben: keine	Im Rahmen der letzten Jahre wurde hier eine sukzessive Verbesserung erreicht. Gleichzeitig ist das Bilanzschema der EKHN, welches durch die EBBVO in Anlehnung an Vorgaben der EKD definiert wird und die zur Verfügung stehenden Sachkonten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten sehr kleinteilig, wodurch die Anzahl der möglichen Fehlerquellen erhöht wird. Ab dem Jahresabschluss 2025 wird ein neues Verfahren angewandt, wodurch der Fokus v.a. auf größere Forderungen und Verbindlichkeiten gelegt wird.	
Untersch. Abrechnungsverfahren bei Handkassen Zahlstellen: entfällt	Die Bankkonten der Pfarrstellen in den Gefängnisseelsorgen wurden in 2026 durch die Kirchenverwaltung gekündigt. Die Bankkonten wurden durch Bankkarten ersetzt, die durch die Kirchenverwaltung verwaltet werden. Gleichzeitig wurde geklärt, welche Sachverhalte über die Bankkarten und welche über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. Veranstaltungen, Konferenzen und Fahrten dürfen nur noch über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Konten der ESG-Beihilfen sind vom Umfang her deutlich geringer anzusiedeln und werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandungen bis Ende 2027 ausgeräumt sind.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat erneut festgestellt, dass bei Forderungen und Verbindlichkeiten nicht immer in angemessener Zeit ein vollständiger Überblick über alle Geschäftsvorfälle möglich ist. Diese Situation ergibt sich insbesondere daraus, dass die Buchhaltung im Bereich der Haupt- und Nebenbücher sowie der Berichte aus MACH weiterhin nicht optimal eingerichtet ist. Das EKD-Bilanzschema wird auch von anderen Landeskirchen angewendet. Vergleichbare Probleme sind nicht bekannt.

Bezüglich der Abrechnung der liquiden Mittel bleiben unsere Prüfungsfeststellungen zu den verschiedenen Verfahren bestehen. Es ist weiterhin anzustreben, dass in der Gesamtkirche und in allen Sondervermögen einheitliche Verfahren angewendet werden, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern. Hierbei kommt es in der Umsetzung zu Verzögerungen.

→ ***Umsetzungsstatus: bis Ende 2027 bzw. bis Ende 2029***

6. Vollständige Errichtung des Schulwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten im Haushaltsjahr 2024 und 2025 entsprechen in Teilen nicht den Ausführungen des Haushaltsplanes im Unterbudget 0080 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau, da insbesondere die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH rechtlich noch nicht in das Schulwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau überführt wurde. Ferner werden Vermögenswerte noch in der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH sowie Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH bilanziert. Insofern ergibt sich keine vollständige Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage gemäß dem Haushaltsgesetz 2024 und 2025 im Schulwerk.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
vollständige Integration aller Schulen in die Finanzbuchhaltung des Schulwerks (derzeit ev. Gymnasium Bad Marienberg ausstehend)	Seit dem Jahresabschluss 2024 erfolgt die stichtagsidentische Berücksichtigung des Schulwerks im gesamtkirchlichen Jahresabschluss. Rückwirkend zum 1.1.2026 wird die Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH (voraussichtlich 1.08.2026) liquidiert und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (einschließlich Gebäude und Grundstück) in das Schulwerk übertragen.	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandung bis Ende 2027 behoben ist.
Integration des ev. Gymnasiums Bad Marienberg (operativer Betrieb) in Schulwerk, Beschluss Kirchenleitung, vollständige bilanzielle Übernahme	s. vorangegangenen	Die Kirchenleitung erwartet von der Kirchenverwaltung, dass die Beanstandung bis Ende 2027 behoben ist.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Ausführungen der Kirchenverwaltung und Kirchenleitung zur Errichtung des Schulwerks zur Kenntnis. Es wird ersichtlich, dass die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ertragslage erst für den Jahresabschluss 2027 vorgesehen ist. Die vollständige Abbildung der Vermögens- und Ergebnislage wird ab 2027 umgesetzt, bis dahin besteht eingeschränkte Übersicht sowohl über das Schulwerk selbst als auch über die Gesamtkirche, die durch Verrechnungen betroffen ist.

→ ***Umsetzungsstatus: bis Ende 2027***

7. Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Bei der Prüfung zeigten sich Abweichungen im Rollen- und Rechtekonzept zwischen SOLL- und IST-Zustand im Allgemeinen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Rollen- und Rechtekonzept nicht vollumfänglich eingehalten wird. Es ist in seinem Aufbau nicht vollständig und angemessen und nicht wirksam implementiert und somit als Teil des internen Kontrollsystems nicht hinreichend verlässlich. Erneut wurde die fehlerhafte Vergabe von Rechten sowie systemseitige Fehlkonfigurationen durch den Softwarehersteller festgestellt. Eine systemseitige Auswertung der zugeordneten und vergebenen Rollen und Rechte ist weiterhin nur für den Bereich der Rollen, nicht aber für die zugehörigen Rechte, möglich.

- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.0 und mein ERP Version 3.0 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 8. Juni 2023 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung, Konfiguration und entsprechender Ausgestaltung der Verarbeitungsverfahren eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

- Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnitt-

stellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2024 und 2025 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer / Dienstleister getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Die in der Finanzbuchhaltung hinterlegten Standardauswertungen (bspw. Kontenabstimmliste) liefern teilweise und temporär inkonsistente und fehlerhafte Ergebnisse.

Die Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Nachgang vorgelegt werden.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Grundlegender Aufbau des Rechte- und Rollenkonzepts nicht angemessen und fehlerhaft implementiert: Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt. Eine Neukonzeption des Rechte- und Rollenkonzepts wird zur Version 9.0 wegen softwareseitigen Anpassungen notwendig und voraussichtlich umgesetzt.	Das Rechte- und Rollenkonzept sowie die Auswertungsmöglichkeiten werden laufend aktualisiert. Zur Version 9.0, die im Herbst 2026 ausgerollt wird, wird die Berechtigungsverwaltung innerhalb der MACH Software auf technisch neue Beine gestellt. Die organisatorischen Veränderungen, die sich im Rahmen von QT5 ergeben werden neue Anforderungen mit sich bringen. Diese werden laufend abgestimmt und in das Konzept eingearbeitet.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die im August 2026 neu implementierte Berechtigungsverwaltung bis Ende 2026 vollständig dokumentiert ist und Berechtigungen auch für Leitungskräfte vollumfänglich auswertbar sind.
Nutzungen von Softwarebestandteilen, die nicht durch Softwarebescheinigung testiert sind: Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist bisher kein Bedarf gesehen worden, kundenseitig eine zusätzliche Zertifizierung zu beauftragen	Kein Zeitbedarf erforderlich, keine Veränderung zu 2023	Die Kirchenleitung stellt fest, dass keine gesonderten Zertifizierungen der einzelnen Schnittstellen, Vorprogramme und Vorsysteme erfolgen müssen. Die Software MACH ist IDW-880 zertifiziert und diese Zertifizierung wird alle fünf Jahre erneuert.
Standardauswertungen liefern teilweise inkonsistente Ergebnisse: Die gemeldeten Fehler wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	Sofern Fehler an die Kirchenverwaltung (Anwendungsbetreuung) gemeldet werden, werden sie zeitnah behoben. Maßgeblich ist eine zeitnahe und detaillierte Meldung von Fehlern, damit eine Fehleranalyse und ggf. -Korrektur adäquat erfolgen kann. Wesentliche Probleme bei Standardauswertungen sind aktuell nicht bekannt.	
Überwiegender Teil Buchungsvolumen durch externe Benutzer/ Dienstleister: ein grundlegender Anpassungsbedarf der Import- und Exportlisten, Ausführung könnte auch vollständig intern erfolgen, Ressourcen sind abzuwägen	Bereits umgesetzt, bzw. kein Anpassungsbedarf, keine Veränderung zu 2023, Umsetzung erfolgt	Die Kirchenleitung hält fest, dass entsprechende Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit mit dem Dienstleister der ECKD getroffen wurden. Mit dem Vertrag DO54715 aus 2019 wurden diese Vereinbarungen rechtlich festgehalten und im Vertrag DO076204 präzisiert.
Fertigstellung Prozessbeschreibung	Die für Prozessbeschreibungen zuständige Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die Erstellung der Prozessbeschreibung wird nichtsdestotrotz für 2026 angestrebt.	

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beanstandungen im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme insbesondere auf die durchgeführten Kassenprüfungen in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen zurückgehen. Dabei wurde eine eingeschränkte Kassensicherheit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rollen- und Rechtekonzept. Zwar ist inzwischen eine Auswertung der Rollen möglich, nicht jedoch eine systemseitige Auswertung der einzelnen Rechte. Damit bleibt die Übersicht über die tatsächlich vergebenen Rechte in der Gesamtkirche und den Regionalverwaltungen weiterhin eingeschränkt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die eingesetzte Software MACH sowie die angrenzenden und nachgelagerten Software-Produkte weiterhin nicht zertifiziert wurden. Die vorgelegten Softwarebescheinigungen sind insbesondere für Systeme ohne Customizing gültig und daher nicht auf die eingesetzten Anwendungen übertragbar. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf, wir kommen zu einer abweichenden Beurteilung zur Kirchenleitung. Fehler in Standardauswertungen bestehen weiterhin im Einzelfall.

Hinsichtlich der Autorisierung und Abstimmung von Buchungen durch externe Dienstleister weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass diese Prozesse im kommenden Jahresabschluss schwerpunktmäßig geprüft werden, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen nachzuvollziehen. Entsprechende Nachweise wurden uns zwischenzeitlich vorgelegt.

→ ***Umsetzungsstatus: bis Ende 2026 für das Rollen- und Rechtekonzept und die Auswertung***

8. IT-Sicherheit und Notfallkonzept für die in der Finanzbuchhaltung relevanten Systeme

Im Rahmen unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der für die Finanzbuchhaltung relevanten IT-Systeme, hinsichtlich der IT-Sicherheit sowie vorhandener Notfallkonzepte, wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Für die Gewährung einer ausreichenden und angemessenen IT-Sicherheit bei den für die Finanzbuchhaltung relevanten Systemen fehlen personelle sowie finanzielle Ressourcen. Die Finanzbuchhaltungsprogramme, die zentral und dezentral genutzt werden, sowie deren Vorsysteme wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, werden unter dem Aspekt der IT-Sicherheit nicht hinreichend betrachtet.

- Eine den aktuellen IT-Risiken entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden findet flächendeckend, auch für die Vorsysteme und Fachabteilungen außerhalb der Finanzbuchhaltung, nicht vollumfänglich statt.

- Die IT-Ausstattung der auf die Finanzbuchhaltungssoftware und deren Vorsysteme zugreifenden Verwaltungen und Stellen ist sehr heterogen. Hieraus können weitere IT-Sicherheitsrisiken resultieren.

Ein vollständiges Notfallkonzept für die relevanten IT-Systeme in der Finanzbuchhaltung nach dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) o. ä. konnte nicht vorgelegt werden. Der BSI-Standard 200-4, auch bekannt als "Notfallmanagement", beschreibt, wie ein Notfallkonzept zu erstellen ist, wie die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann und wie die Auswirkungen eines IT-Notfalls minimiert werden können. Wir empfehlen die Umsetzung dieses Standards oder eines vergleichbaren Rahmenwerks.

Anmerkungen der Kirchenverwaltung (Followup 2024) und der Kirchenleitung (Stellungnahme JA 2024)

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Aufgrund der Verschiebung O-IT Leitung und CIO wird die bisherige Stelle 14 weitere Monate nicht besetzt. Eine zusätzliche Stelle wurde genehmigt und ist ausgeschrieben, Bewerbungsgespräche finden im Oktober statt.	Die beiden Stellen zur IT-Sicherheit wurden besetzt.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.
Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig: Eine intensive Betrachtung der Systeme oder ein Audit der Software ist nicht möglich, da die Quellcodes nicht vorliegen und der Aufwand zur Prüfung als sehr hoch eingeschätzt wird. Der Betrieb findet in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum statt.	Terminierung aktuell nicht möglich, keine Veränderung zu 2023	
Sensibilisierung von Mitarbeitenden für Fibu-bezogenen IT-Risiken unzureichend: Ein Schulungskonzept für "Fibu-bezogene-IT-Risiken" muss im Wesentlichen durch den Fachbereich Finanzbuchhaltung erarbeitet und bereitgestellt werden. Der generellen Aussage, dass die Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit stärker sensibilisiert werden sollten, kann zugestimmt werden.	Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar, keine Veränderung zu 2023	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.
Risiken, da IT-Ausstattung, mit der auf Fibu/Vorsysteme zugegriffen wird sehr heterogen ist: Es gibt innerhalb der EKHN keine einheitliche Ausstattung mit Endgeräten. Insgesamt gibt es keine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Systeme und Software. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen (siehe Nummer 9a).	Im Rahmen der Integration der Regionalverwaltungen in gesamtkirchliche Strukturen und der damit einhergehenden Neuverteilung der Aufgaben, wird auch die Ausstattung der Hard- und Software geprüft und neue Standards festgelegt.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.
Notfallkonzept für relevante Systeme in FIBU nicht vorhanden: Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben.	Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben. Ein Notfallkonzept für die Finanzbuchhaltungssoftware MACH befindet sich in Bearbeitung und soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 fertiggestellt werden.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das Notfallkonzept für MACH bis Ende 2026 fertiggestellt ist und die Fortschreibung im Anschluss erfolgt. Weitere Systeme der Finanzbuchhaltung werden bis Ende 2027 eingebunden.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass eine ausreichende und angemessene IT-Sicherheit für die Kirchenverwaltung und angeschlossene Einrichtungen heutzutage zwingend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Zeitrahmen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht zufriedenstellend, da die bestehenden Risiken erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung und die Finanzen unserer Kirche haben können.

Bezüglich der IT-Vorsysteme, wie bspw. KIDICAP und Kita-Büro, geht es nicht um das Auslesen von Quellcodes, sondern um die Prüfung von Rollen- und Rechtevergaben analog der Buchhaltungssoftware MACH, Backup-Verfahren und vergleichbare Sicherheitsaspekte. Diese Systeme werden derzeit nicht in ausreichendem Umfang in Risikobeurteilungen berücksichtigt. Eine konkrete Terminierung und Planung sollte daher geprüft werden.

Darüber hinaus stellt die fehlende Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein zusätzliches Risiko dar, das in der aktuellen Planung unzureichend berücksichtigt wird. Hinsichtlich der heterogenen Vorsysteme und IT-Ausstattung wird das Rechnungsprüfungsamt die Situation im Rahmen des IT- und Digitalisierungsprojektes weiter prüfen und erwartet hier zusätzliche Erkenntnisse.

Schließlich erachten wir die zeitnahe Umsetzung eines Notfallkonzept als zielführend. Es geht hierbei jedoch nicht allein um ein Sicherheitskonzept für ein zertifiziertes Rechnungssystem MACH, sondern um ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Kirchenverwaltung sowie die angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere die Regionalverwaltungen, das sich an BSI-Standards orientiert. Wir empfehlen dringend, ein derartiges Konzept einzuführen, umzusetzen und zu kommunizieren, um die IT-Risiken und Gegenmaßnahmen angemessen zu adressieren.

→ ***Umsetzungsstatus: bis Ende 2026 für die Software MACH bzw. bis Ende 2027 für weitere Systeme der Finanzbuchhaltung***

9. Bilanzierungsabteilung

In der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche ist keine Bilanzierungsabteilung eingerichtet. Zudem besteht kein implementiertes und dokumentiertes Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung. Dies führt zu einer erhöhten Anfälligkeit für Fehler bei der Rechnungslegung sowie zu einer eingeschränkten Früherkennung wesentlicher Risiken. Wir empfehlen erneut die Einrichtung einer Bilanzierungsabteilung.

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
personelle qualitative und quantitative Ressourcen	Die Bearbeitung der vergangenen Jahresabschlüsse und insbesondere der Aufholprozess haben grundsätzlich die Eignung der bestehenden Aufgabenzuordnungen und des Workflows bestätigt. Ab dem JA 2025 erfolgt die Erstellung der gesamtkirchlichen Jahresabschlüsse verstärkt in der Finanzbuchhaltung. Deren Teamstruktur wurde hierzu bereits in Teilen angepasst. Um alle Jahresabschlüsse fachgerecht zu betreuen, wurde ein Sachgebiet Bilanzen, Fachverfahren, Jahresabschlüsse etabliert. Damit wird die bisherige Priorisierung personeller Ressourcen strukturell etabliert und gleichermaßen eine Verbindung zu dem neuen Finanzwesen der einen kirchlichen Verwaltung hergestellt.	Die Kirchenleitung geht davon aus, dass mit der neuen Geschäftsverteilung in der gesamtkirchlichen Finanzverwaltung ab 1.1.2027 schrittweise Anforderungen umgesetzt werden, die der Empfehlung einer Bilanzierungsabteilung entsprechen oder gleichwertige Arbeitsprozesse und deren Dokumentation sicherstellen. Dies kann eine Ressourcenausweitung inkl. Qualifizierungsmaßnahmen einschließen.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2027 (teilweise 1. April 2026) vorgesehenen Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung und der damit verbundenen steigenden Komplexität der Rechnungslegung und Bilanzierung hält das Rechnungsprüfungsamt die Bündelung entsprechender Fachkompetenz für erforderlich und begrüßt die angestrebte neue Geschäftsverteilung.

→ ***Umsetzungsstatus: schrittweise ab dem 1. Januar 2027***

10. Anlagen zum Anhang

Der überwiegende Teil der im Jahresabschluss enthaltenen Anlagen zum Anhang, sog. Spiegel (insbesondere Anlagenspiegel, Rückstellungsspiegel, Verbindlichkeitenspiegel sowie Rücklagenspiegel) konnten nicht systemseitig generiert werden. Die Erstellung erfolgte manuell. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die erstellten Spiegel überwiegend fehlerhaft waren.

Die manuelle und fehleranfällige Erstellung der Spiegel beeinträchtigt die Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Abschlussangaben. Zudem entspricht sie nicht den Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Rechnungswesens, da eine systemgestützte und konsistente Abbildung von Abschlussinformationen grundsätzlich sicherzustellen ist.

Stichpunkte/Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung Kirchenverwaltung Followup JA 2024	Stellungnahme Kirchenleitung JA 2024
Softwareseitige Programmierung	Grundsätzlich unterstützt die Software MACH die Generierung nahezu aller sogenannter Spiegel, wobei dies an gewisse Vorgaben in der Buchungs- und Bilanzierungspraxis gebunden ist. In der EKHN wurden von Anfang an aus verschiedenen Gründen davon abweichende Buchungsweisen angewendet, weshalb die Spiegel nicht generiert werden können. Es wird vorgezogen, diese bis zu einer weiteren Programmierung manuell zu erstellen als in allen Mandanten die Buchungspraxis wieder umzustellen. Durch die gesamtkirchliche Unterstützung der vereinfachten Jahresabschlüsse in den Regionen werden aktuell zentrale Dokumente bereitgestellt, die an die Bilanzierungspraxis der EKHN ausgerichtet und programmiert werden.	Die Kirchenleitung empfiehlt, die Beanstandung solange zu tolerieren, bis Kapazitäten für eine entsprechende Programmierung seitens des Dienstleisters eingeplant werden können. Für die vereinfachten Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden können bereits programmierte Dokumente erzeugt werden.

Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Solange die erforderlichen Anlagen weiterhin manuell erstellt werden, bestehen die festgestellten Risiken hinsichtlich Fehleranfälligkeit, Nachvollziehbarkeit sowie einer konsistenten und verlässlichen Rechnungslegung fort. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der

noch ausstehenden Erstellung mehrerer tausend Jahresabschlüsse, bei denen sich manuelle Bearbeitungsschritte und potenzielle Fehlerquellen in erheblichem Umfang vervielfachen und gleichzeitig erhebliche personelle Ressourcen binden.

→ Umsetzungsstatus: offen

Vorschlag der Kirchenleitung zur Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

Die Kirchensynode beschließt,

1. das Bilanzergebnis 2024 in Höhe von 102.385.925,81 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, im Folgejahr in den Ergebnisvortrag einzustellen und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen.

2. das Bilanzergebnis 2025 in Höhe von -14.256.672,39 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, im Folgejahr in den Ergebnisvortrag einzustellen und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat Thorsten Hinte, Leiter Dezernat 3 Finanzen, Bauen und Liegenschaften

Die Kirchenleitung hat bezüglich der Ergebnisverwendung ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung liegt nach § 51 Abs. 5 KHO bei der Kirchensynode.

Zu Beschlussvorschlag Ziffer 1:
Die Kirchenleitung schlägt vor, das positive **Bilanzergebnis 2024** im Folgejahr in den Ergebnisvortrag umzugliedern und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen. Die Synode hatte dieses negative Ergebnis 2023 von -92 Mio. € bewusst in den Ergebnisvortrag gestellt, da es

- zum einen aus der Stichtagsbewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen herrührte und damit kein Geldmittelabfluss in entsprechender Höhe einherging. Dieser wäre sonst ggfs. über Rücklagenentnahmen auszugleichen gewesen, um deren Deckung durch Finanzanlagen gem. KHO nicht zu gefährden. Der Kapitalfluss im Haushaltsjahr 2023 war sogar positiv.
- Zum anderen wurde die Synode mit der Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2023 (Drs, /25) darüber informiert, dass das Ergebnis 2024 voraussichtlich in vergleichbarer Höhe mit umgekehrten Vorzeichen ausfallen würde und auch dieser hohe Bilanzgewinn 2024 auf die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen zum Stichtag zurückgehe. Geld floss in 2024 dagegen in Höhe von knapp 15 Mio. € ab.

Sofern die Synode wie in Beschlussziffer 1 vorgeschlagen der Verrechnung des Ergebnisses 2024 mit dem Ergebnis 2023 folgt, ergäbe sich ein verbleibender Ergebnisvortrag 2024 in Höhe von 10 Mio. €.

Es wird nicht vorschlagen diese Mittel einer Rücklage zuzuführen. Denn auch diese Differenz ist kalkulatorischer Natur, es stehen keine zusätzlich zu verwendenden Mittel zur Verfügung.

Zu Beschlussvorschlag Ziffer 2:
Ein weiteres Argument gegen die Rücklagenzuführung des verbleibenden Betrags aus der Verrechnung der Ergebnisse 2024 und 2023 liegt im **Bilanzergebnis 2025:** Es weist einen negativen Betrag von -14,3 Mio. € aus.

In der Bilanz vom 31.12.2025 ist wie schon in den Vorjahresbilanzen erkennbar, dass die Mittelbindung durch Rücklagen ein so hohes Maß aufweist, dass der Vermögensgrundbestand (Passivseite A. I) i.S.e. zweckfrei verfügbaren Kapitals nicht nur nicht vorhanden ist, sondern negativ dargestellt werden muss um den Ausgleich zwischen Bilanzsumme und sämtlichen Verpflichtungen herzustellen. Die Differenz aus Bilanzsumme und Verpflichtungen ergibt das Reinvermögen und ergibt zum 31.12.2025 lediglich 389 Mio. €. Die Rücklagen liegen mehr als doppelt so hoch über dieser mit dem Eigenkapital von Wirtschaftsorganisationen vergleichbaren Position.

Um über die Jahre 2023 bis 2025 den Vermögensgrundbestand der EKHN einigermaßen unbeschadet zu belassen, empfiehlt die Kirchenleitung der Synode auch den Jahresabschluss 2025 mit dem noch verbleibenden positiven Ergebnisvortrag zu verrechnen. Sofern die Synode auch diesem Beschluss folgt, verbliebe nach den Jahren 2023-2025 ein Verlustvortrag im Reinvermögen von -4,3 Mio. € gegenüber 2022.

Exkurs:

Der mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 festgestellte Cashflow von 31,9 Mio. EUR beschreibt die Veränderung, hier die Erhöhung, des Zahlungsmittelbestands. In den Cashflow fließen u. a. auch nicht ergebnisrelevante Verschiebungen zwischen Finanzanlagen und Umlaufvermögen / Liquidität sowie stichtagsbezogene Veränderungen von Forderungen und Verbindlichkeiten ein. Daher kann aus der

Veränderung der Zahlungsmittel nicht auf die Entwicklung des Ressourcenverbrauchs geschlossen werden. Dieser lässt sich allein aus dem Jahresergebnis bzw. dem Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Bewegungen von zweckbestimmten Rücklagen (Bilanzergebnis) bestimmen. Daher nimmt die Beschlussempfehlung zur Ergebnisverwendung wie in den Vorjahren eindeutig Bezug auf das Bilanzergebnis und nicht auf den Kapitalfluss.

Abnahme der Jahresrechnungen der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2024 und das Jahr 2025

I. Beschlussvorschlag

Die Jahresberichte der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 wer-den durch die Kirchensynode abgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 (1) Satzung ZPV

II. Begründung

Der Geschäftsführer der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) ist gemäß § 5 der Satzung der ZPV gehalten, nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Jahresbericht zu geben, den der Verwaltungsrat der Kirchenleitung vorlegt.

Die Kirchenleitung informiert die Kirchensynode an Hand des Berichtes sowie des Prüfbescheids über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung.

Die Kirchensynode hat danach über die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung zu befinden und stellt durch die Abnahme die gesetzeskonforme Rechnungslegung fest.

Für den Jahresbericht 2024 bestand die Besonderheit, dass kein Prüfbescheid für die Jahresrechnung auf-grund besonderer personeller Engpässe bei dem vorgelegt werden konnte. Der Geschäftsführer der ZPV konnte daher in 2025 nur einen vorläufigen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2024 abgeben (siehe Drs 63-25 B).

Bei dem Rechnungsprüfungsamt konnten zwischenzeitlich die personellen Engpässe beseitigt werden. Die Jahresrechnungen für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 sind geprüft.

Der in Anlage beigefügte Jahresbericht umfasst die testierten Zahlen für die Rechnungsjahre 2024 und 2025. Gegenüber dem im letzten Jahr abgegebenen vorläufigen Bericht haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

III. Anlage

1. Jahresbericht der ZPV für die Rechnungsjahre 2024 und 2025
2. Prüfbescheid ZPV 2024
3. Prüfbescheid ZPV 2025

Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der ZPV vom 30. Dezember 1978 (ABl. 1978 S. 231)

I. Verwaltung Treuhandvermögen

Vermögen und Bilanzsumme Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2024 den Stand von 82.656 106 Euro und am 31. Dezember 2025 den Stand von 84.908.156 Euro.

Hiervon entfielen auf das von den kirchlichen Körperschaften eingebrachte Treuhandvermögen 2024 der Betrag von 71.322.537 Euro (Vorjahr 70.593.640 Euro) und 2025 der Betrag von 72.564.996 Euro. Auf Gewinnrücklagen (Vermögenssubstanzerhaltung) entfielen in 2025 der Betrag von 12.343.160 Euro und in 2024 der Betrag von 11.333.569 Euro.

In 2024 hat sich das Vermögen um 2.251.847 Euro erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,72 % (Vorjahr + 2,24 %), in 2025 um weitere 2.252.050 Euro (+2,72%).

Umsatz und Erträge Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zu 2024 deutlich von 7.521.493 Euro auf 8.536.038 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 13,49 % (Vorjahr +3,13 %).

Ergebnis Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV positive Jahresergebnisse erzielen. In 2024 betrug der Überschuss 2.444.190 Euro, in 2025 2.259.591 Euro (- 7,55 %).

Ausschüttung und Anteilswertentwicklung Von dem Überschuss werden für 2025 1.250.000 Euro (+ 4,15%) und für 2024 1.200.000 Euro an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgeschüttet. Der Restbetrag von 1.009.591 Euro (2025) bzw. 1.244.190 Euro (2024) werden in die Gewinnrücklagen zum Inflationsausgleich (Vermögenssubstanzerhaltung) eingestellt.

Der Wert eines Anteils an der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erhöht sich dementsprechend von 1,1724 Euro in 2024 auf 1,1899 Euro in 2025. Dies entspricht einer Steigerung um 1,49 % (Vorjahr + 1,38 %).

Anlagen Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2025):

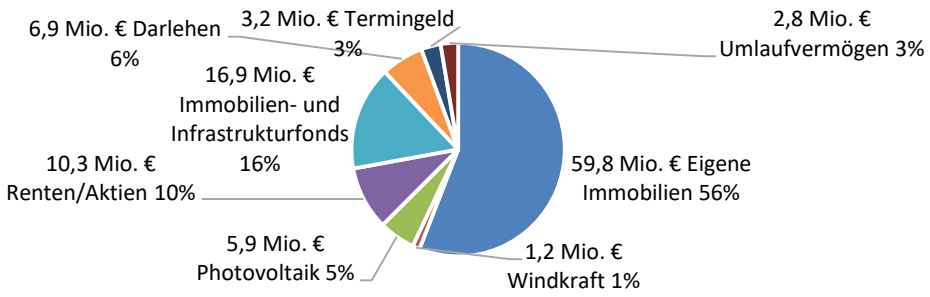

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich von 19.275.328 Euro in 2024 auf 18.305.773 Euro (- 5,03 %) in 2025 reduziert.

Aufwendungen Die Aufwendungen stellen sich in 2025 mit 6.276.447 Euro wesentlich höher als die Aufwendungen in 2024 mit 5.077.303 Euro (+ 23,62 %) dar. Ursächlich für die erhöhten

Abschreibungen sind neben dem durch den Anstieg des Immobilienbestandes erhöhten regelmäßigen Abschreibungsbedarf außergewöhnliche Abschreibungen. Durch eine Umstellung des Buchhaltungsprogramms wurden in 2025 offene Posten ausgebucht, um den Umstellungsaufwand zu minimieren. Weiterhin wurde eine Investition in Biogasanlagen wegen der wirtschaftlichen Schieflage vorsorglich vollständig abgeschrieben.

Immobilieninvestitionen Immobilieninvestitionen Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

Das Immobilienportfolio der ZPV umfasst inzwischen 28 Immobilien, die zum größten Teil für diakonische Zwecke genutzt werden. In 2025 wurde in Gießen der Neubau eines Kinder- und Familienzentrums in Zusammenarbeit mit der Pauluskirchengemeinde in Betrieb genommen. In Rüsselsheim konnte der Umbau des ehemaligen Pfarrhauses in eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe zur Aufnahme von minderjährigen, unbegleiteten Jugendlichen abgeschlossene werden. Das ehemalige Pfarrhaus ist inzwischen von neun jungen Menschen bewohnt. In Kelkheim wurde der gesamte Immobilienbestand der Stephanusgemeinde mit Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kindergarten sowie Kirche übernommen. Perspektivisch ist vorgesehen, das Areal neu zu entwickeln.

Als potentiell neue Projekte wurden Neu (Ersatz-) bauten für Kindertagesstätten in Gießen (Andreasgemeinde) und Oberursel (Kreuzgemeinde) sowie für ein Gemeindezentrum mit seniorengerechten Wohnungen in Niederhöchststadt (Andreasgemeinde) in die Planung aufgenommen.

Erneuerbare Energien Das Photovoltaik-Programm wurde weiter fortgeführt. Die von der ZPV selbst betriebenen Anlagen haben sich in 2025 auf 109 Anlagen erhöht (+ 5 Anlagen).

In 2025 ist es endlich auch gelungen, wieder verlässliche Erzeugungswerte zu erhalten. Zusammen mit den Anlagen der ZPV Solar GmbH & Co KG und dem der ZPV anteilig von der Lahn Dill Bergland Energie GmbH erzeugten PV-Strom hat die ZPV 5,928 Mio. kWh klimafreundlichen PV-Strom erzeugt.

Das Windjahr 2025 erwies sich dagegen im Vergleich zu den Vorjahren als ausgesprochen schlecht. Der Windpark Fürfeld der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co KG, an der die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung mit 17,68 % beteiligt ist, konnte in 2025 lediglich 27,412 Mio. kWh (Vorjahr 36,33 Mio. kWh; -24,54 %) klimafreundlichen Strom produzieren. Der hiervon der ZPV zurechenbare Stromertrag beträgt 4,85 Mio. kWh.

Insgesamt betrug der in 2025 von der ZPV erzeugte bzw. dieser zurechenbare klimafreundliche Strom aus erneuerbaren Energien 10,778 (2024: ca. 11,51 Mio. kWh; - 6,36%) und entsprach damit ca. 60 % des in der EKHN kirchenweit von allen kirchlichen Körperschaften verbrauchten Stroms.

II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe – teilweise im Auftrag der Kirchenverwaltung - die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung war. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

2025 wurden durch kirchliche Körperschaften 41 Grundstücke (Vorjahr 30) mit einem Gesamtvolumen von 16.783.600 Euro (Vorjahr 5.669.938 Euro) verkauft. Als gesamtkirchliche Grundstücke wurden in 2025 2 Objekte (Vorjahr keine) verkauft.

Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Verkauf Gebäude/Grundstücke	**2025**	**2024**
Kirche	1	2
Pfarrhaus	7	7
Gemeindehaus	6	10
KiTa	2	1
Sonst. Gebäude	11	0
Erbbaugrundstücke	5	1
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	9	1
Baugrundstücke	0	8
SUMME	41	30

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 6 Grundstücke (Vorjahr 7) in einem Gesamtwert von 641.333 Euro (Vorjahr 555.620 Euro) erworben.

Darüber hinaus konnten in 2025 insgesamt 6 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden anfänglich 46.427 Euro/pa betragen. Der Neuvergabe dieser 6 Erbbaurechte steht der Abgang von 5 verkauften Erbbaugrundstücken (Veräußerungserlös 463.235 Euro) mit einem Einnahmeausfall von zuletzt 21.754 Euro/p.a. gegenüber. Per Saldo ergeben sich daher zukünftig jährlich 24.674 Euro zusätzlich an Erbbauzinsen. Die laufenden Einnahmen aus Erbbauzinsen werden dadurch verbessert.

III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte

Erbbaurechtsverwaltung Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, sind in 2025 von 5.465.465 Euro um 289.098 Euro auf 5.754.563 Euro gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,29 % (Vorjahr + 5,36 %).

IV. Angeschlossene Kirchengemeinden

Die Anzahl der angeschlossenen Kirchengemeinden ist gleich geblieben.

V. Tätigkeit des Verwaltungsrates

Im Geschäftsjahr 2024 sowie im Geschäftsjahr 2025 fanden jeweils drei Sitzungen des Verwaltungsrats statt. Der Verwaltungsrat beschloss die Wirtschaftspläne für 2025 und 2026 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung zu.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Thorsten Hinte

10- Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2025	**2024**	**2023**	**2022**	**2021**	**2020**	**2019**	**2018**	**2017**	**2016**
I. Verwaltung Treuhandvermögen										
Treuhandvermögen	72.564.996	71.322.537	70.593.640	70.337.448	69.188.708	68.436.569	64.159.772	63.533.391	63.009.208	61.732.812
Gewinnrücklagen	12.343.160	11.333.569	10.089.378	8.579.057	7.488.793	6.531.686	5.835.781	5.133.847	4.365.591	3.514.859
Erträge Treuhandvermögen	8.536.038	7.521.493	7.293.054	6.603.971	6.421.029	6.425.659	5.292.642	4.927.834	4.716.199	4.530.115
Aufwendungen	6.276.447	5.077.303	2.970.705	2.793.519	2.530.278	2.809.921	2.373.994	2.019.435	1.880.222	1.991.111
Abschreibungen	2.412.329	1.605.623	1.614.931	1.570.187	1.783.644	1.819.834	1.216.715	1.020.445	985.340	985.469
Überschuss	2.259.591	2.444.190	2.707.418	2.240.264	2.107.107	1.795.904	1.701.933	1.887.954	1.850.637	1.553.535
Ausschüttung Erträge	1.250.000	1.200.000	1.200.000	1.150.000	1.150.000	1.100.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	950.000
II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	16.783.600	5.669.938	12.598.812	8.424.334	7.925.599	5.281.019	7.897.010	11.866.089	3.164.200	4.329.354
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	641.333	555.620	1.289.313	294.851	1.339.657	1.587.318	1.377.300	1.576.198	1.240.661	59.118
III. Verwaltung Erbbaurechte										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach)	5.754.563	5.465.465	5.287.945	5.146.342	5.008.818	4.981.079	4.932.309	4.821.410	4.696.592	4.618.066

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Durchführung der Prüfung 2
2.1 Gegenstand der Prüfung 2
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 2
2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses 4
2.4 Prüfung des Vorjahresabschlusses 4

3. Feststellungen zur Rechnungslegung 5

4. Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 6
4.1 Gesamtaussage 6
4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 6
4.3 Struktur des Anlagevermögens 7
4.4 Wesentliche Stille Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens 9
4.5 Risikobericht 10

5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 11
5.1 Rechtliche Verhältnisse 11
5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse 13

6. Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes 15
6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden 15
6.2 Liquidität 16
6.3 Weitere Kennzahlen 17

7. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 18

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024 **Anlage I**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 **Anlage II**

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 **Anlage III**

Allgemeine Auftragsbedingungen **Anlage IV**

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt hat uns schriftlich per Mail vom 22.7.2025 beauftragt, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 zu prüfen. Nach § 5 Abs.1 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von § 2 Abs. 1 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (RPAG) vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 27.11.2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 223 Nr. 145).

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem RPAG.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29.11.2024 (ABl. der EKHN 2024 S. 223 Nr. 133) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses vorgenommen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage dieses Prüfungsberichts dargestellt.

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft unter Einbeziehung der Buchführung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024. Die Buchführung und der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der rechtlichen Vertreter der Einrichtung.

Der Geschäftsführer hatte uns bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gegenüber schriftlich erklärt, dass er den Jahresabschluss nach § 242 HGB aufgestellt hat, da sich weder im Gesetz noch in der Satzung der Anstalt hierzu Regelungen finden. Ferner unterliegen kirchliche Anstalten nicht der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der rechtlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Korrekte bilanzielle Darstellung von Rechten und Pflichten, die sich aus Neuverträgen für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in 2024 ergeben haben,
- Abstimmung der Darlehenskonten (Passivseite),
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere sowie sonstige Ausleihungen) sowie der Gebäude im Sachanlagevermögen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden der Aufbau und die Implementierung der für die einzelnen Prüfungsziele relevanten internen Kontrollen in Stichproben geprüft. Anschließend haben wir Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit von November 2025 bis Mai 2026.

Alle vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

2.4 Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Vorjahres wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk sowie einer Entlastungsempfehlung versehen.

3. Feststellungen zur Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 4 des Prüfungsberichtes.

Die Buchführung und der Jahresabschluss wurden durch die Finanzbuchhaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Kirchenverwaltung - erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getroffenen organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4. Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.1 Gesamtaussage

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus der Zusammenwirkung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht.

4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Rückstellungen

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind auch sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, den die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlicht. Bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind als sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr die Rückstellungen für den Rückbau der Photovoltaikanlagen zu qualifizieren. Zum 31.12.2024 ist in der Bilanz der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Rückstellung für den Rückbau der Photovoltaikanlagen in Höhe von TEUR 147 bilanziert.

4.3 Struktur des Anlagevermögens

Die Regelungen der §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung über die Grundsätze für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung der EKHN vom 16.2.2017 wurden vom Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Aufstellung eigener Anlagerichtlinien weitestgehend übernommen. Die Anlagerichtlinien der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gelten entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.1.2018 seit dem 1.7.2018.

Zur Sicherstellung der langfristigen Erfüllung des Unternehmenszwecks werden folgende Kapitalanlagen eingesetzt:

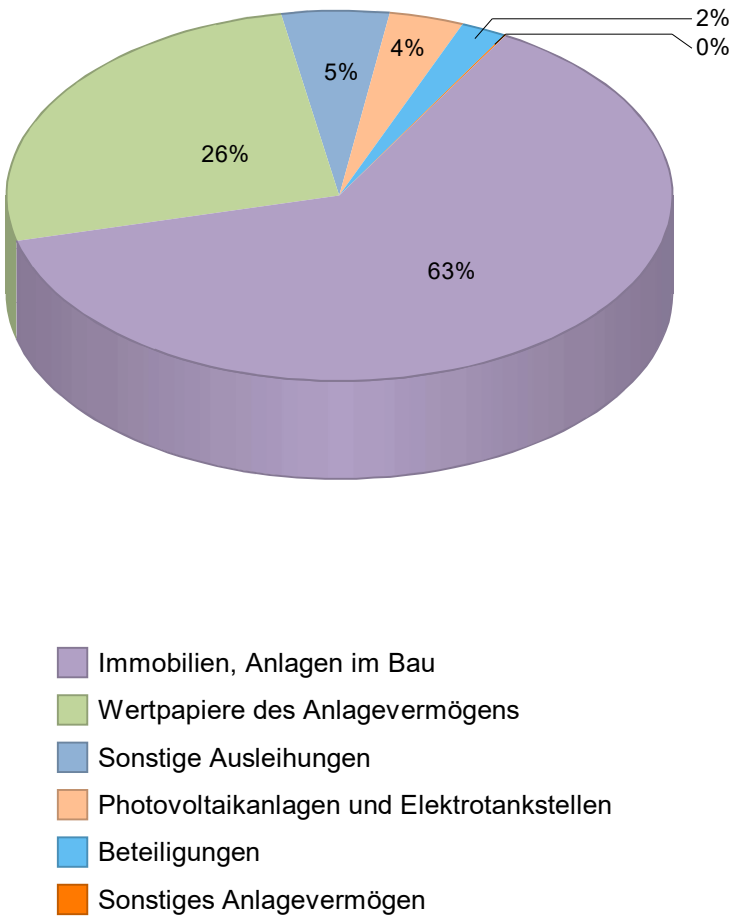

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verfolgt eine langfristig ausgerichtete, sicherheits- und nachhaltigkeitsorientierte Anlagestrategie. Die Vermögensanlage erfolgt treuhänderisch und dient der dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen der Kirche, insbesondere im Bereich der Pfarrbesoldung und -versorgung.

Die Anlagestrategie basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Immobilien, Grundstücke und Erbbaurechte: Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat es sich zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.
- Nachhaltige Energieinvestitionen: Ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau betreibt zahlreiche Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden und hält Beteiligungen an Windkraftprojekten. Diese Investitionen dienen sowohl der Ertragsgenerierung als auch der Umsetzung der kirchlichen Nachhaltigkeitsziele.
- Wertpapierdepots: Es bestehen zwei Wertpapierdepots bei der Evangelischen Bank e.G. und ein Wertpapierdepot beim Fondsanbieter FFB. Weiterhin bestehen indirekte Fondsbeteiligungen über den Dachfonds des Treuhandvermögens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an dem Netzbetreiber M31 Amprion, dem IVG-Kavernenfonds und an dem luxemburgischen Dachfonds für Infrastruktur HN-RAIF.

Entwicklung des Anlagevermögens im Vorjahresvergleich

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung und Bewertung des Anlagevermögens:

	2024		2023	
	EUR	%	EUR	%
Immobilien, Anlagen im Bau	59.028.719	63%	51.629.559	59%
Wertpapiere des Anlagevermögens	24.525.941	26%	25.310.375	29%
Sonstige Ausleihungen	4.918.462	5%	5.052.626	6%
Photovoltaikanlagen und Elektrotankstellen	3.418.914	4%	3.840.308	4%
Beteiligungen	2.052.752	2%	2.288.525	3%
Sonstiges Anlagevermögen	93.701	0%	75.488	0%
Summe	94.038.489	100%	88.196.882	100%

4.4 Wesentliche Stille Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens

Zum Bilanzstichtag bestehen an den drei Wertpapierdepots und den indirekt gehaltenen Dachfondsbeteiligungen Treuhandvermögen stille Lasten in Höhe von TEUR 128 sowie stille Reserven in Höhe von TEUR 9.605. Saldiert bestehen in der Gesamtbetrachtung somit per Saldo stille Reserven in Höhe von TEUR 9.477. Im Berichtsjahr wurden keine Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens vorgenommen.

	Buchwert Tsd. EUR	Kurswert Tsd. EUR	Stille Reserven und Stille Lasten Tsd. EUR	%
EKHN THV M31 Amprion	5.966	13.384	7.418	124,3%
VV 54 EB Depot	5.663	5.542	- 121	-2,1%
EKHN THV HN SICAV-RAIF	5.000	6.954	1.954	39,1%
EKHN THV IVG / Storag E.	2.859	2.852	- 7	-0,2%
Coresis II (Aktien)	2.495	2.495	-	0,0%
FFB	1.476	1.709	233	15,8%
Summe	24.526	34.003	9.477	38,6%

4.5 Risikobericht

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts für die Verwaltung von kirchlichem Grundvermögen sowie für die treuhänderische Anlage von aus Grundstücksveräußerungen erzielten Erlöse zuständig. Im Rahmen der Prüfung wurden die wesentlichen Risiken identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt.

Im Bereich der **Immobilienverwaltung** bestehen insbesondere Markt- und Bewertungsrisiken. Schwankungen am Immobilienmarkt sowie steigende Zinsen können die Werthaltigkeit des Grundvermögens beeinflussen und die Wirtschaftlichkeit geplanter Maßnahmen beeinträchtigen. Operative Risiken ergeben sich aus Instandhaltungs- und Modernisierungskosten bei verpachteten Gebäuden, die durch steigende Baupreise und Materialengpässe verstärkt werden, aus der Komplexität der Verwaltung von Erbbaurechten sowie aus möglichen Verzögerungen bei Entscheidungen der beteiligten kirchlichen Gremien.

Die **Photovoltaikaktivitäten** der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfassen derzeit über 100 Anlagen auf kirchlichen Gebäuden sowie die Prüfung von Flächen für mögliche Freiflächen-Solarparks. Hieraus ergeben sich technische Risiken wie Ertragsminderungen durch Ausfälle, Verschmutzung oder Witterungseinflüsse. Zusätzlich bestehen regulatorische Risiken aufgrund möglicher Änderungen im EEG oder steuerlichen Rahmenbedingungen. Projektentwicklungsrisiken sind insbesondere bei Freiflächenanlagen relevant, da zahlreiche externe Akteure (Naturschutz, Landwirtschaft, Netzbetreiber) einzubinden sind und Genehmigungsprozesse komplex verlaufen können.

Die **Investitionen in Wertpapiere** unterliegen marktbedingten Schwankungen. Kursverluste, Zinsänderungen sowie Bonitätsrisiken der Emittenten können die Bewertung des Wertpapierportfolios beeinflussen. Darüber hinaus bestehen Liquiditätsrisiken, sofern Wertpapiere in Marktphasen mit geringer Nachfrage nur eingeschränkt oder zu ungünstigen Konditionen veräußert werden können.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5.1 Rechtliche Verhältnisse

Gründung	Errichtung durch Kirchengesetz vom 30.11.1978 als rechtsfähige kirchliche Einrichtung (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts)
Name	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Sitz	Darmstadt
Rechtsgrundlage	Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30.11.1978 in der gültigen Fassung datiert vom 22.11.2008 (ABl. der EKHN 2009, S. 16) sowie die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZPVS) vom 19.9.2017 (ABl. der EKHN 2017, S. 307).
Gegenstand	Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Aufgabe, die örtlich zuständigen Organe bei der Verwaltung zu entlasten und das Pfarreivermögen zu sichern, zu mehren und wirtschaftlich anzulegen. Die Einnahmen, die dabei nicht zur Bestandswahrung benötigt werden, dienen ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus und trifft die wesentlichen Entscheidungen der kirchlichen Einrichtung. Er besteht aus acht Mitgliedern; davon wurden sieben für die Dauer vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2027 von der Synode gewählt und ein Mitglied wird von der Kirchenleitung entsandt. Die Mitglieder im Einzelnen: Frau Berenike Astheimer-Heger, Herr Pfr.i.R und Dekan a.D. Tankred Bühler, Herr Alexander Gemeinhardt, Herr Karlheinz Hilgert, Herr Pfr. und Dekan Arno Kreh, Frau Anke von Tiling, Frau Jutta Trintz, Herr OKR Thorsten Hinte, Dezernent für Finanzen, Bau und Liegenschaften (entsandtes Mitglied).
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung oblag im Berichtsjahr Herrn OKR Markus Keller und Herrn KR Lutz Schinke.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Finanzierung

Die Finanzierung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfolgt primär aus Entgelten für Vermietung und Verpachtung, aus Erträgen aus der Vermögensverwaltung sowie aus Einspeiseentgelten für Solar- und Windenergie des Wirtschaftsbetriebes Photovoltaikanlagen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beträgt zum 31.12.2024 EUR 83.856.106,19.

Vorjahresabschluss

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25.6.2024 dem Geschäftsführer für den Jahresabschluss 2023 Entlastung erteilt.

Gewinnverwendung des Vorjahres

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25.6.2024 vorbehaltlich der Abnahme durch die Kirchensynode beschlossen, EUR 1.200.000,00 an die Gesamtkirche zur Pfarrbesoldung und -versorgung auszuschütten. Die verbleibenden EUR 1.507.418,00 werden auf Rechnung des Folgejahres den Kapitalerhaltungsrücklagen zugeführt.

Die Zustimmung der Kirchensynode zur Ausschüttung erfolgte auf ihrer 7. Tagung im November 2024.

Steuerliche Verhältnisse

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Darmstadt (Ordnungsnummer 2607/000251036627) als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 4 und Absatz 7 EStG für die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.12.2025 von dem Steuerabzug bei Kapitalerträgen befreit.

Der Betrieb gewerblicher Art „Erneuerbare Energien“ der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, geführt unter der Steuernummer 07 226 02244 beim Finanzamt Darmstadt, unterliegt der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Ust-ID DE345298285).

Eingesetzte Buchhaltungssoftware und weitere für die Buchhaltung relevante Software	Die Buchhaltung erfolgt mittels des EDV-Programmes Syska ProFI. Für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung ist das Grundstücksinformationssystem „Kolibri“ im Einsatz sowie im Bereich der Photovoltaikanlagen für deren Überwachung das Energiemanagementsystem „Interwatt“.

6. Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden

In der nachfolgenden Übersicht werden die mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel den mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerten gegenübergestellt:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel		
Eigenkapital	83.856.106,19	81.883.018,52
Rückstellungen für den Rückbau von Photovoltaikanlagen	146.631,26	131.065,51
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	17.052.683,82	16.193.667,54
Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	424.802,00	413.325,00
Summe	101.480.223,27	98.621.076,57
	ABZÜGLICH	
Mittel- und langfristig gebundene Vermögenswerte		
Anlagevermögen	94.038.488,52	88.196.881,63
Überdeckung	**7.441.734,75**	**10.424.194,94**

Zum Bilanzstichtag sind die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte in einer Höhe von 107,9 %, im Vorjahr in Höhe von 110,1 %, durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt. Die Finanzierungsstruktur der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung wird somit als solide bewertet.

6.2 Liquidität

Zum Bilanzstichtag stellt sich die Liquiditätslage wie folgt dar:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.174.635,28	12.675.458,02
Liquide Mittel	10.174.635,28	12.675.458,02
	ABZÜGLICH	
kurzfristige Verbindlichkeiten (≤ 1 Jahr)		
Rückstellungen	207.085,32	329.297,64
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit bis 1 Jahr	737.971,65	964.229,81
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.015.627,04	2.032.796,17
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	71.975,85	19.269,93
Sonstige Verbindlichkeiten	98.958,42	231.730,07
Zwischensumme	3.131.618,28	3.577.323,62
Unmittelbare Liquidität = Liquidität 1. Grades	**7.043.017,00**	**9.098.134,40**
	ZUZÜGLICH	
kurzfristige Forderungen (≤ 1 Jahr)		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.098.576,91	955.873,31
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	327.346,90	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	423.551,88	336.272,23
Zwischensumme	1.849.475,69	1.292.145,54
Einzugsbedingte Liquidität = Liquidität 2. Grades	**8.892.492,69**	**10.390.279,94**

Die Verschlechterung der Liquidität 1. Grades von ca. EUR 9,1 Mio. im Vorjahr auf rund EUR 7,0 Mio. zum 31.12.2024 begründet sich primär durch einen deutlichen Rückgang der liquiden Mittel bei gleichzeitigem, aber geringerem Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Trotz dieser Verschlechterung wird die Liquidität 1. Grades weiterhin als positiv bewertet.

Unter Hinzurechnung der kurzfristigen Forderungen ist festzustellen, dass die Liquidität 2. Grades trotz eines Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr weiterhin eine sehr solide Deckung der kurzfristigen Verpflichtungen aufweist, da die verfügbaren Mittel (ca. 12,0 Mio. EUR) die kurzfristigen Verbindlichkeiten (ca. 3,1 Mio. EUR) um fast das Vierfache übersteigen.

6.3 Weitere Kennzahlen

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität gibt das prozentuale Verhältnis des Jahresüberschusses zum erzielten Umsatz an. Sie lässt somit erkennen, wie viel Cent Gewinn mit jedem Euro Umsatz erwirtschaftet wurde.

			2024	2023
Jahresergebnis / Umsatzerlöse	x 100	=	in %	in %
			55,16	**61,01**

Personalintensität

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zur Betriebsleistung. Mit jedem Euro Betriebsleistung (vereinfacht Umsatz) sind durchschnittlich x Euro Personalaufwand verbunden.

			2024	2023
Personalaufwand / Umsatzerlöse	x 100	=	in %	in %
			31,55	**27,01**

Operative Marge

Die Operative Marge misst den Anteil des operativen Ergebnisses am erzielten Umsatz. Sie zeigt, wie effizient ein Unternehmen oder ein einzelnes Asset (z. B. Immobilie, PV Anlage, Windkraftanlage) im laufenden Betrieb wirtschaftet. Sie zeigt, wie viel Prozent des Umsatzes nach Abzug der Bewirtschaftungskosten / aller operativen Kosten übrig bleiben.

		2024	2023
Operatives Nettoergebnis (ONE) / Umsatzerlöse	=	in %	in %
		35,35	**46,78**

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität zeigt, wie viel Gewinn ein Unternehmen im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital erwirtschaftet.

		2024	2023
Ergebnis vor Ertragssteuern / Eigenkapital	x 100 =	in %	in %
		2,79	**3,18**

7. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Geschäftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern - Geschäftsführung und Verwaltungsrat - für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des HGB bezüglich Buchführung, Inventar und Aufbewahrungsfristen sowie den Bestimmungen der Satzung und ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Digital unterschrieben von Sieglinde Schrädt
Datum: 2026.08.06 16:29:01 +02'00'

Sieglinde Schrädt
Kirchenverwaltungsdirektorin
Prüfungsgebietsleiterin
Gesamtkirche und Einrichtungen

Digital unterschrieben von Christa Staufert
Datum: 2026.08.06 14:59:05 +02'00'

Christa Staufert
Dipl.-Informationswirtin
Koordinierende Sachgebietsleiterin
Gesamtkirche und Einrichtungen

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA

	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		**94.038.488,52**	**88.196.881,63**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		220,00	479,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	48.271.382,37		47.261.206,10
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.418.913,84		3.840.308,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.481,00		75.009,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.757.336,81		4.368.353,22
		62.541.114,02	55.544.876,32
III. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
2. Beteiligungen	2.052.751,79		2.288.524,96
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.525.941,16		25.310.374,87
4. Sonstige Ausleihungen	4.918.461,55		5.052.626,48
		31.497.154,50	32.651.526,31
B. Umlaufvermögen		**12.024.110,97**	**13.967.603,56**
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.098.576,91		955.873,31
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	327.346,90		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	423.551,88		336.272,23
		1.849.475,69	1.292.145,54
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10.174.635,28	12.675.458,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**33.915,00**	**33.915,00**
		106.096.514,49	102.198.400,19

PASSIVA

	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		**83.856.106,19**	**81.883.018,52**
I. Gezeichnetes Kapital	71.322.537,42		70.593.640,14
II. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen	10.089.378,38		8.581.959,94
III. Jahresergebnis		0,00	2.707.418,44
IV. Bilanzergebnis		2.444.190,39	0,00
B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens		**424.802,00**	**413.325,00**
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	424.802,00		413.325,00
C. Rückstellungen		**353.716,58**	**460.363,15**
1. Steuerrückstellungen	113.376,94		255.032,97
2. Sonstige Rückstellungen	240.339,64		205.330,18
D. Verbindlichkeiten		**21.461.889,72**	**19.441.693,52**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.275.328,41		17.157.897,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.015.627,04		2.032.796,17
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	71.975,85		19.269,93
4. Sonstige Verbindlichkeiten	98.958,42		231.730,07
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**0,00**	**0,00**
		106.096.514,49	102.198.400,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	4.431.264,87	4.437.309,03
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	469.437,17	299.841,36
3. Sonstige betriebliche Erträge	287.674,13	386.189,87
4. Personalaufwand	-1.397.846,53	-1.198.351,00
a) Personalaufwand	-1.394.027,69	-1.197.283,00
b) Sonstige Personalkosten	-3.818,84	-1.068,00
5. Abschreibungen	-1.605.623,00	-1.614.931,86
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.605.623,00	-1.559.888,54
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,00	-55.043,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.466.835,65	-1.163.156,90
a) Betriebskosten	-708.939,72	-666.498,28
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-35.408,82	-29.070,32
c) Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen	-645.751,72	-272.062,56
d) Werbe- und Reisekosten	-12.867,88	-10.669,71
e) Verschiedene betriebliche Kosten	-36.566,51	-53.751,85
f) Sonstige Aufwendungen	-27.301,00	-131.104,18
7. Erträge aus Beteiligungen	295.651,34	688.331,26
8. Zinsen und ähnliche Erträge	2.037.466,10	1.481.382,87
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-502.362,12	-348.424,29
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-104.635,92	-260.771,90
11. Jahresergebnis	**2.444.190,39**	**2.707.418,44**
12. Ergebnisvortrag	2.707.418,44	0,00
13. Einstellung in Rücklagen	-1.507.418,44	0,00
14. Ausschüttung	-1.200.000,00	0,00
15. Bilanzergebnis	**2.444.190,39**	**0,00**

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

A. Anlagevermögen		**EUR**	**94.038.488,52**
	Vorjahr	EUR	88.196.881,63
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		**EUR**	**220,00**
	Vorjahr	EUR	479,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		**EUR**	**48.271.382,37**
	Vorjahr	EUR	47.261.206,10

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Gebäude Erzhausen Kiefernweg 30 Senioren und Pflege	9.275.027,00	9.482.677,00
Gebäude Zweifalltorweg 14 Darmstadt	4.783.981,00	4.891.688,00
Gebäude Haus des Lebens Herborn	2.986.327,00	3.067.643,00
Gebäude Darmstadt Hügelstraße	2.705.664,00	2.779.231,00
Gebäude Erzhausen Kiefernweg 29 Service Wohnen	2.493.265,00	2.549.084,00
Gebäude Medienzentrum Frankfurt	2.489.637,00	2.590.669,00
Gebäude Haus der Kirche Dietzenbach	2.379.539,00	2.468.495,00
Gebäude Haus der Kirche Limburg	2.333.596,00	2.380.393,00
Grundstück Offenbach Ostpreußenstraße 41	2.283.268,98	2.283.268,98
Gebäude Betreutes Wohnen Delkenheim	1.953.735,00	2.015.468,00
Gebäude RV Nassau-Nord	1.798.337,00	1.874.623,00
Gebäude Frohnhausen	1.591.859,00	1.627.431,00
Gebäude Betreutes Wohnen Schwalbach	1.246.194,00	1.280.810,00
Gebäude Haus der Kirche Rüsselsheim	1.120.826,00	0,00
Grundstück Medienzentrum Frankfurt	1.096.154,37	1.096.154,37
Grundstück Darmstadt Hügelstraße	1.002.821,74	1.002.821,74
Erbbaurecht Wohnhaus DA-Eberstadt	851.616,00	869.735,00
Gebäude Haus der Kirche Bad Soden	793.251,00	816.582,00
Übertrag	43.185.099,09	43.076.774,09

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	43.185.099,09	43.076.774,09
Gebäude Haus der Kirche und Diakonie Büdingen	773.532,00	800.163,00
Grundstück Betreutes Wohnen Schwalbach	606.610,62	606.610,62
Grundstück Haus der Kirche Dietzenbach	561.260,14	561.260,14
Grundstück Haus des Lebens Herborn	445.495,03	445.495,03
Grundstück Haus der Kirche Rüsselsheim	359.719,82	6.497,39
Gebäude Pfarrhaus Rüsselsheim	303.985,00	0,00
Grundstück Haus der Kirche und Diakonie Büdingen	272.790,00	272.790,00
Gebäude Wohnhaus Wiesbaden-Biebrich	262.228,00	237.543,00
Erbbaurecht Betreutes Wohnen Del-kenheim	253.645,00	258.082,00
Erbbaurecht Erzhausen Kiefernweg 30 Senioren und Pflege	206.915,00	210.054,00
Grundstück Pfarrhaus Griedel	188.714,37	0,00
Grundstück Frohnhausen	155.127,46	155.127,46
Grundstück Wohnhaus Wiesbaden-Biebrich	150.827,43	150.827,43
Gebäude Dillenburg	148.284,00	151.616,00
Grundstück RV Nassau-Nord	128.807,37	128.807,37
Grundstück Dillenburg	88.765,05	88.765,05
Gebäude Wohnhaus Darmstadt-Eberstadt	59.913,00	0,00
Erbbaurecht Erzhausen Kiefernweg 29 Service Wohnen	54.804,00	55.635,00
Grundstück Zweifalltorweg 14 Darmstadt	43.758,51	43.758,51
Erbbaurecht Darmstadt Wenckstr. 5	9.856,47	0,00
Erbbaurecht Darmstadt Heinheimer Str.	8.624,00	8.742,00
Erbaurecht Haus der Kirche Limburg	2.620,00	2.657,00
Erbbaurecht Haus der Kirche Bad Soden	1,01	1,01
	48.271.382,37	47.261.206,10

2. Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	**3.418.913,84**
Vorjahr	EUR	3.840.308,00

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Photovoltaikanlagen	3.403.481,84	3.822.643,00
Elektrotankstellen	15.432,00	17.665,00
	3.418.913,84	3.840.308,00

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	**93.481,00**
Vorjahr	EUR	75.009,00

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Ausstattung und Inventar Objekte	69.791,00	47.990,00
Ausstattung und Inventar ZPV	23.686,00	27.018,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter/ Sofortabschreibung EUR 150-800	4,00	1,00
	93.481,00	75.009,00

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	**10.757.336,81**
Vorjahr	EUR	4.368.353,22

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Anlagen im Bau Familenzentrum Gießen, Paulus	6.679.958,93	1.367.331,15
PVA Agrargenossenschaft Hessen	1.649.900,00	1.389.650,00
Anlagen im Bau Haus der Kirche Dietzenbach	1.386.526,40	1.172.637,83
Anlagen im Bau Steinbach Servicewohnen	458.853,13	438.734,24
Anlagen im Bau Haus des Lebens Herborn	183.590,99	0,00
Anlagen im Bau Familenzentrum Gießen, Andreas	179.788,87	0,00
Anlagen im Bau Pfarrhaus Rüsselsheim	175.242,48	0,00
Anlagen im Bau Pfarrhaus Griedel	19.376,69	0,00
Übertrag	10.733.237,49	4.368.353,22

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	10.733.237,49	4.368.353,22
Anlagen im Bau Haus der Kirche Rüsselsheim	17.472,31	0,00
Anlagen im Bau Wohnhaus Darmstadt Heinheimer Str.	6.627,01	0,00
	10.757.336,81	4.368.353,22

Summe Sachanlagen	**EUR**	**62.541.114,02**
	Vorjahr EUR	55.544.876,32

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum	1.1.2024		EUR	55.544.876,32
+	Zugänge		EUR	8.601.601,70
-	Abgänge		EUR	2.206,00
	Umbuchungen		EUR	
-	Abschreibungen		EUR	1.603.158,00
+	Zuschreibungen	EUR		
Stand zum	**31.12.2024**		**EUR**	**62.541.114,02**

Die **Zugänge** zum beweglichen Sachanlagevermögen wurden stichprobenartig geprüft. Von den Zugängen entfielen EUR 2.027.589,49 auf bestehende Grundstücksobjekte und EUR 6.025.439,44 auf den Bereich Anlagen in Bau. Weiterhin entfielen Zugänge in Höhe von EUR 330.319,02 auf den Bereich Photovoltaik/E-Tankstellen und EUR 38.464,88 auf den Bereich Geschäftsausstattung. Die Abschreibungen erfolgen linear und sind richtig ermittelt.

Die **Abgänge** betreffen den Bereich Geschäftsausstattung.

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	EUR	**2.052.751,79**
Vorjahr	EUR	2.288.524,96

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
EGF Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG	1.159.276,29	1.117.770,77
ZPV Solar GmbH & Co. KG	750.000,00	1.027.278,69
Lahn-Dill Bergland Energie GmbH	98.481,81	98.481,81
ZPV Solar Verwaltungs GmbH	44.993,69	44.993,69
	2.052.751,79	2.288.524,96

Die Forderungen an die ZPV Solar GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 327.346,98 wurden im Geschäftsjahr ins Umlaufvermögen umgegliedert.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

	EUR	**24.525.941,16**
Vorjahr	EUR	25.310.374,87

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kapitalanlage EKHN THV M31 Rotonda A/ Amprion	5.966.096,53	5.289.756,23
Kapitalanlage VV 54 EB Depot 1.4100883	5.602.428,29	7.084.234,92
Kapitalanlage EKHN THV HN SICAV-RAIF	5.000.000,00	5.000.000,00
Kapitalanlage EKHN THV IVG/Storag-Etzel	2.859.316,00	2.859.316,00
Kapitalanlage Coresis II (Aktien)	2.494.544,00	2.494.544,00
Kapitalanlage FFB	1.476.191,25	1.457.168,72
Kapitalanlage Coresis (Aktien)	567.233,60	567.233,60
Erste Biopower Investment AG	500.000,00	500.000,00
Kapitalanlage VV-EB Depot. 1.4101286	60.131,49	58.121,40
	24.525.941,16	25.310.374,87

3. Sonstige Ausleihungen

	EUR	**4.918.461,55**
Vorjahr	EUR	5.052.626,48

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Schuldscheindarlehen SAB II Windpark, 2.000.000	1.928.229,66	1.942.583,73
Namenschuldverschreib. FEH Solarpark 28 1.000.000	975.000,00	981.250,00
Schuldscheindarlehen NEAG 4, 1.100.000	947.185,63	984.071,86
Schuldscheindarlehen SAB Windpark, 2.400.000	685.151,52	742.089,31
Schuldscheindarlehen NEAG, 500.000	382.894,74	402.631,58
	4.918.461,55	5.052.626,48

Summe Finanzanlagen

	EUR	**31.497.154,50**
Vorjahr	EUR	32.651.526,31

Summe Anlagevermögen

	EUR	**94.038.268,52**
Vorjahr	EUR	88.196.402,63

B. Umlaufvermögen

	EUR	**12.024.110,97**
Vorjahr	EUR	13.967.603,56

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	**1.098.576,91**
Vorjahr	EUR	955.873,31

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mittels einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen. Es wurde keine Pauschalwertberichtigung eingestellt.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

EUR		**327.346,90**
Vorjahr	EUR	0,00

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
ZPV Solar GmbH & Co. KG	327.346,90	0,00
	327.346,90	0,00

3. Sonstige Vermögensgegenstände

EUR		**423.551,88**
Vorjahr	EUR	336.272,23

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kapitalanlage VV 54 EB Verrechnungskto 20.4100883	289.124,66	215.514,91
Sonstige Vermögensgegenstände	100.100,00	0,00
Kapitalanlage VV 54 EB Verrechnungskto 10.4100883	32.469,03	83.126,10
Kapitalanlage FFB fiktives Verrechnungskonto	1.704,00	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	154,18	0,00
Korrektur Umsatzsteuer 2019 wg. Reverse Charge	0,01	37.631,22
	423.551,88	336.272,23

In den sonstigen Vermögensgegenstände sind Erträge aus Stromeinspeisungen in Höhe von EUR 100.100,00 auf Basis von Schätzungen eingebucht. Ursächlich hierfür waren zum Bilanzstichtag nicht vorliegende Zählerstände der Photovoltaikanlagen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

EUR		**10.174.635,28**
Vorjahr	EUR	12.675.458,02

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Termingeld Ev. Bank 7 4100883	5.000.000,00	5.000.000,00
Termingeld Hypovereinsbank 42468924	3.409.200,00	0,00
Übertrag	8.409.200,00	5.000.000,00

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	8.409.200,00	5.000.000,00
Ev. Bank 4100883	777.243,32	414.412,36
FiBu Gesamtkirche 30.000510	605.984,82	6.894.637,88
Ev. Bank 104101286	220.586,76	146.769,15
Hypovereinsbank DE35700202700042468924	69.934,98	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 53 4103203	49.142,68	49.052,39
Mietkaution, Ev. Bank 13 4103203	16.884,04	16.853,01
Mietkaution, Ev. Bank 23 4103203	3.308,55	2.102,70
Mietkaution, Ev. Bank 173 4103203	3.091,89	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 43 4103203	2.858,62	2.853,36
Mietkaution, Ev. Bank 3 4103203	1.502,39	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 93 4103203	1.488,37	1.485,64
Mietkaution, Ev. Bank 83 4103203	1.378,33	1.375,79
Mietkaution, Ev. Bank 163 4103203	1.332,93	1.330,47
Mietkaution, Ev. Bank 183 4103203	1.320,32	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 63 4103203	1.303,19	1.300,79
Mietkaution, Ev. Bank 123 4103203	1.293,66	1.291,28
Mietkaution, Ev. Bank 33 4103203	1.173,32	1.171,16
Mietkaution, Ev. Bank 133 4103203	1.002,39	1.000,55
Mietkaution, Ev. Bank 143 4103203	1.002,27	1.000,43
Mietkaution, Ev. Bank 113 4103203	989,15	987,33
Mietkaution, Ev. Bank 153 4103203	909,18	907,51
Mietkaution, Ev. Bank 193 4103203	744,03	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 73 4103203	357,52	356,86
Mietkaution, Ev. Bank 103 4103203	357,52	356,86
Instandhaltungsrücklage Delkenheim, Ev. Bank 3 4100883	245,05	136.212,50
	10.174.635,28	12.675.458,02

Zum Bilanzstichtag sind die entsprechenden Guthabenbestände durch Kontoauszüge nachgewiesen worden. Von dem Gesamtbetrag entfallen EUR 91.440,35 auf zwanzig treuhänderische Mietkautionen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten		**EUR**	**33.915,00**
	Vorjahr	EUR	33.915,00
Summe Aktiva		**EUR**	**106.096.514,49**
	Vorjahr	EUR	102.198.400,19

A. Eigenkapital

	EUR	**83.856.106,19**
Vorjahr	EUR	81.883.018,52

I. Gezeichnetes Kapital

	EUR	**71.322.537,42**
Vorjahr	EUR	70.593.640,14

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
ZPV-Beteiligungen Südnassau	26.430.128,64	26.404.208,64
ZPV-Beteiligungen Oberhessen	19.679.831,95	19.506.504,25
ZPV-Beteiligungen Nordnassau	9.249.518,15	8.811.805,77
ZPV-Beteiligungen Südstarkenburg	5.908.380,35	5.850.380,35
ZPV-Beteiligungen Nordstarkenburg	5.127.392,20	5.093.455,00
ZPV-Beteiligungen EKHN	2.961.222,62	2.961.222,62
ZPV-Beteiligungen Rheinhessen	1.834.872,64	1.834.872,64
Eigenkapital / Stammkapital (Festkapital)	131.190,87	131.190,87
	71.322.537,42	70.593.640,14

Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Ein- und Auszahlungen der Treuhandgeber (der Kirchengemeinden) um ca. EUR 0,7 Millionen bzw. um ca. 1,0 % auf insgesamt EUR 71,3 Millionen erhöht.

Die Anzahl der an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angeschlossenen Kirchengemeinden blieb in 2024 unverändert.

II. Gewinnrücklagen

Andere Gewinnrücklagen

	EUR	**10.089.378,38**
Vorjahr	EUR	8.581.959,94

Die Veränderung beruht auf der Zuführung eines Teilbetrages aus dem Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 1.507.418,44.

III. Jahresergebnis

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	2.707.418,44

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.6.2024 werden aus dem Jahresergebnis des Vorjahres EUR 1.507.418,44 den Gewinnrücklagen zugeführt und EUR 1.200.000,00 an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung abgeführt.

IV. Bilanzergebnis		**EUR**	**2.444.190,39**
	Vorjahr	EUR	0,00
B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens		**EUR**	**424.802,00**
	Vorjahr	EUR	413.325,00
C. Rückstellungen		**EUR**	**353.716,58**
	Vorjahr	EUR	460.363,15
1. Steuerrückstellungen		**EUR**	**113.376,94**
	Vorjahr	EUR	255.032,97

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellung Gewerbesteuer	113.376,94	130.631,99
Rückstellung Körperschaftssteuer	0,00	124.400,98
	113.376,94	255.032,97

2. Sonstige Rückstellungen		**EUR**	**240.339,64**
	Vorjahr	EUR	205.330,18

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellungen für den Rückbau von Photovoltaikanlagen	146.631,26	131.065,51
Rückstellungen Personalkosten	93.708,38	74.264,67
	240.339,64	205.330,18

Bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind als sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr die Rückstellungen für den Rückbau der Photovoltaikanlagen zu qualifizieren. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde diese mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

D. Verbindlichkeiten

EUR	**21.461.889,72**
Vorjahr EUR	19.441.693,52

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR	**19.275.328,41**
Vorjahr EUR	17.157.897,35

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sparkasse Darmstadt 604171121 (5,0 Mio. Erzhausen)	4.419.794,52	4.572.183,02
HypoVereinsbank Förderdarlehen 34117934 (2,61 Mio. Gießen)	2.610.000,00	0,00
Ev. Bank Darlehen 15 4100999 (2,0 Mio. Offenbach)	1.476.240,49	1.548.898,86
Sparkasse Darmstadt 604311276 (1,5 Mio. Limburg)	1.385.520,43	1.431.807,09
Wi-Bank Schwalbach 7500025977	1.158.224,34	1.174.048,85
Ev. Bank Darlehen 55 4100999 (2,9 Mio. Erzhausen)	1.126.673,83	1.302.271,39
Sparkasse Darmstadt 604311403 (1,1 Mio. Eberstadt)	1.016.048,31	1.049.991,87
Ev. Bank Darlehen 45 4100999 (2,2 Mio. Zweifalltorweg)	900.749,23	1.031.962,73
WI-Bank Wiesbaden-Delkenheim 7500031940	815.310,45	826.155,71
HypoVereinsbank Förderdarlehen 34117942 (0,8 Mio. Gießen)	800.000,00	0,00
Ev. Bank Darlehen 35 4100999 (2,6 Mio. Worms)	780.000,00	910.000,00
Sparkasse Darmstadt 604171130 (0,85 Mio. Steffenberg)	751.365,06	777.271,10
Sparkasse Dillenburg 620358705 (Frohnhausen)	425.174,66	440.540,43
Sparkasse Dillenburg 620358697 (Frohnhausen)	424.698,64	440.227,02
Ev. Bank Darlehen 75 4100999 (0,6 Mio. Freiflächenanlage)	417.172,94	448.688,40
Ev. Bank 25 4100999 (1 Mio. ZPV Allgemein)	287.500,00	337.500,00
Ev. Bank Darlehen 65 4100999 (0,65 Mio. Erzhausen)	252.499,40	291.866,15
Übertrag	19.046.972,30	16.583.412,62

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Übertrag	19.046.972,30	16.583.412,62
Stadt Wiesbaden Darlehen 74940	228.356,11	231.402,90
Ev. Bank Darlehen 5 4100999 (0,516 Mio. Schwalbach)	0,00	343.081,83
	19.275.328,41	17.157.897,35

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus laufenden Darlehen, die überwiegend zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Evangelischen Bank eG sind durch eine Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25.3.2013 bis zu einer Höhe von EUR 6.000.000,00 abgesichert. Im Gegenzug legt die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Finanzbuchhaltung der EKHN liquide Mittel mindestens in Höhe der noch ausstehenden abgesicherten Darlehensbeträge an, so dass ein Zahlungsausfallrisiko für die Gesamtkirche ausgeschlossen ist. Zum 31.12.2024 beträgt die ausstehende Gesamtdarlehenssumme für die bei der Evangelischen Bank eG in Anspruch genommenen Darlehen, die unter die Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fallen, insgesamt EUR 3.756.162,95. Daneben bestehen elf weitere Darlehensverbindlichkeiten gegenüber anderen Banken in Höhe von EUR 15.519.165,46.

Die Durchschnittsverzinsung für alle Darlehen beträgt in 2024 0,85 %; im Geschäftsjahr 2023 lag die Durchschnittsverzinsung bei 0,86 %.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR	**2.015.627,04**
Vorjahr EUR	2.032.796,17

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine namentliche Aufstellung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

EUR	**71.975,85**
Vorjahr EUR	19.269,93

4. Sonstige Verbindlichkeiten

		EUR	**98.958,42**
	Vorjahr	EUR	231.730,07

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Mietkaution Erzhausen II	49.142,68	49.052,39
Mietkaution WI-Delkenheim	16.884,04	16.853,01
Mietkaution Darmstadt	15.679,72	12.564,67
Mietkaution Sonstige	6.425,36	2.853,36
Umsatzsteuer 19%	5.920,47	0,00
Mietkaution Dietzenbach	3.308,55	3.302,70
Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.352,55	10.891,44
Instandhaltungrücklage WI-Delkenheim	245,05	136.212,50
	98.958,42	231.730,07

Summe Passiva		**EUR**	**106.096.514,49**
	Vorjahr	EUR	102.198.400,19

1. Umsatzerlöse

	EUR	**4.431.264,87**
Vorjahr	EUR	4.437.309,03

	2024 EUR	2023 EUR
Mieterträge	2.869.831,44	2.679.956,57
Stromeinspeisung 19,0% USt	708.997,08	969.309,59
Erstattung Betriebskosten	690.060,20	649.406,95
Erträge aus Erbbauzins	103.848,00	103.848,00
Stromeinspeisung 0,0 % USt (RC)	44.864,41	2.862,44
Marktprämie	7.655,35	26.113,56
Erträge Elektrotankstellen 19%	6.008,39	777,70
Direktvermarktung 19,0 % USt	0,00	5.034,22
	4.431.264,87	4.437.309,03

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	EUR	**469.437,17**
Vorjahr	EUR	299.841,36

3. Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	**287.674,13**
Vorjahr	EUR	386.189,87

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Erträge	259.144,70	361.658,78
Erträge aus Auflösung von Sonderposten	15.824,00	15.108,44
Versicherungsleistungen	12.703,43	9.422,65
Außerordentliche Erträge	2,00	0,00
	287.674,13	386.189,87

Von den Sonstigen Erträgen entfallen EUR 100.100,00 auf geschätzte Erträge aus fehlenden Zählerständen.

4. Personalaufwand

	EUR	**-1.397.846,53**
Vorjahr	EUR	-1.198.351,00

a) Personalaufwand

	EUR	**-1.394.027,69**
Vorjahr	EUR	-1.197.283,00

	2024 EUR	2023 EUR
Löhne u. Gehälter (Brutto)	-1.039.012,82	-865.732,14
Bezüge Beamte (Brutto)	-348.904,79	-325.467,28
Entgelte / Aufwendungen für Ehren- und Nebenamtliche	-4.800,00	-4.800,00
Beiträge zu Berufsverbänden	-1.310,08	-1.283,58
	-1.394.027,69	-1.197.283,00

b) Sonstige Personalkosten

	EUR	**-3.818,84**
Vorjahr	EUR	-1.068,00

	2024 EUR	2023 EUR
Personalgewinnung	-3.387,93	0,00
Fortbildungskosten	-430,91	-1.068,00
	-3.818,84	-1.068,00

5. Abschreibungen

	EUR	**-1.605.623,00**
Vorjahr	EUR	-1.614.931,86

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	EUR	**-1.605.623,00**
Vorjahr	EUR	-1.559.888,54

	2024 EUR	2023 EUR
Abschreibungen auf Gebäude	-1.073.811,15	-1.045.966,41
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-505.786,18	-503.377,31
Abschreibung auf Erbbaurecht	-20.096,79	-8.486,35
Sofortabschreibung GWG´s	-3.463,88	-1.799,47
Sonstige anlagebedingte Kosten	-2.206,00	0,00
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstän	-259,00	-259,00
	-1.605.623,00	-1.559.888,54

b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	-55.043,32

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	**-1.466.835,65**
Vorjahr	EUR	-1.163.156,90

a) Betriebskosten

	EUR	**-708.939,72**
Vorjahr	EUR	-666.498,28

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Betriebskosten Gebäude	-165.303,63	-175.879,45
Miete / Pacht f. Grundstücke u. Gebäude	-123.881,79	-115.053,79
Wasser einschließlich Abwasser	-50.289,83	-34.805,42
Betriebskosten Aufzüge, Lifte	-47.335,68	-39.533,78
Reinigung der Gebäude	-44.061,51	-42.941,89
Gas	-35.790,61	-17.680,27
Strom	-33.048,97	-28.453,10
Grundsteuer	-31.974,84	-26.568,17
Wartung von Heizung und Lüftung	-30.607,65	-35.328,17
Müllgebühren	-30.238,57	-24.620,53
Betriebskosten Brandschutz	-25.166,25	-28.714,34
Heizung und Klimatisierung	-24.480,16	-27.188,65
Hausmeisterkosten	-19.885,17	-32.689,08
Pflege von Gärten und Aussenanlagen	-15.090,82	-8.718,39
Kosten für Ablesung von Heizung und Warmwasser	-13.503,84	-10.590,91
Hausverwaltungskosten	-8.910,72	-6.168,96
Heizöl	-8.564,68	-10.318,06
Überwachung Anlagen	-805,00	-1.245,32
	-708.939,72	-666.498,28

b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben

	EUR	**-35.408,82**
Vorjahr	EUR	-29.070,32

	2024 EUR	2023 EUR
Gebäudeversicherungen	-14.892,68	-13.083,47
Solarhaftpflichtversicherungen	-14.003,06	-13.884,00
Gebühren und Beiträge	-4.314,79	-3.393,75
Messstellenbetrieb	-1.191,42	2.005,11
Aufwand aus Elektrotankstellen	-928,13	-92,55
Aufwand Direktvermarktung	-78,74	-786,54
EEG-Umlage	0,00	164,88
	-35.408,82	-29.070,32

c) Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen

	EUR	**-645.751,72**
Vorjahr	EUR	-272.062,56

	2024 EUR	2023 EUR
Instandhaltung Gebäude	-467.807,73	-231.431,26
Instandhaltung Energieerzeugungsanlagen	-95.276,12	-21.407,22
Instandhaltung Außenanlagen und Gärten	-56.524,04	-5.463,67
Ingenieurleistungen	-20.016,65	-4.092,49
Instandhaltung Lifte	-6.127,18	-9.667,92
	-645.751,72	-272.062,56

d) Werbe- und Reisekosten

	EUR	**-12.867,88**
Vorjahr	EUR	-10.669,71

	2024 EUR	2023 EUR
Bewirtungskosten	-3.763,50	-2.060,57
Reisekosten	-3.677,08	-3.185,56
Sitzungskosten	-3.533,91	-309,21
Anzeigen, neue Medien, Internet	-1.428,00	-1.584,19
Geschenke	-465,39	-2.994,68
Fachmessen, Workshops	0,00	-535,50
	-12.867,88	-10.669,71

e) Verschiedene betriebliche Kosten

	EUR	**-36.566,51**
Vorjahr	EUR	-53.751,85

	2024 EUR	2023 EUR
Rückbaukosten Photovoltaikanlagen	-15.565,75	-20.906,51
Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten	-6.081,00	-10.037,08
Sachverständ., Gerichts- und ähnliche Kosten	-4.152,43	-7.366,35
Telefon- und Internetgebühren	-3.654,62	-4.055,59
Porto	-2.509,32	-2.477,09
Wartungskosten Hard- und Software	-2.366,01	-1.776,79
Bürobedarf/Schreibwaren allgemein	-1.954,41	-2.394,48
Software (bis 150,-€ netto)	-273,71	-107,11
Sonstige	-9,26	-155,30
Zusatzmiete Gewinnbeteiligung	0,00	-3.644,61
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen	0,00	-417,16
EDV-Zubehör / Hardware, Kleinteile	0,00	-413,78
	-36.566,51	-53.751,85

f) Sonstige Aufwendungen

	EUR	**-27.301,00**
Vorjahr	EUR	-131.104,18

	2024 EUR	2023 EUR
Einstellungen SoP0	-27.301,00	-30.363,44
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	-100.740,74
	-27.301,00	-131.104,18

7. Erträge aus Beteiligungen

	EUR	**295.651,34**
Vorjahr	EUR	688.331,26

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsen und Dividenden Windkraft	218.281,57	270.812,26
Erträge aus Beteiligungen	50.068,21	387.155,56
Investitionszuschüsse	27.301,56	30.363,44
	295.651,34	688.331,26

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen die ZPV Solar GmbH.

8. Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	**2.037.466,10**
Vorjahr	EUR	1.481.382,87

	2024 EUR	2023 EUR
Zinserträge allgemein	1.217.509,82	947.665,48
Erträge aus Wertpapierverkäufen	462.787,06	314.298,05
Zinserträge aus Darlehen	301.604,41	174.656,52
Wertaufholung/Zuschreibung Finanzanlagen	30.898,59	39.459,00
Stückzinsen bei Verkauf erhalten	24.666,22	5.303,82
	2.037.466,10	1.481.382,87

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	**-502.362,12**
Vorjahr	EUR	-348.424,29

	2024 EUR	2023 EUR
Verluste aus Wertpapierverkäufen	-242.029,53	-58.196,80
Zinsen Darlehen	-164.620,56	-152.147,86
Stückzinsen bei Kauf gezahlt	-77.497,27	-121.810,21
Ausländische Kapitalertragssteuer	-7.922,63	-7.620,99
Verwaltungskosten Darlehen	-7.327,50	-7.327,50
Aufwendungen Geldverkehr	-2.964,63	-1.320,93
	-502.362,12	-348.424,29

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

	EUR	**-104.635,92**
Vorjahr	EUR	-260.771,90

	2024 EUR	2023 EUR
Körperschaftssteuer	-68.116,21	-128.633,59
Gewerbesteuer	-32.430,70	-130.631,99
Solidaritätszuschlag	-4.089,01	-1.506,32
	-104.635,92	-260.771,90

11. Jahresergebnis

	EUR	**2.444.190,39**
Vorjahr	EUR	2.707.418,44

12. Ergebnisvortrag

	EUR	**2.707.418,44**
Vorjahr	EUR	0,00

13. Einstellung in Rücklagen

	EUR	**-1.507.418,44**
Vorjahr	EUR	0,00

14. Ausschüttung

	EUR	**-1.200.000,00**
Vorjahr	EUR	0,00

15. Bilanzergebnis

	EUR	**2.444.190,39**
Vorjahr	EUR	0,00

Anlage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Auftragsprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für die Prüfungsvereinbarungen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (RPA) und seinen Auftraggebern.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem RPA und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 7.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die in der Prüfungsvereinbarung vereinbarte Leistung. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung ausgeführt. Das RPA ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von dolosen Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, sind nur dann vom Auftrag umfasst, wenn sich bei der Prüfung dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe des Prüfungsberichts, so ist das RPA nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Rechnungsprüfung geschaffen sind. Er hat dem RPA ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Prüfungsarbeit des RPA bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des RPA hat der Auftraggeber eine Vollständigkeitserklärung nach Vorlage des RPA bezüglich der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte und Erklärungen abzugeben.

4. Mündliche Auskünfte

Mündliche Erklärungen und Auskünfte des RPA außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5. Weitergabe von Prüfungsberichten, Bestätigungsvermerken und Bescheinigungen

Die Weitergabe von Prüfungsberichten an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des RPA, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet das RPA (im Rahmen von Nr. 7) nur in diesem Fall.

6. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch das RPA.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler oder formelle Mängel, die in Prüfungsberichten, Bestätigungsvermerken oder Bescheinigungen des RPA enthalten sind, können jederzeit vom RPA auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in Prüfungsberichten des RPA enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, können vom RPA auch Dritten gegenüber zurückgenommen werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

7. Haftung

(1) Für fahrlässig durch Prüfungen des RPA verursachte Schäden haftet das RPA im Rahmen der gesamtkirchlichen Haftung. Sie ist begrenzt auf die nachstehend unter Nr. 8 benannten Versicherungssummen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ersatzansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Das RPA haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber eigenen Mitwirkungspflichten, insbesondere solchen der Nr. 3, nicht nachkam.

(3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung des Anspruchsberechtigten von Schaden und anspruchsbegründendem Ereignis geltend gemacht werden. Nach Ablauf von 5 Jahren nach

dem anspruchsbegründenden Ereignis ist der Anspruch ausgeschlossen.

8. Versicherung

(1) Es wird eine gesamtkirchliche Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorgehalten.

(2) Vermögensschäden durch leitende Organe und leitende Mitarbeitende sind mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 € pro Schadensfall versichert. Vermögensschäden durch sonstige Mitarbeitende sind mit einer Versicherungssumme von 250.000 € pro Schadensfall versichert.

9. Nachträgliche Änderungen

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des Abschlusses nach Erstellung des Prüfungsberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des RPA.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Ausfertigungen des Prüfungsberichts, Bestätigungsvermerks oder der Bescheinigung. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Das RPA ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber es von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Das RPA darf Prüfungsberichte Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Das RPA ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom RPA angebotenen Leistung in Verzug, so erhält das RPA Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehrkosten. Gleiches gilt bei Verletzung der Auftraggeberpflichten nach Nr. 3.

12. Vergütung

(1) Für die Prüfung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau erhoben.

(2) Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Reisekostenverordnung der EKHN erhoben.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Das RPA bewahrt die im Zusammenhang mit der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Durchführung der Prüfung 2
2.1 Gegenstand der Prüfung 2
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 2
2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses 4
2.4 Prüfung des Vorjahresabschlusses 4

3. Feststellungen zur Rechnungslegung 5

4. Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 6
4.1 Gesamtaussage 6
4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 6
4.3 Struktur des Anlagevermögens 7
4.4 Wesentliche Stille Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens 9
4.5 Wirtschaftliche Risiken der Geschäftstätigkeit 10

5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 11
5.1 Rechtliche Verhältnisse 11
5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse 13

6. Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes 15
6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden 15
6.2 Liquidität 16
6.3 Weitere Kennzahlen 17

7. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 18

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2025 **Anlage I**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 **Anlage II**

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 **Anlage III**

Allgemeine Auftragsbedingungen **Anlage IV**

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt hat uns schriftlich per Prüfungsvereinbarung vom 29.6.2026 beauftragt, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Nach § 5 Abs.1 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von § 2 Abs. 1 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (RPAG) vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 27.11.2025 (ABl. der EKHN 2025 S. 223 Nr. 145).

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem RPAG.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29.11.2024 (ABl. der EKHN 2024 S. 223 Nr. 133) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses vorgenommen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage dieses Prüfungsberichts dargestellt.

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft unter Einbeziehung der Buchführung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025. Die Buchführung und der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der rechtlichen Vertreter der Einrichtung.

Der Geschäftsführer hatte uns bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gegenüber schriftlich erklärt, dass er den Jahresabschluss nach § 242 HGB aufgestellt hat, da sich weder im Gesetz noch in der Satzung der Anstalt hierzu Regelungen finden. Ferner unterliegen kirchliche Anstalten nicht der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der rechtlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Korrekte bilanzielle Darstellung von Rechten und Pflichten, die sich aus Neuverträgen für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in 2025 ergeben haben,
- Abstimmung der Darlehenskonten (Passivseite),
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere sowie sonstige Ausleihungen) sowie der Gebäude im Sachanlagevermögen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden der Aufbau und die Implementierung der für die einzelnen Prüfungsziele relevanten internen Kontrollen in Stichproben geprüft. Anschließend haben wir Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte in der Zeit von August bis September 2026.

Alle vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

2.4 Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Vorjahres wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk sowie einer Entlastungsempfehlung versehen.

3. Feststellungen zur Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 4 des Prüfungsberichtes.

Die Buchführung und der Jahresabschluss wurden durch die Finanzbuchhaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Kirchenverwaltung - erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getroffenen organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4. Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.1 Gesamtaussage

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus der Zusammenwirkung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht.

4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Rückstellungen

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, den die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlicht. Bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind als sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr die Rückstellungen für den Rückbau der Photovoltaikanlagen zu qualifizieren. Zum 31.12.2025 ist in der Bilanz der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Rückstellung für den Rückbau der Photovoltaikanlagen in Höhe von EUR 165.369,45 bilanziert.

4.3 Struktur des Anlagevermögens

Die Regelungen der §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung über die Grundsätze für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung der EKHN vom 16.2.2017 wurden vom Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Aufstellung eigener Anlagerichtlinien weitestgehend übernommen. Die Anlagerichtlinien der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gelten entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.1.2018 seit dem 1.7.2018.

Zur Sicherstellung der langfristigen Erfüllung des Unternehmenszwecks werden folgende Kapitalanlagen eingesetzt:

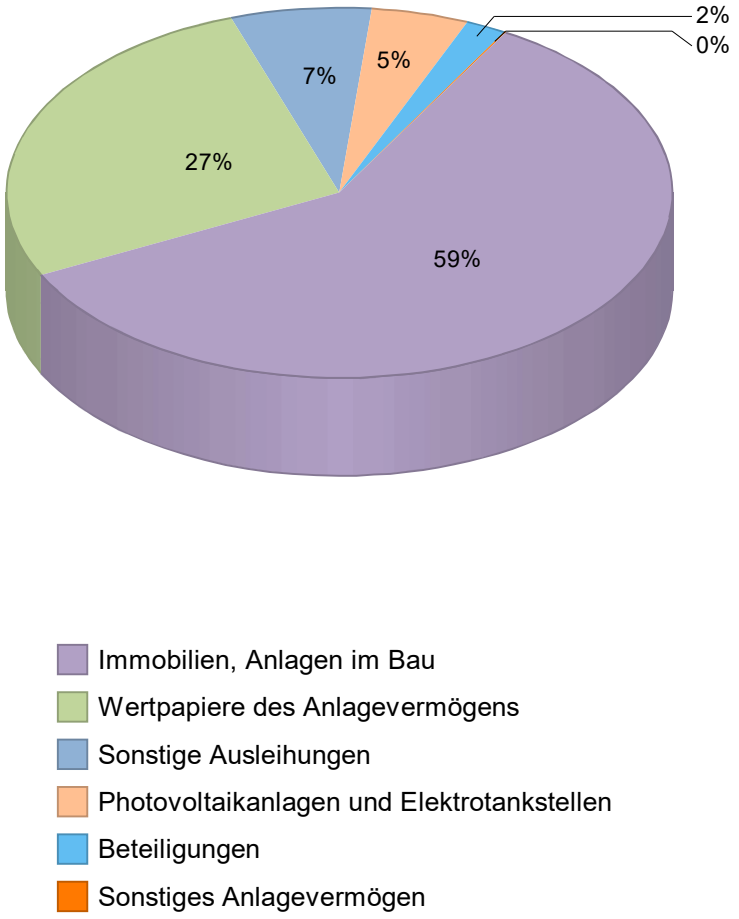

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verfolgt eine langfristig ausgerichtete, sicherheits- und nachhaltigkeitsorientierte Anlagestrategie. Die Vermögensanlage erfolgt treuhänderisch und dient der dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen der Kirche, insbesondere im Bereich der Pfarrbesoldung und -versorgung.

Die Anlagestrategie basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Immobilien, Grundstücke und Erbbaurechte: Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat es sich zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.
- Nachhaltige Energieinvestitionen: Ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau betreibt zahlreiche Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden und hält Beteiligungen an Windkraftprojekten. Diese Investitionen dienen sowohl der Ertragsgenerierung als auch der Umsetzung der kirchlichen Nachhaltigkeitsziele.
- Wertpapierdepots: Es bestehen zwei Wertpapierdepots bei der Evangelischen Bank eG und ein Wertpapierdepot beim Fondsanbieter FFB. Weiterhin bestehen indirekte Fondsbeteiligungen über den Dachfonds des Treuhandvermögens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an dem Netzbetreiber M31 Amprion, dem IVG-Kavernenfonds und an dem luxemburgischen Dachfonds für Infrastruktur HN SICAV-RAIF.

Entwicklung des Anlagevermögens im Vorjahresvergleich

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung und Bewertung des Anlagevermögens:

	2025		2024	
	EUR	%	EUR	%
Immobilien, Anlagen im Bau	59.716.819	59%	59.028.719	63%
Wertpapiere des Anlagevermögens	27.191.477	27%	24.516.646	26%
Sonstige Ausleihungen	6.888.464	7%	4.918.462	5%
Photovoltaikanlagen und Elektrotankstellen	4.745.282	5%	3.418.914	4%
Beteiligungen	1.985.110	2%	2.052.752	2%
Sonstiges Anlagevermögen	95.030	0%	93.701	0%
Summe	100.622.182	100%	94.029.193	100%

4.4 Wesentliche Stille Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens

Zum Bilanzstichtag bestehen an den drei Wertpapierdepots und den indirekt gehaltenen Dachfondsbeteiligungen Treuhandvermögen stille Reserven in Höhe von TEUR 14.074. Im Berichtsjahr wurden keine Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens vorgenommen.

	Buchwert	Kurswert	Stille Reserven	
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	%
VV 54 EB Depot	8.706	8.865	159	1,8%
EKHN THV M31 Amprion	5.966	17.220	11.254	188,6%
EKHN THV HN SICAV-RAIF	5.000	7.376	2.376	47,5%
EKHN THV IVG / Storag E.	2.859	2.990	131	4,6%
Coresis II (Aktien)	2.495	2.495	-	0,0%
FFB	1.598	1.752	154	9,6%
Coresis (Aktien)	567	567	-	0,0%
Summe	27.191	41.265	14.074	51,8%

4.5 Wirtschaftliche Risiken der Geschäftstätigkeit

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts für die Verwaltung von kirchlichem Grundvermögen sowie für die treuhänderische Anlage von aus Grundstücksveräußerungen erzielten Erlöse zuständig. Im Rahmen der Prüfung wurden die wesentlichen Risiken identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt.

Im Bereich der **Immobilienverwaltung** bestehen insbesondere Markt- und Bewertungsrisiken. Schwankungen am Immobilienmarkt sowie steigende Zinsen können die Werthaltigkeit des Grundvermögens beeinflussen und die Wirtschaftlichkeit geplanter Maßnahmen beeinträchtigen. Operative Risiken ergeben sich aus Instandhaltungs- und Modernisierungskosten bei verpachteten Gebäuden, die durch steigende Baupreise und Materialengpässe verstärkt werden, aus der Komplexität der Verwaltung von Erbbaurechten sowie aus möglichen Verzögerungen bei Entscheidungen der beteiligten kirchlichen Gremien.

Die **Photovoltaikaktivitäten** der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfassen derzeit über 100 Anlagen auf kirchlichen Gebäuden sowie die Prüfung von Flächen für mögliche Freiflächen-Solarparks. Hieraus ergeben sich technische Risiken wie Ertragsminderungen durch Ausfälle, Verschmutzung oder Witterungseinflüsse. Zusätzlich bestehen regulatorische Risiken aufgrund möglicher Änderungen im EEG oder steuerlichen Rahmenbedingungen. Projektentwicklungsrisiken sind insbesondere bei Freiflächenanlagen relevant, da zahlreiche externe Akteure (Naturschutz, Landwirtschaft, Netzbetreiber) einzubinden sind und Genehmigungsprozesse komplex verlaufen können.

Die **Investitionen in Wertpapiere** unterliegen marktbedingten Schwankungen. Kursverluste, Zinsänderungen sowie Bonitätsrisiken der Emittenten können die Bewertung des Wertpapierportfolios beeinflussen. Darüber hinaus bestehen Liquiditätsrisiken, sofern Wertpapiere in Marktphasen mit geringer Nachfrage nur eingeschränkt oder zu ungünstigen Konditionen veräußert werden können.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5.1 Rechtliche Verhältnisse

Gründung	Errichtung durch Kirchengesetz vom 30.11.1978 als rechtsfähige kirchliche Einrichtung (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts)
Name	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Sitz	Darmstadt
Rechtsgrundlage	Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30.11.1978 in der gültigen Fassung datiert vom 22.11.2008 (ABl. der EKHN 2009, S. 16) sowie die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZPVS) vom 19.9.2017 (ABl. der EKHN 2017, S. 307).
Gegenstand	Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Aufgabe, die örtlich zuständigen Organe bei der Verwaltung zu entlasten und das Pfarreivermögen zu sichern, zu mehren und wirtschaftlich anzulegen. Die Einnahmen, die dabei nicht zur Bestandswahrung benötigt werden, dienen ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus und trifft die wesentlichen Entscheidungen der kirchlichen Einrichtung. Er besteht aus acht Mitgliedern; davon wurden sieben für die Dauer vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2027 von der Synode gewählt und ein Mitglied wird von der Kirchenleitung entsandt. Die Mitglieder im Einzelnen:

Herr Pfr.i.R und Dekan a.D. Tankred Bühler (Vors.),

Frau Berenike Astheimer-Heger,

Herr Alexander Gemeinhardt,

Herr Pfr. und Dekan Roland Jaeckle,

Herr Pfr. und Dekan Arno Kreh,

Frau Anke von Tiling,

Frau Jutta Trintz,

Herr OKR Thorsten Hinte, Dezernent für Finanzen, Bau und Liegenschaften (entsandtes Mitglied).

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im Berichtsjahr Herrn OKR Markus Keller und Herrn KR Lutz Schinke.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Finanzierung

Die Finanzierung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfolgt primär aus Entgelten für Vermietung und Verpachtung, aus Erträgen aus der Vermögensverwaltung sowie aus Einspeiseentgelten für Solar- und Windenergie des Wirtschaftsbetriebes Photovoltaikanlagen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beträgt zum 31.12.2025 EUR 87.358.156,59.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer sind für die Sitzung des Verwaltungsrats am 22.9.2026 vorgesehen.

Gewinnverwendung des Vorjahres

Dem Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung am 22.9.2026 vorgeschlagen, von dem Jahresüberschuss i.H.v. EUR 2.444.190,39 einen Betrag i.H.v. EUR 1.250.000,00 an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung auszuschütten und den Restbetrag in Höhe von EUR 1.194.190,39 in die Gewinnrücklage einzugestellen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Darmstadt (Ordnungsnummer 2607/000251036627) als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 EStG für die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.12.2025 von dem Steuerabzug bei Kapitalerträgen befreit.

Der Betrieb gewerblicher Art „Erneuerbare Energien“ der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, geführt unter der Steuernummer 07 226 02244 beim Finanzamt Darmstadt, unterliegt der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (USt-ID DE345298285).

Eingesetzte Buchhaltungssoftware und weitere für die Buchhaltung relevante Software

Die Buchhaltung erfolgt mittels des EDV-Programmes Syska ProFI. Für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung ist das Grundstücksinformationssystem „Kolibri“ im Einsatz sowie im Bereich der Photovoltaikanlagen für deren Überwachung das Energiemanagementsystem „Interwatt“.

6. Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden

In der nachfolgenden Übersicht werden die mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel den mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerten gegenübergestellt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel		
Eigenkapital	87.358.156,59	83.856.106,19
Rückstellungen für den Rückbau von Photovoltaikanlagen	165.369,45	146.631,26
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	18.305.773,53	17.052.683,82
Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	903.984,93	424.802,00
Summe	106.733.284,50	101.480.223,27
	ABZÜGLICH	
Mittel- und langfristig gebundene Vermögenswerte		
Anlagevermögen	100.622.182,09	94.029.193,33
Überdeckung	**6.111.102,41**	**7.451.029,94**

Zum Bilanzstichtag sind die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte in einer Höhe von 106,07 %, im Vorjahr in Höhe von 107,92 %, durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt. Die Finanzierungsstruktur der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in Hessen und Nassau wird somit als solide bewertet.

6.2 Liquidität

Zum Bilanzstichtag stellt sich die Liquiditätslage wie folgt dar:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.071.349,31	10.174.635,28
Liquide Mittel	4.071.349,31	10.174.635,28
	ABZÜGLICH	
kurzfristige Verbindlichkeiten (≤ 1 Jahr)		
Rückstellungen	104.294,08	207.085,32
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit bis 1 Jahr		737.971,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.781,00	2.015.627,04
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.312,95	71.975,85
Sonstige Verbindlichkeiten	114.232,17	98.958,42
Zwischensumme	263.620,20	3.131.618,28
Unmittelbare Liquidität = Liquidität 1. Grades	**3.807.729,11**	**7.043.017,00**
	ZUZÜGLICH	
kurzfristige Forderungen (≤ 1 Jahr)		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	717.585,29	1.098.731,09
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	340.436,89	327.346,90
Sonstige Vermögensgegenstände	1.242.989,21	432.692,89
Zwischensumme	2.301.011,39	1.858.770,88
Einzugsbedingte Liquidität = Liquidität 2. Grades	**6.108.740,50**	**8.901.787,88**

Der Rückgang der Liquidität 1. Grades von ca. EUR 7,0 Mio. im Vorjahr auf rund EUR 3,8 Mio. zum 31.12.2025 begründet sich primär durch einen deutlichen Rückgang der liquiden Mittel bei gleichzeitigem Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Trotz dieser Verschlechterung wird die Liquidität 1. Grades weiterhin als positiv bewertet.

Unter Hinzurechnung der kurzfristigen Forderungen ist festzustellen, dass die Liquidität 2. Grades trotz eines Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr weiterhin eine sehr solide Deckung der kurzfristigen Verpflichtungen aufweist, da die verfügbaren Mittel (ca. EUR 6,1 Mio.) die kurzfristigen Verbindlichkeiten (ca. EUR 264 Tsd.) um ein vielfaches übersteigen.

6.3 Weitere Kennzahlen

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität gibt das prozentuale Verhältnis des Jahresüberschusses zum erzielten Umsatz an. Sie lässt somit erkennen, wie viel Cent Gewinn mit jedem Euro Umsatz erwirtschaftet wurde.

			2025	2024
Jahresergebnis / Umsatzerlöse	x 100	=	in %	in %
			47,78	**55,16**

Personalintensität

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zur Betriebsleistung. Mit jedem Euro Betriebsleistung (vereinfacht Umsatz) sind durchschnittlich x Euro Personalaufwand verbunden.

			2025	2024
Personalaufwand / Umsatzerlöse	x 100	=	in %	in %
			30,01	**31,55**

Operative Marge

Die Operative Marge misst den Anteil des operativen Ergebnisses am erzielten Umsatz. Sie zeigt, wie effizient ein Unternehmen oder ein einzelnes Asset (z. B. Immobilie, PV Anlage, Windkraftanlage) im laufenden Betrieb wirtschaftet. Sie zeigt, wie viel Prozent des Umsatzes nach Abzug der Bewirtschaftungskosten / aller operativen Kosten übrig bleiben.

		2025	2024
Operatives Nettoergebnis (ONE) / Umsatzerlöse	=	in %	in %
		31,43	**35,35**

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität zeigt, wie viel Gewinn ein Unternehmen im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital erwirtschaftet.

		2025	2024
Ergebnis vor Ertragssteuern / Eigenkapital	x 100 =	in %	in %
		2,59	**2,91**

7. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Geschäftsjahr 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern - Geschäftsführung und Verwaltungsrat - für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des HGB bezüglich Buchführung, Inventar und Aufbewahrungsfristen sowie den Bestimmungen der Satzung und ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Digital unterschrieben von Sieglinde Schrädt
Datum: 2026.09.15 14:39:33 +02'00'

Sieglinde Schrädt
Kirchenverwaltungsdirektorin
Prüfungsgebietsleiterin
Gesamtkirche und Einrichtungen

Digital unterschrieben von Christa Staufert
Datum: 2026.09.15 11:52:25 +02'00'

Christa Staufert
Dipl.-Informationswirtin
Koordinierende Sachgebietsleiterin
Gesamtkirche und Einrichtungen

Anlagen

Anlage I

Bilanz zum 31.12.2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen	**100.622.182,09**	**94.029.193,33**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.353,00	220,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	58.694.785,45	48.271.382,37
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.745.282,00	3.418.913,84
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.677,00	93.481,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.022.033,80	10.757.336,81
	64.555.778,25	62.541.114,02
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.985.110,16	2.052.751,79
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	27.191.477,14	24.516.645,97
3. Sonstige Ausleihungen	6.888.463,54	4.918.461,55
	36.065.050,84	31.487.859,31
B. Umlaufvermögen	**6.372.360,70**	**12.033.406,16**
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	717.585,29	1.098.731,09
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	340.436,89	327.346,90
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.242.989,21	432.692,89
	2.301.011,39	1.858.770,88
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.071.349,31	10.174.635,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**2.361,91**	**33.915,00**
	106.996.904,70	106.096.514,49

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital	**87.358.156,59**	**83.856.106,19**
I. Gezeichnetes Kapital	72.564.996,41	71.322.537,42
II. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	10.089.378,38	10.089.378,38
III. Gewinnvortrag	2.444.190,39	0,00
IV. Jahresergebnis	2.259.591,41	2.444.190,39
B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	**903.984,93**	**424.802,00**
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	903.984,93	424.802,00
C. Rückstellungen	**269.663,53**	**353.716,58**
1. Steuerrückstellungen	0,00	113.376,94
2. Sonstige Rückstellungen	269.663,53	240.339,64
D. Verbindlichkeiten	**18.465.099,65**	**21.461.889,72**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.305.773,53	19.275.328,41
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.781,00	2.015.627,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.312,95	71.975,85
4. Sonstige Verbindlichkeiten	114.232,17	98.958,42
	106.996.904,70	106.096.514,49

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	4.729.058,36	4.431.264,87
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	469.437,17
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.073.552,75	287.674,13
4. Personalaufwand	-1.419.061,32	-1.397.846,53
a) Personalaufwand	-1.407.387,94	-1.394.027,69
b) Sonstige Personalkosten	-11.673,38	-3.818,84
5. Abschreibungen	-1.905.177,71	-1.605.623,00
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.734.100,38	-1.605.623,00
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	-171.077,33	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.823.816,75	-1.466.835,65
a) Betriebskosten	-949.499,43	-708.939,72
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-35.062,26	-35.408,82
c) Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen	-295.954,28	-645.751,72
d) Werbe- und Reisekosten	-9.153,39	-12.867,88
e) Verschiedene betriebliche Kosten	-37.505,75	-36.566,51
f) Sonstige Aufwendungen	-496.641,64	-27.301,00
7. Erträge aus Beteiligungen	33.836,38	295.651,34
8. Zinsen und ähnliche Erträge	1.699.555,32	2.037.466,10
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	-948.099,66	-327.449,43
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-180.291,96	-174.912,69
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	36,00	-104.635,92
12. Jahresergebnis	**2.259.591,41**	**2.444.190,39**
13. Ergebnisvortrag	0,00	2.707.418,44
14. Einstellung in Rücklagen	0,00	-1.507.418,44
15. Ausschüttung	0,00	-1.200.000,00
16. Bilanzergebnis	2.259.591,41	2.444.190,39

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

A. Anlagevermögen		**EUR**	**100.622.182,09**
	Vorjahr	EUR	94.029.193,33
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		**EUR**	**1.353,00**
	Vorjahr	EUR	220,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		**EUR**	**58.694.785,45**
	Vorjahr	EUR	48.271.382,37

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Gebäude Erzhausen Kiefernweg 30 Senioren und Pflege	9.067.377,00	9.275.027,00
Gebäude Familienzentrum Gießen	7.542.940,00	0,00
Gebäude Zweifalltorweg 14 Darmstadt	4.676.274,00	4.783.981,00
Gebäude Haus der Kirche Dietzenbach	3.880.874,00	2.379.539,00
Gebäude Haus des Lebens Herborn	3.086.628,00	2.986.327,00
Gebäude Darmstadt Hügelstraße	2.629.269,00	2.705.664,00
Gebäude Erzhausen Kiefernweg 29 Service Wohnen	2.437.446,00	2.493.265,00
Gebäude Medienzentrum Frankfurt	2.381.053,00	2.489.637,00
Gebäude Haus der Kirche Limburg	2.284.895,00	2.333.596,00
Grundstück Offenbach Ostpreußenstr. 41	2.283.268,98	2.283.268,98
Gebäude Betreutes Wohnen Delkenheim	1.892.681,00	1.953.735,00
Gebäude RV Nassau-Nord	1.722.524,00	1.798.337,00
Gebäude Frohnhausen	1.556.287,00	1.591.859,00
Grundstück Kelkheim	1.496.040,16	0,00
Gebäude Betreutes Wohnen Schwalbach	1.211.578,00	1.246.194,00
Gebäude Haus der Kirche Rüsselsheim	1.097.991,00	1.120.826,00
Grundstück Medienzentrum Frankfurt	1.096.154,37	1.096.154,37
Grundstück Darmstadt Hügelstraße	1.002.821,74	1.002.821,74
Erbbaurecht Wohnhaus DA-Eberstadt	833.497,00	851.616,00
Gebäude Haus der Kirche Bad Soden	769.920,00	793.251,00
Übertrag	52.949.519,25	43.185.099,09

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Übertrag	52.949.519,25	43.185.099,09
Gebäude Haus der Kirche und Diakonie Büdingen	746.900,00	773.532,00
Grundstück Betreutes Wohnen Schwalbach	606.610,62	606.610,62
Grundstück Haus der Kirche Dietzenbach	561.260,14	561.260,14
Gebäude Pfarrhaus Rüsselsheim	507.578,00	303.985,00
Gebäudekomplex Kelkheim	496.488,93	0,00
Grundstück Haus des Lebens Herborn	445.495,03	445.495,03
Grundstück Haus der Kirche Rüsselsheim	359.719,82	359.719,82
Grundstück Haus der Kirche und Diakonie Büdingen	272.790,00	272.790,00
Gebäude Wohnhaus Wiesbaden-Biebrich	263.884,00	262.228,00
Erbbaurecht Betreutes Wohnen Delkenheim	249.208,00	253.645,00
Erbbaurecht Erzhausen Kiefernweg 30 Senioren und Pflege	203.776,00	206.915,00
Grundstück Pfarrhaus Griedel	188.714,37	188.714,37
Grundstück Frohnhausen	155.127,46	155.127,46
Grundstück Wohnhaus Wiesbaden-Biebrich	150.827,43	150.827,43
Gebäude Dillenburg	144.952,00	148.284,00
Grundstück RV Nassau-Nord	128.807,37	128.807,37
Grundstück Dillenburg	88.765,05	88.765,05
Gebäude Wohnhaus Darmstadt-Eberstadt	55.684,00	59.913,00
Erbbaurecht Erzhausen Kiefernweg 29 Service Wohnen	53.973,00	54.804,00
Grundstück Zweifalltorweg 14 Darmstadt	43.758,51	43.758,51
Erbbaurecht Darmstadt Wenckstr. 5	9.856,47	9.856,47
Erbbaurecht Darmstadt Heinheimer Str.	8.506,00	8.624,00
Erbbaurecht Haus der Kirche Limburg	2.583,00	2.620,00
Erbbaurecht Haus der Kirche Bad Soden	1,00	1,01
	58.694.785,45	48.271.382,37

2. Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	**4.745.282,00**
Vorjahr	EUR	3.418.913,84

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Photovoltaikanlagen	4.729.893,00	3.403.481,84
Elektrotankstellen	15.389,00	15.432,00
	4.745.282,00	3.418.913,84

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	**93.677,00**
Vorjahr	EUR	93.481,00

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Ausstattung und Inventar Objekte	62.017,00	69.791,00
Ausstattung und Inventar ZPV	31.659,00	23.686,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter/ Sofortabschreibung EUR 150-800	1,00	4,00
	93.677,00	93.481,00

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	**1.022.033,80**
Vorjahr	EUR	10.757.336,81

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Anlagen im Bau Steinbach Servicewohnen	467.642,38	458.853,13
Anlagen im Bau Familienzentrum Gießen, Andreas	186.818,59	179.788,87
Anlagen im Bau Pfarrhaus Griedel	140.465,57	19.376,69
Anlagen im Bau Wohnhaus Darmstadt Heinheimer Str.	102.196,31	6.627,01
Anlagen im Bau Haus der Kirche Rüsselsheim	95.089,75	17.472,31
Anlagen im Bau Umbau Hügelstraße Darmstadt	29.821,20	0,00
Anlagen im Bau Familienzentrum Gießen, Paulus	0,00	6.679.958,93
Übertrag	1.022.033,80	7.362.076,94

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Übertrag	1.022.033,80	7.362.076,94
PVA Agrargenossenschaft Hessen	0,00	1.649.900,00
Anlagen im Bau Haus der Kirche Dietzenbach	0,00	1.386.526,40
Anlagen im Bau Haus des Lebens Herborn	0,00	183.590,99
Anlagen im Bau Pfarrhaus Rüsselsheim	0,00	175.242,48
	1.022.033,80	10.757.336,81

Summe Sachanlagen		**EUR**	**64.555.778,25**
	Vorjahr	EUR	62.541.114,02

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum	1.1.2025	EUR	62.541.114,02
+	Zugänge	EUR	3.748.027,79
-	Abgänge	EUR	67.838,85
	Umbuchungen	EUR	
-	Abschreibungen	EUR	1.733.202,57
+	Zuschreibungen	EUR	67.411,35
Stand zum	**31.12.2025**	**EUR**	**64.555.778,25**

Die Zugänge zum beweglichen Sachanlagevermögen wurden im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung nachvollzogen. Von den Zugängen entfielen im Wesentlichen EUR 1.496.040,16 auf die Übernahme des Grundstücks sowie EUR 496.488,93 auf die Übernahme der Gebäude der Stephanusgemeinde in Kelkheim/Ts. Perspektivisch ist vorgesehen, das Areal neu zu entwickeln. Auf den Bereich „Anlagen im Bau“ entfielen Zugänge in Höhe von EUR 1.615.080.50. Darüber hinaus entfielen EUR 116.972,04 auf den Bereich Photovoltaik/E-Tankstellen und EUR 22.555,84 auf den Bereich Geschäftsausstattung.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen und wurden im Rahmen der Prüfung hinsichtlich ihrer Ermittlung nachvollzogen. Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.

Die **Abgänge** betreffen den Bereich Geschäftsausstattung.

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	EUR	**1.985.110,16**
Vorjahr	EUR	2.052.751,79

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
EGF Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG	1.091.634,66	1.159.276,29
ZPV Solar GmbH & Co. KG	750.000,00	750.000,00
Lahn-Dill Bergland Energie GmbH	98.481,81	98.481,81
ZPV Solar Verwaltungs GmbH	44.993,69	44.993,69
	1.985.110,16	2.052.751,79

Die Veränderung des Buchwerts der Beteiligung an der Energiegesellschaft Fürfeld resultiert aus einer Kapitalrückzahlung.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

	EUR	**27.191.477,14**
Vorjahr	EUR	24.516.645,97

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Kapitalanlage VV 54 EB Depot 1.4100883	8.662.281,33	5.602.428,29
Kapitalanlage EKHN THV M31 Rotonda A/ Amprion	5.966.096,53	5.966.096,53
Kapitalanlage EKHN THV HN SICAV-RAIF	5.000.000,00	5.000.000,00
Kapitalanlage EKHN THV IVG/Storag-E.	2.859.316,00	2.859.316,00
Kapitalanlage Coresis II (Aktien)	2.494.544,00	2.494.544,00
Kapitalanlage FFB	1.598.351,97	1.476.191,25
Kapitalanlage Coresis (Aktien)	567.233,60	567.233,60
Kapitalanlage VV-EB Depot. 1.4101286	43.652,71	50.836,30
Erste Biopower Investment AG	1,00	500.000,00
	27.191.477,14	24.516.645,97

Die Beteiligung an der Erste Biopower Investment AG wurde im Geschäftsjahr wegen der wirtschaftlichen Schieflage vorsorglich auf den Erinnerungswert abgeschrieben.

3. Sonstige Ausleihungen

	EUR	**6.888.463,54**
Vorjahr	EUR	4.918.461,55

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
EB Sustainable Funds Luxembourg	2.000.000,00	0,00
Schuldscheindarlehen SAB II Windpark, 2.000.000	1.928.229,66	1.928.229,66
Namenschuldverschreib. FEH Solarpark 28 1.000.000	968.750,00	975.000,00
Schuldscheindarlehen NEAG 4, 1.100.000	947.185,63	947.185,63
Schuldscheindarlehen SAB Windpark, 2.400.000	678.508,77	685.151,52
Schuldscheindarlehen NEAG, 500.000	365.789,48	382.894,74
	6.888.463,54	4.918.461,55

Summe Finanzanlagen

	EUR	**36.065.050,84**
Vorjahr	EUR	31.487.859,31

B. Umlaufvermögen

	EUR	**6.372.360,70**
Vorjahr	EUR	12.033.406,16

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	**717.585,29**
Vorjahr	EUR	1.098.731,09

Die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen wurden anhand einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen und im Rahmen der Prüfung nachvollzogen. Im Geschäftsjahr erfolgten Bereinigungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten mit Einzelbeträgen von unter EUR 10.000,00.

Eine Pauschalwertberichtigung auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen wurde nicht gebildet.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

EUR	**340.436,89**
Vorjahr EUR	327.346,90

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
ZPV Solar GmbH & Co. KG	340.436,89	327.346,90
	340.436,89	327.346,90

3. Sonstige Vermögensgegenstände

EUR	**1.242.989,21**
Vorjahr EUR	432.692,89

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Kapitalanlage VV 54 EB Verrechnungskto 20.4100883	987.783,58	289.124,66
Kapitalanlage VV 54 EB Verrechnungskto 10.4100883	148.593,40	32.469,03
Sonstige Vermögensgegenstände	85.345,27	100.100,00
Kapitalanlage VV-EB Verrechnungskonto 4101286	17.294,88	9.295,19
Kapitalanlage FFB fiktives Verrechnungskonto	2.850,97	1.704,00
USt-Forderungen laufendes Jahr	1.121,11	0,01
	1.242.989,21	432.692,89

Die im Vorjahr auf Basis von Einschätzungen in den sonstigen Vermögensgegenständen erfassten Erträge aus Stromeinspeisungen in Höhe von EUR 100.100,00 wurden im Geschäftsjahr in Höhe von EUR 50.050,00 wertberichtigt.

Auf Rückerstattungen von Gewerbesteuer entfallen Forderungen i.H.v. EUR 35.295,27.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	**4.071.349,31**
Vorjahr	EUR	10.174.635,28

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Termingeld Hypovereinsbank 42468924	3.030.400,00	3.409.200,00
Hypovereinsbank DE35700202700042468924	408.456,34	69.934,98
Termingeld Ev. Bank 17 4100883	200.000,00	0,00
Ev. Bank 104101286	168.634,32	220.586,76
Sparkonto GKK 30.000510	109.227,81	605.984,82
Ev. Bank 4100883	50.147,16	777.243,32
Mietkaution, Ev. Bank 53 4103203	49.233,14	49.142,68
Mietkaution, Ev. Bank 13 4103203	16.915,12	16.884,04
Mietkaution, Ev. Bank 23 4103203	3.314,64	3.308,55
Mietkaution, Ev. Bank 173 4103203	3.097,59	3.091,89
Mietkaution, Ev. Bank 43 4103203	2.863,89	2.858,62
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	2.201,63	0,00
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	2.102,31	0,00
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	2.101,56	0,00
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	2.001,49	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 3 4103203	1.505,16	1.502,39
Mietkaution, Ev. Bank 93 4103203	1.491,11	1.488,37
Mietkaution, Ev. Bank 83 4103203	1.380,88	1.378,33
Mietkaution, Ev. Bank 163 4103203	1.335,39	1.332,93
Mietkaution, Ev. Bank 183 4103203	1.322,75	1.320,32
Mietkaution, Ev. Bank 63 4103203	1.305,59	1.303,19
Mietkaution, Ev. Bank 123 4103203	1.296,04	1.293,66
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	1.240,20	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 33 4103203	1.175,48	1.173,32
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	1.020,65	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 133 4103203	1.004,24	1.002,39
Mietkaution, Ev. Bank 143 4103203	1.004,12	1.002,27
Mietkaution, Ev. Bank 113 4103203	990,97	989,15
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	980,73	0,00
Mietkaution, Ev. Bank xxx 4103203	980,73	0,00
Mietkaution, Ev. Bank 153 4103203	910,85	909,18
Mietkaution, Ev. Bank 193 4103203	745,40	744,03
Mietkaution, Ev. Bank 73 4103203	358,18	357,52
Mietkaution, Ev. Bank 103 4103203	358,18	357,52
Instandhaltungsrücklage Delkenheim, EKK 3 4100883	245,66	245,05
Termingeld Ev. Bank 7 4100883	0,00	5.000.000,00
	4.071.349,31	10.174.635,28

Zum Bilanzstichtag sind die entsprechenden Guthabenbestände durch Kontoauszüge nachgewiesen worden. Von dem Gesamtbetrag entfallen EUR 104.238,02 auf achtundzwanzig treuhänderische Mietkautionen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten		**EUR**	**2.361,91**
	Vorjahr	EUR	33.915,00
Summe Aktiva		**EUR**	**106.996.904,70**
	Vorjahr	EUR	106.096.514,49

A. Eigenkapital

	EUR	**87.358.156,59**
Vorjahr	EUR	83.856.106,19

I. Gezeichnetes Kapital

	EUR	**72.564.996,41**
Vorjahr	EUR	71.322.537,42

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
ZPV-Beteiligungen Südnassau	26.554.775,04	26.430.128,64
ZPV-Beteiligungen Oberhessen	20.496.868,44	19.679.831,95
ZPV-Beteiligungen Nordnassau	9.356.534,25	9.249.518,15
ZPV-Beteiligungen Südstarkenburg	6.102.140,35	5.908.380,35
ZPV-Beteiligungen Nordstarkenburg	5.127.392,20	5.127.392,20
ZPV-Beteiligungen EKHN	2.961.222,62	2.961.222,62
ZPV-Beteiligungen Rheinhessen	1.834.872,64	1.834.872,64
Eigenkapital / Stammkapital (Festkapital)	131.190,87	131.190,87
	72.564.996,41	71.322.537,42

Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Ein- und Auszahlungen der Treuhandgeber (der Kirchengemeinden) um ca. EUR 1,3 Millionen bzw. um ca. 1,8 % auf insgesamt EUR 72,6 Millionen erhöht.

Die Anzahl der an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angeschlossenen Kirchengemeinden blieb in 2025 unverändert.

II. Gewinnrücklagen

Andere Gewinnrücklagen

	EUR	**10.089.378,38**
Vorjahr	EUR	10.089.378,38

III. Gewinnvortrag

	EUR	**2.444.190,39**
Vorjahr	EUR	0,00

Die Geschäftsführung schlägt vor, aus dem Jahresergebnis des Vorjahres einen Betrag i.H.v. EUR 1.250.000,00 zweckgebunden auszuschütten und den verbleibenden Betrag den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses des Vorjahres wird der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.9.2026 Beschluss fassen.

IV. Jahresergebnis

	EUR	**2.259.591,41**
Vorjahr	EUR	2.444.190,39

B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

	EUR	**903.984,93**
Vorjahr	EUR	424.802,00

Für die mit ihrem Zeitwert i.H.v. EUR 496.484,93 in die Bilanz aufgenommene Kinderkrippe in Kelkheim wurde im Berichtsjahr in entsprechender Höhe ein Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens gebildet. Die Errichtung der Kinderkrippe wurde vollständig durch Zuschüsse der Kommune sowie im Rahmen des Krippenprogramms des Bundes finanziert. Der Sonderposten wird über die voraussichtliche Nutzungsdauer bis zum Jahr 2044 ertragswirksam aufgelöst.

C. Rückstellungen

	EUR	**269.663,53**
Vorjahr	EUR	353.716,58

1. Steuerrückstellungen

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	113.376,94

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellung Gewerbesteuer	0,00	113.376,94
	0,00	113.376,94

2. Sonstige Rückstellungen

	EUR	**269.663,53**
Vorjahr	EUR	240.339,64

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellungen für den Rückbau von Photovoltaikanlagen	165.369,45	146.631,26
Rückstellungen Personalkosten	104.294,08	93.708,38
	269.663,53	240.339,64

Die Rückstellungen für den Rückbau der Photovoltaikanlagen sind als sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zu qualifizieren. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde diese mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

D. Verbindlichkeiten

	EUR	**18.465.099,65**
Vorjahr	EUR	21.461.889,72

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	**18.305.773,53**
Vorjahr	EUR	19.275.328,41

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Sparkasse Darmstadt 604171121 (5,0 Mio. Erzhausen)	4.266.672,95	4.419.794,52
HypoVereinsbank Förderdarlehen 34117934 (2,61 Mio. Gießen)	2.610.000,00	2.610.000,00
Ev. Bank Darlehen 15 4100999 (2,0 Mio. Offenbach)	1.402.315,12	1.476.240,49
Sparkasse Darmstadt 604311276 (1,5 Mio. Limburg)	1.342.492,35	1.385.520,43
Wi-Bank Schwalbach 7500025977	1.142.320,61	1.158.224,34
Sparkasse Darmstadt 604311403 (1,1 Mio. Eberstadt)	981.612,72	1.016.048,31
Ev. Bank Darlehen 55 4100999 (2,9 Mio. Erzhausen)	946.422,05	1.126.673,83
WI-Bank Wiesbaden-Delkenheim 7500031940	804.410,90	815.310,45
HypoVereinsbank Förderdarlehen 34117942 (0,8 Mio. Gießen)	783.339,87	800.000,00
Ev. Bank Darlehen 45 4100999 (2,2 Mio. Zweifalltorweg)	768.535,00	900.749,23
Sparkasse Darmstadt 604171130 (0,85 Mio. Steffenberg)	725.334,39	751.365,06
Ev. Bank Darlehen 35 4100999 (2,6 Mio. Worms)	650.000,00	780.000,00
Sparkasse Dillenburg 620358705 (Frohnhausen)	409.724,17	425.174,66
Sparkasse Dillenburg 620358697 (Frohnhausen)	409.047,11	424.698,64
Ev. Bank Darlehen 75 4100999 (0,6 Mio. Freiflächenanlage)	385.171,89	417.172,94
Ev. Bank 25 4100999 (1 Mio. ZPV Allgemein)	237.500,00	287.500,00
Stadt Wiesbaden Darlehen 74940	224.727,00	228.356,11
Ev. Bank Darlehen 65 4100999 (0,65 Mio. Erzhausen)	216.147,40	252.499,40
	18.305.773,53	19.275.328,41

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus laufenden Darlehen, die überwiegend zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Evangelischen Bank eG sind durch eine Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25.3.2013 bis zu einer Höhe von EUR 6.000.000,00 abgesichert. Im Gegenzug legt die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Finanzbuchhaltung der EKHN liquide Mittel mindestens in Höhe der noch ausstehenden abgesicherten Darlehensbeträge an, so dass ein Zahlungsausfallrisiko für die Gesamtkirche ausgeschlossen ist. Zum 31.12.2025 beträgt die ausstehende Gesamtdarlehenssumme für die bei der Evangelischen Bank eG in Anspruch genommenen Darlehen, die unter die Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fallen, insgesamt EUR 4.606.091,46. Daneben bestehen elf weitere Darlehensverbindlichkeiten gegenüber anderen Banken in Höhe von EUR 13.699.682,07.

Die Durchschnittsverzinsung für alle Darlehen beträgt in 2025 0,94 %; im Geschäftsjahr 2024 lag die Durchschnittsverzinsung bei 0,85 %.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR	**EUR**	**14.781,00**
Vorjahr	EUR	2.015.627,04

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine namentliche Aufstellung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

EUR	**EUR**	**30.312,95**
Vorjahr	EUR	71.975,85

4. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR	**EUR**	**114.232,17**
Vorjahr	EUR	98.958,42

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Mietkaution Erzhausen II	49.233,14	49.142,68
Mietkaution WI-Delkenheim	16.915,12	16.884,04
Umsatzsteuer Vorjahr	5.766,29	0,00
Mietkaution Dietzenbach	3.314,64	3.308,55
Mietkaution Darmstadt	3.097,59	3.091,89
Übertrag	78.326,78	72.427,16

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Übertrag	78.326,78	72.427,16
Mietkaution	2.863,89	2.858,62
Mietkaution Erdogan, Nesrin	2.201,63	0,00
Mietkaution Bertuleit, Michelle	2.102,31	0,00
Mietkaution Pflug, Lyric-Anna	2.101,56	0,00
Mietkaution Aktino	2.001,49	0,00
Mietkaution Geski. Gießen-Nord	2.000,00	0,00
Mietkaution Traute	1.505,16	1.502,39
Mietkaution Darmstadt	1.491,11	1.488,37
Mietkaution Darmstadt	1.380,88	1.378,33
Mietkaution Darmstadt	1.335,39	1.332,93
Mietkaution Waschke	1.322,75	1.320,32
Mietkaution Darmstadt	1.305,59	1.303,19
Mietkaution Darmstadt	1.296,04	1.293,66
Mietkaution Heiler, Kurt	1.294,20	0,00
Mietkaution Darmstadt El Hamad	1.175,48	1.173,32
Mietkaution Will, Anna-Lena	1.020,65	0,00
Mietkaution Darmstadt Maier Monika	1.004,24	1.002,39
Mietkaution Darmstadt zur Linden-Mehl	1.004,12	1.002,27
Mietkaution Tobey, Bozena	1.000,00	0,00
Mietkaution Darmstadt Reichelt	990,97	989,15
Mietkaution Ntirnali, Despina	980,73	0,00
Mietkaution Daud Abdulle, Felis	980,73	0,00
Mietkaution Schüler, Andreas	928,20	0,00
Mietkaution Darmstadt Meier Michael	910,85	909,18
Mietkaution Muzychuk	745,40	744,03
Mietkaution Darmstadt Dubkowitsch	358,18	357,52
Mietkaution Darmstadt Schachner	358,18	357,52
Instandhaltungrücklage WI-Delkenheim	245,66	245,05
Umsatzsteuer 19%	0,00	5.920,47
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	1.352,55
	114.232,17	98.958,42

Summe Passiva	**EUR**	**106.996.904,70**
	Vorjahr EUR	106.096.514,49

1. Umsatzerlöse

	EUR	**4.729.058,36**
Vorjahr	EUR	4.431.264,87

	2025 EUR	2024 EUR
Mieterträge	3.146.059,00	2.869.831,44
Stromeinspeisung 19,0 % USt	719.235,10	708.997,08
Erstattung Betriebskosten	656.529,84	690.060,20
Erträge aus Erbbauzins	103.848,00	103.848,00
Stromeinspeisung 0,0 % USt (RC)	99.284,94	44.864,41
Erträge Elektrotankstellen 19,0 % USt	4.101,48	6.008,39
Marktprämie	0,00	7.655,35
	4.729.058,36	4.431.264,87

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	469.437,17

3. Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	**2.073.552,75**
Vorjahr	EUR	287.674,13

	2025 EUR	2024 EUR
Außerordentliche Erträge	1.983.168,97	2,00
Periodenfremde Erträge	30.648,17	0,00
Versicherungsleistungen	23.700,93	12.703,43
Sonstige Erträge	17.892,68	259.144,70
Erträge aus Auflösung von Sonderposten	17.302,00	15.824,00
Schadensersatzleistungen	840,00	0,00
	2.073.552,75	287.674,13

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von EUR 1.983.168,97 resultieren aus der Schenkung des Grundstückes und des Gebäudekomplexes in Kelkheim.

4. Personalaufwand

	EUR	**-1.419.061,32**
Vorjahr	EUR	-1.397.846,53

a) Personalaufwand

	EUR	**-1.407.387,94**
Vorjahr	EUR	-1.394.027,69

	2025 EUR	2024 EUR
Löhne u. Gehälter (Brutto)	-1.115.081,80	-1.039.012,82
Bezüge Beamte (Brutto)	-286.137,98	-348.904,79
Entgelte / Aufwendungen für Ehren- und Nebenamtliche	-4.800,00	-4.800,00
Beiträge zu Berufsverbänden	-1.368,16	-1.310,08
	-1.407.387,94	-1.394.027,69

b) Sonstige Personalkosten

	EUR	**-11.673,38**
Vorjahr	EUR	-3.818,84

	2025 EUR	2024 EUR
Fortbildungskosten	-7.823,73	-430,91
Personalgewinnung	-3.849,65	-3.387,93
	-11.673,38	-3.818,84

5. Abschreibungen

	EUR	**-1.905.177,71**
Vorjahr	EUR	-1.605.623,00

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	EUR	**-1.734.100,38**
Vorjahr	EUR	-1.605.623,00

	2025 EUR	2024 EUR
Abschreibungen auf Gebäude	-1.155.877,51	-1.073.811,15
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-549.007,06	-505.786,18
Abschreibung auf Erbbaurecht	-26.772,00	-20.096,79
Sofortabschreibung GWG´s	-1.554,00	-3.463,88
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-889,81	-259,00
Sonstige anlagebedingte Kosten	0,00	-2.206,00
	-1.734.100,38	-1.605.623,00

b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

	EUR	**-171.077,33**
Vorjahr	EUR	0,00

Die Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Desweiteren wurde die Forderung aus im Vorjahr geschätzten Erträgen aufgrund fehlender Zählerstände in Höhe von EUR 50.050,00 ausgebucht.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	**-1.823.816,75**
Vorjahr	EUR	-1.466.835,65

a) Betriebskosten

	EUR	**-949.499,43**
Vorjahr	EUR	-708.939,72

	2025 EUR	2024 EUR
Sonstige Betriebskosten Gebäude	-299.991,72	-165.303,63
Miete / Pacht f. Grundstücke u. Gebäude	-73.055,32	-123.881,79
Strom	-71.080,68	-33.048,97
Gas	-68.140,45	-35.790,61
Wasser einschließlich Abwasser	-50.910,92	-50.289,83
Betriebskosten Brandschutz	-49.703,26	-25.166,25
Reinigung der Gebäude	-49.567,93	-44.061,51
Betriebskosten Aufzüge, Lifte	-48.002,27	-47.335,68
Wartung von Heizung und Lüftung	-43.191,68	-30.607,65
Grundsteuer	-40.449,54	-31.974,84
Heizung und Klimatisierung	-30.753,72	-24.480,16
Müllgebühren	-30.668,08	-30.238,57
Hausmeisterkosten	-22.825,65	-19.885,17
Hausverwaltungskosten	-20.359,71	-8.910,72
Pflege von Gärten und Aussenanlagen	-19.297,46	-15.090,82
Kosten für Ablesung von Heizung und Warmwasser	-16.805,47	-13.503,84
Heizöl	-13.890,57	-8.564,68
Überwachung Anlagen	-805,00	-805,00
	-949.499,43	-708.939,72

b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben

EUR **-35.062,26**

Vorjahr EUR -35.408,82

	2025 EUR	2024 EUR
Gebäudeversicherungen	-15.443,77	-14.892,68
Solarhaftpflichtversicherungen	-14.003,06	-14.003,06
Gebühren und Beiträge	-3.946,68	-4.314,79
Aufwand aus Elektrotankstellen	-1.271,69	-928,13
Aufwand Direktvermarktung	-245,85	-78,74
Messstellenbetrieb	-151,21	-1.191,42
	-35.062,26	-35.408,82

c) Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen

EUR **-295.954,28**

Vorjahr EUR -645.751,72

	2025 EUR	2024 EUR
Instandhaltung Gebäude	-235.447,31	-467.807,73
Instandhaltung Lifte	-29.263,55	-6.127,18
Instandhaltung Energieerzeugungsanlagen	-25.993,26	-95.276,12
Instandhaltung Außenanlagen und Gärten	-3.022,48	-56.524,04
Ingenieurleistungen	-2.227,68	-20.016,65
	-295.954,28	-645.751,72

d) Werbe- und Reisekosten

EUR **-9.153,39**

Vorjahr EUR -12.867,88

	2025 EUR	2024 EUR
Reisekosten	-4.791,00	-3.677,08
Bewirtungskosten	-3.450,88	-3.763,50
Anzeigen, neue Medien, Internet	-307,50	-1.428,00
Sitzungskosten	-285,41	-3.533,91
Fachmessen, Workshops	-250,00	0,00
Geschenke	-68,60	-465,39
	-9.153,39	-12.867,88

e) Verschiedene betriebliche Kosten

	EUR	**-37.505,75**
Vorjahr	EUR	-36.566,51

	2025 EUR	2024 EUR
Rückbaukosten Photovoltaikanlagen	-18.738,19	-15.565,75
Sachverständ., Gerichts- und ähnliche Kosten	-5.162,19	-4.152,43
Telefon- und Internetgebühren	-4.077,01	-3.654,62
Wartungskosten Hard- und Software	-2.870,95	-2.366,01
Porto	-2.479,89	-2.509,32
Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten	-2.013,00	-6.081,00
Bürobedarf/Schreibwaren allgemein	-1.886,49	-1.954,41
Software (bis 150,-€ netto)	-142,80	-273,71
EDV-Zubehör / Hardware, Kleinteile	-93,98	0,00
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen	-41,25	0,00
Sonstige	0,00	-9,26
	-37.505,75	-36.566,51

f) Sonstige Aufwendungen

	EUR	**-496.641,64**
Vorjahr	EUR	-27.301,00

	2025 EUR	2024 EUR
Einstellungen SoPo	-496.484,93	-27.301,00
Verluste aus Anlagenabgängen	-156,71	0,00
	-496.641,64	-27.301,00

Die Zuführung zum Sonderposten aus Zuschüssen Dritter in Höhe von EUR 496.484,93 steht im Zusammenhang mit der Übernahme der Kinderkrippe in Kelkheim.

7. Erträge aus Beteiligungen

	EUR	**33.836,38**
Vorjahr	EUR	295.651,34

	2025 EUR	2024 EUR
Zinsen und Dividenden Windkraft	20.746,39	218.281,57
Erträge aus Beteiligungen	13.089,99	50.068,21
Investitionszuschüsse	0,00	27.301,56
	33.836,38	295.651,34

8. Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	**1.699.555,32**
Vorjahr	EUR	2.037.466,10

	2025 EUR	2024 EUR
Zinsenerträge allgemein	857.599,49	1.217.509,82
Erträge aus Wertpapierverkäufen	473.364,04	462.787,06
Zinserträge aus Darlehen	296.573,51	301.604,41
Stückzinsen bei Verkauf erhalten	59.893,18	24.666,22
Wertaufholung/Zuschreibung Finanzanlagen	12.125,10	30.898,59
	1.699.555,32	2.037.466,10

9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

	EUR	**-948.099,66**
Vorjahr	EUR	-327.449,43

	2025 EUR	2024 EUR
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-499.999,00	0,00
Stückzinsen bei Kauf gezahlt	-246.323,50	-77.497,27
Verluste aus Wertpapierverkäufen	-200.702,16	-242.029,53
Ausländische Kapitalertragssteuer	-1.075,00	-7.922,63
	-948.099,66	-327.449,43

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen die außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung an der Erste Biopower Investment AG.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	**-180.291,96**
Vorjahr	EUR	-174.912,69

	2025 EUR	2024 EUR
Zinsen Darlehen	-171.242,81	-164.620,56
Verwaltungskosten Darlehen	-7.327,50	-7.327,50
Aufwendungen Geldverkehr	-1.721,65	-2.964,63
	-180.291,96	-174.912,69

11. Steuern vom Einkommen und Ertrag

	EUR	**36,00**
Vorjahr	EUR	-104.635,92

	2025 EUR	2024 EUR
Körperschaftssteuer	0,00	-68.116,21
Solidaritätszuschlag	0,00	-4.089,01
Gewerbesteuer	36,00	-32.430,70
	36,00	-104.635,92

12. Jahresergebnis

	EUR	**2.259.591,41**
Vorjahr	EUR	2.444.190,39

13. Ergebnisvortrag

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	2.707.418,44

14. Einstellung in Rücklagen

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	-1.507.418,44

15. Ausschüttung

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	-1.200.000,00

16. Bilanzergebnis

	EUR	**2.259.591,41**
Vorjahr	EUR	2.444.190,39

Anlage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Auftragsprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für die Prüfungsvereinbarungen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (RPA) und seinen Auftraggebern.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem RPA und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 7.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die in der Prüfungsvereinbarung vereinbarte Leistung. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung ausgeführt. Das RPA ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von dolosen Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, sind nur dann vom Auftrag umfasst, wenn sich bei der Prüfung dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe des Prüfungsberichts, so ist das RPA nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Rechnungsprüfung geschaffen sind. Er hat dem RPA ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Prüfungsarbeit des RPA bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des RPA hat der Auftraggeber eine Vollständigkeitserklärung nach Vorlage des RPA bezüglich der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte und Erklärungen abzugeben.

4. Mündliche Auskünfte

Mündliche Erklärungen und Auskünfte des RPA außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5. Weitergabe von Prüfungsberichten, Bestätigungsvermerken und Bescheinigungen

Die Weitergabe von Prüfungsberichten an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des RPA, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet das RPA (im Rahmen von Nr. 7) nur in diesem Fall.

6. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch das RPA.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler oder formelle Mängel, die in Prüfungsberichten, Bestätigungsvermerken oder Bescheinigungen des RPA enthalten sind, können jederzeit vom RPA auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in Prüfungsberichten des RPA enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, können vom RPA auch Dritten gegenüber zurückgenommen werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

7. Haftung

(1) Für fahrlässig durch Prüfungen des RPA verursachte Schäden haftet das RPA im Rahmen der gesamtkirchlichen Haftung. Sie ist begrenzt auf die nachstehend unter Nr. 8 benannten Versicherungssummen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ersatzansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Das RPA haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber eigenen Mitwirkungspflichten, insbesondere solchen der Nr. 3, nicht nachkam.

(3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung des Anspruchsberechtigten von Schaden und anspruchsbegründendem Ereignis geltend gemacht werden. Nach Ablauf von 5 Jahren nach

dem anspruchsbegründenden Ereignis ist der Anspruch ausgeschlossen.

8. Versicherung

(1) Es wird eine gesamtkirchliche Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorgehalten.

(2) Vermögensschäden durch leitende Organe und leitende Mitarbeitende sind mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 € pro Schadensfall versichert. Vermögensschäden durch sonstige Mitarbeitende sind mit einer Versicherungssumme von 250.000 € pro Schadensfall versichert.

9. Nachträgliche Änderungen

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des Abschlusses nach Erstellung des Prüfungsberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des RPA.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Ausfertigungen des Prüfungsberichts, Bestätigungsvermerks oder der Bescheinigung. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Das RPA ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber es von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Das RPA darf Prüfungsberichte Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Das RPA ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom RPA angebotenen Leistung in Verzug, so erhält das RPA Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehrkosten. Gleiches gilt bei Verletzung der Auftraggeberpflichten nach Nr. 3.

12. Vergütung

(1) Für die Prüfung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau erhoben.

(2) Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Reisekostenverordnung der EKHN erhoben.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Das RPA bewahrt die im Zusammenhang mit der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 – Kriterienauswertung und Einsparvorschläge

Beschlussvorschlag

1. **Die Kirchensynode stimmt der Empfehlung der Kirchenleitung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 über die Einsparverteilung gem. S. 2 der Anlage zu. Die zeitliche Umsetzung ergibt sich aus den Beschlüssen zur Rahmenplanung aus der 10. Tagung (Drs. 22/26)**
2. **Die Kirchensynode beschließt eine Mittelumschichtung in Höhe von 200 Mio. € aus den Finanzanlagen in das Deckungsvermögen Beihilfeverpflichtungen (Beihilfefonds) mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2026**

Anlage:

1) Auswertung und Einsparvorschläge sowie Bewertungsmatrix

Einbringung auf der Synode durch:

Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz
Oberkirchenrat Thorsten Hinte, Leiter Dezernat 3 Finanzen, Bauen und Liegenschaften

Inhalt

Beschlusslage **3**

I. Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035 3

1. Verfahren zur Ermittlung der Einsparverteilung 3
2. Bewertungskriterien 5
3. Bewertung 7
4. Auswertung und Ergebnisse 8

4.4 Perspektive der Kirchenleitung und Empfehlung 10

5. Fazit 24
6. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise nach der Synodenentscheidung 24

II. Erhöhung des Deckungsvermögens für Beihilfen 26

1. Ausgangslage 26
2. Empfehlung 30

Die Empfehlungen der Kirchenleitung zu den Einsparungen bis zum Jahr 2035 der einzelnen Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträgen finden Sie zusammengefasst auf den Seiten 10-23 sowie in der Anlage 1 auf Seite 2 (S. 34 im pdf)

Beschlusslage

Die Synode hat Ende April 2026 die Beschlüsse „Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035“ aus Drs. 22/26 gefasst und damit u.a. eine **Bewertung der über den Haushalt finanzierten Aufgaben und Einrichtungen in Auftrag** gegeben (s. Drucksache 22/26). Dies führt zu einer Bewertung für jedes im Haushaltsbuch beschriebene Unterbudget. Deren Zuordnung folgt der Einsparlogik im ekhn2030-Prozess nach Arbeitspaketen, Querschnittsthemen und Prüfaufträgen (AP/QT/PA). Dazu beschloss die Synode, den Einsparanteil an der Zielmarke von 85 Mio. € (75 Mio. € plus 10 Mio. € Puffer für einen sicheren Erhalt von Mindestrücklagen) für die zu bewertenden Aufgabenfelder zuvor um Einsparbeiträge im Bereich „hauptamtlicher Verkündigungsdienst“ sowie Versorgung und Beihilfe zu entlasten.
Unter Punkt I. werden die Bewertungsergebnisse und Einsparvorschläge beschrieben.

Darüber hinaus hat die Synode auf der 9. Tagung der Kirchenleitung den Auftrag erteilt, im Kontext der Einsparbeschlüsse auch eine **Maßnahme zur Verwendung von Mitteln aus der Finanzdeckung von Rücklagen für Beihilfeverpflichtungen** vorzuschlagen.
Sie sind Gegenstand unter Punkt II. ab Seite 26.

I. Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035

1. Verfahren zur Ermittlung der Einsparverteilung

Vorwegabzug der Einsparungen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst
Außerhalb der Bewertungsmethode steht der „hauptamtliche Verkündigungsdienst“, von dem angenommen wird, dass er seinerseits Einsparungen bis 2035 insb. über das (noch zu beschließende) Gesetz zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes 2030-2034 mit sich bringen wird und damit die Einsparvorgaben für die übrigen Haushaltsbereiche verringert. In der Struktur von ekhn2030 entspricht der hauptamtliche Verkündigungsdienst

- AP 2 Pfarrstellen und Verkündigung und
- AP 5 Versorgung und Beihilfe.
- Hinzu kommt der Gemeindepädagogische Dienst (GPD) und die Kirchenmusik (KiMU) auf Ebene der Dekanate bzw. Nachbarschaftsräume. Die Zuweisung hierfür wird ab 2027 dem AP 2 mit neuer Bezeichnung „hauptamtlicher Verkündigungsdienst“ zugeordnet und entfällt im AP 1.

Stelleneinsparungen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst bis 2035 können zurzeit nur mittels Annahmen eingerechnet werden. Entscheidungen sind erst noch zu treffen. Bis eine abgegrenzte Konkretisierung einer neuen Zielsumme *nach* Erbringung der bisherigen 56,5 Mio. € aus ekhn2030 gelingt, können hier vorläufig nur zusätzliche Elemente gegenüber den Angaben aus ekhn2030 (900 Pfarrstellen bis 2030 und 10 Verbeamtungen p.a. weniger) angerechnet werden. Die Annahmen der Kirchenleitung belaufen sich für die Jahre 2030-2034 auf

- GDP- und KiMu-Stelleneinsparungen (rd. 4,7 Mio. €, rd. -3% Stellen jährlich)
- weitere 105 Pfarrstellen, die bis 2035 wegfallen werden (rd. 14,7 Mio. €, rd. -3% Stellen jährlich).

Zu diesen **19,4 Mio. €** kommen ggfs. weitere Einsparungen, die sich rechnerisch im AP 5 Versorgung und Beihilfe auswirken würden, da die Verbeamtungsquote aktuell unter den damaligen Erwartungen liegt und sich rückläufige Versorgungsanwärter*innenzahlen schrittweise in den Versorgungsrückstellungen niederschlagen werden. Aus diesem Grund werden diese beiden Arbeitspakete zwar weiterhin getrennt geführt, aber zusammengedacht bei der Konkretisierung der Einsparangaben zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst.

Da Einschnitte im **Versorgungs- und Beihilfebereich** (einschließlich Rückstellungsänderungen) unabdingbar erscheinen, um andere Bereiche nicht noch stärker zu belasten, wird vorläufig eine Einsparung im Korridor von **5 Mio. €** angenommen. Somit werden durch diese Annahmen **24,4 Mio. €** als Mindestanteil an der Einsparsumme und damit zur Entlastung der anderen Haushaltsbereiche betrachtet.

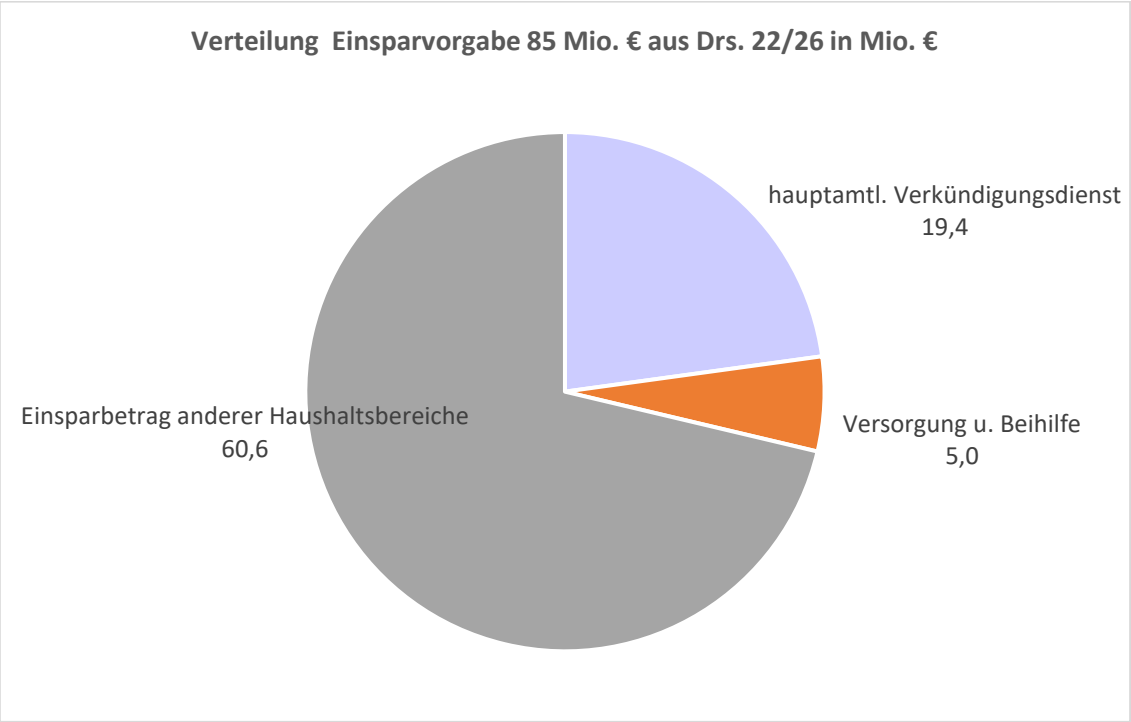

Einsparkorridor für die bewerteten Haushaltsbereiche
Die sich ergebenden restlichen **60,6 Mio. €** sollten gemäß Rahmenplanung hälftig auf die Handlungsebene Kirchengemeinden/Nachbarschaftsräume/Dekanate einerseits und Gesamtkirche/EKD andererseits verteilt werden (jeweils 30,3 Mio. €). Für beide Bereiche sollte der Ausgangspunkt ursprünglich nicht bei jeweils 50% liegen, sondern mit einem Aufschlag auf 60% versehen werden. Damit sollten im weiteren Verfahren für die Gremien Auswahlmöglichkeiten bestehen und erst zu einem späteren Zeitpunkt gelockert werden. **So entfiel vorerst auf jede Handlungsebene rechnerisch eine Einsparvorgabe von 36,4 Mio. € (72,7 Mio. € insgesamt). Dieses Vorgehen entspricht den Erläuterungen der Rahmenplanung, auch wenn sich nun konkret abzeichnet, dass diese Größenordnung aufgrund der heutigen Budgetgewichte von über 60% (Kirchengemeinden/Dekanate) vs. unter 40 % (Gesamtkirche/EKD)** - nach Herausnahme des hauptamtlichen Verkündigungsdiensts **- nicht erreicht werden kann.**

Stattdessen wurde zunächst vom Minimum von 100% (60,6 Mio. €) ausgegangen. Hinzu genommen wurde der für kommende Haushalte beschlossene Betrag von 3 Mio. € für Projekte zur strategischen

Zielumsetzung sowie schätzungsweise 3,5 Mio. € durch das Aussetzen mancher Prüfaufträge, so dass die Kirchenleitung einen **Mindesteinsparbetrag in Höhe von 67,1 Mio. €** definierte.

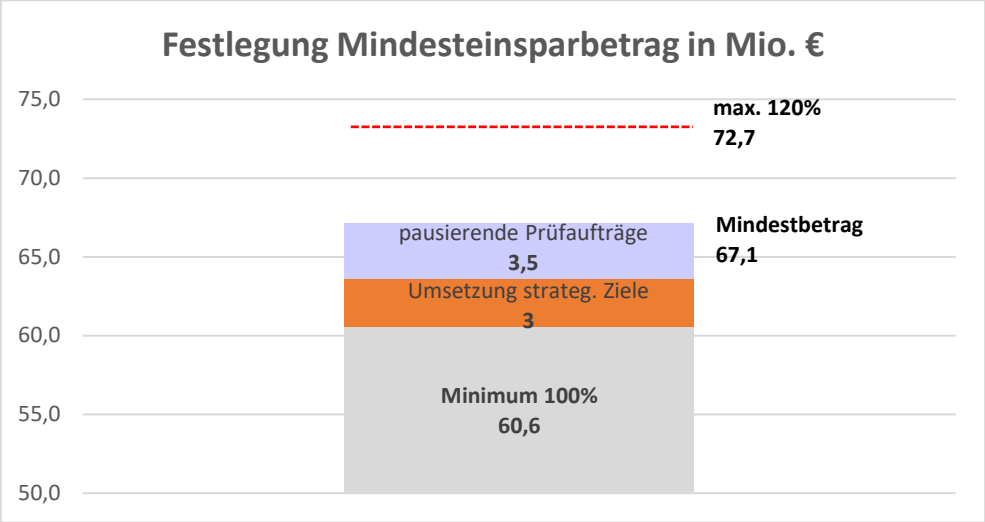

Eine spätere höhere Einsparung im Besoldungs- und Versorgungsbereich sollte als Entlastungspotential für die anderen Aufgabenbereiche zumindest in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

2. Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien für die Haushalts- und Aufgabenbereiche sind bereits in der Drucksache 22/26 unter Beschlussziffer 5 beschrieben:

2.1 Disponibilität: Das Kriterium unterscheidet den Charakter der Rechtsverpflichtung in Bezug auf die gegenwärtige Finanzierungspflicht nach

- **Kirchenrecht:** EKHN-eigener oder mit anderen Gliedkirchen verabschiedeter rechtlicher Rahmen
- **Bund/Land…** : Feste Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand z.B. für Religionsunterricht oder Kindertagesstätten.
- **Vertrag** (oder Vereinbarung): mit Angaben zur Finanzierung, die über aktuelle konkrete Veranstaltungen (wie z.B. Hessentag) hinaus gehen. So z.B. zum RPI und Zentrum Ökumene mit der EKKW, wo explizit die Kostenaufteilungen in den Vereinbarungen genannt sind. Ein Gesellschaftervertrag wie z.B. mit dem Medienhaus fällt nicht unter eine solche verbindliche Finanzierungszusage.
- **keine Verpflichtung** (über Arbeitsverträge und laufende Haushalte hinaus)

Sollten innerhalb eines Unterbudgets verschiedene Rechtsbindungen vorliegen, so wurde der Bereich mit dem größten Anteil am bereinigten Bilanzergebnis 2026 als ausschlaggebend für die summarische Einordnung herangezogen.

2.2. Folgenabschätzung:

2.2.1 Finanzieller Hebel:

- **Refinanzierung** des Aufwands innerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts (sofern es sich nicht um eine eigenständige Einrichtung außerhalb des Haushalts handelt) durch
    - o > 50% Erträge
    - o 25-50% Erträge
    - o Keine bis 25% Erträge
- **Multiplikatorwirkung:** Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts generiert der Bereich weitere Erträge im Verhältnis zu den EKHN-Mittlen von
    - o 2:1
    - o bis 2:1
    - o Keine

2.2.2 Strategische Relevanz:

- **Beiträge zum Inhalt der strategischen Ziele (qualitativ) sowie in quantitativer Hinsicht** (wie z.B. Reichweite, Auflage, Zielgruppenbreite), **zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** sowie zur **Demokratiestärkung**
    - o hoch
    - o mittel
    - o gering

  Zusätzlich konnten bei der Bewertung Angaben gemacht werden, zu welchen 1 bis 2 strategischen Zielen schwerpunktmäßig der Arbeitsbereich beiträgt

2.2.3 Ausrichtung der Aufgabe:

Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung (die Ergebnisse der Kirchlichen Mitgliedschaftsuntersuchung auf EKD-Ebene sollen in der Dimension „Mitgliederorientierung“ berücksichtigt werden)

- o hoch
- o mittel
- o gering

2.2.4 Bisherige Einsparvorgabe aus ekhn2030

- o 30% und mehr
- o über 15% bis unter 30%
- o 0% bis 15%

Sollten innerhalb eines Unterbudgets verschiedene Bewertungen für die Kriterien Finanzieller Hebel, Strategische Relevanz und Ausrichtung miteinander konkurrieren, gibt der Bereich mit dem größten finanziellen Anteil den Ausschlag für die summarische Einordnung.

3. Bewertung

3.1 Sachstand zum Bewertungsprozess
Neben Haushalts- und Finanzkennzahlen sowie dem Rechtscharakter der künftigen Finanzierungspflicht wurden insbesondere die strategische Relevanz der Aufgabenbereiche und die Ausrichtung (Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung) eingeschätzt.

Diese Bewertung sollte einerseits von fachkundigen Expert*innen aus der täglichen Arbeit, andererseits von möglichst weiteren Perspektiven abseits der betroffenen Einrichtungen vorgenommen werden. Aus diesem Grunde ging die Bitte um Bewertung im Mai 2026 an

- **Budgetverantwortliche** für die jeweiligen Zeilen in den Arbeitspaketen, Querschnittsthemen und Prüfaufträge
- die Vorsitzenden der **EJHN e.V./Jugendcheck**
- den **Finanzausschuss** (beratend nicht bewertend) sowie an den **Kirchensynodalvorstand**
- die Vorsitzenden der Konferenzen der **Dekan*innen und Dekanatssynodalvorstände, vorschlagsweise 2 bis 4 Personen**
- das Referat Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung für die **Mitgliederorientierung** und das Zentrum Bildung und Gesellschaft für die **Gemeinwesenorientierung**.

Die **Lenkungsgruppe ekhn2030** wurde über die Rückmeldungen, Zusammenführung der Bewertungen und die Aufbereitung für Beschlussempfehlungen informiert.

Nicht alle angesprochenen Gruppen haben Bewertungen durchgeführt. Gleichwohl liegt eine umfassende Bewertung vor, die die Kirchenleitung in mehreren Beratungsrunden reflektiert und weiterbearbeitet hat.

Der Bewertungsprozess ist damit nicht durchgehend in der gewünschten Breite erfolgt. Aus Sicht des Dezernats 3 war eine **integrierte Beurteilung über alle Budgetbereiche und Kriterien hinweg aus einem Gremium wichtig,** um die unterschiedlichen Bewertungsperspektiven zusammenzuführen. Im Rahmen einer Klausurtagung mit dem Kirchensynodalvorstand wurde in Kenntnis der vorangegangen Bewertung die daran anknüpfende Verteilung von Einsparungen vorgenommen.

Der Prozess endet mit der Kirchenleitungsempfehlung dieser Drucksache an die Kirchensynode, die die Entscheidungen über die Einsparverteilung zu treffen hat.

3.2 Zusammenführung der Bewertung

Für sämtliche Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträge lagen nun diese Einschätzungen mit detaillierten Angaben pro Unterbudget vor. Um sie für notwendige Richtungsentscheidungen operational zu gestalten, wurden die Bewertungsergebnisse in einem 2. Schritt weiter aggregiert:

- Zusammenfassung auf Ebene der Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträge
- Sollten innerhalb eines Arbeitspakets verschiedene Einschätzungen miteinander konkurrieren, gingen die Unterbudgets mit den größeren Budgetvolumina stärker ein.
- **Im Arbeitspaket 9 Handlungsfelder und Zentren** wurde stattdessen eine **Zusammenfassung zumindest für die Bereiche Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste sowie Mission und Ökumene** (jeweils Handlungsfeld und Zentrum) beibehalten und nicht auf die Summe aller Handlungsfelder und Zentren aggregiert.

Diese Zusammenfassung erlaubt es am ehesten, Bewertungen und Haushaltzahlen 2026 zu synchronisieren und einen mit den ekhn2030-Vorgaben vergleichbareren Ausgangspunkt für die Einsparvorschläge bis 2035 darzustellen.

Die resultierende Gesamtbewertung mit Farbstufen ist pragmatisch zu verstehen und wird nicht nach einer festen Regel oder einem Scoring-Modell gewichtet. Mechanische Entscheidungen auf Basis von subjektiven Einzelbewertungen werden so vermieden. Plausibler erscheint eine qualitative Abwägung der Gesamtbewertung. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich aus der Offenlegung der Einzelbewertungen in den Anlagen. Selbst bei abweichenden Bewertungen zwischen den Bewertenden in einzelnen Aufgaben oder Unterbudgets stimmen die zusammenfassenden Bewertungen über die Arbeitspakete und Haushaltsbereiche fast überein.

4. Auswertung und Ergebnisse

Die Auswertungsergebnisse finden sich zusammengefasst auf Seite 1 der Anlage sowie im Detail auf Seite 3 der Anlage.

Je nach Sichtweise zur **Zukunftsperspektive kirchlichen Handelns unter finanziellem Handlungsdruck** können die Kriterien anders eingestuft und einander gegenübergestellt werden. Die Kirchenleitung hat mit unterschiedlich typisierten Szenarien mögliche verschiedene Blickwinkel beraten und als Entscheidungs- sowie Diskussionsgrundlage genutzt.

Insgesamt wurden **fünf Ergebnisstufen** unterschieden:
hoch – hoch bis mittel – mittel – mittel bis gering – gering

Je höher das Bewertungsergebnis für einen Bereich ausfällt, desto geringer wurde die Einsparvorgabe gewählt und umgekehrt. Insgesamt war dabei der Mindesteinsparbetrag einzuhalten.

4.1 Perspektive „Strategische Relevanz“

Hier kommt es zu „grünen“ Bewertungen bei

- hohen Beiträgen zu den **strategischen Zielen**

Arbeitsbereiche mit hohen Beiträgen zu den strategischen Zielen, zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Demokratiestärkung sind strategisch besonders wertvoll und erfahren nur moderate neue Einsparungen. Umgekehrt fielen demnach Einsparvorgaben dort vergleichsweise höher aus, wo geringere Beiträge zu den strategischen Zielen gesehen werden.

- Die besten Ergebnisse erzielen in diesem Szenario die Arbeitspakete AP 1 Gemeindegliederbezogene Zuweisungen, AP 4 Kindertagesstätten, AP 8 Öffentlichkeitsarbeit, AP 9 Handlungsfelder und Zentren sowie Prüfauftrag PA 6 Ausbildung
- Der Aufgabenbereich PA 4 sonstige Leitung und Verwaltung wird mit „hoch bis mittel“ ebenfalls als strategisch relevant eingestuft.
- Eher „mittel bis gering“ und „gering“ werden hier die Bereiche der Verwaltung, gesamtkirchliche Gebäude sowie die besonderen Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate angesehen.

4.2 Perspektive „bisherige Einsparvorgabe ekhn2030“

Mit dieser Perspektive werden bei den Aufgaben- und Haushaltsbereichen neben ihren Beiträgen zu den **strategischen Zielen** die **bereits auferlegten Einsparbeiträge im ekhn2030-Prozess berücksichtigt.** Dies kommt dem Gerechtigkeitsbedürfnis nach gleicher Lastenverteilung nach. Zur Einstufung der Einsparquote, s. Punkt 2.2.4.

Die „grün" gefilterten Bereiche könnten als strategisch relevant und wirtschaftlich verbessert (Verhältnis Zielbeitrag zu Ressourceneinsatz) gewertet werden und sollten eher moderate neue Einsparungen mit sich bringen. Umgekehrt fielen demnach Einsparvorgaben dort vergleichsweise höher aus, wo nur geringe Beiträge zu den strategischen Zielen mit eher kleineren bisherigen Einsparanteilen (0-15%) zusammenfallen

- Die besten Ergebnisse erzielen nach dieser Zusammenfassung AP 4 Kitas mit 20% / 10 Mio. €, PA 6 Ausbildung 35% / 2,9 Mio. €, AP 9 mit 20% / 11,3 Mio. €.
- Das AP 1 Gemeindegliederbezogene Zuweisungen weist bei hoher strategischer Relevanz aufgrund der bisherigen Einsparvorgabe von „nur" 10% nach dieser Zusammenfassung nur noch „mittel" aus, trotz einem hohen Einsparbetrag von immerhin 10 Mio. €.
- Der ebenfalls strategisch relevante Aufgabenbereich PA 4 sonstige Leitung und Verwaltung hat vergleichsweise geringe 15% bzw. 1,2 Mio. € zur ekhn2030-Einsparung beizutragen (und aufgrund des Prüfauftragscharakters dies bislang nur vereinzelt umgesetzt), so dass sich auch hier ein „mittel" ergibt.
- Umgekehrt sind nun QT 5 Verwaltungsentwicklung sowie PA 2 gesamtkirchliche Gebäude aufgrund der hohen Einsparvorgabe aus ekhn2030 mit „mittel" bewertet.
- In dieser Hinsicht ist auch der IT-Dienstleistungsbedarf außerhalb des Digitalisierungsprojekts zu beurteilen, da er bisher noch keine Einsparvorgaben aus ekhn2030 erhalten hatte, andererseits aber auch bislang notwendige, flächendeckende Fachverfahren finanziert.

4.3 Perspektive „Wirksamkeit in der Öffentlichkeit"

Mit diesem Blickwinkel wird die Auswertung ergänzt um die Kriterien

- **finanzieller Hebel** sowie
- **Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung**

und damit die Wirkung der kirchlichen Finanzierung: Wenn sich ein Aufgabenbereich vergleichsweise stark refinanziert oder aber vor Ort die gesamtkirchliche Mitfinanzierung zu erheblichen Kofinanzierungen durch Dritte führt, sollte das Budget hier zunächst nicht weiter gekürzt werden. Dies gilt in diesem Szenario umso mehr für Bereiche mit gewissem Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit und unter den Mitgliedern.

Die vergleichsweise große „stille" Mehrheit der Kirchenmitglieder hegt Erwartungen gegenüber ihrer Kirche, nicht unbedingt in Bezug auf sich und ihr engeres Umfeld, sondern gegenüber schwächeren oder benachteiligten Gesellschaftsgruppen. Wenn sich Kirche aus solchen sensiblen Bereichen sichtbar zurückzieht, kann dies Mitglieder, Mittelgebende und regionale Kooperationspartner*innen enttäuschen. Gerade für kirchenferne Mitglieder könnte dies den Ausschlag für eine Austrittsentscheidung geben. Genauso gibt es Partner auf lokaler Ebene - Stichwort Kitafinanzierung - die i.d.R. sensibel und öffentlich auf einen „Rückzug" der Kirche reagieren. Positiv formuliert, gibt es verlässliche Einnahme- bzw. Kofinanzierungsquellen und starke sichtbare Zusammenarbeit im Bildungs- und Seelsorge- und Diakoniebereich. Zudem wird Kirche (regional unterschiedlich) von Mitgliedern und anderen Initiativen

als Mitstreiterin für Klimaschutz und gegen Rassismus und demokratiefeindliche Strömungen wahrgenommen. Auch hieraus können sich Netzwerke und Finanzierungsmöglichkeiten stärken.

Ein „hoch“ in der Auswertungszusammenfassung dieser zwei Rubriken bedeutet demnach hohe Wirksamkeit in der Öffentlichkeit und den Mitgliedern, so dass hier vergleichsweise wenig gekürzt werden sollte.

- AP 4 Kindertagesstätten zeigt hier einen großen finanziellen Hebel bei hoher Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung. Dies gilt in leicht geringerem Maße auch für das AP 9 Handlungsfelder und Zentren, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung.
- Eher nach innen gerichtete Unterstützungssysteme wie QT 5 Verwaltungsentwicklung und die bislang keinem Arbeitspaket zugeordneten Bereiche weisen gleichermaßen geringere finanzielle Hebel und Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung auf.

4.4 Perspektive der Kirchenleitung und Empfehlung

In der Zusammenfassung ergibt sich ein Bewertungsergebnis für sämtliche Haushaltsbereiche nach Arbeitspaketen zusammengefasst, welches sowohl die strategische Relevanz, den zu leistenden Einsparbeitrag aus ekhn2030 als auch die Wirksamkeit in der Öffentlichkeit berücksichtigt (s. Anlage).

Ein „hoch“ in der Auswertungszusammenfassung dieser 4 Rubriken kann als strategisch besonders wertvoll, wirtschaftlich verbessert und öffentlichkeitswirksam bezeichnet werden.

Auch in der Gesamtauswertung zeigt AP 4 Kindertagesstätten neben der strategischen Relevanz und 20% Einsparvorgabe aus dem ekhn2030-Prozess, einen großen finanziellen Hebel bei hoher Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung. Dies gilt auch für das AP 9 Handlungsfelder und Zentren, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung, s. Seite 1 der Anlage.

Für die geforderte Einsparsumme können die Bewertungen an Einsparstufen von **10%**, **21,5%** und **30%** gedeckelt an die Arbeitspakete/Querschnittthemen und Prüfaufträge gekoppelt werden, sofern sich auch die Zwischenstufe „hoch bis mittel“ näher am Wert „mittel“ orientiert.

Wichtig: Diese Vorgaben sind auf die einzelnen Unterbudgets und Aufgaben im Steuerungssinne der Budgetverantwortlichen wiederum im Einsparausmaß von 0% – 100% herunterzubrechen. Damit wird deutlich, dass bewusst **kein gleichmäßiges Anwenden der Einsparstufe i.S.e. Rasenmäher-Prinzips** verfolgt wird. Die Kirchenleitung setzt vielmehr auf die fachliche Expertise, Steuerungsfähigkeit und Weitsicht hinsichtlich der Umsetzung der strategischen Ziele der EKHN durch die Budgetverantwortlichen. Deren Vorschläge fließen in Maßnahmen und Haushalts- und Stellenplananmeldungen ein, die im Hinblick auf die vorliegende Bewertung plausibilisiert werden und von den Gremien zu entscheiden sind.

Die Kirchenleitung hat sich auf Basis dieser Gesamtauswertung auf Einsparvorschläge verständigt, die in Summe der Seite 2 der Anlage (S. 34 im pdf) sowie als Einzelentscheidungen pro Arbeitspaket, Querschnittsthema und Prüfauftrag den nachfolgenden Seiten zu entnehmen sind:

AP 1 Gemeindemitgliedbezogene Zuweisungen Kirchengemeinden und Dekanate

Einsparempfehlung **-12,2 Mio. €**

Gesamtbewertung	**mittel**
> strategische Relevanz	hoch
> Einsparvorgabe 2030	10%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

Abweichung in der Einsparempfehlung von der Einsparstufe (Entlastung) **2,0 Mio. €**

Begründung der Abweichung:
Über das Formelergebnis auf Seite 2 der Anlage ergeben sich für AP 1 -14,2 Mio. € Einsparbetrag. Allein aus dem sukzessiven Mitgliederrückgang wird sich ohne Anhebung der Faktoren eine Absenkung der Zuweisung gegenüber 2026 zwischen 9 und 10 Mio. € bis 2035 ergeben (Annahme - 3,5% p.a.). Die Kirchenleitung knüpft ihre Entscheidung für 12,2 Mio. € Einsparung an die Bedingung, dass die Grundzuweisung pro Kopf nicht gekürzt wird und die weiteren Einsparbeträge außerhalb dieser Grundzuweisung für Kirchengemeinden einzubringen sind (Dekanate, Funktionszuweisung Kirchengemeinden, Härtefonds, notfalls zusätzlich im AP 03 Gebäude in Kirchengemeinden).

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €:	**-66,3**
Zugehörige Unterbudgets	
B01001 Zuweisung Kirchengemeinden (ohne Gebäude, bes. Zuweisungen)	-54,4
B01004 Budgetzuweisung Dekanate ohne GPD/KiMu	-11,7
B01010 Überbrückungs-/Härtefonds	-0,2
HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €:	**-54,1**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Umsetzbar, sofern keine weitere über den sukzessiven Mitgliederrückgang hinausgehende Kürzung der Gemeindemitgliederzuweisung erfolgt (rd. 10 Mio. € bis 2035 bei - 3,5% p.a. Mitgliederentwicklung) und auf eine angemessene Relation zwischen Kirchengemeindezuweisungen und Dekanatsbudget geachtet wird.

AP 3 Gebäude in Kirchengemeinden

Einsparempfehlung **-15,3 Mio. €**

Gesamtbewertung

	mittel
> strategische Relevanz	mittel
> Einsparvorgabe 2030	20%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €:	**-71,2**
Zugehörige Unterbudgets	
B01003 Gebäudezuweisung für Investitionen	-29,7
B01003 Gebäudezuweisung KGM+DEK	-35,7
B14009 Sammelversicherungen	-5,7
HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €:	**-55,9**

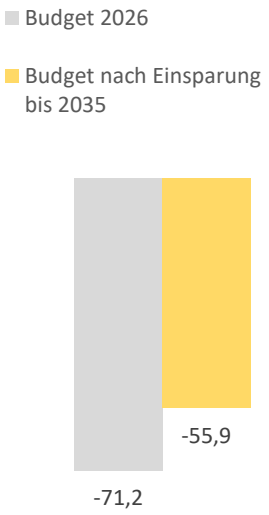

Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Erscheint umsetzbar, wenn konsequent Gebäudeentwicklungen und ein zweiter Gebäudestruktur- und entwicklungsprozess erfolgen.

AP 4 Kindertagesstätten

Einsparempfehlung -9,0 Mio. €

Gesamtbewertung	hoch
> strategische Relevanz	hoch
> Einsparvorgabe 2030	20%
> öffentliche Wirksamkeit	hoch

Abweichung in der Einsparempfehlung von der Einsparstufe
Der Betrag liegt über dem Ergebnis bei Anwendung der Formel (-4,4 Mio. €) und wurde vom Fachbereich Kindertagesstätten abgebracht, s.u. Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit.

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-44,2**

B01002 Kitas+Güts (o. Ausbildungsstätten >PA 6)
FB Kitas im Zentrum Bildung

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-35,2**

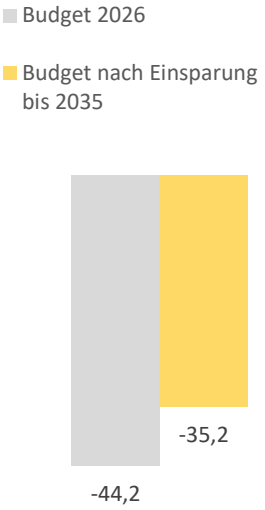

Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Umsetzbar, da der Fachbereich Kindertagesstätten hier Vertragsverbesserungen in Aussicht gestellt hat und von einer Absenkung der Zuweisung im Gesamthaushalt von 20% bis 2035 ausgeht. Dies ist somit mit höheren Refinanzierungsgraden verbunden und nicht mit einer Mittelkürzung in den Trägereinrichtungen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es lokal aufgrund von demographischen (rd. 15%) und/oder qualitätsbedingten Entwicklungen (<15%) zu Vertragskündigungen bzw. Schließungen von Einrichtungen kommen kann.

AP 8 Öffentlichkeitsarbeit

Einsparempfehlung 0,0 Mio. €

Gesamtbewertung

	mittel
> strategische Relevanz	hoch
> Einsparvorgabe 2030	30% statt 15%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

Abweichung in der Einsparempfehlung von der Einsparstufe (Entlastung)
Mit Blick auf das anstehende Kommunikationskonzept stuft die Kirchenleitung die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung "hoch" ein. Zudem liegt de facto eine Doppelte Einsparbelastung der Öffentlichkeitsarbeit durch ekhn2030 über AP 8 (15%) und QT 5 (weitere 15% für die Öffentlichkeitsarbeit) in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € vor. Aus diesem Grund empfiehlt die Kirchenleitung keine weiteren Einsparauflagen bis 2035 für diesen Bereich.

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-4,7**

B08205 Stab ÖA
B09001 Medienhaus
B09002 Medienarbeit
B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
B09005 Protokollarische Veranstaltungen

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-4,7**

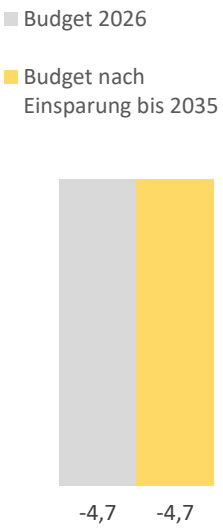

Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):
Umsetzung verzögert möglich: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einsparungen auf alle Bereiche erstrecken müssen, auch auf den Stab Öffentlichkeitsarbeit, der organisatorisch der Kirchenverwaltung zugeordnet ist und durch die Einsparungen in QT 5 Verwaltungsentwicklung aus ekhn2030 doppelt belastet wird. Ein schlüssiges Einsparkonzept für die Medienhauszuweisung sowie die Medienarbeit lässt sich prinzipiell erst mit Abschluss einer etablierten Mitgliederkommunikation sowie Restrukturierung des Stabs Öffentlichkeitsarbeit vorlegen.

AP 9 Handlungsfelder und Zentren

Einsparempfehlung -6,9 Mio. €

Gesamtbewertung

hoch bis mittel	
> strategische Relevanz	hoch
> Einsparvorgabe 2030	20%
> öffentliche Wirksamkeit	hoch bis mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €:	**-38,1**
B02 Verkündigung	-2,4
B03 Seelsorge	-1,7
B04 Bildung	-12,6
B05 Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	-16,5
B06 Mission und Ökumene	-5,0
HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €:	**-31,2**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Erscheint gerade noch umsetzbar. Allerdings ist die Einsparverteilung unter Berücksichtigung der vorliegenden Bewertung für Handlungsfelder und Zentren erst noch durchzuführen.

QT 5 Verwaltungsentwicklung

Einsparempfehlung -6,3 Mio. €

Gesamtbewertung

mittel bis gering

- **> strategische Relevanz** — mittel bis gering
- **> Einsparvorgabe 2030** — 30%
- **> öffentliche Wirksamkeit** — gering

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-25,4**

B081 Leitung
B082 Stabsbereiche (ohne ÖA!)
B083 Bibliothek / Archiv
B084 Dezernate
B087 Ausbildung und Integration KV
B01005 Zuweisungen Regionalverwaltungen

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-19,1**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Zunächst ist die Integration von Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung zu vollziehen und anschließend die 30% aus ekhn2030 Einsparung zu erbringen. Eine weitere Kürzung wie vorgeschlagen, erfordert eine erhebliche Verkleinerung der Verwaltung. Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit für die Nachbarschaftsräume sind möglichst gering zu halten.

PA 1 EKD-Umlagen

Einsparempfehlung **-7,9 Mio. €**

Gesamtbewertung

	mittel
> strategische Relevanz	mittel
> Einsparvorgabe 2030	20%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-36,7**

B14001 EKD-Umlagen
B06104 EED-Umlage

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-28,8**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Eine Einsparung von rd. 20% dürfte im Zuge der angenommenen rückläufigen Kirchensteuereinnahmen gerade so und zeitlich versetzt umsetzbar sein.

PA 2 Gesamtkirchliche Immobilien

Einsparempfehlung -0,6 Mio. €

Gesamtbewertung

	mittel
> strategische Relevanz	gering
> Einsparvorgabe 2030	30%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel bis gering

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-2,7**

B10 Zentrales Gebäudemanagement einschl. Invest (+ Zuschüsse Textilwerkstatt)

Zuweisungen Tagungshäuser

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-2,1**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Erscheint umsetzbar, sofern höhere Mieterträge sowie die Trennung von Gebäuden konsequent verfolgt werden.

PA 3 Fach- und Profilstellen (o. Pfarrstellen)

Einsparempfehlung **-0,7 Mio. €**

Gesamtbewertung	**mittel**
> strategische Relevanz	mittel
> Einsparvorgabe 2030	30%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-3,4**

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-2,7**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Eher verzögert umsetzbar: Zwar liegt eine Einsparvorgabe von 30% aus dem ekhn2030-Prozess zugrunde (-1,2 Mio. €), aber aufgrund des eher unverbindlichen Charakters „Prüfauftrag“ ist bislang keine Entwicklung einer Zuweisungsabsenkung erkennbar. Erwartungen an eine mittelfristig deutliche Absenkung des Aufwands sind eher im Zusammenhang mit dem Professionen-Mix mit den Pfarrstellen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst zu knüpfen.

PA 4 sonst. Leitung und Verwaltung

Einsparempfehlung -1,4 Mio. €

Gesamtbewertung	**mittel**
> strategische Relevanz	hoch bis mittel
> Einsparvorgabe 2030	15%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel bis gering

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-6,6**

Zugehörige Unterbudgets
B085 sonstige Verwaltung
B11 Synode
B12 Kirchenleitung (hier ausnahmsweise mit Pfarrdienst)
B13 Rechnungsprüfungsamt

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-5,2**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Eher verzögert umsetzbar: Aufgrund des eher unverbindlichen Charakters „Prüfauftrag“ im ekhn2030-Prozess ist bislang keine Entwicklung einer Aufwandsabsenkung erkennbar – mit Ausnahme der Kirchenleitung (-3 Pfarrstellen statt -2,5). Es handelt sich um den **einzigen Bereich, in dem ein Arbeitspaket /Prüfauftrag aus Budgetbereichen mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zur Steuerung und Umsetzung besteht**. Damit hier kein Rasenmäherprinzip automatisch greift (-21,5% für alle Budgets), sollten unterschiedliche Vorgaben wie die differenzierte Bewertung oder weitere Kennzahlen herangezogen werden (Größe der künftigen Synode / Anzahl zu prüfende Körperschaften o.ä.). Mit Blick auf die Bewertung sollte z.B. die prozentuale Einsparvorgabe für den Budgetbereich B085 sonstige Verwaltung höher ausfallen als für B 11 Synode oder B12 Kirchenleitung.

PA 5 besondere Zuweisungen an KGM und Dekanate

Einsparempfehlung -3,1 Mio. €

Gesamtbewertung

mittel	
> strategische Relevanz	mittel bis gering
> Einsparvorgabe 2030	25%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €:	**-14,2**
Zugehörige Unterbudgets bes. Zuweisungen an KGM einschl. diak. Einrichtungen ERV	
bes. Zuweisungen Dekanate, MAV, psychol. Beratungsstellen, Finanzausgleich	
HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €:	**-11,1**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Eher verzögert umsetzbar: Aufgrund des eher unverbindlichen Charakters „Prüfauftrag“ im ekhn2030-Prozess ist bislang keine Entwicklung einer Aufwandsabsenkung erkennbar.

PA 6 Ausbildung

Einsparempfehlung -1,0 Mio. €

Gesamtbewertung

	hoch bis mittel
> strategische Relevanz	hoch
> Einsparvorgabe 2030	35%
> öffentliche Wirksamkeit	mittel

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-5,7**

B07101 Vorbereitungsdienst Vikariat
B07102 Theolog. Seminar
B07103 Theolog. Studium, Studienbegleitung
B07104 Ev Hochschule Hessen
B07105 Gemeindepäd. Dienst und afw
B07106 IPOS
B01008 Ehrenamtsakademie
B01002/2183 Ausbildungsstätten soz.-päd. Schulen

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-4,7**



Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

Durch die Reduzierung der Zuweisung an die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) erbringt PA 6 bereits eine Einsparung von 35 % aus ekhn2030. Weitere Einsparungen lassen sich bis 2035 in erster Linie durch Kürzungen der Zuweisungen an das IPOS umsetzen.

Es muss geprüft werden, inwieweit durch die geplante Kooperation im Vikariat mit der EKKW und der EK der Pfalz im Vikariat darüber hinaus gehende Einsparungen bis 2035 in den Bereichen Vorbereitungsdienst Vikariat, Theologisches Seminar und Theologiestudium in Verbindung mit den mittelfristig verringerten Pfarrstellen erbracht werden können, wenn an der Priorität der Ausbildung für den Pfarrdienst festgehalten werden soll. Erneute Einschnitte in den Bereichen Ausbildungsstätten für Sozial- und Gemeindepädagogik sind nicht zu erwarten.

Bereiche außerhalb APs/QTs/PAs

Einsparempfehlung **-2,75 Mio. €**

Gesamtbewertung

gering	
> strategische Relevanz	mittel
> Einsparvorgabe 2030	0%
> öffentliche Wirksamkeit	gering

HH-Budgets 2026 (bereinigtes Bilanzergebnis) nach ekhn2030-Einsparung in Mio. €: **-10,3**

Zugehörige Unterbudgets
B01001 IT-Bedarf/-Dienstleistungen für EKHN
B086 Projekte und Vorhaben der Gesamtkirche
B14007 Überbrückungsfonds
B12 Kirchenleitung: URAK etc.
B04302 Studierendenwohnheime

HH-Budgets (bereinigtes Bilanzergebnis) nach Einsparung in 2035 (zu heutigen Preisen) in Mio. €: **-7,6**

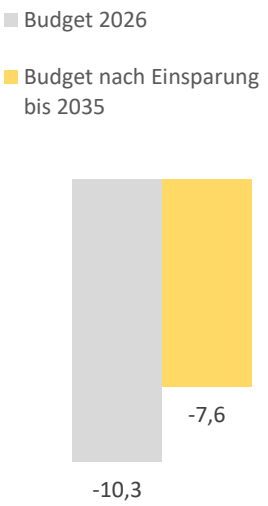

Beurteilung des Vorschlags nach Umsetzbarkeit
(erhebliche Auswirkungen werden damit nicht negiert):

IT-Leistungen für die EKHN als Gesamtheit sind nicht einfach zu reduzieren, schon gar nicht mitten im Digitalisierungsprozess. Dennoch sind Dienstleistungsumfänge und Vertragsgrundlagen regelmäßig zu begutachten. Die Studierendenwohnheime arbeiten kostendeckend, ihr hoher finanzieller Hebel fällt hier nicht ins Gewicht. Lediglich Sanierungsmaßnahmen sind über die gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage abzudecken.

5. Fazit

Ausgehend von **85 Mio. €** Einsparungen bis 2035 werden angenommene Einsparungen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst sowie im Versorgungs- /Beihilfebereich von zusammen **-24,4 Mio. € abgezogen**. Dies ergibt einen Einsparkorridor für die anderen Haushaltsbereiche zwischen von 60,6 Mio. € (100%) und 72,7 Mio. € (120%).

Das Vorhaben gemäß Rahmenplanung, zunächst mit einer Übererfüllung der Einsparung von 120% zu arbeiten, um Auswahlmöglichkeiten im Entscheidungsprozess zu bieten, wird zwar über den „Sollbetrag" in der Anlage abgebildet und wäre theoretisch mit den entsprechenden höheren Einsparstufen deckelbar. Es ist aber mit grundlegenden Anfragen an die Umsetzbarkeit einzelner Vorschläge verbunden. Stattdessen wurde ausgehend von 100% (60,6 Mio. €) mit Blick auf die 3 Mio. € in kommenden Haushalten für Projekte zur strategischen Zielumsetzung sowie auf das Aussetzen mancher Prüfaufträge (3,5 Mio. €) als **Mindesteinsparbetrag 67,1 Mio. €** festgelegt. Eine spätere höhere Einsparung im Besoldungs- und Versorgungsbereich sollte als Entlastungspotential für die anderen Aufgabenbereiche zumindest in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Deutlich wird bei den Vorschlägen, dass erneut tief in etliche Budgets eingegriffen werden muss und die Ebene der Gesamtkirche nur schwer die Vorgabe von 50% der Einsparvorgaben erfüllen kann, zumal das relative Budgetgewicht 2026 ohne hauptamtlichen Verkündigungsdienst eher 63% (Ebene Kirchengemeinden/NBR/Dekanate) und 37% (Gesamtkirche/EKD) entspricht. **Eine Gleichverteilung 50 % : 50 % erscheint daher unrealistisch**. Dass das AP 4 Kindertagesstätten im Grunde genommen auf die Reduktion der gesamtkirchlichen Zuweisung aufgrund geänderter Finanzierungsverträge abzielt, ohne die Trägerhaushalte hierdurch zu belasten, spricht aus Sicht des Finanzdezernats für die Ausklammerung dieser Zuweisung bei der Verteilung. Ohne hauptamtlichen Verkündigungsdienst und ohne Kitazuweisung liegen die jeweiligen Budgetgewichte bei **58% (KGM/DEK) und 42% (Gesamtkirche). Die Einsparvorschläge bewegen sich im Gleichklang mit dieser Verteilung.**

Die zeitliche Staffelung ergibt sich aus der Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparungen in Drs. 22/26. Die Kirchensynode hatte die Beträge für die ersten Haushaltsjahre bereits beschlossen.

6. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise nach der Synodenentscheidung

Für die Konkretisierung der Einsparvorschläge in Umsetzungsmaßnahmen innerhalb der Arbeitspakete liefert die Bewertungsmatrix für die einzelnen Unterbudgets im Haushalt keine „automatisch" ableitbaren Beträge. Hierzu sind die Zusammenhänge zu komplex und nicht ausreichend objektivierbar. Die Budgetbereiche können nun aber für die Entwicklung konkreter Einzelmaßnahmen mit Blick auf die Umsetzbarkeit und Belastungsverteilung diese Bewertungsergebnisse als eine Art „Plausibilitäts-Check" anwenden. Damit zusammenhängend wird eine **Grundentscheidung sein, in welcher Granularität die Gremien, letztlich die Kirchensynode, sich einzelne Einsparentscheidungen, heruntergebrochen aus der Verteilung in den Budgetbereich, vorbehalten**. Ein hoher Detaillierungsgrad eröffnete langwierige Debatten über politisch möglicherweise virulente Stellen und Haushaltsmittel, finanziell aber sehr untergeordnete Haushaltspositionen, Zuschüsse oder Stellenanteile (siehe Erfahrungen mit ekhn2030). Bei einer nur budgetierten Einsparverteilung kollidieren demgegenüber u. U. konkretisierende Festlegungen der Kirchenverwaltung gegenüber Zuschussempfänger*innen - erst im Nachgang - mit kirchenpolitischen Ansichten der kirchlichen Gremien.

Zur Vorgehensweise nach der Synodenentscheidung wird daher empfohlen:

Beauftragung der Budgetbereiche gem. der Einsparbeschlüsse die möglichen Umsetzungsschritte zu erläutern und auf vorzunehmende Maßnahmen herunterzubrechen. Diese sollten möglichst früh im Haushaltsberatungsprozess transparent gemacht werden.



Einsparvorschläge zu politisch sensiblen Einzelbereichen sollen zunächst die Kirchenleitung, ggfs. mit synodalen Gremien nach einem noch festzulegenden Verfahren beraten.



Vorlage von Doppelhaushalten, die diese Einsparentscheidungen transparent aufnehmen und formal auch das Recht einräumen, synodalerseits Festlegungen zu verändern (einschließlich Kompensationsvorschlag).



Turnusmäßige Berichterstattung an die Kirchensynode über Einsparstatus und -entscheidungen einschl. Kurzbegründung / Folgenabschätzung (1x jährlich).

II. Erhöhung des Deckungsvermögens für Beihilfen

1. Ausgangslage

Im Zuge der Festlegung der Einsparmaßnahmen muss auch über die Erhöhung der noch unzureichenden Vorsorge für die Beihilfeverpflichtungen befunden werden. Die Kirchensynode hat im Frühjahr 2026 im Rahmen der Beschlüsse zur Rahmenplanung der Einsparstrategie beschlossen:

„(…)

7. Über die Verwendung von Mitteln aus der Finanzdeckung von Rücklagen für Beihilfeverpflichtungen wird im Kontext der Beschlussfassung über die Umsetzungsplanung befunden.

(…)“

Die Vorsorge für Beihilfeverpflichtungen sollte dringend aufgestockt werden. Die Deckung könnte konkret durch zusätzliche Zweckbindung von bestehenden Finanzanlagen, die aktuell nicht für die Finanzdeckung von Rücklagen benötigt werden, für den Beihilfefonds erhöht werden.

Zur Notwendigkeit der Erhöhung des Deckungsvermögens für Beihilfeverpflichtungen:

a) Deckungsgrade zum 31.12.2025

Der Deckungsgrad der Summe von Pensions- und Beihilferückstellungen erreicht mit 59 % Ende 2025 nicht die Zielquote von **mindestens 70 % zu Buchwerten**, die der EKD-Finanzbeirat empfohlen hat. Diese Zielquote soll berücksichtigen, dass die Pensionen anteilig auch durch die laufenden Beiträge durch die Versorgungskassen finanziert werden (Umlagefinanzierung) und nicht ausschließlich durch das Bilden einer Kapitaldecke aus den Beiträgen. Die Kapitaldeckung auf Seiten der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) erreicht in einem solchen System strukturell bedingt keine 100 %.

Die Lücke zur 70 %-Marke nach Buchwerten zum 31.12.2025 beträgt rund 294 Mio. EUR. Die EKHN erreicht die Zielquote nur bei Bewertung einschl. stiller Reserven. **Die Unterdeckung geht auf die Beihilfeverpflichtungen zurück**, die mit aktuell nur rund 13 %, beginnend seit 2019, einen eigenen Deckungsbaustein aufweisen.

Die Berechnungen fußen auf einem formelbedingten **Rechnungszins** von 3,5 %. Sollte der Rechnungszins in kommenden Jahren erneut abzusenken sein, erhöhen sich die Deckungslücken.

Zwar kann das anteilige **Umlageverfahren** einen Deckungsgrad von 100 % zunächst rechtfertigen. Umgekehrt ist dann aber ebenfalls in Rechnung zu stellen, dass langfristige Beitragsverpflichtungen der EKHN gegenüber der ERK bestehen, die aus künftigen Haushalten zu bestreiten sind. Der Barwert der künftigen **Umlageverpflichtungen** für bereits eingestelltes Personal liegt bei mehreren hundert Millionen Euro.

Zwar liegt ebenfalls der Deckungsgrad bei Einrechnung der **stillen Reserven** in der Kapitalanlage bei 83 %. Die stillen Reserven können jedoch nur sehr bedingt als sichere Finanzierungsgrundlage eingerechnet werden. Sie dienen im Wesentlichen als Puffer für Wertschwankungen der Kapitalanlage. Bei der Versorgungsstiftung ist die stille Reserve aufgrund der im Normalfall praktizierten Thesaurierung von Erträgen höher als im Vermögen der ERK. Die Reserven der Versorgungsstiftung können daher gedanklich zumindest in Teilen als Deckungsmasse unterstellt werden.

Deckungsgrade:

- Pensionen nach Buchwerten: 76 %, nach Zeitwerten 109 %
- Beihilfe nach Buchwerten: 11 %, nach Zeitwerten (stille Reserven des Rücklagenvermögens anteilig) 13 %

Die vor einigen Jahren begonnenen Zuführungen an den Beihilfefonds zeigen Wirkung, allerdings dauert die Aufstockung in den praktizierten Größenordnungen zu lange.

Mio. EUR	Abschluss 2019 festgestellt	Abschluss 2020 festgestellt	Abschluss 2021 festgestellt	Abschluss 2022 festgestellt	Abschluss 2023 festgestellt	Abschluss 2024 aufgestellt	Abschluss 2025 geprüft
A. Pensionsrückstellungen	**1.528**	**1.547**	**1.570**	**1.604**	**1.734**	**1.704**	**1.763**
Deckungsgrad ERK + V.stift. (Buchwerte)	71%	75%	75%	73%	71%	73%	76%
Deckungsgrad (Zeitwerte)	96%	104%	108%	94%	93%	107%	109%
B. Beihilferückstellungen	**514**	**515**	**521**	**509**	**553**	**569**	**624**
Deckungsgrad Beihilfefonds (nur Buchwert)	2,1%	4,4%	6,4%	8,7%	9,7%	11%	11%
C. Deckungsgrad Pensionen und Beihilfe insg.	**54%**	**58%**	**58%**	**57%**	**56%**	**58%**	**59%**
Deckungsgrad (Zeitwerte)	67%	73%	77%	81%	73%	83%	83%

b) Prognostische Entwicklung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Die langfristige Entwicklung der Verpflichtungen ist maßgeblich von den Annahmen zur Einstellung von Personal, insb. im beamteten Pfarrdienst, abhängig. Diese ist nicht sicher absehbar. Sofern ein Pfarrdienstverhältnis im Beamtenverhältnis weiter angeboten werden soll, wird es nur sehr unwahrscheinlich langfristig zu einem Rückgang der Verpflichtungen kommen, alleine schon bedingt durch die regelmäßigen linearen Besoldungserhöhungen.

In ähnlicher Weise ist ein kontinuierlicher Anstieg der Beihilfeverpflichtungen anzunehmen.

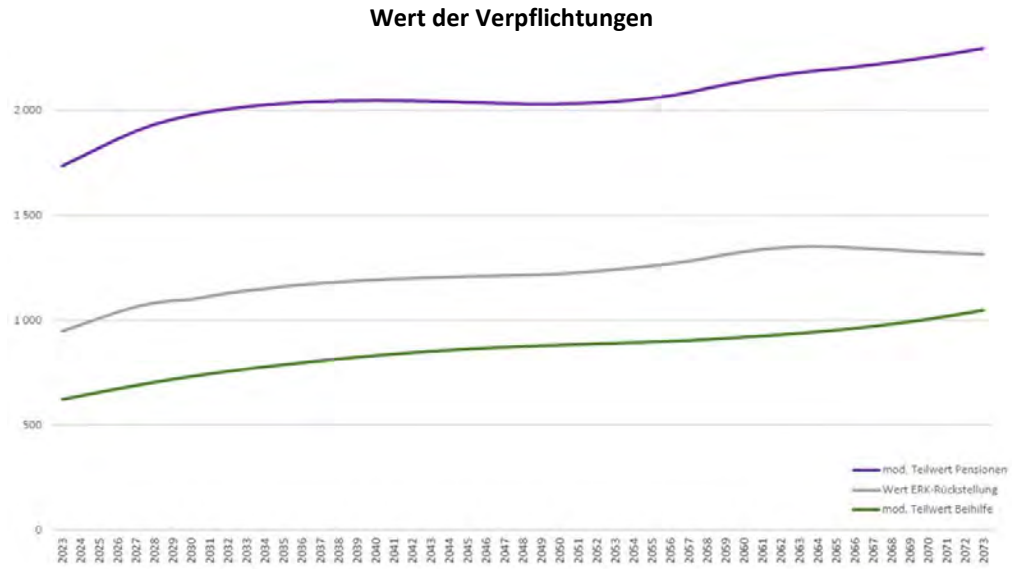

c) Prognostische Entwicklung der Deckungsgrade

- Versorgung

Der künftige Deckungsgrad ist neben der Entwicklung der Verpflichtungen insbesondere abhängig von der Vermögensentwicklung, sowohl der Versorgungsstiftung als auch der ERK und daher nur eingeschränkt planbar.

Die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung müssen nach dem Prognosegutachten von 2024 rechnerisch auf im Schnitt rund 25 Mio. EUR jährlich steigen, um die bei rund 70 % liegenden jährlichen Deckungsanteile der Ruhegehaltskasse Jahr für Jahr auf 100 % im Haushalt anzuheben.

Dennoch kann sich unter den getätigten Annahmen der **Deckungsgrad der Versorgungsstiftung** langfristig günstig entwickeln. Allerdings gilt diese Aussage nur im Erwartungs-/Mittelwert. In Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung und tatsächlichen Dynamik der Verpflichtungen können sich bessere, aber auch dauerhaft deutlich schlechtere Pfade realisieren. **Erst sehr langfristig könnte sich zu Marktwerten ein Deckungsgrad ergeben, der auch für eine vollständige Deckung der Beihilfe ausreicht (rd. 150 %). Auf eine solche Entwicklung über einen Zeitraum von rund 40 Jahren zu setzen, wäre finanzpolitisch und intergenerativ nicht zu rechtfertigen.**

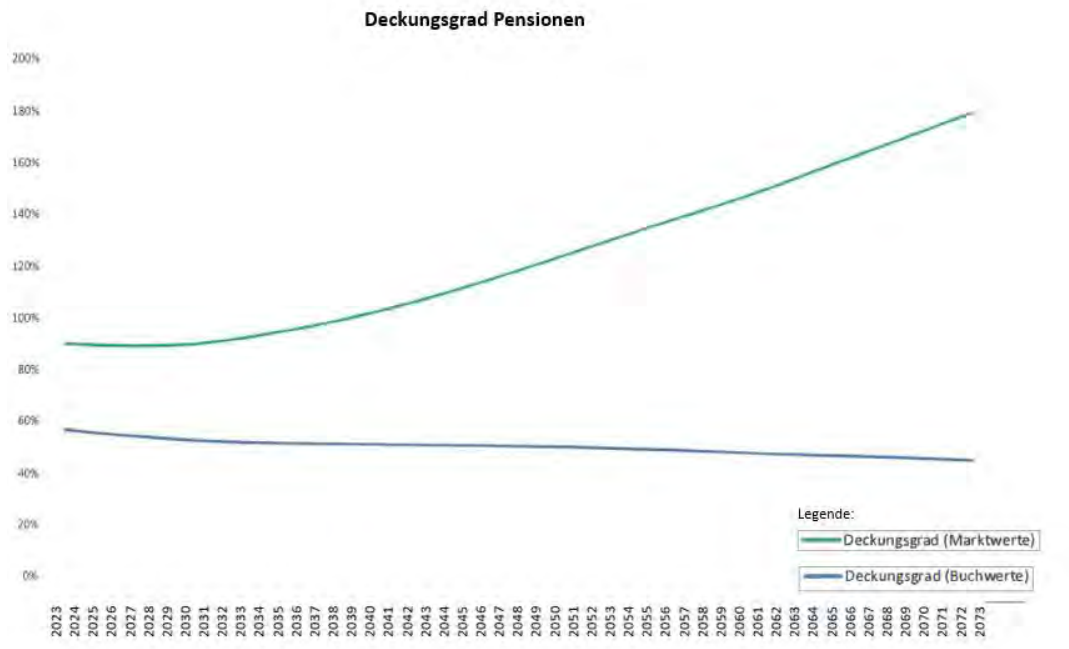

- Beihilfe

Die jährlichen Neuzuführungen an die Beihilferückstellung gehen in den Jahren sukzessive zurück, weil für eine zunehmende Zahl von Versorgungsempfänger*innen nach und nach Rückstellungen aufgelöst werden können. Dennoch steigt die Gesamtverpflichtung weiter an, siehe oben.

Die Prognoseabweichung bei der Beihilfe gegenüber dem letzten Gutachten aus dem Jahr 2024 zeigt langfristig eine Entlastung gegenüber den früheren Annahmen. Diese resultiert insbesondere aus der angenommenen rückgängigen Personenzahl der Aktiven (weniger Neueinstellungen) und Leistungsempfänger*innen und dem gestiegenen Rechnungszins.

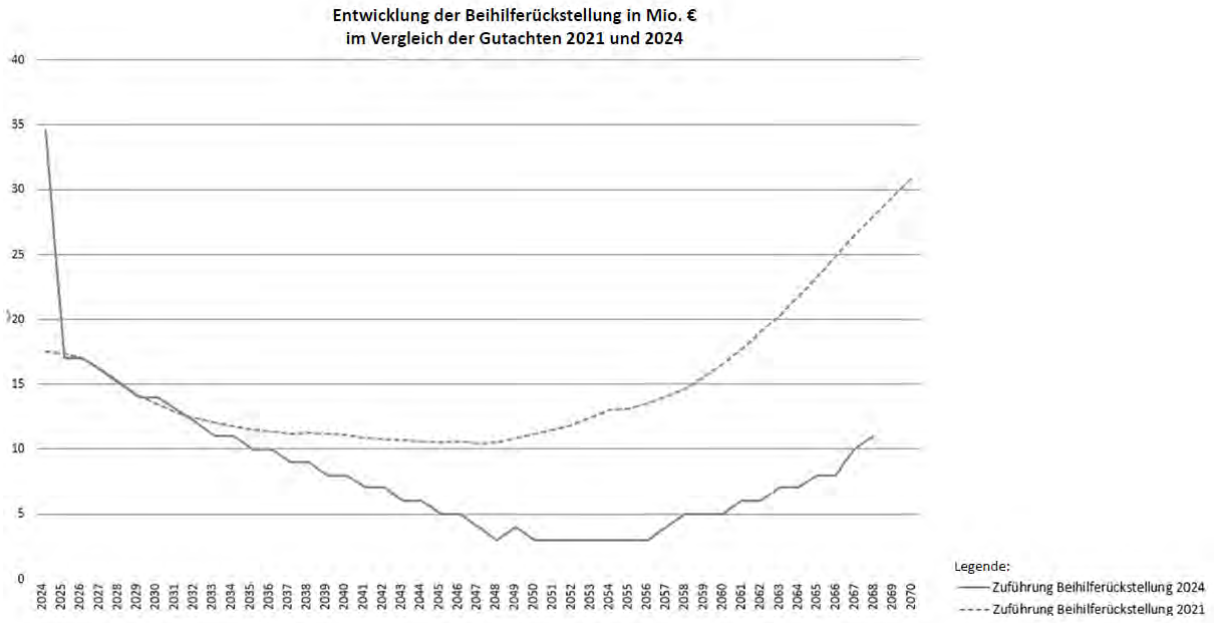

Der Deckungsgrad der Beihilfeverpflichtungen würde bei einer durchschnittlichen Zuführung an den Beihilfefonds in der bisherigen Höhe von rund 10 Mio. EUR pro Jahr nur um rd. 1 bis 2 % jährlich ansteigen, ausgehend vom aktuellen Wert 11 %. Diese Entwicklung wird als nicht mehr ausreichend angesehen. Auch nach z. B. 10 Jahren fortgesetzter Zuführung würde nach wie vor eine Deckungslücke von schätzungsweise 70 % oder rund 500 Mio. EUR verbleiben

d) Bisherige Deckungsstrategie für Beihilfeverpflichtungen

Seit dem Jahr 2019 werden pro Jahr an den Beihilfefonds 50 % der jährlichen neuen geplanten Beihilfeverpflichtung zugeführt (rd. 10 Mio. EUR). Die Zuführung erfolgt durch Tausch von Finanzanlagen auf der Aktivseite der Bilanz in zweckgebundenes Deckungsvermögen für Beihilfen.

Der gegenwärtige Beihilfefonds erreicht aber mit dem bisherigen Speisungsprinzip noch keine langfristig hinreichende Beihilfedeckung:

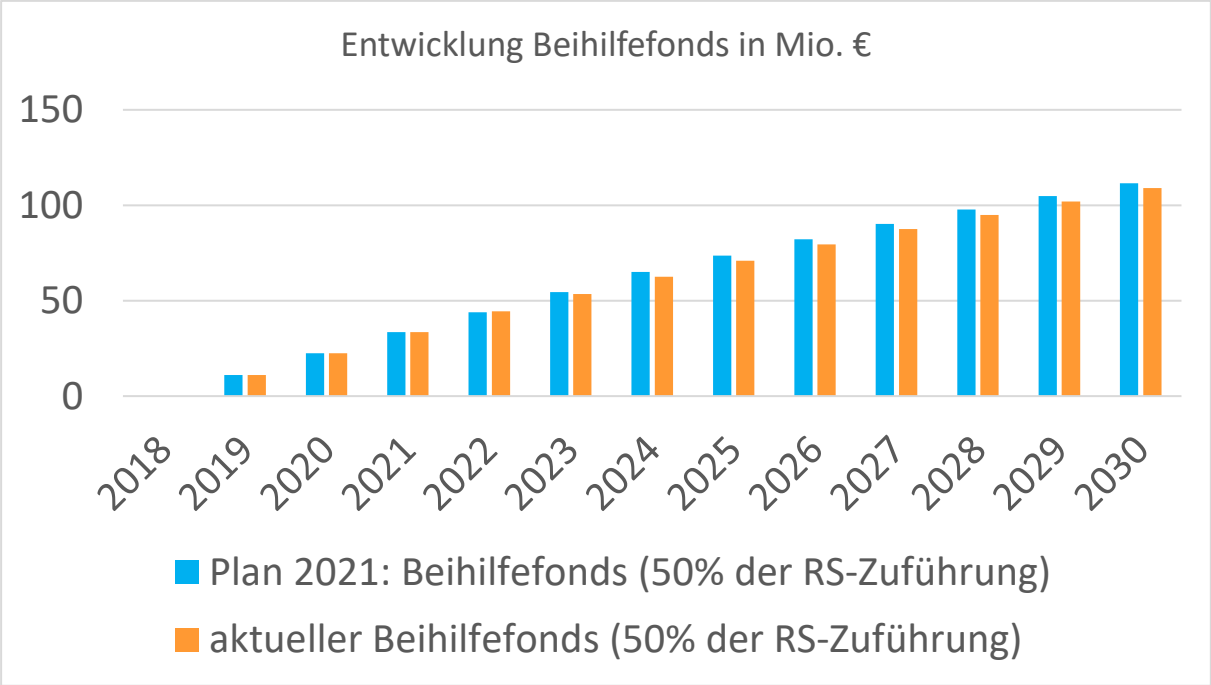

2. Empfehlung

Die Vorsorge für Beihilfeverpflichtungen sollte dringend erhöht werden. Dies soll erfolgen, in dem nicht zweckgebundene Finanzanlagen (anteilig) einmalig für die Beihilfedeckung zweckgebunden werden. Die zusätzlichen Vorsorgebeträge für die bestehenden Verpflichtungen stattdessen mittelfristig aus den jährlichen **Haushalten erwirtschaften zu können, erscheint ausgeschlossen.** Bereits das Erwirtschaften der jährlichen Neuzuführungen an die Rückstellungen (siehe Ziel „ekhn2030“) stellt eine Herausforderung dar. Hinzu kommen die weiteren Haushaltseinsparungen bis zum Jahr 2035.

a) Größenordnung

Maßstab für die Verfügbarkeit nicht zweckgebundener Finanzanlagen ist die Notwendigkeit, sämtliche Rücklagen in der Bilanz durch Finanzmittel zu decken. Betriebsnotwendige Liquidität wird hierbei nicht berücksichtigt.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-403.550.149,33	-415.704.367,17
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-445.985.136,75	-457.890.516,02
Zwischensumme	-849.535.286,08	-873.594.883,19
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	1.157.422.461,27	1.164.241.549,23
Liquide Mittel	54.001.318,04	22.151.317,57
Zwischensumme	1.211.423.779,31	1.186.392.866,80
Grundsatz der Finanzdeckung	**361.888.493,23**	**312.797.983,61**

Nach Abzug der liquiden Mittel und einer weiteren Liquiditätsreserve von 50 Mio. EUR verbleiben Mittel in Höhe von rund 257 Mio. EUR, die zurzeit nicht für die Finanzdeckung der Rücklagen benötigt werden.

- **Hiervon sollen 200 Mio. EUR zweckgebunden werden**. Stille Reserven werden dabei nicht automatisch zweckgebunden. Hierüber wäre bei Realisierung etwaiger außerordentlicher Erträge bei Verkauf von Finanzanlagen zuvor gesondert zu beschließen.
- Die weiteren rund 57 Mio. EUR blieben unverändert für die Finanzdeckung verfügbar und könnten auch im Falle von zwischenzeitlichen Rücklagenerhöhungen (nicht wahrscheinlich) sicherstellen, dass die Finanzdeckung eingehalten bliebe.

Der Gesamtdeckungsgrad zu Buchwerten einschl. Beihilfe würde um gut 8 Prozentpunkte von 59 % auf rund 67 % steigen. **Bezogen alleine auf die Beihilfe steigt der Deckungsgrad deutlich von 11 % auf rund 43 % zu Buchwerten:**

- Stand Beihilfefonds zum 31.12.2025: 71 Mio. EUR + 200 Mio. EUR Zuführung = 271 Mio. EUR
- Beihilferückstellung zum 31.12.2025: 624 Mio. EUR

Dies stellte eine entscheidende Verbesserung der bilanziellen Vorsorge für die Verpflichtungen dar.

b) Verfahren

Der Betrag von 200 Mio. EUR soll mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2026 per Aktivtausch von den allgemeinen Finanzanlagen in das Beihilfedeckungsvermögen „Beihilfefonds“ umgeordnet werden.

Es ist systematisch keine gesonderte Rücklagenzuführung hiermit verbunden. Durch den Ausweis auf der Aktivseite wird die bisherige Methodik des Beihilfefonds beibehalten sowie konsistent Deckungsvermögen analog zum Versorgungsdeckungsvermögen dargestellt.

Vorteile des Beihilfefonds:

- Beibehaltung der bisherigen Systematik
- Künftige Veränderungen sind nicht ausgeschlossen (keine Abgrenzung der Mittel einer Stiftung), falls zukünftig Vorsorgebedarfe neu eingeschätzt werden
- Eine Zuführung der Mittel in der Versorgungsstiftung bleibt möglich, wenn dies später vorteilhaft erscheinen sollte.

Nachteil des Beihilfefonds:

- Die Zweckbindung könnte erneut aufgehoben werden. Die Lösung ist damit anfälliger für kurzfristige kirchenpolitische Eingriffe.
- Keine automatische Bildung von stillen Reserven, da im Falle der Realisierung stiller Reserven zunächst gesondert über die Zuführung an den Beihilfefonds entschieden werden müsste.

	Gesamtergebnis Auswertung "strategische und öffentliche Wirksamkeit"	enthält Auswertung "Strategische Relevanz" (=1.)	enthält Auswertung Einsparvorgabe ekhn2030	Zwischenergebnis "Strategische Wirksamkeit" (strat. Relevanz und Einsparvorgabe ekhn2030)	enthält Auswertung finanzieller Hebel	enthält Auswertung Mitglieder-/ Gemeinwesen-orientierung	Zwischenergebnis "Öffentliche Wirksamkeit" (finanzieller Hebel + Ausrichtung)
		A	B	A+B	C	D	C+D
AP 01 Gemeindemitgliedbez. Zuweisungen KGM+DEK	**mittel**	hoch	10%	mittel	mittel	hoch bis mittel	mittel
AP 03 Gebäude in Kirchengemeinden	**mittel**	mittel	20%	mittel	mittel	hoch bis mittel	mittel
AP 04 Kindertagesstätten	**hoch**	hoch	20%	hoch bis mittel	hoch	hoch bis mittel	hoch
AP 08 Öffentlichkeitsarbeit	**mittel**	hoch	15%	mittel	mittel	hoch bis mittel	mittel
AP 09 Handlungsfelder und Zentren	**hoch bis mittel**	hoch	20%	hoch bis mittel	mittel	hoch	hoch bis mittel
B02 Verkündigung	**mittel**	**hoch bis mittel**	15%	**mittel**	**gering**	**hoch bis mittel**	**mittel**
B03 Seelsorge	**hoch bis mittel**	**hoch bis mittel**	**30%**	**hoch**	**mittel bis gering**	**hoch**	**mittel**
B04 Bildung	**hoch**	**hoch**	**30%**	**hoch**	**mittel**	**hoch**	**hoch bis mittel**
B05 Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	**hoch**	**hoch**	**30%**	**hoch**	**hoch bis mittel**	**hoch**	**hoch**
B06 Mission und Ökumene	**mittel**	**mittel**	15%	**mittel bis gering**	**mittel**	**hoch bis mittel**	**mittel**
QT 5 Verwaltungsentwicklung	**mittel bis gering**	mittel bis gering	30%	mittel	mittel bis gering	gering	gering
PA 1 EKD-Umlagen	**mittel**	mittel	20%	mittel	mittel	mittel bis gering	mittel
PA 2 Gesamtkirchliche Immobilien	**mittel**	gering	30%	mittel	mittel	gering	mittel bis gering
PA 3 Fach- und Profilstellen (o. Pfarrstellen)	**mittel**	mittel	30%	hoch bis mittel	gering	hoch bis mittel	mittel
PA 4 sonst. Leitung und Verwaltung	**mittel**	hoch bis mittel	15%	mittel	gering	mittel	mittel bis gering
PA 5 besondere Zuweisungen an KGM und Dekanate	**mittel**	mittel bis gering	25%	mittel	mittel	mittel	mittel
PA 6 Ausbildung	**hoch bis mittel**	hoch	35%	hoch	mittel	hoch bis mittel	mittel
Bereiche außerhalb APs/QTs/PAs	**gering**	mittel	0%	mittel bis gering	gering	mittel bis gering	gering

Zusammenfassung Auswertung und Einsparvorschläge

	Einspar-vorgabe ekhn2030	neues bereinigtes Bilanzergebnis nach ekhn2030 Umsetzung in Mio. € (in Preisen 2026)	Vorschlag (2) "Strategische Wirksamkeit weiterentwickeln" Bewertungsergebnis mit Einsparung	
			hoch	**10,0%**
			hoch bis mittel	**18,0%**
			mittel	**21,5%**
			mittel bis gering	**25,0%**
			gering	**30,0%**
	Mio. Euro	**Mio. Euro**		**Mio. Euro**
AP 1 Gemeindemitgliedbez. Zuweisungen KGM+DEK	**-10,6**	-66,3	*statt -14,2*	**-12,2**
Zuweisung Kirchengemeinden (ohne Gebäude, bes.Zuw.)		-54,4	bei -3,5% Mitglieder p.a.	**-10,0**
Budgetzuweisung Dekanate ohne GPD/KiMu		-11,7	ca. -0,2 mitgliederbedingt	**-2,0**
Überbrückungs-/Härtefonds		-0,2		**-0,2**
AP 3 Gebäude in Kirchengemeinden	**-15,3**	-71,2		**-15,3**
B01003 Gebäudezuweisung für Investitionen		-29,7		
Gebäudezuweisung KGM+DEK		-35,7	ca. -0,7 mitgliederbedingt	
B14009 Sammelversicherungen		-5,7		
AP 4 Kindertagesstätten	**-10,0**	-44,2		**-9,0**
AP 8 Öffentlichkeitsarbeit	**-1,7**	-4,7		**0,0**
AP 9 Handlungsfelder und Zentren	**-11,3**	-38,1		**-6,9**
B02 Verkündigung	**-0,5**	-2,36		
B03 Seelsorge	**-0,5**	-1,74		
B04 Bildung	**-3,3**	-12,6		
B05 Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	**-5,4**	-16,5		
B06 Mission und Ökumene	**-1,8**	-5,0		
QT 5 Verwaltungsentwicklung	**-10,0**	-25,4		**-6,3**
PA 1 EKD-Umlagen	**-7,9**	-36,7		**-7,9**
PA 2 Gesamtkirchliche Immobilien	**-1,5**	-2,7		**-0,6**
PA 3 Fach- und Profilstellen (o. Pfarrstellen)	**-1,2**	-3,4		**-0,7**
PA 4 sonst. Leitung und Verwaltung	**-1,0**	-6,6		**-1,4**
PA 5 besondere Zuweisungen an KGM und Dekanate	**-2,3**	-14,2		**-3,1**
PA 6 Ausbildung	**-2,9**	-5,7		**-1,0**
Bereiche außerhalb APs/QTs/PAs	**0,0**	-10,3		**-2,75**

		erreicht mit Vorschlag (2)	
Einsparsoll 2035 in Mio. € (max)	**-72,7**	**92%**	**-67,1**
davon mindestens	**-67,1**	100%	**-67,1**
Gesamteinsparung von 85 Mio. € minus Vorwegabzug AP 02 und AP 05	-60,6		
Projektbudget gem. Drs 22/26	-3		
Prüfaufträge ekhn2030	-3,5		

Einsparverteilung auf die Ebene kirchlichen Handelns:		***Einsparverteilung in %***	***in Mio. €***
Zwischensumme 1 Ebene Kirchengemeinde, Dekanate (Budgetgewicht 63%, ohne hauptamtl. Verkündigungsdienst)	*63,3%*	*64%*	*-43,0*
Zwischensumme 1 ohne Kitas (Budgetgewicht 58%)	*57,6%*	*58%*	*-34,0*
Zwischensumme 2 Ebene Gesamtkirche+EKD (Budgetgewicht 37% ohne hauptamtl. Verkündigungsdienst)	*36,7%*	*36%*	*-24,2*
Zwischensumme 2 ohne Kitas (42%)	*42,4%*	***42%***	*-24,2*

Spaltenweise Bewertung durch:	Dezernat 3								Budgetverantwortliche / Dez. 3		Dezernat 3 (deleg. von Stab Recht)	Budget-verantwortliche / Dezernenten	Budget-verantwortliche / Dezernenten	*EJHN / Jugend-check*	Budget-verantwortliche / Dezernenten	Budget-verantwortliche / Dezernenten	Budget-verantwortliche / Dezernenten	*MO- Check*	Budget-verantwortliche / Dezernenten	*GWO-Check (ohne AP 09)*
	bereinigtes Bilanzergebnis 2026	heutige Budget-gewichtung (Prozentanteil an bereinigtem BE 2026)	Einsparungen ekhn2030						Finanzieller Hebel		Disponibilität	Strategische Relevanz					Ausrichtung			
			Vorgabe			erreicht	noch erf.	in Preisen 2026												
	(Pfarrstellen-kosten/-erstattungen zu AP 2)* in Mio. €		in Mio. €	in % jew. Bilanzergebnis 2021	in % der Einsparvorgabe	2026 in %			Refinanzierungs-grad (kirchl. Binnensicht) auf den GK Haushalt bezogen	Fin. Multiplikator (Drittmittel des Empfängers / Zuw.)	Rechtsverpflichtung bei mehreren Partnern nach der größten HH-Position	Beitrag zu den strategischen Zielen (Qualitativ) 1	Beitrag zur Arbeit mit, von und für Kinder-/ Jugendliche 2		Beitrag zur Stärkung der Demokratie 3	Beitrag zu den strategischen Zielen (Quantitativ) 4	Mitgliederorientierung / KMU Studie		Gemeinwesenorientierung	
			von insgesamt																	
AP 01 Gemeindemitgliedbez. Zuweisungen KGM+DEK	**-94,76**	**15,6%**	**10,6**	**10%**	**8%**	**144%**	**0,0**		keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	hoch	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
Zuweisung Kirchengemeinden (ohne Gebäude, bes.Diak)	-54,36	8,9%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	hoch	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
Budgetzuweisung Dekanate	-40,20	6,6%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	hoch	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
Überbrückungs-/Härtefonds	-0,20	0,0%							keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	gering	gering	*gering*	gering	gering	gering	*gering*	gering	*gering*
AP 02 Verkündigungsdienst und Pfarrstellen	**-75,74**	**12,4%**	56,5	69%	42%	31%	39,1	45,6	**keine / bis 25 %**	**keine**	keine Verpflichtung									
B01006 Gemeindepfarrdienst sowie Dekane	-60,04	9,9%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung			*mittel*				*hoch*		
Pfarrstellenkosten/-erstattungen aus anderen AP/PA	-15,70	2,6%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung			*gering*						
AP 03 Gebäude in Kirchengemeinden	**-79,96**	**13,1%**	**15,3**	**20%**	**11%**	**51%**	**7,5**	**8,8**	**keine / bis 25 %**	**bis 2:1**	Kirchenrecht	**mittel**	**gering**	***gering***	**mittel**	**mittel**	**gering**	***hoch***	**gering**	***mittel***
B01003 Gebäudezuweisung für Investitionen	-33,52	5,5%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	mittel	*gering*	mittel	hoch	gering	*hoch*	gering	*mittel*
Gebäudezuweisung KGM+DEK	-40,74	6,7%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	mittel	gering	*mittel*	mittel	mittel	gering	*hoch*	gering	*mittel*
B14009 Sammelversicherungen	-5,70	0,9%							keine / bis 25 %	keine	Vertrag	gering	gering	*gering*	gering	gering	gering	*gering*	gering	*mittel*
AP 04 Kindertagesstätten	**-45,03**	**7,4%**	10,0	20%	7%	93%	0,7	0,8	**keine / bis 25 %**	**über 2:1**		**hoch**	**hoch**	***hoch***	**hoch**	**hoch**	**hoch**	***hoch***	**hoch**	***hoch***
B01002 Kitas+Güts (o. Ausbildungsstätten >PA 6)	-42,94	7,1%							keine / bis 25 %	über 2:1	Kirchenrecht	hoch	hoch	*hoch*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	hoch	*hoch*
FB Kitas im Zentrum Bildung	-2,09	0,3%							25 bis 50 %	**über 2:1**	Bund/Land	hoch	hoch	*hoch*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	hoch	*hoch*
AP 05 Versorgung und Beihilfe	**-132,06**	**21,7%**	2,7	2%	2%	602%			keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht									
AP 02 und AP 05 zusammengenommen ohne Bewertung (Vorwegabzug)	*-207,79*	34,1%	*59,2*	*28%*	44%	*57%*	*25,5*	*29,7*												
B14003 Versorgung Pfarrdienst	-91,43	15,0%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht			*gering*						
B14006 Beihilfe	-40,63	6,7%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht			*gering*						
AP 08 Öffentlichkeitsarbeit	**-6,11**	**1,0%**	0,8	15%	1%	94%	0,5	0,6	keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	**hoch**	**mittel**	***mittel***	**hoch**	**hoch**	**hoch**	***mittel***	**mittel**	***mittel***
B08205 Stab ÖA	-0,87	0,1%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
B09001 Medienhaus	-3,19	0,5%							keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	hoch	hoch	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
B09002 Medienarbeit	-1,40	0,2%							keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*mittel*	mittel	*mittel*
B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	-0,60	0,1%							keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	mittel	hoch	hoch	*mittel*	hoch	*mittel*
B09005 Protokollarische Veranstaltungen	-0,05	0,0%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	mittel	gering	*gering*	mittel	mittel	mittel	*gering*	gering	*mittel*
AP 09 Handlungsfelder und Zentren	**-44,40**	**7,3%**	11,3	20%	8%	60%	4,5	5,2	keine / bis 25 %	bis 2:1										
B02 Verkündigung	**-2,66**	**0,4%**	0,5	15%					keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	mittel	hoch	hoch	*hoch*	mittel	
B03 Seelsorge	-2,19	0,4%	0,5	30%					keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	gering	*mittel*	mittel	hoch	hoch	*hoch*	hoch	
B04 Bildung	-13,93	2,3%	3,3	30%					25 bis 50 %	bis 2:1	Vertrag	hoch	hoch	*mittel*	hoch	mittel	hoch	*hoch*	hoch	
B05 Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	-20,65	3,4%		30%					keine / bis 25 %	bis 2:1		hoch	mittel	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	hoch	
B06 Mission und Ökumene	-4,98	0,8%	1,8	15%					keine / bis 25 %	bis 2:1		**hoch**	**mittel**	***mittel***	**hoch**	**mittel**	mittel	*mittel*	hoch	
QT 5 Verwaltungsentwicklung	**-41,83**	**6,9%**	10,0	30%	7%	-41%	14,1	16,5	keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	**mittel**	**gering**	***gering***	**gering**	**mittel**	**gering**	***gering***	**gering**	***gering***
B081 Leitung	-0,73	0,1%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	hoch	gering	*gering*	gering	mittel	gering	*gering*	gering	*gering*
B082 Stabsbereiche (ohne ÖA!)	-8,99	1,5%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	hoch	gering	*gering*	gering	mittel	gering	*mittel*	gering	*gering*
B083 Bibliothek / Archiv	-0,97	0,2%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	gering	gering	*gering*	gering	gering	gering	*gering*	gering	*gering*
B084 Dezernate	-16,06	2,6%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	mittel	gering	*gering*	gering	mittel	gering	*mittel*	gering	*gering*
B087 Ausbildung und Integration KV	-1,21	0,2%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	mittel	gering	*gering*	gering	mittel	gering	*gering*	gering	*gering*
B01005 Zuweisungen Regionalverwaltungen	-13,87	2,3%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	gering	gering	*gering*	gering	mittel	gering	*gering*	gering	*gering*
PA 1 EKD-Umlagen	**-39,52**	**6,5%**	7,9	20%	6%	70%	2,4	2,8	keine / bis 25 %	über 2:1	Kirchenrecht	**mittel**	**gering**	***gering***	**mittel**	**mittel**	**mittel**	***gering***	**mittel**	***gering***
B14001 EKD-Umlagen	-32,21	5,3%							keine / bis 25 %	über 2:1	Kirchenrecht	gering	gering	*gering*	mittel	mittel	gering	*gering*	mittel	*gering*
B06104 EED-Umlage	-7,32	1,2%							25 bis 50 %	über 2:1	Vertrag	mittel	mittel	*gering*	mittel	hoch	hoch	*gering*	mittel	*mittel*
PA 2 Gesamtkirchliche Immobilien	**-2,72**	**0,4%**	1,5	30%	1%	100%	0,0		keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	**gering**	**gering**	***gering***	**gering**	**gering**	**gering**	***gering***	**gering**	***gering***
B10 Zentrales Gebäudemanagement einschl. Invest (+Zuschüsse Textilwerkstatt)	-2,31	0,4%							25 bis 50 %	keine	keine Verpflichtung	gering	gering	*gering*	gering	gering	gering	*gering*	gering	*gering*
Zuweisungen Tagungshäuser	-0,41	0,1%							keine / bis 25 %	über 2:1	keine Verpflichtung	mittel	gering	*gering*	gering	gering	gering	*gering*	mittel	*mittel*
PA 3 Fach- und Profilstellen (o. Pfarrstellen)	**-5,12**	**0,8%**	1,2	30%	1%	-21%	1,5	1,7	keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	mittel	gering	*gering*	hoch	mittel	**hoch**	***hoch***	**hoch**	*hoch*
PA 4 sonst. Leitung und Verwaltung	**-7,16**	**1,2%**	1,0	15%	1%	52%	0,5	0,6	keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	**hoch**	**mittel**	***gering***	**hoch**	**hoch**	**hoch**	***mittel***	**hoch**	*mittel*
B085 sonstige Verwaltung	-1,82	0,3%	0,3						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	mittel	gering	*gering*	mittel	mittel	gering	*gering*	gering	*gering*
B11 Synode	-0,65	0,1%	0,1						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	gering	*mittel*	hoch	hoch	hoch	*mittel*	hoch	*mittel*
B12 Kirchenleitung (hier ausnahmsweise mit Pfarrdienst)	-2,48	0,4%	0,4						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	hoch	*gering*	hoch	hoch	hoch	*mittel*	hoch	*mittel*
B13 Rechnungsprüfungsamt	-2,21	0,4%	0,3						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	hoch	*gering*	hoch	hoch	mittel	*mittel*	mittel	
PA 5 besondere Zuweisungen an KGM und Dekanate	**-15,33**	**2,5%**	2,3	25%	2%	59%	1,0	1,1	keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	**hoch**	**mittel**	***mittel***	**mittel**	**gering**	**hoch**	***mittel***	**hoch**	***hoch***
bes. Zuweisungen an KGM einschl. diakon. Einrichtungen ERV	-9,89	1,6%							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	mittel	*mittel*	mittel	gering	hoch	*hoch*	hoch	*hoch*
bes. Zuweisungen Dekanate +MAV, psychol. BS, FA	-5,44	**0,9%**							keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	hoch	mittel	*gering*	mittel	gering	hoch	*mittel*	hoch	*hoch*
PA 6 Ausbildung	**-8,52**	**1,4%**	2,9	35%	2%	15%	2,4	2,8	keine / bis 25 %	bis 2:1	Kirchenrecht	**hoch**	**hoch**	***gering***	**mittel**	**hoch**	**hoch**	***mittel***	**mittel**	***mittel***
B07101 Vorbereitungsdienst Vikariat	-0,49	0,1%	0,00						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	hoch	*gering*	mittel	hoch	hoch	*hoch*	hoch	***mittel***
B07102 Theolog. Seminar	-0,72	0,1%	0,00						keine / bis 25 %	über 2:1	Kirchenrecht	hoch	hoch	*gering*	mittel	hoch	hoch	*hoch*	hoch	***mittel***
B07103 Theolog. Studium, Stud.begleitung	-0,30	0,0%	0,00						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	hoch	hoch	*gering*	hoch	hoch	hoch	*hoch*	hoch	***mittel***
B07104 EHH	-3,88	0,6%	1,34	39%					keine / bis 25 %	über 2:1	Bund/Land	mittel	mittel	*mittel*	mittel	hoch	gering	*mittel*	hoch	*hoch*
B07105 Gemeindepäd. Dienst und afw	-0,43	0,1%	0,46	78%					keine / bis 25 %	bis 2:1	Vertrag	hoch	hoch	*mittel*	mittel	mittel	mittel	*hoch*	mittel	*hoch*
B07106 IPOS	-1,13	0,2%	0,00						keine / bis 25 %	bis 2:1	keine Verpflichtung	mittel	mittel	*gering*	mittel	mittel	mittel	*mittel*	mittel	*mittel*
B01008 Ehrenamtsakademie	-0,39	0,1%	0,00						keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	mittel	gering	*mittel*	mittel	mittel	hoch	*hoch*	mittel	*mittel*
B01002/2183 Ausbildungsstätten soz.-päd. Schulen	-1,17	0,2%	0,37	30%					keine / bis 25 %	über 2:1	Vertrag	mittel	hoch	*mittel*	mittel	mittel	gering	*gering*	mittel	*mittel*
Bereiche außerhalb APs/QTs/PAs	**-10,32**	**1,7%**	0,0	0%					keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	**mittel**	**mittel**	***gering***	**mittel**	**gering**	**mittel**	***mittel***	**mittel**	*gering*
B01001 IT-Bedarf/-Dienstleistungen für EKHN	-9,06	1,5%							keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	gering	mittel	*gering*	gering	mittel	mittel	*mittel*	gering	*gering*
B086 Projekte und Vorhaben der Gesamtkirche	-0,48	0,1%							keine / bis 25 %	keine	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	hoch	gering	mittel	*mittel*		
B14007 Überbrückungsfonds	-0,05	0,0%							keine / bis 25 %	keine	Kirchenrecht	gering	gering	*gering*	gering	gering	mittel	*mittel*	gering	*gering*
B12 Kirchenleitung: URAK etc.	-1,17	0,2%							keine / bis 25 %	keine	Vertrag	hoch	hoch	*gering*	hoch	hoch	hoch	*gering*	hoch	
B04302 Studierendenwohnheime	0,44	-0,1%							> 50 %	über 2:1	keine Verpflichtung	hoch	mittel	*mittel*	mittel	gering	gering	*gering*	hoch	*hoch*

Drucksache **Nr. 73/26 W**

Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Starkenburg

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 u. 3 Kirchenordnung als Kandidaten für die Weiterbeauftragung bis zum Eintritt in den Ruhestand am 29. Februar 2028

Herrn Propst Stephan Arras

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Arras endet am 30. November 2027.

Drucksache **Nr. 74/26 W**

Wahlvorschlag des Benennungsausschusses

TOP 14 **Wiederwahl von zwei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts**

Ihre Bereitschaft zur Wiederwahl hat erklärt:

Martina Böhme, Ministerialdirigentin a. D.

Frau Böhme ist seit dem 21. Februar 1992 Mitglied mit Befähigung zum Richteramt des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

Die Kirchensynode wählt auf 7 Jahre (§ 7 Absatz 4 KVVG).
Die neue Wahlzeit beginnt mit dem 21. Februar 2027 und endet am 20. Februar 2034.

Seine Bereitschaft zur Wiederwahl hat erklärt:

Dr. Sebastian Fritzsche, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Herr Dr. Fritzsche ist seit dem 7. März 2020 Mitglied mit Befähigung zum Richteramt des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

Die Kirchensynode wählt auf 7 Jahre (§ 7 Absatz 4 KVVG).
Die neue Wahlzeit beginnt mit dem 7. März 2027 und endet am 6. März 2034.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 17 **Wahl zweier Mitglieder in den Aufsichtsrat der GFDE**

Vorgeschlagen werden:

Gemeinhardt, Alexander	**Dekanat Bergstraße, Propstei Starkenburg**
Guth, Volkhard	**Dekanat Wetterau, Propstei Oberhessen**

Beschlussvorschlag:

Die Kirchensynode benennt Pfr. Volkhard Guth erneut für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau gGmbH (GFDE) über den 30. November 2026 hinaus bis zum 31. Juli 2027.

Die Kirchensynode benennt [zwei Mitglieder] für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gGmbH (GFDE) auf sechs Jahre, beginnend am 1. August 2027 und nach sechs Jahren am 31. Juli 2033 endend.

Begründung:

Die Wahlzeit von Pfr. Volkhard Guth in den Aufsichtsrat der GFDE endet am 30.11.2026, so dass er neu benannt werden muss.

Zudem wurde der Gesellschaftsvertrag der GFDE durch Beschluss der Kirchenleitung vom 9. September 2026 geändert. Dadurch setzt sich der Aufsichtsrat der GFDE neu zusammen und die Wahlzeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig am 31. Juli 2027.

Dadurch müssen beide Mandate bestätigt werden.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Die Kirchensynode benennt gemäß § 11 Absatz 3 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrags der GFDE [neu] *) zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der GFDE. Die Wahlzeit beginnt am 1. August 2027 und endet nach sechs Jahren am 31. Juli 2033.

Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GFDE) [alt] benennt die Kirchenleitung vier Mitglieder für den Aufsichtsrat, die Kirchensynode zwei Mitglieder und die Diakonie Hessen drei Mitglieder. Durch die Änderung entfallen die drei Sitze der Diakonie Hessen, da die GFDE Mitglied in der Diakonie Hessen ist, und der Dachverband nicht seinerseits in den Organen eines Mitglieds vertreten sein sollte. Dies entspricht auch dem Wunsch der Diakonie Hessen.

Weiterhin werden keine individuellen Amtszeiten mehr vorgesehen, sondern eine einheitliche Amtszeit des Aufsichtsrates für alle Mitglieder. Diese Amtszeit soll – wie die Amtszeit der Kirchensynode – sechs Jahre betragen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für den Rest der Amtszeit. Die Kirchenleitung und die Kirchensynode sind berechtigt, jederzeit von ihr benannte Mitglieder des Aufsichtsrates abzuberufen.

Die einheitliche, neue Amtszeit soll am 1. August 2027 beginnen, sodass der amtierende Aufsichtsrat noch den Jahresabschluss 2026 feststellen kann.

*) Recht der EKHN, Nr. 210

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**78/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Ev. Dekanat Vogelsberg** **Fulder Tor 28** **36304 Alsfeld** *(bitte in Druckschrift ausfüllen)*	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.1**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 26.09.2026 in 36318 Schwalmtal-Storndorf bei 91 anwesenden von 119 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen folgenden Antrag an die Synode der EKHN zu stellen.

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Vogelsberg bittet die Kirchensynode, für die bisher gewährten Verwaltungsunterstützung bei vakanten Pfarrstellen eine Übergangsreglung zu beschließen.

Diese soll vorsehen, dass

1. die bisher für vakante Pfarrstellen gewährten Verwaltungsstunden in einem Nachbarschaftsraum erst dann entfallen, wenn die dort vorgesehene Verwaltungsleitung tatsächlich besetzt ist;
2. die Verwaltungsstunden darüber hinaus mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres weitergewährt werden, in dem die Verwaltungsleitung ihren Dienst im jeweiligen Nachbarschaftsraum aufnimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Gemeindebüros, die Vakanzstunden innehaben, Planung- und Rechtssicherheit haben. Und dass die Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen nicht entfällt, bevor die im Rahmen der Verwaltungsentwicklung vorgesehene Neue Unterstützungsstruktur tatsächlich arbeitsfähig ist.

30.09.2026

Datum: ~~26.03.2025~~ Siegel: EVANGELISCHES DEKANAT VOGELSBERG

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
	Unterschrift:	

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 05. OKT. 2026

13. KS/23.01.2023

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**79/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.2**
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2026** in **Nieder-Weisel**
bei.....71.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Aussetzung des Abbaus von Kooperationsstunden in Gemeindebüros bis zur Stellenbesetzung der Verwaltungsleitung

Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Abbau der unbefristeten wie befristeten Kooperationsstunden für Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen auszusetzen, bis die jeweilige Stelle der Verwaltungsleitung real besetzt ist.

Beschluss:
einstimmig angenommen

Begründung:

1. Stellenabbau auf der einen Seite und Stellenaufbau auf der anderen Seite müssen aufeinander bezogen und koordiniert erfolgen, da die real vorhandene Arbeit bewältigt werden muss. Der Aufbau der neuen Funktion der Verwaltungsleitung benötigt sogar, wenn irgend möglich eine verantwortbare Verzögerung des Stellenabbaus bis nach der Besetzung der Verwaltungsleitung. Der Erhalt der Kooperationsstunden sichert diese Übergangsphase.

2. Gut strukturierte Gemeindebüros entlasten Verkündigungsteams und Kirchenvorstände spürbar bei zunehmend komplexen Verwaltungsaufgaben in größeren Regionen. Mit Blick auf die Kirchenvorstandswahlen 2027 drohen zusätzliche Arbeitsspitzen. Nur verlässliche Strukturen vor Ort erhalten die Motivation im Ehrenamt und sichern die Handlungsfähigkeit der Nachbarschaftsräume.

3. Die Kooperationsstunden wurden mit Genehmigung der Gesamtkirche unbefristet zugesagt und besetzt und gesamtkirchlich finanziert. Die damit verbundenen Personalkosten jetzt kurzfristig bereits ab 2027 schrittweise an die Gemeinden zu verlagern, berücksichtigt nicht die enorm angespannte und zugleich aufgrund der Doppik-Verzögerungen nicht bekannte Finanzsituation in

den Gemeinden. Diese müssen ab 2027 gleichzeitig die finanziellen Folgen der Gebäudeentwicklung umsetzen.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Pfarrerin Miriam Welsch für den Kirchenvorstand der

Ev. Kirchengemeinde Rosbach-Rodheim

.

Der Dekanatssynodalvorstand hat sich den Antrag zu eigen gemacht.

Datum: 23.09.2026 Siegel DEKANAT WETTERAU EVANGELISCHES

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: (Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 24. SEP. 2026 R. 25.9.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**80/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.3**
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2026** in **Nieder-Weisel**
bei.....71.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag zur Wahrnehmung der Finanzverantwortung gemäß KO und KGO durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden.

Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Mitglieder der Dekanatssynode Wetterau stellen fest, dass die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden ihre Finanzverantwortung gemäß KO und KGO nicht mehr wahrnehmen können. Die sich seit Jahren zuspitzende Unsicherheit im Finanzbereich kulminiert aktuell aufgrund verschiedener Faktoren. Eine umgehende und umfassende Herstellung der finanziellen Ordnung ist im Sinne der rechtlichen Grundlagen der EKHN und der dort festgeschriebenen Finanzverantwortung der Kirchenvorstände unabdingbar. Die Wetterauer Synodalen bitten die Kirchensynode, dies bei der Kirchenleitung mit hoher Dringlichkeit anzumahnen.

Beschluss: Ja (69) bei 2 Enthaltungen

Begründung:
In der Kirchenordnung der EKHN heißt es in Artikel 13:

„(3) 1Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. 2Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

… 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde."

In der Ausführung dessen heißt es in der Kirchengemeindeordnung in §18:

„(3) 1Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. 2Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung,"

Wir stellen fest, dass diese Finanzverantwortung angesichts von seit 2018 ausstehenden Jahresabschlüssen nicht mehr den Ordnungen entsprechend wahrgenommen werden kann:

- Kirchengemeinden wissen nicht, ob sie sich mit ihrem Stellenplan, mit ihren Ausgaben für Gebäude und mit ihren Ausgaben für die Gemeindearbeit längst in einem strukturellen Defizit befinden.
- Neue Rechtsformen wurden und werden etabliert (Gesamtkirchengemeinden, Gemeindefusionen, Arbeitsgemeinschaften), ohne dass die neu für diese Organe

verantwortlichen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden zuverlässig die finanziellen Rahmenbedingungen kennen.

- Bezüglich der Gebäude gelten gemäß GBEP ab 2027 neue Zuweisungsbedingungen, die die finanzielle Situation der Gemeinden erheblich betreffen. Deren Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt und sie treffen die Gemeinden in einer Phase der umfassenden Finanzunsicherheit.
- Die landeskirchliche Finanzierung zusätzlicher gesamtkirchlich genehmigter unbefristeter Kooperationsstunden im Verwaltungsbereich soll ab 2027 schrittweise zulasten der Gemeinden reduziert werden.
- Neue Kirchenvorstände werden in 2027 gewählt, womit ein weiterer Abbruch von örtlichem (Finanz)-Wissen einhergehen wird.

Wir halten fest, dass zwar Jahr für Jahr neue Haushaltspläne beschlossen wurden und werden, die damit eigentlich verbundene Finanzverantwortung aber aus den dargelegten Gründen längst nicht mehr übernommen werden kann.

Ausdrücklich halten wir im Weiteren fest, dass die Kirchengemeinden nicht in der Lage sind, diese Probleme selbst zu beheben und hier auf zuverlässige gesamtkirchliche Zuarbeit angewiesen sind. Es ist bekannt, dass die Probleme wesentlich in der Umstellung von der kameralen Finanzverwaltung auf die doppelte Buchführung begründet sind. Diese wurde gesamtkirchlich beschlossen und bis heute nicht abschließend umgesetzt.

Wir halten diesen Verstoß gegen Kirchenordnung und Kirchengemeindeordnung für eklatant und nicht länger hinnehmbar und bitten nicht nur um schnellstmögliche Abhilfe, sondern auch um Stellungnahme der Kirchenleitung.

Antragsteller in der Dekanatssynode: EV. Auferstehungsgemeinde Bad Vilbel

Der Dekanatssynodalvorstand hat sich den Antrag zu eigen gemacht.

Datum: 23.09.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: (Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Pauluspatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 24. SEP. 2026

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**81/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.4**
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2026** in **Nieder-Weisel**
bei.....71.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Geplante Neuerung zu Vakanzstunden in Gemeindebüros.

Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, eine Übergangsregelung für betroffene Gemeinden bei der Einführung der Neuberechnung von Vakanz-Vertretungsstunden in den Gemeindebüros ab 1.1.27 zu ermöglichen und diese bis zur Wiederbesetzung der von Vakanz betroffenen Stelle weiterlaufen lassen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Begründung:

Bislang bekamen Gemeinden bei Vakanz einer Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang 4 Wochenstunden zusätzlich für die Verwaltung. Damit sollte vor allem das Ehrenamt in der Gemeinde entlastet werden. Mit der geplanten Einführung einer neuen Berechnungsgrundlage würden diese Verwaltungsstunden nahezu überall in der EKHN entfallen. Dies liegt an der neuen Betrachtungslogik von Vakanzen im Nachbarschaftsraum.

Die gegenwärtigen Zusatzstunden wurden jedoch auf einer anderen Grundlage genehmigt und vergeben. In den Büros wurden diese Stunden bislang bis zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle vergeben.

Lediglich die neue Betrachtungsweise der Vakanzsituationen durch die Kirchenverwaltung verändert noch nichts an der realen Vakanzsituation und am tatsächlichen Bedarf vor Ort in den betroffenen Büros. Kirche kann sich wenigstens bei den jetzt von Vakanz betroffenen Gemeinden und Ehrenamtlichen verständnisvoll zeigen, und die laufenden Vakanz-Stunden bis zur Wiederbesetzung der Stelle weiterlaufen lassen. Damit würde eine zusätzliche Arbeitsbelastung und emotionale Verunsicherung in vielen Gemeinden und Gemeindebüros vor Ort ab 1.1.27 vermieden

Antragsteller in der Dekanatssynode: Dekanatssynodalvorstand

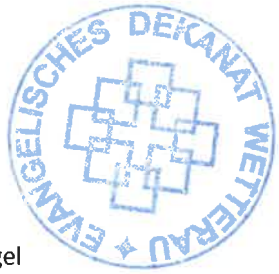

Datum: 23.09.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: (Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

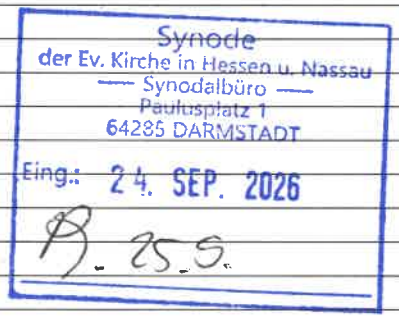

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 82/26 F**

Fragestunde der 11. Tagung (25.11. – 28.11.2026) der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

Fragen:

Synodaler Dr. Klaus Neumeier

2027 finden die nächsten Wahlen zu den Kirchenvorständen statt. Viele Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anpassung des Meldesystems kiris (zuvor kira) an die jeweils zum Jahresbeginn vollzogenen Rechtsänderungen der Gemeinden (Fusionen, Gesamtkirchengemeinden, AGs) erst mit sehr erheblicher Verspätung umgesetzt wurden. Erfahrungen haben ebenfalls gezeigt, dass auch dann noch häufig einzelne Zuordnungen u.ä. korrigiert werden mussten.
Daher meine Frage: Kann die Kirchenleitung sicherstellen, dass alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder fristgemäß und ordnungsgemäß angepasst an die veränderten Rechtsformen ihre Wahlbenachrichtigung erhalten? Kann die Kirchenleitung sicherstellen, dass dabei eventuelle Bezirkswahlen ordnungsgemäß umgesetzt und in die individuelle Benachrichtigung integriert sind?

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**83/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat an der Dill	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.5**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 26.09.2026 in Oberscheld
bei 51 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt, dass finanzielle Mittel je vakanter Pfarrstelle des aktuellen Stellenplans für die Nachbarschaftsräume zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der jeweilige Nachbarschaftsraum.

Die finanziellen Mittel sollen mindestens in der bisher für Vakanzvertretung in der Verwaltung gewährten Höhe zur Verfügung stehen. Die Finanzierung wird durch die vakanzbedingte Einsparung in der Pfarrbesoldung gewährleistet.

Datum: 29.09.2026 Siegel EVANGELISCHES DEKANAT AN DER DILL

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
	Unterschrift:	

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 07. OKT. 2026

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**84/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat an der Dill	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.6**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 26.09.2026 in Oberscheld
bei 51 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

"Sanierung und Erhalt von Pfarrhäusern ermöglichen"

Die derzeitigen Anforderungen an die Sanierung von Pfarrhäusern der Kategorie A können insbesondere bei älteren, ortsbildprägenden und symbolträchtigen Gebäuden zu erheblichen Sanierungskosten führen. Werden umfassende energetische Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bereits im Zuge einer anstehenden Sanierung gefordert, können die Gesamtkosten so hoch werden, dass eine Sanierung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht mehr genehmigungsfähig erscheint.

Damit entsteht ein Widerspruch: Einerseits hat das Dekanat im GBEP den langfristigen Bedarf eines Pfarrhauses festgestellt und es deshalb der Kategorie A zugeordnet. Andererseits kann die notwendige Sanierung dieses Gebäudes an den Kosten der gleichzeitig geforderten energetischen Maßnahmen und damit an der Wirtschaftlichkeitsprüfung scheitern. Im Ergebnis droht ein langfristig benötigtes Pfarrhaus gerade deshalb verloren zu gehen, weil seine Sanierung nur als umfassende Gesamtmaßnahme betrachtet wird.

Die Synode des Evangelischen Dekanats an der Dill bittet deshalb die Kirchensynode der EKHN, die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass bei erhaltenswerten Pfarrhäusern der Kategorie A eine stufenweise Sanierung in Richtung Klimaneutralität ermöglicht wird.

Dabei sollen Wirtschaftlichkeit, Klimaschutz, langfristiger Gebäudebedarf, baukultureller Wert sowie die Bedeutung des Pfarrhauses für die Attraktivität und Besetzbarkeit einer Pfarrstelle angemessen berücksichtigt werden.

Insbesondere soll es möglich sein, zunächst diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um ein Pfarrhaus in einen zeitgemäßen, gebrauchsfähigen und energetisch vertretbaren Zustand zu versetzen. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität können anschließend auf Grundlage eines Stufenplans umgesetzt werden.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Anforderungen an eine umfassende Sanierung deren Kosten so erhöhen, dass am Ende aus Gründen der Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht mehr saniert wird. Eine schrittweise Sanierung kann deshalb im Einzelfall nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch nachhaltiger sein als der Verzicht auf den Erhalt eines langfristig benötigten Pfarrhauses."

Datum: 29.09.2026 Siegel EVANGELISCHES DEKANAT AN DER DILL

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
	Unterschrift:	

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 07. OKT. 2026
20.10.

13. KS/06.12.2024

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**85/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat an der Dill	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.7**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 26.09.2026 in Oberscheld
bei 51 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt, dass die zusätzlichen Mittel für die Verwaltung in den Nachbarschaftsräumen weiterhin zur Verfügung stehen, mindestens so lange, bis Verwaltungsleitungen dort ihren Dienst antreten.

Datum: 29.09.2026 Siegel EVANGELISCHES DEKANAT AN DER DILL

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 07. OKT. 2026

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**86/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nassauer Land Römerstraße 25 56130 Bad Ems	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.8**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 25.09.2026 in Nassau bei 61 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Information und Beschluss zur Verwaltungsstrukturreform

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau möge beschließen:

1.) Die bisher gewährte Verwaltungsunterstützung für die gemeinsamen Gemeindebüros soll in gleicher Höhe weitergezahlt werden, bis die VL im NBR eingeführt wird.

2.) Der gestufte Abbau bei Verwaltungsunterstützungsleistungen für Gemeindebüros, die vor 2024 gewährt wurden, beginnt erst mit Einführung der VL im NBR.

3.) Auch die gemeinsamen Büros, die bisher keine oder weniger Verwaltungsunterstützung erhalten haben und erst nach 2027 in den Rollout der VL aufgenommen

werden, sollen Verwaltungsunterstützung erhalten (1 Wstd. Eckwert E6 pro 500 Ggl.),diese soll ebenso stufenweise mit Rollout der VLs abgebaut werden.

4.) bei Vakanz der VL:

Für die Nachbarschaftsräume und Dekanate, in denen die Stellen der Verwaltungsleitungen nach Rollout vakant bleiben, wird ein Personalkostenersatz gewährt. Dieser soll in der Höhe so ausgestaltet sein, dass die im Rahmen von QT5 aus der Kirchenverwaltung an die Verwaltungsleitungen verlagerten Aufgaben bis zur Besetzung der Stelle in vollem Umfang von den bisherigen Verwaltungskräften übernommen werden können. Der Personalkostenersatz wird abhängig vom geplanten Rollout für alle Stellen von Verwaltungsleitungen gewährt, die im Rahmen von QT5 vorgesehen sind.

Abstimmungsergebnisse der Dekanatssynode:

Die Anträge 1 bis 3: wurden jeweils mit 2 Enthaltungen angenommen. Der Antrag 4 wurde mit einer Gegenstimme angenommen.

Begründung (für alle vier Anträge):

Viele NBRs der EKHN werden erst 2028 in den Rollout der VLs aufgenommen. Gleichzeitig soll schon Ende 2026 die gewährte Verwaltungsunterstützung für bereits vor 2027 zusammengeführte Verwaltungen wegfallen, während die gebündelten Verwaltungen, die erst zum 1.1.2027 starten überhaupt keine Verwaltungsunterstützung mehr erhalten. Der Transformationsprozess benötigt jedoch weiterhin erhöhte personelle Ressourcen in den Gemeindebüros. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur im ersten Jahr der Zusammenführung erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Zusätzlich kommt die in Aussicht gestellte Entlastung der Ehrenamtlichen durch die VL nun später als erwartet.

Aus diesem Grund ist die Weiterzahlung der Verwaltungsunterstützung, bzw. die erstmalige Zahlung der Verwaltungsunterstützung für erst zum 1.1. 2027 entstehenden gebündelten Verwaltungen notwendig, um die erhöhte Belastung ein wenig abzufedern.

Ein weiterer Grund ist die ursprünglich unbefristet gewährte Verwaltungsunterstützung (vor 2024) aufgrund dessen die gebündelten Verwaltungen sich entsprechend der inkl. der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stehenden Stundenzahl organisiert haben und nun vor einer weiteren Umorganisation der Arbeit stehen.

Datum: 2.10.2026 *Siegel* *Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:*

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Sy… der Ev. Kirche … u. Nassau … 64285 …STADT Eing.: 15. OKT. 2026

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**87/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.9**
Hochtaunus	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 25.09.2026 in Oberursel, Gemeindehaus der Versöhnungsgemeinde Oberursel bei 56 anwesenden von 68 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des Dekanats Hochtaunus an die Landessynode der EKHN im Herbst 2026

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die bisher gewährte Verwaltungsunterstützung für die gemeinsamen Gemeindebüros soll in gleicher Höhe weitergezahlt werden, bis die VL im NBR eingeführt wird. Der gestufte Abbau bei Förderungen, die vor 2024 gewährt wurden, beginnt erst mit Einführung der VL. Zusätzlich sollen auch die gemeinsamen Büros, die bisher keine oder weniger Verwaltungsunterstützung erhalten haben und erst nach 2027 in den Rollout der VL aufgenommen werden, Verwaltungsunterstützung erhalten (1 Wstd. Eckwert E6 pro 500 Ggl.), die ebenso stufenweise mit Rollout der VLs abgebaut werden.

Bei Vakanz der Verwaltungsleitung:

Für die Nachbarschaftsräume und Dekanate, in denen die Stellen der Verwaltungsleitungen nach Rollout vakant bleiben, wird ein Personalkostenersatz gewährt. Dieser soll in der Höhe so ausgestaltet sein, dass die im Rahmen von QT5 aus den Regionalverwaltungen an die Verwaltungsleitungen verlagerten Aufgaben bis zur Besetzung der Stelle in vollem Umfang von den bisherigen Verwaltungskräften übernommen werden können. Der Personalkostenersatz wird abhängig vom geplanten Rollout für alle Stellen von Verwaltungsleitungen gewährt, die im Rahmen von QT5 vorgesehen sind.

Begründung:

Viele NBRs der EKHN werden erst 2028 in den Rollout der VLs aufgenommen. Gleichzeitig soll schon Ende 2026 die gewährte Verwaltungsunterstützung für bereits vor 2027 zusammengeführte Verwaltungen wegfallen, während die gebündelten Verwaltungen, die erst zum 1.1.2027 starten überhaupt keine Verwaltungsunterstützung mehr erhalten. Der Transformationsprozess benötigt jedoch weiterhin erhöhte personelle Ressourcen in den Gemeindebüros. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur im ersten Jahr der Zusammenführung erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Zusätzlich kommt die in Aussicht gestellte Entlastung der Ehrenamtlichen durch die VL nun später als erwartet. Aus diesem Grund ist die Weiterzahlung der Verwaltungsunterstützung, bzw. die erstmalige Zahlung der Verwaltungsunterstützung für erst zum 1.1.2027entstehenden gebündelten Verwaltungen notwendig, um die erhöhte Belastung ein wenig abzufedern.

Ein weiterer Grund ist die ursprünglich unbefristet gewährte Verwaltungsunterstützung (vor 2024) aufgrund dessen die gebündelten Verwaltungen sich entsprechend der inkl. der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stehenden Stundenzahl organisiert haben und nun vor einer weiteren Umorganisation der Arbeit stehen.

Abstimmung per Stimmkarte: (Zwischenzeitlich sind 56 stimmberechtigte Synodale anwesend)

Ja-Stimmen: **55**

Nein-Stimmen: **0**

Enthaltungen: **1**

Datum: 05.10.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 19. OKT. 2026
A. 20.10.

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**88/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.10**
Gießener Land	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 24.10.2026 in Buseck bei 92 anwesenden von 113 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, sich dem Antrag des Dekanates Wetterau anzuschließen:

Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Abbau der unbefristeten wie befristeten Kooperationsstunden für Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen auszusetzen, bis die jeweilige Stelle der Verwaltungsleitung real besetzt ist.

Beschluss:

einstimmig angenommen

Begründung:

1. Stellenabbau auf der einen Seite und Stellenaufbau auf der anderen Seite müssen aufeinander bezogen und koordiniert erfolgen, da die real vorhandene Arbeit bewältigt werden muss. Der Aufbau der neuen Funktion der Verwaltungsleitung benötigt sogar, wenn irgend möglich eine verantwortbare Verzögerung des Stellenabbaus bis nach der Besetzung der Verwaltungsleitung. Der Erhalt der Kooperationsstunden sichert diese Übergangsphase.

2. Gut strukturierte Gemeindebüros entlasten Verkündigungsteams und Kirchenvorstände spürbar bei zunehmend komplexen Verwaltungsaufgaben in größeren Regionen. Mit Blick auf die Kirchenvorstandswahlen 2027 drohen zusätzliche Arbeitsspitzen. Nur verlässliche Strukturen vor Ort erhalten die Motivation im Ehrenamt und sichern die Handlungsfähigkeit der Nachbarschaftsräume.

3. Die Kooperationsstunden wurden mit Genehmigung der Gesamtkirche unbefristet zugesagt und besetzt und gesamtkirchlich finanziert. Die damit verbundenen Personalkosten jetzt kurzfristig bereits ab 2027 schrittweise an die Gemeinden zu verlagern, berücksichtigt nicht die enorm angespannte und zugleich aufgrund der Doppik-Verzögerungen nicht bekannte Finanzsituation in den Gemeinden. Diese müssen ab 2027 gleichzeitig die finanziellen Folgen der Gebäudeentwicklung umsetzen.

Datum: 26.10.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: Dekanin

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐

Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 12. NOV. 2026

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	89/26 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	19.11
Gießener Land	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 24.10.2026 in Buseck bei 92 anwesenden von 113 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, sich dem Antrag des Evangelischen Dekanats Vogelsberg anzuschließen:

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Vogelsberg bittet die Kirchensynode, für die bisher gewährten Verwaltungsunterstützung bei vakanten Pfarrstellen eine Übergangsregelung zu beschließen.

Diese soll vorsehen, dass

1. die bisher für vakante Pfarrstellen gewährten Verwaltungsstunden in einem Nachbarschaftsraum erst dann entfallen, wenn die dort vorgesehene Verwaltungsleitung tatsächlich besetzt ist;
2. die Verwaltungsstunden darüber hinaus mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres weitergewährt werden, in dem die Verwaltungsleitung ihren Dienst im jeweiligen Nachbarschaftsraum aufnimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Gemeindebüros, die Vakanzstunden innehaben, Planung- und Rechtssicherheit haben und dass die Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen nicht entfällt, bevor die im Rahmen der Verwaltungsentwicklung vorgesehene Neue Unterstützungsstruktur tatsächlich arbeitsfähig ist.

EVANGELISCHES DEKANAT GIESSENER LAND

Datum: 26.10.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: Dekanin

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — 64285 DARMSTADT — Eing.: 02. NOV. 2026

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**90/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Evangelisches Dekanat Odenwald** **Schlossplatz 6** **64732 Bad König** *(bitte in Druckschrift ausfüllen)*	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.12**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 23. Oktober 2026 in 64760 Oberzent - Beerfelden bei 35 anwesenden von 51 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen folgenden Antrag an die Synode der EKHN zu stellen:

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Odenwald bittet die Kirchensynode, für die bisher gewährten Verwaltungsunterstützung bei vakanten Pfarrstellen eine Übergangsregelung zu beschließen.

Diese soll vorsehen, dass

1. die bisher für vakante Pfarrstellen gewährten Verwaltungsstunden in einem Nachbarschaftsraum erst dann entfallen, wenn die dort vorgesehene Verwaltungsleitung tatsächlich besetzt ist;
2. die Verwaltungsstunden darüber hinaus mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres weitergewährt werden, in dem die Verwaltungsleitung ihren Dienst im jeweiligen Nachbarschaftsraum aufnimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Gemeindebüros, die Vakanzstunden innehaben, Planungs- und Rechtssicherheit erhalten. Und dass die Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen nicht entfallen, bevor die im Rahmen der Verwaltungsentwicklung vorgesehene neue Unterstützungsstruktur tatsächlich arbeitsfähig ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsneuordnung die Verlagerung weiterer Arbeiten in die Gemeindebüros zur Folge hat und die Einführung und Umsetzung neuer EDV-Programme (Kiris, usw), sowie die KV-Wahlen 2027 zusätzliche Arbeitsbelastungen mit sich bringen, ist die zuverlässige Unterstützung der Verkündigungsteams und der Kirchenvorstände von großer Bedeutung und Grundlage für die sorgfältige Erledigung der Arbeiten und Aufgaben in den Kirchengemeinden.

Eine Kürzung der Verwaltungsstunden könnte sich zudem negativ auf die Bereitschaft und Motivation der ehrenamtlich Aktiven in den Kirchengemeinden auswirken, die sich „allein gelassen" fühlen könnten.

Datum: 28. Oktober 2026

~~Siegel~~ EVANGELISCHES DEKANAT ODENWALD

Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 30. OKT. 2026

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**91/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau **Theodor-Heuss-Ring 52** **63128 Dietzenbach**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.13**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 24.10.2026 in ihrer Tagung in Dreieich bei 59 anwesenden von 74 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 9: Bericht der Arbeitsgruppe Energieversorger „Lichtblick“

Thomas Kämmerer stellt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe anhand einer Präsentation der Dekanatssynode vor.

Aufgrund der vorgestellten Ergebnisse hat sich die Dekanatssynode Dreieich-Rodgau in ihrer Tagung am 24.10.2026 mit Fragen der nachhaltigen Energiewirtschaft beschäftigt. Dabei ergaben sich folgende Diskussionspunkte:

1. Bewertung des Wechsels von Biogas zu klimaneutralem Gas..

2. Transparenzanforderungen an Zertifizierungen und Kompensationsmodelle.

3.Auswirkungen der Verwaltungsreform auf Energiebeschaffung und Abrechnung.

4.Möglichkeiten für Gemeinden zur Nutzung regionaler Energiegenossenschaften.

5.Langfristige Energie- und Nachhaltigkeitsstrategie der EKHN.

6.Prüfung einer Anpassung des Energiebeschaffungsgesetzes hinsichtlich ökologischer Anforderungen.

Beschluss:

Die Dekanatssynode beauftragt die Kirchensynode, diese Aspekte (Punkte 1-6) in ihre klimapolitische Diskussion mit aufzunehmen und an die entsprechenden Ausschüsse, bzw. Arbeitsgruppen zu überweisen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Datum:28.10.2026 Siegel DREIEICH-RODGAU ✦ EVANGELISCHES DEKANAT

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 02. NOV. 2026

13. KS/06.12.2024

I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**92/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.14**
Wiesbaden	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 28.10.2026 in Wiesbaden bei 62 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die 13. Tagung der V. Dekanatssynode Wiesbaden beschließt, sich den am 25.09.2026 gefassten Beschluss der Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land zu eigen machen. Die Kirchensynode wird gebeten, beide Anträge als gemeinsamen Antrag zusammenzufassen.

Text des Antrags:

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau möge beschließen:

1. Die bisher gewährte Verwaltungsunterstützung für die gemeinsamen Gemeindebüros soll in gleicher Höhe weitergezahlt werden, bis die VL im NBR eingeführt wird.
2. Der gestufte Abbau bei Verwaltungsunterstützungsleistungen für Gemeindebüros, die vor 2024 gewährt wurden, beginnt erst mit Einführung der VL im NBR.
3. Auch die gemeinsamen Büros, die bisher keine oder weniger Verwaltungsunterstützung erhalten haben und erst nach 2027 in den Rollout der VL aufgenommen werden, sollen Verwaltungsunterstützung erhalten (1 Wstd. Eckwert E6 pro 500 Ggl.), diese soll ebenso stufenweise mit Rollout der VLs abgebaut werden.
4. bei Vakanz der VL:

   Für die Nachbarschaftsräume und Dekanate, in denen die Stellen der Verwaltungsleitungen nach Rollout vakant bleiben, wird ein Personalkostenersatz gewährt. Dieser soll in der Höhe so ausgestaltet sein, dass die im Rahmen von QT5 aus der Kirchenverwaltung an die Verwaltungsleitungen verlagerten Aufgaben bis zur Besetzung der Stelle in vollem Umfang von den bisherigen Verwaltungskräften übernommen werden können. Der Personalkostenersatz wird abhängig vom geplanten Rollout für alle Stellen von Verwaltungsleitungen gewährt, die im Rahmen von QT5 vorgesehen sind.

Begründung:

Viele NBRs der EKHN werden erst 2028 in den Rollout der VLs aufgenommen. Gleichzeitig soll schon Ende 2026 die gewährte Verwaltungsunterstützung für bereits vor 2027 zusammengeführte Verwaltungen wegfallen, während die gebündelten Verwaltungen, die erst zum 01.01.2027 starten überhaupt keine Verwaltungsunterstützung mehr erhalten. Der Transformationsprozess benötigt jedoch weiterhin erhöhte personelle Ressourcen in den Gemeindebüros. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur im ersten Jahr der Zusammenführung erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Zusätzlich kommt die in Aussicht gestellte Entlastung der Ehrenamtlichen durch die VL nun später als erwartet.

Aus diesem Grund ist die Weiterzahlung der Verwaltungsunterstützung, bzw. die erstmalige Zahlung der Verwaltungsunterstützung für erst zum 01.01.2027 entstehenden gebündelten Verwaltungen notwendig, um die erhöhte Belastung ein wenig abzufedern.

Ein weiterer Grund ist die ursprünglich unbefristet gewährte Verwaltungsunterstützung (vor 2024) aufgrund dessen die gebündelten Verwaltungen sich entsprechend der inkl. der

Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stehenden Stundenzahl organisiert haben und nun vor einer weiteren Umorganisation der Arbeit stehen.

Ja	Nein	Enthaltung
62	-	-

Datum: 29. OKT. 2026 Siegel Evangelisches Dekanat Wiesbaden

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 02. NOV. 2026

Drucksache **Nr. 93/26 B**

Kommunikationskonzept 2030 (KOMko2030)

A. Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode stimmt der Empfehlung der Kirchenleitung zu, das Kommunikationskonzept 2030 (KOMKo2030) als strategischen Orientierungsrahmen für die zukünftige Öffentlichkeitsarbeit der EKHN zu nutzen. Das Konzept soll auf Grundlage des Finanzszenarios 1 umgesetzt werden. Die Kirchensynode billigt eine befristete Verstetigung von insgesamt bis zu 3,0 Mio. Euro bis zum Jahr 2030, die aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wird, sofern sich mit Aufstellung des Haushalts für die Jahre 2028/29 keine sonstigen Deckungsmöglichkeiten ergeben. Eine mögliche Ausweitung um weitere 2 Mio. auf bis zu insgesamt 5,0 Mio. Euro ist an eine vorherige Evaluation gekoppelt und erhält einen entsprechenden Sperrvermerk. Bereits getroffene Einsparentscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit bleiben unberührt. Dieser Beschluss ergänzt insofern die Entscheidung der Kirchensynode von 2021 zum AP8 (Öffentlichkeitsarbeit Drs. 05-1/21).

B. Rechtsgrundlage:

Art. 31 Abs. 2 KO

C. Begründung

Mit dem Kommunikationskonzept 2030 (KOMko2030) wird der Auftrag der Kirchensynode aus 2025 umgesetzt, ein grundlegend überarbeitetes Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen. Pauschale Kürzungen entlang der bisherigen Maßnahmen von ekhn2030 im Rahmen von QT5 wurden dabei als nicht zielführend bewertet. Stattdessen präsentiert das KOMko2030 eine strategische Neuausrichtung mit drei Schwerpunkten und vier Entscheidungsszenarien. Angesichts des anhaltenden Mitgliederrückgangs, des öffentlichen Bedeutungsverlusts der Kirche und sinkender Reichweiten publizistischer Angebote soll Kommunikation künftig stärker auf drei strategische Felder konzentriert werden: Mitgliederkommunikation, Kommunikation mit Medien und Gesellschaft sowie die interne Kommunikation in der Transformationsphase. Publizistische Angebote sollen entsprechend ihrer strategischen Bedeutung und ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses überprüft werden. Ziel ist eine Kommunikationsarbeit, die Mitgliederbindung stärkt, die gesellschaftliche Relevanz der EKHN deutlicher herausstellt

und den Transformationsprozess unterstützt. Für diese Neuausrichtung ist eine organisatorische Weiterentwicklung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sowie eine Neuausrichtung des Medienhauses, das den aktuellen kommunikativen Bedürfnissen einer Kirche in Transformation in viel stärkerem Maß als bisher folgen muss. Vier Szenarien im Konzept bilden unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten ab: von einer gezielten Kommunikationsoffensive (Szenario 1) bis zu erheblichen Einsparungen mit entsprechendem Verlust an kommunikativer Leistungsfähigkeit (Szenario 4). Aus fachlicher Sicht wird Szenario 1 empfohlen, mindestens jedoch die Sicherung des bisherigen Ressourcenniveaus nach Szenario 2. Für eine befristete Kommunikationsoffensive in den Jahren 2028 bis 2030 empfiehlt die Kirchenleitung der Synode eine befristete Verstetigung von insgesamt bis zu 3 Mio. Euro, die aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wird, sofern sich mit Aufstellung des Haushalts für die Jahre 2028/29 keine sonstigen Deckungsmöglichkeiten ergeben. Dies entspricht der Höhe der bisherigen Projektmittel für das sogenannte Philippus-Projekt zur Mitgliederkommunikation. Sofern diese Mittel zur Herstellung der angestrebten Kampagnenfähigkeit nicht ausreichen, soll eine Ausweitung bis zu einer Obergrenze von 5 Mio. Euro möglich sein, verbunden mit einer Zwischenevaluation und einer haushaltsrechtlichen Sperre von 2 Mio. Euro. Damit soll trotz notwendiger struktureller Einsparungen die Möglichkeit eröffnet werden, in der Transformationsphase gezielt in Mitgliederbindung, gesellschaftliche Sichtbarkeit und die Zukunftsfähigkeit der EKHN zu investieren. Bereits getroffene Einsparentscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit bleiben gleichzeitig unberührt. Dieses stellt insofern eine Ergänzung der Entscheidung der Kirchensynode von 2021 zum AP8 (Öffentlichkeitsarbeit Drs. 05-1/21) dar.

Entscheidungsszenarien im Einzelnen

Das Konzept stellt vier strategische Szenarien zur Entscheidung. Die Empfehlung der Kirchenleitung und der Expertise des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit ist, dass die EKHN dem anhaltenden Mitgliederrückgang und dem gesellschaftlichen Relevanzverlust ohne eine gezielte Stärkung ihrer kommunikativen Ressourcen kaum wirksam begegnen kann und präferiert deshalb die Umsetzung von Szenario 1.

- **Szenario 1** sieht eine Investition von mindestens einer Million Euro jährlich vor, um die Mitgliederkommunikation flächendeckend auszurollen und nennenswerte Anstrengungen unternehmen zu können, um digitale Kontaktdaten zu akquirieren. Damit würden die bisherigen Mittel für das Philippus-Projekt bis 2030 verstetigt. Außerdem wären öffentlichkeitswirksame Kampagnen entlang von kirchlichen Kernthemen und die Unterstützung von Kommunikationsmaßnahmen vor Ort möglich. Auch die Transformationskommunikation könnte temporär ausgebaut werden. Parallel soll die Präsenz auf Großveranstaltungen wie dem Hessentag dennoch eingestellt werden, um insbesondere die personellen Ressourcen auf die priorisierten drei Arbeitsbereiche zu fokussieren. Eine Neuausrichtung des Medienhauses anhand der konkreten Kommunikationsbedarfe der EKHN kann zügig in Angriff genommen werden.

- **Szenario 2** entspricht dem Status quo inklusive der bereits auf den Weg gebrachten Einsparmaßnahmen nach AP8 von ekhn2030. Mitgliederkommunikation könnte schrittweise ausgebaut, digitale Daten aber nur eingeschränkt gesammelt werden. Mittel der Impulspost würden in die Mitgliederkommunikation umgeschichtet werden. Kampagnen der EKD können übernommen werden. Die medienpädagogische Arbeit online und in Social Media würde entlang der Kostensteigerungen stagnieren. Protokollarische Dienstleistungen würden zugunsten der Unterstützung des Transformationsprozesses eingeschränkt und die Ressourcen der Großprojekte auf die prioritären Arbeitsbereiche verteilt werden. Die Arbeitsfähigkeit des Medienhauses bleibt mittelfristig erhalten.

- **Szenario 3** würde weitere 500.000 Euro einsparen, die Mitgliederkommunikation wäre deutlich eingeschränkt möglich, auch wenn ihr die restlichen Mittel, die nach der Kürzung noch für die

Impulspost verbleiben, zugutekämen. Grundsätzliche Einschnitte im Medienhaus sind unerlässlich. Die medienpädagogische Arbeit, Online-Aktivitäten und Social Media würden spürbar reduziert werden. Protokollarische Dienstleistungen würden eingestellt werden, ebenso wie die Präsenz auf z.B. Hessentagen, ohne dass andere Arbeitsbereiche davon profitieren würden. Eine temporäre Unterstützung der Transformationskommunikation wäre daher nicht möglich, Themenkampagnen könnten nur noch sehr eingeschränkt mitgetragen werden.

- **Szenario 4** mit nochmaligen Einsparungen von 890.000 Euro würde ein kommunikatives Vakuum erzeugen – die Folgen wären wie in Szenario 3 mit dem Unterschied, dass auch die Mitgliederkommunikation faktisch eingestellt werden müsste. Die Substanz des Medienhauses ist mittelfristig grundsätzlich gefährdet.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat Volker Rahn

Anlage

1) Kommunikationskonzept (KOMKo2030)
2) Kurzbericht aus Synodendrucksache der 9. Tagung der 13. Kirchensynode: Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs 45/25) – hier: Kurzbericht zu Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 22 des Synodalen Gemeinhardt).



„Hör hin“

nach Apg. 8,30

Kommunikationskonzept 2030 (KOMko 2030)

erarbeitet von:
Volker Rahn, Caroline Schröder, Kommunikationsberatung aserto

Stand: November 2026

Inhalt

1. Der Auftrag:
Die EKHN-Kommunikationsarbeit neu aufstellen 6

2. Theologische Vergewisserung:
Kommunikation ist mehr als Öffentlichkeitsarbeit 7

3. Kommunikative Herausforderungen:
Bindungskraft der Kirchen und religiöse Sozialisation im Wandel ..9

4. Erhebung des Status quo:
Öffentlichkeitsarbeit und Medienhaus im Blick.....11

5. Strategische Konsequenzen:
Öffentlichkeitsarbeit als Organisationskommunikation 14

6. Konkretionen für eine Neuaufstellung:
Die „3 M“-Strategie: Mitglieder, Medien, Mitarbeitende.....17

7. Erforderliche Schritte:
Konzentrierte Neuausrichtung entlang der „3 M“-Strategie 19

8. Vier Szenarien zur Zukunft:
Leistungen des Stabsbereichs und des Medienhauses im Blick 24

9. Nächste Schritte:
Zeitplan zur Umsetzung.....33

1. Der Auftrag: Die EKHN-Kommunikationsarbeit neu aufstellen

Auftrag von Kirchensynode und Kirchenleitung

Die in dieser Vorlage enthaltenen Überlegungen und Vorschläge zur Reorganisation der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit greifen Aufträge von Kirchensynode und Kirchenleitung auf, die im Kontext mehrerer verflochtener Entwicklungen stehen:

- Bereits 2021 hatte die 12. Kirchensynode im Rahmen des Transformationsprozesses ekhn2030 das Arbeitspaket 8 (AP 8) zur Öffentlichkeitsarbeit beschlossen. Damals wurden acht Sparmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von knapp 2 Mio. € vorgeschlagen (Drs. 05-1/21).
- Die Synode hatte 2021 die Umsetzung von vier Maßnahmen (890.000 €) befürwortet, darunter z. B. die Kooperation des EKHN-Medienhauses mit dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP). Diese wurden bereits umgesetzt.
- Weitere Maßnahmen wurden 2021 nicht beschlossen, um die Öffentlichkeitsarbeit strategisch nicht weiter zu schwächen. Im Rahmen von QT 5 (Verwaltungsentwicklung) sollten 2024 dann diese bislang im AP 8 nicht gehobenen Potenziale zugunsten der Verwaltung erneut geprüft werden. Die Öffentlichkeitsarbeit ist formal auch Teil der Kirchenverwaltung.
- Die Rahmenbedingungen haben sich seit 2021 verschärft, was 2025 zu Überlegungen der Stabsstelle führte, für QT 5 auch ganze Arbeitsbereiche aufzugeben, die im AP 8 bisher synodal nicht beschlossen waren.
- Die 13. Kirchensynode mahnte angesichts dieser Entwicklung und des komplexen Zusammenhangs von AP 8 in Verbindung mit QT 5 im Frühjahr 2025 auf der 8. Tagung eine ausführliche Diskussion zur Rolle der Öffentlichkeitsarbeit an (Bericht zu Drs. 20/25; Beschlussziffer 8.3).
- Die Kirchenleitung erkannte daraufhin im Licht der synodalen Debatte an, dass ein neuerlicher pauschaler Abbau von Ressourcen in der Öffentlichkeitsarbeit für QT 5 entlang der ursprünglichen Maßnahmen nicht mehr zeitgemäß ist.
- **Die Kirchenleitung schlug der Synode auf der 9. Tagung im Herbst 2025 vor, ein „grundsätzlich überarbeitetes Gesamtkonzept der Öffentlichkeitsarbeit“ vorzulegen, in dem auch „mögliche Reduzierungspotenziale“ im Bereich von QT 5 eingearbeitet sind (Drs. 45/25). Die Synode beauftragte die Kirchenleitung daraufhin mit der Erstellung einer entsprechenden Konzeption über AP 8 hinaus bis zur Herbstsynode 2026. Das ist Gegenstand dieser Vorlage mit dem „Kommunikationskonzept 2030“ (KOMko 2030).**

Um die nachstehenden Überlegungen und Vorschläge einordnen zu können, ist es wichtig, die Kommunikationsarbeit zunächst ekklesiologisch zu beleuchten, aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wahrzunehmen und Eckpunkte der bisherigen Kommunikationsarbeit des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit sowie des Medienhauses zu kennen.

2. Theologische Vergewisserung: Kommunikation ist mehr als Öffentlichkeitsarbeit

Kirche lässt sich klassisch in drei Dimensionen beschreiben: als Glaubensgemeinschaft, als Handlungsgemeinschaft und als Organisation. Auch die Kirchenordnung der EKHN folgt im Kern dieser Bewegung. Sie beginnt mit einer theologischen Vergewisserung der Kirche als Gemeinschaft Christi, beschreibt dann den Auftrag und die Rolle der Gemeinden, bis sie schließlich Strukturen, Ämter und kirchliche Arbeitsverhältnisse durchdekliniert. Sie zeichnet gewissermaßen den Weg vom Glaubenszeugnis hin zur Organisationsform nach. Diese Differenzierungen helfen dabei, auch die Rolle der Kommunikationsarbeit in der Kirche theologisch genauer einzuordnen.

Drei Dimensionen von Kirche und ihre Bedeutung für die Kommunikation

Als **Glaubensgemeinschaft** lebt Kirche von Beginn an davon, dass Menschen miteinander über Glauben sprechen, Erfahrungen teilen, Schriften lesen und sich mit dem Evangelium miteinander in Beziehung setzen. Christlicher Glaube kann sich nicht ohne Sprache, Begegnung und Austausch entwickeln. Deshalb gehört das Thema Kommunikation von Anfang an auch zum Wesenskern der Kirche.

Als **Handlungsgemeinschaft** zeigt sich Kirche in dem, was sie tut: in Gottesdienst und Verkündigung, in Bildung, Seelsorge und ihrem sozialen und gesellschaftlichen Engagement. Moderne Kommunikationsarbeit in der Kirche hilft, dieses Handeln sichtbar und verständlich zu machen. Sie erklärt, warum Kirche bestimmte Dinge tut, und welche Überzeugungen dahinterstehen. Das ist zentral für die externe Kommunikation in der Presse- und Medienarbeit. Professionelle Kommunikation schafft damit Öffentlichkeit für kirchliches Handeln und sorgt für ein kommunikativ-kirchliches „Grundrauschen“ der Wahrnehmbarkeit in einer Mediengesellschaft. Sie trägt dazu bei, dass Kirche mit ihren Themen, Positionen und Angeboten relevanter Teil gesellschaftlicher Debatten bleibt. Die publizistische Arbeit der Kirchen hat beispielsweise daran großen Anteil.

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit informiert aber nicht nur über Kirche. Sie kann selbst ein Teil davon sein, wie Kirche ihren Glauben vermittelt und Menschen mit christlichen Perspektiven in Berührung bringt. In der Öffentlichkeitsarbeit zeigt sich dies jenseits verfasster Gemeinden beispielsweise in den Verkündigungsformaten im Rundfunk und in digitalen Medien.

Heute muss Kommunikation angesichts der Erkenntnisse der jüngsten Kirchen-Mitgliedschaftsuntersuchung (KMU) von 2023 noch einen Schritt weitergehen als bloß sichtbar machen oder verkündigen. Die überwiegende Zahl der eigenen Mitglieder (87 Prozent) sieht sich selbst als kirchenfern und nimmt klassische Angebote vor Ort kaum mehr wahr. So kann professionelle Kommunikation dabei helfen, Menschen besser anzusprechen und sie beispielsweise in ihren Lebensphasen viel enger zu begleiten. Kommunikation heute nimmt deshalb noch stärker als früher wahr, was Menschen beschäftigt, übersetzt kirchliche und christliche Inhalte in verständliche Sprache und entwickelt zeitgemäße Kontaktformate. Sie hilft so vor Ort in Gemeinden, Nachbarschaftsräumen, Dekanaten und Einrichtungen, Menschen besser zu erreichen, Beziehungen zu Mitgliedern zu stärken und womöglich neue zu schaffen. Dies ist Kern des sogenannten Philippus-Projektes in der EKHN.

Dieser erweiterte Fokus der Öffentlichkeitsarbeit fußt auf einer theologischen Überzeugung, die bereits in der Apostelgeschichte sichtbar wird. Die frühe Kirche stand vor einer ähnlichen Herausforderung wie die Kirche heute: Wie können ihre Inhalte in einer pluralen Gesellschaft verständlich und glaubwürdig vermittelt werden? Die Areopagrede des Paulus (Apg. 17) zeigt dafür ein zentrales Prinzip: Sie nimmt die Lebenswelt des Gegenübers ernst und knüpft daran an. Kirchliche Kommunikation beginnt mit Zuhören, Verstehen und der Fähigkeit, Grundsätze in unterschiedliche Kontexte zu übersetzen.

Exemplarisch für diese Haltung steht auch die Begegnung von Philippus mit dem äthiopischen Hofbeamten in der Apostelgeschichte (Apg. 8). Der Jerusalemer Diakon Philippus hört zu und begleitet einen fremden Menschen auf seinem Weg. Kommunikation wird hier als Beziehungsgeschehen sichtbar, das mit Fragen und Zuhören beginnt, dann Vertrauen schafft und schließlich Orientierung gibt. Am Anfang war nicht das Wort, sondern steht kommunikativ das Zuhören (Apg. 8,30).

Beide Erzählungen bilden ein Leitmotiv für die Neuausrichtung moderner kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist längst keine kommunikative Einbahnstraße mehr. Gute kirchliche Kommunikation muss wahrnehmen, zuhören, übersetzen und begleiten. Sie stärkt Beziehungen, schafft Orientierung im Wandel und eröffnet Räume für Begegnung.

Schließlich ist Kirche zwei Jahrtausende nach ihren Anfängen zu einer beachtlichen **Organisation** geworden. Auch hier übernimmt Kommunikation eine zentrale Funktion. Sie schafft Transparenz, erklärt Entscheidungen und verbindet unterschiedliche Ebenen und Bereiche der Organisation Kirche miteinander. Gerade in Zeiten tiefgreifender Veränderungen trägt Kommunikationsarbeit so dazu bei, Zusammenhänge verständlich zu machen, Vertrauen intern zu erhalten und gemeinsames Handeln zu ermöglichen.

Insgesamt erfüllt kirchliche Kommunikationsarbeit ekklesiologisch betrachtet drei miteinander verbundene Funktionen: Sie ist selbst Teil des kirchlichen Auftrags, sie unterstützt kirchliches Wirken vor Ort und sie trägt zur Handlungsfähigkeit der Organisation bei.

3. Kommunikative Herausforderungen: Bindungskraft der Kirchen und religiöse Sozialisation im Wandel

Die evangelischen Kirchen in Deutschland befinden sich in einem tiefgreifenden strukturellen, kulturellen und kommunikativen Wandel. Dieser Transformationsprozess ist nicht nur mit Blick auf Mitgliedszahlen, finanzielle Mittel und organisatorisch sichtbar, sondern berührt grundlegende Formen kirchlicher Präsenz in der Öffentlichkeit. Kirche sitzt nicht mehr zwangsläufig „mit am Tisch“, wenn Themen unserer Gesellschaft verhandelt werden.

Empirische Studien wie die 6. Kirchen-Mitgliedschaftsuntersuchung (KMU) und verschiedene Prognosemodelle zeigen übereinstimmend, dass die Bindungskraft der Kirche weiter abnimmt und religiöse Sozialisation immer seltener selbstverständlich ist. Kirchliche Praxis wird selektiver, Milieubindungen lösen sich auf, gesellschaftliche Relevanz wird zunehmend hinterfragt. Die aktuellen Zahlen zeigen für das Jahr 2025 einen Rückgang der Zahl der Kirchenmitglieder um 3,2 Prozent in Deutschland. Neben 330 Tsd. Sterbefällen sind 350 Tsd. Mitglieder ausgetreten.[1] Die EKHN verlor 2025 ungefähr 40 Tsd. Mitglieder und hat den Rückgang prozentual im Vergleich zu 2024 (3,7 Prozent) auf 3,2 Prozent nur etwas verlangsamt.[2]

Parallel dazu zeigen sozialwissenschaftliche Analysen, dass Kirchen heute nicht mehr als voraussetzungslos relevante Institutionen gelten, sondern als eine Option unter vielen. Einstellungen gegenüber Kirche differenzieren sich aus – von wertschätzender Nähe über distanzierte Neutralität bis hin zu klarer Ablehnung. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen der Arbeitsstelle „midi“ auf Basis der KMU, dass sich nur noch 13 Prozent der evangelischen Mitglieder selbst im engeren Sinn als „religiös verbunden“ bezeichnen und damit über traditionelle Gemeindearbeit erreichbar sind[3]. Die verbleibenden 87 Prozent der Mitglieder stellen ein großes und differenziert zu betrachtendes Feld für Kommunikation und Beziehungsarbeit im Rahmen der Mitgliederkommunikation dar. Für eine erfolgreiche Ansprache müssen hier die verschiedenen Mitgliedertypen gemäß ihrer Themeninteressen, Mediennutzung und Bindung zu religiösen und gesellschaftlichen Fragen spezifisch angesprochen werden.

Medientrends wirken verstärkt auf evangelische publizistische Angebote ein

Traditionelle kirchliche publizistische Angebote kämpfen seit Jahren mit denselben Trends, die den gesamten Medienmarkt prägen. Dazu zählen neben anderen ein Rückgang der Tageszeitungsauflagen, sinkende Reichweiten im linearen Radio und Fernsehen (insbesondere bei jüngeren Zielgruppen) und ein massiver Wechsel zu digitalen Plattformen und Social Media. Konsequenterweise müssten kirchliche publizistische Angebote finanziell noch stärker subventioniert werden, um in dieser herausfordernden

[1] Siehe: https://www.ekd.de/evangelische-kirche-veroeffentlicht-mitgliedszahlen-fuer-das-95045.htm

[2] Siehe: https://www.ekhn.de/themen/mitglied-der-kirche-sein-oder-werden/mitglieds-news/wirkung-zaehlt-kirche-veroeffentlicht-vorlaeufige-mitgliederzahlen-fuer-2025

[3] Siehe: Wie ticken Evangelische? Eine Mitgliedertypologie im Anschluss an die Sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (6. KMU), S. 34 https://www.mi-di.de/publikationen/studie-wie-ticken-evangelische

Konstellation weiter zu existieren. Das werden die finanziellen Möglichkeiten der Kirchen auf Dauer nicht ermöglichen können. Zudem ist es strategisch nicht sinnvoll, weil es vielen existierenden kirchlichen Angeboten an ausreichend großen Zielgruppen mangelt. Gleichzeitig konkurrieren ihre Kommunikationsangebote mit professionellen Medienhäusern, Plattformen und Influencern – bei deutlich geringeren Ressourcen.

4. Erhebung des Status quo: Öffentlichkeitsarbeit und Medienhaus im Blick

Eckpunkte der jüngsten Kommunikationsarbeit

Um die Möglichkeiten des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit zu erörtern, sind die **Eckpunkte der Arbeit der vergangenen Jahre** zu benennen. Sie bilden die Basis für die strategische Neuaufstellung und sind für die weiteren Überlegungen zu berücksichtigen. Dazu zählen vor allem

- das Medienkommunikationskonzept „MeKoKo“ (2011),
- die Überlegungen zum Philippus-Projekt (ab 2021),
- die Neu-Akzentuierung der Mitgliederkommunikation (2024),

die hier kurz skizziert werden:

Das **„MeKoKo“** zielte darauf ab, die EKHN als sichtbare, gesellschaftlich relevante Kirche zu positionieren und besonders kirchenferne Mitglieder zu erreichen – über Maßnahmen wie die **Impulspost, die auf publizistische Wirkung zielenden Webseiten wie ekhn.de sowie interne Vernetzungsplattformen wie das FacettNet und Präsenzen in ausgewählten sozialen Medien**. Evaluierungen zeigen jedoch, dass inzwischen eine stärkere Zielgruppendifferenzierung und digital gesteuerte Kommunikation notwendig sind (s. forsa-Studie aus dem Jahr 2024). Große Streuverluste, steigende Versandkosten und Investitionsbedarf zur Generierung von Reichweiten im Internet stellen das bisherige Modell aus Effizienzgründen zunehmend in Frage.

Ab 2021 entwickelte die EKHN mit dem **Philippus-Projekt** ein digitales Mitgliederkommunikationskonzept, das Mitglieder entlang biografischer Kontaktpunkte – z.B. Taufe oder Umzug – gezielt ansprechen soll. Die Umsetzung bleibt bislang hinter dem Anspruch einer echten Customer Journey (Lebensreise) zurück, da **qualifizierte digitale Kontaktdaten fehlen und der Aufwand für deren Beschaffung sowie die weitere Koordination erheblich** sind. Seit August 2024 können Gemeinden über ein Web-to-Print-Portal vorkonfektionierte Materialien für ihre Gemeindemitglieder individualisieren und direkt versenden lassen.

Kirchenleitung beschließt neuen Fokus auf Mitgliederkommunikation

Im Oktober 2024 fasste dann die **Kirchenleitung den Beschluss, die Impulspost, das Philippus-Projekt und weitere Projekte zur Mitgliederbindung konzeptionell zusammenzuführen**. Ziel ist es, mit den Mitgliedern bedürfnisorientiert, aufmerksam und regelmäßig zu kommunizieren – und zwar orientiert an Interessen und Mediennutzungspräferenzen des Mitglieds. Dazu wurde mit den Verantwortlichen von Philippus und Impulspost und dem Projekt „Kirchenbindungstool“ und der IT eine Projektstruktur erarbeitet. Die neue **Projektgruppe Mitgliederkommunikation hat im Februar 2026 ihre Arbeit aufgenommen und stellte im Mai 2026 unter großer Zustimmung der Kirchenleitung** erste Ergebnisse der Arbeit vor und benannte zugleich künftige Herausforderungen.

Selbstverständnis des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit

Um in den laufenden und anstehenden Veränderungen Klarheit über das eigene Wirken zu erlangen, hat der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit zudem bereits 2024 ein Selbstverständnis formuliert. Darin wird anerkannt, dass die übergreifende Aufgabe der EKHN die zielgruppengenaue und möglichst dialogische **Kommunikation des Evangeliums** ist und dass der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit sich als **Kontaktfläche und Bindeglied zwischen Kirche und Gesellschaft** begreift und **kirchliches Handeln entlang geeigneter Themenfelder transparent macht**. Dazu kommuniziert der Stabsbereich mit **Mitgliedern** und **Mitarbeitenden** sowie **Medien**, Organisationen und der Zivilgesellschaft. Ebenso sieht sich der Stabsbereich als Anlaufstelle in Fragen medienvermittelter Kommunikation für **Entscheider*innen der EKHN**.

Medienhaus als zentraler Kooperationspartner

Da es sich beim **Medienhaus um einen zentralen Kooperationspartner und Dienstleister der Stabsstelle handelt**, werden hier auch knapp das Leistungsspektrum und die Art der Zusammenarbeit erörtert. Seit 2023/2024 ist das Medienhaus als Konsequenz des Strategieprozesses ekhn2030 eine Tochtergesellschaft des GEP. Infolgedessen wird das Binnenverhältnis zwischen Medienhaus und EKHN fortlaufend bestimmt und weiterentwickelt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Synergien zu heben und die Medienarbeit der Kirchen auch in Zukunft professionell möglich zu machen.

Das Medienhaus arbeitet in vier Bereichen mit unterschiedlichem Synergiegrad und teils weitgehender Eigenständigkeit:

- Deutlich integriert arbeitet die **Redaktion**, die sowohl die EKHN-Organisationskommunikation (ekhn.de, Social Media, Impulspost, Philippus, Mitgliederkommunikation) als auch klassisch publizistische Angebote (epd Mitte-West, Privatfunk, Indeon, Innovationsprojekte) verantwortet. Gemeinsame Redaktionskonferenzen und crossmediale Themenplanung erzeugen hier einen hohen Synergiegrad.
- Die **Rundfunkarbeit** erfüllt mit zwei EKHN-Pfarrstellen und einer Assistenzstelle den klassischen Verkündigungsauftrag für den Hessischen Rundfunk. Die Arbeit steht vor der Herausforderung, durch mögliche sinkende Senderunterstützung und die Schwierigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Beiträge künftig stärker selbst zu finanzieren.
- Die **Medienzentrale** hat sich von der früheren Verleiharbeit hin zu Jury-, Bewertungs- und Förderaufgaben entwickelt; nach der Fusion mit der kurhessischen Medienzentrale bestehen kaum operative Verbindungen zu anderen Abteilungen.
- Die **Agentur** ergänzt das Portfolio mit dem Web-Team, das den Webbaukasten, die Bilddatenbank Fundus und die technische Weiterentwicklung von ekhn.de betreut. Hinzu kommt die Produktion von Videos für den kirchlichen Bedarf. Die Agentur hat zudem den Auftrag, durch die Akquise externer Kunden die Erlöse des Medienhauses zu steigern. Dieses Ziel wird bislang nicht erreicht.

Weitere Kommunikator*innen

Zusätzlich zum Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und dem Medienhaus finden sich rund **30 Mitarbeitende, die mit Öffentlichkeitsarbeit beauftragt sind**, in den Dekanaten, Zentren und Einrichtungen der EKHN, wo auch jeweils die Anstellung sowie die Dienst- und Fachaufsicht liegen. Der Rahmen der Zusammenarbeit untereinander ist durch die Verwaltungsverordnung (Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit, kurz RÖVO) nur holzschnittartig geregelt und beschränkt sich in der Praxis auf fachlichen Austausch und

anlassbezogene Fragestellungen. Eine gemeinsame strategische Kommunikationskonzeption oder Kommunikationsplanung fehlt. Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit hat eine unterstützende und koordinierende Rolle mit Blick auf die Konferenz der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB).

Hier liegen Potenziale für eine zielgerichtetere Kommunikationsarbeit. Aus einem bisher funktionierenden Austausch-Netzwerk zwischen den Dekanatsstellen und der Stabsstelle könnte stärker als bisher auch ein strategisch arbeitendes Kommunikationsnetzwerk werden. Erste Überlegungen dazu finden sich im Kap. 7.

5. Strategische Konsequenzen: Öffentlichkeitsarbeit als Organisationskommunikation

Kerngedanke: Organisationskommunikation stärken

Die zuvor beschriebenen Dynamiken – der Bedeutungsverlust der Kirchen und traditioneller Medienangebote – erklären, warum kirchliche Publizistik nicht mehr aus eigener Kraft im Medienmarkt fortbestehen kann. Kirchliche Publizistik umfasst dabei alle Medienangebote der Kirche, mit denen sie Inhalte veröffentlicht und gesellschaftliche Themen aus ihrer Perspektive einbringt – zum Beispiel über Zeitungen, Radio, Fernsehen, Online-Plattformen oder Nachrichtenagenturen wie den epd. Auch die Herausforderungen, vor denen die EKHN insgesamt steht, wenn sie effektiv mit ihren eigenen internen und externen Zielgruppen kommunizieren und in Dialog treten möchte, werden deutlich. Die Handlungsfähigkeit der EKHN als Organisation aber kann und muss erhalten werden, und das erfordert Kommunikation – sogar in einem größeren Umfang als bisher.

Um den finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und den formulierten Auftrag auszuführen, folgt eine **klare strategische Verschiebung zu mehr Organisationskommunikation mit klarem Ziel, priorisierten Zielgruppen und effektiven wie effizienten Maßnahmen**.

Organisationskommunikation spricht *für* die Organisation und kommt ihrem Auftrag aus der Grundordnung der EKHN nach: Sie positioniert die EKHN medienöffentlich in gesellschaftlichen Debatten, sie übernimmt Verantwortung für das Gemeinwesen und stärkt Gemeinschaft. Sie hilft, den Kontakt zu Mitgliedern mit individuell zugeschnittenen Angeboten, aber auch durch klare öffentliche Sichtbarkeit zu halten, und sie kommuniziert nach innen, damit Veränderung entstehen kann. **So trägt Kommunikation dazu bei, die Handlungsfähigkeit der EKHN in Zeiten des Wandels zu erhalten.** Getragen ist sie dabei von der Erfahrung der evangelischen Kirche, die seit einem halben Jahrtausend zeigt, dass sie Menschen im Namen Christi Gemeinschaft ermöglicht und Orientierung bietet.

Dieser Fokus erfordert keine pauschalen Kürzungen entlang alter Maßnahmen, sondern eine **strategisch begründete Neuaufstellung: Ressourcen werden konsequent entlang kommunikativer Ziele auf drei priorisierte Zielgruppen ausgerichtet – (1) Mitglieder, (2) Medien und Gesellschaft sowie (3) Mitarbeitende und Leitungskräfte.** Kommunikationskanäle ohne strategische Passung oder Zukunftsperspektive, ohne klare Zielgruppe oder mit unzureichend messbarem Erfolg werden reduziert oder eingestellt.

Diese Verschiebung erfordert, dass die EKHN ihre Angebote im Bereich Publizistik und Großveranstaltungen, ggf. auch im protokollarischen Bereich deutlich reduziert. Bisher unterhaltene Angebote müssen konsequent überprüft und anhand einer Entscheidungslogik so reduziert werden, dass sie in den Rahmen passen, der über die Organisationskommunikation hinaus noch kapazitär und finanziell tragbar ist. Teil dieser Neuausrichtung könnten und sollten auch **strukturelle Veränderungen sein, die die Kommunikationsressourcen der EKHN entlang der Logik der Verwaltungsreform besser bündeln und nach den kommunikativen Zielen ausrichten. Dies hat unter anderem auch erhebliche Auswirkungen auf die Rolle des evangelischen Medienhauses.**

Interne und externe Kommunikation verzahnt denken

Neben dem bereits beschriebenen besonderen Fokus auf die **Mitgliederkommunikation** müssen auch die interne und externe Kommunikation neu aufeinander bezogen werden. Es gilt dabei zunächst: Die klassische Unterscheidung zwischen interner und externer Kommunikation bleibt für die Planung einzelner Aufgaben operativ hilfreich. Sie ist aber kommunikationstheoretisch überholt und lässt sich in der kommunikativen Wirklichkeit der EKHN auch immer weniger trennscharf aufrechterhalten. Digitale Medien, soziale Netzwerke und die unterschiedlichen Rollen von Haupt- und Ehrenamtlichen machen die Grenzen zwischen innen und außen zunehmend durchlässig. Mitarbeitende nehmen öffentliche Debatten wahr, sprechen über ihre Arbeit und die EKHN und prägen damit deren Außenwahrnehmung. Umgekehrt wirken mediale Berichterstattung und öffentliche Diskussionen unmittelbar in die Organisation hinein.

Interne und externe Kommunikation sind deshalb als eng verbundene Bereiche der Organisationskommunikation zu verstehen. Kommunikation mit Mitarbeitenden und Leitungskräften, Mitgliedern sowie Medien und Gesellschaft benötigt zwar jeweils unterschiedliche Zugänge und Formate, muss aber inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Grundlegende Botschaften müssen konsistent sein und aus einem gemeinsamen Themen- und Prozessmanagement heraus entwickelt werden. Widersprüche, etwa bei der Kommunikation des Reformprozesses, können Vertrauen und Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.

Gerade weil interne Inhalte schnell nach außen gelangen und öffentliche Debatten nach innen wirken, braucht interne Kommunikation klare Zuständigkeiten, professionelle Strukturen und ausreichende Ressourcen. **Interne Kommunikation informiert nicht nur, sondern erklärt Entscheidungen, schafft Orientierung, ermöglicht Rückmeldungen und unterstützt Mitarbeitende und Leitungskräfte dabei, Veränderungen nachzuvollziehen und mitzugestalten**. Dafür muss sie frühzeitig, verständlich, kontinuierlich und dialogisch erfolgen.

Für ekhn2030 ist dies von besonderer Bedeutung. Der Reformprozess verändert Strukturen, Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Ressourcen und damit die Arbeitswirklichkeit vieler Haupt- und Ehrenamtlicher. Er benötigt deshalb eine kontinuierliche Transformationskommunikation, die Zusammenhänge erklärt, Entscheidungen einordnet, Unsicherheiten aufgreift und Beteiligung ermöglicht. Führungskräfte tragen dabei besondere kommunikative Verantwortung: Sie müssen frühzeitig informiert, gemeinsam sprachfähig gemacht und bei der Kommunikation in ihren Verantwortungsbereichen unterstützt werden.

Dafür sind eigene personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Sie schaffen keinen von der übrigen Kommunikation abgeschotteten Bereich, sondern ermöglichen eine kontinuierliche und zielgruppengerechte Begleitung des Veränderungsprozesses in enger Abstimmung mit Mitgliederkommunikation sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Gut informierte und beteiligte Mitarbeitende können Veränderungen besser nachvollziehen, konstruktiv begleiten und glaubwürdig vermitteln. **Eine starke interne Kommunikation steht daher nicht in Konkurrenz zur externen Kommunikation, sondern ist Voraussetzung für eine konsistente und wirkungsvolle Organisationskommunikation.**

Die für die strategische Neuaufstellung notwendigen weiteren Schritte werden in Kap. 6 und 7 skizziert. Kap. 8 zeigt abschließend, welches Einsparpotenzial mit den jeweiligen Entscheidungen verbunden ist.

6. Konkretionen für eine Neuaufstellung: Die „3 M“-Strategie: Mitglieder, Medien, Mitarbeitende

Schwerpunkt auf Organisations-kommunikation

Es ist auffällig, wie stark Organisationen unter Druck geraten, wenn sie einerseits professionelle Kommunikation leisten sollen, andererseits aber begrenzte Ressourcen, geringe personelle Kapazitäten, heterogene interne Meinungen und steigende Erwartungen bewältigen müssen.

Auf Basis der oben beschriebenen Veränderungen des kommunikativen Spielfelds lässt sich eine klare strategische Verschiebung ableiten und in vielen Landeskirchen bereits beobachten: Eine Reihe tradierter publizistischer Aktivitäten wird für die Kirche künftig kaum noch finanziell tragfähig oder gesellschaftlich relevant sein. Stattdessen gewinnt Organisationskommunikation an Bedeutung, also die Kommunikation der EKHN mit den **Mitgliedern** (Mitgliederkommunikation), in Richtung der **(Medien-)Gesellschaft** (externe Kommunikation) und nach **innen** (interne Kommunikation).

Ausrichtung entlang strategischer Ziele von ekhn2030

Diese Fokussierung trägt zugleich den strategischen Zielen des ekhn2030-Prozesses Rechnung.[4] So ist der priorisierte „gesellschaftliche Auftrag der Kirche“ (Ziele 1 und 2) in einer medial geprägten Welt nur mit professioneller Kommunikation vermittelbar. Zugleich ist der in den strategischen Zielen für den Transformationsprozess hervorgehobene verstärkte Blick auf Mitglieder (Ziel 7) zentral für die Reorganisation der Öffentlichkeitsarbeit. Auch für das Erreichen vieler weiterer Ziele wie die digitale Stärkung des Gemeindelebens (5) oder Personalbindung (10) ist Kommunikation erforderlich.

Theologische Vergewisserung Kommunikative Ziele und

Mit Blick auf die veränderten Bedingungen im Medienmarkt, die strategischen Ziele von ekhn2030 wäre gerade in der gegenwärtigen Situation ein Ausbau der kommunikativen Kapazitäten erforderlich. Diese Notwendigkeit zeigt sich auch in den zahlreichen Anfragen aus der EKHN heraus, die an den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit herangetragen werden, die die aktuellen Ressourcen übersteigen und deshalb oft nur eingeschränkt bedient werden können.

Daher ist es unabhängig von möglichen Einsparungen oder Investitionen für die EKHN zentral, zur Verfügung stehende Ressourcen stärker auf die Organisationskommunikation zu konzentrieren. Auf die folgenden **kommunikativen Ziele – den „3 Ms“** will der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden Jahren deshalb noch sichtbarer hinarbeiten:

[4] Siehe: https://cms.ekhn.de/fileadmin/redaktion/downloads/pdfs_dokumente/ekhn2030/ziele/Plakat_Kompass.pdf

1. **Mitglieder – verbinden**
   Dieser Arbeitsbereich will Mitglieder (stärker) an die evangelische Kirche binden, indem er den Dialog mit ihnen sucht und ausbaut. Dies ist zentral für die Zukunftsfähigkeit der Kirche. Mitgliederkommunikation ergänzt und unterstützt die Arbeit in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen, indem sie vor allem jene Zielgruppen in den Blick nimmt, die über klassische Gemeindeangebote nur schwer erreichbar sind. Absender dieser Kommunikation kann sowohl die Gemeinde als auch die Landeskirche sein.
2. **Medien und Gesellschaft – positionieren**
   Gegenüber Medien und Gesellschaft zielt die Kommunikation darauf ab, die EKHN als relevante Organisation öffentlich erkennbar zu halten und sie über zielgruppenrelevante Inhalte zu positionieren. Sie tritt gegenüber Medienvertreter*innen klar, serviceorientiert und faktenbasiert auf und stärkt so die Wahrnehmung der Kirche als verlässliche Stimme im öffentlichen Diskurs zu kirchennahen Themen. Zugleich ist eine noch intensivere Verzahnung mit dem gesamtkirchlichen Themenmanagement der EKD, den Nachbarkirchen und bundesweiten Kampagnen unerlässlich.
3. **Mitarbeitende und Leitung – befähigen**
   Kommunikation mit Mitarbeitenden und Leitungspersonen hat zum Ziel, die fortlaufende und sich weiter intensivierende Transformation der Kirche zu unterstützen. Der Anspruch ist, frühzeitig und verständlich über Veränderungen zu informieren und zur Mitgestaltung zu befähigen. Gerade in Veränderungsprozessen spielt (interne) Kommunikation eine entscheidende Rolle.

7. Erforderliche Schritte: Konzentrierte Neuausrichtung entlang der „3 M“-Strategie

Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Um das Ziel einer neu fokussierten Kommunikationsarbeit zu erreichen, sind **Anpassungen im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit** notwendig. Die folgende Aufstellung hat den Anspruch, darüber einen Überblick zu geben – ohne zu granular zu werden. Die Umsetzung ist stark von dem Finanzszenario abhängig, für das eine Entscheidung getroffen wird. (Konkretionen in Kap. 8).

- Der Arbeitsbereich **Mitgliederkommunikation** soll künftig eine zentrale Aufgabe der Kommunikation sein. Dazu ist eine Digitalisierung innerhalb der Mitgliederkommunikation dringend geboten, was wiederum eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit mit der IT-Abteilung (Referat Organisation und Informationstechnologie) der EKHN notwendig macht. Auch die Zusammenarbeit mit dem Referat KDFM (Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung) wird weiter zu intensivieren sein. Hier sind die entsprechenden Schritte bereits eingeleitet. Die Kirchenleitung hatte hierzu im Oktober 2024 entschieden, die verschiedenen Stränge der Mitgliederkommunikation in der EKHN zu bündeln und neu auszurichten.

  Die Öffentlichkeitsarbeit strebt an, sowohl EKHN-weite Mitgliederkommunikation als auch Gemeinde- bzw. Nachbarschaftsraumgesteuerte Mitgliederkommunikation (z.B. Web-to-Print-Shop) auf- und auszubauen. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Akquise digitaler Kontaktdaten. Neben den technischen Voraussetzungen ist dies die zweite zentrale Herausforderung. Sie erfordert entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen.

  Unabhängig von den digitalen Kontaktdaten müssen auch bei den Mitgliedern Prioritäten gesetzt werden, da nicht alle Mitglieder in gleicher Weise zu erreichen sind. Die Mitgliedertypologie der EKD gibt hier einen Orientierungsrahmen für eine zielgerichtetere Ansprache. Eine weiterhin enge Kooperation mit anderen Landeskirchen ist ebenfalls unabdingbar, wie bereits erwähnt.

- Im Bereich **Medien und Gesellschaft** gilt es in Bezug auf die externe Kommunikation, am gesamtkirchlichen Themenmanagement der EKD noch intensiver mitzuwirken und diese Themen stärker mit den Kommunikationsschwerpunkten der EKHN zu verflechten. Hierzu gehört auch, sich an Kommunikationskampagnen zu beteiligen oder diese selbst zu initiieren, um Relevanz in der Öffentlichkeit zu behalten und die Anstrengungen in der Mitgliederkommunikation zu flankieren. Ebenso ist eine möglichst enge Zusammenarbeit mit Nachbarkirchen von zunehmender Bedeutung, um beispielsweise Synergien zu nutzen. Bei der Auswahl und Bespielung der verschiedenen Kanäle müssen technologische Entwicklungen wie etwa KI-Einsatz in der Vorbereitung ebenso wie KI-Lesbarkeit von Texten berücksichtigt werden.

- Der Bereich **Interne Kommunikation** ist im gegenwärtigen Transformationsprozess der EKHN von besonderer Bedeutung, weshalb der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit bis 2030 hierauf ein besonderes Augenmerk legen will – möglicherweise phasenweise zulasten anderer Aufgaben der klassischen internen Kommunikation. Diese Priorisierung ist sinnvoll, da der aktuelle Reformprozess unter anderem herausgehobene Leitungskräfte- und **Mitarbeitendenkommunikation** erfordert, und zwar mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf allen Ebenen der EKHN.

Grundlagen des Medienhauses

Für die Neuausrichtung der Kommunikationsarbeit ist es unerlässlich, dass das **Medienhaus die Orientierung an den drei prioritären Arbeitsbereichen** Mitgliederkommunikation, Medien sowie Transformationskommunikation übernimmt und in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern noch enger mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit zusammenarbeitet – zumindest dort, wo journalistische Unabhängigkeit nicht erforderlich ist. Dazu gehört eine operative Auftragsklärung, die die Auftraggeberrolle der EKHN beziehungsweise des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit deutlich macht und eine Rollen- und Prozessklärung innerhalb des Medienhauses (mit Blick auf Auftraggeberfunktion, Leistungserbringung und Zusammenarbeit) in Gang setzt.

Eine klare **Rollenklärung** ist für die Wirksamkeit des Medienhauses unerlässlich. Das Medienhaus ist für redaktionelle, journalistische, technische und kreative Leistungserbringung verantwortlich und der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit ist in einer klaren Auftraggeberposition für die Strategie, Priorisierung und das Themenmanagement zuständig.

Publizistische Kernleistung sichern, weitere Aufgaben fokussieren

Die strategische Neuausrichtung der EKHN-Kommunikation stellt nicht alle bisherigen Leistungen des Medienhauses gleichermaßen infrage. **Die klassischen publizistischen Kernaufgaben, insbesondere die Rundfunkarbeit im öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk und Fernsehen sowie die Arbeit des Evangelischen Pressedienstes (epd), sollen im Veränderungsprozess erhalten bleiben.** Sie sind journalistisch etabliert, erreichen regelmäßig eine große Zahl von Menschen und sorgen dafür, dass evangelische Perspektiven in gesellschaftlichen Debatten sichtbar und hörbar bleiben. Der epd wird nach eigenen Angaben täglich von drei Vierteln aller deutschen Tageszeitungen, von allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und von zahlreichen Online-Medien genutzt. Damit verfügt die evangelische Kirche über einen anerkannten und reichweitenstarken Zugang zum allgemeinen Nachrichten- und Medienmarkt.

Rundfunkarbeit vernetzen

Die kirchliche Rundfunkarbeit eröffnet Zugänge zu Zielgruppen, die mit eigenen Kommunikationsangeboten kaum in vergleichbarer Größenordnung erreicht werden könnten. Radio bleibt ein Massenmedium: Im Jahr 2026 hören an einem durchschnittlichen Werktag rund 52 Millionen Menschen in Deutschland Radio, davon mehr als 34 Millionen mindestens ein öffentlich-rechtliches Hörfunkprogramm. Für die EKHN besonders relevant sind die Programme des Hessischen Rundfunks, die werktäglich zusammen rund 2,7 Millionen Menschen erreichen. Die Kirchen erhalten innerhalb dieser etablierten Programme Sendezeit und damit eine mediale Präsenz, die sie auf einem freien Markt weder aus eigener Kraft herstellen noch finanzieren könnten. Diese privilegierten Zugänge dürfen keinesfalls leichtfertig aufgegeben werden. Sie ermöglichen es, christliche Perspektiven, Verkündigung und kirchliche Themen in reichweitenstarken Medien-Um-

feldern zu platzieren, ohne hierfür eigene Senderstrukturen und deren Verbreitung finanzieren zu müssen.

Gleichzeitig gilt es, senderübergreifende Synergien künftig konsequenter zu erschließen und vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Beauftragungen beim HR und SWR deutlich enger und strategischer zu gestalten. Perspektivisch braucht es stärker vereinheitlichte Formate, gemeinsame Autor*innenpools und darüber hinaus eine gezielte Entwicklung besonders profilierter Stimmen – gewissermaßen eine „evangelische Nationalmannschaft“ von Sprecherinnen und Sprechern, die auch senderübergreifend eingesetzt werden kann. So könnten auch Ressourcen für die dringend benötigte Entwicklung neuer Sendeformate gewonnen werden.

Online-Arbeit standardisieren

Zum Kern der Organisationskommunikation gehört weiterhin die verlässliche **Web- und Social-Media-Präsenz** der EKHN, die derzeit im Medienhaus erfolgreich sichergestellt wird. Perspektivisch ist zu prüfen, ob Teile der digitalen Inhalte stärker standardisiert, technisch enger verzahnt und auf gemeinsamen Plattformen auf EKD-Ebene bereitgestellt werden können. Dafür spricht, dass die Online-Angebote der Landeskirchen bundesweit vielfach ähnliche Themen, Formate und Funktionen aufweisen.

Die zunehmende Verbreitung **KI-gestützter Such- und Informationssysteme** könnte die digitale Kommunikation der Kirchen zudem grundlegend verändern. Schon heute werden Informationen immer häufiger direkt durch KI-Anwendungen aufbereitet und vermittelt, ohne dass Nutzerinnen und Nutzer die ursprünglichen Webseiten besuchen. Damit könnte die Bedeutung eigenständiger, aufwendig gestalteter landeskirchlicher Internetportale als zentrale Informationsplattformen deutlich abnehmen. Perspektivisch könnte es ausreichen, einen großen Teil kirchlicher Informationen in zentral gepflegten, strukturierten und für KI-Systeme zugänglichen Datenbeständen bereitzustellen. Eigenständige schlanke Webpräsenzen würden dann nur noch dort benötigt, wo es um, kirchliche Identität, digitale Dienstleistungen und die unmittelbare Beziehung zu Mitgliedern, Engagierten und der Medienöffentlichkeit geht.

Aus dem Erhalt der oben genannten strategisch nötigen beziehungsweise erfolgreichen Leistungen folgt jedoch kein allgemeiner Bestandsschutz für alle Aktivitäten des Medienhauses.

Publizistik konzentrieren

Weitere **eigene publizistische Angebote** bewegen sich auf einem Medienmarkt, der durch einen intensiven Wettbewerb um Aufmerksamkeit, sinkende Erlöse, hohe technologische Investitionen und die wachsende Bedeutung globaler Plattformen geprägt ist. Selbst große und etablierte Medienmarken mit personalstarken Redaktionen, ausgeprägter Markenbekanntheit und erheblichen Vermarktungsressourcen haben Schwierigkeiten, ihre publizistischen Angebote dauerhaft wirtschaftlich zu gestalten. Die verkaufte Auflage der Tageszeitungen in Deutschland sank von rund 18,8 Millionen Exemplaren im Jahr 2011 auf etwa 10,4 Millionen im Jahr 2025. Auch überregionale Qualitätstitel wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung mussten zuletzt weitere deutliche Auflagenverluste hinnehmen.

Die EKHN kann nicht dauerhaft als eigenständiger Medienanbieter auf wettbewerblich geprägten Endkundenmärkten auftreten, wenn ihre Angebote dort Reichweite selbst aufbauen, technisch verbreiten und refinanzieren müssen. Solche Angebote wären regelmäßig nur durch erhebliche und dauerhaft steigende Zuschüsse tragfähig. Ihnen

fehlen die finanziellen, personellen, technologischen und vertrieblichen Möglichkeiten, um sich mit eigenständigen Angeboten gegen öffentlich-rechtliche und private Medienhäuser, überregionale Qualitätsmedien, digitale Plattformen und professionell arbeitende Content-Anbieter durchzusetzen. **Angesichts begrenzter kirchlicher Ressourcen ist es weder realistisch noch strategisch sinnvoll, publizistische Märkte nachzubilden, die bereits von leistungsfähigen Medienanbietern bedient werden.** Die EKHN sollte ihre Mittel vielmehr dort einsetzen, wo sie über bestehende Medienpartnerschaften Zugang zu großen Öffentlichkeiten erhält oder mit ihrer besonderen fachlichen, theologischen und gesellschaftlichen Kompetenz einen erkennbaren Mehrwert schafft.

Für alle weiteren Aufgabenfelder des Medienhauses gilt daher die strategische Ausrichtung an den drei Schwerpunkten des KOMko 2030: **Mitglieder verbinden, die EKHN gegenüber Medien und Gesellschaft positionieren sowie Mitarbeitende und Leitungskräfte im Transformationsprozess befähigen.** Angebote, die nicht nachweisbar auf mindestens einen dieser Schwerpunkte einzahlen, sind zu verändern, mit anderen Angeboten zusammenzuführen oder einzustellen.

Medienhaus neu fokussieren

Das **Medienhaus** bleibt damit ein **wichtiger publizistischer Akteur und zentraler Kommunikationsdienstleister** der EKHN. Seine künftige Aufgabe besteht jedoch nicht darin, möglichst viele eigene Medienangebote vorzuhalten, sondern seine journalistische, redaktionelle, technische und kreative Kompetenz **gezielt für die strategischen Kommunikationsziele der EKHN** einzusetzen.

Ob die Neuausrichtung des Medienhauses am besten im bisherigen Rahmen geschehen kann oder ob eine zumindest teilweise strukturelle Annäherung an den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit oder auch eine stärkere Kooperation über die Grenzen der EKHN hinaus zielführender wäre, ist zu überlegen – spätestens dann, wenn Sparvorgaben über das Jahr 2030 hinaus festgelegt werden und dann bis 2035 greifen.

Das Medienhaus hat bereits damit begonnen, seine **Leistungen intern systematischer zu erfassen und transparenter darzustellen**. Diese begonnene Leistungsaufstellung bietet eine wichtige Grundlage, um künftig Leistungen, Ressourcen und Wirkungen klarer zuzuordnen und die weitere Auftragsklärung darauf aufzubauen. Internes Ziel ist nicht eine pauschale Bewertung einzelner Angebote, sondern eine nachvollziehbare Zuordnung von Mitteln, Stellenanteilen, Leistungen, Zielgruppen, Reichweiten, Wirkungen und strategischer Passung. Künftig sollte deshalb klarer ausgewiesen werden, welche Leistungen dem Grundauftrag des Medienhauses für die EKHN zuzurechnen sind, welche weiteren Leistungen gesondert beauftragt werden und anhand welcher Kriterien über Fortführung, Anpassung oder Beendigung von Angeboten entschieden wird. Maßgeblich sind dabei insbesondere die oben genannte strategische Passung, Zielgruppenrelevanz, Wirkung, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Kooperationsfähigkeit mit anderen Kirchen und Partnern.

Auftrag und Ausrichtung überprüfen

Auf dieser Grundlage ist der Auftrag des Medienhauses im Verhältnis zur EKHN zu überprüfen und zu erneuern. Diese Neuausrichtung wird voraussichtlich nicht allein durch einzelne Anpassungen erreicht werden können, sondern erfordert einen begleiteten Veränderungsprozess, der Transparenz schafft, bestehende Kommunikationswege nutzt, Doppelstrukturen vermeidet, Beteiligung ermöglicht und die Zusammenarbeit

zwischen Stabsbereich, Medienhaus, IT, Regionen, Nachbarschaftsräumen sowie weiteren kirchlichen Akteuren schrittweise neu justiert.

Gleichzeitig können schon jetzt erste Schritte zu einer Neuordnung des Medienhauses begonnen werden. So sind Tätigkeiten, die über die Organisationskommunikation hinausgehen und die journalistische Unabhängigkeit erfordern, einer Prüfung zu unterziehen. Es gilt, **Kommunikationsangebote für Randzielgruppen, vielfach versorgte Zielgruppen oder unklare Publika zu reduzieren oder einzustellen.** Parallel werden alle bestehenden Kommunikationsangebote und -kanäle in der EKHN einer konsequenten Prüfung auf Relevanz und Wirksamkeit gemäß den Kommunikationszielen unterzogen und ggf. angepasst oder eingestellt.

In Zeiten des massiv voranschreitenden Medienwandels – Stichwort KI – muss das Haus auch Ressourcen frei machen, um stärker als **mediales Innovationslab** für die EKHN fungieren zu können – mit Ausstrahlung über die Landeskirche hinaus und in enger Vernetzung mit den EKD-Gliedkirchen und dem GEP.

Die Innovationsfunktion ist auf Lösungen zu konzentrieren, die nachweisbar die Mitgliederkommunikation, die Positionierung gegenüber Medien und Gesellschaft oder die interne Transformationskommunikation verbessern.

Um all diese geschärften Ziele erreichen zu können, muss im **Medienhaus** jeder Kommunikationskanal und jede Maßnahme evaluiert werden. Kommunikationsmaßnahmen, die bestimmte Beurteilungskriterien nicht erfüllen, werden eingestellt. Kennzahlen sowie qualitative Daten zu Reichweite, Wirkung und Zielerfüllung werden künftig Voraussetzung für ein Fortbestehen. Die folgende Checkliste dient als Grundlage dieser Bewertung, um Ressourcen für die neue Zielsetzung freizumachen:

- Strategische Passung: Inwieweit zahlt das Projekt klar auf mindestens ein zentrales EKHN-Kommunikationsziel ein?
- Relevante Zielgruppe: Wie genau ist die Zielgruppe (eindeutig) definiert, handelt es sich um eine priorisierte Zielgruppe – und wird sie hier zuverlässig erreicht?
- Relevante Inhalte: Werden Inhalte des Projektes regelmäßig aktualisiert, sind sie zielgruppenrelevant und transportieren sie evangelische Werte in geeigneter Form? Sind sie idealerweise sogar anschlussfähig für Kooperationen mit anderen Landeskirchen?
- Erfolgsmessung: Existiert ein belastbarer Nachweis von Reichweite, Wirkung und Zielerreichung? Welche Benchmarks gibt es im kirchlichen Bereich und welche im säkularen?
- Kosten-Nutzen-Verhältnis: Wie können Inhalte und Projekte mit vertretbarem personellem und finanziellem Aufwand umgesetzt und weiterentwickelt werden – und steht der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?

Umbenennung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit

Der neue Fokus der Öffentlichkeitsarbeit auf drei zentrale Kommunikationsbereiche – Mitglieder, Medien und Mitarbeitende – ist nicht als hierarchisch geordnet zu verstehen. Sie stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang, in dem sie sich bedingen und verstärken. Die Weiterentwicklung der Kommunikation in der EKHN erfordert ein integriertes Vorgehen, das die enge Verzahnung von Mitgliederkommunikation, interner Kommunikation sowie Medien und Gesellschaft konsequent berücksichtigt und gestaltet. Es wird deshalb auch vorgeschlagen, den **bisherigen Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit** angesichts des neuen Fokus weit über die klassische Öffentlichkeitsarbeit hinaus in **„Stabsbereich Kommunikation“** umzubenennen.

Kommunikationskapazitäten von Region und Gesamtkirche stärker zusammenbringen

Die Präsenz und Arbeit von Kommunikator*innen in den Dekanaten und Einrichtungen sind eine bedeutende Errungenschaft für die Kommunikation der EKHN mit Ausstrahlung in die Region. Ihre Grundstruktur sollte erhalten bleiben. Gleichzeitig ist es strategisch sinnvoll, die derzeit vorhandene **Distanz zwischen EKHN-weiter und regionaler Öffentlichkeitsarbeit** bzw. Öffentlichkeitsarbeit in den Zentren und Einrichtungen mittelfristig **organisational aufzulösen**. **Ziel muss eine Kommunikation sein, die vorhandene Ressourcen in der Stabsstelle und in der Region besser als bisher verzahnt, Schwerpunkte gemeinsam und verbindlich setzt und dadurch effizienter und wirkungsvoller handeln kann.** Die Zusammenarbeit, deren Ausgestaltung mit den Beteiligten gemeinsam erarbeitet werden müsste, könnte nach einem themenzentrierten Newsroom-Prinzip weiterentwickelt werden. Dazu wäre es aber notwendig, die von der Kirchensynode beschlossene Logik einer gesamtkirchlichen Verwaltung aus QT 5 auch auf den Kommunikationsbereich zu übertragen und eine übergreifende Organisationseinheit für Kommunikation zu schaffen. Dies würde freilich tief in die bisherige Konstruktion der Fach- und Profilstellen in den Dekanaten eingreifen und synodale Grundsatzentscheidungen erfordern. Dies bleibt eine mindestens mittelfristig zu bewältigende Herausforderung.

8. Vier Szenarien zur Zukunft: Leistungen des Stabsbereichs und des Medienhauses im Blick

Kommunikation, die Mitglieder bindet, gesellschaftliche Resonanzräume für kirchliche Themen offenhält und zum Gelingen der Transformation beiträgt, ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit der EKHN. Die im Folgenden dargestellten Szenarien und Einsparpotenziale in der Öffentlichkeitsarbeit und dem damit eng verbundenen Medienhaus zeigen verschiedene Handlungsspielräume auf. Dabei wären Abbaumaßnahmen denkbar, stünden aber im logischen Widerspruch zur strategischen Bedeutung der Kommunikation gerade in Zeiten von schwindender Kirchenbindung, gesellschaftlichem Wandel und intensivem Reformprozess und würden eine Umsetzung der Neuausrichtung einschränken.

Angesichts der zentralen Rolle von Kommunikation für Orientierung, Beteiligung und Sichtbarkeit der Kirche ist eine **Investition in aktive Kommunikation (Szenario 1) fachlich empfehlenswert** und geeignet, dem kirchenleitenden Auftrag nach einer strategischen Neuausrichtung nachzukommen**.** Diese Investitionen könnten auch auf Projektebene umgesetzt werden.

Vier Szenarien sind denkbar

Szenario 1: Aktive Kommunikation

(Beibehaltung der Finanzen und Verlängerung der Projektmittel aus dem bisherigen Philippusprojekt von 1 Mio. p. a. für die Jahre 2028–2030, insgesamt 3 Mio. € bis gesperrt max. 5 Mio. € / Erläuterung zur Finanzierung s.u.)

Zentrale Punkte:

- Flächendeckendes Ausrollen der Mitgliederkommunikation in Nachbarschaftsräumen mit digitaler Integration in Gemeindemanagement-Tools und nennenswerten Anstrengungen im Bereich der digitalen Datenakquise
- Flankierende öffentliche Kampagnen aus der Weiterentwicklung der Impulspost und dem gesamtkirchlichen Themenmanagement der EKD
- Beibehaltung von aktiver Kommunikation durch das Medienhaus online und in Social Media
- Mittelfristige Einstellung von Großprojekten wie Präsenz auf Hessentagen, Umschichten dieser Ressourcen zugunsten der drei prioritären Arbeitsbereiche

Seitens der Kirchenleitung wird empfohlen, für eine Öffentlichkeits- bzw. Kommunikationsoffensive zusätzliche Haushaltsmittel aus Rücklagen im Umfang von pauschal bis zu 3 Mio. € für einen befristeten Zeitraum 2028 bis 2030 (nach Auslaufen der bisherigen

Mittel für das Philippusprojekt) bereit zu stellen. Sofern das Pauschalbudget von bis zu 3 Mio. € nicht auskömmlich sein sollte, um wirksam eine „Kampagnenfähigkeit“ herzustellen, sieht die Kirchenleitung allerdings eine absolute Obergrenze für das Zusatzbudget bis 2030 bei 5 Mio. €. Eine solche höhere Ausweitung sollte dann aber an eine Zwischenevaluation und entsprechend eine haushaltsrechtliche Sperre von 2 Mio. € gekoppelt sein. Damit verbindet die Kirchenleitung die Erwartung, auch externe Kommunikation, Kampagnenfähigkeit und die Unterstützung von Gemeinden, Nachbarschaftsräumen, Dekanaten und Einrichtungen zu verstärken sowie die Bereitschaft, den Stabsbereich auch künftig weiterzuentwickeln.

Szenario 2: Fokussierte Kommunikation im bestehenden Finanzrahmen (AP8)

(Beibehaltung der Finanzen inkl. bereits beschlossener Kürzungen durch ekhn2030 Maßnahmen nach AP 8; Beendigung der Finanzierung des Philippus-Projektes 2028)

- Schritt-für-Schritt-Ausbau der Mitgliederkommunikation mit möglicher Integration in digitale Tools, nur eingeschränkte Akquise digitaler Daten
- Umschichtung der Mittel für die bisherige Impulspost in die Mitgliederkommunikation
- Moderate Kürzung von medienpädagogischer Arbeit online und in Social Media wegen Kostensteigerungen
- Reduktion protokollarischer Dienstleistungen, Umschichten gewonnener personeller Ressourcen zugunsten eines temporären Ausbaus von Transformationskommunikation zu ekhn2030
- Mittelfristige Einstellung von Großprojekten wie Präsenz auf Hessentagen, Umschichten dieser Ressourcen zugunsten der drei prioritären Arbeitsbereiche

Szenario 3: Eingeschränkte Kommunikation

(*Einsparvolumen von 500.000 € im Rahmen von QT 5)*

- Eingeschränkte Weiterentwicklung der Mitgliederkommunikation mit stark eingeschränkter Akquise digitaler Daten
- Kürzung und Umschichtung der verbliebenen Mittel für die Impulspost zugunsten der Mitgliederkommunikation (-200.000 €)
- Kürzung von Mitteln für medienpädagogische Arbeit, online und Social Media (Zuschuss an Medienhaus: -80.000 €)
- Einstellung von protokollarischen Dienstleistungen (-50.000 €)
- Einstellung von Großprojekten wie Präsenz auf Hessentagen (-170.000 €)

Szenario 4: Kommunikatives Vakuum

(Einsparvolumen von 890.000 € im Rahmen von QT 5)

- Einstellen der Mitgliederkommunikation
- Umschichtung von Restmitteln der Impulspost in punktuelle Maßnahmen zur Kommunikation (-470.000 €)
- Kürzung von Mitteln für Medienarbeit im Medienhaus – darunter auch online und Social Media (Zuschüsse Medienhaus: -200.000 €)
- Einstellung von Großprojekten wie Präsenz auf Hessentagen (-170.000 €)
- Einstellung von protokollarischen Dienstleistungen (-50.000 €)

Detailausführungen zu Umschichtungen und möglichen Kürzungen

Es zeigen sich Einsparpotenziale, die der erforderlichen Fokussierung der Arbeit des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer zukunftsorientierten Kommunikation der EKHN bei begrenzten Ressourcen entsprechen – wenngleich diese Sachmittel sowie Personalressourcen auch in den anderen genannten prioritären Bereichen sehr dringend benötigt würden:

- **Rückzug aus gesamtkirchlichen Großveranstaltungen**

  Mit Blick auf Großveranstaltungen stehen ein extrem hoher personeller Aufwand und zunehmende Eventkosten in einem hinterfragbaren Verhältnis zu dem Ziel, breite Publikumsschichten zu erreichen. Untersuchungen zufolge werden bei den Veranstaltungen nachweislich überwiegend Hochverbundene erreicht, mit denen auch andere Kontaktflächen bestehen. Die Veranstaltungen dienen deshalb den Untersuchungen zufolge mehr als erwartet der kirchlichen Selbstvergewisserung als dem Erzeugen breitenwirksamer und gesellschaftlicher Resonanz. Die EKKW hat deshalb Überlegungen begonnen, das Arbeitsfeld eher dem Thema Gemeindeentwicklung zuzuordnen als der Öffentlichkeitsarbeit. Auch die Nachhaltigkeit von Veranstaltungen, die bis zu zwei Jahren im Voraus Kräfte in der Planung binden, ist hinterfragbar. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Tatsache, dass die zum Arbeitsbereich Großveranstaltungen zugehörige EKHN-Pfarrstelle Ende 2029 durch die Pfarrstellenbemessung halbiert wird. Auch die Partnerinnen der EKHN für Großveranstaltungen, die Diakonie Hessen und die EKKW, reduzieren ihr Engagement bereits erheblich (DH) oder stehen ihrerseits vor personellen Einschnitten (EKKW). Gleichzeitig stellten die Länder zuletzt immer später Informationen über den nächsten Austragungsort bereit, was darauf hindeutet, dass auch dort die Großveranstaltungen zunehmend hinterfragt werden. (siehe (6) der folgenden Liste)

- **Konzentration zentraler protokollarischer Dienstleistungen**

  Protokollarische Veranstaltungen erreichen vor allem interne und hochverbundene Zielgruppen. Die personalintensive Organisation solcher Veranstaltungen könnte in den jeweiligen Abteilungen liegen, die dann entsprechend ihren Ressourcen entscheiden können, in welchem Rahmen sie sie begehen können und wollen (siehe (7) der unten folgenden Tabelle). Bei dieser Einsparung ist zu beachten, dass die Sachmittel einen relativ gesehen sehr kleinen Anteil am gesamten Aufwand haben. Der personelle Aufwand ist jedoch erheblich, und diese Kapazitäten sind bereits einkalkuliert, um die in Szenario 2 und 3 zugesagten möglichen Veränderungen anzustrengen. Sollten die protokollarischen Veranstaltungen beibehalten werden, wie in Szenario 1 vorgesehen, ist eine straffere Vorbereitung mit einer klaren Federführung und Finanzhoheit in der Öffentlichkeitsarbeit, standardisierte Veranstaltungsstrukturen sowie der Einbezug externer Agenturen zu überlegen. Die protokollarischen Richtlinien der EKHN sind in allen Szenarien daraufhin zu überarbeiten.

Bei den vorhandenen, aber kritisch zu bewertenden Einsparpotenzialen in den Szenarien 3 und 4 handelt es sich darüber hinaus um:

- **Kürzung des Budgets der Impulspost bzw. künftig der Mitgliederkommunikation**

  Es ist das Ziel des Stabsbereichs, die Mitgliederkommunikation zu digitalisieren und das aktuell eingesetzte Porto der Impulspost künftig zielführender einzusetzen. Die Akquise digitaler Daten und die Konzeption von Kontaktpunkten erfordern jedoch ebenfalls Ressourcen, sodass eine Kürzung bei der Impulspost eine nachhaltige Schwächung der Mitgliederkommunikation bedeuten würde. Der Stabsbereich müsste entweder auf den Versand oder auf die Konzeption durch eine Agentur verzichten, und wäre weniger gut in der Lage, in die Akquise digitaler Daten zu investieren. Es wäre beispielsweise nur noch punktuelle öffentliche Kommunikation, etwa mit der Beteiligung an Kampagnen der EKD, aber keine spezifisch auf die Mitglieder zugeschnittene Öffentlichkeitsarbeit mehr möglich. Angesichts der Tatsache, dass diese Kommunikationsarbeit für einen Großteil der Mitglieder der einzige Kontaktpunkt mit der EKHN ist, rät der Stabsbereich von diesen Kürzungen dringend ab. (Siehe (1) der folgenden Tabelle).

- **Kürzung des Zuschusses an das Medienhaus**

  Diese Kürzung würde dem Vorhaben entsprechen, die publizistischen Angebote zu hinterfragen und zu reduzieren. Der Stabsbereich weist darauf hin, dass eine pauschale, unreflektierte Kürzung des Zuschusses außerdem die Kapazitäten des Medienhauses einschränken würde, mit denen es künftig die Organisationskommunikation der EKHN stärken könnte (siehe (5) der folgenden Tabelle).

Szenarien im Überblick

Um der prioritären Bedeutung von Kommunikation gerecht zu werden, investiert die EKHN. Projektmittel erlauben die Anstrengungen, die für effektive Mitgliederkommunikation und Kampagnenkommunikation bis 2030 erforderlich sind. Durch Umschichten vorhandener Ressourcen wird die Transformationskommunikation gestärkt.

Szenario 1 - Aktiv
+ 1 Mio. €/Jahr (durch Projektmittel)

Im Rahmen der bisherigen Mittel kann nur fokussiert kommuniziert werden. Mitgliederkommunikation wird eingeschränkt ausgebaut. Transformationskommunikation wird durch Umschichten von Ressourcen temporär verstärkt. Kommunikation in Richtung von Medien und Gesellschaft erfolgt ohne Kampagnenfähigkeit.

Szenario 2 – Fokussiert
+-0 €/Jahr

Sinkende Mittel würden die Mitgliederkommunikation deutlich erschweren und auch gesellschaftlich zu rascherem Bedeutungsverlust führen. Transformationskommunikation und Kommunikation in Richtung von Medien und Gesellschaft wird eingeschränkt fortgeführt.

Szenario 3 / Eingeschränkt
- 500.000 €/Jahr

Wenn der Stabsbereich im geforderten Umfang spart, muss die Mitgliederkommunikation eingestellt werden. Transformationskommunikation kann nur sehr eingeschränkt fortgeführt werden. Die Kommunikation in Richtung von Medien und Gesellschaft würde im Bereich der Mindestmaßnahmen fortgeführt.

Szenario 4 / Vakuum
- 890.000 €/Jahr



Szenarien im Detail

Szenarien im Detail						
Bisherige Leistungen	**Kosten pro Jahr**	**Leistungen KOMko 2030**	**Szenario 1 – Aktive Kommunikation**	**Szenario 2 – Fokussierte Kommunikation (status quo gemäß AP8)**	**Szenario 3 – Eingeschränkte Kommunikation**	**Szenario 4 – Kommunikatives Vakuum**
(1) Mitgliederkommunikation	1.093.761 €	Digitale, zielgruppen-spezifische Mitgliederkommunika-tion (ohne Projektmittel für Philippusprojekt / auslaufend 2027)	+1.000.000 € *Bisherige Projektmit-tel für Philippuspro-jekt werden p. a. von 2028–2030 weiter be-reitgestellt; mit Op-tion für Kampagnen-fähigkeit +2 Mio. ins-ges. bis 2030*		-200.000 €	-470.000 €
(2) Medienkommunikation / externe Kommunikation	17.202 €	Fokussierte Medien-kommunikation und Positionierung der EKHN	*Kampagnen-Projekt-mittel aus Shiften der Ressourcen von (6) und (7)*	*Kampagnen-Projekt-mittel aus Shiften der Ressourcen von (6) und (7)*		
(3) Interne Kommunikation	15.301 €	Transformations- und interne Kommunikation	*Temporärer Support durch Shiften der Res-sourcen von (6) und (7)*	*Temporärer Support durch Shiften der Res-sourcen von (6) und (7)*		

(4) Regionale Kommunikation	30.147 €	Befähigung und Entlastung regionaler Kommunikation				
(5) Publizistische Angebote Rundfunkarbeit (öffentlich-rechtlich sowie privat) Medienhaus-Zuschuss (indeon, Chrismon Regionalausgaben, epd Mitte-West)	83.626 € 3.363.701 €	Strategisch priorisierte publizistische Leistungen			-80.000 €	-200.000 €
(6) Kommunikationsevents / Kommunikationsprojekte Präsenz auf Großveranstaltungen wie dem Hessentag oder Gartenschauen	181.000 €	Tendenz: Rückzug aus gesamtkirchlichen Großveranstaltungen	*Umwidmung der finanz. und pers. Ressourcen für Mitglieder-kommunikation sowie interne und externe Kommunikation*	*Umwidmung der finanz. und pers. Ressourcen für Mitgliederkomm sowie interne und externe Kommunikation*	-170.000 €	-170.000 €
(7) Protokollarische Veranstaltungen Z.B. Empfänge, Einführungen, Entpflichtungen etc.	52.262 €	Als Dienstleistung für die Organisation		*Umwidmung der Ressourcen für interne und externe Kommunikation*	-50.000 €	-50.000 €
(8) Shop Materialien insb. für Ehrenamtliche und Engagierte	30.000 €	Externe Vergabe der Materialbereitstellung				
Summe	**4.867.000 €**		**+1.000.000 €**	**±0**	**-500.000 €**	**-890.000 €**

9. Nächste Schritte: Zeitplan zur Umsetzung

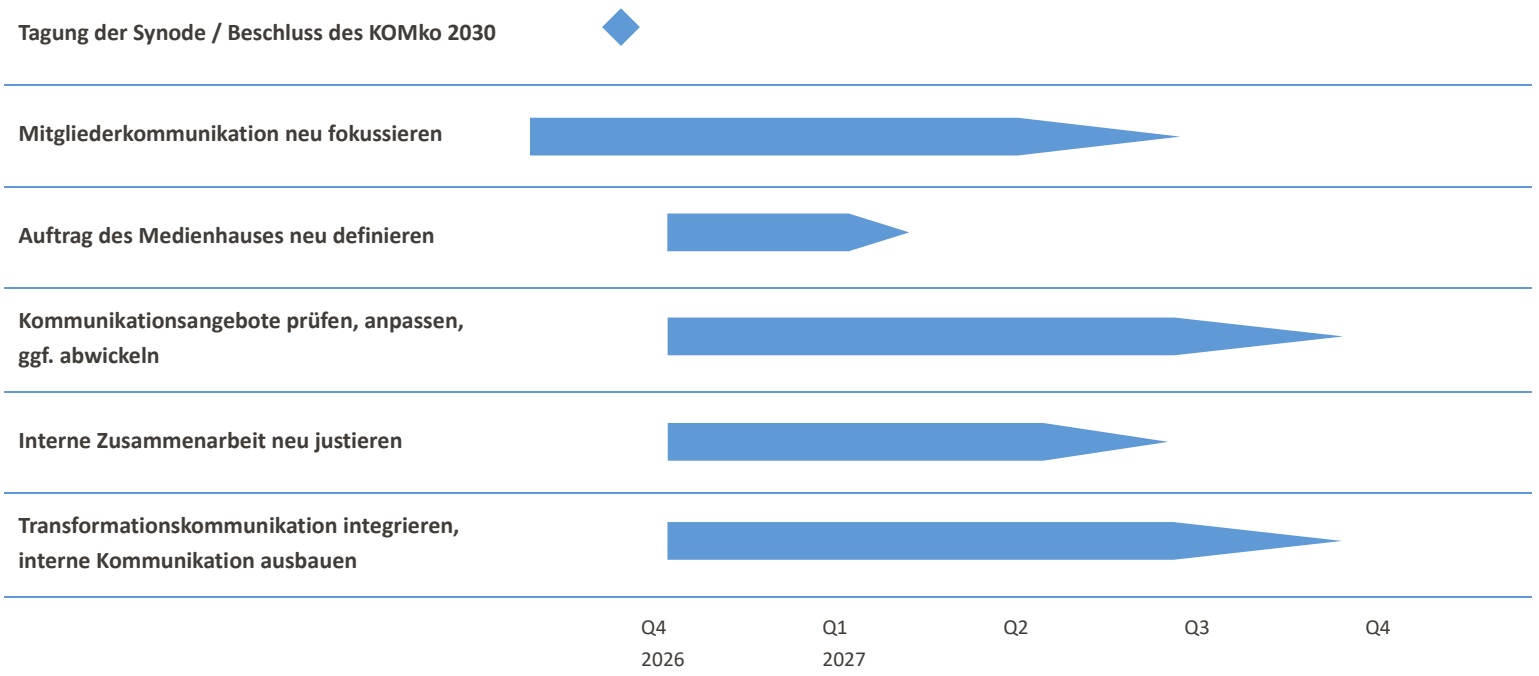

Verantwortlich:
Volker Rahn
Leitung
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der EKHN

oeffentlichkeitsarbeit@ekhn.de

Darmstadt
November 2026

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 02.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 (Ra)

Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 22 des Synodalen Gemeinhardt):

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung transparent aufzuschlüsseln und in die synodale Entscheidungsfindung einzubringen, in welcher Weise sich das unter II 4 (S. 23) als Fußnote beschriebene „Reduzierungspotenzial" des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit (Sachkosten) darstellt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlusslage zu AP 8.

Begründung:

Zum Hintergrund:

Unter dem QT 5 wird eine zutiefst inhaltliche Entscheidung über die Ressourcen von sichtbaren Kommunikationsprojekten (in einer Fußnote) neu aufgemacht, zu dem sich die Kirchensynode in den Beratungen zu AP 8 bereits verhalten hatte. Eine Realisierung der genannten Mittel würde massivste Auswirkungen auf die überregionale Wahrnehmbarkeit evangelischer Kirche haben. An diesen Beratungen sind die entsprechenden Ausschüsse zu beteiligen und Transparenz über die Auswirkungen herzustellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Hintergrund

Synodenbeschlüsse zu Sparmaßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit (AP 8 / 2021)

Die 12. Kirchensynode der EKHN hatte im Rahmen von ekhn2030 beschlossen, die Öffentlichkeitsarbeit in einem eigenen Arbeitspaket (AP 8) zu behandeln. Hauptgrund war die Bedeutung des Bereichs für die Außenwahrnehmung der gesamten EKHN. Auf der 11. Tagung im April 2021 nahm die Kirchensynode den Bericht der Öffentlichkeitsarbeit zu ekhn2030 (Drs. 05-1/21) entgegen. Er enthielt insgesamt 8 vorgeschlagene Sparmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von knapp 2 Mio. Euro.

Es wurde damals empfohlen, die Maßnahmen 1 bis 4 über 890.000 Euro umzusetzen, also etwa 15 Prozent des Gesamtvolumens. Dies wurde von der Synode und den Ausschüssen im Sinne einer bewussten Prioritätensetzung begrüßt und der Bericht entsprechend „entgegengenommen". Von den Punkten 5 bis 9 sollte abgesehen werden. Die Maßnahmen 1 bis 4, darunter der Zusammenschluss des EKHN-Medienhauses mit dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), wurden inzwischen umgesetzt. Die Öffentlichkeitsarbeit hat damit als einer der ersten Bereiche die synodalen Vorgaben zu ekhn2030 umgesetzt.

Status

Nicht gehobene Sparpotenziale der Öffentlichkeitsarbeit für Verwaltung (QT 5 / 2025)

Nach Vorgesprächen und mit Schreiben vom 19. Juni 2024 wurde der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit gebeten, konkrete Sparvorschläge auch im Rahmen der Sparmaßnahmen in der Verwaltung (QT 5) einzureichen und nicht gehobene Reduzierungspotenziale – also nochmals rd.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 02.10.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

890.000 Euro entsprechend weiteren 15 Prozent – aus dem AP 8 bei QT 5 einzubringen. Der Stabsbereich ist formal Teil der Kirchenverwaltung. Die entsprechenden Vorlagen der Öffentlichkeitsarbeit sahen durch nochmals verschärfte Rahmenbedingungen seit 2021 unter anderem vor, auch gesamte Arbeitsbereiche nicht nur zu reduzieren, sondern komplett aufzugeben. Dazu zählte etwa die Einstellung der protokollarischen Veranstaltungen oder die Beendigung der Präsenz der EKHN auf Großveranstaltungen wie dem Hessentag.

Handlungsvorschlag

Neuaufstellung der Öffentlichkeitsarbeit (2026)

Die Kirchenleitung hat nach der Frühjahrssynode 2025 im Rahmen der Weiterarbeit an QT 5 zur Kenntnis genommen, dass die Synode die unmittelbare Umsetzung der – bisher nicht beschlossenen – Maßnahmen von AP 8 innerhalb von QT 5 problematisiert. Die Kirchenleitung hat sich erneut mit der strategischen Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt. Sie hält einen Abbau entlang der zuvor nicht beschlossenen Maßnahmen aus dem AP 8 aus dem Jahre 2021 für nicht mehr zeitgemäß und nicht zielführend.

Sie hat deshalb den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit damit beauftragt, bis zur Herbstsynode 2026 ein grundsätzlich überarbeitetes Gesamtkonzept der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen, in dem mögliche Reduzierungspotenziale eingearbeitet sind. Dies soll dann im Licht einer Neuaufstellung der Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt und in der Herbstsynode 2026 betrachtet werden.

Federführung: Volker Rahn

Beschlussvorschlag:

Die Kirchensynode beschließt das Geistliche Wort und den Versand an die Kirchengemeinden der EKHN.

Geistliches Wort der Kirchenleitung und der Kirchensynode

Liebe Gemeinde,
zum Advent grüßen wir Sie herzlich als Kirchenleitung und Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Mit dem 1. Advent beginnt das neue Kirchenjahr. Wir warten darauf, dass Gott in diese Welt kommt. Wir sehnen uns danach, dass mehr sichtbar ist von Gottes Frieden und Gerechtigkeit.
Denn das zurückliegende Kirchenjahr hat uns herausgefordert. Die Weltlage ist bedrückend. In unserer Gesellschaft nehmen die Spannungen und Polarisierungen zu. In unserem kirchlichen Veränderungsprozess gab es schwierige Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Viele von uns sind erschöpft und enttäuscht, fühlen sich zunehmend einsam, haben das Gefühl, dass ihr Tun nicht wertgeschätzt wird. Oder keinen Unterschied macht. Manche resignieren und ziehen sich zurück. Ihnen mag es vielleicht auch so gehen.
Zugleich hören wir immer wieder: „Was Ihr als Kirche macht, ist für uns in diesen Zeiten besonders wichtig. Wie gut, dass es die Kirche gibt.“ In einer Zeit, in der die Gesellschaft auseinanderdriftet, entsteht unter uns Gemeinschaft, etwas, wonach sich viele sehnen. Diese Gemeinschaft erleben Menschen, wenn sie im Gottesdienst mit anderen auf Gott hören und sich danach beim Kirchenkaffee unterhalten. Wenn ihnen am Geburtstag jemand vom Besuchsdienst gratuliert. Diese Gemeinschaft erleben Menschen, wenn sie bei einem Gemeindefest mit anderen essen, feiern und lachen. Wenn sie in einer Sozialberatung und in einer Diakoniestation in persönlicher Not Hilfe finden. Oder wenn sie in der Jugendarbeit auf ihrem Weg begleitet werden. Dafür, dass Sie alle diese Gemeinschaft möglich und erlebbar machen, danken wir Ihnen von ganzem Herzen.
Im Advent warten wir nicht nur darauf, dass Gott kommt. Wir leben ja auch immer schon davon her, dass Gott in Jesus in diese Welt gekommen ist. In ihm zeigt sich Gottes Zuwendung zu allen Menschen. Er ist der Retter und Herr der Welt. Egal, was das neue Jahr bringen wird, – wir vertrauen darauf, dass unsere Welt in Gottes Hand ist. Und dass wir Gottes Mitarbeitende in dieser Welt sind, getragen von der Zuversicht: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7)
Als Menschen, die an Jesus Christus als Gottes Sohn glauben und sich in ihrem Leben an ihm orientieren; als Menschen, die anderen offen und zugewandt begegnen und sich für Frieden und Gerechtigkeit für alle einsetzen; als Menschen, die trotz allem auf Gott hoffen, sind wir zusammen Kirche. Wir sind darin verbunden, dass wir gemeinsam glauben, lieben und hoffen.
Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit!

Dieser Text wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kirchenleitung und der Kirchensynode unter Federführung der Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Tietz.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 10/26**

Kontinuität und Bewegung:

Eine Expedition

durch die Gottesdienstlandschaft der EKHN

BEOBACHTUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

ALS ERGEBNIS DER VISITATION

(VISITATIONSBERICHT)

Bericht der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Absatz 1 Nr. 16 KO i. V. m.
§ 2 Absatz 7 Visitationsgesetz und § 2 Absatz 6 Visitationsverordnung

Verantwortlich: Die Pröpstinnen und Pröpste der EKHN
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz

Einbringung auf der Synode durch: Pröpstin Henriette Crüwell.

Federführung: Pfarrerin Dr. Anna Scholz, Visitationsbeauftragte
Pfarrer Dr. Frank Löwe, Visitationsbeauftragter

Übersicht

1. Zur Einführung: Gottesdienst in der Krise?
2. Methodik und Vorgehen
3. Was besucht wurde
4. Wahrgenommene Entwicklungen beim Gottesdienst
5. Faktoren des Gelingens und Hindernisse
6. Empfehlungen

Anlagen

7. Literatur
8. Gottesdienst-Statistik der EKHN
9. Besuchsplan
10. Bilder

1. Zur Einführung: Gottesdienst in der Krise?

Wovon sprechen wir, wenn wir im evangelischen Sinne „Gottesdienst“ sagen? Darüber ist vieles gedacht und geschrieben worden seit den Tagen der Reformation.

Zu Beginn einige Schlaglichter: Kristian Grethlein definiert Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts den Gottesdienst als öffentlichen, festen Formen folgenden und in geordneter Weise sich vollziehenden gemeinsamen Umgang mehrerer Menschen mit dem Göttlichen. Diese recht formelle, religionswissenschaftliche Definition ließe sich im protestantischen Kontext vielfältig ausbuchstabieren. Luther versteht den Gottesdienst zuvörderst als Dienst Gottes an den Menschen und als wechselseitiges Kommunikationsgeschehen: Gott wendet sich den Menschen zu in seinem Wort – die Menschen antworten ihm mit Gebet und Gesang. Stärker anthropologisch gewendet gilt bei Friedrich D. E. Schleiermacher der Gottesdienst als Lebensäußerung der christlichen Gemeinschaft, und dient dazu, das je individuelle religiöse Selbstbewusstsein in einem gemeinsamen Vollzug zu erneuern und zu vertiefen. Gottesdienst gilt Schleiermacher als mitteilende Darstellung und als Fest mit einer nahen Beziehung zur Kunst. Kristian Fechtner betont die ritualisierte und performative Dimension gottesdienstlicher Feiern, die leibliche, soziale und symbolische Aspekte beinhaltet und durch rituelle Vollzüge dazu verhilft, Traditionen zu aktualisieren und neu anzueignen. Damit ist Gottesdienst eine soziale Praxis, durch die Glaubensinhalte symbolisch verkörpert werden und zur Darstellung kommen. Bei Ursula Roth ist Gottesdienst in erster Linie ein theatrales Geschehen, das zugleich Menschen in ihrer konkreten Lebenswelt adressiert und somit gemeinschaftsfördernd und inklusiv wirkt, wobei Roth gleichermaßen die performative Dimension des gottesdienstlichen Vollzuges hervorhebt. Grethlein verweist in späteren Arbeiten insbesondere auf die kommunikative Gestalt des Gottesdienstes, die es Menschen ermöglicht, Erfahrungen zu deuten und

sich mit Gott in Beziehung zu setzen. Dabei spielt auch der Aspekt der Bildung eine Rolle: Indem der Gottesdienst dazu verhelfen kann, religiöse Lernprozesse anzuregen, verhilft er dem Individuum zu Festigung einer Mündigkeit im Glauben. Gleich, welchem Verständnis man eher zugeneigt ist - fasst man die genannten Aspekte zusammen, lässt sich sagen, dass Gottesdienst eine gemeinschaftliche, kommunikative und rituelle Praxis ist, die durch Wort, Sakrament, Gemeinschaft, Gebet und Musik die Gottesbeziehung der Einzelnen aktualisiert und ihr Gestalt verleiht. Dabei geht es zum einen darum, einzelne Menschen in ihrem persönlichen Glaubensbezug zu stärken und anzuregen, zum anderen um das Erleben und Vollziehen von Gemeinschaft.

Vereinfacht gesagt, ist Gottesdienst ein Treffen von Menschen, die gemeinsam mit Gott sprechen wollen und sich von ihm ansprechen lassen – durch Hören, Beten, Singen und gemeinsame Rituale. Gottesdienst hilft den Einzelnen, über den eigenen Glauben nachzudenken, spricht Leib und Seele an und stärkt gleichzeitig die Gemeinschaft miteinander und mit Gott.

Insofern kann man auch gegenwärtig guten Gewissens davon sprechen, dass die gottesdienstliche Feier zum Kernbestand christlicher Lebensäußerungen zählt.

Zugleich ist, so die landläufige Annahme, der Sonntagsgottesdienst in einer Krise. Schwindende Teilnehmendenzahlen und geringere Selbstverständlichkeiten im Umgang mit liturgischen Vollzügen stellen haupt- und ehrenamtliche Akteur*Innen, die sich professionell mit dem Feiern von Gottesdiensten beschäftigen, seit geraumer Zeit vor Herausforderungen. Die Pandemie scheint diese Problemstellungen noch verstärkt zu haben. Zugleich sind neue Formate entstanden, die teils über das Ende der Corona-Zeit hinaus weitergeführt wurden und werden. Wenngleich diese Entwicklung nicht neu ist – bereits seit den 1960er Jahren lassen sich weithin Pluralisierung und Experimentierfreude in gottesdienstlichen Kulturen nachweisen – hat mutmaßlich die Zeit der Pandemie gepaart mit der insgesamt im Rahmen der Transformationsprozesse zu vollziehenden Veränderungen der kirchlichen Landschaft dieser Entwicklung Vorschub geleistet.

Lassen sich diese Wahrnehmungen in den Regionen unserer Landeskirche verifizieren und was bedeutet das konkret in Bezug auf die Entwicklung gottesdienstlicher Kultur in der EKHN? Welche Empfehlungen können den Nachbarschaftsräumen und ihren Verkündigungsteams dabei hilfreich sein?

Diese Fragen standen im Hintergrund der von März-September 2025 durchgeführten Themenvisitation „Gottesdienst". Dabei war es nicht intendiert, einzelne Gottesdienste qualitativ zu analysieren, sondern es war das Ziel, ein exemplarisches Bild der Gottesdienstlandschaft der EKHN zu erheben und aus der Gesamtwahrnehmung der Situation Schlüsse zu ziehen, die als Empfehlungen für die weitere Entwicklung dienlich sein können und am Ende dieses Berichts formuliert werden.

2. Methodik und Vorgehen

Nachdem der Konvent seit 2024 intensiv über die Durchführung einer Themenvisitation Gottesdienst beraten hatte, erfolgte ab Herbst 2024 die konkrete Planung und Umsetzung.

Die Auswahl der zu besuchenden Gottesdienste wurde zunächst getroffen in Absprache der Pröpst*Innen mit den Dekan*Innen aus den jeweiligen Propsteigruppen. Unter den dadurch generierten Vorschlägen wurden durch die Visitationsbeauftragten Gottesdienste nach folgenden vier Kategorien ausgewählt:

- Regulärer Gottesdienst am Sonntagmorgen
- Gottesdienst „außer der Reihe“ mit besonderem Profil oder zu besonderem Anlass
- „Ausstrahlungsstarker Gottesdienst“[1], der regelmäßig sonntags gefeiert wird, aber überregional bzw. überparochial wirkt oder lokal eine sehr gute Reichweite hat.
- Mediale Gottesdienste einschließlich hybrider Formate

In wenigen Fällen gab es bei der Auswahl Abweichungen von den ursprünglichen Vorschlägen, weil zeitliche oder organisatorische Kollisionen eine Flexibilisierung erforderten. Insgesamt wurde versucht, möglichst jede Region (jedes Dekanat) mit zumindest einer Veranstaltung zu berücksichtigen, wobei diejenigen Dekanate, in denen in jüngerer Vergangenheit Visitationen stattgefunden haben, im Rahmen derer auch Gottesdienste besucht wurden, ausgespart wurden (Groß-Gerau-Rüsselsheim, Frankfurt-Offenbach). Zudem erwiesen sich die im Vorfeld gebildeten „Kategorien“ im Planungsvollzug gelegentlich als nicht ganz zutreffend, da insbesondere in den Sommermonaten viele regionalisierte Gottesdienste gefeiert wurden, die dann nicht mehr ganz unter dem eigentlich vorgesehenen Etikett „regulärer Gottesdienst“ firmierten. Auch dies ist ein Erfahrungswert, der in die Auswertung einfließt.

Für jeden Gottesdienst wurde eine bewusst kleine Besuchskommission i.d.R. aus drei Personen gebildet: 1. Pröpstin oder Propst, 2. Visitationsbeauftragte oder Visitationsbeauftragter und 3. ein ehrenamtliches Kommissionsmitglied. Die Entscheidung für eine Kommission in Minimalgröße wurde getroffen, weil es ein Anliegen war, das jeweilige „Setting“ des Gottesdienstes nicht durch eine große Besuchsgruppe zu verfälschen oder gar zu stören, um möglichst authentisch wahrnehmen zu können, was „vor Ort“ ist. Insofern waren die adressierten Akteur*Innen zwar über unseren Besuch informiert, jedoch zugleich gebeten, den Besuch nicht anzukündigen, um unserem Wunsch nach einem authentischen Erleben Rechnung zu tragen. Soweit wir es in Erfahrung bringen konnten, hat das auch funktioniert.

In den meisten Fällen gab es im Anschluss an den Gottesdienst ein Gespräch mit handelnden Akteur*Innen (z.B. Pfarrperson/Prädikant*In, ehrenamtlich Mitwirkende, Kirchenvorstandsmitglieder), in anderen Fällen oder zusätzlich spontane Gespräche mit Teilnehmenden. Zur Dokumentation und als

[1] Der Ausdruck „ausstrahlungsstark“ soll nicht in einem qualitativ bewertenden Sinne verstanden werden, sondern bezieht sich in erster Linie auf die quantitative Reichweite der Veranstaltungen.

Auswertungshilfe wurde im Vorfeld gemeinsam mit Mitarbeitenden des Zentrums Verkündigung und der Zentrumsleitung von den Visitationsbeauftragten ein kurzer Beobachtungsbogen entwickelt, den jedes Kommissionsmitglied im Nachgang zum Gottesdienst individuell ausgefüllt hat.

Der Besuchszeitraum fand statt zwischen dem 09.03.2025 und dem 21.09.2025. Ein Auswertungsabend via Zoom erfolgte mit den beteiligten Mitgliedern der Kommissionen am 13.11.2025 unter Beteiligung von Dr. Peter Meyer als Zentrumsleitung und Marcus Kleinert als dem im Zentrum für die Arbeit mit Lektor*Innen und Prädikant*Innen zuständigen Referenten, die Referentin für Gottesdienst Pia Baumann war im Vorfeld beteiligt. In die Auswertung flossen sowohl die Wahrnehmungen aus den Beobachtungsbögen, als auch weitere subjektive Eindrücke der Kommissionsmitglieder ein.

3. Was besucht wurde

Tatsächlich besucht wurden schließlich 26 Gottesdienste in unterschiedlichen Regionen der EKHN, dazu 2 rein digitale Formate und 2 Pop-Up-Formate, insgesamt also 30 Veranstaltungen. Diese lassen sich im Nachgang folgendermaßen klassifizieren:

- 9 agendarisch-klassische Gottesdienste am Sonntagvormittag in Stadt und Land
- 5 „ausstrahlungsstarke“ Gottesdienste am Sonntagvormittag
- 8 Gottesdienste zu anderen Zeiten als am Sonntagvormittag
- 5 regionale Gottesdienste (2 „Sommergottesdienste“, 1 reg. Erntedankfest, 2 Junge Kirche / Konfis)
- 12 Gottesdienste außer der Reihe mit besonderem Profil
- 4 mediale Gottesdienste (davon wurden 2 zugleich analog besucht)
- 3 Open-Air-Gottesdienste
- 2 Pop-Up-Formate (Gründonnerstag von Mainsegen, Einfach Heiraten)
- 7 Besuche fanden in einer Großstadt statt, 9 in der Klein-/Mittelstadt oder im großstädtischen Umland, 12 auf dem Dorf.

Das Anliegen war es, mit dieser Auswahl die Vielfalt der Gottesdienstlandschaft der EKHN näherungsweise abzubilden. Selbstverständlich ist die Auswahl hinsichtlich der Quantitäten nicht repräsentativ - in der Realität gibt es im Verhältnis deutlich mehr agendarisch-klassische Gottesdienste.

Ebenso klar ist, dass es noch viel mehr gottesdienstliche Feiern gibt. Kasualgottesdienste (auch Kita- und Schulgottesdienste) wurden z.B. bewusst nicht einbezogen, da diese ein eigenes Thema, ggf. für eine andere Themenvisitation, wären. Auch sind die Pop-Up-Formate zwar besucht worden, da sie aber auf der Schnittstelle zwischen „Kasualie“, Seelsorge und gottesdienstlicher Handlung lagen, sind sie nicht in gleicher Weise analysiert worden, wie die kategorisierten Gottesdienste. Sie haben die Wahrnehmungen als Referenz ergänzt.

4. Wahrgenommene Entwicklungen beim Gottesdienst

Auffällig war im Rückblick auf die Summe der besuchten Gottesdienste zuvörderst die große Vielfalt von Formaten, die sich im Rahmen der Visitation erleben ließen. Menschen vor Ort entwickeln an vielen Stellen kreative Ideen, die „Landschaft“ ist bunt. Deutlich wurde, dass vieles mit Sorgfalt und Augenmaß geplant und durchgeführt wird und zudem, dass Sozialräume und Mentalitäten verteilt über die Fläche der EKHN sehr heterogen sind und somit auch differenzierte Programmatiken erfordern.

Auf der Grundlage der Gottesdienst-Visitation lässt sich die Entwicklung beim Gottesdienst in groben Linien (örtliche Abweichungen eingeschlossen) wie folgt beschreiben:

- Von vielen Akteur*Innen, wurde beklagt, dass die Teilnahmezahlen an den klassischen Gottesdiensten zurückgehen. Das betrifft alle Sozialräume, eher städtisch wie eher ländlich geprägte. Was Kirchenvorstände und Pfarrpersonen beschreiben, zeigt auch die Statistik (siehe Anhang): Vom Einbruch in der Corona-Zeit haben sich die Gottesdienste nicht vollständig erholt. Das gilt gerade auch für die Festtage einschließlich dem Heiligen Abend, an denen der Gottesdienstbesuch für viele offenbar nicht mehr so selbstverständlich ist wie früher.
- Zugleich hat „Corona“ eine enorme Kreativität und Experimentierfreude bei den Gottesdiensten freigesetzt: Viele, nicht nur digitale Formate sind in dieser Zeit neu entstanden und haben sich inzwischen fest etabliert. Nach der Idee hinter besonderen Gottesdiensten gefragt, wird uns oft berichtet, dass „das Konzept letztlich Corona zu verdanken sei“ (z.B. bei Eat.Pray.Laugh., Mixtape u.a.). Auch für viele Gottesdienste, die regional und unter freiem Himmel gefeiert werden und sich immer größerer Beliebtheit erfreuen, wie z.B. die Sommerkirchen, gehen zurück auf die Zeit großer Einschränkungen in Kirchenräumen. Zugleich werden sie durch die Bildung der Nachbarschaftsräume befeuert.
- Was die klassischen Gottesdienste betrifft, verbinden nicht wenige Hauptamtliche mit den für die Nachbarschaftsräume zu entwickelnden Gottesdienstkonzepten die Hoffnung auf eine Reduktion von Gottesdienstorten und - zahlen. Im Hintergrund steht vielfach die Anzeige quantitativer Überlastung. Wenn alle vorhandenen Orte weiterhin allsonntäglich bespielt werden sollen, bleibt kaum noch Raum für kräftemäßige und zeitliche Investitionen in besondere und aufwändiger geplante Formate. Hier tut sich ein Spannungsfeld auf zwischen lokalen Kontinuitätsbedürfnissen einiger weniger Menschen „vor Ort“ und den stärker als in der Vergangenheit regiolokal ausgerichteten Planungserfordernissen der Verkündigungsteams.
- In den Gesprächen wurde deutlich, dass einige Nachbarschaftsräume bereits weit fortgeschritten sind hinsichtlich gemeinsamer Jahresplanungen und Schwerpunktsetzungen, dass andere stark auf „eigene Kirchtürme“ und lokale Identitäten festgelegt sind und eher „von der Hand in den Mund“ agieren – ein Ringen um vertretbare Lösungen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse zu

berücksichtigen imstande sind, war vielerorts zu spüren. Mit Blick auf die Gottesdienstkonzeptionen wurden Sorgen ebenso Hoffnungen artikuliert. Eine Sorge bestand darin, dass profilierte Gottesdienste nivelliert werden könnten, während umgekehrt die Hoffnung auf eine größere Vielfalt in der Gottesdienstlandschaft artikuliert wurde. Aber auch die Sorge vor dem Verlust von örtlicher Präsenz wurde genannt.

- Eine weitere Beobachtung ist, dass manche über Jahrzehnte etablierte, ehemals „neue" Gottesdienstformen des sog. „Zweiten Programms" inzwischen nicht mehr so stark frequentiert werden wie noch vor Jahren oder Jahrzehnten. In einigen Fällen wird beobachtet, dass keine neue Generation an Mitarbeitenden und Besuchenden „nachwächst", so dass die Gottesdienstgemeinde mit denselben Menschen kontinuierlich altert. Für uns als Besuchende war sichtbar, dass nur eine bestimmte Generation (die der „Gründer*Innen") im Gottesdienst war.
- Gegenläufig zur Entwicklung beim Sonntagsgottesdienst an vielen Orten verläuft die wachsende Bedeutung des ZDF-Fernsehgottesdienstes. Gerade der Gottesdienst aus Ingelheim ist, wie wir aus vielen Rückmeldungen beim Zuschauertelefon wissen, für viele, gerade ältere Menschen, in der Corona-Zeit die neue gottesdienstliche Heimat geworden und ein Ersatz für den nicht mehr möglichen oder nicht mehr gewünschten traditionellen Kirchgang geworden. Diese Orientierung hin zur medialen Teilnahme haben dem Eindruck nach fast alle nach „Corona" beibehalten, und die mediale Gemeinde gewinnt scheinbar regelmäßig neue Mitglieder hinzu.
- Andere mediale Formate wie das ökumenische deutsch-schweizerische Projekt „Brot und Liebe" (2mal monatlich am Sonntagabend auf Zoom bzw. Instagram im sog. „Storytelling-Format") sind ebenfalls dieser Zeit entsprungen, auch wenn sie in der Reichweite vom ZDF-Fernsehgottesdienst weit entfernt sind. Sie verstehen sich eher als Ergänzung denn als Ersatz für örtliche Gottesdienste, sind inzwischen jedoch ein wichtiger Teil einer seit der Pandemie veränderten Gottesdienst-Landschaft.

5. Faktoren des Gelingens und Hindernisse

Aufgrund der Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder auf den Fragebögen und bei einem Auswertungstreffen können unter anderem folgende Faktoren des Gelingens festgehalten werden:

Menschen kommen in vielen Fällen, um andere Menschen zu treffen, insofern spielt der Gemeinschaftsaspekt und eine einladende Atmosphäre eine Rolle. Letztere bezieht sich u.a. auf die Gestaltung der Räume: gepflegte und durchdacht gestaltetet Gottesdienstorte fallen positiv auf. Ein wesentlicher

Aspekt ist außerdem die Musik, die gleichermaßen bedeutsam zu sein scheint wie das gesprochene Wort. Dabei findet ebenso klassische Kirchenmusik (Orgel, Chor etc.) wie Popmusik (z.B. durch eine Band) Gefallen und Anerkennung, so lange sie qualitätvoll und authentisch ist und zum Gottesdienst passt. Gemeinsames Essen verbindet, gleich, ob es vor, während oder nach dem Gottesdienst stattfindet. Es zieht auch Menschen an, die sonst nicht regelmäßig in den Gottesdienst kommen. Die „kleine" Variante des klassischen Kirchenkaffees nach dem Gottesdienst hat ebenfalls einen gemeinschaftsstiftenden Effekt, erreicht aber nur selten Menschen über den festen gemeindlichen Kernbestand hinaus. Die Einbindung von und die Kooperation mit vielen unterschiedlichen Menschen und Gruppen bei der Gestaltung des Gottesdienstes verstärkt die Resonanz. Zugleich wird als positiv bewertet, wenn Gottesdienste etwas Überraschendes enthalten: Einen zum Weiterdenken anregenden Predigtgedanken, eine spezielle musikalische Gestaltung, ein besonderes Essen. An einigen Orten gibt es Gottesdienste mit einem spezifischen konfessionellen Profil, die konstant in die Region ausstrahlen. Als Faktoren des Gelingens können hier zum einen das besondere Charisma der Pfarrperson und der relativ verbindliche Vergemeinschaftungscharakter benannt werden, zum anderen spielt es z.B. eine Rolle, wenn es ein Angebot für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen im oder neben dem Gottesdienst gibt. Zugleich wurde es bei allen besuchten Formaten als positiv wahrgenommen, wenn liturgische Vollzüge durchdacht und stimmig gestaltet wurden, die Sprache lebensnah und dennoch nicht banal war und der Gottesdienst etwas mit dem Leben und den Erfahrungen der Menschen zu tun hatte, ohne sich dabei ins Alltägliche aufzulösen: Das Erleben einer wohltuenden und ansprechenden Durchbrechung des Alltags kann bei einem "kleinen Format" in einer schönen gepflegten Dorfkirche ebenso gelingen wie im Rahmen eines großen Events. Wichtig scheint zu sein, dass die Handelnden sich sehr bewusst darüber selbst verständigen, was sie tun und mit welchen Mitteln es umgesetzt wird.

Als eher hinderlich wurden folgende Aspekte wahrgenommen:

Unklarheit bei den Gottesdienstzeiten sorgte gelegentlich für Verwirrung. Wenn z.B. ein Gottesdienst an einem Ort regelmäßig um 10 Uhr stattfindet und dann einmal um 11 Uhr, führt dies zu Irritation. Ungepflegte oder sehr kalte Gottesdienstorte wurden als Störfaktoren wahrgenommen. Zudem spielt die Zugewandtheit der handelnden Personen eine Rolle für die Atmosphäre. Unverständliche Predigtgedanken oder allzu Vorhersehbares wurden eher negativ bewertet. Insgesamt gilt: Sorgfalt bei der Wahl der Worte, der Musik und dem Auftreten der liturgischen Akteur*Innen, sowie bei der Raumgestaltung spielen eine große Rolle für die Wahrnehmung der Besuchenden und damit für das Gelingen eines Gottesdienstes – anderes bleibt aber unverfügbar und kontingent.

6. Empfehlungen

Die Kirchensynode hat uns aufgefordert, konkrete Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Gottesdienstlandschaft in der EKHN abzugeben, mit der Intention, diese in der Synode weiter zu beraten und sie in die laufenden Beratungen zu den Gottesdienstkonzepten in den Nachbarschaftsräumen einfließen zu lassen. Dabei sollen sowohl bisherige Leitlinien, die strategischen Ziele des Prozesses ekhn2030, sowie synodale Beschlüsse einbezogen werden. Die strategischen Ziele sehen vor, dass neue gemeinwesenorientierte und gesellschaftsbezogene Formen kirchlicher Praxis entwickelt werden sollen.[2] Das kann durchaus auch die gottesdienstliche Kultur tangieren. Allerdings erfordert das Entwickeln von „Neuem“ zumeist auch eine Kritik des Bestehenden. Auch dies gilt es, für künftige Strategien in den Nachbarschaftsräumen zu berücksichtigen. Die ab 2027 in Geltung tretende Abkopplung der finanziellen Zuweisungen von den Gottesdienstorten und -frequenzen[3] wird hier entlastend wirksam.

Die folgenden Empfehlungen resultieren aus den Rückmeldungen zu den Gottesdienstbesuchen im Rahmen dieser Themenvisitation. Die wahrgenommene große Vielfalt der Räume, welche die EKHN in sozioökonomischer, geographischer ebenso wie in kirchlicher und konfessioneller Hinsicht ausmacht, schließt allerdings ein, dass nicht jede Empfehlung für jeden Nachbarschaftsraum oder jede Region passt. Wir verstehen unsere Vorschläge als Anregungen, deren Passgenauigkeit jeweils vor Ort zu prüfen ist.

1. Gottesdienst ist ein aus theologischer und handlungspraktischer Perspektive zentraler Aspekt des christlichen Glaubensvollzugs. Zugleich hat er eine gefühlt oder tatsächlich einst vorhandene Selbstverständlichkeit verloren. Eine kürzlich veröffentlichte repräsentative Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov kommt zu dem Ergebnis, dass in der Adventszeit nur für 11 Prozent der Befragten[4] der Besuch eines Gottesdienstes oder einer religiösen Feier überhaupt eine Rolle spielt. Eine solche Entwicklung lässt sich anhand der an den sogenannten Zählsonntagen der EKHN erhobenen Besuchszahlen (vgl. Anl. 8) ebenfalls bestätigen: Sanken die Zahlen bis 2019 moderat, lässt sich in den „Corona-Jahren“ ein Einbruch verzeichnen, der sich seitdem zwar teilweise wieder erholt hat, aber doch signifikant unter dem Vor-Corona-Niveau bleibt. Dass etwas eigentlich Zentrales keine Selbstverständlichkeit (mehr) hat, gilt es nicht in erster Linie zu betrauern,

[2] https://www.ekhn.de/themen/ekhn2030/ekhn2030-nachrichten/strategische-ziele-ekhn2030, abgerufen am 15.12.2025, 15.09.
[3] https://www.ekhn.de/themen/ekhn2030/ekhn2030-nachrichten/ekhn2030-synodale-beschluesse-und-massnahmen, abgerufen am 15.12. 2025, 15.12
[4] https://www.domradio.de/artikel/fuer-die-mehrheit-ist-deko-im-advent-wichtig, abgerufen am 08.12.2025, 15.06. YouGov hatte Anfang Dezember 15.649 Personen in Deutschland ab 18 Jahren die Frage gestellt "Was gehört für Sie unbedingt zum Advent dazu?". Dabei waren Mehrfachnennungen möglich. Die Ergebnisse sind den Angaben zufolge repräsentativ für die deutsche Bevölkerung ab 18 Jahren.

sondern konstruktiv zu reflektieren. Die Qualität von Gottesdiensten, egal ob sie in kleiner Form oder als großes Event gefeiert werden, speist sich in erster Linie daraus, dass die handelnden Akteur*Innen sich bewusst darüber sind, was und mit welcher Intention sie es tun. Es braucht also eine präzise theologische (Selbst-)Verständigung darüber, was, wann und mit welcher Absicht in welcher Form gefeiert wird – dass etwas „immer schon" so war, heißt nicht, dass es auch weiterhin so bleiben muss und wenn es weitergeführt wird, dann nur mit gutem Grund.

2. Dort investieren, wo schon Energie ist: Viele Nachbarschaftsräume haben ausstrahlungsstarke Gottesdienstorte. Diese haben sich oft über Jahre etabliert und erfreuen sich einer größeren Bekanntheit und eines konstant überdurchschnittlichen Gottesdienstbesuches. Unterschiedliche Faktoren mögen dazu beigetragen haben: ein attraktiver Kirchraum, durchdachte und liebevoll gestaltete Gottesdienste, charismatische Persönlichkeiten, ein geprägtes konfessionelles Profil, qualitätvolle Musik, die aktive Vernetzung im Ort oder anderes. Wo das so ist, sollte es erhalten und verstetigt werden. Wir empfehlen, solche Orte bewusst zu stärken, sie angemessen auszustatten und dafür zu sorgen, dass hier (weiterhin) zu einer festen, verlässlichen Wochenzeit Gottesdienst gefeiert werden kann. Solche Orte haben Potential, weil Menschen gerne zum Gottesdienst gehen, wenn sie das Gefühl haben, nicht verloren zu sein, sondern in guter Gesellschaft unter anderen Glaubensgeschwistern zu sein und ein ästhetisch, kognitiv und/oder emotional ansprechendes Erlebnis zu haben.
   Gibt es in einem Nachbarschaftsraum keinen solchen ausstrahlungsstarken Gottesdienstort, ist zu prüfen, ob ein Ort dafür besonders prädestiniert ist, der sich entsprechend profilieren lässt. Es kann ein Ort in zentraler Lage sein, muss es aber nicht.
   In manchen Nachbarschaftsräumen kann es auf Grund der Größe oder der soziogeographischen Struktur sinnvoll sein, mehrere solcher Ausstrahlungsorte zu haben, in anderen mag sich kein Ort so recht dafür anbieten. Es kann geboten sein, von einem Gleichverteilungsprinzip Abschied zu nehmen und auch beim Gottesdienst bewusst mit Schwerpunktsetzungen zu arbeiten.

3. Die Erfahrung zeigt, dass wechselnde Gottesdienstorte und -zeiten tendenziell verwirren und das Verbundenheitsgefühl stören können. Regelmäßigkeit mit einer klar kommunizierten Uhrzeit und einem eingängigen Rhythmus sind wichtige Kriterien für die Akzeptanz von Gottesdiensten. Das gilt nicht nur für wöchentlich gefeierte Gottesdienste, sondern ebenso für andere Rhythmen (monatlich, am letzten Schultag etc.). Es gilt außerdem nicht nur für klassische Gottesdienste, sondern auch für vielfältige Gottesdienstformate, welche die Gottesdienstlandschaft in der EKHN auszeichnen.

4. Es darf durchaus Orte geben, an und in denen nicht oder nicht mehr regelmäßig Gottesdienst gefeiert werden kann, um die Kräfte nicht zu überfordern. Das muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass an solchen Orten gar kein Gottesdienst mehr gefeiert wird. Vielerorts wird es sich anbieten, anstelle der regelmäßigen Feier anlassbezogen zu bestimmten örtlichen Ereignissen im Jahreslauf zusammenzukommen. Mögliche Anlässe können Dorf- oder Stadtfeste sein, Gedenktage zu lokalen historischen Begebenheiten oder Sonn- und Feiertage, an denen es am Ort ein Bedürfnis nach gottesdienstlichen Feiern gibt (z.B. Erntedankfest, Ewigkeitssonntag, Weihnachten etc.). Solche Gottesdienste müssen nicht ausschließlich in der Kirche stattfinden. Manchmal bietet sich z.B. ein markanter oder geschichtsträchtiger Ort unter freiem Himmel an.

5. Lektor*Innen und Prädikant*Innen sind dazu ausgebildet, Gottesdienste zu halten. Die Rolle dieser geschulten ehrenamtlichen Akteur*Innen gilt es zu reflektieren und bei der Planung in den Nachbarschaftsräumen zu berücksichtigen. Prädikant*Innen und Lektor*Innen sind nicht einfach Vertretungskräfte, die im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein vorhandenes Programm bespielen, sondern bringen aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Hintergründe vielfach spezifische Talente und Gaben mit, die es gezielt wahrzunehmen und einzusetzen gilt. Ihre Einbindung bei der Entwicklung des Gottesdienstkonzeptes im Nachbarschaftsraum sollte ermöglicht werden.

6. Bei einer Gesamtplanung für die Gottesdienste im Nachbarschaftsraum sollten auch die Gottesdienste in Einrichtungen wie der Kita, dem Altenheim, der Klinik oder der Schule ebenso wie biographiebezogene Segnungs- und PopUp-Gottesdienste als Teil der „Landschaft“ berücksichtigt und qualitativ wie quantitativ gewürdigt werden: Ein Gottesdienst zu einem großen Jahresfest in einer Kita kann u.U. eine größere Reichweite erlangen, als ein regulärer Gottesdienst am Sonntagmorgen und sollte deshalb nicht als „Zusatzprogramm“, sondern als gleichberechtigter Teil gottesdienstlichen Lebens verstanden werden.

7. Das zeitliche und inhaltliche Arbeitsaufkommen der Pfarrpersonen ist ein wichtiger Aspekt bei der Konzeptionierung der Gottesdienstfrequenzen und der Auswahl der Gottesdienstorte im Nachbarschaftsraum.

8. Eine Möglichkeit, die örtlich zu prüfen wäre, ist, inwiefern „kleine“ Formate, die keine professionellen Akteur*Innen erfordern, sinnvoll sein können. Vielleicht gibt es am Ort Menschen, die zu bestimmten Zeiten gerne die Kirche aufschließen, die Glocken läuten und - nach

entsprechender Befähigung - in kleiner Runde ein Bibelwort lesen und ein Gebet mit Vater Unser sprechen – oder noch einfacher: die Kirche offenhalten als Gelegenheit zur Gebetsstille und dem Entzünden von Kerzen.

9. In den Gesprächen zeigte sich, dass für die Teilnehmenden oftmals der Gemeinschaftsaspekt von besonderer Bedeutung ist (mehr s.o. Kap. 5). Viele gaben an, in die Kirche zu gehen, um vertraute Menschen zu treffen. Gemeinschaftsfördernde Elemente wie das gemeinsame Essen und Trinken sind dementsprechend nicht nur ein Anhängsel an den Gottesdienst, sondern wesentlicher Bestandteil des Gemeinschaftserlebnisses. Wer schon beim Betreten des Hauses neben freundlichen Menschen auch von einer Kaffeemaschine und kleinen Snacks angelacht wird, fühlt sich gleich willkommen und gut aufgenommen. Es gilt aber auch zu respektieren, wenn Menschen anonym bleiben möchten und keinen Kontakt wünschen.

10. Wo Gottesdienste gefeiert werden, lohnt es sich, Ausschau zu halten, nach Menschen und gesellschaftlichen Gruppen, die einbezogen werden können. Denn es war augenfällig, dass Gottesdienste, in die Teams möglichst schon in der Vorbereitung eingebunden waren oder die sich mit relevanten gesellschaftlichen Gruppen vernetzt haben größere Resonanz finden.

11. Neben den ortsgebundenen Gottesdiensten braucht es auch überzeugende digitale Konzepte. Seit der Corona-Zeit erfreuen sich Fernsehgottesdienste ebenso wie Social-Media-Gottesdienste großer Beliebtheit (s.o. Kap. 4). Hybride Konzepte sind dann erfolgreich, wenn nicht einfach ein analoger Gottesdienst gestreamt wird, sondern die digitale Gemeinde einbezogen ist. Der Nachbarschaftsraum ist dabei meist keine sinnvolle Bezugsgröße, da der Ausstrahlungsraum häufig bedeutend größer ist. Von daher lohnt es sich, überregional zu schauen, was bereits abgedeckt ist und wo ggf. im Nachbarschaftsraum noch ein zusätzlicher andersgearteter Beitrag geleistet werden kann. Niemand muss ein digitales Format vorhalten, wo es aber funktioniert, ist dies kein “on top“, sondern ebenso wie analoge Gottesdienste Wahrnehmung des Auftrags, das Evangelium zu kommunizieren.

12. Bei der Entwicklung der Gottesdienst-Konzepte für die Nachbarschaftsräume lohnt es sich, es den Mitgliedern der Visitationskommissionen gleichzutun, nämlich Gottesdienste andernorts zu besuchen und sich anregen zu lassen. Darüber hinaus sind Beratungsangebote nützlich, wie sie

durch das Zentrum Verkündigung, die Transformationsunterstützer*Innen und das IPOS angeboten werden.

Mit diesen zwölf Empfehlungen wird die wahrgenommene Vielfalt in der Gottesdienstlandschaft der EKHN gewürdigt und zugleich zu einer weiteren Profilierung und Differenzierung angeregt. In unserer pluralen Gesellschaft sollte die Gottesdienstlandschaft den Menschen ebenso plurale Wahlmöglichkeiten bieten, wie sie es aus anderen Bereichen gewohnt sind. Dafür braucht es Ideen, Kreativität und Experimentierfreude, aber auch den Mut, gleiche oder ähnliche Gottesdienste, die gemessen am Bedarf im Nachbarschaftsraum einfach zu viel sind, zu lassen. Neu gewonnene Freiräume ermöglichen Spielräume, um die in der Corona-Zeit begonnene Suche nach innovativen Formaten, das Evangelium ansprechend zu kommunizieren, fortzusetzen. Es gilt: Was getan wird, muss bewusst getan werden und soll nicht in erster Linie eine Last, sondern eine Freude sein: Im Dienste der Menschen und Gott zur Ehre.

***

Anlagen

7. Verwendete und weiterführende Literatur

Bäuerle, S./Ende, N.: Schöne Gottesdienste feiern, Frankfurt/M.2022, abzurufen hier: Schoene_Gottesdienste_feiern_Doppelseiten.pdf, Zugriff am 24.11.2025, 12.30.

Fechtner, K.: Praktische Theologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Stuttgart 2024.

Fechtner, K.: Zur Gegenwart und Zukunft des Sonntagsgottesdienstes, in: HPB 63,2023, 5f.

Grethlein, C.: Abriß der Liturgik. Ein Studienbuch zur Gottesdienstgestaltung, Gütersloh 1989.

Ders.: Praktische Theologie, 2. Aufl., Berlin 2016.

Haeske, C.: Impulse zur Gottesdienstentwicklung auf der mittleren Leitungsebene, in: DtPfrBl 5/2023, 280-285.

Horstmann, K.: Zur Kunst gottesdienstlicher Praxis: Friedrich Schleiermachers Gottesdienstverständnis in seiner Bedeutung für unsere Gegenwart in Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 35, 1994, 58-72.

Evang. Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz (Hg.): Mit und aus Corona lernen? Neue Gottesdienstformate. Visitationsbericht zur Bischofsvisitation 2021, Berlin 2022.

Nolting, C.: Querschnittsvisitation Gottesdienst. Ein Praxisbeispiel aus der Lippischen Landeskirche, in: Arbeitsstelle Gottesdienst der EKiR und Arbeitsstelle Gottesdienst der EKBO (Hg.), Heft 35/2012, Thema: Gottesdienst, Iserlohn 2012, 42f.

Pohl-Patalong, U.: Gottesdienst erleben. Empirische Einsichten zum evangelischen Gottesdienst, Stuttgart 2011.

Roth, U.: Die Theatralität des Gottesdienstes, Gütersloh 2006.

Schleiermacher, F.D.E.: Die christliche Sitte nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt (1843), Waltrop 1999

Ders.: Der Christliche Glaube, 2. Aufl. (1830/31), Berlin 2008

Weyel, B.: Der Gottesdienst als Ritual, in: Kompendium Gottesdienst. Der evangelische Gottesdienst in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2011, 166-184, Weyel_050.pdf*, abgerufen am 25.11.2024, 11.08.*

8. Gottesdienst-Statistik

Kirchliche Statistik: Teilnahmezahlen an den Zählsonntagen in der EKHN

Quelle: Referat Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung der EKHN

Datenstand	Invokavit	Karfreitag	1. Advent	Heiligabend
1980	90292	128057	107095	557446
1990	75829	105155	98702	583107
1991	71689	102480	101253	568436
1992	76461	99633	96449	574334
1993	66672	96973	97657	559922
1994	68550	92880	98820	576631
1995	71266	92688	97057	598375
1996	64875	87245	93203	554130
1997	66034	87627	95235	556039
1998	67676	87741	94388	553872
1999	62457	85025	96065	548445
2000	66201	93771	83273	505029
2001	58633	83209	93406	505843
2002	61034	80612	91583	545453
2003	62010	79826	88316	540189
2004	61064	81909	92054	551810
2005	56789	82593	89245	558017
2006	57334	82139	91180	579847
2007	59083	80574	83513	565533
2008	56927	76743	85214	565099
2009	62969	76905	85083	554807
2010	52192	74388	81898	502968
2011	57096	73238	81450	531142
2012	53079	74828	72678	536723
2013	50278	73886	77387	540367
2014	49006	68124	76482	519847
2015	47613	65349	74098	518177
2016	48066	65131	73723	504661
2017	46089	63241	65007	511165
2018	42899	61128	64789	498441
2019	41862	58483	65076	499418
2020	36202	31514	34495	135607
2021	17946	24590	33048	174580
2022	26968	36613	44756	317810
2023	29036	40879	43846	350375

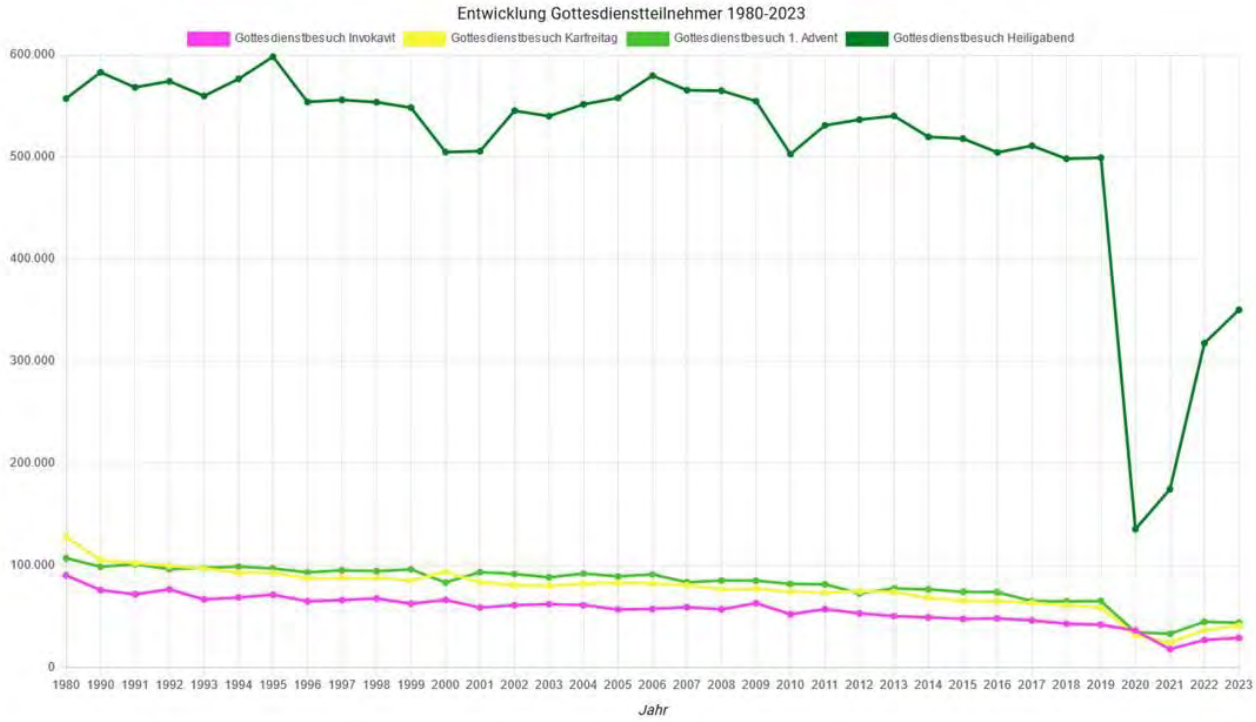
Entwicklung Gottesdienstteilnehmer 1980-2023
Gottesdienstbesuch Invokavit
Gottesdienstbesuch Karfreitag
Gottesdienstbesuch 1. Advent
Gottesdienstbesuch Heiligabend
600.000
500.000
400.000
300.000
200.000
100.000
0
1980 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023
Jahr

9. Besuchsplan

TAG	Propstei / Dekanat ORT / Adresse	ZEIT	Format/Ort Gottesdienst	KOMMISSION
SO 09.03.2025	NN, Dek. A.d.Dill Evang. Kirche, Brühlstr. 26, Dillenburg-Frohnhausen	10 h	Frohnhausen, Abendmahlsgottesdienst Kat.: ausstrahlungsstark	Albrecht für Bertram-Schäfer Grundmann-Kleiner, Löwe
SO 06.04.2025	RM, Dek. Hochtaunus Weberstraße 16, Bad Homburg	10 h	Bad Homburg, Gedächtniskirche Kat.: regulär	Albrecht, Seeger, Scholz
	OH, Dek. Vogelsberg Walpurgiskirche Alsfeld, Kirchplatz 1, Alsfeld	11 h	EKG Alsfeld Kat.: regulär	Spory, Ehlert, Löwe
SO 13.04.2025	NN, Dek. Westerwald Burbacher Str.1, Stein Neukirch	10 h	Kanzeltausch Neukirch Kat.: regulär	Bertram-Schäfer, Ferber, Scholz
SO 04.05.2025	SB, Dek. Bergstraße Kirche Reisen, Friedhofstr. 31, Birkenau	18.30 - 20 h	„Abba-Gottesdienst“ Kat.: außer der Reihe	Arras, Mescher, Scholz
SA 17.05.2025	RM, Dek. Wiesbaden Lutherkirche, Mosbacher Str. 2, Wiesbaden	18 h	Evensong Kat.: außer der Reihe	Spory für Albrecht, Richter, Löwe
SO 18.05.2025	SB, Dek. Odenwald, Open-Air, Michelstadt/Weiten-Gesäß	16 h	FamilienGD mit Grundschule Weiten-Gesäß zum Schuljübiläum Kat.: außer der Reihe	Arras, Grundmann-Kleiner, Scholz
SO 25.05.2025	SB, Dek. Vorderer Odw Kirche Groß-Zimmern, Kirchsstr 15-17, Groß-Zimmern	9.30 h	Groß-Zimmern Kat.: regulär	Arras, Mescher, Scholz
SO 01.06.2025	OH, Dek. Büd. Land	9.30 h	Gelnhaar Kat.: regulär	Spory, Ehlert, Scholz
	RN, Dek. Alzey-Wöllstein Nikolaikirche Alzey, Obermarkt 19, Alzey	10 h	Alzey (Stadtkirche) Kat.: regulär	Crüwell, Hörnicke, Löwe

TAG	Propstei / Dekanat ORT / Adresse	ZEIT	Format/Ort Gottesdienst	KOMMISSION
SO 08.06.2025	RM, Dek. Rheingau-Ts. Katharinenkirche Kemel, Bäderstr.38, Heidenrod	11 h	Kemel mit Kirchenkaffee Kat.: regulär	Albrecht, Fried, Löwe
SO 15.06.2025	NN, Dek. BiG Waldgirmes, Pestalozzistr 5, Lahnau	18 -19 h, anschl. Beisammensein	„DATE“ Kat.: außer der Reihe	Bertram-Schäfer, Hörnicke, Löwe
FR 04.07.2025	NN, Dek. An der Lahn Waldsolms-Brandoberndorf auf der Wiese vor der Kirche, Lindenplatz 1, 35647 Waldsolms	18 h	„School-Out-GD“ Kat.: außer der Reihe	Bertram-Schäfer, Richter, Scholz
SO 13.07.2025	SB, Dek. Dreieich-Rodgau Waldkirche Obersth., Schönbornstraße 42 63179 Obertshausen	10 h	Obertshausen, Waldkirche Kat.: ausstrahlungsstark	Arras, Seeger, Löwe
SO 20.07.2025	SB, Dek. Darmstadt, NBR Nord, Brücherweg 1 Darmstadt (Arheilger Mühlchen)	10 h	Arheilgen: Outdoorgottesdienst am Arheilger Mühlchen Kat.: ursprünglich regulär	Arras, Scholz, Seeger
SO 03.08.2025	RN, Dek. WoWo Gimbsheim, genauer Ort klärt sich noch	10 h	Sommerkirche in den Sommerferien Kat.: außer der Reihe	Crüwell, Fried, Löwe
SO 17.08.2025	RN, Dek. Nass. Land Mühlbachstr. 1, Geisig	10 h	Kirchspiel Schweighausen: Gottesdienst in Geisig Kat.: regulär	Crüwell, Mescher, Scholz
SO 24.08.2025	OH, Dek. Gießen Löberstr.4, 35390 Gießen	10.30 - max. 14 h	Eat.Pray.Laugh. Ablauf: 10.30 h Essen und Trinken, 11 h Gottesdienst, 12.15 h Gespräche Kat.: ausstrahlungsstark	Spory, Richter, Löwe
	RN, Dek. Mainz Auferstehungskirche, Am Fort Gonsenheim 151, Mainz	10 h	Auferstehungsgemeinde Mainz Kat.: ausstrahlungsstark	Crüwell, Mescher, Scholz
SO 31.08.2025	NN, Dek. An der Lahn Schlosskirche Weilburg, Marktplatz 3, Weilburg	10.30 h	Schlosskirche Weilburg mit Bürgergarde Kat.: regulär	Bertram-Schäfer, Mescher, Scholz

TAG	Propstei / Dekanat ORT / Adresse	ZEIT	Format/Ort Gottesdienst	KOMMISSION
	RM, Dek. Kronberg Niederhöchstadt, Langer Weg 2, Eschborn	10.30 h	Andreasgemeinde Niederhöchstadt Moderner GD (5. So im Monat) Kat.: ausstrahlungsstark	Albrecht, Seeger, Löwe
SO 07.09.2025	OH, Dek. GI-Land Kirche Treis, Pfarrstr. 3, Treis/Lumbda oder Hauptstr. 46 Familie Heck	18 h	Sternstunde Kat.: außer der Reihe	Bertram-Schäfer für Spory, Löwe, Scholz
SO 14.09.2025	SB, Dek. Bergstraße Lampertheim, Luther	18 h	Mixtape „Hermann und die Superhelden“ digital auf YouTube Kat.: medial	Crüwell für Arras digital; Mescher, Löwe vor Ort
	RN, Dek. Mainz Hebbelstr. 56, Mainz	11 - 13.30 h	Kirche Kunterbunt Kat.: außer der Reihe	Crüwell, Maskus, Löwe
	OH, Dek. Wetterau, Ilbenstadt Im Kloster, 61194 Niddatal	13.30 h - ca. 15.30 h	Erntedankfest mit Bauernverband, anschließend Gespräch, vorher und hinterher Fest Kat.: außer der Reihe	Ehlert, Seeger, Scholz
SO 21.09.2025	RN, Dek. Ingelheim-Oppenheim Saalkirche Ingelheim, Karolingerstraße 4b, 55218 Ingelheim am Rhein	9.30 – 18.00 (mit Zuschauertelefon)	ZDF-Fernsehgottesdienst Kat.: medial	Albrecht, Scholz vor Ort; Löwe digital mit Zuschauer-telefon

Vergleichsgrößen: Digitale Gottesdienstformate und Pop-up-Formate

TAG	Propstei / Dekanat ORT / Adresse	ZEIT	Format/Ort Gottesdienst	KOMMISSION
Diverse auf Homepage angekündigt	https://www.brot-liebe.net/		Brot und Liebe, digitaler Gottesdienst mit persönlichen Geschichten und Abendmahl, interaktiv Kat.: medial	Digitale Wahrnehmung durch alle Kommissionsmitglieder
Diverse, s. Homepage	https://predigtbruch.podigee.io/		Podcast Predigtbruch Wöchentliches Podcast-Format Kat.: medial	Digitale Wahrnehmung durch alle Kommissionsmitglieder

TAG	**Propstei / Dekanat ORT / Adresse**	**ZEIT**	**Format/Ort Gottesdienst**	**KOMMISSION**
Live am 14.09.2025, livestream und hinterher auf youtube	https://www.youtube.com/@LampertheimML	18 h	Mixtape Gottesdienste aus Lampertheim (s.o.) auf Youtube abrufbar 14.9.: Mixtape „Herrmann und die Superhelden“ Kat.: medial	Digitale Wahrnehmung durch alle Kommissionsmitglieder; analoge Teilnahme s.o.
Live am 21.09. danach abrufbar in der ZDF-Mediathek	https://rundfunk.evangelisch.de/14828 ; https://www.zdf.fernsehgottesdienst.de/	9.30 – 10.15 h	ZDF Fernsehgottesdienst Ingelheim (s.o.) Kat.: medial	Digitale Wahrnehmung durch alle Kommissionsmitglieder; analoge Teilnahme s.o.
DO 17.04.2025	RM, Dek. Frankfurt-Offenbach	Ca. 13-14 h	Mainsegen: Segensaktion zu Gründonnerstag mit Brot und Trauben auf dem Römer Kat.: Pop-Up	Albrecht, Scholz
SO 25.05.2025 MI 25.06.2025	Überregionale Aktion	Ca. 13-14 h	„Einfach Heiraten“, exemplarische Teilnahme in Darmstadt und Wiesbaden Kat.: Pop-Up	Scholz, Löwe

10. Bilder

Ausgewählte Fotos von den Besuchen werden auf der Synodaltagung gezeigt.

Drucksache **Nr. 28/26 G**

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynodalwahlordnung ist noch nicht an die Entwicklungen im Rahmen von ekhn2030 angepasst worden, insbesondere an die Bildung von Verkündigungsteams. Für die nächste Wahlperiode der Kirchensynode, die am 1. Mai 2028 beginnt, sollen auch gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende der Dekanate in die Kirchensynode wählbar sein.

Zudem führt das jetzige, von der Gemeindemitgliederzahl in den Dekanaten abhängige Wahlverfahren bei rückläufigen Mitgliederzahlen zu einer immer weiter schrumpfenden Kirchensynode. Dies würde die Arbeitsfähigkeit der Kirchensynode mit ihrer Arbeit in Ausschüssen einschränken.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Kirchensynodalwahlordnung zu aktualisieren und den Entwicklungen im Rahmen von ekhn2030 ebenso wie dem Mitgliederrückgang anzupassen, um auch zukünftig eine handlungsfähige Kirchensynode zu erhalten. Dazu gehört, dass die Mitgliederzahl, die bisher entsprechend des Rückgangs der Kirchenmitglieder proportional geschrumpft ist, auf eine Zahl von 120 gewählte Synodale festgeschrieben werden soll, 80 Gemeindemitglieder und 40 Pfarrpersonen oder gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende. Dadurch würde die Arbeitsfähigkeit mit der jetzigen Struktur der Arbeit in Ausschüssen gesichert.

Die Sitze würden zukünftig je nach Zahl der Gemeindemitglieder nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren auf die Dekanate verteilt und von diesen gewählt. Es bliebe bei einem Verhältnis von mindestens zwei Drittel nicht ordinierter Synodaler. Auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden der Dekanate wäre auf der „Pfarrerbank“ in die Synode wählbar, wenn dem jeweiligen Dekanat mehr als ein Sitz für eine Pfarrperson oder eben eine oder einen gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Mitarbeitenden zusteht. Nach den aktuellen Gemeindemitgliederzahlen 2025 wäre so bis zu 15 gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende in die Kirchensynode wählbar. Dadurch, dass pro Dekanat jeweils mindestens eine Pfarrperson gewählt werden muss, wäre auch eine ausreichende Zahl von Personen mit einer akademischen theologischen Kompetenz vertreten.

Jugendmitglieder sollen zukünftig im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufen werden und erhielten so Stimmrecht. Durch die Geschäftsordnung der Kirchensynode könnten auch weiterhin die bestehenden Sonderrechte für sie aufrechterhalten werden.

Wer nicht in die Kirchensynode wählbar ist, soll zukünftig positiv geregelt werden. Die Vorlage enthält daher eine Auflistung der gesamtkirchlichen Einrichtungen, deren Mitarbeitende nach wie vor kein passives Wahlrecht erhalten. Zukünftig sollen Dekaninnen, Dekane und ihre Stellvertretungen aufgrund ihrer veränderten Rolle als „Kirchenleitung vor Ort“ nicht mehr in die Kirchensynode wählbar sein. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wären aber Pfarrpersonen, die übergemeindliche Stellen innehaben oder verwalten, ohne in den genannten Einrichtungen tätig zu sein, in die Synode wählbar,

z. B. Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger, Schulpfarrerinnen und -pfarrer, aber auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die in diakonische Einrichtungen abgeordnet sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. Änderung der Kirchenordnung

1. Art. 33

Absatz 1 Nr. 1 wird aufgrund der in der KSWO vorgesehenen Öffnung der „Pfarrerbank“ für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst allgemeiner als bisher formuliert. Die Regelung zu den kirchlichen Arbeitsgemeinschaften im bisherigen Absatz 3 ist überholt und kann deshalb gestrichen werden. Im Übrigen entspricht Art. 33 der bisherigen Fassung.

2. Art. 34

In den Absätzen 1 und 2 werden die Regelungen des bisherigen Art. 34 ohne inhaltliche Änderungen in einer sachlogischeren Reihenfolge geordnet. Absatz 3 enthält neu eine Regelung zur Berufung von bis zu fünf Jugendmitgliedern, die bei Volljährigkeit auch Stimmrecht erhalten.

II. Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung

1 § 1

§ 1 wird in Anlehnung an Artikel 35 der Kirchenordnung neu gefasst.

2. § 2

Um die Handlungs- und Arbeitsfäh9gkeit der Synode auch bei zurückgehenden Kirchenmitgliederzahlen sicherzustellen, wird die Zahl der Synodalen in Absatz 1 auf insgesamt 120 festgelegt, wovon 80 nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein müssen. Damit wird der Vorgabe in Art. 33 Abs. 2 der Kirchenordnung entsprochen. Die Mitarbeitenden im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst werden als Mitglieder in den Verkündigungsteams den Pfarrpersonen gleichgestellt und sind auf der „Pfarrerbank“, die 40 Synodale umfasst, ebenfalls wählbar. Ausreichende theologische Kompetenz in der Synode wird durch die Regelung, dass je Dekanat mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden müssen, sichergestellt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Zahl der von den einzelnen Dekanaten zu wählenden Synodalen sich nach dem Verhältnis der Gemeindemitgliederzahlen in den Dekanaten zur Kirchenmitgliederzahl in der EKHN richtet und nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren errechnet wird.

In Absatz 3 sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Synodalen geregelt; diese Regelung entspricht dem § 2 Abs. 5 der bisherigen KSWO.

Absatz 4 enthält eine Auflistung der nicht in die Synode wählbaren Personen.

3. § 3

Die Regelung zu den Stellvertretungen entspricht der bisherigen Regelung in § 3 KSWO.

4. § 4

Die vorgesehenen Wahlgänge entsprechen den bisherigen, in § 4 KSWO festgelegten Wahlgängen.

5. § 5

Die Regelungen zur Wahlprüfung in § 5 sind den Wahlprüfungsregelungen in den §§ 21 und 22 der KGWO angeglichen.

6. § 6

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage in § 6 Abs. 1, 2 und 4 KSWO. In Absatz 3 wird die bisherige Regelung bezüglich der Rechtsfolge bei Verlust der Wählbarkeit nach der Dekanatssynodalordnung präzisiert. Die bisherige Möglichkeit, aus dem Dekanat verzogene Synodale oder Pfarrpersonen im Ruhestand weiterhin mit dem Synodalamt zu beauftragen, entfällt.

7. § 7

§ 7 entspricht § 7 der bisher geltenden KSWO.

8. § 8

§ 8 entspricht § 8 Abs. 1 der bisher geltenden KSWO.

§ 9

Die Übergangsregelung in § 9 stellt sicher, dass gewählte und berufene Synodale der 13. Kirchensynode unbeschadet der Neuregelungen zur Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3 und 4) und zum vorzeitigen Ausscheiden (§ 6) in ihrem Amt verbleiben.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine, der derzeitige status quo würde fortgeführt.

E. Erfüllungsaufwand

-

F. Beteiligung

Einbringung auf der Synode durch:

Rechtsausschuss der Kirchensynode, Synodaler Hepp

Anlagen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung

Entwurf

Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung

Vom…

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 33
Zusammensetzung der Kirchensynode

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

1. von den Dekanatssynoden gewählten Mitgliedern,
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.

(5) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(6) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.“

2. Artikel 34 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 34
Berufene Mitglieder der Kirchensynode

(1) Die Kirchenleitung kann Berufungen aussprechen, deren Anzahl zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen dürfen. Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.

(2) Ein Mitglied der Kirchensynode wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.

(3) Die Kirchenleitung kann bis zu fünf Jugendmitglieder berufen, die bei ihrer Berufung mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugendmitglieder Stimmrecht.

(4) Berufungen nach Absatz 2 und 3 werden auf Berufungen nach Absatz 1 nicht angerechnet.“

Artikel 2
Kirchensynodalwahlordnung

§ 1
Grundsatz

In die Kirchensynode sollen Personen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie sollen ihren Dienst in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis, sowie in Treue zur Ordnung und zum Auftrag der Kirche wahrnehmen – frei von allen unkirchlichen Bindungen. Vor der Wahl der Mitglieder der Kirchensynode sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.

§ 2
Zahl der zu wählenden Synodalen

(1) Von den Dekanatssynoden werden in die Kirchensynode gewählt:

1. 80 Synodale, die nicht ordinierte Gemeindemitglieder sind und weder im gemeindepädagogischen noch im kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätig sind sowie
2. 40 Synodale, die Pfarrerin oder Pfarrer oder mindestens mit halber Stelle im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätige Mitarbeitende sind.

Je Dekanat muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

(2) Die Zahl der von den jeweiligen Dekanaten zu wählenden Synodalen ist entsprechend der Gemeindemitgliederzahlen zu verteilen und durch die Kirchenleitung festzustellen. Dabei werden die Sitze zuerst nach ganzen Anteilen verteilt. Synodalplätze, die danach nicht vergeben werden können, werden nach den jeweils höchsten Nachkommastellen vergeben. Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

(3) Die Mitglieder der Kirchensynode (Synodale) müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Die nicht ordinierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.

(4) Hauptberuflich im Dienst

1. der EKD oder anderer Gliedkirchen,
2 der Kirchensynode, der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung sowie der Zentren, des IPOS, des Theologischen Seminars, der kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts
3. der Diakonie Hessen und der Regionalen Diakonie

stehende und für sie tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindemitglieder können nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Dekaninnen und Dekane und deren Stellvertretungen. Ferner ist die Wahl von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Mitglieder des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes der Dekanate.

(5) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

§ 3
Stellvertretungen

Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absatz 3 bis 5.

§ 4
Wahl der Synodalen

Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des § 28 der Dekanatssynodalordnung zu wählen:
im 1. Wahlgang: Gemeindemitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;
im 2. Wahlgang: Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ;
im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;
im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Pfarrerinnen und Pfarrer können nur durch Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden.

§ 5
Wahlprüfung

(1) Die Kirchenleitung führt eine Vorprüfung des Wahlergebnisses durch und verkündet das vorläufige Wahlergebnis im Amtsblatt.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl des Dekanats ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.

§ 6
Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 Absatz 1 oder der Dekanatssynodalordnung, so scheidet es aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7
Berufungen

(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung.

(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.

§ 8
Verpflichtung zur Mitarbeit

Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 9
Übergangsregelung

Für gewählte oder berufene Synodale der 13. Kirchensynode gelten zu Wählbarkeit und zum vorzeitigen Ausscheiden die entsprechenden Regelungen der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433).

§ 10
Außerkrafttreten

Die Kirchensynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433), tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse zur Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)

Geltendes Recht	Neufassung
Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 19491In der Fassung vom 20. Februar 20102 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am XX	
Artikel 33 **Zusammensetzung der Kirchensynode**	
(1) Die Kirchensynode besteht aus:	(1) Die Kirchensynode besteht aus:
1. von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindemitgliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern,	1. von den Dekanatssynoden gewählten Mitgliedern,
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.	2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.
(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.	(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.
(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.	
(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.	(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.
(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.	(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.
(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit	(5) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit

beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil. (7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.	beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil. (6) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.
Artikel 34 **Berufene Mitglieder der Kirchensynode** (1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen. (2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind. (3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.	(1) Die Kirchenleitung kann Berufungen aussprechen, deren Anzahl zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen dürfen. Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind. (2) Ein Mitglied der Kirchensynode wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen. (3) Die Kirchenleitung kann bis zu fünf Jugendmitglieder berufen, die bei ihrer Berufung mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugendmitglieder Stimmrecht. (4) Berufungen nach Absatz 2 und 3 werden auf Berufungen nach Absatz 1 nicht angerechnet.

Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) Vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433)	
§ 1 In die Kirchensynode sollen Männer und Frauen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie müssen gewillt sein, ihren Dienst im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und frei von allen unkirchlichen Bindungen zu tun. Vor der Wahl der Kirchensynodalen sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.	**§ 1** **Grundsatz** In die Kirchensynode sollen Personen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind. Sie sollen ihren Dienst in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis, sowie in Treue zur Ordnung und zum Auftrag der Kirche wahrnehmen – frei von allen unkirchlichen Bindungen. Vor der Wahl der Mitglieder der Kirchensynode sind die Mitglieder der Dekanatssynoden auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.
§ 2 (1) Jede Dekanatssynode wählt aus dem Bereich ihres Dekanats zwei Gemeindeglieder sowie eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. (2) Hat ein Dekanat a) bis zu 30 000 Gemeindeglieder, so sind ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,	**§ 2** **Zahl der zu wählenden Synodalen** (1) Von den Dekanatssynoden werden in die Kirchensynode gewählt: 1. 80 Synodale, die nicht ordinierte Gemeindemitglieder sind und weder im gemeindepädagogischen noch im kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätig sind sowie 2. 40 Synodale, die Pfarrerin oder Pfarrer oder mindestens mit halber Stelle im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst der Dekanate tätige Mitarbeitende sind, Je Dekanat muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. (2) Die Zahl der von den jeweiligen Dekanaten zu wählenden Synodalen ist entsprechend der Gemeindemitgliederzahlen zu verteilen und durch die Kirchenleitung festzustellen. Dabei werden die Sitze zuerst nach ganzen Anteilen

b) zwischen 30 001 und 45 000 Gemeindeglieder, so sind zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, c) zwischen 45 001 und 60 000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, d) zwischen 60 001 und 75 000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, e) zwischen 75 001 und 90 000 Gemeindeglieder, so sind vier Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, f) zwischen 90 001 und 105 000 Gemeindeglieder, so sind fünf Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, g) zwischen 105 001 und 120 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, h) zwischen 120 001 und 135 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und drei Pfarrerinnen oder Pfarrer, i) mehr als 135 000 Gemeindeglieder, so sind sieben Gemeindeglieder und drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zu wählen.	verteilt. Synodalplätze, die danach nicht vergeben werden können, werden nach den jeweils höchsten Nachkommastellen vergeben. Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.
(3) Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Zahl der in den Dekanaten zu wählenden Synodalen sowie die Zahl der möglichen Berufungen fest.	
(4) Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.	
(5) Die Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung1 erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.	(3) Die Mitglieder der Kirchensynode (Synodale) müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Die nicht ordinierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Kirchenvorstand oder der Dekanatssynode angehören.
(6) Hauptberuflich im Dienst der Gesamtkirche oder von Einrichtungen, an denen diese maßgeblich beteiligt ist, stehende und für sie tätige	(4) Hauptberuflich im Dienst 1. der EKD oder anderer Gliedkirchen,

Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindeglieder können nicht gewählt werden. Ferner ist die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen. (7) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.	2 der Kirchensynode, der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung sowie der Zentren, des IPOS, des Theologischen Seminars, der kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts 3. der Diakonie Hessen und der Regionalen Diakonie stehende und für sie tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindemitglieder können nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Dekaninnen und Dekane und deren Stellvertretungen. Ferner ist die Wahl von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Mitglieder des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes der Dekanate. (5) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.
§ 3 Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absätze 5 bis 7.	**§ 3** **Stellvertretungen** Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absätze 3 bis 5.
§ 4 Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des § 28 der Dekanatssynodalordnung2 zu wählen: im 1. Wahlgang: Gemeindeglieder; im 2. Wahlgang: Pfarrerinnen oder Pfarrer; im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Gemeindeglieder; im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Pfarrerinnen und Pfarrer.	**§ 4** **Wahl der Synodalen** Es ist in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des § 28 der Dekanatssynodalordnung zu wählen: im 1. Wahlgang: Gemeindemitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; im 2. Wahlgang: Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ; im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder

	Stellvertreter für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Pfarrerinnen und Pfarrer können nur durch Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden.
§ 5	**§ 5** **Wahlprüfung**
	(1) Die Kirchenleitung führt eine Vorprüfung des Wahlergebnisses durch und verkündet das vorläufige Wahlergebnis im Amtsblatt.
(1) Gegen die Wahl ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Woche schriftlich beim Dekanatssynodalvorstand einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vorlegt. Diese hat dem Einspruch abzuhelfen oder ihre ablehnende Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung schriftlich bekanntzugeben.	(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses hinzuweisen.
(2) Die Kirchenleitung verkündet nach Erledigung der Einsprüche das vorläufige Ergebnis der Wahlen zur Kirchensynode im Amtsblatt. Binnen zwei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes oder nach Zustellung des ablehnenden Einspruchsbescheides kann die Wahl bei der Kirchenleitung schriftlich angefochten werden. Über Anfechtungen entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.	(3) War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl des Dekanats ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.
§ 6	**§ 6** **Vorzeitiges Ausscheiden**
(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich	(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich

widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.	widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.	(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.
(3) Verzieht ein gewähltes Mitglied der Kirchensynode aus dem Bereich des Dekanats, so gibt es sein Amt an die Dekanatssynode zurück. Das Gleiche gilt, wenn ein als Pfarrerin oder Pfarrer gewähltes Mitglied der Kirchensynode in den Ruhestand tritt oder eine übergemeindliche Pfarrstelle annimmt, die nicht dem Dekanat zugeordnet ist. In diesen Fällen ist in der Regel nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Die Dekanatssynode kann jedoch die Synodale oder den Synodalen beauftragen, sein Amt weiterhin wahrzunehmen, soweit nicht § 2 Absatz 6 entgegensteht.	(3) Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 Absatz 1 oder 3 DSO, so scheidet es aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.	(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 7	**§ 7** **Berufungen**
(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung3.	(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung.
(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.	(2) Mit der Berufung einer gewählten Stellvertreterin oder eines gewählten Stellvertreters erlöschen die Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder der Kirchensynode haben keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter.

§ 8	**§ 8** **Verpflichtung zur Mitarbeit**
(1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.	Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Kirchensynode teilzunehmen, sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.
(2) Verliert ein Mitglied der Kirchensynode die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung4, so scheidet es aus der Kirchensynode aus.	*Streichen*
(3) Gewählte Mitglieder der Kirchensynode, bei denen nachträglich die Voraussetzungen von § 2 Absätze 6 und 7 eintreten, scheiden damit aus der Kirchensynode aus. Das Gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.	*streichen*
§ 9	**§ 9** **Übergangsregelung**
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.	Für gewählte oder berufene Synodale der 13. Kirchensynode gelten zu Wählbarkeit und zum vorzeitigen Ausscheiden die entsprechenden Regelungen der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433).
(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchensynode (Kirchensynodalwahlordnung – KSWO) vom 17. März 1949 (ABl. 1949 s. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. März 1955 (ABl. 1955 S. 63), außer Kraft.	**§ 10** **Außerkrafttreten**
(3) Ist in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Kirchensynode (KSWO) vom 17. März 1949 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.	Die Kirchensynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 27. November 2019 (ABl. 2019 S. 433), tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.